ACTA BORUSSICA

Seidenindustrie

Erster Band

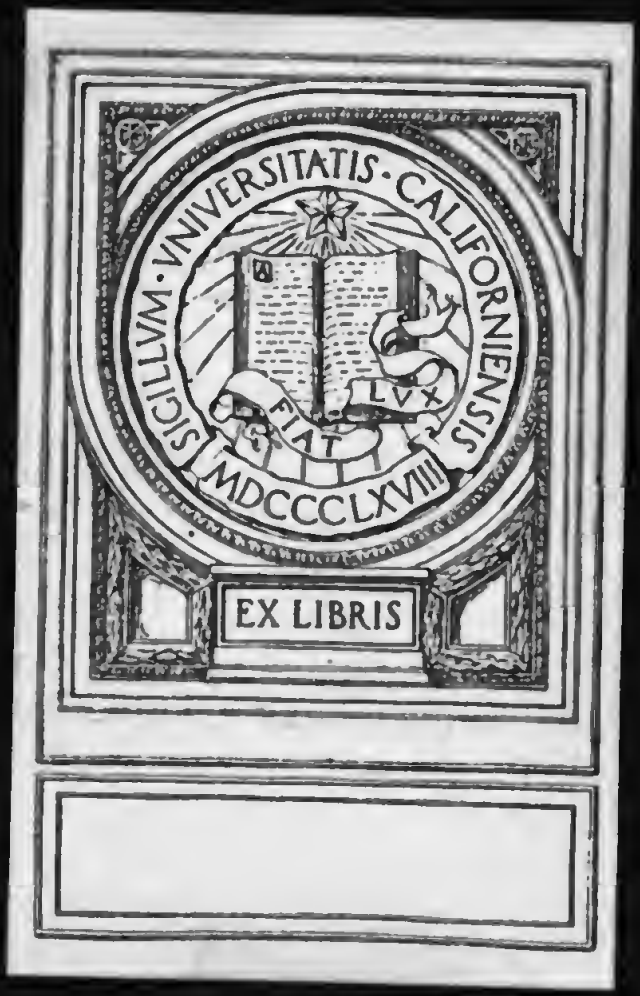

Digitized by Google

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußiſchen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften.

Die einzelnen Gebiete der Verwaltung.

Seidenindustrie.

Erſter Band.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., 10 Hedemannſtraße.
1892.

Die

Preußiſche Seideninduſtrie

im 18. Jahrhundert

und ihre Begründung durch Friedrich den Großen.

Erſter Band.

Akten bis 1768, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., 10 Hedemannſtraße.
1892.

Digitized by Google

H29923
.7
P7 H5
v.1

Vorrede.

Im Frühjahr 1887 ſtellten die Mitglieder der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften v. Sybel, Schmoller und Lehmann auf Anregung des erſtgenannten in der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe den Antrag, die Akademie möge beſchließen, auf ihre Koſten und durch eine Commiſſion aus ihrer Mitte als Ergänzung der politiſchen Correſpondenz Friedrichs des Großen eine umfaſſende Publication über die innere Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert in Angriff zu nehmen. Die Klaſſe berieth den Antrag; man kam zu dem Reſultat, daß das Unternehmen ein höchſt erwünſchtes ſei, daß auch die gegenwärtige Zuſammenſetzung der Akademie eine Durchführung des Planes durch eine akademiſche Commiſſion nahe lege, ebenſo daß es für die Akademie überhaupt angezeigt ſei, neben ihren anderen großen Veröffentlichungen und wiſſenſchaftlichen Arbeiten eine derartige auf die neuere Zeit und die preußiſche Staatsverwaltung gerichtete in die Hand zu nehmen. Aber man mußte auch zu der Erkenntnis kommen, daß die für ein ſolches Unternehmen erforderlichen Geldmittel aus den laufenden Einnahmen der Akademie um ſo weniger zu beſtreiten ſeien, als für die Correſpondenz Friedrichs des Großen und die preußiſchen Staatsſchriften aus ſeiner Regierungszeit ſchon ein ſo beträchtlicher Theil derſelben jährlich feſtgelegt war.

Es wurde daher am 21. April 1887 im Plenum der Akademie beſchloſſen, an den vorgeſetzten Herrn Miniſter, Dr. von Goßler Excellenz, eine Bitte um entſprechende jährliche Subvention des Unternehmens zu richten, aus der hier Folgendes mitgetheilt werden möge:

„Schon vor 50 Jahren ſprach Leopold von Ranke ſein Befremden und ſein Bedauern darüber aus, daß wir Deutſche zwar die entfernte Vergangenheit aller Völker und Epochen mit Aufwand

804214

aller wissenschaftlichen Hülfsmittel und großen staatlichen Kosten erforschen, aber über die Geschichte der Entstehung unseres eigenen Staates, über die innere Verwaltung Preußens in den letzten Jahrhunderten weder etwas wissen, noch zu erfahren uns bemühen. Fast die gleiche Klage läßt sich noch heute erheben. Droysens großes Werk über die Geschichte der preußischen Politik behandelt fast nur die auswärtige Politik; die Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. haben bis jetzt 9 Bände über die auswärtigen und zwei über die ständischen Verhältnisse geliefert. Der vortreffliche Historiker, der Jahrzehnte lang an der Spitze des Archivs des General-Directoriums stand, Riedel, hat 41 Bände mittelalterlicher märkischer Urkunden publicirt, aber zur Aufhellung der preußischen Verwaltungsgeschichte von 1640 ab nicht allzuviel gethan. In dem verdienstlichen Sammelwerk „Publicationen aus den preußischen Staatsarchiven" finden sich nur wenige hierher gehörende Bände (Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Stadelmann, die preußischen Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur), weil die historische Bildung der meisten Beamten der Staatsarchive diese mehr auf andere Bahnen der Thätigkeit weist. Was die private Thätigkeit einzelner Gelehrter an Aufhellung über die preußische Verwaltung des 17. und 18. Jahrhunderts gebracht hat (Kühns, Isaacsohn, Schmoller), das kann eine umfassende Veröffentlichung der Materialien in keiner Weise ersetzen, es reicht nur gerade hin, die Wege soweit aufzuhellen, daß jetzt mit Erfolg an eine Publication großen Stils gegangen werden kann.

„Daß eine solche heute jeden Tag als dringlicheres Bedürfnis der Wissenschaft empfunden wird, hat einfache Gründe.

„Die großen Fortschritte der deutschen Geschichtsforschung und -schreibung haben mehr oder weniger alle Betheiligten darauf hingewiesen, die Ursachen der Staatenbildung, ihrer Blüthe und ihres Untergangs nicht blos in dem Verlauf der Machtkämpfe nach außen, sondern vor allem auch in den inneren Kräften und Institutionen zu suchen. Es sei nur an die diesbezüglichen Darstellungen von Mommsen, Nitzsch, Sybel, Noorden, Taine, Arneth ꝛc. erinnert. Die großen systematischen Publicationen über die Reichstagsakten des 14. und 15. Jahrhunderts, denen jetzt die des 16. folgen werden, sowie die über die Hanseceſſe, sind ganz oder theilweise aus dem Bedürfnis entsprungen, die inneren Zustände, die Ver-

waltungs- und Verfassungsverhältnisse, die Geschichte des Handels und der Handelseinrichtungen aufzuhellen.

„Außer der eigentlichen Geschichte haben aber die deutsche Rechtsgeschichte und die gesammten Wissenschaften vom Staat und von der Gesellschaft ein ebenso dringliches Bedürfnis, endlich über die innere preußische Verwaltung des 18. Jahrhunderts ein wissenschaftlich gehörig vorbereitetes, geordnetes, soweit es möglich ist, vollständiges Material zu erhalten. Man hat es der deutschen Rechtsgeschichte oft vorgeworfen, daß sie über das 13. Jahrhundert nicht hinausreiche; die bisherigen Quellen-Publicationen, auf die sie sich stützen könnte, gingen aber in der Hauptsache bis vor kurzer Zeit nicht weiter. In den gesammten Staatswissenschaften ist seit einem Menschenalter ein Umschwung eingetreten, den man als den Uebergang vom Dogmatismus der naturrechtlichen Staats- und Gesellschaftslehre zur historisch exacten Methode bezeichnen kann. Sie bemühen sich, die historischen Formen des socialen Lebens, vor allem die Geschichte der politischen und wirthschaftlichen Institutionen in ihrer nothwendigen Aufeinanderfolge klar zu legen.

„Es muß von geradezu grundlegender Bedeutung für dieses — nicht blos auf Deutschland beschränkte — Entwickelungsstadium der Wissenschaft sein, wenn zu den Bruchstücken der Ueberlieferung, die wir aus Alterthum und Mittelalter besitzen, zu den großen Quellenwerken über die neuere innere Geschichte der westlichen Culturvölker endlich eine großartige zusammenhängende Veröffentlichung der Materialien tritt, welche wir über die Entstehung des modernsten und gesundesten europäischen Staates, nämlich Preußens, besitzen.

„Soviel von diesen Materialien schon im siebenjährigen Kriege und 1806 bis 1814 verloren ging, so ist der heute noch erhaltene Bestand von Urkunden und Akten doch ein so reicher, daß er eine so lückenlose, so zusammenhängende Erkenntnis herzustellen gestattet, wie sie für keinen antiken und mittelalterlichen Staat heute mehr möglich ist, auch nicht für England und Frankreich, welche in ihren grundlegenden Anfängen viel weiter zurückreichen.

„Die für Preußens innere Entwickelung maßgebendste Zeit ist aber die von 1713 bis 1786, die Regierungszeit der beiden Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Wohl ist auch das 17. Jahrhundert, zumal die Zeit von 1660 bis 1688, sowie

von da bis 1713, ausgezeichnet durch eine große schöpferische Thätigkeit nach mancher Seite. Die Epoche von 1786 bis 1806 bietet als Uebergangszeit, die von 1808 bis 1820 als eine Epoche tiefgreifender neuer Reformen ein erhebliches Interesse. Aber für diese letzteren ist die Zeit einer abschließenden Quellenpublication noch nicht gekommen; für das 17. Jahrhundert kann besser in anderweiter selbständiger Weise gesorgt werden.

„Das geplante Unternehmen muß überhaupt ein begrenztes sein, und so kann nach dem Stande unserer Archive und nach der innern Bedeutung kein Zweifel vorliegen, daß zunächst eine Publication über das 18. Jahrhundert das angezeigte ist, welche in einzelnen Materien vorgreifend in die Jahre vor 1713, und an manchen Stellen nicht gerade abschließend mit dem Tode Friedrichs II., sondern die Thätigkeit des absoluten Staates fortführend bis gegen 1800 oder 1806, in der Hauptsache die Schaffung des preußischen Staates durch die beiden in Bezug auf die innere Staatsverwaltung gar nicht zu trennenden Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. umfaßt.

„Damals ist der preußische Beamtenstand und die preußische Armee, die preußische Steuer- und Domänenverwaltung, die preußische Justiz entstanden; die preußische Social-, Gewerbe- und Landesculturgesetzgebung hat wie das preußische Recht in den damaligen Leistungen seine Wurzeln; die Aufgaben der Förderung geistiger und materieller Cultur wurden von keinem Staate Europas im 18. Jahrhundert so energisch erfaßt wie von Preußen. Die Geisteswaffen, die im 18. Jahrhundert zu dem Versuche verwandt wurden, alles staatliche und gesellschaftliche Leben von Ueberlieferung und kirchlicher Satzung loszureißen und rein rationell zu gestalten, sind in Holland, England und Frankreich wohl vorbereitet, aber vor 1789 nur theilweise praktisch verwerthet worden. Preußen war der Staat, der mit unerhörter Anspannung und Concentrirung der Kräfte und mit dem kühnsten Reformeifer eine ganz neue Art gesellschaftlichen und staatlichen Lebens schuf.

„Aber, könnte man einwerfen, das wissen wir ja bereits. In Mylius' und in der seit 1750 von der Akademie fortgesetzten Sammlung preußischer Gesetze steht mehr über jedes einzelne Jahr, als was wir über ganze Menschenalter älterer Geschichtsepochen wissen. Und doch ist dieses bisher gedruckte Material nach allen Seiten un-

genügend. Der neuerdings unternommene Versuch, die Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts auf Grundlage der bisher gedruckten Materialien zu schreiben, zeigt die ganze Haltlosigkeit des Satzes, es lasse sich auf Grund von Mylius eine preußische Verwaltungsgeschichte herstellen. Was dort und in den entsprechenden Sammlungen von Grube, Scotti, Quickmann ꝛc. abgedruckt ist, ist gänzlich unvollständig; es enthält nicht einmal entfernt die gesammten Einzeldrucke von Gesetzen und Verordnungen. Alle wichtigen Instructionen der Behörden und Minister wurden im vorigen Jahrhundert secretirt und daher nicht in solche Sammlungen aufgenommen. Bei dem gänzlichen Ineinanderfließen von Gesetzen, Verordnungen und Einzelbefehlen des Königs und des General-Directoriums ist sehr häufig das in die Gesetzsammlung aufgenommene Stück geradezu irreführend, weil die allgemeine Verfügung schon im Moment der ersten Ausführung in wesentlichen Punkten geändert wurde. Ein Beispiel dieser Art ist das Patent vom 20. Januar 1768 über die wichtige Transitozoll-Verfassung im Herzogthum Magdeburg. Es ist im Nov. Corp. Const. Brand. 1768, 2027—30 abgedruckt; aber nur im Zusammenhang mit einer Reihe von Cabinets- und Ministerialerlassen der folgenden Wochen gibt es ein richtiges Bild von der wichtigen damals neu geordneten Einrichtung. Hauptsächlich aber lassen die damals schon publicirten Gesetze und Verordnungen nirgends die eigentlichen Motive, die vorausgegangenen Kämpfe erkennen. Das wichtige Ressortreglement für das Verhältnis von Justiz und Verwaltung von 1749 erhält sein rechtes Licht erst, wenn man es vergleicht mit den entgegengesetzten Entwürfen, welche einerseits Cocceji, andererseits das General-Directorium für dasselbe ausgearbeitet hatten. Die Instruction für das General-Directorium von 1722 (20. Dezember) ist längst gedruckt, aber verständlich wird sie nur durch die heftigen Ressortkämpfe, welche zwischen General-Finanzdirectorium und General-Kriegscommissariat vorausgingen. Das grundlegende Cantonreglement von 1733, das den Anfang der allgemeinen Wehrpflicht für Preußen bedeutet, rückt eine einzige bisher ungedruckte Denkschrift des pommerschen Adels, die sich gegen dasselbe als eine antifeudale, den Bauernstand unter die königliche, statt unter die adelige Gewalt stellende Maßregel wendet, in diejenige Beleuchtung, welche den Zusammenhang der militärischen Reform mit den socialen Zuständen erkennen läßt.

Digitized by Google

„Vielleicht könnte man dem geplanten Unternehmen den Vorwurf machen, es sei ein zu umfassendes, unabsehbares, es sei eine Unmöglichkeit, die vielen Tausende von Aktenbänden veröffentlichen zu wollen. Der Vorwurf würde auf die Forderung hinauslaufen, man solle mit einer wissenschaftlichen Publication warten, bis die Jahrhunderte und einzelne zufällige Unglücksfälle, wie große Brände, uns nur einen zufälligen Rest von authentischer Ueberlieferung übrig gelassen haben. Allerdings wird der Reichthum der schriftlich aufbewahrten Ueberlieferung zu einer sorgfältigen Auswahl dessen, was gedruckt werden soll, nöthigen. Es wird jedem Bande eine nicht ganz leichte wissenschaftliche Sichtungsarbeit vorausgehen müssen. Es sei in dieser Beziehung gestattet, ein Beispiel anzuführen. Um eine Darstellung der Organisation der Elbschifffahrt von 1640 bis 1800 zu geben,[1]) mußten von Dr. Schmoller 40 bis 50 starke Aktenbände der Berliner und Magdeburger Archive, jeder zu 500—800 Folioblättern, ausgezogen werden; die wichtigsten Berichte und entscheidenden Verträge und Verordnungen umfaßten in Abschriften aber nur 280 Foliosеiten. Bei einer Publication wäre von diesen wieder nur ein Theil wörtlich, ein anderer stückweise wiederzugeben; im übrigen würden Regesten oder kurze Zwischenbemerkungen als Verbindung zwischen den mitgetheilten Aktenstücken genügen. Der Reichthum des vorhandenen Aktenmaterials, der vorhandenen Cabinetserlasse, Denkschriften und Berichte kann daher wohl die Vorarbeiten erschweren, in der Hauptsache aber wird in ihm einerseits ein Sporn gesehen werden können, die große Arbeit bei Zeiten in Angriff zu nehmen, und andererseits eine Gewähr, daß es gelingen werde, den wirklichen Zusammenhang des historischen Geschehens und seine Ursachen aufzudecken.

„Um ein großes, weithin sich erstreckendes Unternehmen wird es sich freilich handeln; es werden eine Reihe wissenschaftlicher Kräfte heranzuziehen sein, die sich zeitweise ganz dem Unternehmen widmen. Einen Arbeitsplan im einzelnen festzustellen, wird sich die Akademie der Wissenschaften für die Zeit vorbehalten müssen, zu welcher sie die zur Verwendung stehenden Mittel wird übersehen können. Schon jetzt aber glauben die dieser Aufgabe wissenschaftlich zunächst stehenden Mitglieder der Akademie aus ihren Verhandlungen über den Plan des Werkes Folgendes Ew. Excellenz vorlegen zu sollen.

[1]) Sie ist gedruckt in Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung XI., 34—58.

„Es erſchiene zweckdienlich, das Unternehmen in zwei Theile zu ſcheiden, die gleichzeitig in Angriff zu nehmen wären, in einen allgemeinen und einen ſpeciellen Theil.

„I. Der erſtere ſoll der Organiſation der Staatsbehörden und den allgemeinen Fragen gewidmet ſein, welche den ganzen Staat, das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Provinzen betreffen. In ihm würde der ſtaatliche Organismus als ſolcher zur Darſtellung kommen, mit Ausſchluß der eigentlichen Localverwaltung, der Kreis- Stadt- und Dorfverwaltung. Es würden in dieſem Theile die Inſtructionen und Reglements für die Behörden, die wichtigſten Beſtallungen und perſönlichen Inſtructionen abzudrucken ſein, dann die Verhandlungen der Miniſter und höheren Behörden mit dem König, unter ſich und mit den Kammern über ganz allgemeine Fragen, Competenzſtreitigkeiten und derartiges. Dieſer ganze erſte Theil müßte chronologiſch geordnet werden; als Epochen würden ſich naturgemäß ergeben a, die Zeit bis zur Bildung des General-Directoriums 1723; b, die Blüthezeit des General-Directoriums 1723—1740; c, die erſte Regierungszeit Friedrichs des Großen; d, die Epoche der franzöſiſchen Regieverwaltung 1766—1786; e, die Uebergangszeit von 1786—1806. Einige ſtarke Bände für jede der vier erſten Epochen, einen oder zwei für die letzte müßte man wohl mindeſtens in Ausſicht nehmen. Je nach der Zahl der Mitarbeiter könnten die verſchiedenen Epochen zugleich in Angriff genommen werden.

„II. Der zweite Theil dürfte nicht chronologiſch in unvermiſchter Folge alle Handlungen der ſpeciellen Staatsverwaltung vorführen, ſondern müßte ſachlich die einzelnen Zweige und Reſſorts ſcheiden; innerhalb jedes ſpeciellen Gebietes wären natürlich auch hier die Stücke in chronologiſcher Folge zu drucken. Man wird bezüglich dieſes Theils nicht von Anfang an vorausſagen können, auf welche Gebiete ſich das Unternehmen erſtrecken ſoll. Immerhin läßt ſich auch hier ein Plan im Umriß aufſtellen. Es wäre zunächſt als weniger dringlich bei Seite zu laſſen, über was ſchon brauchbare Arbeiten vorhanden ſind oder demnächſt zu erwarten ſtehen; wie über das Poſtweſen (Stephan), die Agrarpolitik (Stadelmann, Knapp), die allgemeinen Rechnungsreſultate der Finanzverwaltung (Riedel), die katholiſche Kirchenverwaltung (Lehmann), die ſtädtiſche Verwaltung (Schmoller), die Elb- und Oderſchifffahrtspolitik (Schmoller), die Handwerksgeſetzgebung (Schmoller, Meyer), die Coloniſation (Beheim-

Schwarzbach), das Bankweſen (Niebuhr), die Juſtizgeſetzgebung (Trendelenburg, Stölzel ꝛc.). Von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung würden als die zuerſt in Angriff zu nehmenden wohl folgende ins Auge zu faſſen ſein:

„1. Die Militärverwaltung — das Werbungs-, Marſch-, Einquartirungs-, Serviswesen, das Cantonreglement ꝛc. In der Militärverwaltung liegt der Kern, um den herum ſich die ganze übrige Staatsverwaltung gleichſam kryſtalliſirt hat.

„2. Die Münzverwaltung, als die Grundlage aller Finanzen und wirthſchaftlichen Zuſtände und als ein von Friedrich d. Gr. perſönlich geleitetes Verwaltungsgebiet.

„3. Die Zoll- und Acciſe-Verwaltung als das wichtigſte Inſtrument der Handels- und Wirthſchaftspolitik. Ob in eine Publication über dieſen Gegenſtand die Verwaltung der Monopole und der auswärtigen Handelspolitik einzubeziehen wäre, muß ſpäterer Erörterung vorbehalten bleiben. Wahrſcheinlich wird es ſich empfehlen, die auswärtige Handelspolitik, wie ſie jetzt von Fechner gegenüber Oeſterreich geſchildert worden iſt, auch für die Beziehungen zu andern Staaten, z. B. gegenüber Sachſen, geſondert zur Darſtellung zu bringen. Auch die für die fridericianiſche Politik ſo wichtige Getreidehandelspolitik dürfte am beſten zu einem beſonderen Bande ausgeſchieden werden, weil die Zölle und die Aus- und Einfuhrverbote nur verſtändlich ſind in Zuſammenhang mit den Maßnahmen der innern Magazinverwaltung.

„4. Die Pflege der wichtigſten Induſtrieen, da in ihr die Tendenzen der Wirthſchaftspolitik gipfeln. Voran ſtänden

a) die Wollinduſtrie
b) die Seideninduſtrie
c) die Bergwerks-, Hütten- und Eiſeninduſtrie.

„Die ſchleſiſche Leinenindustrie hat in Dr. Zimmerman einen Bearbeiter erhalten und würde deshalb zurücktreten. Vielleicht käme noch das Salinenweſen in Betracht, dann die Tabakinduſtrie, die Zuckerinduſtrie ꝛc.

„Auch außerdem gäbe es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten, die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksſchulweſen, die evangeliſche Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiweſen, die directen Steuern und ihre Reformen, die Forſtverwaltung, die eigentliche Domänen-Verwaltung, die Kanalbauten, das

ganze Compagnieweſen, die Geſchichte der Frankfurter Meſſe. Für mehrere der oben genannten Gebiete, die zunächſt wegen vorhandener Bearbeitung zurückzuſtehen hätten, iſt viel mehr als eine bloße Nachleſe noch zu halten; theilweiſe gehen die bisherigen Bearbeitungen auch nur auf einen Theil des 18. Jahrhunderts; theilweiſe ſind ſie gänzlich ungenügend. Kurz, der Geſammtumfang dieſes zweiten ſpeciellen Theiles wäre jedenfalls ein ſehr großer und ſehr viel größerer, als der des erſten Theils. Bei der Art der Stoffeintheilung wäre es möglich, eine Reihe von Mitarbeitern zugleich in Thätigkeit treten zu laſſen. Für mehrere der erwähnten Gebiete liegen ſchon ſehr umfangreiche Vorarbeiten und Abſchriftenſammlungen von Dr. Schmoller vor, die er mit Hülfe von jüngeren Kräften wohl verhältnismäßig raſch zu einem Abſchluß bringen könnte. Für andere Gebiete wäre es vielleicht möglich, ältere angeſehene Gelehrte zu gewinnen, die ohne vollſtändige Bezahlung ihrer Zeit die Fertigſtellung eines Bandes gegen ein gewiſſes Honorar übernähmen.

„Unter allen Umſtänden aber handelt es ſich nach dieſen Auseinanderſetzungen, wenn nicht das Erſcheinen der einzelnen Bände durch jahrelange Pauſen getrennt werden ſoll, um die Nothwendigkeit, mindeſtens 3 bis 4 jüngere tüchtige Kräfte zunächſt vollſtändig für das Unternehmen zu engagiren, alſo um einen erheblichen jährlichen Aufwand, wie ihn allerdings andere Staaten, z. B. Frankreich, längſt für ähnliche Zwecke machen.

„Und wenn die franzöſiſche Republik große pecuniäre Opfer bringt, die Verwaltung Heinrich IV., Richelieus, Mazarins, Ludwigs XIV. und Colberts in authentiſchen Quellenpublicationen vorzulegen, — hat dann die preußiſche Verwaltung in dem ruhmreichen Zeitalter Kaiſer Wilhelms nicht ein ſehr viel größeres Intereſſe, endlich der Welt zu beweiſen, daß Friedrich Wilhelm I. der größte innere König aus der Dynaſtie der Hohenzollern geweſen ſei, wie das der Freiherr von Schön vor 90 Jahren ſchon ausſprach, ſowie daß Friedrich der Große nicht blos ein Diplomat und Feldherr erſten Ranges, ſondern ein ebenſo großer Friedensfürſt geweſen ſei.

„Es gilt für dieſe innere Verwaltung noch mehr als für die äußere der Satz, daß bei jeder Publication und Aufdeckung der innerſten Triebfedern des ſtaatlichen Handelns dieſer preußiſchen Monarchen das Anſehen der Krone und des Beamtenthums nur ge-

winnen kann. Es handelt sich so zugleich um eine große patriotische That, um ein Unternehmen, welches das Staatsgefühl und die Anhänglichkeit an die Dynastie in außerordentlicher Weise zu stärken im Stande ist."

Die Bitte der Akademie ging dahin, ihr den amtlichen Auftrag zu einer solchen Publication, die etwa unter dem Namen der Monumenta oder Acta Borussica zu erscheinen hätte, zu ertheilen und die dazu erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dank dem verständnisvollen Eingehen der Herren Minister von Goßler und von Scholz auf die Absichten der Akademie und Dank der unermüdlichen Fürsprache des Herrn Geh. Oberregierungsraths Dr. Althoff gelang es, die entgegenstehenden, hauptsächlich finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Akademie erhielt am 19. Januar 1888 die Mittheilung, „daß in Aussicht genommen sei, die erforderlichen Mittel für die Veranstaltung einer quellenmäßigen Publication über die innere preußische Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert bereit zu stellen, wobei indes von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß das Werk auf den ersten formalen Theil (Staats- und Beamtenorganisation) und in seinem zweiten materiellen Theile auf die drei im Vordergrunde stehenden Gebiete (Militär-, Münz-, indirecte Steuerverwaltung) beschränkt bleibe."

Am 11. März fanden darauf die entscheidenden Berathungen der von der Akademie für die künftige Commission bestimmten Mitglieder über ein Statut, über die Wahl und Bezahlung der Mitarbeiter und die zunächst in Aussicht zu nehmenden Bände statt; man war dabei einig, daß unter der indirecten Steuerverwaltung die gesammte mit ihr in engstem Zusammenhang stehende Handels- und Gewerbepolitik mit zu verstehen sei.

Das von dem Ministerium unterm 28. März 1888 genehmigte Statut, auf Grund dessen die Publication erfolgen sollte, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung und Herausgabe der auf die innere Verwaltung Preußens bezüglichen Akten aus der Zeit von 1713—86 in einer nach ihrer Wichtigkeit für die historische Erkenntnis bemessenen Auswahl theils in wörtlichem Abdruck, theils in Regestenform, theils in zusammenfassenden oder einleitenden Darstellungen. Je nach dem sachlichen Bedürfnis kann für einzelne Materien in die Zeit

vor 1713 zurückgegriffen oder die Betrachtung bis 1806 fortgeführt werden. Was bereits in andern Sammlungen zugänglich ist, wird der Regel nach nicht wieder zum Abdruck kommen.

§ 2. Das Werk soll in zwei Hauptabtheilungen zerfallen; die erste wird die Akten über die Staats- und Beamten-Organisation, die zweite die Akten der im Folgenden näher bezeichneten Verwaltungsgebiete umfassen.

§ 3. Zunächst soll die erste Hauptabtheilung und aus der zweiten die Verwaltung der indirecten Steuern einschließlich der Gewerbe- und Handelspolitik, sowie die Militärverwaltung in Angriff genommen werden. Die Münzverwaltung wird erst dann behandelt werden können, wenn die zur Zeit noch schwebende Frage über die Herstellung eines Corpus nummorum Borussicorum zur Entscheidung gekommen ist.

§ 4. Die unmittelbare Leitung des Unternehmens wird einer durch die königl. Akademie der Wissenschaften gewählten Commission von drei Mitgliedern übertragen.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der in Verhinderungsfällen sich einen Stellvertreter bestellt, und zeigt dem vorgeordneten königl. Minister ihre Constituirung an, erstattet dem Minister am Schlusse jedes Etatsjahres ihren Hauptbericht und hat demselben auch sonst auf Erfordern über den Stand des Unternehmens zu berichten.

§ 5. Alljährlich macht die Commission über den Fortgang der Arbeit der Akademie eine zum Vortrag in einer öffentlichen Sitzung geeignete Mittheilung.

§ 6. Die Commission wählt die Gelehrten aus, welche die einzelnen Theile der Arbeit zu übernehmen geeignet und gewillt sind, regelt ihre Remuneration, bestimmt ihre Aufgaben, ertheilt ihnen die erforderliche Instruction, beaufsichtigt den Fortgang der Arbeiten und empfängt von jedem derselben am Schlusse jedes Arbeitsjahres einen Hauptbericht.

§ 7. Die Mitarbeiter werden remunerirt entweder durch feste Jahresbezüge während der Dauer ihrer Thätigkeit oder durch Autorhonorar nach Einlieferung des druckfertigen Manuscriptes für einen vollständigen Band, wobei jedoch die Bewilligung von Vorschußzahlungen unbenommen bleibt.

Digitized by Google

§ 8. Mitarbeiter mit festen Jahresbezügen dürfen während der Dauer ihrer Beschäftigung ohne Genehmigung der Commission keine andern wissenschaftlichen oder literarischen Arbeiten übernehmen, sondern stellen ihre gesammte Arbeitszeit der Commission zur Verfügung.

§ 9. Ausarbeitungen, Auszüge und Abschriften der Mitarbeiter werden Eigenthum der Commission, soweit dieselbe nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel bewilligt.

Am 5. April vollzog die historisch-philosophische Klasse der Akademie die in dem Statut vorgeschriebene Wahl, welche auf die Mitglieder v. Sybel, Schmoller und Lehmann fiel. Nach Constituirung derselben wurde v. Sybel zum Vorsitzenden gewählt, während die übrige geschäftliche und wissenschaftliche Leitung und der regelmäßige Verkehr mit den Mitarbeitern dem mitunterzeichneten Schmoller übertragen wurde. Lehmann wurde durch seine Berufung und Uebersiedlung nach Marburg im Laufe des folgenden Jahres leider an der weiteren Mitarbeit für die Acta Borussica verhindert.

Bezüglich der Mitarbeiter war die erste Frage, ob die Commission ältere, schon wissenschaftlich bewährte Kräfte gewinnen solle, denen sie in selbständiger Weise einzelne Theile des Unternehmens anvertrauen könne. Aber nicht blos war es sehr schwer, solche zu finden, die schon in der Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts sich bewährt hatten und die entsprechende historische und staatswissenschaftliche Bildung in sich vereinigten; man machte sich auch klar, daß die Heranziehung derartiger, doch regelmäßig mit Lehraufträgen und andern Pflichten belasteter Gelehrten eine rasche Fertigstellung der betreffenden Bände ganz ausschließe. Und ähnliche Erwägungen machten sich geltend gegenüber der Frage, ob das Mitglied der Commission, auf dessen fast 20jährigen Vorarbeiten über die preußische Verwaltung des 18. Jahrhunderts das ganze Unternehmen sich natürlich stützen mußte, Schmoller, selbst die letzte Hand an einzelne der wichtigeren, bisher von ihm bearbeiteten Theile legen sollte. Derselbe hatte hauptsächlich seit Jahren für die Staatsverwaltung Friedrich Wilhelms, in der letzten Zeit für die Entwickelung der preußischen Seidenindustrie Materialien gesammelt und Abschriften anfertigen lassen. Aber auch wenn er alle seine verfügbare Zeit der Fertigstellung dieser Arbeiten gewidmet hätte, würde eine rasche Vollendung nicht möglich gewesen sein,

zumal an eine auf staatliche Kosten und unter Leitung der Akademie sich vollziehende Publication nach allen Seiten andere Anforderungen zu stellen waren, als er sie bisher für seine Privatarbeiten im Auge gehabt hatte. Und obwohl für ihn eine gewisse Resignation dazu gehörte, gerade die ihm seit Jahren liebgewordenen Arbeiten aus der Hand und anderen zur Vollendung zu übergeben, obwohl ihm gerade die preußische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts besonders am Herzen lag, durch deren Darstellung er die Entstehung und Blüthe einer großen Industrie auf dem Hintergrunde der territorialen und staatlichen Politik jener Zeit schildern wollte, wie er das Straßburger Wollgewerbe als typisches Beispiel einer städtischen Industrie auf dem Hintergrunde der mittelalterlichen Stadtwirthschaftspolitik zur Darstellung gebracht hatte, so schien es doch für die Gesammtunternehmung viel richtiger, die angefangenen Arbeiten tüchtigen jüngeren Kräften zur Vollendung zu übergeben und seine den Acta Borussica zu widmende Zeit in anderer Weise zu verwenden; er mußte, um die Leitung in der Hand zu behalten, stets auf den verschiedensten Gebieten der preußischen Verwaltung archivalisch fortarbeiten, die ihm bisher unbekannten Archive und ihre Schätze kennen lernen, vor allem bezüglich der künftig in Angriff zu nehmenden Bände so weit sich einarbeiten, um zu ermessen, ob die Commission einen bestimmten Auftrag mit der Aussicht auf Erfolg ertheilen könne; er mußte daneben mit den angenommenen jüngeren Hilfsarbeitern die Art der Publication besprechen, die stückweise fertig werdenden Theile wiederholt und genau prüfen, die Grenzen zwischen den einzelnen Bänden und Mitarbeitern feststellen, den fertigen Bänden das Imprimatur ertheilen.

Die Commission war so glücklich, mehrere ausgezeichnete jüngere Historiker, die zugleich die nothwendige staatswissenschaftliche Bildung besitzen, für das Unternehmen zu gewinnen. Dr. O. Krauske, der 1885 durch seine Berliner Doctorarbeit „Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818“ (Schmoller, staats- und socialwissensch. Forschungen Heft 22) sich einen guten Namen gemacht, dann als Kosers Nachfolger in der Herausgabe der Staatsschriften Friedrichs des Großen sich bewährt hatte, auch bis 1891 nebenbei mit der Fertigstellung des 3. Bandes dieser Staatsschriften beschäftigt war, wurde die Herausgabe der Akten der Centralverwaltung über-

tragen, welche den Behördenorganismus und die Staatsverwaltung von 1713 an zur Darstellung bringen soll. Dr. O. Hintze, welcher sich zuerst mit mittelalterlicher Geschichte beschäftigt, mit einer Arbeit über das Königthum Wilhelms von Holland (1885) in Berlin doctorirt, dann aber neuerer Verwaltungsgeschichte sich zugewandt und z. B. die hübsche Arbeit aber den österreichischen Staatsrath im 16. und 17. Jahrhundert (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII. Germ. Abth.) geliefert hatte, wurde beauftragt, die preußische Seidenindustrie zu bearbeiten. Beide traten April 1888 in ihre Thätigkeit ein, während Dr. W. Naudé, welcher Ende 1888 in Berlin mit der Abhandlung über deutsche Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert (Schmoller, staats- und socialwissensch. Forschungen Heft 36) promovirt und sich dadurch zu dieser Aufgabe gleichsam direct vorbereitet hatte, vom Januar 1889 an die Bearbeitung der preußischen Getreidehandelspolitik übernahm. Allen drei Herrn wurden die entsprechenden Vorarbeiten, Abschriften, Regesten ꝛc. des mit unterzeichneten Dr. Schmoller über die bezeichneten Gegenstände übergeben.

Die zuerst fertig gewordenen folgenden drei Bände behandeln die preußische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts. Die zwei ersten enthalten die Urkunden und Aktenstücke, der dritte die Darstellung. An Aktenabschriften hatte Dr. Hintze am 10. April 1888 815 Folioseiten von G. Schmoller erhalten, die wesentlich sich auf die Regierungsthätigkeit Friedrich II. in den Jahren 1743—77 bezogen. Doch waren damit die Akten dieser Zeit noch lange nicht erschöpft, und außerdem mußte nun das Material für die Zeit von 1680—1743 sowie für 1777—1806 beschafft werden; es lag in der Natur der Sache, daß die Archive gerade für das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts den umfangreichsten Aktenbestand vorwiesen.

Weitaus den meisten und wichtigsten Stoff bot natürlich das Geh. Staatsarchiv zu Berlin, bei dessen weiterer mehrjähriger Durchforschung Dr. Hintze den amtlichen Beistand des als Referenten thätigen Archivars, Herrn Dr. Meinardus genoß. Die außerordentlich umfänglichen Aktenmassen, welche nach und nach benutzt wurden, sondern sich nach den Behörden, bei denen sie erwachsen sind, in folgender Weise.

Digitized by Google

Zunächſt kamen die Akten des königlichen Cabinets von Friedrich Wilhelm I. bis in die erſten Jahre Friedrich Wilhelms III. in Betracht, die, wenn ſie vollſtändig erhalten wären, alles das aufweiſen würden, was von den Regierungsgeſchäften zur ſpeciellen Kenntnis des Monarchen gelangt iſt. Gerade dieſe Quellengruppe aber, und namentlich die Cabinetsregiſtratur Friedrichs des Großen, iſt nur in ganz trümmerhafter Geſtalt vorhanden und giebt kein auch nur einigermaßen vollſtändiges Bild von den Geſchäften; auch die außerordentlich wichtigen im Cabinet geführten Concept- und Copialbücher, die ſog. „Minüten“, und die von den Cabinetsſecretären hergeſtellten „Extracte zu Cabinetsvorträgen“, die ziemlich vollſtändig erhalten, jede Reihe in mehr als hundert Foliobänden, die verſchiedenſten Gegenſtände der inneren Verwaltung betreffen, konnten dieſen Mangel nicht ganz erſetzen, weil die einen nur die königlichen Verordnungen, die andern nur kurze Auszüge aus den Suppliken, beide aber nicht die Berichte und Eingaben der Behörden enthalten, auf die es vorzugsweiſe ankommt, und ohne die überhaupt ein rechtes Verſtändnis der Geſchäfte nicht möglich iſt. Das Hauptgewicht mußte daher auf das Studium der Akten gelegt werden, welche bei den Verwaltungsbehörden der Miniſterialinſtanz erwachſen waren. Hier handelte es ſich zunächſt und vor allem um die Akten des General-Directoriums. Von deſſen Abtheilungen kam bis zu dem Zeitpunkt der Begründung des V. Departements (1740) namentlich das kurmärkiſche Provinzial-Departement in Betracht; für die Zeit von 1740 bis 1806 war die Regiſtratur des V. oder Fabriken- und Commercial-Departements und des von dieſem abhängenden Manufactur-Collegiums die ergiebigſte Fundſtätte. Lücken derſelben konnten theils aus den Nachlaßakten verſchiedener Beamter (wie Fäſch, Görne, Borcke, Tarrach) — zunächſt mit anderem in einem proviſoriſchen Verzeichnis des Archivs zuſammengeſtellt —, theils aus einer mehrbändigen abſchriftlichen Sammlung der an das Departement gerichteten Cabinetsordres, theils endlich, und zwar beſonders für die fragmentariſche Ueberlieferung der vierziger und fünfziger Jahre, aus den geſammelten Reſten caſſirter Akten — Cabinetsordres und Immediatberichte mit königlichen Marginalien — ergänzt werden. Daneben mußten für die Fragen der Zollpolitik die Akten des Acciſe-Departements (ſeit 1766) herangezogen werden, deren Nachrichten ſich in ähnlicher

Weiſe vervollſtändigen ließen. Manches Bemerkenswerthe war ferner aus den Aktenbeſtänden der Provinzial-Departements zu entnehmen, wobei neben der Kurmark namentlich Oſtpreußen und Magdeburg in Betracht kamen; ebenſo aus den Correſpondenzen der Kriegs- und Domänenkammern in den Archiven zu Magdeburg und Königsberg. Das Breslauer Staatsarchiv, beſonders die Miniſterial-Regiſtratur, gewährte nicht nur Aufſchluß über die Verhältniſſe in dieſer beſonders verwalteten Provinz, ſondern auch hin und wieder abſchriftliche Ergänzungen zu den Akten des General-Directoriums. Außer dieſer Hauptmaſſe von Denkmälern war noch die Regiſtratur des Geheimen Staatsrathes zu berückſichtigen, theils um der Akten des General-Commiſſariats willen, welche einige wichtige Nachrichten über die Zeit vor der Begründung des General-Directoriums enthielten, theils wegen der auch ſpäter noch vorhandenen Zuſammenhänge des zu erforſchenden Verwaltungsgebietes mit der Juſtiz (namentlich bei Concurſen, Prozeſſen, Teſtamenten ꝛc.) und mit dem geiſtlichen Departement, welches die Aufſicht über den Seidenbau der Geiſtlichen führte. Das Meiſte davon war in Repoſitur 9 enthalten. Als ſehr lehrreich erwieſen ſich ferner die Verwaltungsakten der franzöſiſchen Colonieen, welche vor allem über die Anfänge der Induſtrie unter den Refügiés reiches Material, aber auch weiterhin, faſt das ganze 18. Jahrhundert hindurch, wichtige Notizen, namentlich ſtatiſtiſcher Natur, darboten. Eine beſondere Aktenmaſſe bilden die urſprünglich beim V. Departement erwachſenen „Seidenbauſachen", die ſeit 1787 an eine beſondere Immediatbehörde übertragen worden ſind. Leider fanden ſich bei dieſen im übrigen faſt vollſtändig erhaltenen und höchſt weitſchichtigen Papieren die Generaltabellen über die jährlichen Erträge des Seidenbaues nicht vor, ſo daß die Nachrichten hierüber nur aus zufälligen, hier und da in den Akten verſtreuten Notizen, einzelnen Berichten ꝛc. gewonnen werden konnten. Aus dem Archiv des königlichen Statiſtiſchen Büreaus, deſſen Benutzung uns in dankenswerther Weiſe geſtattet wurde, war für die ältere Zeit nur wenig an ſtatiſtiſchem Material beizubringen. Schließlich erwies ſich noch eine Durchforſchung der hamburgiſchen und ſächſiſchen Archive als wünſchenswerth, um die Bedeutung der dortigen Concurrenzinduſtrieen und ihre Beziehungen zu der preußiſchen feſtzuſtellen; das königliche Hauptſtaatsarchiv zu Dresden bot hierfür reichlichen Stoff, während das Archiv der

Freien und Hanſeſtadt Hamburg nur geringe Ausbeute, namentlich in den Akten der Commerzdeputation, gewährte.

Die wenigen ſchon gedruckten Stücke, die ſich auf den Gegenſtand bezogen, durften nach der Anweiſung des Herrn Miniſters nicht wieder abgedruckt werden; ſie wurden nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes in Form kürzerer oder längerer Auszüge der Sammlung eingefügt. Ueber die Art der Wiedergabe der übrigen bisher ungedruckten Stücke haben eingehende Verhandlungen der Betheiligten zu folgenden Sätzen geführt, die zunächſt für dieſe beiden Bände feſtgeſetzt wurden, in analoger Anwendung aber auch in den ſpäteren zur Anwendung kommen ſollen.

Eine Aktenpublication des 18. Jahrhunderts kann entfernt nicht den Zweck haben, alles in den Archiven Vorhandene im Druck wiederzugeben. Alles ganz Unwichtige iſt auszuſcheiden; alle regelmäßig ſich wiederholenden Geſchäfte, Berichte, Tabellen können nur in condenſirter Form, reſp. ſoweit die Wiederholungen nichts Neues bringen, andeutungsweiſe gegeben werden. Auch von wichtigeren Stücken iſt nur der entſcheidende Teil in extenso, der Reſt auszugsweiſe abzudrucken. Wo überhaupt ein Auszug genügt, den Inhalt voll zu kennzeichnen, iſt er dem Abdruck vorzuziehen. Wo es ſich um einheitliche Geſchäfte handelt, über welche ein relativ vollſtändiges, in ſich zuſammenhängendes, über mehrere Wochen oder Monate ſich erſtreckendes Material vorliegt, ſind, um an Raum zu ſparen und um die Ueberſicht zu fördern, die innerlich zuſammengehörigen Aktenſtücke theils im Wortlaut, theils in kurzen Auszügen unter einer Nummer zu vereinigen, wobei geeigneten Falls das Ganze um ein vorzugsweis wichtiges oder charakteriſtiſches Stück zu gruppiren iſt. Im allgemeinen ſind die einzelnen Stücke unter beſonderen Nummern in chronologiſcher Reihenfolge zu bringen. In dem eben erwähnten Falle einer Zuſammenfaſſung mehrerer Aktenſtücke unter einer Nummer erleidet dieſer Grundſatz eine Einſchränkung; doch iſt für Ordnung und Zuſammenhang dadurch geſorgt worden, daß die Einreihung ſolcher Sammelnummern nach einem entſcheidenden Datum, ſei es des Anfangsſtückes oder des charakteriſtiſchen Kerns der Gruppe, vorgenommen wurde. Eben dieſe Art der Anordnung bedingte auch einen Wechſel zwiſchen Ueberſchriften von rein formalem und von ſachlichem Inhalt; wo

die ersteren vorkommen — was die Regel ist — sind kurze den Inhalt der Nummern andeutende Schlagworte hinzugefügt worden.

Die zeitgenössische Schreibweise ist nur in den Marginalien der Könige beibehalten, im übrigen, wie in der politischen Correspondenz Friedrichs d. Gr., wohl die ältere Sprachform, aber nicht die Orthographie der Akten beibehalten. Schon der Umstand, daß jeder Minister und jeder Rath, ja jeder Abschreiber wieder eine andere Schreibweise hat, verhindert, sie ganz getreu wiederzugeben. Der wörtliche Abdruck und die auszugsweisen Mittheilungen sind durch größere und kleinere Schrift im Druck unterschieden. Das benutzte Archiv und seine Abtheilungen sind überall angegeben, um eine spätere Nachprüfung zu ermöglichen.

Die sechs Bücher, in welche die Urkunden eingetheilt sind, ergaben sich durch die Geschichte des Staates und der Industrie: I. Von der Aufnahme der Refugiés bis zum Regierungsantritt Friedrichs II. 1686—1740; II. Vom Regierungsantritt Friedrichs II. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges 1740—56; III. Vom Beginn des siebenjährigen Krieges bis zur Ueberwindung der großen Absatzkrisis nach dem Kriege 1757—1768; IV. Von Ueberwindung der großen Krisis bis zum Tode Friedrichs des Großen 1769—1786; V. Vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Ende des alten Systems 1786—1806. Die statistischen Beilagen folgen als besonderes Buch VI, da sie durch die Epoche von 1747—1806 sich erstreckend in concentrirter tabellarischer Form viel weniger Raum einnahmen, dann aber nicht in die chronologische Folge den vorhergehenden Büchern eingereiht werden konnten. Ein Buch VII bringt anhangsweise das, was wir „zur Entwickelung der Crefelder Seidenindustrie im 18. Jahrhundert“ an neuem Material aufbringen konnten. Diese Industrie ebenso zur Darstellung zu bringen, wie die der östlichen Provinzen, hauptsächlich die von Berlin, war von Anfang an durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Es war bekannt, daß umfangreiche Akten über dieselben weder im Staats- noch im Privatbesitz vorhanden seien, daß das Vorhandene hauptsächlich von Keussen, in seiner Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Crefeld benutzt sei; die von Privaten gegründete, vom Staate wenig beeinflußte Industrie konnte in den öffentlichen Archiven nicht einen solchen Niederschag hinterlassen haben, war damit überhaupt historisch nicht so zu reconstruiren, wie die Berliner Lieblingsschöpfung

Friedrichs II. Als wir aber nachträglich, hauptsächlich durch die Güte des Herrn Keussen und einiger Mitglieder der Familie von der Leyen, sowie aus anderweitem Privatbesitz und aus einigen Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs doch noch eine Anzahl werthvoller Beiträge zur Crefelder Seidenindustriegeschichte zusammen brachten, haben wir diese Materialien als Buch VII in besonderer chronologischer Folge beigefügt. Den Beschluß des Urkundentheiles machen die „technologischen Erläuterungen in alphabetischer Reihenfolge" und das Personen- Sach- und Ortsregister. Die „Erläuterungen" wurden auf Wunsch der Commission von Dr. Hintze in alphabetischer Ordnung der Hauptstichworte abgefaßt, weil so jedem Leser die Möglichkeit geboten ist, bei der Lectüre der Urkunden jedes technische, so häufig unverständliche Wort hier nachzuschlagen, was bei einer systematischen Darlegung der Technik nicht der Fall war, und weil damit alle technischen Anmerkungen zum Texte der Urkunden überflüssig wurden; sie hätten hier viel Raum weggenommen, hätten oft sich in Wiederholungen oder Verweisungen ergehen müssen.

Die ganze Detailausführung und Fertigstellung der zwei Urkundenbände stammt von Dr. Hintze; G. Schmoller ist als Herausgeber mit genannt, weil die Arbeit von ihm begonnen und unter seiner speziellen Leitung zu Ende geführt wurde. Die akademische Commission trägt die Verantwortung für sie, weil nach ihren Entscheidungen in jeder wesentlichen Frage verfahren wurde und der Druck erst auf Grund der Prüfung des von Dr. Hintze ausgearbeiteten Manuscriptes erfolgte. Es ist in den zwei Bänden jedes subjective Urtheil vermieden; nur die Akten und die Thatsachen selbst kommen zu Wort.

Es kann natürlich mit einer Darstellung sich nicht ganz ebenso verhalten; sie ist — im dritten Bande enthalten — das freie wissenschaftliche Werk von Dr. Hintze, wenn auch derselbe mit Dr. Schmoller den Plan und die Ausführung der Darstellung besprochen, dieser die Arbeit mehrmals gelesen, dem Verfasser einzelne kleine Aenderungen vorgeschlagen hat. Für diesen dritten Band trägt Dr. Hintze ausschließlich die Verantwortung; er erstreckt sich in seiner Einleitung und seinem Schlusse auch weit über die Urkunden hinaus, — durch die vorausgeschickte Geschichte der europäischen Seidenindustrie vom 13. bis 18. Jahrhundert und durch die Er-

zählung der Schicksale der Berliner Seidenindustrie des 19. Jahrhunderts in ihren Grundzügen.

Die Commission glaubt aber durch die Einfügung dieses dritten Bandes in den Rahmen der Publication weder ihr Mandat zu überschreiten, noch den Boden der objectiven Geschichtschreibung zu verlassen. Wo sich Urkunden und Aktenbände nur je auf kurze Zeiträume oder nicht in sich abgeschlossene Gegenstände beziehen, da muß man natürlich auf die Darstellung durch die Hand des Editors, obwohl er der beste Sachkenner ist, verzichten, oder kann höchstens kurze orientirende Einleitungen geben. Wo aber, wie hier, zwei Bände einen Gegenstand und eine Epoche ganz abgeschlossen umfassen, ist die Beifügung einer Darstellung durch den Herausgeber immer der Weg, um die Urkunden einem größeren Kreise sofort besser zugänglich zu machen, in der Regel auch das Mittel, den Sachkundigsten über sie reden zu lassen. Im Uebrigen wird die Darstellung für sich selber reden.

Indem die Commission das Werk der Oeffentlichkeit übergiebt, fühlt sie die Verpflichtung, auch an dieser Stelle allen denen zu danken, die sich um dessen Förderung bemüht haben: in erster Linie den Vorständen und Beamten der erwähnten Archive, der Königlichen Bibliothek in Berlin und der Hamburger Commerzbibliothek, sowie der Frau Heinrich von der Leyen in Crefeld. Für einzelne litterarische Mittheilungen, technische Aufklärungen u. dgl. sind wir noch den Herren Professor Dr. Blondel in Paris, E. Pariset in Lyon, L. Seyffardt und Königs in Crefeld, sowie dem Director der dortigen Webeschule, Herrn Lembcke, zu Dank verbunden.

Berlin, Ostern 1892.

Die akademische Commission
für Herausgabe der Acta Borussica.

H. v. Sybel. G. Schmoller.

Inhalt.

Urkunden und Aktenstücke.

Seite

I. Von der Aufnahme der Refügiés bis zum Regierungsantritt Friedrichs II. (1686—1740) . . . . 1— 47.

II. Vom Regierungsantritt Friedrichs II. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges (1740—1756) . . 49—397.

III. Vom Beginn des siebenjähriges Krieges bis zur Ueberwindung der großen Absatzkrisis nach dem Kriege (1757—1768) . . . . . 399—652.

I.

Von der Aufnahme der Refügiés bis zum Regierungsantritt Friedrichs II.

1686—1740.

I. Etabliſſement des Seidenſtofffabricanten Jean Biet zu Berlin. 10. April 1686 — Ende April 1687[1]).

R. 122. 7 c. 1.

Jean Biet, ein Refugié aus Paris, Fabricant von reichen ſeidenen und halbſeidenen Stoffen, der ſein Gewerbe daſelbſt ſeit 30 Jahren und mit etwa 30 Perſonen betrieben hat (abgeſehen von über 100 Wollkämmern und Spinnern in einigen Dörfern der Picardie und um Amiens), wünſcht ſich mit dem, was er an Waaren und Geräthſchaften gerettet hat (10000 livres an Werth, während die Verluſte auf 25000 livres angegeben werden), in Berlin niederzulaſſen und dort ſein Gewerbe wie in Paris zu betreiben. Er bittet zu dieſem Behuf um ein kurfürſtliches Privilegium. (Original ohne Datum, aus März oder Anfang April 1686.)

Er erhält darauf das folgende Privilegium, d. d. Cöln a. d. Spree 10. April 1686 (Concept gez. Grumbkow.)[2])

Se. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. haben dem franzöſiſchen Kaufmann und Manufacturier en soie Jean Biet zu Facilitirung ſeines Etabliſſements und Beförderung der Seidenmanufacturen, welche er in Dero hieſigen Churfürſtlichen Reſideuz zu Cöln an der Spree anzuſtellen Willens iſt, folgende Privilegia in Gnaden concediret und wollen ihm dieſelbe, wann er ſich allhie ſetzen wird, wirklich genießen laſſen:

1) Soll gedachten Biet erlaubet ſein, nicht allein allhie, ſondern auch ſonſt in allen andern Churfürſtlichen Provincien und Landen, wo es ihm gefallen wird, dergleichen Manufacturen in Gold, Silber Seide, Leinen und Wolle anzuſtellen und darin durch ſo viel Ouvriers, Geſellen und Jungen, als er ſelbſt gut finden wird, hie und anderswo arbeiten zu laſſen, ohne daß er ſchuldig ſei, ſich deswegen in

[1]) Die Datirung bis Nr. 10 einſchl. nach dem alten Stil.

[2]) Joachim Ernſt von Grumbkow, Generalkriegscommiſſar und Chef der zum Etabliſſement der Refügirten beſtellten Commiſſion.

einige Gilde oder Handwerk einzukaufen, noch auch sonsten an die Magistrate in den Städten wegen des Bürgerrechts das geringste zu erlegen und abzutragen; inmaßen denn auch sonsten und zum zweiten

2) sowohl gedachten Jean Biet als auch denjenigen Handwerkern, welche er zu dieser Manufaetur employiren wird, alles dasjenige wirklich prästiret, gereichet und erwiesen werden soll, was andern französischen Exulanten nach Anweisung des Churfürstlichen Edicts [1]) und sonsten bisher allhier gereichet und gut gethan worden.

3) Alle und jede Mobilien, Werkzeng und Waaren, es mögen dieselbe verarbeitet oder unverarbeitet sein, welche der Impetrant und seine Handwerker mit anhero bringen, sollen ihnen von allen Zöllen und andern dergleichen Auflagen frei passiret und keine Impoſten, von was Natur dieselbe auch sein, davor gefordert, sondern ihnen vielmehr zu deren bequemlicher Fortbringung alle mögliche Beförderung gethan werden. Dafern er aber hiernächst dergleichen Waaren ferner anhero bringen sollte, müßten die gewöhnliche Auflagen davon billig abgetragen werden.

4) Seind auch Se. Churf. Durchlaucht gnädigst geneigt, wann gedachter Biet eine genugsame Caution wird stellen können, ihm auf einige Zeit etwas an Gelde vorzuschießen, damit er die zu seiner vorhabenden Manufaetur erforderte Zubehörungen an Seide und Werkzeugen so viel besser anschaffen und das Werk zum Fortgange bringen könne.

5) Wann man auch hiernächst verspüren wird, daß diese von dem Impetranten angerichtete Manufactur guten Succès haben und er eine gute Quantität seidene Stoffen wird fourniren können, so wollen höchsterwähnte Se. Churf. Durchlaucht wegen derjenigen Impoſten, so von denen aus frembden Landen anhero gebrachten Seidenzeugen allhie genommen werden, solche fernere Verfügung thun, [2])

---

[1]) Edict von Potsdam 29. Oktober 1685. Mylius C. C. M. II, 1 Nr. 65.

[2]) Nach der revidirten Accisordnung in den Residenzstädten vom 2. Januar 1681 (Myl. C. C. M. IV. III. 2, 13) sollten „allerhand köstliche und zur Ueppigkeit zielende Waaren", darunter auch kostbare Seidenzeuge, Posamenten ꝛc. „weiln absonderlich bei itzigen beschwerlichen und Geld-klemmenden Zeiten dahin zu sehen, daß der Luxus abgestellet und das Geld im Lande behalten werden möge", vom Thaler 1 Groschen (also 4%) entrichten. — Derselbe Satz in der revidirten General-Steuer- und Consumtions-Ordnung in den Städten und Flecken der Kur- und Mark Brandenburg vom 2. Januar 1684. (Ebenda Nr. 17). — Ob auch die ordinären seidenen Stoffe unter diesen Satz fielen ist zweifelhaft; vergl. Nr. 11.

daß ermelter Biet dadurch in seiner Manufactur, so viel möglich, avantagiret und gefördert werden soll.

Biet erhielt zunächst eine Unterstützung von 333 Rthlr. 8 Gr. (Zahlungsordre an den Oberlicenteinnehmer Happe, Conc. gez. Grumbkow, 11. Mai 1686). Alsdann wird ihm durch Rescript vom 14. Oktober 1686 (Conc. gez. Grumbkow) zur Einrichtung seiner Seidenmanufactur ein zinsloser Vorschuß von 5000 Rthlr. auf 10 Jahre bewilligt, unter der Bedingung, daß er 18 Metiers in Arbeit unterhalte, die dazu nöthigen Ouvriers anschaffe und vorläufig verpflege, daneben einen tüchtigen Seidenfärber halte auch eine Seidenzwirnmühle anfertigen lasse und mit gehöriger Arbeit versehe. Es soll ihm ferner zur Beförderung seiner Manufactur der Saal über dem Packhause auf dem Friedrichswerder für 10 Jahre eingeräumt werden. Die Zahlungsordre an Happe über die 5000 Rthlr. ist am 22. Oktober d. J. erfolgt.

Unterm 14. Dezember 1686 wird der kurfürstliche Commissarius Romswinckel in Amsterdam angewiesen, diejenigen Ouvriers, welche Jean Biet auf seiner Reise nach Holland an ihn weisen werde, wohl aufzunehmen und mit Reise- und Zehrungsgeld bis Hamburg zu versehen, auch den Biet bei Einkauf der Seide in Holland mit seinem Rath zu unterstützen. (Conc. gez. Grumbkow). Die Reise scheint erst im Frühling des folgenden Jahres unternommen worden zu sein; ein Schreiben desselben Inhalts ergeht noch einmal an Romswinckel unterm 26. März 1687 (Conc. gez. Grumbkow); unterm 28. April d. J. wird dann der Rath und Resident Geriken in Hamburg angewiesen, den Jean Biet samt den von ihm geworbenen Ouvriers nach Berlin zu expediren (Conc. gez. Grumbkow).

Schon vorher, durch Rescript vom 18. Januar 1687 (Conc. gez. Grumbkow) war dem Biet zu mehrerer Aufnahme und ungehinderter Einrichtung seiner Seidenmanufactur Zollfreiheit für alle zu derselben nöthigen Materialien auf 10 Jahre bewilligt worden. (R. 122. 7c. 1.)

2. Patent wegen des Verbots fremder Gaze.

Potsdam 18. Juni 1686.

Mpl. CCM. V. II. 5,2 (S. 437).

Zu Gunsten der zu Cöln a./Sp. angeordneten Gazen-Manufacturei[1]) welche dergestalt glücklich von statten gehe, daß der Bedarf für den Hof

[1]) Aus den Akten ist von keiner anderen Gaze-Manufactur etwas bekannt, als der des Refügirten Toutain, in welcher wie es scheint vorzugsweise Seidengaze verfertigt wurde. Toutain erhielt jedoch erst 1690 ein Privileg zur Begründung

ſowie für die Reſidenzſtädte überflüſſig angeſchafft werden könne, wird den Kaufleuten der Reſidenzſtädte (Berlin, Cöln, Friedrichswerder) ſowie von Frankfurt a./O. bei Strafe verboten, fremde Gaze einzuführen.

3. Lohntaxe bei der Seidenräderei und -winderei im Spinn- und Manufacturhauſe zu Spandau.

28. Dezember 1687.

Myl. CCM. V. II. 5,2 (S. 437 ff).

Das Zucht- und Spinnhaus zu Spandau war 1687 durch den Großen Kurfürſten angelegt worden. „Man hielt die Gefangenen anfänglich zum Wollſpinnen an, allein 1688 traf man damit eine Aenderung und überließ den Seidenhändlern Müller & Kopiſch ſämtliche Gefangene zum Seidenſpinnen, welche für jede Perſon wöchentlich 8 Groſchen zahlten. Da aber dieſe Seidenhändler 1793 fanden, daß die Züchtlinge durch Seidenſpinnen nicht ſoviel verdienten, als ſie dafür bezahlen mußten, gaben ſie dieſe Spinnerei auf". Seitdem wurde nur Wolle geſponnen. (Fiſchbach u. Dilſchmann) Diplomatiſche Geſchichte der Stadt und Feſtung Spandow. 1784. S. 48.

Die obige Taxe, welche als eine interimiſtiſche bezeichnet wird, ſetzt als Lohn für das Pfund je nach den Sorten 2 bis 12 Groſchen feſt. Es handelt ſich nach der gewöhnlicheren Bezeichnung um das Zwirnen (Mouliniren) roher Seide.

4. Mandat vom 22. Februar 1689.

Myl. CCM. V. II. 5,3 (S. 439).

Zur Conſervation der in Berlin Braudenburg Frankfurt a/O Magdeburg Halle und anderswo angelegten franzöſiſchen und anderen Manufacturen von Wollen- und Seidenwaaren, namentlich auch zum Schutz derſelben gegen die Mißgunſt derer, die bisher mit derartigen fremden Waaren gehandelt, und nun ihr Monopolium zu verlieren fürchten, wird verordnet 1. daß die von genannten Manufacturen nach auswärts debitirten Waaren frei von Acciſe, Zoll und aller ſonſtigen Unpflicht ſein ſollen, 2. daß die im Inland abgeſetzten Waaren laut einer monatlich der Acciſebehörde einzureichenden und eidlich zu beſtärkenden Angabe der Fabricanten

dieſer Manufactur. Es ſcheint alſo oben die Rede von einer anderen zu ſein, die ſich wahrſcheinlich nicht hat halten können. Damit dürfte zuſammenhängen, daß in dem Mandat vom 22. Februar 1689 (Nr. 4) nicht mehr die Rede von dem Verbot fremder Gaze iſt.

den gewöhnlichen Impoſt mit dem moderirten Satz von 1½ pCt. entrichten ſollen, 3. daß eine Anzahl näher ſpezificirter fremder Waaren, darunter Hauteliſſe-Tapiſſerien[1]), Brocatelle, Gazen[2]) und Eſtamine ganz oder halb ſeiden, ſowie ſeidene Strümpfe, mit 10 pCt. belegt und bei der Verſteuerung geſtempelt werden ſollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die zur Frankfurter Meſſe gebrachten Waaren von dieſer Auflage im allgemeinen frei ſein und nur die, welche einheimiſche Kaufleute weiter im Inlande verkaufen, die 10 pCt. bezahlen ſollen.

Eine Erhöhung dieſer Abgabe auf 25 pCt. wird in Ausſicht geſtellt für den Fall, daß die einheimiſchen Waaren in genügender Menge ſowie in derſelben Güte und zu demſelben Preiſe wie die fremden hergeſtellt werden.

Sollten ſich die Kaufleute weigern von den Waaren der einheimiſchen Manufacturen zu nehmen, ſo ſteht den Fabricanten frei ſelbſt ellenweiſe zu verkaufen.[3])

---

5. Conceſſion für Abraham Peronneaux zur Anlegung einer Manufactur von Sammet- und Seidenſtoffen.

Cöln a./Spree 25. März 1689.

Concept gez. Grumbkow R 122. 7 c. 3.

Demnach Sr. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. der Desaiguilliers[4]) im Namen ſeines Principalen Abraham Peronneaux unterthänigſt vorſtellen laſſen, daß er Deſſein habe, allhier eine Manufacture von Brocarts und reichen Stoffen, ſeidenen Stoffen à la mode, allerhand ſo geblümten als ſchlechten Sammet und halbſeiden- und wollenen Zeugen, vor Manns- und Weibsperſonen, nach der neuen Mode anzurichten, auch italiäniſchen Damas, wie auch gold- und ſilbernen Moire zu Tapeten und Bettenbehängſels ꝛc. verfertigen zu laſſen, dafern Se. Churf. Durchlaucht zur Beihülfe mit einigen Avantages ihm

[1]) Tapeten, aus Wolle und Seide gewirkt, nach Art der Gobelins.

[2]) Von einem gänzlichen Verbot fremder Gaze iſt alſo nicht mehr die Rede. Vgl. Nr. 2.

[3]) Dieſe Beſtimmungen, namentlich der Impoſt von 10% ſind jedenfalls nicht lange in Geltung geweſen; die ſpäteren Acciſetarife ignoriren ſie vollſtändig.

[4]) Nach Erman und Reclam Hist. des Réf. V, 117 war dieſem Desaiguilliers, einem Refügié aus La Rochelle, bereits unterm 24. Oktober 1687 eine Conceſſion zur Errichtung einer Manufactur von Sammet und allen Arten Seidenſtoff ertheilt worden. Die Unternehmung hatte jedoch keinen Erfolg gehabt.

an Hand gehen wollten, und dann höchſtgedachte Se. Churf. Durchlaucht in ſolches ſein unterthänigſtes Anſinnen in Gnaden gehehlet[1]), als geben dieſelben dem Impetranten nicht allein zu ſolchem Ende hiermit gnädigſte Permiſſion, beſondern Sie erklären ihn auch aller denen hieſigen Einwohnern, als auch denen franzöſchen Refugiirten concedirter Privilegien und Begnadigungen allerdings fähig, ihm zu ſolcher Manufacture ein Haus von zehnjähriger Miethefreiheit in Gnaden verſprechend, darin er ſolche Manufacture aufs baldmöglichſte anlegen ſoll, und wollen ihm überdem auf ſein Erfordern einen Freipaß über alle dazu benöthigte rohe Waaren in Gnaden ertheilen laſſen. Weiter ſeind Se. Churf. Durchlaucht in Gnaden geneigt, dem Impetranten dergeſtalt zur Beihülfe und zu Anſchaffung der 6 Metiers, Ouvriers und anderer benöthigter Sachen eins vor alle 3000 Thaler herzuſchießen, daß er bald anfangs 2000 Thaler erpfangen und wann die verſprochene 6 Metiers zum Stand und im Gang gebracht worden, die übrige 1000 Thaler bekommen ſolle, — dahingegen er auch ſeine Manufacture und Metiers verſprochenermaßen ohnfehlbar zu etabliren und allezeit ununterbrochen zu continuiren muß gehalten ſein —, nebſt gnädigſten Befehl an Dero zu den franzöſchen Sachen verordnete Commiſſarios allhier,[2]) ihn hierbei zu ſchützen und alles obverſchrieben ſonder faute zu rechter Zeit abfolgen zu laſſen.

Ueber den Fortgang des Unternehmens iſt nichts bekannt.

6. Erſte Veranſtaltungen wegen des Seidenbaues in der Kurmark. 28. Februar — 25. März 1690.

R. 9. JJ. 12 c. Vol. 1a.

Kurfürſtlicher Erlaß an die Kurmärkiſche Amtskammer vom 28. Februar 1690 (Conc. o. U.) Dieſelbe ſoll die Pflanzung von Maulbeerbäumen und die Zucht von Seidenwürmern auf alle Weiſe, namentlich auf den Aemtern, befördern, auch, da der Kurfürſt Willens iſt darüber ein Edict zu erlaſſen, ein Project dazu ausarbeiten und zur Approbation einſenden.[3])

[1]) Hehlen (hellen) = consentire. Grimm Wb.

[2]) An der Spitze der zum Etabliſſement der Refügirten in Berlin ernannten Commiſſarien ſtand der Etatsminiſter und General-Kriegskommiſſar Joachim Ernſt von Grumbkow. Unter ihm arbeiteten in dieſer Sache die Räthe Krauſe, Merian, Printz. Zugeordnet waren der Commiſſion einige Notabeln aus den Refügirten ſelbſt. Erman u. Reclam I. 327 ff.

[3]) Ein ſolches iſt in den Akten nicht vorhanden.

Die Amtskammer berichtet unterm 14. März 1690, daß sie anbefohlenermaßen und mit Zuziehung der Seidenhändler Kopisch & Müller geeignete Grundstücke zu Maulbeerplantagen habe aussuchen lassen und zur Leitung des Seidenbaues einen Sachverständigen, den Piemontesen François Brest, in Aussicht genommen habe.

Diese Maßnahmen werden genehmigt durch Rescript vom 25. März 1690. (Concept von Ilgen, gezeichnet von Eberhard von Danckelman.)

7. Rescript Spanheims[1]) an den Manufacturinspector Trenoy. Cöln a. d. Spree 7. Mai 1690.

Conc. gez. Spanheim R. 122. 7c. 1.

Stillstand der Bietschen Manufactur. Maßregeln zur Sicherung des kurfürstlichen Vorschusses.

Es ist zur Gnüge bekannt, was für große Dépenses Wir zu Etablirung der französischen Manufacturen in Unsern Landen, und zwart absonderlich zu des Seiden-Manufacturiers Jean Biets Manufacture allhier, zur Aufnahme und Beförderung der Commercien aus landsväterlicher gnädigsten Vorsorge einige Jahre hero gethan. Demnach Wir aber wider Verhoffen mißfälligst vernehmen müssen,[2]) daß gedachter Biet dessen allen unerachtet sich die Beförderung seiner angefangenen Seiden-Manufacture gar wenig angelegen sein lassen und sich dergestalt auf die schlimme Seite geleget, daß seine Metiers ganz und gar stille stehen und dabei keine Ouvriers mehr zu finden sein, er auch wegen der ihm avancirten 5000 Thaler keine Caution zu leisten vermag, überdem auf dem Packhause allhier, so ihm zur Wohnung und Etablirung der Seiden-Manufacture eingegeben worden, dergestalt übel und unachtsam Haus hält, daß nicht allein verschiedne Male Feuer ausgekommen und der Schornstein gebrannt, besondern daraus leichter ein größer Unglück und Brandschaden hätte können verursachet werden, wann man nicht durch frühzeitige Vorsorge allem

[1]) Ezechiel von Spanheim Geheimer Rath, damals neben Grumbkow zur Sorge für das Etablissement der Refügirten berufen und mit dem Vortrag über ihre Angelegenheiten im Geheimen Rath betraut. Isaacsohn Gesch. d. Preuß. Beamtenthums II, 275.

[2]) Unterm 18. Dez. 1689 war dem Manufacturinspector Trenoy und dem Secretär Armand Maillette aufgegeben worden den Zustand der Biet'schen Manufactur zu untersuchen. (Conc. gez. Grumbkow.) Das Folgende beruht auf dem darüber erstatteten Berichte.

Unheil vorkommen wäre, und Wir dann dieses Mannes üblen Conduite nicht länger zusehen, auch nicht gestatten können, daß er des genossenen Vorschosses mißbrauche und Wir dadurch in Schaden und Verlust gesetzet werden, als befehlen wir Dir hiermit in Gnaden, sofort nach Erbrechung dieses Dich zu besagtem Biet zu begeben, ihm seine Unvorsichtigkeit und üble Administration in Unserm Namen zu verweisen und dabei anzudeuten, daß er sich angesichts aus dem Packhause mit seiner Familie wegbegeben und dasselbe räumen solle; überdem aber hast Du auch seine Effecten und Vermögen, soweit solche zu Bezahlung der ihm vorgeschossenen 5000 Thaler zureichen wollen, in Beschlag zu nehmen, darüber ein förmlich- und richtiges Inventarium zu verfertigen und Uns von allem förderlichst unterthänigsten Bericht abzustatten; welchem nach Wir alsdann die fernere gnädigste Verfügung wollen thun lassen, daß ermelten Biets Schwiegersohne [1]) einige von denen vorhandenen Metiers zu seiner Manufacture, dem Gaze-Manufacturier Toutain aber der Rest derselben nebst dem Packhause zur Wohnung und Anlegung seiner Gaze-Manufacture eingeräumet werden möge.

Auf ein Gesuch Biets und nach längerem Verhandeln wird endlich angeordnet durch Reskript vom 7. August 1690 (Conc. gez. Spanheim), daß Biets ganzes Inventar durch seinen Schwiegersohn Massonneau und den Gazemacher Toutain abgeschätzt, zwei Drittel davon zur Verfügung des Kurfürsten gestellt, das übrige samt einem Theil der Wohnung im Packhause dem Biet belassen werden soll, unter der Bedingung, daß er wirklich 6 Stühle im Gange halte.

Das auf diesem Wege beschlagnahmte Inventar hatte einen Werth von 2327 Rthlr.; es wurde auf den Vorschuß der 5000 Rthlr. abgerechnet; von dem Rest wurden dem Schuldner noch 1371 Rthlr. erlassen, das Uebrige nach seinem Tode (1698) von seinen Erben zurückgefordert.

Die beschlagnahmten Geräthschaften und Seidenvorräthe wurden an verschiedene französische Seidenfabricanten vorschußweise vertheilt; der Werth sollte nach 6 Jahren von denselben wiedererstattet werden. Den größten Theil empfing der Schwiegersohn Biets, Pierre Massonneau (für 1063 Rthlr.), zugleich mit einem Privilegium über eine von ihm anzulegende Seidenmanufactur, 12. November 1690; das übrige die Seidenfabricanten Claude de Rouvroy,[2]) Jean Grimpert, Jacques Bourguignon,

[1]) Seidenfabricant Pierre Massonneau.

[2]) Rouvroy arbeitete mit 3 Stühlen für die Seidenhändler Müller & Kopisch, welche den Vertag einiger französischer Manufacturiers übernommen hatten.

Nicolas Conſtant und der Gazefabricant Pierre Toutain, der bei dieſer Gelegenheit ebenfalls eine Conceſſion erhält, datirt vom 12. November 1690; er erhält freie Wohnung im Packhauſe auf 6 Jahre unter der Bedingung, daß er 12 Stühle ſofort in Arbeit ſetzt und die Anzahl allmählich vermehre. (R. 122. 7 c. 1.)

8. Edict vom 19. Juli 1690.

Myl. CCM. V. II. 5,4 (441 ff.).

Die Geſellen und Lehrlinge in den franzöſiſchen Manufacturen ſollen bei namhafter Strafe nicht vor Ablauf der contractmäßigen Friſten von ihrem Meiſter fortgehen, auch ſoll kein Manufacturier Ouvriers ohne ſchriftlichen Abſchied ihres früheren Meiſters annehmen.

9. Erklärung in Sachen der Seidenbandfabrication. 7. Februar 1691.

Myl. CCM. V. II. 5,5 (445).

Der Seidenfabricant Joſeph Orelly zu Zürich[1]) hat daſelbſt eine Seidenbandfabrik angelegt und bei derſelben franzöſiſche Arbeiter beſchäftigt. Die zünftigen Bortenwirker haben ſich geweitert, mit dieſen zuſammen zu arbeiten, da ſie alsdann im Reich nicht mehr für redlich paſſiren würden. Orelly fragt bei der kurfürſtlichen Regierung an, wie es damit im Brandenburgiſchen gehalten werde. Ihm wird geantwortet (7. Februar 1691), daß hierüber noch keine Klage vorgekommen und daß es allerdings erlaubt ſei, Bandfabriken einzurichten und franzöſiſche Arbeiter in denſelben zu beſchäftigen.

Er war kurz vorher in einer Bittſchrift um Unterſtützung eingekommen, um ſich ſelbſt verlegen zu können. Er erhielt aus der Bietſchen Maſſe Stoffe und Geräthſchaften im Werthe von 578 Rthlr. mit der Bedingung dieſe Summe nach 6 Jahren zu reſtituiren. Nach Ablauf der Friſt war er nicht im Stande zu bezahlen; es wird noch lange verhandelt, dann ergeht unterm 14. Juni 1699 Befehl an den Fiscal Burgent die rückſtändige Summe durch Execution einzutreiben.

[1]) Derſelbe errichtete ſpäter in Berlin eine Fabrik von wollenen Crepons und wird auch als kurfürſtlicher Commiſſarius bezeichnet. (Myl. CCM. V. II. 5,8. S. 451.)

10. Französische Seidenfabricanten in Magdeburg. 1692.

R. 122. 18 b. Nr. 1.

Der Acciseinspector Mucel berichtet, wie viel die französischen Manufacturiers in Magdeburg im Jahre 1692 en gros und en detail von ihren Waaren verkauft haben. In seiner Liste finden sich nur folgende drei Seidenfabricanten:

Antoine Mucel, hat verkauft en gros für 121, en detail für 220 Rthlr.
Pierre Mucel, " " " " " 450 Rthlr.
Paul Valentin [keine Angabe].

---

11. Verordnung wegen Impostirung fremder Waaren. 24. Dezember 1701.[1])

Myl. CCM. IV. III. 2, Nr. 32.

Dieselbe trägt einen ausgesprochen schutzzöllnerischen Charakter, weist jedoch mäßige Sätze auf. Hautelissetapeten, halbseidene Etamine und seidene Strümpfe sollen 4 pCt., étoffes de soie und allerhand seidene Zeuge $2^1/_2$ pCt. bezahlen.

Nach einer Declaration dazu vom 25. Januar 1702 hätte die Maßregel sich wesentlich nur auf die Residenz bezogen und wäre der Satz von Seidenwaaren dadurch gegen früher nicht erhöht, sondern einfach beibehalten worden.[2]) (Ebenda Nr. 33.)

Uebrigens sollen die erhöhten Sätze für halbseidene Zeuge laut Edict vom 18. September 1708 auch für die beiden großen Jahrmärkte der Residenz, zu Lätare und Allerheiligen, gelten.

---

12. Commissorialbericht der Geh. Kammer- und Amtskammerräthe Matthias von Berchem, Merian und Grohmann. 14. März 1704.

Mundum. R. 9. JJ. 12 c.

Anlegung einer Seidenstofffabrik zu Freienwalde.

Gabriel Baguaret und Jacques Girardier, zwei französische Refügirte, haben ein Project zur Anlegung einer Seiden- und Güldenstoff-Fabrik zu

[1]) Von diesem Stücke ab Datirung nach dem neuen Stil.

[2]) Die Bestimmungen des Mandats vom 22. Februar 1689 (Nr. 4.) werden also völlig ignorirt. Wenn man auf die Tarife von 1681 u. 1684 (Nr. 1 Anm.)

Freienwalde eingereicht, über welches auf königlichen Befehl die oben genannten Commissarien sich gutachtlich zu äußern haben. Das Gutachten geht dahin, daß den Supplicanten bei der bevorstehenden Erbpacht das Amt Freienwalde samt den Oekonomiegebäuden und allen Pertinenzien unter den gewöhnlichen Bedingungen übergeben werde, wogegen sich der Baguaret verpflichte, in Freienwalde eine Seidenfabrik anzulegen und 100—150 Personen von den aus Orange Vertriebenen[1]) darin zu beschäftigen; es wird vorgeschlagen, demselben eine jährliche Pension und den Titel eines Commercien-Commissars zu ertheilen. Um der Manufactur den nöthigen Debit zu verschaffen, soll der Bedarf des Hofes und des Civil- und Militär-Etats vornehmlich von den Supplicanten genommen werden, die sich jedoch verpflichten müssen, gute Waare zu dem üblichen Preise zu liefern. Es soll ihnen ein Vorschuß von 8000 Thalern gegeben werden, der aber a conto der von ihnen gelieferten Waaren zu 1000 Rthlr. jährlich zurückzuerstatten ist. Die zu der Manufactur benöthigten Rohstoffe und Instrumente sollen zoll- und acciseſrei passiren, so lange als dies auch den anderen französischen Manufacturen gestattet wird. Unterstützung für den Transport wäre entweder in natura oder in Gelde zu gewähren. Die Colonie soll 15 Freijahre genießen. Uebrigens soll daselbst auch deutscher Gottesdienst gehalten und sollen auch Landeskinder bei der Seiden-Manufactur beschäftigt werden.

Diese Vorschläge werden gebilligt durch Rescript vom 15. April 1704. Es soll auf Grund derselben mit den Unternehmern des näheren verhandelt und alsdann der Contract zur Approbation eingesandt werden.

Weiteres erhellt aus den Akten über die Angelegenheit nicht.

13. Die Königliche Societät der Wissenschaften und der Seidenbau. 28. März 1707 und folgende Jahre.

Seidenbausachen. Aeltere Ueberreste.

Die Königliche Societät der Wissenschaften zu Berlin erhält unterm 28. März 1707 (Berlin) ein privilegium privativum zur Anlegung von Maulbeerpflanzungen auf ihren eigenen Grundstücken und an geeigneten öffentlichen Orten, sowie zum Betrieb des Seidenbaues und zur Verarbeitung, auch zum Vertriebe der gewonnenen Seide. (Abschr. Seidenbausachen.)

zurückgreift, so müßte der darin festgesetzte Impost von 4% auf die „kostbaren Seidenstoffe" sich entweder blos auf die sog. reichen (gold- und silberdurchwirkten) Stoffe beziehen, oder der Satz müßte seitdem ermäßigt worden sein.

[1]) Vgl. Erman und Reclam VIII. 151 ff.

Durch ein Reſcript des Ober-Domänendirectoriums vom 29. Oktober 1710 (Conc. gez. Wartenberg ebenda) werden alle diejenigen, welche ſich zu Maulbeerpflanzungen und zum Seidenbau melden, ein- für allemal an die Societät der Wiſſenſchaften gewieſen.

Von einem ungenannten Mitgliede der Societät der Wiſſenſchaften erſchienen im Jahre 1713 und 1714 zwei Schriften, betitelt: Der Seidenbau nach ſeiner Möglichkeit und Nutzbarkeit ꝛc., und: Der Seidenbau in ſeiner nöthigen Vorbereitung, behörigen Beſtellung und endlichen Gewinnung oder kurze doch gründliche Anweiſung, wie bei uns der Maulbeerbaum fortgepflanzet, die Seidenwürmer gezogen und Seide erzielet werden möge.[1]) — Verfaſſer war vermuthlich der Conrector des Berlinſchen Gymnaſiums zum grauen Kloſter, Joh. Leonhard Friſch, der ſelbſt eine große Plantage in Berlin angelegt hat, (vgl. Nicolai Beſchreibung Berlins I. 50.) — Hier mag daraus nur hervorgehoben werden, daß der Winter von 1709 ungewöhnlich hart geweſen war und den Maulbeerbäumen großen Schaden gethan hatte, wobei die weißen ſich von den ſchwarzen vortheilhaft unterſchieden; ferner, daß 1713 das Werk der Maulbeerpflanzungen und der Seidenzucht wieder „gleichſam in Vergeſſen gerathen" war.

Erlaß auf königlichen Spezialbefehl an den Steuerrath Schmeltzeiſen, 5. März 1714: ſoll mit den Magiſtraten dahin ſehen, daß der Seidenbau in den Städten in alle Wege befördert werde, zu welchem Ende er mit der Societät der Wiſſenſchaften, insbeſondere mit dem Secretarius Jablonsky[2]) zu communicieren hat. (Mylius CCM. V. II. 5 Nr. 15.)

Cabinetsordre an Kameke[3]) 19. Februar 1718. Gundling[4]) ſoll als Geheimer Rath beim General-Finanz-Directorium eingeführt werden „und ſoll das Departement haben aller ſeiden würme im gantzen Lande". (Förſter Friedrich Wilhelm I. Bd. 1, S. 260 f.)

Cabinetsordre an Printzen[5]) (ohne Datum ebenda): Die Kirchhöfe in und außer Berlin ſollen mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Gundling ſoll von denſelben die Nutznießung haben. Erbverſchreibung darüber an Gundling 27. Febr. 1718 (ebenda). Vgl. Erman u. Reelam V, 154.

[1]) Königl. Bibliothek in Berlin.

[2]) Hofprediger in Berlin.

[3]) Ernſt Bogislav von K., Präſident des General-Finanz-Directoriums.

[4]) Jacob Paul von Gundling, in eben dieſem Jahre zum Präſidenten der Societät der Wiſſenſchaften ernannt.

[5]) Marquard Ludwig v. P. Geh. Etatsminiſter, Protector der Societät der Wiſſenſchaften.

14. Die Geh. Hofkammer und der Seidenbau.
23. Oktober 1708 — 25. Februar 1711.

Seidenbausachen. Aeltere Ueberreste.

Circularordre der Geh. Hofkammer an die Regierungen und Amtskammern 23. Okt. 1708 (Concept gez. Wittgenstein),[1]) daß auf allen Aemtern Nuß- und Maulbeerbäume gepflanzt werden sollen.

Darauf geschehen von mehreren der angewiesenen Behörden Anfragen bei der Geh. Hofkammer, wie man sich die Maulbeerbäume verschaffen solle. Es wird geantwortet, daß man aus Italien Samen kommen lassen und daraus die Bäume ziehen solle.

Bericht der Geh. Hofkammer 7. Aug. 1709 (Concept gez. Wittgenstein, Fleming,[1]) Görne[1])). Dasselbe bringt nach Maßgabe eines Berichtes der märkischen Amtskammer (vom 5. August d. J.) den Italiener Vincenzo Anania zur Aufsicht über die Angelegenheiten der Maulbeerpflanzungen in Vorschlag. Falls derselbe, wie die Kammer vorgeschlagen, bei den königlichen Lustgärten angestellt werden sollte, so wäre ihm für die Beaufsichtigung der Maulbeerplantagen nur eine absonderliche kleine Ergetzlichkeit zuzuwenden.

Derselbe ist wirklich mit einem Gehalt von 2 Rthlr. wöchentlich angestellt worden. 19. Jan. 1711 fragt die märkische Amtskammer bei der Geh. Hofkammer an, ob der Vincenzo Anania das ihm von Wittgenstein ausgesetzte Gehalt weiter beziehen solle? er scheine nicht sehr tüchtig zu sein. Kameke[2]) antwortet unterm 6. Februar, daß man einstweilen noch mit der Zahlung fortfahren solle. Auf eine nochmalige Anfrage der Kammer vom 19. Febr. 1711 mit einem Memorial des Anania, welcher Erhöhung seines Gehalts forderte, giebt Kameke 25. Februar 1711 den Bescheid, daß er sich mit den 2 Thalern begnügen müsse.

In den Zusammenhang dieser Bestrebungen gehört auch eine undatirte Denkschrift (ebenda. 1709?) betitelt: Motiven warumb die Plantation der weißen Maulbeerbäume in hiesigen Landen anzustellen.

Dieselbe führt aus, daß wegen Erkaufung der Seide und Seidenwaaren jährlich viele tausend Thaler in fremde Königreiche aus dem Lande geführt werden. Die Silber- und Goldmanufactur muß allein für 16000 Rthlr. jährlich Seide kaufen. „So ist auch keine Person so arm, die nicht etwas Seidenes trage; der Standespersonen und bemittelten Leute

---

[1]) Graf v. Wittgenstein Generaldirector der Domänen. Hans Heinrich v. Fleming, Friedrich v. Görne, Geh. Hofkammerräthe.

[2]) Ernst Bogislav v. K., Hofkammerpräsident.

iſt es ihre tägliche Tracht." Dieſes könnte nach und nach ſo verhindert werden, daß nicht nur das Geld im Lande bliebe, ſondern auch den Armen in Hoſpitälern, den Hausarmen und anderen dürftigen Perſonen etwas zu verdienen verſchafft werde. Wie dadurch vielerlei Leute ins Land gezogen werden könnten und, wenn die Seide in Quantität erzielet werde, des Königs Revenüen durch Einführung eines ſo auskräglichen Commercii und ſo vieler Manufacturen vermehret werden würden, ſei ohnedas leichtlich zu begreifen. Die Maulbeerbäume könnten als lebendige Hecken für die königlichen Gärten gezogen werden; die abfallenden Beeren von Alleen in Gärten und Feldern gäben den Faſanen und dem Federwild überhaupt gute Nahrung. Die weißen Maulbeerbäume ſeien leicht zu ziehen und litten wenig von der Kälte. Wenn man erſt genug Bäume aufgezogen habe, ſo würden ſich leicht Leute finden, die ſie pachteten und die mit der Seidengewinnung Beſcheid wüßten. Maſchinen zum Abhaſpeln der Cocons, zum Zwirnen der Seide ꝛc. ſeien auch ſchon da. Uebrigens höre die Arbeit der Seidebauenden gerade auf, wenn die Heuernte anfange, ziehe alſo den Landmann nicht von nothwendigen Arbeiten ab ꝛc.

---

15. Königlicher Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Cöpenick 15. Juli 1710.

Ausfertigung vollzogen vom König gegengez. von Wartenberg. Königsberger St.-A. 74 m.

Seidenmanufacturen in Königsberg.

Ein in Berlin etablirter franzöſiſcher Refügié, Names Pierre Montbrun, will in Königsberg eine Manufactur von ſeidenen und wollenen Stoffen anlegen. Sein Geſuch wird der Regierung zur Prüfung und eventuellen Genehmigung übergeben. „Zu Berlin finden ſich an dergleichen Manufacturen faſt mehr, als ſich allda nähren können, und würde man dannenhero deren wohl noch einige mehr von dar nach Preußen transferiren können, wenn nur auch denſelben alldort die Hand geboten und deren Flor und Aufnehmen durch deutliche Anſtalten und Anordnungen befördert wird."

Montbrun kam nach Königsberg und wurde von der Regierung durch Bezahlung der Hausmiethe unterſtützt.

Schon 1698 war von der Königsberger Regierung dem Thomas Lejuge geſtattet worden, eine Seiden- und Camelot-Manufactur in Königsberg anzulegen (30. Januar); am 4. November 1713 wird durch Erlaß an die Königsberger Regierung auf königlichen Spezialbefehl (gez. Dohna Ilgen Bartholdi Kamcke Creutz[1]) ein Privilegium für Etienne Neuville zur

[1]) Mitglieder des Geh. Staatsraths.

Anlegung allerhand ſeidener und wollener Manufacturen zu Königsberg beſtätigt. Dem Empfänger wurde vom Waiſenhaus ein Kapital von 4000 Thlr. zu 5 pCt. vorgeſchoſſen. Am 11. April 1714 wird der Schweizer Joh. Fennert (früher Steinmetz beim Schloßbau) zur Anlegung einer Halbſeiden- und Baumwollen-Manufactur ebenfalls in Königsberg conceſſionirt.

---

16. Seidenſtrumpf- und Hauteliſſe-Tapeten-Fabricanten in Berlin [1]) 30. November 1711 — 23. Oktober 1727.

R. 122. 7 c. 9 u. 12.

Durch Reſcript vom 30. November 1711 beauftragt der Freiherr von Bartholdi [2]) einige Räthe des Franzöſiſchen Ober-Directoriums,[3]) zwiſchen dem Henry Delon, welchem 1708 ein Privilegium zu Anlegung einer Manufactur von gewebten und auf engliſche Art fabricirten ſeidenen Strümpfen ertheilt worden iſt, und den Kaufleuten in dem Sinne zu vermitteln, daß letztere dem Delon ſeine Waaren unter billigen Bedingungen abnehmen.

Demſelben Delon wird nach Reſcript des Franzöſiſchen Conſeil [3]) vom 27. Juli 1713 (Conc. gez. Dohna [4]) zur Betreibung ſeiner „dem gemeinen Weſen gar nützlichen" Manufactur die eine Seite des königlichen Stalles auf der Dorotheenſtadt zur freien Wohnung gegeben; doch muß er ſie auf ſeine Koſten dazu aptiren laſſen.

Demſelben werden durch Reſcript vom 7. Auguſt 1713 (Conc. gez. Dohna) zur beſſeren Fortſetzung ſeiner Manufactur 1000 Rthlr. aus der Fabrikenkaſſe vorgeſchoſſen.

Nach ſeinem Tode (1717) wird die freie Wohnung im Marſtall dem Seidenſtrumpfwirker Duchesne übergeben, unter der Bedingung, daß

---

[1]) Die Seidenſtrumpffabrication war mehrfach mit der Manufactur wollener Strümpfe verbunden. So erhält 25. Oktober 1688 Jean Didelot eine Conceſſion zur Fabrication wollener und ſeidener Strümpfe (Conc. gez. Grumbkow), 28. April 1691 Jordan & Mialon eine gleiche (Conc. gez. Spanheim). — Die Hauteliſſe- (Gobelin-) Manufacturen verarbeiteten neben der Seide ſehr viel Wolle. Die erſte derart wurde in Berlin eingerichtet von Pierre Mercier 1686. Das Privileg für ihn hat ſich nicht gefunden. Vgl. über ihn Erman u. Reclam Hist. des Réf. V, 134 f., Ueber Seidenbandfabrication zu Königsberg i. Pr. ebenda, S. 120.

[2]) Wirklicher Geheimer Rath; Generaldirector aller franzöſiſchen Colonien.

[3]) Dirigirende Behörde für die franzöſiſche Colonie, auch franz. Commiſſariat genannt.

[4]) Chriſtoph Burggraf und Graf zu Dohna, Wirkl. Geh. Rath und Chef der franz. Conſeil.

er der Fabrikenkasse die 1000 Rthlr. Vorschuß, welche Delon schuldig geblieben ist, zurückerstatte. Rescript vom 19. April 1718 (Conc. gez. Kameke[1]).

Durch königliches Rescript vom 31. Mai 1718 wird dann der zwischen Duchesne und dem Hautelisse-Tapetenfabricanten Pierre Barraband geschehene Tausch der Wohnungen bestätigt, so daß letzterer fortan im Marstall, ersterer in der Grotte[2] wohnt. Barraband hat jetzt auch der Fabrikenkasse die 1000 Rthlr. zu ersetzen.

Er stirbt, ohne sie bezahlt zu haben, 1725. Seine Associés Isaac Barraband und Charles Vigne bitten nach seinem Tode um Uebertragung der freien Wohnung aus einer (von Barraband bereits bezogenen) Pension von 400 Rthlr. Dasselbe thun die Tapetenfabricanten Gebr. Coulloudon, die seit 1721 in Berlin etablirt sind.

Durch Rescript des General-Directoriums an das französische Ober-Directorium vom 24. Sept. 1725 (Ausf. gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß)[3] erhält Isaac Barraband die freie Wohnung sammt einer Pension von 200 Rthlr. — Charles Vigne setzt sich mit den Erben des verstorbenen Barraband auseinander und etablirt eine selbstständige Hautelisse-Manufactur.

Die Auseinandersetzung der Fabrikenkasse mit den Erben des Barraband wegen den 1000 Rthlr. findet auf die Weise statt, daß durch Cabinetsordre an das französische Ober-Directorium vom 4. Juli 1726 genehmigt wird, daß ein Theil der Summe durch Annahme alter Tapeten an Zahlungsstatt getilgt wird. Statt des Restes von 908 Rthlr. 19 Gr. 6 Pfg. begnügt sich die Kasse laut Rescript des Generaldirectoriums an das Französ. Ober-Directorium vom 23. Okt. 1727 mit einer Baarzahlung von 500 Rthlr.

---

17. Der neue Accisetarif vom 1. November 1713 und seine Abänderungen bis 1723.

Nach dem neuen Tarif vom 1. November 1713 (Myl. CCM. IV.III. 2,50) gestalten sich die Sätze auf Seidenwaaren folgendermaßen:

[1]) Wirkl. Geh. Rath und Chef des französ. Conseil (Ober-Directorium).

[2]) Die Grotte befand sich in dem Lusthaus des Lustgartens am Schlosse, das später (1738) zur Börse wurde. Nicolai Beschreibung Berlins I,75. Duchesne bewohnte dieselbe 10 Jahre und zog dann auf Veranlassung des Königs in die Friedrichstadt, wo sein Sohn Paul Duchesne die Fabrik fortsetzte.

[3]) Friedr. Wilh. v. Grumblow, Chef des 1. Departements; Ehrenreich Bogislav v. Creutz, Chef des 2. Departements; Christoph von Katsch, Chef des 3. Departements; Joh. Heinr. v. Fuchß, Chef des 4. Departements.

Es bezahlen

Halbseidene Zeuge unter 12 Gr. die Elle früher[1]	4 Pf.	jetzt	3 Gr.
„ „ über 12 Gr. „ „ „	9 Pf.	„	4 Gr.
Ball-Atlas, holländischer, das Stück früher	4 Gr.	„	4 Gr.
Roll-Atlas, „ „ „	12 Gr.	„	12 Gr.
Seiden-Crepon, „ „ „	8 Gr.	„	8 Gr.
Feiner Sammet, die Elle früher	2 Gr.	„	4 Gr.
Schwarzer u. couleurter schlechter S., d. St. f.	1 Gr. 8 Pf.	„	2 Gr.
Seidene Mannsstrümpfe, das Paar früher	3 Gr.	„	8 Gr.
„ Frauenstrümpfe, „ „ „	2 Gr.	„	4 Gr.
Floretseidene Strümpfe „ „ „	1 Gr. 6 Pf.	„	2 Gr.
Seidene Frauenhandschuhe „ „ „	1 Gr. 6 Pf.	„	2 Gr.
Haute-lisse-Tapeten vom Thaler	„ 1 Gr.	„	1 Gr. 6 Pf.[2]

Durch den neuen Tarif vom 1. November 1718 (Myl. CCM. IV. III. 2,57) wird der Satz von halbseidenen Waaren auf das Doppelte erhöht, alles andere bleibt unverändert.

In dem Tarif vom 5. Februar 1720 (Myl. CCM. IV. III. 2,62) bleiben die Sätze für halbseidene Waaren, sowie für Atlas, Seiden-Crepon und Sammet unverändert; die Sätze für seidene Strümpfe werden um die Hälfte erhöht, (seidene Mannsstrümpfe 12 Gr., Frauenstrümpfe 6 Gr., floretseidene Strümpfe 2 Gr., seidene Frauenhandschuhe 3 Gr.) Außerdem tritt eine Reihe von neuen Bestimmungen hinzu, von denen die bezeichnendsten folgende sind:

Brocat, Trap d'or und d'argent, französische und holländische Etoffes bezahlen die beste Sorte die Elle 8 Gr.

ordinäre	„ „ „	4 Gr.	3 Pfg.
Schwere französische Etoffe	„ „	1 Gr.	4 Pfg.
Französischer Damast	„ „	1 Gr.	— „
Gros de Tours	„ „	— „	6 „
Taft d'Avignon	der Stab	— „	4 „
Flor	das Pack	8—3 Gr.	
Rohe Seide	das Pfund	2 Gr.	4 „
Floretseide	„ „	1 „	— „

[1]) Die alten Sätze sind im wesentlichen auf Grund der Verordnung vom 24. Dezember 1701 (vgl. Nr. 11) normirt.

[2]) Dieser Erhöhung der Tarifsätze beim Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. scheint ein gewisser Aufschwung der Fabrication entsprochen zu haben. Der österreichische Gesandtschaftssecretär Vossius in Berlin berichtet an seine Regierung unterm 23. Januar 1714, der König habe die neu angelegten Seiden- und Tüchermanufacturen in persönlichen Augenschein genommen und seine Befriedigung über deren guten Fortgang bezeugt, zumal man ihm Hoffnung ge-

Dieſelben Sätze wiederholt der vollſtändigere und zum Theil alphabetiſch geordnete Tarif vom 7. Dezember 1720. (Myl. Nr. 65.)

Dieſe Beſtimmungen erleiden eine weitere Veränderung durch das Verbot fremder halbſeidener und halbleinener Waaren vom 13. März 1722 (beiläufig citirt in den Akten und ſpätern Acciſetarifen) ſowie durch das Verbot fremder halbſeidener und halbwollener Waaren, zunächſt für die Kur- und Neumark, Magdeburg und Pommern vom 14. Juni 1723 (citirt in dem Edict vom 24. Juni 1734, Myl. CCM. IV. III. 2,80). Das letztere Verbot wurde durch Verfügung vom 30. Oktober 1723 auch auf Oſtpreußen ausgedehnt, ſo jedoch, daß der Tranſit frei blieb (Königsberger Staats-Archiv 20. g).

---

18. Bemühungen des Raths Pfeiffer um den Seidenbau.

28. November 1716 — 3. November 1717.

Patent vom 12. Dezember 1716. — Exclusivprivileg für Pfeiffer. — Acciſe- und Zollfreiheit der Landſeide.

Der königliche Rath und Domänenfiscal Friedrich Pfeiffer übergiebt ein Project wegen Einführung der Maulbeerbaum- und Seidencultur in der Kurmark und anderen Provinzen, namentlich Magdeburg und Halberſtadt, 28. November 1716.

Nach Verhandlungen darüber mit dem General-Finanz-Directorium (Kameke) wird erlaſſen und gedruckt ein königliches Patent wegen Beförderung des Seidenbaues vom 12. Dezember 1716. (Myl. CCM. V. II. V. Nr. 17): Das Publicum wird unter Betonung des daraus zu erhoffenden volks- und privatwirthſchaftlichen Nutzens, doch ohne Zwang, und ohne beſondere Belohnungen auszuſetzen, zum Seidenbau ermuntert. Pfeiffer hat ſich erboten und iſt gehalten, Baumſchulen anzulegen und aus dieſen die Bäume zu billigen Preiſen zu liefern, ferner auch allen, die es wünſchen, an den Orten, wo Seide gebaut wird (Potsdam, Spandau, Cöpenick) durch erfahrene Perſonen unentgeltlich Unterricht in Behandlung der Bäume und Gewinnung der Seide ertheilen zu laſſen.

Zur Ausführung Circularverfügungen an Landräthe und Steuercommiſſarien vom 17. Dezember 1716.

---

macht habe, ſolche ſo zu erweitern, daß das ganze Land damit zureichlich könne verlegt werden. „Man arbeitet auch daran mit ſehr großer Application, um der fremden Waaren überhoben zu ſein, und ſollen in der Seidenmanufactur allein täglich über 800 Arbeiter verpflegt werden.“ (Wiener Hof- und Staatsarchiv. Berichte der Berliner Geſandſchaft.)

Unterm 29. März 1717 bittet Pfeiffer beim General-Finanzdirectorium um ein ausschließliches Privileg zum Seidenbau, soweit die Seide in den Handel kommen solle, wie es die Societät der Wissenschaften gehabt. Das Privileg der Societät selbst stehe nicht entgegen, da dasselbe bei dem neuen Regierungsantritt nicht bestätigt worden sei; auch habe sich die Societät selbst in einem Schreiben an das General-Kriegs-Commissariat vom 7. Februar 1714 desselben begeben. Nach Marginal-Decret Kamekes vom 6. April 1717 soll dem Pfeiffer besagtes Privileg von der Kur-Kanzlei ausgefertigt werden.

Es wird später (22. April) noch zwischen Pfeiffer und dem General-Finanz-Directorium des näheren verhandelt über die Pachtung sämmtlicher Maulbeerbäume, namentlich auch der der Societät gehörigen, durch Pfeiffer.

Eine Eingabe Pfeiffers vom 3. November 1717 meldet, daß er nunmehr so viele Bäume gezogen habe, um wenigstens die Kurmark damit versorgen zu können. Auch der Adel fange schon an sich mit der Sache zu befassen. Nur würde man allgemein abgeschreckt durch die Furcht, es möchte der Seidenbau, bevor er noch recht erträglich geworden, mit Abgaben belegt werden. Er empfiehlt deswegen, die im Lande gewonnene Seide mindestens auf 10 Jahre accise- und zollfrei zu lassen und dies durch Patent allgemein bekannt zu machen.

Dieser Antrag wird dem Könige vorgetragen durch einen gemeinschaftlichen Bericht des General-Finanzdirectorinms und des General-Kriegscommissariats vom 3. November 1767 (Concept gez. Kameke Grumbkow). Am Rande desselben ist von Grumbkows Hand hinzugefügt: „wobey ich der von Grumcko E. K. M. a. n. vorstellen mus, das weiln diese Sache mir noch sehr nachläßlich (?) vorkomt, ich wünsche das durch dieses mittel der gesuchte zweck erreichet werde. Solte es aber zum besten des landes reussiren, So bin ich der meinung, das wan die Seide im lande kan verarbeitet werden, die ausfuhr davon nach verfliessung der 10 jahre müsse verboten werden, hingegen die daraus gemachte waren so auswärts gehen, accise- und zollfrei passiren. wolte Got daß dieses was die tücher, so aus der wolle gemachet und andere species so im lande aus den gewonnenen Sachen können gemachet werden, observiret würde. So würden E. K. M. mehr geld als bishero geschehen ins land nehmen und menschen würden sich in größerer quantitet darin ernehren können, worin der grösseste vortheil des landes bestehet."

Was der König darauf resolvirt hat ist nicht bekannt.

Ein Bericht Pfeiffers über den Fortgang des Seidenbaues aus dem Jahre 1719 Myl. CCM. I, I. 1,116. Vgl. Nr. 22.

19. Anlegung von Maulbeerplantagen durch Refügiés in Moabit. 1716—1718.

Reg. 9. D. 8. 33.

Immediateingabe einer Anzahl von Refügirten aus Orange[1]) Ohne Datum (1716).

Les . . . Orangeois représentent à V. M. que s'étant réfugiés dans ses États et qu'ayant reconnu que le terrain est parfaitement bon dans ce pays-ci pour le plantage des menriers, et l'expériance leur ayant appris que la soie qui se fait ici est très bonne et qu'elle peut bien aller du pair avec celle d'Italie, ils se sont tous resolus de faire des plantages au cas que V. M. leur veuille accorder des places pour cet effet et en quel lieu que V. M. le trouve à propos . . . Comme cette affaire est d'une très grande conséquence par rapport aux intérêts de V. M., attendu que l'établissement des soies qui ne s'est fait en France que sous le règne de Henri IV. y produit un des revenus les plus considérables de l'Etat, savoir plusieurs millions, et sert à la subsistance de plusieurs milliers de personnes de toute qualité, les suppliants qui s'entendent parfaitement tant aux plantations de ces arbres qu'au maniement des soies et comment on doive avoir soin des vers, ne demandent pour cet effet . . . que des places dont un chacun y pourra planter 250 arbres et pour y pouvoir dans la suite faire bâtir des maisons pour l'établissement de leurs familles . . .

Es wird darauf eine Commission ernannt, welche die geeigneten Plätze aussuchen soll. Nach längeren Verhandlungen werden dieselben bestimmt, namentlich im Thiergarten, an Orten, welche der König auf einer ihm überreichten Karte desselben eigenhändig bezeichnete, indem er an die betreffenden Stellen schrieb: „hier sollen sie Maulber Beume Plantzen", und „hier auch sollen sie Maulbeer Beume Plantzen auf die Wüste Pletze"[2]). Die Anweisung erfolgte durch Rescript gez. Dönhoff[3]) an den Oberjägermeister Frhrn. von Hertefeldt vom 6. Juli 1717, an den sich die Commissarien zu wenden hatten. Durch königlichen Erlaß vom 27. September 1717,

[1]) Die Namen derselben bei Erman u. Reclam V. 156.

[2]) Es ist hier der später Moabit genannte Stadttheil entstanden. Vgl. Erman u. Reclam Hist. des Réf. V, 156 f.

[3]) Otto Magnus Graf v. Dönhoff, Wirkl. geh. Etats- u. Kriegsrath u. Gouverneur.

gegengezeichnet von Dönhoff, werden die Commissarien angewiesen den Interessenten der Maulbeerplantagen zu bedeuten, daß ihnen die erbetenen 10 Freijahre accordirt seien. Im März 1718 werden die Contracte ausgefertigt (Concepte gez. Kameke[1]).

20. Das Conseil Français an das General-Commissariat. Berlin 27. April 1719.

Conc. gez. Cnyphausen R. 122. 7 C. 9.

Antrag auf Erhöhung des Imposts auf fremde seidene Strümpfe, Mützen, Handschuhe.

Les manufacturiers en bas bonnets et gants de soie ont représenté la requête ci-jointe tendante à ce qu'il plaise à Sa Majesté d'augmenter l'impôt sur les marchandises étrangères pour faciliter la vente de celles qu'ils fabriquent à Berlin. Le Conseil Français trouve leur demande d'autant plus fondée qu'ils sont en état d'en fournir aussi belles que celles qui viennent des pays étrangers. A ces causes le dit Conseil se donne l'honneur de les renvoyer au Commissariat Général ne doutant pas que selon le zèle, qu'il fait paraître pour le bien public il ne veuille réfléchir sur leur très humble demande.

Der Antrag scheint genehmigt worden zu sein; im Accisetarif vom 5. Februar 1720 (Myl. CCM. IV. III. 2,62) ist der Satz um die Hälfte erhöht worden (von 8 auf 12 Groschen für das Paar Mannsstrümpfe, von 4 auf 6 Gr. für Frauenstrümpfe).

21. Das Conseil Français an das General-Commissariat. 6. Mai 1719.

Conc. gez. Cnyphausen R. 122. 7 C. 9.

Antrag auf Erhöhung des Imposts für fremde seidene Posamentierwaaren.

Les conseillers de cour et de commerce Le Jeune et d'Alençon ayant représenté tant de bouche que par la relation ci-jointe[2]) qu'il serait du bien des passementiers allemands et

[1]) Präsident des General-Finanz-Directoriums.

[2]) Nicht vorhanden.

français de rehausser le tarif jusqn'à 50 pour cent sur les agréments de soie et les écharpes toutes faites et montées qui viennent de France. Comme cette affaire est du ressort du Commissariat de gnerre, le Conseil Français se donne l'honneur de lui envoyer la dite relation ne doutant pas, que le Commissariat Général n'y venille faire attention, vu surtout qne les dits conseillers sont d'avis, qne ce tarif abontira au bien public en le réglant avec la condition, qu'ils y ont annexée.

Das General-Commiſſariat ſcheint dem Antrage gemäß verfügt zu haben. Wenigſtens bezahlen im Jahre 1734 kraft einer bereits längere Zeit beſtehenden Verfügung die ſeidenen Agrements vom Thaler 12 Groſchen (= 50 %). (Myl. CCMI. V. III. 2,80.) In den ziemlich ungeordneten Tarifen von 1720 fehlt der Artikel ganz.

22. Circularverfügung vom 26. Dezember 1719.

Myl. NCC. III. 1235 ff.

Eine bereits im Januar d. J. erlaſſene Verordnung[1]), daß auf den Kirchhöfen Maulbeerbäume gepflanzt werden ſollen, wird aufs neue eingeſchärft, den Widerſpenſtigen mit Strafe gedroht.[2]).

23. Bericht des General-Commiſſariats. Berlin 5. März 1720.

Mundum gez. Grumbkow, Kraut, Katſch, Viereck, Scharden, Klinggräff, Ellenberg, Manitius, Happe, Gauſe. — Reſte caſſ. Akt. V. Dep. Supplementbd.

Bitte um Penſion behufs Anlegung einer Krepp- und Flor-Fabrik abgewieſen.

Pierre Menard und André Brieu erbieten ſich in Berlin eine Manufactur von ſeidenem Krepp und Flor nach Bologneſer Art anzulegen; bitten dazu um eine Penſion von 400 Rthlr. auf 10 Jahre.

Der König ſchreibt an den Rand: „ich zahle ſolge leutte keine Bencion iſt vor etl[iche] weber ſoll[en] wollen und leinen manifacturen an legen da gehbe gerne geldt da zu F. W."

---

[1]) Dieſe ſo wie die gegenwärtige Verordnung ſcheint ſich nur auf die Kurmark zu beziehen. Die erſtere nicht erhalten.

[2]) Vgl. Myl. CCM. I, I. 1,116. Dort als Beilage ein Bericht des Raths Pfeiffer über den bisherigen Erfolg der Verordnung, nach welchem zwar eine Anzahl Geiſtlicher ſich der Sache eifrig angenommen, viele aber das Werk völlig vernachläſſigt haben. Dieſer Bericht gab die Veranlaſſung zu der obigen Verfügung.

Die Supplicanten werden daher mit ihrer Bitte um Penſion abgewieſen, doch ſoll ihre Fabrik, wenn ſie dieſelbe dennoch anlegen wollen, auf alle Art favoriſiret werden (Rand-Decret Ellendorffs).

Die Anlegung der Fabrik iſt unterblieben.

24. Privilegium für den Seidenſticker Pally. 4. April 1724.

R. 9 Nr. 9.

Der Brodeur Elie Pally bittet unterm 1. April 1724 ihm die ausſchließliche Lieferung der Bänder des Ordens vom ſchwarzen Adler, die der jüngſt verſtorbene Paſſementier Esperandieu bisher gehabt, zu übertragen, wie er denn die Lieferung der geſtickten Ordensſterne bereits habe.

Eigenhändiger Beſcheid des Königs auf dem Umſchlag: „accordé. FW."

Das betreffende Privilegium iſt vom 4. April 1724 datirt. (Conc. gez. Ilgen.)

25. Handelsconvention mit Sachſen vom 16. Oktober 1728.

Kurmark. Tit. 195. Sect. c. Nr. 2.

Beſondere Zollſätze für den Verkehr zwiſchen Sachſen und Preußen, abweichend von den allgemeinen Tarifſätzen.

Sächſiſche Seidenwaaren bezahlen in Preußen folgenden Zoll:

Bänder, reiche mit Gold oder Silber	pro	Rthlr.	1	Gr.	9	Pf.
Etoffes mit Gold und Silber melirt	„	„	1	„	9	„
[1]) Halbſeidene und halbwollene Zeuge	„	„	1	„	3	„
Seidene und halbſeidene Strümpfe	„	„	1	„	3	„
Seidene und halbſeidene Mützen	„	„	1	„	3	„
Seidene und halbſeidene Knöpfe	„	„	1	„	3	„
Halbſeiden Plüſch	„	„	1	„	3	„
Sammet aller Art	„	„	1	„	3	„
Seidene und halbſeidene Zeuge	„	„	1	„	3	„

[1]) Es ſind auch ſonſt Anzeichen dafür vorhanden, daß Ausnahmen von dem allgemeinen Einfuhrverbot halbſeidener Waaren vom Jahr 1723 beſtanden. (Nr. 17.)

26. Reſcript des General-Directoriums an die Königsbergiſche Kammer.

Berlin 21. Auguſt 1729.

Abſchr. gez. Creutz, Görne, Viereck. V. Dep. CDLI Fach 209 Nr. 2.

Halbſeidenfabrik in Königsberg.

Nachdem wir bei denen in euer allerunterthänigſten Relation vom 6. dieſes Monats angeführten Umbſtänden in Gnaden reſolviret, daß die zu Königsberg angelegte Fabrique von halbſeidenen Zeugen[1]) wegen der Seide, ſo dazu gebrauchet wird, von den Conſumtions-Impoſt befreiet ſein und nur allein die Handlungs-Acciſe à $1\frac{1}{2}$ Schilling vom Thaler[2]) davon beim Eingang erleget werden ſolle; als habt ihr euch darnach allerunterthänigſt zu achten und das Acciſe-Directorium darnach zu inſtruiren.

---

27. Immediatbericht Cuyphauſens.[3])

Berlin 29. September 1729.

Mundum R. 122 Nr. 4c I, 8.

Seidenfabricant Bourguignon.

Der Manufacturier Bourguignon, „fabricant en étoffes riches de soie et de laine“ hat unter Einſendung von Muſtern aus ſeiner Fabrik[4]) gebeten ſeinem Sohne Daniel die Anwartſchaft auf die von ihm ſelbſt aus dem Etat civil français bezogene Penſion von 50 Rthlr. jährlich zu ertheilen. Nach dem Bericht der Räthe Dalençon und Feriet iſt Supplicant 74 Jahre alt und ſein Sohn bereits der eigentliche Leiter der Fabrik, die mit 15 Stühlen arbeitet, gegen 300 Perſonen beſchäftigt und einen guten Abſatz nach Leipzig, Dresden, Frankfurt, Magdeburg, Breslau, Danzig hat.

Der König ſchreibt an den Rand:

„accordé dieſer menſ[ch] ſoll mit gantze ſtuck ſtof herrauß[4]) kome[n] das ich ſehen will ſchw . . .[6]) ſoll Ihn ein wag[en] gehb[en]. F. W.“

---

[1]) Inhaber der Fabrik iſt Ernſt Gottlieb Adler.

[2]) = $\frac{1}{2}$ Procent.

[3]) Friedrich Ernſt v. C. Wirkl. Geh. Staats- und Kriegsrath, Präſes des Conseil Français.

[4]) Dieſelben liegen wohlerhalten bei den Akten.

[5]) Der König ſchreibt in Potsdam.

[6]) Unleſerlich; vielleicht Schwittau, General-Poſtamts-Kanzleidiener und Wagenmeiſter. Berl. Adreßkal. 1729, S. 73.

28. Begründung der Sammetfabrik von David Hirsch in Potsdam. 27. Januar — 30. August 1731.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 27. Januar 1731. (Ausf. Kurmark Tit. CLVI. Sect. b. Nr. 1.)

Demnach Se. Königl. Majestät . . . resolviret haben, allhie in Potsdam eine Sammtmanufactur anlegen zu lassen und dann der Berlinische Schutzjude David Hirsch sich verbindlich gemachet hat, diese Sammtmanufactur zu übernehmen und dem Werke als ein Entrepreneur vorzustehen,[1]) als haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät dagegen dem bemelten Schutzjuden David Hirsch in Gnaden accordiret, daß er und seine Kinder auf zwölf Jahr das Privilegium haben sollen, daß außer der hiesigen Sammtmanufactur in denen Königlichen Landen niemanden erlaubet sein solle, Sammt machen zu lassen, und befehlen demnach Dero General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänendirectorio hiedurch in Gnaden, vor bemelten David Hirsch solches Privilegium ohnentgeltlich ausfertigen zu lassen und ihn, wie auch die Seinigen, jederzeit mit allen Nachdruck dabei zu schützen und nicht zu gestatten, daß er deshalb von jemanden beeinträchtiget werde, immaßen Sie denn auch kein Einwenden und Contradiction dagegen gestatten wollen.

Nach Maßgabe dieser Cabinetsordre wird das Privilegium vom 4. Februar 1731 ausgefertigt. Auf Ansuchen des Hirsch wird der Inhalt desselben nicht nur im Bereich der Kurmärkischen Kammer, wie anfangs geschehen, sondern auch an die Kammern zu Magdeburg, Halberstadt, Cüstrin und Stettin zur Nachachtung amtlich mitgetheilt. (Reser. auf Spezialbefehl gez. Creutz v. 24. März 1731 Conc. Kurm. Tit. CLVI Sect. b. Nr. 1.)

Laut Immedialbericht des General-Directoriums vom 30. August 1731 (Mundum gez. Viereck, Viebahn, Happe, Kurmark Tit. CLVI Sect. b Nr. 1.) hatte der Hirsch fernerhin darum gebeten bei den vielen Reisen die er

---

[1]) Die Initiative dazu war von dem Hirsch selbst ausgegangen. Er hatte sich 7. August 1730 an das General-Directorium gewandt, mit der Bitte, daß ihm die Fabrication von Sammet erlaubt und darauf ein Exclusivprivilegium auf 12 Jahre gegeben werden möge. Im Verlauf der Sache ergaben sich Weiterungen durch die Behauptung des Berliner Magistrats, daß sich schon christliche Sammetmacher in Berlin befänden, die namentlich i. J. 1701 zur Krönung Carmoisin-Sammet geliefert hätten. Bevor jedoch die Sache zur Entscheidung kommt, ergeht, wahrscheinlich auf Immedialgesuch des Hirsch, die obige Cabinetsordre.

zum beſſeren Abſatz ſeiner Waaren machen müſſe, für ſich und ſeine Kinder und Domeſtiken von Leibzoll und Geleit befreit zu werden.

Der König bewilligt das Geſuch durch die eigenhändige Randentſcheidung: „gut. F. W.“

---

29. Reſcript der Kurmärkiſchen Kammer an den Geheimen Rath Hartmann.[1])

20. Oktober 1731.

Myl. CCM. V, II. 5,25 (479).

Der König wünſcht die Anlegung von Maulbeerplantagen zum Behufe des Seidenbaues möglichſt befördert zu ſehen, wie er denn ſelbſt in ſeiner Herrſchaft Wuſterhauſen im letzten Frühjahr eine ziemliche Menge von Maulbeerbäumen von neuem habe pflanzen laſſen. Adreſſat ſoll in ſeinen unterhabenden Städten dies Werk auf alle mögliche Art und Weiſe befördern und jährliche Berichte darüber einſenden.

---

30. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 28. Oktober 1731.

Mundum, gez. Grumbkow, Viereck, Viebahn. — Kurmark Tit. CLVI. Sect. b. Nr. 1.

Anlernung von einheimiſchen Lehrlingen für die Hirſchſche Fabrik.

Der hieſige Schutzjude David Hirſch hat in ſeiner zu Potsdam angelegten Sammetfabrique ſchon 7 Stühle im Gang und hoffet, deren bis 20 anzuſetzen, wenn er nur die dazu benöthigte Leute erhalten kann.

Damit es aber fürs künftige an dergleichen tüchtigen Geſellen und Arbeitern nicht fehlen möge, er auch nicht immer frembde Geſellen, mit welchen er nur viel Verdruß hätte, halten dörfte, ſo bittet er allerunterthänigſt, dem Directorio des Potsdamſchen Großen Waiſenhauſes aufzugeben, mit denen Meiſtern der Sammetmanufactur zu accordiren, einige Kinder aus dem Waiſenhauſe anzunehmen und ihnen dieſe Profeſſion zu lernen und beizubringen . . .

Eigenhändige Marginal-Reſolution des Königs:

„ſehr gut. F. W.“

---

[1]) Kriegsrath in der Kurmärkiſchen Kammer, zugleich Steuerrath u. Kriegscommiſſar des Havelländiſchen und Ruppinſchen Kreiſes. Das Reſcript iſt wahrſcheinlich auch an die übrigen Steuerräthe gerichtet.

31. Edict vom 6. November 1731.

Myl. CCM. V. I. 1,22.

Nach Verlauf von 6 Monaten sollen die Dienstmägde und ganz gemeinen Weibesleute, sowohl Christen als Juden, keine seidene Röcke, Camisöler und Lätze ferner tragen.

Zur Begründung ist hinzugefügt, daß der Gebrauch der seidenen Waaren den Wollmannfacturen schädlich sei; außerdem solle sich jeder nach seinem Stande kleiden und eventuellen Veruntreuungen der Dienstboten, liederlichem Leben ꝛc. dadurch vorgebeugt werden.

---

32. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 18. Januar 1732.

Mundum, gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn, Happe. — Kurmark Tit. CLVI. Sect. b. Nr. 1.

Bedingungen für den Verlag der neuen Seidenweber.

Es hat der Rath d'Alençon[1]) aus der Schweiz und aus Frankreich 2 Meister und 6 Gesellen mit anhero gebracht,[2]) welche allerhand Sorten von ganz- und halbseidenen Etoffes zu machen wissen.

Es wird also nöthig sein, denenselben einen Verleger zu schaffen, welcher sie in Arbeit unterhalten und ihnen selbige abnehme.

Nun hat sich zwar ein allhier wohnhafter Franzose Namens Bourguignon gemeldet und wegen dieses Verlags 3000 Thaler aus einer von Ew. Königl. Majestät Cassen auf 6 Jahre ohne Zinsen gegen Caution zum Vorschuß verlanget[3]); wir vermuthen aber, daß sich vielleicht auf nachfolgende Conditiones, wenn selbige durch die Intelligenzzettel bekannt gemacht werden, wohl jemand finden dürfte, der solchen Verlag übernehme, wenn nämlich:

[1]) Isaac d'Alençon, Commercien- und Baurath, Polizei-Director, Inspector der Manufacturen und Assessor beim französischen Untergericht. Ihm lag namentlich die Aufsicht über die französischen Manufacturen in Berlin ob.

[2]) Die dadurch verursachten Kosten betrugen einschließlich der Diäten d'A.'s 279 Rthlr. Einer der angeworbenen Meister, Daniel Schweitzer aus Basel, hatte Frau und Kinder daselbst zurück gelassen; dieselben wurden durch den Baseler Magistrat zurückgehalten und durch Intercessionale des Departements der auswärtigen Affären v. 29. März 1732 (gez. Borck, Podewils, Thulemeier) reclamirt; Basel forderte 120 Rthlr. Abzugsgeld.

[3]) Den Berliner Seiden-Manufacturiers Pierre und Daniel Bourguignon war durch d'Alençon der Vorschlag gemacht worden, daß, wenn sie die angekommenen Seidenweber beschäftigen wollten, ihnen nicht nur einige Geräthschaften vergütet, sondern auch auf jeden Stuhl 10 Rthlr. jährliche „Besoldung" gezahlt werden sollten.

1. Dem Entrepreneur alle denen fremden in Ew. Königl. Majestät Landen sich etablirenden Manufacturiers die in denen gedruckten Patenten [1]) versprochene Begnadigungen und franchises verstattet,

2. Demselben, wofern er die Fabrique in Potsdam anlegen wollte, daselbst vor sich und seine Arbeitsleute freie Wohnung eingeräumet,

3. Die benöthigte Wirkstühle und Geräthschaft auf Ew. Königl. Majestät Kosten angeschaffet und dem Entrepreneur dergestalt zum Gebrauch ohnentgeltlich hingegeben würden, daß er selbige aus seinen eigenen Mitteln in fertigem Stande halten müßte.

4. Daß ihm, wenn er die Fabrique in Berlin oder Potsdam aurichtete, auf jeden Stuhl, so er beständig in Arbeit unterhielte, entweder 10 Thaler jährliche Pension oder, wofern er Caution machen könnte, 200 Thaler Capital ohne Zinsen so lange, als er jeden Stuhl in Arbeit unterhielte, zum Vorschuß aus Ew. Königl. Majestät Casse gereichet würden, so auf die 8 Stühle, womit vorerst der Anfang gemacht werden soll, 1600 Thaler beträgt.

5. Daß, wenn der Entrepreneur gute Waare umb billigen Preis in zulänglicher Quantität verfertigte, auf dergleichen Sorten von ausländischen seidenen Waaren der Accisesatz auf 25 Procent erhöhet, auch

6. Die zum Behuf dieser Fabrique nöthige rohe Seide accisefrei einpassiret, die daraus verfertigte Waaren aber, wenn solche nach anderen einländischen Städten geführet würden, gegen 1 Procent Accise daselbst eingelassen, wenn aber solche nach ausländischen Städten verschickt würden, zoll- und accisefrei auspassiret werden sollten.

Ew. Königl. Majestät werden also allergnädigst zu befehlen geruhen, ob Sie solche Conditiones approbiren und ob selbige durch das Intelligenzwerk bekannt gemacht werden sollen.

Eigenhändige Marginal-Resolution des Königs:

„sollen mit die Judens sprechen. FW."

Darauf antworteten dieselben, daß, da zu Aufrichtung der nöthigen Stühle, Ankauf der Seide und Verlag der Waaren ein ansehnliches Kapital von nöthen, sie die Sache aus eigenen Mitteln nicht übernehmen könnten; erboten sich aber gegen das obenerwähnte Darlehn von 3000 Rthlr. und bei Einführung einer Imposts von 25% auf Gros de Tours und seidene Schnupftücher mit diesen Artikeln einen Anfang zu machen. (Kurmark Tit. CLVI Sect. b. Nr. 1.)

[1]) Patent vom 16. März 1719 Myl. CCM. VI. II. Nr. 124 29. Febr. 1720. Ebenda Nr. 126. 8. Febr. 1721. Ebenda III. I. Nr. 170. V. II. IV. Nr. 74 u. a.

33. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 25. Januar 1732.

Mundum, gez. Grumblow, Görne, Viereck, Viebahn, Happe. — Kurmark Tit. CLVI. Sect. b. Nr. 1.

David Hirsch übernimmt den Verlag der neuen Seidenweber.

Nach Ew. Königl. Majestät höchsteigenhändigen allergnädigsten Befehl haben wir den Juden David Hirsch wegen Verlegung der zu etablirenden Seidenfabrique vernommen; da sich denn derselbe erkläret hat, 8 Seidenzeugstühle entweder hier in Berlin oder auch in Potsdam beständig im Gange zu halten und auf seine Kosten alles nöthige dazu anzuschaffen, gestalt er denn auch weder einigen Vorschuß noch Verhöhung des Aceisesatzes verlanget, wenn Ew. Königl. Majestät, im Fall diese Seidenzeugfabrique in Potsdam angeleget werden sollte,

1) dazu frei Quartier, wie bei der Sammetfabrique auch bereits geschehen, allergnädigst zu accordiren, auch

2) dem hiesigen Schutzjuden Samuel Bendix, welcher einer der vermögensten mit ist und welchen er sich associiren will, weil er sonst nicht alles bestreiten zu können vermeinet, indem David Hirsch schon den Verlag von dem Spandowschen Zuchthause[1]) und von der Sammtfabrique zu Potsdam hat, ein Privilegium unentgeltlich in Gnaden zu ertheilen geruhen ließen, daß alle des Samuel Bendix Kinder wirkliche Schutzkinder in Berlin sein sollen.

Wie nun dieses unseres allerunterthänigsten Erachtens leidliche Conditiones sein, wodurch ohne Beschwerung Ew. Königl. Majestät Cassen mit Vorschuß oder sonst die Seidenzeugfabrique in den Gang gebracht werden kann, als erbitten Ew. Königl. Majestät nähere allergnädigste Resolution Wir hiedurch in tiefster Unterthänigkeit, ob solche Conditiones accordirt werden sollen.

Eigenhändige Marginal-Resolution des Königs:

„sehr gut. F. W."

Daraufhin erhält David Hirsch eine Concession, datirt vom 10. Februar 1732, des entsprechenden Inhalts. Besonders hervorgehoben wird darin, daß der Hirsch die Arbeiter, die er noch nöthig haben werde, auf eigene Kosten zu verschreiben habe.

---

[1]) Wollenmanufactur.

34. Wollen- und Halbseidenzeugfabrik zu Magdeburg. 28. Februar 1732—1737.

Magdeb. Tit. CCI. Nr. 3.

Cabinetsordre an die Magdeburgische Kriegs- und Domänenkammer. Berlin 28. Februar 1732. Dem Kaufmann Diesing aus Leipzig, der sich in Magdeburg niederlassen und daselbst eine Fabrik von wollenen Zeugen und halbseidenen Camelots und Percanen nach sächsischer Art mit Hilfe eines Compagnons[1]) anlegen will, werden die geforderten Bedingungen — edictmäßige Freiheit von den bürgerlichen Lasten, Meilengelder, Exportprämie von 4% — bewilligt mit dem Befehl an die Kammer, darauf zu sehen, daß tüchtige Waare gemacht werde.

Die Fabrik ist auf diese Bedingungen hin wirklich begründet worden. Laut Rescript auf Spezialbefehl (gez. Happe) an die Magdeburgische Kammer vom 20. August 1737 sind dem Fabricanten Diesing die 4% Exportbonification, die er bis 1734 rückwärts mit 415 Rthlr. liquidirte, nicht gezahlt worden (ohne Angabe eines anderen Grundes, als daß der König dazu nicht geneigt sei). Auch 1747, 25. Januar, wird ein darauf bezügliches Gesuch des Diesing durch Rescript auf Spezialbefehl (gez. Happe) abschlägig beschieden.

Die Fabrik beschäftigte 1737 im ganzen 614 Arbeiter und Arbeiterinnen, darunter über 500 Spinner, 16 Seidenwicklerinnen, 20 Seiden- und Garndublirer, 14 Wollkämmer, 12 Meister auf Halbseidenarbeit, 21 dergl. Gesellen und Lehrjungen.

---

35. Bericht der Magdeburgischen Kammer. Magdeburg 3. April 1732.

Mundum, Magdeburg. Tit. CCI. Nr. 5.

Seidenstrumpfmanufactur in Halle.

In der Strumpfmanufactur des Herzogthums Magdeburg sind im ganzen 1251 Stühle thätig, davon in Magdeburg selbst mit Einschluß der Vorstädte 940, in Halle 240. „Die Fabrique der seidenen Strümpfe wird nur in Halle getrieben, allwo 3 Fabricanten, nämlich Guilhaumain, Villeneufve und Krüger, deren der erste 30, der andere 10 und der dritte 9 Stühle im Gange hat, und können wöchentlich 3—4 Paar Strümpfe auf einem Stuhle gemachet werden, folglich in einem Jahre 10191 Paar.

[1]) Die Firma heißt später Diesing und Haase.

Seide wird in hiesigem Herzogthum noch zur Zeit gar nicht oder doch sehr wenig gewonnen, sondern alle von auswärtigen Landen eingebracht; jedoch ist damit nunmehr ein Anfang gemachet worden."

36. Ordre an das Finckensteinsche Regiment.

Berlin 18. Mai 1732.

Conc. ohne Unterschrift V. Dep. provisorisch Nr. 75.

Seidenbandfabrik von Wegeli.

Alle für das Regiment benöthigte Etamine,[1]) Crepone[1]) und Floretbänder[2]) zu Halstüchern sollen von dem Manufacturier Wegeli,[3]) so lange derselbe die zu Potsdam neuangelegte Seidenbandfabrik in Verlag haben wird, unausgesetzt genommen werden.

Dieselbe Ordre ergeht an alle übrigen in Preußen stehenden Regimenter Cavallerie, Dragoner, Infanterie, auch Garnison-Bataillons zu Pillau und Memel. Für eine Anzahl Regimenter, welche die Etamine und Crepons von einem anderen Manufacturier in Potsdam beziehen, gilt die Ordre doch in Beziehung auf die rothen Floretbänder zu Halsbinden.

Von dieser Seidenbandfabrik des Wegeli ist sonst nichts weiter bekannt.

37. Etablissement des Seidenzeugfabricanten Pitra.

Mai 1732 bis Dezember 1733.

R. 122. 7 C. 22.

Anfang Mai 1732 überreicht der aus Dresden nach Berlin gekommene Seidenfabricant Claude Pitra aus Lyon beim französischen Conseil ein Memoire mit ziemlich breiten und vagen Vorschlägen zur Beförderung der Seidenindustrie in der Kurmark. Er will selbst zu Berlin eine Fabrik von allen Arten Seidenzeugen anlegen und bittet zu diesem Behuf um Schenkung eines Hauses und um eine Pension von 600 Rthlr. jährlich.

Das Memoire geht, noch ohne Nennung des Urhebers, mit einer Empfehlung Coccejis[4]) an das General-Directorium. Dieses rescribirt unterm 28. Mai 1732, der Anonymus müsse sich erst melden, damit man

[1]) Wollene, theils auch halbseidene Zeuge.

[2]) Bänder aus Flockseide.

[3]) Inhaber einer großen Wollenmanufaetur.

[4]) Samuel von Cocceji, Wirkl. Geh. Etatsminister, damals Chef des Conseil français.

ſeine Verhältniſſe prüfen könne. Eher könne darüber nicht an den König berichtet werden.

Nachdem dies geſchehen, erfolgt unterm 23. Juli 1732 für Claude Pitra eine Reſolution des General-Directoriums (gez. Viereck, Viebahn, Happe; abſchr.), des Inhalts, „daß Supplicant, wenn er vorgeſchlagener Maßen ſeine Fabrik angefangen haben und man ſehen werde, daß ſelbige reüſſiret und Abgang der Waaren findet, wegen der gebetenen Penſion und Einräumung eines Hauſes ſich weiter zu melden und fernere Reſolution zu gewarten habe." —

Am 20. Dezember zeigt Claude Pitra beim franzöſiſchen Conſeil an, daß er nunmehr ſeine Fabrik in der Friedrichſtadt eingerichtet habe, und daß alles im beſten Gange ſei, jedoch ohne genauere Angaben zu machen. Nach langen und ziemlich allgemeinen Ausführungen über Möglichkeit und Nutzen inländiſcher Seidenmanufacturen kommt er auf ſeinen eigentlichen Zweck, ein Geſuch um Ertheilung eines Patentes als privilegirter Hoflieferant, ſowie um Haus und Penſion. — Das Franzöſiſche Conſeil (Cocceji, Reichenbach) empfiehlt dem General-Directorium das Geſuch mit der Maßgabe, daß vorher der Zuſtand der Fabrik unterſucht und wenn derſelbe befriedigend befunden, dem Suppticanten vorerſt eine kleine Penſion gereicht werde. — Die Unterſuchung ſcheint kein befriedigendes Ergebnis geliefert zu haben; wenigſtens erfolgt vorläufig weiter nichts in der Sache. Die Penſion erhielt Pitra erſt 1735. —

38. Verhandlungen über eine ſtärkere Beförderung des Seidenbaues in der Kurmark.

6. Juni 1732 — 18. Auguſt 1732.

R. 9. D. 8. 33.

[1]) Ein Reſcript des General-Directoriums an das Franzöſiſche Ober-Directorium vom 6. Juni 1732 (Ausfertigung gez. auf Spezialbefehl S. M. Grumbkow, Viereck, Viebahn, Happe) theilt mit, daß, weil man den Seidenbau nach Möglichkeit pouſſiret und in beſſern Gang gebracht wiſſen wolle, und hierzu eine größere Menge von Maulbeerbäumen angeſetzt werden müſſe, dem Berliner Kaufmann Charles Vigne aufgegeben worden ſei, 12 Familien, welche den Seidenbau verſtünden, aus Frankreich zu verſchreiben; es wird verlangt dieſe Sache in reifere Ueberlegung zu ziehen und Vorſchläge zu thun, wie der Seidenbau beſſer pouſſiret und das Werk der königlichen Intention gemäß, in rechten Gang gebracht werden könne.

[1]) Vgl. Erman u. Reclam V. 158.

Cocceji läßt ſich darauf Bericht erſtatten durch die Hof- und Commerzienräthe Dalençon und Feriet (27. Juni 1732) und berichtet ſelbſt nach dem Wortlaut deſſelben an das General-Directorium folgendermaßen. (2. Juli. Concept ebenda.)

. . . La plantation des meuriers est assurément très avantageuse pour le pays; pnisque la soie qn'on recueille ici et aux environs, surpasse en qualité celle qni nous vient de France et d'Italie. C'est pourqnoi nons croyons qn'il serait à souhaiter qne V. M. ordonnât aux baillifs et verwalters d'en planter un bon nombre dans les endroits les plus convenables avec ordre de les cultiver avec soin. Nous croyons qu'il conviendrait d'en planter nn grand nombre le long des palissades de la ville de Berlin et d'augmenter le nombre de ceux qni sont dans les cimetiers et sur les remparts.

Il y a ici assez de Français réfugiés pour nonrrir les vers, appréter et dévider la soie qne produisent les dits vers qu'on pent nourrir avec les meuriers qni existent à présent. Il sera temps de faire venir de France on d'ailleurs des gens tant pour nonrrir les vers à soie, que ponr préparer et dévider la soie qn'ils prodnisont, lors qn'il y anra nne abondance d'arbres.

Il y a à Marqnardt [1]) une plantation de meuriers fort considérable, les arbres sont très beaux et en bon état, c'est feu Vikerschlos qni les a plantés et cnltivés avec soin; il recueillait 30 jusqn'à 35 ℔ de soie par an. Il serait à souhaiter que les baillifs, verwalters et autres à qni on confiera la dite plantation, s'en acquittent avec autant d'exactitude qu'a fait le défunt Vikersloht.

Il y a aussi une très belle plantation de menriers à Müncheberg, faite par le nommé Fontanienx qni entend la culture des arbres, la nonrriture des vers et l'apprét de la soie.

La plantation de Pfeiffer, conseiller de V. M., à Poppenkrug [1]) est aussi fort considérable.

Folgen die Namen der Perſonen, welche verſichert haben mit der Seide umgehen zu können.

Ein Reſcript des Franzöſiſchen Ober-Directoriums an das franzöſiſche Conſiſtorium zu Berlin vom 12. Juli 1732

[1]) Dorf in der Umgegend von Berlin.

(Concept gez. Cocceji, Reichenbach. R. 9. D. 8. 33.) fordert Angabe der Zahl der Maulbeerbäume in und um Berlin, ferner der Namen der Seidenbauer, des Betrages ihres Gewinnes an Seide, sowie der Personen, welche das Abhaspeln und Zubereiten der Seide verstehen.

Aus der Antwort des Consistoriums vom 18. August 1732 (Mundum gez. de Marconnay, de Beausobre ebenda), welche dem General-Directorium mitgetheilt wurde, ist zu ersehen, daß Maulbeerbäume wohl gegen 2000 in und um Berlin (einschließlich Potsdam) vorhanden waren und daß im ganzen, meist von Franzosen, an 115 Pfd. Seide im Jahr 1732 gewonnen worden waren.

39. Rescript des General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer.

Berlin 26. November 1732.

Kurmark Tit. CLVI. Sect. 6, Nr. 1.

Nachschußaccise zwischen Potsdam und Berlin.

David Hirsch, Entrepreneur der Potsdamschen Sammet- und Seidenfabrik, beschwert sich beim General-Directorium 27. Febr. 1732, daß außer der Abgabe auf die Rohseide von der Accise noch ein Nachschuß bei Ueberführung der verarbeiteten Waaren von Potsdam nach Berlin verlangt werde; er bittet, zumal er die Fabrik nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs in Potsdam angelegt habe, ihm diese Abgabe zu erlassen.

Die Auflage auf die Rohseide betrug, wie anderweitig erhellt, 8 Pf., der Nachschuß auf die Waaren 4 Pf. für den Thaler Werth.

Das Gesuch wurde zunächst durch Resolution auf Spezialbefehl (gez. Happe) abschlägig beschieden.

Auf eine erneute Eingabe des Hirsch wird ihm jedoch, wie er gebeten, der Nachschuß erlassen durch Rescript des General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer vom 26. Novbr. 1732 (gez. Happe), doch wird dabei festgesetzt, daß alle Materialien zur Fabrication, die er nach Potsdam führt, sowie alle Waaren, die er von da zurück bringt, von der Accise besiegelt und mit gehörigen Attesten versehen werden sollen.

Nach einer Cabinetsordre vom 15. Septbr. 1738 (citirt in dem Accisetarif von 1739, Kurmark Tit. CXCV. Sect. c, Nr. 2) sollen überhaupt seidene und andere Waaren, die zu Potsdam fabricirt sind, in Berlin keine Nachschußaccise geben, sondern geachtet werden, als ob sie in Berlin gemacht worden seien.

40. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam 10. September 1733.

Ausf. Kurmark CLVI. Sect. b, Nr. 1.

Zwei Schutzprivilegien an David Hirsch.

Der König hat dem Juden David Hirsch „wegen seines Fleißes bei Errichtung der Potsdamer Sammet- und Seiden-Fabrik", und da er sich anheischig gemacht auch eine Wollen-Plüschfabrik in Potsdam zu Stande zu bringen, zwei Schutzprivilegien für wohlbemittelte Juden accordirt. —

Diese Privilegien verkaufte Hirsch David, eins davon an Levin Ascher, der sich in Stendal niederlassen wollte. Auf Drängen der dortigen Kaufmannschaft stellte die Kurmärkische Kammer vor, daß noch niemals an diesem Orte eine Judenfamilie gelitten worden, und daß durch Etablirung einer solchen nicht nur die Einwohner der Stadt in ihrem Nahrungsstande sehr zurückgesetzt, sondern auch bei der Nähe der Grenze die Acciseeinkünfte durch die zu befürchtenden Defraudationen beeinträchtigt werden würden. Das General-Directorium stattet in diesem Sinne Immediatbericht ab am 16. Juni 1734 (Mundum gez. Grumbkow, Görne, Viebahn, Happe ebenda); der König entscheidet in margine: „Sol Hirsch schützen, das die Samt Fabrik nit zu schaden gehe", worauf es bei der Ansetzung des Levin Ascher in Stendal sein Bewenden hat.

---

41. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 21. Oktober 1733.

Mundum, gez. Grumbkow, Viereck, Viebahn, Happe. — Kurmark Tit. CLVI. Sect. b, Nr. 1.

Sammetmanufactur des Hirsch in Potsdam.

Der Kriegs- und Domäneurath Heydenreich berichtet allerunterthänigst, daß die zu Potsdam in anno 1730 etablirte Sammetmanufactur nunmehro durch den Fleiß der Meister und Anlernung der Landeskinder einen fermen Fuß bekomme; die Gesellen, welche sonsten des Wegzieheus gewohnt gewesen, beständig blieben und noch mehrere ins Land zögen; gegenwärtig auf 11 Stühle wirklich gearbeitet werde [1]),

[1]) Nach einer Specification des Kriegsraths Heydenreich arbeiteten damals in der Potsdamer Sammetfabrik des Hirsch 2 Meister aus Kopenhagen, Cordes und Thym, jeder mit Frau und drei Kindern, zwei Sammetmacher-Gesellen aus Hamburg, 3 Bürgersöhne und 1 Soldatensohn aus Berlin (wohl als Lehrlinge), ein Sammetmacher-Geselle aus Breslau, zwei vom König aus Holland verschriebene Sammetmacher, Sollmann und van der Ende; endlich der Meister Wallung aus Hamburg mit Frau und drei Kindern auf 5 Stühlen.

Digitized by Google

imgleichen der Fabricant David Wallung aus Hamburg ſich in Potsdam geſetzet und 5 Stühle im Gang habe und dahero ſämmtliche Meiſter auch Geſellen der Sammetmacher nebſt dem Wallung allerunterthänigſt bäten, ihnen die Meilengelder und Reiſekoſten, welche Ew. Königl. Majeſtät den Sammetmachern, ſo von Hamburg nach Potsdam ziehen wollten, nämlich dem Meiſter vor jede Meile 1 Thlr. und denen Geſellen täglich 4 Gr. Zehrungskoſten, durch den Geheimen Rath Deſtinon [1]) verſprechen laſſen . . . allergnädigſt zu accordiren" [2]) . . .

Eigenhändige Marginal-Reſolution des Königs:

„gut. F. W."

42. Aus dem Acciſereglement vom 24. November 1733.

Mylius CCM. IV, III, II, Nr. 79, S. 829 ff.

Seidenwaaren von der Acciſe in Commiſſion gegeben.

In Berlin ſollen keine anderen, als folgende Waaren von der Acciſe den Kaufleuten in Commiſſion paſſiret werden: Drap d'or, drap d'argent, Brocate, Sammete, ganze reiche und ſchwere ſeidene Kleider, auch andere Etoffes, ſo wenigſtens 2 Rthlr. die Elle gelten ꝛc. Alle andere ſeidene, halbſeidene ꝛc. Waaren ſollen ſogleich beim Eingang verſteuert werden oder aber auf Gefahr der Commiſſionaires (wegen des etwa zu beſorgenden Verderbs) in Packhof bleiben, was davon gebraucht wird, allemal herausgenommen, und, wenn es in der Stadt bleibt, ſogleich verſteuert, wenn es aber heraus gehen ſoll, abgeſchrieben und auf die Poſt gegeben werden [3]).

43. Edict vom 24. Juni 1734.

Mnl. CCM. IV. III. 2,80.

Fremde verbotene Waaren ſollen in der Kur- und Neumark, ſowie in Magdeburg und Pommern auch auf dem platten Lande nicht eingeführt

[1]) Königl. preuß. Reſident in Hamburg. Derſelbe war mehrfach damit beſaßt, Sammetmacher für die neue Fabrik im Ausland anzuwerben. So wird ihm auf Anſuchen des Hirſch am 18. Febr. 1731 durch Reſcript (gez. Creutz) aufgegeben einen tüchtigen Meiſter ſammt drei Geſellen zu beſorgen, und noch einmal durch Reſcript v. 7. Febr. 1732 werden 2 Meiſter und 10 Geſellen verlangt. Bei dieſer Gelegenheit werden die obigen Reiſeentſchädigungen verſprochen.

[2]) Dieſelben betrugen im Ganzen 167 Thlr. 16 Gr.

[3]) Die Veracciſung geſchieht in loco consumptionis.

werden, die hochimpostirten nur gegen Erlegung der Accise. Uebrigens wird es dem König zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn Adel, Kriegs-, Hof- und Civil-Bediente, Beamte, Prediger und Unterthanen auf dem Lande sich der Einführung und des Gebrauchs aller solcher ausländischer hochimpostirter Waaren gänzlich enthalten und dieselben zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch aus den einländischen Fabriken und Manufacturen entnehmen werden.

Folgt eine Aufzählung der hochimpostirten Waaren nach den bisherigen Bestimmungen. Darunter außer den durch die Acciseetarife bekannten Sätzen auch ein solcher von 50 % für seidene Agrements, von 40 % für Hauteliſſe-Tapeten.

---

44. Gildebrief des Posamentiergewerks in der Kurmark. Berlin 9. Juli 1735.

Mvl. CCM. V, II. 10,46. S. 491 ff.

Umänderung der Gewerksstatuten im Sinne des allgemeinen Handwerkerpatents vom 16. August 1731.[1])

Besonders bemerkenswerth sind einige Bestimmungen aus Artikel 8, aus welchen das Posamentiergewerk später ein ausschließliches Recht auf die Fabrication gewisser seidener Waaren herleitete. Es wird demselben nämlich vorbehalten die Fabrication der goldenen, silbernen, kameelhaarenen und seidenen Bänder, Schnüre und Borten, jedoch nur gegenüber dem Knopfmacher-Gewerk. Den Kaufleuten und Krämern soll nach wie vor freistehen, allerhand seiden façonnirt und unfaçonnirt, ein- und ausländisch Band, es sei schlecht oder mit Silber und Gold durchwirket, zu führen und feil zu haben; es soll ihnen aber nicht erlaubt sein, Borten und Schnüre zu Livreen von auswärtigen Orten kommen zu lassen, sondern dergleichen müssen sie von den einheimischen Posamentieren beziehen.

---

45. Rescript des General-Directoriums an die Pommersche und Neumärkische Kammer. 10. Juli 1737.

Abschr. V. Dep. CLXXXVII Fach 90 Nr. 1.

Verbot der Einfuhr von fremdem Sammet.

Demnach wir allergnädigst resolviret, daß in dortiger Provinz kein frembder Sammet einpassiret, sondern aller Sammet aus der

---

[1]) Vgl. Schmoller Brandenburg-preußisches Innungswesen in Koser, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte I, 2. S. 1 ff.

Potsdamer Fabrique genommen werden soll: als befehlen wir Euch hierdurch in Gnaden dieses denen dortigen Kaufleuten, auch überall in denen kleinen Städten bekannt zu machen und darüber mit Nachdruck zu halten.

Das Verbot hat sich auch auf die Kurmark erstreckt, doch ist die Urkunde darüber (ebenfalls vom 10. Juli 1737) nicht erhalten. Dieselbe wird citirt in einem Bericht des Generaldirectoriums vom 27. Juli 1744 (s. d.), in welchem auch erwähnt wird, daß die Kursächsischen Sammete nicht ausgenommen waren, und daß sich das Verbot nicht erstreckte auf die Städte Berlin und Frankfurt. Dies letztere mag auch der Grund sein, weswegen der Accisetarif von 1739 für Berlin, Kur- und Neumark (s. d.) das Verbot ignorirt. Uebrigens ist dasselbe unterm 27. Juli 1741 wiederholt worden.

Ein Rescript an die Königsbergische Kammer d. d. Berlin 10. Juli 1737 (Auf Specialbefehl; gez. Görne, Viereck, Viebahn, Happe. Abschriftlich Akten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg M. 22. I.) befiehlt, daß die Königsberger Kaufleute darüber vernommen werden sollen, ob sie nicht ihren Bedarf an Sammet lieber aus der Potsdamer Fabrik des Hirsch, als aus fremden Fabriken beziehen wollen, desgleichen, ob nicht den Juden der Handel mit Sammet zu verbieten sei.

Darauf erklären die „sämmtlichen Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer" unterm 26. August 1737, daß das letztere nach dem General-Privilegium und Reglement für die Juden vom 29. September 1730[1]) wohl angehe; was das erstere beträfe, so kannten sie die Potsdamer Waaren nicht, wollten aber gern einen Versuch mit denselben machen und, wenn sie nur irgend ihre Rechnung dabei fänden, fortan ihren Sammet aus der Fabrik des Hirsch beziehen. Ein allgemeines Verbot für Juden, mit anderem Sammet, als dem aus der Fabrik von David Hirsch in Potsdam zu handeln, vom 20. Juli 1737, wird in dem Accisetarif von 1739 erwähnt (Kurmark CXCV. Sect. c. Nr. 2).

---

46. Verhandlungen über die Unterstützung des Seidenbauverständigen Bastidon.

22. Oktober 1738 — 21. Juni 1739.

R. 9. D. 8. 33.

Ein französischer Refugié, Namens Louis Bastidon, kam mit einer königlichen Reiseunterstützung von 110 Rthlr. im Jahre 1738 nach Berlin, um sich der Maulbeerbaumplantagen und des Seidenbaues anzunehmen.

[1]) Myl. CCM. V. V, 3 Nr. 53.

Er revidirte auf Anweiſung der Kriegs- und Domänenkammer die Berliner Pflanzungen, namentlich auf Wällen und Kirchhöfen, fand den Boden ſehr geeignet und bezeichnete als Zahl der neu anzupflanzenden Bäume 1085 Stück. (Bericht vom 22. Oktober 1738). Er machte ſich anheiſchig gleich im erſten Jahre an 200 Pfd. Seide zu gewinnen, verlangte aber außer der unentgeltlichen Nutznießung der bereits vorhandenen Plantagen [1]) zur Beſtreitung der nothwendigen Ausgaben einen Vorſchuß von 2—300 Rthlr. aus der franzöſiſchen Manufacturkaſſe ſowie eine Penſion von jährlich 150 Rthlr., wofür er auch Unterricht in der Behandlung der Bäume, in der Zucht der Würmer und in der Abhaſpelung der Seide geben wollte. (Geſuch vom 19. März 1739 und Memoire des Reviſionsraths de Campagne vom 1. Mai d. J.). Nachdem er Proben ſeiner Kunſt im Spandauer Arbeitshauſe abgelegt hatte, ward ſein Geſuch ſeitens des franzöſiſchen Ober-Directoriums beim General-Directorium, welches unter dem 25. März 1739 beim Miniſter von Brand [2]) darüber angefragt hatte, befürwortet durch Antwortſchreiben vom 2. Mai 1739 (Concept gez. Brand).

Das General-Directorium überließ es jedoch in dem Schreiben vom 27. Mai 1739 dem Etatsminiſter von Brand, in Sachen einer Unterſtützung des Baſtidon beim König ſelbſt anzufragen (Mundum, gez. Görne, Viereck, Happe, Boden), worauf eine Anfrage geſchah, [3]) welche beantwortet wird durch Cabinetsordre an den Etatsminiſter von Arnim [4]) und den Präſidenten [5]) von Reichenbach d. d. Potsdam 21. Juni 1739 (Ausfertigung): „daß wenn der franzöſiſche Coloniſt Baſtidon auf ſeine Koſten eine Manufactur von Seidenwürmern anlegen will, S. M. zwar ſolches gerne verſtatten wollen, aber den völligen Profit wollen Höchſtdieſelbe ihm laſſen, und muß er ſowohl ſeine geſuchte Penſion als den Vorſchuß daraus nehmen.“

Baſtidon ſcheint die Unternehmung mit Erfolg ins Werk geſetzt zu haben. Vergl. Nr. 89.

---

[1]) Die Societät der Wiſſenſchaften, welcher die Maulbeerbäume auf den Wällen ꝛc. gehörten, ging darauf nicht ein; doch verlangte ſie jährlich nur 8—10 Rthlr. Pacht.

[2]) Chef des Geiſtl. Departements und des franzöſ. Conſeils.

[3]) Nicht mehr vorhanden, gedruckt bei König, Hiſtor. Beſchreibung Berlins IV. 200 f. ſammt dem Marginal, von dem jedoch zweifelhaft ſein dürfte, ob es richtig geleſen iſt.

[4]) In Vertretung Brands. Arnim war Chef des Geh. Juſtizraths.

[5]) Des franzöſiſchen Ober-Conſiſtoriums.

47. Acciſetarif für Berlin, Kur- und Neumark vom 1. Mai 1739.[1])

Kurmark CXCV. Sect. c. Nr. 2.

Waarengattung.	Taxpreis der Waaren.	Acciſe-Satz alter Rth. Gr. Pf.	Acciſe-Satz neuer Rth. Gr. Pf.
Atlas, Ball-Atlas, holländiſch . .	Stück à 6 Rthlr.	— 4 —	— 9 —
„ Roll-Atlas	Stück à 18 Rthlr.	— 12 —	1 3 —
„ Oſtindiſcher Atlas, halbſeiden	pro Elle	— 6 —	— 6 —
Bänder, reiche mit Gold . . .	pro Thaler	— — 8	— 2 —
„ Sammetbänder	do.	— 1 6	
„ aus Churſachſen . . .	do.	— 1 9	— 1 9
„ ſchlechte ſeidene	do.	— — 8	— 1 —
„ do. aus Churſachſen	do.	— 1 3	— 1 3
Brocat, gold- und ſilbern, vom beſten	Elle à 12 Rthlr.	— 8 —	— 18 —
„ ordinär	Elle à 7 Rthlr.	— 4 8	— 10 6
„ ſchlecht	Elle à $3^1/_2$ Rthlr.	— 2 4	— 5 3
Crepon, fremd, ſeiden	pro Stück	— 8 —	— 8 —
„ do. halbſeiden . . .	pro Elle	— 3 —	— 3 —
„ aus Churſachſen . . .	pro Thaler	— 1 3	— 1 3
Damaſt, Seiden-, als			
„ fein Franz-Damaſt . .	Elle à $1^1/_2$ Rthlr.	— 1 —	— 1 6
„ ordin. Franz-Damaſt, auch italieniſch und holländiſch	Elle à 1 Rthlr.	— — 8	— 1 6
„ Harlemer, vom leichteſten	Elle à 18 Gr.	— — 6	— 1 —
Drap d'argent und Drap d'or			
„ vom beſten	Elle à 12 Rthlr.	— 8 —	— 18 —
„ ordinärer	Elle à 7 Rthlr.	— 4 8	— 10 6
„ ſchlechtes	Elle à 3 Rthlr. 12 Gr.	— 2 4	— 5 3
Droguet, ſeidener	Elle à 1 Rthlr.	— — 8	— 1 6

[1]) Aus dem Tarif iſt dasjenige, was ſich auf Seidenwaaren bezieht, ausgezogen und im Folgenden zuſammengeſtellt worden.

Waarengattung.	Taxpreis der Waaren.	Acciſe-Satz alter Rth. Gr. Pf.	Acciſe-Satz neuer Rth. Gr. Pf.
Etoffes, fremde als			
„ reiche, mit Gold und Silber vom beſten	Elle à 12 Rthlr.	— 8 —	— 18 —
„ do. ordinäre oder Glace .	Elle à 7 Rthlr.	— 4 8	— 10 6
„ do. ſchlechte	Elle à 3½ Rthlr.	— 2 4	— 5 3
„ do. aus Churſachſen . .	pro Thaler	— 1 9	— 1 9
„ Seidene ſchwere Franz-Etoffes	Elle à 2 Rthlr.	— 1 4	— 3 —
„ do. ordinäre	Elle à 1½ Rthlr.	— 1 —	— 2 3
„ do. ſchlechte und Harlemer	Elle à 18 Gr.	— — 6	— 1 —
„ Seiden-Releve, franzöſiſch, italieniſch oder holländiſch	Elle à 18 Gr.	— — 6	— 1 —
„ do. ordinär und Harlemer	Elle à 12 Gr.	— — 4	— — 9
„ ſeidene Zeuge und Waaren aus Churſachſen . . .	pro Thaler	— 1 3	— 1 3
„ do. holländiſch	pro Thaler	— — 4	— — 4
Flor, kraus- und glatt, haaren, italieniſch, doppelt breit . .	Pack à 18 Rthlr.	— 12 —	— 12 —
„ do. ſchmal, das Pack in 4 Stück	do. à 10 Rthlr.	— 6 8	— 6 8
„ ſchwarz, glatt, Schweizerflor, das Pack in 4 Stück, fein	do. à 12 Rthlr.	— 8 —	— 8 —
„ do. ordinär	do. à 8 Rthlr.	— 5 4	— 5 4
„ -Kappen aus Churſachſen .	pro Thaler	— 1 9	— 1 9
Gaze, oder weißer fremder Flor, glatt und geblümt . . .	pro Elle	— 6 —	— — —
	pro Thaler	— — —	— 2 —
Gros de Tours, ¾ breit, Pou-de-soie genannt	Elle à 1¼ Rthlr.	— — 10	— 1 10
„ ſchmal	do. à 18 Gr.	— — 6	— 1 —
Mohr, gold- und ſilbern . . .	Elle à 1¾ Rthlr.	— 1 2	— 2 6
„ ganz ſeiden, geblümt . .	do. à 1½ Rthlr.	— 1 —	— 2 3

Waarengattung.	Taxpreis der Waaren.	Accise-Satz alter Rth. Gr. Pf.	Accise-Satz neuer Rth. Gr. Pf.
Mohr, ſeiden, gewäſſert	Elle à 1 Rthlr.	— — 8	— 1 6
„ engliſch, gewäſſert . . .	Elle à 1¼ Rthlr.	— — 10	— 1 10
„ Ras de Saint-Maur . . .	Elle à 1 Rthlr.	— — 8	— 1 6
Mützen, ſeidene Mannsmützen, fremde	pro Stück	— 4 —	— 4 —
„ aus Churſachſen, ſeidene .	pro Thaler	— 1 3	— 1 3
„ einländiſch ſeidene . . .	pro Thaler	— — 4	— — 4
[1]) Sammet, ohne Unterſchied . .	pro Elle	— 5 —	— 5 —
„ aus Churſachſen . .	pro Thaler	— 1 3	— 1 3
Seide, Floret- und Flockſeide . .	Pfd. à 1½ Rthlr.	— 1 —	— — 9
„ ſpaniſche	Pfd. à 6 Rthlr.	— 4 —	— 3 —
„ ordinäre und rohe . . .	Pfd. à 3½ Rthlr.	— 2 4	— 1 9
„ Spinnſeide, holländiſche .	Pfd. à 6 Rthlr.	— 4 —	— 3 —
„ italieniſche und holländiſche von Couleur	Pfd. à 4 Rthlr.	— 2 8	— 2 —
„ do. aus Leipzig	Pfd. à 5 Rthlr.	— 3 4	— 2 6
„ ſchwarze	Pfd. à 3 Rthlr.	— 2 —	— 1 6
„ do. aus Leipzig	Pfd. à 4 Rthlr.	— 2 8	— 2 —
Seidene Etoffes, Waaren und Zeuge durchgehends	pro Thaler	— — 8	— 1 6
„ aus Churſachſen . . .	do.	— 1 3	— 1 3
„ einländiſche	do.	— — 4	— — 4
Seidene Watten	do.	— — 8	— 1 —
Strümpfe, fremde, als			
„ ſeidene Mannsſtrümpfe	pro Paar	— 12 —	— 12 —
„ do. floretſeidene . . .	do.	— 4 —	— 4 —
„ ſeidene Frauenſtrümpfe .	do.	— 6 —	— 6 —
„ do. floretſeidene . . .	do.	— 2 —	— 2 —

[1]) Das Verbot von 1737 iſt alſo völlig ignorirt. Von einer Aufhebung deſſelben iſt nichts bekannt. Vgl. Nr. 45.

Waarengattung.	Taxpreis der Waaren.	Acciſe-Satz alter Rth. Gr. Pf.	Acciſe-Satz neuer Rth. Gr. Pf.
Strümpfe, fremde, als			
„ churſächſiſche ſeidene Strümpfe	pro Thaler	— 1 3	— 1 3
„ einländiſche, durchgehds.	do.	— — 4	— — 4
Tafft, Rolltafft, glatt oder geſtreift machtd. Stab 1 Rth. 7 Gr. 6 Pf.	Elle à 18 Gr.	— — 6	— 1 —
„ franzöſiſch brochirter . . .	Elle à 1 Rth. 6 Gr.	— — 10	— 1 10
„ d'Avignon, allerhand Couleur	Elle à 12 Gr.	— — 4	— — 9
Tapeten, Tapiſſerien de haute lisse 40 Procent	pro Thaler	— 9 8	— 9 8

Ein Acciſetarif für Pommern vom 15. Mai 1749 (Edictenſammlung der Geh. Staatsarchivs zu Berlin) weiſt folgende Sätze auf: Seidene Bänder (reiche und ſchlechte) pro Rthlr. früher 1 Gr., jetzt 1 Gr. 6 Pf. bzw. 1 Gr. Franzöſiſche Etoffes die Elle zu 3 Rthlr. früher 1 Gr., jetzt 4 Gr. 6 Pf. Franzöſiſche Etoffes die Elle zu 1 Rthlr. 4 Gr. früher 8 Pf., jetzt 1 Gr. 9 Pf. Seidene Etoffes allgemein pro Rthlr. früher 1 Gr. jetzt 1 Gr. 6 Pf. Einländiſche Seidenwaaren mit Paſſirzettel gehen frei vom Nachſchuß ein.

48. Cabinetsordres an das General-Directorium. Potsdam 11. April u. 6. Mai 1739.

Abſchriftlich R. 96. B. 18.

Schlechter Zuſtand der Fabrik des Pitra.

[11. April.] S. K. M. haben durch den Obercaſtellan Eversmann Brocatellen zu vier Kammern[1]) bei dem Fabricanten Pitra beſtellen laſſen, welcher aber ſich entſchuldiget, daß, ob er zwar Stühle genug halte, es ihm doch an Arbeitsleute fehlete. Wenn nun ſolches lauter Betrug mit der Fabrique zu ſein ſcheinet, indem es nicht auf

[1]) Jedenfalls im Schloß; alſo wohl Tapetenſtoffe.

ledige Stühle, ſondern auf gute Arbeiter ankommet: ſo befehlen Höchſtdieſelbe dem General-Directorio allergnädigſt, den Zuſtand dieſer Seidenfabrique ſelbſt cito zu unterſuchen und zu ſehen, ob es Betrug damit ſei, in welchen Fall die den Pitra accordirte Penſion eingezogen werden ſoll; falls es aber kein Betrug damit iſt, ſo ſoll der Pitra angehalten werden, mehrere Arbeiter zu ſchaffen und die beſtellte Brocatelle gegen Weihnachten gewiß zu verfertigen und zu liefern.

[6. Mai.] S. K. M. haben aus dem allerunterthänigſten Bericht dero General-Directorii vom 23. April [1]) erſehen, in was ſchlechten Zuſtande des Pitra Seiden-Manufactur bei der angeſtellten Examinirung befunden worden und ſind daher Höchſtdieſelbe der Meinung, daß der Kerl ein Windmacher und ſeine ganze Sache, weil ſie kein rechtes Fundament hat, nicht beſtehen kann. Weswegen das General-Directorium deswegen invigiliren und die nöthige mesures nehmen ſoll.

---

49. Zuſtand der franzöſiſchen Seidenfabriken in Berlin im Jahre 1739.

Aus den Berichten des franzöſiſchen Conſeil. R. 122. 7c. 23.

Seidenſtrumpffabricanten.

François Duchesne, etablirt ſeit 24 Jahren, verarbeitete auf 14 Stühlen 500 Pfd. Seide;

Laurent Bon, etablirt ſeit 25 Jahren, auf 2 Stühlen 100 Pfd.

Seidenzeugfabricanten.

Claude Pitra, etablirt ſeit 9 Jahren, verarbeitete auf 32 Stühlen 690 Pfd. Seide;

Pierre Bourguignon, etablirt ſeit 30 Jahren, auf 10 Stühlen 300 Pfd.

Tapetenfabricanten (haute-lisse).

Charles Vigne, etablirt ſeit 14 Jahren, verarbeitete auf 21 Stühlen 2600 Pfd. Seide;

Die beiden Coulloudon nur 5 reſp. 10 Pfd.

Im Ganzen ſind alſo verarbeitet worden 4115 Pfd. Seide (im Jahre 1738 waren es 3727 Pfd.).

---

[1]) Nicht vorhanden.

50. Cabinetsordre an den Oberſt von Derſchau.[1])

Potsdam 15. Mai 1740.

Abſchr. R. 96. B. 21.

Keine Sammetfabrik in Berlin.

. . . Anlangend die Intention und das Geſuch des Poſamentiers Blume,[2]) ſo bin Ich ſehr wohl zufrieden, daß er in ſeinem im Achteck am Potsdamer Thore [gelegenen Hauſe[3])] eine Seidenzeug-Fabrik anlege, wozu ihm auch alle Aſſiſtance geſchehen ſoll;[4]) aber eine Sammetfabrik anzulegen gehet nicht an, weil die hieſige bereits im Flor ſtehende und octroyirte Sammetfabrik dadurch nothwendig Schaden leiden würde . . .

---

[1]) Chriſtian Reinhold v. D., Oberſt des Kröcherſchen Regiments und Generaladjutant des Königs, der ihn in vielen Civilgeſchäften, ſo namentlich beim Bau der Friedrichſtadt, verwendete. Preuß. Militärlexicon I. 348 f.

[2]) Ob derſelbe mit dem ſpäteren Hoflieferanten und Entrepreneur einer Sammetfabrik Chr. Fr. Blume identiſch iſt, war nicht feſtzuſtellen.

[3]) Das Eingeklammerte fehlt in der Vorlage. Das Achteck iſt der heutige Leipziger Platz.

[4]) Von der Anlegung einer ſolchen Fabrik iſt nichts bekannt.

Digitized by Google

II.

Vom Regierungsantritt Friedrichs II. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges.

1740—1756.

1740.

51. Patent vom 27. Juli 1740.

Myl. CCM. Cont. I. S. 965 f.

Alle wohlhabenden oder wegen ihrer Geſchicklichkeit zu gebrauchenden Leute, Rentiers, Kaufleute, Manufacturiers und Künſtler, welche ſich aus fremden Landen nach Berlin begeben und daſelbſt niederlaſſen werden, ſollen hinfort nicht allein die bereits übliche Exemtion von den bürgerlichen Laſten, welche die königlichen Kaſſen nicht afficiren, ſondern auch eine zweijährige Servis- und Acciſefreiheit genießen.

---

52. Cabinetsordre an Marſchall.[1])

Weſel 31. Auguſt 1740.

Ausf. Reſte caſſirter Akten des V. Dep. Bd. I.

Italieniſche Seidenfabricanten.

. . . Weil Ich gerne die Manufacturen und Fabriken zu Berlin vermehret wiſſen will, ſo ſollet Ihr Euch umthun, aus Italien mehrere Sammet-Fabricanten, auch Leute, ſo Satin, Gros de Tours und Seiden-Damaſt machen, zu bekommen und ſolche nach Berlin zu ziehen . . .

Nach einer Notiz auf dem Aktenſtück hatte Marſchall deswegen bereits nach Italien geſchrieben.

---

[1]) Samuel von Marſchall, Etatsminiſter, ſeit 27. Juni 1740 an der Spitze des neubegründeten V. Departements für Commercien, Manufacturen und Coloniſtenſachen im ganzen Staate. Vgl. Iſaacſohn, Geſch. d. Preuß. Beamtenthums III. 241 ff. Auf die Einführung der Induſtrie von reichen und Seidenzeugen als einer noch fehlenden Manufactur war er durch ſeine Inſtruction vom 27. Juni 1740 beſonders hingewieſen worden. (V. Dep. I. Fach 1. Nr. 1.)

53. Schriftwechsel zwischen der Gesandtschaft zu Kopenhagen und dem Departement der auswärtigen Affären.

4.—15. Oktober 1740.

R. 9. JJ. 12. c.

Plan der Uebersiedelung eines Lyoner Seidenfabricanten aus Kopenhagen nach Berlin.

Der secrétaire d'ambassade Heusinger zu Kopenhagen sendet mit einem Bericht vom 4. Oktober 1740 ein an ihn gerichtetes Schreiben eines Lyoner Seidenfabricanten Namens Peyron ein, der in Kopenhagen nicht seine Rechnung findet und, angelockt durch den Ruf des Königs, sich in Berlin niederlassen möchte. Er bittet um die versprochenen Freiheiten, um die Erlaubnis Lehrlinge zu machen und um einen Vorschuß der ausreiche ein kleines Etablissement zu begründen und einige Arbeiter kommen zu lassen.

Der König schreibt eigenhändig an den Rand des Berichts:

„gut. soll ihn nur herschicken. Reinsberg d. 11. octobr. 1740."

Demgemäß ergeht von Seiten des Departements der auswärtigen Affären an Heusinger unterm 15. Oktober die Weisung, „que le nommé Peyron fabricant d'étoffes de soie, n'a qu'à se rendre ici, si c'est un ouvrier habile et capable de gagner sa vie." Alsdann werde man Sorge tragen ihn zu etabliren, „et il trouvera ici pour cet effet toute sorte d'aide et d'assistance." (Concept gez. Podewils.[1])

Weiteres ist über die Angelegenheit nicht bekannt.

---

54. Verhandlungen wegen Unterstützung der Pitra'schen Seidenfabrik.

21. Oktober 1740 — 21. Februar 1741.

Der Seidenfabricant Claude Pitra zu Berlin wendet sich unterm 21. Oktober 1740 mit folgendem Immediatgesuch an den König.

Sire. Les offres avantageuses qu'il a plu à Sa Majesté le feu roi, Votre père, de très glorieuse mémoire, de me faire en 1728 à Dresde, m'ont engagé à transporter ma fabrique à Berlin, d'abord que les difficultés qui empêchaient ce changement furent levées. Étant arrivé en 1732 à Berlin pour y faire mon établissement, je fus encouragé dans ce dessein par une

[1]) Heinrich v. Podewils, Cabinetsminister.

résolution du Grand-Directoire du 28. mai de ladite année, qui me promit une maison propre pour contenir toute ma fabrique, une pension de 600 risdales et d'antres avantages [1]). Attiré en ce pays par ces promesses, je fis transporter ici tous mes métiers, outils et machines à grands frais; cependant je fus assez malheurenx de me voir traversé dans mon entreprise par les ennemis des fabriques et traîné d'nn collége à l'autre, sans avoir pn obtenir ni la maison ni la pension pendant plnsieurs années; et ce ne fut qu'au milieu de l'an 1735 que la pension me fut réellement accordée et que l'on commença à me la payer, et je n'en reçus pas les arrérages depuis 1732. On me refusa même la maison, ce qui m'a engagé dans la snite à plusienrs déménagements très pernicieux à mon établissement et trés préjndiciables à ma fabrique, de maniére que, pour en éviter la ruine entiére, il a fallu me déterminer à la fin, l'année passée, à acheter nne maison au bout de la Rue Française, sur le bord du Fossé des Fortifications, ponr être à portée d'avoir de l'eau dont j'ai besoin pour la teinture des soies.

Alles dies habe ſein kleines Capital ſo geſchmälert, daß er kein anderes Mittel ſehe, ſich aufrecht zu erhalten, als wenn ihm der König die Summe von 3000 Rthlr. zum Geſchenk mache.

Dieſes Geſuch ſendet der König an Marſchall durch Cabinetsordre d. d. Rheinsberg, 26. Oktober 1740 (Abſchr. R. 122. 7 C. 22 mit folgendem Befehl:

Ihr ſollet mit dem General-Directorio examiniren, ob es ſeine Schuld ſei, daß es ihm ſo gleich ergangen, oder ob es ſonſt, ohngeachtet ſeiner Capacité, Eifer und Application, aus andern Umſtänden, etwa aus Mangel des Zuſchubs und Verlags, geſchehen. In dem letzteren Fall ſollt Ihr auf Mittel gedenken und Vorſchläge thun, wie ihm und ſeiner Fabrique recht unter die Arme gegriffen werden könne, weil es leichter iſt, einer bereits angefangenen zu helfen, als eine neue zu etabliren.

---

[1]) Eine ſolche Reſolution iſt nicht vorhanden, auch nicht wohl mit der unter Nr. 37 mitgetheilten vom 23. Juli 1732 zu vereinigen; möglicherweiſe liegt eine Vermiſchung des (gleichfalls Nr. 37 mitgetheilten) Directorial-Reſcripts vom 28. Mai mit dieſer Reſolution vor, wobei allerdings noch immer der Inhalt der letzteren entſtellt wäre.

Das General-Directorium beauftragt das Französische Ober-Directorium mit Untersuchung der Umstände des Pitra. Dieses sendet einen Commissorialbericht der Geheimen Räthe de Feriet, de Campagne, Humbert und des Hofraths Rouppert (sämmtlich beim französischen Ober-Directorium) vom 28. November 1740 über die Revision der Pitra'schen Fabrik ein. Die Commissare berichten darin:

Nous étant rendus chez ledit Sr. Pitra nous avons trouvé dans sa maison une trentaine de métiers, dont plusieurs étaient dressés; mais nous n'en avons vu que six de montés de brocatelles, de satin, de taffetas rayé à carreaux, sur lesquels nous n'avons remarqué que cinq ouvriers frappants, qui travallaient presque tous pour le roi, Sa Majesté ayant commandé chez lui quelques étoffes. Nous n'avons trouvé dans le magazin que peu de matières et encore moins de marchandises fabriquées. Nous y avons vu quelques damas, des taffetas, un échantillon de meuble riche des peluches et des brocatelles, mais de tout en très petite quantité. Nous lui devons cependant ce temoignage que ces brocatelles nous ont paru belles et bonnes. Il nous a montré ensuite toute sa maison, qu'il paraît disposer autant qu'il peut pour la continuation et l'augmentation de sa fabrique; mais il y a tout lieu de craindre, qu'il n'ait point les fonds nécessaires pour cet effet.

Er war eigentlich verpflichtet mindestens 12 Stühle in Arbeit zu halten; er motivirt die Beschränkung seines Betriebes durch Hinweis auf die bedeutenden Kosten der Uebersiedelung von Dresden und der Einrichtung in Berlin, durch Vorenthaltung mehrerer Jahresraten der Pension sowie des Hauses, das ihm versprochen war, endlich durch manche Verluste, die er gehabt und im allgemeinen durch den Mangel an Absatz. Die Commission bemerkt dazu: „Il paraît cependant que le défaut du débit vient principalement de ce qu'il est contraint de tenir sa marchandise si chère." Mit der Unterstützung von 3000 Thlr. hofft er seine Lage dauernd verbessern zu können, namentlich setzt er auch, wie die Commission bemerkt, große Hoffnungen auf Bestellungen seitens des Königs.

Darauf berichtet das General-Directorium an den König unterm 30. Januar 1741 (Abschr. o. U. R. 122. 7 C. 22).

. . . . Wir müssen allerunterthänigst vorstellen, wie daß es zwar dem Pitra weder an der Capacität noch an der Application, sondern nur an dem nöthigen Zuschub und Verlag fehle, seine Fabrique zu poussiren, demselben aber hierunter dadurch geholfen werden könnte,

wann Ew. Königl. Majeſtät ſowohl zur Aufnahme des ꝛc. Pitra als derer übrigen hieſigen Seidenfabricanten ein Capital von 5000 Rthlr. ohne Zinſen zu Anlegung eines beſtändigen rohen Seidenmagazins vorſchießen und durch jemand, ſo das Franzöſiſche Departement darzu vorſchlagen wird, adminiſtriren zu laſſen auch gedachten ꝛc. Pitra zur Bezahlung ſeines erbauten Fabriquehauſes 1500 Rthlr. zu ſchenken, dahingegen demſelben anſtatt der 600 Rthlr. jährliche Penſion nur 300 Rthlr. zu verwilligen allergnädigſt geruhen wollten . . .

Durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. (Abſchr. R. 122. 7 C. 22) erfolgt die Reſolution, daß es jetzt noch keine Zeit ſei, ſondern künftig wiederum deswegen angefragt werden ſolle.

Ein Bericht des General-Directoriums d. d. Berlin 21. Februar 1741 (Mundum gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marſchall; Reſte caſſirter Akten des V. Dep. Bd. I.) ſtellt dem Könige vor, daß Pitra nochmals um 1500 Thaler gebeten habe, damit er ſeine aus Italien auf Credit verſchriebene Seide bezahlen und ſeinen Credit conſerviren könne.

Der König bewilligt nur den dritten Theil der erbetenen Summe aus der Extraordinarien-Kaſſe[1]) durch die eigenhändige Randentſcheidung:

„500 Rthlr. Albrecht. Fr."

---

[1]) Auf dieſe Kaſſe, deren Rentmeiſter Joh. Heinr. Albrecht war, werden in dieſer Zeit gewöhnlich die außerordentlichen Manufacturunterſtützungen angewieſen. Ihr voller Name iſt: Orangiſche Succeſſions-, Extraordinarien-, Invaliden- und Preußiſche Coloniſten-Gelder-Kaſſe.

1741.

55. Immediatvorſtellung des Tapetenfabricanten Charles Vigne. Berlin 10. Februar 1741.

Orig. R. 9. N. 9.

Bittet bei dem ſchlechten Abſatz, daß der König Waaren von ihm nehmen möge.

Sire. Je pris la liberté le 28 mai dernier de représenter avec un très profond respect à Votre Majesté [1]) qu'en 1735 et 1736 je refusai dans deux cours étrangères des pensions de 4 mille roubles dans une et de 4 mille écus dans l'autre, si j'y voulais aller établir ma fabrique de tapisseries.[2]) Aujourd'hui, Sire, je prends la liberté de marquer à Votre Majesté qu'il y a environ 16 ans que je fais faire des tapisseries,[3]) que, pour y parvenir, il m'a fallu faire venir à mes frais et dépens des ouvriers des gobelins de Bruxelles et ailleurs, de sorte que depuis le commencement de cet établissement jusqu'à présent[4]) j'ai fait subsister 3 jusques à 400 personnes, ce qui doit avoir rapporté à Votre Majesté seulement pour la consomption 63 à 64 mille

---

[1]) Die betr. Vorſtellung iſt nicht erhalten.

[2]) Charles Vigne, der ſich eines europäiſchen Rufes erfreute, wollte 1736 in der That aus dem Lande ziehen, eine königliche Ordre verbot es ihm jedoch. Er erhielt eine Penſion von 400 Rthlr. R. 122. 7 C. 8.

[3]) Selbſtändig etablirt war er ſeit 1725.

[4]) Im Jahre 1737 waren in der Fabrik beſchäftigt 26 Stühle, 31 Geſellen, 16 Lehrlinge, 1 Maler. Eine große Zahl von Perſonen war mit den Hülfsarbeiten beſchäftigt: 8 mit Seidewickeln, 146 mit dem Zubereiten der Wolle, 18 mit dem Doubliren derſelben und Anfertigung der Ketten, 6 mit Färben der Wolle, 12 mit Wickeln, 20 mit Nähen der Tapeten. 1740 war der Betrieb bis auf 7 Stühle heruntergegangen, 1741 hob ſich derſelbe wieder auf 16 Stühle. Ein Geſuch des Vigne um ein gänzliches Verbot der auswärtigen Tapeten war durch Reſcript des General-Directoriums vom 18. November 1739 abgewieſen worden; es blieb bei dem bisherigen Impoſt von 40 %. R. 122. 7 C. 18.

écus, sans l'accise des soies et l'argent que je fais entrer dans le pays, puisque la plupart de mes tappisseries se vendent dans les pays étrangers. Et comme[1]) par les circonstances du temps les ventes n'y sont pas si considérables et que, malgré toutes les peines que je me donne, je me trouve cependant chargé de plus de 81 000 Rthlr. de tapisseries[2]) et que, pour

[1]) Nachſatz fehlt.

[2]) Mémoire des tentures de tapisseries hautelisse que Charles Vigne a prêtes à livrer.

Il a à Berlin ce qui suit:

No. 214. Une tenture avec des guirlandes de fleurs naturelles, parterres, paysages et figures de Watteau . . .	4500 Rthlr.
No. 219. Une tenture dans le même goût, mais les figures un peu plus petites	4000 „
No. 174. Une tenture représentant l'histoire de Psyché, avec de grandes figures	2500 „
No. 173. Une tenture représentant l'histoire d'Ulysse, avec de grandes figures	2500 „
No. 150. Une tenture représentant l'histoire de Godefroi de Bouillon, roi de Jérusalem, à grandes figures	2500 „
No. 216. Une tenture dans un goût grotesque, avec des figures du théâtre italien, sur un fond brun	4000 „
No. 215. Une tenture avec des paysages, des arbres et des figures de Watteau	1200 „
No. 230. Une tenture avec des arbres et fruits des Indes et des figures chinoises	2000 „
No. 231. Une tenture avec des arbres et fruits des Indes et des figures de Watteau	2000 „
No. 221. Une tenture avec des paysages, des arbres et des figures de Watteau	1200 „
No. 217. Une tenture grotesque sur un fond brun, avec des figures du théâtre	2000 „
No. 99. Une tenture représentant des saisons de l'année	1200 „
No. 220. Une tenture avec des histoires de Don-Quichotte	1200 „
No. 186. Une tenture avec des arbres et fruits des Indes	800 „
No. 212. Une tenture avec des histoires de Don-Quichotte	500 „
No. 232. Une tenture fond brun avec des figures des Métamorphoses	1200 „
Latus	32 800 Rthlr.

comble d'infortune, les personnes à qui je dois, veulent être remboursées des avances qu'elles m'ont faites, quoiqu' elles n'aient rien à craindre, puisque j'ai actuellement:

en tapisseries pour	81 500	Rthlr.
en soies, laines, dessins, métiers et ustensiles	13 500	„
qu'il m'est dû plus de 90 mille écus dont je ne compte de bon qu'environ 18 à 20 mille écus	18 000	„
une maison que j'ai devant le château qui me coûte	18 500	„
	129 500	Rthlr.

Transport	32 800	Rthlr.
No. 213. Une tenture avec des histoires de Don-Quichotte	600	„
No. 165. Une tenture représentant une chasse par force	2500	„
No. 218. Une tenture dans le goût de porcelaine, avec des figures des Métamorphoses	1400	„
	37 800	Rthlr.

Ledit Charles Vigne a envoyé à Francfort ce qui suit:

No. 178. Une tenture extraordinairement fine représentant un jardin où il y a des orangers, des vases et guirlandes de fleurs naturelles, avec des figures de Watteau, pour dix mille écus. La feue Impératrice de Russie a eu la pareille qu'elle envoya à l'Empereur de la Chine et dont elle me fit payer 12 mille roubles	10 000	Rthlr.
No. 148. Une tenture extrafine représentant des histoires de Don-Quichotte, dans le goût de celles qu'on fait aux gobelins, où on les vend cent mille francs	8000	„
No. 179. Une tenture extrafine dans un goût grotesque, sur un fond feuille morte, avec des figures du théâtre italien	6000	„
No. 190. Une tenture extrafine dans un goût japonais avec des figures du Japon	7000	„
No. 163. Une tenture extrafine représentant l'histoire de Paris et d'Hélène	6000	„
No. 191. Une tenture extrafine représentant des comédies de Molière	5000	„
No. 181. Une tenture extrafine représentant des bergers et bergères	600	„
No. 210. Une tenture avec des histoires de Don-Quichotte	500	„
No. 233. Une tenture représentant des fêtes villageoises	600	„
	81 500	Rthlr.

Les sommes ci-dessus, Sire, que j'ai en effets ou bonnes dettes, se montent à celle de 129 mille cinq cents écus, sur laquelle je ne dois qne 25 mille écns, et comme l'on en vent être payé, cela me fait prendre la liberté de m'adresser à Votre Majesté, pour Lui représenter avec un très profond respect qn'ayant souvent des présents à faire, Elle me veuille faire la grâce de prende à l'avance de mes tapisseries, pour que je puisse payer ce que je dois et continuer à faire travailler. Car sans ce pnissant secours de Votre Majesté, je me verrai contraint de donner congé à mes ouvriers et ferai apprendre à mon fils qnelque autre chose, quoiqne je l'eusse destiné pour la fabriqne, à cause du goût qu'il y avait. Comme il serait fâcheux, Sire, qu'une pareille fabrique tombât, après m'avoir tant coûté à établir, qui est d'un rapport considérable à l'Etat et qni pent passer pour la plus belle qn'il y ait en Europe, c'est pourqnoi je me flatte qu'Elle voudra bien accorder la grâce que je Lui demande.

Rand-Entscheidung des Königs. Berlin, 17. Februar 1741.

„Etatsministre von Podewils: Wenn die frembde Gesandte Presenter kriegen, muß man jedesmal von Vigne eine Tapete von ohngefähr 1500 Rthlr. nehmen."

56. Edicte über den Seidenbau vom 27. Mai 1741 und vom 12. November 1742.

Seidenbau-Sachen XXIX. 1. R. 9. JJ 12c. — R. 9. D. 8. 83.

Der Etatsminister von Brand[1]) überreicht mit Schreiben vom 2. April 1741 dem General-Directorium eine Denkschrift des Geheimen Raths de Campagne[2]) vom 19. Mai 1741, welche Erörterungen über den volks- und staatswirthschaftlichen Nutzen des Seidenbaues und der Seidenfabrication, sowie einen ausführlichen Plan von den zur Beförderung zunächst der Maulbeerpflanzungen und der Raupenzucht zu treffenden Veranstaltungen enthält. Bemerkenswerth ist darin besonders der Gedanke einer Prämiirung der Maulbeerpflanzer sowie der, ein Magazin einzurichten, von welchem den Seidenbauern ihr Product zu Taxpreisen abge-

[1]) Chef des Departements der geistlichen Angelegenheiten und des französischen Ober-Directoriums.

[2]) Vgl. über ihn Erman u. Reclam V. 166.

nommen werden soll, damit die anfängliche Schwierigkeit des Absatzes überwunden und ein übermäßiges Drücken der Preise verhindert werde.

Das General-Directorium antwortet (nomine directorii Marschall, Conc. u. Aussf.) unterm 27. April d. J., daß man im Seidenbau schon weiter sein würde, wenn von Seiten der französischen Colonisten die Sache eifriger betrieben worden wäre. Im übrigen werden die gemachten Vorschläge mit Modificationen im einzelnen gebilligt und dem französischen Departement aufgegeben das nöthige zu veranlassen, wie auch das General-Directorium ein gleiches thun werde.

Daraufhin erfolgt beim französischen Departement unterm 27. Mai 1741 der Erlaß einer Circularordre an die Richter der französischen Colonieen, die Unterthanen zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen, zur Zucht der Seidenwürmer und zur Gewinnung der Seide anzuhalten mit einer Auseinandersetzung der Vortheile, welche der König dafür gewähren werde (50 Rthlr. für je 100 Schock Pflanzen, später unentgeltliche Vertheilung des Graines, Abnahme zu billigen Preisen durch ein zu errichtendes Magazin). Vom selben Datum eine Circularordre an die Directoren der französischen Waisenhäuser, daß die Waisenmädchen in Behandlung der Cocons und Abhaspelung der Seide unterwiesen werden sollen. (Beide Stücke sind durch den Druck veröffentlicht worden.)

Auf Immediatanfrage Brands vom 30. September 1741, aus welchem Fond die Prämien für die Maulbeerpflanzer genommen werden sollten, und ob nicht außerdem jährlich noch gegen 100 Rthlr. zu Samen und Grains angewiesen werden könnten, antwortet der König in margine (eigenhändig): „Marschall examinera la chose et Boden.“[1])

Das General-Directorium entwirft nach Maßgabe des Schreibens von Marschall an Brand vom 27. April ein Edict wegen Anlegung der Plantagen von Maulbeerbäumen d. d. Berlin 12. November 1742 (Mylius CCM. Cont. II. S. 83). Durch dasselbe werden die Kriegs- und Domänenkammern, Land- und Steuerräthe, Adel und Beamten auf dem Lande, Magistrate in den Städten angewiesen, die Unterthanen zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf alle Art anzuhalten und darin zu unterstützen. Aus königlichen Kassen wird jedem, der 5000 Stück gepflanzt hat oder eine Plantage in dieser Stärke unterhält, auf 10 Jahre eine Prämie von 50 Rthlr. jährlich gereicht werden, auch wird der König späterhin die Eier der Seidenwürmer aus Italien verschreiben und unentgeltlich vertheilen lassen, sowie einen Fond aussetzen um durch ein öffentliches Seidenmagazin nach Art der bereits bestehenden Wollmagazine die im Lande gewonnene Seide, wenn die Eigenthümer dieselbe sonst nicht los werden können, gegen einen billigen Preis aufzukaufen.

[1]) Aug. Friedr. v. Boden, Chef des 3. Departements beim General-Directorium.

1742.

57. Verordnung der Breslauer Kammer an die Zoll- und Acciseämter.

Breslau 1. Februar 1742.

Korn Schles. Edictensammlung 1742, S. 29 ff.

Bestimmt u. a., daß die Posamentierer in Breslau für jedes ausgeführte daselbst gefertigte Pfund seidener Bänder 4 Thaler Bonification erhalten sollen, die Kaufleute aber die Vergütung des Eingangszolles auf die rohe Seide.

---

58. Etablissement des Seidenfabricanten Cuissart zu Berlin.

28. August — 12. September 1742.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Acken 28. August 1742. (Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.)

Nachdem Se. Königl. Majestät . . . in Erfahrung kommen, daß sich alldort ein gewisser Seidenfabricant Nameus Cuissart aus Lyon gemeldet, welcher Willens ist, sich in Berlin zu etabliren und eine Fabrique von reichen Stoffen anzulegen, von welchen er beikommende Proben eingeschicket,[1]) so befehlen Allerhöchstdieselben dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänendirectorio hiedurch in Gnaden, sich nach den Umbständen dieses Menschen mit Attention zu erkundigen und, wenn er im Stande ist, dergleichen Stoffe zu verfertigen, seine Conditiones, so er sich wegen seines Etablissements ausbedingen will, anzuhören, solche näher zu erwägen, mit ihm Handlung darüber zu pflegen und denselben, so gut, wie es sein kann, zu helfen. Se. Königl. Majestät versprechen sich von solcher Fabrique viel gutes und sind

[1]) Der Manufactur-Inspector Demisty hatte dem König unter 21. August berichtet, daß der Seidenfabricant Cuissart sich beim General-Directorium um Beihülfe zu seinem Etablissement gemeldet habe und von demselben abgewiesen worden sei, und hatte seine Unterstützung empfohlen. (V. Dep. CLXXX Fach 79 Nr. 2. Abschriftlich.)

dahero ſurpreuiret, daß gedachtes General-Directorium dieſe Sache dergeſtalt à la légère tractiret und gleichſam vor das Knie abgebrochen, können demſelben auch nicht bergen, wie ſie nunmehro mit Verlangen erwarten, auf was Art das Fünfte Departement dero General-Directorii, denen Sie die Verſorg- und Etablirung frembder Künſtler, Manufacturiers und Fabricanten in specie aufgetragen, ſich darunter diſtinguiren werde.

Bericht des General-Directoriums. Berlin 12. September 1742. (Mundum, gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marſchall. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.)

E. K. M. . . . Befehl vom 28. Auguſti gemäß haben wir mit dem aus Lyon anherogekommenen Seidenfabricant Cuiſſart wegen ſeines hieſigen Etabliſſements und Anlegung einer Fabrique von reichen Stoffen Handlung geflogen, welcher dann nunmehro von dem anfänglich bei uns geforderten Vorſchuß der 10000 Rthlr. deſiſtiret, dergeſtalt, daß er ſich mit einer Avance von 1000 Rthlr. Capital ſonder Zinſen auf 10 Jahr, imgleichen denen gewöhnlichen Transportkoſten à 50 Rthlr. und der zweijährigen Hausmiethe à 80 Rthlr. und alſo in Summa mit 1130 Rthlr. ſammt denen übrigen edictmäßigen Douceurs begnügen will.

Von E. K. M. . . . Befehl dependiret es demnach, ob ihm ſolche, und aus welcher Caſſe gezahlet werden ſollen.

Wir müſſen anbei annoch . . . anzeigen, wie gemelter Fabricant Cuiſſart nicht auf die emanirte Edicta von Lyon anhero gekommen, ſondern der hieſige Hoffabricant Pitra ſelbigen zum Geſellen bei ſeiner Fabrique verſchrieben habe; da ſie ſich aber beide nicht vereinigen können, hat der Cuiſſart eine Seidenfabrique auf Ew. K. M. Koſten anzulegen ſich erboten und darzu einen Vorſchuß von 10000 Rthlr. gebeten, mit welcher enormen Prätenſion derſelbe dann auch nur allein von uns abgewieſen, wegen des vorgehabten Etabliſſements aber ihm aller Vorſchub verſprochen worden.

Zum Schluß wird auf eine (nicht erhaltene) Specification der bisher vom V. Departement ins Land gezogenen Manufacturiers ꝛc. hingewieſen.

Lediglich auf dieſe bezieht ſich die eigenhändige Randſchrift des Königs:

„Das iſt guht aber anjetzo mus man auf große Manifacturen als Stof machers Seiden Spinereien Caneſas ꝛc. bedacht Sein. Fch.“

Cuiſſart hat ſich auf die obigen Bedingungen in Berlin etablirt.

59. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 6. November 1742.

Mundum, gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marschall. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Abweisung des Hilaire Deloire.

Nachdem bei E. K. M. ein gewisser Franzos und Sammetmachergesell Namens Hilaire Deloire bereits zu verschiedenen Malen immediate . . . angesuchet, daß ihm, eine Sammetfabrique allhier auf der Friederichsstadt anzurichten, nachgelassen werden möchte,[1]) und wir dann besorgen, daß derselbe Ew. K. M. weiter zu behelligen sich nicht entblöden dürfte, so sehen wir uns unumbgänglich gemüßiget, Ew. K. M. . . . anzuzeigen, wie zwar gemeldeter Deloire vormals in der Sammetmanufactur zu Potsdam als Geselle gearbeitet, aus selbiger aber, nachdem er daselbst hin und wieder Schulden gemacht, heimlich nach Sachsen entwichen sei, von dannen er nach Verlauf drittehalb Jahren sich hieselbst hinwiederum eingefunden unter dem Vorwand, als käme er von Lyon, in der Absicht, sich allhier zu etabliren und eine Seidenfabrique anzulegen, sowohl um einen considerablen Vorschuß als auch um die edictmäßige Colonisten-Beneficia angesuchet habe.

Da aber desselben falsches Vorgeben entdeckt, auch seine ehedem in Potsdam sowohl als hier in Berlin bei dem Hoffabricanten Pitra geführte schlechte Conduite éclat worden, so ist derselbe nicht nur wegen des gebetenen Vorschusses und der Colonisten-Douceurs, sondern auch wegen der allhier anzulegenden Sammetfabrique abgewiesen worden: maßen des Deloire Absicht nur einzig und allein dahin gehet, der Sammetfabrique in Potsdam, welche je länger je mehr in Aufnehmen kommt, die besten Gesellen abwendig zu machen, indem er selbst ein schlechter Arbeiter sein soll, auch zu Anrichtung einer eigenen Fabrique weder den nöthigen Verlag noch Credit hat.

[1]) Ein Gesuch des Deloire um 200 Rthlr. Vorschuß zu einem Probestück in geblümtem Sammet war vom General-Directorium durch Rescript vom 10. Mai 1742 abgewiesen worden. Ebenso ein von dem Chef des französischen Ober-Directoriums, Etatsminister von Brand, unterstütztes Gesuch des Deloire, mit dem Tapetenfabricanten Duquesne zusammen eine Sammetmanufactur auf der Friederichstadt errichten zu dürfen durch Reser. v. 2. Oktober 1742. Unterm 4. Oktober war sogar ein Rescript an die Kurmärkische Kammer ergangen mit dem Befehl, die auf der Friederichstadt bereits thätigen 2 Sammetstühle aufzuheben und überhaupt in allem den Entrepreneur der Potsdamer Sammetfabrik, Hirsch, bei seinem Exclusivprivileg zu schützen. (R. 122. 7 C. 24).

Die Approbation der gemachten Verfügungen wird der Entscheidung des Königs anheim gestellt.

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinetsrath Eichel, Potsdam, 15. November 1742: „Ist ganz recht."

60. Bericht des General-Directoriums.
Berlin, 14. November 1742.

Mundum, gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marschall. — Reste cassirter Acten des V. Departements. Bd. I.

Hautelisse-Tapetenfabricant Duru.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst zu wissen verlanget, ob der Tapetenfabricant en haute lisse Namens Duru auch Debit finden werde, bevor Sie ihm die zu seinem Etablissement gebetene 500 Rthlr. Vorschuß auszahlen ließen. Dem zur allergehorsamsten Folge haben wir denselben darüber vernommen, auch den Kaufmann Vigne befragt, ob die Ansetzung des Duru ihm bei seiner Fabrique etwa Eintrag thun könnte.

Der Duru hat darauf versichert, daß es ihm sowohl hier als auswärts auf den Messen an Debit nicht fehlen könnte, und würde er nur vorerst Kleinigkeiten an Canapés, Fauteuils und dergleichen verfertigen, bis er sich weiter helfen könnte; mit welcher Erklärung der Vigne denn auch zufrieden gewesen und schriftlich declariret hat, daß ihm durch dergleichen Hautelisse-Arbeit kein Tort geschehen könnte.

Von Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Gnade dependiret also, ob dieselbe dem Tapetenfabricanten Duru den gebetenen Vorschuß von 500 Thaler gegen juratorische Caution auf sechs Jahr sonder Interessen allergnädigst zu verwilligen, ihm auch die Reisekosten von Holland à 47 Rthlr. sammt der zweijährigen freien Hausmiethe à 60 Thaler, mithin in allen 607 Thaler, reichen zu lassen allerhöchst geruhen wollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs. „ist guht. Fch."

61. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Berlin 7. Dezember 1742.

Ausf. V. Dep. CLXXXVII. Fach 80. Nr. 1.

Verlängerung des Privilegiums von David Hirsch.

Da S. K. M. von dem bisherigen guten Succeß der Potsdamschen Sammet-, Plüsch- und Velph-Fabrique sehr wohl zufrieden

ſind, und dero und des Publici Intereſſe erfordert ſelbige zu ſouteniren, ſo haben Sie auf beikommendes allerunterthänigſtes Memorial des Entrepreneur David Hirſch in Gnaden reſolviret, denſelben die gebetene Prolongation ſeines vorigen Privilegii auf zehn folgende Jahre und alſo bis 1752 incluſive, ſonder Erlegung der Recruten-jurium,[1]) zu ertheilen, ihn auch dabei kräftigſt zu ſchützen, und befehlen Sie dahero dero General-Ober-Finanz-Directorio in Gnaden das Nöthige ſolcherhalb forderſamſt zu beſorgen.

62. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 12. Dezember 1742.

Abſchr. ohne Unterſchr. R. 122. 7 C. 18.

Zuſtand der Vigne'ſchen Tapetenmanufaetur.

Das franzöſiſche Grand-Directoire hat des hieſigen Kaufmanns Vigne Tapeten-Manufactur unterſuchen laſſen und befunden, daß von 27 Metiers nur 16 wirklich bezogen und die übrigen 11 ledig ſein, dahingegen nach Anzeige ſeiner Bücher und des vorhandenen Waarenlagers er wegen mangelnden und täglich mehr und mehr abnehmenden Debits 100000 Rthlr. Werth an Tapeten vorräthig habe.

Da nun der Vigne die Fabrique bloß aus ſeinen eigenen Mitteln zu guter Perfection gebracht hat und durch dieſelbe noch bis dato 400 Perſonen Brod ſchaffet, aber hoch conteſtiret, daß er ſolche zu ſouteniren nicht ferner im Stande ſei, wenn ihm nicht geholfen und ein jährlicher gewiſſer Debit à 10000 Thaler von ſeinen Tapeten verſichert würde, ſo zweifelen wir zwar, daß Ew. Königl. Majeſtät vor der Hand allergnädigſt reſolviren dürften, dem Vigne von ſeiner Arbeit ſo viel, wie er wünſchet, jährlich abzunehmen; indeſſen müſſen Ew. Königl. Majeſtät wir allerunterthänigſt überlaſſen, ob Höchſtdieſelbe etwa allergnädigſt ferner zu befehlen geruhen wollen, daß wenn etwa ſonſt Fremde mit Präſenten gratificiret werden, dem Vigne darzu etwas abgekauft und dieſe ſehr wohl reuſſirte Fabrique dadurch ſouteniret werden möge?

Eigenhändiges Marginale des Königs. „gut. Fch."

[1]) Für Ertheilung von Privilegien, Conceſſionen, Titeln ꝛc. waren gewöhnlich Gebühren zu entrichten; dieſelben floſſen in eine Kaſſe, die durch den Großen Kurfürſten unter dem Namen Marinekaſſe begründet war; ſie hieß ſpäter Recruten- und Chargenkaſſe.

65. Bericht des General-Directoriums. Berlin 20. Dezember 1742.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Vorschlag ein Seidenmagazin mit 6000 Rthlr. Fonds. zu gründen.

Nachdem sämmtliche hiesige Seidenfabricanten vorgestellet, wie es sowohl zur Conservation als auch zur besonderen Aufnahme der allhier etablirten Seidenmanufacturen gereichen würde, wann zum Behuf derselben ein publiques Magazin von roher Seide, gleich wie mit der Wolle hierselbst geschehen, angerichtet werden möchte, aus welchem die Fabricanten die benöthigte Seide von allen und jeden Assortiments aus der ersten Hand, entweder vor prompte baare Bezahlung oder hinlängliche Caution, auf eine kurze Frist avancirt bekommen könnten, so müssen E. K. M. . . . Resolution wir . . . anheimstellen, ob dieselben zu Anrichtung des so höchst nöthigen Seidenmagazins allenfalls einen Fonds von 6000 Rthlr. ohne Zinsen zu accordiren und solche der Churmärkschen Krieges- und Domänenkammer zur Administration und Berechnung auszahlen zu lassen . . . geruhen wollen.

Eigenhändige Randbemerkung des Königs.

„Das ist ein Sehr guhter anschlach aber das Directorium weiße Mihr nuhr den fond an wohher es kan genomen werden. und Mus die Sache noch ein Jahr anstandt haben. Fch."

Die Anregung des Gedankens war von dem Seidenfabricanten Pitra ausgegangen, wie das Decret zum Antwortschreiben an denselben beweist. Vgl. Nr. 54.

1743.

64. Edict für die französischen Colonisten. Berlin 2. Januar 1743.

R. 9. D. 8. 33.

Dem Geheimen Rath de Campagne vom französischen Ober-Directorium ist die besondere Aufsicht über die Maulbeerpflanzungen in allen französischen Colonien der königlichen Staaten anvertraut worden; die Interessenten haben sich vorkommenden Falls an ihn zu wenden.

---

65. Cabinetsordre an den Kriegsrath Neubauer. [1] Berlin 7. März 1748.

Abschrift. — V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung I.

8000 Rthlr. Vorschuß an David Hirsch.

S. K. M. . . . lassen den Kriegsrath Neubauer hierdurch bekannt machen, wie Sie dem Juden David Hirsch als Entrepreneuer der Potsdamschen Sammtfabrique 8000 Rthlr. durch den Geh. Finanzrath Heidenreich zu Poussirung seiner Fabrique dergestalt ohne Interesse haben vorschießen lassen, daß er alljährlich 1000 Rthlr. an die Potsdamsche Kämmerei darauf wieder abzahlet und daß Sie dieses Capital zu Etablirung mehrerer Fabricanten, um denen daraus einigen Vorschuß zu thun, destiniret, und befehlen demnach demselben hierdurch . . ., nebst dem ꝛc. Heidenreich dahin zu sehen, daß der Jude Hirsch darüber nicht nur eine Obligation ausstelle, sondern auch alljährlich 1000 Rthlr. darauf richtig wieder abtrage; imgleichen davor zu sorgen, daß nach und nach mehr Fabricanten nach Potsdam gezogen werden, welchen sodann, vorkommenden Umständen nach, einiger Vorschuß aus diesem Capital, sowie solches wieder einkommt, geschehen kann, wiewohl dieserhalb jederzeit bei dem General-Directorio Vorstellung geschehen und demselben von allen Umständen referiret werden muß.

---

[1] Commissarius loci in Potsdam.

66. Cabinetsordres an das General-Directorium. Potsdam 19. Mai 1743. Berlin 4. Juni 1743.

Abschr. R. 96 B. 1743.

Fabrik des Cuissart.

Se. Kgl. Majestät . . . remittiren an dero General-Directorio des Demissy [1]) allhier allerunterthänigst eingereichte Vorstellung, betreffend die Fabrique des Cuissart wie auch des Guillaume Bajo [2]). Ob auch Höchstdieselbe sowohl aus des Demissy Memorial als aus dessen dabei gethane Vorstellung nicht verstehen können, was derselbe eigentlich mit diesen Leuten haben wolle; so haben Sie doch zugleich einige Arbeit von gedachten Leuten gesehen, welche Deroselben nicht übel gefallen und die Hoffnung zeiget, daß wann auch auf die Seidenfabriquen, Fertigung derer Etoffes wie auch der reichen Zenge in denen hiesigen Landen mehrere Attention genommen, und antweder geschickte Arbeiter in das Land gezogen, oder denen darin bereits befindlichen unter die Arme gegriffen und überhaupt solchen Fabriquen favorisiret werden würde, diese Art von Manufacturen und Fabriquen zur sehr großen Avantage des Landes mit besondern Succeß reussiren dürfte. Es befehlen dannenhero Se. Königl. Majestät dero General-Directorio, insonderheit aber dem 5. Departement desselben hierdurch allergnädigst, obermeldete beide Fabricanten nochmalen selbst zu vernehmen, was vor Sorten von Seidenzeugen sie recht wohl und tüchtig zu fabriciren gedächten? wie viele Stühle sie in Arbeit zu stellen vermeinten, wenn ihnen ein Vorschuß von ein oder zweitausend Thlr. geschähe? und wieviel Zeuge sie alsdann jährlich fabricciren könten? Wovon demnächst S. K. M. den pflichtmäßigen Bericht und Gutachten ermeldeten Departements erwarten wollen. Wobei Höchstdieselbe dero General-Directorio und besonders dem 5. Departement nochmalen bestens recommandiren, auf die Verbesserung und Vermehrung derer Seiden-Mannfaeturen größere Attention zu nehmen und sich alle Mühe zu geben, es dahin zu bringen, damit die Gros de Tours, Satins und Taffetas in denen hiesigen Landen gemachet und dergestalt bearbeitet werden, daß solche nicht nur

[1]) Manufactur-Inspector. Die Vorstellung nicht erhalten. Vgl. Nr. 58.

[2]) Bajo war ein Seidenwirker aus Lyon, der bei Cuissart in Arbeit stand und sich gern selbständig machen wollte. Er hatte zu diesem Zweck um Transport- und Hausmiethegelder gebeten, war jedoch damit vom General-Directorium unterm 17. April 1743 abgewiesen worden, da er nicht ein hinlängliches Vermögen ins Land gebracht habe (es wurden wenigstens 400 Rthlr. erfordert) und außerdem die Extraordinarienkasse erschöpft sei.

so gut wie die fremden ausfallen, sondern daß auch das Land sich aus seinen eigenen Fabriquen mit dergleichen Zeugen versehen, und die fremden Zeuge und Stoffe zur innerlichen Consumtion gänzlich zurückgehalten werden können. Wie dann mehrhöchstgedachte S. K. M. selbst auf die Einführung, Erweiterung und Verbesserung aller vorgedachten Seiden- und Etoffes-Fabriquen viel Reflexion machen, und sowie Dieselbe nur von denen jetzigen überhäuften Ausgaben einigermaßen freie Hände haben, solche mit Vorschuß und Debit bestmöglichst zu secondiren bedacht sein werden.

Der Bericht des General-Directoriums vom 24. Mai ist nicht erhalten. Auf denselben ertheilt die Cabinetsordre vom 4. Juni Folgendes zur Resolution:

ad 1) Daß S. M. den gebetenen Vorschuß der 4000 Rthlr. ohne Interessen annoch accordiren, und in kommendem Monate Julio selbst an das General-Directorium auszahlen lassen wollen, dergestalt daß diese Gelder bei dem General-Directorio bleiben und der Fabricant Cuissart demselben anzeigen soll, was er zu Fertigung der nöthigen Instrumente nöthig habe, welches ihm dann dazu gezahlet werden soll. Nächstdem soll er anzeigen, was vor Sortiments von Seide und wieviel er gebrauche, um die 12 Stühle zuförderst in Arbeit zu setzen, da dann das General-Directorium solche Seide durch einen ehrlichen und geschickten Kaufmann allhier aus Italien verschreiben und kommen lassen soll, mit welchen das General-Directorium den Preis der Seide wie auch die Provision auf das allergenaueste bedingen und bei Ankunft derselben den Cuissart das erforderliche davon reichen, die Seide selbst aber aus vorermeldeten 4000 Rthlr. bezahlen lassen muß.

2) Wollen Se. Kgl. Maj. den Cuissart das Haus, worin er jetzo wohnet, lassen und vor solches vorerst jährlich 60 Rthlr. Miethe bezahlen lassen, bis die Umstände leiden, daß das Haus mit der Zeit von ihm angekaufet werden kann.

3) Betreffend den aus Frankreich zu verschreibenden Dessinateur, so soll dem Sur-Intendanten von Knobelsdorff[1]) committiret werden, einen dergleichen durch den Envoyé Chambrier[2]) aufzusuchen und kommen zu lassen, jedoch ist ein Gehalt von 1000 Rthlr. jährlich vor solchen zu hoch, und muß darunter besser accordiret werden. Die Reisekosten wollen Se. Königl. Majestät vor ein gewisses accordiren.

[1]) Als Chef des Bauwesens dem General-Directorium beigegeben.

[2]) Baron von Chambrier, preußischer Gesandter in Paris.

Den Bajo sollen die Transportkosten à 100 Rthlr. accordiret werden, wenn er unter den Cuissart arbeiten wird.

Sonsten muß der Cuissart angewiesen werden, seine Fabrique nicht auf einmal sehr groß anzulegen und lauter gute currente Waaren um guten Preis und von tüchtiger Arbeit fertigen zu lassen, damit er erst in rechten Debit komme und dadurch alsdann seine Fabrique immer mehr und mehr vergrößern könne. Von reichen Etoffes muß derselbe anfänglich nur einige wenige Stücke jährlich machen, welche wann sie wohlgerathen und gut gemachet sein werden, S. K. M. ihn selbst abnehmen wollen. Und da auch mehrgedachter Cuissart noch besonders anliegendes Promemoria eingereichet, so wird es S. K. M. lieb sein, wann derselbe nach und nach, wie es der Zustand seiner Fabrique leidet, geschickte Ouvriers von Lyon kommen lässet, bei welchen nicht sowohl auf das mitzubringende Vermögen, als auf ihre Geschicklichkeit in der Arbeit gesehen werden soll. Es sollen dieselbe bei ihrer Ankunft auch die in den Edicten versprochene Miethe und Transportkosten bekommen, welche an den Cuissart ausgezahlet werden, dieser ihnen aber davor Stühle und Instrumente zur Arbeit machen lassen soll, welche diesen Leuten, so lange sie im Lande bleiben und sich nicht verlaufen, sondern arbeiten, eigen bleiben sollen. Mehrhöchstgedachte S. K. M. befehlen demnach dero General-Directorio und insonderheit dem 5. Departement desselben, sich hiernach zu achten und das erforderliche weiter zu besorgen, dabei auch die Beförderung und Verbesserung der Seiden-Fabriquen nach allem Vermögen zu befördern, damit solche nach und nach und mit der Zeit in einen recht florissanten Stande kommen. Uebrigens wollen S. K. M., daß des Pitra Fabrique untersuchet und nachgesehen werden soll, ob derselbe auch wirklich gehörig arbeiten läßt, oder nur unter dem Namen eines Fabricanten von der Pension, so er hat, lebet. [1])

67. Amtliche Erhebungen über den Stand der Seidenindustrie in den Preußischen Staaten.

24. Mai 1743 — 15. April 1744.

V. Dep. CLXXX Fach 79 Nr. 2.

Circularordre des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänenkammern. 24. Mai 1743. (Concept gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marschall.)

Dieselben werden angewiesen Bericht zu erstatten über die in ihren Bezirken vorhandenen Seidenfabriken sowie alle Veranstaltungen zu treffen,

[1]) Ueber diesen Punct ist näheres nicht bekannt.

um die Seidenmanufactur — im Sinne der Cabinetsordre vom 19. Mai d. J. — zu befördern.

Bericht der Neumärkiſchen Kammer. 11. Juni 1743. (Mundum.)

In dieſem Bezirk ſind überhaupt keine Seidenfabriken vorhanden.

Daſſelbe berichten die Kammern von Minden (2. Auguſt) und Pommern (6. September).

Bericht der Litthauiſchen Kammer. 18. Juni 1743. (Mundum.)

In den litthauiſchen Städten ſind Seidenfabriken nicht vorhanden, abgeſehen von einigen Stühlen, auf denen ſeidene Strümpfe verfertigt werden. In Inſterburg habe man es jetzt mit zwei Meiſtern auf Halbſeidenarbeit verſucht; doch ſei der eine davon liederlich geworden, der andere geſtorben.

Bericht der Königsberger Kammer. 12. Auguſt 1743. (Mundum.)

Im ganzen Lande giebt es außer einigen Zeugmachern, die hin und wieder auch Seide in ihre Stoffe miſchen, nur zwei eigentliche Seidenzeugweber in Königsberg, Weylandt und Grubrich, von denen der eine 2 Stühle, einen zu gezogenen, den anderen zu glatten piquirten Stoffen, der andere 3 Stühle, einen zu gezogenenen, zwei zu glatten piquirten Waaren im Gange hat. Sie arbeiten meiſt auf Beſtellung und nähren ſich nur kümmerlich; einen Verleger, der ſie dauernd mit Seide verſorgte und ihnen die Waaren abnähme, haben ſie nicht, da die Kaufleute die Seidenwaaren zu billigem Preiſe und auf halb-, ja ganzjährigen Credit aus dem Auslande (Holland und Sachſen) bezögen. Dem Weylandt könne dadurch einigermaßen geholfen werden, daß man ihm ſeine eben abgelaufenen Beneficien (20 Rthlr. jährlich Wohnungsmiethe und Freiheit von den bürgerlichen Laſten) auf zwei weitere Jahre gewährte. [Dies iſt geſchehen durch Reſcript auf Spezialbefehl vom 22. Auguſt d. J. gez. Marſchall].

Bericht der Cleveſchen Kammer. 12. Auguſt 1743. (Mundum.)

Im Cleveſchen ſind Seidenfabriken nur in Xanten. Es arbeiten dort 5 Fabricanten (Wwe. Garpot, Abr. Garpot, Peter Boom, Joh. Rahmacker, Hagemann) auf 25 Stühlen und 4 Mühlen jährlich etwa 26000 Stück Seidenband, egal und figurirt, für Gebr. von der Leyen in Crefeld und Lauts in Weſel, die ihnen die Seide liefern und die Waare abnehmen. Eine Unterſtützung brauchen ſie nicht.

Im Märkiſchen befinden ſich in Iſerlohn zwei Seidenfabriken, eine ältere, von Wieler & Comp. zu 12 Stühlen und eine jüngſt angelegte von Schmidt & Comp. zu 6 Stühlen. Beide fabriciren ſchwarze und farbige Sammete und Seidenband; erſtere monatlich 200—250 Stück.

Sie finden genügenden Absatz, bitten aber um Befreiung der Fabricanten von der Werbung, um aus dem Auslande mehr Arbeiter heranziehen zu können.

In Meurs arbeiten drei Fabriken (Peter Bolten, Herm. Bohm, Conr. Engel) auf zusammen 18 Stühlen schwarze und farbige seidene Bänder. Ihre Waaren sind gut und finden Absatz; doch könnten sie alle noch mehr Stühle setzen und Arbeit genug haben, wenn es nicht an Menschen fehlte; wozu nicht anders zu gelangen sei, als wenn das schon vorlängst in Vorschlag gebrachte Zuchthaus zu Stande gelangen möchte, „sintemalen ein jeder seine Kinder zu solcher Arbeit nicht hergeben, andere aber lieber das Bettelbrot aufm Lande suchen, als sich hiezu bequemen wollen".

In Crefeld sind die bedeutendsten Fabriken, nämlich:

1. Johann von der Leyen & Peter Jaentges. Arbeiten Sammetborten, Sammet und Pelzsammet. In letzteren Sorten haben sie am Ort selbst 42 Stühle in Arbeit, in ersterer eine ganze Anzahl von Stühlen in und außer der Stadt, welche je nach den Umständen des Arbeitsangebots schwankt. Den jährlichen Betrag der Fabrication geben sie nicht an. Beneficien lehnen sie ab, da sie guten Absatz haben. Ihr Sammet sei so gut, wie der Genuesische.

2. Friedrich und Heinrich von der Leyen. Fabriciren glatte und figurirte Seidenbänder, reiche und halbreiche Bänder, gold- und silberne Borten, seidene Tressen, Schnüre u. dgl.; verbunden mit der Fabrik eine Gold- und Silberdraht-Zieherei und -Spinnerei. Sie haben von den großen Mühlstühlen am Ort und anderswo über 100, von kleinen (eingängigen) Stühlen eine noch weit größere Zahl in Gang. Den Jahresbetrag ihrer Fabrication geben sie nicht an. Ihre Waaren seien an Güte den französischen Fabricaten gleich. Sie haben guten Absatz; nur ist ihnen neuerdings außer dem Einfuhrverbot für ihre Waaren in Schweden und Dänemark auch die Concurrenz der Baseler Fabriken hinderlich geworden, die sonst nur Floretbänder verfertigt hätten, jetzt aber ihre Waaren nachahmten und, zumal sie dieselben in geringerer Güte und zu billigeren Preisen herstellten, ihnen in preußischen Landen vielen Abbruch thäten; gegen sie wünschen sie ein Verbot der Einfuhr.

3. Ww. Peter von der Leyen. (Schwester der vorhergehenden). Vorzugsweise Zwirnerei (12 Zwirnmühlen zu Organsin, Trame, Nähseide ꝛc.) und Seidenstrumpfwirkerei (24 Stühle). Absatz gut; nur wird geklagt über das Einfuhrverbot in Schweden und Dänemark.

Gros de Tours, Atlasse, Taffte sind bisher in Crefeld noch nicht fabricirt worden; doch haben sich die Brüder Friedrich und Heinrich von der Leyen erboten mit der Fabrication von Gros de Tours einen Anfang zu machen.

Bericht der Magdeburger Kammer. 24. August 1743. (Mundum.)

Ganz-Seidenzeug-Fabriken giebt es im Magdeburgischen nicht; wohl aber Seidenstrumpffabriken zu Halle, wo seidene Strümpfe in großer Anzahl fabricirt werden und eine Fabrik von halbseidenen Camelots Percanes und Crepons zu 40 Stühlen, von Auerbach & Diesing zu Magdeburg. Der Rath der Altstadt Magdeburg ist der Meinung, daß, seitdem das Enrolliren der jungen Leute, auch kleinen Kinder aufgekommen, auch die Freiheit des Commercii immer mehr eingeschränkt worden, die Einquartirungslasten auch von Zeit zu Zeit gestiegen, auswärtige, insonderheit aber wohlhabende und geschickte Leute ins Land zu ziehen sehr schwer geworden sei. Die Kammer selbst empfiehlt Anpflanzungen von Maulbeerbäumen aus königlichen Mitteln, um die Rohseide im Lande selbst gewinnen zu können.

Bericht der Kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer. 15. April 1744. (Mundum.)

Seidenfabriken fänden sich in der Kurmark nur zu Berlin und Potsdam. Ueber Berlin hat das General-Directorium sich besonderen Bericht durch die Geheimen Räthe Feriet und Kircheisen erstatten lassen.

Von den Seidenfabricanten zu Potsdam habe der Kriegsrath Neubauer eine Tabelle übergeben und dabei berichtet, wie der Entrepreneur Hirsch David angegeben, daß alljährlich daselbst auf den im Gange befindlichen 144 Stühlen 300 Stück Sammet von allerlei Couleur, 300 Stück Velpe, 30—40 Stück Satins, 30 Stück Seidencroise, 60 Stück Plüsch und 85 Stück halbseiden Damast, wie auch Gros de Tours, wenn solcher bestellt würde, gefertigt werden könnten.

Sonst würden die Potsdamer Waaren recht gut gemacht und verbessere sich die Seidenfabrication immer mehr, wie denn auch zu Verbesserung und Poussirung derselben vor der Hand, da der Entrepreneur schon 8000 Rthlr. Vorschuß erhalten, nichts weiter nöthig sei, als daß der König den neuanziehenden Sammetmacher-Meistern oder anderen Seidenfabricanten die Transportkosten und was sonst durch das Patent vom 27. Juli 1740[1]) versprochen worden, prompt reichen lassen möchte, weil dadurch noch mehr Seidenfabricanten sich auffinden und sich daselbst zu etabliren resolviren dürften ꝛc.

Die anliegende Tabelle weist auf 32 Meister mit je 1—21 Stühlen; 10 Stühle und darüber haben 4 Meister, die übrigen nicht über 5 Stühle; im ganzen 144 Stühle. Von diesen sind für Sammet 81, für Velpe geblümt 8, gefleckt 10, glatt 30, für Atlas 6, für Plüsch 6, für Krepp 3.

Der Bericht über Berlin ist nicht erhalten. Eine Notiz von Feriets Hand aus dem Jahre 1743 (R. 122. 7 C. 26.), welche möglicher-

[1]) S. Nr. 51.

weiſe das Ergebniß der Enquête bezüglich der franzöſiſchen Fabricanten in Berlin darſtellt, beſagt, daß die Strumpfarbeiter zuſammen 718 Pfd. Seide, die Seidenzeugfabricanten auf 26 Stühlen 240 Pfd., die Tapetenfabricanten 1270 Pfd., alle zuſammen 2228 Pfd. verarbeitet haben. Daneben würden deutſche Fabricanten, über die wohl Kircheiſen ſpeciell zu berichten hatte, nur wenig in Betracht kommen; der bedeutendſte unter ihnen war der Halbſeidenfabricant Gutbier.

68. Cabinetsordre an das Fünfte Departement. Potsdam 25. Auguſt 1743.

Ausf. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Inſtruction wegen Etablirung und Verbeſſerung der Seidenfabrik des Cuiſſart.[1])

S. K. M. ꝛc. haben mit mehrern erſehen, was dero General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium wegen des Fabricanten zu Berlin Cuiſſart unter den Dato des 1. dieſes Monates vorſtellen wollen. Nachdem nun Höchſtdieſelben auch einige Etoffes, ſo dieſer Cuiſſart in Berlin jetzo wirklich fabriciret, Selbſt geſehen und vor ſehr gut gefunden haben, mithin Sich die Hoffnung machen, daß dieſe Fabrique, wann ſie ſonſten mit Vernunft und Ueberlegung geführt werden wird, recht gut reuſſiren und mit der Zeit in einen conſiderablen Stande kommen dörfte, ſo haben Höchſtdieſelben reſolviret, gedachten Cuiſſart, um ſich bei den Anfange gleich ſo viel beſſer helfen zu können, diejenigen 4000 Rthlr., welche er ſonſten als einen Vorſchuß ohne Zinſen auf 10 Jahr haben ſollen, jetzo gleich zu ſchenken, als worauf Sie denſelben bereits wirklich 2000 Rthlr. in Abſchlag auszahlen laſſen, die übrigen 2000 Rthlr. aber ihm gleichfalls nächſtens aſſigniren werden.

. . . S. K. M. wollen jedoch hierbei, daß das Fünfte Departement des General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorii ſich ein beſonder fait daraus machen ſoll, auf dieſe Fabrique Acht zu haben, und zwar nicht ſowohl den Cuiſſart in ſeiner Arbeit oder Verkehr zu geniren, ſondern hergegen nur dahin zu ſehen, daß dieſe Fabrique in beſtändige Arbeit bleibe und das von Sr. K. M. dazu geſchenkte Geld auch wirklich darin verwandt werde; zu welchem Ende dann ermeldetes Departement den ꝛc. Cuiſſart inſonderheit zurückzuhalten hat, daß derſelbe nicht gleich anfangen wolle, zu hoch zu fliegen, noch weniger

[1]) Vgl. Nr. 66.

an einen Ankauf eines großen und theuren Hauſes zur Fabrique zu denken, ſondern daß ſolcher vielmehr ſich vorerſt in den gemietheten Hauſe, davor Höchſtdieſelbe die Miethe zahlen laſſen, behelfen und alles, ſo er gewinnet, anwende, um die Fabrique insensiblement zu verbeſſern und zu verſtärken. Es finden S. K. M. nächſtdem zu einem Etabliſſement dieſer Fabrique am dienſamſten zu ſein, daß der Cuiſſart überall nicht gleich mit Fabricirung ſehr ſchwerer oder reicher Etoffes anfange, ſondern ſich nur mit ſolchen Etoffes als Taffetas, Satins, Gros de Tours und dergleichen abgebe, welche ſtünd- und täglichen Abgang haben und aus welchen er das darin ſteckende Capital öfter herausbekommen und wiederum in andere Waaren verarbeiten und rouliren laſſen könne; wobei er jedoch, wie S. K. M. vorhin ſchon declariret haben, jährlich ein recht ſchön und reich Stück Zeug zu Kleidung vor Dames nach einen recht ſchönen Deſſein machen laſſen und Höchſtderoſelben ſolches präſentiren ſoll, die ihm dann ſelbiges ſo bezahlen laſſen wollen, als ob es wirklich von Paris gekommen wäre.

. . . S. K. M. befehlen demnach dem Fünften Departement dero General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorii, ſich nach vorſtehenden allen gehörig zu achten und mit einer guten kaufmannsmäßigen Ueberlegung ſonſten alles beizutragen, was zur ſoliden Etablirung, Anwachs und Vermehrung dieſer dem Lande mit der Zeit ſehr nützlich werdenden Fabrique dienen kann. Uebrigens iſt S. K. M. Wille, daß dem Seidenfabricanten Bajo, welcher bei mehrermeldeter Fabrique mitarbeitet, die . . . accordirte 100 Rthlr. Transport- und Reiſekoſten aus der Albrechtſchen Extraordinariencaſſe ſofort ausgezahlet werden ſollen.

69. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 21. November 1743.

Mundum, gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marſchall. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Seidenfärber in Berlin.

E. K. M. . . . Befehl[1]) gemäß ſollen wir dahin bedacht ſein, daß zum Behuf der hieſigen Seiden- und Stoff-Fabrique des Fabricanten

[1]) Cabinetsordre an Marſchall d. d. Potsdam 21. Oktober 1743. (Ausf. Reſte caſſ. Acten d. V. Dep. Bd. I.)

Cuiſſart ein tüchtiger Seidenfärber, welcher die Seide und ſeidene Zeuge recht ſchön zu färben aus dem Grunde verſtehe, allhier etabliret werde.

Wir berichten darauf . . ., wie bereits im vorigen Jahre ſowohl auf Anhalten ſämmtlich hieſiger Seiden-Fabricanten als inſonderheit auf des ꝛc. Cuiſſart eigenen Vorſchlag ein geſchickter Seidenfärber aus Frankreich Namens Plantier allhier angeſetzet worden, welchem E. K. M. außer denen gewöhnlichen Coloniſten-Beneficiis annoch 400 Rthlr. zu ſeinem Etabliſſement . . . geſchenket haben.[1])

Da nun ſelbiger nicht nur damals, ſondern auch nur noch jetzt in Beiſein anderer hieſigen Färber Proben von ſeiner Geſchicklichkeit ablegen müſſen und darinnen wohl beſtanden iſt, ſo daß der Seidenfabricant Cuiſſart, welchem beigehende Echantillons vorgezeiget worden, an der Farbe nichts auszuſetzen gefunden, ſich auch außerdem noch ein anderer Seidenfärber Namens Glaize allhier befindet, mit welchem die Seidenfabricanten ebenfalls, auch der Cuiſſart ſelbſt wohl zufrieden ſein, durch dieſe beide Färber aber nunmehro auch andere mehr in dieſer Profeſſion abgerichtet werden können, ſo ſollten wir . . . dafür halten, daß es an tüchtigen Seidenfärbern allhier nicht ermangeln werde.

Randſchrift in Blei, mit Tinte nachgezogen.

„Ich verſtehe es nicht, ob es gut oder ſchlecht ſei, Cuiſſart muß es verſtehen.“

Von Anſetzung eines neuen Seidenfärbers verlautet vorläufig nichts weiter.

---

70. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 24. November 1743.

Mundum, gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marſchall. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Supplementbb.

Anlegung einer Maulbeerplantage in Berlin.

Der franzöſiſche Coloniſt und ehemalige Capitän d'Elbech zu Potsdam hat ſich erboten, in Berlin eine Maulbeerplantage von 1000 Bäumen anzulegen und zu dieſem Zweck einige wüſtliegende Plätze vor dem Spandauer Thore unweit der Hamburger Landwehre zu kaufen. Er er-

[1]) Bericht des General-Directoriums vom 12. September 1742 mit zuſtimmendem Marginal. Plantier bekam 50 Rthlr. Reiſekoſten und 30 Rthlr. jährlich Hausmiethegelder außer den erwähnten 400 Rthlr.

bittet ſich dazu die Erlaubniß und eine Unterſtützung an Bau- und Zaunholz im Werthe von 622 Rthlr.

Das Geſuch wird vom König genehmigt durch die eigenhändige Randverfügung: „guht. Fch."

---

71. Cabinetsordre an Marſchall.

Berlin 10. Dezember 1743.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Der Berliner Gold- und Silberfabrik ſoll für die Seidenfabrication beſſere goldene und ſilberne Fäden liefern.

Es iſt zeithero vielfältig geklaget worden und habe Ich Selbſt wahrgenommen, wie daß das Silber aus der hieſigen Gold- und Silberfabrique [1]) ſowohl in Treſſen und Garnituren als in Faden ſchlechter wie das Pariſer iſt und gegen dieſes ſehr ſchwarz und ohnanſehnlich ſiehet, als welches Ich jüngſthin noch ſelbſt in einigen Etoffes, ſo der Fabricant Cuiſſart vor Mich gemachet, wahrgenommen habe. Da nun die Schuld davon nothwendig an der hieſigen Fabrique und an die bei derſelben arbeitende Drahtzieher liegen muß, als committire und befehle Ich Euch hierdurch, die Urſachen davon recht genau zu unterſuchen, ſodann aber bei obermeldeter Fabrique alſofort die Veranſtaltung zu machen, daß ſolches redreſſiret und abgeſtellet und das Silber, ſo aus ſolcher, es ſei in Treſſen oder Garnituren oder in Fadens, verkaufet wird, an Tüchtigkeit und Weiße ſo gut als das Pariſer aus-

---

[1]) Ueber dieſelbe ſiehe Nicolai Beſchreibung Berlins II. 530 ff. Sie war mit dem Recht des Monopols 1692 durch die Gebr. Boſe aus Leipzig angelegt worden (Myl. CCM. V. II. S. 447. 457), wurde ſpäter von Schindler fortgeführt und nach deſſen Tode von Friedrich Wilhelm I. als königliche Manufactur übernommen. Er ließ 1737 dazu ein eigenes Haus am Wilhelmsplatz bauen, ſetzte einen Betriebsfonds aus und ließ die Fabrik durch Räthe zum Beſten des Potsdamer Waiſenhauſes und als eine Art pium corpus verwalten. Auch unter Friedrich II. blieb die Manufactur unter königlicher Adminiſtration bis 1763, wo ſie an den Schutzjuden Ephraim überging, deſſen Erben ſie dann ſpäter weiter betrieben haben. — Die Bedeutung dieſer Manufactur für die Seideninduſtrie beſteht nicht nur darin, daß ſie die Gold- und Silberfäden zu den reichen Stoffen lieferte, ſondern auch in der Verarbeitung eines beträchtlichen Quantums von Seide ſelbſt zu Treſſen, Schnüren u. dgl., wie denn daſelbſt eine Anzahl Poſamentierer beſchäftigt war und die Gebr. Ephraim in der ſpäteren Zeit in einer beſonderen Anlage Seide mouliniren und färben ließen.

fallen müſſe. Inſonderheit ſollen diejenigen Silberfadens, ſo der ꝛc. Cuiſſart zu ſeiner Fabrique aus der hieſigen Gold- und Silberfabrique gebrauchet, ihn jedesmal ſo ſchöne weiß und gut beſponnen geſchaffet werden, als ſolche nur in Paris zu haben ſind. Sollte von Seiten der Goldfabrique dieſem kein Genügen geſchehen und Ich finden, daß das Silber, ſo es debitiret, beſonders dasjenige, ſo der ꝛc. Cuiſſart daraus bekommet, nach als vor ſchlecht und ſchwärzlich ausfället, ſo würde Ich dadurch von derſelben ein ſchlechtes Concept faſſen und auf Moyens denken müſſen, dem Publico auf andere Art Gelegenheit zu machen, daß es vor ſein Geld tüchtige und ſchöne Arbeit haben könne.

1744.

72. Bericht des General-Directoriums an den König.

Berlin 9. Januar 1744.

Mundum gez. von Viereck, Happe, Boden, Marſchall. V. Dep. CDLI. Fach 209 Nr. 2.

Acciſe auf rohe Seide ermäßigt, Landſeide frei.

Da nach dem Acciſe-Tarif die eingehende fremde rohe Seide mit 2 pro Cent bisher verſteuert werden müſſen, es aber zur merklichen Beförderung der im Lande befindlichen und noch anzurichtenden Seiden-Fabriquen gereichen würde, wenn Ew. Königl. Maj. ſolchen Impoſt der 2 pro Cent auf 1 pro Cent zu ſetzen, auch zu mehrerer Animirung des einländiſchen Seiden-Baues die im Lande gewonnene Seide von Erlegung der Acciſe gänzlich zu dispenſiren allergnädigſt geruhen wollten, ſo haben zu Ew. Königl. Maj. allerhöchſten Reſolution wir ſolches allerunterthänigſt anheimſtellen ſollen.

Randentſcheidung des Königs, eigenhändig:

„Das iſt ſer guht und vernünftig. Fch."

Die entſprechenden Recripte an die Kriegs- und Domänenkammern, ſowie an das franzöſiſche Ober-Directorium, ergehen am 16. Januar 1744; als Anfangstermin der neuen Maßregel iſt darin der 1. Januar des laufenden Jahres feſtgeſetzt.

Es kam im Laufe der nächſten Jahre mehrfaches Zuwiderhandeln der Acciſeämter gegen dieſe Verfügung vor, ſo daß durch ein Reſcript des General-Directoriums vom 12. Oktober 1747 (Conc. gez. Marſchall Blumenthal) der Acciſedirector Klinggräff angewieſen wurde, die Acciſe-Bedienten gehörig zu inſtruiren, daß obiger Verordnung gemäß von der Landſeide, die in Berlin eingebracht werde, ſowohl von der abgehaſpelten wie von den Cocons, keine Acciſe gefordert noch entrichtet werden ſolle.

Eine beſondere Bewandniß hatte es mit der für die Halliſchen Strumpffabricanten eingehenden Seide. Dieſelben arbeiteten nämlich zum großen Theil für Leipziger Kaufleute, welche ihnen die rohe Seide zuſchickten und die daraus fabricirten Strümpfe zurückempfingen. Es wurden auf dieſe Weiſe jährlich 30—40 Centner Seide verarbeitet, wogegen

7—8000 Rthlr. an Spinner- und Wirkerlohn von Leipzig nach Halle gezahlt wurden; gegen 600 Familien zogen ihren Unterhalt davon. Dieſer Verkehr war bisher aciſe- und zollfrei geweſen unter Controlle des Gewichts ſowohl der rohen Seide als der zurückerfolgenden Waaren durch die Aciſebehörden. Jetzt ſollte gemäß dem Reſcript vom 16. Januar auch von dieſer nach Halle eingehenden Rohſeide 1% Aciſe gezahlt werden. Eine Anzahl Halliſcher Seidenſtrumpffabricanten wendet ſich daher unterm 4. April 1744 an die Magdeburgiſche Kammer mit dem Geſuch, daß es in Anſehung der Steuerfreiheit der Seide beim alten gelaſſen werde. Die Magdeburgiſche Kammer läßt ſich Bericht erſtatten durch den Commiſſarius loci Kriegsrath Schäffer zu Halle und berichtet dann ihrerſeits in empfehlendem Sinne über das Geſuch an das General-Directorium. Von dieſem erfolgt unterm 19. Mai 1744 die Verfügung (Conc. gez. Happe, Marſchall) daß überhaupt von derjenigen rohen Seide, welche von auswärtigen Verlegern zur Verarbeitung ins Land geſchickt und als verarbeitete Waare zurückgenommen wird, nach wie vor gar keine Aciſe gefordert werden ſoll. (V. Dep. CDLI. Fach 209. Nr. 2.)

In ähnlicher Weiſe fühlte ſich der Halbſeidenfabricant Ernſt Gottlieb Adler zu Königsberg i. Pr. durch die neue Verfügung geſchädigt. Er ſtellte unterm 27. April 1744 bei der Königsberger Kammer vor, daß ihm laut Reſcriptes vom 21. Auguſt 1729[1]) für die zu ſeiner Fabrik gebrauchte Seide Freiheit von der Conſumtions-Aciſe gewährt ſei, welche man jetzt von ihm fordern wolle; er bittet, daß es damit beim alten gelaſſen werde.

Auf den Bericht der Königberger Kammer reſcribirt das General-Directorium (Conc. gez. Marſchall) 30. Juni 1744, daß es wegen des Fabricanten Adler, ratione des Impoſts von derjenigen Seide, welche er zu ſeiner Fabrique gebrauchet, bei der Verordnung vom 21. Auguſt 1729 verbleibe, es auch ſolchergeſtalt mit den übrigen daſelbſt bereits befindlichen oder noch anzuſetzenden Seiden-Fabricanten zu halten und die dortige Aciſe-Kaſſe darnach zu beſcheiden ſei; wie denn auch von der rohen Seide, welche die Fabricanten zu ihrer Fabrik gebrauchen, ſie werde gleich ſee-, ſtrom- oder landwärts eingebracht, kein Zoll gefordert werden ſolle.[2]) (V. Dep. CDLI. Fach 209 Nr. 2.)

---

[1]) S. o. Nr. 29.

[2]) Der Zollſatz betrug 4% wenn die Seide auf dem Seewege einkam, 3% wenn ſie über Danzig zu Land oder auf dem Waſſerwege bezogen wurde. — Adler bezahlte nur die Handlungsaciſe zu ½%.

73. Königlicher Erlaß an den Etatsminister von Brand. Signatum Berlin 13. Januar 1744.

Ausf. vollz. vom König, gegez. Viereck, Marschall. R. 9. D. 8. 33.

General-Plantagen-Inspectoren.

Den beiden pensionirten französischen Officieren zu Potsdam, Gebrüdern de la Rouvière wird die Aufsicht über sämmtliche Maulbeerbaum-Plantagen im ganzen Lande dergestalt aufgetragen, daß sie solche von Zeit zu Zeit bereisen und untersuchen, auch den Entrepreneurs derselben den nöthigen Unterricht zur Cultur der Maulbeerbäume geben sollen; sie bekommen dafür zu ihrem bisherigen Tractament jeder 9 Rthlr. monatliche Zulage, die ihnen bei der ersten auf dem französischen Civil-Etat entstehenden Vacanz gereicht werden soll.

---

74. Die pia corpora und der Seidenbau. 25. Januar — 11. Februar 1744.

Seidenbausachen XXIX, 1.

Der Geheime Rath von Jariges[1]) reicht 25. Jan. 1744 bei Marschall ein französisches Memoire (ohne Namen des Verfassers[2]) ein, welches den Plan entwirft, den Anfang der Maulbeerpflanzungen durch die pia corpora, wie Waisenhäuser, maisons de charité, Klöster ꝛc. machen zu lassen. Darauf legt Marschall in einem Immediatbericht vom 27. Januar 1744 (Concept, eigenhändig, ebenda), diesen Vorschlag zur königlichen Entscheidung vor.

Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 7. Februar 1744. (Ausf. ebenda.)

Nachdem Ich zu seiner Zeit Euren Bericht vom 27. voriges Monates, die Poussirung des Seidenbaues in Meinen Landen betreffend, erhalten und Euren darin angezeigeten Plan mit mehrern ersehen habe, so habe nach reiflicher Ueberlegung aller darin angeführten Umstände solchen Plan vor sehr gut und dergestalt gefunden, daß, woferne solcher überall mit gehöriger Dexterité exequiret wird, es nicht fehlen kann, als daß es ein sehr gedeihliches, dem Publico höchst nützliches Werk werden müsse. Solchemnach agreire Ich dann, daß

1. solches Werk unter der Obsicht des Potsdamschen Waisenhauses Directorii geführet werde;

2. daß alle Waisenhäuser in Meinen Landen, worin die nöthige Jugend vorhanden, besonders aber die in den gesammten Marken, im

[1]) Director des französischen Obergerichts, ständiger Secretär der Akademie der Wissenschaften.

[2]) Verfasser ist vermuthlich der Major Duclos. Vgl. S. 83.

Pommerſchen, Magdeburgiſchen und endlich auch im Halberſtädtiſchen angewieſen werden, an dieſes Werk mit Hand anzulegen und Plantages von Maulbeerbäumen zu machen.

3. approbire Ich, daß das Potsdamſche Waiſenhaus in kommenden Frühjahre den Anfang damit mache, welches ſich dann um die dazu nöthige Plätze umthun und entweder ſolche erkaufen kann, oder aber Ich bin bereit, denſelben einige dazu convenable Plätze, welche bei dem Ambte am erſten gemiſſet werden können, zu ſchenken, welche Ich dann durch den Kammerpräſidenten von Oſten und Landjägermeiſter von Schwerin ſolchenfalls anweiſen laſſen werde.[1]) So iſt es auch ſehr gut, daß

4. das Halliſche und andere Waiſenhäuſer gleichfalls den Anfang damit machen, als weshalb ſolchen die gehörige Intimation in Meinen Namen geſchehen muß. Desgleichen dann

5. denen in Berlin ſich befindenden vielen, ſowohl teutſchen als franzöſiſchen Waiſenhäuſern, Maisons de charité und dergleichen ebenmäßig geſchehen kann, damit auch von ſolchen ein Anfang dazu gemachet werde. Sollten ſich convenable Plätze finden, von welchen Ich disponiren kann, werde Ich ſolche gerne dazu ſchenken.

6. Das Hauptwerk aber hierbei wird die Errichtung des Seidenmagazins ſein, und daß ein Fonds ausgefunden werde, woraus die Koſten dazu beſtritten werden können; wovon Ich demnächſt Eure weitere Vorſchläge ſowohl hierunter als wegen des Etabliſſements einer Seidenmanufactur nach Meiner Euch bereits bekannt gemachten Intention[2]) erwarten werde. Daß ſonſten

7. um die Leute ſo mehr zur Seidencultur zu animiren, denenjenigen, welche von ihren eigenen Bau etwa 20 Pfd. vor ein Jahr liefern, gewiſſe Prämia accordiret würden, iſt ſehr gut, wann der im § 6 erwähnte Fonds dazu reguliret ſein wird. Uebrigens aber würde es nach Euren Vorſchlage allerdinges

8. ohnumgänglich nöthig ſein, daß man Leute aus Orange kommen laſſe, welche den Seidenbau recht wohl zu tractiren wiſſen, damit ſie ſolches Manoeuvre hier einführten und daſſelbe der hieſigen Jugend wieſen; welche Leute dann von denen Waiſenhäuſern, ſo viel es deren Umſtände zugeben wollen, mit ernähret werden könnten.

[1]) Näheres über den Seidenbau beim Potsdamer Waiſenhauſe in der Geſchichte des Königl. Potsdamſchen Militärwaiſenhauſes. Berlin und Poſen 1824. S. 405—418.

[2]) Vgl. Nr. 63.

Ihr habt demnach alles ferner in gebührende und reife Erwägung zu ziehen und das nöthige deshalb sodann weiter zu besorgen.

Wobei Ich dann noch dieses declarire und festsetze, daß dieses ganze Werk zum Anfange nicht von dem General- ꝛc.-Directorio, sondern nur allein unter Eurer besondern Direction traetiret werden soll. Dahero Ich Euch dann die Freiheit gebe, nicht nur die deshalb erforderliche Expeditiones zu Meiner Unterschrift einzusenden, sondern auch in benöthigten Fällen mit Mir immediate darüber zu correspondiren, Mir Eure Berichte und Anfragen einzuschicken und Meine Resolutiones darauf zu gewärtigen, auch sodann, solchen gemäß, das erforderliche zu veranlassen.

Uebrigens, da Mir die gute Intention, Wissenschaft und Geschicklichkeit in der Seiden- und Maulbeerbäume-Cultur des Mir ganz wohl bekannten ehemaligen Major Du Clos sehr angerühmet worden, so sollet Ihr denselben Mein gnädigstes Gefallen darüber in Meinen Namen zu erkennen geben und zu dem Ende ein Handschreiben von Mir an ihn ausfertigen lassen, auch es demnächst zu Meiner Unterschrift mit einsenden . . .

Wesentlich denselben Inhalt hat die Cabinetsordre an Brand d. d. 11. Februar 1744 (Ausf. R. 9. JJ. 12 C. Vol. 1.)

Darauf ergehen die entsprechenden Reskripte Marschalls an das Directorium des Großen Potsdamschen Waisenhauses (welches den Geheimen Finanzrath Manitius[1]) und den Geheimen Rath von Jariges zuziehen soll), an den Professor Francke in Halle,[2]) an den Geheimen Rath von Piper[3]) wegen der Charité und des Friedrichshospitals, an Schäffer in Halle[4]) an Major Duelos[5]) sowie die Mittheilungen an das General-Directorium und die Kammern.

Die Cabinetsordre an Brand wird durch Arnim[6]) an Münchow[7]) mitgetheilt am 17. März d. J., zugleich demselben anheimgestellt, eine

[1]) Adolf Gebh. Manitius, G. F. R. beim Fünften Departement.

[2]) Dr. Gotthilf August Francke, o. Professor der Theologie und Director des Waisenhauses.

[3]) Joh. Heinr. v. Piper, erster Director der Ober-Rechenkammer und Mitglied des Collegium sanitatis.

[4]) Friedr. Rud. Schäffer, Kriegs- und Steuerrath, commissarius loci der Städte des Saalkreises und Stadtpräsident von Halle.

[5]) Ueber diesen war nichts näheres zu ermitteln.

[6]) In Vertretung Brands? Georg Dietlof v. Arnim (-Boitzenburg) war Präsident des Geh. Justizraths.

[7]) Ludwig Wilhelm Graf v. Münchow, dirigirender Minister von Schlesien.

ähnliche Verfügung für Schlesien zu treffen. Davon wurde jedoch nach Decret Münchows zu einem Antwortschreiben vom 22. März d. J. mit Berufung auf eine frühere mündliche Weisung des Königs vorläufig noch Abstand genommen: „Es hat S. K. M. auf meinen allhier gethanen mündlichen Vortrag in dieser Sache zur allergnädigsten Resolution gegeben, daß man erstlich sehen müsse, wie diese Probe in der Mark ablaufen werde und alsdann noch Zeit sei diesem in den übrigen Provinzien nachzufolgen." (Breslauer St. A. M. R. Pars VI Sect. IV. Nr. 55 Vol. 1.)

75. Cabinetsordre an die Gouvernements zu Berlin und Spandau. Potsdam 8. März 1744.

Abschrift. — V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Behandlung der Maulbeerbäume auf den Wällen.

Da es nöthig ist, daß zu Berlin die Maulbeerbäume auf denen Wällen und sonsten ausgehauen und beputzet werden, damit sie besser tragen können, so befehle Ich hierdurch, daß wenn der Etatsministre von Marschall einen gewissen französischen Gärtner Namens Robert dazu schicken und denselben das Aushauen und Ausputzen der Bäume committiren wird, gedachter Gärtner darzu admittiret und ihn nicht die geringste Hinderung deshalb gemachet werden, sondern ihn frei bleiben soll, gedachte Bäume nach eigenen Gefallen und Gutfinden zu tractiren.

76. Cabinetsordre an Marschall. Berlin 12. März 1744.

Abschrift R. 96. B. 1744 A.

Marschalls Plan zu Begründung der Seidenindustrie.

. . . Nachdem ich aus Eurer Vorstellung vom 6. dieses Monats [1]) mit mehrerem ersehen habe, was vor Vorschläge und Einrichtungen Ihr am diensamsten findet, damit meiner Intention nach die Manufacturen von Seidenstoffen in Meinen Landen, besonders aber in Berlin in Gang und Flor gebracht werden; so approbire ich solche demnach sambt und sonders in der Maße, wie Ihr mir selbige in obermeldeter Eurer

[1]) Diese Vorstellung Marschalls ist nicht erhalten. Sein vom Könige gebilligter Plan dürfte sich mit dem decken, der durch den folgenden Erlaß vom 23. März 1744 zur Ausführung gebracht wird.

Vorstellung vorgeschlagen habet, und wird es mir zu besonderem gnädigen Gefallen gereichen, wann Ihr hiernach die Hand wirklich an das Werk legen und Alles dazu dienſame einrichten und besorgen werdet . . .

77. Königlicher Erlaß an das Directorium des Potsdamer Großen Waisenhauses.

Berlin 23. März 1744.

Ausf., gegengez. von Marschall. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Einrichtung des Seidenmagazins und der Seidenmanufactur überhaupt.

Demnach Se. Königl. Majestät ꝛc. resolviret, zum bessern Aufnehmen und Flor derer in dero Landen und sonderlich in hiesigen Königlichen Residenzien bereits vorhandenen und noch anzurichtenden Manufacturen von seidenen Zeugen und Etoffes ein beständiges publiques Seidenmagazin von allerlei Sorten roher und appretirter, auch gefärbter und ungefärbter Seide unter der speciellen Aufsicht und Direction des Potsdamschen Großen Waisenhauses Directorii in Assistenz des Geheimen Finanzrath Manitii, auch Geheimen Räthe von Feriet,[1]) Kircheisen[2]) und Hofrath von Jariges[3]) allhier etabliren zu lassen, damit ein jeglicher Seidenfabricant, insonderheit aber die unvermögenden, sich dessen nach einem dieserhalb expresse anzufertigenden Reglement bedienen können, dergestalt daß zu solchem Behuf ein Capital von 10 bis 15 000 Thaler aus dem Fonds der Potsdamschen Waisenhauscasse angewandt und zu selbigen Nutzen beständig rouliren, auch das auf dem hiesigen Wilhelmsmarkt noch nicht ausgebaute Küstersche Haus von gedachtem Waisenhause gekauft und sowohl zu einem Seidenmagazin als auch zu Anrichtung der nöthigen Kammern zu 8 bis 10 seidener Zeug-Stühle aptiret werden, anbei von aller Einquartierung, Servis und allen andern bürgerlichen reellen oneribus gleich einem zur hiesigen Gold- und Silberfabrique und pio corpori zugehörigen Hause beständig eximiret sein solle, allermaßen das Directorium des

[1]) Jean Benjamin von Feriet, Geh. Rath und Polizei-Director beim französischen Ober-Directorium.

[2]) Karl David Kircheisen, Geh. Rath, Polizei-Director und Bürgermeister von Berlin.

[3]) Director des französischen Obergerichts.

Potsdamischen Großen Waisenhauses die Veranstaltung zu machen hat, daß diejenigen Seidenfabricanten, so weder eigene Häuser haben, noch sonst bequeme Logementer zu ihren Metiers finden können, in hiesigem Octogone plaeiret und mit Wohnungen versehen werden mögen, damit auf selbige und ihre Arbeit so viel bessere Achtung gegeben werden könne, zu dem Ende denn der ꝛc. Kircheisen vor die Logirung und geräumliche Unterbringung gemelter Seidenfabricanten besonders Sorge tragen, das Directorium des Großen Potsdamischen Waisenhauses aber sich alle Mühe geben soll, einen habilen und zur speciellen Aufsicht der Seidenfabriquen geschickten Manufacturier und Dessinateur aufzufinden, welcher die Seidenfabricanten in Ordnung halten und dahin sehen muß, daß sie schöne und tüchtige Seidenwaaren verfertigen und, falls es ihnen an deren prompten Absetzung fehlen sollte, darunter behülflich sein könne. Welchem Inspecteur sowohl als denen unter seiner Aufsicht und eigenen Verlag arbeitenden Seidenfabricanten zu desto mehrerem Encouragement vorerst jährlich auf jeglichen Stuhl, so sie das Jahr über in Arbeit wirklich unterhalten, zehn Thaler zum Douceur aus der anzurichtenden Fabriquencasse gereichet, denen frembden sich zu solchem Ende allhier neu etablirenden Seidenfabricanten aber die ersten zwei bis drei Jahre freie Miethe im Octogone gegeben werden, sie auch überdies die übrige in denen Königlichen Edicten versprochene Benefieia gleichfalls zu genießen haben sollen. Wannenhero dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät das Directorium des Potsdamischen Großen Waisenhauses hiemit und in Kraft dieses dahin allergnädigst und ausdrücklich autorisiren, zu obiger Einrichtung ein Capital bis an funfzigtausend Thaler, so wie solches zu erwähnten Behuf successive nöthig sein wird, auf den Credit des Potsdamischen Waisenhauses und der dahin gehörigen Gold- und Silberfabrique von Particulieren gegen 5 Procent Interessen zu negotiiren.[1]) Und da das Potsdamische Waisenhaus in denen ersten Jahren von solchem Capital wohl wenig oder gar keine Zinsen zu genießen haben dürfte, so verstatten Se. Königl. Majestät gemelten Waisenhause unter der

[1]) Das Directorium des Waisenhauses wird durch eine besondere Urkunde vom selben Datum, vollzogen vom Könige, gegengezeichnet von Marschall (Reste cassirter Acten V. Dep. I.) autorisirt ein Capital von 50 000 Rthlr. gegen 5 % von Particuliers zu negotiiren und denselben zu ihrer Sicherheit die Revenüen des Lagerhauses und der Gold- und Silberfabrik zu verhypothequiren.

Direction der Churmärkischen Landschaft, wie es bereits ehedem geschehen, eine Lotterie anzulegen und die deshalb eingehende Gelder so lange, bis die Lotterie gezogen, ohne Interessen zu nutzen, auch überdem 6 Procent nach Abzug der Unkosten davon zu genießen, und denen Creditoribus, welche besagtes Capital der 50000 Rthlr. vorgeschossen, die 5 Procent Zinsen desto richtiger bezahlen zu können. Daferne auch die erforderliche Interessen durch solche Lotterie nicht völlig zu erhalten wären, so seind Se. Königl. Majestät allergnädigst zufrieden, daß die etwa noch fehlende Zinsen aus dem Ueberschuß des Lagerhauses und der Goldfabrique genommen werden.

Von allen denen zu diesem Behuf einkommenden und auszugebenden Geldern soll der Rendant der Potsdamischen Waisenhauscasse Suasius eine besondere Rechnung führen und solche gleich der Lagerhaus- auch Gold- und Silberfabriquen-Rechnung vor die Ober ꝛc.-Rechenkammer jährlich ablegen und justificiren.[1]) So ist auch übrigens Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille und Befehl, daß das Directorium des Potsdamischen Waisenhauses alles dasjenige, was zu obgedachter Einrichtung des Seidenmagazins, des darzu zu erkaufenden Küsterschen Hauses, auch der im Octogone zu miethenden Quartiere vor die Seidenfabricanten, imgleichen zu Vermehrung und Verbesserung der Seidenfabriquen, des zu negotiirenden Capitals und der anzurichtenden Lotterie zu veranstalten nöthig sein wird, selbst immediate verfügen und zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Vollziehung allerunterthänigst einsenden solle.[2])

78. Cabinetsordre an den Generalmajor von Massow. Potsdam 18. April 1744.

Abschr. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Wwe. Bourguignon.

Der Wittwe Bourguignon sollen die vordem von König Friedrich Wilhelm I. bestellten Gros de Tours zu Fahnen (1681 Ellen) abgenommen werden, sowie nur Fahnen für die Regimenter gemacht werden.

Mitgetheilt an Marschall am selben Datum. (Ebenda.)

---

[1]) Die Verwaltung des Lagerhauses wurde wie die der Gold- und Silberfabrik für Rechnung des Waisenhauses geführt.

[2]) Chef des Waisenhaus-Directoriums war Marschall selbst bis zu seinem Tode (1749); die übrigen Mitglieder waren nach dem Reglement von 1724 der Oberst v. Kröcher und die Oberstlieutenants v. Kleist, v. Pini, v. Massow. (Gesch. d. P. W. S. 17.) Vgl. übrigens Nr. 97.

79. Immediatbericht Marſchalls. Berlin 22. April 1744.

Mundum. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Deſſinateur.

Der Geſandte in Paris, Baron von Chambrier, hat gemeldet, daß ein dortiger Deſſinateur bereit ſei gegen 1000 Rthlr. Gehalt und Erſtattung der Reiſekoſten nach Berlin zu kommen. Da nun ein ſolcher ſowohl bei der Goldfabrik als bei den Seidenfabriken unentbehrlich ſei, ſo wird vorgeſchlagen denſelben ſofort kommen zu laſſen.

Der König genehmigt den Vorſchlag durch die eigenhändige Randverfügung: „guht. Fch.“

80. Cabinetsordre an Marſchall. Pyrmont 23. Mai 1744.

Ausf. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Cuiſſart.

. . . Ihr ſehet aus der Anlage [1]) das Geſuch des Seidenfabricanten Cuiſſart wegen geſuchter Abnahme ſeiner zwei Stück reicher Etoffes. Ich weiß keinen anderen Rath, als daß die dortigen franzöſiſche und jüdiſche Galanteriehändler, ſo dergleichen franzöſiſche Waaren verkaufen, disponiret und angehalten werden, ihm dieſe Stücke für einen billigen Preis abzunehmen. Ihr ſollet desfalls das nöthige beſorgen . . .

81. Marginale zu einem Bericht vom 14. Juni 1744.

An den Rand eines Berichtes des General-Directoriums über Anſetzung von Coloniſten d. d. Berlin 14. Juni 1744 ſchreibt der König:

„guht nuhr mus Man ins künftige Suchen Mehr Seidenfabricanten herzuzihn. Fch.“

82. Cabinetsordre an das General-Directorium. Berlin 3. Juli 1744.

Abſchr. R. 122. 7. C. 18.

Lotterie für Charles Vigne.

Sr. Königl. Majeſtät ꝛc. iſt von dem hieſigen Kaufmann Charles Vigne immediate allerunterthänigſt vorgeſtellet und nachgewieſen wor-

[1]) Nicht erhalten.

den, wie seine wohl reussirte Fabrique von Tapeten de haute lisse bisher im Stande gewesen, einen großen Debit sowohl außer- als innerhalb Landes zu machen und dadurch ein considerables Waarenlager zu erhalten. Höchstdieselbe haben auch selbiges genau examiniren lassen und daß solches in mehr als 100 000 Rthlr. der schönsten wohlgearbeiteten und choisirten Tapeten bestehe, befunden.

Nachdem nun aber bemelter Vigne durch bewährte Gründe erwiesen, daß die bisher in verschiedenen Staaten Teutschlands und Europä, ja selbst Amerieä, wohin er seine Tapeten mit so großem Succeß debitiret, geschwebte Kriegestroublen und dadurch mit leidende Commereium auch diesen seinen Debit fast mehrentheils unterbrochen und er dadurch den gehabten Absatz von Waaren dergestalt verloren, daß derselbe, da die in seiner Fabrique arbeitende Leute, wann selbige sich nicht verlaufen und das Land verlassen sollten, beständig in Arbeit erhalten und bezahlet werden müßten, mehr fertig gemachet als debitiret werden könnten, er aber den dazu erforderlichen importanten Verlag nicht aushalten und wenn die Fabrique nicht zu Grunde gehen sollte, Sr. Königl. Majestät zu derselben Conservation kein ander Mittel vorzuschlagen hätte, als welches den Absatz der vorhandenen fertigen Waaren mit sich führete, solches aber am füglichsten durch eine avantageuse Lotterie geschehen und selbige dem Publico, besonders aber Sr. Königl. Majestät hohen und niedern Collegiis angenehm gemacht und empfohlen werden möchte, mehrhöchstgedachte Se. Königl. Majestät auch in Consideration, daß diese Tapetenfabrique dero Residenz und davon mit lebenden Lande viel Vortheil stiftet, den von dem Vigne solchen Behufs eingegebenen Plan und zu dessen Ausführung erbetene Commissarios, den Geheimen Rath Klinggräffen [1]) und Hofrath de Francheville [2]), allergnädigst approbiret haben: als lassen Sie dieses dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio hiermit bekannt machen und wollen, daß solches die nöthige Notificationes an alle hohe und niedere Collegia mit dem Anfügen ergehen lasse, daß Sr. Königl. Majestät zum allergnädigsten Gefallen gereichen würde, wenn ermelte Collegia sammt oder sonders diese Lotterie, nachdem eines jeden Umstände solches litten, durch Nehmung

[1]) Joh. Samuel von Klinggräff, Geh. Kriegs- und Domänenrath, Accise- und Zoll-Director zu Berlin und Mitglied der Kurmärkischen Kammer.

[2]) Joseph de Francheville, Mitglied der Academie der Wissenschaften, physical. Klasse.

ein oder anderer Looſe zu befördern ſich aus gutem Willen und ohne Zwang reſolviren und Sr. Königl. Majeſtät auch dadurch zugleich den vor dero landesväterliche Intention zu Conſervirung einer ſo nützlichen Manufactur, wodurch viel fremd Geld ins Land gezogen und viel einheimiſches im Lande behalten werden könnte, hegenden Eifer und Reſpect an Tag legen wollten, geſtalt dann Se. Königl. Majeſtät aus denen bei Ziehung der Lotterie Ihro von Zeit zu Zeit vorzutragenden Liſten allergnädigſt wahrzunehmen wünſchten, wie weit ſich dero Collegia und andere auch außer denenſelben arbeitende beſoldete Bediente dieſer zum Beſten des Landes gereichenden Angelegenheiten annehmen und ſich darin ſammt oder ſonders darbei diſtinguiren würden.

Welchen Erfolg die Lotterie gehabt hat, iſt nicht bekannt. Eine nachhaltige Beſſerung in den Umſtänden der Vigneſchen Fabrik iſt dadurch nicht erzielt worden, doch beſtand die Fabrik jedenfalls fort.

83. Immediatbericht Marſchalls.
Berlin 26. Juli 1744.

Original, Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Deſſinateur Ringuet.

Da dem Deſſinateur Ringuet [1]) alles hier iſt gezeigt worden, ſo will er nach Lyon und Paris zurückgehen und ſowohl ſeinen Bruder mit ſeiner Famille, als auch noch 20 Ouvriers und einen tüchtigen Seidenfärber engagieren und mit ihnen zurückkommen.

Wann Ew. Königl. Maj. ſolches allerhöchſt approbiren, ſo werde mit dero ꝛc. Chambrier darunter weiter correſpondiren und alles gehörigermaßen beſorgen.

Marginalreſolution des Königs (eigenhändig):

„Sehr wohl. Fch."

84. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 27. Juli 1744.

Mundum, gez. Görne, Happe, Boden, Marſchall. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Beſteuerung bezw. Verbot des fremden Sammets.[2])

Da in der Churmark, Neumark und Pommern bereits unter dem 10. Julii 1737 und 27. Julii 1741 die Einfuhre des fremden

[1]) Derſelbe war kürzlich aus Frankreich angekommen und machte einen ſehr guten Eindruck, wie aus einer Cabinetsordre an Marſchall vom 21. Juli (ebenda) hervorgeht. Es iſt wohl derſelbe, um den es ſich in Nr. 79 handelt.

[2]) Vgl. Nr. 45.

Sammets, ohne Ausnahme des churſächſiſchen, außer nur nicht in Berlin und Frankfurt, verboten worden, jedoch daß in Berlin auch die fremde Sammete nicht auf Commiſſion einpaſſiret, ſondern ſelbige ſogleich bei dem Eingange mit 5 Gr. vor jede Elle verſteuert werden ſollen, ſo fragen bei E. K. M. wir . . . an, ob es bei dieſer bisherigen Verfaſſung gelaſſen oder ob zu beſſerer Aufnahme der Potsdamſchen Sammetfabrique und auf . . . Anſuchen des Entrepreneurs David Hirſch ſämbtlicher in hieſigen königlichen Reſidenzien eingehender fremder Sammet und Velpe, auch ſelbſt der churſächſiſche, mit 14 Gr.[1]) auf jede Elle impoſtiret, jedoch der zur Frankfurtſchen Meſſe gehende fremde Sammet beim bisherigen Meß-Acciſeſatz gelaſſen werden ſolle,[2]) oder wie hoch etwa ſonſt E. K. M. den Satz wegen des fremden Sammets und Velpes . . . zu determiniren geruhen wollen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„[1]) iſt Sehr vernünftig und Wohl. [2]) guht. Fch."

1745.

85. Cabinetsordre an Marschall.

Berlin 20. Januar 1745.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Fabricant Cuissart und die Berliner Kaufleute.

Da Ich vernehme, wie die hiesige französische Kaufleute, ihren gewohnten, gegen alle im Lande etablirten Fabriquen und Manufacturen hegenden Haß nach, dem hiesigen Seidenfabricanten Cuissart insonderheit fast gar nichts abnehmen noch abkaufen wollen, obschon solcher sie mit guten Waaren um billigen Preisen zu versehen gewillet ist, als habt Ihr diejenigen französischen Kaufleute allhier, nicht weniger diejenige Juden, welche mit dergleichen Seidenwaaren allhier handeln, selbst vorzufordern, ihnen die Unbilligkeit ihres Verfahrens gegen den Cuissart nochmalen zu Gemüthe zu führen, auch sie in Meinen Namen zu bedeuten, daß, woferne sie damit fortfahren wollten, Ich die französischen seidene Etoffes und Zeuge, wo nicht gänzlich verbieten, doch wenigstens solche über die jetzigen Impositen durch einen neuen considerable haussiren würde.

Darauf berichtet das General-Directorium unterm 26. Januar 1745 (Mundum, gez. Görne, Viereck, Happe, Boden, Marschall), daß die Kaufleute sich bereit erklärt hätten, dem Cuissart seine Waaren abzunehmen, wenn dieselben nur auch so gut wie die Lyoner wären; er habe bisher nur wenigen Proben davon gewiesen. Es seien ihnen darauf Waaren von Cuissart vorgezeigt worden, und obwohl sie mancherlei gegen dieselben eingewandt hätten, so wollten sie doch, wenn sie mit ihm über den Preis einig werden könnten, nicht nur von seinen fertigen Waaren etwas kaufen, sondern auch weitere Bestellungen bei ihm machen. Auch ließen sie sich gern gefallen, daß der Cuissart von seinen Fabricaten einen offenen Laden halte und dieselben gleich anderen Fabricanten ausschneide und en détail verkaufe. (Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.)

86. Cabinetsordre an Marschall.

Berlin 29. Januar 1745.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Nochmals Cuissart.

Was der Fabricant Cuissart wegen des schlechten Zustandes seiner Fabrique und deren bevorstehenden Untergang bei Mir anzeigen wollen, solches werdet Ihr aus der Anlage [1]) mit mehrern ersehen. Ob nun zwar Meine jetzige Umstände nicht leiden, diesen Fabricanten mit baaren Geldvorschüssen von Mir an die Hand zu gehen, so würde Mir es doch, nicht eigentlich sowohl wegen des Cuissart selbst als vielmehr wegen der Blame und üblen Gerücht, so daher sonderlich auswärtig entstehen würde, unangenehm sein, wann diese einmal angefangene Fabrique wieder über den Haufen gehen sollte, welches jedoch geschehen würde, wann dem Cuissart nicht auf einige Weise geholfen und assistiret wird. Ich will dannenhero, daß Ihr zuvorderst bei Euren Departement des General ꝛc.-Directorii eine Conceission sonder Erlegung der geringsten jurium expediren lassen sollet, vermittelst welcher der Cuissart die Freiheit haben soll, allhier in Berlin, wo er will, einen offenen Laden oder Boutique zu halten und in solchen die von ihn fabricirte seidene Waaren en gros und en détail, wie er will, verkaufen, ausschneiden und debitiren kann. Ferner sollet Ihr bei dem hiesigen Accise-Ambt veranlassen, daß dem Cuissart die beiden Kasten mit Seide, wovon er in seinem Memorial schreibet, gegen eine Versprechung an Eides Statt, daß er solche von seinen zuerst einkommenden Verdienst, es sei auf einmal oder doch bald nach und nach, bezahlen wolle, von dem Packhofe verabfolgt werde. Dieses wird um so eher geschehen können, als Ich 3 Stück Etoffes bei dem Cuissart bestellet habe, davon die Gelder, welche Ich davor bezahlen werde, zur Bezahlung gedachter Seide mit angewandt werden können. Denen hiesigen Seidenkrämern, es sei Franzosen oder Juden, sollet Ihr nochmals in Gegenwart des Fünften Departements die Auflage thun, gegen den Cuissart und die hiesigen Fabriquen nicht solche Animosité wie bisher zu bezeigen und ihm seine fabricirte Waaren gegen billige Preise, dabei er bestehen kann, abzunehmen, widrigenfalls aber gewiß zu gewärtigen, daß Ich die sämmtliche auswärtige, insonderheit französische seidene Zeuge mit einer considerablen Erhöhung des Impostes wegen des Debits im Lande belegen werde.

[1]) Nicht erhalten.

Uebrigens wird es Mir zu gnädigen Gefallen gereichen, wenn Ihr sowohl selbst als durch das Fünfte Departement Euch die Conservation mehrermeldeter Fabrique, so viel nach jetzigen Umständen geschehen kann, angelegen sein lassen, auch solche von Zeit zu Zeit selbst oder durch einen Geheimen Finanzrath des Departemens besehen und ihm auf eine leutselige Art Handleitung thun werdet, wie er mit Vernunft und Succeß seine Fabrique conserviren und peu à peu verbessern können.

Marschall macht darauf (in einem nicht erhaltenen Bericht) Vorschläge zur Unterstützung des Cuissart, die der König in einer Cabinetsordre vom 2. Februar 1745 approbirt mit dem Bemerken, daß er persuadiret sei, daß, wenn der Cuissart sich nicht dadurch soutenire, sodann demselben auch nicht zu helfen stehe. (Ebenda.)

Eine weitere Cabinetsordre an Marschall vom 10. Februar 1745 (Ausf. ebenda) billigt es, daß dem Cuissart alle Seide vom Packhof verabfolgt werden, wogegen derselbe Bezahlung innerhalb der Frist von drei Jahren versprochen: doch müsse eine gewisse Aufsicht auf ihn gehalten werden, damit die Gold- und Silberfabrik wegen ihres Vorschusses nicht in Schaden oder Verlust gerathe und der Cuissart das Seinige durchbringe.

---

87. Cabinetsordre an Marschall.
Potsdam 21. Februar 1745.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. 1.

Neuer Maulbeerplantagen-Inspector.

Ich communicire Euch hiebei das Schreiben des Hof-Raths Francheville, so er mit einem vernünftig abgefasseten Buch[1]) von der rechten Cultur der Maulbeerbäume und Tractirung der Seidenwürmer begleitet und welches er Euch zu lesen geben wird. Sein Gesuch wegen der vacant gewordenen Maulbeerplantagen-Inspector-Bedienung anlangend, so erwarte Ich von Euch zu vernehmen, ob Ihr etwas erhebliches dawider einzuwenden habet; sonsten soll er diesen Posten haben, und hoffe Ich, er werde dabei gute Dienste thun.

Die Anstellung des Francheville ist nicht erfolgt. Vielmehr wird durch Königlichen Erlaß an den Etatsminister von Brand, Signatum Berlin 2. März 1745, (vollzogen vom König, gegengezeichnet

[1]) Auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindet sich von Francheville nur ein Lehrgedicht Le Bombyx. Berlin 1754. 8°, keine weitere Schrift über Seidenbau.

Görne, Marſchall. Ausf. R. 9. D. 8. 33.) an des verſtorbenen de la Rouvière Stelle der Chevalier Malboſe zum Inſpecteur der Maulbeerbaumplantagen und des Seidenbaues beſtellt; derſelbe ſoll fortan die 15 Rthlr.,[1]) die der de la Rouvière auf den franzöſiſchen Civil-Etat gehabt, an deſſen Stelle erheben.

88. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 23. Februar 1745.

Abſchr. — V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Verbot reſp. hohe Impoſtirung des fremden Sammets.[2])

S. K. M. haben bishero angemerkt, wie daß der in auswärtigen Landen fabricirte Sammt und Velpe dergeſtalt häufig eingebracht worden, daß die zu Potsdam etablirte Sammtfabrique daher faſt keinen oder doch ſehr geringen Abſatz des in ſolcher fabricirten Sammts oder Velpe haben können. Wannenhero Höchſtdieſelben zu reſolviren für nöthig gefunden haben, daß in allen dero hieſigen Landen, als in der Chur- und Neumark, auch Pommern, insbeſondere aber in dem Magdeburgſchen und im Halberſtädtſchen, wie auch in Preußen die Einführung alles ausländiſchen Sammts und Velpe zum innerlichen Debit entweder ganz und gar verboten oder wenigſtens doch dergeſtalt hoch impoſtiret werden ſollen, daß ſolcher innerhalb Landes gar nicht mehr verkaufet werden könne; da hergegen der Potsdamſche Entrepreneur der Sammetfabrique Hirſch David beſorgen muß, daß man von ihm zu Königsberg in Preußen ſowohl als zu Magdeburg ein ſolches Waarenlager zur innern Conſumtion jederzeit haben könne.

Reſcript des General-Directoriums an die Kurmärkiſche Kammer vom 30. März 1875 (abſchr. Extract Kurmark CLVI. Sect. b. Nr. 1.) des Inhalts, daß die Einführung aller ausländiſchen[3]) Sammete und Velpe zum einländiſchen Debit hinfort mit 1 Thaler pro Elle impoſtiret werden ſoll, damit dieſelbe innerhalb Landes gar nicht mehr verkauft werden könne. Die Maßregel erſtreckt ſich wohl nur auf Berlin und Frankfurt, wo fremde Sammete noch eingeführt werden durften (vergl. Nr. 84). Jedenfalls ſind noch weitere Verfügungen im Sinne der Cabinetsordre vom 23. Februar 1745 ergangen; doch ſind Urkunden darüber nicht auf-

[1]) iſt für den Monat zu verſtehen. Vgl. Nr. 73.

[2]) Vgl. Nr. 84.

[3]) Vorlage „einländiſchen".

zufinden gewesen. Vermuthlich erfolgte damals ein allgemeines Verbot der Einfuhr fremden Sammets für die mittleren Provinzen, wie dasselbe durch die Cabinetsordre vom 10. April 1746 bezeugt ist. Schlesien war vielleicht eingeschlossen, Preußen jedenfalls noch nicht.

89. Immediatbericht Marschalls.
Berlin 3. November 1745.

Orig. Seidenbausachen XXIX. 1.

Verkauf von Maulbeerbäumen außer Landes verboten.

Es hat der Herzog von Braunschweig den hiesigen französischen Gärtner Bastidon[1]) Commission gegeben, 2000 Stück junge Maulbeerbäume aufzukaufen und solche dort in einer Baumschule zu setzen, bis sie mit der Zeit weiter verpflanzet werden können.

E. K. M. werden allerhöchst zu befehlen geruhen, was darunter geschehen soll.

Randentscheidung des Königs (eigenh.):

„wiehr brauchen Sie Selber. Fch."

Darauf Circularordre Marschalls an die Kammern, 13. November 1745, durch die Land- und Steuerräthe allen Adlichen, Beamten und Magistraten bekannt zu machen, daß der König ausdrücktich verboten habe, weiße Maulbeerbäume außer Landes zu verkaufen, daß er vielmehr die Beförderung und Vermehrung der Pflanzungen dringend wünsche.

Letzteres wird durch eine Circularordre vom selben Datum auch den geistlichen Stiftern in den Provinzen wiederholt bekannt gemacht.

90. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 24. Dezember 1745.

Munbum, gez. Viereck, Boden, Marschall, Blumenthal.

Planteur Barandon.

Den beiden Inspectoren der Maulbeerbaum-Plantagen de la Roubière und Malbose[2]) sei bei Bereisung der Plantagen der Planteur Barandon zugeordnet und demselben auf dem französischen Civil-Etat die erste offen werdende Pension von 6 Rthlr. monatlich bewilligt worden. Da derselbe aber bereits 1½ Jahre umsonst gedient habe, und eine Vacanz sobald nicht zu erwarten sei, wird vorgeschlagen, ihm die 6 Rthlr. monatlich vom 1. Juni an aus der Manufactureasse reichen zu lassen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

[1]) Vgl. Nr. 46.
[2]) Vgl. Nr. 87.

1746.

91. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 8. Januar 1745.

Mundum, gez. Viereck, Boden, Marschall, Blumenthal. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I

Sammetmachermeister aus Leipzig.

Vor drei Jahren seien zwei Sammetmachermeister aus Leipzig, Wagner und Güttner, der eine mit einer aus 5 Personen bestehenden Familie, ins Land gekommen und arbeiteten gegenwärtig in der Potsdamer Fabrik. Dieselben bäten um die edictmäßigen Colonistengelder (Transportkosten und zweijährige Freiheit von der Consumtions-Accise), welche für beide zusammen nach dem Anschlag der Kurmärkischen Kammer 97 Rthlr. 5 Gr. betrügen.

Der König bewilligt die ihm vorgeschlagene Auszahlung der Summe aus der (Albrechtschen) Extraordinarienkasse durch die eigenhändige Randentscheidung:

„Sehr guht. Fch."

---

92. Bericht des General-Directoriums.
Berlin, 20. Januar 1746.

Mundum, gez. Viereck, Boden, Marschall Blumenthal. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I

Fabricant Schrobach.

Da der Seiden- und Etoffesfabricant Schrobach, welchen Ew. Königl. Majestät von Dresden anhero gesandt, nunmehro im Begriff ist, seine Fabrique vorerst mit 9 Stühlen allhier anzurichten, ihm auch darzu ein bequemes Haus bereits angewiesen worden, so bittet derselbe allerunterthänigst:

1) daß ihm zu Anschaffung des nöthigen Vorraths von Seide ein Vorschuß von 2000 Rthlr. auf 10 Jahr ohne Zinsen gegen juratorische Caution accordiret,

2) zu Ergänzung seiner durch die schleunige Abreise von Dresden sehr beschädigten Geräthschaften 150 Rthlr. bewilliget und

3) die ihm in anno 1742 bereits allergnädigst accordirte jährliche Pension von 150 Rthlr. nebst der freien Hausmiethe von 30 Thaler jährlich gereichet werden möge.

Von Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Willen und Befehl dependiret also, ob dem Schrobach sothane Douceurs angedeihen und von dero Dispositionsquanto aus der Albrechtschen Casse bezahlet werden sollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

93. Cabinetsordre an Marschall.

Berlin, 22. Januar 1746.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Anwerbung französischer Seidenfabricanten. — Einrichtung eines Seidenmagazins.

Da bei der wiederhergestelleten Ruhe es nunmehro Zeit zu sein scheinet, an die Verbesserung unserer Manufacturen zu arbeiten, so sollet Ihr auf Mittel und Wege gedenken, wie zuforderst auf eine unvermerkte Weise aus Lyon, Nîmes und andern französischen Orten gute Seidenfabricanten, so die Sache recht verstehen, anhero gezogen und hier etabliret werden können, wozu Ich alle facilité erweisen will.

Meine Intention ist, alle dergleichen ankommende Ouvriers im Octogone beim Thor zu placiren, damit sie, so viel möglich, bei einander wohnen, welches ihnen nützlich und der führenden Absicht gemäß sein wird, zumalen dorten die Miethen nicht so theuer sind als sonsten in der Stadt . . .

Uebrigens erfordern auch die itzigen Umstände, daß Ihr wieder mit Ernst an das vorgehabte Project ein Seidenmagazin zum Verlag der Arbeiter [einzurichten][1]), und wo der Fonds herkomme, auch [wie][1]) die Sache mit Bestande eingerichtet werden solle, gedenket und Mir davon die Vorschläge thut.[2])

---

[1]) Das in Klammern stehende fehlt in der Vorlage.

[2]) Vgl. Nr. 77 und Nr. 97.

94. Cabinetsordres an Marschall.
Potsdam 25. Januar, 1. Februar 1746.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Halbseidenfabricant Beyel aus Zürich.

Dem Seiden- und Baumwoll-Fabricanten Beyel aus Zürich werden Transportkosten, freie und von Einquartirung eximirte Wohnung, sowie eine Anzahl Jungen und Mädchen aus den Waisenhäusern zu seiner Fabrik in Potsdam accordirt und außerdem einige andere nicht näher bezeichnete Punkte, über die er mit Marschall übereingekommen ist.

---

95. Immediatbericht Marschalls.
Berlin 31. Januar 1746.

Original, von Marschalls Hand. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Ansetzung des Seidenstrumpffabricanten Delacroix aus Nimes.

E. K. M. . . . Befehl zur . . . Folge habe ich den Strumpffabricanten aus Nimes La Croix examiniret und gefunden, daß er nicht ungeschickt; wie er denn auch hier unter denen Franzosen bekannt und vor einen geschickten Fabricanten und ehrlichen Mann passiret.

1) will er sich hier mit seiner Famille, so aus einer Frau und 6 Kindern bestehet, nebst denen nöthigen Leuten, so er mitbringen will, etabliren.

2) will er vorerst mit 6 Metiers anfangen und verlanget keinen Vorschuß, weil er 3000 Rthlr. baar mitbringt, um solches im Stande zu setzen.

3) bittet er um die Reisekosten, welche wohl mit seinen Leuten an 500 Rthlr. kommen würden,

4) eine Pension, ohne welche er sonst die Manufactur einzurichten nicht im Stande wäre, von 300 Rthlr.,

5) will er mehrere Leute von dort mit der Zeit anhero schaffen,

6) um einen Paß als Musicus von E. K. M., weil er in Frankreich unter solchen Namen am sichersten fortkommen könnte.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Das andere acordire alles. Die Pension aber mus Man sehen zu bedingen. Sollte aber der Mensch Capabel Seindt die Manifactur recht im Stande zu bringen So Sol er Sie haben.

A[l]brecht Sol 500 Rthlr. zu Seiner Reise zahlen. Fch."

---

96. Immediatbericht Marſchalls.
Berlin 12. Februar 1746.

Original von Marſchalls Hand. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Anwerbung anderer Seidenſtrumpffabricanten.

Der Fabricant La Croix, welcher aus Nimes ſich mit ſeiner Famille hier ſetzen will, hoffet mehrere, auch wohlhabende Fabricanten von dort in E. K. M. Lande zu ziehen, wann er denenſelben einige Avantages verſprechen könnte, als:

1) freien Transport,

2) was er denen Fabricanten, ſo Vermögen hätten, vor eine jährliche Penſion,

3) was er denen, die wenig Vermögen hätten, vor eine Penſion,

4) und was er denen, die gar kein Vermögen hätten, vor eine verſprechen ſollte?

Wann E. K. M. denen eine Penſion . . . zu accordiren geruhen wollen, ſo würde es wohl nur auf 3 bis 4 Jahr ſein; denn wann ſie mit ihren Fabriquen im Stande, ſo müſſen ſie auch davon leben, abſonderlich wann ihnen Seide aus dem hieſigen Magazin auf Credit überlaſſen würde.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„guht. an das Etablisement wende ich wohl 2000 Rthlr. Fch.“

---

97. Cabinetsordres an Marſchall.
Potsdam 13., 16., 19. März 1745.

Ausf. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

100 000 Thaler für die Seidenmanufactur.

[13. März.] Nachdem Ich den mit Eurer Vorſtellung vom 10. dieſes [1]) eingeſandten Plan, um die Seidenfabrique zu Berlin im Flor und in einen ſoliden Etabliſſement zu ſetzen, mit aller Attention erwogen habe, ſo bin Ich davon ſehr zufrieden und finde ſolchen in allen und jeden Punkten ſehr gut und ſolide.

Bevor Ich aber Mein völliges Agrement darzu gebe, ſo ſollet Ihr Mir nur noch melden, ob die deshalb von der Landſchaft zu fournirende 100 000 Rthlr. auch ohne Schwierigkeit und Contradiction

[1]) Nicht erhalten. Es handelt ſich erſichtlich um eine Modification des wohl noch nicht zur Ausführung gelangten Planes vom vorigen Jahre (Nr. 77); vgl. auch Nr. 100 und Nr. 113.

werden aufgebracht werden können und ob und woher eigentlich die Interessen davor richtig erfolgen werden. Welches alles Ihr Mir annoch deutlich zu detailliren habet, alsdenn Ich Euch Meine Finalresolution darauf bekannt machen werde.

[16.] Nachdem Ich den Einhalt Eures anderweiten Berichts vom 14. dieses,[1]) betreffend die allhier zu etablirende Fabriquen und Seidenbau und das deshalb aus der Landschaft zu fournirende Capital von 100 000 Rthlr. mit mehrern ersehen habe, so finde Ich alles dasjenige, so Ihr darinnen meldet und vorschlaget, ungemein gut und solide, approbire auch solches dahero in allen und jeden Punkten und überlasse es Eurer weitern Besorgung. Nur allein habt Ihr Mir den einzigen Punkt noch etwas klarer zu machen: ob nämlich die jährlichen Interessen von gedachten 100 000 Rthlr. aus den zu etablirenden Seiden- und seidenen Waaren-Magazin erfolgen oder ob solche die Landschaft selbst übernimmet, oder wie und woher sonsten die Interessen gedachten Capitals erfolgen.

[19.] Es ist Mir aus Euren Bericht vom 17. dieses[1]) sehr lieb zu erfahren gewesen, wie daß die Bezahlung der jährlichen Interessen von den Capital, so zu Etablirung des Seidenbaues und der Fabriquen aufgebracht werden soll, weder Mich noch Meine Cassen afficiren, sondern aus der Landschaft selbst werden bezahlet werden. Ich überlasse Euch also die völlige Einrichtung des Werkes.

---

98. Cabinetsordre an den Etatsminister von Lesgewang.[2])

Potsdam 2. April 1746.

Abschr. — V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Debit des inländischen Sammets nach Polen und Rußland.

Es ist Euch vorhin bekannt, wie sehr Ich wünsche, in Meinen Lande die Fabriquen und Manufacturen, von was für Art auch selbige sein mögen, in einen besseren und vollkommenen florissanten Zustande gesetzet zu sehen, und was für Verordnungen Ich in solcher Absicht bereits zu verschiedenen Malen an das General-Directorium und durch solches ferner an die Collegia in denen Provinzien, welchen die Be-

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Joh. Fr. v. Lesgewang, Kammerpräsident in Königsberg. — Vgl. Nr. 88.

förderung von dergleichen zur Wohlfahrt des Publici gereichenden Sachen oblieget, habe ergehen laſſen.

Wenn Ich nun dieſen Zweck vornehmlich in Anſehung der hieſigen Sammtfabrique gern erreichet wiſſen möchte, auch der Meinung bin, daß es damit in Betracht der Größe und Weitläufigkeit Meiner Lande am allererſten reuſſiren müßte, wenn nur die Sache, hauptſächlich in denen entlegenen Provinzien, mit Ernſt und mit gehöriger Sorgfalt angegriffen wird, als befehle Ich Euch auch hierdurch . . ., daß Ihr mit Hintanſetzung aller Nebenabſichten und Vorurtheile darauf denken ſollet, wie der Debit der allhier fabricirten Sammete ſowohl in Preußen als auch von dar weiter nach Polen und Moscau befördert werden könne, und habt Ihr hiebei inſonderheit zu examiniren, wie viel an fremden Sammeten alle Jahr in Königsberg ein- und in nur erwähnte Länder wieder ausgegangen, und ob folglich der Sache durch höhere Impoſtirung oder gänzliches Verbot der Einfuhr derer ausländiſchen Sammete nicht am beſten und geſchwindeſten zu helfen ſein werde.

Und wie Ich Euch die Sache nochmals wohl und ernſtlich recommandire, alſo will Ich auch darüber Euer pflichtmäßiges Gutachten, auch allenfalls einen Plan, welchergeſtalt Ihr den von Mir intendirten Zweck am ſicherſten zu erreichen vermeinet, mit dem forderſamſten erwarten.

Das Ergebniß des (nicht erhaltenen) Berichts des Kammerpräſidenten von Lesgewang war jedenfalls die Cabinetsordre an General-Directorium vom 10. April 1746. (Nr. 101.)

99. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam 2. April 1746.

Abſchr. — V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Der Sammtjude Hirſch ſoll einen ordentlichen Platz auf der Breslauer Meſſe bekommen.

Da Ich vernehme, daß dem hieſigen Sammtjuden Hirſch, wenn er mit ſeinen allhier fabricirten Waaren zur Breslauer Meſſe kommt, ſowohl wegen des Debits dererſelben als auch inſonderheit wegen Haltung eines bequemen Ladens allerhand Schwierigkeiten gemacht und er ſogar mit ſeiner Boutique an einen engen und abgelegenen

Ort, wo ihn wenig Leute zu ſehen bekommen können, verwieſen werde, ſolches aber Mich um ſo mehr befremdet, da Ich, wie Euch zur Genüge bekannt iſt, ſowie alle andern, alſo auch vornehmlich dieſe Sammtfabrique immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht wiſſen will und gewiß verſichert bin, daß die Erreichung ſothanen Zwecks durch die Meſſen zu Breslau am ſicherſten mit befördert werden könne, wenn nur dem Werke die nöthige Hülfe gegeben und ſolches aus Paſſionen und intereſſirten Abſichten nicht vorſätzlicher Weiſe gehemmet wird, als befehle Ich Euch auch hierdurch ſo gnädig als ernſtlichſt, daß Ihr obige Umſtände ſelbſt gründlich examiniren und alles dasjenige, was bishero hierunter Meiner Intention zuwider geſchehen, remediren, auch fürs künftige dafür ſorgen ſollet, daß der Jude zur Niederlegung ſeiner ziemlichen koſtbaren Waaren ein ſicheres Gewölbe oder Laden an einen bequemen und wohl gelegenen Orte der Stadt erhalten und ihm der Debit dererſelben auf alle mögliche Weiſe erleichtert, durchaus aber, es geſchehe ſolches unter was für Prätext es immer wolle, nicht ſchwer gemacht werden möge. Ihr könnet verſichert ſein, daß Ich dieſe Sachen ernſtlich meine, und Ich werde es als eine Probe von Euren Eifer vor Meinen Dienſt anſehen, wenn Ihr die Erreichung Meiner Abſicht und Willensmeinung mit äußerſter Sorgfalt befördern helfet.

100. Cabinetsordre an die Geheimen Räthe, Kriegs- und Hofräthe Muzel, Feriet, Kircheiſen, Baſtineller und v. Jariges.

Signatum Berlin, 9. April 1746.

Ausf. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Inſtruction für die Seidenmanufactur-Commiſſion.

Demnach S. K. M. ꝛc. gut gefunden, zu deſto beſſerer Pouſſirung ſowohl derer allhier in Berlin bereits etablirten als noch ferner anzurichtenden Seidenfabriquen und anderer nützlichen Manufacturen, ingleichen zur Beförderung der Maulbeerbaum-Plantages und des Seidenbaues ein Capital von 100 000 Rthlr. zu einem beſtändigen Fonds zu widmen und von dero Churmärkiſchen Landſchaft aufbringen zu laſſen, dergeſtalt daß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii Fünftes Departement die Diſpoſition davon zu obigem Behuf haben, unter deſſen Direction aber die Geheimte, auch Krieges- und

Hofräthe Muzel, [1]) Feriet, [2]) Kircheisen, [3]) Bastineller [4]) und von Jariges, [5]) auch noch andere, welche mit darzu zu ziehen nöthig sein möchten, denen dieserhalb zu haltenden Conferenzien wöchentlich einmal oder so oft es nöthig, mit beiwohnen und das darunter nöthige mit besorgen helfen sollen: als haben dieselbe sich dessen gehörig und möglichsten Fleißes zu unterziehen, auch in Gefolg Sr. K. M. . . . Intention vornehmlich darauf bedacht zu sein, daß nicht nur ein Seidenmagazin von allerlei Sorten einheimischer und ausländischer Seide, woraus die Fabricanten die benöthigte Seide vorerst für eben den Preis, als wann sie solche selbst von auswärtigen Landen kommen lassen, [erhalten,] [6]) sondern auch ein Waarenlager von allerlei Gattungen seidener Waaren allhier angeleget werde, damit die Fabricanten ihre gefertigte Waaren weder zu verschleudern, noch auch in Ansehung der Preise bloß allein von der Discretion der hiesigen Kaufleute und Juden zu dependiren genöthiget sein mögen; maßen S. K. M. vielmehr . . . resolviret haben, daß denen Seidenfabricanten von allen ihren selbstfabricirten Waaren, welche sie außerhalb Landes debitiren, 4 % aus hiesiger Accisecasse jedesmal gutgethan und selbige dadurch sowohl zu fleißiger Fortsetzung ihrer Manufacturen als auch zu Anfertigung tüchtiger und schöner Arbeit desto besser encouragiret, und solchergestalt der auswärtige Debit so viel mehr befördert werden solle. [7])

Gleichwie nun S. K. M. zu denen sämmtlichen Membris dieser Commission das . . . Zutrauen haben, daß sie nach ihrer ohnedem obhabenden Pflicht das Aufnehmen der Commercien und die Beförderung der Manufacturen, der Maulbeerbaum-Plantages und des Seidenbaues, imgleichen die Vermehr- und Verbesserung der bereits vorhandenen und in hiesigen Königl. Residenzien nach weiter anzusetzenden Seidenfabriquen und anderer noch fehlenden nützlichen Manufacturen sich

[1]) Geh. Kriegsrath, Director der Gold- und Silber-Manufactur und Mitglied der Ober-Rechenkammer.

[2]) Geh. Rath und Polizeidirector beim Französischen Ober-Directorium.

[3]) Geh. Rath, Polizeidirector und Burgemeister von Berlin.

[4]) Kriegsrath und (neben Muzel) Director der Gold- und Silberfabrik, Mitglied der Ober-Rechenkammer.

[5]) Hofrath und Director des französischen Obergerichts, Secretarius perpetuus der Akademie d. W.

[6]) Fehlt in der Vorlage.

[7]) Eine besondere Anweisung an das General-Directorium, das dieserhalb Nöthige an die Accisebehörden und die Ober-Rechenkammer zu verfügen, erfolgt durch Cabinetsordre vom 9. April 1746. (Abschr. V. Dep. Cabinetsordre S. I.)

nach äußersten Kräften angelegen sein lassen, mithin alles dasjenige, was zu Erreichung sothaner Sr. K. M. . . . auf das Wohl und Beste dero Unterthanen und Lande gerichteten landesväterlichen Absicht bestens dienlich sein kann, unermüdet beitragen und die darzu nöthige und convenable Mittel zur weitern Verfügung bei dem General- ꝛc. Directorio Fünften Departements treulichst in Vorschlag bringen werden: so wollen S. K. M. dahingegen auch nicht nur den Chef und sämmtliche Membra sowohl des Fünften Departements als dieser Commission, sondern auch dererselben Erben und Erbnehmer von aller Verantwortung, daferne etwa wider Vermuthen aus Unwissenheit, Untreue, übele Aufführung sowohl der Bedienten als der Fabricanten oder durch Banqueroutes der Kaufleute und andern zufälligen unvermeidlichen Begebenheiten Schaden und Verlust bei der Administration dieses Werks und der Manufacturcasse entstehen sollte, hiermit und in Kraft dieses . . . ausdrücklich dispensiren und freisprechen, auch an dieselbe weder deshalb noch wegen der Interessen von dem zu obgedachtem Fonds fournirten Capital, als welche ohnedem von diesem neuen Etablissement so bald noch nicht zu hoffen, keinen Anspruch noch Forderung machen oder, daß selbiger gemacht werde, gestatten. Wie dann auch die Ober-Rechenkammer alle die von der Commission zum Behuf der Commereien und Manufacturen zur Ausgabe veranlaßte und gezeichnete Assignationes, ohne dieserhalb weitere Autorisirung zu verlangen, sonder einzige Einwendung und unnöthige Schwierigkeiten jedesmal passiren zu lassen, von dem General- ꝛc. Directorio besonders befehliget werden soll.

Ueber die Exportprämie von 4% zum Besten der Berliner Seidenfabriken erging ein Ediet unterm 27. August 1746.

Mit Berufung auf dieses bittet unterm 1. November 1746 der Sammetfabricant Hirsch um die gleiche Vergünstigung; er wird abgewiesen durch Reseript Marschalls vom 9. November 1746, da in der Ordre vom 9. April nur Seidenzeug- nicht auch Sammetfabricanten genannt seien; es wird ihm anheimgestellt, sich an den König unmittelbar zu werden. Vgl. Nr. 102 und 120.

---

101. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 10. April 1746.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Verbot des fremden Sammets in der Provinz Preußen.[1])

Nachdem S. K. M. ꝛc. zu so mehrerer Aufnahme der Potsdamischen Sammetfabrique, welche Sie gerne noch mehr verstärket

[1]) Vgl. Nr. 98.

wiſſen wollen, . . . gut gefunden haben, auch in der Provinz Preußen das Einbringen des fremden Sammets zum einländiſchen Debit ſo wie in denen anderen dieſſeits der Weſer gelegenen Provinzien[1]) verbieten zu laſſen, als befehlen Sie dero General-Directorio hierdurch . . . das nöthige dieſerhalb zu verfügen.

102. Cabinetsordre an den Kriegsrath Neubauer zu Potsdam. Potsdam 12. Mai 1746.

Abſchrift. — V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Verhandlungen wegen Vermehrung der Hirſch'ſchen Fabrik.

S. K. M. haben aus dem Bericht dero Kriegesrath Neubauer mit mehreren erſehen, unter was für Bedingungen der Entrepreneur der hieſigen Sammtfabrique Hirſch David ſolche mit 150 Stühlen zu verſtärken gewillet iſt. Wann Ihnen aber einestheils ſehr bedenklich fällt, den Juden über dasjenige, ſo er bereits erhalten hat, annoch ein ſo großes Capital in die Hände zu geben, anderntheils auch ſehr impertinent iſt, ſothanen ſtarken Vorſchuß ohne Intereſſe, die particuliere Wiederbezahlung deſſelben in ſo kleinen Summen und noch überdem von denen ausgehenden Waaren ein Douceur von 4 % zu prätendiren,[2]) ſo ſind auch Höchſtdieſelben nicht gemeinet, auf ſothanen Conditiones zu entriren, als welches Sie dem p. Neubauer hierdurch zur Reſolution vermelden laſſen, ihm aber zugleich . . . befehlen, darauf mit Fleiß und rechten Eifer zu arbeiten, daß andere gute Fabriquen aus fremden Landen hiehergezogen werden mögen.

103. Cabinetsordre an Marſchall. Charlottenburg 28. Juni 1746.

Abſchr. R. 96. B. 32.

Bedürfniß einer neuen Sammetfabrik.

Da Ich gerne die Potsdamſche Seidenfabrique noch weiter pouſſiren und über die daſelbſt vorhandene Sammetſtühle, deren noch eine gute Anzahl mehr angeleget ſehen möchte, der bisherige Entrepreneur, der Jude Hirſch, aber einestheils nicht das Vermögen hat, gedachte Fabrique höher zu treiben, als ſolche jetzo iſt, oder aber anderentheils ganz ohnerträgliche Conditiones verlanget; ſo verlange Ich von

[1]) Wann das Verbot in dieſer Ausdehnung erfolgt iſt ſteht nicht feſt. Vgl. Nr. 88.
[2]) Vgl. Nr. 100 und 120.

Euch zu wiſſen, ob Ihr nicht noch einen Entrepeneur auffinden könnet, welchen Ich über die Anzahl von Sammetſtühlen, ſo gedachter Jude bereits zu Potsdam hat, noch eine gewiſſe Quantité Sammetſtühle zutheilen könnte, welche derſelbe gegen billigmäßige Conditiones in Arbeit unterhielte, und die darauf gefertigte Sammete ebenſo wie der Jude im Land und auswärtig debitirte.

Von dem Detail, wieviel jetzo bereits Stühle in Potsdam vorhanden ſeind und wie weit Ich ſolche noch gerne vermehret haben möchte, wird Euch der Kriegsrath Neubauer zu Potsdam Nachricht geben können.

Marſchall ſchlug in einem (nicht erhaltenen) Bericht vom 4. Juli einen neuen Entrepreneur vor. Der König billigt die Wahl durch Cabinetsordre an Marſchall d. d. Oranienburg 6. Juli 1746 (ebenda), fügt aber „zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe“ hinzu, daß auch die neue Sammetfabrik ſeiner Intention nach in Potsdam etablirt werden ſollte. Weiteres iſt nicht bekannt. Das Ergebniß der Verhandlungen war jedenfalls die Begründung der Blumeſchen Fabrik in Berlin. (Nr. 104.)

104. Privilegium für den Hoflieferanten Chriſtian Friedrich Blume zur Anlegung einer Sammetfabrik in Berlin.

Berlin 14. Juli 1746.

Nach der Ausf. d. Declaration v. 18. November 1746, vollz. vom König, gegengez. Viereck, Marſchall; handſchriftliche Selbſtbiographie Gozlowskys. Bibl. Gymn. reg. Joachimici.

Dem Hoflieferanten Chr. Friedr. Blume wird die Erlaubniß ertheilt, in Berlin eine Fabrik von Sammet und Seidenplüſch anzulegen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Blumeſche Fabrik in Berlin ſoll der Potsdamer Sammetfabrik des David Hirſch weder durch Debauchirung von Arbeitern noch hinſichtlich des Abſatzes irgend welchen Abbruch thun.

2. Bei den Lieferungen für den Hof werden beide Fabriken gleichmäßig berückſichtigt werden, am meiſten jedoch die, welche die beſten Waaren führt.

3. Den Regimentern der königlichen Armee ſteht frei bei der einen oder andern Fabrik ihre Beſtellungen zu machen.

4. Die Berliner Fabrik empfängt für alle außer Landes verkauften Waaren einen Rabatt von 4% aus der Berliner Acciſecaſſe.[1])

[1]) Bezüglich dieſes Punktes findet ſich in der Mittheilung an die Kurmärkiſche Kammer vom 14. Juli v. J. der Zuſatz, es ſolle darauf geſehen werden, daß dabei keine Unterſchleiſe vorkämen. (V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung Bd. I.)

5. Das Haus, in welchem die Fabrik angelegt iſt, ebenſo das, in welchem ſich das Magazin befindet, wird mit aller reellen Einquartirung verſchont, der Servis aber auf einen billigen und leidlichen Fuß geſetzt werden.

6. Alle bei der Fabrik in Arbeit ſtehenden Geſellen und Ouvriers, fremde und einheimiſche, ſollen von Enrollirung und Werbung gänzlich frei ſein.

7. Die Berliner, wie die Potsdamer Sammetfabrik ſoll, um das gegenſeitige Abſpenſtigmachen der Arbeiter zu verhüten, keinem Arbeiter Arbeit geben, bevor derſelbe nicht einen ordentlichen ſchriftlichen Abſchied producirt habe, daß er von dem vorigen Herren freiwillig dimittiret worden ſei.

Dieſes Privileg wird unterm 18. November 1746 nach Ableben des Hoflieferanten Fr. Chr. Blume dahin declarirt, daß daſſelbe nach allen ſeinen Punkten und Clauſeln nicht nur ſeinen Kindern zu ſtatten kommen, ſondern daß auch in den nächſten 20 Jahren weder in Berlin noch in der ganzen Kurmark Brandenburg außer der bereits in Potsdam etablirten Fabrik irgend jemandem erlaubt werden ſoll dergleichen Sammet- und Plüſch-Arbeit zu fabriciren.[1])

---

105. Cabinetsordre an Marſchall.

Potsdam 20. Juli 1746.

Ausf. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Verhandlungen mit Simond. Vorzug des Kleinbetriebs.

Auf dasjenige, ſo Ihr in Euren Bericht vom 18. dieſes[2]) wegen des aus Lyon ſich angegebenen Manufacturiers Namens Simond melden wollen, gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, daß die Conditiones, ſo derſelbe fordern will, zu onereux ſeind und der davon zu erwartende Effect viel zu ungewiß iſt, als daß Ich darauf mit denſelben zu entriren geneigt wäre; und da derſelbe überdem noch die Condition

[1]) In der Selbſtbiographie Gotzkowskys, die übrigens unter dem Titel: „Geſchichte eines patriotiſchen Kaufmanns" 1768 ohne die Urkunden und mit einigen Veränderungen gedruckt worden iſt, findet ſich S. 11 des Druckes die Nachricht, daß Gotzkowsky im Jahre 1743 den Hoflieferanten Blume überredet habe, daß er zu Sr. Königl. Maj. höchſten Wohlgefallen aus eigenen Mitteln eine Sammetfabrik nach Genueſer Art anlegen möchte; Blume ſei dann im folgenden Jahre geſtorben, worauf Gotzkowski als ſein Schwiegerſohn nebſt den anderen Kindern die Fabrik übernommen habe. Die Jahreszahl iſt nach dem obigen zu berichtigen.

[2]) Nicht erhalten.

von einer ihm aufzutragenden Fabrique-Inspection mit Ausmachung eines jährlichen Gehaltes refusiret, so wird es das beste sein, daß Ihr diese Sache nur fallen lasset.

Ueberhaupt ist Mein Sentiment in dieser Sache, daß wir weit besser thun werden, wann wir in der Stille und ohne Eclat gute Seidenarbeiter und kleine Fabricanten von Lyon zu bekommen und nach und nach zu etabliren und in Gange zu bringen suchen, dabei uns auch um recht gute Seidenfärber, vor allen Dingen aber um 1 oder 2 recht habile und geschickte Dessin[at]eurs bemühen, als wann wir die Sache mit vielen Eclat und durch große Fabricanten anfangen wollen, welches mehrentheils nichts anders als Jalousie und Emulation bei denen Nachbaren zuwege bringet und gemeiniglich verursachet, daß dergleichen groß und weitläuftig angefangene Fabriquen kurz nach ihrer Geburt erstícket werden.

---

106. Cabinetsordre an Marschall.
Potsdam 15. August 1746.

Abschr. R. 96. B. 32.

Erst ordinäre, dann reiche Stoffe fabriciren!

Mir ist dasjenige, was Ihr in Eurem vom 26. voriges Monats datirten Bericht [1]) sowohl wegen des aus Nîmes angekommenen Seidenfärbers, als wegen des Beyels [2]) melden wollen, sehr angenehm zu vernehmen gewesen, und zweifle Ich gar nicht, daß unter Eurer guten Direction das zu etablirende Seidenmanufactur-Wesen einen guten und soliden Fortgang nehmen werde.

Ihr habt auch vollkommen recht, und urtheilet nach meiner Intention, daß wir nicht nöthig haben, uns mit einem Dessinateur zu übereilen; denn nach Meiner Idee Ihr nur vorerst darauf sehen müsset, daß bei uns noch zur Zeit nicht sowohl reiche Etoffes, sondern vielmehr Damaste, Satins, Gros de Tours, und dergleichen ordinäre Seidenetoffes mehr, deren man sich zu Frauenskleidung, Garnitur und dergleichen bedienet, gemacht werden, damit wir uns nicht nur dergleichen auswärts fabricirte Etoffes passiren, sondern auch selbst unseren Nachbarn und Auswärtigen davon fourniren können; alsdann und wann dieses alles erst in rechtem Zuge ist, man schon von selbsten mit Fabricirung der reichen Etoffes anfangen und zu Stande kommen wird.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 94.

107. Cabinetsordre an Marſchall.
Potsdam 29. Auguſt 1746.

Abſchr. R. 96. B. 32.

Vor allen Fabriken die Seidenfabriken zu befördern!

. . . Ich bin perſuadirt und vernehme es dahero ſehr gerne, daß Ihr es an keinen Fleiß und Bemühung fehlen laſſet, Meine Abſichten wegen der Fabriquen und Manufacturen zu erreichen, dasjenige aber, was Ich Euch darunter vorjetzo am meiſten und hauptſächlich recommendire, ſeind die Seidenfabriquen, als deren Etabliren und Vermehrung Ihr Euch mit allem möglichſten Fleiß angelegen ſein laſſen ſollt, weil dieſe jetzo hierunter Mein Hauptaugenmerk ſeind. . . .

---

108. Cabinetsordre an Marſchall.
Berlin 5. Oktober 1746.

Ausf. — Reſte caſſirter Acten. V. Dep. Bd. I.

Bandfabricant Moſes Ulff.

Der Jude und Bandfabricant Moſes Ulff hat in einer Immediateingabe Vorſchläge zum nützlichen Gebrauch der Floretſeide gethan. Es ſollen demſelben Commiſſarien zur Anhörung ſeines Projects und zur Prüfung deſſelben gegeben werden. —

Die Sache ſcheint ſchließlich darauf hinausgelaufen zu ſein, daß der Ulff die Lieferung an Floretband für die prinzlichen Regimenter haben wollte. Eine Cabinetsordre an Marſchall d. d. Potsdam 26 März 1747 (Ausf. ebenda) befiehlt ihn damit einfach abzuweiſen.

---

109. Cabinetsordre an Kircheiſen.
Potsdam 14. Oktober 1746.

Abſchr. R. 96. B. 32.

Hausbau für Bourguignon.

Der König iſt bereit dem Seidenfabricanten Bourguignon zum Bau eines Hauſes Bauholz und Baukoſten zu ſchenken. Die Anweiſung ſoll im nächſten Frühjahr erfolgen, da gegenwärtig doch die Saiſon zum Bauen bereits vorbei ſei.

Kircheiſen erinnert daran im März und wird auf den Mai verwieſen durch Cabinetsordre vom 15. März 1747.

---

110. Cabinetsordre an Marschall.
Potsdam 31. Oktober 1746.

Abschr. R. 96. B. 32.

La Croix aus Nimes.

Es ist Mir sehr lieb aus Eurem Bericht vom 28. dieses [1]) zu ersehen gewesen, daß der Fabricant La Croix aus Nimes mit seiner Familie und zwei andern Fabricanten zu Berlin angekommen ist, und daß denenselben noch mehrere nachkommen werden. [2])

Ihr habt vor deren Etablissement, und daß selbige nicht gleich anfänglich unterdrücket und zaghaft gemacht werden, vielmehr zu Arbeit und Verdienst kommen, auf das beste zu sorgen; übrigens aber dieses schöne und Meinen hiesigen Landen so nöthige Etablissement auf alle Weise bestens zu secundiren und zu befördern.

---

111. Cabinetsordre an Marschall.
Potsdam 27. November 1746.

Abschr. R. 96. B. 32.

Beneficien für Seidenfabricanten.

Auf dasjenige, so Ihr in Eurem Bericht vom 25. dieses [1]) wegen einiger darinnen benannte Seidenfabricanten, welche aus Frankreich nach Berlin ziehen und sich daselbst etabliren wollen, gemeldet habt, ertheile ich Euch hierdurch zur Resolution, wie Ich gedachte Fabricanten ganz gerne die von ihnen verlangte Conditiones, nemlich jeden 300 Rthlr. Transportkosten und eine jährliche Pension auf die erste 8 Jahre à 250 Rthlr. accordire.

Wegen der noch mehreren wohlhabenden Fabricanten, davon Ihr meldet, daß solche große Lust zeigten, sich zu Berlin zu etabliren, werdet Ihr sehen, wie Ihr mit denenselben über die Conditiones, so solche etwa machen wollen, bestmöglichst conveniren könnet.

---

112. Edict vom 15. Dezember 1746.

Myl. CCM. Cont. III, 129 ff.

Niemand soll sich, bei Strafe der Karre bzw. der Spießruthen unterstehen die Maulbeerbäume zu beschädigen. [3])

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 96.

[3]) Edicte gegen Beschädigung der neu gepflanzten Bäume überhaupt waren schon 8. Oktober 1731 und im Jahre 1743 ergangen. (Myl. NCC. IV 613 ff.)

Digitized by Google

Unterm 17. April 1749 weist eine Cabinetsordre (Ausfert. R. 9 JJ. 12c.) das geistliche Departement an, zu verfügen, daß in sämtlichen königlichen Provinzen dies Edict alle vier Wochen in Städten und Dörfern von der Kanzel abgekündigt und der Gemeine, um sich vor Schaden und Strafe zu hüten, gehörig eingeschärft werde. — Erneuerung des Verbotes durch Edict vom 10. Mai 1749 (Myl. NCC. III 1261 f.) und durch Reskript vom 26. November 1766 (Myl. NCC. IV 613 f.).

---

113. Cabinetsordre an die Commercien- und Manufactur-Commission.[1])

Berlin 23. Dezember 1746.

Abschr. — V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Abnahme der Rechnungen bei der Seidenmanufactureasse.

Demnach S. K. M. . . . resolviret und gut gefunden, daß die Rechnung von der hiesigen Manufactureasse[2]) und zwar sowohl die erste von Trinitatis 1745 an, als auch die hiernächst folgende von sämmtlichen Membris der allhier zum Commercien- und Manufacturwesen verordneten Commission allhier abgenommen und wann selbige mit suffisanten Ordres und Belägen von dem Rendanten Suasius über Einnahme und Ausgabe gehörig justificiret worden, derselbe sodann auch von gemelter Commission darüber quittiret und die Rechnung asserviret werden soll, maßen S. K. M. wegen der dabei vorkommenden vielen differenten Umstände, wovon die Commercien- und Manufactur-Commission am besten informiret ist, dero Ober-Rechenkammer mit Abnahme solcher Rechnungen besonders zu chargiren, um so mehr unnöthig finden, als solches nur zu vielen Aufenthalt und unnöthigen Rotatis Anlaß geben würde, auch ohnedem schon zwei Räthe aus der Ober-Rechenkammer[3]) als Membra der Commercien- und Manufactur-Commission sothaner Rechnungsabnahme mit beiwohnen: als befehlen . . . S. K. M. dero Commercien- und Manufactur-Commission hiemit . . . , sich hiernach zu achten und den Rendanten der Manufactureasse dieserhalb gehörig zu instruiren.

---

[1]) So wird fortan die zur Seidenmanufactur verordnete Commission genannt. Vgl. Nr. 100.

[2]) Seidenmanufactureasse, oder Manufacturcasse schlechtweg, später Haupt-Manufacturcasse wurde der von der Kurmärkischen Landschaft zum Behuf der Seidenindustrie aufgenommene Fonds genannt. Vgl. Nr. 100.

[3]) Muzel und Bastineller.

1747.

114. Cabinetsordre an Marschall.
Berlin 31. Januar 1747.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Cuissart soll sich ruhig verhalten und arbeiten.

Ich finde nöthig, Euch des Cuissarts Vorstellung [1]) zu adressiren. Wie nun Meine Meinung gar nicht ist, demselben eine Pension zu geben, also sollet Ihr diesen Mann vor Euch fordern und ihm Meinetwegen nachdrücklich sagen, daß er ein- vor allemal ruhig sein und Mich nicht weiter wegen seiner chimeriquen Absichten behelligen soll. Seine Pflicht wäre, nach allem, was Ich zu seinem Etablissement gethan, daß er sich selber helfen, fleißig und sorgfältig arbeiten und seine Entreprise, so Mir so viel gekostet, mit Vorsichtigkeit und guter Conduite poussiren sollte, dabei aber in Ruhe bliebe, weilen Ich sonsten von ihm selbst necessitiret werden würde, die zu seinem Etablissement gegebenen 4000 Thaler wieder zurückzufordern, falls er impertinent handeln wollte. Ihr sollet also alles mögliche thun, diesen Cuissart auf den gehörigen Fuß zu setzen, daß er seine Schuldigkeit zu seinem eigenen Besten thun, aber Mich zufrieden lassen möge.

---

115. Cabinetsordre an Marschall.
Potsdam 2. März 1747.

Ausf. — Marschalls Nachlaß. V. Dep. prov. Verz. 106.

Verschreibung von Seidenfärbern.

. . . Da Ich glaube, daß es bei unseren jetzigen Seiden-Fabriquen hauptsächlich noch an recht guten geschickten Seiden-Färbers fehlet, welche die Farben und die nuances in denen étoffes so schön herauszubringen wissen, als es die Italienischen Färber besonders zu thun pflegen, Ich aber fast persuadiret bin, daß keiner geschickter sei der-

[1]) Nicht erhalten.

gleichen Färber und noch andere Arten von guten Künſtlern, ſo uns hier noch fehlen, aus Italien zu verſchaffen, als der Salimbeni,[1]) indem derſelbe nicht nur große connaissances durch faſt ganz Italien hat, ſondern auch bei denen dortigen Leuten in beſonderen Credit iſt, daß ſie Vertrauen zu ihn haben und denjenigen, was er ihnen anräth, folgen; als werdet Ihr vor die Aufnahme unſerer Seidenfabriquen Meinem Erachten nach, eine gute Sache thun, wenn Ihr mit denſelben darüber ſprechen und Euch ſeines Rath und That darunter mit bedienen werdet, welches Ich Euch dann zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen . . .

Marſchall beauftragt daraufhin unterm 3. März den Polizeipräſidenten Kircheiſen mit dem Seidenfabricanten Simond[2]) und mit Salimbeni über die Sache zu ſprechen. Kircheiſen berichtet unterm 4. März, daß Simond der Anſicht ſei, man möge lieber einen Seidenfärber aus Lyon, als einen ſolchen aus Italien kommen laſſen. Die Italiener excellirten zwar in den alten Couleuren und in den couleurs fines, als cerise, rose, ponceau etc., aber in den Mode-Couleuren, als gris de lin, giroflé, lilas, rose de provin etc. könnten ſie nicht reüſſiren, und dieſes, ſowie das Sortiren der Nuancen verſtänden die Färber in Lyon beſſer. Hiernächſt komme es bei den Färbern hauptſächlich darauf an, à connaître les eaux et à les corriger, und dieſes verſtünden die Lyoner Färber vollkommen. — Salimbeni habe er noch nicht ſprechen können weil derſelbe verreiſt ſei.

Was ſchließlich in der Sache veranlaßt worden, erhellt nicht.

116. Cabinetsordre an Marſchall.
Potsdam 15. März 1747.

Ausf. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Neue Klagen Cuiſſarts.

Da der Fabricant Cuiſſart . . . bei Mir immediate eingekommen iſt und . . . bitten wollen, daß ihn das Capital der 2464 Rthlr., welches er vor empfangene Seide ſchuldig, annoch auf zehn Jahr ohne Intereſſen gelaſſen werden möchte, Ich aber ſolches um ſo abgeſchmackter finde, als Ich dieſen Menſchen zu ſeinen Etabliſſement außerdem 4000 Rthlr. baar geſchenket und ihn dasjenige, ſo [Ich] bei ihm an Arbeit beſtellen laſſen, gut bezahlet habe, als habt Ihr denſelben dahin anzuhalten, daß er, wo nicht auf einmal, doch in gewiſſen und ſicheren

[1]) Ueber deſſen Perſönlichkeit war nichts zu ermitteln.

[2]) Es iſt der Nr. 105 erwähnte Manufacturier, der ſich alſo doch in Berlin niedergelaſſen hatte. Vgl. Nr. 126.

Terminen gedachte Poſt vor empfangene Seide gehörig bezahlen müſſe; bei welcher Gelegenheit Ihr dann einmal auf den Grund ſeiner beſtändigen Klagten zu kommen ſuchen ſollet, um zuverläſſig zu wiſſen, wie ſtark ſein Waarenlager und Vorrath von ſeidenen Waaren ſei, nnd ob es an dem, daß er keinen Abſatz bei denen Kaufleuten finden könne, oder aber, ob es nur ein Vorgeben eines Menſchen ſei, der wenig oder gar keine Luſt zu arbeiten hat.

Darauf berichtet Marſchall unterm 10. April 1747 (Eigenh. Orig. Reſte caſſ. Akt. d. V. Dep. Suppl.) er habe die Fabrik des Cuiſſart durch die Geheimen Räthe Beyer,[1]) Feriet und Kircheiſen unterſuchen laſſen, welche bei ihm 4 Stühle in Arbeit gefunden hätten; an fertigen Waaren und Seide habe er ſelber für 4000 Rthlr. angegeben. Nach ſeiner Angabe hätte er in Zeit von zwei Jahren für 5000 Rthlr. von ſeiner Arbeit verkauft, dabei aber 500 Rthlr. verloren. Die 2464 Rthlr. an Seide, die er der Gold-Fabrik ſchuldig ſei, wolle er in vier Jahren bezahlen und damit nach der Leipziger Oſtermeſſe den Anfang machen.

Mündliche Reſolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinetsrath Eichel. Potsdam 11. April 1747.

„Man muß ſehen, wie er ſich aufführen wird."

117. Zeitungsinſerat.
7. April 1747.

Seidenbauſachen XXIX, 1.

Unentgeltliche Vertheilung von Graines[2]) zum Seidenbau.

Es iſt in den Berliniſchen, Halliſchen, Magdeburgiſchen und Stettinſchen Intelligenzblättern inſerirt worden, daß der König denen, welche hinlänglich Maulbeerbäume beſäßen, die nöthigen graines umſonſt liefern wolle, und daß man ſich dieſerhalb an den Secretär Krügell[3]) in der Leipziger Straße zu wenden habe. Anweiſung im Seidenbau geben die Mademoiſelles Pascal und Ferrière in der Zimmerſtraße. Ebendieſelben haspeln auch für die, welche ihre Seide an die Gold- und Silberfabrik in Berlin verkaufen wollen, die Cocons ab, zum Preiſe von 8 Groſchen das Pfund.

[1]) Geh. Finanzrath beim V. Departement des General-Directoriums und (neben Baſtineller) Director des Lagerhauſes.

[2]) Eier der Seidenraupe.

[3]) Calculator bei der Gold- und Silber-Manufactur.

118. Cabinetsordre an Marschall.
Potsdam 18. Mai 1747.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Mangelhafter Absatz des Cuissart.

Ich remittire hierbei an Euch das Memorial des Fabricant Cuissart,[1]) worin er bittet, daß ihm erlaubet werden möchte, seine fabricirte Waaren vermittelst einer Lotterie zu Gelde zu machen, um davon den aus der Waisenhauscasse[2]) erhaltenen Vorschuß an Seide à 2000 Rthlr. bezahlen zu können. Weil Ich aber dergleichen Lotterie zu accordiren nicht gemeinet bin, indem solches mehr zur Decreditirung als zum Vortheil der Fabrique gereichen würde, so will Ich, daß Ihr dieses dem Cuissart bekannt machen und ihm zugleich ernstlich verweisen sollet, daß er den Debit seiner Waaren auf vernünftigere Art zu befördern suchen müsse. Jedoch sollet Ihr auch die dortige Kaufleute zu Euch kommen lassen und ihnen zu erkennen geben, wie es Mir zu . . . Gefallen gereichen würde, wenn sie dem Cuissart die vorräthige wenige Waaren abzunehmen resolvirten und sich dadurch bei Mir aus dem Verdacht setzten, als ob sie sich recht vereinbaret hätten, diesen Mann mit seiner Fabrique nicht aufkommen zu lassen.

Marschall berichtet darauf unterm 22. Mai (eigenh. Orig. Reste cass. Act. d. V. Dep. I.), Cuissart habe sich von selbst anheischig gemacht, nach der Leipziger Messe auf Abschlag der 2500 Rthlr. Seide 500 Rthlr. zu bezahlen, womit man sich auch zufrieden erklärt habe. Die Kaufleute und Juden hätten ihm auch bereits anno 1745 alle Waaren, die er fertig gehabt, abkaufen wollen; er habe sie aber alle selber debitiren wollen. Uebrigens werde er sowohl den Kaufleuten und Juden, als dem Cuissart des Königs Intention bekannt machen, damit er seine Waaren versilbern könne.

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinetsrath Eichel, Berlin 25. Mai. „gut."

119. Immediatbericht Marschalls.
Berlin 25. Mai 1747.

Mundum R. 96. 421 A.

Seidenhaspelschule in Berlin.

Berichtet abfällig über ein Project von Pfeiffer,[3]) der 100000 Maulbeerbäume pflanzen will gegen einen vom Könige ihm zu gewährenden

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Es ist die ursprünglich in Verbindung mit dem Waisenhaus begründete Seidenmanufacturcasse gemeint. Vgl. Nr. 97.

[3]) Vgl. Nr. 18.

Vorſchuß von 34000 Rthlr. In dem Project iſt zugleich von einer Seidenhaspelſchule in Berlin die Rede. Der Bericht ſagt darüber:

Solche iſt um ſo mehr höchſt nöthig geweſen, da ſolches niemand bisher recht verſtanden, ſondern es iſt die im Lande gewonnene Seide dergeſtalt im Abhaspeln verdorben worden, daß weder die Gold-Fabrique noch andere Seidenfabricanten ſolche ohne großen Abgang und Schaden haben gebrauchen können; dieſem nun aber abzuhelfen, werden nunmehr alle diejenigen, welche ſolches zu erlernen Luſt haben, darinnen umſonſt informirt, damit ſie hiernächſt wieder andere dazu abrichten können und es in den Provinzen an dergleichen Leuten nicht fehlen möge.

120. Bericht des General-Directoriums. Berlin 9. Juli 1747.

Mundum, gez. Happe, Boden, Marſchall, Blumenthal. — Kurmark Tit. CLVI. Sect. b. Nr. 1.

4 Procent Exportprämie für Hirſch David.

Der Entrepreneur der Potsdamiſchen Sammetfabrique Hirſch David hat Anſuchung gethan [1]), daß ihm gleich den Blumiſchen Erben wegen ihrer hier angelegten Sammetfabrique und andern Berlinſchen Seidenfabricanten für die aus erwähnter Sammetfabrique außer Landes zu debitirende Waaren ebenfalls 4 % gereichet werden möchten.

Wie nun das geſuchte Beneficium zu Facilitirung des auswärtigen Debits, welcher ſich ſchon bis nach Rußland erſtrecket, vieles contribuiren wird, ſo fragen wir allerunterthänigſt an, ob Ew. Königl. Majeſtät dem Hirſch David zu deſto beſſerer Aufnahme ſeiner Fabrique und damit er mit der Blumiſchen Erben Fabrique außer Landes Markt halten könne, die gebetenen 4 % gleich den hieſigen Seidenfabricanten aus der Aeciſe allergnädigſt accordiren wollen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„guht. Fch."

121. Unterſtützung des Seidenfabricanten Hartmann in Potsdam. 15. Auguſt — 14. Oktober 1747.

Der Kriegs- und Steuerrath Neubauer, commissarius loci in Potsdam, hat unterm 15. Auguſt über das Etabliſſement des Seidenfabricanten Hartmann aus Gera in Potsdam berichtet und eine Unterſtützung deſſelben mit 383 Rthlr. 20 Gr. 6 Pfg. beantragt.

[1]) Vgl. Nr. 100 (S. 105), Nr. 102, Nr. 104.

Der König erklärt darauf durch Cabinetsordre vom 18. August (abschr. R. 96. 422 G), ehe er darauf resolvire, wolle er erst mit Zuverlässigkeit wissen, was für Sorten Zeuge der Mensch machen könne; und dann müsse derselbe erst bei einem andern Seidenfabricanten seine Probe machen, ob er auch wirklich tüchtig sei, dergleichen selbst zu verfassen, weil er leicht die zeigende Proben von Kaufleuten oder andern guten Arbeitern gekriegt haben könne.

Neubauer berichtet unter 17. September (Mundum R. 96. 422 G.) daß er den Hartmann Probestücke habe arbeiten lassen, zum Theil unter seinen Augen, so daß der vom König angeregte Verdacht ausgeschlossen sei; die Proben selbst sendet er dem Könige (9 Ellen schwarzen geköperten Gros de Tours, die Elle zu 1 Rthlr. 8 Gr., 6 Ellen doppelten Franz-Taffet, die Elle zu 18 Gr. und einige kleinere Proben von Atlas, gestreiften Gros de Tours und Taffet). Er empfiehlt das Gesuch des Hartmann um die obige Unterstützung zur königlichen Genehmigung.

Am Rande des Berichts mit Bleistift von Eichels Hand die Resolution des Königs: „das Geld will geben."

Neubauer quittirt über den Empfang desselben 14. Oktober 1747.

122. Verhandlungen wegen des Etablissements der Seidenfabrik von Girard & Michelet.

23. September 1747 — 31. Januar 1748.

Immediateingabe der Kaufleute Girard & Michelet. Potsdam 23. September 1747. (Original (französ.) R. 96. 421. T.)

Melden, daß die beiden sehr geschickten Seidenarbeiter, deren Verlag sie auf Wunsch des Königs übernommen haben, aus Lyon angekommen sind und daß alsbald mit der Arbeit begonnen werden soll, und zwar zunächst mit einem Stück Möbeldamast nach Genueser Art. Da sie aber zu dem Betrieb ihrer Fabrik ein großes Capital nöthig haben, so bitten sie den König „par une faveur spéciale de nous accorder les dits Rthlr. 13144."[1]) Alsdann wollten sie die Fabrik ohne einen Vorschuß betreiben und allmählich erweitern.

Marginalresolution des Königs.

„Ich bin Ihnen nichts schuldig. Wem sie was geborget haben von dem können Sie Ihre Bezahlung fordern."

[1]) In demselben Schriftstück ist davon noch nicht die Rede gewesen; es muß also auf frühere (nicht erhaltene) Stücke Bezug genommen werden.

Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 30. Sept. 1747. (Conc. R. 96. 421. A.)

Da ohnlängst durch die Kaufleute Girard und Michelet, zwei sehr geschickte maîtres ouvriers aus Lyon anhero gezogen worden seind, deren Etablissement zu Berlin Ich gerne auf das Beste befördert wissen möchte, so habe ich zuvorderst resolviret, daß jeder deroselben eine jährliche Pension von zweihundert Rthlr. haben soll, und wird es Mir lieb sein, wenn Ihr die Einrichtung dergestalt machen könnet, daß ihnen diese Pensiones aus der Manufacturcasse jedesmal quartaliter prompt und richtig ausgezahlet werden müssen.

Um aber Meinen Zweck hierunter noch weiter zu erreichen, und die Leute in Meinem Lande wohl zu etabliren, so ist Meine Intention, daß Ihr zuvorderst mit obermeldeten Kaufleuten Girard und Michelet sprechen und von ihnen vernehmen sollet, ob sie den Debit derer Waaren, welche gedachte Fabriqueurs fertigen werden, ingleichen den dazu nötigen Verlag gegen einen auf sehr billige Conditiones aus der Manufacturcasse ihnen zu thuenden Vorschuß übernehmen wollen.

Insofern nun solche sich solches verstehn, so habt Ihr die Conditiones mit ihnen bestmöglichst zu reguliren. Sollten dieselben aber Bedenken tragen, dieses dergestalt zu entrepreniren, so müßt Ihr mit mehrgedachte maîtres ouvriers selbst sprechen, und mit ihnen reguliren, auf was Maße ihr solides Etablissement zu Berlin am besten zu machen und der Debit ihrer Fabrique in und außer Landes zu befördern sein würde, da ihnen denn selbst mit einem zureichenden Vorschuß aus der Manufacturcasse geholfen werden muß, um was gutes etabliren und ihre Fabrique empor bringen zu können.

Ich überlasse alles solches Eurer guten Einsicht und Einrichtung, nicht zweifelnd, daß Ihr Euch selbst alle Mühe geben werdet, um diese Leute gut und solide zu etabliren.

Immediatbericht Marschalls. 4. Oktober 1747. (Eigenh. Orig. R. 96. 421. A.)

Was E. K. M. mir wegen der beiden letzt aus Lyon angekommenen Ouvriers und wegen Girard und Michelet allerhöchst anzubefehlen geruhen wollen, solches habe allerunterthänigst nachgelebet.

Dieses ist das einzige Mittel, um die Seidensabrique in Aufnahme zu bringen, wenn solche wohlhabende und in gutem Renommée stehende Kaufleute übernehmen und etabliren wollen, weil ihnen am besten

bekannt, was vor Waaren den ſicherſten Abgang haben, wonach ſie arbeiten laſſen können.

Girard und Michelet wollen ſolche Fabrique unter dem Namen von Seidenfabrique übernehmen, verlangen auch keinen Vorſchuß, weil ſolcher ihren Credit ſchaden würde. Sie bitten nur, daß E. K. M. die Gnade haben möchten, und ihnen die noch zu fordern habende 13000 Thlr. zu ſolchen Behuf bezahlen laſſen möchten, weil ſie ein großes Capital zu ſolchem Etabliſſement nöthig haben.

Es könnten dieſe 13000 Thlr. aus der Manufacturcaſſe ihnen vorgeſchoſſen werden, damit es an nichts gleich anfangs fehle, welche E. K. M. der Caſſe wiederum nach und nach bezahlen laſſen könnten. Die 400 Thlr. Penſion vor denen beiden Ouvriers könnten auch vorerſt aus der Caſſe bezahlt werden. Ein groß Haus könnte ihnen gleichfalls auf 10 oder 12 Jahre accordiret und dem Simond ein anderes gemiethet werden. Die zum Transport geforderte 1000 Thlr. können auch erfolgen.

Wann E. K. M. ſolches allerhöchſt approbiren, ſo werde das darunter Nöthige weiter allerunterthänigſt beſorgen.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 7. Oktober 1747. (Conc. R. 96. 421 A.)

Der König wiederholt, daß er Girard und Michelet nichts ſchuldig ſei, und dieſe ihre Befriedigung derorten ſuchen müßten, wo ſie ſelbige fordern könnten, im übrigen erklärt er ſich mit den Vorſchlägen Marſchalls, wegen des Vorſchuſſes ꝛc. einverſtanden.

Cabinetsordre an Marſchall. Berlin 31. Januar 1748. (Abſchr. R. 96. B. 35.)

P. S. Auch iſt Mir lieb geweſen, aus Eurem Bericht vom 29. dieſes [1]) zu erſehen, daß Ihr die Sache wegen des ꝛc. Michelet und wegen der beiden von Lyon verſchriebenen Fabricanten zur Richtigkeit und Endſchaft gebracht habt, noch lieber aber würde es Mir geweſen ſein, wenn ſolches nicht nach Ablauf ſo vieler Monate, ſondern in den erſten 14 Tagen geſchehen wäre."

[1]) Nicht erhalten.

123. Cabinetsordres an das General-Directorium. Potsdam 15. Oktober — 8. November 1747.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I. bezw. Abschr. Cabinetsordre-Samml. V. Dep. 1.

Concurrenz der Berliner und Potsdamer Sammetfabrik.

Der König theilt dem General-Directorium eine (nicht erhaltene) Beschwerde des David Hirsch über die Berliner Sammetfabrik mit und fährt danu fort:

Gleichwie aber Höchstderoselben Intention ganz nicht ist, daß die Berlinsche Fabrique mit dem Ruin der hiesigen emporgebracht werden solle, vielmehr Ihnen zu höchsten Mißfallen gereichet, wenn erstere durch Ansichziehung der hiesigen Arbeitsleute und des der letztern privative vorbehaltenen Velpe-Machens [1]) ihren Zweck zu erreichen suchen will, also befehlen Sie auch dero General ꝛc.-Directorio hierdurch in Gnaden, denen Entrepreneurs der dortigen Sammtfabrique nachdrücklich aufzugeben, daß sie bei Vermeidung dero höchsten Ungnade und unangenehmer Verfügungen von der hiesigen Fabrique weder directe noch indirecte einige Arbeiter, es sein solche Meister oder Gesellen, an sich ziehen, und sich alles Velpe-Machens gänzlich enthalten, hingegen schlechterdings in denen Grenzen ihrer auf die Verfertigung schwerer Sammte allein gerichteten Concession verbleiben, auch sonst auf keinerlei Weise der hiesigen Fabrique Tort und Schaden zufügen solle; gestalt denn das General ꝛc.-Directorium dahin sehen soll, daß dieser dero allergnädigsten Willensmeinung aufs genaueste nachgelebet und dem Juden Hirsch David, wenn er über die dortige Fabrique gegründete Klage zu führen genöthiget sein wird, allemal prompte Hülfe geleistet werden müsse.

Durch Cabinetsordre vom 8. November 1747 remittirt der König an das General-Directorium eine Immediatvorstellung von Blumes Erben (Gotzkowsky) in Sachen des ihnen untersagten Velpemachens und fährt dann fort:

Nun lassen zwar Höchstdieselben dahingestellet sein, ob eine Sammtfabrique ohne das Velpemachen nicht bestehen und ob nicht der Ausschuß der Seide auf andere Art debitiret und verbraucht werden könne; indessen aber und damit das Klagen beider Fabricanten gegen einander dieses Punktes wegen auf einmal gehoben werden möge, so wollen zwar S. K. M. der Berlinschen Fabrique der angeführten Umstände halber das Velpemachen . . . gestatten, jedoch unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, daß nämlich

[1]) Vgl. Nr. 28 und 104. In der Concession für Hirsch ist Velpe ausdrücklich erwähnt, in der für Blume nicht.

1. dieſelbe von ihren gearbeiteten Velpen nicht das allergeringſte in hieſigen Landen, auch nicht in Schleſien oder auf der Breslauer Meſſe debitiren und verkaufen, ſondern die Verlegung dieſer Länder der hieſigen Fabrique privative verbleiben, und daß

2. die Berlinſche Fabrique auch an alle diejenige Oerter außerhalb Landes, wohin die hieſige Fabrique ihre Velpe zeithero verſandt hat, von dergleichen weder directe noch indirecte einigen Debit ſuchen, und dadurch dieſer Eintrag und Schaden zufügen ſolle; wohingegen

3. derſelben frei verbleibet, ihre verfertigte Velpe nach Preußen, Moscau und ſonſt überall außerhalb Landes, wohin die hieſige Fabrique bishero nichts verſendet hat, ſo gut ſie kann und mag, zu debitiren.

Höchſtdieſelben befehlen demnach dero General-Directorio hierdurch . . ., denen Entrepreneurs beider Fabriquen dieſe dero ernſte Willensmeinung bekannt zu machen und darnach die Sache zwiſchen ihnen gründlich und auf eine ſolide Weiſe zu reguliren, dabei aber alle mögliche Präcautiones zu nehmen, damit durch die Aufnahme der Berlinſchen Fabrique die hieſige nicht zu Grunde gerichtet, ſondern beide mit einander beſtehen und immer mehr emporgebracht werden mögen.

124. Hauſir-Edict vom 17. November 1747.

Vgl. CCM. Cont. III, 287 ff.

Nach demſelben iſt das Hauſiren auch mit ſeidenen Waaren ſowohl in den Städten als auf dem Lande gänzlich verboten.

---

125. Das General-Directorium an das Departement der auswärtigen Affairen. 19. Dezember 1747.

Conc. R. 9 Nr. 9.

Reclamirung eines Leipziger Sammetmachergeſellen durch die Sächſiſche Regierung.

Das General-Directorium überſendet in einem Schreiben vom 19. Dezember 1747 (Ausf. gez. Viereck, Happe, Boden, Marſchall, Blumenthal) dem Departement der auswärtigen Affairen auf deſſen Zuſchrift vom 10. November d. J. betreffend den aus Leipzig nach Berlin gezogenen und von dem Dresdenſchen Hofe reclamirten Sammetfabricanten Johann Georg Kohl das von dem Acciſedirector Klinggräff mit demſelben aufgenommene Protokoll, nach deſſen Ausweis der ꝛc. Kohl ohne alle Perſuaſion

und aus eigener Bewegung ſich in Berlin eingefunden habe und mittelſt eines Paſſes von dem Magiſtrat zu Leipzig abgefertigt worden ſei, auch nach Leipzig zu retourniren keine Luſt bezeige. „Da nun dergleichen Veränderungen des domicilii bei denen Handwerkern und andern Profeſſionsverwandten in Teutſchland noch niemalen verboten geweſen," ſo hält das General-Directorium dafür, daß ſolchergeſtalt die Reclamation wegen des Kohl auch wohl nicht ſtattfinden dürfte. — In dieſem Sinne ergeht die Antwort des auswärtigen Departements an das Dresdenſche Miniſterium 2. Januar 1748. (Conc. gez. H. v. Podewils, A. v. Mardefeld.)

1748.

126. Immediatbericht Marſchalls.
Berlin 4. Januar 1748.

Mundum V. Dep. LXXXX. Fach 43. Nr. Nr. 3.

Zuſtand der Seidenfabriken in Berlin.

Marſchall überreicht dem König die folgende Tabelle von dem Zuſtand der in Berlin angelegten Seidenfabriken.[1]) Die Fabricanten ließen ſich den Debit ihrer Waaren im Lande und außer Landes angelegen ſein und einige darunter hätten bei ihrem noch kurzen Anfang bereits einen guten Abſatz ihrer Waaren in fremden Landen gewonnen.

---

[1]) In dem Original ſind neben den Seidenfabricanten auch ein Leinen-, ein Kattun- und ein Cannefas-Fabricant aufgeführt, zuſammen mit 80 Metiers und 164 Ouvriers. Dieſelben ſind in der nachfolgenden Tabelle fortgelaſſen worden.

Namen derer Fabricanten.	Was sie vor Waaren fabriciren.	Wohin sie solche zu debitiren vermögen.	Wie viel Stühle sie haben. Stühle.	Wie viel Ouvriers sie dabei erhalten. Personen.
Simond, ein Fabricant aus Lyon.	Etoffes, Gros de Tours, gewirkte Westen, Damaste, Carrelés.	Hier in Berlin. Außerhalb nach Rußland und denen nordischen Städten.	17 [1]	71
Beyel, ein Seidenfabricant aus Zürich.	Halbseidene Droguets, Schnupftücher, halbseidene und baumwollene Zeuge, holländische Sufe, baumwollene Grisette.	Auf denen Frankfurter und Leipziger Messen, von da sie nach Polen und Schlesien verführet, auch hin und wieder in Sachsen debitiret werden.	13	60, inclusive der 50 Waisenkinder.
Schrobach, ein Seidenfabricant aus Dresden.	Seidene Droguets, Damaste, Schnupftücher und Schwanboy.	Innerhalb Landes, hat mannigmal auch Bestellungen nach Dresden.	8, wovon 5 Stühle ledig stehen.	19
Desague, aus Frankreich, so lange Zeit in England gewesen.	Bestreitet die neu angelegte Zwirnmühle und doubliret die Seide zum Gebrauch der Gold- und Silberfabrique, auch vor die Seidenfabricanten.			50
Blumensche Erben, Sammetfabriquen.	Sammete und Velpe.	Wollen den Debit nach Hamburg und England versuchen.	60	244
*) La Croix, aus Nimes, Entrepreneur einer Seidenstrumpf-Fabrique.	Seidene Strümpfe.	Hier in Berlin und auf die Frankfurter Messen.	6, wovon nur 2 im Gange.	20
Puy, ein Seidenfabricant aus Lyon.	Dieser sucht sich allererst durch den allergnädigst accordirten Vorschuß von 150 Rthlr. zu etabliren.			

Flick. Sturm. Bernhard. Kupsch. Kerner. Schweitzer.	Allerhand Sorten halbseidener Zeuge.	Setzen die Waaren bei hiesigen Kaufleuten ab.	4 2 3 5 4 2	[2] Arbeiten mit ihren Frauen, Kindern u. Dienstmädchens.
			124 Stühle	564 Personen.

[1]) Sieben neue Stühle werden noch angelegt. (Anm. des Berichts.)

[2]) Diese 6 Seidenarbeiter, so Einheimische sind, haben aus der Seidenmanufactur-Casse einen Vorschuß an Gelde und aus dem Magazin an Seide erhalten, wodurch sie in beständiger Arbeit unterhalten werden. (Anm. des Berichts.)

*) Nach einem Bericht des Geh. Secretärs beim Fünften Departement Burmeister, und des Calculators bei der Gold- und Silbermanufactur, Krügell, an Marschall vom 18. Dezember 1747 sollte La Croix wenig von seiner Profession verstehen und sich überdies durch seinen Handel mit Tabak und Liqueur sehr zerstreuen. Es ergeht darauf nach Decret des Geh. Finanzraths Beyer an ihn die Ordre, die Fabrique der seidenen Strümpfe nicht zu negligiren, vielmehr seinem Engagement gemäß beständig 6 Stühle im Gange zu halten oder zu gewärtigen, daß er seiner Pension sich verlustig machen würde. (V. Dep. LXXXX. Fach 43 Nr. 3.)

127. Cabinetsordres an Marschall.
Berlin 22. Januar und 17. Februar 1748.

Abschr. R. 96. B. 35.

Concurrenz der Berliner und Potsdamer Sammetfabrik. Verbot fremder Sammete.

Ihr habt denen Blumenschen Erben auf die hierbei kommende allerunterthänigste Vorstellung[1]) von Meinetwegen zur Resolution zu ertheilen, daß sie den Debit der in ihrer Sammet-Fabrique gefertigten Waaren dergestalt einrichten müssen, daß dadurch der Potsdamschen Sammet-Fabrique von ihren bisherigen Debit nichts entzogen werde, sondern diese mit jener bestehe, welches obermeldete Erben um so füglicher beobachten können, als S. K. M. ihnen den privativen Sammet-Verlag in der Provinz Preußen gegeben haben, auch dabei schlechterdings geschützet wissen wollen.

Uebrigens ist Mein Wille, daß Ihr Euch genau und zuverlässig erkundigen sollet, ob auch auf Meine Ordre wegen gänzlich verbotener Einbringung aller fremden Sammete[2]) gebührend gehalten wird, um, daferne solches nicht gebührend geschehen sollte, Mir Euren Bericht davon erstatten zu können.

Marschalls Bericht ist nicht bekannt. Jedenfalls veranlaßte er die Cabinetsordre vom 17. Februar 1748 (citirt in einer Designation hochimpostirter und verbotener Waaren R. 19. 103 b sowie in allen späteren Accisetarifen), welche noch einmal alle fremden Sammete und Velpe (auch die sächsischen) für Kurmark, Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, sowie die Departements Königsberg und Gumbinnen verbot.

128. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 20. Februar 1748.

Mundum, gez Viereck, Happe, Boden, Marschall, Blumenthal. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Ansetzung von Mouliniers.

Es hat der vormalige Unterofficier unter E. K. M. Leibregiment zu Potsdam Namens Roland, welcher sich anjetzo zu Lyon aufhält, da er vernommen, daß allhier eine Seidenfabrique angelegt würde, sich recommandiren wollen und aus eigener Bewegung, einige Ouvriers anhero zu senden sich erboten, auch bereits 2 Mouliniers anhero ge-

[1]) Nicht erhalten. Vgl. übrigens Nr. 123.

[2]) Vgl. Nr. 101 u. 88.

schickt, welche auf Seidenmühlen, so vom Wasser getrieben werden, Seide zu drehen und zu spinnen verstehen, auch sonst in Appretirung der Seide gute Wissenschaft zu haben sich rühmen.

Nun sind zwar diesen beiden Ouvriers Namens Béranger und Fonrobert auf Abschlag der Reisekosten unterwegens zu Neufchâtel und Frankfurt am Main 266 Rthlr. 16 Sgr. avanciret worden; da aber dieselben nach ihrer hiesigen Ankunft annoch ein jeder 1) 300 Rthlr. Reisekosten, 2) 300 Rthlr. jährliche Pension, und zwar daß solche nach ihrem Tode ihren Weibern zufallen solle, auch 3) eine freie Wohnung von allen bürgerlichen Lasten verlangen, so haben bei E. K. M. wir . . . anfragen wollen, weil noch zur Zeit hier keine dergleichen Seiden-Wassermühle vorhanden, solche anzubauen auch Zeit und Kosten erfordert werden, dergleichen Seidenbau- und Appretur-Verständige auch bereits hier vorhanden sind, wie gemelte Seidenarbeiter hierauf beschieden werden sollen.

Eigenhändige Randschrift des Königs.

„Das ist guht und Müßen Sie Sofort angesetzet werden und Ihnen alles gehalten was ihnen ist versprochen worden. Fch."

---

129. Concession für die Seidenfabrik von Moses Ries in Potsdam. Berlin 12. März 1748.

Abschriftlich Bresl. St. A. M R. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 1.

Der Berliner Schutzjude Moses Ries[1]) erhält eine Concession zu Anlegung einer Seidenzeugfabrik in Potsdam von 20 und mehr Stühlen zur Anfertigung von allerlei Sorten Seidendamast, Gros de Tours, Taffet und dergleichen Waaren, exclusive Sammet, Velp und Seidenplüsch. Er legt die Fabrik auf eigene Kosten an, bekommt aber für jeden in Gang gehaltenen Stuhl 10 Rthlr. jährliche Douceurgelder auf 10 Jahre, sowie 5 Rthlr. jährliche Miethsgelder auf 6 Jahre, außerdem für die in seiner Fabrik verfertigten und nach auswärts debitirten Waaren die gewöhnlichen 4 Procent aus der Potsdamer Accisecasse.

[1]) Schwiegersohn des Hofjuweliers Ephraim. Dieser hatte sich bereits unterm 8. Februar zur Anlage der Fabrik für seinen Schwiegersohn erboten unter der Bedingung, daß der König Schulden des Markgrafen Karl bezahle, was der König durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 22. Februar 1748 ablehnt mit dem Bemerken, daß, wenn der Markgraf schuldig sei, er schon selbst bezahlen werde. (Abschr. R. 96. B. 35).

130. Cabinetsordre an Marschall.

Potsdam 14. März 1748.

Ausf. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Auf die Tüchtigkeit der Waaren zu sehen!

Da zu Meinem besondern Vergnügen die Berlinschen Manufacturen und Fabriquen in der Arbeit und in Debit merklich zugenommen, auch die Hoffnung ist, daß es darunter von Zeit zu Zeit besser und weiter gehen werde, es aber hierbei von der höchsten Nothwendigkeit ist, daß die daselbst fabricirte Waaren jedesmal von gehöriger Tüchtigkeit und Güte verfertiget werden müssen, damit ermeldete Fabriquen und Manufacturen dadurch in guten Ruf und Credit kommen und also mehr und mehr sich denen Abnehmern beliebt machen und einen größeren Debit erhalten, als befehle Ich hierdurch, daß Ihr nebst Euren unterhabenden Departement bei den General-Directorio auf diesen Hauptumstand Euer besonders Augenmerk mit richten und durch die bestellete Fabriquen-Inspectores und andere, so dazu tüchtig und geschickt sein, wohl dahin sehen und invigiliren lassen sollet, damit die großen Fabricanten sowohl als die kleinen keine andere als tüchtige und untadelhafte Waaren zum weitern Debit fertigen, die schlechten oder betrüglich gemachten Waaren aber nicht gestattet, noch mit den Stempel als Berlinsche Fabrique gezeichnet werden sollen, auf daß solchergestalt die guten und untadelhaften Waaren vor andern kenntbar sein und sich bei den Publico sowohl in- als außer Landes in Reputation und guten Ruf conserviren müssen.

Marschall berichtet darauf unterm 17. März 1748. (Eigenh. Orig. R. 96. 421 A.)

E. K. M. allerhöchster Befehl wegen der hiesigen Seiden-Manufacturen werde in aller Unterthänigkeit nachleben, ich lasse solche alle Monat visitiren, werde auch einen Fabriquen-Inspector, wenn einen tüchtigen ausgefunden, weil ein solcher Mensch höchstnöthig und nützlich, allerunterthänigst in Vorschlag bringen.

E. K. M. werden nur so gnädig sein und machen dem V. Departement bei dem zukünftigen Etat auch jährlich etwas Gewisses aus, damit dero allerhöchste Intention vollkommen erreicht werden kann.

Es seind wiederum 7 Familien aus Lyon unterwegs, welche alles dort verlassen haben müssen, weil sie denjenigen, welcher sie unter der Hande dazu beredet, aufgefangen, wie auch einen andern, so dergleichen Ouvriers uns hat zubringen wollen . . .

131. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 17. April 1748.

Abſchrift V. Dep. Cabinetsordre-Samml. Bd. 1.

Mouliniers aus Lyon.[1])

Die 5 aus Lyon in Berlin angekommenen Seidenmouliniers ſoll das General-Directorium, und inſonderheit das V. Departement deſſelben, trotz der dagegen angeführten Umſtände beſtmögtichſt anzubringen und über die verlangten Conditionen billigmäßig mit ihnen zu accordiren ſuchen, „damit, wenn ſelbige ſonſten plantiret oder wieder zurück geſchicket würden, andere und nützlichere Art von ſolchen Leuten nicht abgeſchrecket und zurückgehalten werde."

Unterm 28. Auguſt berichtet das V. Departement des General-Directoriums (abſchr. Extr. V. Dep. Cabinetsordre-S. Bd. 1), es ſei alles mögliche angewandt worden die aus Lyon nach Berlin gekommenen 4 Seidenmouliniers dahin zu bewegen, daß ſie jeder mit einer jährlichen Penſion von 100 Rthlr. auf 10 Jahre lang ſich begnügen möchten; dieſelben wären aber damit nicht zufrieden geweſen, ſondern hätten ein jeder 150 Rthlr., und der Deſſinateur Fourobert 200 Rthlr. auf 10 Jahre prätendirt.

Die Forderung wird bewilligt durch Marginale des Königs „guht. Fch."

132. Cabinetsordre an Klinggräff. Potsdam 20. April 1748.

Abſchrift V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Die Acciſeplackereien bei dem Sammetverſand von Blumes Erben ſind abzuſtellen.

Da bei Sr. K. M. die Blumenſchen Erben zu Berlin . . . vorgeſtellet haben, wie von Seiten der Berlinſchen Acciſe-Kammer und des Acciſe-Directoris von Klinggräff von ihnen verlangt werden wolle, daß wenn dieſelben Partien von Sammeten, ſo in der von ihnen neu angelegten Fabrique fabricirt werden, zum auswärtigen Debit verſchicken wollen, alsdann von ihnen gefordert werden wolle, wie ſie ſolche Sammete allemal erſt auf den Berlinſchen Packhof bringen, ſelbige allda auseinander reißen laſſen und ſodann allererſt auf den Packhof zum Verſenden eingepackt werden ſollen, ſo muß S. K. M. allerdings befremden, daß ſowohl gedachter Acciſe-Director von Klinggräff als dortige Acciſe-Kammer dergleichen ganz ungereimte Dinge verlangen, und nicht einſehen mögen, daß dergleichen Art Waaren durch ſchlechtes und übereiltes Einpacken ihren Luſtre und Anſehen, mithin

[1]) Vgl. Nr. 128.

auch bei Auswärtigen das Verlangen nach ſolchen Sammete ſehr verringere. Sie befehlen demnach gedachten von Klinggräff hierdurch alles Ernſtes, dergleichen ungeſchickte Procedur ſofort einzuſtellen und hinfüro, wenn gedachte Erben fabricirte Sammete zum auswärtigen Debit verſenden wollen, jedesmal einen Acciſe-Inſpector oder Viſitator nach deren Fabrique unweigerlich ſenden und was bei dem Einpacken etwan der Acciſe halber zu obſerviren ſein möchte, daſelbſt, jedoch ſonder einige frivole Chicanes dabei zu machen, obſerviren laſſen ſolle.

133. Schenkungsbrief über fünf Häuſer in Potsdam für Hirſch David.

Potsdam 24. April 1748.

Vollz. vom König. Abſchr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90 Nr. 1.

Se. Königl. Majeſtät . . . declariren kraft dieſes in Gnaden, daß Sie dem Entrepreneur der Potsdamſchen Sammtfabrique Hirſch David die vormals auf Königliche Koſten hieſelbſt erbaute im 17. Quarré sub Nr. 1, 2, 14, 15 und 16 zwiſchen der Königlichen großen Schule und dem Sammetmacher Schopp inne belegene fünf Häuſer ſammt Hofraum und Zubehör, ſowie er ſolches alles bisher bewohnet und inne hat, zu deſto beſſerer Pouſſirung gedachter Sammtfabrique erb- und eigenthümlich geſchenket haben, alſo und dergeſtalt, daß derſelbe damit, als mit ſeinem wahren Eigenthum, auf eine wirthſchaftliche zu Recht beſtändige Art nach ſeinem Gefallen ſchalten und walten könne, und weder der Hirſch David, noch ſeine Erben und Nachkommen oder die jedesmaligen rechtmäßigen Beſitzere dererſelben in den ruhigen Eigenthum dieſer fünf Häuſer ſammt Zubehör von niemanden beeinträchtigt, noch geſtört werden ſollen.

---

134. Reſcript Marſchalls an die Geheimen- und Kriegsräthe Muzel, Kircheiſen, Feriet, Baſtineller.

Berlin 20. Mai 1748.

Conc. V. Dep. I. Fach 1 Nr. 3.

Regelmäßige Verſammlungen der Commercien- und Manufactur-Commiſſion.

Wegen der täglich ſich vermehrenden Seiden- und anderen Manufacturen ſoll die Commercien- und Manufactur-Commiſſion fortan wöchentlich

einen beſtimmten Tag auf der Gold- und Silberfabrik ſich verſammeln, daſelbſt die Seidenfabricanten und andere Manufacturiers vor ſich beſcheiden, deren Anliegen, Geſuche und Beſchwerden examiniren und darüber alle 14 Tage an das V. Departement Bericht erſtatten.

Auch der Secretarius Krügell und der Fabriken-Commiſſarius Bancke ſollen dabei anweſend ſein.

135. Schriftwechſel des Königs mit Marſchall.

21.—25. Mai 1748.

Hohe Impoſtirung der ſeidenen und halbſeidenen Camelots.

Cabinetsordre d. d. Potsdam 21. Mai. (Ausf. Kurmark CXCV. a. 14.)

. . . Weil Ich aus denen von den Kammern nach und nach einkommenden Extracten aller derjenigen Waaren, welche von auswendig in Meinen Landen zum innerlichen Debit ankommen, und welche bisher darin noch gar nicht, oder doch nicht, in hinlänglicher quantité gemacht werden, verſchiedentlich erſehen habe, daß annoch viele fremde ſeidene und halbſeidene Camelots eingehen und im Lande verbraucht werden, desgleichen auch viele kameelhaarene Waaren: ſo verlange Ich von Euch ein pflichtmäßiges Sentiment zu wiſſen, ob man vorgedachte Sorten von Waaren dergeſtalt hoch in der Acciſe impoſtiren könnte, daß deren Debit im Lande nicht mehr ſubſiſtiren kann, und ob man nicht dergleichen Fabriquen ſelbſt etabliren, oder es doch durch einen darauf zu ſetzenden ſehr hohen Impoſt dahin zu bringen vermag, daß der Debit davon, wie gedacht, von ſelbſten ceſſire und unſere fabricirte ſowohl ſeidene als halbſeidene, auch wollene Zenge zum Aequivalent getragen werden müſſen. . . .

Marſchall berichtet darauf unterm 24. Mai (Eigenh. Orig. R. 96. 421 A.), es ſei das wohl möglich. Mit der Fabrication ſeidener Waaren ſei ein guter Anfang gemacht; dieſelbe nehme täglich zu, noch vor wenigen Tagen ſeien 6 neue Metiers aus Lyon gekommen und würden beſetzt. Die Etamine ſeien nicht allein ſehr gut und fein gemacht, ſo daß ſich keiner zu ſchämen brauche ſie zu tragen, ſondern ſie fänden auch ſehr ſtarken auswärtigen Debit. Es würden auch bereits Camelots gemacht, und es verlaute, daß dieſelben guten Abſatz fänden; er zweifle nicht, daß ſich dieſer Fabricationszweig weiter ausdehnen werde.

Der König antwortete durch Cabinetsordre d. d. Charlottenburg 25. Mai 1747 (Conc. ebenda), daß er dies alles ganz recht und gut

finde und deswegen dem General-Directorium aufgegeben habe, daß die seidenen und halbseidenen Camelots mit 1 Rthlr. 12 Gr. die Elle impostiret und so hoch bei der Accise angeleget werden sollten, damit deren Debit im Lande gänzlich cessiren müsse und niemand solche weiter tragen könne.

---

136. Cabinetsordre an Marschall.

Potsdam 27. Juli 1748.

Abschr. R. 96. B. 36.

Es sollen Bänder auf Bandmühlen fabricirt werden.

. . . Es ist zur Genüge bekannt, wie daß eine nicht geringe Quantität von allerhand Sorten kleine seidene so wohl als auch wollene Bänder, ingleichen Stiefelbänder und dergleichen mehr, alljährlich von auswärtigen Landen in die Meinige eingebracht werden, welche die hiesige Posamentirer weder machen noch um den Preis verkaufen können, wie die ausländische gekaufet werden, und zwar aus Ursachen, weil anstatt daß unsere Posamentirer nur auf einen Gange arbeiten, die Holländer, Crefelder und Schweizer auf denen so genannten Bandmühlen oder Stuhlmaschinen arbeiten lassen, so daß 16, 20 bis 24 Stück auf einmal gefertigt werden.

Da hierdurch eine ganz beträchtliche Summe Geldes jährlich aus dem Lande gehet, so ist Mein Wille, daß Ihr die Sache gar reiflich ansehen und examiniren sollet, was es eigentlich vor Sorten von Bändern seind, welche unsere Posamentirers bisher nicht gemachet haben, sondern die aus fremden Landen bei uns eingebracht werden.

Demnächst, da Ich gesonnen bin, zu gestatten, daß wegen der Sorten von Bändern, so unsere Posamentirers bisher nicht gemachet haben, noch womit sie gegen den auswärtigen Preis halten können, dergleichen Bandmühlen in Meinen Landen etablirt werden, so habt Ihr nach Holland oder nach Crefeld zu schreiben und davor zu sorgen, daß dergleichen Bandmühlen und Stuhlmaschinen so wie gedachte Arten von Bandverfertiger bei uns im Lande etablirt werden, dergestalt daß die Schweizerischen und Holländischen Bänder, welche bisher in Meinen Landen debitiret werden, nicht nur zurück gehalten werden, sondern auch unsere Leute wohl gar einen auswärtigen Debit damit finden können. Um auch diese Sache zu facilitiren, so werde Ich

gerne bewilligen, daß dergleichen Bandmühl-Fabricanten in kleinen Städten, allwo die Consumtion am wohlfeilsten ist, etabliret werden mögen, um dadurch in Stande zu kommen, ihre Waaren um eben den, wo nicht noch wohlfeileren Preis, wie die auswärtigen geben [zu] können. Ich recommandire Euch diese Sache auf das Beste . . .

---

137. Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 30. Juli 1748.

Abschr. v. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Familie des Taillandier in Lyon zurückgehalten.

Es ist des Fabricanten Taillandier eigene Schuld, wenn seine Familie nunmehro zu Lyon angehalten, da derselbe so lange trainiret, solche anhero kommen zu lassen; Ihr aber Eures Ortes würdet wohlgethan haben, wenn Ihr denselben deshalb mehr pressiret hättet. Ich sehe nicht ab, auf was Art gedachten Taillandier nunmehro darunter zu helfen sein wird; solltet Ihr aber deshalb praeticable Vorschläge zu thun wissen, so will Ich solche von Euch gewärtigen. Inzwischen habet Ihr aus dieser sacheusen Sache die Lehre zu ziehen, daß wenn dergleichen Fabricanten sich bei uns etabliren wollen, man keine Zeit versäumen, sondern selbige äußerst pressiren muß, ihre Familie, so sie haben, gleich mit anhero kommen zu lassen.

---

138. Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 14. August 1748.

Abschr. R. 96. B. 36.

Keine Seidenfabriken auf königliche Kosten!

Nachdem Ich aus Eurem Bericht vom 12. dieses[1]) die Conditiones ersehen habe, gegen welche die beiden Gebrüder Maillots eine Seidenfabrique zu Berlin anzulegen gewilliget sind; so ist Euch darauf zur Resolution: wie zuvorderst Ich niemalen auf Meine eigene Kosten eine Seidenfabrique anlegen und Selber, obschon durch Commissionairs, negotiiren werde. Demnächst finde ich die von den Gebrüder Maillots verlangte Conditiones dergestalt beschaffen, daß solche ganz und gar inacceptable sein. Welches Ihr dann mehrgedachten Brüdern nicht verhalten und sie also damit abweisen sollet.

[1]) Nicht erhalten.

139. Cabinetsordre an Marſchall.

Potsdam 15. Auguſt 1748.

Abſchr. R. 96. B. 36.

Anſetzung eines Deſſinateurs.

Nachdem der Fabricant Chaumont . . . die Nothwendigkeit einen geſchickten Deſſinateur zum Behuf der Berlinſchen Seiden-Fabriquen zu haben vorgeſtellet, und zugleich einen Namens Paquelin zu Lyon dazu in Vorſchlag gebracht hat, ſo will Ich, daß da es uns an dergleichen geſchickten Deſſinateurs zu Berlin vielleicht annoch fehlet, Ihr gedachten Chaumont durch den Geh. Rath Kircheiſen darüber beſprechen und von demſelben vernehmen laſſen ſollet, auf was Art, gegen was vor Conditiones er vermeinet, daß ermeldeter Paquelin nach Berlin gezogen und allda etabliret werden könne. Ich werde Euren Bericht darüber baldmöglichſt gewärtigen, um Mich dadurch weiter decidiren zu können.

140. Cabinetsordre an Katt.[1])

Potsdam 19. Auguſt 1748.

Abſchr. R. 96. B. 36.

Ein Deſſinateur vorläufig noch nicht nöthig.

Ich finde das in Eurem Bericht vom 17. dieſes[2]) gemeldete Sentiment des Geh. Rath Kircheiſen und des Kaufmann Michelet ganz gegründet, daß weil nemlich die zu Berlin angelegte Seiden-Fabriquen noch zur Zeit nur unie Waaren[3]) verfertigten und Debit fänden, man noch keines beſondern Deſſinateurs bedürfe, bis allererſt die dortigen Fabriquen ſich mehr extendiret haben und dahin gekommen wären, daß man die Arbeit derer Etoffes[4]) mit force unternehmen, ſolche in quantité machen und ſolche Koſten eines beſondern Deſſinateurs aus Frankreich tragen könnte. Ihr habt alſo dieſes dem Fabricanten Chaumont zur Reſolution zu geben und ihm ſolches auf eine gute und höfliche Art begreifend zu machen.

---

[1]) Heinrich Chriſtoph von Katt, Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminiſter, Chef des VI. Departements; hier in Vertretung Marſchalls.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Glatte, nicht gemuſterte Waaren.

[4]) Schwere gemuſterte Waaren.

141. Cabinetsordre an Marſchall.

Potsdam 20. September 1748.

Abſchr. R. 96. B. 34.

Plan zum Etabliſſement von Bandfabriken.[1])

Da Ich angemerket habe, daß in denen hieſigen Provinzien, nemlich der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberſtadt eine conſiderable Conſumtion von allerhand Bänder, ſo das Frauenzimmer gebrauchet, geweſen, welche Bänder hier wenig oder gar nicht gemachet, ſondern von auswärts eingebracht worden, und wovon jährlich ein conſiderables Geld aus dem Lande gegangen; ſo bin Ich intentioniret, dergleichen Bandfabrique in meinen hieſigen Landen und zwar allenfalls auf Meine eigne Koſten, jedoch daß ſelbe nachher an Particuliers überlaſſen werde, zu etabliren.

Damit ich aber von den eigentlichen Umſtänden eines ſolchen Etabliſſements, und was deshalb erfordert wird, um ſo füglicher urtheilen und Meine Meſures darnach nehmen kann, ſo ſollet Ihr Mir zuförderſt einen exacten Extract machen laſſen, und Mir ſelben einſenden, wieviel nemlich von dergleichen Sorten von Bändern, von allerhand Arten und Façons in vorgedachten hieſigen Provinzien alljährlich eingebracht und gebraucht werden, dabei jede Sorte und Art von Bändern ſoviel möglich ſpecifiquement geſetzet werden muß. Sodann ſoll Mir ſpecificiret werden, wieviel Leute an Meiſter und Geſellen erfordert werden, um ſothane Quantität von Bändern fertigen zu können, ferner wie hoch ſich die Unkoſten betragen werden, wann Ich dieſe Leute aus fremden Landen anhero kommen und mit denen benöthigten Bandſtühlen oder Metiers verſehen laſſe und was etwa ſonſten noch zum Etabliſſement dergleichen Manufactur erfordert werden möchte.

Hierbei habe Ich auch noch Meine Intention hierunter noch dahin zu erkennen geben wollen, daß, wenn ich von vorgedachten Umſtänden informiret ſein werde, ich ſodann intentioniret bin, die dazu erforderliche Leute von auswärtigen Orten, wo dergleichen Bandmanufacturen befindlich ſeind, kommen zu laſſen und hieſiger Orts zu etabliren. Können ſolche dergleichen Band auf der Hand oder auf den gewöhnlichen Bandſtühlen machen dergeſtalt, daß ſie damit den Preis gegen die auswärtigen halten und ſetzen können, ſo wird mir ſolches um ſo viel lieber ſein, kann ſolches aber nicht geſchehen, ſo bin Ich inten-

[1]) Vgl. Nr. 136.

tioniret, ihnen die bekannten Bandstühle zu erbauen und vor selbige dergleichen machen zu lassen. Sollten sich auch Schwierigkeiten finden, daß dergleichen Fabricanten nicht anders als mit vielen Umständen aus auswärtigen Landen zu erhalten wären, so vermeine ich von Crefeld, allwo reiche Bandmanufacturen bekanntermaßen im Flor und Gange seind, die erforderliche Anzahl Fabricanten anhero kommen und etabliren zu lassen, wozu dann nur von dortigen Gesellen verschrieben werden dürften, welche man alsdann hiesiger Orten als Meister etabliren, auch ihnen aus denen Waisenhäusern eine gewisse Anzahl Lehrjungen zum Anlernen geben könnte, damit auf solche Art aus dieser Sache ein solides Etablissement wird.

Marschall berichtet unterm 11. November 1748 (Eigenh. Orig. R. 96. 421 A.), daß die verlangten Nachweisungen über Einfuhr fremder Bänder nach einer dreijährigen Fraction bisher nur von der Magdeburger Kammer eingegangen seien, und daß in deren Bezirk die Einfuhr 2450 Rthlr. an Werth betrage, die Acciſe davon aber 109 Rthlr. 2 Gr. 4 Pfg. Sobald die fehlenden Nachrichten eingekommen seien, werde er weiter berichten. Uebrigens reicht er die von der Magdeburger Kammer eingesandten Proben der in Rede stehenden Bänder ein, zum Preise von 1 Gr. 6 Pfg. bis 1¼ Pfg. die Elle. Die Posamentierer würden auf ihren gewöhnlichen Handstühlen dieselben zu so niedrigem Preise nicht machen können; wohl aber würde dies möglich sein vermittelst der in Potsdam und Charlottenburg bereits vorhandenen 14 Bandmühlen, welche der Jude Ulff verlege. Weitere Bandmühlen, wovon das Stück 40 Rthlr. koste, müßten angeschafft und die Verordnung erlassen werden, daß die in Rede stehenden Bänder auf denselben ohne Contradiction des Posamentiergewerks verfertigt werden dürften. In den anderen Provinzen müßte gleichfalls jedem Entrepreneur dergleichen Bänder auf Bandmühlen zu fabricieren erlaubt werden. Zur Conservation des Posamentiergewerks sei nur die Bedingung hinzuzufügen, daß die auf Bandmühlen fabricirten Bänder die Berl. Elle nicht über 1 Rthlr. 6 Gr. im Preise zu stehen kommen dürften. Die Einbringung solcher ausländischen Mühlenbänder könne alsdann gänzlich verboten werden.

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 16. November 1748 (Conc. R. 96. 421. A.), daß er nicht die Arten Seidenband meine, von denen Marschall Proben eingesandt habe, vielmehr hauptsächlich Satin- und Gros de Tours-Bänder, deren sich das Frauenzimmer insonderheit zu bedienen pflege. Davon solle, eventuell zu Anfang auf des Königs Kosten, eine Fabrik etablirt werden, damit alsdann die französischen und Schweizer Bänder zum inneren Debit verboten werden könnten.

142. Cabinetsordres an Kircheiſen.

Potsdam 22. September und 1. Oktober 1748.

Abſchr. R. 96. B. 36.

Anlernung von Lehrjungen auf königliche Koſten.

[22. September.] . . . Dieweilen alle Mühe und Koſten, welche Ich in Hereinziehung fremder Seidenfabricanten in hieſigem Lande anwende, vergebens ſein würden, wenn wir nicht dadurch gewönnen, daß unſere jungen Leute bei ſolchen Fabriquen angelernt und es nach und nach dahin gebracht würde, daß ſelbige endlich dergleichen ſeidene Etoffes zu fertigen ebenſo gut wie die Auswärtigen wüßten und ſich entweder ſelbſt etablirten oder doch als Geſellen vor ein geringeres Lohn, als die Auswärtigen arbeiteten, damit dadurch unſere fabricirte Waaren um ſo viel geringeren Preiſe debitirt werden können; ſo bin Ich intentioniret zu Erreichung dieſes Endzwecks ſelbſt die Hand zu bieten und einige Koſten dazu anzuwenden; Meine Abſicht iſt demnach, von denen Waiſen-Jungens, welche ſich ſowohl in dem Franzöſiſchen als Deutſchen Waiſen-Häuſern befinden, diejenigen ſo Talent zu Erlernung derer Seidenfabriquen haben, ausſuchen und ſolche bei Fabricanten bringen zu laſſen, dergeſtalt, daß bei jedem Stuhl oder Metier 2 Jungens gegeben und auf Meine Koſten 3 Jahre dabei bleiben und ausgelernet werden ſollen. Nach Meinem Ueberſchlag würde mir ſolches vor 2 ſolcher Jungens ohngefähr 50 bis 60 Thlr. jährlich koſten, zumalen die Fabricanten außerdem die Dienſte und Arbeit von ſolchen Jungens umſonſt haben würden; damit Ich aber hierunter Mich mit Fundament decidiren könne, ſo ſollet Ihr einen Ueberſchlag machen und Mir einſenden, wie viele Jungens aus den Waiſenhäuſern dergeſtalt bei den guten Fabricanten als Michelet, Simond, Bourguignon und dergleichen mehr und zwar auf jeden Metier 2 Jungens gerechnet, angebracht und angelernet werden können, auch wieviel Ich deshalb jährlich an Koſten anzuwenden haben würde. Ich will demnach ſolchen Euren Bericht gewärtigen, um Euch demnächſt Meine weitere Willensmeinung hierunter bekannt machen zu können.

[1. Oktober.] Nachdem Ich aus Eurem Bericht vom 28. voriges [1]) mit mehreren erſehen habe, welchergeſtalt die Fabricanten Chaumont, Bourguignon und du Puy in Meine Idées in Annehmung einiger Apprentiſs aus den Waiſen-Häuſern oder Schulen, welche dieſelbe auf

[1]) Nicht erhalten.

Meine Kosten auslehren wollen, entriren, so will Ich nicht nur die Kosten auf die 16 Apprentifs, so gedachte Fabricanten sogleich annehmen wollen, à 30 Rthlr. und also jährlich 480 Rthlr. accordiren, sondern Ich will auch daß Ihr mit mehrermeldeten Fabricanten sogleich das benöthigte deshalb weiter reguliren und diese Sachen ohne einigen weiteren Anstand solchergestalt in seine völlige Richtigkeit bringen sollet, wie sich gedachte Fabricanten dazu erboten haben, und wie Meine landesväterliche Intention und Willensmeinung am füglichsten und schönsten erreicht werden kann. Die Auszahlung vorermeldeter 480 Rthlr. wird der Geh. Rath Köppen,[1]) der deshalb an ihn ergangenen Ordre zufolge jährlich gegen Eure Quittung auszahlen, Ihr aber habt sodann das weitere deshalb zu besorgen, und dahin zu sehn, daß dieses Etablissement seinen gehörigen Fortgang nehme, als wovon Ich von Zeit zu Zeit Eure Berichte gewärtigen werde.

143. Verbot des Aufkaufens von Maulbeerbäumen. 10. Oktober 1748.

Seidenbausachen XXIX, 1.

Ein Händler, Namens Champenois, hat Marschall 120000 Stück Maulbeerbäume, das Stück zu 3 Gr., angeboten. Da er jedoch die Bäume nicht selbst gezogen, sondern aufgekauft hat, so wird ihm durch Reskript des General-Directoriums (Conc. gez. Marschall, Blumenthal[1]) vom 10. Oktober 1748 bedeutet, daß er sich der Aufkaufung von Maulbeerbäumen zum Wiederverkauf bei Strafe der Wegnahme der Bäume zu enthalten habe.

Dasselbe wird durch Reskript vom selben Datum in allgemeiner Form an die Kammern verfügt (Conc. gez. Boden, Marschall, Blumenthal.)

144. Cabinetsordres an Marschall. Potsdam 4. und 22. Oktober 1748.

Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Project der Chaumont wegen Verbesserung der Atlasfabrication.

Die Ehefrau des Seidenfabricanten Chaumont hat sich an den König gewandt mit einem Project, wie die Fabrication der seidenen Atlasse in Berlin zu verbessern sei; ihre Vorschläge werden durch Cabinetsordre an Marschall d. d. Potsdam 4. Oktober 1748 (Ausf.) zur näheren Prüfung an Kircheisen überwiesen. Nachdem dieselbe geschehen und durch Marschall darüber Bericht erstattet worden ist, entscheidet der König durch Cabinets-

[1]) Fr. Gotth. Köppen, Geh. Rath und Kriegszahlmeister (bei der General-Kriegscasse).

ordre an Marſchall d. d. Potsdam 22. Oktober 1748 (Ausf.): „Sie muß . . . erſt zeigen und beweiſen, daß ſie dasjenige, wozu ſie ſich offeriret, auch würklich machen kann, ſonſten die Unkoſten, ſo dazu verwilliget würden, nur in das Waſſer geworfen wären; wannenhero Ihr alſo auch dieſer Sache halber noch erſt mehrere und zuverläſſigere Gewißheit einzuziehen und alsdann zur weiteren Reſolution näher zu berichten habt.“ [1])

---

145. Etabliſſement des Bandfabricanten Baruch Aaron. 18. Oktober 1748 — 20. Januar 1749.

Der Berliner Schutzjude Baruch Aaron hat ſich in einem Immediatgeſuch erboten gegen gewiſſe Bedingungen eine Fabrik von Sammetborten oder geblümten Sammetbändern anzulegen, die bisher nur in Frankfurt am Main in gehöriger Güte und Billigkeit verfertigt würden. Der König remittirt das Geſuch an Marſchall durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 18. Oktober 1748 mit dem Befehl zuvor zu examiniren, ob die Poſamentirer dieſe Bänder nicht ebenſo billig wie in Frankfurt herſtellen könnten und wollten. Darauf hatte ſich der Berliner Poſamentirer Wendland zu Anlegung einer ſolchen Fabrik erboten, falls ihm die Lieferung der Poſamentierarbeit für zwei Cavallerieregimenter zugewandt würde. Dies erklärt jedoch eine Cabinetsordre an Marſchall d. d. Potsdam 29. Oktober 1748 für unthunlich, da dieſe Lieferungen bereits alle vergeben ſeien, und man dieſelben denen, die ſie hätten, nicht ohne weiteres entziehen könne. Die Sache ſolle übrigens dadurch keine Verzögerung erleiden. Daſſelbe wiederholt eine Cabinetsordre vom 6. Dezember, indem ſie zugleich Bericht nach näher bezeichneten Geſichtspuncten über das Project des Baruch Aaron fordert.

Darauf berichtet das General-Directorium unterm 2. Januar 1749 (Mundum, gez. Viereck, Boden, Marſchall, Blumenthal. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I), der Baruch Aaron habe ſich dahin erklärt:

1) wie er vorerſt nur 6 Arbeitsſtühle auf ſeine Koſten anlegen, jedoch, wenn ſich ein ſtarker Abgang ſeiner Waaren finden würde, ſolche auf 20 bis 30 Stühle vermehren wollte.

2) würden zu jedem Stuhl 3 Leute zum Spulen und 2 Seidenwickler erfordert.

3) getraue er ſich auf jedem Stuhl wenigſtens für 300 Thlr. Waaren jährlich zu verfertigen, und weil

4) dergleichen Sammetborten nur in Polen und Böhmen gangbar wären, ſo könnte er auch nur auf ſolchen auswärtigen Debit Reflexion

[1]) Vgl. Nr. 157.

machen und müßte ſeine Waaren auf den Frankfurter und Leipziger Meſſen zu vertreiben ſuchen.

Mithin ſei er nicht im Stande, die Fabrik aus ſeinen eigenen Mitteln anzulegen und zu ſouteniren, wenn ihm nicht auf jeden gangbaren Stuhl 10 Rthlr. Stuhlgelder und 5 Rthlr. jährliche Hausmiethe, für die außer Landes gehende Waare aber 4 Procent Douceurgelder aus der Acciſe accordirt würden.

Die Entſcheidung wird dem König anheimgeſtellt mit dem Bemerken, daß ſolche Stuhlgelder ſonſt aus der Albrechtſchen Kaſſe von dem königlichen Dispoſitionsquantum bezahlt werden.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„iſt Sehr guht. Fch."

Aus einer Specification der Anweiſungen für das V. Departement aus dem königlichen Dispoſitionsquantum für 1749—50 (R. 96. 421. B.) erhellt, daß laut Cabinetsordre vom 20. Januar 1749 dem Entrepreneur der Fabrik von Sammetborten zu Potsdam, Schutzjuden Baruch Aaron, von Trinitatis 1749 an zehn Jahre lang auf jeden im Gange befindlichen Stuhl jährlich (weshalb jedesmal des commissarii loci zu Potsdam Atteſt beigebracht werden ſoll), an Douceurgeldern 10 Rthlr. und an Hausmiethegeldern 5 Rthlr. = 15 Rthlr. bewilligt worden ſind.

---

146. Cabinetsordre an den Generalmajor von Meyerinck.[1])

Potsdam 27. Oktober 1748.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Wie die Lehrjungen aus den Waiſenhäuſern zu halten.

Wenn Ich in der an Euch unter dem 9. dieſes Monats ergangenen Ordre[2]) befohlen habe, daß den hieſigen Damaſt- und Seiden-Fabriquen-Entrepreneur Moſes Ries aus den hieſigen Waiſenhauſe einige Knaben zum Anlernen bei der Fabrique, ingleichen auch einige Mägdchens zum Seidenwickeln accordiret ſein ſollten, ſo iſt Meine Intention dabei wohl allerdings geweſen, daß dieſe Jungens bei der Fabrique ordentlich angelehrt werden und die Zeit der Lehrjahre ausſtehen, bis dahin aber und bis ſie im Stand gekommen, ihren Unterhalt ſelbſt zu verdienen, ihre Kleidungen, Koſt und Unterhalt nach wie vor bekommen ſollten. Nachdem Ich aber aus dem . . . Memorial gedachten Fabricanten erſehen habe, daß Meine Meinung darunter nicht völlig verſtanden worden iſt, ſo declarire Ich hierdurch, wie allerdings gedachten Moſes Ries die zu ſeiner Fabriquen-

[1]) Dieterich Reichard v. Meyerinck, Commandeur des 2. und 3. Bataillons Garde in Potsdam.

[2]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 142.

arbeit benöthigte Lehrknaben, nachdem ſelbige von der Schule alle befreiet ſind, auf gewiſſe Lehrjahre gegeben, ſelbige aber demohnerachtet mit Koſt und Unterhalt aus dem Waiſenhauſe verſehen werden ſollen, bis dieſelbe es in ihren Metier ſo weit gebracht haben, daß ſie dadurch ihr Brod ſelbſt erwerben können. Ihr habt demnach hiernach alles gehörig zu reguliren, auch demnächſt dem Etatsminiſter von Marſchall die behörige Nachricht zu geben.

---

147. Kriegsrath Neubauer an den Cabinetsrath Eichel. Potsdam 3. Dezember 1748.

Orig. R. 96. 422 G.

Einländiſche ſeidene Fabricate zoll- und acciſefrei.

Meldet verlangtermaßen, daß von einländiſchen fabricirten Waaren, ſie mögen verſandt werden wohin ſie wollen, keine Acciſe gegeben wird, wohl aber davon der Zoll zu entrichten iſt, von welcher Abgabe jedoch die im Lande fabricirten allerlei wollenen und ſeidenen Waaren gleichfalls frei ſind.[1])

---

148. Zwei Immediatberichte Marſchalls. Berlin 27. Dezember 1748.

Eigenh. Orig. R. 96. 421 A.

Zuſtand der Seidenfabriken in Berlin.

[I.] Es hat der Seidenfabricant Simond 32 Metiers, wovon aber nur 27 montirt ſein, die übrige wegen Mangel tüchtiger Ouvriers, welche er zu bekommen ſich alle Mühe giebt, ledig ſtehen.

E. K. M. werden aus denen beigehenden Proben[2]) mit mehreren zu erſehen belieben, was hier gemacht wird.

Girard und Michelet haben	6	Metiers.
Puy	2	„
Schrobach 9, wovon aber 3 ſtill ſtehen	3	„[3])
Die Bourguignon hat	9	„
alſo	27	Metiers,[3]) ſo im Gange

und in Arbeit ſein.

---

[1]) Wann dieſe Verfügung getroffen wurde, iſt nicht bekannt.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) So die Vorlage.

Alles, was ſie machen, wird von denen hieſigen Kaufleuten beſtellet und werden ſie es gleich los.

[II.] E. K. M. werden aus der beigehenden Muſterkarte [1]) zu erſehen geruhen, wie die hieſige kleine Fabricanten, welche theils ſeidene, theils halbſeidene Zeuge machen, 89 Stühle haben, wovon aber nur 76 im Gange ſeind.

Ihre Waaren verkaufen ſie hier in Berlin und auf der Leipziger und Frankfurter Meſſe, werden auch alles, was ſie machen, gleich los. [2])

149. Immediatbericht Marſchalls.

Berlin 30. Dezember 1748.

Eigenh. Orig. R. 96. 421. A.

Manufacturcaſſe.

E. K. M. werden aus dem Anſchluß [3]) mit mehrerem zu erſehn geruhen, wie die vor 4 Jahre, von der Churmärkiſchen Landſchaft zum Seidenbau und Seidenfabriken dem Lande zum Beſten hergegebene 100000 Rthlr. verwendet ſein, und was auch vorſchußweiſe zu andern ſehr nützlichen Fabriken angewandt worden, ſo theils mit der Zeit wieder einkommen ſoll, theils auf den Hazard exponiret bleibt.

Dieſe von denen 100000 Rthlr. geführte Rechnungen ſeind jährlich gehöriger Maßen abgenommen und durch Svaſius juſtificirt worden. [4])

Da nun zu weiterer Betreibung dieſes Alles Geld erfordert würde, ſo muß E. K. M. allerhöchſt erleuchtetſter Einſicht in aller Unterthänigkeit überlaſſen, was Sie deshalb allergnädigſt zu verfügen geruhen wollen.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 126.

[3]) Gegenſtehender „Extract von denen zum Behuf des Seidenbaues und der Seiden- auch anderer Fabriquen vom 1. Juli 1744 bis 21. Dezember 1748 verwandten Geldern," aufgeſtellt und gezeichnet von Svaſius und Pynnow. — (ebenda.)

Svaſius wird ſchon früher (Nr. 113) als Rendant der Manufacturcaſſe bezeichnet; er war zugleich auch Rendant der Potsdamer Waiſenhaus- und der Recrutencaſſe, Pynnow war Controleur bei der Recrutencaſſe.

[4]) Vergl. Nr. 113.

Extract

von denen zum Behuf des Seidenbaues und der Seiden- auch anderer Fabriquen vom 1. Juli 1744 bis 21. Dezember 1748 verwandten Geldern.

			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Einnahme.							
	Aus der Churmärkiſchen Landſchaft ſind zu obigen Behuf laut Königl. allergnädigſter Ordre vom 29. Mai 1746 eingehoben .		—	—	—	100 000	—	—
	An Intereſſen von 62 643 Thlr. 2 Gr. ſo zu Bezahlung der Ritterpferde vorgeſchoſſen und aus Leipzig eingekommen .		—	—	—	2 753	11	1
		Summe	—	—	—	102 753	11	1
	Ausgabe.							
1.	Zum Behuf der Maulbeerplantages und Seidenbau		6 321	11	6			
		Rthlr. Gr. Pf.						
2.	Zum Behuf derer allhier etablirten Seidenfabriquen .	44 360 23 9						
	An Penſion denen Seidenfabricanten, Mouliniers u. Färber	2 175 20 —						
	An Beſoldungen denen bei dem Manufacturweſen zu Führung der Rechnung und Reſpicirung derer Fabriquen beſtellten Bedienten von 1744 bis 21. Dezbr. 1748	1 035 12 —	47 572	7	9			
3.	Zum Behuf anderer Fabriquen und angeſetzter Coloniſten und der Leinen-Fabrique ꝛc.		46 970	7	—			
						100 864	2	3
		Beſtand				1 889	8	10
		Rthlr. Gr. Pf.						
	Vermöge Ordres ſollen von obiger Ausgabe nach und nach wieder eingezogen werden	59 182 11 3						
	und würden alſo wieder zu refundiren ſein	41 681 15 —						
		100 864 2 3						

150. General-Designation aller im preußischen Staate vorhandenen Maulbeer-Bäume und Pflanzen für das Jahr 1747.

Nach den Kammerberichten zusammengestellt durch den Secretär Burmeister 15. Oktober 1748, Beilage zu einem Immediatbericht Marschalls aus Dezember 1748. R. 96. 421 A.

Namen derer Provinzien	In Saat-Betten sind vorhanden ppter. Stück	Schon in Baumschulen verpflanzet				Schon im platten Lande		Alte große Bäume sind vorhanden					Summe aller vorhandenen Bäume und Pflanzen
								An publiquen Orten		Bei Privatleuten			
		2	3	4	5	4	5	Stadt-Wällen u. Dörfern	Kirchhöfen	Im Felde	Gartenhöfen	Plantagen	
		jährig				jährig							
		St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	Stück
Preußen	8 065	526	45	500	142	103	100	—	—	—	16	—	9 517
Litthauen . . .	8	13	200	—	—	—	—	—	—	—	8	—	229
Churmark . . .	45 189	47 124	111 543	44 865	4 262	1 341	534	405	5 731	2 069	4 512	5 139	272 684
Neumark	56 524	7 533	2 710	1 250	—	2 003	1 312	271	1 156	252	130	—	73 141
Magdeburg . . .	69 491	21 229	48 820	11 305	4 378	364	657	275	40	—	553	613	157 725
Halberstadt . . .	830	12	6	21	6	—	—	—	—	—	10	—	885
Pommern	16 668	21 136	3 210	21 927	1 068	292	—	350	150	—	1 702	2	66 505
Minden	61 600	4 958	67 807	19 530	—	150	130	—	—	—	386	145	154 532
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
	258 365	108 531	234 341	99 218	9 856	4 253	2 739	1 301	7 077	2 321	7 317	5 899	735 218

1749.

151. Cabinetsordre an Marſchall.
Berlin 3. Januar 1749.

Conc. R. 96. 421 A.

Antwort auf die Immediatberichte von Ende Dezember.

Ihr habet Mir zu den angefangenen neuen Jahre nichts angenehmeres einſenden noch melden können, als was Ihr vermittelſt Eurer vier Berichte vom 27. voriges und den vom 30. voriges[1]) von der Aufnahme und den Zuwachs derer hieſigen Fabriquen gemeldet, auch durch die dabei geweſene und hierbei zurückkommende Proben der darin fabricirten Etoffes gezeiget habet; Ich mache Mir die gewiſſe Hoffnung, daß es mit denen Etabliſſements von den Fabricanten Simond und denen übrigen mit ihn zugleich benannten ſehr gut und immer weiter gehen, inſonderheit aber, daß die Sache wegen der ihnen zugegebenen Apprentifs von einen beſonders guten Effect ſein, und mit der Zeit die Baſe von unſern Fabriquen werden werde, daferne ſolche Apprentifs ſonſten nur wohl angeführet werden, und darauf Acht genommen wird, daß inſonderheit Subjecte dazu gebrauchet werden, ſo Genie und Luſt zur Profeſſion haben, und von welchen nicht zu beſorgen iſt, daß ſie demnächſt aus dem Lande laufen, welchen Articke Ich Euch dann zu Eurer guten Beſorgung beſtens recommandire.

Folgen Bemerkungen über die Kattun- und Leinenfabrication und über die Meſſerſchmiede von Neuſtadt-Eberswalde.

Schließlich habe Ich ſehr gerne vernommen, daß die Anzahl derer im Lande vorhandenen Maulbeerbäume und Pflanzen bereits auf ſo hoch, wie Ihr gemeldet habet, gekommen iſt.[2]) Ich bin auch perſuadiret, daß wenn dieſes Werk ferner mit Attention dirigiret werden wird, alsdann ein großer Nutzen ſich davon binnen wenig Jahren,

[1]) Zwei davon oben Nr. 149, 150; die andern beziehen ſich nicht auf Seideninduſtrie.

[2]) Vgl. Nr. 150.

durch den daher zu hoffenden mehreren Seidenbau, in unsern Landen zeigen und unsere Seidenfabricanten auf den Fuß bringen wird, nicht nur die einländische Consumtion der Seidenwaaren an sich [zu] ziehen, sondern auch in denen auswärtigen benachbarten Landen einen ziemlichen Debit zu finden und mit denen ausländischen Kaufleuten und Fabriquen wenigstens gleichen Preis zu halten.

Welches alles und Mein gnädiges Wohlgefallen über Eure bisher vor unsere Fabriquen gehabte Attention und Bemühung Ich auch hierdurch in Gnaden zu erkennen geben wollen und bin übrigens ꝛc.

152. Cabinetsordre an Marschall.
Berlin 4. Januar 1749.

Conc. R. 96. 421 A.

Manufacturcasse.

Ich habe mit Eurem Berichte vom 30. voriges [1]) den Extract von denen zum Behuf des Seidenbaues und der Seiden- auch anderer Fabriquen vom 1. Juli 1744 bis 31. Dezember 1748 verwandten Gelder erhalten, und trage zwar an deren richtigen Berechnung nicht den geringsten Zweifel, finde aber nur dabei anzumerken, wie ich lieber gesehen haben würde, wenn die deshalb von der Churmärkischen Landschaft negotiirte 100 000 Rthlr. zu nichts als zum Behuf der Seidenfabriques und Etablissements, als wozu sie eigentlich bestimmt gewesen seind, angewendet werden, auch daß die davon genommene Besoldung aus andern Fonds ausgekommen wären, damit Ich Meine eigentlich darunter intendirten Endzwecke um so füglicher machen könne.

Im übrigen dienet Euch zur Antwort, daß Ich zwar das Etablissement solcher Fabriquen niemalen fallen lassen, auch solches mit einigen annoch zu accordirenden Summen nach Möglichkeit zu souteniren und zu verbessern zu seiner Zeit bedacht sein werde, [aber] Meine jetzige Umstände und annoch aufhabende unumgänglich große Ausgaben wollen Mir nicht gestatten, daß jetzo und vor der Hand einige Gelder dazu anweisen kann, dahero solches noch etwas anstehen, von Euch inzwischen aber der Fonds der Manufacturcassen dergestalt administriret und dirigiret werden muß, daß, sowie die vorgeschossenen und ausstehende Gelder nach und nach wieder einkommen, selbige andern fleißigen und nützlichen Fabricanten wiederum vorgeschossen und ihnen dadurch aufgeholfen werden müsse.

[1]) Nr. 149.

153. Verhandlungen wegen des Verbrauchs und der Fabrication ſeidener Bänder im Lande.

15. — 28. Januar 1749.

[1]) Bericht des General-Directoriums. Berlin 15. Januar 1749. (Mundum, gez. Viereck, Boden, Marſchall, Blumenthal. R. 96. 421 A.)

Die Magdeburgiſche Kammer habe angezeigt, daß an fremden ſeidenen und reichen Bändern nach einem dreijährigen Durchſchnitt nur etwa für 1000 Rthlr. in Magdeburg, für 80 Rthlr. in Halle eingegangen ſeien. Ueberdies habe der Poſamentirer Büchling bereits 1731 eine Seidenband-Manufactur zu Halle angelegt, in welcher auf 20 Stühlen allerlei Sorten von reichen Bändern gefertigt würden. Franzöſiſche Folien- gemalte und gewäſſerte, auch gedruckte Bänder getraue ſich zwar der Büchling nachzumachen, es fehle ihm aber dazu nicht nur an den nöthigen Deſſeins, Modellen und Maſchinen, um den gewäſſerten und gedruckten Bändern das gehörige Lüſtre zu geben, ſondern es würden auch die gemalten Bänder wegen der Malerei im Lande ſehr hoch zu ſtehen kommen und nicht für den gleichen Preis wie die franzöſiſchen verkauft werden können. Da nun nach dem Bericht der Cleviſchen Kammer die Gebrüder von der Leyen eine Fabrik von reichen, ſeidenen, auch gold- und ſilbernen Bändern ſowohl in Crefeld als Xanten angelegt hätten und damit in- und außerhalb Landes ſtarken Verkehr trieben, ſo habe man der Cleviſchen Kammer aufgegeben, die Gebrüder von der Leyen dahin zu disponiren, daß ſie eine ſolche Bandfabrik gegen billige Bedingungen auch in Potsdam oder in Berlin auf ihre Koſten errichten möchten.

Eine Cabinetsordre an Marſchall d. d. Berlin 21. Januar 1749 (Conc. R. 96. 421 A.) erinnert nochmals an die Einſendung der Generalnachweiſungen über den Eingang fremder Bänder in den königlichen Staaten, und wiederholt die Abſicht des Königs, alsdann eine Bandfabrik mit Mühlenſtühlen, nöthigenfalls zu Anfang auf königliche Koſten anlegen zu laſſen, die ſoviel Band fabricieren ſolle, als aus der Fremde jährlich eingehe. Dieſelbe ſolle alsbald einem Particulier übergeben werden. Es würden auch die bereits im Lande wohnenden Poſamentirer ſich um ſo weniger beſchweren können, als deren Nahrung und bisheriger Debit keineswegs gehemmt, ſondern auf den anzulegenden Bandmühlen ſo viel Band gemacht werden würde, wie bisher von auswärts eingebracht worden ſei; der König aber erreiche ſeinen Zweck, daß nämlich das ſonſt außer Landes gegangene Geld im Lande bleibe.

Eine weitere Cabinetsordre an Marſchall d. d. Berlin 27. Januar 1749 (Conc. R. 96. 421 A.) erklärt in Beantwortung des Berichts vom 15. d. Mts., es ſei dem König lieb geweſen zu vernehmen,

[1]) Vgl. Nr. 141.

daß in Halle durch Büchling bereits eine Fabrik seidener Bänder angelegt worden sei; auch approbirt er den Vorschlag wegen der v. d. Leyenschen Bandfabrik.[1]) Zum Schluß kommt er auf die Forderung zurück die Nachweisung von der Einfuhr fremder Bänder einzusenden, damit man sich bei Einrichtung der neuen Fabrik danach richten könne.

Die geforderte Nachweisung wird eingereicht mit Bericht des General-Directoriums vom 28. Januar 1749. (Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall, Blumenthal R. 96. 421 A.)

Dieselbe betrifft die Einfuhr aller Sorten fremder Bänder, seidener, halbseidener, floretseidener, sowie auch der Wollen- Linnen- und Stiefelbänder, in allen königlichen Provinzen, mit Ausnahme von Minden und Cleve, nach einem dreijährigen Durchschnitt.

Danach sind eingeführt worden dem Werthe nach:

	an seidenen Bändern	an halbseid. Bändern	an Floret-Bändern	Ueberhaupt mit Einschl. d. Wollen-Linnen- u. Stiefel-Bänd.
in Preußen und Litthauen	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.		Rthlr. Gr.
a. zum ausländischen Debit	11809 —	3016 16		15064 —
b. zum inländischen Debit	1673 —	3051 8		6584 8
in Pommmern				
Vorpommern	976 19	284 19	182 11	1860 14
Hinterpommern	1431 5	—	—	2758 1
in der Neumark	143 12	—	—	1469 1
in der Kurmark[2])	—	—	—	15966 5
in Magdeburg				
der Stadt Magdeburg	1027 3	34 8	422 —	2293 23
den übrigen Städten	80 —	—	—	1236 9
in Halberstadt				
Halberstadt-Aschersleben	424 —	166 8	410 —	1557 17
den übrigen Städten	—	—	—	366 18
Summe	17564 15			49157 —

(Der Accisecertrag davon betrug 1330 Rthlr. 7 Pfg.)

Minden hat keinen Bericht eingeschickt.

Cleve bezieht keine fremden Bänder, sondern versorgt sich mit den von den Gebr. v. d. Leyen in Crefeld und Xanten fabricirten.

---

[1]) Von dem Plane, die Gebr. v. d. Leyen zur Anlegung einer Seidenbandfabrik in Berlin oder Potsdam zu bewegen verlautet vorläufig weiter nichts. Es bleibt zweifelhaft, ob man damals die Sache weiter verfolgt hat; zum Ziele ist man jedenfalls nicht gelangt.

[2]) Specificirte Angaben konnte die Kurmärkische Kammer nicht machen.

154. Bericht des General-Directoriums. Berlin 4. Februar 1749.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Marſchall, Blumenthal. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Die Mouliniers verlangen Anlegung einer Waſſer-Seidenmühle.

E. K. M. . . . Intention gemäß iſt zwar denen aus Lyon anhero gekommenen 4 Seidenmouliniers [1]) alle glimpfliche Remonſtration geſchehen, daß ſie zu Appretirung der Organſin-Seide ſich vorerſt der allhier bereits vorhandenen ſogenannten Ovalen [2]) und Handmühlen bedienen möchten, weil ſolche noch zur Zeit vollkommen hinlänglich, die hieſigen neu angehenden Seidenfabriquen mit der nöthigen Seide, ſo ſich überhaupt jährlich an 6600 Pfd. beläufet, zureichend zu verſehen, auch ſelbſt in Lyon zu Anfertigung der Organſin keine Waſſer-Seidenmühlen befindlich ſind, ſondern die dortigen Fabricanten ihre benöthigte Organſin theils aus Piemont theils aus Dauphiné kommen laſſen.

Es wollen aber dem allen ungeachtet gedachte Seidenmouliniers ſich hierzu nicht bequemen, ſondern beſtehen unveränderlich darauf, daß ihnen entweder 4 Waſſer-Seidenmühlen [3]) gebauet oder nach Lyon zu retourniren erlaubet werden möchte.

Da nun dergleichen 4 Waſſer-Seidenmühlen, als wie ſie verlangen, über 8000 Rthlr., ohne das Grundwerk, nach dem dieſerhalb gefertigten Anſchlag koſten würden, die Seidenmanufactureaſſe aber ſolches Geld aufzubringen nicht im Stande iſt, ſo werden E. K. M. . . . zu befehlen geruhen, wie die 4 Seiden-Mouliniers, welche den Anbau der 4 Mühlen, ſo noch zur Zeit ganz unnöthig, preſſiren, beſchieden werden ſollen.

Eigenhändige Randverfügung des Königs.

„Marſchall mus berichten, ob nicht anfangs eine genung Währe Wohrtzu ſich das geldt wohl finden Sol. Fch.“

Marſchall berichtet unterm 18. Februar, die Anlegung einer Waſſer-Seidenmühle ſei noch nicht nothwendig. Darauf befiehlt der König durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 22. Februar 1749 (Ausf. Reſte caſſ. Act. V. Dep. Suppl.), er ſolle die Mouliniers demnach mit ihrem Geſuch vorerſt noch zur Geduld verweiſen; „wann wir aber erſt mehr Seide haben werden, alsdann ſoll die Mühle gebauet werden.“

---

[1]) Vgl. Nr. 131.

[2]) Eine beſondere Art von Hand-Zwirnmühlen.

[3]) Es handelt ſich thatſächlich nur um eine ſolche Mühle zu 4 Gängen.

155. Cabinetsordres an Kircheisen. 8. Februar — 25. Mai 1749.

Abschr. R. 96. B. 37.

Geldzahlung für die Lehrjungen bei Blumes Erben.

[1])[Berlin 8. Februar 1749.] Blumes Erben haben wegen der ihnen aus dem Waisenhaus gegebenen 15 Lehrjungen beim Könige vorgestellt, daß derselbe zu deren Unterhaltung einen Beitrag geben möge. Der König ist dazu bereit und beauftragt Kircheisen sich mit Blumes Erben über die Höhe der Summe zu besprechen. Uebrigens müsse man bei Annahme der Lehrjungen eine sorgfältige Wahl treffen.

[Potsdam 17. Februar 1749.] Aus einem Bericht Kircheisens vom 14. d. Mts. hat der König ersehen, daß sich die Kosten für die Lehrjungen auf 450 Rthlr. jährlich belaufen werden. Er will diesen Beitrag auf die 5 Jahre mit 2250 Rthlr. accordiren; doch kann die Zahlung nicht eher, als kommenden Trinitatis geschehen.

[Potsdam 25. Mai 1749.] Der König wird den 5jährigen Beitrag für die Lehrjungen jährlich bezahlen, das erstemal, wann er zur Revue nach Berlin kommen wird, an Kircheisen oder Blumes Erben selbst.

Die erste Zahlung erfolgte am 2. September. (Cabinetsordre an Kircheisen.)

156. Bericht des General-Directoriums. Berlin 11. Februar 1749.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Marschall, Blumenthal. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Fabricant stählerner Kämme Dupont.

Es hat sich im abgewichenen Jahre ein Seidenfabricant Namens Dupont aus Lyon allhier eingefunden, welcher die stählernen Kämme zu den Weberstühlen für die Seidenfabriquen zu machen verstehet, und nachdem er einige Stück dergleichen Kämme zur Probe anfertigen müssen, sind solche von den Fabricanten Simond, Chaumont und Taillandier gut und tüchtig befunden worden. Gemeldeter Dupont bittet aber, daß ihm 100 Rthlr. an Reisekosten und 150 Rthlr. zu seinem hiesigen Etablissement und Anrichtung einiger Stühle, da er vom Kammmachen allein nicht subsistiren kann, gereichet werden möchten.

Da nun dieser Ouvrier bei den hiesigen Seidenfabriquen zu Anfertigung der stählernen Kämme besonders nöthig und nützlich ist, so beruhet auf Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Willen und Befehl:

[1]) Vgl. Nr. 142 und Nr. 146.

ob Sie dem Fabricanten Dupont die gebetene 250 Rthlr. accordiren und aus welcher Caſſe Sie ſolche bezahlen zu laſſen allergnädigſt geruhen wollen?

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

[1]) „albrecht Fch."

157. Cabinetsordre an Marſchall.

Potsdam 20. Februar 1749.

Conc. R. 96. 421 A.

Einführung einer beſſeren Appretur durch die Frau des Seidenfabricanten Chaumont.

Es hat der Fabricant Chaumont zu Berlin an Mich beikommendes Stück Atlas präſentiret und dabei vorgeſtellet, wie daß ſeine Frau die Wiſſenſchaft beſäße, nicht nur denen Seidenetoffes den gehörigen Glanz zu geben, ſondern auch die Muſterung derſelben ſo zu machen, wie ſolche in Lyon oder ſonſt in Frankreich denen Seidenetoffes zu ihrem beſſeren Ausſehen gegeben wird.

Da uns nun bei unſern Fabriquen dergleichen Appretur noch fehlet, auch deshalb die Satins nicht wohl gemachet werden können, gedachter Chaumont aber ſolches durch ſeine Frau einführen will, wann

1) derſelben der dazu erforderliche Calandre[2]) gegeben,

2) ihr ein beſonderes Haus dazu angewieſen, und

3) ihr eine jährliche Penſion von 200 Thlr. auf ihre Lebenszeit accordirt werden möchte.

Wann Ich nun, ſoviel die erſte Condition anlanget, zu wiſſen verlange, wieviel ein dergleichen Calandre anzufertigen eigentlich koſten wird, Mir aber dabei faſt vorſtehet, als ob ein dergleichen vorhin ſchon vorhanden geweſen, welchen Ich nach meinen Bedünken an einen derer Fabricanten zum Gebrauch gegeben habe[3]); ſo habt Ihr wegen des letzteren Umſtands nachforſchen zu laſſen, wo ſelbiger geblieben ſein möge, und ob ſelbiger nicht der Chaumont gegeben werden könne, allenfalls habt Ihr einen pertinenten Anſchlag fertigen zu laſſen, was ein ſolcher Calandre zu machen koſten wird.

Die zweite Condition betreffend, da würde ſich noch wohl ein kleines vor die Chaumont bequemes Haus zu Berlin finden, welches vor derſelben angekauft oder gemiethet werden könnte, und wovon Ich die jährliche Miethe bezahlen laſſen wollte.

[1]) Vgl. S. 55, Anm. 1.

[2]) Cylindriſche Appretirmaſchine.

[3]) Darüber iſt nichts bekannt.

Den dritten Punct angehend, so habt Ihr zu überlegen, ob nicht ein Fonds von 200 Thlr. jährlich, es sei bei der Manufacturcasse, der Albrechtschen Casse, oder auch auf den französischen Civil-Etat ausgefunden werden mag, damit gedachte Chaumont sothane Pension daher erhalten könne.

Ich werde Euren Bericht deshalb zu seiner Zeit erwarten, inzwischen Ihr den sehr guten Fabricanten Chaumont zu sprechen und die weitere Umstände von ihm zu vernehmen habt.

Weitere Acten sind darüber nicht erhalten; doch scheinen die Verhandlungen ein positives Ergebnis geliefert zu haben; wenigstens ist in dem Postcript einer Cabinetsordre an Marschall vom 25. Juni 1749 die Rede davon, daß der Chaumont und ihrer Tochter auf Lebenszeit eine Pension von 150 Rthlr. auf den französischen Civil-Etat angewiesen sei. Der König verfügt darin, daß die Ansprüche der Chaumont vor allen anderen Expectanten berücksichtigt werden sollten, „da durch deren Arbeit und Anweisung vielen anderen Leuten Gelegenheit gegeben wird, etwas zu verdienen, welche sonsten gedachtem Etat zur Last fallen würden." (Abschr. R. 96. B. 37).

158. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 25. Februar 1749.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Seidenstrumpfwirker aus Genf.

Dem vor 9 Jahren von Genf nach Berlin gekommenen Seidenstrumpfwirker Louis Cornand sollen, wenn er ein recht tüchtiger Arbeiter ist, die versprochenen Colonisten-Beneficien, die er noch immer nicht empfangen hat, aus dem Ueberschuß der Accisecasse ausgezahlt werden.

---

159. Immediatbericht Marschalls. 28. Februar 1749.

Orig.-Eingabe. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Vorschuß an Simond.

Der Fabricant Simond verlangt, um seine gegenwärtig mit 21 Stühlen betriebene Seidenfabrik emporzubringen, 5000 Rthlr. Vorschuß, die ihm nach und nach zu zahlen sein würden. Es wird beantragt, daß diese Summe nebst einer anderen für eine Leinwandfabrik bestimmten von gleicher Höhe negotiirt werden dürfe; das Geld soll zurückgezahlt werden aus den wieder einkommenden Vorschüssen. — Der König genehmigt den Antrag durch die Randentscheidung „guht. Fch".

160. Bericht des General-Directoriums. Berlin 19. März 1749.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Marſchall, Blumenthal. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Miethsgelder für Schrobach.

Der im Januar 1746 aus Dresden nach Berlin gezogene Seidenfabricant Schrobach[1]) hat bisher aus dem königlichen Dispoſitionsquantum der Extraordinariencaſſe jährlich 30 Rthlr. Miethsgeld bezogen. Da aber demſelben, mit dem es übrigens gar nicht fortwolle, für dieſen Preis weiter kein Quartier ausfindig gemacht werden könne, ſo wird beantragt ihm von Oſtern ab die Hausmiethe mit 60 Rthlr. zu bezahlen.

Der König genehmigt den Antrag durch die eigenhändige Randverfügung: „guht. Fch."

---

161. Schriftwechſel des Königs mit Marſchall. 29. März — 7. Juni 1749.

[2])Bandfabrication. — Poſamentirer.

Cabinetsordre an Marſchall. Berlin 29. März 1749. (Abſchr. R. 96. B. 37.) De Holländer de Krunff, welcher ſich erboten hat, eine Fabrik von allerhand Sorten, ſeidenen und reichen Frauenzimmer-Bändern in Berlin anzulegen, iſt wegen zu hoher Bedingungen und mittelmäßiger Arbeit abzuweiſen.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 22. Mai 1749 (ebenda). De Krunff hat ſich mit neuen Anerbietungen gemeldet. Marſchall ſolle dieſelben prüfen.

Immediatbericht Marſchalls. Berlin 31. Mai 1749. (Orig. R. 96. 421 A.) De Krunff fordert immer noch 14525 Rthlr im ganzen. Seine Bedingungen dürften um ſo weniger anzunehmen ſein, als in Halle ſchon auf 20 Bandſtühlen eben ſo gute Bänder gearbeitet würden, und auch ſonſt in allen größeren Provinzialſtädten die Bortenwirker dergleichen ziemlich gut auf ordinären Bandſtühlen verfertigten. Was die auf Bandmühlen zu fabricirenden Schweizer Bänder betreffe, ſo ſei kein Zweifel, daß verſchiedene Bortenwirker ſich dergleichen Mühlen auch zulegen würden, wofern nur der bisherige Handwerks-Mißbrauch, nach welchem kein Poſamentier, der auf Bandmühlen arbeite, für zünftig gelte, aufgehoben und ein Patent darüber, welches das General-Directorium ausarbeiten laſſe, publicirt werde.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 7. Juni 1749. (Abſchr. R. 96. B. 37.) De Krunff ſolle endgültig abgewieſen werden.

[1]) Vgl. Nr. 92.

[2]) Vgl. Nr. 153.

Die von Marschall vorgeschlagene Abstellung des Handwerksmißbrauchs bei den Posamentierern wird genehmigt. Das Patent darüber soll zur Unterschrift eingesandt werden.

Vgl. Nr. 170. — Die Anlegung einer größeren Bandfabrik erfolgte erst 1752.

---

162. Schriftwechsel des Königs mit Marschall. 12. April — 18. Mai 1749.

Unterstützung des Seidenfabricanten Dequaire aus Lyon.

Gemäß einem Bericht Marschalls vom 12. April 1749 bewilligt der König durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 15. April (Abschr. R. 96. B. 37) dem Seidenfabricanten Dequaire aus Lyon 920 Rthlr., damit derselbe seine Familie, bestehend aus seiner Frau, zwei Söhnen und zwei Töchtern, die alle von seinem Metier sind, nachkommen lassen könne. Das Geld solle womöglich aus der Manufacturcasse gezahlt werden.

Das letztere erklärt Marschall in einem Immediatbericht vom 14. Mai (Orig. R. 96. 421 A.) für unmöglich; darauf erklärt der König durch Cabinetsordre an Marschall vom 18. Mai, daß er die Summe auf den neuen Etat übernehmen werde.

---

163. Schriftwechsel des Königs mit Marschall. 22. April — 18. Mai 1749.

Seidenmühlen für die Mouliniers.[1])

Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 22. April 1749. (Abschr. R. 96. B. 37). Nach dem (nicht erhaltenen) Bericht Marschalls vom 16. d. Mts. sind die vier aus Frankreich angekommenen Mouliniers bereit, auf zwei für sie neu zu erbauenden Handmühlen zu arbeiten und verlangen nur Pension und Hausmiethe. Der König findet ihre Ansetzung zwar kostbar, will aber sehen die Kosten für die Mühlen selbst zu bezahlen und für das andere bei Regulirung des Etats sorgen.

Immediatbericht Marschalls. Berlin 14. Mai 1749. (Orig. R. 96. 421. A). Die beiden Seiden-Handmühlen sind bereits in Arbeit und sollen 1421 Rthlr. 16 Gr. kosten.[2]) Pensionen und Hausmiethe für die 4 Mou-

[1]) Vgl. Nr. 154 und Nr. 131.

[2]) Dieselben waren Ende des Jahres fertig. Es ist aber da — anläßlich der Bezahlung durch den König — von 3 Mühlen die Rede, welche zusammen 1312 Rthlr. kosten. Katt an den König 5. Dezember 1749. (R. 96. 421 A.)

liniers betragen jährlich 950 Rthlr. Die Manufactureaſſe iſt außer Stande dieſelben zu bezahlen. Ob die Summe auf den franzöſiſchen Manufactur-Etat, der jährlich an 20000 Rthlr. beträgt, aſſignirt werden und Ordre deshalb an den Etats-Miniſter von Danckelmann ergehen ſolle?

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 18. Mai 1749. (Cone. R. 96. 421 A.) Bezüglich der Koſten der Seidenmühlen wird der König ſelbſt Rath ſchaffen; die übrigen Gelder ſollen dem Vorſchlage Marſchalls gemäß auf den franzöſiſchen Manufactur-Etat angewieſen werden.

---

164. Cabinetsordre an den Kriegsrath Neubauer zu Potsdam. Potsdam 31. Mai 1749.

Abſchr. R. 96. B. 37.

Moſes Ries in Königsberg und Breslau.

Se. K. M. ertheilen den hieſigen ꝛc. Neubauer auf deſſen allerunterthänigſten Bericht vom 24. dieſes,[1]) betreffend das Geſuch des hieſigen Entrepreneurs der Seidenfabrique Moſes Ries, hierdurch zur allergnädigſten Reſolution, wie Höchſtdieſelbe, auf die von gedachten Moſes Ries dagegen offerirte Condition, nemlich die bereits bei der Fabrique übernommenen 20 Stühle in Jahr und Tag bis auf 40 zu vermehren, reſolviret haben, auch bereits die erforderliche Ordre an das General-Directorium ergehen laſſen, daß nicht nur denſelben erlaubet werden ſoll, einen im Lande ſchon vergleiteten Juden zu Königsberg als ſeinen Factor zum Debit der in ſeiner Fabrique verfertigten Waaren einzuſetzen, ſondern auch deſſen allhier habenden Buchhalter und Aufſeher, Moſes Hirſchel Fränkel ein beſonderes Schutzjuden-Patent ohnentgeltlich zu accordiren. So viel aber die von gedachten Moſes Ries annoch gebetene Erlaubniß anbetrifft, gleichfalls annoch einen vergleiteten Juden zu Breslau als ſeinen Factor einzuſetzen, ſo kann ſolches Geſuch nicht ſtatt haben, da zu Breslau einmal ein gewiſſer Numerus von Judenfamilien feſtgeſtellet iſt, welchen S. K. M. nicht überſchreiten können, noch bewegender Urſachen halber jemalen überſchritten wiſſen wollen. Es finden auch S. K. M. ꝛc. die Anſetzung ſolches Factors zu Breslau um ſo viel unnöthiger, als gedachten Moſes Ries nicht verboten werden kann noch ſoll, auch zu derer Breslauſchen Meſſen entweder ſelbſt dahin ziehen oder jemand der Seinigen dorthin zu ſchicken, um die in ſeiner hieſigen Fabrique gefertigte Waaren, ſo gut er kann und mag, zu debitiren, außer denen Meßzeiten zu Breslau

[1]) Nicht erhalten.

einen besonderen Factor einzusetzen, kann aus vorangeführten Ursachen nicht geschehen.

Unter demselben Datum der Inhalt obiger Ordre dem General-Directorium mitgetheilt.

165. Aus der erneuerten Instruction für das General-Directorium.[1] Mai 1748.

Abschr. R. 131. K. 136. k.

[Art. XI. Vom Commercio].

. . . Betreffend die Fabricirung derer seidenen Zeuge, so ist zwar der Anfang damit gemachet, es muß solches aber noch weit höher getrieben und vorerst dahin gebracht werden, daß wir so viele von den ordinären seidenen Zeugen, als Damaste, Atlasse, Taste und dergleichen mehr, im Lande selbst fabriciren, damit wir uns alle dergleichen fremde und ausländische seidene Zeuge ganz und gar passiren, hernach aber auch einigen auswärtigen Debit zu finden suchen können. Mit den reichen seidenen Zeugen muß ganz piano gegangen und nicht mehr, als was etwa bestellet wird, gemachet werden, weil solche kostbar anzufertigen und von difficilen Debit seind. Es recommendiren Se. Königl. Maj. sehr, daß das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium diese Etablissements von Seidenfabriquen mit rechtem Ernst unterstützen und darauf Achtung geben soll, daß dergleichen fremde Waaren gänzlich verboten werden, sobald es mit unseren Fabriquen soweit gebracht ist, daß wir solche entrathen können.

166. Schriftwechsel des Königs mit Marschall. 3. Juni — 8. August 1749.

Etablissement des Taillandier.

Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 3. Juni 1749. (Abschr. R. 96. B. 37). Der Lyoner Seidenfabricant Taillandier hat sich mit einem Gesuch wegen seines Etablissements an den König gewandt; dieser überreicht die Sache zur Prüfung an Marschall.

[1] Die Instruction für das V. Departement vom 27. Juni 1740 hatte die Einführung von Seidenstofffabriken nur kurz erwähnt und außerdem erklärt, daß die Potsdamer Sammetfabrik noch mit mehreren Stühlen verstärkt werden müsse. (V. Dep. I. Fach 1. Nr. 1.)

Immediatbericht Marſchalls. Berlin 24. Juli 1749. (Orig. R. 96. 421 A). Taillandier fordert 200 Rthlr. Vorſchuß. Marſchall hat ihm den Vorſchlag gemacht, ſich mit einem Kaufmann zu aſſociiren, der für dieſen Vorſchuß Sicherheit leiſten könne. Er verlange aber das Geld ſelbſt in die Hände, wolle dann Beſtellungen von Kaufleuten annehmen, und ſeine Fabrik mit 6 Metiers in Gang ſetzen. Marſchall findet für den Vorſchuß keine Sicherheit. Die Frau des Fabricanten ſolle nach deſſen Ausſage zu Lyon durch Arreſt zurückgehalten,[1]) ſein Sohn zu Schiff gegangen ſein. Er habe außer Penſion und Hausmiethe ſchon ein ziemliches gekoſtet. Stellt dem König anheim, ob dem Taillandier der Vorſchuß dennoch, und aus welcher Caſſe, ſolle bewilligt werden.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 8. Auguſt 1749. (Conc. R. 96. 421 A.) Der Taillandier werde allemal beſſer fahren, wenn er ſich mit einem ſicheren Kaufmann aſſociire und müſſe ſich darunter accommodiren.

167. Beneficien für Seidenfabricanten 1746—1749.[2])

Berlin 5. Juni 1749.

	Rth.	Gr.	Pf.
Laut Ordre vom 14. Octobris 1746 dem Seidenfabricanten Simond ſtatt der Transport- und Wartegelder . . .	150	—	—
L. O. vom 2. Novembris 1746 Transportkoſten für 2 Ouvriers, welche der Seidenſtrumpffabricant Lacroix von Nimes mit nach Berlin gebracht	160	—	—
L. O. vom 8. Decembris 1746 dem Seidenfabricanten Beyel Transportkoſten	500	—	—
L. O. vom 25. Julii 1746 dem Seiden-Ouvrier Proſt Transportkoſten	50	—	—

[1]) Vgl. Nr. 137.

[2]) Auszüglich aus einem umfangreichen Schriftſtück, betitelt: „Deſignation von denen aus der Extraordinarien- der Seidenmanufacturcaſſe zu reſtituirenden Gelder". Conc. gez. Svaſius, Pynnow. V. Dep. Tit. VI. Fach 8 Nr. 1. Es handelt ſich um Vorſchüſſe, welche eigentlich aus der Extraordinarieneaſſe gezahlt werden ſollten, thatſächlich aber aus der Manufactureaſſe geleiſtet worden ſind. Wie es ſcheint wurden namentlich die Transport- und Reiſekoſten auf die Extraordinariencaſſe, die Penſion-, Subſiſtenz- und Hausmiethegelder dagegen auf die Manufactureaſſe angewieſen. Die obigen Summen ſtellen alſo nur einen Theil der für Seidenfabricanten bewilligten Beneficien dar. Eine völlige Reſtituirung der fraglichen Gelder hat übrigens nicht ſtattgefunden. Vgl. Nr. 194 und Nr. 231.

	Rth.	Gr.	Pf.
L. O. vom 14. September 1746 der hiesigen Kammer wegen der zur Beyelschen Fabrique frei verabfolgten Holzwaaren an Transport-, Stamm- und Pflanzgelder	51	18	3
L. O. vom 29. Junii 1746 dem Seidenfärber Myrrhe Transportkosten	43	8	—
L. O. vom 1. Aprilis 1747 vor den Seidenfärber Myrrhe ½jährliche Miethe, von Michaelis 1746 bis Ostern 1747	38	—	—
L. O. vom 22. Junii vor den Seidenfärber Myrrhe ¼jährige Miethe, von Ostern bis Johann 1747	14	—	—
und l. O. vom 3. Octobris 1747, von Johann bis Michael .	14	—	—
L. O. vom 1. Juni 1747, an Bau-, Reparations- und Transportkosten wegen Aptirung des Stamfordschen Hauses zur Fabrique für den ꝛc. Beyel	137	12	—
L. O. vom 20. Aprilis 1747 denen 2 Seidenfabricanten Gebrüdern Simond und einem Seidenfärber Transportkosten	150	—	—
L. O. vom 13. Aprilis 1747 dem Moulinier Defagus Transport- und Reisekosten	60	—	—
L. O. vom 23. Martii 1747 dem Seidenfabricanten Koch an edictmäßigen Colonisten-Beneficiis	50	18	4
L. O. vom 7. Novembris 1747 an Splitgerber,[1]) so derselbe vor die 2 Ouvriers aus Lyon, Chaumont und Taillandier, par assignation nach Paris übermacht, incl. Provision	106	16	—
L. O. vom 21. Novembris 1747 dem Seidenfabricanten Machezau an Reisekosten	80	—	—
L. O. vom 19. Decembris 1747 dem Seidenfabricanten Jean Baptiste Puy zu seinem Etablissement und Einrichtung seiner eigenen Seidenfabrique	150	—	—
L. O. vom 23. Januarii 1748 dem Seidenfabricanten Moritz Durscht an Colonisten-Beneficiis	50	—	—
L. O. vom 8. Februarii 1748 denen beiden Seidenfabricanten Chaumont und Taillandier zum Rest der ihnen versprochenen 1000 Rthlr. Transportkosten	893	8	—
L. O. vom 26. Martii 1748 dem Seidenwirker Körner 2jährige Hausmiethe	20	—	—
L. O. vom 28. Martii 1748 an Chaumont und Taillandier Hausmiethegelder vor 1¼ Jahr, von Weihnachten 1747 bis Ostern 1749	187	12	—
L. O. vom 30. Maji 1748 an Fuhrlohn wegen einiger engagirten Seidenfabricanten von Frankfurt am Main bis hierher	100	—	—

[1]) Der bekannte Bankier, in Firma Splitgerber u. Daum.

	Rth.	Gr.	Pf.
L. O. vom 6. Junii 1748 dem Seidenfärber Meuſieux an Transportkoſten	150	—	—
L. O. vom 15. Auguſti 1748 dem Seidenfabricanten Rampon zur Rückreiſe nach Lyon	130	—	—
L. O. vom 24. Octobris 1748 dem aus Mainz anhero gekommenen Seidenwirker Gödely Transportkoſten . . .	60	—	—
L. O. vom 4. Julii 1748 denen 2 Seidenfabricanten Bachela und Deſſoeurge an Reiſekoſten	80	—	—
An verſchiedene aus Lyon zur hieſigen Seidenfabrique verſchriebene Ouvriers und Mouliniers ſind an Transportkoſten bezahlt worden als:			
L. O. vom 4. Julii 1748	230	10	3
L. O. vom 4. Julii 1748	246	17	8
L. O. vom 13. Auguſti 1748	605	8	2
L. O. vom 24. Octobris 1748	446	8	—
L. O. vom 14. Novembris 1748	16	20	2
L. O. vom 6. Martii 1749 denen Mouliniers noch	371	8	7
	[1]) 5343	21	5

168. Schriftwechſel des Königs mit Marſchall. 25. Juni — 14. Auguſt 1749.

Etabliſſement des Paquelin und anderer Seidenfabricanten.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 25. Juni 1749. (Abſchr. R. 96. B. 37.)

Der mit Ende des letztverwichenen Jahres von Lyon nach Berlin gekommene Fabricant und Deſſinateur Paquelin[2]) iſt . . . bei Mir eingekommen und hat Mir . . . einige Proben von ſeiner Arbeit, welche er zu Berlin gemacht,[3]) gewieſen, die Ich ſo ſchön gefunden habe als man dergleichen immer in Frankreich machen kann. Da Ich alſo ſehr gerne ſehen werde, daß dieſer geſchickte und tüchtige Fabricant zu Berlin gut etablirt werde, zu dem Ende auch intentioniret bin, ihn die . . . gebetene Conditiones, ſowohl

[1]) Die Summe dieſer hier nur auszüglich zuſammengeſtellten Poſten iſt im Original nicht gezogen. Die Geſammtſumme beträgt 20 431 Rthlr.

[2]) Vgl. Nr. 139 und Nr. 140.

[3]) Er hatte dazu einen Vorſchuß vom Könige erbeten, war aber abgewieſen worden durch Cabinetsordre vom 4. Januar 1749 mit der Bemerkung, daß er dergleichen lieber durch Beihilfe eines Kaufmanns entrepreniren möge.

wegen einer Penſion als freien Quartieres und wegen der Reiſekoſten, ſo er gehabt und nunmehro annoch gebrauchet, um ſeine Familie von Paris nach Berlin kommen zu laſſen, wann Ihr zuvorderſt noch einen gütlichen Verſuch gethan haben werdet, ſolches einigermaßen zu behandeln, zu accordiren, um einen ſo nützlichen und geſchickten Fabricanten in Berlin bei zu behalten; alſo habt Ihr das erforderliche deshalb zu beſorgen und den Fonds dazu allenfalls von denen 5000 Rthlr. zu nehmen, welche die Albrechtſche Caſſe nach Meiner letzthin gemachten Verfügung zur Manufactureaſſe auszahlen ſoll.

Immediatbericht Marſchalls. Berlin 9. Juli 1749. (Or. R. 96. 421 A.)

E. K. M. habe alleruntertänigſt melden ſollen, wie daß ich mit dem Deſſinateur Paquelin auf 300 Rthlr. jährliche Penſion anſtatt der verlangten 500 Rthlr. einig geworden.

2. Der Seidenfabricant René Fonrobert will auch ſeine Familie, welche aus 5 Söhnen und ſeiner Frau beſtehet, anhero kommen laſſen, bittet um 500 Thlr. Transportkoſten. Er iſt ein guter Arbeiter, der ſich wohl nähren wird.

3. Finden ſich noch viele von denen Fabricanten und Mouliniers welche ſich hier etabliren, und ihre Familie anhero kommen laſſen wollen. Von E. K. M. allerhöchſten Befehl wird es alſo dependiren, ob man mit denenſelben, ſo gut wie immer möglich, wegen der Transportkoſten accordiren ſoll, weil es beſſer und ſicherer, wann die Leute ihre Familie hier haben.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 12. Juli 1749. (R. 96. B. 37.) Der König genehmigt durchweg die Maßregeln und Vorſchläge Marſchalls; er iſt bereit erforderlichen Falls ſelbſt von ſeinen Handgeldern[1]) etwas zu den Etabliſſements zu geben.

Immediatbericht Marſchalls. Berlin 31. Juli 1749. (Or. R. 96). Er habe zur Heranſchaffung der Familie des Paquelin 300 Rthlr. nach Paris und 100 Rthlr. nach Frankfurt a. M. auf Abſchlag der ihm accordirten 1000 Rthlr. durch Wechſel übermacht. Da auch der Fonrobert ſeine Familie von Paris kommen laſſen wolle, ſei er mit ihm auf 300 Rthlr. Transportkoſten einig geworden und habe 150 Rthlr. nach Paris, 100 Rthlr. nach Frankfurt a. M. geſchickt, die übrigen 50 Rthlr. werde derſelbe nach Ankunft der Seinigen erhalten.

[1]) Gemeint iſt wohl der königliche Dispoſitionsfonds bei der Extraordinariencaſſe.

Fragt an, aus welcher Caſſe ſowohl die Reiſekoſten, als auch die Penſion und Hausmiethe (100) Rthlr. jährlich) für den Paquelin gezahlt werden ſollten, da die Manufacturcaſſe dazu nicht im Stande ſei.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 14. Auguſt 1749.

Beide Fabricanten müßten nothwendig erhalten, was ihnen verſprochen worden, da dem König zu viel daran liege, daß die Leute in Berlin accommodiret würden, um den Anwachs der Seidenfabriken dadurch zu befördern. Da aber die Manufacturcaſſe kein Geld habe, und unumgänglich nöthige Ausgaben eine Zahlung aus den königlichen Handgeldern nicht zuließen, ſo ſolle Marſchall ſehen, ob er nicht die Transportkoſten durch Accordirung eines oder zweier neuen Juden-Privilegien decken könne. Penſion und Hausmiethe für Paquelin müßten auf den franzöſiſchen Civil-Etat gebracht und aus den erſten dort entſtehenden Vacanzen bezahlt werden.

169. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 8. Juli 1749.

Ausf. Reſte caſſ. Act. d. V. Dep. Bd. I.

Die bisher ergangenen Ordres zur Beförderung des Seidenbaues ſollen wiederholt werden, um die Particuliers dazu von neuem aufzumuntern.

170. Edict vom 18. Juli 1749.

Myl. CCM. Cont. IV., 175 ff.

[1]) Sämmtlichen Poſamentiergewerken in den königlich preußiſchen Landen ſoll hinfort erlaubt ſein, neben ihren gewöhnlichen Stühlen auch Bandmühlen, wie in der Schweiz und Holland, anzulegen und darauf zu arbeiten; auch ſoll ſolche Arbeit keinem Geſellen und Lehrling an ſeiner zunftmäßigen Redlichkeit ſchaden, und der Handswerksmißbrauch in dieſer Hinſicht abgeſtellt werden.

171. Schriftwechſel des Königs mit Münchow. 18. Juli — 15. September 1749.

Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. No. 58 b. Vol. I.

Moſes Ries in Breslau.

Moſes Ries erbot ſich bald nach Einrichtung ſeiner Seidenfabrik in Potsdam (1748) bei dem Miniſter von Münchow, in Breslau 15 Stühle von leichten ſeidenen Zeugen, unbeſchadet ſeiner Potsdamer Fabrik, namentlich für den Abſatz nach Polen und Ungarn anzulegen. Münchow be-

[1]) Vgl. Nr. 161.

richtet darüber an den König unterm 18. Juli 1749 (Conc.), indem er seinerseits bemerkt, daß er keine üblen Folgen davon für die Potsdamer Fabrik fürchte. Der König erklärt jedoch durch Cabinetsordre an Münchow d. d. Potsdam 24. Juli 1749 (Ausf.), daß, nachdem der Jude einmal zu Potsdam dergleichen Fabrik etabliret habe, er (der König) allemal lieber sehen werde, daß derselbe die 15 Stühle, so er a parte in Breslau etabliren wollen, in Potsdam anlege, damit sonsten eine Fabrik die andere nicht kränken möge. Doch solle dem Ries erlaubt werden, in Breslau beständig einen Factor zu bestellen, der mit den von ihm fabricirten Seidenzeugen in und außer der Meßzeit handeln und namentlich den Vertrieb außer Landes damit machen könne. Der Moses Ries sei näher darüber zu vernehmen. — Eine weitere Cabinetsordre an Münchow d. d. Potsdam 19. August 1749 (Ausf.) ordnet dann definitiv an, daß, nachdem der Moses Ries sich bereit erklärt habe, seine Potsdamer Fabrik auf 45 Stühle zu vermehren, er, ohne weiteres Schutzgeld zu zahlen, einen Factor von seiner Nation in Breslau bestellen dürfe, und daß ihm darüber eine Concession ausgefertigt und zu des Königs Unterschrift eingesandt werden solle. Die Einsendung der Concession erfolgt mit Immediatbericht Münchows vom 8. September 1749 (Conc.), in welchem darauf hingewiesen wird, daß eigentlich nach dem Breslauer Juden-Reglement den dortigen Juden verboten sei, außer der Meßzeit offene Läden zu halten, daß man aber trotzdem dies dem Factor des Ries ausnahmsweise bewilligt habe. Die Concession wird vom König vollzogen zurückgesandt mit Cabinetsordre vom 15. September 1749.

---

172. Protokoll einer Verhandlung Kircheisens mit den jüdischen Seidenhändlern Berlins wegen Abnahme einheimischer Waaren. Berlin 29. Juli 1749.

Abschr. V. Dep. LXXXX. Fach 43. Nr. 3.

Auf die von einer Hochlöblichen Seiden-Manufactur-Commission geschehene Veranlassung ist denen mit Seidenwaaren handelnden Juden, namentlich: Levin Seligmann, Joseph Pollack, Meyer Bendix, Philipp Berend, Bernhard Isaac, nochmalen die von Sr. Königl. Majestät unterm 15. Januar 1748 gegebene allergnädigste Verordnung,[1]) daß sie bei hiesigen Seidenfabricanten Waaren bestellen sollen, bekannt gemacht worden.

Der Meyer Bendix saget, er habe bei Mr. Simond Waare bestellet; er habe aber verschiedene Mal solche nicht zu rechter Zeit haben

[1]) Nicht erhalten.

können. Sonſt müßte er ſagen, daß er diejenige Waare, welche er von ihm beſtellet, theils gut gefunden, theils aber nicht, welche letztere zu nehmen er nicht ſchuldig wäre.

Der Jude Bernhard meldet, er habe dem Puy über 100 Thaler Vorſchuß gegeben, 72 Thaler vor zwei Stühle angewendet und 50 Pfund Seide in natura; er habe ihm aber zur Zeit nicht alles abgeliefert, und käme es zwiſchen ihnen auf Berechnung an. Den Werth der 72 Thaler an Stühlen habe er gleichfalls an ihn zu fordern. Bei Schrobachen habe er ſeit 6 bis 7 Monaten über 300 Ellen ganz- und halbſeidene Waaren machen laſſen, imgleichen habe er von dem Simond vor 6 bis 700 Thaler Waaren abgenommen.

Die übrigen Juden geſtehen, daß ſie bei keinen Fabricanten etwas machen laſſen. Sie bitten, daß ihnen die Namen derer Fabricanten möchten bekannt gemachet werden; ſie wollten unter den jüdiſchen Kaufleuten ſich mit einander vernehmen und Sr. Majeſtät Befehlen ſich ſubmittiren.

---

173. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 16. Auguſt 1749.

Abſchr. R. 96. B. 87.

Umtriebe des entwichenen Seidenfabricanten Cuiſſart.

Es iſt Mir ſehr lieb geweſen, aus Euren Bericht vom 14. dieſes [1]) zu erſehen, daß Ihr die leichtfertigen Correſpondance, ſo der eidvergeſſene Cuiſſart nach Berlin geführet und deſſen trames wegen Debauchirung eines und andern daſigen Fabricantens entdecket habt; Ich zweifle auch nicht, Ihr werdet unter der Hand den Perian obſerviren laſſen, damit derſelbe nicht heimlich fortgehe, und ſich zu den Cuiſſart verfügen könne; ſollte aber ſolches Eurer Precaution ohnerachtet geſchehen, ſo habet Ihr Mir ſolches anzuzeigen. So viel den Debilis anbetrifft, ſo habt Ihr deſſen Leichtfertigkeiten noch weiter unterſuchen und ihn demnächſt davor gebührend beſtrafen zu laſſen, damit derſelbe ſowohl als andere ſich nicht ſo leicht wieder zu dergleichen Brieftragereien verſtehen.

Was den Cuiſſart angehet, ſo ſollet Ihr denſelben nochmals warnen und ihn durch jemand eröffnen laſſen wie er ſich wohl in

---

[1]) Nicht erhalten.

Acht zu nehmen und dergleichen Schelmstücke, als er angefangen, zu unterlassen habe, widrigenfalls Ich ihn gewiß, es sei zu Zerbst, Cöthen oder wo es sonst sei, würde erreichen und alsdann auf seine Lebenszeit zur Karre auf einer Vestung bringen lassen; Ich überlasse auch Eurer Einsicht, ob Ihr es vor nützlich finden werdet, den Magistrat oder auch jemand derer dortigen Bedienten zu Cöthen von denen bei diesen Unfall sich gezeigten Umständen, vor Euch Nachricht zu geben.

---

174. Cabinetsordre an den Kriegsrath Neubauer zu Potsdam. Potsdam 20. August 1749.

Abschr. R. 96. B. 37.

Etablissement neuer Arbeiter.

Den vier neuen Meistern in der Damast- und Gros de Tours-Fabrik des Moses Ries sollen die Cotonistenbenefieien, welche auf 279 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. moderirt sind, aus dem Ueberschuß der Potsdamer Accise ausgezahlt werden; doch hat der Kriegsrath Neubauer davon zu reponiren, daß sie sich auch wirklich etabliren und das Geld zu ihrem Etablissement verwenden.

Dem General-Directorium wird unter demselben Datum davon Mittheilung gemacht.

---

175. Maßregeln zur Bekämpfung des Schmuggels mit fremdem Sammet und zur Beförderung des Absatzes der inländischen Fabriken. 31. August 1749 — 27. Mai 1750.

In einer Immediateingabe aus dem August 1749[1]) (Orig. R. 96. 421 T.) stellt der Entrepreneur der Potsdamer Sammetfabrik, Hirsch David, vor, daß seine Fabrik dem Verfall entgegen gehe, wenn nicht schleunige Remedur geschafft werde. Er habe der Intention des Königs zufolge das Werk höher getrieben, als es in der That Consumtion und Debit der Waaren leide und unterhalte bis jetzt 118 beständig gehende Stühle, welche ihm jährlich für 60—70000 Rthlr. Waaren lieferten. Seit einiger Zeit könne er sich aber auf den ausländischen Debit seiner Waaren gar keine Rechnung mehr machen, und der inländische wolle trotz des Verbotes fremder Sammete in gar keine Consideration kommen, so daß er für etwa 40000 Rthlr. Waaren auf Lager habe ohne auf Absatz derselben rechnen

[1]) Das Schriftstück ist undatirt; eine ungefähre Datirung desselben ergiebt sich aus dem Datum der Cabinetsordre vom 31. August.

zu können. Hinzu komme, daß der Preis der Seide außerordentlich hoch gestiegen sei; die französischen und andere ausländische Sammet- und Seidenfabriken seien genöthigt ihren Betrieb bis auf die Hälfte einzuschränken oder ganz aufzugeben; er selbst habe vor 8 Tagen für einen Ballen Seide 200 Rthlr. mehr als sonst geben müssen. Unter diesen Umständen müsse auch er die Hälfte seiner Arbeiter entlassen, wenn er nicht die Möglichkeit habe, wenigstens die Hälfte seiner vorräthigen Waaren, also etwa für 20000 Rthlr., zu verkaufen. Zu diesem Behuf schlägt er vor, die Kaufleute in Preußen, Magdeburg, Halberstadt und der Altmark, die bisher fast gar nichts aus seiner Fabrik bezogen hätten, zur Abnahme des genannten Quantums zu veranlassen, so daß Preußen etwa für 10000 Rthlr., Magdeburg für 4000 Rthlr., Halberstadt für 3000 Rthlr., die Altmark gleichfalls für 3000 Rthlr. nähme. Er verspreche gute Waare zu liefern und hoffe auf diesem Wege seinen Fabricaten auch für die Zukunft Eingang in den genannten Provinzen zu verschaffen.

Nach einer beiliegenden Specification hatte die Potsdamer Fabrik „in hiesigen Landen außer Schlesien" von August 1747 bis Juni 1749 für 20000 Rthlr. Waaren abgesetzt.

Diesen Ausführungen schließt sich ein Promemoria Gotzkowskys (Blumes Erben), des Entrepreneurs der Berliner Sammetfabrik, an (wohl gleichfalls aus dem August 1749.[1]) Orig. R. 96. 421 T.). Zur Besserung der Verhältnisse schlägt er vor, nochmals eine recht scharfe Ordre an die Accisekammern ergehen zu lassen, daß das Verbot der fremden Sammete mit aller Strenge aufrecht erhalten werde, ferner den Kaufleuten in Preußen, Magdeburg, Halberstadt, der Altmark, die aus der Berliner wie der Potsdamer Fabrik bisher fast nichts genommen hätten, nunmehr mit Hinweis auf das Verbot der fremden Waare zu veranlassen, ihren Bedarf von da zu kaufen, deren Waarenläger zu visitiren, alle Sammete ohne den Berliner oder Potsdamer Fabrikstempel, die man finden würde, zu confisciren und außer Landes zu schaffen, den Kaufleuten selbst, im Fall sie das Verbot verletzten, den Handel mit Sammet gänglich zu verbieten und denselben den Fabriken zu überlassen, endlich auf die Kürschner ein wachsames Auge zu haben, die eine Menge Sammets verarbeiteten, ohne aus den Berliner und Potsdamer Fabriken je welchen zu kaufen.

Veranlaßt durch diese Eingaben, ergeht die folgende:

Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 31. August 1749. (Abschr. R. 96. B. 37.) Nachdem Se. K. M. zu dero äußersten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß

[1]) Undatirt und ohne Unterschrift. Daß es von Gotzkowsky ist, beweist die Schrift; übrigens ist es gleichzeitig mit dem Memorial des Hirsch.

ohnerachtet dero ernstlichen Declaration und Verbot,[1]) daß kein fremder und außerhalb Landes fabricirter Sammt, zum einländischen Gebrauch und Debit, in allen dero diesseits der Weser belegenen Provinzien, und unter solchen insonderheit in der Provinz Preußen, weiter eingelassen werden soll, dennoch die ausländischen Sammte in so großer Menge, durch allerhand Practiquen dererjenigen, so damit Gewerbe treiben, und durch die große Nachlässigkeit und wohl gar Connivence der Subaltern-Accise-Bedienten, so häufig eingedrungen, und ohne Scheu debitirt worden, daß die von Sr. K. M. besonders privilegirte Sammt-Fabriquen zu Potsdam sowohl als zu Berlin, einen so geringen Debit im Lande von ihren fabricirten Sammten, deren Schönheit, Güte und Tüchtigkeit doch die ausländische Sammte, wo nicht übertreffen, dennoch gleich sein und vor gleiche Preise verkauset werden, gehabt und insonderheit die Kaufleute und Juden in denen Provinzien Preußen, Magdeburg, Halberstadt, auch in der Altmark, fast gar nichts aus gedachten Fabriquen genommen, mithin selbige bisher fast allein mit den ausländischen Debit behelfen müssen; und dann Se. K. M. dergleichen dero ernstlichen Willensmeinung ganz schnurstracks entgegen laufendes Verfahren durchaus nicht weiter nachgesehen noch gestattet wissen wollen; als haben Hochdieselbe vor nothwendig gefunden, dero General-Directorio zuvorderst so gnädig als allen Ernstes aufzugeben, daß solches hinfüro von selbst auf alle nur ersinnliche Mittel denken und alle erforderliche Veranstaltung machen soll, wodurch von nun an den Einbringen des fremden Sammtes gesteuret, hiergegen der Debit des in vormeldeten Fabriquen gefertigten Sammtes auf das allerbeste befördert werden müsse.

Demnächst aber und da Se. K. M. nicht ohngegründete Muthmaßungen haben, daß selbst die kleinern Accise-Bedienten, als Visitirer, Thorschreiber und Packhof- und dergleichen Bediente, sich von Kaufleuten und Juden, so fremde Sammte einpractisiren, corrumpiren lassen, daß sie den Einbringen nur gedachten fremden Sammts conniviren und selbige entweder gar nicht zum Packhofe gehen lassen, oder doch beim Visitiren der Waaren, solche vor einländische Sammte angeben; so befehlen Sie dero General-Directorio, an alle Krieges- und Domänen-Kammern gedachter Provinzien, insbesondere aber in Preußen, Magdeburg und Halberstadt, die allernachdrücklichste Verfügung

[1]) Vgl. Nr. 127.

ergehen zu lassen, daß dieselbe nicht nur selbst dahin sehen, sondern auch allen ihren Accise-Stuben auf das schärfste einbinden müssen, daß sie auf die Subaltern-Accise-Bedienten ein sehr wachsames Auge haben und wohl gar Proben mit solchen machen lassen sollen, damit selbige unter keinerlei Prätext noch Vorwand den Einbringen des fremden Sammtes conniviren, vielmehr wider solchen auf alle menschmögliche Art vigiliren müssen. Sollte sich alsdann hervorthun, daß ein Subaltern-Accise-Bedienter sich corrumpiren lassen, um durch Connivence den Einbringen eines fremden Sammts zu favorisiren, so soll derselbe nicht nur sogleich und ohne weitere Umstände infame cassiret, mithin zu weiteren Bedienungen untüchtig declariret, sondern auch befundenen Umständen überdem mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden.

Wann fremde Sammte einpassiren, und zum Durchgange oder zum Handel nach auswärtigen Ländern angegeben werden, so soll alsdann alle nur erdenkliche Precaution genommen werden, damit nicht das geringste davon im Lande bleiben, noch heimlich oder öffentlich abgesetzet werden könne. Als welcherwegen das General-Directorium vorgedachten Kammern das Detail der deshalb zu nehmenden Precautionen deutlich vorschreiben soll; damit selbige die Steuer-Räthe und Accise-Stuben danach wiederum vollständig instruiren können.

Es soll ferner der gesammten Kaufmannschaft, demnächst aber auch denen Juden, welche einigen Handel mit Sammte treiben, vorgestellet werden, daß nachdem die beiden inländische Sammt-Fabriquen genugsam und überflüssig im Stande wären, alle Sorten von Sammte, so nur verlanget werden könnten, aus ihren bereits habenden Waaren-Lager zu fourniren, also ihnen auf das nachdrücklichste aufgebunden würde, nach allen ihren Kräften und Vermögen, Sr. K. M. hierunter habende landesväterliche Intention zu befördern, mithin im Lande durchaus keine andere als einländische Sammte auf Pflicht und Ehre zu debitiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nicht nur von Zeit zu Zeit ihre Waarenlager visitiret, und ihnen alsdann aller darein befindliche Sammt, so nicht als einländisch marquiret, weggenommen, auch sie den Umständen nach noch dazu mit empfindlicher Strafe belegt, sondern daß auch bei verspürender ihrer ferneren Renitenz hierunter Se. K. M. genöthigt sein würden, jedem von ihnen nach Proportion ihres Handels ein großes Quantum von Sammte zuzuschreiben, welches sie alsdann jährlich aus gedachten einländischen

Fabriquen wieder nehmen und bezahlen müssen; womit Hochdieselbe sie dennoch vor der Hand gerne übersehen wollen, in der Hoffnung, daß sie von selbsten geneigt sein werden, sich aller Defraudationen mit fremden Sammten zu enthalten und keinen andern als einländischen in dero Landen zu debitiren.

Wann sich eine Defraudation mit fremden Sammten finden sollte, so soll dergleichen angetroffener fremder Sammt zwar sofort confisciret, aber nicht wie bishero üblich gewesen, wieder außer Landes geschaffet, sondern vielmehr indistinctement öffentlich verbrannt werden.

Es soll ferner denen Schneider-Zünften bei einer deshalb besonderen Zusammenberufung auf das ernstlichste aufgegeben werden, daß keiner von ihnen sich unterstehen soll, bei Verlust seines Meisterrechts, einigen ausländischen Sammt zu verarbeiten, sondern daferne ihm dergleichen zu Verarbeitung zugebracht würde, oder sie einigen Zweifel deshalb hegten, sie solches bei denen Accise-Kammern anzeigen und von solchen prompten Bescheid gewärtigen sollen.

Nichts weniger und insbesondere soll denen Kürschner-Zünften, gleichfalls auf das nachdrücklichste untersagt werden, bei denen Waaren, wozu sie Sammt gebrauchten, durchaus keinen ausländischen, sondern nur einzig und allein einländischen Sammt zu verarbeiten, und zwar ebenmäßig bei Verlust ihres Meisterrechts, daferne sie dawider gehandelt zu haben betroffen würden; worauf die Subaltern-Accise-Bediente und dergleichen Leute genau invigiliren sollen.

Hätte aber ein Kürschner dergleichen verbotenen Sammt von einem Kaufmann oder auch von einem Juden genommen, ohne wissen zu können, daß es fremder Sammt sei, so muß letzterer alsdann davor nachdrücklichst angesehen, der fremde Sammt aber verbrannt werden.

Uebrigens da es auch bisher vielfältig geschehen ist, daß wann einländische Sr. K. M. Unterthanen, nach auswärtigen Messen oder Orten verreiset seind, sie sich alsdann allda mit ausländischen Sammt kleiden lassen, oder dergleichen sonst zu ihrer Nothdurft eingekauft haben; so soll das General-Directorium auf alle diensame Mittel denken, wie dergleichen indirecten und heimlichen Defraudation vorgebeuget und abgeschnitten werden könne, auch die Kammern desfalls mit detaillirten Instructionen versehen.

Wonach dann das General-Directorium so überall auf das vigilanteste zu achten und sich diese, als eine Sr. K. M. höchstangelegene Sache, recommandiret sein zu lassen hat.

Eine Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 1. September 1749 (Abschr. R. 96 B. 37.) dehnt die obigen Vorschriften auch auf die seidenen Velpe aus, die in allen Stücken so wie der Sammet behandelt werden sollen.

An Münchow werden die ergriffenen Maßregeln mitgetheilt durch Cabinetsordre vom 31. August 1749. (Ausf. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 1).

Das Gleiche wird an die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer verfügt durch königlichen Erlaß d. d. Berlin 9. September 1749 gegengez. Happe, Blumenthal. (Abschr. in den Acten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg M. 22. I.)

Einige spezielle Ausführungsbestimmungen enthält das Rescript des General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer vom 30. Oktober 1749 (abschr. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 1). Alle im Lande vorhandenen Sammete werden gestempelt, ohne Fabrications- und Accisestempel passirt kein Stück zum inneren Verbrauch. Transitirende Waaren werden von den Kaufleuten unter Erlegung von 1 Rthlr. Pfand pro Elle deponirt und ihnen unter keinen Umständen in Commission gegeben. Alle Vierteljahr werden die Läden der mit Sammet handelnden Kaufleute und Juden revidirt, die vorgefundenen fremden Sammete verbrannt ꝛc.

Im selben Sinne gehalten ist das „Avertissement wegen des Verbotes der fremden Sammete und Velpe und der daraus verfertigten Waaren zur einländischen Consumtion in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Breslau 27. Mai 1750". Kornsche Edicten-Sammlung III, S. 818 ff.

Die Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft versuchten in einem Immediatgesuch das Verbot der fremden Sammete und Velpe zur inneren Consumtion zu depreciren. Der König erklärt darauf durch Cabinetsordre an Münchow d. d. Potsdam 6. August 1850 (Ausf. ebenda), er habe nach genauer Einsicht der Vorstellung gefunden, daß die angeführten Gründe von keiner Erheblichkeit noch concludant seien und befiehlt daher, das Gesuch abzuweisen, „um so mehr, da Ich die sogenannten mit Sammet negotiirende Kaufleute nur vor pure Detailleurs halten muß, die, wann sie nur mit fremden und auswärtigen Waaren handeln wollen, dem Lande mehr Schaden, als Vortheil thun."

Unterm 5. September 1749 war übrigens folgende Cabinetsordre an Klinggräff (Abschr. R. 96. B. 37) über die von demselben wider die Einbringung der fremden Sammete bei der Accise gemachten Veranstaltungen ergangen:

Es ist . . . nicht zureichend, daß Ihr den Visitatoren und Thorschreibern die von verschiedenen dererselben vermuthlich begangene pflichtvergessene Treulosigkeit bei Cassation untersaget habt, sondern es ist nöthig, daß Ihr annoch über die Cassation, ihnen die Strafe der Festung auf Zeitlebens determiniret, woferne sie betreten werden würden, auch nur ein einziges Stück fremden Sammt oder Velpe heimlich eingelassen zu haben worüber dann auch mit aller Vigueur gehalten werden muß.

Uebrigens muß Ich fast zweifeln, daß von den Crefelder Sammt ehedem soviel nach Berlin eingegangen, als Ihr anzeigen wollen, und habe die starke Vermuthung, daß vielmehr unter solchen Namen die Sächsische und Holländische Sammte über Leipzig und insonderheit die Hamburger Sammte eingegangen seind, dahero Ihr vor das künftig alle ersinnliche Präcautions wider dergleichen Unterschleise zu nehmen, auch dasjenige wohl zu beobachten habet, was Euch das General-Directorium mit nächsten oder nach Eurer Wiederkunft auf Meine an selbiges ergangene Ordre[1]) bekannt machen wird.

---

176. Resolution für den Entrepreneur der Potsdamer Sammetfabrik David Hirsch.

Potsdam 1. September 1749.

Abschr. R. 96. B. 87.

Demselben wird auf seine Bitte das aus der Potsdamer Stadt-Kämmerei zum Behuf seiner Sammetfabrik vorgeschossene Capital von 7000 Rthlr. noch bis Ende 1755 auf dem bisherigen Fuße belassen.

---

177. Immediatbericht Marschalls.

8. September 1749.

Orig. R. 96. 421 A.

Einrichtung eines Seidenmagazins.[2])

Da in Italien und andern Landen dieses Jahr wenig Seide gebauet, und selbige daher im Preise sehr steiget, daß auch die hiesigen Seidenfabricanten schon einige Stühle ledig stehn zu lassen sich ge-

---

[1]) Gemeint ist die Ordre vom 31. August.

[2]) Vgl. Nr. 100, 97, 93, 77, 63. — Zur Einrichtung eines beständigen Seidenmagazins war es bisher also noch nicht gekommen.

nöthigt ſehen werden, und alſo zu beſorgen ſtehet, es werden wegen des Seidenmangels viele Fabricanten außer Arbeit geſetzt werden dürfen, woferne nicht hinlängliche Hülfsmittel deshalb vorgekehret werden; ſo wäre wohl höchſt nöthig, einen Fonds von 12 bis 15 000 Rthlr. ausfindig zu machen, um davor je eher je lieber rohe Seide aufzukaufen, wo ſie zu haben iſt, um ſelbige denen Fabricanten vorſchußweiſe auszutheilen, und vor die Bezahlung wieder Waaren anzunehmen, welche die Kaufleute und Juden vor den Preis der Koſten wieder abnehmen, und den Fonds dadurch ergänzen müſſen.

Es dependiret aber von E. K. M. Allerhöchſt erlauchtigſten Einſicht, was dieſelbe darunter gut zu finden geruhen werden.

Der König erklärt ſich durch Cabinetsordre an Marſchall, d. d. Potsdam 10. September 1749 (Conc. ebenda) völlig einverſtanden mit dem Plan, verlangt aber zu wiſſen, woher man den Fonds dazu nehmen ſolle.

Ein Bericht Marſchalls darauf iſt nicht erhalten. Vgl. Nr. 182.

178. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 11. September 1749.

R. 96 B. 37.

Die Wittwe Bourguignon ſoll auf ihre Bitte in Anbetracht der Leiſtungen ihrer Fabrik dasjenige, was ſie der Manufacturcaſſe ſchuldet, (800 Rthlr. Vorſchuß zum Ankauf eines Hauſes und 141 Rthlr. für empfangene Seide) erlaſſen ſein.

---

179. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 17. September 1749.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Halbſeidenfabricant Beyel.

Der Halbſeidenfabricant Beyel, der die Abſicht hat nach Frankfurt a. O. überzuſiedeln, ſoll in Berlin verbleiben, da er daſelbſt ebenſo gut wie anderswo ſeinen Verdienſt haben kann; wenn er aber ja nach Frankfurt gehen will, ſo ſoll er keine Unterſtützungen mehr bekommen.

Eine Ordre deſſelben Inhalts ergeht noch einmal unterm 14. März 1751 an das General-Directorium. Es wird hinzugefügt, daß die Spinnerei in Berlin und Umgegend billiger ſei, als anderswo, und daß der König Anſtalten treffen werde ſie noch billiger zu machen. Außerdem könne es den Waaren, die der Beyel fabricire, im Lande niemals an dem nöthigen

Debit fehlen und werde derselbe noch bedeutend verstärkt werden, wenn nur das General-Directorium die Zollrollen und Aecifserechnungen der Provinz Preußen daraufhin nachsehen und alsdann die Veranstaltung treffen würde, daß besagte Provinz préférablement mit den im Lande fabricirten Waaren sich versehen müsse.

---

180. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 20. September 1749.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Privileg für Moses Ries zur Fabrication halbseidener Stoffe.

S. K. M. haben auf des hiesigen Fabricanten Moses Ries ... Memorial[1]) ... resolviret, demselben das gebetene Privilegium dergestalt zu accordiren, daß er diejenige halbseidene Stoffe, welche er allhier zu arbeiten angefangen hat und die vorhin im Lande noch nicht gemacht worden sind, binnen den nächsten fünf Jahren, von anstehenden Michaelistage an zu rechnen, allein zu verfertigen berechtiget sein und niemand, wer der auch sei, während solcher Zeit selbige nachzumachen sich unterstehen soll; wogegen aber auch derselbe sein gethanes Versprechen wegen Ansetzung mehrerer Stühle ohnfehlbar erfüllen muß.

---

181. Verhandlungen über Unterstützung der Gebr. Druet. 26. September. — 12. Oktober 1749.

Immediatgesuch der Gebr. Druet. Berlin 26. September 1749. (Orig. R. 96. 421. U.) Sie sind ein Jahr bei Blumes Erben engagirt gewesen und nun entlassen worden. Bitten um 600 Rthlr. Vorschuß und freie Wohnung zum Zweck eines selbständigen Etablissements.

Das Gesuch wird vom König an Kircheisen remittirt vermittelst Cabinetsordre vom 28. September. (Abschr. R. 96. B. 37).

Immediatbericht Kircheisens. Berlin 9. Oktober 1749. (Orig. R. 96. 422. F.) Die Druets seien von Blumes Erben auf deren Kosten aus Marseille verschrieben, und hätten für diese gearbeitet. Ein Metier mit façonnirten Westen habe reüssirt, dagegen seien die ordinären Sammte, die sie gefertigt, den Berlinischen nicht gleich, außerdem das Arbeitslohn zu hoch gewesen; daher seien sie wieder entlassen worden. Als Gesellen

[1]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 129. Die Fabrication der ganzseidenen Zeuge blieb doch die Hauptsache.

wollten ſie nicht arbeiten, weil der ältere von ihnen in Marſeille ſchon ſelbſtändig geweſen ſei. Er halte ihre Unterſtützung für einen Hazard, namentlich, da die Seidenpreiſe um 25 pCt. geſtiegen ſeien und ſie keine ſicheren Abnehmer ihrer Waaren hätten.

Cabinetsordre an Kircheiſen. Potsdam 12. Oktober 1749. (Conc. ebenda.) Der König iſt der Meinung, daß den Druets wohl ein Vorſchuß aus der Manufactureaſſe gegeben werden könne; er ſolle deswegen mit Marſchall, oder dafern die Umſtände der Krankheit deſſelben ſolches noch nicht leiden wollten, mit den Mitgliedern des V. Departements darüber ſprechen.

Ueber weitere Verhandlungen wegen Unterſtützung der Gebr. Druet ſ. Nr. 209 und 215.

182. Schriftwechſel des Königs mit Marſchall. 8.—12. Oktober 1749.

Fonds zum Seidenmagazin.[1])

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 8. Oktober 1749. (Abſchr. R. 96 B. 37.)

Da Ich die Nachricht erhalten, daß der Preis der Seide ganz ungemein in die Höhe gehen ſoll, dergeſtalt daß an verſchiedenen Orten ſolche faſt nicht vor Geld zu haben ſei, Ich Mich aber hierbei zurückerinnert habe, wie Ihr Mir vor einiger Zeit ſchon einige Meldung davon gethan und zugleich angeführet habet, daß Ihr auf einen Fond von 50000 Rthlr.[2]) bedacht ſein wollet, welcher angeleget werden könnte, um davon eine Quantité an Seide, wo ſolche nur noch zu bekommen wäre, einzukaufen und ein Magazin davon zu errichten, aus welchen unſern Fabricanten die Seide fourniret und dagegen die von ihnen daraus fabricirte Waaren zur Zahlung angenommen werden könnten, ſo wird es Mir zu beſonders gnädigen Gefallen gereichen, wenn Ihr Euch deshalb mit den forderſamſten gegen Mich expliciren, auch woferne ſonſten die Umſtände Eurer Krankheit es zulaſſen wollen, das Erforderliche deshalb an die Hand geben werdet.

Immediatbericht Marſchalls. Berlin 10. Oktober 1740 (Orig. R. 96. 421 A.)

Ich habe mich alle Mühe gegeben, finde aber kein ander moyen, wenn anders die Fabricanten nicht zu Grunde gehn und ihre Stühle

[1]) Vgl. Nr. 177.

[2]) In dem Bericht vom 8. September hatte Marſchall nur von 12 bis 15000 Rthlr. geſprochen.

ſtehen laſſen müſſen, als daß die Landſchaft die von E. K. M. angelangte, und höchſtnöthige 50000 Rthlr. negotiiren, zu deren Sicherheit E. K. M. die General-Poſtcaſſe zu ſetzen, und ſowohl wegen derer Intereſſen als Capital jährlich 5000 Rthlr. zu zahlen geruhen wollen, welches ich noch einige Jahre, ohne daß E. K. M. etwas davon abgehen ſollte, aus dem Surplus nehmen wollte.[1]) Von der allerhöchſten Nothwendigkeit iſt es, daß E. K. M. zur Conſervation der ſchon ziemlich weit avancirten Seidenfabriquen ſolches zu agreiren geruhen wollen, obgleich viele 1000 dabei verloren werden gehen.

Die deshalb nöthige Einrichtung wegen dieſem Magazin werde hiernach zu E. K. M. allerhöchſten Approbation einſenden, und habe bereits ſchon in Anfang verwichenen Monats nach Italien wegen den Preis und Ankauf der Seide ſchreiben laſſen, als weshalb ich täglich Antwort erwarte. E. K. M. allerhöchſten erlauchteſten Einſicht überlaſſe alles unterthänigſt.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 12. Oktober 1749. (Conc. ebenda). Der König genehmigt die Vorſchläge Marſchalls, jedoch mit der Maßgabe, daß in den beiden erſten Jahren (1750 und 51) nur 2500 Rthlr. und alsdann erſt jährlich 5000 Rthlr. aus dem Ueberſchuß der General-Poſtcaſſe abgezahlt werden ſollen. Im übrigen ſolle der Einkauf der Seide möglichſt ſchnell, ſo lange die Preiſe noch moderat, geſchehen.

15. Dezember 1749 meldet der Geh. Finanzrath v. Dreger an den Rendanten der General-Poſtcaſſe Hofrath Richter, daß zunächſt für 21000 Rthlr. Seide aus Italien verſchrieben ſei, wovon bereits einige Ballen angekommen ſeien. Die Bezahlung erfolgte anfangs aus der General-Poſtcaſſe ſelbſt, aus der zu dieſem Zweck durch Ordre vom 11. Juli 1749 5000 Rthlr. überwieſen worden waren. Die endgültige Regelung der Sache erfolgte erſt durch die Cabinetsordre vom 18. Dezember 1749.

183. Cabinetsordre an Marſchall.

Potsdam 15. Oktober 1749.

Conc. R. 96. 421 A.

Penſion an Marthe Pascal.

Auf Bericht Marſchalls vom 10. d. Mts. bewilligt der König der Marthe Pascal, welche ſehr geſchickt im Haſpeln, Zwirnen und Wickeln

[1]) Marſchall war damals auch Chef des Poſtweſens, welches nach der Inſtruction für das General-Directorium von 1778 zu dem Geſchäftskreis des V. Departements gehörte.

der Seide iſt und junge Mädchen darin unterrichtet, die Penſion ihres verſtorbenen Bruders auf den franzöſiſchen Civil-Etat. (100 Rthlr. jährlich.) Es wird dem König lieb ſein, wenn nach dem Vorſchlage Marſchalls auch die übrigen franzöſiſchen Seidenarbeiter mit ihren Penſionen nach und nach auf den franzöſiſchen Civil-Etat gebracht werden können, damit die Manufacturcaſſe etwas erleichtert wird.

Mittheilung darüber an Danckelmann durch Cabinetsordre vom 16. Oktober.

---

184. Schriftwechſel des Königs mit Marſchall.

16.—25. Oktober 1749.

Etabliſſement des Wiener Seidenfabricant Grenet.

Immediatbericht Marſchalls. Berlin 16. Oktober 1749. (Orig. R. 96. 421. A.) Der Seidenfabricant Antoine Grenet aus Wien, mit welchem der Geſandte Graf Podewils verhandelt hat, iſt ungerufen nach Berlin gekommen und hat zu ſeinem Etabliſſement gefordert: 1) 800 Rthlr. Transport- und Einrichtungsgelder, 2) 800 Rthlr. für 8 Metiers, die er anlegen und montiren will, 3) eine Penſion von 300 Rthlr. incl. Hausmiethe, 4) 40 Rthlr. für den Transport von zweien ſeiner beſten Arbeiter, 5) entweder 4000 Rthlr. Vorſchuß auf 10 Jahre oder Verlegung mit Rohſeide, wofür ſeine Fabricate in Zahlung genommen würden. Der Grenet verſtehe ſich beſonders auf die Lüſtrines, die in Berlin noch nicht gemacht würden, und wolle eine Maſchine anrichten, um den Atlaſſen das erforderliche Lüſtre zu geben, wodurch er den Chaumont zu übertreffen hofft. Die Manufacturcaſſe ſei nicht im Stande die geforderten 1940 Rthlr. zu zahlen; die Verſorgung mit Rohſeide aber könne aus dem Seidenmagazin erfolgen.

Cabinetsordre an Marſchall. Potsdam 18. Oktober 1749. (Conc. ebenda). Der König antwortet, „wie die verlangte Conditiones von der Beſchaffenheit ſein, daß, wenn Ich gedachten Grenet ſolche überall accordirte, es ſo gut ſein würde, als ob Ich ſelbſt der Entrepreneur von ſeiner Fabrik wäre.“ Er wolle die andern Bedingungen bewilligen, nicht aber den Vorſchuß und nicht die Penſion.

Immediatbericht Marſchalls. Berlin 22. Oktober 1749. (Orig. R. 96. 421 A.) Der Grenet habe ſich des Vorſchuſſes begeben und verlange dagegen nur die Verſorgung mit Rohſeide aus dem Magazin. Auf die Penſion dagegen wolle er nicht verzichten, ſondern, wenn ihm ſolche nicht accordiret würde, lieber wieder nach Wien zurückkehren, wo ihm eine Penſion verſprochen worden ſei.

Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 25. Oktober 1749. (Conc. ebenda.) Der König bewilligt dem Grenet die Pension von 300 Rthlr. Dieselbe soll auf den französischen Civil-Etat angewiesen werden; bis dort eine Vacanz eintritt, wird sie der König selbst durch Kircheisen zahlen lassen.

Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 16. November 1749. (Ausf. Reste cass. Act. d. V. Dep. I.) Der König wird endgültig die Bezahlung der dem Seidenfabricanten Grenet accordirten 840 Rthlr. Transport- und Einrichtungskosten sowie die 800 Rthlr. zur Anschaffung von 8 Stühlen selbst übernehmen und die Summe seiner Zeit an den Geheimrath Kircheisen anweisen lassen.

185. Schriftwechsel des Königs mit Kircheisen. 18.—21. Oktober 1749.

Paquelins Familie in Straßburg arretirt.

Immediatbericht Kircheisens. Berlin 18. Oktober 1749. (Orig. R. 96. 422 F.)

E. K. M. soll ich allerunterthänigst anzeigen, daß des Dessinateur und Fabricanten Paquelin[1]) Ehefrau, und 4 Kinder, so aus Paris ihren Vater anhero folgen wollen, und dazu die Gelder von hier übermacht bekommen, bei ihrer Reise durch Straßburg nach beiliegenden Originalbrief[2]) arretiret worden.

Der Correspondent Grandval meldet zugleich in einem andern Schreiben, daß dergegen die aus Lyon gekommene Familien der hiesigen Fabricanten, Dequaire und Fourobert, glücklich durch erwähnte Stadt Straßburg anhero passiret; auf der Post allda aber wären der aus Frankreich allhier sich neuerlich etablirten Fabricanten Namen notiret, mit der Ordre, alle von ihnen oder an dieselbe gehende Briefe an den Contrôleur-Général in Paris zu senden.

E. K. M. Allerhöchste Protection imploriret der Paquelin allersubmissest, und daß die Entlassung seiner Familie vermittelst Vorstellung an den Französischen Hofe, durch den von Chambrié[3]) bewirket werden möge.

---

[1]) Vergl. Nr. 168.

[2]) Eines gewissen Grandval an Paquelin. Straßburg 7. Oktober 1749.

[3]) Preußischer Gesandter in Paris.

Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 21. Oktober 1749. (Conc. ebenda.)

Der Vorfall, welcher mit des Dessinateurs und Fabricanten Paquelin Ehefrau und 4 Kinder zu Straßburg geschehen, ist Mir nicht lieb zu vernehmen gewesen. Weil es eine delicate Sache ist, deshalb bei den französischen Hofe directement Vorstellung thun zu lassen, so habe Ich wenigstens vorher das expédient nehmen wollen und durch den Etats-Ministre Grafen von Podewils mit dem Marquis de Valory [1]) aus der Sache sprechen und solchen von Meinetwegen ersuchen lassen, sich dahin zu interessiren, damit gedachte Familie des Paquelin wiederum auf freien Fuß gestellet werde. Ihr habet dannenhero mit vorgedachten Grafen von Podewils auf das forderſamste selbst zu sprechen, und ihn die bisherige Information von allen Umständen der Sache, jedennoch mit Menagement des Straßburgschen Correspondenten Grandval, welcher den Paquelin solchen Vorfall gemeldet hat, zu geben, damit er daraus Meiner an ihn bereits ergangenen Ordre zufolge [2]) seinen Gebrauch machen könne.

186. Cabinetsordre an den Etatsminister von Danckelmann. [3])
Berlin 23. Oktober 1749.

Ausf. R. 122. 4 c. I. 20.

Pensions- und Hausmiethe-Gelder für Seidenfabricanten, die auf den französischen Civil-Etat zu bringen sind.

S. K. M. haben dero Etatsminister von Danckelmann hierneben die Desiguation communiciren wollen von den französischen Seidenfabricanten, welche zwar ihre jährliche Pensions- und Hausmiethe-Gelder anjetzo noch aus der Seidenmanufacturcasse erheben, jedoch aber dieserhalb bereits mit Anwartungen auf dem französischen Civil-Etat versehen sind. Wie nun . . . S. K. M. zum . . . Gefallen gereichen wird, wenn sothane jährliche Pensions- und Hausmiethe-Gelder, so wie solche in dem Anschlusse aufgeführet und benannten Seidenarbeitern accordiret worden, nach und nach auf den französischen Civil- oder Manufactureassen-Etat [4]) bei entstehenden Vacanzien gebracht

[1]) Der französische Gesandte am Berliner Hofe.

[2]) Die Ordre an Podewils vom 21. Oktober; ebenda.

[3]) Frhr. v. Danckelmann Etatsminister, Chef des Geistl. Departements und des Französ. Ober-Directoriums, Nachfolger des Etatsministers von Brand.

[4]) Begründet zur Unterstützung von bedürftigen Civilpersonen unter den Refügiés, bezw. von französischen Manufacturiers.

werden, um die Seidenmanufacturcaſſe bei ihren ohnedem ſchon habenden ſtarken Ausgaben dadurch zu ſoulagiren, als hat gedachter Etatsminiſter von Danckelmann dieſerhalb das nöthige zu veranlaſſen und dafür zu ſorgen, daß bei denen auf dem franzöſiſchen Civil- oder Manufacturcaſſen-Etat zuerſt offen kommenden Penſions gemeldete Seidenarbeiter zu dem Genuß der ihnen aſſignirten jährlichen Penſions- und Hausmiethe-Gelder nach und nach gelangen, inſonderheit aber der Deſſinateur Paquelin ſeine Penſion der jährlichen 300 Rthlr. nebſt den 100 Rthlrn. jährliche Hausmiethe für allen anderen zuerſt erhalten möge.

Deſignation.

Der Deſſinateur Paquelin, welcher der erſte ſein ſoll
mit der Penſion von . . . . . 300 Thaler
und mit der jährlichen Hausmiethe von . . . . . 100 „

Die andern Penſionärs ſind folgende:

1. Der Seidenfabricant Chaumont an Hausmiethe jährlich mit . . . . . 75 „
   Demſelben Penſion jährlich . . . . . 200 „
2. Der Seidenfabricant Taillandier an dito mit . . . 75 „
   Demſelben Penſion jährlich . . . . . 200 „
3. Die Pascale an Hausmiethe mit . . . . . 70 „
[1])4. Dem Ouvrier Giroud vor ſeine Kinder jährliche Penſion 24 „
[1])5. Dem Seidenmoulinier Defague jährliche Penſion . . 96 „
6. Dem Seidenfabricanten Simond Penſion . . . . . 600 „
7. Dem Seidenſtrumpffabricanten La Croix Penſion . . 300 „
8. Dem Appreteur Emblar dito . . . . . 80 „
9. Der Seidenhasplerin Perière dito . . . . . 50 „
10. Dem Seidenfärber Menſieux Penſion . . . . . 100 „
[2])11. Dem Deſſinateur René Fonrobert fils dito . . . . 200 „
[2])12. Dem Moulinier Jay dito . . . . . 150 „
[2])13. Dem „ François Fonrobert dito . . . . . 150 „
[2])14. Dem „ René Fonrobert dito . . . . . 150 „
[2])15. Dem „ Bérenger dito . . . . . 150 „
[2])16. Dem „ Du Puy . . . . . 100 „

Summa der jetzigen Penſionen . . . . 3170 Rthlr.

[1]) Dieſe beiden nur noch auf 2 bis 3 Jahr. (Anm. d. Orig.)

[2]) Dieſen 6 letzteren ſind die Penſiones nur auf 6 Jahr, vom 3. Septembris 1748 an zu rechnen, accordiret. (Anm. d. Orig.)

187. Cabinetsordres an das General-Directorium. Potsdam 25. Oktober 1749. 3. Januar 1750.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Ertrag des Seidenbaues.

Es sollen „ohne sonderlichen éclat" Nachrichten über den Ertrag des Seidenbaues im Lande eingezogen und mit Ablauf des Jahres eine Desination darüber eingereicht werden.

Der Bericht wurde unterm 28. Dezember erstattet, ist aber nicht erhalten. Der König erklärt durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Berlin 3. Januar 1750, daß er an der Richtigkeit der Desination billig zweifeln müsse, da die darin angeführte Generalsumme zu stark von der durch Marschall 1748 angezeigten[1]) differire. Ueberdem sei ihm bekannt, daß einige Particuliers in der Kurmark zu 60 bis 80 Pfund Seide gewonnen hätten, woraus sich schon die Unrichtigkeit der Desination ergebe.

188. Cabinetsordre an Marschall. Potsdam 2. November 1749.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Judenschutzprivilegien zur Deckung der Transportkosten für Seidenfabricanten.

Marschall hatte berichtet, daß die Transportkosten für den Dessinateur Paquelin und den Moulinier Fonrobert durch 1200 resp. 1300 Rthlr. gedeckt werden könnten, welche zwei Juden für Schutzprivilegien auf Breslau erlegen wollten. Der König entscheidet, daß auf Breslau keine neuen Schutzprivilegien ertheilt werden könnten; gedachte Juden müßten sich daher zu anderen Plätzen determiniren.

189. Immediatbericht Klinggräffs. Berlin 7. November 1749.

Orig. R. 96. 421 G.

Behandlung von droguet frisé bei der Accise.

Nachdem E. K. M. zur Aufnahme der Berliniſchen und Potsdamiſchen Sammetfabriquen die Einfuhre der ausländiſchen Sammet und Velpe aufs ſchärfſte Allerhöchſt verboten,[2]) ſo habe ich auch Bedenken getragen, die ausländiſche geblümete Sammet, welche die Kaufleute droguet frisé nennen, paſſiren zu laſſen, ohne darüber zuvorderſt die Meinung der Blumenſchen Erben und des Sammetfabricanten zu

[1]) Nr. 150.

[2]) Nr. 175.

Potsdam, Juden Hirſch, zu vernehmen, ob ſie ſolche Waaren machen und die Kaufleute damit verſorgen könnten. Da nun die Blumenſchen Erben declariret, daß dieſe geblümte leichte Sammet, auch die gewirkte ſammete Weſten unter dieſes Verbot nicht gezogen werden könnten, wie ſie denn davon nur wenig Stühle, um die Probe zu machen, gehen hätten, der Jude Hirſch aber angezeiget, daß die geblümte façonnirte Sammet wohl zum öftern bei ihnen gemacht und noch gemacht werden könnten, wegen der häufigen fremden aber unterlaſſen worden, und alſo beider Fabricanten Meinung hierunter nicht zu harmoniren ſcheinet, . . . die Kaufleute aber anhalten, ihnen dieſe einmal verſchriebene ausländiſche geblümte Sammet und gewirkte ſammete Weſten, dergleichen ſie allhier nicht haben könnten, zu ihren Handel paſſiren zu laſſen, ſo gebe mir die allerunterthänigſte Freiheit, E. K. M. in tiefſter Erniedrigung eine Probe von ſolchen geblümeten ausländiſchen Sammet oder ſogenannten droguet frisé einzureichen und zu meiner Sicherheit und Decharge um E. K. M. Allerhöchſten Befehl allerdemüthigſt zu bitten, ob ich ſolche ausländiſche geblümte leichte Sammet und gewirkte ſammete Weſten gegen Erlegung der ordinären Acciſe paſſiren oder auch dieſelbe nicht einlaſſen und zurückweiſen ſolle, der ich ꝛc.

---

190. Cabinetsordre an Ulinggräff.
Berlin 9. November 1749.[1])

Abſchr. R. 96. B. 31.

Verbot der droguets frisés.

Ich habe den Einhalt Eures Berichtes vom 7. dieſes[2]) die Einbringung der auswärtigen fabricirten ſogenannten droguets frisés betreffend, mit mehreren erſehen.

Ihr habt ſehr wohl gethan ſolche denen dortigen Kaufleuten nicht paſſiren zu laſſen, ſondern vorher bei Mir Selbſt deshalb anzufragen, denn obſchon die Berlinſche Sammtfabrique ſowohl als die zu Potsdam dergleichen geblümte leichte Sammete, auch die geblümte ſammeten Weſten bisher noch nicht gemachet haben, um die Kaufleute damit hinlänglich verſorgen zu können; ſo kann Mich dennoch ſolches keineswegs bewegen, daß Ich deren Einpaſſirung zum einländiſchen Debit und Ver-

[1]) Die Vorlage hat 4. November, was ein Schreibfehler ſein muß, vgl. Nr. 189; das Richtige iſt vermuthlich 9. November.

[2]) Nr. 189.

kauf geſtatten könne, und zwar um ſo weniger, weil ſonſten, wenn Ich dergleichen connivirte, der Debit des im Lande fabricirten Sammetes einen beſonderen Stoß leiden und diejenige, ſo ſonſten des Sammetes zur Kleidung ſich zu bedienen gewohnet ſein, ſtatt der einländiſchen Sammete ſich mehrentheils der auswärtigen Trachten und geblümter Sammete bedienen würden.

Es bleibet demnach unveränderlich dabei, daß die verbotene auswärtige Sammete, es haben ſolche Namen oder Façons wie ſie wollen, von den größeſten bis den geringſten, ſchlechterdings und ohne Ausnahme zum Debit und Verkauf innerhalb Landes nicht einpaſſiret werden müſſen, welches Ihr auch zu dem beſtändigen principio regulativo dienen laſſen ſollet.

Wohingegen die einländiſche Sammetfabriquen ſich um ſo mehr auf die Fertigung der geblümte und faconnirte Sammete appliciren können, da ihnen dergeſtalt der Debit dererſelben nicht fehlen kann; dabei es Mir gleichgültig ſein wird, ob die Berlinſche Sammetfabrique oder die zu Potsdam ſolche zum einländiſchen Debit zu fertigen entrepeniren will, als worunter Ich beiden Entrepeneurs die Freiheit ohne Diſtinction laſſen, und welches Ihr beiden zu ihrer Nachricht bekannt machen könnet.

Die Seidenhändler Gebr. Baudouin kommen darum ein, daß ihnen für diesmal noch der Eingang von 20 Stück Weſten von droguet frisé, die ſie vor dem Verbot verſchrieben, erlaubt werden möchte. Es wird geſtattet, jedoch unter der Bedingung, daß dieſelben außer Landes verkauft werden, und die Gebr. Baudouin ſich darüber bei der Aeciſe legitimiren. (Cabinetsordre an Klinggräff. Berlin 12. Dezember 1749. Abſchr. R. 96. B. 37.)

---

191. Cabinetsordre an Marſchall.

Potsdam 12. November 1749.

Conc. R. 96. 421. A.

Penſion für Puy.

Der König approbirt auf Bericht Marſchalls vom 3. d. Mts., daß dieſer dem Seidenfabricanten Puy,[1]) der 1747 zu ſeinem Etabliſſement mit 4 Stühlen 150 Rthlr. empfangen hat und einer der geſchickteſten Arbeiter iſt, aus der Manufactureaſſe auf 6 Jahre eine Penſion von 100 Rthlr. bewilligt hat. Er genehmigt auch, daß dieſe Penſion mit der Zeit auf den franzöſiſchen Civil-Etat angewieſen werde; doch ſollten die franzöſiſchen

[1]) Wohl identiſch mit Du Puy in Nr. 186.

Fabricanten auf dieſen Etat höchſtens mit 3000 Rthlr. im ganzen jährlich angeſetzt werden, damit das übrige für die Armen und Nothleidenden der franzöſiſchen Colonie verbleibe.

Mittheilung davon an Danckelmann unter demſelben Datum.

192. Cabinetsordre an den Etatsminiſter von Blumenthal.[1]) Potsdam 19. November 1749.

Abſchr. R. 96. B. 37.

Handel mit Seidenwaaren in Oſtpreußen.

Es hat Mir die Königsbergiſche Kammer einen ganz detaillirten Extract von denen in anno 1748/49 in dortiger Provinz eingegangenen, ausgegangenen, und conſumirten ſeidenen, wollenen wie leinenen Waaren einſenden müſſen. Da Ich aus ſolchen Extract gleich bei den erſten Anblick wahrgenommen, daß einentheils noch viele auswärtige und zum Theil zur innerlichen Conſumtion bereits verbotene Waaren dorten eingegangen ſeind, von welchen zwar einige Quantitäten wiederum auswärts gegangen, das mehreſte davon aber dennoch im Lande geblieben, wie ſolches e. g. bei denen ſeidenen Waaren zu erſehen, davon die Summa in den eingeſandten Extracten auf 254804 Rthlr. ſich beläufet, von denen aber nur wieder vor 14160 Rthlr. ausgeführet worden, ſo daß, wenn auch wegen des unter erſteren Summa mit befindlichen Quantum aus den Landesfabriquen die Summa der innerlichen Conſumtion mit 47483 Rthlr. annoch abgerechnet wird, dennoch ein conſiderables Quantum von auswärtigen Waaren übrig bleibet, welches nicht wiederum ausgeführet worden, und davon allem Vermuthen nach das mehreſte im Lande geblieben ſein wird . . .[2])

Anderentheils habe Ich angemerket, daß das Commercium von ſeidenen Etoffes-Bändern und andern dergleichen mehr, zwiſchen denen hieſigen Provinzien, worinnen dergleichen Waaren bereits in ſo beträglicher quantité gemacht werden, daß deren Fabricanten zum öftern über den Mangel des Debits klagen, und zwiſchen der Provinz Preußen noch gar nicht dahin dirigiret worden, daß die Preußiſche Kaufleute ſich mit ſolchen ſowohl zum einländiſchen als zum ausländiſchen

[1]) Adam Ludwig von Blumenthal, Etatsminiſter und Chef des 1. Departements des General-Directoriums (Preußen, Pommern, Neumark).

[2]) Nachſatz fehlt.

Debit verſorgen, ſondern ſich ſtatt deſſen weit lieber damit aus Frankreich, Engelland, Holland, Hamburg, Dänemark und Danzig providiren.

Ich habe Euch damenhero alles dieſes hierdurch bekannt machen wollen, mit den Beifügen, daß, obzwar Meine Intention nicht dahin gehet, das Commercium in Preußen mit auswärtigen Fabriquen zum ausländiſchen Debit zu geniren, Ihr dennoch darauf zu denken und Euch mit der Königsbergiſchen Kammer deshalb zu concertiren habet, damit es auf eine convenable Weiſe dahin gebracht werde, daß die Preußiſche Kaufleute nicht ganz und gar bei den ausländiſchen Debit oder Handel die auswärtigen Etoffes und Sachen denen einländiſchen präferiren, ſondern ſich mehr an letztere gewöhnen und ſich bemühen müſſen, den Debit unſerer hieſigen fabricirten Sachen nach auswärtigen Landen immer mehr und mehr zu befördern. So viel aber den Debit derer Sachen, ſo im Lande conſumirt werden, anbetrifft, da iſt Mein ernſtlicher Wille, wie Ihr die allernachdrücklichſte Verfügung machen ſollet, damit zuförderſt auf das Verbot aller fremden Sammte und aller davon gefertigter Waaren, wie ſolche nur heißen mögen, worunter ratione Preußen, auch die ſogenannte Crefelder[1]) gerechnet ſeind, auf das rigoureuſeſte und exacteſte gehalten werden müſſe.

Alle übrige ſeidene Waaren, deren Gebrauch in denen hieſigen Provinzien verboten iſt, müſſen in Preußen gleichmäßig verboten und deren Conſumtion im Lande durch alle nur zu nehmende Präcautiones verhindert werden.

Folgen Bemerkungen über den Handel mit Wollen- und Leinenwaaren; die Cabinetsordre ſchließt:

Ihr habet demnach alles Vorſtehende mit dem General-Directorio wohl zu concertiren, und alsdann in allen Stücken ſolche Verfügungen zu machen, daß Meine Intention darunter auf das Allerbeſte erreichet werden müſſe.

Blumenthal berichtet darauf unterm 10. Dezember 1749 (Mundum R. 96. 412. C. 1), was den fremden Sammet und Velpe betreffe, ſo ſei deren Einbringung in Preußen zum inländiſchen Debit auf das allerſchärfſte verboten, und es werde darauf auch mit allem Ernſt gehalten werden. Zugleich überreichte er eine weitläufige Specification der Waarengattungen, die nach Preußen geliefert werden können.

---

[1]) Vgl. die Cabinetsordre an Klinggräff vom 5. September 1749 in Nr. 175, S. 170. In den übrigen Provinzen ſcheinen die Crefelder Sammete alſo noch zugelaſſen worden zu ſein.

193. Protokoll einer Vernehmung der Seidenhändler durch das V. Departement und die Seidenmanufacturcommission.

Berlin 4. Dezember 1749.

Orig. V. Dep. CXXXX. Fach 43 Nr. 3 gez. v. Heſſig.[1])

In praesentia des Wirklichen Geheimten Etats-, Kriegs- und dirigirenden Miniſtri ꝛc. Freiherrn von Katt[2]) Excellenz, imgleichen der Herren Geheimten Finanzräthe Manitius, Beyer, von Dreger und der Herren Geheimten und Kriegsräthe Muzel, Kircheiſen, Feriet und Baſtineller.

Als von Seiten des V. Departements veranlaſſet, daß am heutigen Tage ſowohl die Membra des Departements als der Seiden-Commiſſion in Conferenz treten und überlegen möchten, ob wegen des von S. K. M. bereits veranlaßten Seidenlagers eine ſolche Vermittelung zu treffen, daß ſowohl S. K. M. höchſte Intention erreichet, als auch der hieſigen Seidenfabriquen Aufnahme befördert werde, und zu dem Ende ſowohl einige Deputirte der mit Seidenwaaren handelnden Kaufleute als einige der Judenſchaft vorgefordert, ſo iſt zuvorderſt denen Kaufleuten, als Gregorii, Baudouin und Michelet S. K. M. Intention von Anlegung des Seidenlagers und daraus zu verfertigenden Seidenwaaren ꝛc. bekannt gemachet. Weil aber dieſe Kaufleute ſchon vorhin ein dergleichen Waarenlager zu verbitten geſuchet, ſo iſt ihnen nochmalen Remonſtration geſchehen und ihre Erklärung erfordert:

1) Ob ſie, zu Verhütung ſolches Seidenlagers, ſich engagiren wollten, die hieſige Seidenfabricanten in beſtändiger Arbeit zu unterhalten? Zu dem Ende

2) ſolche Fabricanten, wann ſie ſelbſten nicht des Vermögens, mit Seide verlegen und ihnen die verfertigte Waaren wieder abnehmen, auch

3) die zu dem Seidenlager bereits verſchriebene Seide, ſo ohngefähr 20000 Rthlr. ausmachen würde, wieder vor die Koſten abkaufen, auch

4) ſich reverſiren wollten, wann ſowohl zwiſchen ihnen als denen Fabricanten in Anſehung der Waaren Streitigkeiten entſtehen ſollten,

[1]) Kriegsrath v. Heſſig, Geh. expedirender Secretär beim V. Departement.

[2]) Heinrich Chriſt. v. Katt, Etatsminiſter und Chef des VI. Departements des General-Directoriums. Hier, wie früher ſchon, in Vertretung als Chef des V. Departements. Marſchall war am 11. Dezember 1749 geſtorben.

ſie über ſolche Differenzien zweer zu beſtellenden und zu vereidenden Schaumeiſter judicio oder arbitrio ſich unterwerfen und dabei acquiesciren wollten, weil ſonſten der Preis die erſte Gelegenheit geben würde, von denen Beſtellungen abzugehen, wann ſie ſich mit den Fabricanten darüber in Güte nicht vereinigen könnten und auch keine andere norma aestimandi gemachet wäre.

Die Kaufleute wollten darauf eine ſchriftliche Erklärung abgeben; dieſelbe iſt nicht erhalten, vgl. aber Nr. 198. Das Protokoll fährt fort:

Gleichfalls ſind folgende Deputirte der Judenſchaft, als Abraham Levi, Benedict, Meyer, Seeligmann, Philipp Behrend und Moſes Meyer Bendix, vorgeladen und ihnen dieſelbige Propoſitiones gethan worden, ſo denen Kaufleuten geſchehen. Weil ſie aber außer denen Beſtellungen weiter ſich zu nichts als wie ſchon in ihrer ſchriftlichen Einlage [1]) geſchehen, verſtehen wollen und noch beigefügt, daß ſie ſich mit denen Fabricanten ratione des Preiſes der Waaren [auseinander] ſetzen und die Proben übergeben wollten, ſo iſt beliebet, die Fabricanten ſowohl als die Juden auf künftigen Montag wieder vorzuladen, um ein Mittel zu treffen, dieſelben unter einander wegen ein und anderer noch vorkommenden Differenzien zu vereinigen, und ſoll zu dem Ende der ꝛc. Bancke [2]) die ſämmtliche Seidenfabricanten, welche Penſions und andere Beneficia [genießen], auf bevorſtehenden Montag oben beſtellen.

Von dieſer Montagsconferenz iſt nichts bekannt. Das Ergebniß der Verhandlungen liegt vor in dem Bericht vom 15. Januar 1750. (Nr. 198.)

---

194. Bericht über den Zuſtand der Manufacturcaſſe.

17. Dezember 1749.

Eichel theilt dem Miniſter von Katt unterm 16. Dezember 1749 (Orig. V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 1) mit, daß der König einen Extract und Bericht vom Zuſtand der Manufacturcaſſe haben wolle.

Katt ſendet mit Immediatbericht vom 17. Dezember (Mund. R. 96. 421. A.) einen von Svaſius und Pynnow angefertigten Extract ein, der den von 1748 (vgl. Nr. 149) wiederholt und dann folgendermaßen fortfährt:

---

[1]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 172.

[2]) Fabrikencommiſſarius.

		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Bestand vom 21. Dezember 1748	—	—	—	1889	8	10
	Hierzu, und vom 21. Dezember 1748 bis 12. Dezember 1749 eingenommen:						
1.	E. O.[1]) vom 20. Martii 1749, so von der Gold- und Silberfabrique zum Behuf des Seidenbaues und Fabriquen negotiiret worden	10000	—	—			
2.	E. O. vom 11. Juli 1749 sind aus dem Surplus der General-Postcasse der Seidenmanufacturcasse vorgeschossen	5000	—	—			
3.	E. O. vom 3. April und 29. Mai 1749 sind zum Ankauf 4304 Stück Maulbeerbäume, welche S. K. M. verschieden Städten und Particuliers allergnädigst geschenkt, aus der Albrechtschen Casse eingehoben worden	312	—	—			
4.	Auf die denen Seiden- und anderen Fabricanten gethane Vorschüsse sind von selbigen wieder abgetragen	3065	6	9			
					18377	6	9
	Summe				20266	15	7
	Davon sind vom 21. Dezember 1748 bis 12. Dezember 1749 ausgegeben:						
1.	Zum Behuf der Maulbeer-Plantagen und des Seidenbaues	871	—	1			
2.	Zum Behuf derer allhier etablirten Seiden-Fabriquen, Pensions u. Besoldungen	13518	18	4			
3.	Zum Behuf anderer Fabriquen und angesetzter Colonisten	5133	—	6			
					19522	18	11
	bleibt den 12. Dezember 1749 Bestand				743	20	8

Katt bemerkt dazu Folgendes:

E. K. M. werden daraus ersehen, daß nur annoch 743 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. baar vorhanden; es hat aber sothane Casse 20431 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. Transport- und andere dergleichen Kosten, so eigentlich nicht zu dieser Casse gehören, sondern aus der Albrechtschen Casse

[1]) = ex ordine.

oder ſonſt hätten beſtritten werden müſſen, vorgeſchoſſen, wie ſolches bereits unter dem 19. Juli a. p. angezeiget worden.[1])

Es iſt auch dieſer Seidenmanufacturcaſſe auf der vorgeſchoſſenen Summe der 20431 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. aus der Albrechtſchen Caſſe jährlich 5000 Rthlr. ſo lange zu heben angewieſen, bis der Vorſchuß reſtituiret. In welcher Hoffnung denn auch den 11. Juli a. c. aus dem Ueberſchuß der Poſtcaſſe 5000 Rthlr. zu der Seidenmanufacturcaſſe herübergenommen worden.

Nachgehends, ſo ſind 16000 Rthlr. dem Potsdamſchen Waiſenhauſe zur Subſiſtence aus dieſer Seidenmanufacturcaſſe vorgeſchoſſen, welche daſſelbe abzutragen ſchwerlich im Stande ſein dürfte.

36000 Rthlr. kann man rechnen, daß ſie als ein Beſtand können angegeben werden, weil ſolche in erkauften Fabriquenhäuſern theils angewandt, theils denen Fabricanten zum Betrieb der Fabriquen, wovon man die Hoffnung hat, daß ſie nach und nach wieder einkommen werden, gegeben worden. Es dependiret aber auch von denen Umſtänden derer Fabricanten, ob ſie ſich dergeſtalt aufhelfen, daß ſie die Vorſchüſſe vollkommen wieder bezahlen werden.

Da nun nach dem Extract nur annoch 743 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. baar vorhanden; ſo werden E. K. M. Hochſelbſt erlaucht erkennen, wie ſothaner Caſſe, indem ſo viele Penſiones darauf aſſigniret, und faſt täglich Gelder zum Etabliſſement und Fortſetzung der Fabriquen erforderlich, unumgänglich ein Zuſchuß geſchehen müſſe.

Darauf antwortet der König durch Cabinetsordre an Katt Berlin 19. Dezember 1749 (Conc. R. 96. 421 H.) folgendermaßen:

Der . . . Extract von der Seidenbau- und Manufacturcaſſe allhier iſt Mir eingeliefert worden, aus welchen Ich aber ganz ungerne erſehen habe, daß ſothane Caſſe gutentheils dadurch, weil das V. Departement ſelbige mit ganz nicht dahin gehörigen Ausgaben meliret hat, in einen ganz detablirten Zuſtand gerathen iſt.

So viel die 16000 Rthlr. anbetrifft, ſo aus ſolcher an das Potsdamſche Waiſenhaus vorſchußweiſe gezahlet worden; ſo können dieſe Gelder nicht ſo ſchlechterdings als inexigible angeſehen und niedergeſchlagen werden, vielmehr hoffe Ich, daß durch die gute Diſpoſitiones, ſo der Obriſt von Retzow bei der innerlichen Wirthſchaft des Waiſenhauſes[2]) machen wird, die Sachen dahin kommen werden, daß die

[1]) Der betr. Bericht nicht erhalten. Vgl. Nr. 167.

[2]) Mit der Verbeſſerung derſelben war eben um dieſe Zeit der Oberſt v. Retzow, Commandeur eines Bataillons Garde in Potsdam, vom König beauftragt worden.

Waisenhauscasse vorermeldeten Vorschuß nach und nach wird wiederum ersetzen können. Im übrigen habet Ihr dahin zu sehen, daß bei den V. Departement mit denen Geldern so der Seidenmanufacturcasse noch überbleiben, um so ordentlicher gewirthschaftet werden müsse, als es Meine Umstände vor der Hand nicht leiden, daß ich sothane Casse verstärke und einen Fonds dazu anweisen kann.

Eine Cabinetsordre über Restitution der Gelder seitens der Waisenhauscasse ergeht an den Oberst von Retzow unter demselben Datum. Retzow berichtet darauf unterm 23. Dezember, daß er schon im nächsten Jahre ein Ansehnliches von diesem Capital abtragen und in der Folge damit fortfahren werde. Der König erklärt sich jedoch durch Cabinetsordre vom 24. Dezember zufrieden, wenn 6000 Rthlr. zurückgezahlt würden; der Rest könne a conto der von Friedrich Wilhelm I. dem Waisenhause versprochenen 100000 Rthlr. niedergeschlagen werden. (R. 96. 421 H.)

---

195. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin 18. Dezember 1749.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Seidenmagazinfonds.

[1]) Nachdem S. K. M. ꝛc. resolviret haben, durch dero General-Directorium zu Anlegung eines Seidenmagazins vor die Seidenfabricanten allhier bei der Churmärkischen Landschaft ein Capital von 20000 Rthlr.[2]) mit den forderſamsten negotiiren zu lassen, also haben Höchstdieselbe den General-Directorio dero allergnädigste Willensmeinung deshalb dahin bekannt machen wollen, daß nämlich nurgedachtes Capital mit den forderſamsten zu solchen Behuf bei der Landschaft negotiiret und derselben zur Sicherheit deshalb die General-Postcasse verschrieben, sonsten aber die Sache dermaßen gefasset werden soll, daß nämlich die jährlichen Interessen à 1000 Rthlr. auf den Ueberschuß der General-Postcasse angewiesen, nach Verlauf der ersteren drei Jahre aber über das Zinsenquantum der 1000 Rthlr. zu Wiederbezahlung des Capitals 500 Rthlr. jährlich aus gedachten Ueberschuß der General-Postcasse als ein fonds d'amortissement angewiesen werden soll, mit welchen das Capital nach und nach wiederum abgetragen sein wird.

Höchstgedachte S. K. M. befehlen demnach dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, alles deshalb Erforderliche sofort zu besorgen.

[1]) Vgl. Nr. 182.

[2]) Früher war von 50000 Rthlr. die Rede gewesen; vgl. Nr. 182.

196. Cabinetsordre an Kircheisen.

Berlin 31. Dezember 1749.

Abschr. R. 96. B. 37.

Absatz für Schrobach.

Ich habe hierbei an Euch remittiren wollen, was der hiesige Fabricant Joh. Fr. Schrobach wegen einiger von ihn fabricirten bei der hiesigen Gold- und Silber-Fabrique aber gegen einen Vorschuß von 1000 Rthlr. eingesetzten, echten und schweren Damaste und Brocatellen vorgestellet und gebeten hat;[1]) da Ich selbst vor der Hand keine Gelegenheit habe solche gebetenermaßen von ihm anzunehmen, jedennoch aber diesen sehr guten Fabricanten gerne geholfen und conservirt wissen möchte; als ist Mein Wille, daß Ihr die hiesige mit Seidenwaaren handelnde Judenschaft oder auch Kaufleute dahin zu disponiren Euch äußerst angelegen sein lassen sollet, damit selbige die specificirte Damaste und Brocatelle des Schrobach vor den Preis der 1236 Rthlr. gutwillig annehmen, damit Ich entstehenden Falles Mich nicht gezwungen sehe, solche dazu anhalten zu lassen.

---

[1]) Nicht erhalten.

1750.

197. Cabinetsordre an Kircheisen.

Potsdam 8. Januar 1750.

Abschr. R. 96. B. 39.

Seidenmagazin.

Da Ich Euch bereits eröffnen lassen, wie Meine eigentliche Willensmeinung bei Errichtung eines Seidenmagazins allhier, wozu Ich die Summa von 25000 Thlr. auszahlen lassen,[1]) dahin gehet, daß nämlich aus solchen Seidenmagazin, denen hiesigen Seidenfabricanten und Manufacturiers die zu ihrer Arbeit benöthigte Seide vor den Preis vom vorigen Jahre, ehe solcher noch so hoch als er jetzo ist, gestiegen, überlassen werden solle, damit dieselben dadurch im Stande bleiben, ihre fabricirte Seidenwaaren vor gleichen Preis zu verkaufen, als sie solche in den vorigen Jahre und vor den hochangestiegenen Seidenpreis verkauft haben, mithin des Commercium derer ausländischen Seidenfabricanten, insonderheit der Leipziger und Hamburger, welche durch diese Meine Verfassung mit der hiesigen nicht Preis halten können, anhero zu ziehen; so habe Ich vor gut gefunden, Euch solches hierdurch nochmalen bekannt zu machen mit dem Beifügen, daß Ihr alles deshalb erforderliche besorgen und mit sehr guter Ueberlegung einrichten sollet. Im übrigen werde Ich den Abfall, so durch diese Verfassung von der Summa der 25000 Rthlr. erfolgen muß, über Mich nehmen.

[1]) Nämlich 5000 Rthlr. aus der General-Postcasse laut Ordre vom 11. Juli 1749 und 20000 Rthlr. von der Kurmärkischen Landschaft laut Ordre vom 18. Dezember 1749. Nr. 182 u. 193.

198. Immediatbericht Katts.

Berlin 15. Januar 1750.

Conc V. Dep. CLXXX. Fach 43. Nr. 3. [1])

Seidenhändler und Fabricanten in Berlin.[2])

Obwohl E. K. M. Intention zu erreichen und den Debit der hiesigen Seidenfabriquen zu befördern, ich alles mögliche angewandt, um die Kaufleute hieselbst von Christen und Juden dahin zu disponiren, daß sie bei jetzigem theuern Preis der Seide bei denen Seidenfabricanten Waaren bestellen und ihnen solche für einen billigen Preis der Arbeit und darauf verwandten Kosten abnehmen möchten, so haben dennoch die Kaufleute von den Christen sich hierzu gar nicht verstehen wollen, und obzwar die Juden Seidenwaaren bei hiesigen Fabriquen zu bestellen, auch sich wegen des Preises der Waaren zu vergleichen und solches anzuzeigen versprochen, so gewinnt es nichts desto weniger das Ansehen, als dürfte die Sache nicht zum Stande kommen.

Da nun aber der hiesige Schutzjude Bernhard Isaac ungeachtet der theuern Seide eine Fabrique von 6 Stühlen auf seine Kosten unterhält, seine Fabricanten mit Seide verlegt, auch seine fabricirte Waaren, ohne dabei Schaden zu leiden, hinlänglich debitirt, und dann hieraus folget, daß die Aufnahme der hiesigen Seidenfabriquen gar wohl möglich sei, so überlasse E. K. M. allerhöchsten Einsicht ich allerunterthänigst, ob nicht zu Verstärkung der hiesigen Seidenfabriquen und Beförderung dererselben Debits zuträglich sein möchte, wann E. K. M. allergnädigst zu verordnen geruhen wollten, daß sowohl hier in Berlin, als auch künftig an andern Orten, wo Seidenfabriquen vorhanden oder angelegt werden möchten, alle diejenige Kaufleute und Juden, welche mit fremden Seidenwaaren handeln, sich dessen gänzlich enthalten sollen, daferne sie nicht, und zwar jeder derselben 3 bis 4 Seidenstühle beständig in Arbeit unterhalten und denen Landesfabriquen ihre Seidenwaaren gegen billigmäßige Bezahlung abnehmen.

Die Entscheidung des Königs ist nicht bekannt.

— ——

[1]) Nach Decret des Geh. Finanzraths von Dreger entworfen, „nomine des E. M. Freiherrn von Katt Exc.“, revidirt und corrigirt am 20. Januar, doch ohne Unterschrift Katts und ohne Expeditions- und Abgangsvermerk. Es ist also der Zweifel nicht ausgeschlossen, daß der Bericht nicht abgegangen ist. Andererseits fehlt jedoch auch ein Cassationsvermerk. — Eine Antwort des Königs auf den Bericht ist nicht bekannt.

[2]) Vgl. Nr. 193.

199. Cabinetsordre an Kircheisen.

Berlin 21. Januar 1750.

Abschrift R. 96. B. 39.

Seidenmagazin. — Schrobach.

Da Ich aus Eurem Schreiben vom 19. dieses [1]) ersehen habe, was Ihr wegen des vor einen Fonds von 20000 Rthlr. errichteten Seidenmagazins anzuzeigen vor nöthig gefunden habet; so überlasse Ich Eurer Disposition, die Sache pflichtmäßig dahin zu arrangiren, daß denen hiesigen Seidenfabricanten die Seide mit einigen Benefice unter den hiesigen Einkauf überlassen werde, wobei Ich wohl einen Verlust von 5—6000 Rthlr. übernehmen will, wann Ich nur Meine Absicht darunter dahin erreiche, daß ermeldete Fabricanten durch dieses Mittel im Stande gesetzt werden, ihre fabricirte Waaren gegen die Hamburger und Leipziger um einen wohlfeilen Preis verkaufen zu können, um mehreren Debit an sich zu ziehen, als welches alles Ich Eurer guten Besorgung und Einrichtung überlasse.

Bezüglich des Seidenfabricanten Schrobach und seines Absatzes wird die Verordnung vom 31. Dezember 1749 wiederholt; demselben soll außerdem der Vorschuß von 1000 Rthlr., den er aus der Manufacturcasse hat, noch fernerhin gelassen werden, um sich dadurch mehr forthelfen und besser etabliren zu können.

---

200. Prämiirung des Seidenbaues der Geistlichen.

23. Januar 1750 — 8. Januar 1757.

Eine Cabinetsordre an Danckelmann [2]) d. d. Potsdam 23. Januar 1750 (Ausf. R. 9 JJ. 12c.) befiehlt, daß die Geistlichen sich mehr als bisher den Seidenbau angelegen sein lassen sollen. Namentlich in den Amtsdörfern auf 8—10 Meilen um Berlin soll der Prediger oder Küster die Maulbeerbäume zu diesem Zweck nutzen. Die Inspectoren sollen regelmäßige Berichte über den Stand des Seidenbaues erstatten. Um den Eifer der Seidenbauer zu erhöhen, wird eine Prämie von 100 Rthlr. für denjenigen ausgesetzt, der zuerst 6 Pfd. Seide im Jahr gewonnen; die, welche ihm am nächsten kommen, sollen 60, 40, 20 Rthlr. erhalten. Diese Prämien sollen einige Jahre hindurch fortgesetzt werden. Der König macht aufmerksam auf die Bemühungen der Heckerschen Realschule um den Seidenbau: es empfehle sich von dort vorzugsweise die

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Im Wortlaut bei Stadelmann Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur. (Publ. aus den K. Preuß. St.-A. XI) II. Nr. 87.

Schulmeiſter zu nehmen, um den Seidenbau auf dem Lande zu befördern.

Daraufhin melden ſich Geiſtliche und Schulmeiſter beim König und präſentiren ihm die in dieſem Jahr gewonnene Seide. Nach mehrfachen Excitatorien des Königs an Danckelmann, die Einſendung der Deſignationen zu beſchleunigen (Cabinetsordres vom 1., 4., 13., 16. Juli 1750 Ausf. R. 9 JJ. 12 c.) erfolgt ein vorläufiger Bericht Danckelmanns am 24. Juli 1750 (Conc. ebenda), nach welchem bis auf eine Anzahl noch nicht abgehaspelter Cocons im ganzen gewonnen ſind 53 Pfd. 8 Lth. Das Meiſte hat gewonnen der Prediger Schilling in Coſſenblat: 5 Pfd. 28 Lth. — Cabinetsordre an Danckelmann vom 27. Juli 1750: Der König will die ausſtehenden Angaben noch erwarten und danach die Prämien vertheilen. Nochmalige Mahnung die Liſten einzuſchicken, da der König vor ſeiner Abreiſe nach Schleſien die Angelegenheit regeln wolle, durch Cabinetsordre an Danckelmann vom 10. Auguſt. Finckenſtein[1]) berichtet 11. Auguſt, der Prediger von Schönholtz in Marwitz, der wahrſcheinlich der erſte ſein werde, habe noch nicht völlig abgehaspelt. Endgültiger Bericht Finckenſteins vom 18. Auguſt: es ſeien im ganzen 60 Pfd. Seide gewonnen; der Prediger von Schönholtz habe 6 Pfd. erzielt [die er indes nicht gehörig nachweiſen kann]. Der König vertheilt durch Cabinetsordre vom 24. Auguſt 1750 die Prämien: 100, 60, 40 und zweimal 20 Rthlr. — im ganzen 240 Rthlr., welche aus der Extraordinariencaſſe bezahlt werden. Die erſte Prämie bekommt der Prediger Schilling zu Coſſenblat.

So weiterhin bis 1756/57.

1751	Geſammtbetrag	129 Pfd.	31 Lth.
1752	„	147 „	1½ Lth.
1753	„	300 „	31½ „
1754	„	529 „	10¾ „
1755	„	485 „	21 „
1756	„	716 „	30½ „

Nach einer nachträglichen Berechnung des Conſiſtorialraths Süßmilch im Auftrage des Miniſters von Danckelmann ſtellen ſich die Beträge für 1750—52 etwas anders: 1750 : 57 Pfd. 9 Lth., 1751 : 172 Pfd. 31 Lth., 1752 : 204 Pfd. 19½ Lth. Es ſcheint, daß es ſich dabei, wie in den Zahlen von 1753 an um den Gewinn der Geiſtlichen ꝛc. in der ganzen Kurmark handelt.

Seit dem Jahre 1754 wurde der Betrag der Prämien auf zuſammen 280 Rthlr. erhöht; die letzte Anweiſung deſſelben erfolgte durch Cabinetsordre an Danckelmann vom 8. Januar 1757.

[1]) Carl Wilhelm Graf v. Finckenſtein, Etats- und Cabinetsminiſter; in Vertretung Danckelmanns?

201. Königliches Reſcript an die Königsberger Kammer. Berlin 29. Januar 1750.

Abſchr. o. U. Acten d. Vorſteheramts der Königsberger Kaufmannſchaft. M. 26.

Es werden derſelben Proben von ſeidenen, halbſeidenen und wollenen Zeugen der Berliner Fabricanten Girard & Michelet, Simond und Wegeli überſandt, mit dem Auftrage, die Königsberger Kaufmannſchaft zu veranlaſſen aus dieſen Fabriken zu kaufen.

202. Reglement[1]) wegen Fortſetzung der Maulbeer-Plantagen und Vermehrung des Seidenbaues in Pommern. Berlin 31. Januar 1750.

R. 9. JJ. 12 c.

Die namentlich aufgeführten Städte von Vor- und Hinterpommern ſollen aus Kämmereimitteln große Maulbeer-Plantagen anlegen; desgleichen die namentlich aufgeführten Stifter und pia corpora; auf allen Kirchhöfen ſollen Prediger und Küſter Maulbeerbäume pflanzen und warten; in allen Aemtern, wo es thunlich iſt, ſollen die Pächter contractlich zur Haltung von 1000—2000 Stück Maulbeerbäumen verpflichtet werden.

Bei allen größeren Plantagen ſind auf Koſten der Eigenthümer ſachverſtändige Planteurs zu halten, Jungen aus den Waiſenhäuſern ſollen dieſen zur Unterſtützung beigegeben und von ihnen angelernt werden.

Der Maulbeerſamen wird von der Regierung geliefert, den Particuliers unentgeltlich, den Städten und Stiftern gegen Bezahlung. Alljährlich im Oktober hat die Kammer den Bedarf anzumelden.

Für ſelbſtgezogene 3jährige Bäume bekommen die Particuliers auf je 100 Stück jährlich 4 Jahre lang 1 Rthlr. Douceurgeld aus der Pommerſchen Manufacturcaſſe.

Die Bäume aus den öffentlichen Baumſchulen ſollen 100 Stück 4—5 Fuß hoch zu 8 Rthlr. 8 Gr., 6—7 Fuß hoch zu 16 Rthlr. 16 Gr. verkauft werden.

Bäume aufzukaufen und außer Landes zu verkaufen iſt ſtreng verboten.

Die Oberaufſicht über das ganze Werk hat die Kammer. In den Städten ſollen auch die Magiſtrate, commissarii locorum und Fabrikinſpectoren ſich darum kümmern. Die techniſche Leitung hat der neubeſtellte Provinzial-Plantagen-Inſpector, Commiſſarius Pfeiffer, der 150 Rthlr. Gehalt aus der Pommerſchen Manufacturcaſſe bezieht und alljährlich dreimal, im April, Juni und September, das Land zu bereiſen hat um überall die nöthigen Anweiſungen zu geben.

[1]) Im Wortlaut bei Myl. CCM. Cont. IV. Nr. 94 (S. 215—224).

Wo der Seidenbau begonnen werden kann, dahin soll der Inspector eine sachverständige Person schicken, die ein paar Jahre hindurch den Seidenbau treiben und die Leute dazu anweisen soll. Diese Seidenbaumeister sollen freie Wohnung und Jungen zu ihrer Unterstützung und zur Unterweisung aus den Waisenhäusern oder Schulen bekommen. Im übrigen sind die Kosten durch die gewonnene Seide zu decken.

Sobald es lohnt, wird in Pommern selbst eine Anstalt zur Abhaspelung der Cocons und zur Zubereitung der Seide eingerichtet werden. Bis dahin sind die Cocons an die Seidenbau-Commission bei der Königl. Goldfabrik in Berlin unter Adresse des Geh. Kriegsraths Muzel zu senden; für das Pfund gebackene Cocons werden 12 Groschen bezahlt; für abgehaspelte Seide 4—5 Rthlr. pro Pfund.

Alljährlich sind von der Kammer Tabellen über den Zustand der Maulbeer-Plantagen und des Seidenbaues einzureichen; für den Fortgang des Werks werden die Kammer und die derselben untergeordneten Beamte verantwortlich gemacht.

---

203. Cabinetsordre an den Präsidenten von Bredow.[1])

Potsdam 6. Februar 1750.

Abschr. R. 96 B. 38.

Keine Crefelder Sammete in Ostpreußen zum inneren Consum verstattet.[2])

Es haben zwar die Königsbergische Kaufleute Toussaint, Calame, Bitaube und Söhne, und Wilhelm Ludewig Müller bei Mir ansuchen wollen, daß ihnen erlaubet werden möchte, ihre theils auf den Waarenlager noch habende, theils noch unterweges befindliche Crefelder Sammete, nach als vor innerhalb Landes debitiren und verkaufen zu können; da Ich aber von Meiner einmal gefaßten Resolution, daß nämlich in der ganzen Provinz Preußen durchaus keine andern als einländische Sammete, so in denen Fabriquen zu Berlin und Potsdam gefertiget werden, zum einländischen Debit daselbst eingebracht und verkaufet werden sollen, nicht abgehen kann noch werde; als habe Ich gedachte Kaufleute mit ihren Gesuch schlechterdings abgewiesen, Euch aber solches zu Eurer Achtung und Direction hierdurch bekannt machen wollen. Ihr habet auch gedachte Kaufleute, sowohl als alle diejenige, welche mit ihnen in gleichen cas sind, zu bedeuten, daß wenn solche noch

[1]) Ehrenreich Sigismund von Bredow, Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg.

[2]) Vgl. Nr. 192.

ausländiſche Sammete unterweges haben, ſie ſehr wohl thun werden, wenn ſie ſolche ſogleich contremandiren oder aber ihre Diſpoſition machen, daß ſie ſelbige wiederum in auswärtige Lande verkaufen können, indem ihnen kein Stück davon in Preußen einpaſſiren kann, vielmehr wenn ſie dergleichen dorten dennoch einbringen wollten, ihnen ſolches gleich confiſciret und nach Meiner Ordre damit verfahren werden müßte. Sollten ſie dem Vorgeben nach einigen Schaden darunter leiden, ſo haben ſie ſich ſolches lediglich ſelbſt beizumeſſen, da Ich vor mehr als Jahresfriſt die Ordre ergehen laſſen, daß aller Sammt, welcher in der Provinz Preußen innerhalb Landes verbrauchet wird, nicht anders als aus der Potsdamſchen oder Berlinſchen Fabrique genommen werden, aller ausländiſcher Sammt aber, worunter auch der Crefelder zu rechnen, zur einländiſchen Conſumtion gänzlich verboten ſein ſolle. Uebrigens recommandire Ich Euch [und] der dortigen Kammer nochmalen, auf ermeldetes Mein Verbot mit aller exactitude und rigueur zu halten.

---

204. Schriftwechſel des Königs mit dem General-Directorium 8. Februar, 6. März 1750.

Bernhard Iſaac und der Seidenfabricant Schrobach.

Bericht des General-Directoriums vom 8. Februar 1750. (Conc. gez. Boden, Katt, V. Dep. CLXXXVI Fach 81 Nr. 1.

Es hat der hieſige Schutzjude Bernhard Iſaac, welcher bereits über ein Jahr den Seidenfabricanten Schrobach mit Seide und Arbeit auf 4 Stühle verlegt und ihm die Waaren gegen baare Bezahlung abnimmt, ſich erboten, demſelben noch ferner auf 4 Stühle beſtändig Arbeit zu geben, ſo lange er nämlich gute Waaren anfertigen und ihn im Preiſe nicht überſetzen wird; falls aber der Seidenfabricant Schrobach ſchlechtere Waaren zu fabriciren und ſolche zu übertheuern anfangen ſollte, ſo offerirt der Jude und machet ſich anheiſchig, ſelbſt vier Seidenwebſtühle auf ſeine eigne Koſten und ohne einigen Vorſchuß oder andere Douceurs zu verlangen, allhier anzurichten und in beſtändigem Gange zu unterhalten; bittet aber, daß ihm ein Generalſchutzpatent auf ſeine 4 Kinder und eine Conceſſion zu Erkaufung eines eigenen Hauſes zum Behuf der Seidenfabrique ertheilt werden möge.

Nun iſt uns zwar bekannt, daß E. K. M. die Anzahl der Juden nicht vermehren und keine General-Privilegia auf ihre Kinder weiter

accordiren wollen; da aber der Jude ſich zu Etablirung der Seidenfabrique von 4 Stühlen anders nicht verſtehen will, ſo wird von E. K. M. allerhöchſten Reſolution dependiren, ob Sie vor dieſes Mal dem Schutzjuden Bernhard Iſaac ſolches allergnädigſt bewilligen wollen.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 6. März 1750 (Ausf. V. Dep. CLXXXVI. Fach 81 Nr. 8).

S. K. M. . . . laſſen dero General-Directorio auf deſſen wegen des Schutzjuden Bernhard Iſaac gethane Vorſtellung . . . zur Reſolution ertheilen, daß Sie demſelben weder das General-Privilegium, noch die geſuchte Conceſſion zum Ankauf eines Hauſes zu accordiren gemeinet ſind, indem dadurch einestheils nur mehr Judenfamilien, als Sie haben wollen, etabliret, anderntheils aber auch der Fabricant Schrobach, den Sie doch conſerviret wiſſen wollen, ganz ohnfehlbar übern Haufen geworfen werden würde, und wird dahero das General-Directorium wohl thun, wenn es den Juden durch gehörige Vorſtellungen animiret, mit der Verlegung des Fabricanten und Abnahme derer von ihm verfertigten Waaren zu continuiren, geſtalt er alsdann ſelbſt Stühle anzulegen nicht nöthig hat.

---

205. Cabinetsreſolution für die Sammetfabricanten von der Leyen in Crefeld.

Potsdam 10. Februar 1750.

Abſchr. R. 96. D. 38.

Crefelder Sammt in den dieſſeitigen Provinzen verboten.

S. K. M. laſſen dem Fabricanten von der Leyen und Conſorten zu Crefeld auf ihre allerunterthänigſte Vorſtellung vom 7. dieſes den Debit ihrer Sammte nach Preußen betreffend [1]) hierdurch zur allergnädigſten Reſolution ertheilen, wie Sie höchſt triftige Urſachen gehabt haben, warum Sie den einländiſchen Debit des Sammts in Preußen lediglich auf die Berlinſche und Potsdamſche Fabriquen verlegen müſſen. Und da Höchſtdieſelbe aus eben ſolchen Urſachen überhaupt von den Verbot aller in nur erwähnten Fabriquen nicht fabricirter Sammete zur innerlichen Conſumtion in denen Provinzien dieſſeits der Weſer nicht abgehen können, ſo müſſen auch die Supplicanten ſich darunter beruhigen und hingegen darauf bedacht ſein, wie ſie ihre fabricirte Sammete in dortigen Gegenden, und außerhalb Landes abſetzen und vertreiben können, als wozu es ihnen an Gelegenheit nicht fehlen wird,

[1]) Nicht erhalten. — Vgl. Nr. 102.

wann sie sich deshalb nur gehörige Mühe geben und von denen gegenwärtigen ganz favorablen Conjuncturen zu profitiren suchen werden.

206. Cabinetsordre an Kircheisen.

Potsdam 14. Februar 1750.

Abschr. R. 96. B. 38.

Seidenmagazin.

Ich approbire das von Euch gemeldete Arrangement wegen der verschriebenen Seide, daß nämlich solche denen dortigen Fabricanten mit einem Benefice à 2 Procent überlassen werde; wobei auf denenjenigen Fabricanten, mit welchen man sicher gehen kann, dergleichen doch verschiedene seind, ein Credit von 6 zu 6 Monaten gegeben werden kann.

Uebrigens lasse Ich an den Etats-Minister von Katt die Ordre ergehen, daß die Geh. Kriegs-Räthe Muzel und Bastineller fernerhin das in der Goldfabrique befindliche Seidenmagazin und die dafür eingehende Gelder mit unter Beschluß und Aufsicht behalten, die Berechnung davon aber von den Commis Gebhard[1]) geschehen soll.

207. Cabinetsordre an Katt.

Potsdam 17. Februar 1750.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Pension für den Seidenfabricanten Morell.

Da Mir gemeldet worden, daß ein aus auswärtigen Landen ohnlängst nach Berlin gekommener Fabricante Namens Antoine Morell die bei denen Seidenmetiers ganz ohnentbehrliche und bishero mit vieler Bemühung aus Frankreich erhaltene sogenannte Maillons[2]) zu fertigen verstehet, dessen Frau auch besonders die Wissenschaft haben soll, die Arbeit in Sammet nach der Art, als er in Genua fabriciret wird, zu machen, so habe Ich resolviret, daß, um gedachten Morell nebst seiner Frau desto besser zu Berlin zu fixiren und zu etabliren, dieselbe auf drei nach einander folgende Jahre eine jährliche Pension von einhundert Rthlr. aus der Manufacturcasse, daferne in solcher noch so viel Fonds vorhanden, bekommen sollen. Ihr habet also das desfalls Benöthigte zu verfügen.

[1]) Buchhalter bei der Gold- und Silberfabrik. — Vgl. Nr. 199.

[2]) Maillons sind kleine Glasringe, durch welche die Kettfäden bei complicirten gemusterten Geweben gehoben und gesenkt werden.

208. Cabinetsordre an Kircheisen.
Potsdam 24. Februar 1750.

Abschr. R. 96. B. 39.

Lehrjungen.

Da Ich sehr gerne sehen würde, wann außer der Anzahl von Jungens, welche Ich bereits bei verschiedenen Fabricanten auf Meine Kosten in die Lehre bringen lassen, noch mehrere und zwar insonderheit bei tüchtigen Fabricanten, Färbers und dergleichen, welche sich von auswärts zu Berlin etablirt haben, untergebracht werden könnten, um bei solchen angelernet zu werden, so wird es Mir zu besonders gnädigen Gefallen gereichen, wenn Ihr Euch alle Mühe geben werdet, über diejenige Anzahl Jungens, vor welche Ich bereits das Lehrgeld und Kosten bezahle, gegen nächstkommende Trinitatis noch 20 dergleichen Jungens bei vormeldeten Leuten unterzubringen, vor welche Ich ebenmäßig als vor die erstgedachte das Lehrgeld und was sonsten nöthig selbst übernehmen und auszahlen lassen will.

---

209. Cabinetsordre an Kircheisen.
Potsdam 19. März 1750.

Abschr. R. 96. B. 39.

Polizeiliche Ueberwachung der Fabricanten.

. . . So viel die Gebrüder Druets[1]) anlanget, so werde Ich Euch vor solche außer denen 100 Rthlr., welche Ich ihnen bereits zahlen lassen, annoch mit nächsten 100 Rthlr. nebst 50 Rthlr. Hausmiethe übermachen lassen; Ihr werdet aber auch alsdann die Veranstaltung zu machen haben, damit die commissaires de quartier[2]) auf diese Leute einige Attention haben, um Euch mit Ablauf eines jeden Monats einigen Rapport zu thun, wie es mit ihrem Etablissement gehet, ob dieselbe die zu ihrem Etablissement von Mir erhaltenen Gelder wohl anlegen, und ob sie sich dadurch als gute Bürger und Fabricanten souteniren werden. Ueberhaupt würde es gut sein, wann Ihr généralement die dortige commissaires de quartier dahin instruiret, daß selbige auf die ganze Fabricanten und andere Metiers, zu deren Etablissement Ich einige Kosten zahlen lasse, einige besondere Attention haben und sehen müßten, wie dieselbe sich in ihrer Nahrung und Etablissement anlassen und was von ihnen zu hoffen ist, wie Euch davon mit Ablauf jedes Monats einigen Rapport zu erstatten; welche

[1]) Vgl. Nr. 181.

[2]) Polizei-Subalternbeamte.

Aufsicht über erwähnte Fabricanten jedennoch aber auf eine gute Art geschehen muß; so daß gedachte commissaires erwähnte Fabricanten nicht brutalisiren, grob anfahren oder aber sich einer besondern Controlle und Direction über solche anmaßen müssen, welches alles einzurichten Ich Eurer dextérité überlasse.

210. Cabinetsordre an Katt.
Potsdam 8. Mai 1750.

Abschr. R. 96. B. 89.

Beneficien für den Seidenfabricanten Puy.

Es ist der zu Berlin etablirte Seidenfabricant Baptiste Puy mit beikommender Vorstellung[1]) bei Mir eingekommen, worin er um Accordirung einiger Beneficien zu seinem bessern und fernern Etablissement bitten wollen. Da Ich auf eingezogene Nachricht von den Umständen dieses Fabricanten vernommen habe, daß derselbe fleißig und geschickt ist, auch sich mit vieler Application poussiret, auch außer denen wirklich im Gange habenden 6 Metiers noch eines aufrichten und seinen Bruder, einen soliden Ouvrier, zu sich kommen lassen will; so habe Ich resolviret, daß ihm die auf 6 Jahr bereits accordirte jährliche Pension à 100 Rthlr. auf seine Lebenszeit gelassen und er darüber von Euch eine schriftliche Versicherung erhalten, außerdem aber ihm noch an Reisekosten vor seinen Bruder, wann dieser zu Berlin ankommen wird, 80 Thlr. und zu Bezahlung seiner auf Credit angeschafften Metiers, außer denjenigen, so er bereits vorhin erhalten, annoch 400 Thlr. aus der Manufacturcasse gezahlet werden sollen. Ihr habet Euch also hiernach zu richten und das Nöthige deshalb zu verfügen.

211. Cabinetsordre an Fäsch[2]) und Kircheisen.
Potsdam 25. Mai 1750.

Abschrift R. 96. B. 89.

Verfall der Simondschen Fabrik. Einrichtung des Seidenmagazins.

Da Ich in Erfahrung gekommen bin, daß die zu Berlin etablirte Fabrique des sonst geschickten Fabricanten Simond sehr zurückgehen

[1]) Nicht erhalten. Vgl. übrigens Nr. 191.

[2]) Joh. Rudolf Fäsch, bisher königlicher Agent in Amsterdam, jetzt Geh. Finanzrath beim V. Departement, dessen Direction ihm zugleich übertragen worden war.

soll, dergestalt daß zu besorgen, daß wofern seinen Umständen nicht noch in Zeiten geholfen und seine Fabrique in bessere Verfassung gesetzt werde, selbige in kurzer Zeit ganz eingehen dürfte; so befehle Ich Euch hierdurch, daß Ihr Euch ein eigenes Werk aus dieser Sache machen und zu dem Ende den jetzigen Zustand derselben und die Ursachen, woher solche in den Verfall gerathen, nicht weniger aber, wie solcher wiederum aufzuhelfen, auf das Genaueste untersuchen sollet. Ich werde Euren deshalb zu thuenden Vorschlägen um so mehr entgegen sehen, als Ich nichts gerner sehen werde, als daß diese Fabrique wiederum releviret und in den Stande eines nützlichen und beständigen Etablissements gesetzet werde, wann auch schon Ich noch einige Beihülfe an Gelde dazu accordiren sollte. Ich habe Euch also diese Sache bestens recommendiren wollen, um die Untersuchung derselben mit aller Attention zu verrichten und Mir Eure gegründete und wohl überlegte Vorschläge deshalb einzusenden.[1])

Weilen auch überall verlauten will, daß der Preis der Seide immer mehr und mehr steige und wegen des in Italien gewesenen ruden Winters zu besorgen sei, daß der Preis der Seide noch immer mehr und mehr in die Höhe gehen möchte; so finde ich vor nöthig Euch beiderseits hierdurch besonders zu committiren, daß Ihr diesen Umstand ebenmäßig in genaue Consideration nehmen, und darauf bedacht sein sollet, wie die Sache in die Wege zu richten sei, auf daß annoch bei guter Zeit eine gute und vor die Seidenfabricanten in Berlin hinreichende Quantität Seide vor einen leidlichen Preis eingekaufet und daneben ein Magazin zu Berlin etabliret werden könne, damit bei vermuthenden Seidenmangel oder gar zu hohen Preise derselben denen Seidenfabricanten zu Berlin daraus geholfen werden könne.

Da Euch, den Geh. Rath Kircheisen, bekannt ist, daß Ich vorhin schon ein Capital von 20000 Rthlr. ungefähr auszahlen lassen, um zu Errichtung eines Seidenmagazins den Anfang zu machen,[2]) so will Ich solthanes Capital nach Abzug dessen, so etwa von verloren gehen möchte, zum Behuf des vormeldeten neuen Seideneinkaufs vorerst anweisen, und werde demnächst sehen, was Ich deshalb nachher etwa weiter thun kann; Ihr aber müsset examiniren, ob es diensam sei, die erforderliche Quantität Seide von unsern Fabricanten in Italien einkaufen zu lassen, oder aber ob es besser sein dürfte in Ermangelung

[1]) Der erstattete Bericht ist nicht erhalten; vgl. aber Nr. 216.

[2]) Vgl. Nr. 197 u. 199.

der italieniſchen Seide, ſich der perſianiſchen zu bedienen und ſolche über Rußland kommen zu laſſen. Welches alles und was etwa ſonſten zu thun und zu veranſtalten ſein möchte, Ich inſonderheit Eurer des ꝛc. Fäſch Ueberlegung und Beſorgung überlaſſe, dabei auch vor gut finde, daß Ihr Euch beiderſeits deshalb mit den Geh. Finanzrath Graumann [1]) concertiret, inzwiſchen Ich Euch beſtens recommendire, in Zeiten zu der Sache zu thun, bevor der Preis der Seide noch höher ſteiget und zu deren Einkaufung ſolche Wege zu choiſiren, allwo die Seide vor den beſten und wohlfeilſten Preis zu erhalten ſein wird. Wobei Ich perſuadiret bin, daß Ihr von ſelbſten dahin ſehen werdet, damit von den vorhabenden Einkauf der Seide kein unzeitiger Eclat entſtehe und ſolcher dadurch diffieile gemachet werde.

---

212. Bericht des General-Directoriums. Berlin 27. Mai 1750.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Marſchall, Blumenthal. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Der Seiden-Moulinier Beranger aus Lyon verlangt, um ſeine Familie nachkommen zu laſſen, 400 Rthlr. Reiſekoſten und hat ſich mit keiner geringeren Summe zufrieden geben wollen. Ob dieſelben aus den königlichen Handgeldern bezahlt werden ſollten?

Eigenhändiges Marginale des Königs:

„guht. Fch."

213. Cabinetsordre an die Königsberger Kammer. Königsberg 15. Juni 1750.

Abſchr. R. 96. B. 39.

Die Einführung fremder Seidenſtoffe iſt noch geſtattet.

Da S. K. M. bemerket haben, wie daß bei Gelegenheit des hieſigen Verbotes von allerlei fremden Sammten und Velpen zur innerlichen Conſumtion einiges Mißverſtändniß vorgegangen, indem ſolches Verbot auch indistinctement auf alle andere ſeidene Waaren und Zeuge gezogen werden wollen; ſo finden Höchſtdieſelbe nöthig, dero allergnädigſte Willensmeinung hierunter dahin zu declariren, daß in der hieſigen Provinz zwar alle auswärtig fabricirte Sammte, worunter denn auch die Creſelder gehören, es mögen ſolche geblümet

[1]) Joh. Phil. Graumann, Geh. Finanzrath beim VI. Departement des General-Directoriums; General-Director aller Münzen.

oder uni ſein, imgleichen alle ſeidene Velpe, ſammtne Borten, oder was ſonſt vor ſammtne Waaren noch ſein mögen, ſchlechterdings und auf das ſchärfſte zur inländiſchen Conſumtion und Gebrauch verboten ſein, und nur allein die zu Potsdam oder Berlin fabricirte Sammte und Velpe gebrauchet werden ſollen, ſoviel aber die andere ſeidene Etoffes und Zeuge anbetrifft, ſo wird es zwar S. K. M. zu beſonders gnädigen Gefallen gereichen, wann dero Königsberger Kammer die hieſige Kaufmannſchaft dahin disponiren wird, damit dieſe die in deroſelben anderen Provinzien fabricirte ſeidene Etoffes und Zeuge préférablement vor die in fremden Landen fabricirte anhero kommen laſſen und ſelbige ſowohl in- als außerhalb hieſiger Provinz zu debitiren ſich angelegen ſein laſſen wird; inzwiſchen, da die einländiſchen Seidenfabriquen bis jetzo noch nicht im Stande ſeind, die hieſige Provinz mit der erforderlichen Quantité von Seiden-Waaren zu verſehen, als declariren S. K. M., daß vor der Hand und bis auf weitere Ordre das Einbringen und der Gebrauch ausländiſcher ſeidener Etoffes und Waaren, die fremde Sammte, Velpe und ſammtne Waaren, obſtehendermaßen davon ausgenommen, frei bleiben und zugelaſſen werden ſoll. Wornach dann mehrerwähnte Kammer ſich allerunterthänigſt zu achten und das Nöthige deshalb gehörigermaßen zu verfügen hat.

214. Cabinetsordre an den Hofrath Voß.[1])

Potsdam 24. Juni 1750.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Arbeiter der Sammetfabrik.

Nachdem bei S. K. M. ſich die hieſige Sammtmachergeſellen . . . beſchweret haben, daß ihnen von dem Entrepreneur der Fabrique nicht beſtändig genugſame Arbeit gegeben würde, ſondern ſie etliche Wochen feiern und darüber Noth leiden müſſen, als befehlen Höchſtdieſelbe dem Hofrath und dirigirenden Bürgermeiſter Voß hierdurch . . ., ſothane Beſchwerden ſogleich zu examiniren und, wann ſolche gegründet ſind, dahin zu ſehen, daß denen Supplicanten vors künftige jederzeit ſo viel Arbeit gegeben werden müſſe, damit ſie leben können und aus Mangel des Unterhalts allhier nicht nöthig haben, aus dem Lande zu gehen; allenfalls hat er von der eigentlichen Beſchaffenheit ſothaner Beſchwerden und woran es eigentlich lieget, daß die Supplicanten von Zeit zu Zeit ſo lange feiern müſſen, immediate zu berichten.

[1]) Dirigirender Bürgermeiſter von Potsdam.

Nachdem der (nicht erhaltene) Bericht des Bürgermeisters Voß eingegangen, schreibt der König mit Bezug auf denselben an Fäsch und Kircheisen unterm 17. Juni 1750:

Ich sehe bei denen . . . angeführten Umständen keine andere Remedur ab, als daß Ihr Euch bestens angelegen sein lasset, in Italien eine gute Quantität Seide, vor so guten Preis als solche bei jetziger Zeit zu haben stehet, zum Seidenmagazin, zufolge Meiner an Euch vorhin deshalb ergangenen Ordre, einkaufen lasset, damit aus solchen denen Berlinischen Fabricanten sowohl als der hiesigen Sammtfabrique mit der benöthigten Seide geholfen und solche dadurch conserviret werden könne.

215. Schriftwechsel des Königs mit Fäsch. 26. Juni — 30. November 1750.

V. Dep. prov. Verz. Nr. 61.

Gebrüder Druet, Sammet- und Seidenfabricanten.

Die Seidenfabricanten Gebrüder Druet zu Berlin,[1]) die im April 1748 aus Marseille für die Blumesche Fabrik verschrieben worden sind, auch eine Zeitlang in derselben gearbeitet, dann aber sich selbständig etablirt haben, sind in einem Immediatgesuch darum eingekommen, daß ihnen eine Pension von 800 Rthlr. jährlich bewilligt werden möchte.

Der König sendet dies Gesuch an Fäsch, durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 26. Juni 1750 (Ausf.) mit dem Befehl, daß derselbe mit Zuziehung des Geheimen Raths Kircheisen die Umstände der Supplicanten gründlich examiniren und nach Befinden überlegen solle, wie dieselben am besten etablirt werden könnten „damit sie subsistiren und das Land durch selbige Avantage und Vortheil ziehen könne." Auch solle untersucht werden, ob dieselben nicht mit einem Kaufmann associirt oder ein solcher dazu disponirt werden könne, sie mit beständiger Arbeit zu versorgen und die von ihnen gefertigten Etoffes und Sammete zu debitiren.

Darauf berichtet Fäsch unterm 9. Juli d. J. (Conc.) daß sich die gerühmte Geschicklichkeit an den beiden Fabricanten gar nicht gefunden habe; Gotzkowsky habe von ihrer Arbeit mehr Schaden als Vortheil gehabt und habe sie daher auch ohne Anstand von sich ziehen lassen. In ihrer selbständigen Unternehmung, zu der ihnen laut königlicher Ordres vom 12. Oktober und 10. November 1749 ein Capital von 450 Rthlr. an Geld und Seide vorgeschossen sei, gehe es auch nicht gut vorwärts, weil sie für ihre Zeuge keine Abnehmer fänden. Sie wollten daher wieder anfangen glatten Sammet zu fabriciren; allein der Einrichtung einer neuen

[1]) Vgl. Nr. 181 und 209.

Fabrik in dieſem Artikel ſtänden nicht allein die ausſchließlichen Privilegien des Gotzkowsky und des Hirſch entgegen, ſondern auch die Bedenken gegen die Tüchtigkeit der Gebrüder Druets ſelbſt. Den einen von ihnen als Inſpecteur der Sammetfabriken mit 800 Rthlr. Penſion anzuſtellen werde auch nicht angehen; es bleibe daher nichts übrig, als die Supplicanten anzuweiſen, daß ſie ſich ſelbſt durch ihrer Hände Arbeit ernähren und Abnehmer für ihre Waaren ſuchen müßten, wie ſolches in Frankreich und anderen Ländern üblich ſei.

Im Sinne dieſes Berichtes entſcheidet die Cabinetsordre an Fäſch d. d. Potsdam 12. Juli 1750 (Ausf.) mit dem zugefügten Befehl, daß die Gebrüder Druet durch die Subaltern-Bedienten des Geh. Rath Kircheiſen unter der Hand obſervirt werden ſollten, „wie ſich ſelbige darauf zur Arbeit, um ſich honnettement zu ſouteniren, anſchicken würden."

Noch einmal kommen die Gebrüder Druet in einem Immediatgeſuch um Ertheilung einer Penſion von 800 Rthlr. ein; eine Cabinetsordre an Fäſch, Potsdam 30. November 1750 (Ausf.) befiehlt, ſie zu bedeuten, daß ſie dergleichen vom Könige nicht zu hoffen hätten.

---

216. Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen.
Potsdam 27. Juni 1750.

Abſchrift R. 96. B. 39.

Umſtände des Simond; Schritte zu einer zwangsweiſen Repartition der Seidenfabricate auf die Kaufleute.

Ich habe aus den von Euch unterm 24. dieſes an Mich erſtatteten Berichte[1]) mit mehreren erſehen, welchergeſtalt Ihr bei der Euch aufgetragenen Unterſuchung den Zuſtand der Fabrique des Simond zu Berlin gefunden habet.

Ob Ich ſchon ungerne vernehme, daß dieſer Fabricante durch ſeine unordentliche Einrichtung und Adminiſtration der Fabrique ſelbſt zum Theil Gelegenheit gegeben hat, daß von denen von Mir darin gegebenen Geldern, ein Conſiderables verloren gegangen, ſo will Ich Mich doch dabei vorjetzo, als bei einer geſchehenen und nicht zu ändern ſtehenden Sache, nicht aufhalten, vielmehr Euch meine Reſolution in dieſer Sache dahin zu erkennen geben, daß Ihr beiderſeits darauf bedacht ſein und alle Bemühung darauf anwenden ſollet, damit dieſe Fabrique auf einen ordentlichen Fuß geſetzet und darin conſerviret werden müſſe.

---

[1]) Nicht vorhanden. Vgl. Nr. 211.

Zu dem Ende ist Mein Wille, daß, soviel zuförderst die 631 Rthlr. anbetrifft, welche der Fabricante Simond wegen versetzter Waaren an Partienliers schuldig ist, Ihr die Summe dieser Gelder vor Mich und auf Meinen Credit auf eine Zeit von ohngefähr 1—2 Monate negotiiren und davor die versetzte Waaren einlösen und zu deren Debit alle mögliche Gelegenheit machen sollet, inzwischen Ich meine Arrangements machen werde, damit in gedachter Zeit das Capital der 631 Rthlr. durch Mich wieder bezahlt werden könne.

Demnächst approbire Ich sehr, daß den Simond vor der Hand ein Buchhalter an die Seite gesetzet und ihn vorerst nur soviel an Seide und Geld, als er zu Treibung der Fabrique mit Verfertigung couranter Waaren und wöchentlicher Unterhaltung derer Arbeiten nöthig hat, ausgezahlet, danebst den Kriegsrath Bastineller aufgetragen werde, den Zustand der Fabrique monatlich nachzusehen, und Euch, den ꝛc. Fäsch, seinen Rapport davon zu erstatten; wobei dann Ihr, der ꝛc. Fäsch, insbesondere dahin zu sehen habet, daß in gedachter Fabrique, vorerst keine andere, als nur ganz ordinäre und courante Zeuge, die von Tag in Tag verkauset und debitiret werden können, gefertigt werden müssen.

Hierbei aber kann Ich Euch nicht verhalten, wie Ich überall sehe und wahrnehme, daß bei unsern Kaufleuten und Seidenhändlern zu Berlin, bei den Debit der allda fabricirten seidenen Waaren, annoch sehr viel Capriee mitunterlaufet, indem selbige denen auswärtig fabricirten, insonderheit französischen Waaren jedesmal eine große préférence vor denen inländischen und Berlinischen geben, obschon letztere ebenso gut, schön und tüchtig, als in Frankreich gemacht werden. Ich finde demnach zur Abstellung dieser inconvenience und zur Aufhelfung unserer Berlinischen Seidenfabriquen vor nothwendig, und befehle hierdurch, wie zuförderst Ihr die sämmtlichen Kaufleute und andere, welche mit Seidenwaaren handeln und Boutique halten, vor Euch fordern lassen, und ihnen in energiquen terminis von Meinetwegen declariren sollet, wie Ich sehr mißfällig wahrgenommen, daß sie noch zur Zeit fast überall die in Frankreich fabricirte seidene Etoffes und Waaren denenjenigen, welche doch in gleicher Güte und Schönheit zu Berlin fabricirt werden, weit preferirten und vor Debit der letzteren wenig Attention hätten, vielmehr solche unter der Hand auf alle Weise und Wege zurücksetzten und die Fabriquen nicht aufkommen ließen; daher Ihr sie von Meinetwegen auf das nachdrücklichste erinnern sollet, sich hinführo den Debit der zu Berlin fabricirten seidenen Waaren von allen Arten und Sorten

mehr als bishero angelegen sein zu lassen, und die auswärtigen Waaren nicht vor die inländischen zu favorisiren, widrigenfalls und wenn Ich darunter keine wirkliche Remedur sehen würde, Ich Mich genöthigt fände, das Einbringen aller französischen und anderer auswärtigen seidenen Waaren indistinctement zum einländischen Debit ganz und gar zu verbieten.

Damit aber auch das Werk einmal seinen gehörigen Nachdruck und gute Einrichtung bekomme, so ist Meine Intention, daß Ihr eine Designation von allen denen Fabricanten und deren Metiers zu Berlin, so in Seiden arbeiten, aufnehmen und dabei fügen lassen sollet, was vor Sorten von seidenen Waaren und wieviel ohngefähr jährlich auf jeden Metier fabricirt werden können, worauf Ihr zugleich eine Designation von allen denen Boutiquen in Berlin, in denen seidene Waaren verkauft werden, aufnehmen lassen und sodann eine proportionirte Repartition machen sollet, wieviel ein jeder Kaufmann oder auch sonst anderer Seidenhändler, von der Quantität derer seidenen Etoffes und Waaren, so jährlich zu Berlin fabriciret werden können, zum Debit übernehmen müsse, wobei jedennoch alsdann denen Kaufleuten und andern Seidenhändlern frei bleiben soll, zu declariren, was vor Sorten von seidenen Zeugen sie eigentlich fabricirt zu haben verlangen, da dann die Berlinische Fabricanten angehalten werden müssen, vor selbige dergleichen Waaren und Etoffes in gehöriger Güte und Tüchtigkeit zu verfertigen und abzuliefern.

Ich sehe dieses Mittel vor der Hand als dasjenige an, wodurch einmal die zu Berlin fabricirte seidene Waaren in Gange und zum Debit gebracht werden können, und wodurch die Berlinische Fabriquen in bester Aufnahme zu bringen sein, ohne daß der Kaufmann und Seidenhändler dabei Schaden leide noch mit Grunde dagegen etwas sagen könne. Dahero Ihr dann auch sothane Einrichtung, mit gehörig guter Ueberlegung zu machen und alles desfalls Benöthigte zu besorget habet.

---

217. Cabinetsordres an die Kurmärkische Kammer und an das General-Directorium.

Potsdam 28. und 29. Juni 1750.

Abschr. R. 96. B. 39.

Competenz der Kammern und des General-Directoriums in Fabriksachen.

Der König cassirt auf Gesuch von Blumes Erben eine nicht näher bekannte Verordnung der Kurmärkischen Kammer, durch welche der Ver-

kehr der Berliner und Potsdamer Sammetfabriken auf den Meſſen behindert werde, mit dem Bemerken, „daß S. K. M. . . . ganz nicht gemeinet ſind, der Kammer zu geſtatten, in denen dieſe importante und ſo mühſam etablirte Fabriquen betreffenden Sachen, vor ihren Kopf und ohne vorhergängige Anfrage, etwas zu verfügen, wenn zumalen ſolches, wie in gegenwärtigen Fall ohne genugſame Ueberlegung und zum offenbaren Nachtheil derer Fabriquen ſelbſt geſchiehet . . ."

Dem General-Directorium wird unter demſelben Datum Mittheilung davon gemacht. Im Anſchluſſe daran wird verfügt durch: Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam 29. Juni 1750 (ebenda), „daß von nun an und beſtändig hin, weder von dero General-Directorio, noch von denen Krieges- und Domänen-Kammern, auch ſonſten überall keine Verfügungen noch Verordnungen in Fabriquen-Manufacturen- und Commercien-Sachen, wann auch ſolches ſchon in Acciſe- oder Zoll-Sachen einſchläget, gemachet werden ſollen, bevor nicht den Geh. Finanzrath Fäſch davon Communication geſchehen iſt, und mit denſelben das nöthige deshalb concertiret worden. Sollte ſich bei ſolcher Gelegenheit der casus ereignen, daß das General-Directorium oder auch die Kammern mit erwähnten ꝛc. Fäſch differenter Sentiments wären, ſo muß alsdann beider Sentiment in einen deutlichen Bericht an S. K. M. gemeldet, und von Höchſtdenſelben die Deciſion der Sachen erwartet werden, inzwiſchen weder das General-Directorium noch weniger die Kriegs- und Domänen-Kammer das allergeringſte in obangeführten machen oder veranlaſſen müſſen, bevor nicht, wie gedacht, ein Concert mit den ꝛc. Fäſch darüber getroffen, oder S. K. M. Reſolution desfalls eingelaufen ſein wird."

218. Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen.

Potsdam 7. Juli 1750.

Abſchr. R. 96. B. 89.

Mittel zur Conſervation der Seidenfabricanten bei den hohen Seidenpreiſen.

Bei denen von Euch in Eurem Berichte vom 4. dieſes[1]) angeführten Umſtänden, betreffend die Conſervation der Sammt- und Seidenfabriquen, iſt es alles, was Ich vor der Hand dabei thun kann, daß [Ich] nemlich ſolchen den Vorrath von 10000 Rthlr. Seide auf ſo lange Zeit, als der exceſſiv hohe Preis der Seide annoch dauert, ohne Intereſſe hingebe und ihnen ſolche ſolange überlaſſe, bis ſie

[1]) Nicht erhalten.

bei beſſern Zeiten ſolche an das Seidenmagazin wiederum zurückgeben oder ſonſten bezahlen können. Denn ſoviel das von mehrgedachten Sammtfabricanten zu einem Vorſchuß verlangte Capital der 24000 Rthlr. anbelangt, ſo geben meine jetzige Umſtände keineswegs zu, daß Ich dergleichen Vorſchuß zu ſolchem Behuf hergeben und aſſigniren könne.

Ihr habet alſo alles dieſes mit einander in reifliche Erwägung zu ziehen, und nach Eurem beſten Vermögen darauf bedacht zu ſein, damit ermeldete Fabriquen ſouteniret werden mögen.

Im übrigen, da Ihr anzeiget, daß der Preis der Seide in Italien ſo ungemein hoch zeither geſtiegen iſt, ſo recommandire Ich Euch nochmalen in Erwägung zu ziehen, ob nicht ſolchen Inconvenient durch Erkaufung perſianiſcher Seide, ſo über Rußland kommt, in gewiſſer Maße abgeholfen werden und unſern Fabricanten ein Weg dahin an die Hand geleget werden könne, damit ſie auf ſolche Art einen weit wohlfeileren Preis von Seide erhalten und dergeſtalt den Debit ihrer fabricirten Waaren ſouteniren können.

---

219. Schriftwechſel des Königs mit Fäſch.

10. — 14. Juli 1750.

V. Dep. prov. Nr. 61.

Anerbietungen eines fremden Seidenfabricanten.

Ein fremder franzöſiſcher Fabricant hat ſich in einem Immediatgeſuch erboten die Seidenfabrication nach mehreren Richtungen hin zu vervollkommnen. Er giebt ſich für einen ausgezeichneten Deſſinateur, will im Stande ſein alle zur Fabrication nöthigen Geräthſchaften herſtellen zu laſſen, die Stühle zu allen gemuſterten Zeugen aufzurichten, namentlich aber auch friſirte, coupirte, glacirte Sammete ſowie Möbel- und Gobelinſtoffe zu fabriciren.

Der König ſendet das Geſuch an Fäſch durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 10. Juli 1750 (Ausf.), mit dem Befehl, daß ſich derſelbe mit Kircheiſen zuſammen thun und darauf berichten ſolle, ob die in dem Geſuch erwähnten Uteuſilien ſchon vorhanden ſeien und die Sammete und Möbelſtoffe ſchon in gehöriger Güte und Schönheit fabricirt würden.

Fäſch berichtet unterm 11. Juli d. J. (Conc. o. U. von Kircheiſens Hand), daß zur Zeit bei den Seidenfabriken der Deſſinateur Paquelin hinlänglich ſei; zum Copiren der Deſſeins würden Fourobert und Genebrad gebraucht. Sämmtliche Utenſilien für die Fabriken würden bereits in Berlin gemacht, und das Montiren der Stühle von façonnirten Stoffen verſtünden

die etablirten Fabricanten vollkommen; auch habe Gotzkowsky die geschnittenen und ungeschnittenen Sammete zu fabriciren angefangen, und die von ihm vorgewiesenen Westen und Muster ließen an dem Gelingen des Versuchs keinen Zweifel. Die Möbel- und Gobelinstoffe würden von Vigne fabricirt, fänden aber wegen der Kostbarkeit und des hohen Preises keinen genügenden Absatz mehr.

Darauf entscheidet der König (Cabinetsordre an Fäsch, Potsdam 14. Juli 1750. Ausf.) daß er mit dem fremden Fabricanten nicht weiter entriren wolle.

---

220. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 14. Juli 1750.

Mundum. Reste cass. Act. d. V. Dep. Bd. I.

Kammmacher Dupont.

Der Kammmacher Dupont[1]) hat vorgestellt, daß er mit der ihm bewilligten Pension von 100 Rthlr. nicht leben könne, da er mit Anfertigung der stählernen Kämme noch nicht hinreichend zu thun habe, und hat gebeten, daß ihm nach einer neuen von ihm anzugebenden Construction zwei Seidenwebstühle gebauet würden, deren Kosten 240 Rthlr. betragen werden. Das Gesuch wird dem Könige zur Genehmigung empfohlen und zugleich angefragt, aus welcher Casse eventuell das Geld genommen werden solle, da die Seidenmanufacturcasse augenblicklich erschöpft sei.

Der König resolvirt eigenhändig in margine: „aus dem Dispositions quanto Fch."

---

221. Cabinetsordre an Fäsch und Kircheisen.

Potsdam 15. Juli 1750.

Abschr. R. 96. B. 39.

Simondsche Fabrik.[2]) Brauchbarkeit der persischen Seide.

Ich habe mit mehreren ersehen, was Ihr in Euren Berichten vom 13. dieses,[3]) über verschiedenes, so die Seidenfabriquen zu Berlin angehet, melden wollen.

Soviel die Erklärung der Blumenschen Erben angehet, daß solche die Simondsche Fabrique gegen gewisse von ihnen verlangte Conditionen übernehmen wollen, da würde Mir deren Proposition acceptabler sein, wenn dieselben sich erklären wollen, den Simond beständighin mit Be-

[1]) Vgl. Nr. 156.
[2]) Vgl. Nr. 216.
[3]) Nicht erhalten.

ſtellungen von allerhand Seidenwaaren dergeſtalt zu verſorgen, daß er mit ſeinen habenden Metiers daran arbeiten könnte, und daß ſie gleichſam die Entrepreneurs der Fabrique wären und ſolche beſtändighin in Gange und Arbeit unterhielten, wohingegen aber auch der Simond ſich mit ihnen auf einen ganz billigen Preis der Waaren accommodiren und daher ſolche dergeſtalt fabriciren müßte, wie es ihm von gedachten Blumenſchen Erben aufgegeben würde.

Nachdem Ich aber aus Ihrer Erklärung urtheilen muß, daß der Simond von der Fabrique ganz abgehen, auch wohl die mehreſten ſeiner Ouviers abgeſchafft werden dürften, aber dann die verlangte Conditiones in verſchiedenen Stücken dergeſtalt onereuſe ſeind, daß wann Ich darauf entrirte, Ich eigentlich gleichſam der Haupt-Entrepreneur von der Fabrique ſein und den größten Fonds anlegen würde, ſo kann Ich den Vorſchlag, den Ihr deshalb gethan, nicht agreiren, vielmehr iſt Mein Wille, daß, wann mit den Blumenſchen Erben keine billigeren Conditiones zu treffen ſeind, Ihr dahin ſehen ſollet, daß die Simondſche Fabrique dennoch wieder in Ordnung gebracht und in ihrem Gange erhalten werden müſſe. Ich bin deshalb entſchloſſen lieber noch einigen Fonds von Gelde zum Soutien dieſer Fabrique anzuwenden, wobei Ich Euch nochmals erinnere und aufgebe, die Disposition dahin zu machen, damit die Juden zu Berlin, welche Euren Anführen nach faſt allein die Handlung mit ſeidenen Waaren an ſich gezogen und Gewölber und Niederläger halten, die in der Simondſchen Fabrique verfertigte Waaren abſolutement nehmen müſſen, es ſei nun, daß ſie ſolches durch freiwillige Beſtellung thun, oder aber, daß ſie dazu durch eine in Meiner vorigen Ordre Euch bereits zu machen aufgegebene Repartition angehalten werden müſſen.

Souſten da mehrgedachte Blumenſche Erben declariret haben, von der in den Magazin vorräthigen Seide keinen Vorſchuß zu verlangen, weil ſie ſolche bei ihrer Sammtfabrique nicht gebrauchen könnten, ſo laſſe Ich es auch dabei bewenden, und bin hingegen ganz wohl zufrieden, daß die dortigen Seidenvorräthe à 10000 Rthlr. denen ganz- und halbſeidenen Etoffesfabricanten, es ſei nun mit den Benefice der 12 Procent Verluſt,[1]) oder aber nach den Einkaufskoſten, auf 6 Monate

[1]) So in der Vorlage. Die Zahl 12 muß verſchrieben ſein, es kann ſich wohl nur um 2% handeln; vgl. Nr. 206. Die Meinung iſt, daß die Seide den Fabricanten 2% unter dem Einkaufspreis gelaſſen werden ſoll.

Credit überlaſſen werden; als welches Ihr dann vorkommenden Umſtänden [nach] auf eine oder andere Art reguliren könnet.

Uebrigens wann die dortigen Seidenfabricanten vorgeben wollen, wie ſie die Perſianiſche Seide zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen könnten, ſo muß Ich ſolches als eine kleine Caprice von ihnen anſehen, ſo bei ihnen aus Mangel genugſamer Einſicht und nicht gehöriger Ueberlegung entſtanden, allermaßen bekannt genug iſt, daß nicht nur die Ruſſen dergleichen Seide ganz häufig zu ihren Möbel-Damaſt verarbeiten, ſondern daß auch die Engelländer ſelbſt dergleichen Seide über Rußland in großen Quantitäten kommen laſſen und ſich deren bei ihren Landesfabriquen mit vieler Avantage bedienen, auch ſolchen Perſianiſchen Seidenhandel vor eine Haupt-Branche ihres Commercii mit anſehen. Bei welchen Umſtänden, da[1]) Ich der Meinung bin, daß unſere Fabricanten die Perſianiſche Seide wenigſtens zum Einſchlage gar füglich gebrauchen, und da ſolche in weit geringerem Preiſe als die Italieniſche zu haben ſtehet, ſie bei derſelben ganz wohl fahren werden; weshalb Ich Euch, inſonderheit aber dem ꝛc. Fäſch, das weitere zu beſorgen und zu arrangiren überlaſſe.

Schließlichhin iſt es Mir lieb geweſen, aus Eurem Bericht zu erſehen, daß Ihr die von den Simond verſetzte Waaren wiederum einlöſen und die dazu erforderlich geweſene 631 Rthlr. aus der currenten Einnahme der Berlinſchen Kämmerei auf 2 Monat nehmen laſſen, nach Verfließung welcher Zeit Ich dann auch gedachter Kämmerei ſothanen Vorſchuß erſtatten laſſen will.

---

222. Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen. Potsdam 18. Juli 1750.

Abſchr. B. 96. B. 39.

Nochmals die Simondſche Angelegenheit. Hauſiren der Juden.

Euch iſt aus Meiner letztern wegen des Fabricant Simond an Euch ergangenen Reſolution und ſonſten ſchon bekannt, wie gerne Ich ſehen werde, daß dieſer Fabricant nebſt ſeiner Fabrique conſerviret werde.

Da Ihr, der Geh. Finanz-Rath Fäſch, bei Meiner letztern Anweſenheit zu Berlin Mir einige Eröffnung gethan habet, wie es zum beſten der Fabrique und deren beſtändigen Maintien gereichen würde,

[1]) So in der Vorlage.

wann ſolche auf gewiſſe Maße mit denen Blumenſchen Erben aſſociiret und von dieſen in beſtändigen Debit unterhalten werden könne, ſo bin Ich ſehr wohl zufrieden, daß Ihr beiderſeits uoch weiter mit den Kaufmann Gotzkowsky ſprechen und ſolchen vernehmen möget, ob von denen Blumenſchen Erben billigere und Meiner Intention gemäßere Conditiones als die erſteren nicht geweſen ſein, zu erhalten ſtehen. Inzwiſchen aber auch auf den Fall, daß mit gedachten Erben darunter nicht zu conniviren wäre, müſſet Ihr beſorgen, daß in obgedachter Fabrique keine andere Zeuge als Damaſte, Florette, Gros de Tours, und dergleichen leichte ſeidene Waaren fabricirt werden müſſen, die tagtäglich ihren Debit finden, und welche auch geringe und gemeine Weiberleute zu tragen pflegen.

Im übrigen, da es die tägliche Erfahrung zeiget, daß das Hauſiren der Juden zu Berlin dergeſtalt überhand genommen, daß ohnerachtet aller bisher dawider ergangenen Ediete, doch nichts gewöhnlicher iſt, als die Juden mit ſeidenen und andern Waaren von einem Hauſe in das andere laufen zu ſehen, wodurch es dann auch geſchehen iſt, daß die Judenſchaft allda den ganzen Handel mit ſeidenen Waaren, zum großen Präjudiz der chriſtlichen Kaufleute, faſt allein an ſich gezogen hat: ſo befehle Ich, daß Ihr zuforderſt mit einander überlegen und ein Concert treffen ſollet, was vor Mittel zu employiren, um den ſo ſchädlichen Hauſiren derer Juden zu Berlin Einhalt zu thun, desgleichen was vor ein Temperament zu treffen, damit die Judenſchaft denen chriſtlichen Kaufleuten den Handel mit ſeidenen Waaren nicht ſo ſehr entziehen, endlich auf was Art die Juden am füglichſten zu obligiren, unſern Fabricanten ihre fabricirte Seidenwaaren abzunehmen, um [ſolche] mit denen fremden, deren Entrée annoch geſtattet wird, zu debitiren.

Ich mache Euch demnächſt auch bekannt, wie Ich an das General-Directorium die Ordre ergehen laſſen, über vorige Puncte beſonders mit Euch in Conferenz zu treten und zu concertiren, wie Ich Meinen Endzweck darunter auf das füglichſte und ſicherſte erhalten kann.

Mit Bezug auf die Uebernahme der Simondſchen Fabrik durch Gotzkowsky ſchreibt der König unterm 26. Juli an Fäſch und Kircheiſen (Cabinetsordre abſchr. R. 96. B. 39), daß die von Gotzkowsky neuerdings geſtellte Condition — jährlich an 3000 Rthlr. Stuhlgelder — ihm noch zu ſtark ſei, da es ihn ſehr embaraſſiren würde, einen ſicheren Fonds auszufinden, aus welchem die dazu in 6 Jahren erforderliche Summe von 18000 Rthlr. genommen werden könnte. Man ſolle daher ein anderweitiges Temperament zu finden ſuchen.

223. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 20. Juli 1750.

Abſchrift R. 96. B. 39.

Impoſt auf fremden Sammet in den Provinzen jenſeit der Weſer.

S. K. M. haben erſehen, was dero General-Directorium unter dem 7. dieſes wegen des von der Cleviſchen Kammer zum Soulagement der Crefelder Sammtfabriquen gethanen Vorſchlages allerunterthänigſt melden und anfragen wollen. Worauf Sie denn hierauf zur allergnädigſten Reſolution ertheilen, wie Sie das Sentiment des Geh. Finanz-Rath Fäſch vor das dienſamſte und convenabelſte Mittel finden, gedachte Fabrique zu ſoulagiren, mithin allergnädigſt wollen, daß in dero Provinzen jenſeits der Weſer, in welchen bishero freigeblieben, ſich mit Crefelder Sammten zu verſehen, alle die außerhalb Landes fabricirten Sammte, ſo dorten zur einländiſchen Conſumtion eingebracht werden, mit 15 Procent impoſtiret werden ſollen. Wonach gedachtes General-Directorium das Nöthige zu verfügen hat.

---

224. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 26. Juli 1750.

Ausf. Reſte caſſ. Acten des V. Dep. Bd. I.

Abweiſung eines Geſuchs um Uebernahme der General-Inſpection über den Seidenbau.

Der König weiſt die Vorſchläge eines Namens Malfatti von Thiesfeld, der um die General-Inſpection über den Seidenbau nachgeſucht hat, ab mit dem Bemerken, daß „der ganze Menſch von keiner solidité“ ſei und nichts anders ſuche, „als nur ſich aus ſeinen ſchlechten Umſtänden zu ziehen und Tractement, Diäten und Vorſpann zu bekommen.“

---

225. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 1. Auguſt 1750.

Ausf. V. Dep. CDLI Fach 209 Nr. 2.

Zoll- und Acciſefreiheit der rohen Seide.[1])

Nachdem S. K. M. zu mehrerer Aufnahme derer zu Berlin und in denen hieſigen Landen etablirten Seiden-Manufacturen reſolviret haben, daß diejenige rohe Seide, welche zum Behuf gedachter Manu-

[1]) Vgl. Nr. 72.

ſacturen und Fabriquen auswärtig eingebracht und von ihnen verarbeitet wird, von Erlegung aller Zölle, Acciſen und andern dergleichen Impoſten, ganz frei eingehen ſoll; als befehlen Sie dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, ſolcherhalb das Gehörige zu verfügen.

Die entſprechenden Reſcripte an die Kammern vom 6. Auguſt 1750. (Conc. gez. Boden, Fäſch reſp. Happe, Boden, Blumenthal, Fäſch.)

226. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 6. Auguſt 1750.

Ausf. gez. Happe, Blumenthal, Arnim, Fäſch. Reſte caſſ. Acten des V. Dep. Bd. I.

Douceurgelder für Seidenfabricanten.

Die Lyoner Seidenfabricanten Gebrüder Claude und Simon Periant, welche bei der Fabrik des Simond arbeiten, haben, um eine eigene Fabrik einzurichten, der eine 600 Rthlr. und jährlich 200 Rthlr. Penſion, der andere 800 Rthlr. nebſt der erforderlichen Seide und 300 Rthlr. Penſion verlangt. Sie ſind bedeutet worden ſich noch ſo lange zu gedulden, bis die bereits etablirten Seidenfabriken erſt beſſeren Debit gewonnen hätten; darauf haben ſie ſich bereit erklärt, vorläufig weiter als Geſellen bei Simond zu arbeiten, haben aber um jährlich 50 reſp. 40 Rthlr. zu beſſerer Subſiſtenz ihrer Frauen und Kinder gebeten, welche das General-Directorium ihnen aus der Seidenmanufacturcaſſe zu reichen beantragt.

Der König genehmigt den Antrag durch eigenhändige Randentſcheidung: „guht. Fch.“

227. Cabinetsordre an Kircheiſen.
Potsdam 10. Auguſt 1750.

Abſchr. R. 90. B. 89.

Gotzkowskys Bitte um Vorſchuß zurückgewieſen.

Ich habe den Inhalt Eures Berichtes vom 8. dieſes,[1]) betreffend den Zuſtand, darin Ihr die Sammtfabrique derer Blumenſchen Erben gefunden habet, mit mehreren erſehen, auch zugleich ganz gerne vernommen, daß gedachte Erben den Sammtwebermeiſter Strutz, nebſt deſſen 12 Geſellen, conſerviren und in Arbeit beibehalten werden.

Da die Conſervation unſerer Seidenfabriquen hauptſächlich mit davon dependiret, daß die geſchickten Arbeiters, welche mit ſo vielen Koſten anhero gezogen und nunmehro in der Arbeit routiniret ſeind,

[1]) Nicht erhalten.

wegen des jetzt überall etwas hohen Seidenpreises nicht verstoßen werden, so habe Ich Euch als eine Mir sehr angelegentliche Sache bestens recommandiren wollen, damit Ihr auf eine convenable Weise zu verhindern und zu verhüten suchet, daß dergleichen Leute nicht plantiret und gezwungen werden müssen, wiederum aus dem Lande zu gehen, weil sonsten alle gute Einrichtung deshalb verfallen, und wir hiernächst darunter wiederum ganz von vorne anfangen müßten; wobei gleichwohl in Erwägung zu ziehen ist, daß der hohe Seidenpreis jetzo in allen Landen, wo fabricirt wird, allgemein, und daß mithin die Preise der seidenen Waaren überall zugleich steigen müssen, mithin daß keine auswärtige Fabrique wohlfeiler als wir fabriciren und verkaufen kann; so ist auch nicht zu glauben, daß die Preise der Seide auf einmal dergestalt zurückschlagen und herunterfallen können, daß nicht die Seidenfabricanten Gelegenheit haben sollten, sich inzwischen von ihren theuer fabricirten Waaren los zu machen.

Um aber wieder auf vorgedachte Fabrique zu kommen, so kann Ich Euch nicht verhalten, wie es Mich sehr befremden müssen, wie erwähnte Blumensche Erben von Mir einen Vorschuß von 20000 Rthlr. auf 10 Jahr ohne Interessen verlangen mögen. Außerdem, daß Meine jetzige Umstände gar nicht leiden, daß Ich in dergleichen entriren kann, so hätten gedachte Erben billig begreifen sollen, wie auf solche Art Ich der stärkeste Entrepreneur ihrer Fabrique werden, sie aber ihren Credit dadurch nicht wenig schwächen würden, weil jedermann, so da wüßte, daß Ich bei solcher Fabrique mit einem so großen Capital interessirte, Anstand nehmen würde, sich mit denenselben in ein sonderliches Negotium einzulassen. Ich kann Euch aber hierbei nicht verhalten, wie Ich das Gesuch mehrerwähnter Erben um dergleichen Vorschuß, nicht anders als eine Suite des schlecht überlegten Ankaufs von den Knyphausenschen Hause und dessen kostbaren Einrichtung und Möblirung ansehe, als wodurch dieselbe der Fabrique ein auf 30000 Rthlr. und mehr belaufendes Capital entzogen, und sich dadurch außer Stande gesetzet haben, solche in allen Vorfällen rechtschaffen zu souteniren. Hätte der Kaufmann Gotzkowsky Meinen ihn dermals ertheilten guten und gnädigen Rath folgen und sich von den Ankauf eines mitten in der Stadt belegenen theuren Hauses nicht meliren, vielmehr die Fabrique an einen bequemer gelegenen Orte, an einem Ende der Stadt oder in den Vorstädten etabliren, auch in solchen ein geringes Gebäude zu solchem Behuf ohne viele Kosten etabliren wollen, so würde er alle

Zeit im Stande geblieben sein, mit den dadurch menagirten Capital, so über 20 000 Rthlr. betragen müssen, die Fabrique bei jetzigen Vorfall wegen des hohen Seidenpreises zu souteniren, und wann derselbe bisher auch nur an 3 Procent von den in die Fabrique wirklich verwandten Capital genossen, so würde er dennoch, wann er die unnützerweise verwandte 20 000 Rthlr. mit zu dem Fonds der Fabrique geschlagen hätte, durch solches verstärktes Capital bei 3 Procent in der Summe ebensoviel gezogen haben, als wenn er von den jetzigen 5 Procent genösse. Welches alles Ihr gedachten Gotzkowsky vorstellen und ihn sein unbilliges Verlangen begreifend zu machen habt.

228. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 13. August 1750.

Mundum gez. Happe, Blumenthal, Fäsch. — Reste cass. Act. d. V. Dep. Suppl.

Pension für eine Musterleserin.[1])

Die liseuse de dessins bei den Berliner Seidenfabriken Namens Giroud hat zwei Mädchen aus dem Potsdamer Waisenhause angenommen um sie im Musterlesen zu unterweisen. Sie bittet um eine Pension von 100 Rthlr. und um Lehrgeld für 3 Jahre zu je 30 Rthlr. das Jahr. Da sie in ihrem Geschäft sehr geschickt und die Ausbildung anderer Musterleserinnen sehr nöthig ist, so wird das Gesuch zur Genehmigung empfohlen.

Der König schreibt an den Rand des Berichts: „Die pension ist guht ich kan aber keine Kaße anjetzt anweißen. Fch."

Unterm 28. Oktober schlägt das General-Directorium vor, die Pension auf den französischen Civiletat zu bringen, was der König genehmigt. (Ebenda Bd. I.)

229. Cabinetsordre an Fäsch und Kircheisen.
Potsdam 13. August 1750.

Abschr. R. 96. B. 39.

Uebernahme der Simondschen Fabrik durch Gotzkowsky.[2])

Euch ist bereits zur Genüge bekannt, aus was Ursachen Ich auf diejenige Conditiones, welche der jüngere Gotzkowsky Namens der Blumenschen Erben machen wollen, wann derselbe die Simondsche

[1]) Das Musterlesen (lire le dessin) besteht in der Fertigkeit, nach Anweisung einer Zeichnung, in welcher das Muster eines façonnirten Stoffes nach der Zahl der dasselbe bildenden Kett- und Einschlagfäden genau bestimmt ist (Karte, Patrone), beim Scheren der Kette und beim Weben die Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Hervorbringung des beabsichtigten Musters bewirkt wird.

[2]) Vgl. Nr. 222.

Fabrique allhier übernähme, nicht entriren können, ingleichen warum Ich Mich auf den von ihm verlangten Vorschuß à 20000 Rthlr. zur beständigen Unterhaltung der jetzo im Gange seienden Metiers seiner Sammtfabrique nicht einlassen wollen.

Da Ich nachhero in Erwägung genommen, wieviel Mir sowohl als den hiesigen Landen daran gelegen, damit einestheils die von denen Blumenschen Erben allhier etablirte Sammtfabrique, in beständigen Gange bleiben, und die zu solchen theils verschriebene theils angestammte gute Arbeiters nicht gezwungen sein dürften, wiederum aus dem Laude zu gehen, anderentheils aber, daß das Etablissement der Simondschen Fabrique, nachdem Ich einmal so viele Unkosten daran verwandt habe, überdem auch solches ein dem Lande sehr nützliches Werk werden kann, conserviret werde: so habe Ich das Temperament genommen und resolviret, gedachten Kaufmann Gotzkowsky im Namen und von wegen der Blumenschen Erben', ein vor allemal und ohne Mich in einiges weiteres Detail desfalls mit ihnen einzulassen, ein Capital von 10000 Rthlr. gänzlich zu schenken, und ihnen solches gleich baar und in einer Summe auszahlen zu lassen, jedennoch unter den expressen Conditionen, daß gedachte Erben dagegen nicht nur ihre allhier etablirte Sammtfabrique und die dabei jetzo im Gange stehende Metiers des vor der Hand seienden hohen Seidenpreises ohnerachtet, in guten und gehörigen Stande erhalten, dergestalt, daß keiner dabei von den angeschafften geschickten Meisters und Arbeiters genöthigt sei, wegen fehlender Arbeit und Unterhalts aus dem Lande zu gehen, sondern daß auch zugleich gedachte Erben wehrerwähnte Simondsche Fabrique allhier übernehmen, die dabei im Stande seiende Metiers unterhalten, auch solche nach aller Möglichkeit verstärken, und diese Fabrique auf alle Weise in einen recht guten und florissanten Stande setzen müssen.

Nachdem nun gedachter Gotzkowsky im Namen und von wegen der Blumenschen Erben, diese von Mir ihn gethane Proposition, mit allerunterthänigsten Dank angenommen und zugleich sich offeriret hat, gegen Erhaltung vorgedachten Benefice von 10000 Rthlr. nicht nur die Blumensche Sammtfabrique in ihrem bisherigen esse zu unterhalten, sondern auch die Simondsche Fabrique zu übernehmen, jedennoch nach näheren Inhalt der in Abschrift hierbei kommenden Conditionen:[1]) so habe Ich darauf gedachten Gotzkowsky und Blumenschen Erben die

[1]) Nicht vorhanden; vgl. das Vorhergehende und Folgende.

Summe der 10000 Rthlr. baar auszahlen lassen, auf die von ihnen aber wegen Uebernehmung der Simondschen Fabrique stipulirte Conditiones resolviret, daß ihnen dasjenige Haus, worin jetzo die Simondsche Fabrique betrieben wird, ingleichen die darin befindliche sämmtliche Metiers zu fernerer Betreibung der Fabrique und auf eben die Conditiones, wie es der Simond bisher gehabt hat, nebst den dazu accordirten Quanto frei Brennhölzer zum nothwendigen Gebrauch, frei überlassen werden soll, so lange sie die Fabrique darin unterhalten und betreiben werden, ferner, daß ihnen dasjenige, was Ich zu Anlernung einiger Lehrjungens bei erwähnter Fabrique zahlen lasse, ferner gezahlet werden solle.

So viel die darin jetzo befindliche Ouvriers anbetrifft, so müssen zwar mehrerwähnte Blumensche Erben, solche vor der Hand mit übernehmen, wie es aber ganz billig ist, daß, wann gedachte Ouvriers entweder nicht die gehörige Geschicklichkeit zur Arbeit haben, oder aber sich sonsten der Arbeit und Einrichtung nicht unterwerfen wollen, welche gedachte Erben zu besserer Einrichtung und mehrerer Aufnahme der Fabrique machen werden, sodann mehrerwähnten Erben frei bleiben müsse, dergleichen unütze Ouvriers zu dimittiren: so wollen S. K. M. ihnen auch darunter freie Hände lassen, in dem Vertrauen, daß sie von selbsten darauf bedacht sein werden, gute und nützliche Ouvriers zu conserviren und keine andere von solchen zu dimittiren, als die würklich der Fabrique ganz unnütz oder gar wohl schädlich seind.

Ich conditionire jedennoch expresse hierbei, daß, wann mehrermeldete Erben aus dieser Fabrique von denen jetzigen Ouvriers welche abschaffen, sie alsdann wiederum an deren Stelle auf ihre eigene Kosten andere tüchtige Arbeiter anschaffen müssen, gestalten dann gedachte Erben, nichts zu unterlassen haben, was zur soliden Aufnahme und Beförderung dieser Fabrique diensam und nöthig sein kann, wogegen Ich Meines Ortes dieselbe in allen billigen Dingen protegiren werde.

Ihr habet demnach denen Blumenschen Erben alles Vorstehende in Meinen Namen bekannt zu machen und das Erforderliche desfalls mit ihnen zu reguliren und festzusetzen; wobei Ich will und ernstlich verbiete, daß von den Benefice der 10000 Rthlr., so Ich diesen Erben mache nicht das allergeringste eclatire, und weiter als unter Euch und gedachten Erben bekannt werden soll, auf daß Ich sonsten nicht von andern Fabricanten, die sich einkommen lassen möchten, ein gleichmäßiges Benefice zu haben, ohnendlich angegangen und überlaufen werden möge, anderer Ursachen hier nicht zu gedenken.

So viel ſchließlich des Simond Perſon anbetrifft, ſo kann denen Blumenſchen Erben auch nicht angemuthet werden, ſolchen die fernere Direction der Fabrique anzuvertrauen, nachdem derſelbe ſolcher bisher ſchlecht vorgeſtanden, und ſolche durch ihn und ſeine üble Einrichtung ſehr zurückgekommen und in den Hazard geſetzet worden, zu Meinem beſondern Nachtheil ganz übern Hauſen zu gehen, mithin muß den Gotzkowsky und übrige Blumenſche Erben die freie Diſpoſition und Einrichtung ſolcher Fabrique lediglich und allein überlaſſen werden.

Auf die obigen Bedingungen wurde die Simondſche Fabrik in der That an Gotzkowsky übergeben, der ſeinerſeits über die empfangenen 10000 Rthlr. quittirte, noch im Auguſt d. J. (Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen vom 31. Auguſt 1750. Abſchr. R. 96. B. 39). Die Beitreibung der Simondſchen Activſchulden wurde einem Fiscal ex officio übertragen (Ebenda). Die Waarenbeſtände der Fabrik wurden bis Anfang Oktober in der Weiſe verkauft, daß dieſelben der Berliner Judenſchaft „nach der billigen Taxe und vor den moderirten Preis von 3743 Rthlr.“ zugeſchlagen wurden; die Zahlung war binnen 6 Monaten an die Manufacturcaſſe zu leiſten. Der König billigte dies Verfahren ausdrücklich durch Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen d. d. Berlin 5. Oktober 1750, mit der Motivirung, daß die Judenſchaft auf gedachte Waaren „ein ſo leichtſinniges und unverantwortliches Gebot gethan.“ (Abſchr. R. 96. B. 39).

Die ſchließliche Abrechnung ergab einen Verluſt des Fiscus von 9323, da im Ganzen nur 4215 Rthlr. baar eingetrieben worden waren; dieſe letzteren wurden zum Theil der Manufacturcaſſe, zum Theil dem Seidenmagazin zurückbezahlt. Die darauf bezüglichen Vorſchläge von Fäſch und Kircheiſen genehmigt der König durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 20. Juli 1751 mit dem Zuſatz: „Ihr, der Geh. Rath Fäſch habet alſo das Nöthige deshalb . . . auszufertigen, Euch aber dieſen Vorfall zum Exempel dienen zu laſſen, wie nöthig es ſei, auf dergleichen Fabriquen mit Vernunft und prudence alle Attention zu haben und nicht legèrement darüber hin zu fahren, um die Arbeit nur von der Hand loszuwerden.“

---

230. Cabinetsreſolution für Blumes Erben zu Berlin. Potsdam 25. September 1750.

Abſchr. R. 96. B. 39.

Licent- und Zollfreiheit beim Abſatz nach Preußen. Warnung vor Contrebande.

S. K. M. haben zwar auf die von den Blumenſchen Erben zu Berlin unter dem 23. dieſes eingeſandte allerunterthänigſte Vorſtellung, wegen licent- und zollfreier Einpaſſirung ihrer zu Berlin fabricirten

Sammte und Velpe in Preußen, die in Abschrift anliegende Ordre an die Königliche Kammer ergehen lassen;[1]) Sie erinnern aber gedachte Erben hierbei zugleich, sothane Sammte und Velpe, so sie aus ihrer Fabrique dahin absenden, jedesmal mit richtigen Stempeln und Attesten, daß solche nicht anders als in deren eigenen Fabrique verfertiget worden, zu versehen, auch sich dabei wohl zu hüten, keine andere als in ihrer Fabrique verfertigte Waaren dahin abzusenden, keineswegs aber, wie ihnen wohl zur Last geleget werden wollen, fremde und auswärtig fabricirte Sammtwaaren, so sie etwa einbringen lassen, darunter zu meliren, allermaßen, wenn wider alles dero Verhoffen dergleichen geschehen möchte, Höchstdieselbe solches keineswegs ohngeahndet hingehen lassen könnten, sondern solches nach der Rigueur zu repentiren sich genöthiget sehen werden.

231. Pensionen, Subsistenz- und Hausmiethegelder für Seidenfabricanten aus der Manufacturcasse. [Juli 1744 bis] September 1750.[2])

Nach Designation von Svasius und Pynnow. Conc. V. Dep. Tit. VI. Fach 8 Nr. 1.

	Rthlr.	Gr.
1. Pensionen und Subsistenzgelder.		
Dem Seidenfabricanten Simond Pension 1. Okt. 1746 — ult. Sept. 1750 4 Jahr, à 600 Rthlr.	2400	—
Dem Seidenappreteur Emblar Pension 1. Mai 1746 — ult. Juni 1750, 4 Jahr 2 Monate, à 80 Rthlr. jährlich	333	8
Dem Seidenstrumpffabricanten Lacroix Pension 14. Febr. 1746 — ult. Sept. 1750, 4 Jahr 7½ Monat, à 300 Rthlr. jährlich	1387	12
Der Seidenhasplerin Pascal Pension 1. Okt. 1746 — ult. Dez. 1749, 3 Jahr 3 Monate, à 50 Rthlr. jährlich	162	12
Der Seidenhasplerin Perier Pension 1. Okt. 1746 — ult. Sept. 1750, 4 Jahre, à 50 Rthlr.	200	—
Dem Seidenfabricanten Chaumont Pension 1. Nov. 1747 — ult. Aug. 1750, 2 Jahre 10 Monate, à 200 Rthlr. jährlich . .	566	16
Dem Seidenfabricanten Taillandier Pension 1. Nov. 1747 — ult. Sept. 1750, 2 Jahre 11 Monate, à 200 Rthlr. jährlich . .	583	8
Dem Seidenfärber Mensieux Pension 1. April 1748 — ult. Sept. 1750, 2 Jahre 6 Monate, à 100 Rthlr. jährlich	250	—

[1]) Potsdam 25. September 1750. Die Licent- und Zollfreiheit wird gestattet in derselben Weise wie sie für die Potsdamer Sammetfabrik bereits besteht.

[2]) Vgl. Nr. 167. Die obige Nachweisung ergänzt die dort gegebene, da es sich hier um diejenigen Ausgaben handelt, welche angewiesenermaßen aus der Manufactureasse erfolgt sind.

	Rthlr.	Gr.
Dem Moulinier Jay Pension 1. Aug. 1748—1. Juni 1749, 10 Monat, à 12 Rthlr. 12 Gr.	125	—
Dem Moulinier François Fonrobert desgleichen	125	—
Dem Moulinier René Fonrobert desgleichen	125	—
Dem Moulinier Beranger desgleichen	125	—
Dem Dessinateur René Fonrobert fils Pension 1. Aug. 1748—1. Juni 1749, 10 Monate à 16 Rthlr. 16 Gr.	166	16
Dem Dessinateur Paquelin Pension 15. Dez. 1848—ult. Juni 1750, 1 Jahr 6½ Monat, à 300 Rthlr. jährlich	462	12
Dem Seidenfabricanten Dupuys Pension 10. Juli 1749—10. Juli 1750, 1 Jahr	100	—
Dem Fabricanten Morell Pension 18. Febr. 1750—18. Aug. a. c., ½ Jahr	50	—
Dem Kammmacher Dupont Pension 12. Febr. — 12. Sept. 1750 7 Monate, à 8 Rthlr. 8 Gr.	58	8
Dem ꝛc. Defagué Subsistenzgelder l. O. v. 12. Okt. 1746, 10 Rthlr. it. l. O. v. 27. Okt. d. a 8 „		
Desgl. v. 1. Okt. 1746—ult. Sept. 1750, 4 Jahre, à 96 Rthlr. 384 „		
in Summa	402	—
Dem Seidenouvrier Giroud zu Unterhaltung seiner Kinder 1. April 1749 — ult. Sept. 1750, 1½ Jahr, à 24 Rthlr.	36	—
Dem Seidenouvrier Claude Periant zur Subsistenz 1. Juli — ult. Sept. 1750, 3 Monate, à 4 Rthlr. 4 Gr.	12	12
Dem Seidenouvrier Simon Periant Subsistenzgelder 1. Juli — ult. Sept. a. c., 3 Monate, à 3 Rthlr. 8 Gr.	10	—
Summa an Pensions- und Subsistenzgeldern	7681	8

2. Hausmiethegelder.

	Rthlr.	Gr.
Dem Seidenappreteur Menadier an Hausmiethe v. Michael b. Weihnachten 1744	3	—
Dem Seidenfabr. Schrobach wegen des Lüderitzschen Hauses 1. Febr. 1745/46 . . . . . 50 Rthlr.		
1. Febr. 1746—1748, 2 Jahre, à 20 Rthlr. . . 40 „		
1. Febr. 1748—1749 . . . . . 70 „	160	—
Wegen des Beyel sind an Hausmiethe bezahlt vor das Stamfordsche Haus v. Ostern 1746 b. Ostern 1750, 4 Jahre, à 80 Rthlr.	320	—
Wegen des Seidenfärbers Myrrhe an Wohnungsmiethe Michael 1746—1747, 1 Jahr . . . . . 56 Rthlr.		
u. wegen der zum Probefärben hergegebene Färberei und Kessel . . . . . 10 „	66	—
Wegen der Seidenhasplerin Pascal an Hausmiethe vor das Oldekoppsche Haus Ostern 1747 — Ostern 1750, 3 Jahre, à 70 Rthlr.	210	—

	Rthlr.	Gr.
Dem Chaumont an Hausmiethe 1. Jan. — ult. März 1748 . . . . . 18 Rthlr. 18 Gr. und Oſtern 1748—Johannis 1750, 2¼ Jahr, à 75 Rthlr. . . . . 168 „ 18 „	187	12
Dem Taillandier desgleichen, 1. Jan. 1748—Michael 1750, 3¾ Jahre, à 75 Rthlr.	206	6
Dem Paquelin an Hausmiethe Michael 1749 bis dahin 1750, 1 Jahr	100	—
Summa	1252	18
Hierzu vorſtehende Summa von Penſions- und Subſiſtenzgeldern	7681	8
Summa Summarum	8934	2

232. Bericht und Ordre wegen der Manufacturcaſſe.

11. und 14. November 1750.

Bericht des General-Directoriums vom 11. November 1750. (Conc. gez. Boden. Fäſch. V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 4.) Aus der Seidenmanufacturcaſſe ſind monatlich an Beſoldungen 33 Rthlr. 4 Gr.
an Penſionen für die franzöſiſchen Seidenfabricanten 205 „ 8 „
zur Hausmiethe für ebendieſelben . . . . . 33 „ 8 „
mithin monatlich . . . . . 271 Rthlr. 20 Gr.
und alſo jährlich 3262 Rthlr. zu bezahlen.

Davon haben 164 Rthlr. 14 Gr. auf den franzöſiſchen Civil-Etat gebracht werden ſollen, können jedoch aus Mangel an Vacanzen daraus noch nicht bezahlt werden.

Bei der Seidenmanufacturcaſſe aber iſt Ende Oktober nur noch ein Baarbeſtand von 158 Rthlr. 19 Gr. geweſen; dieſelbe iſt alſo nicht in der Lage die laufenden Ausgaben zu beſtreiten. Das General-Directorium ſtellt anheim, „aus welcher Caſſe die monatliche 271 Rthlr. 20 Gr. inzwiſchen ſo lange bezahlet werden ſollen, bis die monatliche 164 Rthlr. 14 Gr. aus der franzöſiſchen Civiletatscaſſe erfolgen und die übrige monatliche 107 Rthlr. 6 Gr. von der Seidenmanufacturcaſſe aufgebracht werden können.“

Der König ertheilt darauf zur Reſolution durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 14. November 1750 (Ausf. ebenda), daß er keinen andern Fonds anzuweiſen wiſſe, als nur allein die Extraordinariencaſſe zu Berlin, aus deren geſammten Dispoſitionsquantis die erforderliche Summe zur Manufacturcaſſe monatlich ausgezahlt werden ſolle. „Im übrigen muß wohl darauf gehalten werden, daß erwähnte

Manufacturcaſſe nicht fernerhin mit neuerlichen Beſoldungen vor Bediente ohne königliche ſpeciale Ordre beſchweret werde, ſondern nur zu denjenigen Behuf gebrauchet werden müſſe, wozu S. K. M. ſelbige einzig und allein fondiret haben.“[1])

---

233. Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen.

Potsdam 27. November 1750.

Abſchr. R. 96. B. 89.

Etabliſſement zweier Seidenfabricanten. — Lehrjungen.

Eure beiden Berichte vom 22. dieſes, betreffend den Seidenfabricanten Dequaire, wie auch den Ouvrier Labaye, ſeind Mir richtig eingelieſert worden. Soviel den erſtern betrifft, da will Ich zwar vor denſelben die 65 Rthlr. jährliche Hausmiethe noch fernerhin ſolange ſelbſt bezahlen laſſen, bis die Manufactureaſſe im Stande ſein wird, ſolche ſelbſt fourniren zu können; was aber die verlangte 300 Rthlr. jährliche Penſion angehet, da weiß Ich zuförderſt keinen Fonds dazu anzuweiſen; dieſemnächſt aber finde Ich auch bedenklich, an dergleichen Ouvriers, woferne es nicht ganz beſondere Umſtände erfordern, weiterhin dergleichen Penſiones zu geben, indem Mir der Erfolg deſſen gezeiget hat, daß mehrentheils, wann dergleichen Leute mit austräglichen Penſionen verſehen werden, ſelbige ſich in der Arbeit negligiret und ſich mit ihrer Penſion ſo gut als möglich hingebracht haben. Und da Ich glaube, daß, nachdem Ich auf gedachten Fabricanten bereits 920 Rthlr. verwandt habe, derſelbe dadurch und bei der habenden freien Hausmiethe im Stande ſein werde, ſich mit ſeiner Famille ſouteniren zu können, woferne er ſonſten nur, wie es ſich gebühret, vor Kaufleute oder andere Entrepreneurs von Seidenfabriquen gehörig arbeiten und nicht eher ſelbſten etwas mehreres entrepreniren will, als bis er ſich durch ſeinen Fleiß und gemachte Connaiſſancen in denen Umſtänden ſiehet, etwas vor ſich ſelbſt mit guten Succeß entrepreniren zu können.

Anlangend den Ouvrier Labaye, ſo müſſet Ihr dahin bedacht ſein, denſelben gleichfalls dahin zu disponiren, daß er vorerſt bei andern Entrepreneurs oder Fabricanten arbeite, bis ihn weiter geholfen werden könne, zu dem Ende Ihr ihn ganz glimpflich bis aufs künftige Jahr vertröſten und bedeuten müſſet, daß die zum Etabliſſement derer

[1]) Nämlich zur Beförderung der Seideninduſtrie.

Manufacturen deſtinirten Fonds vor dieſes Jahr bereits völlig ausgegeben worden, mithin er ſich bis in das künftige Jahr gedulden und etwa in den Monaten Juli oder Auguſt ſich wieder melden ſoll, da ihm dann nach Möglichkeit geholfen werden würde.

Im übrigen da Ich auch mit Vergnügen vernommen habe, wie daß die von Mir gemachte Einrichtung wegen Anlernung gewiſſer Lehrjungens bei denen Seidenfabriquen zu Berlin recht gut ſucceedire und dadurch zu hoffen ſtehe, daß man es endlich dahin bringen werde, ſich guten Theils der fremden Arbeiters paſſiren zu können: ſo recommendire Ich Euch hierdurch, Euer beſonderes Augenmerk auf beſagtes Etabliſſement mit zu nehmen; und da Ich intentioniret bin, die jetzige Anzahl ſothaner Lehrjungens beſtändighin zu behalten und das darauf accordirte jährliche Quantum bezahlen zu laſſen; als habet Ihr, der Geh. Rath Kircheiſen, insbeſondere darauf zu ſehen, damit, wann einer von ſolchen Lehrjungens es in ſeinem Metier ſoweit gebracht hat, daß er als Geſelle arbeiten, und ſich ſeinen Verdienſt ſchaffen kann, alsdann deſſen Stelle unter denen Lehrjungens ſogleich mit einen andern wiederum beſetzet werden müſſe, wobei Ihr zugleich dahin zu invigiliren habet, daß keiner von gedachten Lehrjungens, wann er dahin gebracht worden, als geſchulter Geſell arbeiten, oder ſich ſelbſt etabliren zu können, nicht leichtlich außerhalb Landes gehe.

234. Cabinetsordre an Maupertuis.[1])

Potsdam 27. November 1750.

Abſchr. R. 96. B. 39.

Maulbeerbaumplantage zu Köpenick.

. . . Ayant vu par Votre lettre du 26. de ce mois la quantité de bois dont l'Académie a besoin pour son plantage de meuriers à Coepenick, Je viens de donner Mes ordres à la Chambre de Guerre et des Domaines afinque le bois specifié soit livré . . .

[1]) Moreau de Maupertuis, Präſident der kgl. Akademie der Wiſſenſchaften.

235. Seidenmagazinrechnung 1750.

Concept des Rendanten Gebhardt. V. Dep. prov. Berz. Nr. 75—77. (Fäſch' Nachlaß.)

Es iſt für 20000 Rthlr. Seide gekauft worden; davon bis ultimo Auguſt verkauft auf Credit für 8554 Rthlr., gegen baare Bezahlung für 828 Rthlr., zuſammen für 9382 Rthlr.

Namen der Fabricanten, an welche verkauft worden iſt:

Grenet, Girard & Michelet, Schrobach, Gebr. Druet, Taillandier, Fonrobert, Simond, Hubert, Puy, Hirſch David, Blumes Erben, Rudolph, Lacroix, Gutbier, Paquelin, Dequaire, Breton, Lille, Kupſch, Wegeli & Söhne.

1751.

236. Cabinetsordre an Fäſch.

Berlin 15. Januar 1751.

Abſchr. R. 96 B. 39.

Plantageninſpector Rezzonico.

Ich habe erſehen, was Ihr in Eurem Bericht vom 21.[1]) wegen des aus Italien und letzhin von Dresden anhero gekommenen Rezzonico, welcher den Seidenbau, auch die Maulbeerplantages auf eine profitablere Art einzurichten ſich offerirt hat, meldet.

Nun ſehe Ich zwar nicht ab, was derſelbe bei denen Plantages vor beſondere Dienſte wird thun können, da die Leute, welche hier zu Lande dergleichen angeleget haben und noch anlegen, ſolches Meines Erachtens zur Genüge verſtehen, und er ihnen desfalls nichts beſonders wird weiſen können; woferne derſelbe aber den Seidenbau recht gründlich verſtehet und denen Leuten zu zeigen weiß, wie ſie nach Art der Italiener, von welchen der Seidenbau am beſten tractiret wird, ſowohl mit der Erziehung der Seide, als auch insbeſondere mit der Abſchaffung[2]) von denen Cocons, deren Separirung, Zwirnung und dergleichen auf eine wohlgeſchulte und profitable Art zu tractiren haben, als welches Ihr zuförderſt noch mit den Kircheiſen gründlich zu examiniren habet, ſo will Ich denſelben die gebetene Penſion von 50 Rthlr. jährlich zur freien Wohnung accordiren, bis daß derſelbe bei gemachten ferneren Proben von ſeiner Geſchicklichkeit mit einen beſſern Tractament verſorget werden kann. Ich habe inzwiſchen an das General-Directorium die Ordre ergehen laſſen, daß gedachte jährliche 50 Rthlr. aus der Extraordinariencaſſe gezahlet werden ſollen.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) So in der Vorlage; gemeint iſt Abhaſpelung.

237. Cabinetsordre an Fäſch.

Berlin 29. Januar 1751.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. I.

Deſſinateur Paquelin geſtorben.

Die durch den Tod des Deſſinateurs Paquelin[1]) erledigte Penſion von 400 Rthlr. ſoll nach den Vorſchlägen des Geh.-Raths Kircheiſen an andere Seidenfabricanten vertheilt werden; gleichfalls nach deſſen Vorſchlägen ſoll auch bei Ordnung des Schuldenweſens des Verſtorbenen verfahren werden.

---

238. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 4. Februar 1751.

Abſchr. R. 96 B. 40.

Charles Vignes Erben.

Der Entrepreneur der Hauteliſſetapetenmanufactur Charles Vigne iſt geſtorben; die Erben haben ſich erboten die Fabrik fortzuſetzen, wenn ihnen nebſt der dazu beſtimmten Wohnung auch die Penſion, welche der Verſtorbene genoſſen, belaſſen würde. Der König hat dies bewilligt und weiſt das General-Directorium an, danach das Nöthige zu veranlaſſen.

---

239. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 18. Februar 1751.

Abſchr. R. 96. B. 40.

Lehrjungen in den Seidenfabriken.[2])

Es iſt Mir vorgetragen worden, wie ſowohl die Anzahl derer Lehrjungen, welche Ich bei denen Seidenfabriquen zu Berlin incluſive der Gotzkowskyſchen Sammtfabrique, jetzo unterhalte und zulernen laſſe, ſich auf 51 belaufet, als auch was vor ſehr gute Anſtalten Ihr gemachet habt, damit gedachte Lehrjungens ihr Metier rechtſchaffen erlernen, und daß zu dem Ende Ihr ſolche alle 2 Monate durch den Commiſſair des Quartiers, Lateraſſe, mit Zuziehung des Kaufmanns Girard viſitiren laſſet: welches Mir dann zu beſonders gnädiger Erkenntlichkeit gegen Euch gereichet, da Ich auf dieſes Etabliſſement, wegen des künftighin daher entſtehenden großen Nutzens, ſowohl vor die Fabriquen ſelbſt, als vor das Publicum, Mein beſonderes Augenmerk habe: ſo mache Ich Euch zu Eurer ferneren Direction hierdurch annoch bekannt:

---

[1]) Vgl. Nr. 168.

[2]) Vgl. Nr. 233.

1) Wie Ich intentioniret bin, die Zahl solcher Lehrjungens von 51 auf 57 zu augmentiren, daher Ihr dann dahin zu sehen habt, daß noch 6 dergleichen Jungens, bei welchen sich das erforderliche Genie findet, zum Anlernen bei denen Seidenfabricanten auf Meine Kosten untergebracht werden, [1]) als wovon Ihr Mir den jährlichen Betrag an Gelde anzuzeigen habet.

2) Nächstdem ist Meine Willensmeinung, daß vor der Hand und bis auf weitere Ordre diese Anzahl Jungens bei denen Seidenfabricanten beständig complet unterhalten werden soll, dergestalt, daß wann einer von solchen seine Lehrjahre geendigt [hat], oder als wirklicher Geselle zu arbeiten anfänget, oder sich wohl gar dergestalt perfectioniret hat, daß er selbst auf sein eigenes Metier arbeiten kann, sodann des abgegangenen Stelle sofort durch einen andern anzunehmenden Lehrjungen ersetzet werden muß. Welches denn auch bei etwa vorkommenden Todes- oder sonst anderen Fällen, da einer oder der andere aus der Zahl abginge, gleichergestalt observiret werden muß, worüber Ihr dann mit aller Attention zu halten habet.

Um aber sowohl die Lehrmeister als die Lehrjungens zu so mehreren Fleiß zu animiren, so bin Ich intentioniret, was die ersteren betrifft, denenjenigen Vieren von ihnen, so sich besonders evertuiren werden, ihre Lehrjungens wohl anzuziehen und solche zu geschickte Arbeiters zu machen, jeden von ihnen zur besondern Prämie mit einer silbernen Medaille zu beschenken, es sei nun, daß solches mit Ablauf jeden Jahres, oder aber auch wann die Lehrjungens ausgelernet haben werden, geschehe. Was die letztern anbetrifft, so bin Ich gewillet, gleichfalls 4 von denenselben, welche sich am fleißigsten und geschicktesten bezeigen werden, mit Ablauf des Jahres jeden von ihnen ein neues Kleid zu schenken, auf daß dadurch selbige sowohl als die andern encouragiret werden, sich um so fleißiger zu bezeigen und desto geschickter zu machen. Welches alles Ihr unter gedachte Lehrmeisters sowohl als unter denen Lehrjungens bekannt machen lassen könnet.

Da Ich auch vernehme, daß denen Blumenschen Erben der Betrag des zweiten Jahres vor die in der Sammtfabrique habende 15 Lehrjungens noch rückständig, so hättet Ihr desfalls bei Mir Erinnerung

---

[1]) Am 7. März meldet Kircheisen, daß 7 neue Lehrjungen angesetzt seien, worauf der König über Bezahlung der Gelder für dieselben das Nöthige verfügt durch Cabinetsordre vom 9. März 1751. (Ebenda.)

thun ſollen, weil Ich ſolches ſonſten ohnmöglich attendiren kann, welches Ihr dann vor das künftige überhaupt zu obſerviren, auch Mir mit Ablauf eines jeden Jahres einen generalen Rapport von den Succeß dieſes Etabliſſements, auch welche von denen Lehrmeiſtern ſowohl als Lehrjungens, ſich am meiſten evertuiret und geſchickt gemachet haben werden, zu erſtatten habt.

240. Bericht des General-Directoriums. Berlin 24. Februar 1751.

Mundum gez. Viereck, Happe, Baden, Blumenthal, Fäſch. Reſte caſſ. Act. d. V. Dep. Bd. II.

Unterſtützung eines Seidenſtrumpffabricanten.

Es wird beantragt, dem 1748 aus Leipzig mit ſeiner Familie nach Berlin gezogenen Seidenſtrumpffabricanten Faſſer, der 3 Stühle aufgerichtet hat, aber ſeiner ſchlechten Umſtände wegen nur auf einen arbeitet, die noch rückſtändigen 40 Rthlr. Transport- und Hausmiethegleder aus der Extraordinariencaſſe zu reichen. — Vom König genehmigt durch eigenhändige Randverfügung: „guht. Fch."

---

241. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 24. März 1751.

Abſchr. R. 96 B. 40.

Anweiſung zu beſſerem Betrieb des Seidenbaues.

S. K. M. haben mit mehreren erſehen, was dero General-Directorium in deſſen unterm 21. dieſes bei Einſendung der General-Tabellen von deſſen ſämmtlichen, in dero Landen befindlichen Maulbeerbaum-Plantages und der im verwichenen Jahre gewonnenen Seide erſtatteten Bericht[1]) allerunterthänigſt gemeldet hat. Höchſtdieſelbe wollen hier nicht berühren, ob die angeführte Urſachen der im verwichenen Jahre ſo wenig gewonnenen Seide in der nicht reuſſirten Entrepriſe des Seidenmouliniers Jay liege; vielmehr wiſſen Sie, daß die wahre Urſache des bisher noch nicht nach Wunſch reuſſirten hieſigen Seidenbaus daran liege, daß die mehreſten Particuliers, ſo den Seidenbau tractiren, darin fehlen, daß ſie die Seidenwürmer-Graines eher anbrüten laſſen, bis der Froſt gänzlich vorüber und bis die Maulbeerbäume bereits genugſame Blätter haben, um die ausgekommenen Seidenwürmer nähren zu können, daher dann nothwendig folgen muß, daß die

[1]) Weder Bericht noch Tabellen erhalten.

Würmer zum Theil wegen Froſtes, zum Theil wegen Abgang ihres Futters verderben müſſen, oder doch nicht recht gute und ſtarke Coeons ſpinnen, zu welchem Verſtoß dann wohl diejenigen ſeidenbauverſtändige Leute, ſo aus Frankreich oder Italien hierher gekommen, ſelbſt Gelegenheit gegeben haben mögen, da ſie den Unterſchied des Clima oder der differirenden Saiſons zwiſchen hieſigen Landen und der Provence und Italien nicht genugſam in Conſideration genommen. Es ſeind höchſtgedachte S. K. M. daher perſuadiret, daß, wann die hieſigen Leute, ſo den Seidenbau tractiren, nur recht deutlich belehret werden, wie ſie [die] Seidenwürmer-Graines nicht eher ausbrüten laſſen müſſen, als ohngefähr in der Hälfte des Monats Mai, da der Froſt völlig vorbei und die Maulbeerbäume genugſam Blätter ausgetrieben haben, da ſie alsdann keinen Verluſt der Seidenwürmer zu beſorgen haben und weit richtigere und beſſere Seide gewinnen werden, welches zu obſerviren denn auch die Landleute, ſo ſich auf Seidenbau appliciren, daran nicht hindern kann, indem bekanntermaßen die Seidenzucht in einer Zeit von 6 Wochen völlig geſchehen iſt, und erſtere alsdann noch ihre Ernte- und Wirthſchaftsangelegenheiten genugſam beſorgen können.[1]) Welches alles dann noch erwähntes General-Directorium denen, welche den Seidenbau tractiren, bekannt zu machen, und ſie deshalb genugſam belehren zu laſſen hat.

242. Reſcript der Kurmärkiſchen Kammer wegen der Maulbeerbäume und des Seidenbaues.

20. April 1751.

Myl. CCM. 1751 Nr. 38. (S. 69 ff.)

Da bereits eine hinlängliche Anzahl von Maulbeerbäumen vorhanden iſt, ſo ſoll darauf geſehen werden, daß der Seidenbau begonnen wird, ſei es durch Prediger, Schulmeiſter und Küſter, ſei es durch Privatunternehmer, denen öffentliche Plantagen entweder gegen geringe Pacht oder umſonſt zu überlaſſen ſind. Nach Ausſage von Thym[2]) und

[1]) Nachſatz fehlt.

[2]) Der cand. jur. Joh. Fr. Thym, der in dem früher dem Rector Friſch gehörigen Garten vor dem Spandauer Thor in Berlin ſeit einigen Jahren Seidenbau getrieben, auch eine Schrift darüber veröffentlicht hatte, erbot ſich 1750 zur Ertheilung von Unterricht im Seidenbau, wozu ihn das V. Departement (Katt) durch die Intelligenzblätter empfahl. Nicht lange darauf wurde er als Plantageninſpector für die Kurmark angeſtellt; er nahm die erſte Stelle unter allen Plantageninſpectoren ein. Seine mehrmals aufgelegte Schrift: Practie des Seidenbaues (Berlin 1750. 1760. 1774. 1777. 1781. 1789) war auf Anlaß der Regierung geſchrieben und wurde von derſelben an Geiſtliche und andere Seidenbauer vertheilt.

Rezzonico genügten 20—40 Bäume zur Ausfutterung der Würmer von 1 Loth Eiern (Graines) und es wären von denſelben 4—9 Pf. Seide zu erwarten. Die Graines ſollen jedoch nicht eher, als bis der Froſt ganz vorbei iſt, ausgelegt werden, damit es den Raupen nicht an Nahrung fehle. Der Bedarf an Graines iſt vorher anzuzeigen. Uebrigens ſoll man ſich angelegen ſein laſſen, nach den Anweiſungen des Commiſſars Pfeiffer, der die Maulbeerplantagen bereiſen wird, ſelbſt Maulbeerſamen zu gewinnen; das Pfund wird von der Regierung mit 4 Thlr. bezahlt.

243. Specification der Seidenfabricanten franzöſiſcher Nation. Berlin 26. April 1751.

Eingereicht vom Fabrikencommiſſarius Bancken. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 75—77. (Fäſch' Nachlaß.)

Girard & Michelet 6 Stühle, 3 mit reichen Etoffes, 2 mit Damaſt, 1 mit Carrelé.

Bourguignon 9 Stühle im Gange, 2 ledig. 2 mit reichen Etoffes, 2 Serge de Soie, 2 Gros de Tours, 1 Carrelé, 1 Damaſt, 1 Satin.

Puy 7 Stühle im Gange, 1 ledig. 1 mit reichem Etoffe, 3 Droguet, 2 Taft, 1 Satin.

La Croix 2 Stühle im Gange, 4 ledig. Seidene Strümpfe. Entſchuldigt ſich, daß ſeine Ouvriers Soldaten wären und exerciren müßten; Ref. glaubt aber, daß es ihm an Seide fehle.

Taillandier 5 Stühle im Gange, 1 ledig. 2 Droguet, 2 Carrelé, 1 Serge de Soie.

Dequaire 3 Stühle im Gange, 1 ledig. 1 Velours frisé, 1 Damaſt, 1 Carrelé.

Fourobert 3 Stühle, 2 reiche Etoffe, 1 Serge de Soie.

Grenet 6 Stühle, 2 Taft, 1 Damaſt, 1 Droguet, 1 Serge de Soie, 1 geſtreifter Taft.

Gebr. Druets 2 Stühle, ſchwarzer Sammet.

Dupont 1 Stuhl im Gange, 1 ledig. Damaſt.

Cornand, 1 Stuhl ledig. Strümpfe.

Jay
François Fonrobert
René Fonrobert } Mouliniers; haben 3 Seidenmühlen, wovon 2 im Gange.

Béranger hat eine Seidenmühle im Gange.

244. Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen. Potsdam 11. Juli 1751.

Abſchr. R. 96 B. 42.

Neuer Seidenfabricant aus Stockholm.

Ich habe Euch hierbei die von einem Fabricanten, Namens Boiſſier, welcher aus Stockholm gekommen und nachdem er ſich bereits

einige Zeit in Berlin aufgehalten, daselbst etabliren will, wann ihm seine Reisekosten mit 150 Rthlr. und noch zu Anlegung zweier Metiers 150 Rthlr. bezahlet werden, bei Mir eingereichte Vorstellung [1]) zusenden wollen. Da die Kaufleute Girard und Michelet denselben als einen besonders guten und geschickten Fabricanten anrühmen, so will Ich, daß Ihr die Umstände dessen und dasjenige, so sein Etablissement zu Berlin anbetrifft, examiniren, auch den Befinden nach Ihr, der Geh. Finanzrath Fäsch, die Verfügung machen sollet, damit gedachten Fabricanten die zu seinem Etablissement gebetenen 300 Rthlr., wann solche bei ihm wohl angewandt sein, aus der Manufactureasse gezahlet werden müssen.

---

245. Cabinetsordre an Fäsch und Kircheisen.

Potsdam 12. Juli 1751.

Abschr. R. 96 B. 42.

Ein neuer Seidenfabricant aus Nimes verschrieben.

Da Ich aus Euren Bericht vom 9. dieses [1]) ersehen habe, auf was Art Ihr mit dem aus Nimes nach Berlin gekommenen Seidenfabricanten, Jacques Seignier, wegen seines Etablissements zu Berlin conveniret seid und dessen Forderung behandelt habt, so approbire Ich solches überall und bin zufrieden, daß denselben die 300 Rthlr. Reisekosten vor sich und seine Famille, ingleichen die 500 Rthlr. zu Errichtung von 3 bis 4 Metiers, nicht weniger auch vorerst die jährliche Pension und Hauszins von 500 Rthlr. aus der Manufactureasse (wozu hoffentlich die Fonds vorhanden sein werden) bezahlet werden mögen.

Ich bin auch von der Veranlassung zufrieden, welche Ihr durch den Banquier Splitgerber gemachet habet, damit der Familie dieses Fabricanten bei ihrer Ankunft zu Genève und Frankfurt am Main bis an 200 Rthlr. Credit gegeben werde, welche sich hiernächst erwähnter Fabricant von denen ihn accordirten Reisekosten wiederum decourtiren lassen muß. Es wird hierbei aber ohnumgänglich nöthig sein, daß das Etablissement dieses Fabricanten vor der Hand noch äußerst menagiret werde, bis man dessen Famille wenigstens zu Genève in Sicherheit weiß, damit sonsten durch unzeitige Ebruitirung der Sache, ihn nicht gleiches Unglück als den verstorbenen Paquelin widerfahre. [2])

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 185.

246. Maßregeln zur Beförderung des Abſatzes bei den Seidenfabriken.

23. Juli 1751.

Drei Denkſchriften Gotzkowskys für den Geh. Finanzrath Fäſch (ohne Datum, doch wie aus den Umſtänden zu ſchließen, gegen Ende Mai 1751 kurz hintereinander übergeben; V. Dep. proviſ. Verzeichniß Nr. 75.) tragen die Beſchwerden und Wünſche der Seidenfabricanten ausführlich vor. Sie beklagen den Mangel an Abſatz, der, wenn keine Aenderung eintrete, unvermeidlich den Ruin der Fabricanten herbeiführen müſſe. Es wird zugeſtanden, daß für den Anfang die Waaren noch nicht ſo gut und ſo billig hergeſtellt werden könnten, wie ſie das Ausland liefere; die aus dem Ausland herangezogenen Arbeiter verlangten höhere Löhne, als ſie in der Heimath bekämen, und die Güte der Fabricate werde ſich bei der Unvollkommenheit mancher Einrichtungen erſt mit der Zeit erreichen laſſen. Es ſei daher nöthig, daß „eine höhere Macht“ den Fabricanten zu Hülfe käme, um ſie in dem Concurrenzkampfe nicht unterliegen zu laſſen.

Die einheimiſchen Kaufleute befänden ſich von vornherein in einer feindlichen Stellung gegen die Fabricanten, da ſie bei den fremden Waaren mehr als bei den einheimiſchen zu verdienen glaubten. Ihnen käme das Vorurtheil des Publikums entgegen, welches unbeſehen alle fremden Waaren für beſſer als die einheimiſchen anſehe. Ganz beſonders aber hinderten die Juden, welche den Seidenhandel zum größten Theil an ſich gezogen hätten, den Abſatz der Landesfabricate, indem ſie, häufig unter dem Vorwand ſelbſt zu fabricieren, das Land mit fremden Waaren überſchwemmten und den einheimiſchen Fabricanten Preiſe böten, bei denen dieſelben nicht beſtehen könnten. Es wird daher in Vorſchlag gebracht, den Juden aufzugeben, daß ſie wenigſtens den vierten Theil deſſen, was ſie bisher an Seidenwaaren aus der Fremde bezogen hätten, aus den einheimiſchen Fabriken nehmen müßten, was durch vierteljährliche Nachweiſungen von der Aeciſe und den Fabricanten controllirt werden müßte. Verbote fremder Waaren, wie das Verbot des fremden Sammets, nützten nichts, da die Contrebande zu ſtark ſei; es empfehle ſich mehr hier einen Mittelweg einzuſchlagen, etwa die fremden Waaren mit 10 Procent zu belaſten. Dies würde den Fabricanten für den Abſatz im Inland beſſere Ausſichten eröffnen. In das Ausland könne man zur Zeit nur wenig abſetzen; doch würde ſich der Export heben, wenn der König eine Exportbonification von 8–10 Procent bewilligen wolle, welche die Fabricanten lediglich dazu verwenden würden, um die Differenz mit den niedrigeren Preiſen in anderen Ländern auszugleichen und die fremden Waaren womöglich zu unterbieten.

Fäſch erforderte darauf Bericht über den Berliner Seidenhandel in den drei letzten Jahren von dem Aeciſedirector von Klinggräff und ſetzte

ſich bezüglich der Verhältniſſe in Magdeburg und Königsberg mit den Kammerpräſidenten von Platen und von Maſſow in Verbindung.

Nach dem Berichte Klinggräffs vom 5. Juni 1751 waren in Berlin von 30—40 theils chriſtlichen theils jüdiſchen Seidenhändlern an fremden Seidenwaaren

im Jahre 1748 eingeführt für	105258	Rthlr.,	
wieder ausgeführt „	38887	„	
alſo zum Conſum verblieben „	66371	Rthlr.;	
im Jahre 1749 eingeführt „	69982	„	
wieder ausgeführt „	15245	„	
alſo zum Conſum verblieben „	54737	Rthlr.;	
im Jahre 1750 eingeführt „	45835	„	
wieder ausgeführt „	7299	„	
alſo zur Conſumtion verblieben „	38536	Rthlr.	

(Ausſ. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 75.)

Ueber Magdeburg berichtete der Kriegsrath Plesmann unterm 10. Juni 1751, daß daſelbſt von 13 chriſtlichen Seidenhändlern an ausländiſchen Seidenwaaren eingeführt worden ſeien

im Jahre 1748	3884	Ellen
„ „ 1749	7060	„
„ „ 1750	6222	„

dagegen an Berliner und Potsdamer Fabricaten

im Jahre 1748	290	Ellen
„ „ 1749	294	„
„ „ 1750	304	„

Platen bemerkt dazu (Schreiben vom 12. Juni 1751. V. Dep. Prov. Verz. 75), daß ihm der König bei ſeinem Aufenthalt in Magdeburg[1]) mündlich befohlen habe den Kaufleuten aufzugeben, daß ſie von den in Berlin verfertigten Seidenzeugen alle Jahr etwas nehmen und mit debitiren ſollten; auch ſollten ſie mehr Sammet, als bisher, von Berlin und Potsdam kommen laſſen. Demzufolge habe er durch den Kriegsrath Plesmann ein Protokoll mit den Deputirten der Seidenkramer-Innung aufnehmen laſſen laut deſſen dieſelben erklärt hätten, daß ſie gemäß dem Verbot der fremden Sammete und Velpe dieſen Artikel bisher nur aus Berliner und Potsdamer Fabriken auf den Meſſen zu Magdeburg ſelbſt ſowie zu Frankfurt a. O. und Leipzig bezogen hätten und fernerhin beziehen würden. Mit den ſeidenen Waaren aus Berlin ſeien ſie noch nicht bekannt, wollten jedoch in Zukunft

[1]) Der König war in den erſten Tagen des Juni in Magdeburg zur Revue. Rödenbeck Tagebuch aus Fr. d. Gr. Regentenleben I. S. 216.

[2]) Daſſelbe liegt bei, datirt Magdeburg 22. Juni 1751.

ſich in dieſem Punkte der landesväterlichen Abſicht des Königs gerne fügen. Nach einem Bericht der Magdeburger Kammer hatten die Magdeburger Kaufleute aus den Berliner und Potsdamer Sammet- und Seidenfabriken (Blumes Erben, Girard und Michelet, Hirſch David) im Jahre 1750/51 bezogen für 2960 Rthlr. 12 Gr.

In Halle war nach dem Bericht des Kriegsraths Lamprecht vom 29. Juni 1751 (ebenda) eingeführt worden von 10 chriſtlichen und 1 jüdiſchen Seidenhändler

an ausländiſchen Waaren:	an Berliner Waaren:
1748/49 für 3479 Rthlr.	für 197 Rthlr.
1749/50 „ 1864 „	„ 928 „
1750/51 „ 1361 „	„ 965 „

In Königsberg waren laut Nachweiſung des Kammerpräſidenten von Maſſow vom 15. Juni 1751 von 13 chriſtlichen und 10 jüdiſchen Seidenhändlern eingeführt worden

an fremden Seidenwaaren:

1748/49	für	228292 Rthlr.
1749/50	„	167939 „
1750/51	„	150172 „
zuſammen	für	546403 Rthlr.

wovon im Inlande blieben und zur Conſumtion verſteuert wurden für 24193 Rthlr.);

an Berliner und Potsdamer Waaren:

1748/49	für	5064 Rthlr.
1749/50	„	13062 „
1750/51	„	12434 „
zuſammen	für	30560 Rthlr.

Fäſch überzeugte ſich aus dieſen Angaben, daß bei einem ziemlich beträchtlichen Seidenhandel überhaupt der Abſatz der Berliner und Potsdamer Fabriken ganz unzulänglich ſei, und beantragte in einem Immediatbericht vom 14. Juli 1751 (Conc. V. Dep. proviſor. Verz. 75) — gemäß den Wünſchen der Gotzkowskyſchen Druckſchriften — daß die mit Seidenwaaren handelnden Kaufleute und Juden in Berlin, Magdeburg, Königsberg angehalten würden, mindeſtens $^1/_6$ von dem, was ſie an reichen und ſeidenen Waaren aus dem Auslande kommen ließen, fortan von den Berliner und Potsdamer Fabricanten zu nehmen, und daß dies durch halbjährliche Nachweiſungen controllirt würde. Denjenigen Juden, die unter dem Vorwande ſelbſt zu fabriciren, Contrebande mit fremden Waaren trieben, ſei ſcharf auf die Finger zu ſehen. Vor allem aber beantragt er

— gleichfalls im Sinne der Gotzkowskyschen Forderungen — einerseits die fremden seidenen Etoffes anstatt der 6 Procent, die sich bisher beim Eingang erlegt hätten, mit 8 Procent zu impostiren und andererseits den einheimischen Fabricanten an Stelle der bisherigen Exportbonification von 4 Procent eine solche von 8 Procent, vorläufig auf 10 Jahre, zu bewilligen. Er bemerkt zu dem letzteren — gemäß einer Berechnung Klinggräffs vom 12. Juli 1751 (Ausf. ebenda) — daß nach den Verhältnissen der Jahre 1749 und 1750 die königlichen Kassen bei Erhöhung des Imposts von 6 auf 8 Procent und der Exportbonification von 4 auf 8 Procent jährlich 886 Rthlr. profitirt haben würden.

Ganz im Sinne dieses Berichtes ergeht die folgende

Cabinetsordre an das General-Directorium. d. d. Potsdam 23. Juli 1751.

Nachdem S. K. M. zeithero verschiedentlich, sowohl aus denen Klagten derer in hiesigen Landen etablirten Seiden-Fabricanten und -Manufacturiers, als auch sonsten aus anderen Umständen mehr wahrnehmen müssen, wie ohnerachtet aller Attention, so Höchstdieselbe auf die Etablirung dergleichen Fabriquen in denen hiesigen Provinzien verwenden, und ohngeachtet es bishero darunter so weit succediret, daß bereits so gute und schöne, ordinäre sowohl als reiche Etoffes in denenselben gemachet und vor so billigen Preis verkauset werden können, als solche nur jemalen auswärtig zu haben seind, dennoch es mit den Debit dererselben den gewünschten Fortgang nicht haben und wegen der in gar zu großer Menge eingebrachten auswärtigen seidenen Waaren [solche] nicht vorwärts kommen können, so daß endlich in Verfolg der Zeit deren Verminderung, wo nicht gänzlicher Rückfall zu besorgen, als haben Höchstgedachte S. K. M. um solchen Inconvenienzien abzuhelfen, und die mit den Succeß derer Fabriquen verknüpfte Wohlfahrt des Landes zu befördern, allergnädigst resolviret, hierdurch zu ordnen und festzusetzen:

1) daß die Churmärkische mit seidenen Waaren handelnde Kaufleute und Juden sowohl, als die Preußische und Magdeburgische, auch Halberstädtsche, angehalten werden sollen, nur ein Sechstheil an reichen und seidenen Waaren, à proportion dererjenigen seidenen Waaren, welche sie aus fremden Landen kommen lassen, von denen Berlinschen und andern hiesigen Fabriquen zu nehmen.

Damit aber Höchstdererselben Intention hierunter desto besser erreichet werde, so wollen Sie, daß an deroselben immediate durch das V. Departement des General-Directorii alle 6 Monate eine Desig-

nation von denen Seidenfabricanten zu Berlin und hiesigen Orten eingesandt werden soll, worin die Namen derer Kaufleute und Juden, nebst der Anzahl von Stücken, so sie an allerhand seidenen Etoffes nur erwähnten Fabriquen abgenommen, specificiret sein müssen. Sollte sich dadurch zeigen, daß einige von Kaufleuten oder von Juden darunter befindlich wären, welche erwähnten Seidenfabricanten keine Waaren abnehmen wollen, so soll denenselben dergleichen Waaren weiter zu führen untersaget und solches andern überlassen werden, welche sich darunter der königlichen Intention gemäß bezeigen.

2) Da bisher insonderheit bei der Judenschaft der Mißbrauch eingerissen, daß selbige unter den Namen, als unterhielten sie selbst einige Seidenstühle, worauf sie jedoch nur etwa Serge de Soie fabriciren lassen, große Quantitäten fremder Etoffes in auswärtigen Commissionen herein gebracht haben, so soll solches gedachter Judenschaft nicht weiter gestattet, sondern solche wegen ihrer zum Handel benöthigten seidenen Waaren, hauptsächlich an die hiesige große Fabriquen zur Abnahme verwiesen werden.

3) Um auch um so mehr zu zeigen, wie sehr S. K. M. die Aufnahme und guten Fortgang derer Seidenfabriquen zu Berlin und hiesiger Orten zu Herzen nehmen, so wollen Höchstdieselbe, daß die fremde seidene Etoffes, anstatt der 6 Procent, so bisher bei der Entrée davor erleget worden, hinführo mit 8 Procent impostiret, dahingegen aber denen Berlinschen und hiesigen Seidenfabricanten, anstatt der 4 Procent, so sie bisher auf ihre nach auswärtigen Landen und Messen debitirte Waaren genossen, 8 Procent an Douceur vergütet bekommen sollen; welche Verfassung jedennoch vorerst nur auf 10 Jahre und zwar vom 1. kommenden Monats Augusti zu rechnen, dauren und alsdann wiederum cessiren soll.

Uebrigens wollen S. K. M., daß die Verbote wider Einbringung aller fremden Sammte und Velpe zum einländischen Debit in allen denen Provinzien diesseits der Weser und insonderheit in Preußen nochmalen und in allen und jeden Stücken wiederholet und deren ꝛc. Kammern auf das ernstlichste aufgegeben werden soll, darbei auf das allerstricteste und rigoureuseste zu halten, zugleich auch auf die Accisebediente und Subalterne genauest zu invigiliren, damit solche darunter nicht conniviren oder wohl gar colludiren müssen, und zwar solches bei der schwersten Bestrafung.

247. Cabinetsordre an den Bürgermeiſter Voß in Potsdam.
Potsdam 30. Juli 1751.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Ob die jüdiſchen Fabricanten in Potsdam Contrebande treiben?

Da bekanntermaßen S. K. M. verſchiedenen Juden allhier zu Potsdam die Anlegung der Fabriquen von allerhand Sorten Zeug und Etoffes accordiret haben, Höchſtdieſelbe aber verſchiedener Urſachen halber ſoupçonniren müſſen, daß ein- oder anderer von ihnen darunter nicht aufrichtig zu Werke gehe und unter den Prätext der Fabrique entweder fremde Waaren einbringe und ſolche als von ihn fabricirte ausgebe, oder auch den Debit der letztern höher anzeige, als ſolcher in der That iſt, ſo committiren und befehlen Sie dero Hofrath und hieſigen erſten Bürgermeiſter Voß hierdurch, wegen der allhier etablirten Sammtfabrique ſowohl als auch wegen der von Gros de Tours und andern ſeidenen Zeugen die Verfügung zu treffen, damit eine Controlle gehalten werden müſſe, wie viel jede von ſolchen Fabriquen wirklich auf ihren Stühlen fabricirt laſſe und wie viel ſie davon auf denen Meſſen zu Frankfurt, Breslau oder auch ſonſten debitiret habe, als wegen welches letztern Umſtandes gedachter Hofrath Voß ſich mit den hieſigen Kriegs- und Steuerrath Neubauer concertiren, wegen der Meſſe zu Frankfurt aber die erforderliche Nachrichten von den Geh. Rath und Berlinſchen Acciſe-Director von Klinggräff, der ſolche Meſſe jedesmal bereiſet, wegen Breslau aber von der dortigen Kammer einziehen kann, durch welche Controlle ſich dann am Tage legen muß, ob gedachte Juden wegen ihren hieſigen Fabriquen aufrichtig verfahren oder ob darunter Unterſchleiſe vorgegangen.

Ein Bericht von Voß hierauf iſt nicht erhalten.

248. Cabinetsordre an Kircheiſen.
Schweidnitz 12. September 1751.

Abſchr. R. 96. B. 42.

Bewachung des Fabricanten Taillandier.[1])

Ich bin von ſehr guter und ſicherer Hand benachrichtigt worden, daß man zu Lyon reſolviret iſt, den zu Berlin jetzo befindlichen Fabricanten Taillandier wiederum dahin zurück zu ziehen und ihn ſelbſt deshalb eine conſiderable Penſion zu verſprechen, wann derſelbe ſich wird disponiren laſſen, dahin zurückzukommen und ſich allda von neuen zu etabliren.

[1]) Vgl. Nr. 166.

Da Ich nun weiß, daß gedachter Taillandier, nicht nur ein sehr geschickter Fabricante ist, Ich aber außerdem noch sehr wichtige Ursachen habe, warum Ich nicht zugeben kann, daß ermeldeter Fabricante wiederum gänzlich nach Lyon zurückkomme, so ist Mein Wille, daß Ihr mit großer Attention darauf Acht haben sollt, damit dieser Taillandier nicht aus Berlin, es sei öffentlich oder heimlich wegreisen könne, als wovon Ihr Mir besonders responsable sein müsset.

Ihr habet also mit aller Behutsamkeit, jedennoch aber auch ohne allen unnöthigen Eclat zu machen, Eure Dispositiones so einzurichten, daß dieser Fabricant sowohl durch die Commissaires des Quartiers, als sonsten durch ohnvermerkt expreß bestellte mouches gar genau observiret werden müsse, um auf alle Art und Weise zu verhüten, daß er nicht aus Berlin wegkommen könne, wie Ihr dann auch auf eine gute Art hinter seine Correspondance zu kommen suchen müsset, um diejenigen zu coupiren, welche ihn debauchiren oder seine Entfernung favorisiren wollten. Sollte er sich auch schon mit einem Paß vom Mylord Tyrconnel [1]) versehen wollen, so muß darauf gar keine Attention genommen werden, vielmehr habet Ihr Euch nöthigenfalls mit den General-Lieutenant Graf von Hacke [2]) zu concertiren, um ohne daß es Eclat mache alles so einzurichten, daß dieser Mensch ohnmöglich von Berlin wegkommen könne.

Durch Cabinetsordre an Kircheisen, Potsdam 22. September 1751 werden dem Taillandier 150 Rthlr. für creditirte Seide und 200 Rthlr. zu Anfrichtung eines neuen Stuhles in reichen Stoffen geschenkt. Er blieb in Berlin.

---

249. Cabinetsordres an Kircheisen.

Potsdam 22. September — 1. Oktober 1751.

Abschr. R 96. B. 40.

Etablissement des Genfer Fabricanten Itier.

[22. September 1751.] Die Bedingungen, unter denen der Genfer Seidenfabricant Jean Itier sich in Berlin etabliren will, findet der König „so impertinent und exorbitant, daß darauf gar nicht zu entriren stehet."

[26. September 1751.] Kircheisen hat berichtet, daß er Mittel gefunden, den Itier mit Blumes Erben zu „associiren", so daß die Kosten des

[1]) Königl. französischer Ministre plénipotentiaire am preußischen Hofe.

[2]) Commandant von Berlin.

Etablissements wegfallen, und von seinen Forderungen nur noch die 500 Rthlr. Reisekosten und 300 Rthlr. jährliche Pension übrig bleiben. Der König fragt an, wie viel die Manufacturcasse davon übernehmen könne.

[1. Oktober 1751.] Kircheisen hat berichtet, daß die Manufacturcasse die 500 Rthlr. Reisekosten zahlen könne, ebenso 300 Rthlr. für einen geschickten Färber [den Itier mitgebracht]; die 300 Rthlr. Pension wird der König selbst übernehmen; die für den Färber noch besonders geforderte Pension jedoch solle mit darunter begriffen sein.

Itier kam am Anfang April 1752 mit Familie und mehreren Arbeitern. Bald darauf auch der Färber [Verdier], der seine Famlie nachkommen lassen mußte und laut Cabinetsordre vom 2. Juli 1752 noch (?) 200 Rthlr. Reisegeld und 300 Rthlr. jährliche Pension bewilligt erhielt.

250. Bericht des General-Directoriums. Berlin 6. Oktober 1751.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 96. 421 B.

Aversionalquantum der Königsberger Kaufmannschaft.[1])

Es haben sämmtliche mit seidenen Waaren handelnde Kaufleute zu Königsberg in Preußen vorgestellet, wie sie laut beiliegenden Contracts sich mit den hiesigen Seidenfabricanten, denen Blumenschen Erben, auch Girard und Michelet dahin verglichen, nicht nur die ersten 3 Jahre über vor 4000 Rthlr. seidene Waaren jährlich aus ihren Fabriquen zur Repartition unter gesammte Königsbergsche Kaufmannschaft zu verschreiben, sondern es sein auch noch überdem einige der dortigen Kauflente erbötig, gemeldeten hiesigen Seidenfabriquen jährlich vor 4000 Rthlr. seidene Waaren besonders und auf ihre alleinige Rechnung abzunehmen, daferne E. K. M. zu Beibehaltung ihres mit seidenen Waaren nach Rußland, Litthauen und Polen bisher habenden Debits es wegen der fremden seidenen Waaren bei jetzigen auf 3 Procent sich belaufenden Accise- und Zollsätzen zu lassen allergnädigst geruhen wollten, weil sonst die Danziger Kauflente die noch übrige Handlung der Königsbergschen Kaufleute mit seidenen Waaren nach Rußland, Litthauen und Polen, völlig von Königsberg ab und nach Danzig zu ziehen erwünschte Gelegenheit haben würden, indem diese nationes sich durch den geringsten Schein eines Zwanges in der Handlung dergestalt ombragiren, daß, wenn sie nicht alle Sorten Waaren, so sie verlangen, in Königsberg bei einem Kaufmann finden

[1]) Vgl. Nr. 213 u. 192.

können, sie lieber nach Danzig gehen und daselbst ihren ganzen Einkauf machen, zumalen sie fast alle dergleichen fremde Waaren in Danzig wohlfeiler als zu Königsberg bekommen können, weil solche zu Danzig landwärts ganz frei ein- und ausgehen, zu Königsberg aber 3 Procent an Zoll und Accise davon entrichtet werden muß.

Da nun E. K. M. allergnädigste Intention wegen Beförderung des Debits der allhier fabricirten seidenen Waaren nach diesem Contract und Erbieten der Königsberger Kaufmannschaft ohne einigen Zwang daselbst erreichet werden kann, so dependiret von E. K. M. Allerhöchsten Resolution: ob dieselbe solchen von der Königsbergschen Kaufmannschaft mit den hiesigen Seidenfabricanten getroffenen Contract agreiren, und dem allerunterthänigsten Suchen der Königsbergschen Kaufleute, daß es wegen der zu Königsberg eingehenden fremden seidenen Etoffes bei dem bisherigen Accise- und Zollsatz der 3 Procent daselbst verbleiben solle, allergnädigst statt geben wollen?

Der König approbirt den Contract durch Cabinetsordre vom 15. Oktober 1751 (Abschr. R. 96. B. 42), soweit es sich um seidene Stoffe handelt.

So viel aber die Sammete anbetrifft, da muß es absolute und schlechterdings sein Bewenden dabei haben, daß der Debit aller und jeder auswärtigen Sammte zur einländischen Consumtion verboten bleiben und bei entstehenden Contraventionsfällen nach denen vorhin deshalb ergangenen Ordres procediret werden müsse.

---

251. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 15. Oktober 1751.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Der Wittwe Haspergin sollen, wenn sie jährlich einige Mädchen im Seidewickeln unterweist, jährlich 50 Rthlr. Hausmiethe aus den Acciseüberschüssen gezahlt werden.

---

252. Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 18. Oktober 1751.

Abschr. R. 96. B. 42.

Lehrjungen.[1])

Da Ich zu Meinem Vergnügen wahrnehme, daß der gute Fortgang und der Debit der Seidenfabriquen zu Berlin sich mehr und

[1]) Vgl. Nr. 239.

mehr extendiret, so habe Ich Euch hierdurch meine Intention dahin bekannt machen wollen, wie Ihr wohl dahin sehen sollet, damit nach Proportion, daß die Fabriquen sich weiter extendiren, auch mehrere Lehrjungens als Apprentifs zu solchen gegeben werden, wovon Ich dann das erforderliche Lehr- und Kostgeld gerne bezahlen will. Ich wiederhole Euch auch übrigens Meine vorhin schon gethane Erinnerung hierbei, daß Ihr Acht haben sollet, damit, wann von denen jetzigen Apprentifs welche abgehen, die entweder Gesellen werden, oder auch sonsten wegsterben, Ihr alsdann die erledigte Stellen sofort mit anderen Jungen zu Apprentifs besetzen müsset.

Auf einen (nicht erhaltenen) Bericht Kircheisens vom 20. d. Mts. antwortete der König durch Cabinetsordre vom 23. Oktober 1751 (Abschr. R. 96. B. 42), er sei mit dem Inhalt desselben recht wohl zufrieden gewesen.

Ich recommendire Euch aber hierdurch nochmalen auf diese Sache eine große Attention zu haben, denn solange wir nicht die Menge von unsern eigenen Leuten als Arbeiters bei denen Fabriquen haben, so werden sich letztere nicht perpetuiren, noch wir von deren Bestand gewiß sein können, bis wir im Stande sein werden zu sagen, daß es unsere Leute seind, die die Fabriquen bei uns ausmachen. Welches Ich Euch dann zu Eurer allerunterthängsten Direction bekannt machen wollte.

---

253. Cabinetsordre an Fäsch und Kircheisen.

Berlin 21. Oktober 1751.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Seidenfabricant Simond.[1])

Dem Seidenfabricanten Simond, welcher nunmehr bei der Gotzkowskyschen Fabrik engagirt ist, soll die bisherige Pension von 600 Rthlr. jährlich aus der Seidenmanufactureasse noch ferner continuiret werden, weil solches nicht nur dem Gotzkowsky versprochen worden sei, sondern auch der Simond als ein geschickter Fabricant im Lande conserviret werden solle.

Das früher Simond'sche Haus auf der Friedrichstadt war nach Befehl des Königs laut Erbverschreibung vom 14. Dezember 1751 unter denselben Bedingungen, unter denen es Simond besessen, auf Blumes Erben (Gotzkowsky) übergegangen, nämlich mit der Maßgabe, daß es ihnen nur so lange gehören solle, als sie die Fabrik darin betrieben. Von dieser Bedingung wird jedoch Abstand genommen durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 29. Juli 1752.

[1]) Vgl. Nr. 229.

254. Cabinetsordre an Fäſch und Kircheiſen.

Potsdam 2. November 1751.

Abſchr. R. 96 B. 42.

Gebr. Fonrobert und die Seidenzwirnerei.[1])

Nachdem die Gebrüder Fonrobert . . . ſich beklaget haben, wie die ihnen erbauete 4 Seidenmühlen ſo wenig occupirt würden, daß nur eine davon im Gange wäre, aus Urſachen, weil ſowohl die Gold- und Silberfabrique, als auch der mehreſte Theil derer Fabricanten zu Berlin, wider alle gute Verfaſſung und Einrichtung, ihre Seide ganz gezwirnet aus fremden Ländern kommen laſſen.[2]) Da dieſe Sache allerdings einige Attention meritiret, ſo will Ich, daß Ihr alle Umſtände davon gründlich examiniren und alsdann in reiſe Erwägung ziehen ſollet, durch was gute und convenable Mittel es dahin zu leiten ſei, daß die Seidenfabricanten dererjenigen Seide,[3]) ſo ſie von auswärts kommen laſſen, nicht ſowohl gezwirnet, als vielmehr rohe eingebracht und ſodann allererſt auf erwähnten Seidenmühlen gezwirnet werde, damit auf ſolche Art das Etabliſſement gedachter Seidenmühlen mehr gegründet und nach Gelegenheit weiter ausgearbeitet werde; wohergegen Ihr auch anderntheils gleich darauf zu denken habet, daß ſolches ſo gefaßt werde, damit die Fabricanten darunter nicht allzuſehr geniret, noch in der Bezahlung wegen des Zwirnen überſetzet, vielmehr alles auf eine gute convenable Weiſe arrangiret werde.

Nach einem ſpäteren Gutachten von Fäſch (1. Dezember 1753 Orig. R. 96. 421 B.) war hierauf befunden worden, daß bei den Handmühlen der Abgang an Seide zu groß (15—20%) und der Preis des Moulinirens — 1 Rthlr. 12 Gr. das Pfd. — zu hoch ſei, da derſelbe bei Waſſermühlen nur 1 Rthlr. das Pfd. betrage, „daher dann in Vorſchlag kam, die bisherige Seidenhandmühlen aufs Waſſer zu ſetzen, zumalen ſelbige ſo gebaut worden, daß ſie dazu aptiret werden können."

Dies iſt nicht geſchehen. Doch wurde bald nachher das Project der Anlegung einer Seidenzwirnmühle mit Waſſerbetrieb erwogen, vgl. a. 1752 und 1753.

---

[1]) Vgl. Nr. 163.

[2]) Nachſatz fehlt.

[3]) So die Vorlage.

255. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 4. November 1751.

Abſchr. V. Dep. CLXXXVI. Fach 81 Nr. 6.

Unterricht im Muſterleſen.[1])

Nachdem Ich erſehen habe, was Ihr in Euren Berichte vom 2. dieſes[2]) wegen der Liſeuſe, die Perian genannt, berichtet habt, ſo approbire Ich ſehr, daß Ihr mit ſolcher vorerſt dahin accordiret habt daß ſie bis Johannis 1752 zu Berlin bleiben, indeſſen aber zwei geſchickte dortige Frauens als apprenties annehmen und wann ſie ſelbige vollkommen abgerichtet und dieſe ihre Proben abgeleget, ihr vor eine jede 80 Rthlr. Lehrgeld gezahlet werden müſſe; alsdann ihr dem Befinden nach freigegeben werden kann, mit ihrem Manne wiederum nach Fankreich zurückzugehen.

---

256. Cabinetsordre an Fäſch.

Berlin 22. Dezember 1751.

Abſchr. R. 96. B. 42.

Vorſchuß an Girard & Michelet niedergeſchlagen.

Die im Jahre 1748 aus der Manufacturcaſſe an Girard & Michelet vorſchußweiſe bezahlte Summe von 14000 Rthlr.[3]) ſoll gänzlich niedergeſchlagen und in den Rechnungen der Manufacturcaſſe gelöſcht werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 288.
[2]) Nicht erhalten.
[3]) Vgl. Nr. 122.

1752.

257. Cabinetsordre an Münchow.

Berlin 15. Januar 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Keine Seidenfabriken in Schleſien!

Nachdem Ich . . . erſehen habe, was Ihr von der durch einen Kaufmann zu Breslau gethane Propoſition, von Anlegung einer Fabrique von leicht ſeidenen Zeugen allda und den ihm deshalb zu accordirenden Privilegio umſtändlich gemeldet habet, ſo ertheile Ich Euch darauf hierdurch zur Reſolution: wie ich zuförderſt denſelben das gebetene privilegium privativum auf 16 Meilen um Breslau herum ſeine Fabrique alleine treiben zu dürfen, keinesweges accordiren kann noch will, da ſolches ein ſchädliches Monopolium nach ſich ziehen und dasjenige, was auf einer Seite durch ſeine Fabrique gewonnen, auf der andern Seite wiederum verloren gehen würde.

Noch weniger kann Ich denſelben den gebetenen Vorſchuß von 4—5000 Rthlr. accordiren, da Ich keine Fonds dazu habe, überdem auch die Erfahrung Mir bereits zur Genüge gezeiget, daß dergleichen Vorſchüſſe am Ende mehrentheils verloren ſeind.

So viel deſſen dritte Condition anlanget, ſo bin Ich nicht intentioniret, hinfüro weiter die ſogenannte Stuhlgelder an Fabricanten zu bezahlen, weil Ich gefunden habe, daß in gewiſſer Maße die Fabriquen dadurch nicht fortkommen, auch die Unterſchleiſe dabei faſt ohnvermeidlich ſeind.[1])

Die letztere Condition würde demſelben noch am erſten zu accordiren ſein, nachdem bekanntermaßen von Mir bereits die Verfügung hieſiger Orten gemachet worden, daß die im Lande fabricirte Waaren, zu welcher das Materiale weit aus dem Lande genommen wird, von Impoſten frei ausgehen. Da aber nicht zu hoffen ſtehet, daß gedachter Kaufmann auf dieſe Condition allein die vorgehabte Fabrique entrepreniren werde, ſo hat es auch dabei ſein Bewenden.

[1]) Nachrichten über die Zahlung von Stuhlgeldern (Prämien für die in Betrieb befindlichen Stühle) fehlen bis hieher gänzlich.

Demnächst kann Ich Euch überhaupt hierbei nicht verhalten, daß nachdem Schlesien bereits seine importante Leinwand- und Wollenfabriquen hat, Ich es convenabler finde, daß auf deren Erhaltung und Vermehrung die größte und alleinige Attention genommen, dahergegen aber die Seidenfabriquen der Stadt Berlin und denen hiesigen Provinzien gelassen werden, indem dadurch nicht nur das mutuelle Commereium zwischen letztern und Schlesien um so besser unterhalten wird, sondern daß auch die hiesige Seidenfabriquen um so mehr unterhalten und soutenuret werden können, als hiesiger Orten der Transport der Seide nicht so kostbar wie in Schlesien ist, sondern auch allhier mehr Arrangement vor Seidenfabriquen wegen des Seidenbaues und derer dazu angelegten vielen Maulbeerbaum-Plantages gemachet seind.

Inzwischen, damit obgedachter Entrepreneur Lange in seinem guten Vorhaben nicht gänzlich zurückgesetzet, noch etwa bewogen werden möchte, außerhalb Landes zu ziehen, so wird es Mir zu besonders gnädigen Gefallen gegen Euch gereichen, wann Ihr denselben dahin disponiren werdet, daß er sich allhier in Berlin etablire, alsdann Ich denselben noch ihrer einige leidliche Conditiones zu accordiren intentioniret bin.

Schließlich, da sich noch ein anderer Fabricant . . . gemeldet und zu Anlegung einer Velpefabrique um einen Vorschuß von 9 bis 10000 Rthlr. gebeten hat, so habet Ihr denselben um so mehr damit abzuweisen, als bekanntermaßen der hiesigen und Potsdamschen Sammtfabrique die Fertigung der seidenen Velpe allein zugelassen worden.

---

258. Cabinetsordre an Kircheisen.

Potsdam 1. Februar 1752.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, 1.

Seidenmagazin.

Weilen zufolge Eures Berichts . . . die dortigen Fabricanten und Ouvriers der Meinung sind, daß ihnen diejenige Seide, davon Ich Euch die Proben zusenden lassen, theils wegen der Güte, theils wegen der Preise gar nicht convenire, so werde Ich die Sache fallen lassen und den dazu sich offerirten Lieferanten darnach bescheiden, zumalen Ich nicht intentioniret bin, die Fabricanten im geringsten darunter zu geniren. Ich hoffe dagegen aber auch, daß dieselben gute und hinlängliche Mesures nehmen werden, die Emplette der zu ihren

Fabriquen benöthigten Seide so zu machen, daß selbige nachhero niemalen weder über Mangel an Seide noch über den zu hohen Preis derselben klagen können; als welches Ihr ihnen von Meinetwegen bekannt zu machen, im übrigen auch Euch mit dem Geh. Finanzrath Fäsch zu concertiren habt, daß der Einkauf der Seide zu dem Seidenmagazin zu Berlin nicht negligiret, vielmehr mit aller Ueberlegung und zu rechter Zeit geschehen müsse, auf daß in gedachten Magazin allemal so viel vorräthig sei, daß denen bedürftigen Fabricanten und Ouvriers daraus die nöthige Hülfe geschehen könne, auch es nicht wiederum arrivire, daß, wie schon einmal geschehen, im höchsten Nothfall alsdenn die Seide vor den höchsten Preis von denen Leipziger und Hamburger Kaufleuten zu erwähnten Magazin verschrieben werden müsse.

259. Rescript Danckelmanns an Regierung und Consistorium der Neumark.

6. Februar 1752.

Myl. CCM. 1752 Nr. 14. (281).

Erneute Aufforderung, mehr Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen zu pflanzen, da bisher nur 1275 Stück vorhanden.

260. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 6. Februar 1752.

Ausf. Seidenbausachen XXIX, 1. Vol. 2.

Vorschläge des Landraths v. Rüßler über Seidenbau.

Der König theilt dem General-Directorium die Vorschläge mit, welche der Landrath von Rüßler zu Vermehrung und Verbesserung der Maulbeerpflanzungen in den Dörfern gemacht hat. Diese Vorschläge, übergeben am 4. Februar, gipfeln in dem Gedanken, daß womöglich auf den offenen Plätzen aller Dörfer Maulbeerpflanzungen aus Kirchenmitteln angelegt, von den Bauern pflichtmäßig gepflegt und denselben dafür zur Nutznießung überlassen werden sollen. Prediger und Küster sollen die Aufsicht, Landrath resp. Amtmann die Oberaufsicht haben. Der König weist diese Vorschläge im wesentlichen ab. Es soll ein Zwang nur auf Amtleute und Kirchen (wegen Bepflanzung der Kirchhöfe) ausgeübt werden; wollen Bauern und Gemeinden nachfolgen, so soll das General-Directorium sie in jeder Hinsicht favorisiren.

261. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam 14. Februar 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Fürſt Hatzfeld und das Verbot fremder Sammetwaaren.

. . . Daß der Fürſt von Hatzfeld[1]) bei dem bekannten Verbot von Einbringung des fremden Sammtes dennoch zwei ſammtne Kleider in Frankreich beſtellet und von daher bringen laſſen, befremdet Mich um ſo mehr, als Ich es ganz wunderbar finde. Inzwiſchen will Ich, daß ſolches vor dieſesmal paſſiren ſoll, jedennoch muß er zuvor den hohen Impoſt, ſowohl von der fremden Stickerei, nachdem er ſolche in Berlin ebenſo gut, wo nicht beſſer haben können, als auch den vorhin geordnet geweſenen höchſten Impoſt von den fremden Sammt erlegen, alsdann und wann ſolches geſchehen, ihm beide Kleider verabfolget werden können . . .

---

262. Cabinetsordre an Münchow.

Potsdam 27. Februar 1752.

Ausf. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 1.

Hirſch David in Breslau.

Hirſch David, dem durch eine Conceſſion erlaubt iſt, durch ſeinen in Breslau angeſetzten Sohn ſeine Sammete und Velpe daſelbſt beſtändig zu verkaufen, hat ſich beim König beſchwert, daß man ihm eine gewiſſe Art ſeidener Tücher, ſo die Juden in der Synagoge bei ihren Gebeten brauchten, in Breslau nicht paſſiren laſſen wolle. Es ſoll Verfügung getroffen werden, daß er mit denſelben, ſoweit er ſie ſelbſt fabricirt hat, wie mit den ſammetnen Waaren in Breslau handeln dürfe.

---

263. Reſolution für die Blumenſchen Erben.

Potsdam 8. März 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Seidenfabricant Igel aus Hamburg.

Der König iſt gern bereit, auf Geſuch von Blumes Erben die 150 Rthlr. Transportkoſten für den Seidenfabricanten Igel aus Hamburg, der

[1]) Franz Philipp Adrian früher Graf von Hatzfeld, Beſitzer der Roſenbergiſchen und Trachenbergiſchen Herrſchaften, 1741 in den preußiſchen, 1748 in den Reichsfürſtenſtand erhoben. Kneſchke Adelslexicon IV. 235.

ſich mit ſeiner Familie und 16 Geſellen ſowie mit allen nöthigen Geräthſchaften nach Berlin begeben und daſelbſt etabliren will, zu bezahlen. Sie ſollen nur dafür ſorgen, daß derſelbe bald kommt.

264. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 8. März 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Penſion für Gebr. Simond; den Gebr. Druet ihre Beneficien entzogen.

Da Ich . . . erſehen, daß die beide Ouvriers Anton und André Simond[1]) habile Ouvriers ſein, und daß ſolche bei ihren Umſtänden wohl jeder eine Penſion von 100 Rthlr. jährlich meritirten; ſo habe Ich reſolviret, Ihnen dergleichen Penſion, als nemlich jedem 100 Rthlr. zu bewilligen, wozu Ich denn zuvorderſt diejenige 50 Rthlr. jährliche Hausmiethe mit employiren will, welche die Eurem Berichte nach ſchlechte und liederliche Ouvriers Gebrüder Druets[2]) aus der Berliniſchen Aceiſe bisher gehabt; wegen der übrigen alsdann noch fehlenden 150 Rthlr. aber habet Ihr mit den Geh. Finanzrath Fäſch zu überlegen, ob nicht bei der Manufacturcaſſe etwa ein Fonds vorhanden, woraus ſolche erfolgen können; allenfalls aber werde Ich ſolche beſonders aſſigniren.

Uebrigens iſt es ganz recht, daß Ihr vorgedachten Gebrüdern Druets, die ihnen gegebene 21 Metiers wiederum abnehmen und ſolche aſſerviren laſſet, bis ſich die Gelegenheit findet, ſelbige an andere fleißige und geſchickte Ouvriers zu geben.

265. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 12. März 1752.

Conc. R. 96. 421 B. 45.

Unterricht in der Seidenwinderei.

Nachdem S. K. M. erſehen haben, was dero General-Directorium unterm 5. dieſes von der Nothwendigkeit mehrere Leute zu Berlin in der Seiden-Devidage abrichten zu laſſen vorgeſtellet hat,[3]) als accordiren Höchſtdieſelbe darauf, daß denen zu Berlin bereits befindlichen 4 Devideuſes vor die Abrichtung eines jeden Kindes, wann ſelbiges völlig

[1]) Nicht identiſch mit dem Simond, deſſen Fabrik von Gotzkowsky übernommen worden iſt.

[2]) Vgl. Nr. 215. 209. 181.

[3]) Der Bericht (Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäſch, R. 96. 421 B.) war durch Vorſtellungen der Seidenfabricanten veranlaßt worden und beantragte eben das, was die obige Cabinetsordre verfügt.

abgelernet haben wird, 6 Rthlr. bezahlet, der Devideuſe Namens Page eine jährliche Penſion von 50 Rthlr. gegeben, der Wittib Haspergen aber, welche bereits 50 Rthlr. jährliche Hausmiethe bekomnt, noch 30 Rthlr. jährlich zugeleget, und denen beiden Geſchwiſtern Beyels die 80 Rthlr. Miethe, ſo ihr entwichener Vater genoſſen, [1]) noch ferner gereichet werden; geſtalten Sie dann deshalb agreiren, daß vorerwähnte in allen betragende jährliche Hausmiethe mit 130 Rthlr. ferner aus denen der Manufaetureaſſe monatlich aſſignirten Geldern beſtritten werden mögen; wohergegen die 80 Rthlr. neue Penſion und Miethe, ingleichen dasjenige, ſo jährlich an Doueeurgelder vor Auslehrung derer anzuziehenden Devideuſes zu bezahlen ſein wird, aus denjenigen Quanto bei der Extraordinarieneaſſe, ſo mit 2100 Rthlr. jährlich wegen der in Königs Landen angeſetzten Coloniſten ausgeſetzet worden, gezahlet werden.

Es hat aber auch zugleich das General-Directorium und insbeſondere der Geh. Finanzrath Fäſch mit Attention darauf zu ſehen, daß eine jede ermeldeter Devideuſen jährlich eine gewiſſe Anzahl Kinder in der Seiden-Devidage vollkommen auslehret und perfect machet, auch die davor geordnete Doueeurgelder ihnen nicht eher ausgezahlet werden müſſen, bevor nicht die Lehrlinge in Gegenwart des Geh. Rath Kircheiſen und derer Kaufleute Girard & Michelet, auch Blumenſche Erben eine Probe von ihrer völlig ausgelernten Devidage gemachet und darüber das gebührende Atteſt erhalten haben werden.

266. Cabinetsordre an Kircheiſen.
Potsdam 29. März 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Seidenfabricant und Soldat Combet. — Seidenfabricant Paturell.

Auf dasjenige, ſo Ihr . . . wegen des in der Gotzkowskyſchen Seidenfabrique etablirten Fabricanten Combet, welcher zugleich Soldat beim Meyerinckſchen Regiment iſt, meldet, habe Ich den General-Major von Meyerinck geſchrieben, daß er ſolchen bei bevorſtehender Exercirzeit nicht miteinziehen und von den Exercireu freilaſſen, inzwiſchen ſolchen dennoch ſo lange bei dem Regimente behalten ſoll, bis Ich ſolches ſehen werde, alsdann Ich mit ihu darüber weiter ſprechen und ihn vielleicht einen andern Kerl an des Combet Stelle geben werde. Welches Ihr alſo den Gotzkowsky nachrichtlich bekannt machen könnet.

[1]) Vgl. Nr. 94.

Anlangend dasjenige, so Ihr . . . wegen des Fabricanten Paturell vorstellet, so habe Ich resolviret, die zu dessen beständigen Etablissement zu Berlin erforderliche 200 Rthlr. zu accordiren, und und empfanget Ihr deshalb die Ordre an den Rendanten der Extraordinariencasse hierbei, als worin Ich solchen aufgegeben habe, nurerwähnte 200 Rthlr. an Euch auszuzahlen, da Ihr dann zu besorgen habt, daß nach Euern Vorschlage die 3 von Euch genannte Metiers vorerwähnten Paturell im Stande gesetzet und denselben zur Arbeit zugestellet werden müssen.

267. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 2. April 1752.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Keine Bonification für die Bandfabricanten in Halle.

S. K. M. ertheilen dero General-Directorio auf dessen vorstellung vom 26. voriges Monats wegen der beiden Posamentierer zu Halle Namens Büchling [1]) & Weimann [und des] bei Höchstderoselben immediate über ihre dortige etablirte Bandmühlenfabrique . . . gesuchten Privilegii, Douceurgelder und Reparationskosten hierdurch . . . zur Resolution, daß, gleichwie S. K. M. bei denen vom General-Directorio angeführten Umständen approbiren, daß es die Supplicanten mit dem gesuchten Privilegio privativo bereits abgewiesen, also die gebetene 4 Procent Douceurgelder von ihren außer Landes gehenden Waaren ebenso wenig als die jährliche 12 Rthlr. Reparationskosten auf jede Bandmühle Statt haben können; und da übrigens ja selbst noch nicht dergleichen Bänder genung im Lande gemacht werden, sondern man sich noch mit auswärtigen versehen muß, so sollen die supplicirende Posamentierer nur angewiesen werden, fleißig zu arbeiten, da sie dann genung Debit von ihren Bändern im Lande finden werden.

268. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 2. April 1752.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Seidenstrumpffabricant Dambonet.

Der König hat dem aus Paris nach Berlin gezogenen Seidenstrumpffabricanten Pierre Dambonet zum Behuf seiner Fabrik ein Haus in Berlin erb- und eigenthümlich geschenkt, auch ihm den Charakter als Hoflieferant verliehen. Das General-Directorium soll dieserhalb das Nöthige besorgen.

[1]) Vgl. Nr. 153.

269. Cabinetsordre an Fäſch.
Potsdam 10. April 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Appreteur Rezzonico.[1])

Was den Seidenappreteur Rezzonico anlanget, bin Ich zufrieden und accordire, daß ſolchen die durch Abſterben des von Euch gemeldeten Emblard bei der Seidenmanufactureaſſe vacant gewordene jährliche Penſion von 80 Rthlr. zu ſeiner beſſern Verſorgung zugeleget werden möge.

---

270. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 18. April 1752.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäſch. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Neuer Seidenfabricant aus Lyon.

Der Seidenfabricant Pagan, der aus Lyon nach Berlin gekommen iſt, hat um die edictmäßigen Transportkoſten und Hausmiethegelder gebeten. Es wird beantragt, demſelben ſtatt deſſen ein für allemal 80 Rthlr. zu bewilligen, womit er ſich zufrieden erklärt hat.

Genehmigt durch eigenhändige Randverfügung des Königs: „guht. Fch."

---

271. Cabinetsordre an den Kriegsrath Voß in Potsdam.[2])
Potsdam 22. April 1752.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Juden als Entrepreneurs von Seidenfabriken.

. . . Was . . . den Juden Namens Samuel Jacob anbetrifft, welcher gewillet iſt, aus ſeinen Mitteln gegen eine zu erhaltende Conceſſion eine eigne Seidenfabrique von Gros de Tours, Damaſt und Taffet, auch andern dergleichen theils halb- theils ganzſeidenen Waaren allhier in Potsdam zu etabliren, ſo iſt Euch darauf zur Antwort, daß außerdem, [daß] das von ihm verlangte Douceur von 8 Procent vor die Waaren, ſo er außerhalb Landes debitiren würde, ſehr ſtark und ungewöhnlich iſt, zumalen da Ich mehrentheils den freien Eingang der rohen Materalien zu denen Fabriquen accordiret habe, Ich ſehr Bedenken trage, dergleichen Entrepriſen von Seidenfabriquen an Juden weiter zu accordiren, nachdem die Erfahrung zeiget, daß dieſelbe ent-

[1]) Wohl identiſch mit dem in Nr. 236 genannten Seidenbauverſtändigen.

[2]) Der bisher als Hofrath bezeichnete Bürgermeiſter.

weder, wann sie allererst die Concession und den damit verknüpften Schutz erhalten haben, solche sehr negligiren und die schlechtesten Arbeiter, so sie nur finden können, des wohlfeilen Lohns halber annehmen, mithin nichts tüchtiges an Waaren fertigen lassen, oder aber, daß sie ganz geflissentlich ihren fabricirten Waaren zwar einigen guten Anstrich geben, aber zugleich an Güte und Farben sehr geringe machen und von der Länge oder Breite, so sonst an Ellenmaß von dergleichen Zeugen üblich ist, abbrechen, mithin den Käufer dadurch verkürzen und endlich die Waaren daher außer Credit bringen, alle andere gute Fabriquen aber, in welchen gut und wohl gearbeitet wird, inzwischen übern Haufen werfen.

Diesemnächst finde Ich zu Meinem Vergnügen, daß die Seidenfabriquen, welche zu Berlin sowohl als zu Potsdam und anderer Orten durch Kaufleute und andere dergleichen Entrepreneurs etabliret worden, sich mehr und mehr aufnehmen, dergestalt daß dadurch Mein Bedenken, denen Juden dergleichen Fabriquen von neuen zu bewilligen, gestärket wird.

Ihr habet also oberwähnten Juden Samuel Jacob mit seinem Gesuch vor der Hand noch abzuweisen . . .

272. Cabinetsordre an Fäsch.
Potsdam 10. Mai 1752.

Abschr. R. 96 B. 45.

Dambonet. — Direction des Seidenmagazins.

Nachdem Ich bekanntermaßen einen gewissen Seidenstrumpffabricanten Dambonet, welcher sonst aus Meinen Landen gebürtig ist, sich aber um sein Metier zu excoliren, vorhin auswärtig aufgehalten hat, zu Berlin mit einem Hause und sonsten etabliren lassen, derselbe aber zum Anfang einiges Vorrathes an Seide benöthigt ist; so habe Ich resolviret und will, daß ihn vorerst aus den dortigen Seidenmagazin der valeur von 1000 Rthlr. an Seide sofort gegeben werden soll. Ihr habet also hiernach das Erforderliche sonder Zeitverlust zu verfügen, zugleich aber auch dahin zu sehen, daß gedachten Dambonet, nicht etwa der Ausschuß der im Magazin vorräthigen Seide noch sonsten dergleichen gegeben werde, deren er sich bei seiner Strumpffabrique nicht füglich oder gar nicht bedienen könne, vielmehr sollet Ihr wohl darauf halten und selbst darauf Acht haben, daß er recht tüchtige zu seinem Metiers diensame Seide empfangen müsse.

P. S. Damit auch das Seidenmagazin zu Berlin vor das künftige unter einer genaueren Aufsicht und Direction sei, als solches bisher gewesen, da Eure anderweite viele Geschäfte nicht wohl zulassen daß Ihr selbst an alles Detail deshalb gehen könnet: so habe Ich aus eigener Bewegung resolviret, daß der von Mir bei der kleinen Münze zu Berlin bereits bestellte Münzdirector, der Commercienrath Kroll, nebst Beibehaltung seiner Münzfonds die besondere Inspection über gedachtes Seidenmagazin, jedennoch nach wie vor unter Eurer Hauptdirection haben und dahin sehen soll, daß gedachtes Magazin jederzeit in dem nöthigen Vorrath von Seide stehe, daß die provisiones dazu an rechten Orten und zu rechter Zeit, auch mit aller erforderlichen Vorsicht und Menage angeschaffet, daß mit der vorräthigen Seide ordentlich hausgehalten und dasjenige, was daraus vorgeschossen oder auch verkaufet wird, richtig berechnet, und überhaupt alles dabei in der gebührenden Ordnung geführt werden müsse. Ihr habet Euch also danach zu achten und das Nöthige desfalls ferner zu verfügen, nachdem Ich gedachten Commercienrath Kroll von dieser Meiner Intention bereits benachrichtiget habe.

273. Verfügungen wegen des Seidenhandels insonderheit der Juden.

10. — 19. Mai 1752.

Cabinetsordre an das General-Directorium. (Abschr. R. 96. B. 53.) Potsdam 10. Mai 1752.

Da S. K. M. vernommen haben, wie daß durch den Groshandel, welche die Judenschaft zu Berlin und anderer Orten mit allerhand seidenen Etoffes treibet, die christlichen Kaufleute und Fabricanten in ihren Handel damit dergestalt zurück gesetzet werden, daß selbige dadurch nicht allein gar nicht aufkommen können, sondern auch endlich ganz zurückkommen und in Verfall gerathen müssen: so finden S. K. M. vor ganz ohnumgänglich nothwendig, daß darunter zur Conservation und Aufnahme derer Kaufleute sowohl als Landesfabriquen hinlängliche Remedur getroffen, mithin der Judenschaft zwar der Handel mit denenjenigen Sachen, so denenselben in den letztern General-Juden-Privilegio [1]) gestattet worden, gelassen werden, jedennoch aber soviel

[1]) Vom 17. April 1750. Myl. NCCI. (1750), Nr. 2 (S. 917 u. 918).

die seidene Waaren anbetrifft, daß selbige durchaus nicht weiter einen Groshandel damit treiben sondern sich allein damit begnügen müssen, die bei denen Landesfabriquen und -Manufacturen gefertigte seidene Waaren en détail zu verkaufen, keineswegs aber en gros damit zu handeln.

Es befehlen demnach S. K. M. dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, solcherhalb das Gehörige zu verfügen, auch darauf nachdrücklichst zu halten, zugleich aber den Generalfiscal hierüber gebührend zu instruiren auf daß selbiger durch seine unterhabende Fiscale darauf invigiliren lassen müsse.

Sollte sich alsdann hervorthun, daß jemand aus der Judenschaft seinen Handel weiter extendirte, als solchen das Juden-Privilegium erlaubet, oder auch wider vorgedachte königliche Verordnung einen Seidenhandel en gros zum Schaden und Präjudiz der Kaufmannschaft und Landesfabriquen betreibe, so soll ein solcher Jude sofort seines Schutzprivilegii verlustig erkannt und dessen Schutzprivilegium cassiret, mithin keine neue Judenfamille dagegen etabliret werden.

Uebrigens, da auch S. K. M. vorhin geordnet haben,[1]) daß Quartal-Tabellen gehalten werden sollen, aus welchen zu ersehen, wieviel die mit Seidenwaaren en détail handelnde Kaufleute, insonderheit die von der Judenschaft, an einländischen fabricirten Waaren bei ihrer Handlung genommen, und aus was vor einländischen Fabriquen, oder von welchen einländischen Fabricanten sie selbige verschrieben oder erhandelt haben, S. K. M. aber nachher nichts weiter gemeldet worden, wie weit solcher dero Verordnung ein Genüge geschehen, noch weniger eine von solchen Quartallisten deroselben eingesandt worden ist; so erinnern und befehlen Sie dero General-Directorio, insonderheit aber dero Geh. Finanzrath Fäsch, hierdurch nochmalen, ermeldete Veranlassung nicht aus der Acht zu lassen, auch Höchstderoselben zu berichten, wie weit dieser dero Verordnung ein Genüge geschehen ist.

Bericht des General-Directoriums. Berlin 14. Mai 1752. (Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäsch. R. 96. 421 B.)

Man werde nicht ermangeln, gemäß der Cabinetsordre vom 10. d. Mts. an die Kammern zu verfügen.

Wir verhoffen aber, es werde E. K. M. allergnädigste Intention nicht sein, solche Restriction auch auf die Judenschaft zu Königsberg

[1]) 23. Juli 1751. Nr. 245.

in Preußen zu extendiren, weil verschiedene dererselben daselbst importante Packkammern vor allerlei Seidenwaaren halten und den Handel nach Polen und Rußland größentheils mit souteniren. Indessen könnte jedennoch die Königsbergsche Judenschaft sich dahin zu engagiren angehalten werden, gleich denen Christen-Kaufleuten ein jährlich proportionirliches Quantum von Seidenwaaren aus hiesigen Fabriquen zu nehmen, worüber wir uns dann von Ew. K. M. nähere allergnädigste Verhaltungsordre erbitten.

Daß man die Designation noch nicht eingereicht habe, liege daran, daß die Nachrichten aus den Provinzen nicht zur rechten Zeit eingegangen seien, und die aus einigen Städten der Kurmark (darunter Potsdam) noch fehlten. Gleichwohl wird nach dem vorhandenen Material die Nachweisung eingereicht.[1])

Woraus Ew. K. M. allergnädigst zu ersehen geruhen werden, daß die hiesigen Christen-Kaufleute und Juden sich mehrentheils schlecht gehalten, und insonderheit nur der einzige Jude Bernhard Isaac nicht nur in Abnahme der hiesigen Fabriquenwaaren, sondern auch fürnehmlich in eigener Fabricirung reicher Etoffes und allerlei andern seidenen Waaren, als wovon er sich seithero 14 Stühle im Gange erhält und noch 2 neue etabliret, sich besonders hervorgethan, und Ew. K. M. höchsten Intention sich gemäß bezeiget habe.[2]) Dahero Wir dann auch Ew. K. M. Gnade lediglich allerunterthänigst anheim stellen, ob nicht diesen Juden auf sein oftmaliges Ansuchen zu seinen mehreren Encouragment erlaubet werden soll, daneben in allerlei fremden seidenen Waaren und Etoffes zu gros und en détail, gegen Erlegung der gesetzten 8 Procent Accise zu handeln, und ihm von denenjenigen, welche er davon erweislich auswärts debitiret, auch die Accisevergütung angedeihen zu lassen, weil nach unserer pflichtmäßigen Meinung derselbe solchergestalt mit seiner Fabrique sicherer bestehen, und en faveur der fremden Waaren nicht nur seine eigene, sondern auch andere in hiesigen Fabriquen

---

[1]) Nach derselben haben Berliner Kaufleute (Christen und Juden) vom 1. August 1751 bis 31. Januar 1752 an fremden Seidenwaaren eingebracht für 28 052 Rthlr., aus den einheimischen Fabriken entnommen nur für 7946 Rthlr.; die einzelnen sind mit ihren Beträgen aufgeführt. In der ganzen Monarchie (mit Ausschluß Preußens und Schlesiens, aber mit Einschluß Berlins) sind an fremden Waaren eingebracht für 36 869 Rthlr., an einheimischen für 16 413 Rthlr.

[2]) Bernhard Isaac hatte nach der Designation an fremden Waaren eingebracht für 452¾ Rthlr., an einheimischen aus den Fabriken genommen für 4160 Rthlr., also das vorschriftsmäßige Sechstel bedeutend überstiegen.

gefertigte Seidenwaaren in größerer Quantität abzusetzen, Gelegenheit haben, ingleichen andere dadurch aufgemuntert werden dürften, das Exempel dieses Juden in eigener Fabricirung und Debitiren der hiesigen Fabriquenwaaren zu folgen.

Das Fürstenthum Halberstadt anbelangend, welches fast gar keine Seidenwaaren aus einländischen Fabriquen in dem ersten halben Jahre genommen,[1]) so berichtet die dortige Kriegs- und Domainen-Kammer, daß der Debit von seidenen Waaren in dasiger Provinz nur geringe, und zu Unterhaltung des Handels in solchen Waaren mit denen angrenzenden fremden Provinzien nur leichte und wohlfeile Waaren erfordert werden, wovon sie Proben eingesandt, und welche denen hiesigen Fabricanten, um sich darnach zu richten, communicirt, gedachter Kammer aber demnach aufgegeben worden, alle Attention darauf zu wenden, daß Ew. K. M. höchste Willensmeinung darunter vors künftige aufs genaueste nachgelebet werde.

Uebriges halten wir allerunterthänigst pflichtmäßig davor, daß aus den Erfolg des ersten Jahres von dem Debit der inländischen seidenen Waaren eben noch kein völliger Schluß zu machen sei.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 19. Mai 1752. (Abschr. R. 96. B. 53.)

Da S. K. M. aus den . . . Bericht . . . dero General-Directorii ersehen haben, was dasselbe . . . anzeigen wollen; so ertheilen Höchdieselbe darauf zur Resolution und declariren hierdurch: wie zwar denen größeren Juden, die eigentlich als Kaufleute anzusehen, oder beträchtliche Seidenfabriquen selber entreprenirt haben, als nemlich Ephraim und Söhne,[2]) der Sammtfabricante Hirsch und der von den Directorio benamte Bernhard Isaac, die Freiheit haben sollen, ihren Gros- und Detailhandel nach als vor zu treiben, wegen aller übrigen gemeinen Juden aber lassen S. K. M. es bei dero Resolution ohnveränderlich bewenden, daß solche sich des Groshandels mit seidenen Waaren schlechterdings und bei Verlust ihres Schutz-Privilegii enthalten und ohne dergleichen en gros zu commettiren sich lediglich und allein mit Detaillirung und Debitirung der kleineren Seidenwaaren, welche sie

[1]) Dasselbe ist in der Designation mit dem winzigen Betrag von 11 Rthlr. vertreten.

[2]) Entrepreneurs der früher königlichen Gold- und Silbermanufactur, in welcher zur Herstellung von Gold- und Silberfäden viel Seide verbraucht wurde.

préférablement vor auswärtige aus denen einländischen und Landfabriquen nehmen müssen, begnügen sollen.

Was die von dem General-Directorio angeführte Umstände von der Judenschaft zu Königsberg in Preußen anlanget; da wollen S. K. M. bei denen von den General-Directorio angeführten Ursachen, es dabei bewenden lassen, daß solchen der Groshandel von allerhand Seidenwaaren zum auswärtigen Debit fernerhin erlaubet werde, wenn zumalen sich solche engagiren werden, ein jährlich proportinirliches Quantum von Seidenwaaren aus den Berlinschen und hiesigen Seidenfabriquen zu nehmen, wonach dann das General-Directorium das Nöthige zu verfügen, auch den General-Fiscal darüber wohl und deutlich zu instruiren hat, auf daß solcher durch seine Unterfiscale wohl invigiliren lassen müsse, damit der Disposition dieser Ordre exact nachgelebt und auf sich hervorthuenden Contraventionsfall derjenige Jude, so sich darin betreten lassen, auf den Verlust seines Schutz-Privilegii actioniret werden müsse.

Es soll auch das General-Directorium die Judenschaft vor sich fordern lassen und selbiger von S. K. M. wegen in ernstlichen terminis declariren, daß, wofern die sämmtliche Judenschaft und sonderlich die gemeinern unter ihnen, bei ihren Detailhandel auswärtige seidene Waaren denen einländischen preferiren und nicht hauptsächlich sich den Debit der einländischen Manufacturen und Fabriquen, besonders der seidenen Zeuge, im Lande so wohl als auswärtig angelegen sein lassen und sich nicht besonderes darin vorthun, auch den Verboten, wegen des Hausirens, entgegen leben würden, sodann S. K. M. intentioniret wären, wider sie mit gleicher Schärfe, als gegen ihre Nation in Rußland geschehen, verfahren, den ihnen accordirten Schutz aufheben und sie sämmtlich aus dem Lande treiben lassen würden.

Dieweilen auch S. K. M. wahrgenommen, daß dero Endzweck, wegen Restringirung derer Judenfamillen auf eine gewisse Zahl zu Berlin sowohl als in andern Städten bisher noch nicht erreichet worden, da der festgesetzten Zahl von Familien ohnerachtet, die Anzahl derer Juden sich noch immer mehr ausgebreitet und zum Schaden der christlichen Kaufleute und Fabricanten, auch sonsten zum Nachtheil des Publici sich vermehret hat: als wollen Höchstdieselbe, daß zwar die festgesetzte Anzahl jüdischer Familien vor der Hand noch bleiben, selbige aber zu Berlin sowohl als in andern Städten, wo Judenfamillen geschützet werden, auf einen gewissen numerum gesetzet werden sollen,

dergeſtalt, daß wann dieſe Anzahl von Köpfen überſtiegen wird, alsdann ſoviel von Juden das Land räumen müſſen, als ſolche Anzahl von Köpfen überſtiegen worden. Wonach dann das General-Directorium das Gehörige zu verfügen hat.

274. Cabinetsordre an Kircheiſen.
Potsdam 16. Mai 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Deſertion eines Seidenzwirners.

Da nach Euren Bericht . . . der Seidenmoulinier Béranger[1]) ohnerachtet aller auf ihn verwandten Koſten, der ihm gegebenen Penſion und Eures gegen ihn gebrauchten ſehr gütlichen Begegnens, dennoch mit Hinterlaſſung ſeiner Kinder heimlich von Berlin weggegangen, ſo habet Ihr ſehr wohl gethan, daß Ihr ſolches nicht gelitten, vielmehr denſelben arretiren laſſen, und verdient derſelbe allerdings, daß in Conſideration vorangeführter Umſtände, er auf einige Zeit in die Feſtung Spandau per Karre geſchickt werde. Welches Ich Eurer näheren Beſorgung überlaſſen will.

275. Cabinetsordre an Fäſch.
Potsdam 16. Mai 1752.

Abſchr. R. 96. B. 45.

Penſion dem Lacroix entzogen, dem Dambonet gegeben.

Der Seidenſtrumpffabricant Lacroix hat ſeine Metiers ꝛc. an den Fabricanten Duchesne verkauft und die Fabrication ganz aufgegeben, dafür ſich aber bei Frankfurt a. O. liegende Gründe zum Zweck des Seidenbaues gekauft. Er hat gebeten, daß ihm ſeine Penſion von 300 Rthlr. aus der Manufacturcaſſe belaſſen werde. Dies gehe jedoch nicht an, da dieſelbe für eine Fabrik beſtimmt ſei. Sie ſolle vielmehr dem Seidenſtrumpffabricanten Dambonet übertragen werden.

276. Cabinetsordres an Fäſch.
Potsdam 17.—29. Mai 1752.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II, und Abſchr. R. 96. B. 45.

Verwaltung des Seidenmagazins.

[17. Mai.] Mit Eurem Berichte vom 13. dieſes habe Ich zwar die von Euch entworfene Inſtruction vor den Commercienrath Kroll

[1]) Vgl. Nr. 231. 167.

wegen der ihn von Mir aufgetragenen Inſpection über dortiges Seidenmagazin [1]) erhalten; da Ich aber bei näherer Einſicht derſelben gefunden, daß darin Meine Intention in verſchiedenen Stücken gar nicht getroffen worden, ſo declarire Ich Euch ſolche hierdurch dahin, daß, was zuvorderſt die Hauptaufſicht und Bearbeitung dieſes Magazins anbetrifft, ſolche nicht allein auf den Commercienrath Kroll geworfen, ſondern wie vorhin von Euch und den Fünften Departement geſchehen müſſe.

Was die Repartition der jedesmal vorräthigen Seide unter die dortigen Fabricanten anlanget, ſo muß die Partage dererſelben unter die Kaufleute Girard und Michelet, unter denen Blumenſchen Erben und unter denenjenigen Fabricanten, welche ſich in Fabricirung der Seidenwaaren hervorthun, nach der Force jeder Fabrique gemachet werden; und da die Seide von ſolchen bezahlet wird, ſo muß ſodann ſogleich allemal das Geld zum Ankauf anderer Seide wiederum verwandt werden, ſo daß, ſo zu ſagen, die Partage der Seide unter die Fabricanten, die Bezahlung derſelben und der Einkauf anderer tüchtiger und guter Seide beſtändig continuiren. Was der Commercienrath Kroll hierbei hauptſächlich zu obſerviren hat, iſt, daß er den Einkauf der Seide dirigire und wegen ſolchen nach ſeiner davon habenden beſondern Kenntniß und Wiſſenſchaft dergeſtalt beſonders disponire, daß der Einkauf der Seide zur rechten Zeit, an rechten Orten, von der erforderlichen Güte und vor die beſten Preiſe geſchehe. Von der Seidenmanufacturcaſſe und deren Rechnungen, imgleichen von der Aſſervirung des Seidenbeſtandes in den Magazin iſt derſelbe eigentlich nicht zu meliren, außer daß ihn oblieget und freiſtehet, die Geldbeſtände der Caſſe nebſt denen Rechnungen nachzuſehen, auch den Seidenbeſtand in den Magazin viſitiren zu laſſen, ob alles dabei in gehöriger Richtigkeit ſei und ob nicht ungebührliche Umſchläge und ſonſt andere Umſchleiſe dabei geſchehen.

Daß ſonſten die Seidenniederlage, welche jetzt in der Gold- und Silberfabrique iſt, nach der neuen Münze verleget werde, ſolches kann nicht ſein, da auf der neuen Münze keine Gelegenheit dazu iſt; mithin muß es darunter ſo bleiben, wie es bisher geweſen.

Im übrigen dienet Euch hierdurch zur Nachricht, daß Ich intentioniret bin, den jetzigen Beſtand des Seidenmagazineapitals vorerſt mit 30000 Rthlr. zu verſtärken; wann aber Meine Arrangements nicht wohl zugeben, daß Ich dieſe Summe vor den Monat Februarii kommenden Jahres aſſigniren und auszahlen laſſen kann, ſo habet Ihr

[1]) Vgl. Nr. 272.

mit gedachten Commercienrath Kroll zu erwägen, ob Ihr es dennoch nicht in die Wege richten könnet, daß die Quantität Seide, so ohngefähr vor 30 000 Rthlr. zu haben ist, an Orten, wo die beste Waare und Preise zu haben, auf Credit angekaufet und die Bezahlung davor in gedachten Monat Februario stipuliret werde.

[22. Mai.] Da Ich bisher nicht vernommen habe, daß Ihr den . . . Commercienrath Kroll das Seidenmagazin zu Berlin übergeben, noch denselben zur Direction bei den Magazin angewiesen und vorgestellet habet; so befehle Ich hierdurch so gnädig als alles Ernstes, daß gedachten Kroll allsofort und sonder einigen weiteren Anstand gedachtes Seidenmagazin nebst der Direction davon übergeben werden soll . . .

[29. Mai.] Ich habe aus Eurem Bericht vom 24. dieses ganz gerne ersehen, wie Ihr den Commercienrath Kroll das Seidenmagazin allhier, nach Meiner Euch bekannt gemachten Intention übergeben, ihn auch das nöthige zugleich dabei bekannt gemachet habet. Ich zweifle nicht, Ihr werdet Euch mit denselben dieserhalb jederzeit auf das amicableste verstehen, und ihn in solchen seinen Verrichtungen nöthigenfalls überall die gehörige Assistenz leisten, und dessen Veranlassungen allen Nachdruck geben, wie Euch dann übrigens oblieget, dahin zu sehen, ob die Rechnungen mit aller Accurateſſe und Richtigkeit geführet worden, als welches hauptsächlich Eure Sache dabei ist.

---

277. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 15. Juni 1752.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäsch. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Seidenhandel der Juden in Berlin.

Als E. K. M. . . . Befehl vom 19. Mai [1]) wegen vorzüglicher Debitirung der einländischen Seidenfabriquen-Waaren durch die hiesige Judenschaft wir denen Juden-Aeltesten und Deputirten auf das allernachdrücklichste bekannt gemachet, so haben selbige sich erboten, denen hiesigen Fabriquen vor der Hand und bis solche stärker avanciret sein würden, jährlich vor 16 000 Rthlr. Waaren abzunehmen, dabei aber gebeten,

1) daß ihnen erlaubet sei, dieses Quantum nicht bloß in reichen und schweren Etoffes, sondern auch in allerlei courauten guten Waaren vor billige Preise zu nehmen;

[Eigenhändige Randschrift des Königs:] „guht."

[1]) Nr. 273.

2) daß ihnen ferner frei bleibe, ihre Waaren denen hier ankommenden Fremden offeriren zu dürfen;

[Eigenhändige Randschrift des Königs:] „gehet nicht an."

und

3) daß ihnen, wie vorhin, von denen fremden reichen und schweren Etoffes, welche sie beim Eingange völlig veracciseten und erweislich auswärts debitirten, die Consumtionsaccise vergütet werden möchte.

[Eigenhändige Randschrift des Königs:] „Wen Sie vohr 30 000 Rthlr. Wahren aus unsern Manifacturen debitiren so acordire ich den 3. punct Sonsten nicht."

Ueber diese Offerte der Judenschaft haben die hiesige Fabricanten Girard und Michelet und die Blumensche Erben sich dahin erkläret, daß sie vorerst völlig zufrieden wären, wann ihnen und andern hiesigen Seidenfabricanten die angetragene Quantité an Seidenwaaren à 16 000 Thaler jährlich abgenommen würde, jedoch daß

1) die Juden gehalten seien, ihnen nicht nur bloße Drognets und andere dergleichen courante Waaren, sondern auch reiche und schwere Etoffes abzunehmen, weil sie zu denen ersteren die erforderliche Stühle erst successive anschaffen müßten;

[Eigenhändige Randschrift des Königs:] „recht."

und daß

2) die Judenschaft angehalten würde, die geschehene Waarenabnahme mit Ablauf jeden Jahres vor dem Geh. Rath Uhden,[1]) Kirscheisen oder wem E. K. M. sonst solches aufzutragen gernhen, zu erweisen.

[Eigenhändige Randschrift des Königs:] „gantz recht. Fch."

Da nun gedachte Fabricanten selbst zugestehen, daß sie bei weiten noch nicht dergestalt avanciret, dem Lande die Nothdurft von allerlei Seidenwaaren fourniren zu können, so zweifeln wir nicht E. K. M. werden allergnädigst . . . genehmigen,

1) daß die Juden vor der Hand gegen die offerirte jährliche Waarenabnahme von 16 000 Thaler aus hiesigen Fabriquen unter Bewilligung obgemelter billigen Conditionen bei ihrem bisherigen Handel mit ausländischen Seidenwaaren ferner gelassen und ihnen dadurch Gelegenheit geschaffet werden möge, ihre einländische Waaren mit den ausländischen Waaren desto besser zu debitiren; und wird sodann

[1]) Joh. Christ. Uhden, Geh. Justiz- und Tribunalsrath, General-Fiscal.

2) von E. K. M. . . . Befehl dependiren, vor wem die Judenschaft die jährliche Waarenabnahme à 16000 Thaler, vom 1. Junii c. an zu rechnen, zu erweisen gehalten sein soll.

[Die beiden letzten Absätze vom Könige durchstrichen.]

278. Cabinetsordre an Fäsch.

Potsdam 24. Juni 1752.

Abschr. R. 96. B. 45.

Project der Anlage einer Bandfabrik in Berlin von Crefeld aus.

. . . Wann Euch übrigens auch bekannt ist, wie Ich bereits von langer Zeit her gewünschet habe, daß in hiesiger Provinz sich ein oder mehrere Entrepreneurs von Seidenband-Mühlen etabliren möchten, welche dergleichen Sorten von Seiden-Bändern, so unsere Posamentirer noch nicht machen, noch machen können, die aber bisher aus der Schweiz, aus den Reiche und aus Holland noch in großer Menge eingebracht werden, anfertigen lassen und wenigstens Meine Provinzien mit der Nothdurft davon versehen könnten: so habe Ich Euch hierdurch aufgeben wollen, daß weil bekanntermaßen dergleichen Bandstühle in der Stadt Crefeld sehr häufig etablirt sein, Ihr dahin schreiben und einen Versuch thun sollet, ob nicht einer oder mehrere von denen dortigen Manufacturiers, so auf dergleichen Bandstühlen arbeiten lassen, dahin zu disponiren sei, daß derselbe dergleichen Fabriquen, es sei zu Berlin oder sonst in der Churmark, gegen Erhaltung einiger Beneficien etablire, allenfals aber und wenn es darunter Schwierigkeit finden sollte, habet Ihr den Versuch zu thun, jemanden in gedachter Stadt zu disponiren, daß er dergleichen Fabrique zu Berlin übernehmen und sein Comtoir allda desfalls etablire, da er denohnerachtet vor seine Person zu Crefeld wohnen bleiben kann, und Ich zufrieden sein werde, wann solcher nur seine Fabrique in Berlin oder dergleichen Orten etabliret und darauf arbeiten lasset.

Näheres ist darüber nicht bekannt. Wenn unternommen, hat der Versuch jedenfalls auch diesmal nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Vgl. Nr. 153.

279. Cabinetsordre an Fäsch.

Potsdam 24. Juni 1752.

Abschr. R. 96. B. 45.

Kroll und das Seidenmagazin.[1])

Da Ich von ohngefähr vernehme, wie Ihr noch zur Zeit mit den Commercienrath und Münzdirector Kroll wegen der diesen besonders anvertrauten Aufsicht und Direction des Berlinischen Seiden-Magazins nicht allerdinges d'accord seid, noch Euch mit denselben, wie es eigentlich darunter zu halten, vereinigen könnet: als declarire Ich hierdurch und setze ein vor allemal fest, daß

1) gedachter Kroll Meiner vorhin schon genugsam declarirten Intention gemäß die Direction und Aufsicht von gedachten Seiden-Magazin haben, mithin von Euch diejenige Buchhalters und Cassirers der Goldfabrique, welche mit nur erwähnten Seiden-Magazin zu thun haben und bis dahin dabei arbeiten müssen, überall zur schuldigen Subordination und Gehorsam gegen den Kroll, soviel nämlich solches die Sachen des Seiden-Magazins angehen, auf das ernstlichste verweisen und bei vorkommenden Fällen auf das nachdrücklichste dazu anhalten sollet.

2) soll erwähnter Kroll bei den Ablauf jeden Monates seinen Rapport unter der Adresse des V. Departements vom General-Directorio an Euch schriftlich erstatten, wie nämlich die Sachen bei den Seiden-Magazin stehen, wieviel an Seide vorräthig ist, wieviel aus den Magazin verloren und vorgeschossen worden, vieviel auch an Gelde zum Einkauf der Seide vorräthig ist: da Ihr denn bei Einführung dieses Berichtes bei den V. Departement dasjenige, was etwa zu veranlassen und zu verfügen sein möchte, zu besorgen habet, ohne gedachten Kroll deshalb in eine weitläuftige Correspondance zu führen, als welches seine andere bei der Münze habende Beschäftigung ohnedem nicht gestatten wollen, auch gedachten Departement und Euch oblieget, dahin zu sehen, daß die Vorschüsse aus den Magazin nicht an liederliche Leute geschehen, welche solche nur an andern verkaufen und durchbringen, sich und ihre Fabriquen aber niemalen damit aushelfen.

3) Soviel die Verschreibung der jedesmal zu den Magazin benöthigten Quantität und deren differente Sorten Seide zum Gebrauch der Fabricanten anbetrifft, so soll solches Verschreiben durch die Kaufleute Michelet und Gotzkowsky geschehen, weil diese am besten beurtheilen können, was vor Sorten an Seide eigentlich die Manufacturen

[1]) Vgl. Nr. 276.

in Berlin, auch die Etoffes-, Strumpf- und andere Fabricanten eigentlich zu ihren Metiers gebrauchen.

Ihr habet Euch also Eures Ortes hiernach zu achten, im übrigen aber mit mehrgedachten Kroll in guter Harmonie und Einigkeit dieser Sachen halber zu arbeiten, denselben jedesmal auf eine geziemende und convenable Weise zu begegnen und keinen andern but darunter als die Beförderung Meines Dienstes und die gute Ordnung bei den Seidenfabriquen und deren Conservation, auch Aufnahme zu haben.

280. Cabinetsordre an Fäsch.

Potsdam 29. Juni 1752.

Abschr. R. 96. B. 45.

Sendung de Campagnes nach Genf zur Heranziehung von französischen Seidenfabricanten.

Da Ich aus Euren Bericht vom 27. dieses mit mehreren ersehen haben, was Ihr bei Gelegenheit derer protestantischen Familien, welche sich der Religion halber aus Languedoc und andern französischen Provinzien nach Genève wenden, gemeldet habt: so ertheile Ich Euch darauf zur Resolution, wie Ich ganz wohl zufrieden bin, daß eine Person von Dexterité unter den Namen eines Kaufmanns nach Genève geschicket werde, Ihr Euch auch dazu des französischen Obergerichtsraths de Campagne bedienen möget, um insonderheit die von Nimes dahin geflüchtete Seidenfabricanten, als um welche es Mir hauptsächlich nur zu thun ist, anhero zu ziehen und zu einem Etablissement allhier zu disponiren. Daß aber Euren Vorschlage nach derselbe von da weiter in Languedoc gehen und allda Leute zu einen Etablissement hieher disponiren sollte, solches ist zu gefährlich und gehet schlechterdinges nicht an, mithin muß das dahin abzuschickende Subjectum durchaus nicht weiter als bis nach Genève reisen und nur allein dorten seine Commission ausrichten. Sollte jedennoch derselbe Gelegenheit haben durch die nach Genève bereits wirklich gekommene Fabricanten es dahin zu bringen, daß diese nach Nimes oder nach Languedoc an ihre dasige Bekannte schreiben und selbige, jedennoch auf eine Art, daß Ich gar nicht davon meliret bin, disponirten, sich mit ihnen in hiesigen Landen zu etabliren, so könnte solches noch eher geschehen; erwähnter Commissarius aber muß vor seine Person durchaus nicht weiter als bis nach Genève reisen.

Anlangend die von Euch deshalb in Vorſchlag gebrachte Conditiones, ſo will Ich

1. die Koſten der 3080 Rthlr. zu Anfertigung der 36 Metiers vor dergleichen Nimesſche Fabricanten übernehmen und die Gelder dazu, jedoch nur allererſt alsdann, wenn Ich gewiß ſein werde, daß dergleichen Nimesſche Fabricanten wirklich nach Berlin kommen wollen, auszahlen laſſen, damit davor die benöthigte Metiers angeſchaffet und denen anhero kommenden Fabricanten gratis gegeben werden können,

2. accordire Ich, daß alle zu ſolchen Fabriquen erforderliche Seide und andere rohe Materialienaeciſe frei zu Berlin einpaſſiren, die Fabricanten aber oder deren Entrepreneurs vor die von erſtern ſelbſt fabricirte und außerhalb Landes gehende Waaren 8 Procent Douceur genießen mögen.

3. agreire Ich, daß die Reiſekoſten vor jede Famille ſolcher Fabricanten auf 100 Rthlr. feſtgeſetzet und ihnen zu Berlin bezahlet werden.

Uebrigens habt Ihr vollkommen Recht, daß dieſe Sachen überall auf das geheimeſte tractiret werden und davon zur Unzeit nicht das geringſte celatiren müſſe; weshalb Ihr denn auch gedachten de Campagne zu Euch kommen zu laſſen habet und ihn das genauſte Geheimniß davon auf Pflicht und Ehre einbinden müſſet. Wobei Ihr denſelben alsdann mit einer beſonderen Inſtruction zu verſehen und zu Meiner Approbation und Vollziehung einzuſenden habt.

Die Inſtruction wird eingeſendet und vom Könige unterm 12. Juli vollzogen an Fäſch remittirt, zugleich mit der Nachricht, daß dem Geheimen Rath de Campagne für die Reiſe 400 Rthlr. ausgeſetzt ſeien, und daß derſelbe mit Beiſeiteſetzung ſeines Charakters als ein einfacher Particulier und Kaufmann leben ſolle. Uebrigens wird demſelben noch aufgetragen (Cabinetsordres an Fäſch vom 23. und vom 26. Auguſt) 2—300 recht gute Devideurs und Devideuſen aus Languedoc ins Land zu bringen, da es an ſolchen in den Berliner Seidenfabriken noch beſonders fehle.

Ob die Sendung den gewünſchten Erfolg gehabt hat, iſt nicht bekannt.

---

281. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 7. Juli 1752.

Ausf. v. Dep. CLXXXVI. Fach 81. Nr. 8.

Conceſſion für Bernhard Iſaac.[1])

Nachdem S. K. M. . . . dem Berlinſchen Schutzjuden Bernhard Iſaac auf ſein . . . Anſuchen in Gnaden erlaubet haben, ſeine zu

[1]) Vgl. Nr. 273, S. 258.

Berlin angelegte Fabrique von reichen und seidenen Zeugen nicht allein ohngehindert fortsetzen, sondern auch mit so vielen Stühlen, als er nur immer will und kann, verstärken zu dürfen, so machen Sie solches dero General- ꝛc. Directorio hierdurch bekannt, mit Befehl, dem Supplicanten hierüber eine Concession gebetener Maßen ausfertigen zu lassen.

Nachträglich bat Bernhard Isaac noch um Ertheilung der Rechte christlicher Kaufleute und um Wiedererstattung der 8 Procent Accise auf fremde Seidenwaaren bei deren Weiterverkauf außer Landes und auf den Messen. Der Accisedirector von Klinggräff hat das letztere Gesuch befürwortet. Das General-Directorium trägt dem König die Sache in empfehlendem Sinne vor durch Bericht vom 9. August 1752 (Mundum gez. Happe, Boden, Blumenthal, Fäsch. R. 96. 421 B.) mit der Anfrage, ob der König das Gesuch genehmigen wolle.

Die Entscheidung des Königs ist nicht bekannt.

---

282. Vier Cabinetsschreiben an Gotzkowsky. 7. Juli — 31. August 1752.

Abschr. R. 96. B. 45. 46.

Anlegung der Seidenbandfabrik von Gebr. Platzmann.

[Potsdam 7. Juli 1752.] Der König hat aus der Eingabe Gotzkowskys vom 3. d. Mts. sehr gerne vernommen, daß derselbe einen vermögenden Kaufmann zu Berlin dahin disponiret habe, allda eine Seidenbandfabrik von 80—100 Stühlen anzulegen. Ueber die Bedingungen desselben (Reisekosten für die fremden Arbeiter, Bonification) sowie über die Art der Bänder, welche er fabriciren will, bittet sich der König genauere Nachricht aus; auch giebt er zu überlegen, ob es nicht vortheilhafter sein werde, statt auf gewöhnlichen Stühlen vielmehr auf Mühlenstühlen zu arbeiten, wie die Schweizer, welche eben deshalb billigere Waare liefern könnten, als andere.

[Potsdam 12. Juli 1752.] Der König findet die von dem Unternehmer der Bandfabrik geforderten Beneficien stärker und größer, als anderweitige Ausgaben solche jetzo zu fourniren zugeben wollen; ob es nicht besser sei, wenn der Unternehmer erst mit der Hälfte der Stühle anfange zu arbeiten?

[Potsdam 16. Juli 1752.] Wenn der Entrepreneur der Bandfabrik vorerst nur mit 10 Stühlen arbeiten wolle, so sei der König bereit ihm die erbetenen Beneficien zu bewilligen.

[Berlin 21. August 1752.] Der König läßt ihm die für die Gebrüder Platzmann zu Etablirung einer Seidenbandfabrik in Berlin accordirten Conditiones mittheilen[1]) mit Befehl, „gedachte Gebr. Platzmann davon zu benachrichtigen, auf daß selbige nunmehro mit Etablirung solcher Fabrique sofort den Anfang machen können."

283. Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 9. Juli 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Wider das Desertiren französischer Seidenfabricanten.

Ich habe aus Eurem Bericht . . . ganz gerne vernommen, daß, nachdem Ihr Meiner Ordre zufolge die sämtliche dortige französische Fabricanten vor alle criminelle Intriguen und Complots nachdrücklichst verwarnet, die allermehresten davon gegen Euch bezeuget haben, wie sie sich der ihnen von Mir erwiesenen Gnaden nicht unwürdig machen, noch dergleichen strafbare That unternehmen würden.

Was den Fabricanten Rampon und dessen freche Aeußerungen anbetrifft, da ist Euch zur Resolution, daß Ihr denselben von Meinetwegen bescheiden sollet, wie er einmal durch Meine erhaltene Beneficia und demnächst durch das von seiner Frauen, einer Berlinschen Einwohnerin, erheirathete Geld etablirt worden, es also ganz nicht angehe, daß er wiederum nach seinem Sinn und Gefallen von dort weglaufen wolle, ohne sich deshalb coupable zu machen und zu einer gerechten Bestrafung zu exponiren, die er um so mehr verdienen würde, als es ihn an Arbeit und Verdienst in Berlin gar nicht fehle.

Uebrigens werdet Ihr wohl thun, wann Ihr auf diejenigen unter diesen Leuten, welche einigermaßen verdächtig scheinen, sehr genau Acht geben lasset, damit einestheils selbige ihre leichtsinnige und unverantwortliche Absichten nicht ausführen können, anderentheils aber der Zweck dererjenigen, so sich dergleichen Leute zu Berlin zu debauchiren im Sinn kommen lassen, vernichtet werde.

284. Seidenbauprojecte für Schlesien. 5. August — 9. September 1752.

Breslauer St. A. MR. Pars VI Sect. IV. Nr. 55 Vol. 1.

Cabinetsordre an Münchow d. d. Potsdam 5. August 1752. (Ausf.) Soll die Vorschläge eines Nameus Schnitzhoffer zur Uebernahme

[1]) Dieselben sind nicht erhalten; doch vgl. Nr. 292.

des Seidenbaues in ganz Schlesien bei der Kammer examiniren lassen und darüber berichten.

Münchow überweist die Sache an die Kammer und erstattet nach deren Gutachten Immediatbericht d. d. Romberg 6. September 1752, (Conc.) des Inhalts, daß der Schnitzhoffer, ein früherer Kammerdiener, abzuweisen sein werde, da er einerseits eine ganze Quadratmeile Land zum freien Eigenthum, außerdem noch Waldung und Holzlieferung verlange, andererseits aber seiner früheren Beschäftigung nach zu diesem Unternehmen nicht geeignet erscheine.

Darauf Cabinetsordre an Münchow P. S. d. d. Breslau 9. September 1752 (Ausf.), daß der König die Vorschläge des Schnitzhoffer „dergestalt ungeraumt und lächerlich gefunden, daß derselbe damit ohne Umstände gänzlich abzuweisen" sei.

Im Jahre 1754 erbieten sich Graf Posadowsky und Baron von Loos, welche bereits Maulbeerpflanzungen angelegt haben, zu einem ähnlichen Unternehmen. Ihre Bedingungen, die im Wesentlichen auf ein Monopol für den Bedarf der Provinz an Maulbeerpflanzen und -Bäumen hinauslaufen, werden jedoch in einem Gutachten der Glogauer Kammer vom 11. Februar 1755 als solche bezeichnet, die dem Publicum zum Schaden gereichen würde. Sie sind daher abgewiesen worden. (Ebenda.)

---

285. Cabinetsordre an Kroll.

Potsdam 7. August 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Direction des Seidenmagazins.[1])

Anlangend die in seinem Berichte . . . gethane . . . Anfrage über einige das Seidenmagazin betreffende Angelegenheiten, so ertheilen Höchstdieselbe ihn bei solcher Gelegenheit zur Resolution: wie es derselben ohnmöglich ist, in alle dergleichen kleine Details zu entriren, und Sie eben dannenhero ihn, den Commercienrath Kroll, die Direction des Seidenmagazins in Gnaden anvertrauet haben, um darunter nach seiner habenden Kenntniß, alle dergleichen kleine Vorfallenheiten pflichtmäßig zu besorgen, ohne daß Höchstdieselbe mit vielen Anfragen deshalb behelliget werden dürfen. Es verweisen demnach S. K. M. denselben und wiederholen hierdurch nur noch dieses, wie es ein vor allemal sein Verbleiben dabei hat, daß die Kaufleute Girard und Michelet, auch Gotzkowsky den Einkauf der Seide zum Magazin nach als vor behalten sollen, bis S. K. M. hiernächst einmal ein anderes deshalb befehlen werden.

[1]) Vgl. Nr. 279.

286. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 8. Auguſt 1752.

Abſchr. R. 96. B. 46.

500 Rthlr. dem Seidenfabricanten Fonrobert.

Der König iſt willens, zufolge einer Vorſtellung Kircheiſens dem Seidenfabricanten Fonrobert, der ſich aus eigenen Mitteln nach und nach drei Stühle angeſchafft hat und für Bernhard Iſaac allerhand Etoffes arbeitet, bei ſeiner bedrängten Lage zur Bezahlung ſeiner Schulden 500 Rthlr. zu ſchenken, die vom General-Directorium an Kircheiſen ausgezahlt werden ſollen.

---

287. Cabinetsordre an Fäſch.

Potsdam 11. Auguſt 1752.

Abſchr. R. 96. B. 46.

Nothwendigkeit neuer Fabriken, insbeſondere von Seidenfabriken.

Da Ich aus Eurem Bericht vom 9. dieſes[1]) erſehen habe, wie Ihr der Meinung ſeid, daß außer denen wenigen von Euch angeführten an ſich ganz guten und nöthigen Fabriquen wir keine weitere Fabriquen in hieſigen Landen ſonderlich mehr von Nöthen hätten, ſo kann Ich Euch nicht verhalten, wie Ich daraus urtheilen muß, daß Ihr die Euch zugeſandte Extracte und Balances, ſo die Kammern von denen aus- und eingegangenen Waaren eingeſchickt haben, ſehr superficiellement durchgeſehen und examinirt haben müſſet: allermaßen, wann Ihr die darin befindliche Rubriques von eingegangenen Waaren aus fremden Landen mit Attention eingeſehen hättet, ſo würdet Ihr aus dem Detail dererjenigen, ſo darin ſpecificirt ſeind, leicht gefunden haben, wie noch ſehr viele Sachen ſeind, die wir bis dato von Auswärtigen nehmen müſſen und deren wir uns von ihnen paſſiren könnten, wann wir davon zum Theil eigene Fabriquen im Lande etablirten, zum Theil aber die davon ſchon angefangene noch mehr verſtärkten. Das einzige Exempel von denen Seidenwaaren allein wird Euch Meine Gedanken klarer machen. Wir haben einen kleinen Anfang mit Etablirung derer Seidenfabriquen in hieſiger Provinz gemachet, es fehlet aber noch ſehr weit daran, daß ſolche bereits in zureichender Menge vorhanden ſein ſollten, als daß wir dadurch das Land mit der benöthigten Conſumtion

[1]) Nicht erhalten.

von allerhand Seidenwaaren verſehen, geſchweige den Debit davon nach benachbarten auswärtigen Landen beſtreiten könnten, welches uns dann auch nöthiget, uns noch einer gar beträchtlichen Menge von auswärtigen Seidenwaaren mit zu bedienen und ſolche paſſiren zu laſſen, das Geld davor aber an Auswärtige zu ſchicken. Es iſt nicht erheblich, wann Ihr dagegen ſaget, daß Ihr das Detail davon nicht aus denen Kammer-Extracten erſehen könntet; wann Ihr nur die Summe oder den Betrag der eingekommenen auswärtigen Seidenwaaren genommen und nach deren ohngefährlichen Preiſen calculiret hättet, wieviel von dergleichen jährlich auf einen Metier geſertigt werden kann, und wieviel Metiers uns alſo von dergleichen noch fehlen, ſo würdet Ihr aus ſolchen Calcul erſehen haben, daß es noch eine beträchtliche Menge iſt, ſo uns an Metiers von ſolchen Fabriquen fehlet, und die mit ſicheren Succeß etablirt werden können. Durch gleiche Attention würdet Ihr gefunden haben, daß wir in hieſigen Provinzien noch keine oder doch bei weiten nicht genugſame Parchentfabriquen haben, deren Conſumtion im Lande dennoch ſo groß, daß davor beträchtliche Summen Geldes aus dem Lande gehen müſſen.

Nach dieſen Exempeln würdet Ihr noch hundert dergleichen Sachen gefunden haben, davon uns die Fabriquen im Lande fehlen, und die zur Aufnahme deſſen annoch nach und nach etablirt werden müſſen. Ich verlange dannenhero von Euch, daß Ihr auf dieſe Art nochmalen die Extracte mit vieler Attention durchgehen und Eure Conſiderationes darüber machen ſollet, als die Ihr zu dem Ende hierbei zurückempfanget. Wobei Ihr attendiren müſſet, was in jeder Provinz beſonders vor Fabriquen avantageux ſei, und ob hiergegen von ein oder anderer Sorten darin zu viel ſein, um ſolche in andern Provinzien, wo ſolche fehlen, zu etabliren. Ihr beziehet Euch zwar auf die an die Kammerpräſidenten ergangene Ordre, daß ſolche auf die fehlende Fabriquen attent ſein ſollen: wann Ihr aber erwäget, mit wieviel differenten Sachen ermeldete Präſidenten chargiret ſein, das V. Departement aber nur dieſes allein zum Object hat, ſo werdet Ihr ſelbſten finden, daß ſolchen obliege, mit aller Attention darauf zu arbeiten.

288. Cabinetsschreiben an Gotzkowsky.
Potsdam 15. August 1752.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Anlage einer neuen größeren Seidenfabrik.

S. K. M. haben sehr gerne aus des Kaufmann Johann Ernst Gotzkowsky . . . Vorstellung vom 10. dieses ersehen, wie derselbe einen bemittelten Mann aufgefunden, welcher sich zu Potsdam etabliren und allda eine Fabrique von currenten und kleinen Seidenwaaren, dergleichen zu Leipzig in großer Menge gemacht werden, anlegen, die Metiers dazu aus seinen eigenen Mitteln fertigen lassen und solche bis auf 100 ansetzen und augmentiren will, ohne dieser Fabrique halber einigen Vorschuß zu verlangen; wohergegen er sich conditionire, daß ihm zu solcher Fabrique in Potsdam zwei Häuser gegeben, ihm auch überdem auf 10 Jahr lang vor jeden Stuhl welchen er errichtet und worauf er continuirlich fortarbeiten lässet, ein Benefieium von 20 Rthlr. jährlich gegeben werde, und daß endlich er die Bonification aus der Accise von denen Waaren, so er außerhalb Landes verschicket oder auf denen Messen an Auswärtige verkauft, zu erhalten habe: als accordiren und agreiren S. K. M. alle nur erwähnte drei Conditiones hierdurch, autorisiren auch zugleich gedachten Gotzkowsky, mit erwähnten Entrepreneur deshalb weiter zu tractiren und zu schließen, demselben auch zu gleicher Zeit zu eröffnen, wie es S. K. M. gleichgültig wäre, in was vor Stadt dero hiesigen Lande er solche seine Fabrique etabliren wolle, mithin ihn die Freiheit ließen, sich einen Ort, wo es am wohlfeilsten zu leben wäre, auszusuchen.

Der Entrepreneur war der Berliner Kaufmann Fr. W. Schütze. Er begründete seine Fabrik in Berlin, nicht in Potsdam. Eine Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 24. August 1752 (Ausf. Reste cassirter Acten V. Dep. II.) befiehlt ihm auf die obigen Bedingungen hin eine Concession auszufertigen.

---

289. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 18. August 1752.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Seidenhandel der Juden in den Provinzen.[1])

Nachdem nunmehro die Sache wegen der Seidenwaaren, so die hiesige Berlinsche Judenschaft, imgleichen die Judenschaft des König-

[1]) Vgl. Nr. 277.

reichs Preußen aus hiesigen Fabriquen zu ihrem Debit jährlich nehmen sollen, E. K. M. . . . Intention gemäß reguliret worden, so hat der Geh. Justizrath und Generalfiscal Uhden angefraget, wie es mit denen Juden in denen übrigen Provinzien in Ansehung des Handels mit seidenen Waaren gehalten werden solle, um die Provinzialfiscäle darnach instruiren zu können.

Da nun aus denen in dieser Sache an das General-Directorium ergangenen . . . Cabinetsordres es anscheinet, daß E. K. M. Absicht hauptsächlich nur auf die Berlinsche Judenschaft gerichtet sei, auch der Handel mit seidenen Waaren in denen Provinzien Pommern, Neumark, Magdeburg, Halberstadt und übrigen Churmärkischen Städten überhaupt wenig oder nichts importiret, und der Vertreib blos in wenigen Gros de Tours und Taffeten bestehet, welche hier noch nicht hinlänglich fabriciret werden, die hiesige Seidenfabriquen auch vor der Hand genug zu thun haben werden, die Nothdurft vor Berlin und Preußen zu liefern, so fragen bei E. K. M. wir . . . an, ob es nicht in Ansehung der Abnahme von Seidenwaaren mit denen Christen- und Judenkaufleuten in denen übrigen Städten der Churmark und derer Pommerschen, Neumärkischen, Magdeburgschen und Halberstädtschen Provinzien vor der Hand noch auf den bisherigen Fuß nach Maßgebung der . . . Cabinetsordre vom 23. Julii 1751,[1]) dergestalt verbleiben soll, daß sie à proportion derer zum Handel einbringenden fremden seidenen Waaren dagegen jedesmal das sechste Theil aus hiesigen Fabriquen nehmen müssen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Das ist nichts die Juden müßen aus Unsern Fabriquen 1 3tel wahren von ihren Debit nehmen oder ihre privilegia verlieren. Fch."

290. Rescript der Breslauer Kammer an die Steuerräthe. Breslau 21. August 1752.

Korn, Schles. Edictensammlung IV. 715. f.

Es soll durch die Acciseämter darauf vigilirt werden, daß von den Berliner und Potsdamer Sammetfabricanten nicht auch Hamburger oder anderer fremder Sammet mit verkauft werde, da verlauten wolle, wie es dabei nicht richtig zugehe.

[1]) Vgl. Nr. 246.

291. Cabinetsordre an Kircheisen.
Potsdam 30. August 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Musterleserin Perian.[1])

Die Lisette Perian, welche schon zwei Personen im Musterlesen ausgebildet hat gegen 160 Rthlr. Lehrgeld, hat sich entschlossen, sich mit ihrem Mann dauernd in Berlin niederzulassen, wofern der König ihnen 80 Rthlr. zur Anschaffung von 2 Stühlen, welche Bernhard mit Arbeit verlegen wird, und auch noch fürderhin eine Pension von 40 Rthlr. bewilligen wird.

Der König bewilligt diese Beneficien.

---

292. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Berlin 31. August 1752.

Abschr. v. Dep. Cabinetsordre-Sammlung. 1.

Concession für Gebr. Platzmann zu Anlegung einer Bandfabrik.[2])

Nachdem S. K. M. denen Kaufleuten zu Berlin Gebrüdern Platzmann die Anlegung einer besondern Seidenbandfabrique allda concediret und denselben zugleich nachstehende Conditiones deshalb accordiret haben, daß nämlich:

1) Höchstdieselbe ihnen vor jedes Metier, so sie zu solcher Fabrique nach und nach anlegen und in wirkliche Arbeit setzen und unterhalten werden, 20 Rthlr., jedennoch dergestalt vergüten und bezahlen lassen wollen, daß ihnen deshalb jährlich der Betrag von 10 Metiers ausgezahlet und damit dergestalt alljährlich continuiret werden soll, bis sie solches Beneficium der wirklich angelegten und in Arbeit haltenden Metiers halber völlig erhalten haben; außerdem und

2) wollen S. K. M. die erstern 4 Jahre über und von den Tage an zu rechnen, da sie die erstern 10 Stühle etabliret und in Arbeit gesetzet haben, ihnen jährlich 10 Rthlr. auf jedes Metier an Stuhlgeldern bezahlen lassen;

3) sollen ihnen vor 25 Ouvriers, welche sie zu solcher Fabrique auswärtig kommen lassen, nach deren Ankunft 25 Rthlr. an Reise- und Transportkosten[3]) bezahlt, auch ihnen

---

[1]) Vgl. Nr. 255.

[2]) Vgl. Nr. 282.

[3]) D. h. für jeden.

4) die gewöhnliche Bonification der Zölle und Accisen von denen Waaren, so sie zum Behuf der Fabrique auswärts einkommen lassen, so viel sie nämlich von denen daraus gefertigten Waaren wiederum nach auswärtigen Landen debitiren, accordiret werden;

5) soll denenselben desfalls eine besondere Concession auf specielle Erlaubniß vor ihnen und deren Erben ausgefertiget werden, nach welcher ihnen schlechterdings permittiret sein soll, allerhand Sorten von seidenen Bändern, es sei auf ordinären Metiers oder auf sogenannten Bandmühlen oder auch auf was Art es sonsten wolle, fertigen zu lassen und debitiren zu können, sonder daß ihnen desfalls von denen Posamentiergewerken einige Hinderung gemachet werden müsse.

Endlich und zuletzt wollen S. K. M. alle Ouvriers von dieser Fabrique, sowohl vor sich als die ihrigen, von aller Werbung und Enrollirung als von der Einquartirung, so viel ihre eigene Personen und deren Familie angehet, gänzlich eximiren.

Als befehlen S. K. M. dero General-Directorio hierdurch, letzterwähnte Concession darnach ausfertigen zu lassen, auch das gehörige sonsten weiter zu verfügen.

Im Juli 1754 erhielten Gebr. Platzmann für die ersten 10 Stühle 200 Thaler aus dem königlichen Dispositionsquantum. Unterm 12. November 1754 berichtet das General-Directorium an den König, daß die Platzmannsche Fabrik seit Juli vorigen Jahres 30 Stühle in vollem Gange gehabt und den Betrieb zur Zeit auf 47 Stühle ausgedehnt habe; die Fabrik sei in der besten Ordnung und fabricire die schönsten Bänder. Es wird angefragt, aus welchem Fonds die von Platzmann liquidirten 300 Rthlr. Stuhlgelder bezahlt werden sollten. Der König weist sie auf das Dispositionsquantum an. — Nach einem weiteren Bericht des General-Directoriums vom 18. November 1755 haben sie bereits 49 Metiers im Gang und bekommen an Stuhlgeldern und für Neuanschaffung von Stühlen weitere 600 Rthlr. (R. 96. 421 B.)

---

293. Reglement für Prediger, Küster und Schulmeister der Kurmark Brandenburg wegen Pflanzung der Maulbeerbäume. Berlin 7. September 1752.

Mpl. NCC. 1752, Nr. 56. S. 361—64.

Die Inspectoren haben in Verbindung mit den Kirchenvisitationen über die Maulbeerpflanzungen auf den Kirchhöfen und anderen geeigneten

Stellen des Kirchenlandes zu wachen und darüber Bericht zu erstatten. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse bezüglich der Pflanzungen werden im einzelnen geregelt. Die Kirchhöfe sollen umhegt werden. Die Patrone sollen keine Schwierigkeiten machen ꝛc. ꝛc.

Die Kurmärkische Ritterschaft beschwert sich über dies Reglement wegen völliger Umgehung der Instanz des Patronats (30. Dezember 1752). Ein Circularerlaß an sämmtliche Inspectoren vom 17. Mai 1753 (Myl. NCC. 1753, Nr. 505), in Form einer Declaration des obigen Edicts, wahrt die Rechte der Kirchenpatrone.

Nach dem Muster des Kurmärkischen Reglements vom 7. September 1752 werden auch in den anderen Provinzen Reglements entworfen, an das geistliche Departement zur Approbation eingesandt und alsdann durch Druck publicirt. Es liegen vor die Reglements für die Neumark vom 17. Oktober 1754 (Myl. NCC. 1754, Nr. 66), für Magdeburg vom 4. November 1754, für Halberstadt vom 23. Dezember 1755, für Ostfriesland vom 2. Juli 1755, für Minden vom 31. August 1756. Pommern nahm das Kurmärkische Reglement ohne wesentliche Aenderung an. (R. 9. JJ. 12 c.)

294. Bericht des General-Directoriums. Berlin 26. September 1752.

Mundum, gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäsch. — Reste cassirter Acten d. V. Dep. Bd. II.

Seidenstrumpffabricant aus Erlangen.

Der Seidenstrumpffabricant Azmiont, der aus Erlangen zugezogen ist und bisher in der Fabrik des Duchesne gearbeitet hat, auch ein Vermögen von 400 Rthlr. besitzt, hat, um sich selbständig zu machen, aus eigenen Mitteln zwei Stühle angeschafft und bittet zur Anschaffung von noch zwei Stühlen um 160 Rthlr; es wird beantragt ihm dieselben aus dem Dispositionsquantum der Extraordinariencasse zu bewilligen.

Genehmigt durch eigenhändige Randentscheidung: „guht. Fch."

295 Cabinetsschreiben an den Seidenfabricanten Fr. W. Schütze zu Berlin. Potsdam 24. September 1752.

Abschr. R. 96. B. 46.

Bedarf des Landes an gewissen Sorten Seidenwaaren.

S. K. M. haben vor gut gefunden, den Kaufmann und Entrepreneur einer Seidenfabrique zu Berlin von ordinären Zeugen,

Schütze,[1]) hierdurch zu seiner Notiz und ferneren Speculation bekannt zu machen, wie nach einer Höchstderoselben zugekommenen Nachricht die hiesige Provinzien bisher noch so wenig mit einländischen seidenen Fabriquen versehen seind, daß erstere deshalb noch über 3201 Ellen seidener Droguets von denen bekannten 3 differenten Sorten, 900 Ellen von andern Droguets, 1800 Ellen Meuble- und andern Damast, über 4000 Ellen allerhand Sorten Gros de Tours, an 8200 Ellen seidene Serges und über 3009 Ellen von allerhand seidenen Taft auswärtig nehmen müssen. Es überlassen demnach S. K. M. gedachten Schütze hierauf zu reflectiren, um die von ihnen etablirte Seidenfabriquen und deren Debit immer mehr und mehr zu extendiren.

---

296. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 11. Oktober 1752.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Die Judenschaft soll mehr Seidenwaaren aus den Landesfabriken nehmen.

Nachdem S. K. M. aus den von dero General-Directorio unter den 3. dieses eingesandten halbjährigen Generalextract[2]) wegen der von den Christen-Kaufleuten sowohl als von denen Juden in denen Provinzien eingebrachten ausländischen Seidenwaaren, und was dieselbe dagegen aus denen Landesfabriquen genommen, ersehen haben, daß die Summa derer ausländischen Seidenwaaren etwas über 42 000 Rthlr., hiergegen die von den einländischen Fabriquen nur auf 15 000 Rthlr. betragen, auch das Fürstenthum Halberstadt, dessen Seidenhandel mehrentheils in der Juden Händen ist, gar keine einländische Fabriquenwaaren abgenommen habe, als ertheilen Sie darauf hierdurch zur Resolution, wie zuvorderst die Judenschaft des Fürstenthum Halberstadt schlechterdinges obligiret werden soll, wo nicht alle, dennoch den mehresten Theil ihrer zu debitirenden Seidenwaaren aus denen Landesfabriquen zu nehmen und deren Debit zu befordern, anderergestalt ihnen der Handel mit solchen gar geleget werden sollte.

Betreffend demnächst dasjenige an einländischen Seidenwaaren, welches die Judenschaft zu Berlin und in denen übrigen specificirten

[1]) Vgl. Nr. 288.

[2]) Nicht erhalten.

Provinzien aus denen Landesfabriquen genommen hat, da finden S. K. M. unter den, was sie aus den Landesfabriquen genommen, und was dieselbe hergegen aus fremden Landen eingebracht, noch gar keine Proportion; wannenhero das General-Directorium erwähnter gesammter Judenschaft von S. K. M. wegen declariren und aufgeben soll, daß sie über das genommene Quantum der 15000 Rthlr. noch vor 9000 Rthlr. mehr von denen einländischen Fabriquen nehmen müßten, daferne dieselbe nicht ohnausbleiblich zu gewärtigen haben wollten, daß ihnen der Handel mit auswärtigen Seidenwaaren oder auch wohl ganz überhaupt geleget und verboten werden sollte.

Die Judenschaft mußte sich in der That zu einem Quantum von 24000 Rthlr. verpflichten; vgl. Nr. 307. (S. 291.)

297. Cabinetsresolution für die Bandfabricanten Gebr. Platzmann. Potsdam 10. November 1752.

Abschr. R. 96 B. 46.

Exportbonification.

S. K. M. haben erhalten und ersehen, was die Gebrüder Platzmann in dero allerunterthänigsten Vorstellung . . . wegen des vor sie ausgefertigten Privilegii[1]) zu Anlegung einer Bandfabrique in Berlin vorstellen und bitten wollen; worauf Sie denenselben hierdurch zur allergnädigsten Resolution ertheilen, daß, soviel ihr Gesuch anbetrifft, daß nemlich ihnen wegen der reichen Seidenbänder sowohl, als wegen der ordinären Seidenbänder, so sie außerhalb Landes verschicken würden, die Bonification bei der Aeeise nach den hohen Impost, so auf dergleichen ausländische Bänder geleget worden,[2]) vergütet werden sollte, [solches] etwas zu weit gehen und in gewisser Maße unbillig sein würde, indem gedachter erhöheter Impost lediglich deshalb nur auf solche von auswärts einzubringende Bänder geleget worden, damit solche dadurch zurückgehalten, hergegen der Debit der im Lande fabricirten Bänder befördert werden soll: welches dann wohl auf andere weitere Fälle nicht zu ziehen, noch raisonablerweise zu verlangen ist, daß S. K. M. Sich selbst auf die von denen Gebrüdern Platzmann verlangte Art von Bezahlung des erhöheten Impostes chargiren sollten.

[1]) Vgl. Nr. 292. Die Vorstellung nicht erhalten.

[2]) Der Impost betrug seit 1739 (vgl. Nr. 47) 8 % resp. 4 %; von einer weiteren Erhöhung ist nichts bekannt. Vgl. auch Nr. 299.

Die Beſorgniß, als ob anderergeſtalt die Berlinſche Bandfabrique nicht im Stande ſein würde, bei dem Debit der reichen Bänder außerhalb Landes mit denen auswärtigen gleichen Preis halten zu können, wird von ſelbſten wegfallen, wann gedachte Entrepreneurs in Conſideration ziehen werden, daß S. K. M. ihnen concediret haben, dergleichen, auch alle andern Sorten von Seidenbändern auf Bandmühlen anfertigen laſſen zu können, als wovon der Vortheil das wenige, ſo ſie auf vorerwähnte Art zu verlieren vermeinen, ganz reichlich balanciren wird. Mithin haben S. K. M. das gnädige Vertrauen zu erwähnten Entrepreneurs, daß dieſelben ſich dergleichen neuerliche Condition gänzlich begeben werden. Anlangend ſonſten noch dasjenige Bedenken, ſo ſie wegen des 5. Article in den erhaltenen Privilegio haben, daß nemlich ihnen von ein oder andern wegen der darin enthaltenen Expreſſion, daß ihnen erlaubet ſein ſollte, ſchlechterdings allerhand Sorten von Seidenbändern zu verfertigen, hiernächſt Schwierigkeiten gemachet werden ſollten, ob auch die reichen Bänder darunter zu verſtehen wären: ſo wird auch ſolche Schwierigkeit wegfallen, da nach aller vernünftigen Auslegung der Ausdruck, ſchlechterdings allerhand Sorten von Seidenbänder zu verfertigen, auch die reichen Bänder mit in ſich faſſet; allenfalls aber ſeind S. K. M. nicht abgeneigt, auf derer Entrepreneurs ferneres Verlangen, ſolches den General-Directorio beſonders zu declariren.[1])

298. Project der Anlegung einer Seidenzwirnmühle mit Waſſerbetrieb.

26. November — 26. Dezember 1752.

Cabinetsordre an Fäſch. Potsdam 26. November 1752 (Abſchr. R. 96. B. 46.) Der König iſt unzufrieden, daß in Sachen der Seidenzwirnmühle mit Waſſerbetrieb,[2]) welche der Italiener Joſef Volpi erbauen will, und welche den Fabriken von großem Nutzen ſein wird, noch nichts geſchehen iſt. Reonico und der Kriegsrath Feldmann ſollten veranlaßt werden, Riß und Koſtenanſchlag baldmöglichſt zu übergeben.

Immediatbericht von Fäſch. Berlin 24. Dezember 1752. (Mundum R. 96. 421 B.) Ueberreicht einem mündlichen Befehl des

[1]) Vgl. Nr. 299.

[2]) Bisher wurde in Berlin das Zwirnen (Mouliniren) der Seide auf den 4 Handmühlen beſorgt, die der König den Lyoner Mouliniers hatte bauen laſſen. Dieſer Betrieb war erheblich theurer als der Waſſerbetrieb, vgl. Nr. 254.

Königs zufolge eine Designation von den Baumaterialien zu besagter Seidenzwirnmühle, welche der König zu liefern bereit ist. Dieselben betragen nach dem Anschlag des Kriegsraths Feldmann an Werth 5987 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. Da nun der ganze Anschlag auf 15846 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. lautet, so würden von dem Volpi aus eigenen Mitteln noch 9858 Rthlr. beizutragen sein. Dieser habe jedoch erklärt, nicht mehr als 2000 Rthlr. dazu aufbringen zu können. Stellt anheim, wie derselbe zu bescheiden sei.

Cabinetsordre an Fäsch. Potsdam 26. Dezember 1752. (Abschr. R. 96. B. 46.) Der König hat vorläufig nicht das Geld, um diese gute und nützliche Ausgabe selbst zu bestreiten. Doch solle übers Jahr um dieselbe Zeit wieder angefragt und der Volpi dahin disponirt werden, sich noch bis dahin zu gedulden.

299. Cabinetsresolution für die Gebrüder Platzmann.

Berlin 25. Dezember 1752.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Exportbonification — Auswärtiger Debit und innerer Consum.

S. K. M. ertheilen denen Gebrüdern Platzmann auf ihre . . . Vorstellung . . . hierdurch zur Resolution, daß, da Höchstdieselbe völlig geneigt sind, alles nur möglichste, was zu Etablirung, Fortgang und Ausbreitung des Debits der von ihnen allhier etablirten Bandfabrique diensam sein kann, beizutragen, Sie also ihnen, auch außer denen in der erhaltenen schriftlichen Concession bereits bewilligten Beneficiis, das Beneficium der 4 Procent von allen ordinären und der 8 Procent von denen reichen Seidenbändern, so dieselbe aus ihrer Fabrique auswärtig versenden und wirklich debitiren werden, accordiren wollen. Dieweilen aber S. K. M. Intention bei Etablirung dieser Bandfabrique hauptsächlich dahin gerichtet ist, damit zuförderst die hiesige Landeseinwohner und Unterthanen mit allerlei Sorten sowohl reicher als ordinärer Seidenbänder dergestalt hinlänglich und zureichend versehen werden, daß selbige sich aller dergleichen von auswärts her eingebrachten Bänder ganz und gar passiren könnten, als haben gedachte Gebrüder Platzmann ihre Fabrique vorjetzo hauptsächlich dahin einzurichten, daß allerlei Sorten von Seidenbänder, insonderheit aber auch diejenigen reichen Bänder, deren sich hiesige Dames bedienen und die noch bis dato immer auswärtig eingebracht werden

in nur erwähnter Fabrique in genugſamer Menge angefertiget und deshalb die Stühle dererſelben auf eine ſolche Anzahl vermehret werden, daß die Bedürfniß ſolcher Bänder völlig darauf gefertiget und in genugſamer Anzahl gemachet werden, welches, wenn es von gedachten Gebrüdern obſerviret wird, die jetzige Anzahl ihrer in Arbeit ſtehenden Stühle bis auf 100 und darüber augmentiren und ſolchen ſo viel Occupation und Debit geben kann, daß gedachte Gebrüdere Platzmann noch gar nicht nöthig haben, auf auswärtigen Debit und Verſendung ihrer Waaren zu gedenken; allermaßen S. K. M. hierdurch nochmalen wiederholen, wie dero Hauptabſicht in Etablirung und Concedirung mehrerwähnter Bandfabrique dahin gerichtet iſt, daß dero hieſige Lande und Provinzien aus ſolcher mit genugſamen ſowohl reichen als ordinären Seidenbändern verſorgt werden ſollen, um die conſiderable Summen Geldes, ſo deshalb bisher nach auswärtigen Landen gegangen ſein, hier zu behalten und hier im Lande rouliren zu laſſen.

Zu Folge dieſer Beſtimmungen nahm die Kurmärkiſche Kammer Anſtand, den Gebr. Platzmann die für die Monate März und Mai 1753 liquidirten Bonificationsgelder im Betrage von 78 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. auszuzahlen. Das General-Directorium fragt dieſerhalb in einem Bericht vom 8. Auguſt 1753 (Mundum, gez. Viereck, Boden, Blumenthal, Fäſch) beim Könige an. Die Gebr. Platzmann behaupteten, daß an 1000 Metiers erforderlich ſein würden, um alle Gattungen von Bändern zu machen, die zu einem vollſtändigen Sortiment erfordert würden. Sie hätten gegenwärtig 30 Metiers im Gang; von jedem Muſter müßten ſie viel tauſend Ellen machen laſſen, weil ſonſt die Arbeiter ihr Brod nicht haben könnten. Dieſe Quantität Band von einem Muſter müßte ſodann prompt verkauft werden, weil ſie ſonſt aus der Mode kämen und nach Verlauf von 6 Monaten kaum das halbe Geld dafür zu machen ſei. Daher müßten ſie ſuchen, ſolche außerhalb Landes zu verkaufen; „wobei ſie ſich herausgelaſſen, daß, wenn ihnen die Douceurgelder, ohne welche dieſes Etabliſſement nicht beſtehen könnte, auf die aus ihrer Fabrik außer Landes gehende ſeidene Bänder nicht itzo bereits gereichet werden, ſie faſt entſchloſſen wären, dieſes Werk gänzlich eingehen zu laſſen.“ Den Schlußantrag des Berichts, die Auszahlung der Bonification zu bewilligen, genehmigt der König durch die Randverfügung „guht“; doch fügt er hinzu:

„Mehr Stühle müßen Sie an legen, der Platzmann ſol fordern was er vohr conditiones davohr haben wil. Fch.“

300. Aus dem Politiſchen Teſtament des Königs von 1752.

Eigenhändige Niederſchrift des Königs im Königlichen Hausarchiv zu Berlin.

[Des soieries.] Les soieries ne sont que dans le berceau. Dans six ans d'ici, lorsque les arbres seront assez forts, pour qu'on puisse cueillir leurs feuilles, il faudra se pourvoir d'une grande quantité de graines de ver à soie, afin d'en pouvoir fournir abondamment au public. Il faudra faire imprimer le procédé de l'éducation des vers et de la façon de faire les soies, organsin, trame, filoselle etc., avoir des espèces d'écoles, où des servantes et des gens de la campagne puissent apprendre, de quelle façon et quand il faut faire éclore les vers, comment il faut les nourrir et comment il faut dévider les cocons.[1]) Il y a un prêtre[2]) à Berlin qui a fondé un collège qu'il appelle la Real-Schule où il a instruit tous les précepteurs à faire de la soie; il n'y a qu'à les envoyer dans la suite marguilliers dans les villages, et la noblesse et les baillis des environs apprendront d'eux à pousser cette utile culture. Dans nos climats froids le grand art consiste à ne pas faire éclore les oeufs trop tôt ni tous à la fois et à ne point donner des feuilles chargées de la rosée aux vers, qui en deviennent d'abord hydropiques.

[Des mannfactures de soie.] Pour pousser ces manufactures, il faut non seulement accorder la libre sortie des étoffes travaillées dans le pays, mais encore accorder de certains prix (comme cela se fait en Angleterre) aux marchands qui en auront débité chez l'étranger. Et comme nous n'avons pas à beaucoup près autant de métiers qu'il en faut, le souverain ne parviendra à les bien établir qu'en donnant de grosses sommes aux marchands qui se chargeront de ces manufactures, cette dépense dût-elle même aller à 100 000 écus par an; et alors il faudra augmenter le nombre d'élèves entretenus aux dépens du souverain jusqu'à 2 ou 300 pendant quelques années et nous pourrons avoir 2000 métiers en tout.

J'ai de plus établi un grand magasin de soie à Berlin dont je compte augmenter le fonds jusqu'à 100 000 écus, de sorte que dans un temps où les soies renchérissent, nos ouvriers pourront travailler au même marché et gagner la chance à ceux de Leipzic, de Hambourg et même à ceux de Hollande.

---

[1]) Geſchehen durch Thyms „Practic des Seidenbaues". Berlin 1750 ff.

[2]) J. J. Hecker, Paſtor an der Dreifaltigkeitskirche, Rector der 1747 gegründeten Realſchule.

1753.

301. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Berlin 15. Januar 1753.

Abſchr. R. 96. B. 47.

Unterſtützungen.

Zum beſſern soutien der Dambonetſchen Strumpffabrik[1]) hat der König dem aus Amſterdam gekommenen Strumpffabricanten Grimbert die Reiſekoſten mit 60 Rthlr., dem Mouteur Griot aber eine jährliche Penſion von 100 Rthlr. bewilligt, welche zunächſt aus der Extraordinariencaſſe (Grüne)[2]) gezahlt werden ſoll.

---

302. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 23. Januar 1753.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäſch. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Seidenbauertrag 1752.

E. K. M. überreichen wir hierbei . . . einen ſummariſchen Extract,[3]) wie viel Seide in dem abgewichenen Jahre 1752 in denen Provinzien Churmark, Neumark, Pommern, Preußen, Magdeburg, Halberſtadt und Minden gewonnen worden, woraus Höchſtdieſelben zu erſehen geruhen werden, daß im vorigen Jahre überhaupt 1555 Pfd. 24 Lth. Seide, folglich 197 Pfd. 9⅞ Lth. mehr als in anno 1751, gewonnen worden, imgleichen daß die Neumark gegen das Jahr 1751 zurückgegangen ſei, wovon die Urſache iſt, daß in ſelbiger Provinz niemand befindlich, welcher denen Leuten den nöthigen Unterricht in Futterung der Seiden-

---

[1]) Vgl. Nr. 268.

[2]) Joh. George Grüne, Rentmeiſter der Extraordinariencaſſe ſeit 1752. Uebrigens war die ſog. Extraordinarien- und Preußiſche Coloniſtengeldercaſſe ſeit 1750 von der Orangiſchen Succeſſions- und Invalidencaſſe (Rentmeiſter Albrecht) getrennt.

[3]) Nicht erhalten.

würmer und Abhaspelung der Seide beibringen kann, daher die mehreste aus denen Provinzien zur Probe anhero geschickte Seide fast unbrauchbar befunden worden.

E. K. M. . . . Entschließung müssen wir solchemnach . . . lediglich anheimstellen, ob Höchstdieselben den Inspecteur der Maulbeerbaum-Plantages Barandon zu besserer Betreibung des Seidenbaues in der Neumark nach des Präsidenten von Rotenbourg [1]) Vorschlag mit einer jährlichen Pension von ohnmaßgeblich 200 Rthlr. in Soldin zu etabliren geruhen wollen, als von welchem Etablissement bei denen considerablen in der Neumark befindlichen Maulbeerbaum-Plantages ein augenscheinlicher Nutzen nach E. K. M. heilsamster Absicht sich in kurzen zeigen wird.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

---

303. Cabinetsordre an die dirigirenden Minister des General-Directoriums und an den Geh. Finanzrath Fäsch.

Potsdam 3. Februar 1753.

Abschr. R. 96 B. 49.

30000 Rthlr. an das Seidenmagazin.

Die bereits früher [2]) verheißene Verstärkung des Seidenmagazinfonds durch 30000 Rthlr. soll in der Art erfolgen, daß die Summe aus dem Ueberschuß der General-Domänencasse durch den Hofrentmeister Gobbin [3]) in drei gleichen Raten, die eine sofort, die andere Ende Februar, die dritte Anfang März, an die Seidenmagazincasse gezahlt wird. Das General-Directorium hat das Nöthige zu verlassen.

---

304. Aus einem Immediatbericht von Fäsch.

8. Februar 1753.

Mundum. R. 96. 421 C.

Seidenmanufacturen in den Provinzen.

[Magdeburg.] Die von denen Fabricanten Büchling und Weinmann in Halle angelegte Schnur- und Bandmühlenfabrique gehet

---

[1]) Sam. Gottl. von Rotenbourg, Präsident der Neumärkischen Kammer.

[2]) Vgl. Nr. 276.

[3]) Sam. Heinr. Gobbin, Hofrentmeister bei der General-Domänencasse.

nach des Präsidenten von Platen Bericht recht gut von Statten, und gemelte Entrepreneurs haben mit vieler Mühe und schweren Kosten 6 Bandmühlenstühle aus Holland und der Schweiz, auch mit Lebensgefahr einige Ouvriers aus der Schweiz herbeigeschafft. Der Debit ihrer Waaren aber findet dadurch die größte Schwierigkeit und Behinderung, daß die Schweizer und Crefelder ihre Waaren so wohlfeil als möglich geben, in der Absicht, daß die Hallische Fabrique durchaus nicht aufkommen soll. Daher der Präsident von Platen in Vorschlag bringet: daß zu Aufhelfung der Hallischen Bandfabrique der Accise-Impost auf die Schweizer Doppelbänder statt 1 Gr. 3 Pf. auf 2 Gr. 6 Pf. im Herzogthum Magdeburg gesetzet und die Bänder aus der Hallischen Fabrique in denen königlichen Städten frei eingelassen werden möchten.

Neue Seidenzeugfabriken zu etabliren, hält Platen nicht für rathsam, bis der Gewinn an Landseide bedeutender sein werde, da bei dem hohen Preis der fremden Seide die Fabrication zu theuer komme.

[Cleve.] Eine Seiden- und Sammetband-Fabrique zu Iserlohe.
„ Seidenstickerei-Fabrique zu Breckerfelde.
„ Soie-Fabrique zu Unna.
Verschiedene Seiden-Fabriquen zu Crefeld.
Eine Sammet-Fabrique zu Goch.
„ Seidenband-Fabrique (seit 52) zu Soest.[1])

305. Untersuchung des Zustandes der Gotzkowskyschen Seidenstofffabrik.

14.—22. Februar 1753.

Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 14. Februar 1753. (Abschr. R. 96. B. 49).

Es ist Mir nicht sonder alle Wahrscheinlichkeit von sicherer Hand gemeldet worden, wie es mit der Etofffabrique[2]) zu Berlin unter Direction des jüngeren Gotzkowsky nicht allerdinges zur Aufnahme ginge, sondern selbige vielmehr in Verfall käme, dieweilen er sich solcher Leute zur Aufsicht bei den Magazin bedienete, die von der ganzen Sache wenig

[1]) Näheres über diese Fabriken wird nicht mitgetheilt.

[2]) Es ist also die früher Simondsche Seidenzeugfabrik, nicht die Sammetfabrik Gotzkowsky gemeint.

Kenntniß hätten, vielmehr nur die Fabricanten chicanirten, es auch darunter soweit gegangen wäre, daß erwähnter Gotzkowsky nur noch vor 6 Monaten die Fabricanten zusammen rufen [lassen] und ihnen ganz nachtheilige Propositiones gethan, mit den Beifügen, daß falls ihnen solche nicht anstünden, ein jeder seinen Weg wieder hingehen könnte, woher er gekommen wäre, andern Umstände, so letzthin mit einen Fabricanten, Namens Giroud, so einer nichtswürdigen Sache halber dimittiret worden, und was sonsten mehr vorgefallen sein soll, zu geschweigen.

Da Euch nun zur Gnüge bekannt ist, was vor considerable Kosten Ich an gedachte Fabrique verwandt, und was Ich sonst gethan habe, um selbige zu conserviren und mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, so befehle Ich Euch hierdurch auf das ernstlichste, daß zuvorderst Ihr von alledem, so Ich Euch deshalb hier im Vertrauen melde, nicht das allergeringste öffentlich äußern, noch einmal diesen Brief jemanden zeigen oder lesen lassen sollet, hiergegen demnächst aber sollet Ihr die angeführte Umstände und was sich desfalls sonsten bei einer näheren Einsicht hervor thun möchte, gründlich examiniren, davon aber zugleich allen Eclat vermeiden und nur vor Euch und ohnvermerkt die jetzige Beschaffenheit erwähnter Fabrique und deren Succeß oder Verfall, auch was es mit den vermeintlichen Beschwerden der Fabricanten vor Bewandniß hat, einsehen. Wovon Ihr demnächst Euren zuverlässigen Bericht zu erstatten habet.

Kircheisen berichtet unterm 20. Februar (Orig. R. 96. 421. S.) Folgendes.

Die Fabrique an sich ist gegenwärtig in weit bessern Umständen und Aufnahme, als zur Zeit der Uebergabe an Gotzkowsky, indem er hierzu alles beigetragen und weder Geld noch Mühe gesparet hat. Das Magazin von Seide ist dermalen gefüllt und in Ordnung, und an Bezahlung hat es nicht gefehlet, wie sämmtliche Ouvriers bekennen. Es arbeiten vorjetzo nach der Anlage 32 Stühle in reichen Etoffes, und en plein, und 9 davon sollen montiret werden.

Was dagegen die Beschwerde derer Fabricanten in selbiger anlanget, so offenbaret sich zum Theil unter ihnen désunion und Unzufriedenheit. Als Gotzkowsky die Fabrique in ihrem Verfall übernahm, machte er neue Arrangements, und durch das Montiren und Remontiren der Stühle mag Zeit verloren gegangen sein, daß die Ouvriers nicht allein deshalb, sondern weil es anfänglich an diesen und jenen in den

Magazin gefehlet haben soll, verschiedentlich feiern müssen, und in Vorschuß gekommen.

Ob nun wohl Gotzkowsky denen Ouvriers ihre verlorene Zeit zum Theil gutgethan, und um Ordnung in der Fabrique und den Magazin zu haben, die Direction davon dem Buchhalter Garz genommen, und den Fabricanten Itier übertragen, so sind zwar verschiedene Meister damit wohl zufrieden, einige aber, insonderheit die aus Lyon, haben sich denen Veranstaltungen, vornehmlich was die Devidage betrifft, nicht unterwerfen wollen.

Das mécontentement hat sich bei ihnen vermehret, da ihnen declarirt worden, es erfordere das Soutien der Fabrique Ordnung, und wann ihnen solche nicht anstehe, könne ein jeder seine Partie nehmen, worauf Prost, Simond und Perian verlanget, ihnen die Metiers als eigen zu cediren, und zu erlauben, auch vor andere als den Gotzkowsky hierauf zu arbeiten.

Nur erwähnter Gotzkowsky hat sie hierunter wiederum tranquillisiret, als aber der Giroud wegen verfertigter schlechter Waaren kürzlich dimittirt worden, sind die französischen Fabricanten anderweit in den Soupçon verfallen, als ob sie kein solides Etablissement hätten, und die Conditiones mit Abtretung der Metiers aufs neue verlanget.

Die Beschaffenheit der Sache ist dergestalt, daß durch vernünftige Vorstellung und Arrangements alles möchte wiederum beruhiget werden können, zumalen überhaupt nicht ein einiger Meister sich wider den Gotzkowsky selbst beschwert, vielmehr mit ihm zufrieden ist, nur aber einige von denen, so à la grande tire[1]) arbeiten, glauben, es wären die Dispositiones von den Itier ihnen zu beschwerlich.

Es kann auch sein, daß Intriguen von Juden verborgen sein, um einen oder andern Meister an sich zu ziehen, wann er vor sich selbst Stühle haben würde

Der dimittirte Giroud wird inmittelst in einer andern Fabrique als Compagnon arbeiten, seine Frau ist zugleich Liseuse, und hat 100 Rthlr. Pension.[2])

Der König erwidert durch Cabinetsordre an Kircheisen d. d. Potsdam 22. Februar 1753.

. . . Es ist Mir besonders lieb zu vernehmen gewesen, daß Ihr gedachte Fabrique in so guten Umständen zu sein, melden können; zweifele auch nicht, es werde der unter einigen Fabricanten bei solcher

[1]) Es ist die Arbeit gemusterter Stoffe auf den Zugstühlen gemeint.

[2]) Vgl. Nr. 228.

entstandene Unwille gar leicht wiederum zu legen sein, nur allein müsset Ihr unter der Hand Acht haben lassen, damit nicht übel intentionirte Leute darunter spielen, um diejenige Absichten dadurch auszuführen, so sie bekanntermaßen vorhin schon gehabt haben [1])

---

306. Cabinetsordre an Klinggräff.

Potsdam 14. und 18. Februar 1753.

Abschr. R. 96. B. 49.

Vorsichtsmaßregeln gegen Contrebande durch die Fabricanten.

Nachdem Mir durch jemanden in geheim gemeldet werden wollen wie daß es mit den Angaben des jüngern Kaufmanns Gotzkowsky bei Versendung seiner Fabriquewaaren zu denen Leipziger und Frankfurter Messen, von welchen derselbe 8 Procent Vergütigung erhält, nicht sonder alle Unterschleife zugehen, sondern zu Zeiten noch wohl einmal so viele fremde Waaren unter den Prätext zu Berlin fabricirter mit durchpassiren sollen; so will Ich zwar dergleichen Angaben noch keinen völligen Glauben beilegen, inzwischen finde Ich doch nöthig, daß Ihr unter der Hand und sonder jemanden von dieser Meiner Ordre etwas zu communiciren, bedacht sein sollet, auf den wahren Grund dieser Anzeige zu kommen, auch die Veranstaltung zu machen, daß einmal die Kisten, worin dergleichen Waaren befindlich seind, ohne einigen bruit dabei zu machen, visitiret werden müssen, um zu sehen, ob mehrerwähnte Anzeige falsch oder gegründet sei.

Klinggräffs Bericht vom 16. ist nicht erhalten, kann aber keine Verdachtsmomente weiter ergeben haben. Der König erwidert darauf durch Cabinetsordre vom 18. Februar:

Auf dasjenige, so Ihr . . . meldet, ertheile Ich Euch hierdurch in Antwort, wie das sicherste Mittel zu Verhütung aller solcher angeblichen Unterschleife sein wird, daß Ihr denen Kaufleuten Gotzkowsky sowohl als den Girard und Michelet, sowie auch den Fabricanten Wegeli die fabricirte Waaren plombiren lasset, alsdann aller Verdacht vorbei ist, solches Plombiren aber sie an ihren Debit der Waaren gar nicht hindern kann, daher Ich selbige denn auch, wann sie sich solcherhalb bei Mir melden sollten, danach bescheiden und abweisen lassen werde

[1]) Der König meint wohl Kaufleute und Juden, die aus eigennützigen Beweggründen das Aufkommen der Fabriken zu verhindern suchen.

307. Veranstaltungen wegen des Schmuggels der Juden. 26. Februar — 5. März 1753.

Aus einer Immediateingabe des Accisinspectors Pierre Dieu vom 26. Februar 1753. (Orig. R. 96. 421 G.)

. . . Ayant . . . fait une exacte comparaison de la petite qnantité d'étoffes étrangères qni entrent à Berlin en payant les droits imposés, et de celles qni s'y fabriquent, avec la grande quantité qui s'y consume et avec celle de ces étoffes fabriquées à Berlin qui sortent dn pays, et pour lesquelles Votre Majesté fait payer huit p. C. de bénéfice de Ses caisses, j'ai remarqué, qn'il devait se faire une frande fort considérable des droits imposés sur les étoffes étrangères; j'ai guetté de près, et je suis parvenn enfin à découvrir avec certitnde par qui, et de quelle façon cette fraude des impôts s'y faisait.

Ce commerce frauduleux se fait à Berlin, par huit ou dix familles juives, qni négocient dans co genre, et qui, par cette cause, ponvant détailler à cinq et méme à six p. C. meilleur marché que les deux seules maisons chrétiennes negociantes en étoffes de soie qu'il y a encore dans cette ville parviendraient certainement, si non à les ruiner, au moins à les forçer de quitter, dans quelque temps, ce genre de négoce, de même qu'à empêcher l'effet des arrangements gracieux de Votre Majesté en faveur des fabriques et de cette branche du commerce, si on ne les mettait pas hors d'état de continner lenrs fraudes sur les droits imposés.

Versichert, daß seine Auflagen wohlbegründet seien und fährt dann fort:

Au lieu de cent et trente métiers en étoffes dans le gont français qu'il y a actuellement à Berlin, dont même les fabricants sont obligés, faute du débit intérieur, d'envoyer le tiers du product hors du pays et pour lequel Votre Majesté leur fait payer de Ses accises un bénéfice de hnit p. C., denx cents métiers suffiraient à peine pour fournir à la ville de Berlin seulement les étoffes de soie qui s'y consument.

Sire, je n'en dis pas trop, en snpposant par les certitndes que j'en ai, qu'il entre fraudnleusement chaque année à Berlin au delà de soixante mille écus d'étoffes étrangères, que les juifs

y font entrer et qu'ils y débitent; qui, si elles payaient les droits imposés, produiraient cinq mille écus d'accise de plus par an et donneraient encore une sorte d'égalité et de netteté dans ce négoce, qui est le fondement de tout commerce, et le soutien essentiel des fabriques. Mais il y a une si forte implication d'intrigues et d'iniquité dans ce commerce frauduleux des juifs et dans la façon même dont ils fraudent les droits de l'accise, que tous les arrangements, qu'on pourrait prendre pour l'empêcher, seraient de peu d'effet, et peut-être infructueux, si Votre Majesté ne daignât autoriser une personne seule, qui fût au fait des détails de l'accise et bien instruite de la façon dont ces fraudes se font, à prendre tels arrangements qu'elle jugera convenable pour empêcher cette sorte de fraude.

Erbietet sich selbst zu diesem Geschäft, falls ihm der König das Vertrauen schenken wolle, unter näherer Ausführung dessen, was zu thun sein würde. —

Ein Immediatbericht von Blumes Erben (Gotzkowsky) und Girard und Michelet vom selben Datum (26. Februar 1753) (Orig. R. 96. 421 G.) stellt vor, daß die Juden sich zwar zur Abnahme eines Quantums von vorläufig 24000 Rthlr. aus den Berliner Fabriken verpflichtet hätten,[1]) dieser Verpflichtung sich aber auf eine Weise entledigten, welche auf den Ruin der Fabriken berechnet sei. Sie bestellten nur die schlechtesten und wohlfeilsten Sorten, bei denen die Ouvriers ihr Brod nicht haben könnten. Ferner bedienten sie sich des Vortheils, daß sie fast den ganzen Seidenhandel für Berlin und Umgegend in Händen hätten, dazu, die Preise übermäßig zu drücken, so daß die Fabriken dabei nicht bestehen könnten. Endlich trieben sie Contrebande mit fremden Waaren in großem Maßstabe, wahrscheinlich unter Anwendung nachgemachter Accisestempel. Sie verkauften jährlich mindestens für 150000 Rthlr. fremde Seidenwaaren, und manche unter ihnen hätten dergleichen auf Lager für 50000 Rthlr. und mehr, während doch jährlich nur etwa für 10000 Rthlr. bei der Accise versteuert würden. Es wird daher eine genauere Aufsicht über den Verkehr der Juden mit Seidenwaaren seitens der Accise gefordert, zumal ein solcher für die christlichen Kaufleute bereits eingerichtet sei.[2]) Wie dies geregelt werden müsse wird weitläufig auseinandergesetzt.

---

[1]) Vgl. Nr. 296.

[2]) D. h. für diejenigen, die selbst fabricirten und die 8% Exportbonification genossen. Vgl. Nr. 306.

Es ergehen darauf die folgenden Verordnungen:

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 28. Februar 1753. (Abschr. R. 96 B. 49.)

Da S. K. M. in sichere Erfahrung gekommen seind, wie die mit Seidenwaaren handelnde Judenschaft zu Berlin und andern Orten im Lande sich zwar der gemachten Disposition, nach welcher sie jährlich aus denen Berlinschen Seidenfabriquen der Blumenschen Erben und derer Kaufleute Girard und Michelet vor 24 000 Rthlr. an allerlei Sorten von Seidenwaaaren abnehmen müssen, den Ansehn nach unterworfen haben, dahergegen aber, um nur gedachte Disposition indirectement rückgängig zu machen, sich ihrer Gewohnheit nach der List bedienen, daß sie zum Theil die schlechteste und wohlfeilste Sorten bestellen, wobei die Ouvriers nicht das Brod verdienen können, in der Absicht, dadurch die Entrepreneurs derer Fabriquen zu ermüden und sie überdrüssig zu machen, das Fabricieren weiter fortsetzen zu lassen; zum Theil aber, und da die Seidenhandlung in Berlin und allen da herum belegenen Orten in ihren Händen ist, die zu Berlin fabricirte Seidenwaaren, wann sie ja solche nehmen, solche denen Fabriquen unter den Preis der Kosten abzudrücken suchen, sodaß durch dergleichen Griffe die Fabriquen niemalen emergiren können, sondern allezeit schwach und zu der Juden Disposition bleiben müssen: — als haben Höchstgedachte S. K. M. darauf resolviret und befehlen hierdurch, daß künftighin ermeldete Judenschaft das Quantum à 24 000 Rthlr. Waaren aus vorgedachten Seidenfabriquen dergestalt annehmen und bezahlen soll, wie letztere ihr solche zu billigen Preisen, wobei die Fabriquen bestehen können, fourniren werden, ohne daß die vorhin gebrauchte Tours und Griffe weiter verstattet werden sollen.

Welches denn auch ratione desjenigen quanti so die Königsbergische mit Seidenwaaren handelnde Judenschaft aus den Berlinschen Seidenfabriquen stipulirtermaßen jährlich nehmen muß,[1]) gleichfalls beobachtet werden soll . . .

Cabinetsordre an Klinggräff. Potsdam 28. Februar 1753. (Abschr. G. 96 B. 49.)

Nachdem Ich wahrnehme, daß ohnerachtet aller Attention und Vorsorge, so Ich vor die zu Berlin etablirte Seidenfabriquen, insonderheit aber vor die, so durch die Blumenschen Erben und durch die Kaufleute Girard und Michelet angerichtet seind, habe, auch ohnerachtet Meiner Intention, daß die Seidenhandlung zu Berlin nicht lediglich

[1]) Der Betrag ist nicht bekannt; vgl. übrigens Nr. 289.

und allein in der Judenſchaft Händen bleiben, ſondern auch die Chriſtenkaufleute damit aufkommen ſollen, dennoch Mein Zweck darunter bisher nicht erreichet worden, ſondern vielmehr es dabei geblieben iſt, daß die Judenſchaft ſich nach als vor ſolches Handels ganz alleine bemächtiget und Seidenwaarenlager von 50 und mehr tauſend liegen haben aus welchen zuſammen dieſelben jährlich mehr denn für 150000 Rthlr. debitiren ohnerachtet ſie vor Berlin und alle darum liegende Orte aus denen Berlinſchen Fabriquen nicht ein mehreres als das feſtgeſetzte Quantum der 24000 Rthr. jährlich nehmen: als muß Ich dieſer Urſache halber ſowohl als aus andern mehr glauben, daß die bisherige praecautiones der Acciſe wider die defraudationes bei Einbringung der fremden Seidenwaaren noch nicht zureichend ſeind, und daß von ein oder andern gedachter Judenſchaft nachgemachte Stempels gebraucht werden müſſen, um dadurch gegen diejenige Anzahl der Seidenwaaren, ſo ſie zu Meſſen und andern Orten ausgebracht, und welche ihnen zuvor von der Acciſe geſiegelt worden, weit mehrere fremde Waaren wiederum mit einzubringen, um dadurch zugleich die Acciſe ohne Scheu zu defraudiren.

Bei welchen Umſtänden denn, und daß dabei nicht weiter continuiret werden könne, mithin die zu Berlin etablirte Seidenfabriquen nicht beſtändighin durch die Judenſchaft unterdrücket werden, ſo ordne und befehle Ich hierdurch ein vor allemal, daß die Juden bei Hereinbringung und Viſitirung ihrer Seidenwaaren unter dieſelbige Ordnung geſetzet werden ſollen, unter welcher die Chriſtenkaufleute ſtehen, mithin daß, wenn die Juden mit ihren Waaren die Meſſen beziehen, ihnen ſolche nicht nur von den Acciſeinſpector benebſt einen Viſitator jedesmal Stück vor Stück nachgeſehen und verſiegelt [werden], ſondern ſie auch zugleich jedes Stück ſpecificiren ſollen, welche Specification bis zu ihrer Zurückkunft bei der Acciſekammer beigeleget und nach ſolcher hiernächſt die Waaren, ſo zurückkommen, wiederum von den Acciſeinſpector und Viſitator revidiret und Stück vor Stück nachgeſehen werden müſſen; ferner und zweitens ſoll ein eigener Viſitator, der zugleich der jüdiſchen Sprache etwas mächtig iſt, aus denen bereits beſtelleten Viſitatoren auf das neue vereidet werden, der ſich einzig und allein damit beſchäftigen ſoll, in Beiſein jemandes der Inſpectoren aus der Acciſekammer die Kiſten und Koffers derer in Berlin ankommenden Juden auf dem Packhof zu viſitiren, zu welchem Ende dann auch alle Kiſten und Koffers, ſo die Juden durch die Poſt kommen laſſen, nach den

Packhofe zur Visitation gebracht werden müssen. Drittens muß der Inspector aus der Accisekammer mit den vorhin ermeldeten besonders zu vereidenden Visitator mit einen aparten und ihm anvertrauten Accisestempel versehen werden, mit welchem er diejenige seidene oder auch halbseidene Waaren, so die Juden nach Messen oder sonsten ausschicken, besiegeln und selbige demnächst bei ihrer Zurückkunft nach der vorhin befohlenen bei der Accisekammer niederzulegenden Specification genau nachsehen und revidiren muß. Ueber die neuen Waaren, so die Juden mitbringen, müssen sie vorher und ehe noch ihre Kisten und Koffers geöffnet werden, eine ordentliche Declaration von den Waaren, so in den Kisten befindlich seind, aufsetzen und herausgeben, wobei gleichfalls zu observiren ist, daß bei der Visitation nicht mehr als ein oder zwei Juden gegenwärtig sein, mithin ihnen nicht gestattet werden muß, zu fünf und sechs von ihren Leuten und Jungens, wie bisher geschehen sein soll, mitzubringen, um dadurch zu verhindern, daß nicht während der Zeit, daß die neuen Waaren aufgeschrieben werden, ein oder anderes Stück auf die Seite praeticiret werde, sondern vielmehr alles ordentlich geschehen könne.

Was endlich fünftens [1]) die sogenannte Commissionswaaren derer Juden anbetrifft, so müssen dergleichen keinen Juden von den Packhof verabfolget werden, sondern daselbst unter genauer Aufsicht liegen bleiben, bis der Jude, an welchen sie adressiret worden, solche entweder völlig veraccisiret oder sie wieder außer Landes gebracht hat. Gestalten denn auch über solche Commissionswaaren jedesmal richtige Notizen und Designationes bei der Accisekammer gehalten werden müssen, auf daß, wann Ich einmal einige Nachricht oder eine Designation deshalb fordern sollte, Mir solche sofort auf das exacteste eingesandt werden könne. Im übrigen muß hierdurch denjenigen, so Ich vorhin schon wegen der Commissionswaaren derer Juden geordnet habe, nicht im geringsten derogiret, vielmehr genau darauf gehalten werden.

Ihr habet also hiernach alles mit der größten Attention zu besorgen und auf die Execution dessen allen wohl zu halten, allermaßen Ich [Mich] sonsten deshalb lediglich an Euch halten und, daferne etwas darunter negligiret würde, Euch allein davor responsabel machen werde.

Cabinetsordre an denselben. Potsdam 1. März 1753. (Abschr. R. 96. B. 46.)

Weilen Ich auch wegen Wichtigkeit der in Meinem Schreiben enthaltenen Sache, und da einestheils Mein Interesse auf eine be-

[1]) So die Vorlage.

trächtliche Art dabei versiret, anderntheils und hauptsächlich aber es darunter sehr mit auf die Conservation und Gründung der von Mir mit considerablen Kosten etablirten Seidenfabriquen zu Berlin ankommt, selbst darauf bedacht gewesen bin, daß die Aufsicht bei der Visitation der von den Juden auszuführenden [1]) und wiederum nach Berlin zu bringenden Seidenwaaren einen recht redlichen und zuverlässigen Bedienten, der zugleich des Acciseweesens kundig und in denen dabei vorkommenden Umständen erfahren sei, anvertrauet werde, so habe Ich aus eigener Bewegung selbst den bei der Berlinischen Accisekammer als Commereien-Secretarius bestelleten Acciseinspector Pierre Dieu, den Ich von geraumer Zeit her als einen geschickten und zuverlässigen Bedienten kenne, dazu choisiret, dergestalt daß derselbe vorerst und bis auf Meine weitere Ordre die besondere Aufsicht und Direction wegen gedachter Visitationes haben, und sich besten Fleißes seinen Pflichten nach angelegen sein lassen soll, damit nicht nur dasjenige, was in Meinen Schreiben an Euch deshalb enthalten, wohl beobachtet, sondern auch denen so enormen Defraudationen bei der Accise, welche von der Judenschaft darunter bisher verübet worden, einmal Maß und Ziel gesetzet werden müsse.

Zu dem Ende Mein Wille ist, daß Ihr nicht nur gedachten Acciseinspector Dieu solches sofort und zwar alleine sonder jemandes Beisein bekannt machen und ihn diese Meine Ordre in Original lesen lassen und communicieren sollet, sondern Ich befehle überdem noch hierdurch, daß Ihr mehrgedachten Dieu darunter ganz freie Hände lassen sollet, seine Arrangements dieserwegen nach eigenen Gefallen und nach seiner Einsicht dergestalt zu machen, wie er solches zu Erreichung Meiner Intention vor gut und diensam erachten wird, ohne daß ihm darunter das geringste, es sei directement oder indirectement in den Weg geleget werden soll. Gestalten Ich dann den ꝛc. Dieu nicht nur besonders dazu autorisire, sondern ihn auch die Freiheit gebe, daß er in vorkommenden Fällen an Mich immediate darüber berichte und anfrage und seine Resolutiones darauf von Mir gewärtige, überdem aber von Euch verlange, daß Ihr ihn darunter alle gebührende Assistenz leisten sollet, und zwar sonder desfalls weder bei der Kammer noch bei dem General-Directorio Rückfrage zu halten, nachdem Ich diese Sache vorerst und bis auf weitere Ordre vor Mich tractiret wissen will.

Sollte auch mehrgedachter Dieu es für nöthig finden und von Euch verlangen, daß die in der Sache quaestionis zu machende Arran-

[1]) Vorlage „auszufindenden".

gements noch einige wenige Zeit secretiret und geheim gehalten werde, wie die nöthige mesures desfalls desto besser zu nehmen, so will Ich, daß Ihr ihn darunter fügen und es auf seine Einwilligung ausstellen sollet. Ihr habet Euch also nach diesen allen auf das exacteste zu achten.

Darauf berichtet Klinggräff unterm 2. März 1753 (Eigenh. Orig. R. 96. 421. G. fragmentarisch), er werde dem königlichen Befehl auf das gehorsamste nachkommen.

E. K. M. aber geruhen allergnädigst mir zu erlauben, daß denselben allergehorsamst vorstellen möge, wie seit der Zeit die einländischen Seidenfabriquen aufgekommen, die fremden Seidenwaaren bei den Entrée mit 8 Procent beleget, auch denen Juden keine Waaren mehr auf Commission gegeben, sondern von ihnen allezeit, was sie zum Verkauf herüber genommen, veracciset werden müssen, der Handel der hiesigen Schutzjuden mit fremden seidenen Waaren nicht viel bedeutet, und zeiget anliegender 3jähriger Extract,[1]) daß nach dem Durchschnitt von 3 Jahren die Christen-Kaufleute allhier in einem Jahre für 60 403 Rthlr. 22 Gr., dagegen die Juden-Kaufleute nur für 13 308 Rthlr. 5 Gr. 2 Pf. fremde Seidenwaaren eingebracht und versteuert haben, und also der größte Handel mit fremden seidenen Waaren in der Christen-Kaufleute Händen gewesen; dabei habe auf die Juden, wenn sie auf die Messe gegangen und retourniret, alle Aufsicht gebraucht, daß ihre Waaren in Gegenwart der Acciseinspectoren Meißner und Dieu Stück vor Stück von dem Acciseviſitator gesiegelt und bei den Retour die Siegel recognoseiret und die nicht gesiegelt befundenen Waaren veraccisiret worden, und haben die Acciseinspectoren, welchen ich auch zu Zeiten den Packhofinspector Wegener zur Aufsicht mit zur Hülfe gegeben, mir versichert, daß bei solchen Visitationen alle Unterschleife von ihnen vorgekehrt; es ist auch dabei noch niemalen ein Jude in Verdacht gekommen, daß er falsche Siegel gehabt, maßen denn die hiesigen Accisesiegel auch besonders numeriret, daß man gleich erkennen kann, von welchem Visitirer die Waaren gesiegelt worden. Von denen ausgegangenen fremden seidenen Waaren aber haben die Juden bisher keine Specificationes gegeben, maßen solche bisher nur eigentlich von denen Christen-Kaufleuten gefordert worden, welchen wegen der nach denen Messen ausgefahrenen fremden Waaren, ingleichen wegen der

[1]) Nicht erhalten.

dahin gebrachten Fabriquen-Waaren, wenn ſolche dort verkauft, die reſpective bei Eingang erlegte Conſumtionsacciſe oder die verſprochenen Douceurgelder à 4 oder 8 Procent aus der Acciſecaſſe bonificiret werden müſſen; dagegen denen Juden-Kaufleuten von den nach der Meſſe von hier ausgefahrenen, verſteuerten und auf den Meſſen verkauften fremden ſeidenen Waaren niemalen einige Acciſe vergütet worden. Dagegen nach S. K. M. nunmehro ergangenen Verordnung die Juden angewieſen werden, ſowohl von denen ausgehenden verſteuerten Waaren die Specificationes und von den eingehenden anderen Waaren die Declarationes zu extrahiren.

E. K. M. geruhen allergnädigſt überzeugt zu ſein . . .

Hier bricht das Fragment ab. Es folgte ohne Zweifel nur noch eine ſchließliche Verſicherung pflichtmäßigen Dienſteifers.

Der König erwidert unterm 5. März (Abſchr. R. 96. B. 49.):

Ihr hättet desjenigen entübriget ſein können, was Ihr in Eurem Berichte . . . weitläuftig erfahren wollen; daß Ich von Euren Fleiß und Application in Eurer Fonction zufrieden bin, davon habe Ich Euch vorhin genugſam Merkmale gegeben, daß aber denohnerachtet die Juden Mittel gefunden haben, bei den Ein- und Ausbringen der Seidenwaaren ohnendliche Defraudationes zu machen, davon bin Ich vollkommen überzeuget, und beſtärket ſolches die von Euch beigefügte Deſignation des wenigen, ſo die Juden à proportion der Chriſten-Kaufleute verſteuert, und des großen Verkehrs, ſo dieſelbe denohnerachtet mit Seidenwaaren in- und außerhalb Landes haben.

Ihr werdet alſo wohl thun, wann Ihr, anſtatt dasjenige, was Ich darunter geordnet habe, ſchwer zu machen, ſolches vielmehr facilitiren und alles Eurerſeits beitragen werdet, daß dasjenige, was Ich dieſerwegen befohlen haben, gehörig executiret werden müſſe.

In Folge der neuen Anordnungen berichtet Dieu Anfang April an den König (R. 96. 421. F.) daß von 18 jüdiſchen Kaufleuten vom 1. bis zum 31. März 1753 an fremden Seidenwaaren eingeführt und bei der Acciſe verſteuert worden ſei für 13 099 Rthlr. 12 Gr. (1091 Rthlr. 15 Gr. Acciſe) während in dem vorangehenden Halbjahr vom 1. Auguſt 1752 — 1. Februar 1753 nur für 5154 Rthlr. 5 Gr. mit 429 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. bei der Acciſe notirt worden ſeien. Alſo in einem Monat für 7945 Rthlr. 7 Gr. (Acciſe 662 Rthlr. 10 Gr.) mehr, als in einem halben Jahre vorher!

308. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 15. März 1753.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Katt, Fäsch. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Einrichtung einer Seidenfärberei durch Girard & Michelet.

Das auf dem Spittelmarkt gelegene frühere Fischerhaus, welches der König im September 1746 zu einer Seidenfärberei einrichten lassen und dem Färber Mensieux auf 10 Jahre zur freien Wohnung gegeben hat, bedarf einer kostspieligen Reparatur, welche der Mensieux nicht bestreiten kann. Girard und Michelet haben sich bereit erklärt die Reparatur, Erweiterung und beständige Unterhaltung dieser Seidenfärberei zu übernehmen, falls ihnen das Gebäude mit der Auflage, den Mensieux darin, solange ihm die freie Wohnung bewilligt ist, miethsfrei wohnen zu lassen, geschenkt und ihnen erlaubt werde die nöthigen baulichen Erweiterungen vorzunehmen. Das Anerbieten wird zur Annahme empfohlen und vom König angenommen durch eigenhändige Randentscheidung „guht. Fch."

Zehn Jahre später wünschen Girard und Michelet das Haus an einen ihrer Fabrikfärber zu verkaufen, was der König anfangs ablehnt, jedoch auf erneuten Bericht des General-Directoriums vom 18. Oktober 1763 (Mundum gez. Borcke, Massow, Blumenthal, ebenda Bd. III) genehmigt.

---

309. Weitere Maßregeln zur Beförderung des Absatzes der einheimischen Seidenfabriken an die Juden und die schlesischen Kaufleute.

22. März — 1. April 1753.

Gotzkowsky stellt in einer Immediateingabe vom 22. März 1753 (Orig. R. 96. 421 G.) vor, daß die Verpflichtung der Berliner Judenschaft, jährlich wenigstens für 24000 Rthlr. Seidenwaaren aus den Berliner Fabriken zu nehmen, von ihnen auf allerlei Art illusorisch zu machen gesucht würde, aber auch abgesehen davon den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Seit einem halben Jahr habe sich die Anzahl der in Berlin thätigen Stühle um 70 vermehrt, die Lehrlinge seien zum Theil bereits in Uebung gekommen; an Seidenzeugen würden in den Fabriken von ihm selbst (Blumes Erben), Girard & Michelet und Fr. W. Schütze zusammen im Jahr für mehr als 150000 Rthlr. verfertigt, ungerechnet Sammet und Velpel. Nun verkauften die Juden in Berlin jährlich für mehr als 100000 Rthlr. fremde Seidenwaaren, und so genüge

das bisherige Quantum ihrer Abnahme nicht mehr. Er bittet vielmehr die Verfügung zu treffen, daß die Juden angehalten würden, für jedes Stück fremde Waare, das ſie kommen laſſen, ein ebenſolches aus den Berliner Fabriken zu nehmen; das würde die letztern erheblich fördern. Er bittet ferner, daß der König auch die ſchleſiſchen Kaufleute, die bisher noch ſo gut wie nichts aus den Berliner Fabriken genommen, veranlaſſen möge, etwa gegen 4 Stück fremde Waaren 1 Stück einheimiſche zu nehmen.

Darauf ergeht zunächſt folgende

Cabinetsordre an das General-Directorium d. d Potsdam 24. März 1753. (Abſchr. R. 96. B. 49.)

Nachdem S. K. M. in ſichere Erfahrung kommen, wie die Berliniſche Judenſchaft außer denen menées, deren ſie ſich bedienet, um die Verordnung wegen Annehmung eines jährlichen Quanti von 24 000 Rthlr. von denen Berliniſchen Seidenfabriquen ganz unnützlich zu machen, ſich des Griffes anmaße, daß ſie den Einkauf erwähnter ſeidener Waaren bis auf die letzte Stunde anſtehen laſſen, damit, wenn ſie alsdann auf einmal das geſetzte Quantum fordern, erwähnte Fabriquen außer Stande ſein ſollen, ihnen ſolches in den Sorten, als wie ſie ſelbige ſodann verlangen, zu liefern, mithin ſie ſchreien können, daß die verlangte Waaren aus den Berliniſchen Fabriquen nicht zu haben wären, über welches auch noch mehrerwähnte Fabriquen viele Monate hindurch mit der Bezahlung aufhalten; ſo befremdet es S. K. M., daß dero General-Directorium und beſonders dero Geh. Finanzrath Fäſch nicht mit mehrerer Attention und von ſelbſt darauf ſehen, daß gedachte Judenſchaft das geordnete Quantum aus denen Fabriquen mit der erforderlichen Promtitude nehmen und bezahlen, mithin der von Höchſtderoſelbe darunter intendirte Endzweck erreichet werden müſſe.

Damit aber hierunter um ſo mehr Maaß und Ziel geſetzet, zugleich auch denen Berliniſchen Seidenfabriquen ſo ſchädlichen und nachtheiligen Einflüſſen der vielen fremden und auswärtig fabricirten Waaren, einiger Einhalt geſchehen könne; ſo wollen Höchſtdieſelbe, wie ſofort und von nun an die Verfügung gemachet werden ſoll, daß die mit Seidenwaaren handelnde Judenſchaft zu Berlin, bei Hereinbringung der fremden und ausländiſchen Seidenwaaren, ebenſoviel Stücke und Sorten von Etoffes aus denen Berliniſchen Fabriquen jedesmal und ohnweigerlich nehmen müſſen, als ſie von dergleichen auswärtig einbringen, dergeſtalt, daß gegen ein Stück ausländiſchen reichen Etoff

sie ebenfalls ein Stück dergleichen, gegen ein Stück fremden Damast wiederum ein Stück dergleichen und sonsten durch alle andern Articul von dergleichen Waaren mehr aus denen Berlinschen Fabriquen und insonderheit aus der [von] Girard und Michelet, Gotzkowsky und Friedr. Wilhelm Schützen kaufen und anschaffen müssen und daß bevor solches nicht geschehen und von ihnen deshalb Atteste beigebracht worden, ihnen die auswärtig eingebrachte Seidenwaaren von der Accise nicht verabfolget werden sollen.

Höchstgedachte S. K. M. befehlen dannenhero den General-Directorio hierdurch, das Nöthige deshalb sofort zu verfügen, auch mit allen Nachdrucke und Ernste darauf zu halten, daß diese deroselben Willensmeinung auf das exacteste befolget werden müsse.

Ueber den Absatz nach Schlesien schreibt der König an Münchow, Potsdam 24. März 1753 (Ausf. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b Vol. I.):

Da die Kaufleute in Schlesien sich mit den Berlinschen Seidenfabriken noch gar nicht hätten bekannt machen und wenig oder nichts aus denselben nehmen wollen, so solle Münchow zu Berlin und dortigen Orten mehr die Einrichtung und Verfügung machen, daß die dortigen mit Seidenwaaren handelnden Kaufleute, wenn sie auswärtig fabricirte Seidenwaaren einbrächten, allemal gegen 4 Stück fremde 1 Stück, und zwar von derselben Gattung nach den differenten Sorten, aus den Berlinschen Fabriken (namentlich von Girard & Michelet, Gotzkowsky, Fr. W. Schütze) nehmen, und die erforderliche Bescheinigung darüber aus den erwähnten Fabriken beibringen müßten.

In einem Immediatbericht vom 28. März 1753 (Conc. ebenda) versichert Münchow den König, daß er die Sache mit äußerster Attention zur Ausführung bringen werde. „Es ist auch gar kein Zweifel, daß ich nicht hierunter reüssiren sollte, wann die dorten fabricirte Waaren so gut und wohlfeil, als die fremde und hiesige sind, so wie solches sich wirklich vom dortigen Sammte findet, dessen Debit allhier in und außer Landes ganz gut von Statten gehet." Noch mehr Gelegenheit zur Sicherstellung des Debits in Schlesien würde sein, wenn der König die Berliner Seidenmanufacturen veranlassen würde, Proben und Preise ihrer currenten seidenen Waaren nach Breslau zu schicken.

Der König antwortet durch Cabinetsordre an Münchow, Potsdam 1. April 1753 (Ausf. ebenda): wenn man es lediglich auf die Discretion der Breslauer Kaufleute ankommen lassen wollte, über die Güte und die Preise der in Berlin fabricirten Seidenwaaren zu entscheiden, so würde solches eine Quelle von unendlichen Chicanen sein, da bekanntlich

der Privatvortheil des Kaufmanns demſelben alle einländiſchen Fabriken unangenehm und verhaßt mache. Auch wenn wirklich die Berliner Waaren nicht gänzlich ſo gut ſein ſollten, wie die auswärtig fabricirten („welches ſich doch nicht finden will"), ſo ſollen die Kaufleute ſie dennoch zum innerlichen Debit im Lande nehmen und ſollen die einheimiſchen Waaren allemal die préférence vor den ausländiſchen haben. Im übrigen könnten die Breslauer Kaufleute wegen der Proben und Preiſe mit den Berliner Fabricanten direct correſpondiren.

Schon unterm 24. März 1753 (Potsdam) war ein Cabinetsſchreiben an Gotzkowsky erfolgt (Abſchr. R. 96. B. 49), in welchem demſelben die zur Vermehrung des Debits der inländiſchen Fabriken ergriffenen Maßregeln mitgetheilt werden.

Das Schreiben fährt dann fort:

Da . . . S. K. M. dadurch genugſam zu erkennen geben, wie angelegen Sie ſich die Beförderung und Ausbreitung im Debit der Berlinſchen Seidenfabriquen ſein laſſen; ſo zweifeln Sie auch nicht, es werde gedachter Gotzkowsky nebſt denen andern gemeldeten Entrepreneurs der daſigen Seidenfabriquen den beſten Gebrauch in Verfertigung guter und beliebter Waaren gegen billige Preiſe machen, auch ihre Fabriquen immer weiter pouſſiren und verſtärken, damit das Land aus ſolchen mit der bedürfenden Quantität von ſeidenen Waaren hinlänglich und in gehöriger Quantität verſorget werde und man ſich der ausländiſchen endlich paſſiren könne, allermaßen S. K. M. bisher durch nichts anders abgehalten worden ſeind, die ausländiſche Seidenwaaren zum Debit im Lande gar zu verbieten, als daß die einländiſchen und Berlinſche Seidenfabriquen bisher noch nicht ſoweit gekommen ſeind, dem Lande die Nothdurft davon fourniren zu können, anderergeſtalt ſolches Verbot der auswärtigen ſeidenen Waaren ſchon geſchehen ſein würde.

---

310. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 25. März 1753.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Gazefabricant Baron.

Da Ich einen gewiſſen aus Holland gebürtigen Seidengazefabricanten Jeremias Baron, welcher ſeit einigen Jahren ſich im Braunſchweigſchen aufgehalten und nunmehro nach Berlin ziehen und daſelbſt eine Fabrique von allerhand Sorten dergleichen Gaze anlegen will, zu

dieſem Behuf und zu Transportirung ſeiner Famille und Effecten ein vor allemal 150 Rthlr. accordiret habe, auch intentioniret bin, demſelben, ſobald er mit ſeiner Famille und Sachen in Berlin angekommen ſein und die Fabrique eingerichtet haben wird, eine jährliche Penſion von 100 Rthlr. zu geben, ſo habe Ich Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Direction bekannt machen wollen, damit Ihr den Supplicanten darnach beſcheiden, auch ihn allenfalls darüber, wenn er es verlanget, eine Verſicherung in Meinen Namen ertheilen könnet.

---

311. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 6. April 1753.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Abnahme von Seidenwaaren durch die Juden.

S. K. M. haben mit denen beiden Berichten vom 27. voriges [1]) dero General-Directorii die halbjährige Generaldeſignation [1]) von denen ſeit den 1. Auguſti 1752 bis Ausgangs Januarii c. in Berlin, in der Churmark und übrigen ſpecificirten Königlichen Provinzien eingebrachten fremden und dagegen aus den Berlinſchen und Potsdamſchen Fabriquen in benannter Zeit genommenen einländiſchen ſeidenen Waaren erhalten und ertheilen gedachten General-Directorio auf die zugleich desfalls gethanen Anfragen hierdurch zur Reſolution, wie dero unter den 24. voriges ergangenen Cabinetsordre [2]) ohnerachtet dennoch mit Einſendung dergleichen Generaldeſignation alle halbe Jahre continuiret, auch das General-Directorium die mit Seidenwaaren handelnde Judenſchaft nicht mehr nicht weniger anhalten ſoll, die ihr vorgeſchriebene Summe an Waaren aus denen einländiſchen Fabriquen zum wenigſten zu nehmen, wo nicht durch die in der angeführten Cabinetsordre gemachten Verfügung noch mehr zu überſteigen, als wozu gedachte Judenſchaft überall ſcharf angehalten werden muß. Was diejenigen Provinzien als Pommern und andere anlanget, ſo aus denen einländiſchen Fabriquen bisher weniger genommen, als ſie nehmen ſollen, oder doch à proportion der Conſumtion von Seidenwaaren in ſelbigen nicht viel darunter gethan haben, ſo ſoll das General-Directorium die Präſidenten der

[1]) Nicht erhalten.
[2]) S. S. 299.

Kammern ſolcher Provinzien, worunter dann auch die Provinz Preußen nicht zu vergeſſen iſt, nachdrücklich erinnern, ſich dieſe Sache beſtens angelegen ſein zu laſſen und alle Attention zu haben, daß S. K. M. Intention darunter erreichet werden müſſe.

312. Abänderungen des Berliner Acciſetarifs in Anſehung der Seidenwaaren.[1])

13. April 1753.

R. 96. 421 G.

Mit Immediatbericht vom 6. April 1752 legt der Acciſeinſpector Dieu einen Plan vor, wie die Acciſeſätze von Seidenwaaren zu faſſen ſeien, da die bisherigen theils zu general und zu vage gefaßt, theils nicht nach den wahren Preiſen eingerichtet und daher vielfach einer Verbeſſerung bedürftig ſeien. Das Ergebniß iſt im allgemeinen eine Erhöhung, die auf den wahren Preiſen beruht, ſtatt auf fictiven zu niedrigen. Die Acciſe iſt im allgemeinen auf etwa 8% vom Werth berechnet.

Der König genehmigt den Plan und ſendet ihn durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 13. April 1753 (abſchriftlich R. 96. B 49.) an das General-Directorium zur Mittheilung an die Kurmärkiſche Kammer und das Berliner Acciſe-Directorium. Geltung vom 1. Mai d. J. ab.

Die Abänderungen ſind folgende:

Alter Anſatz.						Neuer Anſatz.					
Waarengattung	Werth		Acciſe			Waarengattung	Werth		Acciſe		
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.
Etoffes, halbreiche d. Elle	3	—	—	6	—	die leichteſten . d. Elle	3	—	—	6	—
						die mittelreiche . do.	5	—	—	10	—
						halbreiche Weſten zu 3½ Ellen das Stück					
						die leichteſten	14	—	1	4	—
						die mittelreiche	20	—	1	16	—
						die ganz reiche	36	—	3	—	—
„ Drap d'or ou d'argent do.	10	—	—	20	—	. . . . .	10	—	—	20	—
„ Glacé, Gold oder Silber do.	4	—	—	8	—	. . . . .	6	—	—	12	—
„ ſchwereFranz-Etoffes . . do.	2	—	—	4	—	. . . . .	2	12	—	5	—

[1]) Vgl. Nr. 47.

Alter Ansatz.						Neuer Ansatz.					
Waarengattung	Werth Rthl.	Gr.	Accise Rthl.	Gr.	Pf.	Waarengattung	Werth Rthl.	Gr.	Accise Rthl.	Gr.	Pf.
Etoffes, ordin. Franz- Etoffes . d. Elle	1	4	—	2	4	. . . . .	1	12	—	3	—
„ Harlemer . do.	—	20	—	1	8	. . . . .	1	4	—	2	4
„ gemeine geblümte dünne do.	—	8	—	—	8	diese schlechte Waare würde einzuführen nicht gestattet werden					
Terzenell, Seiden Relevé u. Terzenell . do.	—	12	—	1	—	. . . . .	—	16	—	1	4
Gros de Tours, 3/4 Ellen breit do.	—	16	—	1	4	. . . . .	—	20	—	1	8
„ 1 Elle breit do.	—	20	—	1	8	. . . . .	1	—	—	2	—
						Gros de Tours façonné oder Prussienne d. Elle	1	8	—	2	8
Moires, Gold- und Silbermohr do.	1	16	—	3	4	. . . . .	2	—	—	4	—
„ Seidenmohr, holländ. . do.	1	—	—	2	—	. . . . .	1	4	—	2	4
„ Englischer Mohr . . do.	1	4	—	2	4	. . . . .	1	8	—	2	8
						Mohrene Westen, das Stück	7	—	—	14	—
„ Nas de St.-Maur do.	1	—	—	2	—	. . . . .	1	4	—	2	4
Damast, Franz-Damast . . do.	1	4	—	2	4	. . . . .	1	12	—	3	—
„ Holländ. u. italien. D., der beste . do.	1	—	—	2	—	. . . . .	1	4	—	2	4
„ Rolldamast u. Harlemer do.	—	16	—	1	4	. . . . .	1	—	—	2	—
Droguets, Seiden- Droguets do.	1	—	—	2	—	. . . . .	1	6	—	2	6
						Lustrine . . . d. Elle	1	12	—	3	—
						Reicher Droguet do.	9	—	—	18	—
						Droguetene Westen d. Stück	6	—	—	12	—
Satins, Ball-Atlas das Stück	5	—	—	10	—	. . . . .	7	—	—	14	—

Alter Anſatz.				Neuer Anſatz.			
Waarengattung	Werth Rthl.	Werth Gr.	Accise Rthl. Gr. Pf.	Waarengattung	Werth Rthl.	Werth Gr.	Accise Rthl. Gr. Pf.
Satins, Roll-Atlas die Elle	—	16	— 1 4	. . . . .	—	20	— 1 8
				Der ſchwere Atlas, d. Elle	1	12	— 3 —
Serges, ſeidene . . do.	—	16	— 1 4	. . . . .	—	16	— 1 4
Taffetes, glatte . do.	—	16	— 1 4	. . . . .	—	18	— 1 6
„ d'Aoignon, der Stab	—	16	— — 8	. . . . . d. Elle	—	12	— 1 —
				Façonnirte Taffte d. Elle	1	4	— 2 4

313. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 13. April 1753.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Poſamentier Berghauer in Stendal.

Nachdem S. K. M. auf . . . Bericht dero Churmärkſchen Krieges- und Domänenkammer reſolviret haben und wollen, daß der Poſamentier Berghauer zu Stendal zu Fortſetzung und weiterer Pouſſirung ſeiner dort angelegten Bandfabrique nach gedachter ꝛc. Kammer deshalb gethanen Vorſchlägen

1) eine jährliche Penſion von 50 Thaler auf 6 Jahre aus dem zu Pouſſirung der Seidenmanufacturen ausgeſetzten Fonds, wenn ſolche anders daraus erfolgen kann, zu genießen haben, auch

2) ihm aus dem Seidenmagazin in Berlin 100 Rthlr. Seide von 6 zu 6 Monaten ſonder Caution creditirt werden ſoll, und daß er

3) ſeine fabricirte Waaren in und außer Jahrmärkten in Städten an Kaufleute und Poſamentier im Ganzen ohne Erlegung einiger Nachſchuß-Acciſe einführen und abſetzen möge —

als befehlen . . . S. K. M. dero General-Directorio hierdurch . . ., das gehörige ſolcherwegen überall weiter zu verfügen und das nöthige darüber gratis ausfertigen zu laſſen.

314. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 10. Mai 1753.

Conc. gez. Happe, Boden, Blumenthal. Kurmark CCLXV. Nr. 4. Vol. I.

Pflanzung von Maulbeerbäumen durch Amtleute.

	Es haben pflanzen sollen:					Gepflanzt worden sind:	
in der Kurmark	14	Beamte[1])	10 580	Stück	Maulbeerbäume	5280	Stück.
„ Magdeburg	9	„	3 000	„	„	—	„
„ Pommern	10	„	18 400	„	„	2539	„
„ der Neumarck	6	„	2 700	„	„	—	„
„ Halberstadt	3	„	4 000	„	„	2600	„
„ Minden	2	„	16 000	„	„	—	„

Der König erklärt durch Cabinetsordre vom 31. Mai 1753 dem General-Directorium seine Zufriedenheit mit dem Bericht; derartige Berichte sollten übrigens alljährlich in den Wintermonaten eingeschickt werden.

---

315. Verhandlungen wegen eines zu erlassenden Seidenwirker-Reglements.
20. Mai — 18. Juni 1753.

V. Dep. provisorisches Verzeichniß Nr. 145.

Immediatbericht des Kriegsraths Prevot (von der Kurmärkischen Kammer). Berlin 20. Mai 1753. Hat auf Befehl des Königs das Fabrikenwesen untersucht und bei demselben nicht die nöthige Ordnung gefunden. „J'ai d'abord remarqué par les disputes fâcheuses que les entrepreneurs ont avec leurs ouvriers et maîtres-garçons, qu'ils n'étaient pas liés solidement par des loix qui les retiennent les uns et les autres dans des devoirs et engagements réciproques. La mauvaise manoeuvre des ouvriers et leurs friponneries qui sont sans nombre, sont débattues avec trop de difficulté devant des tribunaux; ce qui cause non seulement de la perte du temps et des frais, mais encore ils sont jugés par des personnes, que si on n'a pas la précaution de les instruire dans un grand détail, ils en jugent très mal, quoique involontairement; ce qui rebute le fabricant et l'oblige le plus souvent, pour éviter ces difficultés à souffrir des pertes réelles: par là l'ouvrier devient plus hardi à voler son maître, et le fabricant se décourage de jour en jour.“ Beispielsweise führt er die Unbotmäßigkeit eines 14jährigen Mädchens, das mit Seidenwickeln beschäftigt war,

[1]) Domänenpächter.

gegenüber ihrer Meiſterin an. Er ſei erſtaunt geweſen zu hören, daß man ſolche Kinder für ihre ſchlechte Arbeit bezahle; in Frankreich ſchätzten ſich dieſelben glücklich, wenn man ſie umſonſt ausbilde. „Je m'engage à parvenir à un grand ordre dans les fabriques, si V. M. me veut autoriser de faire assembler les fabricants et leurs maîtres-garçons chez moi ponr arranger des loix convenables, que j'enverrai à V. M. pour les confirmer; et sur ces loix je jugerai toutes les difficultés sur le champ sans occasionner des frais ni de grandes écritures.“

Der König remittirt dieſe Eingabe an Urſinus und Kircheiſen durch Cabinetsordre an dieſelben d. d. Potsdam 28. Mai 1753 (Ausf.) mit dem Befehl, daß ſie „ſich mit dem Verfaſſer darüber umſtändlich beſprechen und deſſen darüber habende Sentiments und Vorſchläge mit Attention erwägen, darüber auch hiernächſt dasjenige, ſo nützlich und convenable ſein wird, veranlaſſen ſollen.“

Die nähere Meinung Prevots ging einem von ihm aufgeſetzten Plan zufolge (ebenda) dahin, daß zunächſt eine Innung der Seiden-, Sammet- und Zitz-Fabricanten gebildet und dieſer Innung ein Beiſitzer gegeben werden müſſe. Dieſelbe ſolle dann nach Maßgabe eines zu entwerfenden Reglements in allen Fabrikſtreitſachen ohne weitere Umſtände entſcheiden; zu dieſem Zweck ſolle ſie wöchentlich einmal zuſammenkommen; in kleinen Sachen ſolle der Beiſitzer ſelbſtſtändig und auf der Stelle urtheilen können; wichtigere Sachen ſeien dem König vorzutragen. Uebrigens ſoll das Reglement auch Vorſchriften über die Art der Fabrication enthalten, und es ſoll eine Schau mit kunſtverſtändigen Beamten über Beobachtung derſelben wachen.

Dem Prevot wird zunächſt aufgegeben, mit den Unternehmern und Arbeitern der Seidenfabriken in Unterhandlung zu treten und nach dem Ergebniß dieſer einen Entwurf des Reglements zur weiteren Berathung auszuarbeiten. Indeſſen je weiter er darin kam, deſto mehr überzeugte ſich Kircheiſen,[1]) „daß dies des ehrlichen Mannes Werk nicht ſei;“ er veranlaßt infolgedeſſen, daß man „mit ihm die Sache liegen laſſe.“ Im übrigen war aber auch er der Meinung, daß ein Reglement ſehr von Nöthen ſei, damit „man vermittelſt deſſelben insensiblement eine Ordnung und beſſeres comportement und wohlfeilere Façons von den Ouvriers erhalte.“ Da man aber hierunter noch mit einem großen Menagement bei den fremden und caprieiöſen Ouvriers, die, ob ſie ſchon mit Penſionen benefieiret, dennoch dadurch nicht leibeigen gemacht worden ſeien, verfahren müſſe, ſo halte er für das Beſte, daß man das Reglement von Lyon[2])

[1]) Schreiben an Urſinus vom 12. Juni 1753.

[2]) Vom 1. Oktober 1737; ſ. u. a. 1766.

pro basi setze und hieraus mit Zuziehung der Haupt-Entrepreneurs und einiger guter Ouvriers dasjenige nehme, was allhier applicabel sei und introduciret werden könne. Den ersten Aufriß sollten die Entrepreneurs Girard und Michelet und Blumes Erben entwerfen. Dieselben waren übrigens schon im vorigen Jahre dazu aufgefordert worden, hatten aber damals dieser Aufforderung nicht entsprochen. Es ergeht nunmehr unterm 18. Juni 1753 an die genannten und an Fr. W. Schütze die Aufforderung, den Plan zu einem Fabriken-Reglement einzureichen (gez. Ursinus und Kircheisen.)

Weitere Acten darüber sind nicht vorhanden. Nach einem Bericht Kircheisens an das V. Departement aus dem Jahre 1762 wäre aus der Sache nichts geworden, weil sich die Fabricanten nicht darüber hätten einigen können, ob Breite und Qualität der Zeuge mehr nach französischer, oder nach holländischer und englischer Art einzurichten sei. Dann sei der Krieg darüber ausgebrochen, vor dessen Beendigung er eine Regelung der Angelegenheit nicht für zweckmäßig hält. (V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 1.)

---

316. Seidenhandel und Seidenfabrication im Herzogthum Magdeburg.

[1. Juni 1741 —] 1. Juni 1753.

Magdeburg CLXXIV. 2.

Nach einem sechsjährigen Durchschnitt sind vom 1. Juni 1741 bis ultimo Mai 1747 im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld jährlich eingeführt worden „an rohen Seiden und daraus verfertigten Etoffes und anderen Seidenwaaren“ [1]) für 24638 Rthlr. (davon in der Stadt Magdeburg für 10334 Rthlr.); die halbseidenen Waaren ungerechnet.

Nach einer Uebersicht über die Zeit vom 1. Juni 1747 bis 1. Juni 1753 wurden eingeführt aus fremden Landen (namentlich Frankreich und Italien) an Seide und daraus gefertigten Etoffes [2])

1747/48	für	19375	Rthlr.	16	Gr.
1748/49	„	24167	„	20	„
1749/50	„	29299	„	14	„
1750/51	„	29045	„	9	„
1751/52	„	22414	„	8	„
1752/53	„	23873	„	10	„

[1]) Darunter sind sowohl die fremden wie die Berliner und Potsdamer Waaren zu verstehen.

[2]) Hier handelt es sich also lediglich um fremde Waaren.

Davon wurden wieder ausgeführt außerhalb Landes und nach andern Provinzen:

1747/48	für	6657	Rthlr.
1748/49	„	11414	„
1749/50	„	10031	„
1750/51	„	7129	„
1751/52	„	9343	„
1752/53	„	8666	„

Ausgeführt wurden aus Magdeburg-Mansfeld nach auswärtigen fremden und einländischen Orten[1])

1748/49	für	45941	Rthlr.	16	Gr.
1749/50	„	48817	„	12	„
1750/51	„	41516	„	2	„
1751/52	„	47269	„	12	„
1752/53	„	28675	„	—	„

Diese Ausfuhr bestand, wie nähere Specificationen zeigen, in Magdeburger und Hallischen Fabricaten, seidenen Strümpfen, Bändern und Westen. Nicht eingerechnet sind oben die bedeutenden Magdeburger Halbseidenfabricate, an denen 1748/49 für 11077 Rthlr. ausgeführt wurden. Der Absatz geschah meist auf den Messen.

1749/50 betrug die Ausfuhr an Magdeburger seidenen Strümpfen 18000 Rthlr., an ebensolchen aus Halle 11000 Rthlr., an seidenen Bändern aus Halle 18000 Rthlr.; an halbseidenen Waaren aus Magdeburg 28960 Rthlr.

1750/51 wurden ausgeführt an seidenen Strümpfen aus Magdeburg und Halle für 28729 Rthlr., der Rest kommt auf Hallische Bänder. — Halbseidene Waaren aus Magdeburg für 29100 Rthlr.

1751/52 außer dem obigen Betrag (seidene Strümpfe; Bänder sind nicht bemerkt) noch für 27850 Rthlr. Halbseidenzeuge aus Magdeburg und Halle ausgeführt.

1752/53 desgl. für 27207 Rthlr.

---

317. Immediateingabe Gotzkowskys.
Berlin 23. Juni 1753.

Orig. B. 96. 422 F.

Verlockung von Berliner und Potsdamer Sammetarbeitern durch einen Breslauer Kaufmann.

Der Kaufmann Lange zu Breslau[2]) habe sowohl dem David Hirsch zu Potsdam wie auch ihm (Gotzkowsky) Sammetarbeiter zu debauchiren

[1]) Also Ausfuhr einheimischer Fabricate in andere Provinzen und Länder.
[2]) Vgl. Nr. 257.

gesucht unter dem Vorgeben, in Breslau eine Sammetfabrik anlegen zu wollen. Dies Unternehmen, wenn es ins Leben träte, würde den in Potsdam und Berlin begründeten Fabriken nur nachtheilig sein können, wie denn die Anerbietungen des Lange schon jetzt die Gesellen aufsätzig machten. Es wird gebeten, daß der König dagegen einschreiten möge.

Der König resolvirte laut einer (nur zum Theil noch leserlichen) Bleistiftnotiz Eichels am Rande der Eingabe, daß in diesem Sinne an den Minister von Massow[1]) zu schreiben sei.

---

318. Immediateingabe Gotzkowskys.

Berlin 28. Juni 1753.

Orig. R. 96. 422 F.

Neue Fabricanten. — Klage über mangelnden Absatz.

Vermöge E. K. M. allergnädigsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1752[2]) habe ich während solcher Zeit unterschiedene neue Ouvriers vor die Fabrique anhero kommen lassen, und dieselben bei ihrer Ankunft dem Präsident Kircheisen vorgestellet. Gegenwärtig ist abermals eine Familie von verschiedenen habilen Ouvriers von Genève unterwegs, nach deren Anlangung ich die Reisespesen zusammen allerunterthänigst anzeigen werde.

E. K. M. muß ich aber demüthigst hinterbringen, daß, je länger ich mich denen Fabriquen ergebe, und solche mit dem erforderlichsten Ernst zu poussiren suche, je mehr ich auch zu meinem eigenen Schaden arbeite; denn der Debit der hier verfertigten Waaren, bleibt [bei] allen denen gnädigsten Verordnungen, welche E. K. M. dieserwegen ergehen zu lassen geruhet, so schlecht, als solcher gewesen, dergestalt, daß, wenn sich solcher nicht bald anders zeiget, ich mich gezwungen sehe, die schon soweit gebrachte Fabrique wieder einzuziehen, oder ich muß mich selbst dabei ruiniren.

So gewiß und wahrhaftig es ist, daß in E. K. M. sämmtlichen Landen mehr denn um ein und eine halbe Million Rthlr. fremde

[1]) Joachim Ewald von Massow, nach Münchows Tode zum dirigirenden Minister von Schlesien bestellt. (1. Oktober 1753.)

[2]) Durch dieselbe war Gotzkowsky aufgegeben worden, von den ca. 500 Seidenarbeitern, die im Begriff ständen von Languedoc nach England zu gehen, — Gotzkowsky hatte dem König davon berichtet — 30 bis 40 der geschicktesten nach Berlin zu ziehen. Jedem sollten 100 Rthlr. Reisekosten bewilligt werden. Es waren wohl dieselben Arbeiter, derentwegen die Campagne nach Genf geschickt wurde. (Nr. 280.)

Seidenwaaren debitiret und vertragen werden, so gewiß und wahrhaftig ist es auch, daß dagegen das wenige, so aus denen hiesigen Fabriquen gekauft, mit solchen dégout uns abgenommen wird, daß wir es gleichsam wie ein Almosen annehmen müssen, so daß wir uns genöthigt sehen, um nur wieder baar Geld zur Unterhaltung der Arbeiter zu machen, unsere Waaren auf denen Messen bei ganzen Partheien an fremde mit 20 Procent Verlust loszuschlagen, daß man bei so betrübten Umständen allen Muth verlieren muß.

Die Ursache, warum es mit dem Debit der hiesigen Waaren so schlecht hergehet, ist diese, daß in denen abliegenden Städten und Provinzien nicht genugsame Aufsicht bei Hereinbringung der fremden Waare beobachtet wird, auch vielleicht nicht beobachtet werden kann, denn ohngeachtet E. K. M. die fremde Sammete und Velpe in Schlesien so wohl als allen andern Orten dero Landes zum inländischen Debit verbieten lassen, so werden doch jährlich viele hundert Stücke von denen Hamburgern gekauft und im Lande debitiret, welches das Fortkommen der hiesigen und der Potsdamer Fabrique sehr zurücksetzet.

Von denen andern seidenen Waaren hat Schlesien fast noch gar nichts, und Magdeburg und Halberstadt (woselbst doch die größten Lager von fremden seidenen Waaren gehalten werden) kaum für einige hundert Rthlr. gezogen. Man verschreibt von allen Orten und Enden nur Proben (dergleichen auch vor kurzem in Breslau durch den Grafen von Münchow von denen Kaufleuten verlanget worden, ohngeachtet gedachte Kaufleute schon seit vielen Messen alle die Waaren in Leipzig gesehen, so allhier fabriciret worden) und sodann heißt es, die Waaren wären entweder zu leicht oder zu schwer, zu schmal oder zu breit, so daß, wenn wir nach eines jeden seinem Gutfinden die Waaren fabriciren lassen müßten, wir alle Wochen die Stühle anders umzustellen hätten, und am Ende würden wir doch damit nicht weiter kommen als wie wir gegenwärtig sind.

Wenn es demnach E. K. M. allergnädigster und ernster Wille ist, daß die hier schon so weit gekommene und mit so vielen Kosten und Mühe etablirten Fabriquen nicht wieder in ihr voriges Nichts verfallen sollen; so haben Allerhöchstdieselben die hohe Gnade, und lassen den Verbot der fremden Sammete und Velpe in Schlesien und Preußen sowohl, als wie in allen übrigen Städten zum inländischen Debit aufs allerernstlichste erneuern.

Folgt eine nähere Ausführung über die Art und Weise, wie das Verbot zu verschärfen sei. Die Eingabe fährt dann fort:

Außerdem wird man uns beſtändig mit Complimenten aufhalten, und ich beſonders werde außer Stand geſetzet, denjenigen Eifer ferner zu befolgen, mit welchem ich die Fabrique bis hieher pouſſiret habe, zu deren continuirlichen Unterhaltung, wie ſolche anjetzo beſchaffen, ich jährlich 200 000 Rthlr. Capital anſchaffen muß, wovon 30 000 Rthlr. als Arbeitslohn hier in der Stadt bleiben.

Folgt zum Schluß dringende Wiederholung der Bitte und Verſicherung unterthänigſten Eifers für die Sache der Fabrik.

319. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 29. Juni 1753.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Wie man ſich in Sachen der Dambonetſchen Seidenſtrumpffabrik zu verhalten.[1])

Ich habe Euren Bericht vom 27. dieſes[2]) [über] die von Euch mit Zuziehung des Kaufmann Michelet gethane nähere Recherche von der Dambonetſchen Fabrique erhalten, und kann nicht anders als ſehr approbiren, daß die Kaufleute Girard und Michelet die Vorſicht gehabt haben, dem Dambonet die von denen ihm accordirten 1600 Rthlr. annoch reſtirende 750 Rthlr. nicht eher auszuzahlen, bis dieſelbe nicht zuvörderſt von dem wahren und guten Gebrauch, ſo erſterer in ſeiner Fabrique von denen bereits erhaltenen 850 Rthlr. gemacht hat, überzeuget geweſen ſeind. Und da nach denen hierbei zurückkommenden Balancen die von ihm gemachte Schulden noch zur Zeit den Anwand in der Fabrique und die darin vorräthige Waaren, nach Abzug des Seidenvorſchuſſes, überſteigen, ſo werden gedachte Girard und Michelet wohl thun, mit den reſtirenden 750 Rthlr. in etwas Reſerve zu ſein und davon nichts weiter zu geben, als was wirklich zum Nutzen der Fabrique verwandt wird, ſo wie Ich auch ſelbige desfalls unter dem heutigen Dato beſcheiden laſſe.

Da übrigens Ich vor die Aufnahme dieſer Fabrique nach wie vor . . . intentionniret bin, ſo habet Ihr den Dambonet deſſen zu verſichern, und daß Ich alles möglichſte deshalb beitragen werde, ihn aber auch zugleich von Meinetwegen zu ſagen, daß er in ſeiner Fabrique fleißig arbeiten und gute Waaren machen müſſe, die er jedesmal ſogleich an Kaufleute abſetzen könne, nicht aber die Zeit mit Spazieren in und außer der Stadt hinbringen und durch die bei ſolcher Gelegenheit zu verwendende frivole Unkoſten ſein Beſtes und die Aufnahme der Fabrique ſelbſt behindern müſſe.

[1]) Vgl. Nr. 268. 275.

[2]) Nicht erhalten.

320. Bericht an das General-Directorium.

Potsdam 30. Juni 1753.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, I.

Erneuerung und Verſchärfung des Verbots der fremden Sammete und Velpe zur inneren Conſumtion.[1])

S. K. M. haben ganz bekannter Maßen vorhin bereits verſchiedentlich geordnet, daß in allen dero Provinzien dieſſeits der Weſer, incluſive Preußen, keine auswärtig fabricirte Sammte und Velpe, worunter ſelbſt die Crefelder mitgerechnet worden ſind, zur einländiſchen Conſumtion und Debit geſtattet, ſondern dergleichen zum einländiſchen Gebrauch lediglich und allein aus denen Berlinſchen und Potsdamſchen Fabriquen genommen, diejenigen fremde und auswärtige Sammete, ſo dero Befehl zuwider heimlich oder öffentlich eingebracht worden, ſofort confiſciret und öffentlich verbrannt werden ſollen. Wenn aber demohnerachtet Höchſtdieſelbe wahrnehmen müſſen, wie dieſer dero ernſtlicher Verordnung nicht allerdings nachgelebet worden, verſchiedene Provinzien, als Preußen, Magdeburg, Halberſtadt ꝛc., wenig oder nichts aus denen nur erwähnten Fabriquen genommen, vielmehr die Debitirung der auswärtigen Sammte und Velpe im Lande nach als vor geſchehen und unter allerhand chicaneuſen und nichts relevirenden Prätexten conniviret worden, mithin die Kriegs- und Domänenkammern und deren Subalternbediente ihr devoir darunter nicht pflichtmäßig obſerviret haben: als können . . . S. K. M. nicht länger [Sich entbrechen,] dero General-Directorio Ihr beſonders Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, und denen Kriegs- und Domänenkammern ihre darunter begangene Fahrläſſigkeit und Negligence ernſtlichſt zu verweiſen; ordnen und wollen aber auch zugleich, daß gegen gedachte Kammern alles dasjenige, ſo wegen des Verbots derer fremden Sammte und Velpe vorhin ergangen, nochmals wiederholet, zugleich aber denenſelben Höchſtderoſelben Willensmeinung dahin bekannt gemacht werden ſoll, daß nämlich das ſchon ergangene Verbot aller auswärtigen und fremden Sammte und Velpe, incluſive der Crefelder, zu einländiſchen Debit und Gebrauch, es ſei im Kleinen oder im Großen, wiederholet und zugleich dahin geſchärfet werden ſoll, daß wenn jemand gegen dieſes wiederholte Verbot ſich gelüſten laſſen und unternehmen würde, dennoch dergleichen zum einländiſchen Gebrauch zu debitiren, imgleichen zu verarbeiten oder aber ſich deren zu bedienen, ſodann derſelbe ohne

[1]) Vgl. Nr. 175.

Distinction durch den Fiscum deshalb actioniret und zur schweren Bestrafung gezogen, inzwischen der fremde Sammet oder Velpe sogleich confiscirt und öffentlich verbrannt werden soll.

Würde aber diesem ohnerachtet ein Kaufmann oder aber ein Jude sich dergleichen zum zweiten Mal begangen zu haben betreten lassen, so soll alsdann, wenn es ein christlicher Kaufmann ist, denselben aller Handel auf ein halbes, auch dem Befinden nach auf ein ganzes Jahr untersaget, auch deshalb dessen Laden oder Magazin gerichtlich geschlossen und versiegelt werden; ist es aber ein Jude, so soll derselbe seines Schutzes verlustig sein und aus dem Lande geschaffet werden. Was die Handwerker anbetrifft, so Sammte oder Velpe verarbeiten, so soll derjenige, so fremde Sammte oder Velpe wissentlich oder da er solches wissen können, verarbeiten wird, mit den Verlust seines Meisterrecht auf lebenslang bestrafet, Particuliers aber, so wissentlich dergleichen verbotene Waaren einbringen lassen und im Lande gebrauchen, nebst der Confiscation und Verbrennung solcher Waaren, mit einer beträchtlichen Geldstrafe beleget werden. Anlangend sonsten diejenige fremde Sammete und Velpe, so wirklich zum auswärtigen Handel und Absatz ohnumgänglich gebrauchet werden, mithin wahres Transitogut sein, so wollen S. K. M. zwar noch zur Zeit geschehen lassen, daß dergleichen zum ausländischen Debit nach als vor passiret werde; es sollen aber nicht nur die Krieges- und Domänenkammern alle Präcautiones nehmen, daß von dergleichen auswärtigen Sammten und Velpen nichts innerhalb Landes debitiret werden könne, sondern es sollen auch die Kaufleute, und zwar, so viel die Christen anlanget, an Eidesstatt, die jüdischen aber vermittelst eines Revers es bei Ehre und Gewissen versprechen, daß sie dergleichen auswärtige Sammte oder Velpe an niemanden im Lande befindlichen zur Consumtion verkaufen und debitiren wollen. . . . S. K. M. befehlen demnoch dero General-Directorio hierdurch, nicht nur seines Orts über diese geschärfte Verordnung zu allen Zeiten nachdrücklichst zu halten und selbst ein wachsames Auge auf deren striete Observanz zu haben, sondern auch die Krieges- und Domänenkammern umständlich darüber zu instruiren und selbigen aufzugeben, bei Vermeidung der schwersten Verantwortung alles Befohlene auf das exacteste zu observiren und nach der Rigueur darauf zu halten, im übrigen aber in denen Städten denen Vorstehern der Kaufmannschaften und Juden, desgleichen denen Aeltesten derer Handwerker, so Sammte oder Velpe verarbeiten, alles

Erforderliche umständlich und deutlich selbst zu publiciren, in kleinen Städten solches sofort durch die Commissarios locorum verrichten zu lassen, auch sonst überall im Lande das nöthige bekannt machen zu lassen.

Diese Cabinetsordre ist ihrem wesentlichen Inhalt nach übergegangen in das Rescript des General-Directoriums an die Königsberger Kammer vom 4. Juli 1753. (Abschr. in den Acten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg M. 22. I.) Aehnliche Rescripte sind wohl an alle Kammern ergangen.

Für Schlesien wird erlassen eine Cabinetsordre an die Breslauer und Glogauer Kammer. Potsdam 30. Juni 1753. (Abschriftl. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 1) folgendes Inhalts.

Der König habe aus dem schlechten Debit der Berliner und Potsdamer Fabriken und sonst wahrgenommen, daß die Kammern seine Verordnung wegen Verbots der fremden Sammete und Velpe zum inneren Debit „gar schlecht gehalten und das Einbringen und Verkaufen der verbotenen Waare zum innerlichen Debit, so unter allerhand chicaneusen und unerheblichen Prätexten geschehen, conniviret haben, so daß S. K. M. Befehl darunter offenbar eludiret worden." Den Kammern wird daher ihre „begangene Nachlässigkeit" und „bezeigte wenige Attention auf ihre Pflicht und Schuldigkeit" nachdrücklichst verwiesen, das Verbot der fremden Sammete und Velpe zum inneren Debit dagegen aufs neue eingeschärft. Der Transit bleibt erlaubt, doch „unter allen erdenklichen praecautiones."

321. Cabinetsordre an Ursinus.
Potsdam 14. Juli 1753.

Ausf. Reste cass. Act. d. V. Dep. Bd. II.

Regulirung der Exportbonification.

Ich habe ersehen, was Ihr in Euren von Mir erforderten Berichte vom 9. dieses[1]) über das bei Mich eingesandte Gesuch derer Entrepreneurs von denen Berlinschen Seidenfabriquen, daß ihnen nämlich von denen aus ihren Fabriquen außer Landes und auf Messen debitirten Seidenwaaren die Vergütung der ihnen accordirten 8 Procent nach denen im Rectificationsplan vom 13. April[2]) festgesetzten erhöheten Preisen der differenten auswärtigen Seidenwaaren bei der Berlinschen Accisekammer geschehen möge, melden wollen.

Ob nun schon es Mich befremdet, daß gedachte Entrepreneurs dasjenige, was Ich effectivement und auf eine indirecte Weise zum Besten ihrer etablirten Fabriquen gethan, auch auf ihre selbst fabri-

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Es sind d. erhöht. Sätze d. Accisetarifs v. 13. April 1753 gemeint; vgl. Nr. 312.

cirte Waaren, so sie außerhalb Landes vertreiben, extendiren und sich daraus eine Avantage ziehen wollen, mithin fast nicht anders urtheilen kann, als daß sie bei denen vielen auswärtig fabricirten Seidenwaaren, so sie annoch einführen und im Lande debitiren, folglich nach dem neuen Rectificationsplan davon mehr als vorhin erlegen müssen, sich wiederum auf die Procentgelder, so Ich ihnen wegen des auswärtigen Debits ihrer eigenen fabricirten Waaren accordire, dedommagiren wollen: inzwischen will Ich demohnerachtet zufrieden sein, daß ihnen, vom 1. dieses Monates an zu rechnen, die Vergütung der accordirten Procentgelder von denen aus ihren Fabriquen außerhalb Landes und auf Messen debitirten Seidenwaaren vor der Hand nach denen im Rectificationsplan vom 13. April cr. festgesetzten erhöheten Preisen geschehen möge; wobei jedennoch dahin gesehen werden muß, daß nicht etwa auswärtig fabricirte und eingebrachte Seidenwaaren bei solcher Gelegenheit vor einländische fabricirte ausgegeben und dadurch Meine zum Besten der einländischen Fabriquen gehabte gute Intention indirectement contrariiret werde.

Ich will und befehle demnach, daß Ihr alles Benöthigte dieserwegen bei dem fünften Departement des General-Directorii ausfertigen lassen sollet, damit solches demnächst zu Meiner Unterschrift mit eingesandt werde.

---

322. Der preußische Ministerresident von Häseler in Copenhagen an den Grafen von Podewils.

Copenhagen 25. Juli 1753.

Ausf. R. 9. JJ. 12c.

Ein Seidenfärber und -Appreteur will aus Copenhagen nach Berlin übersiedeln.

Le porteur de la présente est le sieur John Schmidt, l'homme à la calandre, dont il a été fait mention dans mon très humble rapport du 24 de ce mois.[1]) Ses premières demandes consistaient: 1° à stipuler qu'on lui donnerait 8000 écus, moitié d'avance à Hambourg, l'autre moitié à Berlin, lorsque sa calandre serait en état de travailler; 2° que lui et ses héritiers auraient l'usage de la calandre, sans qu'il puisse être permis d'en établir d'autres dans les États du Roi; 3° que comme il est teinturier en soie, il aurait la liberté de travailler de sa profession, sans être obligé d'entrer dans aucune communauté. Ces conditions m'ont paru guère acceptables; mais comme il a bien voulu

[1]) Nicht erhalten.

prendre la résoulution d'aller à Berlin à ses propres frais, qu'il doit être un habile homme et la calandre anglaise un établissement qu'on ne saurait d'ailleurs se procurer, j'ai cru que la chose n'était pas à négliger, de plus, que j'ai lieu de croire qu'en traitant avec lui, il y aura peut-être moyen de se procurer cet établissement à des conditions plus raisonnables. L'exposant m'a assuré qu'il n'est pas lié ici, qu'on voudrait le fixer et qu'on lui offre des avantages, mais qu'il a toujours reculé son engagement, parcequ'il ne se plaît pas dans le pays. Il laissera ici les ustensiles de sa teinturerie sur lesquels il a reçu quelque chose. Cependant il souhaiterait fort qu'il ne transpirât rien de son voyage, parcequ'il compte de retourner ici, si Sa Majesté n'agrée pas ses offres . . .

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten (H. Graf von Podewils, Finckenstein) lehnt in einem Schreiben an den Geh. Rath Hecht in Hamburg vom 25. September 1753 (Conc. R. 9. JJ. 12 c.), durch dessen Vermittelung obiger Brief an dasselbe gelangt war, die übertriebenen Bedingungen des Schmidt ab, stellt ihm aber frei, nach Berlin zu kommen und Proben seiner angerühmten Geschicklichkeit abzulegen. Er scheint nicht gekommen zu sein.

323. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam 21. August 1753.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Die zum Behuf der Schützeschen Fabrik herangezogenen 5 Seidenfabricanten (Deutsche) sollen im Ganzen 200 Rthlr. an Transportkosten aus der Extraordinariencasse bekommen und 6jährige Freiheit von allen oneribus genießen.

Zwei weitere Arbeiter aus Leipzig für diese Fabrik erhalten durch Cabinetsordre an das General-Directorium v. 27. Januar 1754 gleichfalls Ersatz der Transportkosten und die sonstigen edictenmäßigen Beneficien zugebilligt.

Ein aus Leipzig für die Fabrik engagirter Werkmeister, Namens Walther, erhält laut Cabinetsordre an das General-Directorium vom 28. April 1754 eine 3jährige Consumtions-Accise-Freiheit für sich und seine Frau mit 5 Rthlr. jährlich sowie 3jährige Befreiung vom Servis.

324. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 23. August 1753.

Mundum gez. Viereck, Boden, Blumenthal, Fäsch. R. 96. 421 B.

Ueberreicht die folgende halbjährliche General-Designation von den vom 1. Februar bis Ende Juli 1753 in Berlin, der Kurmark und den übrigen Provinzen aus dem Ausland eingebrachten und aus den Landesfabriken genommene Seidenwaaren.

Benennung derer christlichen Kaufleute und Juden, auch Königl. Provinzien.	Haben an ausländisch. Seidenwaaren eingebracht Werth Rthlr.	Gr.	Haben aus denen Berlinschen u. Potsdamschen Fabriquen genommen Werth Rthlr.	Gr.	Haben also gegen das geardnete resp. 1/6 und 1/3 aus inländischen Fabriquen abgenommen Mehr Rthlr.	Gr.	Weniger Rthlr.	Gr.
Berlin. [1]								
Christen-Kaufleute	24 352	15	1 740	—	—	—	2 318	—
Jüdische Kaufleute	23 222	21	17 009	—	—	—	6 213	—
übrige Churm. Städte:								
Christliche Kaufleute	677	12	1 093	12	980	—	—	—
Jüdische Kaufleute	813	16	2 096	13	1 825	—	—	—
Preußen. [2]	—	—	—	—	—	—	—	—
Pammern:								
Christen	685	—	411	8	297	4	—	—
Juden	412	20	1 108	4	970	13	—	—
Neumark:								
Christen	346	—	451	—	393	8	—	—
Juden	292	—	635	—	537	16	—	—
Magdeburg [3]								
Christen	3 439	—	1 700	—	1 127	—	—	—
Juden	—	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt:								
Christen	—	—	83	—	83	—	—	—
Juden	634	20	424	16	213	—	—	—
Summe	54 876	8	26 752	5				

[1]) „Nach der königlichen Cabinetsordre vom 24. Martii 1753 sollen zwar die Berlinsche Juden ebensaviel Waaren aus hiesigen Fabriquen abnehmen als sie an fremden einbringen, weil aber diese Einrichtung erst vom 1. April a. c. ihren Anfang genommen, folglich schon 2 Monat von diesem halben Jahr passiret gewesen, so kann die Sache erst im laufenden halben Jahre in die befahlene Ordnung gesetzet werden." (Anm. d. Berichts.)

[2]) „Steht bis anno 1754 mit denen hiesigen Fabicanten unter königlicher höchsten Approbation in Contract." (Anm. d. Berichts.)

[3]) „Die Juden haben gar keine Seidenwaaren eingebracht." (Anm. d. Berichts.)

325. Immediatbericht des Obersten von Retzow.[1]) Potsdam 25. August 1755.

Or. R. 96. 421. H.

Anlage einer neuen größeren Seidenfabrik in Berlin.

Der Kaufmann Samuel Schwartz aus Leipzig, der in Berlin eine Seidenzeugfabrik anlegen will, hat folgende Bedingungen vorgelegt.

1. Frei Quartier für die theils in Lyon theils in Leipzig zu engagirenden Gesellen und Meister auf 6 Jahre.

2. Anfertigung der nöthigen Stühle auf königliche Kosten, gegen Wiedererstattung durch den Entrepreneur nach 5 Jahren.

3. Erlaubniß bei hohen Seidenpreisen aus dem Magazin Seide beziehen zu dürfen.

4. Es werden sofort 80 Stühle in Gang gesetzt und die Zahl in $1^1/_2$ Jahren bis auf 120 vermehrt.

5. Der Entrepreneur haftet dem König mit seinem ganzen Vermögen.

Die Kosten der 80 Stühle sind nach einem gemachten Durchschnitt auf 4800 Rthlr. berechnet worden.[2])

Die Bleistiftnotiz am Rande mit der königlichen Entscheidung ist nicht mehr zu lesen. Doch steht fest, daß sich Schwartz in Berlin etablirt hat.

326. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 29. August 1755.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Auch die christlichen Kaufleute sollen mehr aus den inländischen Seidenfabriquen kaufen.

Da S. K. M. aus den von dero General-Directorio mit dessen Bericht vom 23. dieses eingesandten halbjährigen Generalextract[3]) derer zu Berlin, in der Churmark und übrigen specificirten Provinzien eingebrachten fremden und dagegen aus den Berlinschen und Potsdamschen Fabriquen in benannter Zeit von denen christlichen Kaufleuten und Juden genommenen einländischen Seidenwaaren ersehen haben, wie die jüdischen Kaufleute zu Berlin zwar vor 23000 Rthlr. ausländische Seidenwaaren eingebracht, hergegen aber auch aus vorgedachten einländischen Fabriquen den Werth von 17000 Rthlr. genommen, wohergegen die

[1]) Vgl. S. 187. Anm. 2.

[2]) Nach einer Mittheilung Kircheisens an Eichel wurde dabei ein ordinärer Seidenwebstuhl mit allem Zubehör zu 40—50 Rthlr., ein Zugstuhl zu 150 Rthlr., ein Zampelzugstuhl zu 800 Zampel zu 250 Rthlr., Stühle zu ganz leichten schmalen Zeugen zu 16, 20—26 Rthlr. gerechnet.

[3]) Vgl. Nr. 324.

Christenkaufleute vor 24 000 Rthlr. und drüber an ausländischen Seidenwaaren einbringen lassen, hergegen nur den Werth von 1700 Rthlr. aus einländischen Fabriquen genommen haben, so befehlen Sie dero General-Directorio hierdurch, dahin zu sehen und darauf zu halten, daß auch die Christenkaufleute, sowohl zu Berlin, nicht weniger auch zu Magdeburg, sich den Debit der einländischen Seidenwaaren besser als bisher angelegen sein lassen und stärkere Provisiones von einländischen Fabriquen nehmen müssen, auf daß S. K. M. Sich anderergestalt nicht genöthiget sehen, ihrentwegen gleiche Verfassung zu machen, als wegen der jüdischen Kaufleute vermittelst dero Ordre vom 24. Martii c.[1]) geschehen ist. Uebrigens und ob auch schon wegen Preußen mit denen Berlinschen Seidenfabricanten ein gewisser Contract getroffen worden, so muß dennoch bei denen künftighin einzusendenden dergleichen Extracten observiret werden, daß auch deshalb das Quantum, so von Preußen aus denen einländischen Fabriquen genommen worden, mit aufgeführet und das Plus oder Minus auf gedachten Extract balanciret werden.

---

327. Immediatbericht von Ursinus.
Berlin 17. September 1753.

Mundum, R. 96. 421 F.

Eingang von fremden Seidenwaaren in der Kurmark.

Im Jahr 1752 sind in die Kurmark eingeführt worden ganz- und halbseidene Waaren für	107148	Rthlr.	2 Gr.,
darunter vom Ausland für	106858	„	2 „
von anderen königlichen Provinzen für . . .	290	„	— „
Davon sind consumiret in der Kurmark für . .	102391	„	21 „
wieder ausgegangen in fremde Länder für . .	4756	„	5 „
Ausgeführt wurden[2]) nach fremden Ländern für	160861	„	5 „
nach königlichen Provinzen für	146438	„	12 „
zusammen für	307299	Rthlr.	17 Gr.
Nach Gröbens[3]) Bericht, den Ursinus für irrthümlich erklärt, wären im Ganzen nur für .	131439	Rthlr.	17 Gr.
ausgeführt worden, ins Ausland für	37801	„	5 „
in die Provinzen für	93638	„	12 „

[1]) S. 299.

[2]) sc. an selbstfabricirten Waaren.

[3]) v. d. Gröben, Präsident der Kurmärkischen Kammer.

328. Cabinetsordre an den Kriegsrath Voß in Potsdam. Potsdam 27. September 1753.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Den Berliner Fabricanten soll fernerhin gestattet sein, die Seide in Potsdam wickeln zu lassen.

Ihr werdet aus dem angeschlossenen Memorial,[1]) womit die sämmtliche Meisters der hiesigen Sammet- und Seidenfabriquen bei Mir eingekommen sind, mit mehrern ersehen, aus was Ursachen dieselben verlangen, daß denen Berlinschen Seidenfabricanten verboten werden möchte, ihre Seide allhier in Potsdam wickeln zu lassen. Weil Ich aber nicht gemeinet bin, diesem Gesuche zu deferiren, indem solches auf eine Bedrückung der armen Leute, die von dergleichen Arbeit leben, loslaufen würde, und einem jeden Fabricanten frei bleiben muß, seine Seide wickeln und appretiren zu lassen, wo er will und kann, so sollet Ihr die Supplicanten hiernach bescheiden und ihnen bedeuten, daß wann ihre Arbeit zunimmt, sie auch mehrere Leute zum Seidenwickeln annehmen und anlehren müßten, wozu sich bei der hiesigen Garnison und sonsten Subjecta genung finden werden, wann die Supplicanten nur die Arbeit ihnen billig bezahlen wollen.

---

329. Cabinetsordre an Kircheisen.[2]) Potsdam 8. Oktober 1753.

Abschr. V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 5.

Rückkehr eines Seidenfabricanten nach Lyon.

Dem alten Fabricanten Dupont wird erlaubt nach Lyon zurückzukehren; die durch seinen Abgang erledigten 2 Stühle bekommt Giroud, die gleichfalls erledigte Pension von 100 Rthlr. zur Hälfte ebenderselbe, zur Hälfte Patnrell.

---

330. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 19. November 1753.

Ausf. Reste cass. Act. d. V. Dep. II.

Fabrikencommissar.

Der König hat „bewegenden Ursachen halber" resolvirt, dem Fabricanten Taillandier zu Berlin den Charakter als Commissaire der dortigen Fabriken zu ertheilen; das Patent dazu soll unentgeltlich ausgefertigt werden.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Die Adresse fehlt in der Vorlage.

331. Königlicher Erlaß an die Seidenmanufactur-Commission. Signatum Berlin 20. November 1753.

Ausf. gegengez. von Viereck, Boden. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Ursinus soll die Direction des Seidenmagazins haben.

Demnach S. K. M. ꝛc. resolviret und befohlen haben, daß dero Geh. Finanz-, Krieges- und Domänenrath Ursinus[1]) hinfüro die Direction von dero hiesigen Seidenmagazin führen, unter selbigem aber die zur hiesigen Seidenmanufactur-Commission bestellte Geh. und Kriegesräthe Muzel, Kircheisen, Feriet und Bastineller die specielle Aufsicht darüber haben sollen, als lassen . . . S. K. M. gemelten Geh. und Kriegesräthen Muzel, Kircheisen, Feriet und Bastineller solches zu ihrer Nachricht und . . . Achtung hierdurch . . . bekannt machen.

---

332. Bericht des General-Directoriums. Berlin 29. November 1753.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäsch. Reste cass. Act. d. V. Dep. Bd. II.

Bandfabricant aus der Schweiz.

Der Schweizer Bandmacher Johann Tschudi hat sich mit seiner Familie aus Basel nach Berlin begeben, um daselbst in der Bandfabrik von großen Bandmühlen, welche sein Bruder kürzlich aus eigenen Mitteln etablirt hat,[2]) zu arbeiten. Es wird beantragt demselben die Transportkosten mit 45 Rthlr. aus dem Dispositionsquantum der Extraordinariencasse zu vergüten.

Genehmigt durch eigenhändige Randentscheidung des Königs: „guht. Fch."

---

333. Bericht und Ordre wegen des Seidenzwirnmühlen-Projects[3]). 11. und 14. Dezember 1753.

Bericht des General-Directoriums vom 11. Dezember 1753 (Mund. gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal. R. 96. 421. B.)

E. K. M. haben uns mittelst Cabinetsordre vom 18. Oktober allergnädigst befohlen, bei dem V. Departement des General-Directorii,

---

[1]) Erhard Ursinus, früher Licentdirector in Königsberg, durch Cabinetsordre vom 4. Dezember 1751 zum Geh. Finanzrath beim V. Departement des General-Directoriums ernannt an Stelle der damals in Ruhestand tretenden Geh. Finanzräthe Manitius und Beyer.

[2]) Vgl. Nr. 344.

[3]) Vgl. Nr. 298.

und zwar durch den Geheimen Finanzrath Urſinus, gründlich und pflichtmäßig examiniren zu laſſen: ob die Anlegung der von dem Italiener Volpi in Vorſchlag gebrachten Waſſerſeidenmühle, allhier nöthig und nützlich ſei? was für Vortheil und Profit, in Conſideration der von E. K. M. darauf zu verwendenden Koſten, daraus zu erwarten ſtehe? auch wie allenfalls das ganze Arrangement ſolcher Seidenmühle halber zu machen ſein würde?

Dem zur allerunterthänigſten Folge hat der Geheime Finanzrath Urſinus ſein Gutachten darüber . . . abgegeben, und da dieſe Sache eigentlich das V. Departement beſonders angehet, ſo hat auch der Geheime Finanzrath Fäſch dieſerwegen ſein Sentiment . . . beigefügt.[1])

Ob wir nun wohl mit gemelten beiden Geheimen Finanzräthen darin einig ſind, daß mit dem Volpi wegen Anlegung einer dergleichen Waſſerſeidenmühle, da er derſelben Bau nicht verſtehet, auch von ſeiner Geſchicklichkeit im Mouliniren keine Proben abgelegt hat, nicht füglich zu entriren ſei, ſo halten wir doch mit dem Geheimen Finanzrath Fäſch pflichtmäßig dafür, daß die Anlegung einer Waſſerſeidenmühle nicht gänzlich zu verwerfen, und eine kleinere mit wenigen Koſten anzurichten, welche für das Land und die Fabriquen nicht ohne Nutzen ſein möchte, daferne E. K. M. allergnädigſt reſolvirten, die zu

---

[1]) Die beiden Gutachten ſind zwar nicht ohne Intereſſe, aber zu weitläufig, um ſie hier mitzutheilen, das Weſentlichſte daraus iſt Folgendes: Volpi wollte die Mühle nicht ſelbſt bauen, ſondern den Betrieb derſelben in Entrepriſe nehmen. Er hatte dabei, wie ſich erſt zuletzt herausſtellte, die Abſicht, daß die Seide durch ihn auf königliche Koſten roh aus Italien verſchrieben, und nachdem ſie moulinirt worden, an die Fabricanten geliefert würde, denen gegenüber er ein Monopol haben wollte. Die Fabricanten proteſtirten dagegen auf das heftigſte, da dies ihren Ruin herbeiführen würde. Sie vertraten überhaupt die Anſicht, daß es bei dem dermaligen Zuſtand der Fabriken noch durchaus gerathen ſei, die Seide moulinirt und nicht roh einzuführen, zumal ſie zu $^2/_3$ piemonteſiſche Seide brauchten, und in Piemont die Ausfuhr roher Seide bei Todesſtrafe verboten ſei. Sie wollten, daß man überhaupt nur die im Lande gewonnene Seide am Platz mouliniren ſolle, eine Anſicht, der ſich auch Urſinus anſchloß, während Fäſch auf das Beiſpiel der (viel fortgeſchritteneren!) Seidenfabriken Hollands, Englands und der Schweiz verwies. Daß das Mouliniren mit Waſſerbetrieb billiger und beſſer war, ſtand außer Frage. Die Mouliniers in Berlin nahmen für das Pfund 1 Rthlr. 12 Gr., während der Preis bei Waſſerbetrieb auf 1 Rthlr. gerechnet wird. Mit der Moulinage ſollte zugleich ein verbeſſerter und größerer Betrieb für das Abhaspeln der Cocons (Tirage) und das Aufwickeln der moulinirten Seide (Devidage) verbunden werden. Beides ſollte dadurch weſentlich verbeſſert und verbilligt werden.

moulinirende Seide auf dero Kosten kommen, und wenn solche allhier moulinirt worden, in das Seidenmagazin nehmen zu lassen, da sodann, wenn die Sache reussirt, die hiesige Fabricanten sich darunter nach und nach gleichsfalls accommodiren und ihre benöthigte Seide rohe aus Italien verschreiben, und hieselbst mouliniren lassen würden; maßen nach der Anzeige des Fäsch in Holland, England und in der Schweiz, woselbst doch kein Loth Seide gewonnen wird, gar viele dergleichen Wasserseidenmühlen mit großem Nutzen etablirt sind.

Gleichwie wir aber alles E. K. M. höchsterlauchtesten Einsicht und Gutfinden lediglich anheim stellen, so dependirt auch von dero allergnädigsten Wohlgefallen, ob Sie dem Italiener Volpi, da derselbe zwei Jahre mit seiner Famille, und besonders seit einem Jahre, auf E. K. M. höchstausdrückliche Ordre vom 26. Dezember 1752[1]) sich hier hat aufhalten müssen, zu seiner Schadloshaltung etwa 300 Rthr. allergnädigst reichen zu lassen geruhen wollen?

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 14. Dezember 1753. (Abschr. R. 96. B. 50.)

S. K. M. . . . ertheilen zur Resolution . . . daß Höchstdieselbe zwar den Nutzen von dergleichen Seidenwassermühle gar wohl einsehen, hiergegen aber auch dero jetzige Ausgaben nicht zulassen wollen, das nach des Volpi Vorschlage zum Bau dergleichen Mühle erforderliche Capital (wozu vermuthlich annoch die Kosten zu Räumung des Stadtgrabens[2]) in welchen gedachte Mühle angeleget werden soll, kommen dürften) anzugreifen und auszuzahlen.

Damit aber inzwischen dergleichen nützliche Einrichtung nicht gar wegfallen und in das Vergessen kommen möge, so wollen Höchstgedachte S. K. M., daß dero General-Directorium einen ordentlichen Plan und Anschlag derer Kosten zur Anlegung einer dergleichen kleinern und mit wenigern Kosten anzurichtenden Seidenwassermühle fertigen lassen, auch zugleich solchem Plan noch ein Project beilegen soll, wie nachhero die Einrichtung wegen des Moulinirens auf solcher zu machen sei, welchen Plan und respective Disposition der Geheime Finanzrath Ursinus hauptsächlich ausarbeiten, solcher aber demnächst bei den General-Directorio dergestalt asserviret werden soll, damit, wann S. K. M. demnächst solchen von dero General-Directorio fordern werden, solcher sodann alsofort eingeschickt werden könne.[3])

[1]) Nr. 298.

[2]) Dieselben sollten sich auf 10 000 Rthlr. belaufen.

[3]) Es ist davon später keine Rede weiter gewesen bis zum Jahre 1782.

Was übrigens den Volpi anbetrifft, da haben Mehrhöchſtgedachte S. K. M. reſolviret, daß, weil derſelbe den Werke von Anlegung dergleichen Seidenmühle nicht gewachſen iſt, im übrigen auch deſſen darunter habende Abſichten deroſelben nicht convenabel ſein, ſolchen deshalb vor ſeinen bezeigten guten Willen gedanket und ihn zugleich überhaupt an Wartegeldern vor die Zeit, ſo er ſich deshalb in Berlin aufgehalten, 150 Rthl. aus denen bereiteſten Geldern der Extraordinäreneaſſe ausgezahlet und demnächſt bei den Königlichen Diſpoſitionsquanto verrechnet werden ſollen.

---

334. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 13. Dezember 1753.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Fäſch. Reſte caſſ. Acten des V. Dep. Bd. II.

Plantageninſpector in der Priegnitz.

Es wird beantragt, dem mit ſeiner Familie aus Genf angekommenen franzöſiſchen Coloniſten Sauſſine, der als Planteur über den Seidenbau in der Priegnitz geſetzt werden ſoll, an Transportkoſten 50 Rthlr. aus der Manufactureaſſe zu bewilligen.

Genehmigt durch eigenhändige Randentſcheidung: „guht. Fch." Für denſelben wird als Seidenbauinſpector in der Priegnitz ein jährliches Tractement von 50 Rthlr. aus der Priegnitzſchen Kreiscaſſe beantragt durch Bericht des General-Directoriums vom 10. September 1755 (Mundum gez. Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäſch) und genehmigt durch eigenhändige Randentſcheidung des Königs: „guht. Fch."

---

335. Cabinetsordre an Urſinus.

Potsdam 26. Dezember 1753.

Ausf. Reſte caſſ. Acten des V. Dep. Bd. II.

Schrobach ſoll mehr Seidenſchnupftücher fabricieren.

Da Ich von ohngefähr vernehme, wie der Fabricant Schrobach zu Berlin, welcher vormals von Dresden aus ſich dahier etabliret hat, unter andern Seidenzeugen auch gute ſeidene Schnupftücher bei ſeiner Fabrique fertigen ſolle, ſo habet Ihr denſelben zu ſprechen und zu überlegen, ob er nicht die Fabricirung derer ſeidenen Schnupftücher bei ſeiner Fabrique ſo weit pouſſiren kann, daß er wenigſtens die Erforderniß davon vor die Stadt Berlin fournire und es dadurch dahin zu

bringen sei, daß man sich der Menge von seidenen Schnupftüchern, so noch alljährlich aus Italien dahin gebracht werden, passiren, auch letztere entweder gar verbieten oder doch weit höher in Impost als bis dato setzen könne. Sollte gedachter Fabricante auch nicht an Vermögen so stark sein, daß er dergleichen aus seinen eigenen Mitteln souteniren könne, so habet Ihr zu überschlagen, was vor ein Capital derselbe etwa nöthig haben dörfte, um bei seiner Fabrique die erforderliche Quantité von seidenen Schnupftüchern fertigen lassen zu können. Ihr habet zu dem Ende auch aus denen dortigen Accise-Registern extrahiren zu lassen, wie stark seit einigen Jahren her das Quantum derer seidenen Schnupftücher gewesen, so zur Consumtion in Berlin von auswärts eingekommen, um alsdann nach einen richtigen Durchschnitt das jährliche Quantum der Erforderniß von dergleichen herauszubringen.

Uebrigens sollet Ihr vor [der] Hand von allen diesen, so Ich Euch hiermit aufgebe, gar keinen Eclat machen.

Durch Cabinetsordre an Ursinus vom 11. Januar 1754 bewilligt der König die von Schrobach zu obigen Behuf erbetenen 830 Rthlr., verschiebt aber die Auszahlung bis zum nächsten Frühjahr.

Nach Cabinetsordre an Ursinus vom 31. Mai 1754 ist zu Gunsten der einländischen Fabrication dem General-Directorium aufgegeben worden, daß forthin alle von auswärts eingebrachten Schnupftücher indistincte mit einem höhern Impost als bisher onerirt werden sollen.

---

336. Aus einem Immediatbericht Kircheisens.

29. Dezember 1753.

Mundum R. 96. 412. C. 1.

Zahl der in der Seidenfabrication thätigen Stühle.

Die seidenen, halbseidenen, Posamentier- ꝛc. Metiers seien sämmtlich augmentirt.

In ganzseidenen und reichen Waaren

arbeiten	380	Stühle,
in halbseidenen	125	„
in seidenen Strümpfen	28	„
in Posamentierarbeit und seidenen Bändern	418	„ .

Von den ganzseidenen verlegen unter obiger Summe

Gotzkowsky	145	Sammtstühle,
derselbe	57	in Etoffes,
Girard & Michelet	71	in Etoffes,
Schütze	88	in glatten seidenen Waaren,
Bernhard Isaac	17	in Etoffes.

Die Posamentierstühle hätten dadurch mit ihre Vermehrung bekommen, daß des Platzmann neu angelegte Seidenbandfabrik 30 Stühle allein unterhalte.

Randentscheidung des Königs, aufgezeichnet vom Cabinetsrath Eichel:

„sehr guht."

337. Generaltabelle der Maulbeerbäume in der Kurmark 1753.

Bericht v. d. Gröbens und der Kurmärkischen Kammer. Mundum. R. 96. 422 E.

	In Saatbeeten.	In Baumschulen.	In vollem Lande.	An alten Bäumen.	Summa.
In d. Städten incl. Berlin:	426 593	358 427	30 269	16 350	831 639
Auf dem platten Lande:	534 544	339 387	35 425	51 221	960 577
Summa	961 137	697 814	65 694	67 571	1 792 216
1752 Summa					1 319 865
Also mehr 1753					472 351

338. Ertrag des Seidenbaues in den königlichen Provinzen [1]) 1753.

Anlage eines Immediatberichts. R. 96. 421. B.

Es sind gewonnen worden von	Kurmark.		Neumark.		Pommern.		Preußen.		Magdeburg.		Halberstadt.		Minden.		Summa.	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
Kämmereien . .	8	—	13	1	—	—	—	3	2	16	—	—	—	—	23	20
piis corporibus .	135	26	11	—	—	—	—	—	169	22¾	—	—	—	—	316	16¾
Edelleuten . . .	158	7	9	12½	13	18	2	6½	42	29	—	—	2	—	228	9
Beamten	91	29½	—	11	5	10	—	1¾	1	—	—	8	—	—	98	28¼
Förstern	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	16
Predigern . . .	277	25	24	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	302	3
Küstern	79	29½	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	29½
Particuliers . .	516	6	75	25	61	16	7	23¼	18	7	—	29	5	16	685	26¼
dem Etats-Ministre von Boden zu Charlottenburg . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
	1 286	11	143	19½	80	12	10	2½	234	10¾	1	13	7	16	1 763	20¾
Anno 1752 sind gewonnen . . .	1 255	25	135	30	29	8½	1	15	131	—	—	25	1	16½	1 555	24
Also 1753 plus .	30	18	7	21½	51	3½	8	19½	103	10¾	—	20	5	31½	207	28¾

[1]) Ausschließlich Schlesiens.

1754.

339. Vertheilung des Seidenmagazin-Fonds unter die Fabricanten.

5.—10. Februar 1754.

Immediatbericht von Urſinus. Berlin 5. Februar 1754. (Mundum R. 96. 421 F.)

Als E. K. M. mir im November a. p. die Direction des hieſigen Seidenmagazins in höchſten Gnaden anzuvertrauen geruhet, habe ich bei deren Uebernehmung geſunden, daß ſolches unter der Adminiſtration des Kroll nichts als ein blauer Dunſt geweſen, maßen die Fabricanten die von ihnen verſchriebene Seide gar ſelten zum Magazin abgeliefert, dieſes ſowohl als die Caſſe von Seide und Gelde mehrentheils entblößet geweſen, insbeſondere aber, daß die beide Fabricanten Gotzkowsky und Girard & Michelet den Fonds des Magazins größtentheils allein unter Händen gehabt, welches die übrigen Fabricanten, welche davon wenig profitiren können, zu Jalouſie und Beſchwerden veranlaſſet. Ich habe dahero gleich Anfangs die Sachen nach E. K. M. höchſten Abſicht dergeſtalt zu arrangiren mich bemühet, daß dieſe Inconvenienzien vors künftige ceſſiren, und auch die hieſige Hauptfabricanten, bei welchen genugſame Sicherheit iſt, von E. K. M. Gnade profitiren möchten, wowider jedoch die Gotzkowsky und Girard & Michelet ſtark proteſtiret, und anfänglich aus E. K. M. ſchriftlichen Ordres, und als ſie ſolche zu produciren nicht vermocht, aus Höchſtderoſelben ihnen ertheilten mündlichen Verſicherungen behaupten wollen, daß der ganze Fonds des Seidenmagazins ihnen privative zugeeignet ſei. Als ich ſie aber aus E. K. M. vorhin an den Geh. Finanzrath Fäſch und den Kroll ergangenen höchſten Ordres überführet, daß Höchſtdieſelben nicht nur ſie, ſondern auch die übrige hieſige Hauptfabricanten, bei welchen genugſame Sicherheit iſt, durch das Seidenmagazin ſoulagiret wiſſen wollen, ſind ſie von ihren Irrthum zurückgegangen, führen jedoch dringende Klagen, daß es ihnen zu unerträg-

licher Beſchwerde gereichen würde, wann ſie die vor ſich zu verſchreibende Seide jedesmal mit viel Koſten und Verſäumniß ins Magazin abliefern, und an einen ſo weitläufigen Ort allemal erſt Aſſignation nehmen und bei Zurücknehmung der Seide von neuen in Koſten und Verſäumniß geſetzet werden ſollten, zu geſchweigen daß die Seiden im Magazin dem Verderb exponiret wären, und wegen deſſen engen Raumes nicht ausgepacket und gehörig gewartet werden könnten. Da nun bei dieſen Umſtänden das Magazin ihnen mehr zur Laſt als zum Nutzen gereichen würde, ſo bitten ſämmtliche vier hieſige Hauptfabricanten inſtändigſt, E. K. M. wollten Ihro in höchſten Gnaden gefallen laſſen, einen jeden von ihnen einen proportionirlichen Theil des Capitals zur ohnentgeltlichen Nutzung dergeſtalt allergnädigſt anweiſen zu laſſen, daß ſie ſolches zum beſtändigen Seideneinkauf behufs ihrer Fabriquen rouliren laſſen könnten, ohne an das Seidenmagazin gebunden zu ſein, wogegen ſie ſich verbindlich machen, ein jeder wegen des ihnen zu überlaſſenden Capitals, außergerichtliche Obligationes auszuſtellen, das Capital allemal nach vorheriger ½jähriger Aufkündigung zurückzuzahlen, und dagegen diejenige Anzahl von Stühlen, ſo ſie jetzo in Arbeit hätten, beſtändig im Gange zu unterhalten und ſich dieſerhalb eine viertel- oder halbjährige Viſitation gefallen zu laſſen, hiernächſt aber denen kleinen Fabricanten, bei welchen ſie Sicherheit finden, den Bedarf an Seide ohne Profit zu überlaſſen, und endlich auch einen kleinen Fonds an Seide zu E. K. M. Höchſten Diſpoſition im Magazin auf ihr Riſico beſtändig zu unterhalten.

Wann E. K. M. es in höchſten Gnaden gefallen ſollte, das Suchen derer Fabricanten, welches ich pflichtmäßig gegründet und vor E. K. M. eben die Sicherheit bei ihrer vorgeſchlagenen Einrichtung als bei den Seidenmagazin finde, in höchſten Gnaden zu agreiren; ſo könnte der jetzige ganze Fonds des Seidenmagazins folgendergeſtalt ohnmaßgeblich repartiret werden:

1) dem Gotzkowsky	18000	Rthlr.	— Gr.
2) dem Girard & Michelet	14000	„	— „
3) dem Schütze & Compagnie . . .	7000	„	— „
4) dem Bernhard Iſaac	7000	„	— „
5) zu Unterhaltung eines beſtändigen kleinen Fonds von Seide im Magazin . .	1441	„	23 „

als worüber E. K. M. höchſte Verhaltungsbefehle ich in tiefſter Erniedrigung gewärtige.

Cabinetsordre an Urſinus. Potsdam 10. Februar 1754. (Abſchr. R. 96. B. 51.)

Der König approbirt die von Urſinus vorgeſchlagene Repartition und fährt dann fort:

Ich überlaſſe Euch demnach, vorgedachten vier Hauptfabricanten dieſe Meine Willensmeinung bekannt zu machen; dabei Ihr aber vor die Sicherheit des denenſelben ohne Zinſen zu fournirenden Capitals zu ſorgen, auch dahin zu ſehen habet, damit ſie ſolches zum beſtändigen Seideneinkauf behufs ihrer Fabriquen rouliren laſſen ohne weiter an das Seidenmagazin gebunden zu ſein, ſich aber auch durch gerichtlich[1]) auszuſtellende Obligationes verbindlich machen müſſen, das Capital allemal nach einer vorgängigen halbjährigen Aufkündigung zurückzuzahlen. Wobei ſie übrigens verbunden bleiben, diejenige Anzahl von Stühlen, ſo ſie jetzo in Arbeit haben, beſtändig im Gange zu unterhalten, und ſich dieſerhalb viertel- oder halbjährige Viſitations gefallen zu laſſen, hiernächſt aber denen kleinen Fabricanten, bei welchen ſie Sicherheit finden, die Bedürfniß an Seide ohne Profit zu überlaſſen.

Was endlich [den von der] Summa zur Unterhaltung eines beſtändigen kleinen Fonds an Seide im Magazin bleibenden Beſtand der 1441 Rthlr. 23 Gr. anbetrifft, da habet Ihr pflichtmäßig zu ſorgen, damit ſelbiger zu ſolchem Behuf rouliren und beſtändighin wohl adminiſtriret werden müſſe, auf daß ſolchergeſtalt und bei der vorangeführten Verfaſſung das ganze Capital der 47 441 Rthlr. 23 Gr. den Seidenmagazin allemal in salvo bleiben müſſe.

Immediatbericht von Urſinus. Berlin 28. März 1754. (Orig. R. 96. 421 F.)

Meldet, daß die Sache in der angeordneten Weiſe zum Schluß gebracht ſei und fährt dann fort:

Obwohl übrigens wegen derer von denen Percipienten über dieſe Summen auszuſtellenden Obligationen von einigen membris der Manufacturcommiſſion[2]) prätendirt werden wollen, daß die Frauen die Obligationes mit unterſchreiben, und ſolche hiernächſt in die Hypotheken-

[1]) So die Vorlage, vgl. S. 330 u. Anm. 2.

[2]) Muzel, Feriet, Baſtineller, außerdem der Geh. Finanzrath von Ziegler vom VI. Departement. Es wurde ſpäter Urſinus ein Vorwurf daraus gemacht, trotz der Anſicht der Genannten die Ausſtellung der betreffenden Urkunden im Intereſſe der Fabricanten hintertrieben zu haben. (Aus den Urſinusſchen Prozeßacten.)

bücher eingetragen werden sollen,[1]) so habe ich dennoch wider E. K. M. ausdrücklichen höchsten Befehl, daß sothane Capitalia ohne gerichtliche Versicherungen denen Fabricanten ausgezahlet werden sollen,[2]) mich um so weniger dergleichen Verfahrens bemächtigen können, als sämmtliche Fabricanten sich, um ihres Kaufmannscredits willen, durchaus dazu nicht bequemen, und viel lieber die Gelder zurückzahlen wollen, und habe unter E. K. M. hoffenden Allerhöchsten Genehmhaltung verfüget, daß ein jeder dero Fabricanten über die empfangene Summe einen ordentlichen Kaufmannswechsel von sich stellen, und solche Wechsels bei dem Archiv zur sichern Verwahrung niedergeleget werden müssen.

Cabinetsordre an Ursinus. Potsdam 30. März 1754. (Abschr. R. 96. B. 51.)

Ich habe den Einhalt Eures Berichtes . . . mit mehreren ersehen und bin davon ganz wohl zufrieden gewesen, approbire zugleich auch Eure gemachte Verfügung, daß ein jeder dieser Fabricanten über die empfangene Summe einen ordentlichen Kaufmannswechsel von sich stelle und solche Wechsel bei der Seidenmanufactureasse statt baaren Geldes zur sicheren Verwahrung in Casse niedergelegt werden müssen. Im übrigen werdet Ihr ohnvergessen sein, von Zeit zu Zeit darauf zu invigiliren, damit mehrgedachte Fabricanten allen übrigen Conditionen, so von ihnen bei Reichung dieses Vorschusses stipuliret worden, ein exactes Genüge geleistet werden und die nöthige Recherches deshalb von Zeit zu Zeit geschehen müssen.

340. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 20. Februar 1754.

Abschr. R. 96. B. 51.

Verbot des Einbringens verlegener Seidenwaaren von den Messen.

Da S. K. M. benachrichtigt worden seind, wie zeither einige sowohl Christen-Kaufleute zu Berlin, als auch insonderheit Juden die Gewohnheit gehabt, denen Leipziger Kaufleuten zu Meß- und andern Zeiten, die auf den Lager liegen gebliebene schlechte sogenannte garde-

[1]) Weil sonst im Fall eines Concurses die Frauen der Seidenmagazineasse vorgegangen wären.

[2]) Die Cabinetsordre vom 10. Februar besagt das Gegentheil! Im Cabinet hat man das nicht bemerkt.

boutiques mit einem Verluſt von 12, 16 und mehr Procent abzukaufen und ſelbige demnächſt nach Berlin zu bringen, und allda, wenn ſolchen verlegenen Waaren wiederum einiger Anſtrich gegeben worden, ſelbige gegen geringere als ordinäre Preiſe innerhalb Landes zu debitiren und zu verkaufen, ſolches aber nicht anders als denen einländiſchen Seidenfabriquen zum höchſten Präjudiz gereichen kann, indem ſolche bei denen geringen Preiſen, ſo [1]) erwähnte ſchlechte Waaren beim gegebenen guten Anſtrich, weder Preis von ihren guten friſchen Waaren halten, mithin dabei nicht aufkommen können, geſchweige, daß das Publicum effectivement darunter hintergangen wird, als haben S. K. M. darauf vor gut gefunden und wollen hierdurch, daß dergleichen verlegene Waaren und garde-boutiques von auswärts zu Berlin und ſonſt andern Städten dero hieſigen Provinzien nicht weiter vor gute Waaren und Kaufmannsgut einpaſſiren, vielmehr von der Acciſe angehalten werden ſollen, ſolche allenfalls wiederum zurück und außerhalb Landes zu ſchaffen. [1])

Damit aber auch bei vorfallenden Disputen, ob dergleichen eingebrachte Waaren garde-boutiques und eigentlich kein rechtes Kaufmannsgut ſein oder nicht, jemand vorhanden ſei, der darüber gründlich urtheilen, auch decidiren könne, ſo haben S. K. M. aus eigener Bewegung reſolviret, daß der Commercien-Commiſſarius und Fabricant zu Berlin Taillandier, [2]) dazu beſtellet und verpflichtet werden ſoll, dergeſtalt, daß ſo oft er von der Acciſekammer allda dazu verlanget werden wird, er ſolche Unterſuchung pflichtmäßig vornehme und darin decidire, auch deshalb Sitz und Stimme bei gedachter Acciſekammer haben ſoll.

Wann übrigens höchſtgedachte S. K. M. bei verſchiedenen Gelegenheiten wahrgenommen haben, daß ein gewiſſer Viſitator Namens Reinwolle ſich bei der Viſitation der zu Berlin eingebrachten Meßwaaren und dergleichen in der gebührenden Treue und Accurateſſe vor andern ſeinesgleichen diſtinguiret hat; ſo haben Sie gleichfalls aus eigener Bewegung reſolviret, daß derſelbe zu einem Doueur den völligen Betrag der zu confiſcirenden Waaren, welche er durch ſeine Viſitation entdecken wird, nur allein bekommen und andere Acciſebediente davon nicht mit partieipiren ſollen.

---

[1]) So die Vorlage.

[2]) Vgl. Nr. 330.

341. Bericht des General-Directoriums.
23. Februar 1754.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke. — R. 96. 412 A.

Die von den Beamten gepflanzten Maulbeerbäume.

Bei der neuen Pacht haben sich verbindlich gemacht,

	Beamte	Maulbeerbäume zu pflanzen	davon sind gepflanzt worden
in der Kurmark	23	13100	7860
im Magdeburgischen	12	17700	2920
in Pommern	10	18400	2539
in der Neumark	6	2700	—
im Halberstädtischen	7	9000	4000
im Mindenschen	2	28000	17320
		88900	34639

---

342. Cabinetsordre an das General-Directorium.[1])
Potsdam 3. März 1754.

Abschriftl. Seidenbausachen XXIX, 1. Vol. 2.

Bepflanzung der Heerwege mit Maulbeer- und anderen Bäumen wird angeordnet.

---

343. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 11. März 1754.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäsch.

Es wird überreicht die halbjährige Designation von den vom 1. August 1753 bis Ende Januar 1754 in Berlin, der Kurmark und den übrigen Provinzen aus dem Auslande eingeführten und aus den Landesfabriken gekauften Seidenwaaren.

---

[1]) Gedruckt bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur II, Nr. 126.

	Benennung derer Chriſtenkaufleute u. Juden, auch königlichen Provinzien.	Haben an ausländiſchen Seidenwaaren eingebracht	Haben aus denen Berlinſchen und Potsdamſchen Fabriquen genommen	Haben alſo gegen das geordnete reſp. 1/6 vor chriſtliche und 1/3 vor die jüdiſche Kaufleute aus einländiſchen Fabriquen abgenommen	
		Werth Rthlr.	Werth Rthlr.	Mehr Werth Rthlr.	Weniger W. Rthlr.
1.	Berlin.[1])				
	Chriſtenkaufleute excluſive 18298 Rthlr. ſo die Blumenſchen Erben und Girard &. Comp. an fremden Waaren ſelbſt eingebracht	8 225	2 522	1 151	—
	Jüdiſche Kaufleute excluſive 5238 Rthlr. ſo der Bernhard Iſaac an fremden Waaren eingebracht .	22 135	22 473	338	—
2.	übrige Churmärkiſche Städte				
	Chriſtliche Kaufleute	806	232	98	—
	Jüdiſche Kaufleute	1 704	1 087	518	—
3.	Preußen[2])	—	2 102	102	—
4.	Pommern Chriſten . .	400	479	413	—
	Pommern Juden . .	311	1 794	1 691	—
5.	Neumark Chriſten . .	211	416	381	—
	Neumark Juden . . .	227	1 458	1 382	—
6.	Magdeburg Chriſten .	2 190	898	533	—
	Magdeburg Juden[3]) . .	84	—	—	—
7.	Halberſtadt Chriſten . .	153	114	89	—
	Halberſtadt Juden . .	709	622	386	—
	Summa	37 155	34 197		

[1]) Die Berliner Juden müſſen nach Königl. Cabinetsordre vom 24. Martii 1753 eben ſo viel Waaren aus hieſigen Fabriquen abnehmen, als ſie an fremden einbringen, und haben ſich dazu, da ſie noch 338 Rthlr. an einländiſchen mehr genommen, völlig accommodiret. (Anm. des Berichts.)

[2]) Preußen ſteht bis Ausgangs 1754 mit denen hieſigen Fabricanten im Contract und hat in dieſem halben Jahre vor 102 Rthlr. Waaren mehr genommen; die hieſigen Fabricanten bitten ſelbſt, daß Preußen wegen ſeines Handels mit Fremden dabei gelaſſen werden möge. (Anm. des Berichts.)

[3]) Die Juden werden in dem laufenden halben Jahre das Duplum aus einländiſchen Fabriquen abnehmen. (Anm. des Berichts.)

344. Cabinetsordre an Urſinus und Kircheiſen. Potsdam 13., 30. März 1754.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung II.

Bandfabricant Tſchudi.[1])

Der unlängſt aus der Schweiz nach Berlin gezogene Seidenfabricant Tſchudi hat zur Beförderung ſeiner dort angelegten Bandfabrik um die edictenmäßigen Beneficien, ſowie um Vorſchuß an Seide und um Stuhlgelder gebeten. Die Sache wird zur näheren Unterſuchung und Berichterſtattung an Urſinus und Kircheiſen verwieſen.

Mit deren Vorſchlägen, daß dem Supplicanten 350 Rthlr. ſofort und 60 Rthlr. Hausmiethe jährlich, ferner für jeden neuen Stuhl 100 Rthlr. gezahlt werden ſollen, erklärt ſich der König durch die Cabinetsordre vom 30. März einverſtanden. (Ausf. Reſte caſſirter Acten V. Dep. II.)

— — —

345. Bericht der Breslauer Kammer an Maſſow. Breslau 19. März 1754.

Ausf. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. No. 58 b. Vol. I.

Seidenfabriken in Breslau.

Vor einiger Zeit hat der Kaufmann Georg Anton Lange[2]) eine Sammet- und Seidenfabrik in Breslau angelegt. Demſelben iſt von dem Miniſter von Münchow außer der gewöhnlichen Acciſe-Bonification für die fremden Arbeiter eine Prämie auf die von ihm verfertigten Stücke Zeug (ſtatt der geforderten Stuhlgelder, die der König in einer Cabinetsordre vom 15. Januar 1752 als unzweckmäßig bezeichnet hatte) bewilligt worden, und zwar für das Stück Sammet (30—40 Ellen) 4 Rthlr., für das Stück Gros de Tours (50 Ellen und $^1/_1$ Breite) 3 Rthlr., für daſſelbe von $^3/_4$ Breite 2 Rthlr., für das Stück Halbſeidenzeug 2 Rthlr, vorausgeſetzt, daß dieſe Waaren außer Landes debitirt werden; bei Verkauf im Inland die Hälfte. Eben dieſe Beneficien ſind nachher auch dem Joh. Chriſt. Hildebrand, der gleichfalls eine beſondere Seidenfabrik errichtet hat, verſprochen worden. Der eine hat gegenwärtig 13, der andere 11 Stühle im Gang; ſie haben die Beneficien liquidirt, und zwar die Acciſe-Bonification zu 40 Rthlr. 2 Gr. bezw. 13 Rthlr. 8 Gr., die Prämien zu 64 Rthlr. 12 Gr. bezw. 95 Rthlr. 6 Gr. Es wird wegen der Auszahlung Anfrage gethan.

Der Miniſter bemerkt dazu (Decret in margine), daß er dieſe Beneficien etwas ſtark finde, und daß entweder die Acciſe-Bonification für

[1]) Vgl. Nr. 332.

[2]) Vgl. Nr. 257. 317.

die fremden Arbeiter oder die Prämie für die im Inland verkauften Waaren schwinden müsse. Doch stellt er dies den Kammern anheim und genehmigt vorerst die Auszahlung der Beneficien.[1])

346. Blumes Erben (Gotzkowsky) an Massow. Berlin 30. März 1754.

Or. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 2.

Absatz nach Schlesien.[2])

Die Firma beklagt sich, daß sie nach Schlesien noch immer keinen genügenden Absatz habe. Nach Ausweis einer anliegenden Specification ist von schlesischen Kaufleuten aus ihrer Fabrik gekauft worden in dem Halbjahr von ult. August 1753 bis ult. Februar 1754 an Sammet und Velpe für 11 202 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. (wogegen im Sommer Sammete fast gar nicht gekauft würden), an seidenen Waaren für 954 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Das sei zu wenig im Verhältniß zu dem Consum des Landes und zu der Ausdehnung ihrer Fabrik, in der ein Kapital von 300 000 Rthlr. stecke und die für 200 000 Rthlr. jährlich fabricire. Die Inhaber verlangen, mit Berufung auf ihren patriotischen Eifer, der sie allein bei ihrer Unternehmung festhalte, daß ihnen von den schlesischen Kaufleute mindestens auf 3 Stück fremde Stoffe 1 Stück derselben Gattung abgenommen werde.

Der Minister veranlaßt darauf eine Vernehmung der Breslauer Kaufleute durch den Kriegsrath von Arnim; dieselben erklären sich bereit auf je 3 Stück fremde Seidenwaaren 1 Stück einländische zu nehmen. Doch machen sie darauf aufmerksam, daß nicht Blumes Erben allein dabei in Betracht kämen, sondern die sämmtlichen Berliner und Potsdamer Fabriken. Sammet könnten sie nicht mehr nehmen, als sie bereits thäten, da der Sohn von Hirsch David, der in Breslau angesetzt sei, davon das meiste verkaufe.

347. Neuer Contract der Königsberger Kaufmannschaft mit den Berliner Seidenfabricanten. 6.—8. April 1754.

Immediatbericht von Ursinus. Berlin 6. April 1754. (Or. R. 96. 421. F.)

Die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen hat bishero wegen Abnahme derer Seidenwaaren mit denen hiesigen Fabricanten

[1]) Ob die Accise-Bonification wirklich in Wegfall gekommen ist, läßt sich nicht erkennen. Die Prämien sind mehrfach, aber unerheblich, geändert worden.

[2]) Vgl. Nr. 309.

in einen von E. K. M. höchst confirmirten Contract gestanden, nach welchem sie jährlich vor 4000 Rthlr. abnehmen müssen. Da dieser Contract mit dem September dieses Jahres zu Ende geht, so hat der hier anwesende Königsbergische Kaufmann Commercienrath Toussaint Namens der dortigen Kaufmannschaft mit denen hiesigen Fabricanten einen anderweiten Contract auf 6 Jahre, nemlich bis ult. September 1760 geschlossen, worin mit Zufriedenheit derer hiesigen Fabricanten stipuliret worden, daß gedachte Königsbergische Kaufmannschaft in denen folgenden 6 Jahren ihnen jährlich vor 6000 Rthlr. an Seidenwaaren abnehmen soll, und ich bin versichert, daß die Königsbergische Kaufmannschaft dieses Quantum, sowie sie es bishero bewiesen, auch künftig weit übersteigen wird, wenn nur die hiesige Fabricanten sich erst dahin richten wollen und können, daß sie dergleichen leichte und currente Waaren, als die preußische Handlungsumstände erfordern, in größerer Quantité fabriciren lassen, als wozu ich sie bei aller Gelegenheit animire.

Zu E. K. M. allerhöchsten Approbation habe ich demnach auf Ansuchen derer Interessenten den unter ihnen darüber geschlossenen Contract in Original in tiefster Erniedrigung hiermit überreichen sollen.

Cabinetsordre an Ursinus. Potsdam 8. April 1754. (R. 96. B. 51.)

Alles was Ihr in Eurem Bericht . . . anführet, ist ganz gut. Nur allein aber bin Ich von den Quanto der 6000 Thlr. nicht zufrieden, und verlange demnach, daß, wann die Königsbergische Kaufmannschaft einen dergleichen Contract bis ult. September 1760 machen will, sie sich desfalls zu einem jährlichen Quanto von 8000 Rthlr. engagiren müsse. Wonach Ich Euch das weitere zu besorgen überlasse.

Die Sache ist auf diesem Fuße geregelt worden.

348. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 24. April 1754.

Abschr. R. 96. B. 51.

Exportbonification auf Sammet- und Seidenwaaren.

Nachdem S. K. M. mit mehreren ersehen haben, was dero General-Directorium wegen der [1]) zu Berlin fabricirten und außerhalb Landes versandten Sammte und Velpe, auch seidenen und wollenen

[1]) So die Vorlage.

Waaren betragenden Doueeur-Gelder[1]) à 5285 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. allerunterthängst gemeldet hat; so müssen Höchstdieselbe es darunter auf die pflichtmäßige Versicherung desselben ankommen lassen, daß nemlich gedachtes General-Directorium alle angeführte Umstände selbst gründlich untersuchet und dabei die gehörige Einsicht gebrauchet hat, daß darunter keine Unterschleise geschehen, noch auswärtige Waaren mit einländisch fabricirten verwechselt werden können. In welchem Vertrauen demnächst S. K. M. accordiren, daß vorgedachter Betrag der 5285 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. denen specificirten Fabricanten aus den Ueberschuß der Berlinschen Accisecasse bezahlet werden möge. Wornach mehrgedachtes General-Directorium das weitere zu besorgen . . . hat.

---

349. Cabinetsschreiben an Gotzkowsky.
Potsdam 27. April 1754.

Abschr. R. 96. B. 51.

Ein neues Gesuch um Unterstützung abschlägig beschieden.

S. K. M. haben zwar ersehen, was der Kaufmann Johann Ernst Gotzkowsky, in seiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 25. dieses[2]) mit mehreren [vorstellen] und bitten wollen, worauf Sie ihn aber hierdurch zur allergnädigsten Resolution ertheilen, wie er billig alles dasjenige, was Höchstdieselbe bereits vor ihn und vor die von ihn zu Berlin etablirte Sammt- auch Seidenfabriquen, gethan haben, in Erwägung ziehen und [bedenken] müsse, wie wenig Exempel vorhanden, daß dergleichen mit einer andern Fabrique sowohl hier als anderwärts geschehen sei, indem Höchstdieselbe solchen Fabriquen nicht nur alle erdenkliche Freiheiten und Privilegia concediret, sondern ihn auch ein beträchtliches Haus, nebst einen considerablen Capital an Gelde, dazu geschenket haben, dahero er dann sich damit vorerst contentiren und wegen eines weiteren Vorschubs an Gelde aus den Seidenmagazin S. K. M. die Zeit lassen müsse, da Sie solches der Gelegenheit nach, und ohne dero anderweite Hauptsachen dadurch zu derangiren, thun können. Gestalten denn auch Höchstderoselben es einigermaßen empfindlich sein müsse, wenn er zugleich auf gewisse Art drohen wollen, daß anderergestalt, und wann er kein neues Capital von deroselben erhalten würde, er die Anzahl der Stühle einziehen und retranchiren

[1]) Die 8% Exportbonification; vgl. Nr. 246.

[2]) Nicht erhalten.

werde, als worauf S. K. M. ihn nichts anders antworten können, wie Sie solchenfalls und wenn er die Anzahl der Stühle auf 100 Stück vermindern wird, dero Ortes auch das ihm sonst zur Fabrique geschenkte Haus nebst denen deshalb gegebenen und vorgeschossenen Capitalien an Gelde zurücknehmen werden.

---

350. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 31. Mai 1754.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Beneficien für den Seidenfabricanten Schrobach.

Dem Seidenfabricanten Schrobach, der willens ist ein Haus auf der Friedrichstadt eigenthümlich zu erwerben, sollen die ihm vorschußweise aus der Extraordinarien- und der Seidenmanufacturcasse gereichten 3000 Rthlr. geschenkt sein; das Haus wird für ihn und seine Nachkommen von Einquartierung befreit und hat nur einen billigen Servis zu zahlen. Die bisherige Miethsvergütung mit 60 Rthlr. jährlich wird ihm noch weiterhin aus der Extraordinariencasse bezahlt.

---

351. Cabinetsordre an Danckelmann. Potsdam 8. Juni 1754.

Maulbeercultur im Magdeburgischen.

Die Geistlichen, Küster, pia corpora im Herzogthum Magdeburg sollen angewiesen werden eifriger, als bisher, Maulbeerplantagen anzulegen. Es sollen jährliche Listen darüber gehalten werden. (Myl. NCC. 1754 S. 669. 670.)

In Folge dieser Cabinetsordre, die mit Rescript vom 14. Juni 1754 von Danckelmann an Regierung und Consistorium zu Magdeburg geschickt wird, fortlaufende Berichte der Magdeburger Regierung über den Stand der Pflanzungen von 1754—1762. (R. 9 J. J. 12 c.)

1754: gepflanzt 7302 Bäume, davon gut fortgekommen 4420, noch anzupflanzen 6806.

1755: neu angepflanzt 8160. Im ganzen gut im Stande 11049 Stück.

[1756, 1757 fehlen.]

1758: im ganzen gut im Stande 11876 Stück.

1759: „ „ „ „ „ 12300 „

1760: es sind gepflanzt und im Wachsthum befindlich 11762 Stück, neugepflanzt 2758 Stück, noch zu pflanzen 4588 Stück.

1761: gepflanzt und im Wachsthum befindlich 12763 Stück, neu gepflanzt 3242 Stück, noch zu pflanzen 2702 Stück.

352. Cabinetsordre an Kircheiſen.
Potsdam 29. Juni 1754.

R. 96. B. 52.

Penſion des Mouliniers Béranger.[1])

Der Seidenfabricant Dequaire hat für ſeine Söhne um die Anwartſchaft auf die Penſion des Mouliniers Béranger gebeten; der König iſt jedoch gewillt dieſelbe wieder an Mouliniers zu verleihen und beſtimmt dazu die drei Mailänder, die Calabria mit ſich nach Berlin gebracht. Der Dequaire ſolle auf andere Vacanzen vertröſtet werden.

353. Schriftwechſel des Königs mit Urſinus.
16. Juli — 2. Auguſt 1754.

V. Dep. provinſor. Verz. Nr. 67.

Projeet einer Bandfabrik in Eberswalde.

Der Bürger und Poſamentier Reiß zu Berlin, der bisher für die Gold- und Silberfabrik gearbeitet, hat ſich an den König gewandt mit der Bitte, daß ihm erlaubt werden möchte in Neuſtadt-Eberswalde auf eigene Koſten eine Fabrik von reichen ſeidenen Bändern anzulegen, wozu er ſich nur ein geeignetes Haus erbittet. Er ſei im Stande aus eigenen Mitteln die Fabrik zu unterhalten, da er in ſeiner Heimat in Sachſen begütert ſei und u. a. aus einem dortigen Bergwerke eine jährliche Revenüe von 970 Rthlr. beziehe.

Der König ſendet dies Geſuch zu näherer Unterſuchung der Umſtände und Berichterſtattung an Urſinus durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 16. Juli 1754 (Ausf.), mit der Bemerkung, daß, wenn die Angaben des Supplicanten gegründet ſeien und ſonſt nichts in Wege ſtehe, er, der König, demſelben die erbetene Erlaubniß ertheilen, auch im nächſten Jahre zum Bau eines Hauſes Geld anweiſen wolle.

Urſinus berichtet jedoch unterm 24. Juli d. J. (Conc.), daß der Reiß ſonſt zwar ganz leidlich eingerichtet ſei und Bänder auf 4 Stühlen arbeite, daß er aber ſeine Behauptungen wegen ſeiner Vermögensumſtände, Bergwerksantheils u. ſ. w., gar nicht erweiſen könne und offenbar nicht im Stande ſei aus ſeinen Mitteln die in Frage ſtehende Fabrik anzulegen und zu unterhalten. Uebrigens wohne er ſchon lange Jahre in Berlin, und durch ſeine Ueberſiedelung nach Neuſtadt-Eberswalde würde Berlin verlieren was dieſer Stadt zuwachſe.

In Anſehung dieſer Umſtände entſcheidet eine Cabinetsordre an Urſinus, Potsdam 2. Auguſt 1754 (Ausf.), daß dem Reiß die geſuchte Er-

[1]) Vgl. Nr. 274.

laubniß nicht ertheilt, vielmehr derſelbe angewieſen werden ſolle, in Berlin, wo er ſo lange gewohnt, fernerhin zu verbleiben und ſeine Profeſſion gehörig fortzuſetzen.

---

354. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 31. Juli 1754.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Plantageninſpector in der Neumark.

Der König hat aus höchſteigener Bewegung reſolviret den Antoine de Thomas zum Director der Maulbeerbaumplantagen inſonderheit in der Neumark zu beſtellen und wird ihm auf den franzöſiſchen Civiletat ein convenables Gehalt anweiſen laſſen.

Laut Cabinetsordre an das General-Directorium vom 28. September 1754 iſt demſelben der Character als Hofrath beigelegt worden.

---

355. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 3. Auguſt 1754.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung 2.

Haus für Fr. W. Schütze.[1])

Das auf königliche Koſten für den Seidenfabricanten Fr. W. Schütze erbaute Haus iſt nunmehr fertig und kann bezogen werden. Es wird befohlen daſſelbe an den Fabricanten zu übergeben und zugleich eine Erbverſchreibung für denſelben zur königlichen Vollziehung einzuſenden.

Auf Bericht von Urſinus vom 10. d. Mts., in welchem derſelbe die gerichtliche Uebergabe des Hauſes gemeldet und zugleich angefragt hat, ob dem Verlangen des Schütze gemäß in die Verſchreibung darüber eine Verſicherung beſtändiger Freiheit von Servis und Einquartierung eingefügt werden ſolle, antwortet der König, daß dies um ſo unbedenklicher ſei, als ja Fabrikhäuſer ſchon an ſich von dieſen Laſten frei wären. (Abſchr. R. 96. B. 52.)

---

356. Cabinetsordre an Urſinus und Kircheiſen. Potsdam 6. Auguſt 1754.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Seidenbandfabricant Tſchudi.

Ihr werdet aus der Original-Einlage[2]) erſehen, was vor Conditiones und Beneficia der Seidenbandfabricant Tſchudi annoch von

[1]) Vgl. Nr. 288.

[2]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 344.

Mir verlanget, um seine dorten mit 3 Stühlen angefangene Fabrique in gehörigen Stand zu setzen. Weilen Ich aber dem Supplicanten, wie Euch bekannt ist, zu seinem Etablissement nichts weiter als einvor allemal 350 Rthlr. und jährlich 60 Rthlr. Hausmiethe auf 6 Jahre versprochen habe und ein mehrers vor ihn zu thun vor der Hand ganz unnöthig finde, da er mit denen Gebrüderen Platzmann auf 6 Jahr contrahiret hat und während solcher Zeit von denenselben mit Arbeit verleget wird, folglich zur Fortsetzung seiner Fabrique weder eines Vorschusses noch Pension bedarf, so ist Mein Wille, daß Ihr demselben solches gehörig bedeuten und ihn mit seinem Gesuche glatt abweisen sollet, damit er Mich desfalls nicht weiter behelligen möge.

Uebrigens mache Ich Euch hierdurch bekannt, daß Ich dem Supplicanten aus dem hiesigen Waisenhause zwei Lehrjungens accordiret und dem Obristen von Retzow befohlen habe, ihm selbige auf sein Verlangen verabfolgen zu lassen. Er muß aber solche auf seine Kosten unterhalten, und kann Ich ihm desfalls keine Lehrgelder accordiren.

357. Cabinetsordre an den Kriegsrath Voß in Potsdam. Potsdam 9. August 1754.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Betriebseinschränkung in der Stiphoutschen Fabrik.

Ihr werdet aus der Orginal-Einlage[1]) mit mehrern ersehen, wie die sämmtlichen Meistere in der hiesigen Stiphoutschen Damast- und Seidenfabrique[2]) sich bei Mir beschweret haben, daß der ꝛc. Stiphout künftighin einem jeden nur auf einen Stuhl Arbeit geben wolle, und sie also gezwungen sein würden, ihre Gesellen und Lehrjungens aus Mangel der nöthigen Subsistanee wieder abzuschaffen. Weil Ich aber nicht gerne sehe, daß diese schon so weit avanceirte Fabrique wieder rückgängig werden soll, so befehle Ich Euch hierdurch, den ꝛc. Stiphout zu Euch kommen zu lassen und ihm von Meinetwegen zu sagen, daß er nur dieses Jahr seine Fabrique auf den jetzigen Fuß selber durchzubringen suchen und seine Leute mit so viel Arbeit verlegen solle, als zu ihrer Subsistanee nöthig ist, maßen er gewiß versichert sein könne, daß Ich künftiges Jahr bedacht sein würde, ihm darunter réellement zu assistiren.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Stiphout war ein Holländer. Ueber die Begründung der Fabrik ist nichts näheres bekannt.

358. Immediatbericht Schlabrendorffs.

16. August 1754.

R. 96. 421 J.

Braunſchweiger Meſſe.

Halbſeidene Zeuge, Magdeburgiſche und Halliſche ſeidene Strümpfe haben guten Abſatz gehabt. Das Berliner Lagerhaus hat mit ſeinen feinen Tüchern und Etaminen auch ziemlichen Debit gefunden, hingegen iſt die Berliniſche Gold- und Silbermanufactur, auch Berliniſche Sammet- und Seidenzeuge gar nicht auf der Meſſe geweſen, ſondern die Hamburger haben ihre Treſſen und Sammete maſſenhaft debitirt. Der Herzog von Braunſchweig gebe ſich übrigens alle Mühe und wende viele Koſten daran, in ſeinem Lande unter Direction des Geh. Raths von Schierſtädt ſeidene, wollene und leinene Manufacturen zu errichten.

---

359. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 21. Auguſt 1754.

Abſchr. R. 96. B. 51.

Vorſchuß an Daniel Schweitzer und Conſorten.

Die acht Halbſeidenfabricanten Daniel Schweitzer und Conſorten zu Berlin haben 1746 und 47 an Vorſchüſſen zum Seideneinkauf 1413 Rthlr. 18 Gr. aus der Seidenmanufacturcaſſe erhalten, davon aber nur einen Theil abgeführt, ſo daß ſie noch 866 Rthlr. ſchuldig ſind. Dieſe Summe ſoll ihnen erlaſſen und niedergeſchlagen, ſolches ihnen bekannt gemacht und ſie dabei bedeutet werden, „daß ſie ſolches mit Dank [zu] erkennen und ſich dagegen um ſo mehr angelegen ſein zu laſſen haben, als gute Bürger ihre Fabriken deſto fleißiger zu betreiben und durch ſolche bei einer guten Haushaltung mehr und mehr etwas vor ſich zu bringen."

---

360. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 10. September 1754.

Mundum gez. Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäſch. R. 96. 421 B.

Ueberreicht die halbjährliche Deſignation der v. 1. Februar bis Ende Juli in Berlin, der Kurmark und den obigen Provinzen aus dem Ausland eingeführten und aus den Landesfabriken gekauften Seidenwaaren.

Benennung derer chriſtlichen Kaufleute u. Juden, auch Königlichen Provinzien.	Haben an ausländiſchen Seidenwaaren eingebracht	Haben aus denen Berlinſchen und Potsdamſchen Fabriquen genommen	Haben alſo gegen das geordnete reſp. 1/6 vor die chriſtliche und 1/3 vor die jüdiſche Kaufleute aus einländiſchen Fabriquen abgenommen	
	Werth Rthlr.	Werth Rthlr.	Mehr Rthlr.	Weniger Rthlr.
Berlin.[1]				
a) Chriſtenkaufleute excluſive 13104 1/4 Rthlr., ſo die Blumenſche Erben u. Girard & Comp. an fremden Waaren ſelbſt eingebracht	9313	2570	1552	—
b) Jüdiſche Kaufleute excluſive 7260 Rthlr., ſo der Bernhard Iſaac an fremden Waaren eingebracht	15424	23090	7666	—
übrige Churm. Städte				
Chriſtliche Kaufleute . . .	390	250 1/2	185 1/2	—
Jüdiſche Kaufleute . . .	1493	1685 5/6	1187	—
Preußen[2]	—	—	—	—
Pommern Chriſten	1005	476	309	—
Pommern Juden	337	1098	986	—
Neumark Chriſten	52	486	477	—
Neumark Juden	94	1416	1290	—
Magdeburg Chriſten . . .	3372	1499	937	—
Magdeburg Juden	—	76	76	—
Halberſtadt Chriſten . . .	103	55	38	—
Halberſtadt Juden	696	595	363	—
Summa	33279	33297 1/3		

[1]) Die Berlinſche Juden ſollen nach der höchſten Königl. Cabinetsordre vom 24. Martii 1753 eben ſoviel an hieſigen Waaren nehmen, als ſie an fremden einbringen, haben aber vor 7666 Rthlr. einländiſche Waaren mehr abgenommen. (Anm. des Berichts.)

[2]) Hat nach dem bisherigen Contract bis ult. September 1754 bis 1500 Rthlr. über das ſtipulirte Quantum der 4000 Rthlr. abgenommen, nach dem neuen Contract muß es vom 1. Oktober cr. jährlich vor 8000 Rthlr. abnehmen. (Anm. des Berichts.)

361. Schreiben des General-Directoriums an den Etatsminister von Danckelmann.

1. Oktober 1754.

Ausf. R. 9. JJ. 12 c.

Kammern und Consistorien in Seidenbausachen.

Ueber die Angelegenheiten der Maulbeerpflanzungen sollen fortan nicht mehr Regierung und Consistorium mit der Kammer jedes Bezirks communiciren, sondern die Geistlichen den Anordnungen der Kammer direct Folge zu leisten gehalten sein, da die bisherige Art der Geschäftsführung zu Unzuträglichkeiten führe.

362. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 3. Oktober 1754.

Ausf. Seidenbausach. XXIX. I. Vol. 2.

Seidenbau auf den Aemtern.

Der König befiehlt, von den Maulbeerbaumplantagen, welche verschiedene Amtleute in der Kurmark und in anderen Provinzen bei Erneuerung der Pachtcontracte anzulegen sich verpflichtet haben, einen richtigen Extract anfertigen zu lassen, „sodann aber die Verfügung zu thun, damit die Anzahl solcher Maulbeerbäume, wenn solche 5 bis 6 Jahr alt und zu nutzen sein werden, sodann ohnfehlbar mit zu denen Pachtanschlägen kommen und unter die Revenues von solchen Aemtern die Nutzung dieser Bäume mit angeschlagen werden müsse."

363. Cabinetsordre an Kircheisen.

Potsdam 12. Oktober 1754.

Abschr. R. 96. B. 52.

Moulinier Béranger wieder flüchtig [1])

Da der Moulinier Pierre Béranger, zufolge Eures Berichtes vom 10. dieses dennoch ohnerachtet aller ihm geschehenen Inhibition und gütlicher Vorstellung mit der Post von Berlin abgegangen und fortgereiset ist, und Ich also wohl sehe, daß um dergleichen Leute einmal zu mehrerer Raison zu bringen, ein Exempel zu statuiren nöthig ist, so will Ich, daß falls, wie Ich gewiß hoffe, gedachter Béranger auf die nachgeschickte Briefe wieder gekrieget werden wird, solcher sodann zur Festung nach Spandau gebracht werden und daselbst vier Wochen in Festungsarrest bleiben soll. Wornach Ihr Euch also zu achten und das weitere zu besorgen habt.

[1]) Vgl. Nr. 274.

364. Aus einer Cabinetsordre an den Magdeburgischen Kammerpräsidenten von Schlabrendorff.

Potsdam 26. Oktober 1754.

Abschr. R. 96. B. 52.

Project einer neuen Fabrik in Magdeburg.

. . . Angehend die Offerte derer Magdeburgschen Kaufleute Schultze und Reitmeyer, in Magdeburg ebenfalls eine Seidenmanufactur anzulegen, wenn Ich nämlich denenselben diejenigen Beneficia, so denen Berlinschen Seidenfabricanten angedeihen, gleichfalls accordiren wollte; so muß Ich Euch darauf mit Unterschied antworten, daß wann nämlich die Intention gedachter Kaufleute hierbei dahin gehet, in solcher von ihnen zu etablirenden Fabrique reiche seidene oder auch geblümte und façonnirte Etoffes fabriciren zu lassen, solches nicht wohl geschehen kann, indem, da ohnehin der Debit von solchen Waaren etwas difficil und allerhand Hazards mit sich führet, durch Anlegung neuer Fabriquen von dergleichen die bereits etablirte Fabriquen nothwendig in Verlust und Schaden gesetzt werden müßten, und also eine vor die andere nicht würde aufkommen noch sich soutenireu können. Wollten aber gedachte Kaufleute eine Fabrique von ganz glatten und unien seidenen Zeugen, als Taffete, simple Gros de Tours und dergleichen zu Magdeburg etabliren, so bin Ich ganz geneigt ihnen die andern deshalb accordirte Beneficia zu accordiren, insbesondere was die Taffete anbetrifft, als welche in Berlin noch nicht in der Quantité gemachet werden, daß denen hiesigen Provinzien, sowie auch Schlesien, die erforderliche Consumtion davon aus denen Berlinschen Fabriquen fourniret werden könne . . .

Weiteres über die Angelegenheit nicht bekannt.

365. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 27. Oktober 1754.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Privilegium für Blumes Erben und Girard & Michelet zur Sammetfabrication.

Nachdem S. K. M. auf . . . Vorstellung derer Blumenschen Erben und derer Kaufleute Girard Michelet & Co.[1]) resolviret haben,

[1]) Wann Girard & Michelet die Erlaubniß zur Sammetfabrication erhalten haben, ist nicht bekannt. — Der Compagnon der Handlung ist nach kurzer Zeit gestorben.

daß der darin angeführten Urſachen halber denenſelben die ſchriftliche Verſicherung ausgefertigt werden ſoll, daß niemanden außer ihren Fabriquen erlaubet werden ſolle, binnen denen nächſten zwanzig Jahren dergleichen geblümte Sammete, Sammetweſten und reiche Sammete zu verfertigen, als ſie durch die bereits dazu beſonders angelegte Stühle anfertigen und machen laſſen, welches Beneficium jedennoch nicht weiter als nur allein auf vorgedachte Stücke extendiret werden ſoll noch muß, als befehlen . . . S. K. M. dero General-Directorio hierdurch, das gehörige desfalls nach vorheriger Unterſuchung wegen der zu dieſem Privilegio eigentlich gehörigen Stücke weiter zu verfügen. Im übrigen verſtehet es ſich von ſelbſten und muß ernſtlich darauf gehalten werden, daß derer Entrepreneurs gedachter Fabriquen zu ſolchen Behuf angenommene Ouvriers und angelernte Jungens durch andere nicht debauchiret werden dörfen; ſo wenig ſolches von ihnen aus andern Fabriquen, inſonderheit der hieſigen Sammetfabrique, geſchehen muß.

Das betreffende Privilegium privativum für Blumes Erben und Girard Michelet & Co. wurde ausgefertigt unterm 30. Oktober 1754. (Ausf. vom König vollzogen, gegengezeichnet Viereck, Boden. Mſ. d. Bibl. d. Kgl. Joachimsthaler Gymnaſiums.)

---

366. Cabinetsordres an Kircheiſen.

Potsdam 31. Oktober 1754.

Abſchr. R. 96. B. 52.

Was mit den ausgelernten Lehrlingen zu geſchehen habe.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 29. dieſes recht gerne erſehen, was Ihr von denen bei verſchiedenen Seidenfabricanten zu Berlin in die Lehre gegebenen 16 Lehrjungens, welche ihre 6 Lehrjahre geendiget haben und nach geſchehenen Examinirung als Geſellen losgeſprochen worden ſeind, melden wollen; es iſt Mir auch lieb zu vernehmen geweſen, daß deren Lehrmeiſtere ſo vielen Fleiß an ſolche gewandt haben, daß gedachte Lehrjungens ihre Geſchicklichkeit in ihren Metier bei den Examen darthun können.

Es wird nunmehro hauptſächlich darauf ankommen, daß Ihr wohl darauf invigiliren laſſet, damit vorgedachte 16 Lehrjungens nunmehro als Geſellen bei denen Berlinſchen Seidenfabriquen arbeiten

müſſen und nicht etwa auswärtig debauchiret werden, oder ſonſten von Berlin weglaufen können, zu dem Ende Ihr Euch mit den General-Major von Meyerinck concertiren müſſet, damit auf gedachte Leute allenfalls auch bei denen Thorwachten Acht gegeben werden muß, daß ſolche nicht aus der Stadt kommen, noch weniger außerhalb Landes gehen können, als worüber Ich an denſelben . . . Ordre ergehen laſſe.

Im übrigen und da Ich Euren Anführen nach denen Lehrmeiſtern erwähnter Lehrlinge, als Dupuis, Chaumont, Proſt, Fleck und Bourguignon, eine ſilberne Medaille zu einiger Recognaiſſance wegen der guten Anweiſung, ſo ſie ihren Jungens gegeben, verſprechen laſſen, ſo habe Ich . . . den Rendanten der Berlinſchen Münze aufgegeben, daß derſelbe vor jeden gedachter 5 Meiſters eine kleine ſilberne Medaille vom Werth à 4 bis 5 Rthlr. per Stück, bei der Berlinſchen Münze ausprägen laſſen und Euch ſolche alsdann zuſtellen ſoll, damit Ihr den weiteren Gebrauch davon machen könnet. Wie Ihr Euch dann auch wegen der Invention zu Ausprägung ſolcher Medaille mit erwähnten ꝛc. Fink[1]) zu concertiren und ihn allenfalls die Erfindung dazu an die Hand zu geben habet.

---

367. Cabinetsordre an den Kriegs- u. Steuerrath Voß zu Potsdam.

Potsdam 4. November 1754.

Abſchr. R. 96. B. 52.

Vorſchuß und Geſchenk an den Seidenfabricanten Stiphout.

Auf Eure Vorſtellung . . . wegen den der hieſigen Seidenfabricanten Stiphout zu procurirenden Gelder, gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, wie es nicht angehet, daß ſolche interimsweiſe aus der Baucaſſe genommen werden können, inzwiſchen Ich aber auf andere Weiſe bereits beſorgen laſſen, daß der Stiphout ein Anlehn von 4000 Rthlr. erhalten wird,[2]) welches dann hiernächſt nebſt den fälligen

[1]) Joh. Jac. Fink, Rendant bei der Königl. Münze.

[2]) Der König veranlaßte durch Cabinetsſchreiben vom gleichen Datum den Kaufmann Splittgerber die 4000 Rthlr., für die der König ſelbſt gut ſagt, dem Stiphout vorzuſchießen. (Ebenda.)

Intereſſen von dem Capital der 10000 Rthlr., ſo Ich gedachten Stiphout ſchenke und im Frühjahre des nächſtkommenden Jahres auszahlen laſſen werde, wiederum erſtattet werden muß. [1])

368. Cabinetsordre an Kircheiſen.
Potsdam 8. November 1754.

Abſchr. R. 96. B. 52.

Geſuch des Seidenfabricanten Rampon um Unterſtützung abgewieſen.

Da Ich erſehen habe, was Ihr in Eurem Berichte vom 6. dieſes [2]) von denen Umſtänden des Seidenfabricanten Rampon [3]) meldet, ſo gebe Ich Euch darauf in Antwort, daß, wann dergleichen Fabricanten ſo liederlich ſeind, und ſich vom Weinſchenken und allerhand negotiis meliren wollen, die zu ihrem Metier nicht gehören, dadurch aber in Schaden und Verluſt gerathen, Ich alsdann derjenige nicht ſein kann, der ſie deshalb ſchadlos hält und ihre Schulden bezahlet. Wannenhero Ich Mich denn auch von gedachtes Rampon Umſtände nicht meliren kann, und derſelbe ſich vielmehr durch fleißiges Arbeiten aus ſeinen Embarras ziehen, Mich aber nicht tagtäglich mit ſeinen Schreiben behelligen muß. Wann auch derſelbe ſeine Creditores vermittelſt eines zu erhaltenden Indults zu bezahlen im Stande iſt, ſo muß er ſich deshalb bei denen Gerichten melden, welche ihn nach Meinen gegebenen principiis regulativis den Indult nicht verſagen werden, wann ſonſten ſeine Creditores dabei nicht risquiren. Wornach Ihr denſelben zu beſcheiden habt.

369. Immediatbericht des Kriegsraths Voß.
Potsdam 16. Dezember 1754.

R. 96. 422 G.

Seidenwirker aus Leipzig.

Es ſind zwei Seidenwirker für die Stiphoutſche Seidenfabrik aus Leipzig um Ertheilung einiger Beneficien eingekommen. Er habe ihnen Ausſicht auf höchſtens 30 Rthlr. einem jeden gemacht. Fragt an, ob der König dies (nebſt anderem der Art) bewilligen wolle.

Randſchrift in Blei von Eichels Hand: „Chargencaſſe.“

---

[1]) Vgl. Nr. 357.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Vgl. Nr. 283.

370. Immediatbericht Kircheiſens.

Berlin 22. Dezember 1754.

Mundum R. 96. 422 F.

Seidenſtickerei.

Auf das bei E. K. M. vor den Juden Iſaac Joel zu Erlangung eines privativen Privilegii auf eine beſondere Fabrique von bunter Broderiearbeit in Potsdam angebrachte Geſuch berichte allerunterthänigſt, daß dergleichen fremde Broderie mit 75 Procent impoſtiret und aus Sachſen noch nicht vor 300 Rthlr. Werth jährlich allhier eingegangen iſt.

Der Kaufmann Guthmann & Comp. allhier laſſen dieſe Broderie in ſeiden und reich bereits verfertigen, haben zu dem Ende Frauens aus Dresden kommen, auch andere hierzu abrichten laſſen, ſo daß an die 30 Perſonen, ſeinem Verſichern nach, mit Arbeit von ihm verleget werden, und würde mithin ein privatives Privilegium von den Juden Joel dem Guthmann präjudiciren . . .

Ein ſolches iſt denn auch nicht ertheilt worden.

371. Aus einem Immediatbericht Kircheiſens.

22. Dezember 1754.

Mundum. R. 96. 412. C. 1.

Zahl der in der Seidenfabrication thätigen Stühle.[1])

Die Anzahl der Metiers von den verſchiedenen Fabriquen ſind im ablaufenden Jahre geweſen:

in ganzſeidenen und reichen Waaren . .	417,
in halbſeidenen	138,
in ſeidenen Strümpfen	31,
in Poſamentierarbeit und ſeidenen Bändern	448.

Von den 417 ganzſeidenen Sammet- und Etoffe-Metiers verlegen inſonderheit gegenwärtig:

Gotzkowsky	112 Sammtſtühle,
derſelbe	58 in Etoffes,
Girard & Michelet	90 Etoffes,
Schütze	100 in glatten Zeugen,
Bernhard Iſaac	18 in Etoffes.

[1]) Vgl. Nr. 336.

372. Bericht der Kurmärkischen Kammer. 25. Dezember 1754.

Mundum. R. 96. 422. E.

Seidenbau in der Kurmark 1754.[1])

Seide haben gewonnen in der Kurmark:

Die pia corpora	272	Pfd. 19	Lth.,
Edelleute	450	„ 7	„
Beamte	86	„ 29	„
Förster	27	„ 22¼	„
Prediger	415	„ 13	„
Küster	146	„ 31	„
andere Particuliers . . .	435	„ 27	„ .
Summa	1835	Pfd. 20¼	Lth.

(561 Pfd. 9¼ Lth. mehr als im Vorjahr).

Maulbeerbäume waren in der Kurmark 1754:

In Saatbeeten	1 144 242,
„ Baumschulen	1 012 231,
„ vollem Lande	107 135,
alte große Bäume	94 481.
Summa	2 358 089.

(565 873 mehr als im Vorjahr).

---

373. Sächsische Beschwerden über Zollerhöhung. 31. Dezember 1754 — 4. Januar 1755.

Bericht des General-Directoriums. Berlin 31. Dezember 1754. (Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäsch. R. 96. 421 B.)

E. K. M. haben wir unterm 17. Oktober die mit denen höchstgeordneten höhern Impostirungen der fremden seidenen und halbseidenen Waaren, der Parchente und zur innern Consumtion verbotenen Eisenwaaren[2]) sächsischerseits zu besorgende widrige Folgen nach allen Umständen allerunterthänigst vorgestellet.

Wann nun anjetzo das Departement der Auswärtigen Affaires die an dasselbe unterm 17. dieses eingekommene dringende Beschwerden

[1]) Vgl. Nr. 337 u. 338.

[2]) Weder dieser Bericht noch die Urkunde über die Zollerhöhung ist erhalten. Vgl. jedoch Nr. 378. Der Impost für Seidenwaaren wurde auf 18 Procent erhöht.

des Sächsischen Ministerii über sothane wider die subsistirende Convention[1]) verhängte höhere Impostirungen und Verbote uns communiciret, worin gedachtes Sächsische Ministerium um deren Abstellung ansuchen oder entstehenden Falles sich zugleich entschuldigen wollen, wenn man ihrerseits gleichmäßige Maßregeln in Ansehung diesseitiger fabricirten Waaren zu nehmen, sich gemüßigt sehen würde, so haben wir von unserer Schuldigkeit zu sein erachtet, E. K. M. solches hiermit allerunterthänigst zu berichten.

Der König ertheilte den Ministern darauf durch Cabinetsordre d. d. Berlin 4. Januar 1755 (Ausf. Reste ꝛc., Bd. II.) zur Resolution, wie ermeldete dirigirende Ministres sich mit denen vom Departement der auswärtigen Affairen wegen der desfalls zu ertheilenden Antwort zu concertiren und solche dahin einzurichten haben, daß man hiesiger Orten die prätendirte Beschwerden gehörig examiniren und einsehen lassen würde, worin solche beständen und wie weit solche fundiret wären. Was inzwischen die höhere Impostirung einiger ausländischen Waaren anbeträfe, so habe es damit gar nicht die Absicht, die eigentliche sächsische Waaren darunter zu treffen, noch deshalb der Convention entgegenhandeln zu wollen, wohl aber sei es geschehen, daß viele von denen sächsischen Kaufleuten und Fabricanten einen Mißbrauch von der Disposition erwähnter Convention gemachet und vielfältig holländische und andere außerhalb Chursachsen gefertigte Waaren, mit den sächsischen Fabriquensiegel besiegelt, in hiesige Lande eingebracht, mithin sich selbst beizumessen hätten, wann sie auf solche Art durch die Impostirung anderer auswärtiger fabricirten Sachen mit getroffen würden. Welches alles obgedachte Ministers in ihrer deshalb zu erlassenden Antwort an das sächsische Ministerium bestens geltend zu machen bemühet sein sollen.

Nach einem von Ursinus dem König überreichten Extract (R. 19 103 b) waren 1753/54 an ganz- und halbseidenen Waaren aus Sachsen eingeführt worden

nach	Preußen	für	11 126	Rthlr. —	Gr.
„	Kurmark	„	24 748	„ 16	„
„	Magdeburg	„	2 377	„ 17	„
„	Pommern	„	492	„ 12	„
„	Neumark	„	603	„ 12	„
„	Halberstadt	„	1 217	„ —	„
„	Schlesien 1754/55	„	134 001	„ —	„

[1]) Vgl. Nr. 25.

Urſinus bemerkt dazu: „Unter dieſen Waaren ſind aber die wenigſten von ſächſiſcher Fabrique, das mehreſte davon ſind franzöſiſche, italieniſche und andere fremde Waaren, ſo größtentheils durch den Handel wieder außer Landes gehen.“

Dagegen ſind nach Sachſen verſandt worden

a) an fremden Seidenwaaren

aus der Kurmark	für	1160	Rthlr.	22 Gr.
„ „ Neumark	„	122	„	— „

b) an einländiſchen Manufacten

aus der Kurmark	für	98000	Rthlr.	— Gr.
„ Magdeburg	„	13161	„	8 „
„ Halberſtadt	„	40	„	— „

Die ſächſiſche Regierung ergriff übrigens Repreſſalien. Nach einem Vorſchlage des Geheimen Conſiliums vom 12. März 1755 (Mundum gez. Schönberg, Loß, Rex, Stubenberg. Kgl. ſächſ. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. Geh. Cabinets-Kanzlei 2965. Commercien- ꝛc. Sachen mit Churbrandenburg XII) wurden die preußiſchen Sammete gleichfalls verboten, die Seidenwaaren mit 20 % impoſtirt.

Eine wegen der Zollſachen überhaupt 1755 in Halle tagende Conferenz von Abgeordneten beider Staaten führte zu keiner Einigung. Uebrigens hatten auf derſelben die preußiſchen Abgeordneten die Inſtruction, an dem Impoſt von 18 % für ſeidene und halbſeidene Waaren feſtzuhalten; nur Taffte, leichte Atlaſſe und Moires ſollten 8 % entrichten (vgl. Nr. 375. 378. 382.)

1755.

374. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 17. Januar 1755.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäsch. R. 96. 421 B.

Seidenbau 1754.

E. K. M. wollen aus anliegenden Extract[1]) höchſt zu erſehen geruhen, daß in denen ſpecificirten Provinzien in anno 1754 2637 Pfund, und alſo 873 Pfund Seide mehr, als in anno 1753 gewonnen worden.

Es würde auch gewiß über 3000 Pfund gewonnen ſein, wenn nicht durch die feuchte Witterung und auf die Blätter häufig gefallene Mehlthaue ein großes Sterben unter die Seidenwürmer gekommen wäre.

---

375. Allgemeine Verordnung über die von Kaufleuten und Juden aus den Seidenfabriken zu entnehmenden Waaren.

Berlin 22. Januar 1755.

Im Januar 1755, bei Anweſenheit der Kammerpräſidenten aller Provinzen in Berlin, erfolgte auf die wiederholten Klagen der Berliner und Potsdamer Seiden- und Sammetfabricanten über mangelhaften Abſatz im Lande eine Verhandlung mit denſelben über die zu Vermehrung des Debits zu ergreifenden Maßregeln. Laut Protokoll vom 15. Januar d. J. (unterzeichnet von Gotzkowsky, Girard & Michelet, Schütze, Stiphout und Hirſch David) erklären ſich die Fabricanten zufrieden, wenn mit Ausnahme der Provinz Preußen überall[2]) die chriſtlichen Kaufleute $^1/_3$,[3]) die jüdiſchen die Hälfte ihres Bedarfs aus ihren Fabriken entnehmen wollen. Ausgenommen ſind die in Berlin noch nicht fabricirten Gattungen von Waaren, die denn auch nicht höher als mit 8 Procent impoſtirt werden ſollen.[4]) In dieſem Sinne erfolgt unterm 22. Januar d. J. ein Reſcript des

[1]) Nicht erhalten. — Vgl. Nr. 338.

[2]) D. h. wohl nur in den Provinzen dieſſeit der Weſer.

[3]) Sie waren früher nur auf ein $^1/_6$ fixirt geweſen.

[4]) Vgl. Nr. 387.

General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer, (Ausf. gez. von Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke. Bresl. St.-A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 1.) das unter demselben Datum auch an Massow mitgetheilt worden ist.[1])

376. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer.

Berlin 29. Januar 1755.

Abschr. Seidenbauf. XXIX. 1. Vol. II.

Schärfere Aufsicht für die von Privatleuten auf Domänengrundstücken anzulegenden Maulbeerplantagen.

Da S. K. M. pflichtmäßig gemeldet worden, wie die zu Untersuchung der Pfeifferschen Etablissements[2]) geordnete Commission, als selbige zu Köpenick die von einigen dortigen Bürgern und Leuten ausgebetene Plätze zu Maulbeerbaumplantages nachgesehen, bei deren Besichtigung gefunden habe, wie kein einziger von denen Interessenten sein Engagement gehörigermaßen erfüllet, auch diejenige, so noch etwas an Bäumen gesetzet, es mit höchstens dreijährigen Bäumchens gethan, andere aber solche Plätze jährlich mit Getreide besäet haben, um dadurch nur das Land auszusaugen, ohne an Ansetzung derer Bäume weiter zu gedenken, als befehlen S. K. M. dero Churmärkischen Kriegs- und Domänenkammer hierdurch, alsofort den Amte Köpenick nachdrücklichst aufzugeben, daß wann diejenige, welchen dergleichen Plätze der Orten zu Maulbeerplantages gegeben worden, sonder Distinction, wer sie auch sein mögen, solche Plätze nächst künftigen Johannistag nicht ordentlich zu Plantages eingerichtet und mit 6jährigen plantagenmäßigen Bäumen besetzet haben werden, sodann erwähntes Amt solche Plätze sogleich ex officio anschlagen lassen und denen Meistbietenden, sonder daß denen jetzigen Einhabern, das geringste wegen darauf verwandter Kosten zu vergüten, verkaufen und tradiren soll. Wornach also gedachte Kammer sich allerunterthänigst zu achten und übrigens eben dergleichen Verordnung an alle übrige Aemter und Magistrate der Churmark nachdrücklichst ergehen zu lassen, auch wohl darauf zu

[1]) Vgl. Korn Schles. Edictensammlung VI. 2. VI. 93. Die Ausnahme betrifft die glatten und flammirten Taffe, geblümten und gewässerten Moires und leichten Atlasse. Korn VI, 22.

[2]) Näheres darüber nicht bekannt.

halten hat, daß dieſer allerhöchſten Ordre die ſchuldige Folge exacte geleiſtet werden müſſe.

Mitgetheilt an das General-Directorium durch Cabinetsordre vom 29. Januar 1755 (Ausf.) mit der Anweiſung ein Gleiches in allen anderen Provinzen zu veranlaſſen.

377. Cabinetsordre an Urſinus und Kircheiſen.

Potsdam 16. Februar 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Anlage eines Calanders durch Taillandier und Puy.

Nachdem Ich aus Euren Bericht vom 12. dieſes[1]) mit mehrern erſehen habe, was Ihr von der Offerte derer beiden Berlinſchen maîtres fabricants Taillandier und Puy, zum Beſten der dortigen Seidenfabriquen einen Calander zu den gewäſſerten Mohr, Atlas und dergleichen auf eigne Koſten zu errichten, wann ihnen accordiret würde, daß den Taillandier zu Beſtreitung des Aufwands auf ſeine jährliche Penſion bei der Manufacturcaſſe vorjetzo gleich 100 Rthlr. avanciret ſodann aber, und wann der Calander reuſſirte, auch von denen Kaufleuten und Fabricanten deſſen nützlicher Gebrauch atteſtiret worden, ihn die Koſten nach den Anſchlage reſtituiret würden, als approbire Ich ſolches hierdurch und bin zufrieden, daß mehrerwähnter Taillandier zu obigen Behuf jetzo 100 Thaler von gedachter ſeiner Penſion auf 6 Monate avanciret erhalten möge. Wie dieſe Maſchine reuſſiren wird, davon werde Ich zu ſeiner Zeit Euren nähern Bericht erwarten.[2])

378. Zur Erhöhung des Zolls auf Seidenwaaren.[3])

[5. Juli 1754 —] 1. April 1755.

Verordnung vom 5. Juli 1754. (Citirt in einem Verzeichniß hochimpoſtirter Waaren. R. 19. 103 b.) Seidene Schnupftücher werden wegen der Berliner Fabriken in der Kurmark mit 25 % impoſtirt.

Cabinetsordre vom 9. Juli 1754. (Citirt in dem folgenden Reſcript vom 1. April 1755.) Alle fremden ſeidenen und halbſeidenen Waaren werden zur Aufhelfung der einländiſchen Fabriken für Kurmark, Magdeburg, Pommern, Gumbinnen, Neumark, Halberſtadt fortan mit 18% impoſtirt.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Ein ſolcher iſt nicht erhalten; das Unternehmen ſcheint übrigens nicht geglückt zu ſein.

[3]) Vgl. Nr. 373.

In Wirksamkeit trat diese Maßregel erst durch eine neue Verordnung vom 14. November 1754. (Citirt in dem obengenannten Verzeichniß R. 19. 103 b.)

Die Beschwerden hierüber seitens der sächsischen Regierung s. Nr. 373.

Modificirt wurde die Verfügung durch das folgende Königliche Reskript vom 1. April 1755[1]) (Abschr. Extract, V. Dep. prov. Verzeichniß.)

[2]) Da wir . . . aus bewegenden Ursachen allerhöchst resolviret haben, daß die eingehende ausländische, sowohl glatte als flammirte Taffete, geblümte und gewässerte Moires, auch leichte Atlasse annoch überall bis auf weitere Ordre gegen den vorigen alten Impost von 8 Procent einpassiren, alle übrige fremde Seidenwaaren aber indistinctement nach der Ordre vom 9. Juli 1754 mit 18 Procent veracciset werden sollen: als habt Ihr ꝛc.

379. Cabinetsordre an Ursinus und Kircheisen.

Potsdam 4. April 1755.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Fabrikenjurisdiction.

Was Ihr bei Gelegenheit verschiedener seit einiger Zeit sich ereigneten Streitigkeiten zwischen denen Entrepreneurs der dasigen Seiden- und Zuckersiedereien-Fabrique und deren Meister und Arbeiter wegen Arbeitslohn oder nicht richtig verfertigter Waaren und anderen in die Fabrique selbst einschlagende Vorfälle gemeldet und vorgestellet habt, solches habe Ich aus Euren deshalb erstatteten Bericht vom 31. vorigen mit mehrern ersehen; worauf Ich Euch dann hierdurch, und zwar ein- für allemal, zur Resolution ertheile, daß alle dergleichen, sowohl bishero noch vorwaltende als vor das künftige sich ereignende Streitigkeiten in dergleichen Fabriquen-Sachen, so lediglich den Entrepreneur und dessen Arbeiter wegen unter einander habender Rechnungen und Arbeit betreffen, zuförderst bei dem Polizei-Directorio zu Berlin, jedoch mit Zuziehung eines tüchtigen und unparteiischen Kaufmanns oder Fabricanten und allenfalls mit Zuziehung eines Stadt-Syndici als Justitiarii, ganz summarisch nach Recht und Billigkeit entschieden, auch auf den Fall, daß ein oder der andere Theil sich dabei nicht be-

[1]) Angabe des Adressaten fehlt in der Vorlage.

[2]) Vgl. Nr. 375.

ruhigen wollte, die Acten nebst den Bericht davon an das Fünfte Departement des General-Directorii zur letzten Entscheidung eingesandt werden sollen.

380. Privilegium für Bachmann & Comp. zur Anlegung einer Bandfabrik in Magdeburg.

Berlin 5. April 1755.

Conc. gez. Boden, Fäsch. Magdeburg Nr. 12. Tit. CCI.

Der König hatte den Kammerpräsidenten von Schlabrendorff angewiesen „mehrere und neue Fabriquen in Magdeburg zu etabliren." Darauf berichtete Schlabrendorff unterm 26. Februar 1755, daß er die Kaufleute Bachmann & Comp., die einen „sehr importanten Handel mit seidenen und reichen Bändern treiben, zur Anlegung einer Fabrique davon persuadiret habe" und theilt deren Bedingungen sammt seinem Gutachten darüber mit. Der König entscheidet dann über die einzelnen Punkte durch eigenhändige Randverfügung. Abgewiesen wird das Verlangen der Unternehmer, daß ihnen für zur Anschaffung jedes Mühlenstuhls 40, jedes ordinären Bandstuhls 20 Rthlr., und zum Unterhalt derselben jährlich 15 bezw. 10 Rthlr. gewährt werden möchten, sowie ihr Ansuchen um eine Exportbonification von 4 Procent für die schlechten, 8 Procent für die reichen Bänder — ersteres durch die Bemerkung: — „da seindt keine Fonds zu" — letzteres mit den Worten: „Er soll nur vor den innerlichen Debit fourniren, so dürfen wir keine fremde Bänder kaufen." Beides wird auf nochmaliges Gesuch der Unternehmer aufrecht erhalten durch Cabinetsordre an Schlabrendorff praes. 16. März 1755, welche auch nähere Bestimmungen über die Enrollirten trifft. Nach diesen Vorhandlungen wird das nachstehende Privileg ausgefertigt.

Wir Friederich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach bei Uns der Kaufmann Heinrich Wilhelm Bachmann & Co. zu Magdeburg sich allerunthänigst erkläret, Unserer allerhöchsten Intention gemäß eine neue Fabrique, bestehend aus glatten und façonnirten, ganz- und halb-, reich-, auch floretseidenen Bändern, Sammtborten und dergleichen, mithin aus lauter solchen Waaren, die sie bis daher aus Frankreich und Holland gezogen und außer Landes debitiret, in Magdeburg anzulegen, auch zu diesem Behuf einige gute Arbeiter aus Frankreich oder andern Orten herzuziehen, so haben Wir allergnädigst resolvirt, dem Impetranten Bachmann & Comp. folgende sich ausgebetene Benefieia huldreichst zu accordiren, als:

1) Concediren Wir denen Entrepreneurs, eine neue Fabrique, bestehend aus glatten und façonnirten ganz- und halb-, reich-, auch floretseidenen Bändern, Sammtborten und dergleichen in Unserer Stadt Magdeburg anzulegen und zu solchem Behuf einige gute Arbeiter aus Frankreich oder von andern Orten auf ihre Kosten ins Land zu ziehen, begnadigen auch dieselbigen mit dem deshalb gesuchten Privilegio exclusivo dergestalt und also, daß binnen denen nächsten 20 Jahren keinem andern erlaubt sein solle, in Unserm Herzogthum Magdeburg eine dergleichen Fabrique anzulegen.

2) Stehet denenselben frei, diese Fabrique nach ihrem Gutbefinden auf Mühlen und Webestühlen zu betreiben.

3) Soll die zum Behuf dieser Fabrique benöthigte Seide, sowohl gefärbte als ungefärbte, nicht weniger das Gold- und Silberdraht, ingleichen die zu denen Stühlen erforderte Geräthschaften, von was Metall solche auch sein mögen, ihnen ohne einiges Entgelt accisefrei einpassiret werden; jedoch müssen sie den Gold- und Silberdraht von Berlin nehmen.

4) Haben Entrepreneurs sich zu bemühen, nur vorerst den innerlichen Debit zu fourniren, damit keine fremde Bänder eingebracht und verkauft werden dürfen.

5) Sind Wir allergnädigst zufrieden, daß dererselben in Magdeburg verfertigte Waaren in allen Unsern Ländern ohne Unterschied mittelst Producirung eines Accise-Attests gegen 1 Procent Nachschuß in loco consumptionis gleich andern Fabriquewaaren einpassiren. Desgleichen accordiren Wir,

6) daß die zur Fabrique aptirte Häuser, so lange darin keine andere bürgerliche Nahrung als nur diese Manufactur getrieben wird, mit der Natural-Einquartierung verschonet, ingleichen die in der Fabrique arbeitende Meister, Gesellen und Jungens, wenn es Fremde, so noch nicht enrolliret sind, von dem Enrollement befreiet bleiben sollen. Es wird auch denen Entrepreneurs zwar frei gelassen, enrollirte Landeskinder dazu mit anzunehmen, es müssen aber selbige nur 5 Fuß 4 Zoll groß und von solchem Alter sein, daß kein Wachsthum mehr von ihnen zu hoffen stehet; dahingegen alle diese Arbeiter ohne Unterschied, zu welcher Jurisdiction sie auch vorher gehöret haben möchten, von der Zeit an, da sie für diese Fabrique arbeiten, ganz allein des Pfälzer Magistrats Jurisdiction unterworfen sein, dieser specialiter dahin angewiesen werden soll, denen Entrepreneurs in allen Vorfällen prompte Justiz zu administriren.

7) Sollen alle Meiſter, Geſellen und Lehrjungens, ſo dieſelben entweder auf Mühlen oder Webeſtühlen auslernen werden, ohne daß ſie die nach denen Innungsarticuln vorgeſchriebene Wanderjahre vorher noch zu erfüllen ſchuldig, von dem Magdeburgſchen Poſamentiergewerk in ihre Innung ohnweigerlich angenommen, praestitis praestandis zum Meiſterrecht admittiret und zunftmäßig erkannt werden; wie dann auch

8) denen Entrepreneurs freiſtehen ſoll, die Mühlen und Webeſtühle, ſo wie ſie es ihrer Convenienz gemäß finden werden, zu verdoppeln oder zu verringern.

Wir befehlen dahero Unſerer Magdeburgiſchen Kriegs- und Domänenkammer allergnädigſt, mehrermelte Kauf- und Handelsleute Heinrich Wilhelm Bachmann & Comp. bei dieſem ihnen ertheilten Privilegio überall hülfliche Hand zu leiſten und dieſelben wider alle Turbationes und Beeinträchtigungen benöthigten Falls mit Nachdruck zu ſchützen.

Vgl. Nr. 383.

381. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Potsdam 27. April 1755.

Abſchr. v. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Unterſtützung des Gazefabricanten Baron.

Nachdem Ich erſehen habe, was Ihr in Euren Berichte vom 25. dieſes von den eigentlichen Umſtänden des anjetzo zu Berlin befindlichen ſogenannten holländiſchen Gazefabricanten Jeremie Baron angezeiget habet,[1]) ſo habe Ich denſelben darauf . . . dahin beſcheiden laſſen, daß wenn derſelbe ſeine Gazefabrique zu Berlin entweder auf ſeine eigene Koſten etabliren oder aber ſich deshalb mit einen dortigen ſoliden Kaufmann, der ihn darunter entrepreniret, verſtehen, auch dabei als ein redlicher und ehrlicher Mann arbeiten will, Ich ihn ſolchenfalls alsdann wohl mit etwas zu ſecondiren nicht abgeneigt bin. In Entſtehung deſſen aber und da er vorhin ſchon zu Braunſchweig eine üble Demarche gethan hat, er nicht gewärtigen muß, Mich dahin zu

[1]) Vgl. Nr 310. — Der Bericht nicht erhalten; von der Braunſchweiger Angelegenheit iſt näheres nicht bekannt.

bringen, daß Ich ihn einige Gelder fourniren werde, um nachher gegen ihn auf gleiche Art procediren zu laſſen, als ſolches vorhin zu Braunſchweig geſchehen iſt.

382. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 9. Mai 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Repreſſalien gegen Sachſen.[1])

Es ſoll ſofort gegen die von Sachſen getroffenen Maßregeln zur Beſchwerung der preußiſchen Fabricanten, Handwerker und Kaufleute nach der größeſten Rigueur mit Repreſſalien verfahren, namentlich der Tranſitverkehr nach Sachſen durch ſtarke Impoſten belaſtet und der Verkehr der ſächſiſchen Kaufleute auf der Frankfurter Meſſe in derſelben Weiſe erſchwert werden, wie das den preußiſchen auf der letzten Leipziger Meſſe geſchehen.

383. Cabinetsordre an Urſinus.

Potsdam 3. Juni 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Bandfabricant Wieler in Magdeburg.

Für den Kaufmann Wieler in Magdeburg ſoll gemäß den (nicht erhalten) Vorſchlägen des Kammerpräſidenten von Schlabrendorff, die der König approbirt hat, eine Conceſſion zur Anlegung einer Seidenbandfabrik dahin ausgefertigt werden, daß derſelbe nebſt der Bachmannſchen Compagnie, jedoch nur auf Mühlenſtühlen arbeiten laſſen dürfe.[2])

384. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 2. Juli 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Exportbonification für die Seidenfabricanten.

S. K. M. haben zwar die hierbeikommende von dero General-Directorio eingeſandte Expedition an die Churmärkiſche Kammer wegen Auszahlung derer liquidirten Procentgelder [vor Waaren],[3]) ſo die Berliniſche Seidenfabricanten angegebener Maßen außerhalb Landes

[1]) Vgl. Nr. 373.

[2]) Vgl. Nr. 380. Wieler hatte früher eine Fabrik in Iſerlohn, vgl. Nr. 97.

[3]) Fehlt in der Vorlage.

und auf Messen debitiret haben, vollenzogen, Sie geben aber gedachten General-Directorio hierdurch nochmalen zu erkennen, wie Sie schlechterdings an der Richtigkeit solcher Liquidation, und daß erwähnte Fabricanten wirklich [soviel] von dero selbst fabricirten Waaren außerhalb Landes debitiret hätten, zweifeln und dahero dero General-Directorio nochmalen sehr recommandiren, darunter mit aller pflichtmäßigen Attention selbst auf den Grund zu sehen und sich nicht so schlechtweg auf die geschehene Angaben und was subaltern dabei examiniret werden wollen, zu verlassen: gestalten dann S. K. M. auch wollen, daß mehrerwähntes General-Directorium darauf denken und erwägen soll, wie die zum Theil gar zu hoch herein bewilligte Procentgelder nunmehro nach und nach auf einen billigen Fuß reduciret und so bis etwa auf 2 Procent gebracht werden könnten.

385. Circularverordnung an alle Kriegs- und Domänenkammern.

Berlin 3. Juli 1755.

Mnl. XCC. II. 569 ff.

Enthält eine ausführliche Anweisung, was bei dem Beschneiden der Wurzeln an den Maulbeerbäumen zu beobachten sei.

386. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 25. Juli 1755.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Verbot der Einfuhr ostindischer Seidenwaaren.

Nachdem verschiedene Punkte bezüglich des Octrois der Emdenschen Asiatischen Compagnie geregelt sind, fährt die Cabinetsordre fort:

„Was sonsten aber annoch die fremden Ostindischen Seidenwaaren anbetrifft, so müssen dergleichen zum Schaden und Präjudiz derer hiesigen etablirten Seidenfabriquen in hiesigen Landen gar nicht eingebracht noch zur einländischen Consumtion debitiret werden."

387. Immediatbericht Kircheisens.

29. Juli 1755.

Or. R. 96. 422. F.

Besichtigung der Berliner Fabriken durch v. d. Leyen.

Hat den Crefelder Fabricanten von der Leyen drei Tage lang in den Berliner Seidenfabriken und den dazu sonst gehörigen Anstalten herum-

geführt; derſelbe habe alles beſichtigt und werde dem Könige Bericht darüber erſtatten.

Der König iſt damit zufrieden (Cabinetsordre vom 31. Juli). Von dem Bericht iſt nichts bekannt.

388. Cabinetsordre an die dirigirenden Miniſter und das Fünfte Departement des General-Directoriums.

Potsdam 2. Auguſt 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Seidenwaaren auf der Frankfurter Meſſe.

Der König hatte den Kurmärkiſchen Kammer-Director Groſchopp mit Bereiſung der letzten Frankfurter Meſſe beauftragt, und demſelben befohlen, eine Denkſchrift einzureichen über Abſtellung von Mißbräuchen, die ſich daſelbſt eingeſchlichen, und über Maßregeln zur Hebung des Meßverkehrs überhaupt. Im Anſchluß an dieſe (nicht erhaltene) Denkſchrift giebt der König den dirigirenden Miniſtern der vier Provinzial-Departements auf, in Gemeinſchaft mit dem V. Departement u. a. auch dahin zu ſehen, „daß die einländiſchen Kaufleute auf ſolchen Meſſen die vollen Sortiments von ſeidenen fabricirten Waaren halten, auch auf ein tüchtiges Sortiment von roher Seide und Kameelgarn mit Ernſt gedacht werden müſſe, damit hieſige Kaufleute und Fabricanten dergleichen nicht weiter von denen Leipzigern nehmen dürfen, mithin darunter beſſern Preis halten können."

389. Cabinetsordre an Urſinus.

Potsdam 5. Auguſt 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Crefelder Sammete in den Provinzen dieſſeits der Weſer.

Ich laſſe Euch vermittelſt der Originalanlage [1]) zufertigen, was bei Mir der jetzo noch allhier anweſende Kaufmann und Fabricant Friederich von der Leyen wegen der Creſeldſchen Fabriquen und des denenſelben wiederum zu geſtattenden Debits in denen dieſſeits der Weſer belegenen Provinzien vorgeſtellet und gebeten hat. Ob nun ſchon Ich gedachten Creſeldſchen Fabriquen wegen des geſuchten Debits nach hieſigen Provinzien, ſo viel nämlich deren Bänder, geſtreifte Zeuge und dergleichen [angehet], gerne favoriſiren und ſolche erlauben will, ſo finde Ich dennoch das Geſuch wegen des freien Anhero-Debits

[1]) Nicht erhalten.

derer Sammete annoch von beſonderer Bedenklichkeit und beſorge, daß ſolches denen hieſigen Sammtfabriquen zum beſondern Präjudiz ſein dürfte, zumalen da Mir nicht unbekannt, wie es vorhin in Preußen und andern Provinzien, auch ſelbſt die Churmark nicht ausgenommen, verſchiedentlich geſchehen iſt, daß ſonderlich Leipziger Kaufleute unter den Namen von Creſelder Sammte und Commiſſionswaaren ihre eigne ſächſiſche oder auch Hamburgiſche und andere auswärtige Sammete mehr in Menge einpractiſiret und debitiret haben. Bei welchen Umſtänden davon Ich Euch hiermit beſonders auftrage, daß Ihr mit großen Bedacht und reifer Ueberlegung, auch Einſicht, alle Umſtände wegen der Creſelder Fabriquen pflichtmäßig examiniren und wohl erwägen ſollet, was vor Sorten von denen dort fabricirten Waaren nach hieſigen Provinzien zum ein- und ausländiſchen Debit eingehen können, ohne den hieſigen etablirten Fabriquen dadurch beſondern Eintrag zu thun und ſelbige damit zurückzuſetzen. Darüber Ich dann Euren ſoliden Bericht gewärtigen will. Hierbei aber wird nicht zu vergeſſen ſein, daß, um zu verhüten, damit unter den Namen von Creſelder Fabriquen nicht allerhand fremde und verbotene Waaren einpractiſiret werden können, denen Creſelder Fabriquen-Emborden[1]) ein beſonderes Zeichen dergeſtalt mit eingewebet werden müſſe, das von andern auswärtigen Fabriquen nicht ſo leicht und ohne ihren Schaden nachgemachet werden könne, außerdem daß die Creſelder ihre hieher eingehende Fabriquenwaaren jedesmal mit ſehr richtigen und accuraten Aceiſe-Atteſten verſehen laſſen müßten.

Weiteres über die Angelegenheit nicht bekannt.

390. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 1. September 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Abſatz der Seidenfabriken im Lande.

S. K. M. haben mit den . . . Berichte, vom 20. vorigen Monates datiret, die General-Deſignation derer einländiſch fabricirten ſeidenen Waaren, ſo Chriſten- und Juden-Kaufleute im letztverwichenen halben Jahre vom 1. Januar bis Ende Juni c. aus denen Berlinſchen und Potsdamſchen Seidenfabriquen genommen, erhalten, auch die Summa

[1]) So die Vorlage.

[2]) Weder Bericht noch Deſignation vorhanden.

davon nicht eben so gar beträchtlich gefunden, da solche weit stärker sein können, wann insonderheit die Christen-Kaufleute sich angelegen sein lassen, ein mehreres davon zu nehmen und zu debitiren. Worauf denn auch das General-Directorium besser zu sehen hat.

---

391. Bericht des General-Directorium.

Berlin 9. September 1755.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke. Reste cass. Act. d. V. Dep. Bd. II.

Seidenbauinspector in Pommern.

Da der Seidenbau einer der interessantesten Artikel für die Provinz sei, so wird beantragt aus der Pommerschen Manufacturcasse einen jährlichen Gehalt von 200 Rthlr. für den dort anzusetzenden Seidenbauinspector Silbermann zu bewilligen.

Eigenhändige Marginalentscheidung: „guht. Fch."

---

392. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 5. Oktober 1755.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Exportbonification.

S. K. M. haben zwar den . . . Bericht vom 29. voriges dero General-Directorii[1]) ersehen, wie dasselbe die von den dortigen Sammt- und Seidenfabricanten liquidirte Douceurgelder, so erstere seit den Monat Martii dieses Jahres bis Ausgang letztern Monats August wegen außerhalb Landes und auf auswärtigen und Frankfurter Messen debitirten Sammten, Velpen und andern seidenen Waaren mit 4247 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. zu fordern haben sollen, angeben wollen; wie aber Höchstdieselbe [an] der Richtigkeit solcher Angabe billig zweifeln müssen, nachdem von ermeldeten Fabricanten zeither beständighin über den Mangel des ausländischen sowohl als des einländischen Debits geklaget worden[2]) so befehlen Sie dero General-Directorio hierdurch, alle dabei concurrirende Umstände nochmalen pflichtmäßig zu erwägen und zu examiniren und dabei in Consideration zu nehmen, welchergestalt eigentlich die Bescheinigung derer angeblich außerhalb Landes

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vorlage: haben.

debitirten[1]) Fabriquenwaaren geſchehen ſei, und ob dabei diejenigen fremden und auswärtigen Fabriquenwaaren, ſo gewöhnlichermaßen auf denen Meſſen denen Kaufleuten oder Entrepreneurs der Fabriquen zuſtoßen, von denen eigentlichen hieſigen Fabriquenwaaren ſepariret worden ſind, damit nicht die bewilligte Procentgelder indistintement auf beide gerechnet werden. Ferner, und da S. K. M. die geordnete Benefieia nur von denen hieſigen Fabriquenwaaren, ſo auf denen Meſſen auswärtig verkaufet, bewilliget haben, ſo hat gedachtes General-Directorium zugleich zu examiniren, ob nicht unter denen zum auswärtigen Abſatz auf Meſſen liquidirten Waaren auch diejenigen mit meliret worden ſind, ſo auf ſolchen Meſſen an einländiſche Kaufleute oder Einwohner abgeſetzet worden; welches alles denn gedachtes General-Directorium zuförderſt einzuſehen und davon näher zu berichten hat. Im übrigen hat auch dero General-Directorium hierbei in Conſideration zu ziehen, daß, ſo viel die Seidenwaaren anbetrifft, mehrerwähnte Entrepreneurs derer hieſigen Fabriquen beſtändighin ſoutenirt haben und noch ſouteniren, daß ſie ſich der fremden ſeidenen Waaren deshalb noch nicht paſſiren könnten, weilen ihre Fabriquen noch nicht zureichend und im Stande wären, die hieſige Provinzien mit der benöthigten Nothdurft von ſeidenen Waaren völlig zu verſorgen. Bei welchen Umſtänden dann S. K. M. dero General-Directorio zu erwägen anheimgeben, ob ermeldete Entrepreneurs derer Fabriquen nicht zuförderſt und hauptſächlich den Debit ihrer Waaren auf die einländiſche Conſumtion zu richten haben, um dadurch den S. K. M. auf gewiſſe Maße ganz onereuſen ausländiſchen Debit zu menagiren und zuförderſt die hieſige Provinzien mit der erforderlichen Nothdurft von ſeidenen Waaren zu verſehen, bevor ſie den ausländiſchen ſo ſtark treiben, bis hiernächſt ihre Fabriquen in dem Stande werden geſetzet werden, daß ſie den einländiſchen Debit ſowohl als den ausländiſchen beſtreiten können.

---

393. Schriftwechſel des Königs mit Kircheiſen. 24. Oktober — 1. November 1755.

Project einer Fabrik von nüancirtem Sammet.

Cabinetsordre an Kircheiſen. Potsdam 24. Oktober 1755. (Abſchr. R. 96. B. 56.) Ueberſendet die Anerbietungen eines Ausländers

[1]) Vorlage etablirten.

bezüglich Anlage einer Fabrik von einer neuen Art Sammet, sammt einer Probe desselben, mit dem Auftrage zu berichten, ob derartiger Sammet in Berlin etwa schon gemacht würde.

Immediatbericht Kircheisens. Berlin 26. Oktober 1755. (Orig. R. 96. 422 F.) Dequaire und Paturell kennen den betreffenden nüancirten Sammet; nach ihnen wäre er vor einigen Jahren in Lyon von einem gewissen Falcon erfunden und das Fabricationsgeheimniß von einem la Colombière, der jenem dasselbe heimlich abgelernt, nach Turin gebracht worden. Uebrigens sei die Waare viel zu schwer und kostbar, als daß man auf Absatz derselben in dem Umfange rechnen könnte, um eine besondere Fabrik davon anzulegen. Geschnittene und ungeschnittene Sammete werden übrigens auch in Berlin bereits verfertigt, wovon Proben eingereicht werden.

Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 29. Oktober 1755. (Abschr. R. 96. B. 56.) Unter den von Kircheisen berichteten Umständen wird der König die ganze Sache fallen lassen.

Immediatbericht Kircheisens. Berlin 28. Oktober 1755. (Orig. R. 96. 422 F.) Er habe gestern von dem jüngst nach Berlin gekommenen Dessinateur Pinet aus Lyon, der hier bei Gotzkowsky sein Probestück mache, gehört, daß in Lyon ein Fabricant René Pinet ein Verfahren erfunden habe, vermittelst dessen nüancirte Sammete und andere brochirte Stoffe mit $^1/_3$ Ersparniß an Seide fabricirt werden könnten. Der Pinet habe darauf in Paris ein privilegium exclusivum auf 7 Jahre gefordert, sei aber abgewiesen worden, weil die Kaufleute von Lyon seine Maschine dem commerce schädlich gehalten. Aus chagrin habe derselbe Frankreich verlassen und den Dessinateur Verdry veranlaßt ein gleiches zu thun, da er Aussicht zu haben gemeint, in Holland zur Anlegung einer Fabrik ansehnliche Fonds zu erlangen. Verdry sei vorausgegangen, habe ihn aber in Bern seit 6 Monaten vergeblich erwartet; es scheine also auch mit diesem Project nichts gewesen zu sein. Die Musterzeichnung, die Verdry ihm gezeigt, habe Aehnlichkeit mit der vom König übersandten Probe. Er glaube dies berichten zu sollen, weil es ihm Rapport mit dem Anerbieten des Unbekannten zu haben scheine. Uebrigens würde man den Pinet nicht aus Frankreich gelassen haben, wenn seine Erfindung von Werth wäre.

Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 1. November 1754. (Abschr. R. 96. B. 56.) Der König drückt sein Befremden darüber aus, daß Kircheisen von der Identität beider Erfindungen nicht sofort überzeugt gewesen sei. Uebrigens bleibe es bei seinem abweisenden Bescheid und wolle er von der Sache nichts weiter wissen.

394. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 28. Oktober 1755.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Bonificationswesen.

Nachdem S. K. M. aus den umständlichen Bericht vom 23. dieses dero General-Directorii [1]) mit mehrern ersehen haben, was dasselbe auf dero letztere Cabinetsordre vom 5. dieses [2]) über die eigentliche Beschaffenheit des ausländischen Sammt- und Seidendebits derer etablirten Hauptfabriquen und die darauf bishero gegebenen Douceurs melden wollen, so ertheilen Sie darauf zur Resolution, wie zuforderst die von den General-Directorio wegen der aus diesen Fabriquen nach auswärtigen Landen seit den Monat Martii bis Ausgangs Augusti debitirten Sammt- auch Seidenwaaren liquidirte 4247 Thaler noch ausgezahlet werden und das General-Directorium das gehörige deshalb verfügen soll. Wie aber aus denen von S. K. M. vorhin schon angeführten Ursachen es nothwendig ist, daß darunter einige Aenderung und wenigstens bessere Einrichtung gemachet, mithin dadurch denen daher vorhin entstandenen Inconvenientien abgeholfen, auch selbst die Industrie dieser Fabriquen befördert werde, so wollen S. K. M., daß das General-Directorium

1. deutlich und klar berichten und specificiren soll, was vor Fabriquen in ihren Concessionen die Douceurs wegen der außerhalb Landes debitirenden Waaren zu 8 und respective 4 % bewilliget, und welchen solche nur auf gewisse Jahre, und wie lange, welchen aber solche auf nicht determinirte Zeit accordiret worden: welches alles deutlich separiret und specificiret werden muß.

2. Was vor Präcautiones zu nehmen sind, damit die Unterschleife wegen der mit 18 % impostirten fremden Waaren, [so] auswärtig verschicket und also die 18 % wieder vergütet werden, [verhütet und] [3]) solche nicht weiter, als bisher, mit denen einländischen Fabriquenwaaren versteckt und meliret werden können.

3. Da S. K. M. nicht abgeneigt sein, den Vorschlag des General-Directorii zu bewilligen, daß nämlich die Donceurgelder gar aufgehoben, dagegen denen Fabriquen-Entrepreneurs eine Prämie vor jedes Stück Waare, so sie fabricieren lassen, angeführter Maßen aus der Acciseeasse

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Nr. 392.

[3]) Vorlage „zu nehmen sind, damit."

gereichet werde, ſo wollen Sie dennoch, daß zuforderſt dero General-Directorium ein Gewiſſes wegen dieſen Prämien proportionirlich reguliren und deshalb mit den Geheimen Finanzrath Urſinus und Geheimen Rath Kircheiſen beſonders conveniren, dieſe aber ſodann für ſich und ohne weiter darunter zu communiciren, eine ohngefährliche Balance, wie hoch nämlich von gewiſſen Jahren her die Ausgabe an Douceurs vor die aus denen Fabriquen quaestionis außerhalb Landes [und] auf Meſſen debitirte Waaren nach einen Durchſchnitt ſich belaufen hat und wie hoch ſich ohngefähr die vorgeſchlagene Prämien betragen, und wie ſich alſo eines gegen das andere ohngefährlich balaneiren dürfte, [aufſtellen]. Welchen Extract und Balance dann beide vorerwähnte Geheime Räthe an S. K. M. immediate einſenden ſollen.

Dieſe Berichte ſind nicht erhalten. Vgl. Nr. 398 u. 400.

395. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 4. November 1755.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

5 Häuſer in Potsdam an den Seidenfabricanten Stiphout geſchenkt.

Dem Seidenfabricanten Heinrich Stiphout zu Potsdam dem der König zu ſeiner Seidenfabrik 5 Häuſer geſchenkt hat, ſoll auf ſein Erſuchen darüber eine Conceſſion und Erbverſchreibung ausgefertigt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er gedachte Häuſer zu keinem andern, als dem angegebenen Zwecke gebrauchen, auch dieſelben ohne Zuſtimmung des Königs nicht veräußern dürfe, und in jedes 3 Mann Einquartirung nehmen müſſe.

396. Weitere Erhöhung des Averſionalquantums der Königsberger Kaufmannſchaft. [1])

25. November 1755 — 16. März 1756.

Bericht des General-Directoriums. Berlin 25. November 1755. (Mundum gez. Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäſch. R. 96. 421. B.)

E. K. M. haben auf unſern allerunterthänigſten Bericht vom 27. Februar c.,[2]) betreffend den Antrag der Königsbergſchen Kammer,

[1]) Vgl. Nr. 347.

[2]) Weder Bericht noch Reſolution erhalten.

daß zu Verbesserung des dortigen Commercii denen Königsbergschen Kaufleuten von denen feinen und kostbaren Waaren, als reichen und andern seidenen Etoffes und dergleichen, so sie mit der fahrenden Post, und zwar mehrentheils über Danzig erhalten, gleich denen fremden Kaufleuten, das 1 Procent an Zoll erlassen werden möchte, um dadurch denen Königsbergern den Debit der Berlinschen Seidenwaaren nach Polen und Rußland zu erleichtern, höchsteigenhändig allergnädigst resolviret: daß wenn die Königsbergsche Kaufleute sich erklären würden, von denen Berliner Waaren ein festes Quantum, und mehr, als bisher, zu nehmen, sollte ihnen solches accordiret werden.

Da nun die Königsbergsche Kaufmannschaft sich nunmehro erboten hat, über das aus hiesigen Seidenfabriquen unter E. K. M. höchsten Approbation jährlich zu nehmende Quantum von 8000 Rthlr. jährlich annoch vor 3000 Rthlr. am Werth, und also überhaupt vor 11 000 Rthlr. aus gedachten Fabriquen zu nehmen, so stellen E. K. M. höchsten näheren Entschließung wir allerunterthänigst anheim, ob Höchstdieselben gegen diese Offerte der Königsbergschen Kaufmannschaft derselben die gebetene Zollfreiheit à 1 Procent von denen mit der fahrenden Post daselbst eingehenden feinen und kostbaren Waaren nunmehro zu erlassen und sie dadurch in den Stand zu setzen allergnädigst geruhen wollen daß sie denen fremden Käufern mit denen Danziger Kaufleuten gleiche Preise stellen können.

Die Entscheidung des Königs hierauf ist nicht bekannt, doch muß sie ablehnend gewesen sein. Die Sache wird erst neu geregelt durch das Königliche Rescript an die Königsberger Kammer d. d. Berlin 16. März 1756. (Vom König vollzogen, gegengezeichnet von Viereck und Blumenthal. Abschr. Acten des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft. M. 22. I.) Die Königsberger Kaufmannschaft hat sich bereit erklärt, zu dem bisherigen Quantum von 8000 Rthlr. noch für weitere 5000 Rthlr., im ganzen also für 13000 Rthlr. Seidenwaaren aus den Brandenburgischen Fabriken zu nehmen und hat gebeten, daß dafür das 1 Procent Zoll auf Waaren, die mit der fahrenden Post einkommen, aufgehoben werde. Dies wird genehmigt, doch mit der Maßgabe, daß den Juden dieser Vortheil nicht zu gut kommen soll, bis auch sie sich verpflichtet haben werden, ein proportionirliches Quantum von Seidenwaaren aus den einländischen Fabriken zu nehmen.

397. Verhandlungen über ein Darlehn des Königs an Gotzkowsky. 8.—28. Dezember 1755.

R. 96. 422 F.

Immediatgesuch Gotzkowskys. Berlin 8. Dezember 1755. Zu seiner und der Blumenschen Erben Fabrik, in der über 1000 Menschen sich ernähren, sei ein Capital von 400000 Rthlr. erforderlich; ihr eigenes Vermögen betrage nur 200000 Rthlr., sie seien daher auf den Credit bei ihren Geschäftsfreunden in Holland und Hamburg angewiesen, ohne welchen es ihnen unmöglich wäre, ihren Betrieb auf seiner Höhe zu erhalten. Nun seien durch das Unglück in Lissabon[1]) alle Handlungsplätze in die größte Verlegenheit gerathen und ihre Gläubiger verlangten von ihnen, sofort ansehnliche Summen auf die vorgeschossenen Posten zu remittiren. Sie seien dadurch in die Verlegenheit versetzt, entweder zu bezahlen und damit ihren Credit zu bewahren, oder aber ihre sämmtlichen Ouvriers mit einmal zu verabschieden. Er bittet zur Erhaltung der Fabrik um einen Vorschuß von 30—40000 Rthlr. bis Ende März. Was der König ihm für die gelieferten Tableaux[2]) im Januar und März habe zahlen wollen, könne dann bei der Rückzahlung davon abgezogen werden.

Zur Unterstützung dieses Gesuches gleichzeitiges Schreiben Gotzkowskys an den Geheimen Cabinetsrath Eichel[3]), in welchem er bittet ihm Nachricht geben zu lassen, ob der König auf seine Bitte reflectire, oder nicht, damit er sofort seine Veranstaltungen treffen könne. Agreire der König seine Bitte nicht, so habe er sich, im Falle er die ganze Fabrik, welche mehr als 30000 Rthlr. Unkosten zur Einrichtung erfordert habe, eingehen lasse, nichts vorzuwerfen; denn einen solchen Fall, wie den gegenwärtigen, habe kein menschlicher Verstand voraussehen können. Die für Tableaux geschuldete Summe wird auf 19700 Rthlr. angegeben.

Cabinetsordre an Gotzkowsky. Potsdam 10. Dezember 1755. (R. 96. B. 57.) Ertheilt ihm, „wiewohl auf das gnädigste," zur Resolution, „wie außerdem, daß S. K. M. nicht absehen, was dessen entreprenirte Seidenfabriken zu Berlin mit vorerwähnten unglücklichen Vorfall [in Lissabon] vor Connexion haben können, auch sonsten S. K. M. Cassen zu dergleichen Vorschüssen gar nicht eingerichtet worden, Sie gänzlich perfuadiret seind, daß seine Fabriken recht gut gehn und sich zu seiner Avantage wohl conserviren werden, daferne derselbe nur, wie Sie ihn

[1]) Das große Erdbeben von 1755.

[2]) Der König hatte einige Zeit vorher eine Partie Gemälde bei Gotzkowsky bestellt. (Gesch. eines patriot. Kaufm. S. 20.)

[3]) Der in den Cabinetsacten enthaltene nicht addressirte Brief mit der Anrede „Herr Geheimde Rath" ist höchstwahrscheinlich an Eichel gerichtet.

hierdurch auf das gnädigste recommendiren, eine gute Wirthschaft bei seinen Fabriken hält, alle unnöthigen Ausgaben und Depenses retranchiret und vermeidet, auch sich dabei aller andern Nebenanschläge und Umstände, die keine Connexion mit seiner Fabrik haben, gänzlich enthält, da alsdann alles gut mit ihm gehen wird." Im Uebrigen sei des Königs Intention, künftig wieder einmal seiner Fabrik einen beträchtlichen Fonds an Gelde zu schenken, wozu er aber die Zeit noch abwarten müsse.

Darauf erneutes Gesuch Gotzkowskys vom 11. Dezember, in welchem der ganze Sachverhalt noch einmal vorgetragen und die frühere Bitte wiederholt wird. Am Schlusse heißt es: „E. K. M. muß ich annoch allersubmissest versichern, daß bei einer allergnädigst anzuordnenden Untersuchung, worum ich flehentlich zu bitten mich unterstehe, sich zeigen wird, daß ich meine Fabriken auf einen solchen Fuß angeleget und meine Geschäfte mit solchen Menagement treibe, wie es einen redlichen und vorsichtigen Kaufmann, einen rechtschaffenen Vater von meiner Familie und dem allergetreuesten Knecht und Vasall von E. K. M. und dero Staat anständig ist."

Cabinetsordre an Gotzkowsky. Potsdam 13. Dezember 1755. (Abschr. R. 96. B. 57.) Wiederholt den abweisenden Bescheid vom 10. Dezember mit Anführung derselben Gründe. „Sonsten können . . . S. K. M. . . . nicht ohnangeführet lassen, daß, da deroselben bekannt ist, wie er noch considerable Forderungen an den Dresdenschen Hof hat, Sie nicht wohl einsehen können, wie er solche bei jetzigen Umständen nicht einmahnet und eintreibet . . ."

Zugleich Cabinetsordre an die Geheimen Räthe Ursinus und Kircheisen (ebenda) . . . „da Ich nicht wohl begreifen kann, wie dessen [Gotzkowskys] Fabrik nach denen verschiedenen und beträchtlichen Beneficiis, so er deshalb vorhin von Mir erhalten hat, in so critique Umstände, als die, so er anführen wollen, gerathen mögen, daferne sonsten er seine Wirthschaft nicht zu groß extendiret und sich sonsten in andere Anschläge und Sachen verstochen hat, die zu seinen Fabriken gar nicht gehören, vielmehr ihn nur von der dazu erforderlichen Attention distrahiren: so ist Mein Wille, daß Ihr dieses alles, jedoch mit den größten Geheimnisse und sonder daß das geringste davon eclatiren müsse, als welches Ich Euch auf Ehre und Pflicht anbefehle, examiniren und Mir sodann von der wahren Beschaffenheit Euren ganz unparteiischen und pflichtmäßigen Bericht davon immediate erstatten sollet."

Immediatbericht von Ursinus und Kircheisen. Berlin 13. Dezember 1755. (Mundum. R. 96. 422 F.) Haben sofort die mit ultimo Juli a. c. abgeschlossene Balance von der Blumenschen Erben Handlung ganz genau eingesehen und gefunden, „daß gemäß derselben

an Sammt- und Seidenwaaren auf dem Lager an Werth vorhanden	150000	Rthlr.
an ausstehenden Schulden vor eben dergleichen Waaren zu fordern	233768	„
Summa	383768	Rthlr.
Hiervon ist eigenes Vermögen der Blumenschen Erben	171000	„
infolglich sind dieselben schuldig	312768	„
wovon sie allhier auf Interesse aufgenommen haben, inclusive derer 18000 Rthlr., so sie der Seidenmagazincasse restiren	43000	„
und von ihren Freunden in Holland und Hamburg haben sie zu ihrer Disposition	169768	„ ”

„Ob nun wohl hieraus erhellet, daß die Umstände derer Blumenschen Erben an sich ganz favorable sind, so ist dennoch nicht zu leugnen, daß, wann gegenwärtig ihre auswärtigen Creditores wegen der Situation, worin sie durch das Unglück der Stadt Lissabon gerathen sind, in die Bezahlung dringen, und die Blumenschen Erben vor der Hand genöthiget sein sollten, ansehnliche Capitalien gegen onereuse Interessen zu solchem Zweck zu negotiiren, sie außer Stand gesetzet werden dürften, sich und ihre ansehnliche Fabriken in ihrem itzigen Credit und Wesen zu souteniren.“

Cabinetsordre an Kircheisen. Potsdam 16. Dezember 1755. (Abschr. R. 96. B. 57.) Der König macht demselben, und zwar ihm allein, ohne daß er deshalb weiter mit jemandem communicieren soll, bekannt, daß er, um die Fabrik zu souteniren, resolvirt habe, die von Gotzkowsky erbetenen 40000 Rthlr. für die Blumenschen Erben bei der Kurmärkischen Landschaft, jedoch unter seinem, des Königs, Namen und auf seinen Credit und Sicherheit negotiiren und sodann dem Gotzkowsky auszahlen zu lassen, dafern derselbe nebst den andern Blumenschen Erben sich resolviren werde, solches Capital auf ein Jahr anzunehmen und die Interessen davon mit 5 % zu bezahlen. Der Auftrag an den Etatsminister Grafen von Reuß[1]) ist deshalb bereits ergangen. „Dabei aber ist Mein expresser Wille, und erfordert es selbst die Conservation des Credits derer Blumenschen Erben, daß dieses ganze negotium mit der größten Stille und den vollkommensten Geheimniß tractiret werden müsse, damit niemand auf der Welt, als Ihr und die Blumensche Erben weiter das Geringste davon erfahren können, daß Ich gedachte Erben mit solchem Vorschuß behülflich gewesen bin.“ Die Empfänger sollen übrigens Wechsel ausstellen.

[1]) Heinrich IX. Reuß, Graf und Herr von Plauen, Director der Kurmärkischen Landschaft.

Immediatbericht Kircheiſens. Berlin 17. Dezember 1755. (Mundum. R. 96. 422 F.) Blumes Erben gingen mit Dank auf die Bedingungen des Königs ein; den Wechſel halte er für nöthig auch von der noch lebenden Stiefmutter der Blumeſchen Kinder mit unterſchreiben zu laſſen, da dieſer noch ein großer Theil des Vermögens gehöre. Bei der Landſchaft werde die Aufnahme des Capitals keine Schwierigkeiten finden.

Kircheiſen an Eichel unter demſelben Datum (ebenda) . . . „Was mich bei der Sache embarraſſiret, iſt der Herr Geh. Rath Urſinus, dem die königliche Antwort verborgen bleibet. Sie fragten nach ſelbiger ſchon heute früh, ich antwortete, nichts erhalten zu haben, und daß vermuthlich S. K. M. den Gotzkowsky ſelbſt beſcheiden würden. Wir ſind intime Freunde, arbeiten miteinander mit Vergnügen und zuſammentreffenden Sentiment, allein ich weiß auch, was Gehorſam ich S. K. M. Befehlen ſchuldig bin und begreife ſehr wohl die Urſachen, warum die Sache höchſtens zu ſecretiren“ . . .

Kircheiſen an Eichel. 18. Dezember 1755 (ebenda). Gotzkowsky werde Silber-Courant annehmen. Das Geld werde von der Landſchaft nächſtens bezahlt werden. „Man war curieux zu errathen, wozu doch dieſes Geld möchte employiret werden wollen, allein man beruhigte ſich bei dem Nichtwiſſen. Herrn Gotzkowsky habe ich zur Zeit nicht geſaget, daß die Summa aus der Landſchaft kommt.“

Cabinetsordre an Kircheiſen. Berlin 23. Dezember 1755. (Abſchr. R. 96. B. 57.) Die 40000 Rthlr. lägen bei der Landſchaft bereit, der König habe die Verſchreibung an die Landſchaft unterzeichnet und dem Grafen Reuß das Nöthige bekannt gemacht. Kircheiſen ſolle ſie in Empfang nehmen und an Gotzkowsky gegen Wechſel und Empfangsbeſcheinigung auszahlen.

Immediatbericht Kircheiſens. Berlin 23. Dezember 1755. (Mundum. R. 96. 422 F.) Die Summe iſt an Gotzkowsky ausgezahlt; ſendet den von Gotzkowsky für ſich ſelbſt und ſeinen abweſenden Schwager, den älteren Blume, ferner von dem jüngeren Blume und der Wittwe Blume unterſchriebenen Wechſel ein.

Cabinetsordre an Kircheiſen. Berlin 28. Dezember 1755. (Abſchr. R. 96. B. 57.) Der König werde den Wechſel beſtens aſſerviren und um die Verfallzeit Kircheiſen wieder zuſtellen laſſen, damit er Capital und Zinſen von den Ausſtellern wieder einziehe und an die Landſchaft zurückzahle.

Gotzkowsky fügt der Erzählung dieſer Angelegenheit in ſeiner handſchriftlichen Selbſtbiographie (Mſ. d. Königl. Joachimsthalſchen Gymnaſiums)[1] folgendes hinzu.

[1] In dem Druck (Geſch. eines patr. Kaufm.) fehlt der Paſſus.

Dieſe mir von S. M. widerfahrene Gnade und das in mir geſetzte Vertrauen rührte mich ſo innigſt, daß, als dieſelben 2 Tage hierauf anhero kamen und mich zu ſich fordern ließen, ich mit Thränen der Dankbarkeit dero Kniee umfaßte und dieſe mehr reden ließ, als wie ich durch Worte hervorbringen konnte.

Allerhöchſtdieſelben ließen ſich dieſe Bewegung nicht allein allergnädigſt gefallen, ſondern Sie fügten huldvollſt hinzu: „Habe Er nur Geduld, Ich bin Willens Ihm 50000 Rthlr. zu ſchenken, jetzo laſſen es Meine Umſtände noch nicht zu, Er muß Mich aber nicht darum mahnen, genug daß Ich Mich ſchon ſelbſt hierau erinnern werde“ (und dieſe Verſicherung wiederholten S. M. kurz darauf ſchriftlich durch ein Schreiben vom 10. Dezember 1755). Ich fiel S. M. nochmals zu Füßen und verſicherte dieſelben, daß mein Leben das allerwenigſte wäre, ſo ich aus Dankbarkeit vor dieſelben aufzuopfern wünſchte . . .

398. Cabinetsordre an Urſinus und Kircheiſen. Potsdam 12. Dezember 1755.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Bonificationsweſen.

Ich habe aus Euren Bericht vom 10. dieſes [1]) erſehen, was Ihr von einem Plan, nach welchen die denen Entrepreneurs derer Seidenfabriquen zu Berlin bisher bezahlte Douceurgelder forthin auf Prämien von ihren in wirklicher Arbeit unterhaltenen Stühlen proportioniret und eingerichtet werden können, gemeldet habet, und ertheile Euch darauf in Antwort, daß Ihr ſolchen Plan nach Eurem Vorſchlage auf die im Gange ſeiende Sammt- und Seidenſtühle ausarbeiten und Mir alsdann ſolchen einſenden könnet, welchen Ihr aber auch ſodann zugleich eine klare und deutliche Balance mit beifügen müſſet.

399. Cabinetsordre an den Kriegsrath von Linger [2]). Potsdam 20. Dezember 1755.

Abſchrift. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Stiphoutſche Fabrik.

Nachdem S. K. M. mit mehrern erſehen haben, was dero Churmärkiſcher Kammerrath von Linger in ſeinem . . . Bericht vom

[1]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 396.

[2]) Commissarius loci in Potsdam.

17. dieses[1]) von denen Umständen, worin er die Stiphoutsche Seidenfabrique allhier bei der ihm deshalb aufgetragenen Untersuchung gefunden hat, melden wollen, so ertheilen Sie denselben darauf zur Resolution, daß bei der ganz desolaten Beschaffenheit, worin gedachte Fabrique sich jetzo befindet, S. K. M. hierdurch agreiren wollen, daß nach seinem Vorschlag ein Entrepreneur zu solcher Fabrique angenommen, mithin solche auf diese Weise dem Baumann, da er sich mit einen soliden und tüchtigen Kaufmann in Berlin desfalls in Societät setzen will, als Entrepreneur mit übertragen werden möge; zu welchem Ende denn gedachter Kriegsrath von Linger alles dieses bestens reguliren, den Societätscontract zum Stande bringen, allenfalls auch mit seinen Bericht zur Königlichen Confirmation einsenden soll.[2])

Was sonsten noch die deshalb von ihm vorgeschlagene Conditiones anbetrifft, so seind S. K. M. von den ersten und zweiten Punkt ganz wohl zufrieden, können aber den dritten Punkt, daß die Stiphoutschen Fabriquenhäuser verpfändet oder verkaufet werden dürfen, nicht bewilligen, da solche für den Stiphout nicht anders gebauet und übergeben worden, als daß sie zur Seidenfabrique dienen und bleiben sollen. Angehend den vierten Punkt, da haben Höchstdieselbe die Ordre an das General-Directorium ergehen lassen, daß außer der besondern Concession, so dieser Stiphoutschen Fabrique zu den schweren holländischen Zeugen und englischen Moires, in Consideration ausländischer Fabriquen, gratis ertheilet werden soll, alle diejenige Kaufleute zu Berlin, so bisher mit holländischen Damasten annoch gehandelt haben und solche einbringen lassen, von nun an solche nicht anders als aus der Stiphoutschen Fabrique zu nehmen gehalten sein sollen.

Die im Text angezogene Cabinetsordre an das General-Directorium vom selben Datum befiehlt, unter Verbot der Einbringung holländischer und ähnlicher Damaste, daß nach einem Durchschnitt von einigen Jahren von dem jährlichen Umsatz dieser Waarengattung ein Anschlag gemacht und dieses Quantum von den mit Seide handelnden Kaufleuten, Christen und Juden, aus der Stiphoutschen Fabrik genommen werden soll. Uebrigens soll keiner andern Fabrik in der Kurmark gestattet werden, diese Damaste zu fabriciren.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Aus diesem Plane wurde nichts. Es wurden dann Anfang 1756 noch mehrfach Unterhandlungen wegen Uebernahme der Stiphoutschen Fabrik gepflogen, die aber nicht zum Ziele führten, so mit einem Berliner Kaufmann Namens Thom und einem Leipziger Fabricanten und Kaufmann Namens Johann Schmidt. Die Fabrik wurde dann 1756 im Mai von Baartze u. Heine, endlich 12. Dezember 1758 von Bernhard Isaac übernommen.

400. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 21. Dezember 1755.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Aufhebung der Rückvergütung des Zolles auf transitirende fremde Seidenwaaren.

Da S. K. M. aus den . . . Bericht vom 16. dieses dero General-Directorii[1]) mit mehrern ersehen haben, was dasselbe wegen derer verschiedenen Sammt- und Seidenfabriquen, welchen in ihren Concessionen gewisse Douceurgelder wegen derer von ihren fabricirten Waaren außerhalb Landes debitirenden Waaren [accordiret], melden und zugleich wegen derer 18 Prozent von fremden Seidenwaaren, welche bei den Ausgange dererselben bisher wiederum vergütet worden, vorschlagen wollen, so approbiren Höchstdieselbe darauf sehr, daß nach den Vorschlage des General-Directorii zu Vermeidung aller sonst nicht fast zu evitirenden Unterschleife die Vergütung derer 18 Procent von denen wiederum ausgehenden fremden Seidenwaaren vor das künftige niemanden, er sei Christe oder Jude, weiterhin bewilliget werden soll.

[1]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 396 u. 398.

1756.

401. Cabinetsordre an Ursinus und Kircheisen.

Berlin 15. Januar 1756.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Neue Fabrications-Bonification und andere allgemeine Anordnungen für die Seidenindustrie.

Nachdem Ich nunmehro auf Euren unter dem 18. vorigen Monats an mich erstatteten Bericht [1]) wegen derer denen hiesigen Entrepreneurs derer Sammt-, Seiden- und Bandfabriquen zu accordirenden Prämien auf jeden wirklich im Gang und Arbeit habenden Stuhle, anstatt der ihnen bisher von ihren außerhalb Landes debitirten Fabriquenwaaren bezahlten Douceurgeldern, resolviret habe, Euren deshalb gethanen pflichtmäßigen Vorschlag dahin zu approbiren, daß nach solchen, vom 1. Januarii dieses Jahres an zu rechnen, erwähnten Entrepreneurs derer Hauptfabriquen die von Euch determinirte und in Vorschlag gebrachte Prämien auf jeden wirklich im Gange und Arbeit habenden Stuhl aus hiesiger Acciseeasse bezahlet werden, [2]) dahergegen aber die ihnen vorhin wegen der auswärtig und auf Messen debitirten Fabriquenwaaren bezahlte Douceurgelder, von erwähnter Zeit an zu rechnen, ganz und gar cessiren sollen, da das Quantum deshalb monatlich 868 Rthlr. und jährlich 10416 Rthlr., mithin gegen die vorigen Douceurgelder 238 Rthlr. jährlich weniger beträget, so wie solches die von Euch eingesandte Balance mit mehrern besaget, so ist Meine Intention, daß gedachtes monatliches Quantum der 868 Rthlr. bei der Acciſe überhaupt dazu ausgesetzet werden soll, um damit die Prämien nach der Anzahl der bei jeder Fabrique mehr oder weniger wirklich im Gange seienden Stühlen bestreiten zu können. Es muß aber dabei die gehörige Präcaution genommen und ein ordentliches Reglement deshalb gemachet werden, damit der von Euch vorgeschlagene Commissaire des Quartiers Laterrasse nebst denen deshalb benöthigten Acciſebedienten die Anzahl der im Gange seienden Stühle genau und

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 257. — Die Maßregel bezog sich übrigens nur auf die Berliner Fabriken; in Potsdam blieb es beim Alten; vgl. Nr. 406.

richtig controlliren und alle dabei entstehen könnende Unrichtigkeiten vermieden werden müssen.

Anlangend das von Euch gemeldete Verlangen derer Fabricanten wegen der Etoffes und Seidenwaaren, so sie zu Musters auswärtig kommen lassen müssen, und daß dannenhero solche mit den sonst auf die auswärtige Seidenwaaren gesetzten Impost à 18 Procent übersehen werden möchten, so trage Ich noch zur Zeit Bedenken, darauf zu entriren, damit anderergestalt der bei oberwähnten Prämien und forthin cessirenden Doueeur- oder Procentgeldern [intendirte Zweck] nicht verfehlet werden möge.[1])

Daß aber gedachte Fabricanten verlangen wollen, ihnen die aus der Seidenmagazincasse zum Einkauf der Seide für ihre Fabriquen vorgeschossene Gelder[2]) gänzlich zu schenken und zu erlassen, solches gehet schlechterdings nicht an, indem anderergestalt der ganze Fonds der Seidenmagazincasse aufgeräumet werden und verloren gehen, mithin, wann ein- oder anderer von denen jetzigen Entrepreneurs mit Tode abgehen oder auch sonsten von der Entreprise changiren sollte, sodann der Fonds zum Seidenkaufen mit verloren gehen, ein künftiger Entrepreneur der Fabrique aber sodann einen neuen Fonds aus der Seidenmagazincasse zum Ankauf der Seide verlangen würde, der alsdann schlechterdings fehlte. Und da übrigens vorgedachte Entrepreneurs weder Interessen von den vorgeschossenen Capital zum Seideneinkauf bezahlen, noch sonsten durch einige Hypothequen deshalb geniret sein, so werden dieselbe der Billigkeit gemäß von solcher Forderung abstrahiren müssen.

Ihr habt Euch also darnach zu achten, Ihr aber, der Geheime Finanzrath Ursinus, den gehörigen Vortrag bei den General-Directorio von diesen Meinen Resolutionen zu thun, damit sodann alles deshalb weiter Erforderliche bei solchen gehörig verfüget werden könne.

---

402. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 11. Februar 1756.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäsch. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Verbot der fremden Damaste und Monopol der Stiphoutschen Fabrik in diesem Artikel.

E. K. M. haben bei Gelegenheit des zum Besten der Stiphoutschen Seidenfabrique zu Potsdam verfügten Verbots von Einführung

[1]) Vgl. Nr. 400.

[2]) Vgl. Nr. 339.

derer holländiſchen und anderer ſchweren Damaſte[1]) . . . zu befehlen geruhet, daß nach einem Durchſchnitt von einigen Jahren von dem, was die hieſigen chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleute an holländiſchen und dergleichen fremden Damaſten haben einbringen laſſen, ein gewiſſes jährliches Quantum feſtgeſetzet werden ſoll, welches gemeldete Kaufleute aus der Stiphoutſchen Fabrique zu nehmen gehalten ſein ſollen.

Wir überreichen alſo hiermit . . . den gefertigten dreijährigen Extract,[2]) welcher zeiget, daß in anno 1753 271 3/8 Stücken und in anno 1754 204 1/4 Stücken, in anno 1755 aber nur 87 1/4 Stücken von dergleichen fremden Damaſten hieſelbſt eingebracht worden. Daß in dem letzten Jahre nur ein ſo geringes Quantum eingekommen, davon iſt die alleinige Urſache, daß in denen hieſigen Seidenfabriquen eine Menge ſolcher Damaſte bereits fabriciret werden, und ſeitdem die chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleute in Proportion der einbringenden fremden Seidenwaaren reſpective ein Drittel und Stück um Stück aus den hieſigen Fabriquen nehmen müſſen, dieſe ſchwere Damaſte von ihnen ſtark abgenommen worden und die fremden größeſten Theils zurückgeblieben ſind.

Wann ſolchemnach die hieſigen chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleute angehalten werden ſollten, ſolche Damaſte allein aus der Stiphoutſchen Fabrique zu nehmen, dürfte ſolches nicht nur bei ihnen, ſondern auch inſonderheit bei denen hieſigen Fabricanten große Lamenten verurſachen.

Da auch überdem verlauten will, daß der Stiphout keine dergleichen ſchwere Damaſte vorräthig hat, ſo ſtellen E. K. M. näheren . . . Entſchließung wir allerunterthänigſt anheim, ob es vor der Hand ſein Bewenden dabei haben ſoll, daß die Einfuhre derer ſchweren holländiſchen Damaſte hieſelbſt gänzlich verboten bleiben und denen chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleuten frei gelaſſen werden ſoll, den Bedarf davon hiernächſt aus der Stiphoutſchen Fabrique zu Potsdam oder aus denen hieſigen Fabriquen zu nehmen.

Eigenhändige Randſchrift des Königs:

„es Mus aller fremder Damast glat verbohten werden. Fch."

Da das Verbot bereits früher verfügt war, ſo wurde nichts weiter veranlaßt. Das Stiphoutſche Monopol ſcheint damit jedoch hinfällig geworden zu ſein.

[1]) Vgl. Nr. 399.

[2]) Nicht vorhanden.

403. Cabinetsordre an Ursinus.

Potsdam 19. Februar 1756.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Wie es mit der Fabrik des liederlichen Dambonet zu halten.

Es wird Euch die abschriftliche Anlage[1]) mit mehrern zeigen, was Mir der Geheime Rath Kircheisen von den jetzigen Zustande der Dambonetschen Seidenstrumpffabrique zu Berlin und über das Gesuch der Dambonet, daß selbige von ihren liederlichen Mann geschieden und das Haus und die Pension, so diesen vorhin accordiret worden, auf sie transferiret werden möchte, gemeldet hat.

So viel nun den Punkt wegen der Ehescheidung anbetrifft, da kann Ich Mich darauf nicht füglich einlassen, weil Meines Wissens die Dambonet römisch-katholischer Religion ist und also in diesen Punkte von Meinen Consistoriis nicht füglich etwas verfüget werden kann.

Was demnächst aber gedachte Pension nebst der Transferirung des Eigenthums von den zur Fabrique geschenkten Hause anbetrifft, da will Ich davon ganz wohl zufrieden sein, jedennoch unter der Reservation, daß so viel die jährliche Pension der 500 Rthlr. anbetrifft, von solcher, deren Transferirung ohnerachtet, mit den geordneten Abzuge der jährlichen 200 Rthlr. wegen der aus den Berlinschen Seidenmagazin zu solcher Fabrique vorhin vorgeschossenen Seide, so lange continuiret werde, bis das Seidenmagazin deshalb völlig befriediget sein wird, und daß, zweitens, so viel das Haus anlanget, gedachter Dambonet zwar das Eigenthum davon, jedoch insoweit verschrieben werde, so lange als nämlich sie und die ihrigen die Fabrique darin continuiren werden, und daß also mithin sie sonder expressen vorläufigen Consens von Mir keine Schulden darauf contrahiren, noch Hypothequen legen müßte. Ich will und befehle Euch hierdurch, daß Ihr hieraus den Vortrag bei den General-Directorio thun und demnächst alle deshalb erforderliche Expeditiones bei der Kanzlei des General-Directorii ausfertigen und zu Meiner Unterschrift einsenden sollet. Wobei Ich der Dambonet zugleich die sonst gewöhnliche Chargen- und Stempelcassen-, auch Kanzlei-Jura erlasse. Dieweilen aber gedachter Geheime Rath Kircheisen in seinen Bericht noch ein- und andern Umstand anführet, warum, so viel die Transferirung

[1]) Nicht erhalten.

erwähnten Hauſes auf die Tambonet anbetrifft, noch einiger Anſtand zu nehmen ſei, ſo bin Ich auch davon zufrieden, daß nämlich die geſchehene Ausfertigung über die Transferirung des Eigenthums von ſolchem Hauſe noch ſo lange zurückgehalten und bei den Geheimen Rath Kircheiſen aſſerviret werde, bis man zuforderſt ſehen kann, ob es mit der Fabrique quaestionis den gehörigen Fortgang haben wird, und die von den Kircheiſen beſorgten Inconvenientien wegfallen werden. Im übrigen müſſet Ihr beſorgen, daß durch den Pommerſchen Kammerpräſidenten von Aſchersleben den liederlichen Tambonet die ihn vorhin ertheilte Originalverſchreibung abgefordert, an Euch zurückgeſandt, auch ſodann caſſiret werde . . .

404. Cabinetsordre an Urſinus.

Potsdam 21. Februar 1756.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Uebertragung der Schützeſchen Fabrik auf Treitſchke.

Es wird Euch die abſchriftliche Anlage[1]) mit mehrern zeigen, was bei Mir der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schütze zu Berlin wegen Abtretung der von ihn entreprenirten Seidenfabrique allda an ſeinem Schwager, den Kaufmann Chriſtian Friederich Treitſchke, vorgeſtellet und gebeten hat. Wann Ich nun davon ganz wohl zufrieden ſein, ihn auch die desfalls gebetene Conditiones, daß nämlich das ihn über dieſe Fabrique ertheilte Privilegium nebſt der Erbverſchreibung über das zu ſolchem Behuf geſchenkte Haus und übrige der Fabrique accordirte Beneficien auf gedachten ſeinem Schwager, den Treitſchke, transferiret werden, accordiren will, als committire und befehle Ich Euch hierdurch, daß Ihr alles deshalb benöthigte einrichten, auch die erforderliche Expeditiones deshalb bei den General-Directorio beſorgen ſollet.

Was ſonſten deſſen annoch gethanenes Geſuch anlanget, daß gedachten ſeinem Schwager als beſtellten Vormund ſeiner Stiefkinder, derer Geſchwiſter Neubauer, die Capitalien derer letztern zur Fabrique von den Pupillarecollegio extradiret und aus ſolchen mit 5 Procent verzinſet werden möchten, darüber habe Ich die erforderliche Ordre an den Großkanzler und Etatsminiſtre von Jariges beſonders ergehen laſſen.

[1]) Nicht erhalten.

405. Cabinetsorde an Urſinus und Kircheiſen.

Potsdam 26. Februar 1756.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Nochmals die Bonificationsfrage.

Ich remittire hierbei an Euch, was bei Mir die ſämmtliche dortige Seidenfabricanten wegen derer auf die vorräthige und an 300 000 Rthlr. ſich belaufende Waaren ihnen annoch zu vergütende Douceurgelder unterm 23. dieſes vorgeſtellet und daneben gebeten haben.[1]) Weil Ich aber denenſelben erſt kürzlich eine anſehnliche Summe vergüten laſſen, ihr Waarenlager auch wohl ſo ſtark, als ſie es angegeben haben, nicht ſein wird, und überdem nunmehro die Sache auf gewiſſe Stuhlgelder einmal reguliret iſt, ſo muß es auch dabei ſein Bewenden haben, und kann Ich ihnen außer ſolchen rat[ione] futuri weiter nichts vergüten.

---

406. Cabinetsordre an den Kriegsrath Voß in Potsdam.

Potsdam 27. Februar 1756.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Die Potsdamer Fabricanten erhalten keine Stuhlgelder.

Es iſt Euch auf Eure Vorſtellung vom 25. dieſes[2]) hierdurch zur Reſolution, daß, wenn Ich denen hieſigen Sammt- und Seidenfabricanten die Stuhlgelder gleich denen in Berlin hätte geben wollen, Ich Euch ſolches von ſelbſt wohl bekannt gemacht und deshalb das Nöthige befohlen haben würde.

---

407. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 29. Februar 1756.

Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäſch. R. 96. 401. B.

Ueberreicht die halbjährliche Deſignation der vom 1. Juli bis Ende Dezember 1755 in Berlin, der Kurmark und anderen Provinzen aus dem Ausland eingeführten ſowie der aus den Landesfabriken genommenen Seidenwaaren.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Nicht erhalten.

	Benennung derer christlichen Kaufleute u. Juden, auch königlichen Provinzien.	Haben an ausländischen Seidenwaaren eingebracht Werth Rthlr.	Haben aus denen Berlin- und Potsdamschen Fabriquen genommen Werth Rthlr.	Haben also gegen das geordnete 1/3 vor die christliche und das volle Quantum vor die jüdische Kaufleute aus einländischen Fabriquen abgenommen Mehr Werth Rthlr.	Weniger W. Rthlr.
1.	**Berlin.**				
	Christliche Kaufleute	7 838 1/6	3 999	1 386 1/4	—
	Jüdische Kaufleute	5 472 7/12	6 626 1/3	1 153 3/4	—
2.	**Uebrige Churmärkische Städte**				
	Christliche Kaufleute	581 5/6	811 5/6	617 11/12	—
	Jüdische Kaufleute	291 5/6	3 858	3 566 1/6	—
3.	Preußen vors 2. halbe Jahr[1]	—	4 000	4 000	—
4.	Pommern Christen . .	286 1/2	839	743 1/2	—
	Pommern Juden . .	61	704	643	—
5.	Neumarck Christen . .	16	183	177 2/3	—
	Neumarck Juden . .	112	1 202 1/3	1 090 1/3	—
6.	Magdeburg Christen . .	2 332	2 185 2/3	1 408 1/3	—
	Magdeburg Juden . .	—	—	—	—
7.	Halberstadt Christen . .	36	95 3/4	83 3/4	—
	Halberstadt Juden . .	61	206 7/8	145 7/8	—
	Summa	17 088 11/12	24 711 19/24		

[1]) Muß nach dem neuen Contract jährlich vor 8000 Rthlr. abnehmen, laut allergnädigster Cabinetsordre vom 8. April 1754. (Anm. des Berichts.)

408. Cabinetsordre an den Kriegsrath Voß in Potsdam. Potsdam 24. März 1756.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Der David Hirsch kann nicht gezwungen werden, einem untüchtigen Sammetmacher Arbeit zu geben.

Ihr werdet aus der Original-Einlage [1]) ersehen, was der Sammetmacher Güttner wegen der ihm von dem Entrepreneur der hiesigen Sammetfabrique ꝛc. Hirsch versagten Arbeit abermals bei Mir immediate vorgestellet und dabei gebeten hat. Weil Ich aber die Sache untersuchen lassen und Mir versichert worden, daß der Supplicant nicht allein ein schlechter Arbeiter, sondern auch von einer so liederlichen und incorrigiblen Conduite sein soll, daß der Jude Hirsch ihn nicht länger in Arbeit behalten können, sondern zu Conservation seiner Fabrique daraus dimittiren müssen, so kann Ich bei so bewandten Umständen denselben nicht obligiren, den ꝛc. Güttner wieder in Arbeit zu nehmen, noch weniger diesem nach seinem Gesuch verstatten, daß er vor sich selbst oder vor andere Leute, die dazu nicht privilegirt sind, Sammet verfertigen dürfe. Ihr sollet ihn also hiernach ein- vor allemal bescheiden, und wenn er sich auf andere Art nicht im Lande ernähren kann, so will Ich ihm lieber erlauben, daß er sein Glück und Brod anderswo suchen möge.

409. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 9. April 1756.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Es soll für den Debit der Potsdamer Fabricanten so gut wie für den der Berliner gesorgt werden. Die Einfuhr fremder Seidenwaaren in Preußen verboten.

S. K. M. remittiren an dero General-Directorium hierbei in originali, was der Entrepreneur der hiesigen Sammetfabrique Hirsch David wegen des jetzigen schlechten Debits seiner Waaren . . . vorgestellet und deshalb zu verfügen gebeten hat.[1]) Weil nun Höchstdieselbe keinesweges approbiren können, daß das General-Directorium die Potsdamschen Seidenfabriquen überhaupt so ganz außer Acht lässet und die Ordres, welche zum Besten der Landesfabriquen ergehen, blos auf die Berlinsche einschränken will, da Ihnen doch an die Conservation der hiesigen Fabriquen ebenso viel als an derer zu Berlin gelegen ist,

[1]) Nicht erhalten.

ſo befehlen Sie demſelben zugleich . . ., hinfüro vor die Potsdamſchen Fabriquen ebenſo wie vor die Berlinſche zu ſorgen und die Repartition des im Lande zu verſchaffenden ſichern Debits der einländiſchen Seidenwaaren dergeſtalt einzurichten, daß auch die hieſigen Fabriquen davon participiren und dergeſtalt eine mit der andern beſtehen können.

Da auch S. K. M. vermerken, daß die Königsbergſche Kaufleute die einländiſche Seidenwaaren faſt gänzlich negligiren und ihr Verkehr blos mit fremden dergleichen Waaren treiben, Höchſtdieſelbe aber ſolches zum Nachtheil derer Landesfabriquen nicht weiter geſtatten können noch wollen, ſo haben Sie reſolviret und befehlen hierdurch, daß die Einfuhre der fremden Seidenwaaren in Preußen gänzlich verboten und ſolche hinfüro unter keinerlei Prätext weder zum ein- noch ausländiſchen Debit weiter verſtattet werden ſoll.

410. Verhandlungen wegen des Verbots fremder Seidenwaaren in den mittleren Provinzen und Schleſien excl. Breslau.

13. April — 21. Juni 1756.

Berl. G. St. A. R. 96. 421. B. und R. 9. JJ. 13. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58b. Vol. II.

In einer Immediateingabe vom 15. März 1756 (abſchr. Berl. St. A.) hatten ſich Blumes Erben im Namen ſämmtlicher Seidenfabricanten über den mangelhaften Abſatz aufs neue beklagt. Bei einer Fabrication von insgeſammt für 300000 Rthlr. jährlich nähmen Kaufleute und Juden nur etwa für 40000 Rthlr. aus ihren Fabriken. Dagegen ſei das Land mit fremden Waaren überſchwemmt. Auch die neuerliche Erhöhung des Impoſtes auf 18 Prozent habe nichts geholfen, ja ſelbſt ein Verbot der fremden Waaren werde nicht helfen, wenn nicht der Contrebande, namentlich bei den Juden, geſteuert werden könne. Es müßte denſelben der Handel mit Seidenwaaren entweder ganz verboten oder ihnen aufgegeben werden, ein beſtimmtes Quantum, mindeſtens für 100000 Rthlr. jährlich, aus den inländiſchen Fabriken ſonder Chicanen zu entnehmen. Auch der Abſatz nach Schleſien ſei noch ſehr ſchlecht; die dortigen Kaufleute nähmen nur mehr zum Schein Bagatellen von ihnen, während doch gerade dort der Verbrauch und Vertrieb der Seidenwaaren ſehr bedeutend ſei.[1])

[1]) Nach einem Extract aus den Acciſeregiſtern waren in den 6 Jahren von 1749/50 bis 1754/55 an Sammet- und Seidenwaaren in Breslau eingeführt worden:

a. von 27 chriſtlichen Kaufleuten aus der Fremde für 294 311 Rthlr., aus den Landesfabriken für 27 859 Rthlr.;

b. von 6 jüdiſchen Kaufleuten aus der Fremde für 62 123 Rthlr., aus den inländiſchen Fabriken für 10 449 Rthlr.;

c. von Hirſch David aus ſeiner eigenen Fabrik für 39 420 Rthlr., vom Ausland für 100 Rthlr.

Der König erfordert durch Cabinetsordre d. d. 18. März 1756 Bericht und Gutachten des General-Directoriums und des Ministers von Schlabrendorff. (Ausf. Berl. St. A.) Das General-Directorium berichtet darauf unterm 13. April 1756 (Mundum gez. Viereck, Happe, Boden, Blumenthal, Borcke, Fäsch. R. 96. 421 B.) Folgendes:

. . . Was den ersten Punkt betrifft, daß sämmtliche Judenschaft in denen königlichen Landen, nur Preußen ausgenommen, angehalten werden soll, sich entweder des Handels mit Seidenwaaren gänzlich zu begeben, oder jährlich vor 100 000 Rthlr. aus hiesigen Fabriquen zu nehmen, so haben die Fabricanten sich näher erkläret, wie sie unter sämmtliche Judenschaft auch die schlesische verstehen. Wir haben darauf die hiesige Judenschaft sondiret, wie sie solche 100 000 Rthlr. proportionirlich zu repartiren vermeine, welche sich denn entschuldiget, daß sie mit der schlesischen Judenschaft außer Connexion, und derselben Handel zu beurtheilen nicht im Stande sei, ihrentwegen und wegen der übrigen Judenschaft in hiesigen königlichen Provinzien aber hat sie nach genommener Bedenkzeit, schriftlich vorgestellet, wie ihr Vertrieb von Seidenwaaren überhaupt von so großer Consideration nicht sei, daß sie inclusive der fremden Seidenwaaren ein jährliches Quantum von 100 000 Rthlr. debitiren könnte, insonderheit aber ihr Debit dadurch sehr geschwächet würde, daß die hiesige Seidenfabricanten selbst offene Läden hielten, und darin ihre eigene fabricirte Waaren ebenso, wie die fremde Seidenwaaren ausschnitten, ihnen nur das schlechteste Gut von ihren Fabriquenwaaren aufdringen und in solchen Preisen berechneten, als sie solches bei dem Ausschnitte in ihren Läden verkauften, dahero sie solche Waaren ohne großen Verlust nicht los werden und mit denen Fabricanten nicht Preis halten könnten, bei welchen Umständen sie der Hoffnung lebten, E. K. M. würden es bei der bisherigen Verfassung, daß sie ebensoviel Waaren aus hiesigen Fabriquen nehmen, als sie fremde einbrächten, ferner zu belassen und ihnen den Handel mit Seidenwaaren wider ihre Privilegia nicht zu nehmen allergnädigst geruhen.

Da nun sämmtliche Juden in denen fünf königlichen Provinzien von der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, nach einer 3jährigen Fraction nur vor 32 123 Rthlr. an fremden Seidenwaaren jährlich eingebracht, als soviel sie auch aus hiesigen Fabriquen und noch ein mehreres genommen, so ist nicht abzusehen, wie die Juden zu Abnehmung eines so hoch über ihren bisherigen

Debit gehenden Quanti mit Fug angehalten werden können. Denen Juden nach dem Antrage derer Fabricanten den Handel mit Seidenwaaren, dem von E. K. M. höchst bestätigten General-Juden-Reglement von anno 1750[1]) entgegen, gänzlich zu nehmen, können wir als ein sicheres Mittel zu Vermehrung des Debits derer hiesigen Fabricanten pflichtmäßig nicht halten, weil die christliche Kaufleute in dessen Beförderung noch weit schwüriger als die Juden selbst sind, hiernächst auch dem Publico die Gelegengeit, mit denen Juden durch Angebung alter Waaren und anderer bei denen christlichen Kaufleuten impracticablen Umstände vortheilhafter zu handeln würde entzogen werden. Und müssen daher E. K. M. höchsten Entschließung allerunterthänigst anheimstellen: ob Höchstdieselben es bei denen angeführten Umständen noch zur Zeit bei der bisherigen Verfassung zu lassen geruhen wollen? wobei denn nach dem zweiten Vorschlage der suppliciren den Fabricanten der heimlichen Einbringung derer fremden Seidenwaaren, ohne Erlegung der 18 Procent Accise, vorzubeugen, wohl das sicherste Mittel sein wird: daß alle eingehende fremde Waaren bei der Veraccisung mit einem besondern Stempel, sowie das ganze Waarenlager bei allen christlichen und jüdischen Kaufleuten in allen Städten, die mit Seidenwaaren handelnde Fabricanten selbst nicht ausgenommen, plombiret, und diejenigen Waaren, welche bei anzustellenden Visitationen nicht mit der hiesigen Fabriquen- oder der zweiten vor die eingehende fremde Waaren noch anzuordnenden Plombirung gefunden werden, als Contrebande und confiscable geachtet werden, welches, wann E. K. M. es höchst zu agreiren geruhen, wir sofort zu veranlassen nicht ermangeln werden.

Was übrigens das Gesuch derer Fabricanten wegen des ihnen in Schlesien zu schaffenden mehreren Debits anlanget, so müssen E. K. M. höchsten Gutfinden wir solches allerunterthänigst überlassen.

Darauf ertheilt der König dem General-Directorium durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 18. April 1756 (Abschr. R. 9. JJ. 13) „zur allergnädigsten und finalen Resolution,"

daß, um auf einmal aus allen diesen compliquirten Umständen zu kommen und alles darunter auf gleichen Fuß zu setzen, auch einmal zu dem von S. K. M. intendirten Endzweck zu gelangen, die Einbringung aller fremden und auswärtigen Seidenwaaren in denen hiesigen Provinzien[2]) von nun an ganz und gar verboten und

[1]) Myl. NCC. I. (1750) Nr. 2. (S. 917 ff.)

[2]) Ob darunter nur die mittleren Provinzen (Kur- u. Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt), oder auch Preußen (Nr. 409) und Schlesien verstanden sind, steht nicht fest. Auf die Provinzen jenseit der Weser erstreckte sich das Verbot sicher nicht.

nicht weiterhin gestattet werden soll, daß darinnen andere Seidenwaaren und Etoffes, sie mögen sein, von was für Art und Façon wie sie wollen, verkaufet und debitiret werden sollen, als nur bloß und allein diejenigen, so in denen hiesigen Landesfabriquen gemachet und fabriciret worden seind: welches dann ohne allen Unterschied, es mögen solches christliche oder jüdische Kaufleute und Krämer oder auch Entrepreneurs derer Seidenfabriquen sein, observiret und genau beobachtet, mithin denenselben nicht weiter permittiret werden soll, andere Waaren zum Verkauf und Debit als nur bloß und allein, die in hiesigen Landen fabriciret seind, zu führen. Wornach also das General-Directorium sich allerunterthänigst zu achten und das weitere deshalb mit Nehmung aller gebührenden Präcautionen wider die Contravention zu verfügen, auch insonderheit dabei zu beobachten und die erforderliche Präcautiones zu nehmen hat, damit bei auswärtigen Meßzeiten auch diejenigen, so auf dem platten Lande wohnen, nicht fremde und ausländische Etoffes zu ihrem Gebrauch, es sei heimlich oder öffentlich, einschleppen und consumiren müssen.

An Schlabrendorff war, bevor noch derselbe seinen Bericht erstattet hatte, schon durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 10. April 1756 (Ausf. Bresl. St. A.) das Verbot aller derjenigen fremden Seidenwaaren, die auch im Lande bereits hinlänglich gefertigt werden, für Schlesien erfolgt, sowohl zum Consum, wie zum Debit außer Landes, da dies das einzige Mittel sei, den inländischen Fabriken einen verhältnißmäßigen Absatz nach Schlesien zu verschaffen.

Schlabrendorff berichtet darauf unterm 24. April 1756 (Cone. ebenda), daß er alle Anstalten getroffen habe,[1]) um den Befehl des Königs zur Ausführung zu bringen, auch ans General-Directorium geschrieben habe, ihm mitzutheilen, welche Sorten seidener Zeuge eigentlich schon hinlänglich im Lande fabricirt würden. Was Breslau anbetreffe, so fürchte er jedoch, daß das Verbot der fremden seidenen Waaren auch zum auswärtigen Debit üble Folgen für den Handel der Stadt haben werde, da die Kaufleute aus Polen und Rußland, die namentlich französische Waare begehrten, dadurch veranlaßt werden könnten, von Breslau fern zu bleiben und sich lieber da zu versorgen, wo sie die französischen Waaren haben könnten. Das werde übrigens nicht nur den Seidenhandel, sondern auch den Handel mit anderen Waaren treffen, da die Kaufleute gern dahin gingen, wo sie alles an einem Orte beisammen fänden; es werde also voraussichtlich Danzig und Leipzig noch mehr, als bisher, von

[1]) Vgl. Korn Edictenſ. XIX. 157 ff.

dem Breslauer Handel an sich locken. Das beste sei seiner Ansicht nach, wenn die Breslauer Kaufmannschaft sich dazu verpflichten würde, jährlich ein namhaftes Quantum seidener Waaren aus den inländischen Fabriken zu nehmen; freilich habe sich dieselbe trotz aller seiner Bemühungen bisher noch nicht dazu verstehen wollen. Indessen habe er vorläufig das Verbot für Breslau noch suspendirt, in der Hoffnung, daß die Kaufmannschaft sich bald eines bessern besinnen werde; anderenfalls werde er dasselbe auch hier zur stricten Durchführung bringen.

Cabinetsordre an Schlabrendorff. Potsdam 29. April 1756. (Ausf. ebenda.) Der König läßt auf den Bericht des Ministers nach, daß, wenn die Breslauer Kaufmannschaft sich verpflichte, jährlich ein ansehnliches Quantum, das aber nicht eine Kleinigkeit von ein paar tausend Thalern sein, sondern in Proportion mit dem bisherigen auszumittelnden Consum und Debit stehen und so etwa 100000 Rthlr. betragen müsse, aus den Berliner Fabriken zu nehmen, das Verbot der fremden Waaren zum auswärtigen Debit für Breslau zurückgenommen werden solle.

Schlabrendorff berichtet darauf unterm 16. Juni 1756 (Conc. ebenda), daß die Entschließung des Königs die Kaufmannschaft sehr aufgemuntert habe. Die Ansicht derselben über die Berliner Fabriken sei sehr erheblich dadurch geändert worden, daß einer der bedeutendsten Breslauer Kaufleute, Grebin, selbst in Berlin gewesen sei und die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen gelernt habe. Die Kaufleute seien auch geneigt, den Berliner Fabricanten ein ansehnliches Quantum abzunehmen, hätten sich jedoch nicht entschließen können, dasselbe in Gelde zu normiren, sondern gebeten, daß es dabei verbleiben möchte, daß die christlichen Kaufleute auf je 2 Stück fremder Waaren, die Juden aber auf je 1 Stück eins derselben Gattung aus den inländischen Fabriken nehmen müßten. Uebrigens wären die Berliner Fabricanten nach einem Briefe, den er von Gotzkowsky erhalten,[1]) gar nicht unzufrieden damit und beständen keineswegs auf dem völligen Verbot der fremden Waaren für Schlesien. Bezüglich der Gattungen, die in den Berliner Fabriken noch nicht in hinlänglicher Quantität gemacht werden (glatte und flammirte Taffte, geblümte und gewässerte Moires und leichte Atlasse) müsse es bei der Freiheit der fremden Einfuhr verbleiben. Alles dies gehe indessen nur die Stadt Breslau an, für die übrigen schlesischen Städte habe das Verbot der fremden Seidenwaaren nichts Bedenkliches.

Cabinetsordre an Schlabrendorff. P. S. Potsdam 21. Juni 1756. (Ausf. ebenda.) Der König genehmigt die Vorschläge Schlabrendorffs und befiehlt die Sache danach zu arrangiren. —

---

[1]) Derselbe wurde an den König gesandt und befindet sich R. 96. 428 B.

Zur Controlle wurden nun in Schleſien halbjährliche Deſignationen über die den Berliner Fabriken abgenommenen und ſonſt eingeführten Quanta von der Acciſebehörde erſtattet. Die Ergebniſſe derſelben bis zum Jahre 1760 ſind folgende.

I. Aus den Berliner Fabriken war bezogen worden

vom	1. Dez.	1757	bis	ult.	Mai	1758	für	9680	Rthlr.	22	Gr.	$9^3/_5$ Pf.
„	1. Juni	1758	„	„	Nov.	1758	„	18332	„	13	„	— „
„	1. Dez.	1758	„	„	Mai	1759	„	16081	„	12	„	— „
„	1. Juni	1759	„	„	Nov.	1759	„	16759	„	—	„	— „
„	1. Dez.	1759	„	„	Mai	1760	„	19760	„	4	„	— „
								80614	Rthlr.	3	Gr.	$9^3/_5$ Pf.

II. Aus dem Ausland war eingebracht worden

vom	1. Dez.	1757	bis	ult.	Mai	1758	für	17690	Rthlr.	8	Gr.
„	1. Juni	1758	„	„	Nov.	1758	„	24067	„	6	„
„	1. Dez.	1758	„	„	Mai	1759	„	26715	„	2	„
„	1. Juni	1759	„	„	Nov.	1759	„	23605	„	14	„
„	1. Dez.	1759	„	„	Mai	1760	„	26751	„	2	„
								118865	Rthlr.	8	Gr.

Der Ueberſchuß der fremden Waaren über die einheimiſchen betrug alſo nur 38251 Rthlr. 4 Gr. $2^4/_5$ Pf. Dieſe Zahl blieb hinter dem erlaubten Quantum fremder Waaren noch um 42362 Rthlr. 23 Gr. $7^1/_5$ Pf. zurück. Allerdings wird in den Berichten dem Zweifel Ausdruck gegeben, ob nicht dieſes ſo günſtige Reſultat zum Theil dadurch hervorgebracht ſei, daß eine große Menge fremder Waaren eingeſchmuggelt und alſo nicht verſteuert und notirt ſei.

411. Immediatbericht Kircheiſens.

Berlin 13. Mai 1756.

Orig. R. 96. 422 F.

Kammmacher Lonau aus Wien.

E. K. M. haben mir allergnädigſt befohlen, daß ich die Geſchicklichkeit des aus Wien angekommenen Lonau, ſo die ſtählerne Kämme zu den Seidenetoffes verfertigt, näher beurtheilen, auch zugleich einſehen ſolle, ob von dergleichen Kammmacher allhier noch gar nicht oder doch nicht genug vorhanden, um die Fabriquen zu verſehen und ſeine gute Suſtentation zu finden.

Worauf allerſubmiſſeſt berichte, daß die ſtählerne Kämme von einem Goldſchmied, Namens Mergé, und die von Rohr von den Fontyn in Potsdam, mit deren beiderſeitigen Arbeit die Fabricanten zufrieden, gemachet werden, und außer dieſen kann man auch per Contrebande die ſtählerne aus Frankreich annoch erhalten, mithin würde der Lonau ſich allhier von ſeiner Arbeit nicht erhalten können, da ein dergleichen Kamm 12 und mehrere Jahre dauert.

Vor zwei Jahren, als der Kammergerichts-Präſident von Fürſt aus Wien meldete, wie er Gelegenheit habe, des Lonau Vater nebſt den itzo hier ſeienden Sohn zu engagiren, wovon der erſtere inſonderheit eine ganz beſondere habilité in Verfertigung der feinen rohrnen Kämme beſeſſen, welche allhier zu denen Etoffes en plein unentbehrlich und von mehreren Gebrauch, als die ſtählernen ſein, haben E. K. M. auf den von dem Geheimen Rath Urſinus und mir damalen erſtatteten allerunterthänigſten Bericht, den von Fürſt anbefohlen, daß Lonau, der Vater, Proben von ſeinen Rohrkämmen einſenden ſolle, welches geſchehen, auch ihn darauf nach des von Fürſt Verſichern 200 Rthlr. jährliche Penſion offeriren laſſen. Es wird aber inmittelſt die Sache in Wien verrathen, und der Lonau nebſt ſeiner Familie nach Gratz in die Feſtung in Arreſt gebracht, worin er ſeit kurzen geſtorben. Der Sohn findet ſodann Gelegenheit zu echappiren und gehet auf Perſuaſion des Geſandten von Klinggräffen,[1]) der ihn 40 Gulden zur Reiſe vorgeſchoſſen, anhero, kann aber die ſtählerne Kämme nur allein, nicht aber zugleich die Rohrkämme, worauf doch bei den vorgeweſenen Engagement des Vaters hauptſächlich geſehen worden, verfertigen.

Es wird alſo von E. K. M. höchſten Reſolution lediglich dependiren, ob Sie in Betracht, daß der Sohn einmal allhier, ſich in Wien nicht wieder ſehen laſſen darf, die dortigen Fabriquen den einigen gehabten Ouvrier von dieſer Art verlieren, und er auf Zureden des Miniſter von Klinggräffen ſich anhero gewendet hat, auch man hinkünftig, wenn der Mergé mit Tod abgehen ſollte, einen Arbeiter dieſer Art wiederum ſogleich bei Händen haben würde, mit einer jährlichen Penſion, wie er allerunterthänigſt bittet, von 200 fl — oder 133 Rthlr. — begnadigen, und ihn inmittelſt, da er nichts zu leben hat, bis zur

[1]) Vorlage Klinggräf. Joachim Wilhelm v. Klinggräffen preuß. außerord. Geſandter in Wien.

Ankunft ſeines Handwerkszeuges, ſo ſchon unterwegs, 20 Rthlr. zum Unterhalt aſſigniren laſſen wollen.

Der König bewilligt Berlin, den 13. Mai 1756 laut Bleiſtiftnotiz am Rande das Geſuch und weiſt das Geld auf die Chargencaſſe an.

---

412. Circular der Breslauer Kammer an die Landräthe.

Breslau 20. Mai 1756.

Korn Schleſ. Edictenſammlung VI. 500.

Seidenbau in Schleſien.

Es iſt des Königs Intention und Befehl, daß der Seidenbau auch in Schleſien eingerichtet werde. Ein beſonderes Reglement deswegen wird nächſtens publicirt werden.

Folgt eine 75 Seiten lange Anweiſung zum Seidenbau (von dem Züllichauer Waiſenhaus-Director Steinbart verfaßt). —

Unterm 11. Juli 1756 hat in der That Schlabrendorff ein Reglement für den Seidenbau in Schleſien zur königlichen Approbation eingereicht. Der König befahl es (Cabinetsordre vom 15. Juli 1756) vorläufig noch zurückzulegen „bis die Ruhe in Schleſien mehr wie bis jetzo geſichert ſein wird." (Abſchriftl. Extr. Breslauer St. A. MR. Pars VI, Sect. IV. Nr. 55. Vol. I).

---

413. Beſchwerde des franzöſiſchen Geſandten wegen des erlaſſenen Einfuhrverbots von Seidenwaaren.

14. Juli — 15. Auguſt 1756.

Memoire Valorys[1]) vom 14. Juli 1756. (Orig. R. 9. JJ. 13.)

Le marquis de Valory, ministre plénipotentiaire soussigné, a reçu ordre de sa cour de faire des représentations à Sa Majesté le Roi de Prusse sur la défense qu'il a faite dans Ses États de l'entrée des étoffes et autres marchandises de soie qui ne sont pas fabriquées par ses sujets. Cet ordre paraît contraire à la convention conclue entre le Roi et Sa Majesté Prussienne.[2])

[1]) Veit Heinrich Ludwig Marquis von Valory, franzöſiſcher Generallieutenant und bevollmächtigter Miniſter in Berlin.

[2]) Convention vom 14. Februar 1753 gez. Trudaine, d'Ammon. Abſchr. R. 96. 424 C.

Le premier article de cette convention porte: „qne les snjets de Sa Majesté Très-Chrètienne et cenx de Sa Majesté Prussienne joniront réciproqnement, qnant an commerce et à la navigation, d'une pleine et entière liberté dans tous les ports, villes, baies, rades, côtes, rivières et pays de Lenr domination situés en Europe, pour tontes sortes de marchandises dont le commerce et le transport ne sont pas généralement défendns, tant anx snjets qu'aux étrangers, par les lois et les ordonnances de Leurs États respectifs.“

Le sens direct et naturel de cet article est, qn'il n'y a qne les marchandises qni étaient généralement défendues, lorsque la convention fut signée, qne les snjets dn Roi ne puissent pas transporter et faire entrer dans les États de Sa Majesté Prussienne. Si les deux Rois s'étaient réservé la faculté de faire, après le traité, des prohibitions générales et d'y assujettir lenrs sujets respectifs, il eût fallu ajonter anx mots *ne sont pas* ceux de *ne seront;* d'aillenrs la France est nn des pays de l'Europe où il se fabrique [le] plus de marchandises de soierie: ainsi la prohibition qni paraît générale tombe principalement sur la France, contre l'esprit dn traité.

On a sn, lorsqne le dit traité a été fait, que l'entrée de la plnpart des étoffes de laine de fabriqne étrangère étaient défendnes dans les États de Sa Majesté Prussienne; mais les soieries ne l'étant pas, il paraît constant que c'est un objet de commerce intéressant ponr les sujets dn Roi capable de balancer en partie les avantages qni résultent du sns-dit traité en faveur des sujets de Sa Majesté Prussienne.

Comme il est évident par toutes ces réflexions que la lettre et l'esprit de la convention de 1753 sont contraires à la défense qne Sa Majesté Prussienne vient de faire de l'entrée des soieries de France dans ses États, le ministre soussigné prend la liberté de faire des représentations à ce sujet, et de demander une réponse aussi prompte et positive qn'il se pourra.

Es wird darüber unterm 28. Juli 1756 ein gemeinſchaftlicher Bericht an den König erſtattet durch das General-Directorium und das Departement der auswärtigen Affairen, (Mundum gez. Happe, H. v. Podewils, Boden, Blumenthal, Bonin, Finckenſtein, Fäſch, ebenda), mit Anfrage, was dem Marquis von Valory geantwortet werden ſolle.

Am Rande des Berichts folgende mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinetsrath Eichel:

(Potsdam 7. August 1756.)

„Sie können ihn ganz poliment sagen, daß das Verbot eigentlich nur die holländische und sächsische Waaren anginge, so die Leipziger unter den Namen von französischen Waaren als Contrebande eingebracht und welches Ich nur durch das Verbot treffen und die Contrebande der sächsischen, holländischen und Hamburger Waaren verhindern wollen."

In diesem Sinne und unter Betonung einer Interpretation, welche die Worte „sont défendus" in dem Handelstractat auch von der Zukunft versteht, erfolgt die mit dem General-Directorium vereinbarte Antwort des Departements der auswärtigen Affairen an Valory vom 15. August 1756 (Abschr. gez. Podewils, Finckenstein).

414. Edict vom 26. Juli 1756.

Myl. NCC. II. 147.

Vorzugsrecht bei Concursen bezüglich vorgeschossener Fabricationsmaterialien.

Nach dem Muster eines bereits unterm 12. November 1727 emanirten Edictes zu Gunsten der Wollarbeiter und deren Verleger wird nunmehr auch für die Seiden- und andere Industrieen bestimmt, daß hinfort bei Concursen die den Fabricanten von ihren Verlegern vorgeschossenen Materialien, sowie die von den Fabricanten den Kaufleuten creditirten Fabricate, soviel davon in natura noch wirklich vorhanden, nicht ad massam concursus gezogen werden sollen.

Da dieses sog. Vorzugs- und Separationsrecht sich auf die Dauer als dem öffentlichen Credit nachtheilig erwies, (das Kammergericht hatte schon beim Erlaß obigen Edictes darauf hingewiesen), so wurde dasselbe durch Declaration vom 28. November 1765 dahin eingeschränkt, daß es nur auf ein Jahr vom Lieferungsvertrage an gerechnet gelten sollte. (Myl. NCC. III. 1108 ff.)

---

415. Immediateingaben Gotzkowskys.

1., 16. November 1756.

Orig. R. 96. 422 F.

Schuld Gotzkowskys an den König.[1])

[1. November.] Bittet in Anbetracht der ungünstigen Umstände — der sächsische Hof hat die ihm geschuldeten 60000 Rthlr. nicht bezahlt —

[1]) Vgl. Nr. 399.

um Prolongirung des Wechſels über die 40000 Rthlr., ſo daß er die Hälfte zu Johanni, die andere Hälfte 6 Monate ſpäter bezahlen würde.

[16. November.] Er könne nicht, wie der König ihn angewieſen, ſich mit der Kurmärkiſchen Landſchaft direct arrangiren, da dieſe ihn als Schuldner gar nicht kenne. Er läßt einfließen, daß die Tableaux, die der König im Oktober habe bezahlen wollen, noch nicht bezahlt ſeien. „Was meine nebſt denen übrigen hieſigen Kaufleuten an den Sächſiſchen Hof gebundene Forderung anbetrifft, ſo ſind wir dieſerhalb von E. K. M. allergnädigſten Aſſiſtance ſo feſt überzeugt, daß wir uns bei gegenwärtigen Conjuncturen dieſerhalb gar nicht beunruhigen. Das höchſt ſchätzbare Glück, ſo wir genießen, preußiſche Unterthanen zu ſein und unter dem Scepter und der Beſchützung des allergrößeſten Königs und allergnädigſten Landesvaters zu ſtehen, befreiet uns von aller Furcht, wie ſolche auch Namen haben mag“ . . .

Danach iſt die Angabe Gotzkowskys in ſeiner handſchr. Selbſtbiographie (Mſ. Bibl. d. Königl. Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu Berlin), daß er die empfangene Summe binnen 12 Monaten zurückgezahlt habe, irrig. Näheres über die Angelegenheit iſt nicht bekannt. Doch muß ſie zur Zufriedenheit des Königs beendet worden ſein. Wahrſcheinlich ſind die geſetzten Termine von Gotzkowsky inne gehalten worden.

III.

Vom Beginn des ſiebenjährigen Krieges bis zur Ueberwindung der großen Abſatzkriſis nach dem Kriege.

1757—1768.

1757—1762.

416. Cabinetsordre an Urſinus.
Berlin 10. Januar 1757.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. II.

Taftfabricant Schwartz.

Da Mir der hieſige Taftfabricant Schwartz[1]) . . . gemeldet und zugleich durch ein Atteſt des Geheimen Rath Kircheiſens verifieiret hat, daß er ſeine Fabrique wirklich errichtet und ſeit 6 Monaten 20 Stühle mit Taffent bearbeiten läſſet, ſo will Ich, daß Ihr demſelben über das ihm dazu accordirte Haus die verlangte erb- und eigenthümliche Verſchreibung auf den Fuß, wie es der vorige Beſitzer[2]) gehabt, gratis ausfertigen laſſen, wegen der übrigen Conditionen aber ihn noch etwas zur Gedult verweiſen ſollet, denn es bei denen jetzigen Umſtänden nicht möglich iſt, Mich dahin zu arrangiren, daß Ich ihm die zu ſeinem Etabliſſement verſprochene Gelder bezahlen könne.

---

417. Cabinetsordre an Urſinus.
Dresden 22. März 1757.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II

Stuhlgelder für Gebrüder Platzmann.

Die Gebrüder Platzmann zu Berlin ſeind mit anliegender Vorſtellung[3]) bei Mir eingekommen, worin dieſelbe um die Auszahlung der ihnen accordirten Stuhlgelder bitten wollen. Ihr ſollet dieſelbe darauf von Meinetwegen vor Euch, jedoch ohne ſonderlichen Eclat davon zu machen, dahin beſcheiden, wie ſie von ſelbſten billigerweiſe erkennen würden, daß bei jetzigen Umſtänden und bei denen großen Unkoſten, ſo der Krieg nothwendig erfordert, es wohl nicht von der

[1]) Vgl. Nr. 325.

[2]) Der Percanfabricant Landré, für den es der König hatte erbauen laſſen.

[3]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 292.

Zeit wäre, dergleichen von Mir zu verlangen, ſondern ſich darunter gedulden und ruhigere und convenablere Zeiten abwarten müßten, da dieſelbe indeß nichts dabei verlieren, ſondern zu ſeiner Zeit das ihrige erhalten würden.

418. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Dresden 4. Dezember 1758.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Die Schwartzſche Fabrik iſt eingegangen.

Ich remittire vermittelſt der Originalanlage [1]) an Euch, was bei Mir der junge Gotzkowsky wegen der eingegangenen Schwartziſchen Taffentfabrique vorgeſtellet hat, und will, autoriſire Euch auch hierdurch, daß Ihr alle dabei vorwaltende Umſtände pflichtmäßig und rechtlich, jedoch ohne alle Weitläuftigkeit, unterſuchen und die Sache alsdann billigmäßig unterſuchen und ſchlichten ſollet. Das Fabriquenhaus ſelbſt angehend, ſo werdet Ihr Euch erinnern, was Ich vormals ſchon wegen dergleichen Häuſer declariret habe, daß nämlich ſolche denen Entrepreneurs nur zu den Behuf, wozu Ich ſie erbauen laſſen, gegeben werden ſollen, und daß mithin dieſelben keine Schulden noch Hypothequen darauf contrahiren müſſen, ſo daß, wenn ſie die Fabriquen quittiren oder eingehen laſſen, ſodann ſolche Häuſer nach ihrer Deſtination wiederum an diejenigen ohnentgeltlich kommen müſſen, welche die darin etablirte Fabrique continuiren.

419. Cabinetsordre an Kircheiſen.

Breslau 23. Februar 1759.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Gotzkowsky ſoll das Schwartzſche Fabrikhaus bekommen.

Ich habe Euch bereits von Dresden aus aufgetragen, daß Ihr die Sache zwiſchen den jüngern Gotzkowsky und den fabricirenden Juden Bernhard wegen eines erledigt gewordenen Fabriquenhauſes kurz und gut ſchlichten und abthun ſollet, ohne Mich deshalb weiter mit Berichten und Anfragen zu behelligen. Da Ich nun vernehme, daß dieſe Sache noch nicht abgemachet worden, weil Ihr darüber von

[1]) Nicht erhalten.

Mir noch nähere Decision haben wollet, Mein Wille ein- vor allemal aber ist, daß Ihr diese Sache schlechterdings und ohne An- und weitere Rückfrage abthun sollet, und daß dabei dem Kaufmann Gotzkowsky keine unnöthige Chicanen gemachet werden müssen, vielmehr derselbe wohl in billigen Sachen die Préférence vor den Juden haben muß, so sollt Ihr Euch hiernach achten und der Sache einmal die gehörige Endschaft machen.

420. Cabinetsordre an Kircheisen.

Landshut 22. Mai 1759.

Abschr. v. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Dambonetsche Seidenstrumpffabrik.[1])

Ich remittire an Euch, was die dortigen Kaufleute Girard & Michelet wegen des schlechten Zustandes der dasigen Seidenfabriquen von dem Dambonet melden und zugleich vorschlagen wollen.[2]) Da Ich Mich jetzo mit dergleichen ganz und gar nicht abgeben kann, so will Ich, daß Ihr die Umstände weiter examiniren, Euch allenfalls mit dem Geh. Finanzrath Ursinus darüber concertiren und die Sachen reguliren und machen sollet, so gut Ihr könnet, ohne Mich davon zu meliren.

421. Aus einem Immediatbericht Kircheisens.

7. Januar 1760.

Mundum R. 96. 412. C. 1.

Zahl der in der Seidenfabrication thätigen Stühle.

Sämmtliche Fabriquen haben wiederum angefangen, sich durchgehends zu augmentiren, wie denn

in ganzseidenen und reichen Waaren auf	363	Stühlen,
in halbseidenen Waaren auf	181	„
in Posamentier- und Seidenbandwaaren auf . . .	429	„
in seidenen Strümpfen auf	28	„

wirklich gearbeitet wird.

[1]) Vgl. Nr. 403.

[2]) Nicht erhalten.

Von den in ganzseidenen Waaren arbeitenden Stühlen verlegen die Haupt-Entrepreneurs folgende:

der Gotzkowsky	73	Metiers	in Sammet,
derselbe	69	„	in Etoffes,
Girard	73	„	in Etoffes,
Treitschke	62	„	in dergleichen,
Bernhard Isaac	25	„	in dergleichen,
und Platzmann	70	„	in seidenen Bändern.

422. Cabinetsordre an Kircheisen.

Leipzig 20. Januar 1761.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Zustand der Fabriken während des Krieges.

Ich danke Euch auf das gnädigste vor das mit Eurem Bericht vom 12. dieses Mir zugesandte Denombrement[1]) wegen der Stadt Berlin, so Ihr bei den Schluß des vergangenen Jahres aufnehmen lassen, und macht es Mir einiges Vergnügen, daß die sämmtliche dasigen Fabriquen des jetzigen Krieges ohnerachtet nicht nur in ihren Zustand erhalten, sondern auch in etwas vermehret worden.

Ich begreife sonst wohl, daß das übrige alles in jetzigen Zeiten nicht so gut wie sonst wohl sein kann, und daß Ich, um alle Metiers Leben zu geben, die Friedenszeit abwarten muß.

423. Circularverfügung an die Kriegs- und Domänenkammern.

Berlin 20. Januar 1761.

Myl. NCC. III. 1 f.

Seidenbau.

Die Seidenbau-Entrepreneurs sollen sich hinfort die Graines[2]) selbst gewinnen, und dergleichen nicht weiter, als nur unter diejenigen distribuirt werden, welche zum ersten Male die Seidenzucht vornehmen, oder denen ihre Seidengraines verunglückt sind.

[1]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 421.

[2]) Eier der Seidenraupe.

1763.

424. Cabinetsordre an Ursinus.

Leipzig 18. Januar 1763.

Abschr. v. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Leipziger Seidenstrumpffabricanten in Berlin.

Nachdem sich allhier einige derer hiesigen seidenen Strumpffabricanten, Namens Isaac Predali, desgleichen Paul Ferrier, bei Mir gemeldet und ihre Intention, nach Berlin zu ziehen und daselbst ihre seidene Strumpffabriquen mit Anlegung verschiedener Stühle und mit Dahinnehmung ihrer Familien und Gesellen etabliren zu wollen, und zwar auf die in Abschrift anliegenden Conditiones,[1]) erkläret und anheischig gemachet haben, so habe Ich denenselben auch solche Conditiones dahin accordiret, daß nämlich einer sowohl als der andere, sowohl vor ihre Person als vor ihre Söhne, desgleichen vor ihre Gesellen, von aller Werbung und Enrollirung frei sein und bleiben sollen, daß, zweitens, ihnen die edictmäßige Transportkosten von Leipzig bis Berlin bezahlet werden sollen, welche Ihr denn auch bei ihrer Ankunft zu Berlin sogleich mit ihnen zu liquidiren und alsdann dem General-Directorio die Anzeige davon zu thun habet, damit ihnen diese sofort aus der extraordinären Casse gereichet und bezahlet werden müssen. Eine gleiche Anzeige sollet Ihr, drittens, der Churmärkischen Kammer thun, daß beide vorgedachte Fabricanten von denen Waaren, so sie in ihrer Fabrique selbst fabricirt und in auswärtige Lande debitiret haben werden, die gewöhnliche Douceurs von 4 Procent bei der Accise accordiret und gegeben werden sollen. Und daß endlich, so viel die Condition des Predali insbesondere anbetrifft, daß nämlich, wenn er seine Fabrique zu Berlin so weit poussiret hat, daß Ich verlangen sollte, solcherwegen noch mehrere Stühle anzulegen, ihm dazu der benöthigte Vorschuß unter jemandes dazu Bestellten Aufsicht accordiret

[1]) Nicht erhalten.

werde, ſo will Ich ihm ſolches gleichfalls accordiren; worüber Ihr ihm die Verſicherung kraft dieſes beſonders expediren laſſen könnet. Da die wenigen Seidenſtrumpffabriquen, welche bis dato in Berlin befindlich, bei weitem nicht ſuffiſant ſein, [den Bedarf davon][1]) in Meinen Landen fourniren zu können, ſo recommandire Ich Euch das Etabliſſement obgedachter beiden Seidenſtrumpffabricanten insbeſondere, und daß Ihr inſonderheit es mit ſolchen dahin zu bringen ſuchen ſollet, damit [wir][2]) vorerſt nur die Quantität von ſolchen Waaren, ſo in Meinen Provinzien gebraucht werden, durch unſere eigene Fabriquen haben und uns mithin der ausländiſchen gänzlich paſſiren können; alsdann es ſolchen unſern Fabriquen an guten Debit im Lande nicht fehlen wird, ſo daß ſie vorerſt nicht Urſach haben, auf großen auswärtigen Debit zu gedenken.

425. Schriftwechſel des Königs mit Danckelmann. 8. und 26. Februar 1763.

R. 9. JJ 12 c. Vol. III.

Seidenbau in der Kurmark während des Krieges.

Cabinetsordre an Danckelmann, Leipzig 8. Februar 1763. (Ausf.) Der König will die während des Krieges unterbrochen geweſene Prämienzahlung wegen des Seidenbaues wieder fortſetzen und erfordert Bericht, in wieweit der Seidenbau, dem Wachsthum der Maulbeerbäume entſprechend, ſich gehoben habe.

Danckelmann überreicht mit Immediatbericht vom 26. Februar 1763 (Conc.) eine Deſignation von den Erträgen des Seidenbaues der Geiſtlichen ꝛc. in der Kurmark während der Zeit von 1757 bis 1762. Danach ſind gewonnen worden:

im Jahre	1757	722	Pfd.	10	Lth.	Seide,
„	1758	671	„	28	„	„
„	1759	405	„	29 3/4	„	„
„	1760	351	„	13 1/4	„	„
„	1761	227	„	23	„	„
„	1762	353	„	2	„	„
im ganzen	1757—1762	2732	Pfd.	2	Lth.	Seide.

[1]) Vorlage: „die Behörde derer“

[2]) Fehlt in der Vorlage.

426. Circularverfügung Danckelmanns an ſämmtliche Inſpectoren der Kurmark.

Berlin 16. Februar 1765.

Myl. XCC. III. 195 ff.

Seidenbau.

Bei nunmehr wiederhergeſtellter Ruhe[1]) werden die Inſpectoren angewieſen, ihr Augenmerk auf die Erhaltung und Vermehrung der Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen zu richten, zur Beförderung des Seidenbaues im Lande durch die Geiſtlichen, Schulmeiſter und Küſter in Gemäßheit des Reglements vom 7. September 1752. Es ſoll im Mai Bericht über die getroffenen Anſtalten erſtattet werden, damit die Saumſeligen zur Strafe gezogen werden können.

427. Reglement wegen Einrichtung der Maulbeerplantagen und Anordnung des Seidenbaues in Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Berlin 16. April 1765.

Koraſche Edictenſammlung VII, Nr. 113. S. 240—250.

Ganz im Sinne der bisher für die anderen Provinzen ergangenen Verordnungen wird nunmehr auch in Schleſien den Amtleuten, Stadtobrigkeiten, Geiſtlichen und Stiftern aufgegeben, nach näher geordneten Grundſätzen die Pflanzung von Maulbeerbäumen und den Seidenbau zu betreiben und allen Privatleuten die Förderung dieſes Werkes empfohlen; die Aufſicht darüber führen die Kriegs- und Domänenkammern.[2]) —

[Weitere Veranſtaltungen wegen des Seidenbaues in Schleſien.]

Im Anſchluß daran ergeht unterm 20. Auguſt 1764 von der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer ein Avertiſſement, daß den Pfarrern und Schulmeiſtern, welche im künftigen Jahre die meiſte Seide erzeugen werden, gewiſſe Prämien an Gelde ausgezahlt, auch ſelbige ſonſten auf beſſere Art promoviret werden ſollen. (Korn VII. S. 269 ff). Die Prämie beträgt 50 reſp. 20 Rthlr.

Der Seidenbau der Geiſtlichen in Schleſien blieb ſehr unbedeutend. Im Jahre 1770 waren in ganz Schleſien nur 4 evangeliſche und 5 katholiſche Geiſtliche vorhanden, die Seide gewannen. Trotz mehrfacher Exhortatorien[3]) beſſerte ſich die Sache wenig (Breslauer St. A. MR. VI, Sect. IV. Nr. 55. Vol. 3). —

[1]) Der Friede war am 15. Februar geſchloſſen worden.

[2]) Vgl. Korn VIII, 269 und oben Nr. 412.

[3]) Wiederholte Ordres wegen beſſerer Pouſſirung des Seidenbaues in Schleſien ergingen noch 1766, 1768, 1771, 1781 (Korn IX, 230. X, 230. XIII, 89. XIX, 433.)

Durch Avertiſſement der Breslauer Kammer vom 25. Mai 1771 wurde die Prämie für den Seidenbau in der Weiſe erhöht, daß der, welcher am meiſten Seide gewonnen, 100 Rthlr., die nächſten 75, 50, 30, 25, 20, 10 Rthlr. erhalten ſollten.

Eine Verfügung der Kammern vom 4. April 1780 ſetzte u. a. für das Jahr eine Prämie von 12 Gr. auf jedes ſelbſtgewonnene Pfund Seide und von 50 Rthlr. auf je 1000 neugepflanzte Maulbeerbäume. Dieſe Verordnung wird erneuert für 1781, 82, 83 am 26. April 1781 (Korn XVII, 39 ff. u. 160 ff.) weiter bis 1786 am 27. März 1784 (Korn XVIII, 176 ff.) Auch nach 1786 iſt mit dieſen Prämien fortgefahren worden bis in die neunziger Jahre. —

Unter den allgemeinen Manufacturprämien, die beim Eliſabethenmarkt 1765 zu Breslau zur Vertheilung kommen ſollen, werden ausgeſetzt laut einem gedruckten Avertiſſement (Bresl. St. A. MR. VI. Sect. IV. Nr. 55) für ſelbſtgewonnene Seide bis zu 100 Pfund 25 Rthlr., bis zu 200 Pfund 50 Rthlr., für die Sammlung des meiſten Maulbeerſamens 25 Rthlr., für Anpflanzung von je 1000 Stück Maulbeerbäume durch Privatleute 25 Rthlr. Für das Jahr 1767 ſoll jeder adliche Geiſtliche oder andere Particulier für ſelbſtgewonnene Seide von 5 Pfund an eine Prämie erhalten, die von 5 Rthlr. an proportionirlich mit der gewonnenen Quantität ſteigt. Solche Prämien ſind auch weiterhin von Zeit zu Zeit erneuert worden. Noch in den neunziger Jahren werden dergleichen ausgeſetzt. —

Im Departement der Breslauer Kammer wurde als Plantageninſpector angeſetzt Gottl. Chr. Gädecke, im Glogauiſchen Departement (auf Empfehlung des um den Seidenbau verdienten Züllichauer Waiſenhaus-Directors Steinbart, deſſen Broſchüre über Seidenbau in Schleſien als amtliche Anweiſung vertheilt wurde) einer Namens Stephaſius (300 Rthlr. Gehalt). Außerdem beſondere Planteurs an verſchiedenen Orten. —

Eine größere Plantage wurde auf königliche Koſten im Amte Ohlau angelegt und von dem Inſpector Gädecke gepflegt und genutzt. Sie gab 1771 33½ Pfund feine und 36 Pfund Floretſeide. Ebendaſelbſt wurde auch eine Haspelanſtalt eingerichtet, zu welcher die Cocons aus der Umgegend gebracht wurden; 1775 wurden deren 804½ Pfund zu 85¼ Pfund Seide verhaspelt. Die Plantage, deren Adminiſtration mittlerweile von Gädecke für 10 Procent Tantième geführt worden war, wurde dieſem 1777 auf 6 Jahre zu 80 Rthlr. jährlich verpachtet, dann 1784 wieder auf 6 Jahre zu 100 Rthlr. Er hatte früher den jährlichen Ertrag in günſtigen Jahren auf 252 Rthlr. angeſchlagen. (MR. VI, IV Nr. 55). —

1782 ward der Piemonteſer Haspel Catenas, 1785 der oculirte meurier rose in Schleſien eingeführt; 1784 eine Haspelanſtalt und Moulinage in Breslau eingerichtet. (Korn XVIII,147.)

428. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam 13. Mai 1763.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Maßregeln zur Verhütung der Contrebande durch Fabricanten.[1])

Es haben S. K. M. verschiedene Muthmaßungen, als ob von Seiten dero Landesfabricanten, sowohl in Etoffes als Seiden- und Sammtfabriquen zu Berlin und Potsdam, auch anderer Orten bei den Debit ihrer fabricirten Waaren nach ausländischen Messen nicht allemal mit der schuldigen Aufrichtigkeit zu Werke gegangen werde, nämlich dadurch, daß wenn dieselbe ihre eigene fabricirte Waaren nach solchen, auch wohl einländischen Messen versandt und debitiret haben, ein oder anderer von ihnen sich gelüsten lasse, dagegen ausländische zum Einbringen und zur Consumtion verbotene Waaren wiederum einzuhandeln und solche darauf unter den Namen von nicht verkauften eigenen fabricirten Meßwaaren wiederum zurück- und solchergestalt wider die Verbote einzubringen und zu debitiren. Die von der Acciſe geschehene Besiegelung solcher nach denen Messen aus ausländischen Orten gehenden Waaren scheinet auch kein hinlängliches Mittel zu sein, dergleichen Unterschleife zu verhüten, welche absonderlich durch die Unordnungen währenden letzten Krieges noch mehr wie vorhin eingerissen seind. Um aber dergleichen wider S. K. M. landesväterliche Intention und gegen das eigene Beste derer Landesfabriquen geschehene Unterschleife desto mehr zu behindern, so befehlen Höchstdieselbe dero General-Directorio hiedurch, nachstehende Veranstaltungen sofort deshalb zu machen: daß das Polizei-Directorium zu Berlin durch dessen verpflichtete Bedienten alle Monate die Stühle von denen Etoffes-, auch seidene und Sammt- und andere dergleichen Fabriquen visitiren, auch notiren lassen müsse, was vor Zeuge und von was vor Farbe, auch Arten darauf gearbeitet werden; wovon das Polizei-Directorium eine eigene Liste halten muß.

Zweitens müssen die Schneider angehalten werden, wenn ihnen Etoffes, Seiden, auch Sammte und dergleichen zu Manns- oder Frauenskleider zu verarbeiten gebracht werden, sie davon der Polizei die Anzeige thun müssen, da denn bei Entstehung des geringsten Verdachts diejenigen, so solche in Arbeit gegeben, angehalten werden müssen, anzugeben, bei welchen Kaufmann sie dergleichen genommen; alsdann

[1]) Vgl. Nr. 306.

bei der Polizei die Listen oder die Bücher, so bei solchen wegen der auf den Stühlen gearbeiteten Waaren gehalten werden, nachgesehen werden müssen, ob dergleichen Etoffes, Seiden- oder Sammtwaaren ꝛc. auf denen Stühlen gearbeitet worden, und wann sich solches nicht findet, so muß gleich darauf der Kaufmann, von welchen die Waaren genommen worden, befraget und von ihn anzuzeigen erfordert werden, woher er die Etoffes bekommen hat. Findet sich alsdann nun die Unrichtigkeit, daß solche fremde und ausländische Etoffes sein, so muß der Kaufmann, so solche debitiret hat, außer der sonst zu erlegenden Strafe, wegen gethaner Defraudation den Werth von dergleichen Etoffes gleich baar bezahlen, wovon der Schneider die Hälfte, die andere Hälfte aber die Polizei-Bediente bekommen sollen. Wenn auch von Potsdam aus dergleichen Waaren debitiret werden nach Berlin, als woselbst eben dergleichen Controlle zu halten ist, und sich einige Unrichtigkeit von fremden Waaren dabei hervorthut, so muß die Controlle deshalb nachgesehen und übrigens es in allen Stücken darunter obbefohlener Maßen gehalten werden: welches nicht nur wegen der Etoffes und Seidenzeuge, sondern auch wegen der Cotons und derer Fabriquen observiret werden muß. . . . S. K. M. befehlen also dero General-Directorio hierdurch, darauf zu halten, auch die Polizei-Directoria zu Berlin und Potsdam, auch anderen Orten, wo es nöthig ist, darnach zu instruiren.

429. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 16. Mai 1763.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Stuhlgelder für Treitschke.[1])

S. K. M. ertheilen dero General-Directorio auf dessen . . . Bericht vom 3. dieses wegen der von den dortigen Entrepreneur der Seidenfabrique, Kaufmann Treitschke annoch bis Trinitatis 1762 zu fordern habenden Prämien oder Stuhlgelder hierdurch zur Resolution, daß, da es Höchstderoselben Umstände und jetzige andere beträchtliche Ausgaben nicht leiden wollen, daß Sie diese so beträchtlich angeschwollene Summe der 6660 Rthlr. sogleich und auf einmal assigniren können, also das General-Directorium gedachten Treitschke annoch zu

[1]) Vgl. Nr. 404.

einiger Geduld deshalb zu disponiren und anzuweisen hat, da dann hiernächst S. K. M., wann dero Cassen einigermaßen besser als jetzo beschaffen sein werden, das weitere deshalb verordnen wollen. Im übrigen würde es etwas zu weit gehen, wann mehrgedachter Entrepreneur, nachdem die Fabrique durch S. K. M. Hülfe in guten und florissanten Umständen gesetzet worden und derselbe davon alle Avantages und Profit gezogen, die weitere Continuation solcher Stuhlgelder verlangen wollte.

430. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 30. Mai 1763.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Bernhard Isaac und die Stiphoutsche Fabrik.[1])

Dem Berliner Schutzjuden Bernhard Isaac, der die vormals Stiphoutsche Seidenfabrik in Potsdam übernommen hat, soll darüber eine Concession und über die 5 dazu gehörigen Häuser eine Erbverschreibung unter denselben Bedingungen wie dem Stiphout ausgefertigt werden.

431. Schriftwechsel des Königs mit Ursinus. 27. Juni — 3. Juli 1763.

V. Dep. prov. Verz. Nr. 84. (Commissionsacten von Ursinus.)

Ansetzung eines neuen Seidenfärbers.

Ein italienischer Seidenfärber Namens Leonardo Peruzzi hat sich mit einem Gesuch um ein Etablissement in Preußen an den König gewandt. Dasselbe wird durch Cabinetsordre, d. d. Potsdam 27. Juni 1763 an Ursinus remittirt mit dem Befehl, die Umstände zu untersuchen und darüber zu berichten.

Ursinus berichtet (Conc.) Berlin 1. Juli 1763: Peruzzi beanspruche die beträchtlichen Reisekosten von Tarent nach Bertin; man wisse außerdem nicht, ob er sich qualificire, da er erst an Ort und Stelle eine Probe ablegen müsse. Indessen sei vorige Woche aus Kopenhagen „bei dortigem Rückfall derer angefangenen Seidenfabriken" ein Seidenfärber mit seiner Familie angekommen, der mit den besten Zeugnissen des Geheimen Raths von Borcke[2]) versehen und im Begriff sei, in verschiedenen Berliner Färbereien seine Geschicklichkeit zu probiren. Stellt anheim, ob nicht lieber dieser Mann etablirt werden solle.

[1]) Vgl. Nr. 399.

[2]) Envoyé extraordinaire am dänischen Hofe.

Cabinetsordre an Urſinus. Potsdam 3. Juli. (Ausf.) Der König iſt damit einverſtanden, und befiehlt eine Probe mit dem Kopenhagener Färber zu machen, ob derſelbe recht geſchickt und gut in ſeiner Kunſt ſei. Eigne er ſich nicht, ſo werde man doch auf den Peruzzi zurückkommen müſſen. —

Was aus der Sache geworden iſt, erhellt aus den Acten nicht.

432. Circularreſcript des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänenkammern.

Berlin 4. Juli 1763.

Myl. NCC. III., 241 ff.

Erneuerung des Sammetverbotes.

Das Verbot der Einführung fremder Sammete, Velpe ꝛc. vom 4. September 1749[1]) wird aufs neue eingeſchärft, da bisher in der Kurmark, Preußen, Magdeburg, Halberſtadt und anderen Provinzen die Kaufleute wenig oder gar nichts aus den beiden einheimiſchen Fabriken genommen hätten, dagegen nach wie vor der innere Debit der fremden Waaren conniviret worden ſei. Den Kammern wird ihre darin gezeigte Nachläſſigkeit verwieſen. Sie ſollen fortan ſcharf auf Durchführung des Verbots halten, namentlich auch die unteren Acciſebedienten, welche ſich vielfach von den Kaufleuten beſtechen ließen, genau controlliren. Die Lager der Kaufleute ſollen revidirt, vorgefundene Contraventionen ſtreng beſtraft, eventuell jedem ein Fixum auferlegt werden. Confiscirte fremde Waaren ſollen verbrannt werden. Schneider und Kürſchner ſollen bei Verluſt ihrer Meiſterrechte keinen fremden Sammet verarbeiten, ſondern Anzeige bei der Acciſe machen. Folgen noch eine Reihe von Strafbeſtimmungen und Vorſichtsmaßregeln.

433. Schriftwechſel des Königs mit Urſinus.

4.—6. Juli 1763.

Itzig und die Vigneſche Fabrik.[2])

Cabinetsordre an Urſinus. Potsdam 4. Juli 1763 (Ausf. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 84. Commiſſions-Acten von Urſinus) Da der Münz-Entrepreneur Daniel Itzig intentionirt geweſen iſt, die Hauteliſſefabrik von Vignes Erben zu entrepreniren und wieder in guten Gang zu ſetzen, ſo ſoll er, ohne Aufſehen davon zu machen, mit demſelben darüber verhandeln.

[1]) Vgl. Nr. 175.

[2]) Vgl. Nr. 55. 62.

Immediatbericht von Urſinus vom 5. Juli 1763. (Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 66) Berichtet, daß der Itzig, nachdem er die Sache gründlich eingeſehen und gefunden, daß er aller Opfer ungeachtet, die Fabrik doch nicht würde ſouteniren können, weil die Hauteliſſe-Tapeten in und außer Landes gänzlich außer Gebrauch gekommen, ſeine frühere Abſicht gänzlich habe fallen laſſen müſſen. Derſelbe arbeite dafür an einer andern dem königlichen Intereſſe ſehr wichtigen Entrepriſe, deren Plan er dem König nächſtens vorlegen wolle.

Cabinetsordre an Urſinus. Potsdam 6. Juli 1763 (Ausf. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 84.) Da der Itzig zu Uebernehmung der Vigneſchen Fabrik nicht zu disponiren geweſen, ſo ſoll ein andere Entrepreneur für dieſelbe geſucht werden, um ſie wieder in guten Gang zu bringen.

Weiteres iſt hierüber nicht bekannt. Von der Vigneſchen Fabrik iſt ſpäter noch hin und wieder die Rede, doch ſcheint dieſelbe den Betrieb völlig eingeſtellt zu haben.

434. Nachweiſung der von 1756—1763 für Seidenfabricanten gezahlten Unterſtützungsgelder.[1])

Berlin 25. Juli 1763.

Nach Deſignationen von Leining und Pynnow. V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 1.

A. Deſignation der Seidenfabricanten, welchen bis Ende Dezember 1756 aus der Seidenmanufacturcaſſe Penſionen bezahlt worden ſind.

			Rthlr.	Gr.
Dem Seidenfabricanten Simond			600	—
Der Seidenſtrumpffabricantin Wittwe Bodet, olim Dambonet .			300	—
Der Seidenhasplerin Perier			50	—
Dem Inſpecteur der Maulbeerbaum-Plantages Rezzonico . .			80	—
Dem Seidenfabricanten Chaumont, an Penſion .	200	Rthlr.		
„ Hausmiethe	75	„	275	—
Dem Fabriquen-Commiſſario Taillaudier, Penſion .	200	Rthlr.		
Hausmiethe	75	„	275	—
Dem Seidenfärber Meuſieux, Penſion			100	—
Der Ehefrau des Seiden-Ouvriers Giroud, als Liseuse de desseins			100	—
Dem Seidenfabricanten Puy, Penſion	100	Rthlr.		
Zulage	93	„	193	—

[1]) Vgl. Nr. 167. 231. Leining iſt der Nachfolger von Svaſius.

	Rthlr.	Gr.
Dem Seidenfabricanten Proſt, Penſion	100	—
Dem Seidenfabricanten Sagnier, Penſion und Hausmiethegelder	150	—
Dem Seidenfabricanten Dequaire, Penſion	93	—
Dem Seidenfabricanten Labayer, Penſion	139	12
Dem Seidenfabricanten Bourguignon, an Penſion	46	12
Der Seidendevideuſe Page, an Penſion	50	—
Dem Poſamentier Berghauer zu Stendal, Penſion	50	—
Der Wittwe Roux, welche auf dem Lande den nöthigen Unterricht im Seidenbau giebt, Penſion	30	—
Dem Seiden-Ouvrier Giroud, Subſiſtenzgelder 24 Rthlr. Hausmiethegelder 50 „	74	—
Dem Seiden-Ouvrier Claude Perriant, Subſiſtenzgelder . . .	50	—
Dem Seiden-Ouvrier Simon Perriant, Subſiſtenzgelder . . .	40	—
Den Beyelſchen Geſchwiſtern, Hausmiethegelder	80	—
Der Seidenhasplerin Pascal, Hausmiethegelder	70	—
Der Wittwe Haspergin, nun verehelichten Köpfeln, Hausmiethegelder	80	—
Dem Seidenfabricanten Paturell, Hausmiethegelder	50	—
An Hausmiethe für die Seiden-Mouliniers	150	—
Summa	3226	—
Ferner ſind bis ult. Dezember 1756 aus der Extraordinarien-caſſe bezahlt, nachmals aber an die Seidenmanufacturcaſſe zur Auszahlung abgegeben worden:		
Für den Seidenfabricanten Schrobach . . . . 150 Rthlr. und für den Seidenfabricanten Andrée Simond . 100 „	250	—
Summa	3476	—

B. An Penſionen und Hausmiethegeldern ſind bei der Seidenmanufactur-caſſe ſeit dem 1. Januar 1757 vacant geworden:

	Rthlr.
Wegen des Seidenfärbers Menſieux, ſo verſtorben	100
Wegen des Seidenfabricanten Sagnier, ſo entwichen	150
Wegen des Seidenfabricanten Simond, ſo geſtorben	600
Wegen der verſtorbenen Seidenhasplerin Perier	50
Wegen des entwichenen Maulbeerbaum-Plantages-Inſpecteurs Rezzonico	80
Wegen des entwichenen Fabriquen-Commiſſiarii Taillandier an Penſion . . . . . 200 Rthlr. und an Hausmiethe . . . . . 75 „	275

	Rthlr.
Wegen der Seidendevideuse Wittwe Haspergin, nachher verehelichten Köpfeln an Hausmithegeldern	80
Wegen des verstorbenen Seidenfabricanten Schrobach	150
Wegen des ausgetretenen Seidenfabricanten Chaumont:	
Pension . . . . . 200 Rthlr.	
Hausmiethe . . . . . 75 „	275
Wegen des verstorbenen Seidenfabricanten Dequaire père Pension	93
Wegen der Seidendevideuse Wittwe Roux, Pension	30
Summa	1 883

C. Von diesen vacant gewordenen Pensionen und Hausmiethegeldern sind bei der Seidenmanufacturcasse vom 1. Januarii 1757 bis ult. Mai 1763 wiederum vertheilt worden:

	Rthlr.
Dem Seidenfabricanten Paturell, Pension	140
„ „ Claude Perriant, Zulage	40
„ „ Giroud, Pension	40
„ „ Dequaire fils, Pension	50
„ „ Puy, Zulage	30
„ „ Combet, Pension	50
„ „ Prost, Zulage	150
„ „ Simond Perriant, Zulage	20
„ „ Baré, Pension	20
Dem Seidenkammmacher Lonau, Zulage	55
Dem Seidenfabricanten Labayer, Zulage	30
Dem Plantagen- und Seidenbau-Inspecteur Thym, statt des Rezzonico, an Pension	80
Der Seidendevideuse Jeanne Tollin (statt der Perier) an Pension	50
Denen beiden Söhnen des Seidenfabricanten Schrobach, an Pension, statt ihres verstorbenen Vaters	150
Der Seidenhasplerin Charlotte Gleise (statt der Wittwe Roux)	30
Der Wittwe Dequaire vor ihren jüngsten Sohn und Tochter aus ihres verstorbenen Mannes Pension	100
Dem Kaufmann Gotzkowsky für 11 in seiner Fabrique arbeitenten Seiden-Ouvriers, als:	
Dem Itier . . . . . 100 Rthlr.	
„ Simond . . . . . 80 „	
„ Combet, als eine Zulage zur Subsistenz 50 „	
„ Flick . . . . . 50 „	

		Rthlr.
Dem Liepmann	50 Rthlr.	
„ Duchere	50 „	
„ Nitſche	40 „	
„ Schwahn	50 „	
„ Brüſt	50 „	
„ Lüdecke	40 „	
„ Borell	40 „	600
Dem Seidenfärber Torell vor der Hand auf ein Jahr, ſtatt des Menſieur		100
„ Seidenfabricanten Eſaie Bourguignon, Penſion		60
„ Seidenfärber Topf, Penſion		30
„ Seidenfabricanten Bouvier, Penſion		40
Noch ſind von neuem gegeben dem Büchſenmacher Voigt[1]) an Penſion		80
	Summa[2])	1 945

D. Außer obigen Poſten über die bereits wieder disponirt worden, ſind gegenwärtig vacant:

Wegen des verſtorbenen Seidenfabricanten Grenet 300 Rthlr., deren Einziehung zur Seidenmanufacturcaſſe bis zur Zurückgelangung der General-Poſtcaſſen-Deſignation ausgeſetzt geblieben.

Desgleichen ſind auf den franzöſiſchen Civiletat noch 150 Rthlr. vacant, welche der entlaufene Chaumont außer den oben ſpecificirten 275 Rthlr. noch genoſſen.

400 Rthlr. davon ſind für den Kammmacher Lonau in Ausſicht genommen.

E. Aus der Chargencaſſe wurden an Penſionen für Angehörige der Seideninduſtrie bezahlt 1756—63:

Dem Directeur der Maulbeerbaum-Plantagen de Thomas	116 Rthlr.	— Gr.
„ Seidenkammmacher Lonau Penſion	133 „	8 „
„ Deſſinateur Verdery Penſion	300 „	— „

Hiervon iſt nichts vacant geworden.

[1]) Die einzige Perſon unter den Beneficirten, welche nicht der Seideninduſtrie angehört.

[2]) Die Summe der Neuvertheilungen überſteigt alſo die der Vacanzen um 62 Rthlr.

435. Etat der Seidenmanufacturcasse für 1763/64.

8. August 1763.

V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 1.

Das General-Directorium hatte dem König folgenden Etat der Seidenmanufacturcasse für das Jahr vom 1. Januar 1763 bis dahin 1764 eingereicht:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Einnahme.			
1.	Bei Abschluß der vorjährigen Rechnung sind Bestand geblieben:			
	a) Die von dem bei der hiesigen Accise-casse zu Prämiengeldern ausgesetzten Etatsquanto wegen derer während dem Kriege nicht im Gange gewesenen Seidenstühle ersparte und successive eingezogene . . . . . Rthlr. 11 094 Gr. 11 Pf. 4			
	b) Aus der Seidenmagazincasse sind ad depositum gegeben 1 397 12 1	12 491	23	5
2.	Aus der Extraordinariencasse werden gezahlet	3 742	—	—
3.	Aus der französischen Civiletatscasse	139	8	—
4.	Insgemein. Unter diesen Titul kann nichts bestimmt werden, weil alles zufällig ist und vielleicht weder an vacanten Prämiengeldern noch sonst etwas einkommen möchte.			
	Summa	16 373	7	5
	Ausgabe.			
1.	An Besoldungen denen Bedienten	545	—	—
2.	An Pensionen denen Fabricanten	2 743	—	—
3.	An Zulagen denenselben	495	—	—
4.	An Hausmiethe	420	—	—
5.	Zu ungewissen und zufälligen Ausgaben, als: vor Maulbeersaamen, Maulbeerbäume, Seidengraines, an Transportkosten und vor Stühle vor Fabricanten und Colonisten, imgleichen an Lehrgeld vor auszulernende junge Leute und dergleichen, werden nach der vorjährigen Rechnung ausgesetzet	2 750	—	—
	Summa	6 953	—	—

Abschluß.

Die Einnahme ist	16373	Rthlr. 7 Gr. 5 Pf.	
Die Ausgabe ist	6953	„ — „ — „	
Würde Bestand bleiben	9420	Rthlr. 7 Gr. 5 Pf.	

Notandum.

Noch werden in der Manufacturcassenrechnung aufgeführt:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. An verschiedenen Vorschüssen wegen bezahlter Hausmiethe, Transport-, Zehrungs- und Wartegelder für verschriebene oder hier angekommene Colonisten und Fabricanten, wie auch an wirklichen zu ihren Etablissement gethanen Darlehnen, welche nach der erhaltenen Versicherung aus der Extraordinariencasse rembourset werden sollen: . . .	19 745	4	5
2. An einigen Posten, so verschieden verarmte und verstorbene Fabricanten und Colonisten zu ihrem Etablissement zum Theil gegen Interessen erhalten und wovon nichts wieder zu hoffen ist, incl. Zinsen	1 971	2	11 [1])

Es ergeht darauf folgende Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 8. August 1763. (Ausf.) Der König hat den Etat approbirt und vollzogen. Es „ist dabei dero allergnädigste Willensmeinung, daß die nach diesen Etat in der Manufacturcassenrechnung aufgeführte beide Posten, als erstlich an verschiedenen Vorschüssen, so die Casse aus der Extraordinariencasse erhalten und solcher mit 19 745 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf. zu erstatten schuldig geblieben, [2]) desgleichen zweitens die inexigible Vorschüsse von 1971 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. nur gänzlich niedergeschlagen und abgeschrieben werden sollen."

436. Circularverfügung der Breslauer und Glogauer Kammern an die Land- und Steuerräthe.

9. bzw. 23. August 1763.

Korn, Edicten-S. VII. 358 ff.

Anlegung von Seidenfabriken in Schlesien. [3])

Da nach des Königs Intention die Fabriken in Schlesien theils vermehrt, theils solche, welche noch gar nicht im Lande sind, wie z. B. Taffet- und andere Seidenfabriken, angelegt werden sollen, so wird befohlen, Entrepreneurs zu dergleichen Fabriken ausfindig zu machen, denen aller mögliche Vorschub geleistet werden soll; auch wird nachgegeben, daß solche Fabriken auf dem Lande von denen von Adel und Landständen etablirt werden.

[1]) Zu diesen beiden Posten ist von des Königs Hand hinzugefügt: „niedergeschlagen." Vgl. übrigens Nr. 149 und 167.

[2]) Ein Irrthum des Königs. Die Gelder waren umgekehrt von der Manufactureasse vorgeschossen und sollten aus der Extraordinariencasse zurückerstattet werden.

[3]) Vgl. Nr. 257.

437. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 11. Auguſt 1763.

Mundum gez. Borcke, Maſſow. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Neuer Seidenfärber.

Es wird beantragt dem 1754 mit ſeiner Familie nach Berlin gekommenen Seidenfärber Marc Verdier, der in ſeinem Fach ſehr geſchickt iſt, die edictenmäßigen Transportkoſten zu 133 Rthlr. 8 Gr. und eine Penſion von 100 Rthlr. jährlich zu bewilligen, welche vordem die Tochter des Fabricanten Chaumont gehabt, die mit ihrem Vater entlaufen iſt.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs: „guht. Fch."

438. Cabinetsordre an Urſinus.
Potsdam 26. Auguſt 1763.

Ausf. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 84. Commiſſ. Acten. Urſinus.

Viſitation der Seidenwaarenlager.

Damit ſich der Schleichhandel mit fremde ſeidene Waaren, welcher bisher zu Berlin praetiſiret worden, um ſo mehr zum Zweck legen müſſe, ſo habe Ich den von dem Geheimen Rath Kircheiſen deshalb gethanen Vorſchlag ſehr approbiret, daß nämlich durch die Aeeiſe und deren Inſpecteurs, ſo die Waaren plombiren und beim Ein- und Ausgang zu Berlin viſitiren und aufzeichnen, auch mit Zuziehung derer-jenigen, ſo die Seidenmetiers controlliren, ingleichen ein paar ſachverſtändigen, unparteiiſchen Fabricanten eine ohnvermuthete Viſitation in allen Waarenlagern bei Chriſten und Juden und bei denen Entrepreneurs derer Seidenfabriquen ſelbſt und ohne Ausnahme gehalten, die fremde Waaren eingepacket und verſiegelt und denen Eigenthümern ſolche außer Landes zu ſenden anbefohlen, wie nicht weniger dergleichen Viſitation zu ſeiner Zeit wiederholet werde. Mein Wille iſt alſo, daß Ihr Euch darüber in der Stille mit gedachten Geheimen Rath Kircheiſen arrangiren ſollet, als welchen Ich aufgegeben habe, darunter mit Euch beſonders de concert zu gehen. Im übrigen aber muß mit ſolcher Viſitation noch ſo lange angeſtanden und gewartet werden, bis daß allererſt die jetzige Unruhe und Wirrwarr wegen des Creditsweſens derer dortigen Kaufleute vorbei ſein wird und die daraus entſtandene Verwirrung ſich wieder geſetzet hat, auf daß ſonſten die Confuſion nicht noch größer werde.

Ueber die Angelegenheit iſt weiteres nicht bekannt.

439. Schriftwechſel des Königs mit Danckelmann. 30. Auguſt — 7. November 1763.

R. 9. JJ. 12 c. Vol. 3.

Seidenbau der Geiſtlichen in der Kurmark und Prämien deswegen.

Der König erkundigt ſich bei Danckelmann durch Cabinetsordre vom 30. Auguſt 1763 (Ausf.), wie es mit den Prämien für Seidenbau der Geiſtlichen in der Kurmark vor dem Kriege geweſen; er habe den Zuſammenhang davon vergeſſen.

Danckelmann antwortet durch Immediatbericht vom 1. September 1763 (Conc.), daß der König durch Cabinetsordre vom 23. Januar 1750 gewiſſe Prämien für die Prediger und Schulmeiſter auf dem Lande 8—10 Meilen um Berlin, welche die meiſte Seide erbauen würden, beſtimmt habe. 1750 ſeien dazu 240 Rthlr., die nächſten Jahre dieſelbe Summe, ſeit 1754 aber bis 1756 incluſive 280 Rthlr. angewieſen worden, woraus die Prämien gezahlt worden ſeien.

Es erfolgt vorläufig keine Antwort.

Unterm 1. November 1763 reicht dann Danckelmann mit Immediatbericht (Conc.) die Deſignation der 1763 in der Kurmark gewonnenen Seide ein. Geſammtbetrag derſelben 403 Pfd. 9 Loth, alſo 50 Pfd. 7 Loth mehr, als im Vorjahre.

Darauf trifft der König durch Cabinetsordre an Danckelmann vom 7. November 1763 die Verfügung, daß die Prämien wie früher mit 280 Rthlr. aus der Extraordinariencaſſe gezahlt werden ſollen. Am Schluß bemerkt der König, er hoffe, daß ſich die Angabe Danckelmanns nur auf die von den Geiſtlichen ꝛc. gewonnene Seide beziehe, da der Ertrag des Seidenbaues in der Kurmark überhaupt ſchon vor dem Kriege 3000 Pfd. überſtiegen habe.

---

440. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 9. September 1763.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Verbot der Hamburger Sammete auf der Frankfurter und Breslauer Meſſe.

Nachdem S. K. M. . . . angezeiget worden, wie daß inſonderheit während letzern Kriegsjahren und bis jetzo zu es wiederum eingeriſſen, daß viele Hamburger und dergleichen auswärtige Sammte, und zwar hauptſächlich daher mit im Lande debitiret werden, weil denen Hamburgern und dergleichen vergönnet worden, erwähnte aus-

ländiſche Sammte mit auf der Meſſe nach Frankfurt a. O. zu bringen und daſelbſt zu debitiren, als machen . . . S. K. M. dero General-Directorio hierdurch dero ernſtliche Willensmeinung deshalb dahin bekannt, daß dergleichen Handel durchaus nicht weiter geſtattet, noch auch vergönnet werden ſoll, Hamburger und dergleichen fremde Sammte auf gedachten Frankfurter Meſſen mitzubringen und unter keinerlei Prätext zu debitiren; geſtalten dann S. K. M. eben dergleichen Verordnung wegen ſolcher fremden Sammte nach Schleſien ergehen laſſen, damit auch zu Breslau nicht geſtattet werde, dergleichen Hamburger Sammte auf dortige Meſſe[1]) mitzubringen noch zu debitiren.

Die Verordnung wegen der Breslauer Meſſe erfolgte durch Cabinetsordre an Schlabrendorff vom ſelben Datum (Ausf. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 3).[2])

Schlabrendorff erwidert (Immediatbericht vom 14. September 1763, Conc. ebenda), daß er aufs ſtrengſte über das anbefohlene Verbot wachen werde; übrigens ſeien die fremden Sammte jedenfalls von keiner Importanz; den größten Vertrieb von Sammet in Breslau und auch nach dem Ausland habe der David Hirſch durch ſeinen dort angeſetzten Sohn. —

Das Verbot berührte die Hamburger Kaufleute ſehr empfindlich. Mitte Oktober 1763 war dem dortigen Juden Leon Moſes Goldſchmidt durch ein Schreiben des Magiſtrats von Frankfurt a. O. Mittheilung davon gemacht worden. Goldſchmidt legte das Schreiben dem Rath vor, der es der Commercien-Deputation mittheilte mit dem Vorſchlag, „daß es nicht übel ſein würde, wann alle nach Frankfurt a. O. handelnde hieſige Bürger und Einwohner supplicando dieſerwegen bei einem hohen Rath einkämen, damit derſelbe gehörigen Ortes dawider Vorſtellungen machen könnte.“ Es wird darauf von den „mehreſten nach Frankfurt mit Sammet handelnden Kaufleuten und Juden“ unterm 22. Oktober eine Supplik bei der Commercien-Deputation übergeben, in welcher namentlich zwei Punkte betont werden: einmal, daß das Verbot ſo kurz vor der (Reminiscere-) Meſſe komme, daß man die empfindlichſten Nachtheile erlitte, weil bereits alle Dispoſitionen zur ordentlichen Haltung der Meſſe gemacht worden,

---

[1]) Vgl. Cauer, Zur Geſch. der Bresl. Meſſe (Zur Geſch. und Charakteriſtik Friedrichs des Großen S. 318), wonach an Stelle der eigentlichen Meſſen ſchon mit dem Jahre 1750 wieder die alten Jahrmärkte getreten waren.

[2]) Vgl. Korn, Edicten-Sammlung VII. 439.

auch viele Kaufleute ihre Waaren bereits dahin abgesandt hätten, während andere daselbst ein ordentliches Lager hielten; zweitens: daß die Hamburger Kaufleute auf der Messe an Waaren, die in Preußen selbst fabricirt würden, namentlich Kattunen und Leinen, viel mehr einkauften, als sie an Sammet absetzten. (Unterschriften: Johann Berend Möller, Jos. Franz Heinrich Klein, Gerard de Vlieger jun., L. M. Goldschmidt, Jacob Moses Schlesinger, Joseph Samuel Jonas, Moses Jacob Schwege, Sam. Gottschalk's Wittwe & Söhne). Die Commercien-Deputation sendet dieses Gesuch mit einer Befürwortung desselben an den Rath und bittet, wegen der Aufhebung des Verbots Schritte bei dem preußischen Residenten von Hecht oder auch selbst höheren Orts zu thun. Am 10. November erging ein Intercessionale seitens des Rathes. Am 29. November theilt der Präses der Commercien-Deputation mit, daß auf die Vorstellung des Rathes vom preußischen Hofe gar keine Antwort eingekommen sei, ferner, daß sowohl der Hamburger, als auch anderer fremder Kaufleute Sammete in Frankfurt versiegelt worden seien, und die Kaufleute selbst wegen völliger Transportirung derselben außer Landes Caution stellen, auch einen Schein von der letzten Station hätten beibringen müssen, daß die Waaren wirklich ausspassirt seien. Weil aber das Verbot vornehmlich zu Gunsten Gotzkowskys[1]) erlassen sei, so stehe zu hoffen, daß es im nächsten Jahre wieder cessiren werde. So habe sich der Geheime Rath von Hecht vernehmen lassen; man werde von Rathswegen zur geeigneten Zeit deswegen weitere Schritte thun.

Aus den nächsten Jahren ist nichts Weiteres bekannt; jedenfalls blieb das Verbot bestehen. Erst 1767 regte Hecht wieder Verhandlungen mit den Kaufleuten an, die vielleicht dazu führen sollten, ein oder das andere der erlassenen Verbote wieder aufzuheben, da der Verkehr auf der Frankfurter Messe damals sehr schlecht geworden war; doch erklärte er, „daß solches in Ansehung der Sammete schwer halten würde." Es ist denn thatsächlich auch damals bei dem Verbot geblieben. Zwei Jahre später, in einer Sitzung vom 11. April 1769, resolvirte sich die Commercien-Deputation schließlich dahin, daß man sich in der Sache weiter nicht bemühen dürfe, „indem alle Bemühungen, die man sich respectu dessen geben würde, doch nur fruchtlos sein würden."

(Protocolle der Commercien-Deputation im Archiv der Handelskammer zu Hamburg.)

---

[1]) Der jedenfalls damals schon vor dem Bankerott stand; vgl. Nr. 448.

441. Cabinetsordre an den Kammerdirector Meyen.[1])

Potsdam 17. September 1763.

V. Dep. CDLI. Fach 210. Nr. 1.

Crefelder Seidenfabriken.

Ich habe letzhin bereits der Cleviſchen Kammer diejenigen Beſchwerden zugefertiget, welche die Kaufleute zu Crefeld Gebrüdere von der Leyen wegen allerhand Hinderungen und Prejudices, ſo ihnen dorten bei ihren Fabriquen gemachet worden, bei Mir vorſtellen wollen.[2]) Gegenwärtig aber remittire Ich Euch hierbei was dagegen die Lingenſche Compagnie zu Crefeld vorſtellen und bei mir bitten wollen.[3]) Ich urtheile daraus, daß unter beiden Theilen eine Jalouſie ſein muß, welche, wann ſie weiter ausbrechen ſollte, dem einen Theil ſowohl als dem anderen präjudicirlich und dem dortigen Commercio ſchädlich ſein dürfte. Meine Intention iſt alſo, wo möglich, denjenigen, ſo die Gelegenheit zur Jalouſie giebt, mithin die Lingenſche Compagnie, allenfalls hieher und nach Berlin zu ziehen und ſolche allda gut zu etabliren. Wie Ich aus der Vorſtellung derſelben erſehe, ſo hat dieſelbe hauptſächlich ihr Commerce mit allerhand Sorten von Bändern, ſo ſie auf Bandſtühlen anfertigen läſſet. Wir haben dergleichen Fabriquen jetzo nicht zu Berlin und in hieſigem Lande; wann gedachte Compagnie ſich reſolviren könnte und wollte ihr Etabliſſement hierſelbſt machen, ſo würde dieſelbe dabei einen ſehr reichlichen Debit finden. Ihr habt alſo einen Verſuch deshalb zu thun.[4]) Sollte es aber damit nicht reuſſiren, ſo müſſet Ihr ſolchenfalls alles anwenden, beide vorgedachte Fabriquen dahin gütlich zu accommodiren, damit alle Jalouſie unter ihnen ceſſire und vielmehr eine der anderen die Hand biete, um mit einander im Stande zu bleiben und ihre Handlungen mehr und mehr empor zu bringen.

---

[1]) Bei der Cleveſchen Kammer.

[2]) Cabinetsordre an die Cleveſche Kammer d. d. Potsdam 9. September 1763 (abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung II.). Der König hatte darin befohlen, dahin zu ſehen, daß den v. d. Leyen keine Leute debauchirt, auch in anderen benachbarten Orten keine Fabriken zu ihrem Präjudiz angelegt würden. In Crefeld ſelbſt Fabriken anzulegen oder zu vermehren könne wohl eigentlich niemand gehindert werden.

[3]) Nicht erhalten.

[4]) Vgl. Nr. 153. 278.

442. Circularverfügung an die Kriegs- und Domänenkammer. Berlin 20. September 1763.

Myl. NCC. III. 287 f.

Zollfreier Ausgang der Fabrikenwaaren.

Ein für allemal wird verordnet, daß alle im Lande gefertigten Fabrikenwaaren, wovon die Materialien den geordneten Impoſt entrichtet haben, beim Ausgange zollfrei paſſiren ſollen.

---

443. Bericht des General-Directoriums. Berlin 28. September 1763.

Conc. gez. von Maſſow. V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 1.

Zuſtand der Manufacturcaſſe.

Der König hatte durch Cabinetsordre vom 25. Auguſt 1763 vom General-Directorium einen „ordentlichen und umſtändlichen" Bericht von der Situation der Manufacturcaſſe ſowie der ehemaligen Seidenmagazincaſſe erfordert. (Ausf.)

Dieſer Bericht wird vom General-Directorium erſtattet unterm 1. September 1763 (Conc. gez. Maſſow); bezüglich der Seidenmagazincaſſe, die unter ſpezieller Direction von Urſinus geſtanden, wird auf einen Bericht von dieſem verwieſen. (Derſelbe wurde gleichfalls am 1. September erſtattet und iſt nicht erhalten. Er erwähnte die bekannten Thatſachen.[1]) Der König bezeugt ſeine Zufriedenheit damit durch Cabinetsordre vom 2. September. Reſte caſſirter Acten V. Dep. II.)

Der Bericht des General-Directoriums war dem Könige nicht klar genug[2]) und wurde von ihm zurückgeſchickt durch Cabinetsordre vom 3. September 1763 mit dem Befehl einen anderen, klarer gefaßten, einzureichen.

Darauf erfolgt der nachſtehende Bericht vom 28. September.

. . . Wir müſſen hiermit . . . wiederholen, daß

1. die Manufacturcaſſe gar keinen Fonds von jährlicher Einnahme hat und ganz nicht mehr exiſtiren würde, wenn nicht ſeit anno

---

[1]) Vgl. Nr. 339.

[2]) Beſondere Unklarheit iſt in demſelben nicht eben zu ſpüren; den König verwirrte wohl die Angelegenheit der 19745 Rthlr., über die er ſich im Irrthum befand; dieſen Irrthum ſuchte der Bericht eben aufzuklären. Vgl. Nr. 435.

1760 diejenigen Prämiengelder, welche bei dem auf hieſigen Accise-Etat ausgeſetzten Fonds menagiret worden, zur Manufacturcaſſe genommen wären, welche Einnahme aber auch ceſſiren wird, wenn die hieſige Seidenfabriquen ſich hoffentlich bald verſtärken und die Prämiengelder nach ihrer eigentlichen Deſtination darauf verwendet werden müſſen.

Außer dieſem wird zu denen Penſions und Hausmiethen verſchiedener Seidenfabricanten aus denen extraordinären und franzöſiſchen Civiletatscaſſen ein jährliches Fixum zur Manufacturcaſſe gezahlet, von dieſer aber in eben der Summa, als ſie ſolche hebet, wiederum ausgezahlet.

2. haben wir . . . gleichfalls allerunterthänigſt bereits angezeiget, daß die Manufacturcaſſe niemals Vorſchüſſe aus der extraordinären Caſſe erhalten hat, welche jetzo niedergeſchlagen werden ſollten, wohl aber, daß die Manufacturcaſſe von anno 1746 bis 1749 aus ihrem Fonds viele Ausgaben übernehmen müſſen, davon die Summa . . . 19745 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf. beträgt,[1]) deren Erſtattung der Manufacturcaſſe von Zeit zu Zeit zwar verſprochen, aber nicht erfolget iſt.

3. werden E. K. M. aus der Beilage . . .[2]) höchſt zu erſehen geruhen, wie die 100000 Rthlr. und was ſonſt die Manufacturcaſſe ſeit anno 1746 überhaupt eingenommen, verwandt worden.

Wir haben dieſe Nachweiſung ſo kurz als möglich gefaſſet, um E. K. M. nicht mit ganzen Rechnungs-Volumes beſchwerlich zu fallen, und der Schluß derſelben zeiget, daß der ganze Beſtand der Manufacturcaſſe den letzten Auguſti c. in 6361 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. preuß. Courant[3]) geblieben, ſowie ſolcher in dem unterm 1. dieſes Monats eingeſandten Extract[4]) gleichfalls nachgewieſen worden.

---

[1]) Vieles davon iſt zur Unterſtützung von Seidenfabricanten verwendet worden. Vgl. Nr. 167.

[2]) S. am Ende des Stücks; vgl. dazu Nr. 435 und Nr. 149. 194.

[3]) Die Differenz dieſer Summe mit der am Schluß der Nachweiſung ſtehenden erklärt ſich durch die Minderwerthigkeit der alten Münzſorten.

[4]) Beilage des oben erwähnten Berichts vom 1. September.

Nachweisung
der von 1746 bis ult. August 1763 bei der Seidenmanufacturcasse eingehobenen und ausgezahlten Gelder.

Einnahme.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Ordre vom 29. Maji 1746 aus der Churmärkschen Landschaft	100 000	—	—
Ferner aus der General-Domänencasse an Interessen von denen 62 643 Rthlr. 2 Gr. Capital, so zum Behuf der Ritterpferde-Gelder vorgeschossen worden	2 861	11	10
Item in 1749 aus dem Surplus der General-Postcasse . . .	5 000	—	—
Imgleichen vor zwei verkaufte Judenprivilegia in anno 1751, welche S. K. M. der Seidenmanufacturcasse geschenkt . .	1 300	—	—
Und an menagirten Prämiengeldern wegen Seidenstühle aus dem Fonds der Accisecasse in 1760/61	12 891	—	—
Summa	122 052	11	10

Ausgabe.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Zum Behuf der Maulbeerbaum-Plantages und Seidenbau				14 114	5	3			
2. Zu den Seidenfabriquen:									
1) zur Simondschen .	18 244	8	9						
2) Michelet & Girard .	14 000	—	—						
3) der Seidenfabricant Schrobach . . .	1 000	—	—						
4) der Seidenfabricant Cuissart	664	14	6						
5) die Wittwe Bourguignon	941	9	—						
6) die übrige kleine Fabricanten	3 848	8	5						
7) an Hausmiethe vor die Fabricanten .	1 201	8	—						
8) an Pensiones bis ult. Octobris 1750 . .	9 051	16	—						
9) an Transport- und Einrichtungskosten .	6 367	1	8	55 318	18	4			
3. Zu andern Fabriquen				23 383	16	9			
4. Vorschußweise bezahlte Posten: welche interim, die Coloniſten und Fabricanten zu fördern, aus dem Seidenfonds der Manufacturcasse bezahlet worden und aus der Extraordinariencasse wieder haben refundiret werden sollen				19 745	4	5	112 561	20	9
Bleiben ult. Augusti 1763 im Bestand							9 490	15	1

444. Cabinetsordre an den Kammer-Director Meyen. Potsdam 1. November 1763.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Nochmals die Creſelder Angelegenheit.[1])

Ich habe Euren Bericht vom 25. voriges,[2]) betreffend die Beſchwerden, ſo die Kaufleute zu Creſeld Gebrüdere von der Leyen gegen die Erben Lingen oder Gebrüdere von Beckerath führen, erhalten. Ich muß aber aus deſſen Einhalt urtheilen, daß Ihr Meine eigentliche Intention, wie Ich Euch ſolche vorhin bekannt gemacht,[3]) nicht recht begriffen habt, allermaßen ſolche und wie Ich Euch ſolches hiermit nochmals aufgebe, dieſe iſt, daß Ihr gedachte Gebrüdere von der Leyen in allen ihren Fabriquenſachen gegen alle Eingriffe von denen andern und was denen Fabriquen der erſtern ſchädlich oder hinderlich[4]) ſein könne, ſouteniren, dahergegen aber die Erben Lingen, um[4]) alle weitere Traverſes und Jalouſie wegen derer Leyenſchen Fabriquen zu coupiren, dahin zu disponiren ſuchen ſollet, daß ſie ihr Etabliſſement und was ſie von Bandſtühlen und dergleichen anzulegen vermeinen, zu Berlin nehmen und allda ihre Einrichtung machen, wo es ihnen am Debit nicht fehlen wird, und woſelbſt ſie recht wohl aufgenommen werden ſollen.

Auf das Anerbieten, ſich in Berlin zu etabliren, gingen die Gebr. v. Beckerath nicht ein; der König befahl darauf nochmals durch Cabinetsordre an den Kammerdirector Meyen, daß die Fabrik der Gebr. v. d. Leyen gegen alle Benachtheiligung ſeitens der Gebr. v. Beckerath abſolut geſchützt werden ſolle (V. Dep. CDLI. Fach 210, Nr. 1).

445. Bericht des General-Directoriums. Berlin 15. November 1763.

Mundum, gez. Borcke, Maſſow, Blumenthal, Fäſch. — Reſte caſſirter Acten d. V. Dep. III.

Neuer Seidenſtrumpffabricant.

Aus Amſterdam iſt vor 6 Wochen ein Seidenſtrumpffabricant Namens Portal auf Anrathen des Reſidenten Erberfeld in Amſterdam und des

[1]) Vgl. Nr. 441.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Unterm 3. Oktober 1763 war eine Cabinetsordee an Meyen ergangen (V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung 11.), welche unter allen Umſtänden die Gebr. v. d. Leyen als eine gute und große Fabrik, gegen alle Eingriffe und Benachtheiligungen durch kleine Anfänger zu ſchützen befahl.

[4]) Vorlage „hinlänglich" reſp. „und".

Geheimen Raths von Hecht in Hamburg zu Berlin angekommen und in der Fabrik des Duchesne als Geselle untergebracht worden. Derselbe verlangt außer den Transportkosten, die 58 Rthlr. 16 Gr. betragen, noch 200 Rthlr. zur Anschaffnung eines eisernen Strumpfwirkerstuhles und zum Transport seines in Hamburg zurückgelassenen Calanders; widrigenfalls er weiter nach Leipzig gehen will. Der König bewilligt die geforderte Summe aus dem Extraordinarium des I. Departements nach Antrag des General-Directorium durch das eigenhändige Marginale: „guht. Fch."

---

446. Beneficien für Anlegung von Seidenmanufacturen in Schlesien [1])

23. November 1763 — 6. November 1765.

Kornsche Edicten-Sammlung VII, 511 ff. VIII, 813 ff.

Durch Avertissement der Breslauer und Glogauer Kammer vom 23. November bezw. 2. Dezember 1763 werden u. a. den in Schlesien sich etablirenden fremden Seidenfabricanten oder deren Entrepreneurs dieselben Beneficien, wie den Wollfabricanten versprochen: Freiheit von Werbung, Reisekosten, Wartegeld, freies Bürger- und Meisterrecht, 10jährige Freiheit von der Consumtionsaccise (zu 4 bezw. 2 Rthlr. jährlich gerechnet) sowie von allen bürgerlichen Lasten, Unterstützungen zu Bau und Kauf von Häusern, zu Anziehung von Arbeitern für die Entrepreneurs ꝛc.

Durch Avertissement der Breslauer Kammer vom 6. November 1765 werden diese Versprechungen wiederholt und zugleich denen, die neue Manufacturen (insonderheit auch von seidenen und halbseidenen Zeugen und von seidenen Bändern nach Schweizer Art) in Schlesien anlegen wollen, Geldvorschüsse gegen die nöthige Sicherheit verheißen.

447. Ermittelungen über bisherige Unterstützungen von Fabricanten durch Schenkung von Häusern und Baumaterialien.

8. Dezember 1763 — 24. November 1764.

Der König befiehlt durch Cabinetsordre an das General-Directorium vom 8. Dezember 1763 (V. Dep. CXXXX Fach 42 Nr. 1.) eine Recherche anzustellen über Schenkungen von Häusern und Baumaterialien, durch welche er bisher die Fabriken zu befördern gesucht habe, und welchen Erfolg dieselben gehabt. (Ausf.)

---

[1]) Vgl. Nr. 436.

Es erfolgt darauf am 21. November 1764 ein Bericht des General-Directoriums, mit welchem daſſelbe zwei Liſten A und B übereicht, die eine von den geſchenkten Häuſern, die zweite von den geſchenkten Baumaterialien. Aus der Liſte A kommt für die Seidenfabriken Folgendes in Betracht:

In Berlin iſt 1. dem Seidenſtrumpffabricanten Dambonet 1752 ein Haus gebaut worden in der Scheunen-Gaſſe, Werth 5000 Rthlr., zu ſeiner Seidenſtrumpffabrik. Er iſt inzwiſchen geſtorben und die Fabrik wird wegen Unvermögenheit ſeiner Wittwe nur ſchwach fortgeſetzt.

2. Girard Michelet & Comp. haben erhalten 1752 das ſog. Fiſcherhaus auf dem Spittelmarkt, damals etwa 800 Rthlr. werth, zur Seidenfärberei. Das Haus iſt 1764 mit königlicher Bewilligung verkauft worden, doch mit der Auflage, daß eine Färberei darin unterhalten werden muß, was auch geſchieht.

4. Johann Ernſt Gotzkowsky hat 1758 ein Haus vor dem Königsthor erhalten, welches der König 1756 für den Caſſelſchen Pereanfabricanten Landré bauen laſſen, nachher an den Taftfabricanten Schwartz und, als dieſer die Fabrique abandonniret, interimiſtiſch an Gotzkowsky gegeben unter der Bedingung, daß er die Seidenfabrik darin fortſetzen ſolle, wogegen er auf die Prämien, die er wie andere Fabricanten von ſeinen übrigen Metiers erhält, hat verzichten müſſen. Er hat die Fabrik vom Juli 1758 an bis jetzt in dieſem Hauſe beſtändig unterhalten, und wenn ihm die gewöhnlichen Prämien, die er von ſeinen übrigen Sammet- und Seidenſtühlen erhält, auch von den Stühlen, die er in dieſem Hauſe unterhält, bezahlt worden wären, ſo würden ſolche vom Juli 1758 bis hieher von 965 Stühlen 1849 Rthlr. 14 Gr. betragen haben.

5. Derſelbe und die Blumeſchen Erben haben 1750 in der Leipziger Straße das ehemals Gröbenſche Haus geſchenkt bekommen, das für 6000 Rthlr. gekauft worden, wegen Fortſetzung der von Simond angefangenen Seidenfabrik. Sie haben zwar die Fabrik beſtändig unterhalten, das Haus ſelbſt aber iſt jetzt nur mit einem Fabricanten und 4 Metiers, außerdem aber mit Ouvriers, die zur Porzellanfabrik gehören, beſetzt.

8. Kaufmann Treitſchke hat erhalten 1756 ein Haus vor dem Königsthor, welches der König auf ſeine Koſten erbauen laſſen, zur Seidenfabrik; die Fabrik wird von Treitſchke darin unterhalten.

In Potsdam haben die Seidenwirker Stiphout, Sommerburg und Ackerbaum Häuſer zu ihren Metiers geſchenkt bekommen, bewohnen ſolche ſelbſt und haben zum Theil auch Miethsleute darin.

Der Berlinſche Schutzjude Bernhard Iſaac hat 1764 die zur ehemaligen Stiphoutſchen Seidenfabrik gehörenden 5 Häuſer geſchenkt erhalten und continuirt die Fabrik darin.

Aus Liſte B (geſchenkte Baumaterialien) kommt für die Seidenfabriken nur Folgendes in Betracht:

1. Die Seidenfabricantin Wittwe Bourguignon hat 1748 ein Haus in der Franzöſiſchen Straße gebaut, wozu ihr allerhand Baumaterialien im Werthe von 2000 Rthlr. zur Erweiterung ihrer Fabrik geſchenkt worden ſind. Sie hat ihre Fabrik bisher vor anderen vorzüglich continuirt. —

Der König iſt laut Cabinetsordre an das General-Directorium vom 23. November 1764 mit dem Ergebniß der Recherche zufrieden geweſen, will übrigens, daß das General-Directorium von Zeit zu Zeit dergleichen Recherchen wiederhole.

1764.

448. Immediatvorſtellung der curatores bonorum der Gotzkowskyſchen Handlungen.

30. Januar 1764.

Abſchr. R. 9. JJ. 18.

Concurs Gotzkowskys.

Die conſtituirten curatores bonorum der ſämmtlichen Gotzkowskyſchen Handlungen[1]) ſtellen vor, daß die vom Könige der Gotzkowskyſchen Maſſe bereits aſſignirten 235000 Thaler zurückgenommen werden könnten, da bei dem Entgegenkommen der Gläubiger der Accord auf 50 Procent ſich auch ſo zur Erfüllung werde bringen laſſen.

Demgemäß ergeht unterm 31. Januar 1764 eine Cabinetsordre an den Großkanzler von Jariges mit dem Befehl, die Summe zurückzuziehen.

---

449. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 7. Februar 1764.

Mundum gez. Borcke, Maſſow, Blumenthal, Fäſch. Reſte caſſirter Acten d. V. Dep. III.

Planteur im Halberſtädtiſchen.

1756 iſt im Halberſtädtiſchen ein Planteur Namens Halin zum Behuf des Seidenbaues mit einem jährlichen Gehalt von 50 Rthlr. aus verſchiedenen Halberſtädtiſchen Kämmereien angeſtellt worden. Derſelbe iſt aber inzwiſchen aus Mangel des nötigen Unterhalts davon gelaufen. Jetzt will man an ſeiner Stelle einen Reiter vom Baſoldſchen Regiment,

[1]) Gotzkowsky hatte außer der früher Blumeſchen Sammet- und der früher Simondſchen und Schwartzſchen Seidenſtofffabrik noch 1760 eine Porzellanfabrik angelegt. Er betrieb nebenbei Geld- und andere kaufmänniſche Geſchäfte. Sein Concurs erklärt ſich keineswegs aus den Verhältniſſen der Seidenfabriken allein, ſondern vornehmlich aus den Geldgeſchäften. Vgl. Geſchichte eines patriotiſchen Kaufmanns 1768. S. 184 ff. Die Porzellanfabrik wurde damals vom König übernommen. Die anderen Fabriken führte Gotzkowsky vorläufig weiter.

Namens Daniel, der ein Seidenfabricant und aus Avignon gebürtig ist, ansetzen mit einem Gehalt von 120 Rthlr. aus Halberstädtischen und Hohensteinischen Kämmereien. Der König genehmigt das dem Antrage des Berichts gemäß, durch eigenhändiges Marginale: „guht. Fch."

450. Schriftwechsel des Königs mit dem General-Directorium. 28. Februar — 19. April 1764.

Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Etablissement der auf königliche Kosten ausgelernten Seidenwirker.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 28. Februar 1764. Bevor der König über dessen Antrag zur Unterstützung derjenigen auf königliche Kosten ausgelernten Seidenwirker, die sich um ein eigenes Etablissement gemeldet, entscheiden könne, müsse ihm näher darüber berichtet werden.

Nach dem auf der Ausfertigung dieser Cabinetsordre befindlichen Decret von Ursinus berichtete das General-Directorium unterm 7. März, daß im ganzen 13 junge Seidenwirkermeister und Gesellen die auf königliche Kosten ausgelernt, vorhanden wären und daß deren eigenes Etablissement für die Seidenfabriken von großem Nutzen sein würde. Wenn dieselben ihr nothdürftiges Brod verdienen und nicht von Anfang an in Schulden gerathen sollten, so müßte jeder zwei Stühle haben und zwar einen zu brochirten, den anderen zu glatten Zeugen, mit Ausnahme des letzten von den 13, der nur glatte Stoffe arbeite; da aber ein Stuhl ersterer Art an 250 Rthlr., letzterer Art gegen 50 Rthlr., koste, so sei im ganzen die Summe von 3700 Rthlr. erforderlich, welche als eine der nöthigsten und nützlichsten Ausgaben für die Seidenindustrie bezeichnet wird.

Darauf erwidert der König durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 10. März 1764, daß er vorläufig kein Geld habe und die Sache gegen kommenden Trinitatis wieder vorgetragen werden solle.

Aber noch ehe dies geschehen, erfolgt durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 19. April 1764 die Mittheilung, daß der König die erforderten 3700 Rthlr. auf den Hofstaats-Rentmeister Buchholtz angewiesen habe und der Befehl, daß Ursinus die Summe abheben und dies Etablissement der 13 Meister überwachen solle. Zugleich wird befohlen, wieder eine entsprechende Anzahl von Lehrlingen bei den Seidenfabriken einzustellen und die Kosten für dieselben aus dem dazu angewiesenen Fonds wie vordem zu bestreiten.

451. Aus einem Immediatbericht Schlabrendorffs. 30. März 1764.

Mundum. R. 96. 428 C.

Seidenweberei in Breslau.

Von ſeidenen Waaren ſeien in Breslau zwar vor einigen Jahren zwei Fabriken angelegt geweſen,[1]) aber aus Unvermögen der Entrepreneurs wieder eingegangen, und werde dermalen nur noch etwas an Gros de Tours auf 4 Stühlen gearbeitet.

---

452. Edict vom 8. April 1764.

Mvl. NCC. III. 409 ff.

Coloniſten.

Die Edicte vom 15. April und 1. September 1747 betreffend die bemittelten Ausländern bei ihrer Anſiedelung in den königlichen Staaten zugebilligten Beneficien werden erneuert. Insbeſondere auch für die in den Städten ſich etablirenden nicht bemittelten Profeſſioniſten und Handarbeiter wird wiederholt, daß dieſelben zweijährige Acciſe-, Einquartierungs- und Servisfreiheit ſowie freies Bürger- und Meiſterrecht genießen ſollen.

---

453. Aus einem Immediatbericht Schlabrendorffs. 6. Mai 1764.

Mundum. R. 96. 428 C.

Einfuhrverbot fremder Seidenwaaren in Oeſterreich.[2])

In Oeſterreich ſind einzuführen verboten worden u. a. folgende fremde glatte Seidenwaaren, als Gros de Tours, Gros de Naples, Croiſé, Damaſt, Halbdamaſt oder Brocatelle und Raſſette; ferner alle Gattungen von ganz- und halbſeidenen Tücheln, ganz- und halbſeidene Strümpfe, fremde ſeidene Bänder, glatt und façonnirt von allen Gattungen, wie auch reiche Bänder mit Gold oder Silber gearbeitet,

---

[1]) Vgl. Nr. 345.

[2]) Daſſelbe war — in Verbindung mit andern Einfuhrverboten — ergangen am 24. März 1764, nachdem bereits ſeit 1749 und namentlich ſeit 1753 die fremden Waaren hoch impoſtirt worden waren. S. Fechner die handelspolitiſchen Beziehungen Preußens zu Oeſterreich. Berlin 1886. S. 458 ff. und 222. 238 ff.

fremdes ſeiden Dünntuch,[1]) glatt oder geblümt, von allen Gattungen, fremder glatter, geblümter, façonnirter, aufgeſchnittener oder unaufgeſchnittener Sammet u. ſ. w.

454. Extracte für Cabinetsvorträge.

1764, erſtes Halbjahr.[2])

Geſchrieben vom Geh. Cabinetsrath Cöper. R. 96. B. 97.

Seidenfärber. — Seidenſtrumpffabricant Grimbert. — Strumpfſtuhlſchloſſer Azimont. — Seidenfabricant Wieler Iſerlohn-Magdeburg. — Seidenſtrumpffabricant Bruguier-Magdeburg.

Zwei Seidenfärber zu Berlin, Namens Traiſſe und Plantier bitten allerunterthänigſt ihnen die 300 Rthlr jährliche Penſion des Seidenfärbers Verdier, ſo nach Rußland gegangen ſein ſoll, dem Traiſſe mit 100 Rthlr., dem Plantier mit 200 Rthlr. zu accordiren, auch des Plantiers Neveu, einem Seidenfärber, ſo aus Frankreich anhero zu kommen gedenket, die survivance auf letztere 200 Rthlr. allergnädigſt zu ertheilen.

Durchſtrichen. Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„Die pensions ſeindt vohr andre leüte So man in der Stelle der Deſertirten anſchafen Mus."

Der Seidenſtrumpffabricant Grimbert, welcher 1756 von Verſailles nach Berlin gekommen, und außer 60 Rthlr. Reiſekoſten nichts zu ſeinem Etabliſſement daſelbſt angeblich erhalten hat, zeigt an, daß er ſeine Fabrique bis auf 9 Stühle gebracht; da es ihm aber an einem eigenen Hauſe und an Gelde, um in Vorrath von Seide zu kommen, fehlet, ſo bittet derſelbe allerunterthänigſt ihm ein Haus in Potsdam zu ſeinem Etabliſſement einräumen zu laſſen und ihm einen Vorſchuß von 2000 Rthlr. auf 6 Jahre in Gnaden zu accordiren; verſpricht dagegen ſeine Seidenſtrumpffabrique bis auf 20 Stühle zu bringen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„er mus an Urſinus Schriftlich zeigen was ihm iſt verſprochen worden, 9 Stülle iſt eine Lumperei, wan er mehr etabliren wolte

[1]) Flor?

[2]) Die Monatsdaten ſind nicht bemerkt.

könte man ihm wohl vohrſchuß geben aber man Mus wiſſen ob er ein guter induſtrieuſer Menſch oder eine liederliche Canalie iſt. Fch." [1])

Einer Names Azimont aus Erlangen, welcher die zur Fabricirung der ſeidenen Strümpfe erforderliche eiſerne Stühle zu machen verſtehet, iſt Willens hierſelbſt ſich niederzulaſſen, bittet aber zugleich allein: 1) um einige hundert Thaler Reiſe- und Einrichtungskoſten 2) um die Conceſſion auf eine Schmiede und 3) ihm ein zu ſeinem Gewerbe convenables Haus in Potsdam zu ſchenken.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„ob wihr ſolche Menſchen hier nöthig haben an Urſinus."

Der Seidenfabricant Wieler zu Iſerlohe,[1]) welcher nebſt Beibehaltung ſeiner Fabrique zu gedachten Iſerlohe eine dergleichen zu Magdeburg mit großen Aufwand angeleget, bittet allerunterthänigſt, dem Magiſtrat zu Iſerlohe anbefehlen zu laſſen, ihn mit Abforderung des Abſchuſſes zu verſchonen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„guht."

Der Magdeburgiſche Seidenſtrumpffabricant Bruguier, welcher gleich Anfangs ſeines Etabliſſements von der Naturaleinquartirung befreit geblieben, bittet allerunterthänigſt zur Aufnahme ſeiner Fabrique ferner davon verſchonet zu bleiben und ihm die freie Reiſekoſten für die Ouvriers zu ſeiner Fabrique und ein Benefice von 4 Procent von denen auswärts zu debitirenden Strümpfen in Gnaden zu accordiren.

Bleiſtiftnotiz von Cöpers Hand: „vohrs Service" und „guht."

---

435. Cabinetsordre an Urſinus.
Potsdam 9. Juli 1764.

Abſchr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Zulaſſung des Crefelder Sammets auf der Frankfurter Meſſe verweigert.

Ich habe Eureu Bericht vom 7. dieſes,[2]) betreffend den von denen Gebrüdern von der Leyen zu Crefeld verlangten Debit ihrer Sammte auf denen Meſſen zu Frankfurt a. O., erhalten, bin aber nicht intentioniret, gedachten Gebrüdern von der Leyen ſolches zu

[1]) So regelmäßig für Iſerlohn.

[2]) Nicht erhalten.

concediren, indem dieſelben dorten ihrer Orten ſo viele andere Oerter und Meſſen vor ſich haben, wohin ſie allen Abſatz von ihren fabricirten Sammten füglich und reichlich haben können, nämlich ganz Brabant nebſt denen Städten Cöln, Frankfurt am Main, Braunſchweig, Leipzig, und noch mehrere dergleichen Städte, womit ſie denn auch zufrieden ſein müſſen, Ihr aber ſelbige deshalb von Meinetwegen zu beſcheiden habet.

---

456. Immediatbericht von Urſinus.
Berlin 18. Juni 1764.

Mundum R. 96. 421 F.

Stuhlgelder für Treitſchke.

Mit den von dem Seidenfabricanten Treitſchke liquidirten Stuhlgeldern von Trinitatis 1756 bis dahin 1762 in Höhe von 6980 Rthlr.[1]) habe es ſeine völlige Richtigkeit, auch habe der König früher in Ausſicht geſtellt, dieſelbe zu bezahlen, wann die Caſſen erſt einigermaßen beſſer beſchaffen ſein würden. Die Summe würde in gutem edictmäßigem Gelde 2607 Rthlr. 12 Gr. betragen. Treitſchke habe von den Bankerotten des vorigen Jahres viel gelitten, gleichwohl aber alle ſeine Gläubiger befriedigt und ſeine Fabrik in den beſten Umſtänden ſouteniret. Er erwarte von des Königs Gnade, wie derſelbe ihn befriedigen laſſen werde; es wird zugleich bemerkt, daß damit die fernere Bezahlung der Prämien contractmäßig aufhöre.

Randnotiz: „pro resolutione, daß S. K. M. überhaupt 4000 Rthlr. bezahlen laſſen wollen, und Urſinus gegen den 24. Juli davon erinnern, der Treitſchke aber ſich künftighin nicht mehr mit Wechſelreuterei abgeben, ſondern ſich auf ſeine Fabrique appliciren und dabei bleiben ſolle." (21. Juni 1764.)

---

457. Cabinetsordre an Urſinus.
Potsdam 27. Juli 1764.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Seidenſtrumpffabrication.

Was Ihr in Eurem Berichte vom 26. dieſes[2]) wegen derer beiden Seidenſtrumpffabricanten Grimbert und Azimont[3]) meldet und

[1]) In der Cabinetsordre vom 16. Mai 1763 (Nr. 429) ſind nur 6660 Rthlr. angegeben.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Letzterer iſt Strumpfſtuhlſchloſſer, vgl. Nr. 454. — Laut Cabinetsordre vom 1. Februar 1765 hat er eine einmalige Unterſtützung von 245 Rthlr. und eine Penſion von 100 Rthlr. erhalten. (Reſte caſſirter Acten des V. Dep. III.)

wegen derer Arrangements, ſo Ihr dererſelben wegen gemachet habet, anzeiget, ſolches hat alles Meine Appropation, und überlaſſe Ich das weitere zu Eurer pflichtmäßigen Beſorgung.

Ich muß Euch aber hierbei erinnern, wie daß es nothwendig iſt, daß Ihr dahin ſehen und arbeiten müſſet, damit die Anzahl derer Seidenſtrumpfmetiers in dieſem oder auch im künftigen Jahre dergeſtalt augmentiret werde, damit ſo viele ſeidene Strümpfe im Lande angefertiget werden, als man darin gebrauchet, es ſei nun, daß ſolches durch Augmentation derer Metiers oder auch durch Etablirung von neuen dergleichen Manufacturen geſchehe, wozu wenigſtens bis 80 Metiers mehr als jetzo nöthig ſein dürften. Gleichfalls müſſet Ihr auf Etablirung von Fabriquen zu ſeidenen Schnupftüchern mit gedenken und arbeiten, als die Uns überall im Lande noch nöthig ſein; welches Ihr dann mit ſo größerer Attention tractiren ſollet, als Ich intentioniret bin, in dem künftigen Jahre wiederum etwas an Gelde zu Augmentirung derer ſeidenen Strumpf- als ſeidener Schnupftücher-Metiers zu geben.

---

458. Cabinetsordre an Urſinus.

Potsdam 25. September 1764.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Seidenſtrumpffabricant Fetting.

Was . . . den dortigen Kaufmann Fetting anlanget, welcher die Seidenſtrumpffabrique zu Berlin bereits angefangen hat und ſich engagiret, ſolche in Jahresfriſt bis zu 40 Metiers gegen die deshalb geordnete Prämie von 8000 Rthlr.[1]) zu augmentiren, da kann deſſen Geſuch, daß ihm ſolche Prämie vorausbezahlet werde, nicht ſtatthaben, mithin kann er nicht einen Groſchen davon eher empfangen, bis daß er ſein Engagement und ſeinen Accord zuforderſt erfüllet haben wird. Zu ſeiner Verſicherung und zu ſeiner Ueberzeugung, daß ihn auf ſolchen Fuß die geordnete Prämie richtig bezahlet werden wird, kann er zu Rathhauſe gehen und das bei dem Magiſtrat deshalb deponirte Geld ſelbſt in Augenſchein nehmen, davon er aber nichts eher empfangen kann, bis daß er, wie gedacht, ſein Engagement richtig erfüllet haben wird.

---

[1]) Vgl. Nr. 457.

Daſſelbe wird auf einen weiteren Bericht von Urſinus wiederholt durch Cabinetsordre an Urſinus vom 28. September (ebenda); wolle Fetting darauf nicht eingehen, ſo ſolle an ſeiner Stelle ein anderer Entrepreneur geſucht werden. Fetting ſcheint verzichtet zu haben.

459. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 30. September 1764.

Mundum gez. von Blumenthal, vom Hagen, Fäſch. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Seidenfabricant aus Schweden.

Aus Norköping in Schweden iſt ein Seidenfabricant Namens Jork nach Berlin gekommen, den die Gebr. Baudouin als einen tüchtigen Arbeiter zu beſchäftigen bereit ſind. Derſelbe verlangt 81 Rthlr. Transportkoſten und 201 Rthlr. zur Anſchaffung von 2 Metiers zu glatten Zeugen.

Dem Antrage des Berichts gemäß bewilligt der König die Summe aus dem Dispoſitionsquantum der Extraordinariencaſſe durch eigenhändiges Marginale: „guht. Fch.“

460. Ausſetzung von Prämien für beſondere Leiſtungen in Seidenbau und Seideninduſtrie.

Seit 4. Oktober 1764.

V. Dep. LXXXX. Fach 42. Nr. 2, 3.

Am 7. Auguſt 1764 überſendet der König mit Cabinetsordre an das General-Directorium ein gedrucktes ſächſiſches Avertiſſement (Beilage zu Nr. 31 der Dresdener Anzeigen), welches für beſondere wirthſchaftliche und techniſche Leiſtungen verſchiedener Art Prämien ausſetzt, mit dem Befehl, ähnliche Vorſchläge für den preußiſchen Staat zu machen. 2000 Rthlr. werde er dafür bewilligen.

Darauf erfolgt mit Bericht vom 2. Oktober 1764 von Seiten des General-Directoriums (Conc. gez. v. Blumenthal, v. Hagen, Fäſch) ein Entwurf dazu, der vom König approbirt wird durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 4. Oktober 1764.

In dieſem Entwurf wird unter anderem auch demjenigen, der 50 Pfd. reine und brauchbare Seide aus eigenen oder gemietheten Plantagen erweislich producirt, 100 Rthlr. Prämie beſtimmt; mit jedem Pfund ſoll die Prämie um 1 Rthlr. geſteigert werden, ſo daß, wer 100 Pfd. producirt, 200 Rthlr. erhält.

Die Maßregel wurde in ſpäteren Jahren noch mehrfach angewandt.

Digitized by Google

Mit Cabinetsordre an den Etatsminister Frhr. vom Hagen[1] vom 3. März 1770 übersendet der König ein neues sächsisches Avertissement mit Preisauslobungen und fordert einen neuen Entwurf danach.

vom Hagen ersucht in dem Bericht vom 17. April um Aussetzung eines beständigen Fonds von 3000 Rthlr. dazu und sendet zugleich einen Entwurf ein, in welchem unter anderem auch für denjenigen, der eine Plantage von 100 Stück 6jährigen laubbaren Maulbeerbäumen, 6 Fuß unter der Krone hoch, zugezogen hat, 25 Rthlr. bestimmt werden, ebensoviel für den, der zum ersten Mal 50—60 Pfd. selbst bearbeitete und wohl gehaspelte reine Seide producirt,[2] 25 Rthlr. auch für den, welcher eine Art Spinnräder anzugeben weiß, worauf das Gespinnst der Floretseide besser als bisher erfolgen kann, und das Spinnerlohn wohlfeiler als bisher zu stehen kommt, 100 Rthlr. für den, der einen Mühlenstuhl von 12—16 Gängen zu Fabricirung seidener Bänder anlegt. Der Entwurf dürfte gleichfalls vom König genehmigt worden sein, obwohl die Urkunde darüber fehlt.

Ein Publicandum vom 23. März 1774, gezeichnet v. Massow, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, v. d. Schulenburg, wiederholt im wesentlichen die beiden ersten Punkte.

10 Jahre später setzt ein neues Publicandum vom 20. April 1784, unterzeichnet vom Ober-Bau-Departement, unter anderem folgende Prämien aus: 20 Rthlr. denjenigen, so zum ersten Mal wenigstens 30 Pfd. selbstgewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, außer den für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr., auf 4 Personen gegen Legitimation zu vertheilen.

Denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jährigen weißen laubbaren Maulbeerbäumen 4 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

Den sechs Demerenten, welche in sämmtlichen preußischen Staaten, dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlesien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang um ihre Felder, Gärten und Plantagen angeleget und wenigstens bis ins 3. Jahr fortgebracht zu haben erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschießen und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, 40 Rthlr.

---

[1] Ludwig Philipp Frhr. vom Hagen, Etatsminister, Chef des Departements der rheinischen u. westfälischen Provinzen und des Forst-, Berg- u. Hüttendepartements.

[2] Außer den bereits anderweit bewilligten 12 Groschen für das Pfund selbstgewonnene Seide, s. unten d. Jahr 1769.

461. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 15. Oktober 1764.

Mundum gez. von Blumenthal, vom Hagen, Fäsch. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Seidenweber aus Wien.

Der Etatsminister von Rhod zu Wien[1]) hat im Juli des Jahres einen Seidenfabricanten Namens Zanoni, nach Berlin geschickt; der in der Baudouinschen Fabrik beschäftigt und als ein tüchtiger Arbeiter erfunden worden ist. Es werden für denselben Beneficien im Gesammtbetrage von 381 Rthlr. 21 Gr. (für 2 Stühle, Subsistenz- und Transportgelder) beantragt. Eigenhändiges Marginale des Königs: „guht. Fch."

462. Cabinetsresolution für Gotzkowsky.

Potsdam 22. Oktober 1764.

Abschr. R. 96. B. 68.

Zurückweisung der Entschuldigungen Gotzkowskys und Ermahnung desselben zu besserem Verhalten.

Es haben S. K. M. das von den Kaufmann Joh. Ernst Gotzkowsky unter den 18. dieses an Höchstdieselbe eingesandte Schreiben[2]) erhalten, auch daraus alle diejenige Excuses ersehen, welche er zur Ursache anführen wollen, warum er seine Seidenfabriquen bisher nicht gehörig unterhalte. Höchstdieselbe haben darauf vor nöthig gefunden, solche Punkt vor Punkt durchzugehen, und jeden Articul seiner vermeintlichen Beschwerden besonders zu berühren; und zwar was den ersten Punkt anbetrifft, daß nämlich ihm und andern seinesgleichen Entrepreneurs die Arbeiter debauchirt würden: da muß der Gotzkowsky sich erinnern, daß Stadtgerichte zu Berlin sein, an welche dieselbe sich in solchen Fällen adressiren können, und welche ihnen sofort Recht widerfahren lassen werden.

Den zweiten Punkt angehend, daß nämlich kleine Fabricanten, so vor sich arbeiten, die Ouvriers des Gotzkowsky zum Betrug zu verleiten suchen, und von der seiner Fabrique entwandten Seide ihre Stühle zu beziehen: hierauf ist ihm zur Antwort, daß auch deshalb Stadtgerichte und das Polizei-Directorium da ist, daß er und andere sich in solchen Fällen an dieselbe adressiren und von solchen prompte Administration der Justiz erwarten müssen.

---

[1]) Preußischer Ministre plénipotentiaire am Kaiserlichen Hofe.

[2]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 448.

Wann nach Einhalt seines dritten Punkts zu Berlin schlechte und betrügliche Waaren verfertiget und unter der Hand verkaufet werden, so kann solcher Mißbrauch nicht anders einreißen, als bei denenjenigen Manufacturen, wo keine Aufsicht ist, wo die Entrepreneurs sich selbst um nichts bekümmern, sondern Gott einen guten Mann sein lassen, wo sie ihr Leben mit Faulenzen zubringen, selbsten nach nichts sehen, sondern sich auf ihre Commis, die vielleicht eben so faul wie sie, oder wohl gar Betrüger seind, verlassen, wo ferner die Entrepreneurs und Kaufleute ihre Bücher nicht ordentlich führen, solche nicht richtig abschließen, und selbst ihre Berechnung ziehen, so daß daraus zuletzt Banqueroutes entstehen.

Daß viertens einige von des Gotzkowsky Ouvriers von S. K. M. einige Bestellungen gegeben worden wären, davon ist S. K. M. nichts bewußt, daß dergleichen an Ouvriers geschehen wäre, die bei ihm arbeiten. Diejenigen, an welchen S. K. M. bisher Bestellungen gegeben haben, seind Baudouin, Michelet und der Jude Bernhard; ermeldeter Gotzkowsky kann sich also erklären, ob diese von seinen Ouvriers sein, oder erweislich machen, daß sie vor seine Fabrique arbeiten, da außer denenselben S. K. M. keinen andern weder Bestellungen noch Arbeit gegeben.

Unter allen denen von ihm angeführten Punkten also ist kein einiger, der eigentlich gegründet wäre, und worin er Recht hat, als wie der, daß die Ouvriers sehr hohes Lohn haben und mehr Geld als vor diesen fordern wollen.

Wegen dieses Punktes ist ihm zur Resolution, daß er und alle seinesgleichen sich bei den Geh. Finanzrath Ursinus deshalb melden müssen, als welchen oblieget, und der dahin sehen muß, daß die Ouvriers und Arbeiter wiederum auf den vorigen Fuß und Lohn gesetzet werden müssen, dergestalt, daß wenn auch solches sogleich nicht zu erzwingen stehet, dieses dennoch zwischen hier und künftiges Frühjahr zu Stande gebracht werden müsse.[1])

Der Hauptartieul ist dabei, welchen er wohl zu observiren hat, daß er und seinesgleichen die Seide um wohlfeile Preise einzukaufen sich alle Mühe geben; zweitens, daß sie alle Sachen in ihrer Fabriques ordentlich und vernünftig einrichten, und daß drittens, sie selbst das Auge darauf haben, daß alles in solcher Ordnung bleiben müsse, und daß viertens, wie sie über Ouvriers und Leute zu klagen haben, sie sich gleich

[1]) Näheres ist darüber nicht bekannt.

bei denen gehörigen Instanzen deshalb melden und von solchen gehörige Justiz suchen.

Wann also nur der Gotzkowsky seine Sachen vernünftig anfängt, fleißig dabei ist, und selbst das Auge darauf hält, so wie er solches vormals gethan, alsdenn auch seine Fabriquen nicht nur wiederum in guten Stande gebracht, sondern auch ganz florissant werden müssen, welches hergegen nicht geschehen kann, wann er selber nicht selbst rechtschaffen arbe'tet, seine Sachen vernünftig überleget, auch seine Bücher fleißig führet und öfters abschließet, in Entstehung dessen und wann er darunter nicht beständig continuiret, aus seine Fabriquen niemalen etwas rechtes werden kann.

463. Reskript des General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer.[1])

Berlin 25. Oktober 1764.

Conc. gez. von Blumenthal, vom Hagen, Fäsch. V. Dep. LXXXX Fach 42 Nr. 4.

Entlassungsscheine der Arbeiter.

Es soll mit allem Ernst und Nachdruck darüber gehalten werden, daß keine Arbeiter in den Seiden-, Woll- und Baumwollfabriken von anderen dergleichen Entrepreneurs ohne Vorzeigung eines Entlassungsscheines in Arbeit genommen werden dürfen.

Gedruckte Formulare zu dergleichen Scheinen liegen bei. Dieselben enthalten ein Attest über das Verhalten des Arbeiters sowie über das, was er dem alten Entrepreneur an vorschußweis gezahltem Lohn schuldig geblieben ist; dies hat der neue Entrepreneur ihm allmählich von seinem Lohn in Abzug zu bringen durch Einbehaltung des achten Theiles desselben.[2])

Wie aus einem umfangreichen Schriftwechsel des Gewerksassessors Bingert mit den vorgesetzten Behörden sich ergiebt (ebenda Nr. 4 und 5) wurde mit diesen Scheinen von den Gesellen mehrfach Mißbrauch getrieben, indem dieselben, wenn sie entschlossen waren, ihre Stelle zu verlassen, dem Meister zuweilen noch einen recht großen Vorschuß abdrängten, dann kündigten und es als ihr Recht verlangten, daß der Meister sie ziehen lasse, da ja die schuldige Summe in dem Schein vermerkt und von dem neuen Arbeitgeber durch Lohnabzüge getilgt werden würde. Solche mit

[1]) Das Gleiche ergeht an die Magdeburgische Kammer, an den Polizeipräsidenten von Berlin, Geh. Rath Kircheisen und an den Generalfiscal d'Anières.

[2]) Die Entlassungsscheine sind etwas Aehnliches, aber nicht dasselbe, wie die Kundschaften der zunftmäßigen Gesellen. Die Maßregel lehnt sich an Lyoner Einrichtungen an, namentlich auch der Abzug des $^1/_8$ vom Lohn auf gemachte Schulden.

Schulden beladene Geſellen waren natürlich nirgend willkommen und fanden ſchwerer Arbeit, als andere, ſo daß der Vorſchuß häufig dem Meiſter verloren war. Zuweilen wußten die Geſellen, auch wenn ſie wieder Arbeit gefunden hatten, den früheren Meiſter um den Vorſchuß zu prellen, indem ſie dem neuen vorſpiegelten, ſie hätten ſich mit dem alten nachträglich deswegen auseinandergeſetzt, ſo daß ſie den Schein an ſich behielten, den vollen Lohn empfingen und am Ende mit einem neuen Schein entlaſſen wurden, auf dem von der Schuld nicht mehr die Rede war.

Deswegen ward auch in dem Reglement vom 15. März 1766 (ſ. d.) überhaupt verboten, den Arbeitern vorſchußweis Lohn zu zahlen; thatſächlich ließ ſich dies nicht ganz vermeiden; die Meiſter thaten es jedoch auf ihre Gefahr. Ein Reſcript des V. Departements an das Polizei-Directorium vom 2. Auguſt 1770 verfügte, daß gegenüber den Vorſchriften des Reglements und den offenbaren Mißbräuchen, welche mit den Scheinen getrieben worden, der Paſſus über den Vorſchuß künftighin ganz fortgelaſſen oder geſtrichen werden ſolle. Vgl. Myl. NCC 1770 Nr. 54.

464. Immediatbericht Münchhauſens.[1])

Berlin 26. Oktober 1764.

R. 9. JJ. 12 c. Vol. 3.

Seidenbau der Geiſtlichen in der Kurmark.

Münchhauſen überreicht die Deſignation von dem Ertrage des Seidenbaues der Geiſtlichen ꝛc. in der Kurmark für das Jahr 1764. Geſammtertrag 453 Pfd. 27 Lth., alſo 50 Pfd. 18 Lth. mehr, als im Vorjahre. Nicht mitgerechnet ſei dabei, was an den Orten, wo die Maulbeerbäume verpachtet ſind, von den Pächtern gewonnen worden. Für die noch nicht abgehaspelten Cocons gilt als Maßſtab der Reduction auf das Gewicht an reiner Seide der Grundſatz, daß 1 Pfd. Cocons = 3 ½ Lth. Seide, 1000 Stück Cocons = 6 Lth. Seide.

Der König regelt darauf die Vertheilung der Prämien, wie früher, durch Cabinetsordre an Münchhauſen vom 4. November 1746. Er wünſcht im nächſten Jahre ein Plus von wenigſtens 100 Pfd.

[1]) Ernſt Friedemann von Münchhauſen, Nachfolger Danckelmanns als Chef des Geiſtlichen Departements.

465. Cabinetsordres an Urſinus.

Potsdam 29. Oktober und 6. November 1364.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Maſſonneau und das Moiriren.

[29. Oktober.] Die abſchriftliche Anlage [1]) wird Euch zeigen, was Mir der Churmärkiſche Kammerpräſident von Horſt bei Gelegenheit des Berliniſchen Fabricanten Namens Maſſonneau, ſo ohnlängſt nach London geſchicket worden, um die dortige Moirirungsmaſchine und was ſonſten zur Appretur der ſeidenen Etoffes nach engliſcher Art erforderlich iſt, zu entdecken, berichtet hat; und habe Ich darauf reſolviret, Euch hierdurch aufzutragen, daß Ihr dieſe Sache nach allen ihren Umſtänden unterſuchen und examiniren ſollet, ob gedachte Maſchine vor unſere Fabrique beſonders dienſam und nutz ſei oder nicht. Erſteren Falls bin Ich nicht abgeneigt, die nothwendige Koſten dazu zu fourniren, davon Ihr aber alsdann einen ganz detaillirten Anſchlag anfertigen und Mir einſenden müſſet. Wobei Ich Euch jedoch zugleich prävenire, daß, wann auch die Sache gut und unſeren Fabriquen nützlich iſt, Ich dennoch vor künftiges Jahr nichts dazu aſſigniren und geben kann.

[6. November.] Nachdem Ich den Einhalt Eures Berichtes vom 5. dieſes [1]) betreffend die Moirirungsmaſchine, von deren Structur und Anrichtung nach engliſcher Art der Maſſonneau weder richtige Idées gehabt, noch hinlängliche Nachweiſung geben könne, mit mehreren erſehen habe, ſo ertheile Ich Euch darauf zur Reſolution, daß wann der dortige Kaufmann Treitſchke bei ſeiner ſchon angerichteten Moirirungsmaſchine die Moires ebenſo gut als mit einer engliſchen Maſchine moiriren kann und davon eine Probe, die ſo gut ausfället als die, welche obgedachter Maſſonneau in Engelland gekaufet und mitgebracht hat, machen will: alsdann Ich ihm nicht nur die Conceſſion über eine ſolche Moirirungsmaſchine zu Berlin accordiren, ſondern ihm auch, wann er die Moires und Etoffes recht ſehr gut moiriren wird, eine Prämie deshalb accordiren will.

---

[1]) Nicht erhalten.

466. Cabinetsordres an Urſinus.

Potsdam 2. November und 7. Dezember 1764.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Neue Seidenſtrumpffabrik.[1])

[2. November.] S. K. M. laſſen dero Geheimen Finanzrath Urſinus auf dasjenige, ſo derſelbe in ſeinem Bericht vom 1. dieſes[2]) wegen der [von den] ſich angegebenen Entrepreneurs Bauer und Azimont zu etablirenden 32 Stück Seidenſtrumpfſtühlen anderweitig vorſtellig machen wollen, hierdurch zur Reſolution ertheilen, wie einmal Höchſtdieſelben dero Accord deshalb auf eine Prämie von 8000 Rthlr. baar gemachet haben und alſo es ganz ungnädig empfinden, wann gedachte Entrepreneurs nunmehro mit anderen neuen Conditionen von Holz und Kalkſteinen machen und fordern wollen.[3]) Dannenhero auch Höchſtdieſelbe mit dieſen Leuten nichts weiter zu thun haben, ſondern vielmehr ſehen wollen, einen anderen Entrepreneur, er ſei Chriſt oder Jude, dazu zu bekommen, wann auch ſolcher alsdann zu gedachter Entrepreneurs Schaden und Tort arbeiten ſollte. Deshalb dann auch gedachter Geheimer Finanzrath Urſinus ſolchen impertinenten Leuten ihren Unfug verweiſen und ihnen dabei ſagen ſoll, in was vor anderen Landen man dergleichen Benefice geben wolle, wann ſie zu ihren eigenen Profit ein dergleichen Etabliſſement von ſeidenen Strümpfen formiren würden. Es wollen dannenhero auch . . . S. K. M., daß gedachter ꝛc. Urſinus ſehen und ſich bemühen ſoll, einen anderen Entrepreneur zu gedachter Anzahl ſeidenen Strumpfſtühlen allenfalls unter denen Juden, als etwa einen Schwiegerſohn des Itzig, aufzufinden und vorzuſchlagen, (von welchen letzteren S. K. M. ohnehin perſuadiret ſein, daß er dergleichen Etabliſſement gerne übernehmen werde); da es ſich dann von ſelbſten verſtehet, daß derjenige, welcher dieſes übernehmen wird, auch das deshalb geordnete Prämium der 8000 Rthlr. alsdann haben und empfangen müſſe.

[7. December.] Auf Euren Bericht vom 5. dieſes[2]) wegen der Entrepriſe von 32 Seidenſtrumpfſtühlen gegen eine Prämie von 8000 Rthlr., zu welcher der Itzig ſeinen Neveu präſentiret hat, gebe

---

[1]) Vgl. Nr. 458.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) So die Vorlage.

Ich Euch hierdurch in Antwort, daß Ihr dieſe Fabrique in der Stadt Berlin etabliren ſollet, denn hier in Potsdam weder Häuſer noch Platz dazu iſt.

Vgl. den Bericht des General-Directoriums vom 29. Dezember 1764.

---

467. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin 24. Dezember 1764.

Abſchr. V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 8.

Anfertigung eines Reglements für die Seidenfabriken.

Nachdem S. K. M. bei den guten Fortgange, Vermehrung und Aufnahme derer hieſigen Manufacturen und Fabriquen von allerhand Arten ſeidenen Etoffes nunmehro vor nothwendig finden, daß ein ordentliches, zugleich aber auch wohl überlegtes und gehörig eingerichtetes Reglement vor gedachte Fabriquen und Manufacturen angefertiget und demnächſt zu dero Approbation und Vollenziehung eingeſandt werde, als machen Sie ſolches dero General- ꝛc. Directorio hierdurch bekannt, mit Befehl, ſolches Reglement gehörig auszuarbeiten, dabei aber hauptſächlich auf nachſtehende Articuls zu attendiren und ſelbige mit aller Ueberlegung feſtzuſetzen: nämlich 1) ein Arrangement wegen des Lohns vor die Ouvriers und Arbeiters zu machen und ſolches dergeſtalt einzurichten, damit ſolches Lohn nicht zu hoch gehen und nach denen Sorten von ſeidenen Etoffes, als Sammete, Damaſte, Moires, Atlaſſe, Taffete, Droguets und allerhand dergleichen Sorten, mehr vor beſtändig determiniret werde; 2) daß eine gewiſſe Breite von allen ſolchen Sorten von ſeidenen Etoffes, wie ſolche heißen, feſtgeſetzet werde, damit ſolche, jede nach ihrer Art, bei denen Fabriquen und Manufacturen in denen Stücken egal breit gemachet werden müſſe. 3) Muß auch darauf attendiret werden, daß eine gewiſſe Proportion und Satz von der groben und ſchlechten Seide, ſo bei ſolchen Etoffes mit untergearbeitet wird, nach der Art einer jeden Sorte von Etoffes gehalten und es dergeſtalt eingerichtet werde, daß wenigſtens nicht zu viel von dergleichen ſchlechten Seide darunter genommen werden müſſe.

Alles vorſtehende und inſonderheit den Articul wegen des Lohns vor die Ouvriers ſoll das General- ꝛc. Directorium zuvorderſt wohl conferiren und die nöthige Erläuterungen darüber aus Frankreich, Engelland, Holland und dergleichen Ländern und Orten mehr, wo

ſtark fabriciret wird, einziehen, um zu wiſſen, wie es ſolcher Orten darunter gehalten wird, und alsdann daraus dasjenige zu nehmen, was auf hieſige Umſtände quadriret und ſich dabei anbringen läſſet; wie dann auch vorgedachtes Reglement nicht eher als Trinitatis des kommenden Jahres publiciret und in Activität gebracht werden ſoll.

Die Ausarbeitung eines Reglements war ſchon vor dem Friedensſchluß vom V. Departement wieder auf die Bahn gebracht worden. Im Anſchluß an frühere Verhandlungen (vgl. Nr. 315) verlangte daſſelbe von den Entrepreneurs Gotzkowsky, Treitſchke, Girard & Michelet den Entwurf eines ſolchen. Statt deſſen reichten die genannten Entrepreneurs unterm 18. Mai 1764 ein Memoire ein, in welchem ſie zunächſt als Vorausſetzung einer Reglementirung der Seidenfabrication die Einrichtung eines beſonderen Fabriken-Collegiums zur Entſcheidung aller Streitigkeiten in Fabrikenſachen in erſter Inſtanz fordern, da die Juſtiz- und Polizeibehörden in dergleichen Fällen nicht genügten; es ſei dahin gekommen, daß die Entrepreneurs vollſtändig von ihren Arbeitern dependirten. Sie denken ſich das Collegium zuſammengeſetzt aus einem rechtsgelehrten Präſidenten, einem gleichfalls gelehrten Richter, und 4 Aſſeſſoren, von denen zwei dem Stande der Entrepreneurs, zwei dem der Arbeitsmeiſter angehören ſollen. Das Project wurde vom V. Departement abgewieſen und der Entwurf eines Reglements von neuem gefordert. Doch war bis zum Datum der obigen Cabinetsordre noch nichts geſchehen. (V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 1.)

---

468. Aus einem Immediatbericht Kircheiſens.

26. Dezember 1764.

Mundum. R. 96. 412. C. 1.

Zahl der in der Seidenfabrication thätigen Stühle.

Die Berliner Fabriken erholen und vergrößern ſich zum Theil, indem bearbeitet werden

in ganzſeidenen und reichen Etoffes . . .	494	Metiers,
in halbſeidenen	295	„
in Poſamentierarbeit und ſeidenen Bändern	560	„
in ſeidenen Strümpfen	68	„

Unter den ganzſeidenen Metiers unterhalten von obiger Summe der 494 Metiers die Haupt-Entrepreneurs folgende:

Gotzkowsky	in Sammet	67,
	in Etoffes	37,
	in Taffet	8,
Treitſchke	. . . . .	63,
Michelet	. . . . .	83,
Baudouin	. . . . .	45,
Bernhard Iſaac	. . . . .	40.

469. Bericht des General-Directoriums. Berlin 29. Dezember 1764.

Mundum gez. von Maſſow, von Blumenthal, von Hagen. V. Dep. CLXVIII. Fach 77 Nr. 4.

Uebernahme der neuen Seidenſtrumpffabrik durch Moſes Levi.

Die Berliner Schutzjudenwittwe Moſes Meyer Bendix, hat in einem Immediatgeſuch darum gebeten, daß dem Sohne des verſtorbenen Hannoverſchen Hofjuveliers Moſes Levi, der ſich mit einem Vermögen von 50000 Thaler in Berlin etabliren und ihre Tochter heirathen will, ein Schutzprivilegium mit den Prärogativen der chriſtlichen Banquiers accordiret werden möchte. Der König ſcheint an die Gewährung des Geſuchs die Bedingung geknüpft zu haben, daß von den Supplicanten 30 Seidenſtrumpfſtühle gegen die ausgeſetzte Prämie von 8000 Rthlr.[1]) in Thätigkeit geſetzt werden ſollten.

Das General-Directorium berichtet, daß die Wittwe Bendix ſich dazu bereit erklärt habe, daß aber nach Anzeige von Urſinus bereits anderweit über dieſe Fabrikanlage und die dazu beſtimmte Prämie verfügt ſei,[2]) und ſtellt dem König anheim, für den Moſes Levi eine andere Fabrik, die er entrepreniren ſolle, zu beſtimmen.

Der König reſolvirt in margine:

„Seidene Strümpfe urſſinus Weis alle Conditiones und das geldt was ich darzu tzahle Liget parat bei den Magistrat. Fch."

Das General-Directorium ſendet mit Bericht vom 25. Januar 1765 das von Levi Moſes Levi erbetene General-Schutzprivilegium zur königlichen Vollziehung ein, wogegen der Empfänger ſich zur Anlegung einer Seidenſtrumpffabrik von 32 Stühlen verpflichtet hat. Die 8000 Thaler zu dieſer Fabrik ſollen erſt bezahlt werden, wenn ſie völlig im Gange iſt; läßt ſie der Entrepreneur wieder eingehen, ſo verliert er das Privilegium. An die Chargencaſſe zahlt er für daſſelbe 500 Rthlr.

Der König ſendet das Privileg vollzogen zurück 31. Januar.

[1]) Vgl. Nr. 458.

[2]) Vgl. Nr. 466.

470. Extracte zu Cabinetsvorträgen.

Potsdam o. D. (1764/5.)

R 96. B. 98.

Hirſch David als Wollfabricant. — Verſtärkung der Seidenfabrik des Bernhard. — Baumaterialien für Fetting.

Der Entrepreneur der Potsdamer Sammtfabrik Hirſch, dem von König Friedrich Wilhelm I. 1735 als ein beneficium wegen ſeiner Sammtfabrik die Lieferung der Etamine und Crepone für eine Anzahl von Regimentern ertheilt worden iſt, bittet um Ordre, daß das Lagerhaus zu Berlin, welches dieſe Lieferung an ſich gezogen, davon abſtehen, und die Regimenter ihre Etamine und Crepone aus ſeiner Potsdamſchen Fabrique zu nehmen gehalten ſein ſollen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„er hat Eine Samptfabrike die Sol er nuhr guht pouſiren So hat er genug zu thun und Sol von den anderen Sachen abſtrahiren. Fch.“

Der Seidenzeugfabricant Jude Bernhard zu Berlin offerirt, eine Fabrik von einhundert Stühlen von allerhand Seidenwaaren in Berlin und in Potsdam zuſammengenommen im Gange zu haben, wenn ihm drei Fabrikenhäuſer nebſt 20000 Rthlr. Capital dazu gegeben werden möchten.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„antwohrt hier Seindt 4 häußer die krigt dergenige welcher Sich angagihret 60 Stühle Damaſt und Gros de Tour darein antzulegen wan ſich der jude dartzu angagihret ſo krigt er die 20000 mit.“

Die Sache wurde zur Ausführung gebracht durch einen Contract, den der Kriegsrath Galſter[1]) mit Bernhard unterm 28. November 1764 ſchloß. Derſelbe ſollte 63 neue Stühle in Arbeit ſetzen. (V. Dep. CLCCC. VI. Nr. 5a.)

Der Kaufmann Fetting, welcher ſeit zwei Jahren eine Seidenſtrumpffabrik von Leipzig nach Berlin gezogen hat, bittet, zur Vollendung ſeines angefangenen Manufacturhauſes und zur Conſervation der Fabrik ihm das noch fehlende Bauholz aus königlicher Forſt unentgeltlich verabfolgen zu laſſen, auch um Ordre, daß ihm die zugedachten, zu ſeinem Manufacturhauſe erforderlichen Mauer- und Ziegelſteine ohne Hinderniß paſſiret werden möchten.

Eigenhändige Randſchrift des Königs:

„wie vihl koſtet das Holtz; wegen der Steine Mus Man an bauman Schreiben ob gegen finkſten ihn können welche überlaſen werden.“

[1]) Cabinetsrath des Königs. Vergl. Preuß., Friedrich der Große, I. 350.

471. Uebertragung der Gotzkowskyſchen Sammetfabrik auf Moſes Ries.

14.—25. Februar 1765.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 95 Nr. 1.

Gotzkowsky meldet dem König in einer Immediateingabe vom 14. Februar 1765, daß er nicht mehr im Stande ſei, ſeine Sammetfabrik weiter zu pouſſiren und zu dem Flor zu bringen, zu dem ſie wahrſcheinlicher Weiſe gebracht werden könne. Er habe daher dem Berliner Schutzjuden Moſes Ries, der ſchon ſeit vielen Jahren eine Seidenfabrik in Potsdam unterhalte,[1]) dazu überredet, die Fabrik zu übernehmen und mit ſeinem ganzen Vermögen zu betreiben. Er erbittet hierfür die Genehmigung des Königs und die Ertheilung der deshalb nachgeſuchten Beneficien.

Moſes Ries ſelbſt bittet in einer Immediateingabe vom 15. Februar 1765, daß der König die Ceſſion approbiren und das Excluſivprivileg auf Sammetfabrication, das dieſe Fabrik neben der von Hirſch David in Potsdam genoſſen, auf 20 Jahre verlängern möge.

Der König remittiret dieſe Geſuche an Urſinus durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 19. Februar 1765 (Ausf.) mit folgender Weiſung:

Daferne nun gedachter Gotzkowsky ermeldeten Juden ſothane Fabrique überlaſſen und verkaufen will, ſo will Ich davon zufrieden ſein. Er verlieret aber alsdann die Häuſer, die ihn zu ſolcher Fabrique gegeben worden; wie dann auch gedachter Moſes Ries keine weitere beneficia zu ſolcher Fabrik bekommen kann als diejenigen, welche der Gotzkowsky dabei gehabt hat, wobei zugleich die Stuhlgelder ceſſiren müſſen, welche dem Gotzkowsky ehedem zum Anfang und Etabliſſement der Fabrique accordiret worden, ſo aber, nachdem das Werk eingerichtet und im Gange iſt, nunmehro nicht weiter nöthig ſein, noch paſſiren ſollen.

[1]) Vgl. Nr. 129.

Urſinus berichtet darauf unterm 22. Februar 1765 (Mundum):

. . . Mit E. K. M. höchſten Erlaubniß muß ich allerunterthänigſt anzeigen, daß der Gotzkowsky zur Sammetfabrique niemalen ein Haus erhalten hat, das vormalige Gröbenſche Haus aber in der Leipziger Straße, welches E. K. M. vor 6000 Rthlr. erkaufen laſſen, ihm zur Simondſchen Etoffefabrique gegeben und auf E. K. M. ausdrücklichen höchſten Befehl unterm 2. Auguſti 1752 ohne alle Einſchränkung erblich verſchrieben worden.

Desgleichen ſind dem Gotzkowsky in ſeinem Privilegio [1]) keine Stuhlgelder, wohl aber eine Vergütung von 4 Procent vor die außer Landes zu debitirende Sammetwaaren verſichert, welche E. K. M. in anno 1755 zu Verhütung aller Unterſchleiſe aufzuheben und dagegen die Prämien, welche auf jeden im Gange befindlichen Stuhl monatlich mit 2 Rthlr. 2 Gr. bezahlet worden, zu ſubſtituiren geruhet, die auch allen übrigen Entrepreneurs derer hieſigen Seidenfabriquen noch jetzo monatlich aus hieſiger Acciſecaſſe, denen Potsdamſchen Sammt- und Seidenfabricanten aber mit 4 Procent aus dortiger Acciſecaſſe gereichet werden. [2])

Ich habe den Moſes Ries vernommen, ob er die Gotzkowskyſche Sammtfabrique ohne dieſe Prämien und ohne die verlangte 20jährige Prolongation des Gotzkowskyſchen Privilegii, welches mit dem 1766. Jahre zu Ende geht, übernehmen wolle; er weigert ſich aber deſſen gänzlich, weil er ohne die Prämien gegen den Entrepreneur der Potsdamſchen Sammtfabrique nicht beſtehen könne und ohne die geſuchte 20jährige Prolongation des Gotzkowskyſchen Privilegii ſeine nebſt des Potsdamſchen Juden David Hirſch Fabrique nothwendig übern Haufen gehen müßte.

Obwohl nun nicht zu leugnen iſt, daß ſich hieſiger und anderer Orten wohl Leute zu Anlegung von Sammtſtühlen finden dürften, ſo würde dennoch meines pflichtmäßigen Dafürhaltens daraus der ohnfehlbare Rückfall der hieſigen und Potsdamſchen Sammtfabriquen natürlich erfolgen, und muß dahero E. K. M. näheren höchſten Befehl ich in tiefſter Erniedrigung gewärtigen: ob dem Moſes Ries das Privilegium dergeſtalt ausgefertiget werden ſoll, daß neben ſeiner und des David Hirſch Sammtfabriquen dergleichen in E. K. M. Landen in 20 Jahren nicht etabliret und dem Ries die obgemeldete Prämien

[1]) Vgl. Nr. 104.

[2]) Vgl. Nr. 401.

gleich andern Fabricanten in dem Privilegio versichert werden sollen, solchenfalls er solche bei seinem ansehnlichen Vermögen, so weit als möglich, zu poussiren verspricht.

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„guht aber Mit den bedinge das der Juhde die Fabrike wie vorher fölich im flohr bringet. Fch."

Demgemäß wird, nachdem der Moses Ries sich schriftlich verpflichtet hat, die Fabrik auf 100 Stühle zu bringen, vom General-Directorium mit Bericht vom 25. Februar 1765 (Mundum gez. v. Wedell, v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, Fäsch) ein Privilegium für denselben dem König zur Approbation und Vollziehung eingereicht, dessen Hauptpunkte folgende sind:

1. Außer der Riesschen und der Hirschschen Fabrik in Potsdam soll bis Ende 1784 keine Sammetfabrik in sämmtlichen königlichen Landen angelegt werden dürfen.

2. Der Fabrik von David Hirsch in Potsdam soll durch die Riesssche Fabrik weder in Betreff des Absatzes noch in Bezug auf die Arbeiter irgend welcher Abbruch geschehen.

3. Beide Fabriken haben völlige Absatzfreiheit. Die Lieferungen für den königlichen Hof sollen keiner ausschließlich zugewiesen werden; es wird dabei die Güte der Fabricate den Ausschlag geben.

4. Den Regimentern steht es frei, ihre Lieferungen an die eine oder die andere Fabrik zu vergeben.

5. Moses Ries bekommt, wie bisher Blumes Erben, Prämiengelder für den Stuhl 2 Rthlr. 2 Gr. monatlich aus der Berliner Accisecasse.

6. Das Fabriken- und das Niederlagehaus sind von Realeinquartierung verschont; das Servis wird auf einen billigen und leidlichen Abtrag gesetzt werden.

7. Die Arbeiter in der Fabrik sind von Enrollirung und Werbung unter allen Umständen eximirt.

8. Die beiden Fabriken sollen sich gegenseitig die Arbeiter nicht abspänstig machen und nur solche ansetzen, die mit dem reglementsmäßigen Entlassungsschein versehen sind.

9. Moses Ries ist gehalten binnen Jahr und Tag die Fabrik wieder auf den Fuß von 100 Stühlen zu bringen — bei Verlust des Privilegiums.

Das Privilegium[1]) vom König wird vollzogen remittirt am 3. März 1765.

---

[1]) Vgl. Nr. 104.

472. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 25. Februar 1765.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Deſſinateur.

Der aus Frankreich gekommene Vincent du Pincy ſoll als Deſſinateur bei den Berliner Seidenfabriken angeſetzt werden und eine Penſion von 400 Rthlr. aus der Manufactureaſſe erhalten.

---

473. Cabinetsordre an Urſinus.

Potsdam 17. März 1765.

Abſchr. R. 96. B. 69.

Erlaß einer Schuld Gotzkowskys.

S. K. M. befehlen dero Geh. Finanzrath Urſinus denjenigen Wechſel des Kaufmanns Gotzkowsky von 18000 Rthlr. welchen derſelbe deſſen Fabriquen wegen annoch in Verwahrung hat, an Allerhöchſtderoſelben immediate allerunterthänigſt einzuſchicken.[1])

---

474. Edict vom 7. Mai 1765.

Myl. NCC. III. 723 (1765 Nr. 45).

Verbot ſächſiſcher Manufacturwaaren.

Um dem ſächſiſchen Verbot der preußiſchen Fabrikwaaren durch das Dresdener Edict vom 27. März 1765 zu begegnen, wird verordnet, daß fortan die ſächſiſchen einzeln benannten Manufactur- und Fabrikenwaaren, darunter auch alle Sammet- und Seidenwaaren, zur Einfuhr in die königlichen Lande gänzlich verboten ſein ſollen. Nur der Groshandel damit an Auswärtige auf der Frankfurter Meſſe und der Tranſithandel bleiben vorläufig noch geſtattet. Den inländiſchen Kaufleuten und Krämern wird eine Friſt von drei Monaten gelaſſen um aller dergleichen Waaren durch Verkauf ins Ausland ſich zu entledigen.

Das Verbot von 1748 reſp. 1756[2]) wird alſo hierdurch bezüglich der ſächſiſchen Waaren auf ſämmtliche königliche Staaten ausgedehnt.

---

[1]) Es handelt ſich um das Darlehn aus der ehemaligen Seidenmagazincaſſe, vgl. Nr. 339, das auf dieſe Weiſe dem Gotzkowsky geſchenkt wird.

[2]) Nr. 127 reſp. 410.

475. Verhandlungen über Begründung einer Sammetfabrik in Potsdam durch Moſes Iſaac.

9. Juni — 22. Juli 1765.

V. Dep. CLXXX. VII. Fach 94. Nr. 7.

Immediatbericht des Kammerpräſidenten von der Horſt.[1] (Mundum).

E. K. M. haben mir die Vermehrung aller Seidenarbeiter und Stühle möglichſt zu betreiben zum öftern allergnädigſt befohlen. Es findet ſich die Gelegenheit, daß der Jude Moſes ſich erbietet, ohne allen Vorſchuß und außerordentliche Koſten . . . in Potsdam ſogleich annoch 100 Sammtſtühle durch ſeinen Schwiegerſohn zu etabliren. Es hat ihm aber dieſe Conceſſion abgeſchlagen werden müſſen, weil in dem Privilegio des Juden Ries durch einen beſondern Zufall ſich eingerücket befindet, daß in 20 Jahren außer ihm und dem Iſaac Hirſch niemand mehrere Sammtſtühle etabliren ſolle.[2])

Ich halte inzwiſchen dieſes E. K. M. allerhöchſten Abſicht bei nothwendiger Vermehrung dieſer Art Fabriquen entgegen, um deſto mehr, da der Ries und Hirſch niemals mehr als 180 Stühle in dem Gang bringen, und platterdings unmöglich iſt, damit die einländiſche Conſumtion zu beſtreiten. Ein Sammtſtuhl hat acht Wochen nöthig, um ein Stück zu verfertigen, und 180 Stühle würden dergeſtalt aufs äußerſte etwa 1200 Stück liefern können; dieſes iſt aber um ſo weniger hinlänglich, da auch der Verkauf des fremden Sammts auf den Meſſen verboten worden, und nach beiliegenden Atteſt des Geh. Raths von Klinggräff bloß die polniſche Juden in einer Meſſe 3000 Stück Sammt verlanget haben.

Es würde deshalb bloß von E. K. M. Gnade dependiren, dieſe anſehnliche Vermehrung der Sammtſtühle dadurch bewerkſtelligen zu laſſen, daß dem Ries bloß in der Maße das Privilegium concediret würde, wie es der Gotzkowsky gehabt, und durch ſeine Uebernehmung der künftige Anwachs der Fabriquen nicht auf einmal gehemmet werde.

Eigenhändige Marginalreſolution des Königs:

„ganz guht er mus aber keine Ouvriers von die anderen Debauchiren. Fch."

---

[1]) Julius Auguſt v. d. Horſt, Präſident der Kurmärkiſchen Kammer, ſpäter (1766) Chef des IV. und V. Departements.

[2]) Vgl. Nr. 471.

Durch Cabinetsordre vom 16. Juni 1765 (Abſchr. V. Dep Cabinetsordre-Sammlung II.) ergeht darauf Befehl an Urſinus, die Entrepreneurs der Potsdamer und Berliner Sammtfabrik vorzunehmen um ihr Geſchrei gegen den Moſes Iſaac zu ſtillen, ihnen „durch gütliches Zureden und ſonſten“ begreiflich zu machen, daß durch Etablirung der neuen Sammetfabrik ihnen kein Präjudiz widerfahre, ſondern die drei Fabriken ſehr wohl mit einander beſtehen könnten.

Urſinus berichtet darauf, Berlin 18. Juni 1765 (Conc.) er habe nach des Königs Befehl die Entrepreneurs zwar dergeſtalt beruhigt, daß ſie den König weiter nicht behelligen würden; jedoch hätten ſie ſich vorbehalten wollen, daß ſie ihre Fabriken nunmehr nicht weiter als nach Proportion ihres Debits unterhalten könnten, während ſie dieſelben ſonſt, bei ihrem Privilegium, ſo hoch als möglich pouſſirt haben würden.

Der Moſes Iſaac beſtehe übrigens darauf, daß, wie er in ſeinem an v. d. Horſt eingereichten Memorial ausdrücklich gebeten habe, die ehemalige Stiphoutſche Fabrik in Potsdam nebſt den dazu gehörigen 4½ Häuſern,[1]) auf eben dem Fuß, als der Bernhard Iſaac ſolche gehabt, auf ihn erb- und eigenthümlich transferirt werden möchte.

Die Sache wird des Königs Entſcheidung anheim geſtellt.

Der König reſolvirt durch Cabinetsordre an Urſinus d. d. Potsdam 19. Juni 1765 (Ausf.) im P. S., daß die Regelung der Sache durch den Kammerpräſidenten von der Horſt erfolgen ſolle.

Unterm 22. Juli 1765 berichtet das General-Directorium an den König (Conc. gez. v. Maſſow, v. Hagen, Fäſch), daß v. d. Horſt verſichert habe, es ſei des Königs Wille, daß Moſes Iſaac die Stiphoutſchen Häuſer bekomme und reicht demgemäß eine darauf bezügliche Erbverſchreibung ſammt der Conceſſion für Moſes Iſaac zur königlichen Approbation und Vollziehung ein.

Die Bedingungen der letzteren ſind dieſelben wie bei den übrigen Potsdamer Fabricanten: Abſatz in allen königlichen Staaten mit Ausnahme von Cleve, Exportbonification ꝛc. Die Häuſer wurden dem Moſes Iſaac als Eigenthum verſchrieben; jedoch unter der Bedingung, daß ſie beſtändig zum Behuf der Fabrik gebraucht und ohne königliche Erlaubniß weder verkauft noch verpfändet werden ſollten.

Betreffend die Widerſprüche, welche die Entrepreneurs der Berliner und Potsdamer Sammetfabriken, Moſes Ries und Hirſch David, wider die Etablirung dieſer neuen Fabrik gemacht haben, meldet der Bericht

---

[1]) Vgl. Nr. 395. Die Stiphoutſche Fabrik und damit die Häuſer waren 1758 auf Bernhard Iſaac übertragen worden. Vgl. Nr. 430.

weiter, habe von der Horſt verſichert, ſie dergeſtalt aplanirt zu haben, daß der Moſes Ries ſich beruhige und es auf die Erfahrung ankommen laſſen wolle, ob die drei Sammetfabriken neben einander würden beſtehen können. Wegen der Fabrik des Hirſch David aber habe ſich der Moſes Iſaac engagirt, ſo viel Stühle, als der Hirſch David von ſeinen binnen der letzten 6 Monaten im Gange gehabten Metiers der neuen Fabrik halber etwa glauben würde nicht unterhalten zu können, noch über die offerirte Anzahl der 100 Stühle anzuſetzen und beſtändig zu occupiren.

Die Conceſſion, datirt vom 22. Juli 1765, wird vom König vollzogen remittirt. Der weſentliche Inhalt derſelben iſt aus dem obigen zu erſehen.

---

476. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 14. Juni 1765.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Die Gotzkowskyſche Seidenzeugfabrik an den Juden Levi übertragen.

S. K. M. laſſen dero General-Directorio vermittelſt beider anliegenden Originalien[1]) zufertigen, was bei deroſelben der Kaufmann Johann Ernſt Gotzkowsky wegen Cedirung deſſen Seidenfabrique zu Berlin an einen dortigen Juden Namens Meyer Benjamin Levi . . . vorgeſtellet und gebeten, letzterer auch wegen der von ihn dazu verlangten Conditionen angeſuchet hat, mit . . . Befehl, zu examiniren, ob nurgedachter Jude auch capable und vermögend iſt, vorangeführter Fabrique gehörig vorzuſtehen und ſelbige rechtſchaffen zu ſouteniren, als auf welchen Fall und wann dieſes ausgemachet iſt, S. K. M. zufrieden ſeind, daß die Ceſſion der gedachten Fabrique von den Gotzkowsky an den Juden Levi unter denen von dieſen gebetenen Conditionen geſchehen und alles benöthigte deshalb zu Höchſtderoſelben Unterſchrift bei obgedachten General-Directorio ausgefertiget werden möge.

Die Uebertragung fand ſtatt durch königliche Approbation des bezüglichen (nicht erhaltenen) Vorſchlages vom 26. Juni 1765. (V. Dep. CLXXXVI. Nr. 5 a.) Levi bezahlte für die Fabrik (mit dem Hauſe an der Contreescarpe vor dem Königsthor) 14800 Rthlr.; eine Summe, die ſpäter von Sachverſtändigen als zu hoch befunden wurde. Levi ſelbſt

---

[1]) Nicht erhalten.

verſtand von der Fabrication nichts und mußte ſich ganz auf ſeinen Werkmeiſter verlaſſen.

Eine Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 31. Oktober 1765 (Abſchr. R. 96. B. 69) befiehlt darauf zu ſehen, daß der Meyer Benjamin Levi den früher mit Gotzkowsky gemachten Accord, der auf Unterhaltung von 100 Stühlen laute, genau erfülle.

In Wirklichkeit hat, wie aus den Acten erhellt, die Fabrik nur zwiſchen 50 und 75 Stühle beſchäftigt. —

Uebrigens iſt Gotzkowsky bald nach Abgabe ſeiner Fabriken, im Jahre 1766, auf dem Höhepunkte der damaligen Handelskriſis, wiederum bankerott geworden und ſcheint von da an keine Geſchäfte mehr gemacht zu haben.

---

477. Cabinetsordre an Urſinus.

Potsdam 15. Juni 1765.

Abſchr. v. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, II.

Kein Monopol auf Moires für Treitſchke. — Gelder für die Lehrjungen.

Nachdem Ich Euren Bericht vom 14. dieſes nebſt denen hierbei zurückkommenden Proben[1]) ſowohl von denen wirklich engliſchen als denen Treitſchkiſchen Moires erhalten und deſſen Einhalt mit mehrern erſehen habe, ſo ertheile Ich Euch darauf hierdurch zur Reſolution, wie es inſoweit ganz gut iſt, daß der Kaufmann Treitſchke es mit ſeiner Moirirungsmaſchine dahin gebracht hat, die Moires ſo weit in der Art zu verfertigen, als es deſſen Proben zeigen; Ich finde aber bedenklich, ihn deshalb im Monopol zu accordiren, ſondern erachte vor beſſer und füglicher zu ſein, daß er durch ſeine Induſtrie den Debit der von ihm gefertigten Moires zu befördern ſuche, andern aber deshalb nicht verboten werde, auch Moires anzufertigen, zumalen da ſolches auch bereits andern bekannt und der junge Menſch zu Berlin befindlich iſt,[2]) welcher, wie bekannt, vorhin deshalb expreß nach Engelland geſchickt worden, um ſich die Maſchine derer Moirirung und die Anfertigung derer Moires bekannt zu machen.

Anlangend übrigens die betragende 390 Rthlr. Lehrgelder vor die 13 Lehrjungens bei denen Seidenwirkermeiſters zu Berlin, da habe

[1]) Beides nicht erhalten.

[2]) Maſſonneau. Vgl. Nr. 465.

Ich reſolviret, daß ſolche aus der Extraordinariencaſſe zu Berlin, und zwar von Meinen eigenen Dispoſitionsquanto bei ſolcher bezahlet werden ſollen. Welcherwegen Ihr denn auch die erforderliche Ordre an die Extraordinariencaſſe bei dem General-Directorio zu beſorgen habet, damit ſolche forderſamſt zu Meiner Unterſchrift eingeſandt werden müſſe.

---

478. Cabinetsordre an den Kriegsrath Walther.[1])

Potsdam 3. Juli 1765.

Abſchr. V. Dep. CLXXXVII Fach 95 Nr. 5.

Fabrik ſeidener Schnupftücher in Potsdam.

Nachdem S. K. M. auf allerunterthänigſtes Anſuchen des hieſigen Fabricanten Koch demſelben zu Anlegung einer ſeidenen Schnupftücherfabrique, und zwar von 10 Stühlen, das anjetzo zu Höchſtderoſelben anderweitigen Dispoſition erledigte Haus, welches vorhin zu einer Bandfabrique concedirt geweſen, zu bewilligen die Gnade gehabt, als machen S. K. M. ſolches dero Kriegsrath Walther hierdurch bekannt und befehlen demſelben zugleich, dahin zu ſehen, daß der Fabricant Koch ſothanes Haus auch zu keinem andern als den concedirten Behuf der anzulegenden ſeidenen Schnupftücherfabrique gehörig employiren müſſe.

---

479. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 5. Juli 1765.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Deſſinateurs.

Auf Bitten der Seidenfabricanten ſoll an Stelle des Verdery, der wegen Mangels des Geſichts ſeine Arbeit nicht mehr gehörig verrichten kann, der Deſſinateur Ballay die Penſion von 300 Rthlr. beziehen, die bisher der Verdery aus der Chargencaſſe genoſſen.

---

[1]) Commiſſarius loci in Potsdam.

480. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 5. Juli 1765.

R. 96. B. 99.

Seidenſtrumpffabricant Gibert.

Ein Seidenſtrumpffabricant Namens Gibert, welcher vor zwei Jahren von Frankreich nach Berlin gekommen ſei, und ſich mittelſt einer Summe von 1000 Francs, die er mitgebracht, etabliret, auch einen Weberſtuhl acquiriret habe, bittet allerunterthänigſt, da er, um ſein Talent gelten zu machen, gerne noch ſechs Metiers in Gang bringen wollte, ihm zu ſolchem Behuf 1000 Rthlr. allergnädigſt auszahlen zu laſſen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„Dar Seindt Fabriquen dar kan er inne arbeiten."

---

481. Cabinetsordre an Schlabrendorff. Potsdam 22. Juli 1765.

Conc. R. 96. 428. C.

Tranſitimpoſt auf die von Sachſen nach Polen gehenden Seidenwaaren.

In einem an Mich erſtatteten Meßbereiſungs-Berichte von der letzteren Frankfurter Margarethen-Meſſe[1]) hat Mir unter andern angezeiget werden wollen, wie daß währender ſolcher Meſſe der Abſatz von reichen und anderen ſeidenen Etoffes überhaupt nur geringe geweſen ſein ſolle, wovon die Urſache mit angeführet worden, daß viele großpolniſche Juden ſich damit in der Leipziger Oſtermeſſe providiret haben ſollten. Um nun die Leipziger auch[2]) darunter zu coupiren, ſo iſt Mein Wille, daß Ihr in Schleſien die Verfügung treffen ſollet, damit alle die von Leipzig nach Polen gehende Etoffes und dergleichen Waaren ebenfalls mit einen beträchtlichen Durchgangs-Impoſt beleget werden müſſen. Ihr habt Euch alſo darnach zu achten und das gehörige deshalb zu verfügen, ſo wie Ich ſolches wegen der hieſigen Provinzien zu thun, dem General- ꝛc. Directorio gleichfalls aufgegeben habe.

Es erfolgt darauf durch Circularverfügung der Breslauer und Glogauer Kammer an die Steuerräthe vom 5. reſp. 16. Auguſt 1765 die Verordnung, daß zur Beförderung des Debits der einländiſchen Seidenwaaren in Polen hinfort auf alle reiche, ſeidene und halbſeidene Zeuge, die von der Leipziger Meſſe und ſonſt aus Sachſen durch preußiſches Ge-

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 474.

biet nach Polen gehen, ein Durchgangs-Impoſt von 30 Procent gelegt und das Nöthige ſofort den Acciſe- und Zollämtern bekannt gemacht, denſelben namentlich auch aufgegeben werden ſoll, auf die durchgehenden polniſchen Juden die genaueſte Attention zu nehmen, um Unterſchleifen vorzubeugen. (Kornſche Sammlg. VIII, 722.)

Durch Verordnungen vom 10. bzw. 20. September wurde dieſer Durchgangszoll auch auf die wollenen und baumwollenen Waaren ausgedehnt. Alle übrigen aus Sachſen kommenden Waaren ſollen laut Circularverfügung vom 1. bzw. 14. Oktober 1765 einen Tranſitoimpoſt von 30 Procent entrichten. Zugleich wird feſtgeſetzt, daß alle aus andern fremden Ländern, z. B. Frankreich oder Hamburg, durch Sachſen und Schleſien nach Polen gehende ſeidene, halbſeidene, wollene und baumwollene Waaren nur 10 Procent Tranſitozoll entrichten ſollen, wenn ſie nicht in Sachſen umgepackt worden ſind. Iſt dies aber der Fall, ſo zahlen ſie die 30 Procent. (Kornſche Sammlg. VIII, 751 ff.)

Als Beweis dafür, daß die Waaren in Sachſen nicht umgepackt worden ſind, läßt man ſich zufolge einer Declaration vom 24. Dezember 1765 (bezw. 9. Januar 1766) vorläufig gefallen, daß darüber ein Atteſt, nicht eines Sachſen, ſondern des eigentlichen Abſenders ex loco unde producirt wird. (Korn VIII, 844 ff.)

---

482. Circularverfügung der Kurmärkiſchen Kammer an die Land- und Steuerräthe.

Berlin 1. Auguſt 1765.

Mgl. NCC. III. 999 ff.

Inſtruction wegen Beförderung der Maulbeerbaumcultur auf den Kirchhöfen mit eingehenden Einzelbeſtimmungen.

---

483. Verordnung des Kurmärkiſchen Conſiſtoriums.

Berlin 16. Auguſt 1765.

Mgl. NCC. III. 1007 ff.

Seidenbau.

Prediger, Küſter und Schulmeiſter werden aufs neue, und ſchärfer als bisher, zur Maulbeerbaumcultur und zum Seidenbau angehalten unter vielen eingehenden Anweiſungen und Beſtimmungen über Pflanzung, Wartung und Nutzung der Bäume ſowie über die alljährlich einzuſendenden Berichte. Beiliegend ein Schema zur Berichtstabelle, ferner eine Circularverfügung des General-Directoriums an die Land- und Steuerräthe, ſowie an die

Landreuter vom 11. Juli 1765, mit deren Inhalt die Anweiſungen der Circularverfügung der Kurmärkiſchen Kammer vom 1. Auguſt 1765 (Nr. 482.) übereinſtimmen.

484. Aus einem Immediatbericht Schlabrendorffs.

4. September 1765.

Mundum. R. 96. 428. C.

Halbſeidenfabriken in Schleſien.

Unter den nach dem Frieden in Schleſien neu angelegten Fabriken befinde ſich keine Fabrik ganzſeidener Stoffe,[1]) wohl aber einige von halbſeidenen, Leinen- oder Baumwollwaaren, ſo in Volkenhain eine Leinen- und Halbſeidenfabrik (35 Perſonen), in Brieg eine „buntgeſtreifte und weißgarnigte Leinwands- auch Halbſeiden- und Baumwollenzeugfabrik“ (40 Perſonen), in Münſterberg eine „halbſeidene, Leinwand- und baumwollene Zeugfabrik“ (20 Perſonen), in Neiße eine Leinen- und Halbſeidenfabrik (8 Perſonen).

485. Verhandlungen über die Einrichtung der Taftfabrik von Puy, Moreau & Co. zu Frankfurt a. O.

22. September — 3. Dezember 1765.

Die Berliner Kaufleute Pierre Moreau & Comp. zeigen beim General-Directorium in einer Eingabe vom 22. September 1765 an, daß ein Lyoner Fabricant Namens Puy ſich ihnen gegenüber erboten habe, in Berlin eine Taffetfabrik, zunächſt von 40 Stühlen, anzulegen, wenn ihm folgende Beneficien gewährt würden: 1) Schenkung eines Fabrikhauſes, 2) zinsfreier Vorſchuß von 20000 Rthlr. auf 15 Jahre, 3) 400 Rthlr. unter denſelben Bedingungen für jeden Stuhl über die Zahl der 40 hinaus, 4) 800 Rthlr. Reiſeentſchädigung, 5) 150 Rthlr. desgleichen für jeden Arbeiter, den er kommen laſſen wird. Uebrigens wolle derſelbe ſpäter auch noch eine Fabrik von reichen und ſchweren Stoffen anlegen.

Der Puy ſei ſehr tüchtig und talentvoll, Erfinder mehrerer Maſchinen ꝛc.

Das Geſuch wird von Knyphauſen[2]) dem Könige überreicht mit Bericht vom 1. Oktober. Eigenhändige Antwort des Königs in dorso des Knyphauſenſchen Berichtes, (eingekommen 5. Oktober):

[1]) Vgl. Nr. 451.

[2]) Dodo Heinrich Frhr. von Knyphauſen, früher Geh. Legationsrath, ſeit 1765 in der neugeſchaffenen Stellung eines commissaire général de commerce. Er concurrirte als ſolcher bei allen Departements des General-Directoriums, vorzüglich beim V. Departement.

„Toute ces propossitions me semblent bien Couteusses il fauderoit tachér d'aportér tout le Menage possible dans Ces Conditions, pour L'année prochaine tout mon Argeant est dejea destiné a des Entreprisses nouvelles, Voyez cepeudant a quel point on poura portér ces Marchéz pour quil paye une Somme fixe sur la quelle je puisse Tablér, je douue de L'argant et n'en prette point. Federic."

Was Knyphausen in der Sache that ist nicht bekannt. Durch Cabinetsordre vom 31. Oktober 1765 (Abschr. R. 96. B. 68) giebt ihm der König folgende Weisung:

. . . Quant à ce qui concerne la fabrique du sieur René Puy, j'ai resolu . . . d'établir cette fabrique à Francfort sur l'Oder; il faudra seulement me mander la grandeur de la maison, qui lui faut, et la dimension des chambres pour contenir les quarante métiers, afinque je puisse faire déterminer et savoir à combien monteront les frais pour la bâtir. Pour ce qui est des autres articles du mémoire[1]) . . . j'accorde et ferai payer les doux mille écus dèsque la maison sera achevée, et consens que les utensils aussi bien que les effets, hardes et meubles du dit Reué Puy puissent entrer franches d'accise et d'impôts dans le pays, de même que les soies nécessaires à la fabrique, c'est à dire pour la premiére année, et ensuite on observera à son égard ce qui est de coutume avec les autres fabriques eu soie. Pour les bonifications je ne puis accorder que celles dont jouit la fabrique d'ici, c'est à dire des marchandises, qui sortent du pays, savoir de celles de soie huit pour cent et à moitie soie quatre pour cent. Les frais de voyage pour les ouvriers montent trop haut; cent écus pour chaque ouvrier sera, ce me semble, tout ce qu'il pourra prétendre . . .

Knyphausens Bericht darauf vom 5. November 1765 ist nicht erhalten; der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 6. November 1765: „que le marchand fabriquant René Puy n'a que se rendre ici à Potsdam pour que je puisse faire faire le plan de la maison que je ferai bâtir à Francfort pour sa fabrique, et savoir en sa conformité jusqu'où pourront monter les frais de construction de la dite maison."

---

[1]) Von Puy; nicht erhalten.

Eine Cabinetsordre an Knyphauſen d. d. Potsdam 2. Dezember 1765 (Abſchr. R. 96. B. 68) befiehlt, da nunmehr alle Punkte wegen Anlegung der Taftfabrik in Frankfurt geregelt ſeien, den Unternehmern, René Puy von Lyon und Pierre Moreau & Comp. von Berlin eine Conceſſion nach Maßgabe der Cabinetsordre vom 31. Oktober ausfertigen zu laſſen. „Je ne trouve rien à ajouter si ce n'est que, puisque ces marchands prétendent commencer dès à présent par établir 25 à 30 métiers et louer à cet effet une maison convenable, je veux bien leur bonifier le loyer de la dite maison, qui cependant ne doit excéder la somme de 250 écus par an jusqu'à ce que la maison de fabrique, que je leur fais bâtir à Francfort soit perachevée; et ensuite, que je leur ferai compter au printemps prochain les 12000 écus, que je leur ai promis en faveur de cet établissement“ . . .

Knyphauſen ſendet die Conceſſion zur königlichen Approbation und Vollziehung ein mittelſt Berichts vom 4. Dezember. Dieſelbe kommt vollzogen zurück am 6. Dezember. (Fédéric). Sie trägt das Datum des 3. Dezember 1765. Es werden dafür von den Empfängern 100 Rthlr. zur Chargencaſſe gezahlt 10. Januar 1766.

Von den Baugeldern werden 13000 Rthlr. angewieſen durch Cabinetsordre vom 28. April 1766. Die verſprochenen 12000 Betriebscapital werden auf eine Beſcheinigung des Kriegs- und Steuerraths Waſſerſchleben zu Frankfurt vom 21. März 1766, daß die Fabrik wirklich mit 25 Stühlen betrieben werde und ſich in guter Ordnung befinde, gleichfalls durch Cabinetsordre vom 28. April 1766 angewieſen und am 22. Mai von der Manufacturcaſſe ausgezahlt.

---

486. Bericht des General-Directoriums.

Potsdam 5. Oktober 1765.

Ausf. Seidenbausachen XXIX, I. Vol. 2.

Seidenbau.

Nachdem S. K. M. . . . denen Krieges- und Domänenkammern vorhin allergnädigſt befohlen, daß ſelbige es bei denen in den Aemtern und Dörfern angelegten Maulbeerplantagen und deren Erweiterung nicht ſo ſchlechterdings bewenden laſſen, ſondern auch dahin ſehen ſollen, daß ſolche gehörig genutzet und davon Seide gewonnen, auch die Cocons jährlich von denen Beamten abgeliefert werden, als befehlen S. K. M. dero General- ꝛc. Directorio hierdurch in Gnaden,

anjetzo nachzusehen und zu examiniren, inwiefern vorgedachte Allerhöchdero-ſelben Ordre von denen ꝛc. Kammern ſchuldigſt befolget, wie viel Seide in jeder Provinz gewonnen, beſonders aber wie viel dieſes Jahr Cocons von denen Beamten abgeliefert worden, und S. K. M. unter Einſchickung einer genauen und ſpecifiquen Deſignation davon allerunterthänigſt zu berichten.

Nach dem darauf unterm 31. Dezember 1765 erſtatteten Bericht des General-Directoriums (abſchriftlich Seidenbauſachen XXIX, 1.) wurden 1765 überhaupt an Seide gewonnen:

in der Kurmark	1480	Pfd. 20	Loth.
„ „ Neumark	194	„ 30	„
„ Pommern	98	„ 27	„
„ Magdeburg	702	„ 7	„
„ Halberſtadt	65	„ 13	„
„ Minden	—	„ 14	„
überhaupt	2539	Pfd. 15	Loth,

darunter bei 24 Aemtern 103 Pfd. 21 Loth. Der Geſammtbetrag übertrifft den von 1764 um 595 Pfd. 22 Loth.

Der König bezeichnet in der Cabinetsordre an das General-Directorium vom 1. Januar 1766 (ebenda) den Betrag, namentlich bei den Aemtern, als ſehr gering und fordert, da die Beamten ſich mit der mangelhaften Beſchaffenheit der Maulbeerplantagen entſchuldigen wollen, Bericht über den Zuſtand derſelben vor dem Kriege ein. (Vgl. Cabinetsordre vom 12 Juni 1766).

---

487. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 25. Oktober 1765.

Abſchr. R. 96. B. 68.

Italieniſche Seidenmouliniers und Planteurs in Potsdam.

Den aus Italien herangezogenen Seidenmouliniers und Planteurs werden aus der General-Domänencaſſe folgende jährliche Tractamente accordirt:

dem Seidenmüller	Francesco Roascia	100 Rthlr.
„ „	Guiſeppe Clavis	369 „
„ „	Giovanni Volero	240 „
„ „	Giovanni Giachetti	240 „
„ Planteur	Antonie Gavi	312 „ [1]

[1]) Dieſe aus Piemont herangezogenen Mouliniers und Seidenbauer ſollten den Stamm für eine Seidenbauanſtalt bilden, die der König damals in Potsdam als Muſter- und Schulanſtalt begründete. Er ließ dazu den ſog. Jägerhof in der

488. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 27. Oktober 1765.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Handelssperre gegen Sachsen.[1])

In Erwiderung der sächsischen Maßregeln gegen die preußischen Kaufleute wird „par représaille" verordnet, daß auf der bevorstehenden Frankfurter Messe darauf gesehen werden soll, daß die einheimischen Käufer keinem sächsischen Kaufmann etwas abkaufen dürfen. Die Versendung sächsischer Waaren nach Polen soll auf alle Weise beschwert und die Absender deshalb, soviel nur immer möglich, chicanirt werden. Auf die Bezahlung des Transitoimpostes ist strengstens zu halten.

---

489. Immediatbericht Münchhausens.

Berlin 31. Oktober 1765.

Conc. R. 9. JJ. 12 c.

Seidenbau der Geistlichen in der Kurmark.

Designation von der im Jahre 1765 von Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten in der Kurmark gewonnenen Seide. Gesammtertrag 646 Pfd. 26½ Loth, also 192 Pfd. 31½ Loth mehr, als 1764.

Darauf trifft der König Verfügung über die Prämien durch Cabinetsordre an Münchhausen vom 5. November 1765. (Ausf. ebenda.) Er verlangt übrigens noch, daß Münchhausen ihm eine General-Designation einsenden solle, wie viel Seide in diesem Jahr [1765] aus dem ganzen Lande, inclusive der, so die Beamten erzeuget, gewonnen worden.

Münchhausen wendet sich deswegen an das General-Directorium (28. November), erhält aber von demselben die Mittheilung, daß schon von dieser Seite darüber an den König Bericht erstattet sei (28. Dezember).

Rauener Vorstadt durch Aufsetzung eines Geschosses auf die beiden Flügel ausbauen. Hier ward eine Tirageanstalt von 6 Kesseln, zur Abhaspelung der Seide von den Cocons, ein Backofen zum Backen der Cocons, ein Filatorium zum Zwirnen (Mouliniren) der Seide (mit Handbetrieb) und eine Anzahl von Wickelbänken zum Aufwickeln der moulinirten Seide eingerichtet. Vgl. Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam 3,1273.

[1]) Vgl. Nr. 474. 481.

490. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 2. November 1765.

R. 96. B. 99.

Unterſtützung des Strumpffabricanten Grimbert.

Der Strumpffabricant Grimbert von Verſailles, welcher zu ſeinem Etabliſſement in Berlin 2000 Rthlr. Benefice erhalten habe und ſich nunmehr in Wien befinde, wohin er Schulden halber mit Hinterlaſſung ſeiner 20 Metiers gegangen, bitte, ihm zu ſeiner völligen Einrichtung und zu dem nöthigen Seideneinkauf 6000 Rthlr. auf zehn Jahre vorſchußweiſe, ſowie eine Räumlichkeit für ſeine 20 Stühle zu accordiren.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„Ich kan ihm nicht Mehr geben als 2000 Rthlr. die er gekrigt hat."

491. Schriftwechſel zwiſchen dem General-Directorium und Schlabrendorff. 5. November 1765 — 20. Februar 1766.

Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58b. Vol. 3. 4.

Abſatz der Berliner und Potsdamer Fabriken in Schleſien.

Schreiben des General-Directoriums an Schlabrendorff. 5. November 1765 (Ausf. gez. von Maſſow, von Blumenthal). Damit der neuerdings vom König im Wege der Repreſſalien gegen Sachſen verordnete 30procentige Tranſitoimpoſt[1]) auf die aus Sachſen nach Polen gehenden Waaren den Berliner und Potsdamer Fabriken zum Vortheil gereichen und nicht umgekehrt zur Folge haben möge, daß nunmehr die Sachſen alles nach Breslau brächten und dort namentlich ihre und andere fremde Seidenzeuge an die Polen verkauften, halte man für nöthig, die Einfuhr fremder Seidenwaaren in Schleſien gänzlich zu verbieten und ſtelle dem Miniſter anheim, mit dem General-Directorium zuſammen beim Könige darauf anzutragen. Uebrigens hätten ſich die Berliner Fabricanten beſchwert, daß die Breslauer Kaufleute ihnen immer weniger abkauften und das vorſchußmäßige $^1/_3$ bzw. $^1/_2$ nicht erreichten.

Schlabrendorff erwidert darauf unterm 13. November d. J. (Conc.) in etwas ſcharfem Tone, daß er ſeinerſeits nicht wagen würde, dem Könige eine Maßregel vorzuſchlagen, die den Breslauer Handel recht eigentlich zu ruiniren geeignet ſei. Was den Abſatz der Berliner Fabriken nach Schleſien betreffe, ſo könne über keiner Maßregel ſtrenger gehalten werden, als er

[1]) Vgl. Nr. 481.

es darüber thun laſſe,[1]) daß von den Breslauer Kaufleuten das vorſchriftsmäßige Quantum Seidenwaaren aus den Berliner und Potsdamer Fabriken entnommen werde.

Das General-Directorium erklärt darauf unterm 22. November d. J. (Ausf. gez. von Maſſow, von Blumenthal, vom Hagen), daß man nach den Ausführungen des Miniſters auf dem Einfuhrverbot nicht weiter beſtehen wolle. Man fürchte jedoch, daß unter dieſen Umſtänden die 30 Procent Tranſito den Berliner und Potsdamer Seidenfabriken nicht zu gute kommen, ſondern vielmehr bewirken würden, daß die polniſchen Kaufleute gar nicht mehr nach Frankfurt auf die Meſſe kämen. Uebrigens habe nach einer beigefügten Deſignation der Abſatz der Berliner und Potsdamer Fabriken nach Schleſien in den letzten Jahren beſtändig abgenommen.

Nach der Deſignation waren aus den Berliner und Potsdamer Fabriken nach Schleſien abgeſetzt worden:

1756	für 32749	Rthlr.	1761	für 46222	Rthlr.
1757	„ 17547	„	1762	„ 51931	„
1758	„ 31416	„	1763	„ 39195	„
1759	„ 33462	„	1764	„ 31234	„
1760	„ 30558	„	1765	„ 12858	„ [2])

Schlabrendorff weiſt in einem Schreiben an das General-Directorium vom 4. Januar 1766 (Conc.) noch auf einige Mängel der Berliner und Potsdamer Fabriken, theure Preiſe, ſchlechte Auswahl, namentlich aber darauf hin, daß die Breslauer Kaufleute oft auf die in Berlin oder Potsdam beſtellten Waaren entſetzlich lange warten müßten, und daß manches daſelbſt gar nicht zu haben ſei. Wenn daher die Breslauer Kaufleute von den Berliner Fabricanten nicht beſſer bedient würden, ſo würden ſie genöthigt ſein, zu Gunſten der Danziger und Leipziger den Handel mit Seidenwaaren gänzlich niederzulegen.

Das General-Directorium erwidert unterm 20. Februar 1766 (Ausf. gez. von Maſſow, von Blumenthal, von Hagen), daß nach dem Bericht Kircheiſens die Berliner Fabricanten an currenten Waaren ſoviel auf Lager hätten, daß ſie deshalb ihre Fabriken ſchon merklich hätten einſchränken müſſen. Wenn freilich die Breslauer Kaufleute Waaren von extraordinärer Breite oder Qualität beſtellten, ſo müßten ſie darauf warten; das ſei auch in Lyon und anderswo ſo. Ob man im Preiſe

[1]) In der That ergiebt ſich aus den Acten, daß durch Reviſionen und andere Maßregeln in dieſer Hinſicht ſcharfe Aufſicht geführt wurde.

[2]) Dieſe Zahlen beruhen wahrſcheinlich auf Angaben der Fabricanten und ſind für das bürgerliche Jahr zu verſtehen.

mit den fremden Fabricaten werde rivaliſiren können, müſſe abgewartet werden. Im übrigen erſucht das General-Directorium den Miniſter, es dahin zu bringen, daß die Breslauer Kaufleute ſich endlich dazu verpflichten, ein feſtes jährliches Quantum aus den Berliner und Potsdamer Fabriken zu entnehmen.

Daraufhin werden die Kaufleute von Schlabrendorff vorgeladen, lehnen aber durchaus ab, auf den ihnen gemachten Vorſchlag einzugehen, wobei es denn ſein Bewenden hat.

---

492. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 7. November 1765.

R. 96. B. 99.

Die polniſchen Juden und der Tranſitoimpoſt.

Die zur Meſſe nach Frankfurt an der Oder gekommene groß- und kleinpolniſche Juden und ruſſiſchen Kaufleute bitten allerunterthänigſt, in Anſehung ihrer zum Theil über 150 Meilen gethanen Reiſen und darauf verwandten Koſten, da ſie nicht alle Sortiments von Waaren aus preußiſchen Landesfabriquen daſelbſt erhalten können, den auf die von Leipzig und aus Sachſen nach Polen gehende reiche und andere ſeidene Etoffes gelegten Durchgangsimpoſt von 30 Procent wenigſtens nur während gegenwärtiger Meſſe zu Vermeidung ihres großen Verluſtes in suspenso zu laſſen; verſprechen dagegen, alle die ihnen nöthige Waaren, ſo ſie nur irgends bei Einländern finden, von dieſen vorzüglich zu nehmen, und würde zu ſolchem Ende zuträglich ſein, wann die einländiſchen Fabricanten und Kaufleute alle diejenigen Waaren, ſo ſie höchſt nöthig haben müſſen, als wollene Baracans, Camelots und andere Zeuge, ſo die Grätzer und Gerauer zur Meſſe nach Frankfurt bringen, führen möchten.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„nihil.“

---

493. Reſcript des Kurmärkiſchen Conſiſtoriums.

14. November 1765.

Myl. NCC. III. 1089 ff.

Seidenbau.

Erneute Aufmunterung der Geiſtlichen, Schulmeiſter und Küſter zum Seidenbau. Bei Raummangel können die Katechiſationen und Schul-

arbeiten während der Zeit des Seidenbaues in den Kirchen gehalten werden. Cocons zum Abhaspeln kauft der Aufſeher beim Seidenbau an der Berliner Realſchule, Meißel, zu dem gewöhnlichen Preiſe.

494. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 9. November 1765.

R. 96. B. 99.

Simond bittet um Unterſtützung.

Der Lyoniſche ſeidener und reichen Etoffesfabriquen-Entrepreneur Simond[1]) zu Berlin ſtellet allerunterthänigſt vor, daß die in ſeiner Fabrique verfertigte nicht debitirete Etoffes, von welchen er die Echantillons einzuſchicken erbötig iſt, einen großen Theil ſeines Fonds abſorbiret, und bittet allerunterthänigſt, zur Unterſtützung gedachter ſeiner Fabrique ihm 6000 Rthlr. auf ſechs Jahr vorſchießen und ihm jährlich für 1000 Rthlr. Etoffes, gleich der Girardſchen Handlung, allergnädigſt abnehmen zu laſſen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„alle fremde Stoffe Seindt verbohten alſo kan es ihm an Debiht nicht fehlen."

495. Cabinetsordre an Knyphauſen.

Potsdam 6. Dezember 1765.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Moirirverſuche von Benezet und Hurlin.

Ayant vu par Votre rapport du 5 de ce mois et le procès-verbal y joint[2]) que les échantillons de moire, produits par les nommés Benezet et Hurlin, ont été jugés très inférieurs en qualité aux moires d'Angleterre et même à celles du pays, Vous n'avez qu'à leur déclarer de ma part qu'ils n'ont rien à espérer de moi, jusqu'à ce que leur maniére de moirer soit portée à la perfection requise.

Benezet und Hurlin wandten ſich einem Extract zum Cabinetsvortrag vom 25. Januar 1766 zufolge (R. 96. B. 100), bald darauf noch

[1]) Vgl. Nr. 264.

[2]) Nicht erhalten.

einmal an den König unmittelbar mit der Bitte, Fabricanten, welche von gemohreten Zeugen zu judiciren im Stande seien, über ihre Versuche vernehmen zu lassen.

Darauf eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„ich habe es Selber gesehen, es taugt nichts Sie Müßen es recht machen oder gar nicht."

496. Edict vom 17. Dezember 1765.

Vgl. NCC. III. 1119 ff.

Verbotene und hochimpostirte Waaren.

Im Sinne des Edictes vom 24. Juni 1734[1]) und den besonderen seither ergangenen Bestimmungen wird die Einführung verbotener ausländischer Waaren nochmals untersagt und für Uebertretungen die gesetzte Strafe angedroht. Hochimpostirte Waaren sollen nach wie vor auf dem platten Lande in den mittleren Provinzen gar nicht zugelassen werden. Unter denselben werden aufgezählt u. a. Agrements, Broderien, seidene und halbseidene Camelots, seidene Handschuhe, Mütze und Strümpfe, Gaze, goldene und silberne Tressen.

Ueberhaupt wird namentlich von den Adlichen, Beamten, Domänenpächtern, Predigern und Domänenunterthanen verlangt und erwartet, daß sie statt ausländische Waaren möglichst einheimische brauchen werden, um so den Debit der Landesmanufacturen zu verstärken.

497. Aus einem Immediatbericht Kircheisens. 24. Dezember 1765.

Mundum. R. 76. 412. C. 1.

Zahl der 1765 zu Berlin in der Seidenfabrication thätigen Stühle.[2])

In den Seidenfabriken seien bearbeitet worden

in ganzseidenen und reichen Etoffes . . .	499	Stühle
in halbseidenen	266	„
in Posamentierarbeit und seidenen Bändern	602	„
in seidenen Strümpfen	100	„

[1]) Nr. 43.

[2]) Nach einer in Fäsch' Nachlaßacten befindlichen Notiz war die Zahl der Stühle im Jahre 1750 folgende gewesen:

In Seide	209	Stühle
„ Halbseide	119	„
„ seidenen Strümpfen . . .	19	„
„ Posamentier- und Bandarbeit	357	„ .

Unter den Ganzſeidenfabriken hätten die Hauptverleger zu Ende des Jahres unter obigen 499 Metiers in Arbeit gehabt:

Michelet in Etoffes	77	Stühle
Baudouin in dergl.	55	„
Treitſchke in dergl.	70	„
Bernhard Iſaac	26	„
Moſes Ries in Sammt	80	„
Moſes Levi in Etoffes	47	„

„welche Zahl, nach Vorfall der Arbeit, ſich einen Monat theils vermindert, theils aber wieder vergrößert."

498. Cabinetsordre an Urſinus.

Berlin 28. Dezember 1765.

Ausf. V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 3.

Fabrikenreglement.

Da Ich vor bereits einem Jahre Euch eine Ebauche zum Reglement für die Fabriquen, worin unter andern, daß die Fabricanten ſich die Ouvriers nicht zu debauchiren, feſtgeſetzet und die Bonité und Breiten aller wollenen und ſeidenen Zeuge eigentlich beſtimmt werden ſollten, zugeſandt habe[1]) und Mir dieſerhalb von Euch noch nichts zugekommen iſt, als habet Ihr darunter nicht weiter zu ſäumen und Mir die Urſachen, um welcher willen ſolches Reglement noch nicht zu Stande gebracht worden, anzuzeigen.

Kurz nach dieſer Ordre iſt ein Entwurf des Reglements durch Kircheiſen fertig geſtellt und unterm 30. Dezember durch die Geheimen Finanzräthe Fäſch, Urſinus und Roſe beim General-Directorium eingereicht worden. Vgl. den Bericht vom 8. Januar 1766.

[1]) Vgl. Nr. 467.

1766.

499. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin 4. Januar 1766.

Ausf. v. Dep. CLXXXVII. Fach 93, Nr. 5.

Taftfabrik von Simond und Villiers zu Cöpenick.

Der König erlaubt dem Lyoner Seidenfabricanten André Simond zu Berlin[1]) und dem Kaufmann Esaie Villiers, gleichfalls zu Berlin, die Anlegung einer Fabrik von taffetas d'Angleterre nach Lyoner Art, taffetas d'Avignon, taffetas rayés, brillants ꝛc. zu Cöpenick unter folgenden Bedingungen.

1) Sa Majesté fera payer aux dits fabricants 3000 écus pour acquérir une maison assez spacieuse pour contenir 25 à 30 métiers dont cette fabrique sera montée. Cette maison leur restera en propre, à condition et charge cependant que les dits entrepreneurs entretiendront toujours les 25 à 30 métiers montés et battants, et qne ladite maison ne pourra jamais être employée à aucun autre usage: conditions sans lesquelles toute cette stipulation sera regardée comme nulle. De même

2) au fabricant André Simond 1000 écus pour le dédommager des frais et pertes anxquels son déplacement de Berlin et celui de son établissement actuel l'exposera, et

3) pour pousser la fabrique avec force, aux dits entrepreneurs une gratification de 10 000 écns en pur don. Toutes ces sommes leur seront comptées daus le conrs du printemps prochain.

4) Sa Majesté leur fera bonifier 50 écus pour chaque ouvrier qu'ils feront entrer daus le pays et emploieront à ladite fabrique. Enfin et

---

[1]) Vgl. Nr. 264. 494.

5) pour favoriser l'exportation des taffetas qu'ils fabriqueront, ils jouiront d'une bonification d'accise de 6 % de ceux qu'ils vendront à l'étranger.

Die nach Maßgabe obiger Bedingungen ausgefertigte Conceſſion wird durch Bericht des General-Directoriums vom 7. Januar 1766 (Concept gez. v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, Fäſch) zur königlichen Vollziehung eingereicht und vom Könige vollzogen remittirt.

Durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam 9. Januar 1766 (Ausf.) werden die Empfänger befreit von den Chargengebühren, nicht aber von dem Stempelpapier-Gelde, da letzteres verpachtet iſt.

Die den Unternehmern bewilligten 15500 Rthlr. werden durch Cabinetsordre an das General-Directorium, Potsdam 28. April 1766 (Ausf.) auf den Hofetats-Rentmeiſter Buchholz zur Dispoſition des General-Directoriums angewieſen. Nachdem Kircheiſen unterm 16. Mai 1766 an das V. Departement berichtet, daß Simond in Berlin 20 Stühle, 12 eigene, 8 anderen Meiſtern gehörige, darunter 9 in Taffet in Arbeit erhalte, werden die 11000 Rthlr. ausgezahlt am 29. Mai 1766; nachdem Simond und Villiers in Cöpenick von dem reformirten Kirchen-Directorium ein Haus für 2000 Rthlr. und außerdem noch einige benachbarte Gebäude gekauft haben erhalten ſie die 3000 Rthlr. 17. Juli 1766, die 1500 Rthlr. zur Anſchaffung fremder Arbeiter bleiben vorläufig bei der Manufacturcaſſe in Verwahrung. (V. Dep. CLXXXVII. Fach 93. Nr. 5).

500. Verhandlungen über das zu erlaſſende Reglement für die Seidenfabriken.

8. Januar — 15. März 1766.

V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 1—4.

Am 8. Januar 1766 überreicht das General-Directorium (v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, Fäſch) dem König zur Approbation und Vollziehung das für die Sammet- und Seidenfabriken in Berlin entworfene und revidirte Reglement[1]) und befürwortet den Antrag des Fünften Departements, „daß wann das Reglement den intendirten Nutzen

[1]) Dieſer Entwurf vom 8. Januar 1766, in 58 Artikeln mit zwei angehängten Tabellen, enthält im weſentlichen und zum Theil mit den gleichen Worten daſſelbe, was ſpäter durch das Reglement und den Güldebrief vom 15. März 1766 feſtgeſetzt worden iſt. Nur die Beſtimmungen über Einrichtung eines Fabriken-Collegiums bleiben dort weg.

haben und mit der gehörigen Vigueur auf deſſen ganz genaue Obſervance gehalten werden ſolle, ein eigenes Fabriken-Collegium, beſtehend aus

einem Präſidenten mit einem jährlichen Gehalt von . . .	400	Rthlr.
einem decretirenden Rath mit einem jährlichen Gehalt von .	200	„
einem Aſſeſſor „ „ „ „ „ .	300	„
und 4 Schaumeiſtern mit 200 Rthlr. jährlich für jeden =	800	„
in Summa jährlich mit	1700	Rthlr.

beſtellt[1]) und denſelben allenfalls die vorgeſchlagenen Beſoldungen aus dem Aceiſe-Ueberſchuß bezahlet werden möchten."

Der König erklärt darauf durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Berlin 9. Januar 1766, daß er den Entwurf approbirt habe und vollzogen remittire. „Was aber den von gedachtem General- ꝛc. Directorio gethanen Vorſchlag zu Beſtellung eines eigenen Fabriken-Collegii anbetrifft, da wollen Höchſtdieſelbe dergleichen nicht accordiren, vielmehr iſt dero Willensmeinung, daß die Membra und Räthe des Fünften Departements vom General- ꝛc. Directorio dergleichen Arbeit ſelbſt übernehmen und beſorgen ſollen, und zwar um ſo mehr, als dieſelbe außerdem bei dem Departement wenig oder nichts zu thun haben."

Durch Cabinetsordre vom ſelben Datum (9. Januar) läßt der König dem General-Directorium bekannt machen, daß er bereits einen Fabriken-Inſpector, nämlich den unter dem Obriſtlieutenant Quintus gedienten Capitaine de Favrat, mit Penſion engagiret habe. — Im Anſchluß daran erfolgt durch Cabinetsordre vom 6. Februar bei Gelegenheit der Vollziehung der Inſtruction für Favrat die Mittheilung, der König approbire, daß demſelben das Prädicat als Fabriken-Director beigeleget werde.

Was das Fabriken-Collegium betrifft, ſo wird, nachdem eine beim V. Departement aufgeſetzte Gegenvorſtellung des General-Directoriums, welche auf Einrichtung des Collegiums beſteht, durch Beſchluß des General-Directoriums in pleno zurückbehalten war, durch Bericht vom 21. Januar 1766 (Conc. gez. v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, Fäſch) dem König anheimgeſtellt, ob derſelbe nicht wenigſtens die Beſtellung der in Vorſchlag gebrachten vier Schaumeiſter und eines Gewerksaſſeſſors, „als das allereſſentielleſte und unentbehrlichſte", genehmigen wolle, „in . . . Betracht, daß ſich das Fabriken-Reglement in Abſicht dieſer fünf Leute, da

[1]) Für die Stelle des Präſidenten war Kircheiſen, für die des decretirenden Rathes der 4. Bürgermeiſter von Berlin, Hofrath Ransleben, für die des Gewerkaſſeſſors der Hofrath Bingert in Ausſicht genommen.

selbige eine gründliche Kenntniß von allen Arten Etoffes besitzen müssen, um von der Güte oder den Mängeln derselben mit Zuverlässigkeit urtheilen zu können, auf den Fuß derer französischen, englischen und anderer wohl eingerichteten Fabriken gründet und dessen Observance und Endzweck unmöglich anders erhalten werden kann, weil der allererfahrenste Fabriken-Inspector bei der immer möglichsten Exactitude nicht im Stande ist, monatlich über 400 Stühle gehörig zu recherchiren und solche allein zu übersehen." Die deshalb erforderlichen Tractamente (für die 4 Schaumeister jährlich 800 Rthlr., für den Gewerksassessor jährlich 300 Rthlr.) könnten ohne den Accise-Ueberschuß zu belästigen, aus den Prämiengeldern für die im Gange befindlichen Seidenmetiers genommen werden, wenn den Entrepreneurs der sechste Theil davon abgezogen würde, womit dieselben auch sehr gern zufrieden seien.[1])

Hierauf verfügt der König zunächst, in der irrthümlichen Meinung, daß die Gehälter aus dem Accise-Ueberschuß bezahlt werden sollten, er müsse erst den Zustand der Acciseeinkünfte am Schluß des Etatsjahres kennen, ehe er den Antrag genehmigen könne (Cabinetsordre vom 25. Januar 1766); nachdem dann aber das General-Directorium durch einen Bericht vom 30. Januar d. J. jenen Irrthum berichtigt, erfolgt durch Cabinetsordre vom 4. Februar 1766 die Genehmigung des Antrages vom 21. Januar.

Nunmehr reicht das General-Directorium durch Bericht vom 15. März 1766 (Conc. gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, Fäsch) eine andere Fassung des Entwurfes zur königlichen Vollziehung ein, in welcher die das Fabriken-Collegium betreffenden Stellen getilgt und von dem eigentlichen Reglement das Gewerksprivilegium für die Seidenwirker als eine Urkunde für sich abgesondert worden ist.

Der König sendet beides vollzogen zurück durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 18. März 1766, mit dem Befehl an das General-Directorium, „daß dasselbe es nicht blos bei der Publication solcher Reglements bewenden lassen, sondern vielmehr selbst mit eine beständige Attention darauf haben und die gehörigen recherches deshalb von Zeit zu Zeit anstellen soll, damit auch alles dasjenige, was in solchen Reglements befohlen und geordnet worden, exacte und beständighin beobachtet und executiret werden müsse."

[1]) Dies letztere war nicht ganz richtig. Wenigstens haben die Entrepreneurs noch unterm 12. Mai in einer Vorstellung beim General-Directorium gebeten, daß die Verkürzung der Bonification unterbleiben möchte. Sie wurden abgewiesen und gaben sich schließlich damit zufrieden. (Reser. vom 15. Mai. Bericht Kircheisens vom 14. Juni.)

[Das Berliner Reglement und sein Lyoner Vorbild.]

Reglement und Gildebrief, in ihrer Fassung Kircheisens Werk, sind im wesentlichen dem Lyoner Seidenwirker-Reglement vom 1. Oktober 1737[1]) nachgebildet, welches bereits 1752 in den Händen des Kriegsrath Prévôt gewesen war. In Frankreich war dasselbe bereits antiquirt und durch neuere Reglements ersetzt worden, doch hatte man sich bei der strengen Geheimhaltung derartiger Vorschriften in Preußen keine jüngere Fassung verschaffen können.

Die Lyoner Reglements,[2]) wie sie namentlich seit Colbert (1667) erscheinen, enthalten neben den Verordnungen über die Verfassung des Gewerks hauptsächlich Bestimmungen zur Regulirung der Concurrenz und des Arbeitsverhältnisses und technische Vorschriften über die Art der Fabrication aller einzelnen Waarengattungen. So auch das Reglement von 1737, dessen Bedeutung für die ganze Entwickelung der Lyoner Industrie wesentlich auf einer etwas größeren Begünstigung der Arbeiter in ihrem Kampf mit den Verlegern beruhte.

Das Gewerk, die communauté, hat in Lyon das ausschließliche Recht zur Fabrication seidener Stoffe. Niemand darf fabriciren oder als Verleger fabriciren lassen, der nicht das Handwerk ordnungsmäßig erlernt und die Meisterschaft im Gewerk erworben hat. Die Meister der Zunft scheiden sich in zwei scharf gesonderte Classen: die maitres marchands, die für eigene Rechnung arbeiten oder den Verlag anderer übernehmen, und die maîtres ouvriers, die lediglich für Verleger auf Lohn (à façon) arbeiten. Kein Meister, er sei marchand oder ouvrier, darf in seinem Hause mehr als 4 Stühle halten: eine Bestimmung, die den hausindustriellen Betrieb, wie er sich aus den alten Zunftverhältnissen herausgebildet hatte, gegen das Vordringen des neueren Fabriksystems sicherstellen sollte.

Die Verhältnisse in Berlin unterscheiden sich hiervon wesentlich. Neben dem Hausbetrieb gab es dort bereits einen völlig fabrikmäßigen, und die größeren Verleger, die „Entrepreneurs", waren nicht mehr, wie in Lyon, als Mitglieder der Zunft Gewerbsgenossen der arbeitenden

[1]) Statuts et Reglement pour la communauté des maitres marchands et maitres ouvriers à façon en étoffes d'or, d'argent et de soie et autres mêlées de soie, laine, poil, fil et coton, de la ville et faubourgs de Lyon, et pour la fabrique des dits étoffes qui se font dans la dite ville et les faubourgs de Lyon que dans les provinces de Lyonnais, Forest et Beaujollais. 1. Octobre 1737. 4°. (V. Dep. CLXXX Fach 79 Nr. 1.)

[2]) Einige der älteren bei Savary Dictionnaire de commerce, (Copenhague 1769) IV. 484 ff.; vgl. über dieselben im allgemeinen Pariset Chambre de commerce de Lyon. Lyon 1890. I. 43 ff.

Meiſter; ja die meiſten von ihnen hatten das Handwerk gar nicht erlernt und waren lediglich Kaufleute. Die Zunft ſelbſt, in Lyon ein altüberkommenes Inſtitut, war in Berlin erſt neu eingerichtet worden. Nach einer Denkſchrift des Gewerksaſſeſſors Bingert aus dem Jahre 1785 (V. Dep. CLXXX Fach 79 Nr. 4) „exiſtirte anno 1766 noch keine Gewerks-Innung; es hatten die Ganz- und Halbſeidenwirker, imgleichen die Sammetmacher beſondere Herbergen und Sterbecaſſen, bei welcher ſie ihre Lehrburſchen ein- und ausſchrieben, und es mußten erſt dieſe drei ſeparaten Geſellſchaften unter einen Hut und zur combinirten Innung gebracht werden."

Damit hängt zuſammen, daß in Lyon noch etwas von der alten Autonomie der communauté bewahrt iſt, während in Berlin eine ſtrenge Amtsverwaltung durch die Behörden alles Weſentliche beherrſcht. Das Büreau der communauté, beſtehend aus den 8 maîtres gardes und deren 4 adjoints, die nach einem complicirten Wahlmodus zur Hälfte von jeder der beiden Gruppen — marchands und ouvriers — aus ihrem Mittel gewählt werden, hat die Handhabung der Reglements und der amtlichen Schau, ſowie den größten Theil der Fabrikgerichtsbarkeit, allerdings unter Aufſicht und Concurrenz des prévôt des marchands mit den Schöffen, der direct unter dem contrôleur-général ſteht. So ſind die Berliner Schaumeiſter, obwohl den Lyonern nachgebildet, doch etwas ganz anderes, als dieſe, nämlich im weſentlichen ſachverſtändige Organe der gewerbepolizeilichen Behörden.

Sieht man von dieſen tiefgehenden Unterſchieden und dem, was damit zuſammenhängt, ab, ſo ſind im übrigen die Beſtimmungen des Lyoner Reglements im weſentlichen in das Berliner übergegangen, ſo die Feſtſetzung der Lehr- und der Geſellenzeit auf je 5 reſp. 3 Jahre, die Vorſchriften über die Meiſterprüfung (wogegen die Gebühren ſtark von einander abweichen, in Berlin 8 Rthlr. in Lyon 76 livres!), ferner die Vorſchrift, daß ein Meiſter nur 4 Stühle bearbeiten ſolle, die Regelung der meiſten Einzelheiten des Arbeitsverhältniſſes, die Beſtimmungen über Veruntreuung von Materialien, die Einrichtung des Arbeits-Contobuchs (wobei allerdings das Berliner Reglement Vorſchüſſe der Verleger an die Arbeiter überhaupt verbietet, während das Lyoner über dieſen Punct detaillirte Beſtimmungen trifft, die ſowohl den Schutz des Arbeiters, als die Sicherſtellung des Verlegers bezwecken) — vor allem aber die ganze Art und Weiſe der techniſchen Vorſchriften, welche bei den einzelnen Waarengattungen den Fabricationsproceß bis ins einzelne regeln. In dieſem letzten Puncte ſind einzelne Berliner Entrepreneurs und ſachverſtändige Arbeiter gutachtlich vernommen worden: mit ihnen wurden die Einzelheiten des techniſchen Reglements vereinbart, die Breite der Zeuge, die Anzahl der Kettfäden, die Beſchaffenheit des Materials, die Abſtellung von Mißbräuchen beim Weben, alles auf Grund des Lyoner Reglements.

Eine Regelung der Löhne hat das Lyoner Reglement nicht verſucht. Gemäß den Anweiſungen des Königs erſtreckten ſich jedoch die Vorarbeiten für den Entwurf des Berliner Reglements auch auf dieſen Punct. Bei den Acten befindet ſich ein Harlemer Seidenwirker-Reglement vom Jahre 1749,[1]) welches eben die Regulirung der Löhne zur Hauptabſicht hat. In eingehendſter Weiſe werden in demſelben für alle Sorten Zeuge und Seidenarbeit überhaupt Lohnſätze aufgeſtellt, welche als minima zu betrachten ſind und bei Strafe nicht nach unten hin überſchritten werden dürfen, während höhere Sätze der Vereinbarung zwiſchen Unternehmern und Arbeitern vorbehalten ſind. Nähere Beſtimmungen über die Art der Fabrication trifft dieſes Reglement nicht; in ſeinem übrigen Inhalt iſt es auf das Berliner Reglement ohne allen Einfluß geweſen. Auch die Regelung der Lohnfrage erſchien ſchließlich unthunlich; bei der Ausarbeitung der Entwürfe wurde davon ohne weitere Mittheilung an den König einfach Abſtand genommen.

501. Reglement für die Gold- und Silberetoffes- auch Seiden- und Sammetfabriken in Berlin.

Berlin 15. März 1766.[2])

Ausf. vollz. vom Könige. V. Dep. CLXXX. Fach 79, Nr. 2.

Art. 1. Es ſollen vier Schaumeiſter, die eine genaue Kenntniß von allen Arten ſeidener Zeuge haben müſſen, zwei deutſcher und zwei franzöſiſcher Nation, beſtellt und vom Polizei-Directorium vereidet, auch mit einer Inſtruction verſehen werden.

Art. 2. Sie ſind in Streitſachen zwiſchen Verlegern und Fabricanten, welche Tüchtigkeit oder Fehler der Arbeit betreffen, als Sachverſtändige von dem Gewerksaſſeſſor zu Protokoll zu vernehmen. Ihre Hauptaufgabe beſteht in der Viſitation der Fabricanten, ihrer Geräthſchaften und der von ihnen verfertigten Zeuge; kein Stück Zeug ſoll vom Stuhl genommen und verkauft werden, bevor es nicht von den Schaumeiſtern abgeſtempelt iſt zum Zeichen, daß es tüchtig und vorſchriftsmäßig gearbeitet ſei.

Art. 3. Bei dieſen Viſitationen ſoll ihnen von Seiten der Verleger oder Fabricanten bei Strafe kein Hinderniß in den Weg gelegt, ſondern mit gebührender Achtung begegnet werden.

---

[1]) Keure en ordonnantie van de smal-redery, mitsgaders reglement op de loonen binnen de stad Haerlem en de vrydom van dien. Haerlem 1749. 4°. (V. Dep. CLXXX. Fach 79, Nr. 2).

[2]) Gedruckt bei Myl. NCC. IV. 1766, Nr. 28.

Art. 4. Um die Breite der Zeuge zu meſſen, haben ſie eine mit dem Magiſtratsſtempel verſehene eiſerne Elle ſtets bei ſich zu führen.

Art. 5. Kein Meiſter darf fabriciren oder für ſich fabriciren laſſen, der nicht nach den Beſtimmungen des Gildebriefes das Meiſterrecht erlangt hat; keiner darf mehr als 4 Stühle halten; auch in den großen Fabriken ſoll in der Regel zu je 4 Stühlen ein Meiſter gehalten werden.

Art. 6. Bei Verluſt des Meiſterrechts wird verboten, die Ketten mit Gummi, Wachs oder Bier zu beſtreichen.[1])

Art. 7. Die Meiſter, welche für fremde Rechnung arbeiten, dürfen keine anderen Rollen[2]) führen, als die ihres Verlegers, die mit deſſen Stempel bedruckt ſein müſſen. Sie ſollen dieſe, ſowie ihre Geräthſchaften, namentlich Kämme und Remiſſen, reinlich und ordentlich halten, auch beim Anrichten der Ketten keine Fadenbrüche oder ſog. Webernetze machen.

Art. 8. Die Meiſter ſollen auf ihre Geſellen und Lehrlinge genaue Obacht haben, ſowohl um ſie zu Fleiß und tüchtiger Arbeit anzuhalten, als auch, um Unredlichkeit zu verhüten. Wer ſeine Arbeit muthwillig verdirbt, muß ein Jahr länger Lehrling oder Geſelle bleiben; wer Seide veruntreut, unterliegt der Strafe des Halseiſens und wird, wenn er den Schaden nicht erſetzen kann, aus dem Gewerk geſtoßen. Trifft dabei den Meiſter der Vorwurf der Nachläſſigkeit, ſo wird er in erſter Linie zum Schadenserſatz herangezogen; iſt er mitſchuldig, ſo ſoll er als Dieb an den Pranger geſtellt werden.

Art. 9. Die Zieh-,[3]) Spul- und Seidenwirker-Jungen dürfen nicht von ihrem Meiſter gehen, ohne ihm 4 Wochen vorher aufgeſagt und einen Abſchiedsſchein erhalten zu haben; kein anderer Meiſter darf ſie, wenn dieſe Bedingungen nicht erfüllt ſind, in Arbeit nehmen; daſſelbe gilt von den Wicklerinnen und Spulerinnen.

Art. 10. Das Hauſiren mit Seidenwaaren wird verboten.[4])

Art. 11. Schuldforderungen an einen Meiſter ſeitens des Verlegers, der Geſellen oder Lehrlinge begründen für dieſe im Todesfalle des Schuldners eine Spezialhypothek in deſſen Vermögen; das Polizei-Directorium hat

---

[1]) Dies geſchah, um die Kette haltbarer und damit die Arbeit leichter zu machen; das Verbot erging, weil durch dieſe Manipulation nicht nur das Gewicht betrügeriſch vermehrt wurde, ſondern auch der Faden ſeine Geſchmeidigkeit verlor und leicht brüchig wurde.

[2]) Zu verſtehen die Rollen, auf welche die Einſchlagſeide gewickelt war; die Maßregel will dem Vertauſchen der übergebenen Seide vorbeugen.

[3]) Ziehjungen nannte man diejenigen, welche bei der Arbeit gemuſterter Stoffe auf Zugſtühlen gebraucht wurden, um auf Geheiß der Webenden die Kegel- reſp. Zampelzüge zu bedienen.

[4]) Vgl. Nr. 124.

darüber jedesmal durch den Gewerksaſſeſſor eine Unterſuchung anſtellen zu laſſen.

Art. 12. Zu den Gold- und Silberſtoffen ſoll kein unechtes Metall gebraucht werden, bei Strafe des Halseiſens und einer Geldbuße von 1000 Rthlr. für die Fabricanten, des Feſtungsarreſtes für die Drahtzieher, die wiſſentlich für ſie gearbeitet. Wer Zeuge mit unechtem Gold und Silber fabriciren will, bedarf beſonderer königlicher Erlaubniß.

Art. 13. Werden in Zukunft die Fabricanten es für nöthig finden, daß in der gegenwärtig vorgeſchriebenen [1]) Breite der Zeuge eine Aenderung eintrete, ſo ſoll dies nicht anders, als nach vorher ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß ſtattfinden. Werden neue Stoffe erfunden, ſo ſoll bezüglich derſelben gleichfalls eine Regulirung der Fabrication ſtattfinden.

Art. 14. Jedem Fabricanten und für eigene Rechnung arbeitenden Meiſter ſteht frei, Flor von allerlei Art zu machen; alle geringwerthigen Stoffe ſollen am Rande als ſolche bezeichnet werden.

Art 15. Alle Stoffe ſollen aus guter feiner wohl gezwirnter Seide zu 2 und 3 Drath in den Haupt- und Nebenketten, zu 2 Drath in der Trame beſtehen; Floretſeide, Zwirn, Baumwolle, Ziegen-, Kameelhaar und dgl. Stoffe dürfen bei Strafe nicht angewandt werden. [2])

Art. 16. Alle Sammete und Plüſche ſollen nach ihren verſchiedenen Gattungen an der Kante bezeichnet werden, Köper [3]) mit 5 Streifen roth und weiß, Baſtert [3]) mit 4 Streifen grün und weiß, Plüſch [3]) mit 3 Streifen roth und gelb.

Art. 17. Fabriken-Director und Schaumeiſter ſollen bei ihren Viſitationen auf die vorſchriftmäßige Beſchaffenheit der Ketten achten. Nicht vorſchriftsmäßige Waare wird, außer anderer Strafe, confiscirt.

Art. 18. Der Einſchlag beim Köper ſoll nur aus weicher Trame beſtehen; die echten Baſterte und Plüſche ſollen im Vorſchlag mit einem Goldfaden bezeichnet ſein.

Art. 19. Ein Fabricant, der eine Kette aufgebäumt und bereits drei Tage daran gearbeitet hat, iſt gehalten, die Arbeit fertig zu machen. Sollte die Kette zur Arbeit untauglich ſein, ſo hat er dies dem Polizei-Directorium anzuzeigen; wird ſeine Beſchwerde begründet gefunden, ſo hat der Verleger ihm die aufgewendete Zeit zu vergüten.

Art. 20. Läßt ein Verleger bei einem Fabricanten einen Stuhl neu aufrichten, ſo iſt er gehalten bei demſelben von broſchirter Arbeit

[1]) Siehe die beigegebenen Tabellen A und B.

[2]) Natürlich mit Ausnahme der Halbſeidenzeuge.

[3]) Die geköperten Sammete ſind die beſten, die Baſter(te) die mittleren, die Plüſche die geringſten Sorten unter den glatten (nicht geblümten) Sammeten.

wenigſtens 150 Ellen und von anderer Arbeit eine nach Verhältniß des Arbeitslohnes abgemeſſene Anzahl Ellen verfertigen zu laſſen; giebt er demſelben ein ganz neues Deſſein auszuarbeiten, ſo iſt für den Fall, daß man es bei einer Probe bewenden läßt, bezüglich des Arbeitslohnes im voraus beſondere Verabredung zu treffen; im Falle aber der Fabricant gleich bei der erſten Kette grobe Fehler macht, verliert er das Arbeitslohn und iſt ſchadenserſatzpflichtig.

Art. 21. Giebt der Verleger dem Meiſter die Kette geſchoren und den Einſchlag gewickelt, ſo ſoll er ihm 1 Loth Abgang von jedem Pfund, ebenſoviel den Scherern, $^1/_2$ Pfund den Wicklern gut rechnen; anderenfalls ſoll dem Meiſter bei allen Couleuren, außer der ſchwarzen, $1^1/_2$ Loth, bei der letzteren 2 Loth pro Pfund und den Wicklern $^1/_2$ bis $^3/_4$ Loth gut gerechnet werden.

Art. 22. Arbeitgeber und Arbeiter ſollen Bücher haben, welche von Seiten der erſteren geführt werden und für ein jedes Stück Arbeit beſonders enthalten müſſen die Angabe der überlieferten Materialien, der zurückgelieferten Arbeit nach Maß und Gewicht, des bedungenen und des ausgezahlten Arbeitslohnes. Dieſelben dienen als Beweismittel bei vorkommenden Streitigkeiten. Ebenſo iſt es zwiſchen Meiſtern und Geſellen zu halten. Geht ein Fabricant vom Verleger oder ein Geſelle vom Meiſter ab und zu einem anderen, ſo iſt in dem Contobuche beider Theile ein richtiger Abſchluß zu machen und dem Abgehenden eine Quittung zu ertheilen, daß er nichts ſchuldig ſei.

Art. 23. Jeder Arbeiter, mit Einſchluß der Mouliniers, Färber u. ſ. w., iſt verpflichtet, ſeinem Auftraggeber die Arbeit auf Erfordern vorzuzeigen; im Fall der Weigerung ſoll er zwangsweiſe dazu angehalten werden.

Art. 24. Die Färber ſollen die ihnen übergebene Seide in derſelben Bindung, in der ſie ſie empfangen haben, wieder abliefern, auch keine Galläpfel und ähnliche Materien, welche das Gewicht zu vergrößern beſtimmt ſind, anwenden. Sie ſind bei ſchwerer Strafe gehalten vor dem Färben die Seide zu kochen; nur für beſtimmte Stoffe (Crêpes, Etamines, Petits Velours u. a.) darf die Seide ungekocht gefärbt werden; von dieſer Seide iſt ein beſonderes Verzeichniß mit Angabe der Beſtellung zu halten zum Zweck obrigkeitlicher Controle der Verwendung.

Art. 25. Die Blattmacher ſollen am Rande der von ihnen verfertigten Blätter außer ihrem Namen auch markiren, wie hoch dieſelben im Rieth ſtehen. Fälſchungen werden an ihnen ſowie an den Fabricanten, die dergleichen Blätter gebrauchen, ſtreng beſtraft.

Art. 26. Die Meister sollen die ihnen vom Verleger angewiesenen Muster genau ausführen, widrigenfalls sie das Arbeitslohn verlieren und Schadenersatz zu leisten haben.

Art. 27. Sie dürfen die ihnen anvertraueten Muster bei Strafe weder verkaufen noch verschenken noch verleihen.

Art. 28. Kein Meister soll für zwei Verleger arbeiten, außer mit schriftlicher Genehmigung dessen, bei dem er zuerst Arbeit genommen. Hat der Verleger dem Meister eine schriftliche Versicherung gegeben, ihn auf eine gewisse Zeit in Arbeit zu unterhalten, so soll er stets zur rechten Zeit für die nöthigen Zuthaten sorgen, widrigenfalls der Meister von ihm Schadenersatz fordern kann. Andererseits soll aber der Meister während dieser Zeit bei Strafe für keinen anderen Verleger arbeiten, auch nicht, wenn der seinige ihm einen Stuhl leer läßt, da er denselben in diesem Falle belangen kann; die Verleger werden gewarnt, keinen Meister in Arbeit zu nehmen, der nicht einen Schein von seinem früheren Verleger beibringt, daß er diesem nichts schuldig sei und keine Arbeit verwahrloset habe.

Art. 29. In alle Stoffe soll auf der linken Seite der Bande zu Anfang und zu Ende des Stückes der Name des Verlegers oder selbständigen Meisters sowie eine Bezeichnung der Qualität des Einschlags eingewirkt werden.

Art. 30. Alle Fälle, wo Seide veruntreuet worden, sind sofort dem Polizei-Directorium zur Untersuchung und Entscheidung anzuzeigen. Den Arbeitern Vorschüsse zu geben ist nicht statthaft; Klagen daraus sollen abgewiesen werden.[1])

Art. 31. Wenn Verleger und Fabricant sich trennen wollen, so müssen sie sich zwei Monate vorher auffagen; ist der Vertrag auf eine bestimmte Arbeit geschlossen worden, so muß diese in jedem Fall fertig gestellt sein; ein Fabricant, der Arbeit nachweislich verdorben hat, kann ohne Auffage entlassen werden. Bei der Entlassung hat der Verleger dem Meister einen Schein zu ertheilen, daß er ihm nichts schuldig sei.

Art. 32. Die für fremde Rechnung arbeitenden Fabricanten, Mouliniers, Spinner, Färber, Seidenwicklerinnen und -Spulerinnen sollen von den ihnen anvertrauten Materialien nichts, auch nicht unter dem Vorwande des Abgangs, bei sich behalten oder veräußern, noch jemand dergleichen von ihnen kaufen, bei Strafe des Diebstahls und der Hehlerei.

Art. 33. Ueberhaupt soll niemand gefärbte Seide, die zu Fabricationszwecken dienen kann, kaufen und verkaufen; Nähefeide und andere nicht zur Fabrication von Zeugen, Strümpfen, Bändern, Schnüren, Spitzen bestimmte ist ausgenommen.

---

[1]) Vgl. Art. 22. 28. 31 und Nr. 463.

Art. 34. Den Färbern wird bei Strafe verboten, keine gefärbte Seide anzunehmen, um sie auszukochen oder umzufärben, außer von ihren Kunden, für die sie auch rohe Seide färben.

Art. 35. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Fabricanten, Mouliniers, Färbers u. s. w. dürfen die ihm von den Verlegern übergebenen Materialien oder daraus gefertigten Stoffe von den Gläubigern nicht mit Beschlag belegt werden.[1])

Art. 36. Alle Stühle, Mühlen und sonstige Fabrikgeräthschaften sind unpfändbar. Den Seidenwirkern soll von den Hauseigenthümern die Miethe nicht länger, als ein Vierteljahr gestundet werden; wird sie dann nicht binnen 14 Tagen bezahlt, so hat der Eigenthümer sich bei den Gerichten zu melden, um ev. auf Verlangen des Schuldners durch Abzüge von dessen Arbeitslohn nach und nach befriedigt zu werden.

Art. 37. Ueber die Strafgelder soll besondere Rechnung geführt und nach Befinden darüber disponirt werden.

Art. 38. Alle Klagen aus den Seidenfabrications-Verhältnissen sollen beim Polizei-Directorium angebracht werden, welches unter Assistenz des Stadtsyndicus und des Seidengewerksassessors die Sache zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden hat. Von demselben ist Appellation an das General-Directorium gestattet, welches definitiv entscheidet; Revision findet nicht statt.[2])

Die beiden beigegebenen Tabellen setzen im einzelnen für alle Arten von Fabricaten fest die Breite des Stücks, die Anzahl der Riethe im Blatt, die Zahl der Kettfäden und der Gänge beim Scheren, Tabelle A für die Seidenzeuge, Tabelle B für Sammete, Plüsche und Velpe.[3])

---

[1]) Vgl. Nr. 414.

[2]) Vgl. Nr. 379.

[3]) Zum Verständnis der Tabellen sei hier nur Folgendes bemerkt. Der Zweck derselben ist, für die verschiedenen Gattungen von Zeugen bei bestimmter Breite die Anzahl der Kett- resp. Poilfäden festzusetzen, worauf die Solidität der Waare vornehmlich beruht. Die Kette theilt man nun in eine Anzahl von Gängen (portées), eine Eintheilung, die sich beim Scheren ergiebt. Zum Weben müssen die Fäden der Kette (nachdem sie in die Schäfte resp. Schnüre einpassirt sind, durch die sie bewegt werden sollen) in das kammartige Blatt eingezogen werden, welches sich vorn an der Lade des Webstuhls befindet und die durch Bewegung der Schäfte und Schnüre auseinandergezogenen Fäden wieder vereinigt. Die Abtheilungen desselben, durch Rohrstäbchen gebildet, werden Ried genannt.

A. Namen der allhier fabricirten Waaren.	Breite der Waaren nach Berliner Ellen.	Wie solche im Blatt oder Ried stehen müssen.	Zahl der Portées oder Gänge zu 80 Fäden, wie die Ketten geschoren werden müssen.
Reiche Stoffe	$^{3}/_{4}$ auch $^{13}/_{16}$	auf ein Blatt zu 800 Ried	40 Portées von 80 doppelten Fäden
Seidene Stoffe	$^{3}/_{4}$ „ $^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 800 „	40 „ „ 80 „ „
Glatte schwere Atlasse	$^{3}/_{4}$ „ $^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 1000 „	120 „ „ 80 einfachen „
Leichtere	$^{3}/_{4}$ „ $^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 1100 „	110 „ „ 80 „ „
Noch leichtere	$^{3}/_{4}$ „ $^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 900 u. 1000 „	90 u. 100 „ „ 80 „ „
Möbel-Damaste	$^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 900 „	90 „ „ 80 „ „
Kleider-Damaste	$^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 800 „	80 „ 90 „ „ 80 „ „
Taffetas d'Angleterre ord. Güte .	$^{4}/_{4}$ und $^{1}/_{16}$	„ „ „ „ 1500 „ 1600 „	80 „ „ 80 „ „
dito doppelte . .	$^{4}/_{4}$	„ „ „ „ 1400 „ 1500 „	75 „ „ 80 „ „
dito Avignon od. Futt.-Taffent	$^{4}/_{4}$	„ „ „ „ 1400 „	34 „ „ 80 „ „
Gros de Tours	$^{7}/_{8}$	„ „ „ „ 1000, 1100 „ 1200 „	60 „ „ 80 doppelten „
dito	$^{3}/_{4}$	„ „ „ „ 1000 „	50 „ „ 80 „ „
dito	$^{3}/_{4}$	„ „ „ „ 900 „	45 „ „ 80 „ „
Gros de Naples	$^{3}/_{4}$	„ „ „ „ 1000 „	$67^{1}/_{2}$ „ „ 80 „ „
Ras de Cypre	$^{3}/_{4}$	„ „ „ „ 1000 „	100 „ „ 80 einfachen „
Doppelte Serge	$^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 1000 „	50 „ „ 80 doppelten „
Einfache dito	$^{13}/_{16}$	„ „ „ „ 1200 „ 1100 „	70 „ „ 80 einfachen „

Façonnirte Gros de Tours . . .	3/4	„ „ „ „	800 „ 900 „	45 „	„ 80 doppelten „
Leichte Atlasse mit leinen Einschlag	13/16	„ „ „ „	1000 „	50 „	„ einen doppelten und einfachen Faden
Leichte gestreifte Gros de Tours .	3/4	„ „ „ „	900 „	45 „	„ 80 einfachen Fäden
Gestreifte quadrillirte Taffete . . .	13/16	„ „ „ „	1000 „ 1100 „	100 „	„ 80 „ „
dito façonnirte Taffete . . .	3/4	„ „ „ „	1000 „	50 „	„ 80 „ „
dito geblümte Taffete . . .	13/16	„ „ „ „	1000 „	50 „	„ 80 „ „
Viennoisen	3/4	„ „ „ „	900 „	45 „	„ 80 „ „
Italienische Damaste	11/16	„ „ „ „	840 „	84 „	„ 80 „ „
Terzenelle, glatte und façonnirte .	19/32	„ „ „ „	720 „	71 „	„ 80 „ „
Brillant-Taffent	15/16	„ „ „ „	1400 „	70 „	„ 80 doppelten „
Droguet	13/16	„ „ „ „	900 „	90 „	„ 80 einfachen „
Peruvienne	13/16	„ „ „ „	900 „ 800 „	45 „ 40 „	„ 80 doppelten „
Geblümte Moires	3/4	„ „ „ „	900 „	90 „	„ 80 einfachen „
Carrelé und Cannelé	13/16	„ „ „ „	900 „ 800 „	90 „	„ 80 „ „
Lustrines	13/16	„ „ „ „	800 „ 1000 „	120 u. 150 „	„ 80 „ „

B. Namen der allhier fabricirten Sammete mit und ohne Gold.	Breite der Sammete nach Berliner Ellenmaß.	Wie solche im Blatt oder Ried stehen müssen.	Zahl der Ried- oder Blattfäden.	Gänge.
Geblümter Sammet mit Gold- oder Silberlahn	$^3/_4$ und $^1/_{16}$ ohne Kanten	auf ein Blatt zu 900 Ried	3600 Kettfäden 900 Neben-Kettfäden 7200 Poilfäden	90 180
Dergleichen mit Gold- oder Silberlahn	2.	„ „ „ „ 800 „	3200 Kettfäden 800 Neben-Kettfäden 6400 Poilfäden	80 160
Geblümter Sammet mit Atlasgrund	3.	„ „ „ „ 900 „	7200 Kettfäden 5400 Poilfäden	180 135
Dergleichen ohne Atlasgrund . .	4. 4 Sorten	„ „ „ „ 800 „	6400 Kettfäden 4800 Poilfäden	160 120
6 Draht-Köper, 1. Sorte	$^3/_4$ und $^1/_{16}$	„ „ „ „ 900 „	7200 Kettfäden 5400 Poilfäden	180 135
5 Draht-Köper, 2. Sorte	ohne Kanten	„ „ „ „ 900 „	7200 Kettfäden 4500 Poilfäden	180 $112^1/_2$
4 Draht-Köper, 3. Sorte	„ „ 3 Sorten	„ „ „ „ 900 „	3600 Kettfäden 3600 Poilfäden	90 90
6 Draht-Baster, 1. Sorte . .	$^3/_4$ und $^1/_{16}$ ohne Kanten	„ „ „ „ 1000 „	3000 Kettfäden 6000 Poilfäden	75 150
5 Draht-Baster, 2 Sorte	„ „	„ „ „ „ 1000 „	3000 Kettfäden 5000 Poilfäden	75 125
4 Draht-Baster, 3. Sorte . . .	„ „	„ „ „ „ 1000 „	3000 Kettfäden 4000 Poilfäden	75 100

3 Draht-Baster, 4. Sorte	„ „	„ „ „ „ 1000 „	2700 Kettfäden 3000 Poilfäden	67½ 75
6 Draht-Baster, 5. Sorte	„ „	„ „ „ „ 900 „	2700 Kettfäden 5400 Poilfäden	67½ 135
5 Draht-Baster, 6. Sorte	„ „	„ „ „ „ 900 „	2700 Kettfäden 4500 Poilfäden	67½ 112¼
4 Draht-Baster, 7. Sorte	„ „	„ „ „ „ 900 „	2700 Kettfäden 3600 Poilfäden	67½ 90
4 Draht-Plüsch, 1. Sorte	¾ und 1/32 ohne Kanten	„ „ „ „ 1000 „	3000 Kettfäden 4000 Poilfäden	75 100
3 Draht-Plüsch, 2. Sorte	do.	„ „ „ „ 1000 „	3000 Kettfäden 3000 Poilfäden	75 75
2 Draht-Plüsch, 3. Sorte	do.	„ „ „ „ 1000 „	3000 Kettfäden 2000 Poilfäden	75 50
4 Draht-Plüsch, 4. Sorte	do.	„ „ „ „ 900 „	2700 Kettfäden 3600 Poilfäden	67½ 90
3 Draht-Plüsch, 5. Sorte	do.	„ „ „ „ 900 „	2700 Kettfäden 2700 Poilfäden	67½ 67½
2 Draht-Plüsch, 6. Sorte	do.	„ „ „ „ 900 „	2700 Kettfäden 1800 Poilfäden	67½ 45
3 Draht-Plüsch, 7. Sorte	do.	„ „ „ „ 800 „	2400 Kettfäden 2400 Poilfäden	60 60
2 Draht-Plüsch, 8. Sorte	do.	„ „ „ „ 800 „	1600 Kettfäden 1600 Poilfäden	40 40
Geblümte Velpe, als seidene . . .	¾ und 1/32 ohne Kanten	„ „ „ „ 800 „	1600 Kettfaden 3200 Poilfäden	40 80
Glatte Velpe, als seidene		„ „ „ „ 700 „	1400 Kettfäden 1400 Poilfäden	35 35

502. Generalprivilegium und Gildebrief für das Sammet- und Seidenwirkergewerk zu Berlin.

Berlin 15. März 1766.

Ausf. vollz. vom König, gegez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen. V. Dep. CLXXX. Fach 79, Nr. 2, (gedruckt bei George Jacob Decker).

Wir Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die vielfältige bei denen hiesigen Gold- und Silberetoffes-, auch Seiden- und Sammetfabriken eingeschlichene Mißbräuche und die von denen arbeitenden Meistern, Gesellen und Lehrburschen eigenmächtig eingeführte, wider das Wohl und den erwünschten Fortgang gedachter Fabriquen streitende Gewohnheiten dermaßen überhand genommen, daß Wir heilsam und nöthig gefunden, zur Abstellung derselben dem Sammet- und Seidenwirkergewerk ein besonders Generalprivilegium und Gildebrief zu ertheilen, auf deren Inhalt von einem jeden unverbrüchtich und bei denen darin festgesetzten Strafen gehalten werden soll, als ordnen und wollen Wir:

I.

Daß derjenige, welcher Meister bei dem Gewerk der Seidenwirker allhier werden will, sich bei dem hiesigen Magistrat, dem Gewerksassessor und Innungsmeister melden und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll, da denn sonder Weitläuftigkeit einige Tage darauf die Schau- und 4 Attmeister des Gewerks zusammengerufen werden müssen, bei welchen derjenige, so Meister werden will, beglaubte Atteſtata, daß er fünf volle Jahre die Seidenwirkerkunst bei einem Glanzseidenwirkermeister gelernet, auch drei Jahr lang vom Tage seiner Ausschreibung bei hiesigen Meistern gearbeitet habe, aufweisen muß.

II.

Wenn nun ein Geselle sich dieserhalb hinlängtich legitimiret, soll er von der Arbeit, worauf er sich eigenttich geleget und wovon er das Meisterrecht zu erlangen suchet, die ihm von einem derer verordneten Schaumeister und dem Attmeister aufgelegte Probe bei dem Meister, wo er zuletzt gearbeitet, verfertigen. Wobei er zugleich einen Webestuhl sowohl von ordinären als façonnirten Zeugen gehörig stellen, aufrichten und zubereiten soll, nachdem er diese oder jene Art der Zeuge selbst in seinen Lehrjahren oder Gesellenstande gelernet und ihm ein willkürliches Dessin von dem Schaumeister vorgeleget wird; über welches sodann verfertigte Meisterstück, ingleichen über den aufgerichteten Webestuhl derer Schau- und Altmeister Gutachten ad protocollum genommen werden muß. Wenn er nun noch nicht vor ganz tüchtig gehalten wird, muß er noch auf 6 Monat abgewiesen werden; falls er aber seine Geschicklichkeit erwiesen, auch daß

er einen Verleger habe, der ihm Arbeit zu geben und mit einem oder mehreren Stühlen zu versehen bereit oder er selbst des Vermögens ist, sich seine nöthig habende Stühle und Geräthschaften anzuschaffen, soll er zum Meister ernannt und ihm der Meisterbrief, welcher von dem Assessor und denen beim Meisterstück gegenwärtig gewesenen Schau- und Gildemeistern unterschrieben und mit dem Gewerkssiegel bedrucket werden muß, ausgefertiget werden. Wofür ad cassam 5 Rthlr., dem Assessor 2 Rthlr., pro examine 1 Rthlr., in Summa 8 Thaler erleget werden soll.

III.

Die aus der Fremde verschriebenen oder aus freien Willen anhero kommende Meister sollen sich a dato ihrer Ankunft sogleich bei dem Assessor und hernach bei dem Meister der Gilde melden, ihre Briefe und Attestata aufweisen und sowohl wegen ihrer Legitimation des Meisterrechts als sonst in Ansehung ihrer Geschicklichkeit, Herkunft und Vermögen und anderer nöthigen Umstände ad protocollum vernommen werden. Würde sich nun finden, daß ein solcher Meister bereits in fremden Fabriquen zwei Jahr gearbeitet, und nach geschlossenen examine derselbe tüchtig befunden worden, soll er sogleich auch allhier von der Gilde als Meister recipiret und bei einem derer hiesigen Hauptverleger in Arbeit gesetzet oder ihm sonst nach Befinden derer Umstände geholfen werden: es sei denn, daß ihn der Fabricant verschrieben, welcher ihn schlechterdings sogleich mit Arbeit verlegen und nach der mit ihm verabredeten Bedingung sich gegen ihn verhalten muß. Einen Lehrburschen soll dergleichen neu ankommender Meister nicht eher annehmen, bis er sich vorgeschriebener Maßen zum Meisterrecht legitimiret.

IV.

Die aus der Fremde verschriebene oder aus freien Willen anhero kommende Seidenwirkergesellen sollen sich a dato ihrer Ankunft sogleich bei dem Altmeister des Gewerks melden, daselbst ihre Briefe und Attestata, wie denn auch den Verschreibebrief aufweisen und falls sie dargethan, daß sie von einem recipirten Meister verschrieben worden, sogleich bei selbigen in Arbeit gehen. Ein solcher Gesell muß aber wenigstens noch zwei Jahr allhier gearbeitet haben, ehe er zum Meisterrecht gelangen kann, und soll mit dem examine und der Probe ebenso wie bei denen allhier gelernten Gesellen verordnet worden, verfahren werden.

V.

Die Söhne derer Meister sollen eben denen Ordnungen und Gesetzen unterworfen sein, nach welchen sich andere richten müssen; jedoch

ſollen ſelbige von allen Gebühren frei ſein. Falls aber die Meiſterſöhne in ihren Geſellenſtand bei einen andern Meiſter gehen ſollten, ſo ſollen ſie bei jeglicher Veränderung den Conſens ihrer Eltern produciren, und ſollen die Meiſter bei 10 Thaler Strafe ſich dieſer Anordnung gemäß verhalten.

VI.

Mit Annehmung der Lehrlinge, deren Losſprechung zum Geſellen, auch zu Erlangung des Meiſterrechts in den Sammetfabriken ſoll, wie bei denen Seidenetoffesfabriken verordnet worden, verfahren werden. Gleichwie aber das Examen und Meiſterſtück dererjenigen Lehrjungens und Geſellen, ſo das Sammetmachen erlernet, nur die Verfertigung des Sammets und die Stellung des Sammetweberſtuhls betreffen, ſo ſollen auch diejenige Lehrjungen und Geſellen, bei welchen das Examen und Meiſterſtück in Verfertigung anderer ordinären Zeugen als Sammet erfordert wird, nicht ſchuldig ſein, einige Proben ihrer Wiſſenſchaft in der Sammetfabrik abzulegen.

VII.

Die Meiſterſöhne, ſo das 21. Jahr ihres Alters zurückgeleget, können, nachdem ſie bei dem gewöhnlichen Examen beſtanden und ſich wegen ihrer Geſchicklichkeit legitimiret haben, als Meiſter ernannt und eingeſchrieben, auch ſelbigen ein Meiſterbrief in vorbeſchriebener Form ertheilet werden, wofür ſie nur die Hälfte der Gebühren erlegen ſollen.

VIII.

Diejenigen Geſellen, ſo ſich mit Meiſterwittwen oder -Töchtern verehelichen, ſollen in demſelben Alter der Meiſterſöhne zum Meiſterrecht admittiret werden; und in dieſem Fall wird ihnen die übrige Zeit der Jahre, ſo ſie als Geſellen arbeiten ſollen, erlaſſen. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſie die ihnen aufgegebenen Probeſtücke machen und ſich wegen ihrer Geſchicklichkeit legitimiren, auch die feſtgeſetzten Gebühren ad cassam und ſonſt bezahlen müſſen. Auf gleiche Weiſe ſoll es mit denen Meiſterſöhnen, ſo Meiſterwittwen oder -Töchter heirathen, gehalten werden.

IX.

Den Beiſitzer des Magiſtrats, die Schaumeiſter und den Altmeiſter ſollen die Gewerksglieder bei denen Verſammlungen gebührend reſpectiren, auch ſollen alle ſonſt gewöhnliche übertriebene Schmauſereien bei Aufweiſung des Meiſterſtücks, wodurch arme Geſellen im Anfang ihres Etabliſſements öfters geſchwächet worden, bei nachdrücklicher Strafe abgeſtellet ſein; zu dem Ende es nicht nöthig iſt, daß bei Aufweiſung des Meiſter-

ſtücks alle Meiſter oder der größte Theil dererſlben zugegen ſein, ſondern es ſoll zu des Geſellen Legitimation hinlänglich ſein, wenn etwa ein kleiner Ausſchuß von Meiſtern, die der Altmeiſter denominiren muß, dabei zugegen iſt.

X.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe ſoll der Altmeiſter alle Quartale in des Aſſeſſoris Beiſein ablegen und die Caſſe bei ſich in Verwahrſam nehmen, auch hiernächſt dem Magiſtrat jede vollſtändige Jahresrechnung, wie bei andern Gilden gewöhnlich und erforderlich iſt, zur Abnahme und Juſtification übergeben. Der Altmeiſter muß keine Ausgaben ohne des Aſſeſſoris Vorbewußt, ſie ſei zu welchem Behuf es wolle, verwenden, ohne zu gewärtigen, daß er ſolche aus ſeinen Mitteln wieder erſetzen müſſe. Auch ſollen ſonſt alle bei der Abnahme der Rechnung üblich geweſene ſchädliche Gewohnheiten abgeſtellet ſein.

XI.

Das Wandern der hieſigen Landeskinder und Geſellen außerhalb Unſern Landen und Provinzien ſoll ohne vorherige beſondere Erlaubniß ſchlechterdings verboten ſein. Falls aber ein fremder Geſelle von hier wegzugehen verlanget, ſoll er ſich deshalb beim Aſſeſſor melden, der dem Magiſtrat davon zu referiren hat, damit nach befundenen Umſtänden ihm ein Paß ertheilet werden könne.

XII.

Wenn die Gilde ſich vereinigen wollte, alle Quartale etwas in ihre Gewerksarmencaſſe zu legen, um verarmten Meiſtern, Meiſterwittwen oder kranken Perſonen damit unter die Arme zu greifen, imgleichen zur Beerdigung armer Profeſſioniſten etwas beizutragen, ſoll ihnen ſolches unverwehret ſein; wie dann zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung wegen Haltung einer Leichencaſſe, Begleitung der Leichen und was dem anhängig, wohl beibehalten werden kann. Wenn ein fremder Geſelle hier einwandern ſollte, der mit guten Atteſtatis verſehen iſt, und nicht ſogleich Arbeit bekommen könnte, können ihm aus dieſem Fonds wöchentlich 12 Groſchen gereichet werden.

XIII.

Alle Complotte, Zuſammenrottirungen und Aufwiegelungen unter den Geſellen, ſie geſchehen wegen einiger Beſchwerden gegen die Verleger oder ſonſt wegen einer andern Urſache, werden hiermit bei Feſtungs- und anderen Leibesſtrafen, beſonders gegen die Urheber, nachdrücklich verboten. Sollten ſich aber, es ſei unter Meiſter oder Geſellen, ſogar welche finden,

die ſich unterſtünden, durch Schließung gewiſſer Contracte mit Auswärtigen einige Meiſter oder Geſellen aus dem Lande zu locken, ſelbige ſollen drei Tage, denen andern zum Exempel, öffentlich an den Pranger geſtellet, hernach aber auf eine ihrem Verbrechen proportionirliche Zeit nach der Feſtung gebracht werden.

XIV.

Da außer denen erforderlichen redlichen und chriſtlichen Eigenſchaften eines Seidenwirkers ihm auch oblieget, tüchtige Arbeit zu machen und von der ihm anvertrauten Zuthat nichts zu vertauſchen oder zu entwenden, ſo verorden Wir hiermit, daß wenn jemand zu klagen Urſach zu haben vermeint, daß die von ihm beſtellte Arbeit nicht tüchtig gemacht oder die gegebene Seide vertauſchet oder von derſelben etwas entwendet ſei, er ſolches bei dem Magiſtrat anbringen ſolle, welcher ſofort die Sache durch den Gewerksaſſeſſor mit Zuziehung zweier Schaumeiſter unterſuchen und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meiſter zur Bezahlung und in die Unkoſten verurtheilen ſoll. Würde aber ein Seidenwirker überführt, daß er etwas von der Seide, dem Zeuge oder andern Geräthſchaften geſtohlen, ſoll er das geſtohlene bezahlen und, wenn es das erſte Mal iſt, in 10 Thaler Strafe zur Gewerkscaſſe und Erſtattung der Unkoſten condemniret und die Sentenz vierzehn Tage lang auf den Rathhausflur öffentlich angeſchlagen werden. Würde er aber zum zweiten Mal ſich auf Dieberei betreffen laſſen, ſoll derſelbe als ein unehrlicher Menſch aus der Gilde geſtoßen und dabei weiter nicht gelitten werden.

XV.

Eines Meiſters Wittwe, wenn ſie im Stande iſt, vor ihrem Verleger fernerhin arbeiten zu laſſen, und er derſelben Arbeit geben will, ſoll erlaubt ſein, Geſellen zu halten, aber nicht, Jungens zu lehren, und ſoll ihr freiſtehen, ſich einen der beſten Geſellen aus andern Werkſtätten, inſoferne er nur ſein unterhabendes Stück vollendet und er nicht verſchrieben, auszuheben. Im Fall auch dergleichen Wittwe ſolches verlanget, ſoll er in Gegenwart eines Schaumeiſters und zweier geſchickter Innungsmeiſter ſein Probeſtück, als wenn er zum Meiſter aufgenommen würde, verfertigen, wogegen derſelbe, wenn er ſich in der Folge niederläſſet, mit dem Meiſterſtück verſchonet werden ſoll. Der Lehrjunge, ſo bei dem verſtorbenen Meiſter in der Lehre geweſen, muß aber, weil ihm die gehörige Aufſicht und Anweiſung fehlet, bei einem andern Meiſter gebracht werden. Heirathete aber die Wittwe jemanden von einer andern Profeſſion, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie die Seidenwirkerei quittiren muß.

XVI.

Kein Burſche ſoll eher in die Lehre genommen werden, bevor er nicht wenigſtens das 14. Jahr erreichet und des Leſens, Schreibens, auch der Grundſätze der Religion kundig iſt. Solchenfalls muß er mit ſeinen Eltern und Lehrherrn vor dem Aſſeſſor und dem Altmeiſter erſcheinen und daſelbſt mit Beifügung der Bedingungen, womit ihn der Meiſter annimmt, in das dazu beſtimmte Buch eingeſchrieben werden. Wie denn die Lehrzeit hiemit auf fünf Jahre feſtgeſetzet wird. An Gebühren bezahlt der Lehrling zur Caſſe 2 Rthlr. und dem Aſſeſſor 1 Rthlr., in Summa 3 Rthlr. Arme Waiſen und die aus den Hoſpitälern kommen, ſollen umſonſt recipiret werden.

XVII.

Wenn ein Junge ohne wichtige Urſachen von ſeinem Meiſter läuft und über 24 Stunden, ohne ſich beim Aſſeſſor ſeiner Beſchwerden halber zu melden, ausbleibt, ſoll er mit Arreſt und anderer Züchtigung zum Gehorſam gebracht werden. Falls er aber zum zweiten Mal wegliefe, ſoll derſelbe ſeiner zurückgelegten Lehrjahre verluſtig gehen und ſo viel Zeit nachlernen. Würde er demohngeachtet zum dritten Mal die Profeſſion aus Bosheit und Unluſt verlaſſen, ſoll er aus der Innung geſtoßen und von keinem Meiſter wieder angenommen werden. Wären deſſen Eltern oder Vormund daran Schuld, ſo ſollen ſolche dem Meiſter wegen des durch die Abweſenheit des Jungens erlittenen Schadens und ſonſt überall gerecht werden. Dem Meiſter ſoll auch nach vierzehn Tagen ſeiner letzten Abweſenheit erlaubet ſein, einen andern zu nehmen, welches aber mit Vorbewußt des Aſſeſſors und nach geſchehener Unterſuchung ſeines Vergehens verfüget werden muß.

XVIII.

Damit ein Meiſter mehr Zeit auf ſeine Lehrburſchen verwenden könne, ſoll ihm auf 4 Stühlen, als ſo viel ihm hinkünftig nach der in dem von Uns ertheilten Seidenwirker-Reglement gegebenen Vorſchrift und Verordnung verſtattet ſind, nur einen zu halten erlaubet ſein. Selbigen iſt er ſchuldig, dasjenige zu geben und zu lehren, wozu er ſich bei ſeiner Annehmung ad protocollum verbindlich gemacht: widrigenfalls der Burſche nach geſchehener Klage und Unterſuchung bei einem andern Meiſter gebracht und dem vorherigen Meiſter, der ſein Verſprechen entweder nicht zu halten im Stande iſt oder anderer durch ſein unordentliches Leben herrührenden Urſachen wegen zu erfüllen verſäumet hat, nichts vergütiget werden ſoll.

XIX.

Die Lehrverſchreibungen, ſo vor Publication dieſes Gildebriefes geſchehen, bleiben zwar gültig, ſie müſſen aber binnen vier Wochen bei dem Aſſeſſor abgegeben und noch beſonders in dem Lehrverſchreibungsbuche eingetragen werden, in welchem Jahre und an welchem Tage ſie geſchehen, wie der Meiſter heiße und ob derſelbe die Profeſſion ſelbſt ordentlich erlernet, wer des Jungens Eltern ſein, wie alt er ſei und was der Meiſter dem Jungen bei der Aufnahme in der Lehre verſprochen. A dato publicationis dieſes Gildebriefes ſollen aber alle Lehrverſchreibungen zwiſchen dem Lehrburſchen und deſſen Eltern oder Angehörigen contractmäßig abgefaſſet und, nachdem ſämmtliche verglichene Puncte ad protocollum auf einem Stempelbogen niedergeſchrieben worden, von ſämmtlichen Intereſſenten eigenhändig unterſchrieben und das Document mit dem Gewerksſiegel und des Aſſeſſors Unterſchrift corroboriret werden. Die Söhne eines Fabricanten, welche bei einem andern Meiſter als ihren Vater die Profeſſion der Seidenwirkerei erlernet, ſollen oben vorgeſchriebenen Verfügungen ebenfalls unterworfen ſein.

XX.

Der Lehrling ſoll im Winter nicht länger wie von 7 Uhr des Morgens bis Abends um 8 Uhr und des Sommers von 6 Uhr des Morgens bis Abends um 8 Uhr, außer der Eſſenszeit, arbeiten, damit derſelbe durch übermäßige Arbeit nicht ohne ſeine Schuld untüchtig und verdrießlich gemacht werde. Auch ſoll derſelbe lediglich zur Profeſſion, die ihm der Meiſter tüchtig zu lehren ſchuldig, und nicht zur groben Haus- und anderer Arbeit angehalten werden.

Dahingegen ſollen die Jungens ihre Arbeit, auch was ihnen ſonſt von ihren Meiſtern befohlen wird, treulich verrichten und zu dem Ende ſich auf ihrer Meiſter Werkſtatt zur gewöhnlichen Zeit einfinden und ſich bei der Arbeit alles üppigen Singens und liederlichen Betragens enthalten. Es muß auch niemand allein oder in Geſellſchaft anderer ſich ſtarkes Getränke im Ueberfluß auf der Werkſtatt bringen laſſen, ſondern ein jeder nur ſo viel, als er zur Nothdurft brauchet.

Sollten aber die Jungens wegen dergleichen und jeder anderen liederlichen Zeitverſchwendung ihre Arbeit verſäumet haben, ſoll dem Meiſter freiſtehen, ſelbigen eine mäßige Züchtigung zu geben. Wie ſich denn die Jungens, ſo bei ihren Meiſtern wohnen und beköſtiget werden, zur rechter Speiſe- und Schlafzeit einfinden ſollen, ſo daß die Meiſter zur Winterzeit um 9 und des Sommers um 10 Uhr Abends ihre Thüren verſchließen können.

XXI.

Der Meiſter muß mit ſeinen Lehrjungen vernünftig, und nicht gewaltſam umgehen, ihn auch, falls er beim Eintritt in die Lehrjahre noch nicht zum Prediger gegangen, im Chriſtenthum gehörig unterrichten laſſen. Würde ein Meiſter ſeinen Jungen, es ſei um welcher Urſache es wolle, dergeſtalt zurichten, daß er in langer Zeit zu arbeiten unfähig wäre, ſo ſoll derſelbe nicht nur in die Bezahlung der Arztkoſten condemniret, ſondern auch noch dazu beſtraft werden. Im Fall der Meiſter aber fernerhin dergleichen an den Jungen auszuüben ſich unterſtände, ſoll derſelbe ſofort zu einem andern Meiſter gebracht und erſterer überdem, nach vorgängiger Unterſuchung und Befinden derer Umſtände, beſonders beſtrafet werden, auch aller etwa an den Jungen habenden Anforderungen verluſtig gehen.

XXII.

Sollte ein Meiſter ſeinen Lehrburſchen binnen 8 Tagen keine Arbeit gegeben haben, ſollen ſich deſſen Eltern und Vormünder bei der Gilde melden, da denn ſolches ſofort unterſuchet und nach Beſchaffenheit der Umſtände der Meiſter zu ſeiner Schuldigkeit angehalten werden ſoll. Falls aber ein Meiſter durch eigenes Vergehen, unordentliche Haushaltung oder Vertiefung in Schulden in ſolche Umſtände gerathen möchte, daß ihm gar nicht geholfen werden könnte, ſo muß der Lehrburſche ſofort zu einem andern Meiſter gebracht werden, um die ihm noch fehlende Lehrzeit bei demſelben auszulernen. Für die Einſchreibung dergleichen Lehrburſchen, wodurch dem Meiſter in der Arbeit ſogleich ein beträchtlicher Nutzen zufließet, ſoll deſſen neuer Meiſter fünf oder mehr Thaler, nach Beſchaffenheit ſeiner Geſchicklichkeit, ad cassam zahlen.

XXIII.

Gleichwie keinem Meiſter erlaubet iſt, den Jungen eines andern Meiſters unter keinerlei Vorwand, weder directe noch indirecte, außer in denen Fällen, da es mit des Aſſeſſors Vorbewußt und vorhergegangenen Unterſuchung geſchiehet, in Arbeit zu nehmen, widrigenfalls er den Meiſter überall ſchadlos halten und noch dazu 10 Rthlr. zur Caſſe zahlen muß, ſo muß auch kein Meiſter einen Lehrjungen ohne hinlängliche Urſache und vorheriger Cognition des Aſſeſſors den Abſchied geben.

XXIV.

Wenn ein Lehrburſche ſeine Lehrjahre ausgehalten, muß er ſich abermals vor dem Gewerke mit ſeinem Meiſter ſtellen, damit letzterer von deſſen Capacité und Conduite ein perſönliches Zeugniß ablegen könne.

Der Meister soll sodann das von seinem Lehrling zuletzt verfertigte Stück Zeug in Anwesenheit des Assessors, eines Schaumeisters und zweier Altmeister produciren und beurtheilen lassen; ferner muß der Lehrbursche auf dem Webestuhl, worauf er in gezogenen oder glatten Waaren gearbeitet hat, die Seidenfäden und die Seide, so die zwei Altmeister in dem zu bearbeitenden Muster gemenget haben, gehörigen Orts sogleich wieder herstellen, um dadurch die Kenntniß der Einrichtung und Montirung eines Stuhls zu erweisen; auch in obiger Meister Gegenwart eine Elle ordinäres oder façonnirtes Zeug verfertigen.

Falls nun der Junge die gehörige Geschicklichkeit, so zu einem Gesellen erfordert wird, noch nicht hat, so muß er noch wenigstens auf 6 Monate abgewiesen werden. Sollte er aber tüchtig erfunden werden, muß er in das Gesellenbuch geschrieben und ihm der Lehrbrief ausgefertiget werden, wofür er ad cassam 2 Thaler, dem Assessor 1 Rthlr. 8 Groschen, einem jeden derer Altmeister 12 Groschen und pro expeditione des Lehrbriefes 16 Groschen, in Summa 5 Rthlr. erlegen soll. Den Lehr- und Ausschreibebrief müssen der Assessor und sämmtliche bei dem Probestück und examine gegenwärtig gewesene Meister unterschreiben und solcher mit dem Gewerkssiegel bedruckt werden.

XXV.

Die Zieh-, Spul- und Seidenwirkerjungens oder -Mädchens sollen nicht eher von dem Meister zu gehen Erlaubniß haben, bevor sie es nicht selbigem vier Wochen vorher aufgesaget und einen Abschiedsschein erhalten, sodann sie noch die völlige vier Wochen ihre Arbeit treulich verrichten müssen. Würde aber ein anderer Meister einen Ziehjungen annehmen oder an sich locken, welcher dieser Verordnung nicht nachgelebet, derselbe soll nicht allein den Jungen sogleich wieder herausgeben, sondern noch dazu gehalten sein, dem Meister den durch Abwesenheit des Jungens entstehenden Schaden zu vergütigen. Wie es denn in Ansehung der Seidenwicklerinnen und Spulerinnen ebenso gehalten und unter Jungens und Mädchens kein Unterschied gemacht werden soll.

XXVI.

Ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen derer Ganzseidenwirker eine sogenannte Herberge haben, wo die hinfüro ohne Verschreibung aus der Fremde ankommende Gesellen, bis sie bei einem Meister Arbeit bekommen, einkehren können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die eingewanderte Gesellen suchen könne, die sich dennoch sofort bei dem

Altmeister der Gilde zu melden haben, bei welchen auch diejenigen Fabricanten, welche Gesellen verlangen, sich melden und ordnungsmäßig, falls keine Verschreibung vorhanden, damit versehen werden müssen.

Alle abgeschmackte Gebräuche und eigenmächtige Stiftungen sollen gänzlich unterlassen und abgeschaffet und ohne expressen obrigkeitlichen Consens nichts Neues von dem Gewerk eingeführet werden, bei Arrest und anderer Strafe gegen die, so dergleichen in Vorschlag bringen.

XXVII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwei Altgesellen mit Wissen des Assessors und der Gewerksaltmeister unter sich ausmachen. Dieselben müssen sich aber, bei Strafe der Karre, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen und, wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Assessor sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bei den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit ein kleiner Geldvorrath vorhanden sei, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne, also haben die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf den in ihrer Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettel zu notiren und sodann den Cassenzettel nebst dem Gelde in Beisein des Altmeisters wieder in die Gesellenbüchse zu legen; worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen und vom Innungsmeister bei der Meistercasse verwahret werden soll. Auch müssen solche Gelder alle Quartal im Beisein des Gewerksassessors, eines Altmeisters und des Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden. Bei diesen Auflagen sollen keine Zechen auf der Herberge geduldet werden, sondern solche bei harter Strafe verboten sein.

XXVIII.

Ein Geselle, der bereits 3 Tage an einer Kette gearbeitet, darf selbige unter keinerlei Vorwand liegen lassen, bis er selbige gänzlich vollendet, darf auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bevor er nicht vierzehn Tage vorher, ehe das in Arbeit habende Stück Zeug fertig wird, seinem Meister aufgesaget. Es soll auch selbigen kein anderer Meister, bei 50 Thaler Strafe, eher annehmen, bevor er nicht einen Schein von seinem vorigen Meister produciret, daß er selbigen nichts schuldig ist; widrigenfalls er nicht eher von den ersten Meister gehen soll, bis er die alte Schuld abgearbeitet oder selbige sogleich abzuzahlen im Stande ist. Ein anders ist, wenn der Meister den Gesellen wegen schlechter Arbeit den

Abschied giebet, da er dann die etwaige Schulden nach und nach zu erhalten sich gefallen lassen muß.

XXIX.

Wenn ein Meister einen Gesellen verschreibet, soll derselbe schuldig sein, wenigstens ein Jahr bei ihm zu bleiben, oder falls es sei vor oder nach der Ankunft des Gesellen, ein Contract unter ihnen errichtet worden, muß er solchen sowohl in Absicht der Zeit als des Lohns überall nachkommen, bei 10 Rthlr. Strafe. Daferne aber ein anderer Meister solchen Gesellen annimmt, soll er nicht allein die vorbemelte Strafe bezahlen, sondern auch dem Meister, welcher den Gesellen verschrieben, so viel wie dieser Geselle in einem Vierteljahre verdienen können, zu erstatten gehalten sein. Sollte ein Meister nicht mit eines Gesellens Aufführung zufrieden sein, stehet es ihm frei, ihn gleich zu verabschieden und das, was etwan der Geselle zugute hat, zu bezahlen. Es verstehet sich dennoch von selbst, daß wenn der Geselle Gegenklage hat, er sich deshalb gehörigen Orts melden könne.

XXX.

Ein jeder Meister, der von einem Hauptverleger Stühle hat, muß, falls er sich zu verändern gedenket, solches demselben wenigstens zwei Monate vorhero aufsagen. Dagegen er alle auf den Stuhl bestellte Arbeit fertig schaffen und eher nicht vor einen andern Hauptverleger arbeiten muß, bis er von dem ersten einen Schein erhalten, daß er ihm nichts schuldig sei.

XXXI.

Demnach auch in vorigen Zeiten aus gewissen bewegenden Ursachen gut gefunden worden, Artieul 15 des in anno 1735 emanirten Zeug- und Raschmacher-Privilegii[1]) denen Zeug- und Raschmachern die Verfertigung der ganz- und halbseidenen Zeuge nachzulassen, so soll solches dennoch fernerhin nicht gestattet bleiben, sondern es wird hiermit nachdrücklich verordnet und festgesetzet, daß sechs Wochen a dato publicationis dieses Gildebriefes allen und jeden Zeug- und Raschmachern, ganzseidene Zeuge zu verfertigen, gänzlich und bei Strafe der Confiscation untersaget und die erwähnte clausula privilegii diesfalls aufgehoben und, wie hiemit geschiehet, cassiret sein soll.

Was die Fabricirung derer halbseidenen Zeuge betrifft, so behalten Wir Uns vor, deshalb in der Folge noch besondere Verfügungen zu treffen.

[1]) Myl. CCM. V. II., IV. Nr 97. (S. 428.)

XXXII.

Damit ein jeder Meiſter unterrichtet ſein möge, welchergeſtalt Wir künftighin die hier fabricirte Waaren nach ihrer Güte und Breite gearbeitet wiſſen wollen, ſo haben Wir diesfalls in dem emanirten Reglement vor die hieſige Sammet- und Seidenfabriquen das erforderliche bereits verordnet.

XXXIII.

Und gleichwie das Seidenwirkergewerk ſich nach dieſem General-Privilegio und Gildebrief, welchen Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbeſſern Uns allewege vorbehalten, gehorſamlich zu achten und dagegen Unſers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat, alſo befehlen Wir Unſern hohen und niedern Gerichten, Unſerer Kurmärkiſchen Krieges- und Domänenkammer, auch dem Magiſtrat und Stadtgerichten hieſelbſt, darüber mit allen Ernſt und Nachdruck zu halten und wider die Uebertreter dieſer Articul auf die darin vorgeſchriebene Weiſe mit allem Ernſt zu verfahren.

---

503. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 27. März 1766.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Tranſitimpoſt zwiſchen Polen und Sachſen.[1])

Der König hat aus höchſteigener Bewegung und in der Abſicht, das Commercium durch ſeine Lande zwiſchen Polen und Sachſen zu erleichtern, reſolvirt, daß forthin der Tranſitozoll und -Impoſt von den aus Polen nach Sachſen und aus Sachſen nach Polen gehenden Waaren ſtatt der bisherigen 30 Procent auf 8 Procent geſetzt werden ſoll. Einige die Seideninduſtrie nicht berührende Ausnahmen.

---

504. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 11. April 1766.

Ausf. V. Dep. CLXVIII. Fach 77. Nr. 4.

Moſes Levi giebt ſeine Seidenſtrumpffabrik auf.

Da der Fabriquen-Director von Favrat vermittelſt des anliegenden Berichts S. K. M. allerunterthänigſt angezeiget hat, daß der dortige Schutzjude Moſes Levin von der durch ihn einzurichten übernommenen Seidenſtrumpffabrique ſich losgeſaget und 22 dazu angenommene Ouvriers erlaſſen, ſo befehlen S. K. M. dero General- ꝛc.

[1]) Vgl. Nr. 481.

Directorio, mit Zuziehung des Fabriquen-Directors von Favrat ohne Zeitverluſt beſorget zu ſein, daß dieſe 22 Ouvriers conſerviret und zu dem Ende anderweit bei Fabriquen angebracht und in Arbeit geſetzet und erhalten werden, und ſoll das General- ꝛc. Directorium denen von der Judenſchaft, ſo ihre Manufacturen eingehen laſſen werden, von Höchſtſeiner K. M. wegen publiciren und zu wiſſen thun, daß auf den Fall welche derſelben ihre Manufacturen eingehen laſſen würden, ſie dadurch ihres Schutzprivilegii für verluſtig erkläret werden ſollten.

Die für den Levi beſtimmt geweſenen 8000 Rthlr. ſchug der Fabriken-Director von Favrat laut Cabinetsvortrag vom 11. Juli 1766 (R. 96 B. 100) vor, unter die Seidenſtrumpffabricanten Couvreur, Azimont, Grüneberg und Kniebieler zu vertheilen.

Der König genehmigt dieſen Vorſchlag durch Cabinetsordre an Favrat vom 14. Juni 1766 Abſchr. V. Dep. CLXVIII Fach 77 Nr. 4) unter der Bedingung, daß die Empfänger des Geldes die 32 Stühle, welcher der Levi unterhalten ſollen, über ihre bisherige Zahl hinaus in Betrieb ſetzen; Favrat ſolle ſich das Geld von Urſinus geben laſſen und mit ihm die Sache beſorgen.

Die Vertheilung erfolgte in der Weiſe, daß der bisherige Werkmeiſter der Leviſchen Fabrik Couvreur 2000 Rthlr., Kniebieler 1500 Rthlr., Fetting 2000 Rthlr., Azimont 1000 Rthlr., Hagemeiſter 1000 Rthlr., Gibert 500 Rthlr. erhielt.

Der König genehmigte dieſe Art der Vertheilung durch Cabinetsordre an Urſinus vom 9. Juli 1766, doch mit dem Befehl, den Empfängern des Geldes anzudeuten, daß wenn ſie die obenerwähnte Bedingung nicht erfüllten, ſie das Geld wieder herausgeben müßten und wenn ſie es nicht könnten, als Diebe angeſehen, arretirt und beſtraft werden ſollten. (Abſchr. R. 96 B. 69).

505. Cabinetsordre an den Kammerpräſidenten von Auer.[1]) Potsdam 26. April 1766.

Abſchr. R. 96. B. 69.

Fabrik von Bruguier in Magdeburg.

Der König hat den Seidenſtrumpffabricanten Bruguier[2]) zu Magdeburg zur Anlegung von 60 Stühlen zu wollenen Kaſtorſtrümpfen und 15 Stühlen zu ſeidenen Strümpfen 7000 Rthlr. bewilligt, wovon vorläufig 5000 Rthlr. auf den Hofetats-Rentmeiſter Buchholtz angewieſen werden.

[1]) Präſident der Magdeburgiſchen Kammer.

[2]) Vgl. Nr. 454.

506. Verhandlungen über den Bau des Frankfurter Fabrikhauſes. 28. April — 29. Juni 1766.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 28. April 1766 (Abſchr. R. 96 B. 68).

S. K. M. . . . machen dero General-Directorio hierdurch in Gnaden bekannt, wie Allerhöchſtdieſelbe zu Anlegung der Taffentfabrique derer Fabricanten René Puy und Moreau in Frankfurt nach mehrerem Inhalt der denenſelben ertheilten Conceſſion überhaupt 33 250 Rthlr. allergnädigſt ausgeſetzet, und darin auf den Hofetat-Rentmeiſter Buchholtz zur Dispoſition des General-Directorii in bevorſtehenden Maimonat 29 250 Rthlr. allergnädigſt bereits aſſigniret haben, und zwar:

das denen Entrepreneurs bewilligte Gnadengeſchenk mit	12 000	Rthlr.
die Herbeiſchaffung 40 ausländiſcher Ouvriers à 100 Rthlr.	4 000	„
einjährige Miethe bis das Fabriquenhaus erbauet iſt	250	„
zu Erbauung des Fabriquenhauſes, als wozu S. K. M. überhaupt 17 000 Rthlr. allergnädigſt accordiren, auf Abſchlag	13 000	„
macht obige Summe der	29 250	Rthlr.

Die zu Vollendung des Fabriquenhauſes annoch rückſtändig bleibende 4000 Rthlr. werden S. K. M. ſpäteſtens zu Anfang künftigen Jahres bezahlen laſſen.[1]) Uebrigens erhält das General-Directorium den von den Baumeiſter Berger von erwähnten Fabriquenhauſe gefertigten Aus- und Anſchlag hierbei mit dem allergnädigſten Befehl, ſofort die Verfügung zu machen, daß der Bau deſſelben, als wozu in oder vor die Stadt ein bequemer Platz choiſirt, und das erforderliche Bauholz aus denen Forſten der Stadt hergegeben werden muß, ohnverzüglich vorgenommen und auf das nachdrücklichſte betrieben werden müſſe.

Bericht des General-Directoriums an den König. 26. Juni 1766. (Conc. gez. v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horſt, Fäſch. V. Dep. CLXXXVII Fach 92 Nr. 1.) Zur Erbauung des Fabrikhauſes zu Frankfurt ſei kein anderer Platz als auf der alten Schanze vor der Oderbrücke oder unter den Linden auf dem Exercierplatze. Den letzteren Platz erkläre der Commandeur des Düringshofenſchen Regi-

[1]) Dieſelben ſind angewieſen worden durch Cabinetsordre an das General-Directorium vom 15. Juni 1767.

ments für unentbehrlich zum Exerciren; auf der alten Schanze aber, welches ohnehin für die Fabrik wegen der Nähe des Waſſers der günſtigere Platz ſei, werde wegen größerer Schwierigkeiten der Fundamentirungsarbeiten nach Ausſage des Landbaumeiſters Berger der Bau 3086 Rthlr. mehr koſten als die dafür ausgeſetzten 17000 Rthlr.; es müßte denn an der anſchlagmäßigen Stärke der Mauer geſpart werden. Die ganze Angelegenheit wird der königlichen Entſcheidung anheim geſtellt.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 29. Juni 1766 (Abſchr. R. 96 B. 68). „S. K. M. . . . ertheilen . . . zur Reſolution, daß es zwar Allerhöchſtderoſelben zur Genüge bekannt iſt, wie die Baumeiſter Schurken ſiud, auf deren Anſchläge ſich nicht im geringſten zu verlaſſen iſt, S. K. M. gleichwohl zu gedachten Fabriquenhauſe keinen Heller mehr über den dazu bereits bewilligten 17000 Rthlr. hergeben werden, ſonſt aber Allerhöchſtderoſelben der Platz, welcher zu zu dieſem Hauſe von denen darzu Vorgeſchlagenen genommen wird, vollkommen gleichgültig iſt.“ Uebrigens müſſe das General-Directorium dahin ſehen, daß dieſer Bau auf das möglichſte pouſſiret, und zu Erſparung der denen Entrepreneurs dieſer Fabrique bewilligten Interimsmiethe bald zu Staude gebracht werde.

Die Fabrik iſt auf der alten Schanze gebaut, daneben noch ein Platz zu eventueller Vergrößerung und zu Maulbeer-Plantagen reſervirt worden.

507. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 29. April 1766.

Mundum gez. v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, Fäſch. Reſte caſſ. Act. d. V. Dep. Bd. III.

Die Lieferung an Band für 11 Regimenter von der Ulffſchen Fabrik an das Poſamentiergewerk übertragen.

E. K. M. . . . Befehl gemäß haben wir wegen des Geſuchs des Schutzjuden Moſes David Wallach, daß ſeines verſtorbenen Schwiegervaters Moſes Ulff Conceſſion über die Bandmühlenfabrique nebſt der Lieferung der Haarbänder für 11 Regimenter auf ihn transferiret werden möge, weil ſein Schwager, der Jude Ulff, ſolche weiter zu präſtiren nicht im Staude ſei, mit dem Obriſten von Wartenberg conferiret. Derſelbe hat darauf angezeiget, daß der Ulff ſein Vermögen liederlich durchgebracht, auch im abgewichenen und dieſem Jahre die Haarbänder dermaßen ſchlecht geliefert hat, daß ſolche denen Regimentern nicht haben zugeſandt werden können. Er fände dahero

bei dem Gesuch des Juden Wallach nichts zu erinnern; nur klagte das hiesige Posamentiergewerk, welches sehr stark angewachsen, beständig über Mangel an Arbeit; es hätten auch E. K. M. wegen ihrer wider den Ulff angebrachten Beschwerden mittelst Cabinetsordre vom 27. Augusti 1743 gegen den verstorbenen General-Lieutenant von Massow . . . zu declariren [1]) geruhet, daß Sie darunter einen Juden denen lasttragenden Bürgern vorzuziehen nicht gesonnen wären, sondern Sie wollten dem Juden Ulff die Bandlieferung nur noch einige Zeit gestatten.

Da nun das Anführen wegen der stark zugenommenen Anzahl derer Posamentiers und des Mangels an hinlänglicher Arbeit gegründet ist, auch die Klagen darüber zunehmen, so dependiret jedoch lediglich von E. K. M. . . . Entschließung und Befehl, ob die Lieferung der Haarbänder für die 11 Regimenter vor den nämlichen Preis, jedoch in besserer Güte, als sie der Ulff geliefert, zwischen den Obristen von Wartenberg und den hiesigen Posamentiergewerk zu dessen Erhaltung reguliret oder aber die Lieferung dennoch dem Juden Wallach nach seinem Gesuch übertragen werden soll.

Das eigenhändige Marginale des Königs: „an Wartenberg Fch.", entscheidet für das erstere.

508. Memoire des Fabrikendirectors de Favrat über das Bonificationswesen.[2])

15. Mai 1766.

Eigenh. V. Dep. Provis. Verz. Nr. 82. (Fäsch' Nachlaß.)

1. Tous les entrepreneurs des fabriques semblent d'accord à les faire tomber malgré les gros avantages, dont il plaît à V. M. de les favoriser. Chaque marchand qui fait fabriquer a l'entrée libre des soies, un bénéfice par mètier, plusieurs les 8 p. c. sur les marchandises qui passent à l'étranger, indépendamment des pensions annuelles. Tous ces objets semblent suffire à faire fleurir cet établissement, et, par un contraste singulier, ces mêmes avantages contribuent au dépérissement total des fabriques.

[1]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 108.

[2]) Höchst wahrscheinlich das Nr. 509 erwähnte dem König eingereichte Memoire.

2. Un certain nombre de gens aisés ont su s'approprier tontes les fabriques; ils ont acheté les établissements des bons fabricants pour n'avoir personne en concurrence et joner seuls, n'étant jnsqn' aujourd'hui assujettis à d'autres règles que celles que leur dicte leur intérêt personnel.

3. Qu'il plaise à V. M. de retirer tous les bienfaits, qu'Elle fasse à chaque bon fabricant nne avance égale, qu'il lui soit permis de vendre et débiter; de là naîtra l'émulation: chacnn travaillera à l'envie; les marchandises deviendront meilleures, et le pnblic en sera mienx servi.

4. Les bonifications sont nuisibles an progrès des fabriqnes. Un marchand fait travailler qnatorze métiers qni ne font pas plus d'onvrages que six, bien trois, et dont l'entreprenenr ne retire pas moins les bonifications par mois à raison de deux écns par mois.

5. A Potsdam [1]) S. M. accorde les huit p. c. sur les marchandises qni passent dans l'étranger; il en résulte un abus qne la vigilance peut à peine parer. L'on passe nne vente simulée avec un négotiant du dehors qni d'accord prend nne provision de deux p. c. Quatre foires par an font d'abord trente deux p. c., ce qui donne huit p. c. au prétendu achetenr et vingt qnatre an vendenr. Les marchandises se charrient d'un magasin à l'autre sans se vendre; l'on les fait même rentrer par des détours anx lieux de la fabrication, et l'on a grand soin de se plaindre du manqne de débit.

6. Ceux qui ont entrepris des fabriqnes sans avoir une idée de la fabrication ni ancnne connaissance des soies sont

---

[1]) An Bonificationen haben bezogen von Potsdamer Seidenfabricanten laut einer Deſignation vom 19. Dezember 1766:

		1763/64	1764/65	1765/66
Sammetfabricant Hirſch David	(4 und 8 %)	6706 Rthlr.	4311 Rthlr.	3554 Rthlr.
Plüſchfabricant Berend David Hirſch	(4 %)	408 „	268 „	336 „
Seidenfabricant Moſes Ries	(8 %)	2117 „	1193 „	3475 „
Seidenfabricant Bernhard Iſaac	(8 %)	2529 „	1660 „	1919 „

Es wurden noch einige Fabricanten anderer Branchen bonifieirt. Die Summe der Bonificationen im ganzen in den 3 Jahren beträgt 31220 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf Der Fonds von ca. 10000 Rthlr. iſt alſo nicht ausſchließlich, wenn auch vornehmlich, für Seidenfabricanten beſtimmt geweſen.

obligés de se fier à des directeurs qui ne snivent que leurs intérêts personuels; ces derniers profiteut de l'ignorance de l'entrepreneur qni n'y perd rieu, parcequ'il sait se venger sur le public, et de là naît la cherté, le discrédit daus l'étranger et conséquemmeut le manque de débit.

7. Il devrait étre permis à tout fabricant de travailler en tout genre et débiter de même sans l'astreindre à un nombre fixé de métiers; ils seraient encouragés réciproqnement, et S. M., en cessant les bonifications par métiers, (ce qni occasionne des friponneries) ponrrait douner un petit bénéfice par pièce indistinctement à tous cenx qni en voudraient fabriqner, dès qn'elles auraient été reconnues bouues par des gens préposés pour les examiner et les plomber.[1])

8. Chacun a la liberté de faire venir des soies à sa fantaisie; l'ou cherche le bon marché sans avoir égard au choix, ce qui fait tort à l'ouvrier. Il serait à souhaiter que S. M. établit quelqnes bounes maisous qni s'engageassent à fournir la soie aux fabricants, et qn'elles eussent le privilège de les faire entrer sans payer les droits, bien entendu que les pourvoyeurs seraient sonmis à l'inspection d'une personne entendne dans ce genre. Par cet arrangement les fabriquants feraient plus avec six mille écus qu'anjourd'hni avec le donble.

9. Les fabriques ne souffriront point lors même que les gros marchands cesseraient de faire fabriquer. Ce serait même nu bien, et si S. M. l'ordonnait, je Lui proposerais des sujets

[1]) Hierauf dürfte ſich die folgende Notiz von Fäſchs Hand beziehen, die ohne Datum und Unterſchrift ſich in Fäſchs Nachlaßacten findet Cette sorte de bonification, à l'exclusion de toute autre, serait sans supercherie ni préférence; chaque fabricant la tirerait à proportion de son travail et de la consommation qu'il ferait de soie, et tout de suite S. M. aurait la satisfaction de voir les fabricants dans un état brillant vendre par préférencc dans tout le royaume et chez les voisins, y faire des correspondances qui se maintiendraient par les suites. Les étrangers viendraient aussi de leur propre mouvement dans l'Etat faire leur achat, quand ils sauraient qu'on peut leur vendre les marchandises. Par cette bonification les fabriques perfectionneront, elles apprendront l'oeconomie et l'activité qui s'en suivra naturellement par l'appas du gain, réduira les façons au même prix que chez les étrangers; l'émulation et l'industrie feront le surplus.

plus capables d'entreprendre des établissements solides tant à Berlin que dans d'autres villes de Ses Etats.

10. Ces arrangements semblent faire tomber totalement les fabriques, et S. M. verra abandouner peut-être des établissements qui ne subsistent que par Ses bienfaits. Quelques maisons qui tiennent le haut bout, trop riches pour agir de bonne foi, cesseront; de leurs débris il s'en élévera d'autres qui ne doivent devoir leur élévation qu'à leur industrie. Une somme partagée à propos les mettra à meme de commencer, et par des règlements suivis l'on viendra à bout de se conformer aux intentions de V. M. qui en épargnant de grosses sommes verra prospérer les établissements.

---

509. Cabinetsordre an Favrat.

Potsdam 15. Mai 1766.

Abſchr. R. 96. B. 69.

Ermittelungen über Fabrication und Conſumtion anzuſtellen.

J'ai reçû avec Votre lettre du 13.[1]) de ce mois le détail que Vous Me faites des défauts de nos fabriques en soïe et les moyens que Vous proposez pour y remédier. Mais comme ces idées, très bonnes d'ailleurs, ne concernent que le moindre parti des fabriques, Je veux que Vous Me fassiez un plan général de toutes les fabriques du pays, dans lequel il faudra spécifier, de combien de metiers chacune doit être montée pour fournir à la consommation du pays, de combien de métiers elle consiste actuellement, et combien par conséquent il en faudra encore établir, en y ajontant les moyens, de quelle manière solide et moins coûteuse ces métiers pourraient étre établis. Voila à quoi il faut travailler préférablement, ensuite examiner les fabriques qui débitent dans l'étranger, et tout ce qu'il faut pour leur acroissement.

[1]) Vgl. Nr. 508.

510. Cabinetsordres an die Kurmärkische Kammer und an das General-Directorium.

Potsdam 12. Juni und 4. Juli 1766.

Ausf. Seidenbausachen XXIX. I. Vol. 2.

Seidenbaucursus in Potsdam.

Durch Cabinetsordre d. d. Berlin 15. Januar 1766 hatte der König der Kurmärkischen Kammer befohlen, ihm eine Nachweisung von den vorhandenen Maulbeerbäumen, mit Bezeichnung des Alters und der Stärke einzureichen, damit ein Ueberschlag gemacht werden könne, wieviel davon schon wirklich für den Seidenbau genutzt werden könnten.

Die Kurmärkische Kammer reichte ihren (nicht erhaltenen) Bericht am 10. Juni ein. Der König erwidert darauf durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 12. Juni Folgendes.

Es haben Höchstdieselben daraus ganz wohl ersehen, daß in solcher Provinz vor der Hand Maulbeerbäume genugsam vorhanden seind, es aber jetzo nur hauptsächlich daran fehlet, daß die Zucht der Seidenwürmer, ingleichen der[1]) Seidenspinnerei fehlet und nicht gehörig tractiret wird. Wannenhero gedachte Kammer veranstalten soll, daß die Beamte deshalb Leute nach Potsdam schicken müssen, um zu sehen, wie es allhier bei denen Leuten, welche S. K. M. dazu etabliret haben,[2]) darunter gehalten und tractiret wird. Welches denn auch mit solchen Ernst geschehen muß, auf daß die Beamte diese Art von Seidencultur, wo nicht bereits in diesem Jahre, dennoch solches in dem nächstkünftigen Jahre dergestalt selbst anfangen und tractiren müssen.

Unterm 4. Juli 1766 erfolgt dann folgende Cabinetsordre an das General-Directorium:

Da S. K. M. . . höchst mißfällig wahrgenommen haben, daß ohngeachtet des Avertissements, welches Allerhöchstdieselbe wegen derer allhier in Potsdam angesetzten, in der Seidencultur besonders erfahrnen ausländischen Leute, und daß jedermann anhero zu kommen und von selbigen Unterricht zu nehmen freistehen solle, durch die öffentliche Zeitungen unter dem 3. Martii c. bekannt machen lassen, dennoch, außer einer starken Anzahl Schlesier, sich aus denen andern Provinzen niemand des Endes allhier eingefunden hat, als befehlen S. K. M. dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, denen Magistraten und Beamten derer Orte, wo Maulbeerplantagen vorhanden sind oder noch angeleget werden, bei Zeiten aufzugeben, daß sie Leute, die aber

[1]) So die Vorlage.

[2]) Vgl. Nr. 487.

auch alle zur Erlernung des Seidenbaues erforderliche Fähigkeit haben müssen, im nächstkommenden Frühjahre gegen die Zeit, daß die Maulbeerbäume aufbrechen, auf ein paar Monate anhero schicken und selbigen auf gedachte Zeit den nöthigen Unterhalt mitgeben sollen. Wie dann auch das General-Directorium dahin sehen soll und S. K. M. es von selbigen fordern, daß die Beamte die Cocons richtiger wie dies Jahr in Berlin inskünftige jährlich abliefern müssen.

---

511. Declaration des Reglements und Gildebriefes vom 15. März 1766.

Berlin 3. Juli 1766.

V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 8.

Unterm 26. Mai 1766 theilt Kircheisen dem General-Directorium folgende Bemerkungen zum Reglement vom 15. März 1766 mit, welche die Entrepreneurs der Berliner und Potsdamer Seidenfabriken bei ihm übergeben haben.

[1]) Zu Art. 1—3. Die Schaumeister müßten auf keine andere Weise in die Fabriquen zu kommen berechtigt sein, als wenn zwischen Fabricanten und Arbeitern ein Streit zu entscheiden sei. Weiter müßten deren Verrichtungen sich nicht erstrecken, weil jeder der Fabricanten über die Bonität seiner Waare allein am besten zu urtheilen im Stande sei.

Zu Art. 4. Die Sammt- und Seidenwaaren müsse ein jeder Entrepreneur von derjenigen Breite verfertigen lassen, als er seinen Debit davon in und außer Landes zu machen gedenke.

Zu Art. 5. Nur die Entrepreneurs allein seien im Stande, die Capacität eines jeglichen ihrer Meister zu beurtheilen, und müßten die Freiheit behalten, einem Meister so viel Stühle zu geben, als sie für gut befänden.

Zu Art. 10. Das Hausiren mit Seidenwaaren müßte keinem erlaubt werden, der nicht wenigstens 20 Stühle in Arbeit zu gehen habe, und außerdem würde derselbe durch eine königliche Concession sich dazu legitimiren müssen.

Zu Art. 15. Da die Entrepreneurs, um einigermaßen den Debit ihrer Waaren zu erhalten, in die Nothwendigkeit versetzt seien, alle andern Nationen, welche fabriciren lassen, nachzuahmen, so sei es unbedingt nöthig, daß ein jeder die Freiheit behalte, Seide von der Qualität, roh oder gekocht, zu verarbeiten, wie er es für rathsam finde. Die Lyoner

[1]) Dieselben werden im Folgenden gekürzt mitgetheilt.

Fabriken verbrauchten mehr als je rohe Seide. Ehedem hätten sie die Erlaubniß dazu nicht gehabt; man habe aber die Nothwendigkeit davon eingesehen und solches gänzlich frei gegeben. Ueberhaupt müsse der Fabricant wissen, was für Materien er verarbeiten solle, da er sich lediglich nach seinem Debit richten müsse, und nichts anderes fabriciren lassen könne, als was er abzusetzen wisse; widrigenfalls er sein ganzes Werk niederlegen müsse.

Zu Art. 16. Hierbei müßte ein jeder ebenfalls Freiheit behalten, besonders was die Couleuren der Kanten anbetreffe, weil dies nicht immer vom Willen der Unternehmer abhänge, sondern von den Ausländern und andern Committenten expreß vorgeschrieben würde; ebenso verhalte es sich in den verschiedenen Gattungen mit Breite und Qualität der Seide.

Zu Art. 18. Ein jeder Entrepreneur müsse seinen Köper so verfertigen lassen wie er es nach seinem Debit gut befinde.

Zu Art. 19. Es verstehe sich von selbst, daß der Entrepreneur mit seinen Arbeitern in Ansehung der Kette, wenn solche nicht gehörig geschoren sei, sich vergleichen müsse.

Zu Art. 21. Derjenige, welcher die Kette geschoren und den Einschlag gewickelt an die Arbeiter gebe, lasse sich den Abgang höchstens auf 1 Lth. gefallen. Es müsse aber dieses zu keinem Gesetz gemacht, am allerwenigsten noch höher getrieben werden. Den Wicklern könne nur $^1/_4$ bis höchstens $^1/_2$ Lth. gut gerechnet werden. Bei Sammet, und bei mehreren Sorten von Seidenwaaren, wo Kette, Poil und Einschlag geschoren und gewickelt gegeben werde, könne auch nicht mehr als $1^1/_2$ Lth., ohne Unterschied der Farben, gegeben werden.

Zu Art. 22. Ein jeder Entrepreneur sei der Ordnung wegen gezwungen, sein Debet und Credit richtig zu führen, dem er auch ferner obliegen müsse.

Zu Art. 23 und 24 findet man nichts zu erinnern, außer daß bei Sammet, holländischem Damast, Batavia und dergleichen Zeugen unumgänglich nöthig sei, rohe gefärbte Seide zu nehmen, wie dies auch in Lyon gebräuchlich sei.

Zu Art. 30. Beim Vorschuß sei zu erinnern, daß die Arbeiter nicht ganz ohne Vorschuß gelassen werden könnten, sie brauchten denselben theils zum Auslohnen ihrer Gesellen nothwendig, theils müsse der Entrepreneur, wenn er ein Metier bei einen Meister montiren wolle, und letzterer dazu kein Vermögen habe, doch immer einen Vorschuß hergeben, was gar nicht zu vermeiden sei.

Zu Art. 31. Da die Entrepreneurs nicht die Zeiten vorher sehen könnten, so könnten sie auch den Meistern nicht 2 Monat voraus den Abschied geben. Es sei gebräuchlich, beim Uebergeben der letzten Kette solches

zu thun, daß also dem Meister Zeit genug übrig bleibe, sich anderweitig zu versorgen.

Zu Art. 39 wird erinnert, daß zwar die Namen beim Anfange und Ende eines jeden Stücks eingewirkt werden könnten; was aber die Qualität der Fäden des Einschlags anbelange, so sei das nicht zu bewerkstelligen, indem an einigen Orten des Stücks, wo der Einschlag egal läuft, 3 Faden genommen würden, und an andern Orten, wo derselbe unegal ausfalle, wohl 4, 5, auch 6 Fäden genommen werden müßten. Ueberhaupt müsse es ein sehr schlechter Waarenverständiger sein, welcher ein Stück nach der Anzahl des Einschlags judiciren wollte. —

Im Wesentlichen nach dem hinzugefügten Gutachten Kircheisens ergehen darauf durch Reskript des General-Directoriums vom 3. Juli 1766 folgende declaratorische Bestimmungen zu dem Reglement und dem Gildebrief, welche Kircheisen in Gegenwart des Fabrik-Directors Favrat sowohl den Entrepreneurs als den Arbeitern bekannt machen soll. [1])

Zu Art. 1 und 2. Da S. K. M. landesväterliche Intention besonders dahin gehe, daß die Waaren in ihrer erforderlichen Breite und Qualität verfertiget würden, folglich besseren und mehreren Debit als bisher in- und außerhalb Landes finden sollten, so sei die Anstellung der Schaumeister und die Visitation in den Fabriken und Werkstätten höchst erforderlich; und falls auch nachgegeben werde, daß dem Kaufmann nicht zu jeder Zeit sein Waarenlager visitirt würde, so müsse doch der Schaumeister nach der ihm ertheilten Instruction unter der Aufsicht des Fabrik-Inspectors wenigstens alle 14 Tage sämmtliche Fabriken visitiren und nachsehen, ob zu dem auf den Stuhl zur Arbeit gebrachten Stück Waare die vorgeschriebene Qualität der Seide genommen sei, und ob die Anzahl der Gänge, die Breite ꝛc. ihre reglementsmäßige Richtigkeit habe. Finde der Schaumeister dies, so habe das zu verarbeitende Stück Waare seine erforderliche Güte, und werde von ihm sogleich auf dem Stuhl plombirt. Diesem allen dürfe kein Verleger und Meister sich widersetzen. Finde sich alsdann, daß in der Bearbeitung der Meister oder Gesell Fehler oder Flecken mache und die Waare verdürbe, so sei es des Verlegers Sache, sodann bei dem Polizei-Directorium zu klagen und nebst Zuziehung des Schaumeisters rechtliche Decision zu erwarten.

Zu Art. 4. Die Vorschriften der Tabellen A. und B. [2]) seien von den Verlegern und Meistern schlechterdings zu befolgen, weil darin die eigentliche Qualität der Waare bestehe. Sollte jedoch ein Kaufmann oder Verleger Commissionen von auswärts haben, gewisse bei ihm bestellte

[1]) Gleichfalls gekürzt.

[2]) Nr. 501.

Waaren schmäler und nach des auswärtigen Bestellers expresser Ordre zu machen, so müsse er solches bei dem Fabriken-Inspector anzeigen, der alsdann dazu Erlaubniß geben und den Schaumeister darnach instruiren könne. Zu dem Debit im Lande aber müsse die Waare durchaus nach der Vorschrift verfertigt werden, was den Fabriken Credit und Debit in auswärtigen Landen unstreitig geben werde und müsse.

Zu Art. 5. Der Verleger müsse sich in diesem Punkte dem Reglement um so mehr unterwerfen, als die arbeitenden Meister selbst gebeten hätten, daß einem Meister nur 4 Stühle zu halten erlaubt werde. Zudem sei auch in dem Reglement vorbehalten, nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände nähere Verfügungen zu treffen und allenfalls 5 bis 6 Stühle einem Meister zur Bearbeitung zu überlassen.

Zu Art. 10. Das Hausiren mit Seidenwaaren könne gar nicht gestattet werden, es bleibe darin bei dem Reglement.

Zu Art. 15. Den Verlegern nachzugeben, daß sie zu ihren Waaren die Seide von solcher Qualität verarbeiten lassen könnten, wie sie rathsam fänden, roh oder gekocht, sei nicht statthaft, sondern es müsse dieser Hauptartikel des Reglements schlechterdings befolgt werden. In dem Falle, daß von auswärts besondere Commissionen gegeben würden, sei dem Verleger in dem Reglement und in der Instruction der Schaumeister vorgeschrieben, sich wegen dergleichen gegen das Reglement zum auswärtigen Debit zu verfertigenden Waaren gehörig zu melden.

Zu Art. 16. Was die vorgeschriebene Zeichnung der Sorten von Sammet und besonders die Couleuren betreffe, so sei nicht zu vermuthen, daß Ausländer den hiesigen Fabricanten vorschrieben, mit welchen Couleuren er die Kanten zeichnen solle. Die Kanten gehörten nicht ad essentiale des Sammets, sondern sie wären nur darzu, um den innern Werth zu beurtheilen. Der Ausländer werde auch so gern wie der Einheimische gute, mit erforderlicher Seide verfertigte Waaren verlangen, und dies um so mehr den Debit der Landesfabriquen befördern.

Zu Art. 18. Der doppelte Köpersammet müsse durchgehends aus weicher Trame bestehen und keine harte Seide eingeschossen werden; da aber vorerst in Berlin kein doppelter Köper, sondern nur einfacher verarbeitet werde, und die Fabricirung desselben erfordere, daß im Einschluß ein oder mehr Fäden harte Seide dazwischen kommen, welche die Kette in der gehörigen Lage erhalten müssen, damit sie nicht zu sehr zusammengezogen und folglich der Sammet kraus werde, so solle dieses mittelst gegenwärtiger Declaration nachgelassen sein; jedoch müsse in Verfertigung des doppelten Köpersammetes es bei dem Inhalte des Artikels verbleiben und ernstlich darauf gehalten werden, daß nicht Basterſammet für Köpersammet verkauft werde.

Zu Art. 21. Der Artikel des Reglements müſſe bei Anrechnung des Abfalls pro norma bleiben, um in Streitigkeiten darnach zu decidiren, zumal da vor der Ausarbeitung des Reglements von den Verlegern ſelbſt der Abgang ſo, wie derſelbe im Reglement vorgeſchrieben ſtehe, angenommen worden ſei.

Zu Art. 23. und 24. Falls den Fabricanten von auswärtigen Committenten Beſtellungen von holländiſchem Damaſt, wozu rohe Seide mitgebraucht werden ſollte, geſchehen möchten, ſo werde auf geſchehene Anzeige hierzu Erlaubniß zum auswärtigen Debit gegeben werden.

Zu Art. 30. In Anſehung des von den Verlegern den Arbeitern zu gebenden Vorſchuſſes wird bemerkt, es könne bei Abfaſſung eines generalen Geſetzes auf alle vorkommenden Special-Caſus nicht eingegangen werden. Der Artikel bliebe alſo feſt und wenn der Verleger in den angeführten Fällen bei einem Meiſter ein Metier montiren laſſe, der kein Vermögen habe, und demſelben zum Auslohnen der Geſellen einen Vorſchuß gäbe, ſo käme es bei etwa deshalb vorfallendem Streit auf Unterſuchung und Deciſion an.

Zu 31. Es müſſe bei der in dem Reglement geordneten Aufſage von 2 Monaten ſeitens der Verleger bleiben, dergeſtalt daß, wenn der Verleger dem Arbeiter die letzte Kette gebe und ihm dabei aufſage, der Meiſter dennoch die Arbeit auf allen für den Verleger in Arbeit gehabten Stühlen während der zwei Monate behalte oder ihm freiſtehe, auf den während der zwei Monate zuerſt ledig werdenden Stuhl von einem andern Verleger Arbeit zu nehmen; wobei Verleger und Meiſter ſich beruhigen könnten.

Zugleich mit den Entrepreneurs hatten auch die Meiſter des Gewerks ihre Beſchwerden gegen den Inhalt des Gildebriefs und des Reglements vorgetragen. Dieſelben ſind nicht erhalten, nur auszugsweiſe findet ſich einiges in dem Gutachten Kircheiſens darüber vom 14. Juni 1766. Weſentlich nach dieſem Gutachten erfolgen auch hierüber durch das obige Reſcript vom 3. Juli die folgenden declaratoriſchen Beſtimmungen.[1])

Zu Art. 5 des Reglements. Die Meiſter verlangten, daß ein Verleger, der mehr als 4 Stühle habe, die übrigen aus dem Hauſe geben müſſe.[2]) Den Sammetmachermeiſtern ſolle, weil ſie nicht ſoviel verdienten wie die Seidenwirker, 6 Stühle zu halten geſtattet werden. Darauf wird erklärt, daß der König nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſerhalb nähere Verfügungen zu treffen ſich vorbehalten habe;[3]) indeſſen ſolle den Sammetmachermeiſtern 6 Stühle zu halten erlaubt ſein, im übrigen dem Ermeſſen

[1]) Auch dieſe gekürzt und zum Theil auszüglich.
[2]) Alſo Hausſyſtem, kein Fabrikſyſtem!
[3]) Darüber iſt nichts näheres bekannt.

des Verlegers überlassen werden, wie viel Stühle er der Aufsicht eines Meisters anvertrauen wolle und seinem eigenen Interesse zuträglich finde.[1]) Sonst aber müsse ein Meister, der nur für sich arbeite, sich wegen der Stuhlzahl schlechterdings nach dem Reglement richten.

Zu Art. 6. Das Anstreichen der Seide bei Färbung derselben von den Färbern mit Rüböl oder Gummi und alle betrüglichen Manipulationen, die darauf hinauslaufen, das Gewicht der Seide künstlich zu vermehren und dadurch Unterschleife zu verdecken, sollen nach den Bestimmungen des Reglements aufs strengste bestraft werden. Es müsse bei den künftigen Visitationen des Fabriken-Inspectors und der Schaumeister in den Färbereien von denselben hauptsächlich auf dergleichen mit gesehen und ihnen durch besondere Verordnung noch aufgetragen werden, darauf ganz genaue Attention zu haben, damit der eigentliche Abgang an der Seide in der Färberei bei näherer Examinirung völlig bestimmt werden könne.

Zu Art. 21. Was die Anrechnung des Abfalles beim Weben und bei den Hülfsarbeiten betreffe, so müsse es bei den Bestimmungen des Reglements bleiben.

Zu Art. 28 und 31 betreffend die Aufsage der Arbeit desgleichen. —

Zu Art. 1 des Gildebriefes. Die Meister verlangen, daß die Lehrzeit auf 6 Jahre gesetzt werde. Es bleibt bei der reglementsmäßigen Zeit von 5 Jahren; jedoch soll den Meistern freistehen, nach Verlauf von 3 Jahren einen andern Lehrling anzunehmen.

Zu Art. 15 wird genehmigt, daß wenn ein Meister stirbt, und einen Lehrjungen hinterläßt, der bereits 3 Jahre gelernt hat und der Wittwe helfen kann, derselbe unter der Aufsicht eines tüchtigen Gesellen, womit die Wittwe von dem Gewerke versehen werden muß, die beiden letzten Jahre bei ihr auslernen, das Gewerk aber auch sorgen soll, daß falls die Wittwe den Gesellen verliert, sogleich wieder ein anderer an dessen Stelle gesetzt werde, damit die Wittwe zu Unterhaltung des Lehrjungen bei Arbeit erhalten werde. Im Fall aber der Meister bei seinem Absterben einen Lehrjungen hinterlasse, der noch in den Putzjahren sich befinde und noch nicht Stuhlarbeit verstehe, so solle derselbe, um die Profession ohne Unterbrechung gehörig zu lernen, bei einem anderen Meister untergebracht werden.

Zu Art. 16 wird accordirt, daß von den 2 Rthlr., die ein Lehrbursche, der angenommen wird, zur Casse geben soll, den Altmeistern für Mühe und Versäumniß 12 Gr. zufließen sollen.

---

[1]) Von einer Beschränkung der Verleger in dem angedeuteten Sinne ist also keine Rede. Das Fabriksystem wird aufrecht erhalten. Kircheisen weist in seinem Gutachten darauf hin, daß mehrere Entrepreneurs ganze Häuser gebrauchten, und der König selbst dergleichen zu Fabricationszwecken gebaut habe.

Zu Art. 20. Wegen des Gesuchs des Gewerks, daß die Lehrjungen statt von 7 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr im Winter, und des Morgens von 6 Uhr bis Abends 8 Uhr im Sommer, wie im Reglement geordnet ist, längere Stunden arbeiten müßten, soll bei vorkommenden Klagen nach Billigkeit und Befinden das Nöthige künftig verordnet werden.[1])

Zu Art. 31. Wegen Combinirung der Ganzseidenwirker mit den Halbseidenwirkern und deshalb von dem Gewerke geschehenen Vorstellung werde der von Kircheisen versprochene nähere Bericht erwartet. —

Ein solcher ist nicht vorhanden. Die Combination der beiden Gewerke ist jedoch im Laufe des Jahres 1767 vollzogen worden (Gutachtlicher Bericht des Gewerksassessors Bingert aus dem Jahre 1785). Nicht mit zum Gewerk gehörten die Gazemacher. —

[Chanonys Pläne. — Spätere Abänderungen.] Der neue Fabrikendirector Chanony[2]) schlug in mehreren Denkschriften und Gutachten aus dem Jahre 1766 und 1767 einige wesentliche Aenderungen des Reglements vor, ganz im Sinne der Lyoner Bestimmungen. Er kommt wieder auf die Forderung eines Bureau de fabrique, bestehend aus einem Director (der er selbst sein wollte) zwei Verlegern und zwei Meistern zurück, welches als erste Instanz in allen Fabriken-Streitsachen fungiren sollte, verlangt außerdem größere Freiheit der Fabricanten, namentlich bezüglich des Verhältnisses zu den Arbeitern. Ueber die technischen Vorschriften des Reglements äußert er sich nicht. Seine Forderungen wurden, als auf die Landesverfassung nicht passend, gänzlich abgewiesen und haben weiter keinen Einfluß gehabt. —

In der Folge fanden noch eine Anzahl von Veränderungen in den Bestimmungen des Reglements und des Gildebriefs statt bis Anfang 1786, wo man bereits einen neuen Entwurf plante. Dieselben sind jedoch meist unerheblich. Erwähnt mag nur folgendes werden. Durch Rescript vom 10. Juli 1767 wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über Breite der Zeuge streng zu beobachten und Abweichungen davon nur zu gestatten seien, wenn Anzeige von anderweitiger Bestellung geschehen ist, in welchem Falle die Waare anders gestempelt und die Breite darauf bemerkt wird. — Ein Rescript vom 30. September 1779 ordnet zu Art. 25 des Reglements an, daß die Zieh-, Spul-, Wickler- und Seidenwirkerjungen und -Mädchen, wenn sie einmal in die Fabrik eingetreten sind, den Dienst jedenfalls 6 Monate hindurch behalten und nicht anders, als nach Aufsage vier Wochen vorher, weggehen dürfen; dagegen soll von den Unternehmern nicht mehr von ihnen verlangt werden, als sie zu leisten im Stande sind. — Endlich wird noch durch Rescript vom 15. Fe-

[1]) Näheres darüber ist nicht bekannt.

[2]) Vgl. Nr. 515.

bruar 1786 die Gebührenordnung verändert im Sinne weiterer Ermäßigung der Gebühren. So wurde die bei Erlangung der Meisterschaft zu zahlende Summe von 8 Rthlr. auf 6 Rthlr. 12 Gr. herabgesetzt. Mitte der 90er Jahre ist jedoch thatsächlich diese Meisterrechtsgebühr wieder bis auf 16 Thaler gestiegen und die Gesellen führen fortwährend Klage darüber. Durch ein Rescript vom 27. November 1794 wird sie daher auf 7 Rthlr. 4 Gr. herabgesetzt und dann auf eine dagegen gerichtete Vorstellung des Manufactur-Collegs und nach mancherlei Verhandlungen endgültig durch Rescript vom 7. Januar 1796 auf 11 Rthlr. 4 Gr. festgesetzt.

512. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 4. Juli 1766.

Abschr. R. 96. B. 69.

Anlage von neuen Fabriken durch die Judenschaft.

Die Berliner Judenschaft hatte sich erboten, auf ihre Kosten in Pommern Fabriken von wollenen und halbseidenen Zeugen anzulegen, wofür der König ihr die beabsichtigte Erhöhung der Silberlieferung erlassen wollte.[1] Die Kosten der Anlagen stiegen indessen sehr hoch;[2] es wurde Abstand von dem Plan genommen und ein anderweitiges, nicht näher bekanntes Arrangement mit der Judenschaft getroffen, welches der König durch obige Cabinetsordre approbirt, mit dem Bemerken, daß die Blonden- und Seidenspitzenfabrik, die man in Potsdam oder Berlin anlegen wolle, wohl zweckmäßiger an einem kleinen Ort errichtet würde, wo das Leben billiger sei; übrigens solle bei dieser Gelegenheit eben die Anlage von Seidenfabriken vorzüglich begünstigt werden.

513. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 31. Juli 1766.

R. 96. B. 100.

Bankerott Treitschkes.

Der Seidenzeugfabricant zu Berlin Namens Treitschke zeiget allerunterthänigst an, daß, da er seine Fabrique nicht gerne aufgeben wollen, er ohne sein Verschulden durch Unglücksfälle und Verlust dergestalt zurückgekommen, daß er seinen Creditoribus sein Vermögen abtreten muß, und bittet allerunterthänigst, wenn solchergestalt gedachte

[1] Cabinetsordre an das General-Directorium 8. Februar 1766.

[2] Cabinetsordre an vom Hagen 30. Mai 1766.

Fabrique, zu deren Aufnahme er bis dato alles sacrificiret hat, wegen Mangel des Vorschusses außer Activité geräth, ihm darunter allergnädigst nichts zur Last legen zu lassen.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„Das Directorium Mit Ursinus die Sache zu Examiniren er Wirdt den Großen Herrn gespilet haben, und das ist an seiner Banqueroute Schuldt. Fch."

---

514. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 5. August 1766.

R. 96. B. 100.

Bonification für einen Hallischen Seidenstrumpffabricanten.

Der Seidenstrumpffabricant Bernard zu Halle bittet allerunterthänigst, zur Verstärkung seiner Fabrique daselbst, welche er von 19 auf 24 Stühle zu setzen gesonnen ist, anstatt der vor drei Jahren accordirten 4 Procent Douceurgelder ihm 20 Reichsthaler auf jeden gangbaren Stuhl jährlich allergnädigst reichen zu lassen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„gehet nicht an."

---

515. Cabinetsordre an den Etatsminister von der Horst.[1]
Potsdam 11. August 1766.

Abschr. R. 96. B. 69.

Bestallung des Fabriken-Directors Chanony.

Ich habe auf Euren Bericht vom 10. dieses[2] resolviret, den Fabriquen-Director Chanony[3] mit einem jährlichen Gehalt von

[1] Durch Bestallung vom 13. Juni 1766 war der bisherige Präsident der Kurmärkischen Kammer, Jul. Aug. v. d. Horst, an die Spitze des umgestalteten IV. Departements (für Zoll- und Accisewesen im ganzen Staate) berufen worden. Zur Aufgabe wurde ihm gemacht „die Vermehrung und reelle Verbesserung unserer sämmtlichen Accise-, Zoll- und Licent-Revenües nebst der Conservation Unserer getreuen Unterthanen und des ein- und ausländischen Commercii, derer inländischen Fabriken und Manufacturen, auch Verhütung der Contrebande." Eine förmliche Bestallung zur Direction des V. Departements, die Fäsch bisher geführt hatte, ist nicht erfolgt; thatsächlich ist aber v. d. Horst als Chef des V. Departements gebraucht und dieses so mit dem IV. Departement combinirt worden. (V. Dep. I. Fach 1 Nr. 1.)

[2] Nicht erhalten.

[3] Antoine Chanony aus Lyon, wo er Fabricant gewesen war. Sein Bruder Etienne Chanony trat bald darauf in der Frankfurter Fabrik ein. Neben Chanony blieb auch de Favrat noch Fabriken-Director. Vgl. Nr. 500, S. 474.

1200 Rthlr. in Dienst zu nehmen, und die wegen dieses Gehalts nöthige Ordre an das General-Directorium ergehen zu lassen. Mein Wille ist also, daß Ihr den ꝛc. Chanony von Meinetwegen solche bekannt machen und ihm nächst seiner Obliegenheit als Fabriquen-Director zugleich Eurem Vorschlag gemäß besonders aufgeben sollet, daß er zu Verhütung der Contrebande bei der Plombirung der Seiden- und wollenen Waaren allezeit gegenwärtig sein müsse. Wie Ihr dann überhaupt zu besorgen habt, daß derselbe als Fabriquen-Director gehörig vereidet und mit einer ganz ausführlichen Instruction dieserhalb versehen werde.

516. Nachweisung der Seidenfabriken in Berlin im Jahre 1766.[1])

2. September 1766.

1. Seidenbandfabrik von Gebrüder Platzmann aus der Pfalz; anfänglich 10 Stühle; Concession vom 28. Dezember 1752. Kein Vorschuß. Sollen für jeden der 10 Stühle 20 Rthlr. Douceur aus dem Dispositionsquantum haben, auch für die Seiden- und reichen Bänder, so auswärts debitiret werden, resp. 4 und 8 Procent erhalten. Haben fabricirt im letzten Jahre für 40000 Rthlr. Absatz außer Landes und besonders auf der Leipziger Messe. Beziehen an Materialien aus Italien für circa 20000 Rthlr. jährlich. „Wenn sie diese Bänder mit den Franzosen in egalen Preisen verkaufen könnten, würde sich die Fabrik noch besser pouſſiren."

2. Seidengazefabrik von Jer. Baron, aus Holland gebürtig und aus Braunschweig angezogen; hat kein besonderes Privilegium oder Concession erhalten; soll 4 Stühle bearbeiten; hat 8 Stühle in und 2 außer dem Hause. Kein Vorschuß. Sonstige Beneficien: 150 Rthlr. zu einem Stuht und ein Stuhl in natura, Hausmiethe aus der Manufacturcasse und die gewöhnlichen Prämiengelder aus der Accisecasse. Lehrlinge auf königliche Kosten. Arbeitet für Verleger, weil er wegen Unvermögen für eigene Rechnung zu arbeiten nicht im Stande ist, daher er keinen gewissen Betrag der jährlich verfertigten Waaren angeben kann. Nach der letzten Untersuchung ist die Fabrik in guten Umständen und auch ein Vorrath von fertigen Waaren angetroffen worden. Nachträglich: „bei der letzten Untersuchung hat sich gefunden, daß der Fabricant mit seinen Söhnen auf 9 Stühlen Gaze auf seine eigene Rechnung vermittelst auf-

[1]) Auszüglich aus einer Tabelle betreffend die gesammten Fabriken und Manufacturen in Berlin im Jahre 1766, ausgearbeitet von dem Gewerksassessor Hofrath Bingert, dem Minister von Hagen überreicht am 2. September 1766.

genommener Seide verfertiget; er ist bekanntermaßen der geschickteste Arbeiter in dieser Art Waaren in Berlin."

3. Sammet- und Plüschfabrik, vormals Blumes Erben, jetzt dem Juden Moses Ries gehörig, der sich nach dem Rescript vom 18. November 1765 zu 100 Stühlen anheischig gemacht, aber nur 67 im Gange hat. Nach der königlichen Resolution vom 25. Februar 1765 sollen dem Ries für jeden Stuhl, der im Gange gehalten wird, monatlich 2 Rthlr. 2 Gr. Prämiengelder bezahlt werden. Fabricationsquantum kann er nicht genau angeben, da er die Fabrik noch nicht ein Jahr besitzt. Absatz in königlichen und auswärtigen Landen. Materialien aus Italien. „Gegen unsere Sammtfabriken ist wohl in Ansehung der Güte und Fabricirung der Waaren nichts einzuwenden, außer daß es ebenfalls an Debit fehlet, woran nebst andern Umständen schuld zu sein scheint, daß Schlesien und Preußen annoch die Freiheit haben, fremde Sammete zu führen."

4. Seidenstrumpffabrik von Paul Ferrier aus Halle. Arbeitet mit seinem Sohn zusammen; nicht concessionirt; hat aus der Extraordinariencasse 300 Rthlr. zur Transportirung seiner Fabrik von Halle nach Berlin erhalten und genießt die gewöhnlichen Douceurgelder zu 4 Procent auf die von ihm verfertigten und außer Landes debitirten Waaren aus der Accisecasse, fabricirt jährlich etwa 50 Dutzend, verkauft in Berlin und auf der Messe in Leipzig, bezieht seine Materialien von den Berliner Kaufleuten.

5. Seidenstrumpffabrik von Dambonet, begründet 1750. Nicht concessionirt. Kein Vorschuß. Zum Etablissement dieser Fabrik hat der König durch die Kaufleute Girard & Michelet 1600 Rthlr. auszahlen und ein Haus kaufen lassen. Außerdem genießt die Wittwe Bodet, des Dambonet geschiedene Frau, die jetzt die Fabrik betreibt, jährlich eine Pension von 500 Rthlr. aus der Manufacturcasse. Fabricirt jährlich ungefähr 400 Paar. Verkauft an Berliner Kaufleute und Herrschaften, bezieht die Seide, Organsin und Landseide, von Berliner Kaufleuten.

6. Seidenzeugfabrik von früher Fr. Wilh. Schütze, jetzt Chr. Fr. Treitschke, begründet 1752. Privilegium für den ersteren 30. August 1752, auf letzteren übertragen 20. Februar 1756, 60 Stühle. Beneficien: auf jeden Stuhl, der in Gang ist, die ersten 10 Jahre 20 Rthlr. außerdem die Bonificationsaccise von ausgehenden Waaren. Auch ist dem Entrepreneur ein großes auf königliche Kosten erbautes Haus vor dem Königsthor geschenkt worden. An Waaren sollen ordinäre und geringe Zeuge verfertiget werden. Fabricirt werden jährlich 1200 Stück und gegen

66000 Ellen. Absatz in- und außerhalb Landes, besonders nach Polen. Seide aus Italien, auch aus dem Inlande, 2000 Pfd. Organsin und 2400 Pfd. rohe Trame jährlich. Inhaber „hat vor kurzem bonis cediret und will die Fabrik weiter nicht fortsetzen; bis dato continuiret aber die Fabrik noch und sind sämmtliche Arbeiter noch in Brod."

7. Seidenzeugfabrik des Schutzjuden Isaac Bernhard. Etablirt „zur Zeit der Commercien- und Manufacturcommission." Hat sich zu nichts gewissem engagiret, besitzt gegenwärtig 23 Stühle. Fabricirt je nachdem der Debit ist, zu 20, 36, bis 40000 Rthlr. Absatz nach Polen und im Lande. Bezieht die Organsin aus Piemont, die Trame aus Como und Mailand, auch wird viel Landseide verarbeitet. Rechnet auf das Rohmaterial $^2/_3$ der ganzen Fabrication. Zugleich in Berlin und Potsdam betrieben.

8. Seidenzeugfabrik des Fabricanten Schüler, „so nach und nach etabliret worden." Hat sich zu nichts gewissem engagirt, besitzt aber gegenwärtig 12 Stühle. Hat sich auf eigene Kosten etablirt und erhält weiter nichts, als die gewöhnlichen Prämiengelder aus der Accisecasse. Fabricirt jährlich für ungefähr 15000 Rthlr. Absatz im Lande. Materialien aus Italien und Leipzig, für 10000 Rthlr. jährlich.

9. Seidenzeugfabrik von Gebr. Baudouin, begründet 1763 und 1764. Auf keine gewisse Anzahl Stühle engagirt, gegenwärtig 48 Stühle in Betrieb. Haben sich durch Ankaufung der Clavinschen und der Puyschen Stühle auf eigene Kosten etablirt und genießen die gewöhnlichen Prämiengelder aus der Accisecasse. Fabrication zwischen 30 und 40000 Ellen jährlich. Absatz im Lande. Rohmaterial aus Italien, Spanien und Hamburg.

10. Seidenzeugfabrik von Girard & Michelet, begründet 1748. Haben sich auf keine bestimmte Anzahl Stühle engagirt, besitzen aber gegenwärtig 60. Haben keine besondere Concession erhalten. Haben zum Behuf dieser Fabrik 14000 Rthlr. aus der Manufacturcasse vorschußweise auf 10 Jahre ohne Zinsen empfangen, unter der Bedingung, die Fabrik successive zu erweitern und von solcher monatlich den gesetzten Inspectoren Nachricht zu geben. Jährliche Fabrication ungefähr 70000 Rthlr. Absatz in- und außerhalb Landes. Lassen ihre Seide aus Italien kommen, da die einländische nicht hinreichend. Wird fortgesetzt, doch mit mehr oder weniger Stühlen, jenachdem der Debit ist.

11. Seidenstofffabrik des Juden Meyer Benjamin Levi, begründet 1765.[1]) Hat sich auf nichts gewisses engagirt, besitzt aber jetzt

[1]) Die früher Gotzkowskysche Seidenstofffabrik, welche dieser 1750 von Simond übernommen hatte.

67 Stühle. Keine besondere Concession. Kein Vorschuß. Der vorige Besitzer (Gotzkowsky) „hat von S. K. M. immediate ein Geschenk an baarem Gelde nebst sämmtlichen Fabrikgebäuden und Metiers der Simondschen Fabrik, auch dem dieser Fabrik accordirten Brennholzquanto erhalten, unter der Condition, diese Fabrik fortzusetzen und zu erweitern." Der jetzige Entrepreneur hat die Fabrik erst seit kurzem übernommen und weiß nicht anzugeben, wie viel er jährlich debitiren möchte. Absatz in- und außerhalb Landes. Seide aus Italien.

12. Taffetfabrik angelegt von dem Kaufmann Schwartz 1756, im Jahre 1757 auf königliche Ordre von den Blumeschen Erben und Gotzkowsky übernommen, gegenwärtig (seit August 1765) betrieben durch den Juden Meyer Benjamin Levi. Hat sich auf nichts gewisses engagirt, besitzt aber jetzt 60 Stühle. Keine besondere Concession. Kein Vorschuß. Die Entrepreneurs haben das für den Percanfabricanten Landré erbaute Haus zum Behuf der Fabrik erhalten und Lehrlinge auf königliche Kosten angelernt. Der jetzige Entrepreneur erhält auch die gewöhnlichen Prämiengelder aus der Acciseeasse.

517. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 10. September 1766.

Mundum, gez. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst, Fäsch. — Reste cass. Acten d. V. Dep. Suppl.

Bankerott Treitschkes.

E. K. M. . . . Cabinetsordre vom 31. Juli c.[1]) gemäß ist:

1. durch den Geh. Finanzrath Ursinus der Zustand des hiesigen Kaufmanns Treitschke und seiner Seidenfabrique untersuchet; wonach sich ergeben, daß das Creditwesen des Treitschke sich nach seinen vorgelegten Handlungsbüchern überhaupt beläuft auf . . . . . 205 420 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.

dessen Vermögen aber, so wie er solches angegeben, sowohl an baaren Gelde als ausstehenden Schulden und Obligationen, sämmtlichen Immobilien und Mobilien, fertigen Waaren und vorräthigen Materialien in 183 986 14 6

bestehet, folglich, wann auch sein Angeben gegründet, wobei aber ohnfehlbar ein ansehnlicher Ausfall zu besorgen ist, dennoch die Schulden das Vermögen mit 21 433 12 4

[1]) Vgl. Nr. 513.

übersteigen, wovon das eigentliche bei nunmehro bei hiesigen Stadtgerichten eröffneten förmlichen Concurs sich zeigen wird.

Was die gegenwärtige Situation der Fabrique betrifft, so bestehet solche aus 15 Seidenwirkermeistern, 26 Gesellen, 24 Lehrjungen, 54 Zug- und Spuljungen, 6 Kettenscherern, 1 Seidensortirer, 150 Seidenwicklern und 64 noch jetzo gangbaren Stühlen, auch 6 dazu gehörigen Schermühlen, welche aber länger zu souteniren der Treitschke außer allem Stande ist, da dessen baarer Geldbestand bei der Untersuchung nur aus 1594 Thaler bestanden und es ihm nunmehro an Credit gänzlich fehlet.

2. Unter andern Ursachen seines Verfalls dürfte wohl hauptsächlich mit zu rechnen sein, daß er sich in den letztern Kriegesjahren in die Wechsel-Negoces so weit mit hinreißen lassen, daß er sein Vermögen merklich erschöpfet, seit der Zeit sich bloß mit fremden Geldern geholfen und mit gehäuften Zinsen noch mehr entkräftet hat.

3. Gegenwärtig lassen die Gläubiger des Treitschke die Fabrique unter der Aufsicht des von den Stadtgerichten bestellten Curatoris mit Beibehaltung derer bisher dazu gebrauchten Bedienten und Ouvriers betreiben, womit sie auch 2 Monate hindurch continuiren, nach deren Verlauf aber damit aufhören wollen, weil sie es dem Creditwesen für nachtheilig halten, wenn auf dessen Kosten die Fabrique weiter fortgesetzet würde.

Wir haben daher unsererseits uns schon vielfältige Mühe gegeben, dazu einen anderen christlichen oder jüdischen Entrepreneur allhier zu engagiren und in dieser Absicht die Fabrique sowohl der gesammten Judenschaft überhaupt als insonderheit einigen derer bemittelsten unter ihnen angetragen, haben aber zur Zeit noch niemanden auffinden können, der solche fortzusetzen hat resolviren wollen.

4. Die größeste Schwierigkeit bei anderweiter Unterbringung der Treitschkeschen Fabrique bestehet darin, daß E. K. M., wie Höchstdieselben Sich zurückzuerinnern geruhen werden, mittelst einer an dero Großkanzler von Jariges unter dem 21. Februarii 1756 erlassenen ... Cabinetsordre [1]) ... befohlen, daß derer Treitschkeschen unmündigen Stiefkinder Vermögen von dem Pupillencollegio zur Fabrique hat extradiret und auf das Haus ingrossiret werden dürfen, welche nunmehrige Hypotheque gedachter Treitschkeschen unmündigen Kinder nach denen von hiesigen Stadtgerichten eingezogenen Nachrichten über

[1]) Nr. 404.

50 000 Rthlr. beträget und beſorglich den Werth des Hauſes weit überſteiget.

E. K. M. müſſen wir bei dieſen Umſtänden . . . überlaſſen, was Höchſtdieſelben hierunter weiter zu befehlen geruhen werden.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„Man Mus die Fabrique Erhalten, es Mag Sie Krigen wehr wil wihr Müſen Suchen einen Menſchen zu krigen der Sie übernimt wan ich auch Noch Solte Douceurs dartzu geben. Fch."

518. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 24. September 1766.

Mundum gez. Blumenthal, v. Hagen. Fäſch. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Gazefabricant Baron.

Der Seidenflor- und Gazefabricant Baron hat um ein königliches Geſchenk von 5000 Rthlr. gebeten, der König hat das Geſuch zur Prüfung und Berichterſtattung an das General-Directorium geſandt; dieſes berichtet demzufolge:

daß gemelte Fabrique gegenwärtig aus 9 Stühlen beſteht, die ſämmtlich im Gange und bei welchen außer denen Seidenwicklerinnen noch 15 Perſonen occupiret ſind. Was den Fabricanten Baron ſelbſt betrifft, iſt derſelbe unſtreitig einer der geſchickteſten Fabricanten und auch der erſte geweſen, welcher allhier dergleichen Fabrique angelegt; derſelbe hat aber für ſich kein Vermögen, ſondern muß ſich mit Borgen behelfen und die Seide zu ſeiner Fabrique aus der dritten und vierten Hand kaufen, wodurch er denn weder etwas vor ſich bringen noch die Fabrique zum Beſten des Landes weiter extendiren kann, vielmehr bei obigen Umſtänden ſolche beſorglich wohl gar dürfte eingehen laſſen müſſen.[1])

Zum Schluß wird dem Könige vorgeſchlagen, dem Baron etwa 3000 Rthlr. zu ſeiner Fabrik zu ſchenken.

Der König ſchreibt an den Rand:

„ich bin Mit die pressenter So angeführet worden, daß der Baron nichts kriegen wird. Fch."

[1]) Vgl. Nr. 516. Abſ. 2.

519. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 25. September 1766.

Abschr. R. 96 B. 69.

Chanonys Pläne. — Abweisung eines neuen Entrepreneurs.

S. K. M. ꝛc. remittiren an dero General-Directorio mittelst Originalanlagen, [1]) was bei Allerhöchstderoselben sowohl der Fabriquen-Director Chanony zum Besten und Aufnahme der Seidenmanufacturen als demnächst der Fabricant Vierne wegen Anlegung einer dergleichen neuen Manufactur vorstellen und bitten wollen. Da S. K. M. in das Detail der Seidenmanufactur ohnmöglich soweit, als es die Vorschläge des Chanony erfordern, entriren können, die Anlegung dergleichen neuen Seidenmanufactur aber bei den denen alten Manufacturen annoch fehlenden hinlänglichen Absatz und Arbeit nicht rathsam finden; so ist Allerhöchstderoselben Intention, daß das General-Directorium den Fabricanten Vierne, zumalen derselbe kein gelernter Seidenwirker ist, hiernach bescheiden, die Vorschläge des ꝛc. Chanony aber ganz eigentlich examiniren, und sodann was davon bei denen Manufacturen zu introduiren nützlich, zu Conservation derer ohne Arbeit herumlaufenden Fabricanten aber ohnumgänglich erforderlich sein möchte, S. K. M. allerunterthänigst anzeigen soll.

---

520. Verhandlungen in Sachen der Frankfurter Taftfabrik. 29. September 1766 — 31. Januar 1767.

Ausschließung des Puy. Eintritt des Chanony.

Moreau und Beske beschweren sich durch Eingabe vom 29. September 1767 beim V. Departement über ihren Associé Puy, der nicht nur durch Grobheit gegen sie selbst und durch schlechte Behandlung der Arbeiter, sondern auch durch Mangel an Kenntnissen und durch vielfache Unordnungen im technischen und kaufmännischen Betriebe Verwirrung und Schaden in der Fabrik angerichtet habe, und von dessen Gebahren ein gänzlicher Ruin derselben zu befürchten sei. Sie tragen darauf an, daß die Societät zwischen ihnen und demselben gelöst und die Concession auf sie selbst ausschließlich übertragen werde; anderenfalls bitten sie aus ihren Verpflichtungen entlassen zu werden.

Das V. Departement beauftragt darauf zunächst die Kurmärkische Kammer, die Sache zu untersuchen und die Mißhelligkeiten zwischen den Socien womöglich beizulegen. (Reskript vom 9. Oktober 1766.)

[1]) Nicht erhalten.

Auf Immediatbericht des Fabriken-Directors Chanony vom 10. Oktober 1766, der den Beschwerdeführern in allen Punkten Recht giebt, weist der König durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 11. Oktober 1766 das General-Directorium an, die Sache zu untersuchen und, wenn sie sich dem Bericht des Chanony gemäß verhalte, die Concession mit Ausschließung des Puy auf Moreau und Beske allein zu übertragen. (Ausfertigung. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90 Nr. 4.)

Die Kurmärkische Kammer erstattet ihren Bericht am 6. November 1766, ganz im Sinne Chanonys und der Beschwerdeführer. Darauf wird beim General-Directorium ein Bericht aufgesetzt vermittelst dessen die Uebertragung der Concession auf Moreau und Beske, mit Ausschließung des Puy der Approbation des Königs unterbreitet werden soll, vom 28. November 1766. (Mundum gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst.) Der Bericht ist nicht abgeschickt worden, weil unter demselben Datum eine Cabinetsordre anderen Inhalts ergangen war.

Auf Anregung von Fäsch (Notiz von seiner Hand in seinen Nachlaßacten) hatten Moreau und Beske sich mit Clavin und Paturell zusammengethan um Vorschläge zur Uebernahme der Treitschkeschen Fabrik zu machen. In einer Immediateingabe d. d. Berlin 27. November 1766 (abschriftlich V. Dep. CLXXXVII. Fach 90 Nr. 4) erbietet sich Moreau zugleich im Namen der drei andern, die Treitschkesche Fabrik mit 50 Stühlen fortzuführen, wenn den Unternehmern bewilligt würde: 1. ein Geschenk von 25000 Rthlr. resp. ein 10—15jähriges zinsloses Darlehn von 50000 Rthlr., 2. das Haus des Vernisseurs Martin als Eigenthum, 3. die gewöhnlichen Bonificationen und Privilegien, 4. die völlige Freiheit in Ausdehnung und Beschränkung des Betriebes, je nach den Absatzverhältnissen. — Zugleich erbieten sich Moreau und Beske in einer besonderen Immediateingabe vom selben Datum (abschriftlich ebenda) 15 Stühle aus der Treitschkeschen Fabrik bei sich in Frankfurt zu beschäftigen, wenn ihnen die für Heranziehung fremder Arbeiter bestimmten 4000 Rthlr.[1]) ausgezahlt und sie von der Verpflichtung, 40 Stühle zu beschäftigen, entbunden würden.

Darauf antwortet folgende

Cabinetsresolution für Moreau & Beske. Potsdam 28. November 1766. (abschriftlich V. Dep. CLXXXVII, Fach 90 Nr. 4.)

Le Roi ayant vu par la soumission des fabricants Moreau et Beske du 27 de ce mois et les deux requêtes y jointes les propositions exorbitantes que lesdits fabricants ont osé faire à

[1]) Vgl. Nr. 485.

Sa Majesté pour entreprendre la continuation de la fabrique de Treiscke, Sadite Majesté n'a pn qne rejeter avec indignation tontes ces propositions, en leur déclarant de se garder non seulement d'en faire jamais de pareilles, mais encore et ponr ce qui est de la fabrique de Francfort, de donner tonte leur attention à remplir leurs engagements avec exactitude et snrtont avec plus de probité, Sa Majesté étant informée à n'en point donter que les vrais motifs qni ont fait agir lesdits Morean et Beske contre leur associé René Puy, consistaient en ce que celui-ci n'a pas vouln se prêter au commerce d'étoffes prohibées que ces fabricants pensaient continuer plus impnnément sons le voile de la fabriqne.

In einer Immediateingabe vom 30. November 1766 (abschriftlich ebenda) verwahren sich Moreau und Beske auf das entschiedenste gegen den letzteren Vorwurf; Moreau insonderheit beansprucht, durch einen 7jährigen vorwurfsfreien Geschäftsbetrieb zu Berlin über den Verläumdungen eines Menschen erhaben zu sein, der nichts zu verlieren habe. Bezüglich ihres Verhaltens gegen Puy verweisen sie auf die obrigkeitliche Untersuchung der Angelegenheit. „Comme il nous est cependant douloureux d'entrevoir le plus léger mécontentement de la part de V. M., nous ne saurions mieux faire que de nous éloigner de tout ce qui pourrait y donner lieu. En conséquence nous supplions très humblement V. M. de vouloir bien nous retirer la fabrique de Francfort; nous remettrons la valeur des 12000 Rthlr. que nous avons reçus en pur don suivant la concession, consistant actuellement en métiers, ustensiles, soies, marchandises et dépenses pour l'établissement." Im übrigen bitten sie um strenge Untersuchung und Bestrafung des Verläumders. Was ihre Vorschläge zur Uebernahme der Treitschkeschen Fabrik betreffe, so hätten ihnen dieselben den Verhältnissen angemessen geschienen.

Schon am 29. November d. J. war der Fabriken-Director Chanony in einem Immediatbericht für die Angeschuldigten eingetreten. Der König antwortet darauf durch

Cabinetsordre d. d. Potsdam 1. Dezember 1766 (abschriftlich V. Dep. CLXXXVII, Fach 90 Nr. 4.)

Je suis surpris de voir . . . qne Vous voulez faire l'apologie des contrebandiers . . . Vous auriez dû comprendre que J'étais sûr de mon fait et cela Vous devait suffire. An reste Je Vons dirai qne c'est à l'intention du fabricant René Puy que

J'ai résolu d'établir la fabrique en question à Francfort, et à ses sollicitations que J'ai agréé lesdits fabricants pour ses associés. Vous devez donc leur déclarer de Ma part qne Je veux absolnment qu'ils se racommodent avec ledit René Puy et qu'ils continuent la fabrique avec lui, ou Je la reprendrai et l'argent qne Je leur ai fait compter à cette occasion.

Unterm 3. Dezember 1766 berichtet Chanony (abſchriftlich ebenda.):

En conséquence des ordres de V. M. j'ai proposé de Votre part aux Sr Moreau et Beske toutes sortes de temperaments, pour une réconciliation entre eux et le S. René Puy, — je n'ose dire à V. M. les raisons qu'ils y ont opposées — et définitivement ils demandent qne V. M. aie la bonté d'accepter lenr démission pour la concession de Francfort dont ils sont prêts de rendre compte.

Es kam indeſſen nicht dazu. Puy ſchied aus. An ſeiner Stelle ſollte zufolge der Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Berlin 31. Januar 1767 (Ausfertigung V. Dep. CLXXXVII, Fach 90, Nr. 4) „der neuerdings aus Frankreich . . . angekommene Seidenfabricant Chanony“[1] . . . wiederum angenommen und die dem Puy, Moreau und Beske ertheilte Conceſſion „nunmehr mit auf den Chanony transferirt“ werden.[2])

---

521. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 1. Oktober 1766.

Mundum gez. v. Blumenthal, v. Hagen, Fäſch, v. Knyphauſen. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 3.

Abſatzkriſis bei den Landesfabriken.

Dem General-Directorium war durch Cabinetsordre vom 26. September 1766 aufgegeben worden, „bei den fortdauernden Klagen der Fabricanten und Kaufleute über den Mangel von Arbeit und Abſatz der Waaren die eigentlichen und wahren Urſachen des Verfalls der Fabriken und des Commercii unverhehlt anzuzeigen.“ Darauf wird mit obigem Bericht eine Denkſchrift überreicht, aus der das Folgende entnommen iſt.

---

[1]) Etienne Chanony, Seidenfabricant aus Lyon, Bruder des Fabriken-Directors Antoine Chanony.

[2]) Vgl. weiter unten die Verhandlungen über dieſe neue Conceſſion.

Es ist bishero keine einzige Gattung von unsern Landesfabriken gänzlich verfallen, sie zeigen aber alle seit etwa anderthalb Jahren eine große Neigung zum Fall, und die Klagen wegen ihrer Abnahme haben sich mit dem gegenwärtigen Jahre dermaßen gehäufet, daß man die betrübteste Folgen deswegen zu befürchten hat.

Die Ursachen dieser schleunigen Veränderung seind zum Theil allgemein und erstrecken sich auf unsere sämmtliche Landesfabriken, zum Theil aber nur auf einzelne Gattungen. Die allgemeine Ursachen von der gegenwärtigen Stockung und Abnahme unserer Landesfabriken beruhen

1. in der Theurung der unentbehrlichsten Lebensmittel, in dem erhöheten und ganz exorbitanten Preise der Hausmiethen und des Brennholzes, wodurch das Spinn- und Arbeitslohn merklich vermehret worden . . .

4. [1]) in dem gegen vorige Zeiten viel höher gestiegenen Preis derer von auswärts kommenden Farbewaaren und übrigen behufs derer Fabriken erforderlichen Materialien und Utensilien,

5. durch den [2]) gehemmeten Debit unserer Fabriquewaaren nach Sachsen und den damit verknüpften Hauptbetrieb über Frankfurt am Main ins Reich,

6. durch den Verfall der Messe zu Frankfurt an der Oder und durch den daraus bereits entstandenen und zu besorgenden gänzlichen Abgang der Polnischen Juden.

Außer diesen allgemeinen Ursachen befinden sich bei jeder Gattung unserer Landesfabriken *besondere* Hindernisse, die zu ihrem Verfall Anlaß geben, . . .[3])

Die Sammt- und Seidenfabriken . . . haben sich zwar durch Ihro K. M. höchste Unterstützung und alle sonst mögliche Vorsehungen bis hieher noch erhalten, deren Entrepreneurs aber haben sich dergestalt dabei heruntergearbeitet, daß sie gänzlich entkräftet und solche beträchtlich einzuschränken genöthiget sind.[4])

---

[1]) Nr. 2 und 3 beziehen sich nur auf die Wollfabrication.

[2]) So in der Vorlage.

[3]) Folgen zunächst Angaben über Wollen- und Baumwollenfabriken.

[4]) Nach einer Specification des Secretärs Krügell vom 28. Juni 1766 (Fäschs Nachlaßacten) waren seit einem Jahre wegen Mangels an Arbeit aus Berlin weggezogen von Seidenwirkern 6 Meister, 45 einheimische, 49 ausländische Gesellen; von Sammetmachern 5 einheimische, 4 ausländische Gesellen; von Strumpfmachern 22 ausländische Gesellen. Ohne Arbeit waren 23 Seidenwirkermeister, 7 desgl. Gesellen, 6 Strumpfmachergesellen.

Die Haupturſachen von der ſchlechten réussite dieſer Fabriken liegen wohl hauptſächlich darin:

1. daß die Entrepreneurs dererſelben keine gelernete Fabricanten ſind und nicht mal ſoviel Wiſſenſchaft beſitzen, die Seide nach Erforderniß einer jeden Gattung von Zeugen gehörig zu ſortiren, ſondern ſich lediglich auf ihre Werkmeiſter verlaſſen müſſen, woraus dann

2. die natürliche Folge entſtehen müſſen, daß ſie ſich ein großes Lager von mehrentheils ſchlechten Waaren auf den Hals geladen, zu deren Debitirung ſie wenig Hoffnung haben können; wie dann die beide Entrepreneurs der hieſigen und Potsdamſchen Sammet- und die 5 Entrepreneurs derer hieſigen Seidenfabriken gegenwärtig wirklich vor 623278 Rthlr. an fertigen Waaren in Lager haben; dieſe überhäufte Lager entſtehen zum Theil mit

3. von dem Mangel des Debits, welcher im Lande ſehr geringe und außerhalb Landes unmöglich fällt,

4. daß der Preis derer bei denen Entrepreneurs im Lager befindlichen, größtentheils ſchlechten Waaren, nach deren Unterſchied, ſich auf 40 bis 75 Proeent höher beläuft, als der von denen fremden, woraus die Unmöglichkeit des auswärtigen Debits und der natürliche Trieb eines jeden Conſumenten zur Menage und zu beſſeren Waaren von ſelbſt erfolget; wie dann

5. die Entrepreneurs derer Fabriquen ſelbſt alle dieſe Umſtände nicht verabreden können, und eine Verringerung des hieſigen Arbeitslohns, worauf doch die Erniedrigung derer Preiſe von ihren Waaren ſich hauptſächlich mit gründen ſollte, nach Beſchaffenheit derer oben unter denen allgemeinen Behinderungen vom Fortgang derer Fabriquen angeführten Umſtände unmöglich finden, wofern die Fabricanten nur bei kümmerlicher Subſiſtenee erhalten werden ſollen . . .[1])

---

522. Reſcript der General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration an die Entrepreneurs der Cöpenicker Taftfabrik.

2. Oktober 1766.

Abſchr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 93 Nr. 1.

Transport der Seidenwaaren von Cöpenick nach Berlin.

Den Entrepreneurs Simond & Comp. kann nicht zugeſtanden werden, fertige Seidenſtoffe auf eine von ihnen unterzeichnete und mit ihrem Fabrik-

[1]) Folgen Auseinanderſetzungen über die Linnenfabriken.

ſiegel verſehene Declaration hin frei von und nach Cöpenick paſſiren zu laſſen, weil dabei ein Irrthum der Thorbeamten bezüglich einheimiſcher und fremder Fabricate nicht zu vermeiden ſein würde. Die Rohmaterialien jedoch und alles ſonſt zur Fabrication nöthige könne frei aus- und einpaſſiren.

Unter demſelben Datum wird der Berliner Acciſe-Direction aufgegeben, die letzteren Gegenſtände gegen beſiegelte und unterſchriebene Declarationen frei paſſiren, die fertigen Waaren aber auf den Packhof bringen und dort unterſuchen zu laſſen.

Simond & Comp. beſchweren ſich in einer Eingabe vom 28. Oktober d. J. beim V. Departement ſowohl über dieſe Verfügung wie im allgemeinen darüber, daß ſie außer dem Geld für Declarationszettel, Zoll- und Acciſeſcheine, Verſiegelung und Bleianlage noch den Nachſchuß von 4 Pf. pro Thaler bei der Verſendung ihrer Fabricate nach Berlin bezahlen müßten; auch ſeien die Atteſte über die Verſendungen nach Königsberg, behufs Liquidirung der Bonification, ſehr ſchwer zu haben. Durch Reſcript vom 7. November d. J. wird den Petenten erlaubt, eventuell bei Einreichung der Liquidationen ſich über die Verſendungen nach Königsberg durch eidliche Ausſagen beim Bonificationsbüreau zu legitimiren; zugleich wird bei der Acciſe-Adminiſtration wegen der beregten Uebelſtände angefragt. Antwort iſt nicht vorhanden. Es ſcheint beim Alten geblieben zu ſein.

---

523. Cabinetsordre an den General-Fabriken-Inſpector Chanony.

Potsdam 6. Oktober 1766.

Abſchr. R. 96 B. 69.

Reviſion der Seidenwaarenlager.

Chanony wird angewieſen, alle Waarenlager der Fabricanten und Kaufleute in Seide nachzuſehen, eine Liſte von ihren Waarenbeſtänden anzufertigen und danach zu ſehen, wie ihnen der Debit, über deſſen Mangel ſie klagen, verſchafft werden könne.

Beiliegend eine offene Ordre für Chanony zu dieſem Zweck, in welcher den Fabricanten und Kaufleuten befohlen wird, demſelben ihre ſämmtlichen Vorräthe zu zeigen und zu Anfertigung des Verzeichniſſes deren Werth anzugeben.

Eine von dem Gewerksaſſeſſor Hofrath Bingert angeſtellte Erhebung, über welche derſelbe an Urſinus bereits unterm 28. September 1766 berichtet, hatte ergeben, daß

bei	Gebrüder Baudouin	für	120000 Rthlr.
„	Girard & Michelet	„	100000 „
„	Meyer Benjamin Levi	„	75000 „
„	Bernhard Iſaac	„	100000 „
„	Hirſch David	„	118000 „
„	Moſes Ries	„	75000 „
„	Fr. Chr. Treitſchke	„	36278 „
		zuſammen für	624278 Rthlr.

Waaren vorräthig waren.

Ein Bericht von Chanony iſt nicht vorhanden.

524. Reſcript des General-Directoriums an die Kurmärkiſche Kammer. Berlin 9. Oktober 1766.

Conc. V. Dep. CLXXXVII. Fach 93 Nr. 5.

Simond & Billiers, Cöpenick.

Die Entrepreneurs der Taftfabrik zu Cöpenick, Simond & Billiers haben unterm 6. d. Mts. um die Stuhlprämiengelder, welche andere Seidenfabricanten erhielten, gebeten. Sie ſind darauf zu beſcheiden, daß dieſe Prämien nur einigen Berliner Fabricanten bewilligt ſeien und ihnen nicht bewilligt werden könnten. Uebrigens ſei man nicht abgeneigt, bei gutem auswärtigem Debit die darauf geſetzte Bonification zu erhöhen.

525. Schriftwechſel des Königs mit Schlabrendorff. 14. Oktober 1766 — 12. November 1767.

Breslauer St. A. MR. Pars VI Sect. IV. Nr. 59 Vol. 4.

Abſatz der Berliner und Potsdamer Seidenwaaren an die Breslauer Kaufleute.[1])

Cabinetsordre an Schlabrendorff. Potsdam 14. Oktober 1766. (Ausf.) Die Verpflichtung der Breslauer Kaufleute, eine gewiſſe Quantität ſeidener Waaren aus den Fabriken von Berlin und Potsdam zu nehmen, ſcheine in Vergeſſenheit gerathen zu ſein; dieſelbe ſolle aufs neue eingeſchärft werden.

Schlabrendorff berichtet unterm 1. November 1766 (Conc.), wie die Angelegenheit ſich verhalte, mit Einſendung der letzten halbjährlichen Deſignation über den Eingang von Seidenwaaren in Breslau.

[1]) Vgl. Nr. 410, S. 390 f.

Darauf antwortet der König (Cabinetsordre an Schlabrendorff, Potsdam 5. November 1766, Ausf.) daß es ihm lieb sein werde, wenn der Minister, um den Debit der einländischen Seidenwaaren zur Aufnahme der Berliner und Potsdamer Manufacturen noch mehr zu befördern, auf Mittel bedacht sein möchte, daß alles ausländische Seidenzeug auch wiederum auswärts debitirt werde. „Denn da Ich die Attention vor die Schlesier gehabt, daß Ich en faveur ihrer Leinwandsfabriken die Einfuhre der fremden Leinwand schlechterdings verboten habe, so wäre es doch wohl natürlich und billig, daß sie dagegen zu ihren seidenen Kleidungen die Berlinsche Zeuge denen ausländischen Seidenwaaren vorziehen müssen."

Schlabrendorff schlägt in seinem Immediatbericht vom 9. November 1766 (Conc.) vor, daß die mit Seidenwaaren handelnden Kaufleute von Breslau aufs Rathhaus gefordert und veranlaßt werden sollten, eidlich anzugeloben, die fremden seidenen Waaren an niemand anders als an Fremde zu verkaufen. Wer aber überführt würde, an Inländer dergleichen verkauft zu haben, solle für jedes Stück 10 Rthlr. Strafe zahlen.

Diesen Vorschlag heißt die Cabinetsordre an Schlabrendorff d. d. Potsdam 12. November 1766 (Ausf.) gut und befiehlt danach zu verfahren, wie denn auch geschieht.

---

526. Cabinetsordre an Fäsch.

Potsdam 18. Oktober 1766.

Abschr. R. 96. B. 69.

Chanonys Vorschläge.[1])

Da der General-Fabriqueninspector Chanony, um das Commercium und die Landesfabriquen mehr in Aufnahme zu bringen, Mir verschiedene Projets sowohl zu Errichtung eines Commercien-Collegii oder chambre de commerce, als auch eines bureau des fabriques desgleichen auch Vorschläge zu Debitirung der im Lande befindlichen sehr beträglichen Vorräthe seidener Waaren eingeschickt hat: Ich aber darin, bis solche vorhero eingesehen worden, um so weniger entriren kann, da der Chanony der Landesverfassung, und in wiefern dessen Projecte und Vorschläge darauf applicable sind, schlechterdings nicht kundig ist, so habe Ich denselben sowohl dieserhalb als überhaupt an Euch verweisen lassen, und ist Mein Wille, daß Ihr dessen Projecte und Vorschläge näher und gründlich examiniren, und wenn Ihr solche

[1]) Vgl. Nr. 519.

ſolide und zur Execution zu bringen vortheilhaft finden werdet, davon ordentliche Plans und Aufſätze formiren und ſolche ſodann allererſt zu Meiner Approbation einſchicken ſollt.

---

527. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 19. Oktober 1766.

R. 96. B. 100.

Contrebande durch Bernhard Iſaac.

Der Seidenfabricant Bernhard Iſaac zeiget allerunterthänigſt an, daß, da den 13. dieſes Monats October ein Käſtchen, worin einige Reſte und zwei Stücke Lyoniſche reiche Stoffe, um die Deſſeins davon zu ſeiner Fabrique copiren zu laſſen, mit der Poſt an ihn gekommen, er ſolches der Acciſe zu Berlin nach beigebrachten Atteſten angezeiget habe, und da dem ohnerachtet der franzöſiſche Inſpecteur Dupuis eine Defraudation darunter zu entdecken vermeinet, ſo bittet der Seidenzeugfabricant Bernhard allerunterthänigſt, den Vorfall durch eine zu ernennende Commiſſion allergnädigſt näher examiniren zu laſſen.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„warum laßet er verbohtene Sachen rein komen? iſt gantz recht."

In derſelben Angelegenheit ergeht unterm 21. Oktober d. J. folgende Cabinetsordre an die Zoll- und Acciſe-Regiſſeure de la Haye de Launay, de Brière und de Pernety. (Abſchr. R. 96. B. 69.)

Comme par le procès verbal de l'inspecteur Dupuis il est clair, que le juif Bernard a eu un dessein prémédité de frauder, et qu'il a agi d'intelligence avec le visiteur, Je crois que, ponr prévenir des entreprises aussi hardies, il sera nécessaire que Vous procédiez [1]) tout de suite à la confiscation des étoffes en question, et ensuite que Vous fassiez déclarer aux fabricants, que, si comme ils prétextent, ils ne penvent avoir des nouveaux dessins, que par le moyen des étoffes mêmes, des échantillons d'une aune tout au plus y doivent suffire, et que sous peine de confiscation et de grosses amendes il ne sera permis à personne d'en [faire] entrer d'avantage dans le pays.

---

[1]) Vorlage: procedes.

528. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 29. Oktober 1766.

Mundum gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, Fäsch. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Treitschkesche Fabrik.

Nach E. K. M. . . . Intention haben wir uns bishero zwar alle Mühe gegeben, zu der hiesigen Seidenfabrique des Kaufmanns Treitschke einen Entrepreneur zu bekommen; die auf dem Fabriquenhause versicherte Schuld aber machet solches sehr schwer. [1]) Der Jude Ephraim, welcher auf viel Zureden die Fabrique für einen seiner Verwandten zu übernehmen, sich nach der Anlage einigermaßen erklärte, verlanget, daß ihm ein anderes Haus zur Fabrique, frei von Schulden, vor seinen Schwiegersohn angewiesen werden möge.

Wir können dieser Condition wegen auf Ueberlassung gedachter Fabrique an den Moses Ries nicht antragen, und da sonst niemand dazu sich angegeben hat, so haben wir vorerst nur bedacht sein müssen, daß die Treitschkischen Creditores die Fabrique noch einige Monate fortsetzen lassen mögen.

Hierzu haben sie sich bequemet, die Fabrique noch drei Monate aus denen wenigen vorräthigen und denen auf der Frankfurter Messe für Waaren etwan einkommenden Geldern continuiren zu lassen; hierzu aber gleich jetzt 5000 Rthlr. erfordert werden, falls nicht die Fabrique stillstehen und die Ouvriers nach und nach auseinander gehen sollen.

Wir haben daher uns E. K. M. Befehl . . . ausbitten wollen: ob Höchstdieselben erlauben, daß die beim hiesigen Magistrat in deposito liegende 3000 Rthlr., welche Höchstdieselben dem Kaufmann Oehmigke zu Ansetzung ausländischer Fabricanten bei seiner Fabrique [2]) in Bernau destiniret, derselbe aber sein Engagement noch nicht erfüllet hat, nebst 2000 Rthlr. aus dem Bestande der Manufacturcasse zu Fortsetzung der Treitschkischen Fabrique vorerst vorgeschossen werden dürfen, dargegen solche 5000 Rthlr. aus denen erst einkommenden Geldern die Priorität vor andern haben müssen.

Inmittelst wir fortfahren werden, alles erdenkliche vorzukehren, um die Fabrique auf die eine oder andere Art wieder unterzubringen.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„guht. Fch."

---

[1]) Vgl. Nr. 517.

[2]) von baumwollenen Zeugen, namentlich Musselin.

529. Immediatbericht Münchhausens.

Berlin 31. Oktober 1766.

Conc. R. 9. JJ. 12c. Vol. 3.

Seidenbau.

Deſignation der im Jahre 1766 von Predigern, Kirchen- und Schulbedienten in der Kurmark gewonnenen Seide: Geſammtertrag 826 Pfd. $8^2/_8$ Loth, alſo 179 Pfd. $16^1/_6$ Loth mehr, als 1765.

Darauf regelt die Cabinetsordre an Münchhauſen vom 7. November 1766 (Ausfertigung ebenda) die Vertheilung der Prämien; übrigens fordert der König künftig Bericht über das ganze Land, nicht nur über die Kurmark.

---

530. Cabinetsreſolution für die kleinen Fabricanten und andere Meiſter der Seidenwirker-Innung zu Berlin.

Potsdam 5. November 1766.

Abſchr. R. 96. B. 69.

Anſtalten gegen den Arbeitsmangel verheißen.

S. K. M. laſſen denen kleinen Fabricanten und andern Meiſtern der Berlinſchen Seidenwirker-Innung auf derſelben allerunterthänigſtes Supplicat vom 1. dieſes[1]) zur Reſolution hierdurch wiſſen, wie Allerhöchſtdieſelbe bei dero Ueberkunft nach Berlin in bevorſtehenden Winter gedachte Fabricanten zu helfen und überhaupt die Seidenmanufacturen auf einen dergeſtalt ſoliden Fuß zu ſetzen ſuchen werden, daß es mehrerwähnten Fabricanten an hinlänglicher Arbeit fernerhin nicht fehlen wird.

---

531. Aus einem Memoire des Fabrikendirectors Chanony.

Berlin 26. November 1766.

Orig. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 80 (Fäſch' Nachlaß).

Fabrication in Berlin und Koſten derſelben.

Stühle ſind vorhanden:

bei Girard & Michelet	48	Berlin
„ Baudouin Frères	45	
„ Schüler	10	
„ Meyer Levi	53	
„ Treitſchke	64	
„ Bernhard	18	

[1]) Nicht erhalten.

bei	Simond & Villiers	26	Cöpenick
„	Moreau & Beske	25	Frankfurt
„	Moſes Ries	93	Potsdam
„	Hirſch David	130	
„	Moſes Iſaac	50	
„	Bernhard	36	
		598.	

Von dieſen 598 Stühlen arbeiten in:

Taffetas unis, rayés, Serges, Ras de St. Cyr . . .	108 Metiers
Moires, Droguets, Cannelés, Prussienne, Perruvienne, Satins, Damas	117 „
Taffetas façonnés	13 „
Taffetas brochés	37 „
Prussienne façonnée	49 „
Étoffes riches, soie et dorures	7 „
Velonrs 2, 3 et 4 poils	209 „
Peluche de soie	58 „
	598 Metiers

(Außerdem beſchäftigt Baron in Berlin 9 Stühle in Gaze.)

Nun werden gefertigt jährlich auf:

108	Metiers	an Taffet d'Angleterre	1296	Stück	zu 80 aunes,[1])	103 680 aunes
117	„	„ Moire	1404	„	zu 48 „	67 392 „
13	„	„ Franz. Taffet	156	„	zu 40 „	6 240 „
37	„	„ broſch. „	148	„	zu 40 „	7 104 „
49	„	„ Pruſſienne	1176	„	zu 60 „	70 560 „
7	„	„ Goldſtoffen	28	„	zu 40 „	1 120 „
209	„	„ Sammet	1045	„	zu 40 „	41 800 „
58	„	„ Plüſch	580	„	zu 40 „	23 200 „
					Im ganzen	321 096 aunes

Auf Grund detaillirter Berechnungen wird über die Fabricationskoſten folgendes feſtgeſtellt:

„Les 598 métiers d'étoffe de soie en tout genre feront annuellement d'ouvrage pour la somme totale de écus 555 128, 5 gros; dont une partie est en matières étrangères et l'autre en façon main d'oeuvre.“

„Matières premières.

Soie organsin ou trame évalnées au cours de ce jour	50471 livres	408 152 écus	
Savon de Marseille	50471 „	8061 „	20 gr.
Dorures en différentes quantités seulement pour 7 métiers . . .	56 „	1680 „	— „
		417 893 écus	20 gr.

[1]) Berliner oder franzöſiſche Elle?

Main d'oeuvre et façons.

Pour la teinture des 50471 livres de soie . .	6291 écus	21	gr.
Pour le dévidage de cette partie	9282 „	12	„
Pour la façon et main d'oeuvre des étoffes . .	121660 „	—	„
	137234 écus	9	gr.
Total	555128 écus	5	gr.“

532. Fäſch an von der Horſt.[1])

Berlin 29. November 1766.

Eigenh. Conc. V. Dep. Prov. Berg. Nr. 79 (Fäſch Nachlaß).

Erhebungen wegen des Conſums und der Fabrication von Seidenwaaren im Inlande.[2])

... Der Chanony hat ... beiliegende[3]) fingirte Rechnung übergeben, worin er vermeinet, daß der jährliche Debit von 90000 Menſchen ſich an 1500000 Rthlr. belaufen möchte.

Eine weit zuverläſſigere Nota hat er zugleich überreicht, woraus erhellet, daß wirklich auf denen 598 in Berlin und Potsdam befindlichen und im Gauge ſeienden Seidenetoffe-, Velpe- und Sammetſtühlen jährlich können 321096 aunes ſeidener Etoffes und Sammete gemachet werden, und daß ſolche incluſive des Arbeits- und Färberlohns 555128 Rthlr. 5 Gr. betragen.[4])

Ein Extract, wie viel nach einem 4½jährigen Durchſchnitt, ehe die Seidenwaaren verboten waren, von Auguſt 1751 bis ultimo Dezember 1755 in der Churmark, in Preußen, in Pommern, in der Neumark, in Magdeburg und Halberſtadt eingegangen, beträgt in einem Jahre 113085 Rthlr., und was dieſe Provinzen aus denen Berliner

[1]) Der Namen des Adreſſaten iſt in der Vorlage nicht angegeben. Das Obige iſt Vermuthung.

[2]) Vgl. Nr. 509. Der entſprechende Bericht an den König iſt nicht erhalten.

[3]) Nicht erhalten.

[4]) Vgl. Nr. 531.

und Potsdamer Fabriken genommen haben, 66 644 Rthlr., in Summa 179 729 Rthlr.[1])

Schlesien hat gegen 474 Stück fremde, 344 Stück Berliner und Potsdamer genommen . . .

533. Immediatbericht von Fäsch.

Berlin 19. Dezember 1766.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 76. (Fäsch Nachlaß).

Chanonys Plan eines Fabrikenbüreaus. — Vorschlag, das Verbot fremder Seidenwaaren aufzuheben und dafür einen hohen Impost einzuführen.

Recapitulirt im Eingang den Inhalt der Cabinetsordre vom 18. Oktober[2]) und fährt dann fort:

Diesem zur allerunterthänigsten Folge habe ich alle Projecte des Fabriken-Directoris durchgegangen und ihm überführet, daß ein Bureau des fabriques auf den Fuß, wie er solches einzurichten intentionirt ist, gar nicht auf hiesige Landen applicable seie. Er will, daß alle Seidenfabricanten sich einschreiben lassen und für ihre Reception nicht allein gleich bezahlen, sondern jährlich damit continuiren sollen.

Ein Marchand fabricant solle geben	300	Rthlr.
ein Maître ouvrier	50	„
ein Compagnon	5	„
und ein Apprenti	1	„

Die mehresten Lehrlinge sind Waisenkinder, die auf E. K. M. Kosten das Metier erlernet haben und die nachhero Gesellen, Compagnons und mit der Zeit Maîtres ouvriers werden müssen, das jährliche Quantum aber aufzubringen, ihnen, wo nicht unmöglich, doch

---

[1]) Davon entfallen auf:

Kurmark	für fremde Waaren		59 287	Rthlr.,	für einheimische:		36 432	Rthlr.
Preußen	„	„	„	42 804	„	„	„	20 000	„
Pommern	„	„	„	3 478	„	„	„	3 207	„
Neumark	„	„	„	854	„	„	„	2 464	„
Magdeburg	„	„	„	5 497	„	„	„	3 670	„
Halberstadt	„	„	„	1 165	„	„	„	871	„
				113 085	Rthlr.			66 644	Rthlr.

179 729 Rthlr.

[2]) Nr. 526.

schwer fallen würde, ein Bureau des fabriques auch überflüssig sein dürfte, da alle Fabrikensachen nach E. K. M. Intention und Befehl beim Fünften Departement eines General-Directorii kurz und gut abgethan werden müssen.

Was das Commercium und die Manufactursachen betreffe, so habe er seine Gedanken darüber in einer Beilage eröffnet.[1])

[Postscriptum.] Unter des Chanony Projecte findet sich eines, worin er E. K. M. anzeiget, daß es zur wirklichen Aufnahme der hiesigen Seidenfabriquen wäre, wenn Höchstdieselbe die fremde seidene Etoffes gegen Erlegung eines Impostes von 10 à 12 % in hiesigen Landen einlassen möchten. Die Fabricanten bekämen dadurch allerhand neue Desseins; sie würden sich befleißigen, bessere und wohlfeilere Waare zu machen, und trachten, die ihrige, nebst denen fremden, in- und außerhalb Landes zu verdebitiren: es kämen bekannter Maßen ungeachtet aller rigoureusesten Verbots und Vigilirens dennoch viele fremde Etoffes en contrebande hier in, wobei E. K. M. nichts profitireten.

Ich habe dieses erwogen und bin mit dem Chanony darin übereingekommen, daß, wenn E. K. M. sein Sentiment allergnädigst agreiren sollten, daß fremde Etoffes hier eingelassen werden sollen, daß sie mit 30 Procent impostiret würden. Ich habe hiebei die beiliegende vorige Zollrolle zu Hülfe genommen, welche nach einem $4^1/_2$ jährigen Durch-

---

[1]) Eine solche ist nicht erhalten; vielleicht ist nur das folgende Postscript gemeint.

Nach einer eigenhändigen Aufzeichnung vom 30. Oktober 1766 (Fäsch' Nachlaß. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 77) rieth Fäsch übrigens, daß auf die vorhandenen Waarenvorräthe den Seidenfabricanten 10 % Bonification bewilligt würden, damit sie mit Rabatt verkaufen könnten, und daß diese Vorräthe auf die Kaufleute in den Provinzen zwangsweise repartirt würden. Ferner sollten alle Benefieien aufhören und statt derselben jährlich für des Königs Rechnung an 25—30000 Rthlr. Seidenwaaren von den currenten Sorten zum Vertrieb ins Ausland fabricirt werden. Alle Provinzen sollten auf ein festes Quantum an Seidenwaaren gesetzt werden, das sie jährlich aus den Berliner und Potsdamer Fabriken zu nehmen hätten, so daß ein Absatz von 80000 Rthlr. jährlich gesichert sei, das Arbeitslohn müsse nach Möglichkeit erniedrigt werden. Die französischen Seidenwaaren sollten gegen einen Impost von 25 % wieder zugelassen werden.

Nach diesen Gesichtspunkten dürfte die Beilage, wenn sie überhaupt vorhanden war, die Sache erörtert haben.

schnitt, vom 1. August 1751 bis ultimo December 1755, [anzeigt, daß,] [1]) was an Seidenwaaren in Berlin auf ein Jahr ist eingebracht worden, ehe sie verboten waren, 59 287 Rthlr. beträgt, mithin à 30 Procent Impost 17 786 Rthlr. betragen würde. Dagegen müßte auf denen ausgehenden Waaren 8 Procent wieder an die Abnehmer und Abkäufer, und nicht an die hiesige Fabricanten, bonificiret werden, weilen die Kaufleute in Schlesien und in Königsberg auf denen hiesigen Seidenwaaren notorisch verlieren müßten, wenn sie mit denen Danziger und ihren Nachbaren, Liebau und Riga, Preis halten und ihre Waaren wiederum absetzen wollen.

Der Ueberschuß, was die 30 Procent mehr abwürfen, könnte zum Soutien der Seidenfabriquen employiret werden, ohne daß es E. K. M. was kostete, und wenn eine Fabrique mit 30 Procent Impost oder Avantage nicht bestehet, so würde sie nimmer emporkommen.

Sobald die 8 Procent für die ausgehende Seidenwaaren bonificiret werden, so müßten die Bonification von den Stuhlgeldern cessiren, und diese Gelder könnten der Manufacturcasse, wenn es E. K. M. allergnädigst genehmigen, zu gut kommen. Meines Erachtens müßten alsdann auch alle die Seidenwaaren, die auswärts und nach der Frankfurter Messe gesandt werden, außerhalb Landes bleiben oder bei ihrer Retour 30 Procent erlegen; sonsten dürften mehr Waaren von der Frankfurter Messe zurückgebracht [werden] und nachhero 8 Procent Bonification erhalten, als daß sie hier Waaren auf ihren Stühlen fabriciren ließen. Die hiesigen Fabricanten könnten sonsten auch leichtlich mehr Debit ihrer Waaren haben, wenn sie nicht in dem Vorurtheil wären und sie sich darauf verließen, man müßte ihnen die Waaren abkaufen, weilen die fremde verboten sind.

Sie thun sich gar wenig um den fremden auswärtigen Debit nach Rußland, nach Mecklenburg, nach Polen, Danzig, Braunschweig, Dänemark, Schweden, nach Portugal und Spanien bekümmern, wie andere Nationen und insonderheit die Franzosen und Schweizer thun müssen, wenn sie einen Debit und einen Gewinnst von ihren Fabriquen haben wollen. Dixi.

Hierauf antwortet die in der folgenden Nummer mitgetheilte Cabinetsordre.

---

[1]) Das Eingeklammerte fehlt in der Vorlage.

534. Cabinetsordre an Fäsch.

Potsdam 4. Dezember 1766.

Abschr. Bresl. St. A. P. A. VIII 123e.

Abweisung des Vorschlages vom 1. Dezember.

Da Ich den in Eurem Bericht vom 1. dieses und demselben beigefügten Postscripto[1]) enthaltenen Vorschlag zur Aufnahme derer Seidenmanufacturen durch bloße Impostirung der fremden Seidenwaaren zu 30 Procent ebensowenig als, des Chanony Meinung nach, zu 10—12 Procent, approbiren kann, sondern das gänzliche Verbot der ausländischen Seidenzeuge, weil solches unsere Manufacturen wenigstens den einländischen Debit versichert, dazu am dienlichsten erachte: so würde es hierunter nur auf den ausländischen Debit, und daß man auch dergleichen mit der Zeit gewinne, [und] noch darauf ankommen, daß denen Fabricanten die Seide wohlfeiler, wie bisher, nachgewiesen und hiernächst der Arbeiter mit eben dem Fleiß und vor eben das Lohn, wie in Frankreich, zu arbeiten angehalten werden könne; und dieses zu bewirken müsset Ihr mit dem Chanony darauf denken und die Mittel dazu ausfindig zu machen suchen . . .

Hierauf erfolgte der Immediatbericht von Fäsch vom 23. Dezember 1766. (Nr. 536.)

---

535. Neue Vorschläge Chanonys über die Mittel der Seidenfabrication aufzuhelfen.

16. — 20. Dezember 1766.

(Rundum, V. Dep. Prov. Verz. Nr. 80. — Fäsch' Nachlaß).

Gründung eines Seidenmagazins. — Umänderung des Bonificationswesens. — Repartition der vorhandenen Waaren auf das Land. — Erniedrigung des Arbeitslohns. — Begründung einer Seidenzwirnanstalt.

A. Memoire vom 16. Dezember 1766.

L'établissement des fabriques d'étoffes de soie dans un pays où il n'y en a jamais eu est reconnu susceptible de beaucoup de difficultés.

Celles établies dans le Braudebourg ne se sont soutenues que par les sommes immenses que Sa Majesté y a continuelle-

[1]) Vgl. Nr. 533.

ment versées, et elles se trouvent aujourd'hui dans une position si forcée que sans un prompt changement et une nouvelle forme à leur condnite il est à craindre qu'elles ne cessent bientôt.

1. Zu dieſem Zweck wird der Vorſchlag gemacht, keine Ausländer mehr zu etabliren, weil dies zu koſtſpielig und im Lande ſchon eine genügende Anzahl tüchtiger Meiſter vorhanden ſei.

2. Pour favoriser ces petits établissements . . . de même que pour favoriser les fabriques déjà existantes, il fandrait former un magasin de soie bien assorti où les uns et les autres pourraient venir acheter au prix coûtant à 6, 9 et 12 mois de terme.

Cet avantage seul est si considérable qu'nn fabricant pourrait avec 10000 écus maintenir aisément 30 métiers, ce qn'il ne pent aujourd'hui avec moins de 30000.

Dies würde alle Unterſtützungen an Geld und Häuſern, wie ſie bisher bei den meiſten Etabliſſements gegeben worden wären, überflüſſig machen und einen größeren Wetteifer unter den Fabricanten herbeiführen, als bisher vorhanden geweſen ſei.

Noch wichtiger aber, als die Einrichtung des Seidenmagazins ſei das Folgende.

3. Sa Majesté donne 8 % sur les marchandises qui sortent de l'État, ou 2 écus par mois pour chaque métier travaillant et fait assez sonvent des établissements bien coûteux. Je suppose que tous ces dons se montent annnellement à la somme de 50000 écus, et malgré cela ils ne donnent point d'espérance, du moins jnsqu'à présent, que les fabriques doivent à l'avenir prospérer et se sontenir par elles-mêmes; . . . Je croirais donc qu'il serait convenable que Sa Majesté voulût encore sacrifier pendant l'espace de 5 années les mêmes sommes supposées cidessus montant à 50000 écns, ce qui ferait 250000, dans la forme suivante . . .

Tous les fabricants qui achèteraient la soie au magasin général, auraient au bout de chaque année une gratification sur leur achat, savoir la première année de 15 %, la seconde de 12 %, la troisième de 10 %, la quatrième de 8 % et la cinquième et dernière de 5 %.

Pour l'entretien de 600 métiers qui sont établis dans le Brandebourg, il faut environ pour 500000 écus de soie annuellement, ainsi

la première année coûterait en total .	à 15	%	75 000	écus,
la seconde année	à 12	„	60 000	„
la troisième année	à 10	„	50 000	„
la quatrième année	à 8	„	40 000	„
la cinquième et dernière année . . .	à 5	„	25 000	„
		En tout	250 000	écus.

Il est évident qu'il ne saurait y avoir aucune supercherie dans cette forme de gratification, qu'elle serait répartie avec légalité la plus exacte, puisque ce ne serait qu'au pro rata de ce que chacun consommerait, et il est aussi très certain que cet avantage mettrait, comme je le viens de dire, tous les fabricants en état, non seulement de vendre en concurrence avec l'étranger dans le royaume et chez les voisins, mais même de faire une fortune et des correspondants qui, une fois accoutumés à tirer des marchandises dont ils connaîtraient la qualité et les prix, continueraient sans doute les mêmes opérations, qui se multiplieraient d'elles-mêmes.

4. La situation où se trouvent les fabricants d'aujourd'hui, exigerait aussi que Sa Majesté eût la bonté de faire faire une répartition des marchandises qui les surchargent, dans l'État.

Cela les soulagerait beaucoup et les mettrait dans le cas de pouvoir continuer leurs fabriques et maintenir leurs ouvriers jusqu'à ce que les circonstances fussent plus favorables. Il y a déjà beaucoup d'ouvriers misérables et qui le deviendront bien encore d'avantage sans cette ressource, qui d'aillenrs commencera à beaucoup favoriser les fabriques.

5. Der Verfaſſer kommt auf ſein Project eines bureau de fabrique[1]) zurück. Dann geht er auf die Frage des Arbeitslohnes ein.

Quant aux prix des façons, on ne peut pas les fixer solidement, parcequ' elles dépendent en partie des circonstances plus ou moins heureuses. Quand chez l'étranger il se travaille beaucoup, signe certain d'un débit aisé, on les augmente, et quand les commissions ou la vente commencent à cesser, on les diminue à proportion; car il paraît naturel que l'ouvrier doive profiter dans sa sphère du bon temps comme le marchand. Ici

[1]) Vgl. Nr. 533.

ou ce plaint que les façons sont chères. Cela n'est point surprenant; le fabricant a raison et l'ouvrier n'a pas tort: le premier, parcequ'il a beaucoup de peine à vendre avec bénéfice par rapport à la concurrence de l'étranger, et qu'il s'expose toujours en faisant fabriquer pour son compte, n'ayant aucun débit assuré, et l'ouvrier a aussi lieu de se plaindre, quoiqu' il soit payé à un prix plus haut qu'en France, parceque le marchand-fabricant ne peut ou n'ose lui donner une continuité d'ouvrage, comme cela se pratique ailleurs, et je conclue que, quand le fabricant aura une certitude de pouvoir concourir avec l'étranger, et les facilités proposées dans le magasin général, qu'il pourra allors donner une continuité d'ouvrage et baisser les façons peut-être d'un $^1/_8$, ce qui tournera à l'avantage de tous deux.

Zum Schluß empfiehlt der Verfaſſer nochmals die Ausführung ſeines Projectes, von der er auch die Vernichtung der Contrebande erwartet, da die inländiſchen Waaren alsdann bei gutem Profit der Fabricanten noch 8 % billiger als die ausländiſchen verkauft werden könnten.

B. Memoire vom 20. Dezember 1766.

Es wird berechnet, daß bei einem Bedarf der Landesfabriken an Seide von 73000 Pfd., die gegenwärtig, aus Italien bezogen, auf 584000 Rthlr. zu ſtehen kommen, 104333 Rthlr. geſpart werden können, wenn man das Mouliniren im Lande ſelbſt beſorgt. Die Seide würde nämlich, im rohen Zuſtande bezogen, mit Zurechnung von 3000 Pfd. für den zu erwartenden Abfall, bei dem mittleren Preiſe von $5\,^1/_4$ Rthlr. das Pfd., koſten 399000 Rthlr. Für Arbeitslohn (16 Gr. das Pfd.) ſind zu rechnen 50666 Rthlr. 16 Gr.; für Penſionen und Gehälter der dabei ſonſt thätigen Perſonen, Unterhalt der Maſchinen u. ſ. w. 30000 Rthlr., zuſammen 479666 Rthlr. 16 Gr. Es müſſe eine große Moulinage mit Betrieb durch Waſſerkraft erbaut werden, was etwa 30000 Rthlr. koſten werde, und eine Tirageanſtalt, die auf 2000 Rthlr. veranſchlagt wird. Um die Arbeiter heranzuziehen, wären 8—10000 Rthlr. nöthig. Der Gedanke der Einrichtung eines Seidenmagazins liegt dem Ganzen zu Grunde. Der Fonds zum Ankauf ſoll aus der Bank vorgeſchoſſen und mit 5 Procent verzinſt werden. Die Leitung des Unternehmens will er ſelbſt übernehmen. —

Der König war laut Schreibens des Geh. Cabinetsraths Galſter an den Miniſter von der Horſt vom 26. Dezember 1766 mit den durch letzteren unterm 24. Dezember eingereichten Vorſchlägen Chanonys zur

Aufnahme der Seidenmanufacturen nicht zufrieden und befahl Galster, mit von der Horst und Fäsch unter Zuziehung Chauonys über die Sache näher zu conferiren und einen seiner Intention gemäßeren Plan auszumitteln. Zu diesen Vorschlägen gehören jedenfalls die in den obigen Memoires vom 16. und 20. Dezember vorgetragenen.

536. Immediatbericht von Fäsch.

Berlin 23. Dezember 1766.

Corrigirtes Mundum V. Dep. Prov. Verz. Nr. 83 (Fäsch' Nachlaß).

Einrichtung eines Seidenmagazins mit einem Fonds von 100000 Rthlr. — Umgestaltung des Bonificationswesens. — Repartition der vorhandenen Waaren auf die Provinzen. — Einmalige Geldbewilligung zum Behuf eines 10procentigen Rabatts. — Seidenzwirnanstalt. — Anknüpfung mit einem Baseler Hause.

. . . E. K. M. haben seit einigen Jahren und noch bis jetzo denen hiesigen Entrepreneurs der Seidenfabriquen theils für Pensions und Hausmiethe an 5000 Rthlr. jährlich bezahlen lassen, denen Hauptentrepreneurs aber an Prämien auf ihre im Gange haltende Stühle jährlich accordiret . . . . . 10416 Rthlr.,
denen in Potsdam an Bonificationsaccise nach einem Durchschnitt von 3 Jahren jährlich . . . . 9491 „ .
Wenn hierzu von denen vacanten Pensionen genommen wird . . . . . 93 „
beträgt solches eine Summe von . . . . . 20000 Rthlr.,
welche E. K. M. jährlich an die Seidenfabricanten bezahlen und bei welchen beträchtlichen Gratifications sie sich dennoch nicht mainteniren können.

Von diesen 20000 Rthlr. aber profitiren die kleinen Fabricanten nichts, ohngeachtet sie ganz geschickt und darunter insonderheit viel Landeskinder sind; sondern die großen Fabricanten halten die kleinen in einer beständigen Beklemmung und Pauvreté, so daß sie wegen Mangel des Credits die Seide aus der dritten und vierten Hand nehmen und solche à 30 bis 40 Procent theurer bezahlen müssen, solchergestalt aber dabei niemals bestehen und sich aufhelfen können.

Wenn nun aber darunter eine andere Einrichtung gemachet werden sollte, und E. K. M. höchst geneigt wären, zum Ankauf der rohen Seide einen Fonds von 100000 Rthlr. zu destiniren, so kann

aus diesem Fonds für 500000 Rthlr. Seide angeschaffet werden, ohne daß E. K. M. es ein mehreres kostet und daß jemand dabei das geringste risquiret.

Die Ausführung denkt sich Fäsch folgendermaßen: das Seidenmagazin läßt sofort durch ein angesehenes Berliner Handlungshaus für die dazu herzugebenden 100000 Rthlr. Seide aus Italien kommen und liefert diese nach Bedarf an die Fabricanten. Demnächst erfolgen weitere Bestellungen, bis zum Betrage von noch 400000 Rthlr. im Laufe des Jahres. Die darauf eingehende Seide wird bei der Königlichen Bank lombardirt und auf die einlaufenden Tratten von derselben Zahlung geleistet. Aus diesen Vorschüssen ergänzt sich das Seidenmagazin beständig nach Bedarf; die nach und nach von den Fabricanten eingehenden Gelder dienen als Deckung für die Vorschüsse der Bank.

Es würden aber . . . die Bonificationsgelder in Potsdam und die Prämiengelder in Berlin für die Seidenfabricanten cessiren müssen und statt dessen die Seide mit 4 oder 5 Procent Rabatt verkauft werden. Wird jährlich für 400000 Rthlr. in Potsdam und Berlin an Seide verarbeitet, so erhält es 5 Procent, wird aber für 500000 Rthlr. verarbeitet, so bekommt es nur 4 Procent Rabatt, welche obige dazu vorgeschlagene 20000 Rthlr. ausmachen, im Fall solche zu solchem Behuf allergnädigst ausgesetzt bleiben.

Durch dieses Mittel und die Facilité, daß ein beständiges Magazin von roher Seide zu 500000 Rthlr. hier etabliret werde, ohne daß die Fabricanten nöthig haben, darin ein Capitel zu stecken, können sie um 10 und mehr Procent[1]) ihre Waaren wohlfeiler arbeiten lassen, mit denen französischen egalen Preis halten und balanciren. Kommt diesem noch hinzu, daß sie in ihrer Wirthschaft, Betreibung der Fabrique und Verarbeitung der Seide eine bessere und vernünftigere Oeconomie und Disposition observiren und anwenden, und daß denen Seiden- und andern Färbereien das Brennholz in hinlänglicher Quantité und zu einem billigern Preise gegeben werde, so werden die Seidenmanufacturen in wenigen Jahren sich in hiesigen königlichen Landen nicht allein conserviren, sondern auch von selbsten considérablement ausbreiten, ohne daß E. K. M. weitere Kosten darauf zu verwenden nöthig haben,

[1]) An einer anderen Stelle des Berichtes wird dies dahin erläutert, daß die Fabricanten bei der vorgeschlagenen Einrichtung nicht blos die 5 Procent Rabatt profitiren würden, sondern dazu noch 5 Procent Zinsen von dem Capital, das sie früher auf Ankauf von Seide hätten verwenden müssen, zusammen also 10 Procent.

insonderheit wenn denen kleinen unvermögenden Fabricanten zu ihrer Unterstützung und Aufhelfung ein Credit wegen der benöthigten Seide etwa auf 9 bis 12 Monate gegeben wird.

Da E. K. M. mir auch zu befehlen geruhet, Vorschläge zu thun, wie der im Lande vorhandene sehr beträchtliche Vorrath von einländischen Seidenwaaren debitiret werden könne, so zeige ich darauf allerunterthänigst an, daß von denen Provinzen:

Königsberg in Preußen jährlich für	50 000	Rthlr.
Pommern in Ansehung ihrer Wollfabriquen nur . .	3 000	„
Neumark aus gleicher Consideration	2 000	„
Magdeburg	4 000	„
Halberstadt	1 000	„
Schlesien 400 Stück, jedes à 100 Rthlr.	40 000	„
in Summa für	100 000	Rthlr.

jährlich hiesigen Fabriquen abgenommen werden soll.

Da aber die hiesigen Fabricanten ihre Seidenwaaren ganz außerordentlich hoch in Preis stellen, daß die einländische Kaufleute gedachter Provinzien nicht anders als mit Verlust verkaufen können, wofern sie mit denen Danzigern und andern fremden benachbarten Städten egalen Preis halten und ihre Waaren debitiren wollen, so stelle ich allerunterthänigst anheim, ob nicht die hiesigen Kaufleute und Seidenfabricanten dahin zu disponiren, um ihre Provision von Waaren desto eher los zu werden, 10 Procent auf die Preise fallen zu lassen, falls E. K. M. Sich allergnädigst entschließen wollten, ihnen in der Absicht und bloß für dieses Mal auch noch 10 Procent deshalb zu vergüten, welche alsdann aus dem oben vorgeschlagenen Fonds der 20 000 Rthlr. könnten genommen werden.

Es müßten aber alsdann auch die Kaufleute der gedachten königlichen auswärtigen Provinzien ihre Bestellungen, jedoch ohne Zwang, an die hiesige Fabriquen unverzüglich einsenden und ihnen die couranteste Waaren beschreiben und abnehmen.

Weiterhin kommt der Bericht auf den Bau einer großen Seidenzwirnmühle zu sprechen, für den Fäsch schon 1752 bei den Verhandlungen mit Volpi eingetreten war.[1]) Er verweist in dieser Sache auf den von Chanony ausgearbeiteten Plan.[2])

[1]) Vgl. Nr. 333.
[2]) Vgl. Nr. 535, S. 543.

In einem Postscriptum macht Fäsch bezüglich der Einrichtung des Seidenmagazins noch den anderweitigen Vorschlag, daß man die Seide, statt aus Italien, von einem der Baseler Häuser beziehen möge, die selbst Filaturen in Italien besäßen und die Seide ebenso gut liefern würden. Er hat dabei schon ein bestimmtes Haus im Sinne (wahrscheinlich Lindemeyer & Sohn, von denen später vielfach die Rede ist) und will, falls es dem König genehm ist, mit demselben auch darüber verhandeln, daß er in Berlin ein Comptoir anlege, die Direction des Seidenmagazins gegen 1 Procent Provision übernehme und sich womöglich zugleich auch mit der Angelegenheit der Berliner Seidenzwirnanstalt befasse.

---

537. Fäsch an das Splitzerbersche Handlungs-Comtoir.

Berlin 27. Dezember 1766.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 81. (Fäsch' Nachlaß.)

Seidenmagazin.

Da der König zum Ankauf roher Seide behufs der Landesfabrication 100000 Thaler bestimmt hat, so wird angefragt, ob Splitgerber und Daum[1]) bereit seien, gegen 1 Procent Provision die Seide aus Italien kommen zu lassen. Der jährliche Bedarf wird auf etwa 500000 Rthlr. angesetzt. Für die über den Fonds hinausgehenden 400000 Rthlr. soll ein offener Credit bei der Bank gegeben werden; doch wird erwartet, daß man für gewöhnlich mit dem Fonds von 100000 Rthlr. auskommen werde, indem immer für etwa 50000 Rthlr. Seide unterweges sein würden und aus den bereitliegenden oder wieder eingekommenen Geldern bezahlt werden könnten.

Nach einer Notiz von Fäsch vom 29. Dezember hatten sich Splitgerber und Daum damit einverstanden erklärt; doch zerschlug sich das Geschäft wieder.

Es wurde dann auf Grund derselben Bedingungen mit dem Präsidenten der Levantischen Handelscompagnie, Hofbankier Clément, verhandelt. Vgl. Nr. 541.

---

[1]) Eins der bedeutendsten Berliner Handelshäuser.

538. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten Domhardt.[1]) Berlin 31. Dezember 1766.

Abschr. R. 96. B. 69.

Aversionalquantum der Königsberger Kaufmannschaft.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 26. dieses[2]) die Arrangements welche Ihr zu Debitirung 50 000 Rthlr. seidener Landeswaaren durch der dortigen Kaufmannschaft bereits gemacht habt, sehr gern ersehen. Gedachte Kaufmannschaft wird dabei, wie Ich Euch nunmehro wohl sagen kann, um so weniger einigen Schaden leiden, da Ich bereits vermittelt habe, daß selbige diese seidene Waaren vors künftige 10 Procent wohlfeiler, als bishero erhalten wird.[3])

[1]) zu Königsberg.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Bezieht sich unzweifelhaft auf die von Fäsch vorgeschlagene Extrabonification zu 10 % auf Verkauf der alten Waarenvorräthe; vgl. Nr. 536.

1767.

539. Cabinetsordre an von der Horst.

Berlin 1. Januar 1767.

Abschr. R. 96. B. 70.

Unterstützung an die arbeitslosen Seidenfabricanten.

Ich habe dem General-Directorio unter heutigem Dato aufgegeben, daß Euch diejenige 1008 Rthlr., welche an vacanten Seiden- und anderer Fabricanten auch Seidenfärber-Pensionen sowohl bei den Extraordinarien-, als Seidenmanufacturcasse vorräthig sind, ausgezahlet werden sollen. Meine Intention ist also, daß Ihr diese Gelder von gedachten Cassen erheben, und zum Soulagement derer armen nothdürftigen Seidenfabricanten durch den Fabriquen-Director Chanony, welchen Ihr, wie dieses Geld unter erwähnten Fabricanten ihrer Bedürfniß nach successive repartirt werden müsse, ganz eigentlich zu instruiren habt, verwenden lassen sollet.

540. Verhandlungen wegen des Seidenhandels in Schlesien.

3. Januar — 29. Mai 1767.

Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 4.

Unterm 3. Januar 1767 wenden sich die Breslauer Kaufleute in einer Immediatvorstellung (Or.) an den König, in welcher sie erklären, sie würden ihren ganzen Handel mit Seidenwaaren verlieren, wenn sie nicht mehr die fremden Waaren auch an Einländer verkaufen dürften. Uebrigens seien sie nach Ausweis der Accise- und Zollregister ihrer Verpflichtung, 1/3 resp. 1/2 ihres Bedarfs aus den Berliner und Potsdamer Fabriken zu nehmen, richtig nachgekommen.

Der König sendet dieses Gesuch an Schlabrendorff (Cabinetsordre d. d. Potsdam 13. Januar 1767 Ausf.) mit der Bemerkung, da er nunmehr die Veranstaltung getroffen, daß die Kaufleute die seidenen Waaren aus den inländischen Fabriken um 10 Procent wohlfeiler[1]) als

[1]) Vgl. Nr. 538, Anm. 3.

früher beziehen könnten, so würden die Kaufleute bei den einländischen Waaren fortan ihr Conto besser finden und der ausländischen gänzlich entbehren können. Uebrigens solle Schlabrendorff diese Rabattangelegenheit mit v. d. Horst, dem die ganze Sache übergeben worden sei, des näheren arrangiren.

Schlabrendorff setzt sich darauf mit v. d. Horst in Verbindung und erhält von ihm unterm 24. Januar 1767 (Mund.) zur Nachricht, daß der König den Seidenfabricanten eine Bonification von 10 Procent auf ihre vorräthigen Waaren (von über 600000 Rthlr. an Werth) bewilligt habe. In Preußen hätten sich die Kaufleute daraufhin zur Abnahme eines jährlichen Quantums im Werthe von 50—60000 Rthlr. verpflichtet. Er halte dafür, daß Schlesien in ähnlicher Weise sich zu einem Quantum von 180000 Rthlr. Werth verpflichten solle, auf welchen Betrag hin alsdann der Rabatt alsbald geregelt werden könne[1]). Uebrigens lasse der König zugleich auch ein Seidenmagazin mit einem umlaufendem Capital von 500000 Rthlr. einrichten, auch seien zur Zeit in Berlin 600 Seidenzwirnmühlen in Betrieb.

Schlabrendorff theilt, nachdem Verhandlungen mit den Kaufleuten gepflogen worden, dem General-Directorium unterm 6. Februar 1767 mit, daß die Breslauer Kaufleute sich nur zu dem jährlichen Quantum von 31100 Rthlr. verpflichten wollten, und zwar nur, wenn ihnen dagegen der Verkauf der fremden Seidenwaaren an Inländer wieder freigegeben werde. Uebrigens sei in der That, wie dieselben behaupteten, der Seidenhandel in der letzten Zeit überhaupt sehr zurückgegangen.

Unterm 6. März 1767 erging alsdann eine Verfügung der Breslauer Kammer des Inhalts, daß die Einfuhr fremder seidener Zeuge auch den Kaufleuten der übrigen Städte außer Breslau, und zwar nicht nur zum auswärtigen, sondern auch zum inneren Debit, freigegeben werden solle, wenn dieselben sich verpflichteten ein namhaftes Quantum jährlich aus den inländischen Fabriken zu entnehmen. (Korn X. 43). Doch kam dabei nach Vernehmung sämmtlicher Kaufleute für das gesammte Schlesien nur ein Generalbetrag von 44420 Rthlr. heraus, der keineswegs als genügend befunden wurde. Bei so bewandten Umständen nahm man Abstand von der Neuerung; nach dem Vorschlage Schlabrendorffs, dem das General-Directorium beipflichtete (Schreiben vom 29. Mai 1767. Mund. gez. v. Massow, Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst) blieb es dabei, daß nur den Breslauer Kaufleuten der Handel mit fremden seidenen Waaren und zwar nur zum Verkauf ins Ausland erlaubt wurde.

[1]) Vgl. Verfügung der Breslauer Kammer vom 2. Februar 1767. Korn, X. 35 ff.

541. Revers des Hofbankiers Clement[1]), betreffend das Seidenmagazin.

Berlin 7. Januar 1767.

Abſchr. V. Dep. proviſ. Verz. Nr. 78. (Fäſch' Nachlaß.)

1. Ne désirant rien tant que de donner à Sa Majesté des preuves de mon zèle et de concourir à l'exécution de Ses hautes intentions pour l'augmentation du commerce et le bien de Ses sujets, j'exécuterai avec tous les soins possibles l'importation des soies crues[2]) directement d'où il conviendra le mieux.

2. J'écrirai d'abord pour avoir des échantillons de soie d'Italie, d'Espagne, de Piémont et d'autres endroits pour les faire voir aux fabricants, et après qu'ils auront choisi les qualités qui leur conviennent, j'en ferai venir pour 100000 écus qui pourront arriver ici au commencement de l'été, et je continuerai ensuite successivement mes demandes, pour qu'il y en ait toujours 50000 écus en chemin, jusqu'à la concurrence de 400000 écus.

3. Je m'arrangerai pour faire [face] aux payements nécessaires à ce sujet avec les 100000 écus que Sa Majesté veut bien consacrer à cette affaire, lesquels devront m'être comptés en espèces sonnantes au 1. mai, pour pourvoir aux remises que je serai obligé de faire pour payer l'envoi qu'on m'aura fait. Cette somme, jointe à la facilité que Sa Majesté daigne m'accorder, de pouvoir mettre dans un cas pressant la soie à la banque royale, me mettra à même de pousser ce commerce aussi loin que le besoin et les circonstances l'exigeront, pourvu que le produit des soies vendues me rentre aussi successivement en argent, à mesure que la vente s'en fera.

4. Par cet arrangement Sa Majesté n'aura pas besoin d'employer au delà de 100000 écus pour ce commerce qui, étant entièrement pour Son compte, Sa Majesté voudra bien supporter tous les frais qu'il y aura à faire à ce sujet, ainsi que la commission de 1 % qu' Elle veut bien m'accorder, lesquels frais et commission je répartirai sur le prix de la soie.

---

[1]) Philipp Clement; erhielt 1765 einen ausſchließenden Octroi auf 20 Jahre zur Errichtung der Levantiſchen Handelscompagnie, einer Actiengeſellſchaft, die eine Million Grundcapital haben ſollte. Das Unternehmen iſt wenige Jahre darauf geſcheitert. König, Hiſtoriſche Schilderung Berlins 5, S. 271.

[2]) Darunter ſind ungefärbte, nicht etwa ungezwirnte Seiden zu verſtehen.

5. Je m'oblige à ne faire servir les 100000 écus que Sa Majesté me fera remettre, qu'à l'exécution de cette affaire pour laquelle je tiendrai des livres séparés, afin d'en pouvoir rendre compte aux commissaires qu'il plaira à Sa Majesté de nommer à cet effet et avec lesquels je me concerterai pour tout ce qu'il y aura à faire pour le plus grand avantage de Sa Majesté et de Ses sujets.

---

542. Cabinetsordre an v. d. Horst.

Berlin 9. Januar 1767.

Abschr. R. 96. B. 40.

Einrichtung des Seidenmagazins.

In Erfolg dessen, was Ich Euch heute wegen Ankaufung des Seidenmagazins bereits mündlich befohlen habe, wiederhole Ich Euch hierdurch, wie Ich ausdrücklich will, daß dieser Einkauf durch den Hofbanquier Clement, als mit welchen Ihr das dieserhalb Erforderliche sofort zu arrangiren habt, dahin geschehen soll, daß demselben zuförderst die Oerter, woher die Seide am besten und wohlfeilsten zu erhalten stehet, desgleichen die Quantité der Seide angezeiget werde, wornach von ihm, den ꝛc. Clement, sodann Proben verschrieben, und von denenjenigen, welche denen Fabricanten conveniren, die Bestellungen geschehen und zum Magazin abgeliefert werden müssen. Demnächst müsset Ihr auch die Einrichtung des Magazins selbst, die Distribution der Seide, den denen Fabricanten darauf zu bewilligenden Rabatt, auch hiernächst den Vertrieb derer Waaren, und überhaupt dieses ganze Geschaffe mit dem Fabriquen-Director Chanony Meiner Euch dieserhalb verschiedentlich mündlich bekannt gemachten Intention gemäß fördersamst zu reguliren und in Ordnung zu bringen suchen, damit Ich einmal die Seidenmanufacturen auf einen soliden Fuß etabliret zu sehen und deren guten succès zuversichtlich erhoffen könne. Uebrigens avertire Ich Euch zugleich, daß Ich von denen Euch bewußten 100000 Rthlr. nur eigentlich 80000 Rthlr. zu den oberwähnten Seidenmagazin, die übrige 20000 Rthlr. aber darlehnsweise vor die Fabricanten Laurent, Joiron und Desjardins,[1]) als welche Ihr davon

[1]) Entrepreneurs einer Manchestermanufactur in Berlin, die später von Richter fortgeführt wurde.

wohl avertiren laſſen könnet, deſtiniret habe, und dabei will, daß Ihr auch, wie dieſe 20 000 Rthlr. zum beſtmöglichſten Fortgang dieſer Fabrique am zuträglichſten anzuwenden ſein werden, mit dem ꝛc. Chanony gehörig arrangiren ſollet.

---

543. Plan Chanonys zur Einrichtung und Verwaltung des Seidenmagazins.

Berlin 10. Januar 1767.

Orig. gez. Chanony, Clément. — V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1.

Le sieur Philippe Clément, président de la Compagnie du Levant et banquier de la cour, se chargera de l'établissement du magasin général des soies, dont les qualités ainsi que la distribution seront sous la direction et inspection du directeur Chanony, de la manière suivante et sur le fonds capital de 80 000 écus que Sa Majesté a destiné pour cette opération.

1. Pour la commission du sieur Clement à raison d'un p. C. sur 40 000 écus qu'on présume faire des ventes	4 000	écus
2. Pour l'intérêt des avances qu'on suppose devoir être faites par le sieur Clément, environ	3 300	„
3. Pour un sujet proposé par le directeur Chanony pour aller toutes les années aux achats	1 200	„
4. Pour un premier commis pour tenir écriture, correspondance etc.	1 000	„
5. Pour un second commis pour le recouvrement etc.	300	„
6. Pour faux frais, papier, encre, chauffage etc.	300	„
7. Pour loyer de magasins et appartements	500	„
8. Pour les frais des voyages annuels .	350—400	„
9. Pour les honoraires du directeur Chanony en conséquence de cette direction, $^1/_4$ % sur les ventes présumées de 400 000 écus . .	1 000	„
	12 000	écus.

Quoiqu'on puisse statuer sur une consommation en soie de 500000 écus, le calcul des frais n'a été établi que sur celle de 400000 écus, et, sur ce, la totalité supporterait seulement une charge de 3 %, mais si ladite consommation passe cette dernière soumme et qu'elle soit de 5 ou 600000 écus, cette charge serait à peine de $1^1/_2$ %, puisque les frais sont égaux pour le plus comme pour le moins.

En comparant cette opération avec ce que tout fabricant, entrepreneur et négociant qui tirent des soies paient de frais à l'étranger pour se procurer cette matière, on verra qu'ils trouveront une différence certaine et réelle de 5 %, puisqu'on peut démontrer qu'il leur en coûte au moins 8 %, tant pour la provision, commission, traites et remises et avance de leur argent.

En joignant à cette différence la gratification que Sa Majesté destine aux fabricants prise sur le fonds des bonifications précédentes, le terme d'un crédit de six mois pour les soies, le discompte de $^1/_2$ % par mois pour ceux qui voudront payer comptant, l'économie de l'achat des soies, leurs qualités toujours certaines et propres aux ouvrages des fabriques et, enfin, la facilité qu'ils auront de n'avoir que la quantité des soies qui leur sont nécessaires, présentent un objet de plus de 16 % de différence pour la fabrique, respectivement à l'état actuel où elle se trouve, ce qui la mettra au pair avec l'étranger et facilitera l'exportation des marchandises.

Diesen Plan übersendet v. d. Horst mit Bericht vom 20. Januar an den König. Von den Kosten der Verwaltung, fügt er hinzu, könne schwerlich etwas abgehen. Die sechsmonatliche Frist sei aber nicht ausreichend. Bis die Seide durch die verschiedenen Stadien der Verarbeitung hindurchgegangen sei, könnten 10—12 Monate verfließen. Darauf antwortet die folgende Cabinetsordre.

---

544. Cabinetsordre an v. d. Horst.

Berlin 21. Januar 1767.

Abschrift R. 96. B. 70.

Seidenmagazin. — Außerordentliche Bonification auf Verkauf größerer Seidenwaarenvorräthe.

Ohngeachtet Ich Euch wegen des zum besten und der Aufnahme derer Seidenmanufacturen anzulegenden Seidenmagazins Meine ganze

Absicht verschiedentlich sowohl mündlich, als unter den 9. dieses schriftlich [1]) bereits ausführlich bekannt gemacht habe, so will Ich gleichwohl zu endlicher Abhelfung aller fernern Weitläufigkeit und unnützen Anfragen auf Eure Vorstellung vom gestrigen dato Euch hierdurch nochmals wiederholen, wie Ich zu Ankaufung gedachten Magazins 80000 Rthlr. ausgesetzet habe und solche Meiner Ordre vom 18. dieses [2]) gemäß bezahlen lassen werde. Meine Intention ist dabei, daß der Hofbanquier Clement davor die Seide in der convenirenden Qualité kommen lassen, solche an die Fabricanten der Bedürfniß gemäß ausgegeben, und so wie selbige successive verarbeitet und bezahlet wird, das Magazin auch wiederum aus diesen Fonds beständig recrutiret werden soll, welches dann jährlich zwei, und da der Debit der Waaren bei diesen guten Anstalten nicht fehlen wird, mehrmal geschehen kann: wobei jedoch alle faux frais, als welche, gegen den Endzweck dieser ganzen Einrichtung, den denen Fabricanten auf der Seide destinirten Vortheil sehr vermindern würden, äußerst menagiret werden müssen. Sollte indessen nach Ablauf eines Jahres die Erfahrung lehren, daß ein beträchtlicheres Seidenmagazin, als aus diesen Fonds der 80000 Rthlr. fourniret und beständig unterhalten werden kann, erfordert würde, so dürfte Ich alsdann zu einer Verstärkung desselben allenfalls anderweit resolviren.

Was hiernächst die 20000 Rthlr. anbetrifft, welche Ich, wie Ihr wisset, auch wiederum zu Erledigung und zu Debitirung der jetzigen starken Seidenwaaren-Vorräthe destinirt habe; [3]) so soll es damit folgendergestalt gehalten werden, daß sobald ein oder mehrere Fabricanten bei dem V. Departement des General-Directorii nachweisen und mit hinlänglichen Attestatis darthun, daß sie vor mehrere 1000 Rthlr. — auf hunderte kann Ich Mich nicht einlassen — seidene Waaren in oder außerhalb Landes wirklich debitirt haben, gedachtes V. Departement Mir davon Anzeige thun, die Bonification der 10 Procent gehörig nachsuchen und dagegen die Anweisung des Be-

[1]) Nr. 542.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Ein besonderes Schriftstück hierüber nicht erhalten. Es handelt sich um die von Fäsch vorgeschlagene Extrabonification von 10% auf die bisher unverkäuflichen Waarenvorräthe, damit dieselben mit Rabatt verkauft werden könnten. Vgl. Nr. 538. 540.

trages ohne Aufstand gewärtigen soll. Ihr habt Euch demnach ein vor allemal hiernach zu achten und das dieserhalb weiter Erforderliche überall gehörig zu reguliren und zu verfügen.

---

545. Verhandlungen über die Art des Einkaufes beim Seidenmagazin.

26. Januar — 4. März 1767.

V. Dep. XVI, Fach 11 Nr. 1.

26. Januar 1767 verfügt v. d. Horst an Clement unter Mittheilung des Inhalts der Cabinetsordre vom 21. Januar, daß er, sobald er von Chanony Anweisung empfangen über die erforderlichen Sorten und die Bezugsquellen der Seide, Proben kommen lassen und sich über den Preis informiren solle, damit der Ankauf schnell von statten gehen könne, — desgleichen an Chanony, Plätze und Sorten anzuzeigen. — Chanony kommt dieser Anweisung nach am 29. Januar nach, stellt aber zugleich bei v. d. Horst vor, daß der Kauf auf Probe nicht zweckmäßig sei und daß man besser thun werde, einen gewandten Reisenden nach Italien zu schicken. Uebrigens dürften die Waaren der Fabricanten nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit an Zahlungsstatt genommen werden; sonst müsse Baarzahlung verlangt werden. Wenn man ferner nach jedem Einkauf erst immer warten wolle, bis das verausgabte Geld wieder eingekommen sei, so könne man das Magazin nicht gehörig versorgen; dazu seien Creditoperationen in größerem Umfange nöthig; wolle man auf diese ganz verzichten, so müsse man ein Kapital von mindestens 200000 Rthlr. haben. Sein Vorschlag geht schließlich dahin, daß Clement bei einem holländischen Bankier zunächst einen Credit von 80000 Rthlr. ausmittele; er selbst werde dann einen Pariser Commissionär, Cayrel mit Namen, zum Einkauf in Frankreich und Italien umherschicken, der den Kaufleuten Wechsel über die gekaufte Waare auf das holländische Bankhaus ausstellen würde. Er kenne den Mann genau und stehe für seine Fähigkeit und Zuverlässigkeit; zur größeren Sicherheit könne überdies de Favrat mit einem Beglaubigungsschreiben Clements mitgeschickt werden.

Von der Horst acceptirte diesen Vorschlag nach einigem Zögern, fand aber nöthig darüber an den König zu berichten. In einem Entwurf des Berichts vom 6. Februar (Conc. geschrieben von Magusch, unterzeichnet von v. d. Horst am 9., von Fäsch erst am 18. Februar) wird darauf hingewiesen, daß der Kauf auf Probe nicht zweckmäßig sei, und daß die Kosten für den Reisenden (1200 Rthlr. Gehalt und 3—400 Rthlr. Reisespesen) noch weit hinter den 2 Procent Provision zurückblieben, welche ge-

wöhnlich den italienischen Zwischenhändlern gegeben würden und für einen Einkauf von 200 000 Rthlr. 4000 Rthlr. betrügen; zugleich wird wegen des eventuell mitzusendenden de Favrat (3—400 Rthlr. Reisekosten) angefragt. — Dieser Bericht ist jedoch nicht abgegangen. Zunächst erhob Fäsch in einem Schreiben an v. d. Horst vom 10. Februar lebhaften Widerspruch gegen den Chauonyschen Plan, sprach dem Urheber desselben die gründliche Kenntniß dieser Brauche des Handels ab, verwarf die Annahme von Reisenden und bestand darauf, daß erst Proben verlangt würden, indem er aus seiner früheren Erfahrung nachwies, wie nöthig es sei, sich sowohl den italienischen Kaufleuten, wie den Fabricanten gegenüber möglichst zu sichern. Dennoch zeichnete Fäsch den Bericht am 18. Februar. v. d. Horst aber wollte, um sich von der Verantwortung zu entlasten, den Bericht als einen solchen des gesammten General-Directoriums angesehen wissen und hatte ihn auch den übrigen dirigirenden Ministern zur Unterschrift vorlegen lassen. Darauf antwortet v. Massow 19. Februar, daß seines Erachtens die Sache eine persönliche Commission an v. d. Horst und nicht Angelegenheit des General-Directoriums sei; dem traten bei v. Blumenthal und v. Hagen 19. Februar. Darauf eine Entgegnung v. d. Horst vom 21. Februar des Inhalts, daß er diese Angelegenheit nicht als eine persönliche Commission, sondern als Sache des General-Directoriums ansehe, speziell des V. Departements, dessen Directorium er niemals „privative und einseitig übernommen" habe. Wollten die anderen Minister den Inhalt des Berichtes nicht vertreten, so bitte er um Abänderungsvorschläge. Darauf erwidert von Massow 21. Februar mit einer Analyse der Cabinetsordre vom 21. Januar, zeigt, daß dieselbe ganz positiv und determinirt sei und die näheren Umstände dem Clement völlig überlasse; er halte deswegen nicht für zulässig, daß das General-Directorium wegen dieser Sache noch einmal beim König anfrage; v. Blumenthal (21. Februar) ist gleicher Meinung, fügt aber den Vorschlag hinzu, daß Clement veranlaßt werde, dem König seine Arrangements behufs Billigung durch denselben mitzutheilen. Damit erklären sich auch v. Hagen (21. Februar) und v. d. Horst selbst (22. Februar) einverstanden. Clement berichtet an den König in dem angedeuteten Sinne unterm 24. Februar. Die Antwort des Königs vom 26. des Monats weist ihn wiederum an v. d. Horst, der die positiven Befehle des Königs habe. Zugleich ergeht folgende

Cabinetsordre an v. d. Horst. Potsdam 26. Februar 1767. (Abschr. R. 96. B. 70.)

Da Ich Euch wegen des zum Behuf derer Seidenmanufacturen zu etablirenden Seidenmagazins bereits bei Meiner dortigen Anwesenheit Meine schriftliche ausdrückliche und ganz ausführliche Ordres ertheilet, Euch auch selbst wiederholentlich dieserhalb ganz eigentlich

mündlich instruiret und daher geglaubet habe, daß Ihr das zu dessen weiteren Ausführung erforderliche vorlängst ausgemittelt haben würdet; so habe Ich im Gegentheil aus hierbei gehenden Schreiben des ꝛc. Clement nicht mit geringen Befremden und Mißfallen ersehen müssen, daß seit Meiner Abwesenheit daran weiter nicht gedacht worden, und Ich nunmehro, wie Euch obgelegen hätte, allererst die Mittel, wie die Seide am wohlfeilsten zu schaffen und das Magazin am menageusesten zu unterhalten sein möchte, ausfindig machen und Euch vorschreiben soll. Da Mir zu sehr daran gelegen ist, daß dieses zum Soutien derer Seidenmanufacturen schlechterdings erforderliche Etablissement bald zu Stande gebracht werde, so will Ich, wie Ich sehe, daß Ihr Euch hierunter gar nicht zu nehmen wisset, Euch vor diesmal und in der Hoffnung, daß Ihr Mich inskünftige dieser Mühe überheben werdet, solches an die Hand geben. Ihr müsset nämlich, um die wohlfeilste Art des Seideneinkaufs und der Unterhaltung des Magazins ausfindig zu machen, nicht schlechterdings bei dem Projeet des ꝛc. Chanony, als wovon derselbe, weil er sich $^1/_4$ Procent vor seine Direction darin ausgesetzet hat und welches ihn, da er schon in guten Tractamenten stehet, nicht zu bewilligen ist, nicht abgehen wird, noch bei demjenigen des ꝛc. Clement, der davon eigentlich nichts verstehet, stehen bleiben, sondern die beträglichste dortige Seidenfabricanten, als welchen an der möglichsten Ersparung derer faux frais am meisten gelegen ist, selber und zwar jeden besonders darüber vernehmen, alle derselben Vorschläge genau examiniren, mit dem Projeet des Chanony gegen einander halten, und darnach die vortheilhafteste und beste Art des Einkaufs der Seide und Etablirung des Magazins festsetzen und solche sodann zur Ausführung zu bringen Euch angelegen sein lassen. Ich hoffe, daß solchergestalt auch diese Schwierigkeit vollkommen und sehr bald kann gehoben und endlich mit Etablirung des Magazins selbst der Anfang gemacht werden: als welches auch um so mehr nöthig sein will, weil die Fabricanten in Rücksicht auf das verheißene Magazin ihre Bestellungen zu rechter Zeit zu machen unterlassen haben.

v. d. Horst berichtet darauf unterm 2. März 1767 Folgendes (Conc. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1):

E. K. M. allerhöchstem Befehle zufolge habe die Seidenfabricanten wegen derer Kosten zu dem anzulegenden Magazin vernommen, und die einstimmige Meinung aller großen Fabricanten gehet dahin, die ganze Sache lieber abzuwenden, indem sie wohl sehen, daß die

Hauptabſicht iſt, die kleinen mit Seide zu verlegen und jeden Fabricanten in den Stand zu ſetzen, daß er beſtändig arbeiten könne. Ich habe ſie deshalb die Beilage unterzeichnen laſſen, und da ich nichts mehr wünſchte, als E. K. M. niemals überflüſſig behelligen zu dürfen, ſo ſtehet dennoch nicht in meiner Macht, in einer Sache, wobei nichts thun kann, als E. K. M. Befehle buchſtäblich zu exequiren, über den Hauptpunkt, wegen der Koſten, ſonder Anfrage zu decidiren.

Inzwiſchen würde meiner allerunterthänigſten Meinung zufolge

1. das eine Procent Proviſion nicht weiter gehen, als die Verſchreibung der Seide;

2. die 5 Procent für das anzuleihende Capital über die 80 000 Rthlr. wegfallen;

3. dem Chanony nichts mehr als dasjenige zugelegt werden, was E. K. M. Selbſten allergnädigſt beſtimmen wollen;

4. ein Mittel zu treffen ſein, daß beſonders denen kleinen Fabricanten länger als auf 6 Monat creditiret werden könne; als weshalb mich auf dasjenige in tiefeſter Submiſſion beziehen muß, was E. K. M. in meinem erſten Berichte allerunterthänigſt vorgeſtellet. [1])

Promemoria der Entrepreneurs über die Einrichtung des Seidenmagazins. Berlin 2. März 1767.

A l'origine des fabriques de soie Sa Majesté eut la grâce d'établir à Ses frais un magasin royal de soie pour les favoriser; mais ce magasin ne put se soutenir, parceque les entrepreneurs trouvaient plus d'avantage à tirer en droiture leurs soies, quoique le magasin les leur fournissait [2]) au prix coûtant, ce qu'ils n'auraient sûrement pas préféré, s'ils y avaient également trouvé leur compte; et l'on fut enfin obligé de distribuer les soies restantes avec perte pour Sa Majesté. Comme le même évènement peut aisément arriver par l'établissement d'un pareil magasin, en nous conformant aux ordres de Son Excellence M. le ministre d'État de Horst, qui a daigné nous communiquer le projet d'établissement d'un nouveau magasin royal de soie, nous prenons la liberté de lui présenter humblement les réflexions suivantes.

1. On reconnaît avec sensibilité le zèle de M. le premier directeur Chanony, et que l'établissement d'un nouveau magasin royal de soie ne peut guère avoir lieu sans les dispositions qu'il propose dans le projet qu'il a produit; mais ne prévoyant aucun

[1]) Vgl. Nr. 543.

[2]) So die Vorlage.

avantage dans l'érection de ce magasin et bien certains que les vues paternelles du Roi sont, de ne rien établir qui ne tende en effet au soulagement réel des fabriques et à leur prospérité, les entrepreneurs soussignés supplient que leurs observations sur ce projet soient prises en considération, avant que l'établissement d'un tel magasin soit déterminé.

2. Il est certain et notoire que la plupart des entrepreneurs des fabriques d'ici tirent leurs soies de la première main, au moins la grande majeure partie, et qu'ainsi ce n'est point le prix surchargé des soies qui occassionne la cherté des marchandises fabriquées, puisque cette matiére achetée par eux en mêmes circonstances à la source ne leur revient pas ici plus haut qu'elle revient aux fabricants à Lyon. Cette cherté de la marchandise a sa source principalement dans le haut prix de la main d'oeuvre, frais et façon, qui surpasse celle de France de 75 à 100 %.

3. Les entrepreneurs peuvent toujours tirer cette matiére avec les mêmes avantages que le magasin de soie ne pourra la tirer, et c'est ce qui leur est aisé de démoutrer. En ce cas l'apparence d'un avantage de 8 % pour les fabricants que le projet suppose, cesse, tandis qu'au coutraire celle d'une augmentation proportionée aux Rthlr. 12000 des frais à imputer chaque année sur les soies du magasin reste à la charge du prix de celles qui leur seraient destinées.

4. Les frais de provision, commission, traites et remises, de correspondances etc. sont tous des frais aussi inévitables au magasiu qu' aux particuliers qui veulent tirer directement des soies de la première main. Le 1 % du premier article et le $^1/_4$ du 9me en sont, au contraire, une augmentation.

5. L'article 2 du dit projet n'allège en rien les prix de la soie, puis qu'il s'agit d'un intérêt de 6 % à mettre encore sur la soie, plus qu'équivalant à celui qu'ou suppose que l'entrepreneur supporte par l'avauce de son argent.

6. Les articles 3 et 8 sont encore à la charge des soies, sans qu'il en puisse résulter un avantage en faveur des fabriques, puis qu'un préposé, quel qu'il soit, ne pouvant faire que des voyages momentanés, ne pourra guère acheter à propos en profitant des circonstances avantageuses et casuelles.

7. Les soies sont un article fort sujet à des révolutions qu'il faut suivre bien prudemment, si l'on ne veut pas être la victime, et malgré toute l'intelligence et les lumières et les meilleures intentions le préposé ne pouvant pas toujours être sur les lieux de la source et en même temps dans les divers pays où l'on achète les différentes soies, on ne peut se promettre le succès indiqué de ces voyages.

8. Il faudra donc nécessairement qu'indépendammeut des voyages du préposé que le magasin royal emploie, des commissionnaires auxquels il paiera également la provision que les entrepreneurs paient aux leurs, et à cet égard ces derniers ne jouiront d'aucun avantage, au contraire, le magasin royal ne sera qu'un commissionnaire de plus à leur charge, sans que les vues du Roi soient remplies et que la prospérité des fabriques en puisse augmenter.

9. D'ailleurs, la traite des soies pour chaque entrepreneur dépendant de ses circonstances particulières, aucun ne sera à même de désigner à coup sûr et à temps toutes les sortes et quantité de soie dont il pourra successivement avoir besoin; de là résulteront ces inconvénients: ou le magasin sera obligé d'avoir toujours de grands assortiments qui occuperont de gros fonds qui resteront morts et dont les intérêts tomberont toujours à la charge de la marchaudise, ou bien les entrepreneurs, ne trouvant pas toujours au magasin les sortes à leur convenance, seront gênés ou interrompus dans leurs opérations, ce dont les fabriques ne pourront que souffrir.

Sa Majesté avait accordé en grâce aux entrepreneurs une bonification de métiers, aux uns 2 Rthlr. par mois sur chaque métier travaillant et qui ont été amodiés jusqu' à 1 Rthlr. 13 Gr., et aux autres une bonification sur l'exportation des marchandises de 8 % aux uns, de 6 % à d'autres et à d'autres encore de 4 %: ce qui aidait à supporter les grosses pertes que les entrepreneurs font sur les avances aux ouvriers, de même les frais sans nombre dans leurs fabriques, et en cette considération ils occupaient souvent beaucoup plus de métiers qu'ils n'avaient effectivement besoin. Si donc cette bonification cessait, les fabriques diminueraient considérablement.

Ne prévoyant donc aucun avantage pour les fabriques dans l'établissement d'un tel magasin royal de soie, les entrepreneurs supplient très humblement Sa Majesté de leur laisser la liberté de tirer les soies dont ils auront besoin, comme ils l'ont fait jusqu' à présent, de la première main et comme ils le jugeront le plus convenable à leurs intérêts; ce qu'ils espèrent avec d'autant plus de confiance que cet établissement ne pourrait qu' augmenter le prix des soies et les éloigner d'autant plus du but qu'ils se proposent, d'établir successivement et autant que les circonstances le permettront, les marchandises fabriquées au prix le plus approchant à celles de l'étranger.

Unterſchriften: Girard, Michelet & Comp. — Frères Baudouin fils. — André Simond & Comp. — Hirſch David, Entrepreneur der PotsdamerSammetfabrique. — Moſes Iſaac, Sammetfabrique. — Moſes Ries. — Meyer Benjamin Levy. —

Cabinetsordre an v. d. Horſt. Potsdam 4. März 1767. (Ausf. V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 1.)

Ich ertheile Euch auf Euren Bericht vom 2. dieſes betreffend die Einrichtung des anzulegenden Seidenmagazins hierdurch in Antwort, wie Ich nach deſſen Inhalt hiermit approbire: 1) daß das eine Procent Proviſion nicht weiter gehe, als die Verſchreibung der Seide; 2) die 5 Procent für ein anzuleihendes Capital über die 80 000 Rthlr. um ſo mehr wegfallen, da dieſer Fonds ſucceſſive ſo oft verkehret werden kann, daß es eines anderweiten Capitals nicht bedarf. 3) Muß der Chanony mit dem beträglichen Tractament, was er bereits hat, ſich begnügen und kann billiger Weiſe nicht prätendiren, daß ihm bei jedem Theil ſeiner Function ein beſonderes Tractament ausgemacht und bewilliget werde. Endlich 4) überlaſſe Ich Euch, die erforderlichen Mittel, daß denen kleinen Fabricanten länger als auf 6 Monate creditiret werden könne, ausfindig zu machen und feſtzuſetzen.

Im Anſchluß daran weiſt v. d. Horſt Clement unterm 6. März an, den Ankauf der Seide in der von Chanony vorgeſchlagenen Weiſe möglichſt zu beſchleunigen. Nach Erledigung der Geldfrage (ſ. Nr. 549) iſt dann de Favrat Ende März nach Paris abgefertigt worden, um dort Cayrel abzuholen und die Einkäufe mit ihm zu beſorgen. Nach Chanonys

Anweisung sollten sie einkaufen in Chambery, Avignon, Marseille, Turin, Bergamo, Mailand, St. Lucia, Salerno im ganzen 95 Ballen Organsin und Trame für mehr als 80000 Rthlr.

---

546. Zwei Cabinetsordres an den Kammerpräsidenten von Siegroth.[1])

Potsdam 14. und 18. Februar 1767.

Abschr. R. 96. B. 70.

Seidenbau in der Kurmark, insbesondere in Potsdam.

[14. Februar]. Da Ich anjetzo den Seidenmüller Roaseia nach Italien schicke um einige Seiden- ꝛc. Spinnerinnen anhero zu bringen, so will Ich daß Ihr Mir unverzüglich melden sollet, ob in der Churmark Seidenwürmer-Graines genug vorhanden sind, oder ob und wie viel Pfund bei dieser Gelegenheit noch mitbringen zu lassen nöthig sein möchte. Und da Ich hiernächst glaube, daß viele Particuliers keine Würmer auskriechen lassen und ernähren, weil ihnen die Gelegenheit die Cocons abspinnen zu lassen mangelt; so will Ich, daß Ihr, um die Leute zu den Seidenbau mehr zu encouragiren und die Bäume und Blätter besser zu nützen, durch die öffentlichen Zeitungen bekannt machen sollet, daß alle diejenigen, die inskünftige Seidenwürmer auskriechen lassen und ernähren, nur die Cocons an die hiesige Seidenmühle[2]) abliefern lassen und die prompte Bezahlung derselben in dem Verhältniß mit der Seide gewärtig sein sollen. Was aber die Beamte und alle diejenige, welche contractmäßig Maulbeerbäume zu unterhalten verbunden sind, anbetrifft, so müssen selbige angewiesen, auch angehalten werden, ihre Bäume gehörig zu nützen und Seidenwürmer zu ziehen, wovon sodann die Cocons der ꝛc. Kammer, und von dieser hinwiederum an die hiesige Seidenmühle gegen baare Bezahlung abgeliefert werden müssen.

[18. Februar]. Ich ertheile Euch auf Euren Bericht vom 16. dieses, nach welchem die Churmark vor dies Jahr keine Seidenwürmer-Graines

---

[1]) Carl Ludwig von Siegroth, Präsident der Kurmärkischen Kammer.

[2]) Ein Filatorium (Zwirnerei, Moulinage) mit Handbetrieb auf den gewöhnlichen Mühlen, verbunden mit einer Haspelanstalt (Tirage) zum Abhaspeln der Cocons. Die Anstalt befand sich auf dem Jägerhofe in der Rauener Vorstadt Vgl. Nr. 487.

von auswärts nöthig hat, hierdurch in Antwort, wie Ihr auf den Seidenbau eine besondere Attention nehmen und besonders in Ansehung aller derjenigen, die engagementsmäßig eine gewisse Anzahl Maulbeerbäume zu halten verbunden sind, darauf sehen und mit selbigen in das Detail davon gehen sollet, daß sie nicht allein diese Bäume gehörig zu unterhalten sich begnügen, sondern solche auch recht nützen, eine proportionirliche Quantité Graines auskriechen lassen und die Coeons davon an die ꝛc. Kammer zu weiteren Beförderung an die hiesige Seidenmühle, und zwar gegen baare Bezahlung, abliefern müssen.

---

547. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 19. Februar 1767.

Mundum gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst, Fäsch. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Ein arbeitsloser Seidenwirker, der sich weigert, in Wolle zu arbeiten, will außer Landes gehen.

Ein hiesiger Seidenwirker Namens Weydenhammer, aus Sachsen gebürtig, verlanget einen Vorschuß oder einen Paß, um nach Sachsen zurückgehen zu können.

Der Erste Fabriquen-Directeur Chanony, welcher dessen Umstände untersuchet hat, trägt an, daß der Paß ihm ertheilet werden möge, weil dieser Ouvrier nur erst hier schlechte halbseidene Zeuge zu machen gelernet hat und sich nicht will gefallen lassen, in der Langenschen Wollfabrique zu arbeiten, wo ihm der Chanony so lange Arbeit verschaffen will, bis die Seidenfabriquen wiederum stärker betrieben werden können.

Da nun jetzt viele dergleichen Ouvriers glauben, sich necessaire gemacht zu haben, und daher sich nicht bequemen wollen, nur auf eine Zeitlang von Wollarbeit sich zu nähren, sondern auf Vorschuß oder Hilfsgelder bestehen, so müssen wir dem Sentiment des Chanony beitreten, daß es von gutem Effect sein und Eindruck auf andere machen wird, wenn gedachtem Menschen der Paß zur Rückreise gegeben wird, indem viele eines bessern sich besinnen werden, da jetzt überall viel Seidenwirker müßig gehen und, wenn es nöthig ist, genug Gesellen aus andern Orten zu bekommen sind.

Wir fragen alſo . . . an, ob E. K. M. bei ſo bewandten Umſtänden . . . approbiren wollen, daß dieſem Ouvrier, der von ihm ſelbſt verlangte Paß ertheilet werden möge.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„iſt nichts. Fch."

Es ergeht darauf nach Decret des Geh. Finanzraths Maguſch die Weiſung an Chanony, daß der Weydenhammer, da er ohnedies die wenige Seidenarbeit erſt erlernet, ſich nicht ſchämen dürfe, in Wollarbeit ſein Brod zu ſuchen.

---

548. Cabinetsordre an das General-Directorium.
Potsdam 7. März 1767.

Abſchr. R. 96. B. 70.

Moſes Ries und die Treitſchkeſche Fabrik.

Nachdem S. K. M. aus der allerunterthänigſten Vorſtellung dero General-Directorii vom 4. dieſes betreffend die Fortſetzung der Treitſchkeſchen Seidenmanufactur mit mehreren erſehen haben, daß wenn Allerhöchſtdieſelbe auch die exorbitante Conditiones, unter welchen dero Jude Moſes Ries ſich darzu verſtehen wollen, eingehen möchten, ſolche noch immer von der von dem Ephraim zu erwartenden Unterſtützung mit Gelde, und dieſe von deſſen eingehenden Schulden dependiret; als befehlen S. K. M. dero gedachten General-Directorio hierdurch, den Moſes Ries mit ſeinen mehr als jüdiſchen Prätenſionen ſchlechterdings abzuweiſen, und auf einen mehr raiſonnablen Entrepreneur zu dieſer Manufactur anderweit bedacht zu ſein.

---

549. Verhandlungen wegen Anweiſung des Seidenmagazinfonds.
9—14. März 1767.

V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1.

Cabinetsordre an Clement. Potsdam 9. März 1767. (Ausfertigung.)

Pour ce qui est des 80000 écus, que Vous Me demandez par Votre seconde lettre du 8e de ce mois pour faire les remises nécessaires pour les achats des soies en Italie, Je Vous dirai que selon le plan, autant que Je m'en souviens, ces achats doivent être faits à diverses reprises; il faudra donc régler préalablement avec le ministre d'Etat de Horst, en combien de fois ils se feront, et M'indiquer ensuite les termes de paiement.

Immediatbericht v. d. Horsts. Berlin 12. März 1767. (Conc.)

... Es hat ... der ꝛc. Clement ... angezeiget, wie zwar der Einkauf der Seide nicht auf einmal geschehen könnte, wenn man das ganze Quantum, so für 600 Stühle in einem Jahre erforderlich ist und so sich auf mehr als 400000 Rthlr. an Seide beläuft, in Consideration ziehet, hingegen aber könne auf einmal in keiner geringern Quantität als für 80000 Rthlr. Seide eingekauset werden, da dieses Capital eigentlich mehr als viermal in einem Jahre verkehret werden müßte, wann am Ende des Jahres das ganze Quantum eingekauft sein sollte; und da dieses nach der Lage der Sache an sich selbst gegründet und außer Zweifel scheinet, so muß E. K. M. allerunterthänigst anheimgeben, was Allerhöchdieselbe wegen Assignirung der Gelder allergnädigst zu befehlen geruhen.

Cabinetsordre an v. d. Horst. Potsdam 14. März 1767. (Conc.) Der König wird die geforderten 80000 Rthlr. im bevorstehenden Monat Mai auf einmal bezahlen lassen, worauf sicher gerechnet werden könne „und müsset Ihr in Folge dessen Eurerseits alle nöthige Anstalten zu promten Herbeischaffung der Seide zum voraus zu machen Euch angelegen sein lassen, nachgehends aber dahin sehen, daß dieser Fonds dergestalt oft verkehret, und das Magazin in einem beständigen Vorrathe dahin unterhalten werde, daß es denen Fabricanten niemals an Seide mangeln müsse.

Die 80000 Rthlr. sind laut Cabinetsordre d. d. Potsdam 16. Juni 1767 erst in diesem Monat auf den Hofetats-Rentmeister Buchholtz assignirt worden. Die Auszahlung an Clement erfolgte durch Vermittelung der Manufacturcasse erst am 17. Juli. Uebrigens nahm Clement dabei die Banknoten aus der Tabaksadministration im Betrage von 32956 Rthlr 21 Gr. als Zahlung an.

---

550. Immediatbericht des Magdeburgischen Kammerpräsidenten von Auer.

Magdeburg 15. März 1767.

Abschr. V. Dep. CLXXXVIII. Fach 9s Nr. 1.

Uebernahme der Diesing und Haaseschen Fabrik durch den Kriegsrath Goßler.

E. K. M. haben unterm 9. dieses dero Allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen geruhet, daß der Kriegsrath Goßler [1]) die im Verfall

[1]) Magdeburger Kaufmann, seit 1756 zugleich Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer. Vgl. Schmoller Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. X, 1, 38. Er selbst schreibt sich wie oben, in den Acten wird er meist mißbräuchlich Goslar genannt.

gerathene Dieſing und Haaſeſche Fabrique[1]) zu continuiren ſich erkläret.

Wann aber Höchſtdieſelben in den Ankauf des für den Entrepreneur dazu nöthigen Guts Königsborn[2]) nebſt dem Vorwerk Waalitz um deshalb zu conſentiren bedenklich gehalten, weil nur Adeliche dergleichen Güter an ſich zu bringen befugt ſind, Bürgerliche hingegen ihr Geld in der Handlung zu verkehren ſuchen müßten, ſo werden E. K. M. mir zu Gnaden halten, wenn blos zu Conſervation dieſer mir ſehr anliegenden importanten Fabrique aus treuen Dienſteifer die hiermit verknüpfte wahre Umſtände pflichtmäßig nochmals hiedurch allerunterthänigſt anzeige.

Der Kriegsrath Goßler beſitzet nicht allein in Sachſen ein von ſeinem Vater ererbtes anſehnliches Lehngut, Ober-Blauenthal,[3]) nebſt dem Hammerwerk Wolfsgrün, ſondern hat auch von ſeinen Schwiegervater in der Priegnitz die vormalige Putlitzſchen Dörfer Dubow und Kleinau geerbet. Auf mein Zureden will derſelbe das in Sachſen belegene Gut Ober-Blauenthal nebſt dem Hammerwerk Wolfsgrün verkaufen und das Geld hier im Lande anwenden. Dieſer Verkauf kann aber wegen Widerſpruchs ſeines Bruders und der ſonſtigen Mitbelehnten nicht anders zu Stande kommen, als daß ihnen der Lehnsſtamm für gleichen Werth ertheilet werde. Da nun zur Fortſetzung und beſſerer Betreibung der jetzt in Verfall gerathenen Dieſing und Haaſeſchen Fabrique nothwendig rechte Seidenarbeiter noch erfordert werden, ſo will er wenigſtens zwanzig Familien dergleichen Fabricanten und Spinner aus Sachſen mit hereinziehen und ſo wie allda gebräuchlich, ſelbige auf dem Lande zu Königsborn ohnweit Magdeburg anſetzen, auch zu Pouſſirung des Seidenbaues daſelbſt eine Plantage von wenigſtens 30,000 Stück Maulbeerbäume anlegen.

E. K. M. muß ich pflichtmäßig allerunterthänigſt verſichern, daß ich bei dieſer mit dem Kriegsrath Goßler bisher geſchehenen Unterhandlung lediglich dero allerhöchſtes und des Landes Intereſſe, auch die Wiederinſtandſetzung der in Verfall gekommenen importanten hieſigen Fabrique, wovon ſonſt über 1000 Menſchen ihren Unterhalt haben, zur Abſicht führe. Ich werde auch mit Attention darauf ſehen, daß der vorhabende nutzbare Endzweck überall erreichet werde, und wenn

[1]) von Wollen- und Halbſeiden-Waaren; vgl. Nr. 34.
[2]) Kreis Jerichow I., 1¼ Meile von Magdeburg.
[3]) Amtshauptmannſchaft Zwickau, bei Eibenſtock a. d. Mulde.

E. K. M. bei denen angeführten wahren Umſtänden dem Kriegsrath Goßler die allergnädigſte Conceſſion zu Erkaufung des Guts Königsborn nebſt dem Vorwerk Walitz zu ertheilen, auch die Dieſing und Haaſenſchen vormalige Privilegia wegen dieſer Fabrique auf ihn zu extendiren geruhen, ſo bitte zugleich allerunterthänigſt, allergnädigſt zu befehlen, daß der Kriegsrath Goßler nicht allein binnen einem Jahr den wirklichen Verkauf ſeines ſächſiſchen Guts erweiſen, ſondern auch das Etabliſſement der 20 ausländiſchen Familien und die Plantage von 30,000 Maulbeerbäumen bei 1000 Ducaten Strafe zu Stande bringen, auch die ganze Fabrique in gehörige Activität ſetzen müſſe.

Die Anträge des Berichtes werden durchweg genehmigt durch Cabinetsordre an Auer d. d. Potsdam 19. März 1767. (Ausf. V. Dep. CLXXXVIII. Fach 98 Nr. 1.)

551. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 19. März 1767.

Mundum gez. v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horſt, Fäſch. — V. Dep. CXIV. Fach 54 Nr. 8.

Puy Plombageinſpector.

Auf Vorſchlag der Acciſe- und Zoll-Adminiſtration beantragt das General-Directorium die Anſetzung des Seidenfabricanten Puy, früheren Aſſociés der Frankfurter Taftfabrik,[1]) als Inspecteur de plombage et droits d'accise bei den Seidenfabriken mit einem Gehalt von 400 Rthlr.

Der König ſendet die zur Unterſchrift eingereichte Beſtallungsurkunde vollzogen zurück am 3. März.

Schon am 4. Auguſt 1768 ergeht ein Schreiben des V. Departements an den Generalfiscal d'Anières, welches eine Unterſuchung über die dem Puy nachgeſagte Contrebande mit reichen Weſten und anderen Waaren anordnet.

Im Verlauf des Verfahrens erweiſt ſich Puy als ſchuldig; durch Sentenz des Criminal-Senats wird er ſeines Amtes entſetzt. An ſeine Stelle tritt Fonrobert 6. März 1770.

[1]) Vgl. Nr. 520.

552. Verhandlungen mit den Unternehmern der Frankfurter Taftfabrik.

27. März 1767 — 16. November 1768.

Unterbringung der Treitſchkeſchen Arbeiter. — Erweiterung der Fabrik. — Neue Conceſſion und neue Unterſtützungen.

Bericht des General-Directoriums an den König gez. v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horſt, Fäſch. (Abſchr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90, Nr. 4).

E. K. M. haben die Vorſtellung der Seidenouvriers aus der hieſigen Fabrique des Kaufmann Treitſchke an uns zu remittiren geruhet, welche um ihre Unterbringung in Arbeit bitten. Worauf wir allerunterthänigſt anzeigen müſſen, daß bei aller angewandten Bemühung weder zu Uebernehmung der ganzen Fabrique, noch zum Verlag eines Theils dieſer Arbeiter jemand hat aufgefunden werden können, außer daß nunmehro der Chanony mit ſeinen Aſſociés ſich erboten hat, nebſt denen 40 Stühlen, die ſie in ihrer Taffentfabrique zu Frankfurt im Gange zu halten ſich engagiret haben, auch noch 65 andere Metiers dort zu etabliren und zu dieſen Behuf die Treitſchkeſchen Seidenouvriers daſelbſt in Arbeit zu ſetzen, ohne jedoch ſich zu ununterbrochener Occupation der ganzen Anzahl von 105 Stühlen anders verbindlich zu machen, als wie es der Debit der Waaren erforden wird.

Ihre Conditiones beſtehen darin, daß

1) E. K. M. denenſelben

6500 Rthlr. zu Anſchaffung derer 65 Stühle à 100 Rthlr. vor jeden Stuhl,

3250 Rthlr. zu allerlei Geräthſchaften, die zu Bearbeitung der Seide erforderlich ſind,

2250 Rthlr. Wartegelder für die Treitſchkeſchen Ouvriers auf fünf Monate und zur Hausmiethe, bis das Haus zur Taffentfabrique in Frankfurt gebauet ſein wird, ſolches bezogen werden kann und ſie 65 neue Metiers werden in Stand geſetzet haben,

12000 Rthlr. mithin überhaupt zu ſchenken geruhen möchten;

2) daß von dem Hauſe in Frankfurt ihnen das völlige Eigenthum verſchrieben werde, dergeſtalt daß ſie Capitalien darauf aufnehmen können, und

3) daß die in deposito liegende 4000 Rthlr., welche zum Transport der 40 ausländischen Seidenarbeiter, die sie bei der Frankfurter Fabrique anzusetzen übernommen haben, ihnen in Voraus bezahlet werden möchten

Die Verlegenheit, worin uns jetzt die auf dem Treitschkeschen Hause haftende Hypothekschulden wegen eines andern Entrepreneurs setzen, verursachet, daß wir zurückhalten müssen, auf die Verschreibung des völligen Eigenthums des Frankfurter Fabriquenhauses anzutragen, und da zu 105 Stühlen im Gange zu erhalten viel erfordert wird, die Entrepreneurs auch zu beständiger Unterhaltung einer gewissen Anzahl von Stühlen sich nicht verbindlich machen wollen, so ist keine zuverlässige Sicherheit vorhanden, daß die Treitschkesche Ouvriers dadurch mit Bestand untergebracht sein werden.

E. K. M. müssen wir indessen diese Offerte allerunterthänigst anzeigen und alles dero höchsten Resolution anheimstellen.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 5. April 1767 (Abschr. R. 96. B. 70). Der König ertheilt zur Resolution, „daß, da Allerhöchstdieselben die Conditiones . . . ganz übertrieben . . . und . . . daher schlechterdings nicht acceptabel finden, das General-Directorium diese Leute, wie es selbst schon hätte thun sollen, nur damit abweisen und auf einen mehr vernünftigen und billigen Entrepreneur dieser Fabrique bedacht sein soll."

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 9. April 1767. (Abschr. R. 96. B. 70).

Was bei S. K. M. ꝛc. die Arbeiter der Treitschkeschen Seidenmanufactur anderweit allerunterthänigst vorstellen und bitten wollen, solches wird das General-Directorium aus derselben hier anliegenden Supplicat[1]) mit mehreren ersehen. Da nun die Nothwendigkeit erfordert, daß vor diese Leute, ehe sie noch völlig auseinanderlaufen, ad interim, wie selbige auch nur darum bitten, gesorget werde; als soll das General-Directorium sofort dahin bedacht sein, daß selbige anderweit, allenfalls bei denen Cattun- und Wollfabricanten untergebracht und solange in Arbeit gesetzet werden, bis sich zu oberwähnter Treitschkescher Fabrique ein annehmlicher Entrepreneur findet, und sie dabei wiederum employiret werden können. —

Der Entrepreneur Chanony wandte sich in einem Immediatgesuch vom 23. April 1767 an den König mit seinen Wünschen für die neu auszufertigende Concession; er beansprucht hauptsächlich die Freiheit,

[1]) Nicht erhalten.

das Fabrikhaus mit Hypotheken von 12—15000 Rthlr. belaſten zu dürfen. Der König remittirt das Geſuch an das General-Directorium durch Cabinetsordre vom 30. April. Nach erfolgtem Bericht des General-Directoriums entſcheidet dann der König, durch Cabinetsordre an das General-Directorium vom 22. Mai, daß es bei der alten Conceſſion ſein Bewenden haben ſolle, worauf Chanony auf die Conceſſion verzichten zu wollen erklärte. (Bericht des V. Departements an den König vom 19. Juli). Auf erneutes Geſuch der Entrepreneurs Moreau & Beske erfolgte dann die Cabinetsordre an das General-Directorium vom 20. Juli 1767, welche den Unternehmern geſtattet das Haus bis zu 12000 Rthlr. zu verhypotheciren und außerdem die Vorausbezahlung der zur Anſchaffung fremder Arbeiter beſtimmten 4000 Rthlr. anordnet.

Immediateingabe von Moreau & Beske. Berlin 25. Juli 1767. (Orig. V. Dep. CLXXXVII Fach 90 Nr. 4.) Wiederholen ihr früheres Anerbieten, gegen ein Geſchenk von 12000 Rthlr.[1]) die Treitſchkeſchen Arbeiter in ihrer Fabrik zu beſchäftigen und dieſe zu ſolchen Zwecke bis auf 100 Stühle zu erweitern; behalten ſich jedoch die Freiheit vor, bei ungünſtigen Abſatzverhältniſſen die Zahl der Stühle um 15—20 zu vermindern.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Charlottenburg 26. Juli 1767 Abſchr. R. 96 B. 70. Das Anerbieten wird vom König genehmigt; die 12000 Rthlr. ſollen im nächſten Frühjahr gezahlt werden. Die Conceſſion wird, mit Einfügung des die Uebernahme der Treitſchkeſchen Arbeiter betreffenden Punktes, ausgefertigt und zur königlichen Vollziehung mittelſt Berichtes des V. Departements eingereicht 4. Auguſt. Sie kam vollzogen zurück am 7. Auguſt. Unterm 27. Auguſt erklärten jedoch Moreau, Beske und Chanony, dieſelbe nicht annehmen zu können, weil ſie ihnen nur ein bedingtes, an Fortführung der Fabrik gebundenes Eigenthum an dem Hauſe zugeſtand, welches die Rechte der Hypothekengläubiger unſicher mache, und weil darin vorgeſehen war, daß ſie die früher empfangenen 12000 Rthlr. zurückgeben ſollten, wenn ſie ihren Betrieb nicht auf 25—30 Stühlen hielten. Nachdem inzwiſchen noch die Erweiterung des Fabrikhauſes bewilligt war, wird ihnen eine neue Conceſſion ihren Wünſchen entſprechend ausgefertigt (völliges Eigenthum an allem vom König Geſchenkten nach 20 Jahren), die mittels Berichts vom 3. Februar 1768 zur königlichen Vollziehung eingereicht wird und vollzogen zurück kam am 5. Februar.

[1]) Vgl. Nr. 520. Die anderen Bedingungen waren zugeſtanden durch Cabinetsordre vom 20. Juli.

Wegen Zahlung der 12000 Rthlr. thut das V. Departement in Bericht vom 26. April 1768 Erinnerung; der König antwortet am 30. April, daß er die Gelder erſt im folgenden Jahr bezahlen könne. Doch erfolgte die Zahlung von 6000 Rthlr. bereits Oktober 1768, aus einem vom König für Fabrikenzwecke bewilligten Pauſchalfonds, die des Reſtes vermittelſt Anweiſung des Geh. Cabinetsraths Galſter auf den Hofetats-Rentmeiſter Buchholtz vom 16. November 1768.

553. Auflöſung der Sammetfabrik des Moſes Iſaac.[1])

25. April 1767 bis 2. April 1768.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94 Nr. 7.

Unterm 25. April 1767 berichtet der Kriegs- und Steuerrath Richter (Potsdam) an das V. Departement, der Moſes Iſaac habe den Arbeitern bekannt gemacht, daß er ſeine Fabrik auf 20 Stühle reduciren, fortan von den Meiſtern Hausmiethe fordern und ſein Comtoir nach Berlin verlegen werde; derſelbe habe gegenwärtig ſtatt der conceſſionsmäßigen 100 nur 32 Stühle im Gange. Mit ſeinem Abſatz gehe es allerdings ſchlecht. Er bittet um gemeſſene Befehle.

Das V. Departement reſcribirt darauf (7. Mai 1767), daß dem Moſes Iſaac die Reduction der Stühle, das Fordern von Miethe in den geſchenkten Häuſern und die Verlegung des Comtoirs nach Berlin bei Verluſt ſeines Schutzprivilegiums zu verbieten ſei.

Unterm 9. September 1767 ergeht eine Geſammtvorſtellung der Arbeiter der Moſes Iſaacſchen Sammetfabrik wegen der von dem Entrepreneur beabſichtigten Reduction der Stühle und damit verbundenen Entlaſſung von Arbeitern; die Fabrik ſei auf dem Wege, gänzlich einzugehen, die Arbeiter würden brodlos werden. Sie bitten um eine ſcharfe Ordre, welche den Moſes Iſaac zwingen ſoll, ſeinen Betrieb nicht weiter einzuſchränken, ſondern vielmehr wieder zu vermehren.

Darauf Reſcript des V. Departements vom 10. Oktober 1767 an die Kurmärkiſche Kammer (Conc. gez. v. Maſſow, v. d. Horſt, Fäſch), mit Moſes Iſaac ein Protokoll darüber aufzunehmen, wohin ſeine Abſicht eigentlich gehe, und ihn mit aller Rigueur zu Erfüllung ſeines Engagements anzuhalten.

Nach dem Protokoll vom 30. Oktober 1767 (Bericht der Kurmärkiſchen Kammer vom 1. November) erklärt Moſes Iſaac: er habe bis jetzt bereits 47851 Rthlr. 5 Gr. in Zeit von 1½ Jahren in Seide

[1]) Vgl. Nr. 475.

und Waaren auf dieſe Fabrik verwandt, er habe auch anfangs 50 Stühle gehalten, die er aber aus Mangel an Abſatz auf 40 habe reduciren müſſen. Mit den in der Fabrik gefertigten Waaren, die er auf 15000 Rthlr. an Werth rechnet, habe er drei Frankfurter Meſſen bezogen und aus den Waaren daſelbſt nur 2470 Rthlr. gelöſt; außer den Meſſen habe er in Commiſſion nach Breslau, Königsberg ꝛc. verſandt für 4209, im ganzen alſo verkauft für 6679 Rthlr. Von dieſem Debit habe er an Unkoſten zum Unterhalt der Fabrik verwenden müſſen, ohne den Arbeitslohn, 5700 Rthlr. Er habe bisher bereits einen Schaden von 5100 Rthlr. erlitten und ſehe ſeinen offenbaren Ruin vor Augen, wenn er die Fabrik nicht ganz eingehen laſſe. Er ſei ein bejahrter Mann, der niemals einige Kenntniß vom Fabrikweſen gehabt, ſondern ſich ſeit 41 Jahren mit Wechſelſachen abgebe; auch von ſeinen Kindern ſchicke ſich keins zu dieſer Fabrik; er müſſe ſich daher ganz auf fremde Leute verlaſſen, was ihm ſchlecht genug bekommen ſei ꝛc.

Unterm 7. November 1767 bittet dann Moſes Iſaac in einer Eingabe an das V. Departement mit Berufung auf ſeine protokollariſchen Erklärungen, ihn von dem Betrieb der Fabrik gänzlich zu entbinden; die 25000 Rthlr., die er aus dem Verkauf zu löſen hofft, bietet er dem Könige als ein ewiges Anlehen zu 5 % an. Das V. Departement weiſt dies Anerbieten zurück und beharrt bei der Forderung, daß die conceſſionsmäßige Anzahl von Stühlen eingerichtet, in keinem Falle aber, bei Anwendung von Zwangsmaßregeln, neue Reductionen vorgenommen werden ſollten (12. November 1767). In neuen Verhandlungen erklärt jedoch der Moſes Iſaac beſtändig, daß es ihm nicht möglich ſei, die Fabrik fortzuſetzen; die 40 Sammetſtühle wolle er, damit die Arbeiter nicht brodlos würden, bei anderen Unternehmern unterbringen, außerdem 25—30000 Rthlr. gegen 5 % innerhalb 9 Monate in 3 Terminen dem König als ewiges Anlehen auszahlen.

Die Sache wird ſchließlich der Entſcheidung des Königs anheimgeſtellt. Eine Cabinetsordre an v. d. Horſt, Potsdam 15. Februar 1768 (Abſchr. R. 96. B. 70), genehmigt, daß dem Moſes Iſaac, gegen das von ihm offerirte Anlehen von 30000 Rthlr. zu 4 % auf 12 Jahre für die Manchesterfabrik von Laurent, Joiron und Desjardins, geſtattet werden ſoll, ſeine Sammetfabrik aufzugeben, ſobald die 40 Stühle bei anderen Fabricanten untergebracht ſind.

Nach einer Anzeige des Ober-Fabriken-Commiſſarius Holtz vom 2. April 1768 waren von den 9 Meiſtern, die bei Moſes Iſaac gearbeitet, 7 anderweitig untergebracht, und zwar bei Bernhard Iſaac, Gebrüder Baudouin, Girard, Michelet & Cie., zuſammen mit 15 Stühlen. Von den Geſellen wollten die Unternehmer keine haben, weil ſie „dieſe ambulanten Leute", die vielfach ſchlecht arbeiteten, nicht gebrauchen könnten. Die beiden übrigbleibenden Meiſter

haben kein Engagement gefunden, weil sie mit einer geringeren Anzahl Stühle als vorher nicht zufrieden sein wollten.

Was mit den Häusern geschehen, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Jedenfalls blieben die Meister darin wohnen.

554. Bericht des General-Directoriums. Berlin 9. Mai 1767.

Mundum gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst, Fäsch. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Was mit den Vorschüssen aus der ehemaligen Seidenmagazincasse zu geschehen habe?

E. K. M. haben mittelst Cabinetsordre vom 10. Februarii 1754[1] ... befohlen gehabt, den damaligen Bestand der Seidenmagazincasse von 47 449 Rthlr. unter die damaligen Entrepreneurs der Seidenfabriquen, als: Blumesche Erben, Girard, Michelet, Schütze und Bernhard Isaac, zum Soutien ihrer Fabriquen gegen Ausstellung bloßer Wechselscheine zu vertheilen.

Um nun dieser Sache wegen in Richtigkeit zu kommen, so müssen bei E. K. M. wir ... anfragen:

ob entweder dero ... Intention dahin gehet, denen gemelten Fabriquen, die es bei dem jetzigem geringen Debit der Waare höchst benöthiget sind, diesen vormaligen Vorschuß, um sich mainteniren zu können, auf beständig ... zu lassen,

[2]) „Man kan Sie ihnen lassen."

oder ob E. K. M. befehlen, daß, da es gewiß ist, daß die bloßen Wechselscheine zu einer völligen rechtlichen Sicherheit nicht hinlänglich sind, die Interessenten, deren Umstände sich seit der Zeit ohnedem schon geändert haben, zu Bestellung zulänglicher Sicherheit noch angehalten werden sollen? welches aber, wie wir besorgen, anjetzt Schwierigkeiten verursachen würde.[3])

Wir sind indessen pflichtmäßig dahin besorgt, daß die 7000 Rthlr. welche aus obigem Fonds dem Treitschke vorgeschossen worden, wo nicht ganz, doch zum Theil aus dem Coneurs behuf der Fabrique gerettet werden mögen.

[2]) „guht. Fch."

[1]) Vgl. Nr. 339.

[2]) Eigenhändige Randentscheidung des Königs.

[3]) Vgl. S. 331. Anm. 2.

555. Verhandlungen über die Verwaltungskoſten beim Seidenmagazin.

15. Mai — 21. Auguſt 1767.

V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1.

Immediatbericht Clements. Berlin 15. Mai 1767. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1.

Reicht zur königlichen Approbation den folgenden Etat von den Verwaltungskoſten beim Seidenmagazin ein.

Dépenses annuelles fixes.

Le loyer d'un magasin pour y tenir les soies et y faire les distributions	500 écus.
Appointements d'un premier commis chargé des écritures, de la correspondance, de suivre les comptes et les détails des opérations	1000 „
Appointements d'un commis aux recouvrements, réceptions, distributions et chargé des copies . . .	300 „
Appointements du sieur Cayrel, voyageur chargé des achats de soies dans l'Italie, le Piémont etc. .	1200 „
	3000 écus.

Dépenses annuelles, mais qui ne sont pas fixes, attendu qu'elles dépendent du plus ou du moins de consommation des soies, ainsi que des avances dans lesquelles se trouvera le sieur Philippe Clément au delà du fonds que nous faisons de 80000 Rthlr.

Il sera alloué audit sieur Philippe Clément un pourcent de provision sur le montant général des soies qui entreront au magasin, et ce suivant factures.

Il lui sera alloué de même demi pourcent par mois sur les sommes dont il se mettra en avance au delà des 80000 écus de nos fonds, et ce pendant le temps seulement de ses avances.

Il lui sera alloué pareillement un ducat par jour par chacun des deux voyageurs, notre sieur capitaine de Favrat et le sieur Cayrel, et ce pour les journées de leur voyage qui seront constatées par la correspondance et les ordres qui leur auront été donnés.

Et pareillement il lui sera alloué le montant des frais de registres, papiers, encre, plumes, cire d'Espagne, ports de lettres et bois de chauffage et lumière pour le bureau du magasin.

Der König approbirt den Etat nicht, erklärt vielmehr durch Cabinetsordre an v. d. Horſt d. d. Potsdam 16. Mai 1767, wie ſeine Intention keinesweges dahin gehe, daß die Preiſe der Seide durch neue Dépenſes erhöhet würden, und weiſt ihn an, dies dem Clément bekannt zu machen. — Eine neue Eingabe Chanonys mit einem Etat, der wenig von dem obigen verſchieden iſt, vom 20. Juni, wurde gar nicht beſchieden.

Ein Gutachten von Fäſch vom 11. Auguſt 1767 führt bei dieſer Gelegenheit Folgendes aus: Für die Verwaltung des Seidenmagazins und der übrigen Seidenmanufacturſachen ſei bereits folgendes Perſonal vorhanden: Chanony mit einem Gehalt von 1200 Rthlr.,[1]) Hofrath Bingert, der aus der Manufacturcaſſe 300 Rthlr. bezieht, Krügell, der theils aus der Manufactureaſſe, theils aus dem Prämienfonds 350 Rthlr. erhält und 4 Schaumeiſter, jeder mit 200 Rthlr.[2]) Dieſe Gehälter, mit Ausnahme des Chanonys im Betrage von 1450 Rthlr. jährlich, ſollen nun aus dem Prämienfonds, der 21426 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. beträgt, genommen werden. Ebenſo die 1/2 Procent Proviſion, welche Clément für die Uebernahme des Verkaufs der Magazinſeide an die Fabricanten verlangt, was bei einem jährlichen Umſatz von 200000 Rthlr. 1000 Rthlr. betragen würde, ferner die 300 Rthlr. für Miethe und Büreaukoſten, im ganzen alſo 2750 Rthlr. Die ſomit von dem Prämienfonds übrig bleibenden 18676 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. ſollen dazu verwandt werden, den Fabricanten ſtatt der Bonificationen einen Rabatt auf die aus dem Magazin bezogene Seide zu gewähren. Bei einem jährlichen Abſatz von 200000 Rthlr. würde dieſer Rabatt 9 Procent betragen, wobei die Manufactureaſſe noch etwas profitiren würde. Dafür ſollen dann aber die großen Fabricanten baar bezahlen, ſo daß die Caſſe immer Geld hat und neue Ankäufe beſorgen kann. Den kleinen Fabricanten dagegen ſoll ſtatt des Rabatts eine Zahlungsfriſt von 10—12 Monaten gegeben werden. Von den anderweitig vom Könige zu außerordentlichen einmaligen Abſatzprämien beſtimmten 20000 Rthlr. werde viel übrig bleiben; das ſoll verwandt werden um vorläufig die Stuhlprämien weiter zu zahlen, da viele Fabricanten ſonſt den Betrieb aufgeben würden.

Als ein Gegenvorſchlag, es mit der Einrichtung im weſentlichen beim alten zu laſſen und nur die Verwaltungskoſten etwas zu vermindern, erſcheint folgende Aufzeichnung Clements vom 10. Auguſt.

Le directeur Chanony donnera les notes pour l'achat et la qualité des soies, que le magasin aura besoin.

[1]) Es fällt auf, daß hier de Favrat nicht genannt iſt.

[2]) Die Namen derſelben ſind: Bourguignon, Combet, Lippmann, Schwan.

Clément donnera les ordres pour l'exécution de ces achats à Mr. Cayrel pour la somme de 80000 écus pour lesquels on lui paiera 1200 écus.

On paiera à Clément $1^1/_2$ p. C. pour la provision et direction d'achat et de vente, remises et paiements, outre 300 écus pour magazinage, papier etc.

Mr. le commissaire Krügell aura de la caisse du magazin comme auparavant écus 270

et de Clément „ 130

en tout 400

Mr. Chanony et le conseiller de cour Bingert auront soin de la distribution des soies, pour lesquelles ils ne pourront prétendre que les honoraires, que S. M. leur a déjà accordés.

Mr. Brendel tiendra les livres et la correspondance du magazin, et Clément s'accordera avec lui pour ses honoraires, desquels le magazin ne paiera riën et seront payés par Clément.

Hierbei hatte es denn auch ſein Bewenden. Ein Reſcript des V. Departements an Clément vom 21. Auguſt (Concept gez. v. d. Horſt, Fäſch) approbirt dieſe Grundſätze und empfiehlt dem Clément im übrigen den Einkauf der Seide ſo einzurichten, daß nicht mehr als die üblichen 2 Procent, die jeder Kaufmann bezahlen müſſe, an Unkoſten entſtänden.

556. Reſcript des General-Directoriums an die Kurmärkiſche Kammer.

17. Mai 1767.

Conc. V. Dep. CI.XXXVII. Fach 98. Nr. 5.

Cöpenicker Taftfabrik.

Die Entrepreneurs der Cöpenicker Taftfabrik, Simond & Villiers ſind mit Bezugnahme auf das Edict vom 5. März 1767 unterm 2. Mai d. J. darum eingekommen, daß ihnen die 10 Procent Bonification auf den geſammten Abſatz ſeit dem Termin des Edicts, den ſie auf 3197 Rthlr. berechnen, alſo gegen 320 Rthlr., gewährt werden möchten, zumal ſie dieſelben ihren Abnehmern bereits als Rabatt angerechnet hätten. Sie ſind darauf zu beſcheiden, daß die 10 Procent Bonification nur für die beſonders unterſuchten und ſpecificirten Waarenvorräthe der alten großen Fabriken gelte und daß ſie ſich mit der Exportbonification von 6 Procent zu begnügen hätten.

557. Einrichtung der neuen Manufactur-Commission.[1])
1. Juni 1767.

Reſcript des General-Directoriums an den Fabrikdirector Chanony. 25. Mai 1767. (Gez. v. Maſſow, v. d. Horſt. Abſchr. V. Dep. I. Fach 1, Nr. 3).

Vom 1. Juni des Jahres finden folgende Einrichtungen ſtatt:

1) Je zwei Schaumeiſter, ein deutſcher und ein Franzoſe ſollen die Fabriken in der Friedrichſtadt, ſowie in der Gegend des Schloſſes und von Monbijou wöchentlich zweimal und zwar unerwartet, revidiren und alle Klagen und Verſtöße gegen das Reglement ad notam nehmen.

2) Die Fabriken-Commiſſarien und Inſpectoren ſollen alle Sonnabend indistincte in den Fabriken eine genaue Superreviſion vornehmen.

3) Jeden Montag Vormittag wird auf dem Schloſſe des Seiden-Fabrikenweſens halber eine Conferenz abgehalten, in welcher außer den Schaumeiſtern, und den Fabriken-Commiſſarien und Inſpectoren zugegen ſein ſollen: der Gewerks-Aſſeſſor Hofrath Bingert[2]) und der Geh. Finanzrath Tarrach;[3]) letzterer führt den Vorſitz.

4) Schaumeiſter, Fabriken-Commiſſarien und Inſpectoren haben dabei Bericht abzuſtatten.

5) Beſonders iſt dabei auf die Entrepreneurs Attention zu nehmen, ob ſie ihrem Engagement völlige Genüge leiſten, die Ouvriers mit hinlänglicher Arbeit verſehen, die Leute nicht drücken, ſondern ihnen dasjenige, was ihnen ausgeſetzet worden, richtig geben, auch auf gute vorſchriftsmäßige Waaren halten, ferner ob und bei wem die Stühle von Woche zu Woche ab- oder zunehmen.

Ein gleiches haben

6. die Fabrikeninſpectores und Commiſſarii bei den übrigen für königliche Rechnung etablirten Fabriken zu beſorgen und davon bei gedachter Conferenz pflichtmäßige Anzeige und zur Conſervation und Verbeſſerung der Fabriken dienliche Vorſchläge zu thun.

7. Das Protokoll führt Bingert.

8. Die einzelnen Beamten haben ſich nach ihren Specialinſtructionen[4]) zu richten.

---

[1]) Vgl. Nr. 100. Dieſe alte Manufactur-Commiſſion iſt ſeit dem Kriege nicht wieder hervorgetreten.

[2]) Paul Heinrich Bingert, Hofrath und Mitglied des Magiſtrats (Rathmann).

[3]) Friedrich Wilhelm Tarrach, früher Kriegs- und Steuerrath in Glatz, an Stelle des im Oktober 1766 wegen Annahme von Geſchenken und anderen Pflichtwidrigkeiten caſſirten Urſinus zum Geh. Finanzrath beim V. Departement beſtellt 24. April 1767.

[4]) Die damals ausgefertigten Specialinſtructionen ſind nicht erhalten, wohl aber ſolche aus ſpäterer Zeit (ſ. u.).

9. Die Manufacturcommiſſion hat an das V. Departement zu berichten; ſie darf ohne Erlaubniß deſſelben ſich nicht immediate an den König wenden.

Die neubegründete Commiſſion entfaltet in der nächſten Zeit eine lebhafte Thätigkeit: einzelne Beſtimmungen des Reglements und des Gildebriefes werden genauer ausgeführt und den thatſächlichen Verhältniſſen angepaßt, im ganzen wird ſcharf auf Befolgung der in denſelben enthaltenen Vorſchriften geſehen. An den Sitzungen nahm übrigens regelmäßig auch der Polizei-Director Kircheiſen theil. An das V. Departement werden monatliche Berichte erſtattet, gezeichnet von Tarrach und Kircheiſen, in denen etwaige neue Anordnungen dem Departement zur Approbation vorgetragen werden. Schon in den nächſten Jahren aber läßt der Eifer nach. Die monatlichen Berichte unterbleiben. Die Geſchäfte der Commiſſion werden lediglich von Tarrach und dem Hofrath Bingert (als Gewerksaſſeſſor) wahrgenommen, ohne Hinzuziehung weder des Polizei-Directors, noch der techniſchen Beamten. Unterm 4. Dezember 1775 ergeht ein Reſcript des V. Departements, welches dieſe Mißbräuche rügt und die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes gemäß der Inſtruction vom 25. Mai 1767 anordnet. (V. Dep. I. Fach 1 Nr. 3.)

558. Cabinetsordre an den Kammerpräſidenten Domhardt.

Potsdam 24. Juni 1767.

Abſchr. R. 96. B. 80.

Abſatz von Seidenwaaren nach Preußen.

Ich kann in die in Eurem Bericht vom 18. d., [1]) und der dabei gefügten Vorſtellung der dortigen mit Seidenwaaren handelnden Kaufmannſchaft angeführten Einwendungen gegen die derſelben auferlegte Abnahme einer namhaften Quantität derer bei der Berlinſchen Banque verpfändeten Seidenwaaren [2]) und dieſerhalb gemachte Conditiones um ſo weniger entriren, da dieſe Waaren, ohngeachtet ſolche von eben der Güte der ausländiſchen ſind, gedachter Kaufmannſchaft vor ſo billige Preiſe überlaſſen worden, daß ſie ſelbige weiter abzuſetzen und zu debitiren keine Mühe haben können, und habt Ihr dahero mit der Repartition vorerwähnter Waaren unter ſelbige nur ohne ferneren Anſtand zu verfahren.

[1]) Nicht erhalten. Vergl. übrigens Nr. 538.

[2]) Es ſind wohl die Vorräthe zu verſtehen, auf welche die Extrabonification von 10% gegeben wurde.

559. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 26. Juni 1767.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Lehrgelder.[1])

S. K. M. haben erſehen, was dero General-Directorium in deſſen . . . Bericht vom 24. dieſes,[2]) die denen dortigen Seidenwirkern wegen der bei ihnen in die Lehre gegebenen 13 Apprentifs vor das letztverfloſſene Jahr zu bezahlende 390 Rthlr. Lehrgelder [betreffend] gemeldet hat. Worauf Sie gedachten General-Directorio hierdurch in Antwort ertheilen, wie daſſelbe bei letzterer Regulirung des Etats und nicht allererſt jetzo, da nunmehro alle Ausgaben reguliret ſind, davon Anzeige thun ſollen. Inzwiſchen ... S. K. M. dennoch ſehen wollen, wie dieſelbe ſothanen Poſten annoch bezahlen können.

Die Gelder werden angewieſen durch Cabinetsordre an das General-Directorium vom 9. September d. J.

560. Schriftwechſel des Königs mit v. d. Horſt und dem General-Directorium.

4. Juli — 1. Auguſt 1767.

Abſchr. R. 96. B. 70.

Erſtattung von Reiſekoſten für Gebr. Maſſonneau.[3])

Cabinetsordre an v. d. Horſt. Potsdam 4. Juli 1767. v. d. Horſt hat unter dem 3. d. Mts. berichtet, daß der Fabricant Maſſonneau, der nach England geſchickt geweſen, dort das Geheimniß des Moirirens wirklich erlernt und mitgebracht habe und nun bei ſeiner Rückkehr um Erſtattung ſeiner Ausgaben bitte. Der König iſt gern bereit die Koſten zu vergüten, erklärt aber für dies Jahr, da alle ſeine Ausgaben feſtgeſetzt ſeien, keinen Groſchen dazu hergeben zu können; doch möge der Betrag gleich angezeigt werden.

Cabinetsordre an denſelben. Potsdam 17. Juli 1767. Auf v. d. Horſts Vorſtellung vom 14. d. Mts. genehmigt der König, daß den Gebrüdern Maſſonneau ihre Verwendungen für die Reiſe nach England ſowie für Aufrichtung der Moirirmaſchine aus den 7000 Rthlr. vergütet werden, welche bei der Manufacturcaſſe liegen und welche der König zu

[1]) Vgl. Nr. 477.
[2]) Nicht erhalten.
[3]) Vgl. Nr. 465.

Heranziehung fremder Moireurs sowie für die in Bernau anzulegende Fabrik bewilligt hat, aber mit der Bedingung, daß der Kriegsrath Galster nachweisen müsse, daß dies unbeschadet der erwähnten Zwecke geschehen könne.

Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 1. August 1767. Den Gebrüdern Massonneau sollen die auf ihren Reisen in England und Holland verwandten Kosten im Betrage von 3125 Rthlr. aus dem bei der Manufactureasse liegenden, zur Heranziehung fremder Moireurs und zu der Bernauer Fabrik bestimmten 7000 Rthlr. ausgezahlt werden. v. d. Horst hat das Nöthige zu veranlassen.

---

561. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 31. August 1767.

Mundum, gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst, Fäsch. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Extrabonification von 10 Procent auf die vorhandenen Seidenwaarenvorräthe.

E. K. M. haben in Betracht der großen Vorräthe von seidenen Waaren, die bei denen Fabricanten im November vorigen Jahres angetroffen worden, eine extraordinäre Bonification von 10 Procent . . . versprochen und befohlen, daß wenn ein oder mehrere Fabricanten bei dem V. Departement nachweisen und mit hinlänglichen Attestaten darthun würden, daß sie für mehrere 1000 Rthlr. debitiret, der Betrag der 10 Procent von Höchstderoselben erbeten werden soll.

Wir überreichen hierbei eine mit denen Handlungsbüchern und beigebrachten Attestaten stimmig befundene Designation, nach welcher für die bis in der letztern Frankfurter Reminiscereemesse mit 10 Procent Rabatt verkauften Waaren die Bonification 9241 Rthlr. beträgt, welche wir . . . erbitten.

Hierunter ist der Debit der Cöpenickschen Taffetfabrique des Villiers, ingleichen des hiesigen Fabricant Schüler mit aufgeführet, weil, obgleich diese keine alte und große Vorräthe gehabt, doch ebenfalls mit 10 Procent Rabatt verkauft haben und wir des Ersten Fabriquen-Directoris Chanony Sentiment beitreten müssen, daß, wenn diejenigen, die keine große Vorräthe gehabt, von der Bonification ausgeschlossen sein sollen, selbige mit denen andern nicht Preis halten können und folglich zurückkommen müssen.

Wären E. K. M. aber nicht gemeint, diese Bonification ohne Unterschied allen Seidenfabricanten angedeihen zu lassen, und daß

dero . . . Intention ist, nur in Betracht der vielen verlegenen Waaren, die unter denen großen Vorräthen stecken, denen Fabricanten, welchen solche zur Last liegen, mit einer Bonification zu Hülfe zu kommen, damit sie vornehmlich die verlegenen und aus der Mode gekommenen Zeuge losschlagen und sich einen bessern Fonds zu Fortsetzung der Fabriquen machen sollen, so erwarten wir Höchstdero nähere Befehle, um die Fabricanten benachrichtigen zu können, ob sie noch weiter mit einem Rabatt von 10 Procent ihre Waaren ohne Unterschied verkaufen sollen.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„guht, und wan es 10 000 Rthlr. aus macht So werde Solche apart aus meinen Fond bezahlen. Fch."

562. Seidenfabricanten und Stuhlgelder. August 1767.

V. Dep. XVI. Fach 11. Nr. 1.

Nach einer Aufzeichnung aus dem August 1767 haben monatliche Prämiengelder auf ihre im Gang befindlichen Stühle erhalten folgende Entrepreneurs von Seidenfabriken:

Treitschke
Girard & Michelet
Gebr. Baudouin
J. Bernhard Isaac
} Seidenstofffabriken.

J. Moses Ries, ehemals Gotzkowsky, Sammetfabrik.
Meyer Benjamin Levi, ehemals Gotzkowsky, Seidenfabrik.
Schüler, Seidenstofffabrik.
Simond, „
Paturell, „
Saltzmann, engl. Plüschfabrik.
Baron, Gazefabrik.
Reinhold, Bandfabricant.
Forchheim, Posamentier.

Keine solche Stuhlprämien haben erhalten:
Hirsch David, Sammetfabrik zu Potsdam.[1])
Bernhard Isaac, Seidenzeugfabrik zu Potsdam.
Moses Ries, Seidenfabrik zu Potsdam.
Moses Isaac, Sammetfabrik zu Potsdam.
Fonrobert, Seidenfabrik zu Berlin.

[1]) Die Potsdamer hatten dafür die Exportbonification zu 8 %.

Bourguignon & Combet, Seidenfabrik zu Berlin.
Moreau & Beske zu Frankfurt a. O.
Simond & Villiers zu Cöpenick.
Gebr. Maſſonneau zu Berlin.
Fabricant Lonau zu Berlin.

563. Protokoll über eine Unterſuchung der Cöpenicker Fabrik durch Tarrach.

Cöpenick 2. September 1767.

Cr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 96. Nr. 5.

Zuſtand der Cöpenicker Taftfabrik.

Die Häuſer genügen für 25—30 Metiers. Wirklich im Gange ſind 28 Metiers mit 10 Meiſtern, 16 Geſellen, 3 Lehrlingen; unter letzteren einer auf königlichen Koſten. Sämmtliche Stühle arbeiten Taft, und zwar 3 quadrillé, 2 brillanté, 17 d'Angleterre, 2 à mouche, 2 glatten, 2 ſog. Cöpenicker von der eigenen Erfindung des Simond[1]). Die Arbeiter ſind mit dem Lohn, der ihnen pünktlich gezahlt wird, zufrieden, bekommen auch gute Seide geliefert und fertigen täglich 3—4 Ellen und darüber. Auch die Unternehmer ſind mit den Arbeiten zufrieden. Die Zeuge werden in Bonität und Breite nach dem Reglement gearbeitet. Mit der Fabrik iſt eine neuangelegte Färberei mit 5 neuen kupfernen Keſſeln verbunden; dieſelbe wird von dem aus Lyon verſchriebenen Seidenfärber Rozet beſorgt. Die Lebensmittel ſind in Cöpenick ſehr theuer, weshalb der Simond beim Magiſtrat auf Abhaltung eines öffentlichen Wochenmarktes angetragen hat, der denn auch endlich am 3. September d. J. ſeinen Anfang nehmen wird. Schließlich hat der Simond nochmals um die extraordinäre Bonification von 10 Procent gebeten, da er ſonſt durch ſeine große Verluſte und ſeinen beſchränkten Debit zur Aufgabe der Fabrik, unter Rückzahlung des empfangenen Vorſchuſſes, gezwungen ſein würde.[2])

564. Chanony und die Crefelder Fabricanten.

6. Oktober 1767 — 27. Januar 1768.

V. Dep. CDLI. Fach 210. Nr. 1.

Der Fabriken-Director Chanony beſchuldigt in einer Immediatvorſtellung vom 6. Oktober 1767 die Crefelder Fabriken, daß ihre

[1]) Mit der Fabrication dieſer Sorte hörte man ſpäter wieder auf, weil dieſelbe keinen genügenden Abſatz fand.

[2]) Die Zahlung dieſer Bonificationsgelder iſt nicht erfolgt.

Waaren nichts taugten, weil sie nicht nach einem Reglement, sondern nach eigenem Gutdünken fabricirten, ferner daß sie Contrebande mit ausländischen, namentlich holländischen Fabricaten trieben, weil sie nach der Anzahl ihrer Stühle gar nicht im Stande seien, so viel zu fabriciren, wie unter ihrem Namen als ihr Fabricat in den verschiedenen Ländern verkauft werde. Gegen beide Vorwürfe verwahren sich Friedrich und Heinrich von der Leyen in einer Immediatvorstellung vom 30. November 1767, in der sie einerseits auf den großen Absatz ihrer Waaren in fast allen europäischen Ländern hinweisen, der die Güte ihres Fabricats hinlänglich bezeuge, andererseits den Vorwurf der Contrebande entrüstet zurückweisen, mit der Bemerkung, daß vor allem Holland für ihre Waaren ein gutes Absatzgebiet sei, und mit dem Anerbieten, 1000 Ducaten fiscalische Strafe extra zu zahlen, wofern man ihnen nachweisen könne, daß sie auch nur ein Stück fremde Waaren unter ihrem Namen im Lande verkauft hätten. Sie verlangen Untersuchung und nach dem Ausfall derselben gerechte Satisfaction und réparation d'honneur von dem Fabriken-Director Chanony. — Die Geldern-Meurssche Kammer schließt sich in ihrem Bericht vom 27. Januar 1768 diesen Ausführungen vollständig an. — Der Ausgang der Angelegenheit ist nicht bekannt. Doch zeigt sich der König später mehrfach sowohl von der Güte der Fabricate, wie von der Redlichkeit der Fabricanten überzeugt.

565. Circular an die Kurmärkischen Inspectoren.

Berlin 8. Oktober 1767.

Myl. NCC. IV, 983 ff.

Potsdamer Tirageanstalt.

Es wird bekannt gemacht, daß zu Potsdam Seidenmühlen angelegt worden sind[1]), wohin die Cocons aus den königlichen Plantagen, Aemtern ꝛc. geschickt werden müssen; es wird auch den Geistlichen ꝛc. freigestellt sich dieser Gelegenheit zu bedienen.

566. Rescript des General-Directoriums an die Magdeburgische Kammer.

10. Oktober 1767.

Conc. gez. v. Massow, v. d. Horst, Fäsch. V. Dep. CLXVIII. Fach 77. Nr. 8.

Contrebande mit seidenen Strümpfen in Halle.

Die Berliner Seidenstrumpffabricanten haben sich über die von Halle beschwert, weil dieselben, trotzdem sie auf ihre außer Landes abge-

[1]) Vgl. Nr. 546.

setzten Waaren Bonification erhielten,[1]) dennoch viele fremde Strümpfe einbrächten und als eigene Fabricate verkauften, wodurch allen inländischen Fabricanten großer Schaden zugefügt würde. Die Kammer soll die Fabricanten verwarnen und ein wachsames Auge auf sie haben.

567. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 28. Oktober 1767.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Anweisung von 10000 Rthlr. Bonificationsgelder.[2])

Nachdem S. K. M. ꝛc. auf dem . . . Bericht dero General-Directorii vom 17. dieses und der dabeigefügten Designation derer denen Entrepreneurs der Sammt- und Seidenfabriquen von denen bis zur Reminiscere-Messe c. debitirten Waaren competirenden Bonificationsgelder, des Betrages von 10000 Rthlr., dem Hofetats-Rentmeister Buchholtz befohlen haben, diese 10000 Rthlr. dem General-Directorio auszuzahlen, als machen Allerhöchstdieselbe gedachtem dero General-Directorio solches hierdurch bekannt, mit Befehl, diese Bonificationsgelder von dem ꝛc. Buchholtz einziehen und an die in vorerwähnter Designation aufgeführte Interessenten wiederum gehörig distribuiren zu lassen.

568. Cabinetsordre an das General-Directorium.[3])

Potsdam 3. November 1767.

Ausf. Seidenbausachen XXIX, 1 Vol II.

Der König hat auf seinen Reisen wahrgenommen, daß die Maulbeerbaumcultur auf den Aemtern nicht mit der genügenden Sorgfalt betrieben wird; die Kammern sollen eine schärfere Aufsicht darüber führen.

[1]) Die Berliner Seidenstrumpffabricanten genossen weder Export- noch Stuhlgelder. Erst später nahmen sie auch an der Fabricationsbonification nach dem Gewicht der Seide theil.

[2]) Vgl. Nr. 561.

[3]) Gedruckt bei Stadelmann II. Nr. 183.

569. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 5. November 1767.

R. 96. B. 101.

Benezet und Hurlin.

Die Kaufleute Benezet und Hurlin[1]) in Berlin, welche auf die zum Mohren der ſeidenen und reichen Zeuge erforderliche Maſchine 8000 Rthlr. verwandt haben und nunmehro von ihren Creditoribus gedränget werden, bitten allerunterthänigſt, zu ihrer Conſervation ſie mit einer Gratification von 6000 Rthlr. zu begnadigen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„wer kan allen leuten geben das iſt ohnmöglich.“

570. Cabinetsordre an die General-Domainen-Caſſe.
Potsdam 8. November 1767.

Abſchr. R. 96. B. 70.

Perſonal bei der Potsdamer Seidenmühle.[2])

S. K. M. befehlen dero General-Domainen-Caſſe hierdurch, die denen bei der hieſigen Seidenmühle bishero engagirt geweſenen Italienern Clari und Bolero ausgeſetzt geweſenen Penſion, und zwar des Clari von jährlich 360 Thlr. und des Bolero von 240 Thlr. vom 1. bevorſtehenden Dezember-Monats an einzuziehen, dagegen aber der bei gedachter Seidenmühle engagirten Seidenſpinnerin Barall jährlich einhundert und fünfzig Thaler und zwar vom 1. Decembris c. an gerechnet, ohne den geringſten Abzug oder Verkürzung in monatlichen Ratis auszuzahlen, und die von oberwähnten Penſionen noch übrigbleibende 450 Rthlr. zu S. K. M. anderweiten Allerhöchſten Diſpoſition bei der Caſſe zu aſſerviren.

571. Schriftwechſel des Königs mit Tarrach.
25. November, 4. Dezember 1767.

V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankfurter Meßberichte Tarrachs.)

Handel mit Seidenwaaren nach Polen.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 25. November 1767. (Mundum.) Da nach dem letzten Meßbericht die Sammete und andern

[1]) Vgl. Nr. 495.
[2]) Vgl. Nr. 546.

Artikel der Landesfabriken zu Frankfurt einen so guten Absatz nach Polen gefunden haben, so sollen die Fabricanten veranlaßt werden, auch außerhalb der Messe einen Handel damit nach Polen, namentlich Warschau, einzurichten.

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 4. Dezember 1767. (Concept.) Die Fabricanten scheuen sich, in Warschau selbst Waarenlager zu halten und den Verkehr mit Polen zu weit auszudehnen, da sie bei der Unzulänglichkeit der polnischen Rechtspflege und der Unsicherheit vieler dortiger Handelshäuser ihre Waaren riskiren würden. Doch seien einige zu dem Entschluß gebracht worden, eine Probe zu machen und Commissionäre mit Musterkarten nach Warschau zu schicken. Außerdem habe sich der Sammetfabricant Moses Ries anheischig gemacht, zum Exporthandel nach Danzig, Polen und Rußland ein Lager von seinen Waaren in Königsberg zu halten. Die Seidenfabricanten verdankten ihren guten Absatz auf der letzten Messe namentlich der Bonification, die sie in den Stand gesetzt habe, mit 10 Procent Rabatt zu verkaufen. Ihr Absatz würde noch größer gewesen sein, wenn nicht einige halbbankerotte Lyoner Fabricanten, um nur baares Geld zu bekommen, mit 15 bis 20 Procent Verlust verkauft hätten.

572. Verhandlungen mit den Entrepreneurs der Cöpenicker Taftfabrik.

10. Dezember 1767 — 14. Januar 1768.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 96. Nr. 4.

Declaration der Bestimmungen über die Exportprämien.

In einer Eingabe vom 10. Dezember 1767 bitten Simond & Comp. um eine Verfügung zur Auszahlung der 6% Exportbonification, da die Acciseadministration behaupte, keine Ordre dazu zu haben. Sie berechnen in anliegender Specification ihren Export von August 1766 an auf 8453 Rthlr. 13 Gr., was 507 Rthlr. 5 Gr. Bonification ausmachen würde. Sie haben indessen nur an Berliner, Stettiner, Frankfurter, Magdeburger, besonders aber Königsberger und Breslauer Kaufleute abgesetzt, werden daher beim V. Departement mit ihrer Forderung abgewiesen, da dies kein auswärtiger Debit sei. — Sie bitten aufs neue um die Bonification am 14. Januar 1768, mit der Begründung, daß sie ihren Käufern die erhoffte Bonification im Preise bereits hätten zu gut kommen lassen und ohne dieselbe fortan außer Stande sein würden mit den „äußerlichen Provinzen" [Schlesien und Preußen] zu handeln, die sie mit unter die Bezeichnung „étranger" fassen wollen. Es wird ihnen unter demselben Datum geant-

wortet, daß es ſich nach ihrer Conceſſion nur um den Abſatz nach dem Auslande handle, und daß auch von dem auf der Frankfurter Meſſe verkauften nur das dazu gerechnet würde, was thatſächlich an auswärtige Käufer abgeſetzt ſei.

573. Cabinetsordre an Chanony.

Potsdam 12. Dezember 1767.

Abſchr. R. 96. B. 70.

Verhinderung der Contrebande. — Die Fabricanten und das V. Departement.

J'ai reçu avec votre lettre du 11 de ce mois le mémoire [1]), concernant les fabriques d'étoffes de soie, lequel J'ai trouvé à propos de renvoyer au conseiller privé de la Haye de Launay pour conférer avec Vous sur les moyens que Vous proposez pour empêcher la contrebande. Pour ce qui est des différents départements, auxquels Vous Me dites que les fabricants sont obligés de s'adresser graduellement avant que d'obtenir une résolution. Je veux absolument et donne Mes ordres en conséquénce au Grand-Directoire,[2]) qu' à l'avenir les fabricants n'auront à faire qu' au V. Département du dit Grand-Directoire, auquel, comme Vous pouvez leur déclarer de Ma part, ils doivent s'adresser directement, et auquel Vous pourrez Vous-même faire Vos propositions sur la conservation et l'avancement des fabriques, pour que ledit Département M'en fasse son rapport.

574. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 12. Dezember 1767.

Ausf. V. Dep. 1. Fach 1. Nr. 1.

Das V. Departement und die Fabricanten.

Nachdem S. K. M. höchſt mißfällig erfahren haben, wie die Fabriquenſachen außerordentlich ſchläfrig und nachläſſig betrieben und dergeſtalt verſchleppt werden, daß die Fabricanten mit ihren Beſchwerden vom General-Directorio nach die Kammer, von dar zum Stadtpräſidenten, zum Magiſtrat, zu den Fabriquen-Directores, Inſpectores

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 574.

Commiſſaires und ſo von einem zum andern verwieſen werden und ſolchergeſtalt viele Monate ſelbſt über Kleinigkeiten Reſolution ſollicitiren müſſen, S. K. M. aber das V. Departement des General-Directorii hierzu ausdrücklich etablirt und beſtellet haben, als befehlen Allerhöchſt-dieſelbe jetztgedachtem V. Departement hierdurch, daß ſelbiges des Fabriquenweſens ſich mit mehrer Attention und Sorgfalt angelegen ſein laſſen, denen Fabricanten, daß ſie ihre Beſchwerden ins künftige bei denſelben directe anzubringen haben, bekannt machen, ſelbige wöchentlich an einen gewiſſen dazu feſtzuſetzenden Tag damit hören und ſolche ſofort debattiren, auch mit dem Fabriquen-Director über alles dasjenige, was zur Erhaltung und Beförderung der Fabriquen gereichet, öfters in Conferenz treten und S. K. M. ſodann von der Beſchaffenheit derer Fabriquen, derſelben Wachsthum und Abnahme von Zeit zu Zeit . . . berichten ſoll.

Das General-Directorium erließ hierauf ſeinerſeits unterm 19. Dezember ſcharfe Reſcripte an die Kurmärkiſche Kammer und an den Polizei-Director Kircheiſen, des Inhalts, daß die Manufactur- und Fabrikenſachen prompt abgethan und die Fabricanten auf ihr Anbringen ohne alle Weitläufigkeit ſofort gehört und finaliter beſchieden, oder in bedenklichen Fällen ſchleunig berichtet werden ſolle.

An den König ward unter Anweiſung Tarrachs ein Bericht aufgeſetzt, welcher nach einer Verſicherung, daß man den Inhalt der königlichen Ordre auf das genaueſte befolgen werde, die Mittheilung von Einſetzung der neuen Manufactur-Commiſſion[1]) enthält und ſich dann über das neue Seidenfabrications-Reglement und die Haltung des Fabrikendirectors Chanony verbreitet. Es wird Klage darüber geführt, daß Chanony, ſtatt die Entrepreneurs zu Befolgung des Reglements anzuhalten, vielmehr deſſen Befolgung noch immer difficultire. Sein Plan gehe dahin, ein ſogenanntes eigenes Büreau mit Zuziehung der Entrepreneurs und Fabricanten zu errichten, zu deſſen Etabliſſement jeder Entrepreneur 300 Rthlr., jeder Meiſter 50 Rthlr., jeder Geſell 5 Rthlr., jeder Lehrling 1 Rthlr., und zu deſſen Unterhaltung dieſelben alljährlich beziehungsweiſe 25, 5, 1, $^1/_2$—$^1/_4$ Rthlr. geben ſollten.[2]) Da aber die Geldplackerei den Abſichten des Königs zuwiderlaufe, ſo habe man ihn damit wiederholt abgewieſen. Außerdem gehe des Chanony Beſtreben dahin, die Direction des Seidenmagazins allein in ſeine Hand zu bekommen, um darüber zu Gunſten ſeines Bruders, des Fabricanten in Frankfurt und anderer Unternehmer, mit denen er gewiſſe Liaiſons habe, disponiren zu können; was der königlichen Abſicht,

[1]) Vgl. Nr. 557.
[2]) Vgl. Nr. 553.

auch die armen und kleinen Fabricanten an den Vortheilen des Seidenmagazins participieren zu laſſen, widerſpreche. Zum Schluß wird vierteljährliche Berichterſtattung von Beſchaffenheit der Fabriken und des Seidenmagazins verſprochen. — Der Bericht, im Concept von v. d. Horſt und Fäſch unterzeichnet, ging zur Mitzeichnung der übrigen Mitglieder des General-Directoriums, wobei jedoch v. Hagen erklärte, daß er, um die königliche Unzufriedenheit nicht zu vermehren, von der Berichterſtattung über das Verhalten Chanonys in Verbindung mit der vorliegenden Sache abrathe. Blumenthal und Maſſow waren derſelben Meinung, und ſo ward ein neuer kürzerer Bericht aufgeſetzt, in dem die Angelegenheit des Reglements und des Fabrikendirectors Chanony fortgelaſſen war. Dieſer wurde von ſämmtlichen Mitgliedern gezeichnet und am 22. Dezember dem König eingereicht, der auf den Rand deſſelben ſchrieb: „gantz guht. Fch". (V. Dep. I. Fach 1, Nr. 1).

575. Immediatbericht Münchhauſens.

Berlin 23. Dezember 1767.

Conc. R. 9. JJ. 12c. Vol. 4.

Seidenbau.

Generaldeſignation der 1767 von den Geiſtlichen ꝛc. gewonnenen Seide. Kurmark 767 Pfd. $18^{1}/_{16}$ Loth, (58 Pfd. 22 Loth weniger als im Vorjahr, was auf die kalte und naſſe Witterung zurückgeführt wird). Alle anderen Provinzen (ausſchließlich Schleſiens) 193 Pfd. $24^{11}/_{12}$ Loth.

Die Cabinetsordre an Münchhauſen vom 24. Dezember 1767 findet den Betrag in den Provinzen zu ſchwach und hofft Beſſerung.

576. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin 24. Dezember 1767.

Ausf. V. Dep. I. Fach 1. Nr. 1.

Das V. Departement ſoll die Manufactur- und Fabrikenſachen für ſich allein ohne Vortrag im Pleno abmachen.

Nachdem S. K. M. ꝛc. in Erfolg dero unter dem 12. dieſes an das Fünfte Departement des General-Directorii erlaſſene Ordre [1]) zu Abſtellung derer bisherigen Verſchleppungen der Manufactur- und Fabriquenſachen . . . reſolviret haben, daß alle dergleichen Sachen, wie auch das Anbringen und die Beſchwerden derer Fabricanten ins künftige nicht mehr an das geſammte General-Directorium, ſondern grade an deſſelben fünftes Departement gehen und von ſelbigen ohne

[1]) Vgl. Nr. 574.

weitere An- und Rückfrage darin unterſuchet und decidiret, auch ſolchergeſtalt von demſelben an S. K. M. Bericht erſtattet werden ſoll, als haben . . . dieſelbe dero General-Directorio ſolches hierdurch bekannt machen wollen, mit Befehl, ſich hiernach . . . zu achten und das weitere dieſerhalb erforderliche überall gehörig zu veranlaſſen und zu verfügen.

577. Miniſter v. d. Horſt an die Geh. Finanzräthe Fäſch, Roſe,[1]) Tarrach.

31. Dezember 1767.

Mundum. V. Dep. XVI. Fach 11. Nr. 1.

Grundſätze, die bei der Vertheilung der Seide aus dem Magazin zu befolgen ſind.

1. Vor allem ſollen nicht nur die großen, ſondern auch die kleinen Fabricanten, auf deren Conſervation die Abſicht beſonders gerichtet iſt, Seide aus dem Magazin erhalten.

2. Creditfriſt iſt 6 Monate, obwohl das dem Miniſter ſelbſt nicht hinreichend ſcheint, da der König etwas anderes noch nicht angeordnet hat; das abzugebende Quantum beſtimmt ſich nach Größe der Betriebe; Sicherheit iſt bei Creditkäufen erforderlich.

3. Es wird weder Rabatt gegeben noch werden für die, welche auf Credit kaufen, Procente berechnet.

4. Näheres hat das V. Departement zu verfügen.

„Im übrigen iſt des Herrn Geh. Ober-Finanzrath Fäſch Wohlgeboren beſonders bekannt, wie die jetzige Fundation des Seidenmagazins nicht nach der Maße geſchehen, als deroſelben und meine Vorſchläge gelautet, da wir zu dem geringſten Fonds wenigſtens 200000 Rthlr. erfordert, auch einen weit menageuſeren Einkauf durch das Schicklerſche Haus[2]) vorgeſchlagen; und da keiner von uns für die Reüſſite nach dem jetzigen Fuß wird einſtehen wollen, ſo bleibet nur übrig, dazu ſoviel es in unſern Vermögen beizutragen und in allen zweifelhaften Fällen bei S. M. allerunterthänigſte Anfrage zu thun."

---

[1]) Geh. Finanzrath bei dem Schulenburgſchen Departement des General-Directoriums (Magdeburg, Cleve ꝛc.) und Commiſſarius bei der Königl. Bank.

[2]) Handlungshaus in Berlin.

578. Notiz über den Erfolg der Seidenbauprämien bei den Geistlichen 1751—1767.

Aus dem Jahre 1767.

R. 9. JJ. 12 c. Vol. 3.

In der Kurmark sind von den Geistlichen ꝛc. gewonnen worden in den Jahren 1751—67 einschließlich 74 Ctr. 33 Pfd. 6$^{2}/_{3}$ Loth Seide, zu 4 Rthlr. das Pfund gerechnet = ... 32692 Rthlr.

Prämien sind bezahlt worden in den Jahren 1750—66 2920 „

Zuwachs des Nationalvermögens . . . . . 29777 Rthlr.

1768.

579. Extract zum Cabinetsvortrag.

Berlin 1. Januar 1768.

R. 96 B. 102.

Seidenbandfabricant in Stettin.

Ein privilegirter Seidenbandfabricant zu Stettin Namens Sachse bittet, nach vorläufiger Untersuchung ihm zu Poussirung seiner Fabrik einigen Vorschuß zu accordiren.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„er Sol nuhr guht arbeiten So wirdt er von Selbst Seine fabrique erweitern."

---

580. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Siegroth.

Berlin 5. Januar 1768.

Abschr. R. 96 B. 70.

Seidenbau in der Kurmark.

Da Ihr in Eurem Bericht vom 4. d.[1]) selber gestehet, wie sehr die Maulbeerplantagen in der Churmark seit 1765 vernachlässiget worden und abgenommen haben; so werdet Ihr auch wohl die Nothwendigkeit alles dessen, was Ich Euch gestern dieserhalb mündlich bekannt gemacht habe, begreifen und dahero, daß dieses alles und Meine dem General-Directorio unter dem 3. Novembris praet. hierunter bereits gegebene ganz weitläufige Ordre[2]) auch von der Churmärkischen ꝛc. Kammer genau befolget werden müsse, Euererseits ganz ernstlich darauf halten und besondere Attention nehmen.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Nr. 568.

581. Verhandlungen wegen Erweiterung und Ausbaues des Frankfurter Fabrikhauses.

9. Januar 1768 — 23. Oktober 1769.

Bericht des V. Departements an den König. 9. Januar 1768 (gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Kuyphausen. Abschr. V. Dep. CLXXXVII Fach 90 Nr. 5). Da das Frankfurter Fabrikhaus nach dem ersten Anschlag nur auf 40 Stühle berechnet gewesen, so wird durch die Uebernahme der Treitschkeschen Arbeiter eine Erweiterung nöthig, deren Kosten auf 15615 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf. veranschlagt werden. Der Bericht trägt auf Bewilligung dieser Summe an, zumal da diese Fabrik wegen ihrer nahen Lage an Polen und ihres daher zu hoffenden Debits den vorzüglichsten Fortgang verspreche.

Cabinetsordre an das V. Departement. Berlin 14. Januar 1768. (Abschr. R. 96 B. 70). Der König kann die Gelder dafür nicht vor dem Mai bewilligen; es solle daher noch einmal angefragt werden.

Bericht des V. Departements. 13. April 1768. (Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Kuyphausen V. Dep. CLXXXVII Fach 90 Nr. 5). Es wird an die Zahlung der 15615 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf. erinnert.

Marginalresolution des Königs (eigenhändig):

„Schafen Sie Mihr geldt dan kan ich Zahlen, ich habe nicht einen groschen. Fch."

Cabinetsordre an das General-Directorium. Crossen 21. August 1768. (Abschr. R. 96 B. 70). Der König hat bei seiner Reise durch Frankfurt wahrgenommen, daß an dem Fabrikhause, wozu das Geld bereits ausgezahlt worden,[1]) im letzten Jahre nichts gemacht worden sei; er spricht sein Befremden darüber aus und droht Tarrach mit seiner Ungnade, falls der Bau nicht ohne Säumniß fertig geschafft werde.

Hierauf entschuldigt sich Tarrach durch Immediatbericht vom 29. August: nicht ihm, sondern der Baudeputation der Kurmärkischen Kammer, insonderheit dem Landbaumeister Berger, sei die Angelegenheit aufgetragen worden; doch werde er sich derselben nunmehr annehmen; er ging alsbald auf Beschluß des General-Directoriums zu diesem Zweck nach Frankfurt. Seitens des Königs erfolgt noch ein scharfer Verweis für die Baurāthe der Kurmärkischen Kammer durch Cabinetsordre vom 17. September 1768.

Bericht des V. Departements. 11. Oktober 1768. (Conc. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Kuyphausen. V. Dep. CLXXXVII Fach 92

[1]) S. u. S. 595.

Nr. 3). Aus dem vom König für Fabrikzwecke dem Departement zur Verfügung gestellten außerordentlichen Fonds sind u. a. 8000 Rthlr. zur Fortsetzung des Baues an dem Fabrikgebäude ausgezahlt worden; das Departement beantragt noch Bewilligung eines Restbetrages von 10248 Rthlr.[1])

Die Anweisung darauf erfolgt durch Galster auf den Hofetats-Rentmeister Buchholtz am 16. November 1768.

Bericht des V. Departements. 23. Oktober 1769. (Conc. gez. Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII Fach 90 Nr. 6). An Miethe für die Arbeiter in Frankfurt sind von 1767 bis ult. August 1768 1242 Rthlr. aus der Manufacturcasse vorschußweise gezahlt worden, um deren Wiedererstattung gebeten wird. Seit Anfang August seien die Gebäude fertig und völlig bezogen.

---

582. Verhandlungen wegen des Verbots der rheinisch-westfälischen Fabrikenwaaren in den Provinzen diesseit der Weser.

11. Januar — 10. Mai 1768.

V. Dep. CDLI. Fach 210, Nr. 1.

Cabinetsordre an von der Horst).[2] Berlin 11. Januar 1768. (Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III.)

Da nach eingeführter Fixationsaccise[3]) in den westfälischen Provinzien denen Fabriquenwaaren dieser Provinzien die Einfuhre in die hiesigen Lande zu Verhütung der Contrebande nicht weiter gestattet werden kann, so ist Meine Intention, und sollet Ihr bei der General-ꝛc. Administration besorgen, daß die Zollämter hiernach forderſamſt ganz eigentlich instruiret werden.

Von der Horst erläßt die bezüglichen Befehle an die General-Zoll- und Acciseadministration unterm 16. Januar 1768 (Mittheilung darüber an das General-Directorium. V. Dep. CDLI. Fach 210, Nr. 1.)

Die Commercienräthe Friedrich und Heinrich v. d. Leyen bitten in einer Immediateingabe vom 2. Februar 1768, mit Betonung der aus oben erwähnter Maßregel für ihre Fabrik und der Stadt Crefeld zu be-

[1]) Darunter 2633 Rthlr. zur Entschädigung der noch nicht voll beschäftigt gewesenen Arbeiter.

[2]) In einer Cabinetsordre an Horst d. d. Potsdam 20. März 1768 (Abschr.) sagt der König ausdrücklich, daß er mit dem Einfuhrverbot allerdings die Leinen-, Wollen- und Seidenwaaren zur eigentlichsten Absicht gehabt habe.

[3]) Die ordinäre Accise sammt der französischen Regie war 1. Dezember 1766 in den rheinisch-westfälischen Provinzen aufgehoben worden. Die Provinzen übernahmen es nunmehr, das bisherige Etatsquantum mit 10 % Zuschlag zu zahlen, wogegen ihnen freier Handel zugestanden wurde. (Denkschrift Rodens bei Preuß, Friedrich d. Große IV. 433.)

fürchtenden Nachtheile, um Ausnahme von derſelben. Das Geſuch der Firma wird unterſtützt durch einen Bericht der Meursſchen Kammer vom 4. Februar. — Es wird vom König durch Cabinetsordre vom 8. Februar an das General-Directorium remittirt mit dem Beſcheid, daß es der zu befürchtenden Contrebande wegen nicht verſtattet werden könne.

Eine weitere Vorſtellung der Gebrüder v. d. Leyen um Aufhebung des Verbots ihrer Waaren an den Etatsminiſter von der Horſt vom 23. Februar 1768, in der ſie die Befürchtung ausſprechen, daß ſie einen Theil ihrer Arbeiter abdanken müßten und andererſeits Mittel vorſchlagen, um die Befürchtungen wegen Contrebande zu beſeitigen, wird laut Decret von Tarrach vom 10. März 1768 ad acta gelegt.

In dieſem Schriftſtück iſt die Rede von einer Eingabe der Berliner Kaufmannſchaft zu Gunſten der von der Leyenſchen Sache, vom 13. Februar 1768, welche aber durch königliche Reſolution abgewieſen wurde.[1])

Eine neue Eingabe an den Miniſter vom 1. März, an den König (General-Directorium) vom 4. März 1768. Am 10. März 1768 berichtet die Geldriſch-Meursſche Kammer mit nochmaliger Betonung ihrer früher gegen die Maßregel geäußerten Bedenken, daß das Intereſſe der königlichen Lande erfordere, wenigſtens diejenigen Waaren, die in den öſtlichen Provinzen noch gar nicht gemacht würden, von dem Einfuhrverbot auszunehmen, d. h. namentlich 1) alle Arten ſeidener auf Kunſtmühlen gemachter Bänder, 2) alle Gattungen von ſeidenen Tüchern, da ſonſt auf den Frankfurter Meſſen dieſe Artikel, die ſelbſt das Ausland importiren dürfe, ſtatt von den Crefeldern, fortan von ihren Concurrenten aus der Schweiz und ſonſt woher würden bezogen werden; was für die Fabrik der Gebrüder von der Leyen einen ſo namhaften Ausfall bedinge, daß ſie mindeſtens 1000 Arbeiter entlaſſen müßten, welche theils in Elend verkommen, theils die Induſtrie und ihre Geheimniſſe in die ſo eiferſüchtigen Nachbarländer verſchleppen würden. — Nach Decret von Tarrach (24. März) iſt dieſer Bericht ad acta gelegt worden, da beim Vortrag der Etatsminiſter von der Horſt geäußert, dieſerwegen en particulier Vorſtellung thun zu wollen. Auf dieſe (nicht erhaltene) Immediatvorſtellung ergeht die folgende

Cabinetsordre an von der Horſt. d. d. Potsdam 26. April 1768 (Abſchr. R. 96. B. 70).

Ich gebe Euch auf Eure der Creſeldſchen Seidenfabrique wegen Mir gethane Vorſchläge vom 24. d. hierdurch in Antwort, daß, da hier im Lande in Cöpenick und Frankfurt zu Verfertigung der leichten unien Seidenzeuge ganze Fabriquen angeleget ſind, als welche ſowie die hieſige Sammtfabrique ihren ſtärkſten Abſatz durch Schleſien nach Polen haben, Ich zu derſelben Nachtheil denen Creſeldſchen Fabriquen die Einfuhr ihrer Zeuge nach Schleſien nicht bewilligen kann, ſondern

[1]) Nr. 586.

ſelbige, wenn ſie mit den hieſigen hierunter gleiche Vortheile genießen wollen, ſich hier zu Lande etabliren müſſen.

Eine neue Immediatvorſtellung der Gebrüder von der Leyen vom 19. April 1768 wird ohne weitere Bemerkung an das General-Directorium remittirt (10. Mai), iſt alſo als abgewieſen zu betrachten.

---

583. Zuſtand des Seidenbaues in den Jahren 1767 und 1766. 29. Januar 1768.[1]

R. 9. JJ. 12 c. Vol. 12.

Namen der Provinzen		Summa ſämmtlicher Maulbeerbäume 1767	Hievon iſt an Seide gewonnen 1767 Pfd.	Loth	Maulbeerbäume waren 1766	Seide iſt gewonnen 1766 Pfd	Loth
1. Kurmark	Städte	218 465	647	19	230 541	588	13
	Kreiſe	230 912	722	27	233 632	588	1
	Aemter	150 289	546	17	91 911	476	27
	Summa	599 666	1916	31	556 084	1653	9
2. Neumark	Städte	118 840	297	11	112 191	250	25
	Kreiſe	60 460	11	24	60 515	27	19
	Aemter	22 047	6	22	14 270	15	30
	Summa	201 347	315	25	186 976	291	10
3. Pommern	Städte	200 590	75	25½	155 021	87	25
	Kreiſe	29 409	21	28	28 907	10	19
	Aemter	53 418	47	—	50 083	24	29
	Summa	283 417	144	21½	234 011	123	9
4. Magdeburg	Städte	135 046	136	13	209 705	110	31
	Kreiſe	128 564	79	12	126 382	79	22
	Aemter	79 120	39	3	108 957	35	15
	Summa	342 730	254	28	445 044	226	4
5. Halberſtadt	Städte	102 183	48	10	107 448	40	2
	Kreiſe	16 929	6	16	18 800	9	20½
	Aemter	4 565	8	9	4 315	8	—
	Summa	123 677	63	3	130 563	57	22½
Summa ſämmtl. Provinzen		1 550 837	2695	12½	1 552 678	2354	22½

[1]) Auszüglich aus einer Generaltabelle von dieſem Datum, in welcher noch 8 Rubriken über Maulbeerbäume und 4 Rubriken Balance des Jahres 1767 gegen 1766 aufgeführt ſind. — Derartige Berichte wurden vom General-Directorium ſeit dieſer Zeit, wie es ſcheint, jährlich an den König erſtattet, es ſind aber nur ganz wenige davon erhalten, der obige in einer Mittheilung an das Geiſtliche Departement.

584. Unterhandlungen mit den Treitschkeschen Meistern wegen der Uebersiedelung nach Frankfurt.

Januar bis März 1768.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 90. Nr. 5.

Die Verhandlungen werden geführt durch die Manufactur-Commission, vor welcher der Entrepreneur Moreau und die Meister erscheinen und zu Protokoll vernommen werden. Es handelt sich darin vornehmlich um die Arbeitslöhne. Moreau will folgende Löhne zahlen:

Taffetas d'Angleterre ($^5/_8$ oder $^7/_{12}$ breit)	6	Gr.	—	Pf.
Florence ou Avignon	3	„	6	„
Taffetas rayé	3	„	—	„
Batavia double / Serge	4	„	—	„
Gros de Tours uni ordinaire	4	„	—	„

für den Stab (= aune française).

Damit sind die Arbeiter nicht zufrieden; sie behaupten, bei Treitschke höhere Löhne gehabt zu haben. Infolge der Aussagen der als Sachverständiger hinzugezogenen Schaumeister über die Lohnverhältnisse in Berlin läßt sich Moreau herbei, auch für die Frankfurter Fabrik diese Sätze zu acceptiren. Es sind folgende:

Taffetas d'Angleterre	7	Gr.	—	Pf.
Florence ou Avignon	5	„	3	„
Taffetas rayé	4	„	4	„
Batavia double / Serge	5	„	3	„
Gros de Tours uni ordinaire	6	„	1	„

für den Stab.

Davon soll $^1/_8$ in Abzug kommen, wenn Arbeitsraum miethsfrei, Arbeitsgeräth, Licht und Heizung vom Unternehmer geliefert werden.

Als Normalsatz des Wochenlohnes für den Meister auf 2 Stühlen ergiebt sich darnach der von 2 Rthlr.; der Geselle verdient etwa 1 Rthlr. 8 Gr.

Damit sind die Arbeiter einverstanden. Sie hatten noch freie Wohnung im Fabrikgebäude verlangt, mit der Begründung, daß sie sonst viel Zeitverlust hätten, auch für die ihnen überlieferte Seide und die Güte der Arbeit nicht verantwortlich sein könnten; doch gestatteten die Räumlichkeiten dies nicht; auch ihr weiteres Verlangen, daß ihnen die Miethskosten vergütet werden möchten, wird grundsätzlich abgewiesen; nur für die Zeit, während der in der Fabrik noch nicht gearbeitet werden kann, und sie auch Arbeitsräume miethen müssen, werden ihnen die Miethskosten erstattet.

Vor der Uebersiedlung werden — wieder durch die Manufactur-Commission — ihre Schulden regulirt. Nur 2 von den 14 Meistern sind

ſchuldenfrei; die übrigen ſind mit 30—50 Rthlr. und darüber verſchuldet. Die Gläubiger werden vorgeladen, es wird ratenweiſe Abzahlung durch Lohnabzüge mit ihnen vereinbart.

Zur Ueberſiedelung ſelbſt giebt die Manufactureaſſe die Mittel her. Die — nach der Specification ziemlich ärmlichen — Hausgeräthſchaften werden per Kahn für 28 Rthlr. nach Frankfurt geſchafft[1]) außerdem erhielt jeder Arbeiter 2 Rthlr. Reiſegeld.

585. Verhandlungen wegen der Cöpenicker Taftfabrik. 5. Februar — 21. November 1768.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 98 Nr. 4.

Geſuch um Ueberweiſung der 1500 Rthlr. — Zuſtand der Fabrik.

Simond & Comp. kommen aufs neue um Ueberweiſung der für Heranziehung ausländiſcher Arbeiter beſtimmten 1500 Rthlr.[2]) ein. — Darauf wird vom General-Directorium eine Unterſuchung der Fabrik veranlaßt, welche ergiebt (Bericht der Kurmärkiſchen Kammer vom 14. April 1768), daß nur 17 Stühle in Arbeit ſind; der Betrieb iſt alſo erheblich eingeſchränkt worden. Gearbeitet wird Taft und Attas in verſchiedenen Farben.[3]) Beſchäftigt ſind 9 Meiſter, 8 Geſellen, 2 Lehrjungen; auswärtige Arbeiter darunter nur drei, mitgerechnet den neuen Lyoner Färber. Waaren ſind in der Fabrik nicht vorhanden, da die fertigen Fabricate immer gleich zu Villiers nach Bertin geſchickt werden. — Es wird demnach vom V. Departement an Simond & Comp. reſcribirt (21. April 1768) daß ſie von den 1500 Rthlr. höchſtens 150 (3 × 50) bekommen könnten.

Simond & Comp. führen von neuem in einem Geſuch ſammt Promemoria vom 11. Mai 1768 aus, daß ihre bauliche Einrichtung mit den nöthigen Reparaturen weit mehr als die bewilligten 3000 Rthlr. gekoſtet habe und daß ſie namentlich ſeit Einrichtung der Färberei die 1500 Rthlr. ſehr nöthig hätten. Die Fabrication ſei in Cöpenick wegen der theuren Lebensmittel und deshalb hohen Löhne koſtſpieliger, als in Berlin, Potsdam oder Frankfurt; trotzdem genieße die Fabrik keine Vortheile wie die Berliner Stuhlprämien; außerdem habe ſie die Verweigerung der 10% Bonification hart getroffen und gar die Beſtimmung, daß die 6% Exportbonification nur für directen Abſatz nach dem Auslande gewährt werden ſolle, mache dieſen Vortheil für ſie illuſoriſch, da ſie mit dem Ausland bei gleicher Güte der Waaren nicht Preis halten könnten. Fremde Arbeiter brauche man nicht mehr, weil noch genug unbeſchäftigte

[1]) Von Webſtühlen, welche den Meiſtern gehört hätten, iſt nicht die Rede.

[2]) Vgl. Nr. 499.

[3]) Wovon wohlerhaltene Proben beiliegen.

im Lande seien. Uebrigens müsse es ihnen im eigenen wie im königlichen Interesse gestattet sein, ihren Betrieb nach den Conjuncturen auszudehnen oder einzuschränken und sich dabei nach ihrem Absatz zu richten.

Die erbetene Summe ward ihnen nicht ausgezahlt.

Aus einem Bericht des Bürgermeisters und Fabrikinspectors Schneider vom 10. September 1768 geht hervor, daß es vornehmlich Simonds Compagnon Villiers ist, der auf Einschränkung des Betriebs drängt. Noch nach einem Bericht Schneiders vom 21. November 1768 sind nur 17 Stühle im Gange. In den nächsten Jahren stieg die Zahl derselben nach beiläufigen Notizen auf 35 bis 36.

586. Cabinetsresolution für die sämmtliche christliche und jüdische mit Seidenwaaren handelnde Kaufmannschaft zu Berlin.

Potsdam 13. Februar 1768.

Abschr. R. 96 B. 70.

Abweisung eines Gesuchs um Aufhebung des Verbots der Crefelder Seidenwaaren.

S. K. M. ertheilen der sämmtlichen ꝛc. Berlinschen Kaufmannschaft auf derselben allerunterthänigste Vorstellung v. 13. d. [1]) hierdurch zur Resolution, daß, da Allerhöchstderselben, wie viel französische und ausländische verbotene Seidenwaaren bishero unter dem Vorwande Crefeldscher Seidenzeuge ins Land geschleppt werden, zwar vorlängst, die eigentlichen Contrebandiers derselben aber, als wovor gedachte Kaufleute bei dieser Gelegenheit sich näher zu erkennen geben wollen, nicht bekannt gewesen: so declariren S. K. M. selbigen sammt und sonders, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ein vor allemal hierdurch, daß Allerhöchstdieselbe allen Contrebandehandel mit allen ausländischen Seidenwaaren bei Confiscation derselben und befindenden Umständen nach noch stärkeren Geld- und Leibesstrafen schlechterdings gehemmet wissen wollen, und dahero niemals eine Gelegenheit dazu, wie den Handel mit denen Crefeldschen Seidenzeugen, bewilligen und nachgeben werden.

---

[1]) Nicht erhalten. Offenbar handelte es sich um ein Gesuch, welches Wiederzulassung der am 11. Januar verbotenen Crefelder ꝛc. Seidenzeuge begehrte. Vgl. Nr. 582.

587. Reſcript des V. Departements an die Manufactur-Commiſſion.

Berlin 14. Februar 1768.

Conc. V. Dep. CLXXXVI. Fach 81 Nr. 10.

Vereidigung von Ouvriers.

Es ſollen in Zukunft diejenigen Ouvriers, die bei den Seidenfabriken unentbehrlich und mit einer königlichen Penſion verſehen ſind, mit einem Eide verpflichtet werden.

Die Eidesformeln ſind verſchieden für die einzelnen Branchen, je nach den Erforderniſſen derſelben. Im allgemeinen liegt die Formel des Beamten- und Soldateneides zu Grunde.

Es wurden demgemäß am 21. Februar 1768 von dem Hofrath Bingert auf der Manufactur-Commiſſion vereidigt folgende Perſonen:

René Fonrobert,	Seidenappreteur	.	150	Rthlr.	—	Gr.	Penſion
Joh. Commandeur,	„	.	—	„	—	„	„
Matthias Louau,	Riethmacher	. . .	158	„	—	„	„
Matthias Ballay,	Deſſinateur	. . .	300	„	—	„	„
Pierre Bourguignon,	„	. . .	150	„	—	„	„
Chriſtoph Brendelin,	„	. . .	—	„	—	„	„
François Fonrobert,	Moulinier	. . .	150	„	—	„	„
Jean Fonrobert,	„	. . .	150	„	—	„	„
Fonrobert jun.,	„	. . .	200	„	—	„	„
Marthe de Pascal,	Muſterleſerin	. . .	404	„	—	„	„
Mad. Labaye,	„	. . .	169	„	12	„	„
Mad. Giroud,	„	. . .	175	„	—	„	„
Monſ. Paturell	„	. . .	150	„	—	„	„

incl. Miethe.

588. Cabinetsordre an de la Haye de Launay.[1])

Potsdam 15. Februar 1768.

Abſchr. R. 96 B. 70.

Fabrication und Abſatz.

Comme Je remarque, que la plupart des fabriques de Berlin, . . . ne sont pas conduites avec cette circonspection, que, manque de debauché au dehors, le débit du pays exige, Je serais bien aise, si Votre temps Vous permît, d'y avoir un peu l'oeil, de les faire observer et instruire les entrepreneurs par le directeur Chanony, qu'ils ne s'aventurent plus au hazard, en poussant les fabriques au delà de leur forçe et du débit qu'ils peuvent raison-

[1]) Geh. Finanzrath und General-Regiſſeur bei der General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, damals ſpeciell für das Departement der Kur- und Neumark.

nablement espérer. Car, le commerce gémissant ici comme tous ailleurs, il est naturel, que les entrepreneurs doivent se contenter de proportionner leurs métiers au débit du pays, et ne les augmenter qu'à mesure qu'ils en pourront gagner dans l'étranger.

---

589. Cabinetsordres an das V. Departement. Potsdam 16. und 21. Februar 1768.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Extraordinäre Bonificationsgelder.

[16. Februar.] S. K. M. haben aus der hierbei zurückkommenden . . . Vorstellung des V. Departements des General- ꝛc. Directorii und der solcher angeschlossenen Designation derer von denen Entrepreneurs der Sammet- und Seidenfabriquen auf der Frankfurter Margarethen- und Martinimessen bis ultimo Dezembris a. p. debitirten Waaren,[1]) was ihnen dagegen an Bonification à 10 % gebühret, ersehen, und da S. K. M. solche Designation ohnmöglich für richtig annehmen können, sondern vielmehr glauben müssen, daß bei dem angezeigten Debit viele fremde Waaren angegeben worden, so befehlen Höchstdieselben vorgedachten V. Departement das General- ꝛc. Directorii, nach gehaltener näherer Untersuchung S. K. M. von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit erwähnter Designation einen pflichtmäßigen Bericht anderweit zu erstatten.

Eigenhändiger Zusatz des Königs:

„das ist gewiß falch, dan in gantz Berlin haben sie nicht 30[2]) Stühle Die Mohnah[t]lich in arbeit seint und darunter weren der[en] 10 seint die vohr mihr arbeiten das ist betruch. Fch."

[21. Februar.] S. K. M. ꝛc. haben aus dem . . . Bericht des V. Departements dero General- ꝛc. Directorii vom 18. dieses[3]) dasjenige, so dasselbe wegen der nach eingesandter Designation denen Entrepreneurs der Sammet- und Seidenfabriquen gebührenden Procentgelder ihrer auf der Frankfurter Margarethen- und Martinimessen bis ultimo Dezembris a. p. debitirten Fabriquewaaren anderweit vorstellen wollen, mit mehren ersehen und ertheilen dem V. Departement des General-Directorii darauf zur Resolution, daß, da Höchstdieselben obbenannten Entrepreneurs 10000 Rthlr. an Procentgeldern im kommenden

[1]) Weder Bericht noch Designation erhalten.

[2]) Der König wollte wohl 300 schreiben; vgl. Nr. 614. Ein sachlicher Irrthum scheint ausgeschlossen.

[3]) Nicht erhalten.

Monat Martius darauf bezahlen zu laſſen, . . . reſolviret haben, gedachtes V. Departement des General- ꝛc. Directorii zu ſolcher Zeit bei S. K. M. dieſerhalb . . . Erinnerung zu thun ohnermangeln ſolle.

590. Bericht des V. Departements. Berlin 16. Februar 1768.

Mundum gez. v. d. Horſt, Fälch, v. Knyphauſen. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Penſion für Deſſinateurs.

Der vor drei Jahren aus Lyon nach Berlin gezogene Deſſinateur Ballay, der eine jährliche Penſion von 300 Rthlr. aus der Chargencaſſe genoſſen, will nach Lyon zurückkehren, um die beträchtliche Erbſchaft ſeines ſoeben geſtorbenen Vaters nicht zu verlieren. Es wird vorgeſchlagen, die Penſion deſſelben an die drei noch in Berlin befindlichen geſchickten Deſſinateurs und Appreteurs, Brendelein, Rusbaum und Bourguignon, zu vertheilen; die beiden erſten ſind Schweizer, der letztere ein geborener Berliner.

Der König verwirft den Vorſchlag durch das eigenhändige Marginale: „die penssion bleibet vacant. Fch.“

591. Cabinetsordre an von der Horſt. Berlin 22. Februar 1768.

Ausf. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Extraordinäre Bonification.

Ich habe Euren . . . Bericht[1]) über die von den Entrepreneurs der Frankfurter Tafftfabrique verlangte Bonification von 10 Procent erhalten, und wenn Ich auf den Urſprung der von Mir . . . feſtgeſetzten Bonification zurückgehe, ſo hat es damit folgende Bewandniß.

Auf die bei Mir eingekommene Klagen der Fabricanten überhaupt, daß ſie einen ganz außerordentlichen Vorrath von Waaren und keinen Debit hätten, ließ ich dieſe Vorräthe näher unterſuchen, und es befand ſich, daß der Waarenbeſtand zu Berlin ſich an Werth auf 400 000 Rthlr.[2]) belief. Um nun deſſen Abſatz zu beſchleunigen, entſchloß Ich Mich aus landesväterlicher Fürſorge für Meine Unterthanen und deren Fabriquen, ihnen eine Bonification von 10 % . . . zu verwilligen, und Ich habe auch dieſem zufolge im Monat Septembris vorigen Jahres für 100 000 Rthlr. debitirte Waaren 10 000 Rthlr.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vielmehr auf ca. 600 000 Rthlr.; vgl. Nr. 521 u. 523.

Bonificationsgelder wirklich auszahlen lassen. Wenn aber nunmehro obgedachte Fabricanten zu dergleichen Bonification eine neue Rechnung von 20 000 Rthlr. eingerichtet, so kommt es Mir ganz unglaublich vor, daß es damit richtig zugehen könne; sie müßten auf solche Weise in der letztern Frankfurter Messe für 200 000 Rthlr. Waaren verkauft haben, welches Ich Mir nicht vorstellen kann. Ich sehe auch dahero diese Rechnung blos für eine Apothekerrechnung an, welche sie nur so hoch formiret, um eine desto ansehnlichere Bonification zu gewinnen, ohne sich um Beförderung des Debits zu bekümmern. Vielleicht haben sie auch in dieser Absicht die Waaren nur anderswohin en dépôt geschickt, und Ich finde dahero unumgänglich nöthig, mit Verwilligung der nachgesuchten Bonification an Mich zu halten, bis alle diese Umstände in ein näheres Licht gesetzt worden sind.

Ueberhaupt kann Ich Euch nicht bergen, wie Ich nur allzu oft und dazu noch auf eine recht grobe Weise von den Fabricanten betrogen worden bin, und Ich Mich würde schämen müssen, wenn Ich Mich fernerhin von ihnen hinter das Licht führen lassen wollte.

Ich bin dahero auch vollkommen überzeugt, daß alle diese Arrangements die Fabriquen nicht aufhelfen werden, woferne man nicht zugleich auf den wahren Grund gehet, ihre innerliche Verfassung zu verbessern sucht und dahin siehet, daß Meister und Gesellen des Tags über ebenso viel Stunden als zu Lyon arbeiten müssen. Auf diese Weise muß nothwendig alsdann auch das main d'oeuvre wohlfeiler und der Fabricant mit der von Mir verwilligten Bonification von 10 % in den Stand gesetzt werden, mit den andern die Preise zu halten. Denn wenn ein Mann in einem Monat ebenso viele Waaren, als anjetzo in zwei Monat verfertiget, so ist es ein ganz simpler Schluß, daß das main d'oeuvre wohlfeiler kommen muß. So lange man aber bei dem bisherigen Schlendrian bleibt und diese Verbesserung der inneren Verfassung aus den Augen läßt, so werde Ich immer einen Haufen Geld vorschießen und dadurch doch nichts ausrichten.

Der Hauptendzweck der angelegten Manufacturen bestehet darin, daß sie die zur einländischen, und nicht zur auswärtigen Consumtion erforderlichen Waaren liefern, und folglich muß vornehmlich darauf gesehen werden, daß solche Arten von Stoffen in solchen fabriciret werden, welche die adlichen Dames und gute Bürgerfrauen tragen oder auch die Dienstmädchen zu Mützen und Camisölern nöthig haben[1]) und welche in Berlin, Breslau, Magdeburg, Stettin und andern Unsern

[1]) Vgl. Nr. 31.

großen Städten Mode ſind. Solchergeſtalt werden ſie genug zu thun haben und keine Zeit übrig behalten, für die benachbarten Länder zu arbeiten, auf welche Ich ohnedem keine Remiſſionen geben werde.

Inzwiſchen werde Ich die einmal verſprochene Bonification für die anfänglich in den Berlinſchen Magazinen vorhanden geweſene Waaren von 400 000 Rthlr. an Werth, welche überhaupt 40 000 Rthlr. ausmacht und worauf Ich bereits, wie obgedacht, 10 000 Rthlr. im vorigen Jahr bezahlt habe, abführen laſſen.

592. Immediatbericht de Launays.

Berlin 22. Februar 1768.

Eigenh. Concept de Launays. Gen.-Acc. u. Zoll-Dep. Tit. XXV. Sect. 11, Nr. 1.

Extrabonification.

En vertu des ordres qu'il a plu à Votre Majesté de me donner[1]) j'ai conféré avec le directeur Chanony sur les bonifications que le Cinquième Département du Grand - Directoire demande pour les fabricants. Il m'a assuré avoir fait une exacte vérification de l'état adressé à Votre Majesté aux certificats des acheteurs, et des certificats aux livres des vendeurs; qne les bonifications n'étaient pas arguables, mais qu'elles n'étaient pas étonnantes, Votre Majesté les ayant accordées sur les ventes intérieures comme sur celles extérieures, sur les nouvelles fabrications comme sur les anciennes.[2]) Je lui ai demandé s'il en résultait au moins de l'utilité par le soulagement des fabricants, et si les anciens approvisionnements étaient d'autant réduits. Il m'a répondu que les bonifications avaient tourné entiérement à l'avantage des acheteurs, qui l'avaient obtenu sur les ouvrages neufs comme sur les anciens et qui avaient pris beaucoup plus des premiers; qu'il était persuadé que dans les 200 000 écus de vente il n'y en avait pas pour 100 000 d'anciens ouvrages et que les nouvelles fabrications les avaient remplacés. J'en conclus que Votre Majesté ne peut refuser la bonification promise, et qne les fabricants sont toujours dans le cas de se dire surchargés d'approvisionnements. Nous avons cherché, Sire, tous les moyens de leur en

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 561.

faciliter la défaite, sans interrompre leurs fabrications. Il n'y en a pas d'autres que la nécessité de la vente intérieure par la destruction de la contrebande, dont la vente est visiblement supérieure aux fabrications. Il faudra bien prendre les ouvrages du pays, quand on ne pourra avoir ceux étrangers; on travaillera alors, et à tous égards on conservera le numéraire que la contrebande portait journellement aux étrangers. Je crois avoir trouvé le moyen de la détruire, j'ai fait le plan, je l'ai bien combiné, je me flatte de l'exécuter. Je supplie Votre Majesté de me permettre de me rendre à Potsdam, pour avoir l'honneur de Lui en présenter les dispositions.

---

593. Bericht des V. Departements.
Berlin 23. Februar 1868.

Mundum, gez. v. d. Horſt, Fäſch, v. Knyphauſen. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Meyer Benjamin Levi.

Es hat der Entrepreneur der hieſigen Seidenfabrique Meyer Benjamin Levi, über deſſen Geſuch E. K. M. unſern . . . Bericht unterm 17. huj. zu erfordern geruhet, dem Kaufmann Gotzkowsky das vor dem Königsthore an der Contreescarpe belegene vormalige Schwartzeſche Fabriquenhaus vor 14800 Rthlr. mit E. K. M. . . . Bewilligung abgekauft und ſich verbindlich gemachet, die darin etablirte Seidenfabrique zu continuiren und zu vermehren, dergeſtalt, daß, außer denen 40 ordinären Seidenſtühlen zu unterhalten, derſelbe noch 20 Metiers in glatten Taffeten zu etabliren ſich verpflichtet hat.

In der dieſerhalb den 26. Junii 1765 ausgefertigten Conceſſion[1]) befinden ſich die Worte: daß dem Meyer Benjamin Levi das gedachte Haus erb- und eigenthümlich überlaſſen werden und er ſolches als ſein wahres und alleiniges Eigenthum für ſich und ſeine Erben und Erbnehmer haben, beſitzen und genießen, auch damit nach ſeinem freien Belieben ſchalten und walten könne, ſolle und möge; jedoch ſo, daß der Benjamin Levi ohne S. K. M. ausdrücklichen Conſens von obermeldetem Hauſe und Zubehör nicht das geringſte weder veräußern noch verpfänden ſoll ꝛc.

Es hat ſich der Meyer Benjamin Levi über dieſe ſeiner Conceſſion eingerückte Clauſel verſchiedentlich beſchweret und ſich noch

[1]) Vgl. Nr. 476.

letzthin bei uns unterm 18. dieses Monats ad protocollum erkläret, daß, falls ihm nicht frei gegeben würde, bemeldetes Fabriquenhaus als sein Eigenthum versichern und darüber zum Besten seiner Fabrique disponiren zu dürfen, es ihm nicht möglich sei, die bisher blos auf seine Kosten mit 52 Stühlen unterhaltene Fabrique fortzusetzen.

Da wir nun aber von obgemeldeter, der Concession einmal inserirten Clausel ohne E. K. M. . . . Befehl nicht abgehen dürfen, so wird es von Allerhöchstdenenselben dependiren, ob dem Meyer Benjamin Levi die von ihm bezahlte 14 800 Rthlr. als sein Eigenthum in Betracht seines Fabriquenhauses im Hypothequenbuche aufgeführet und ihm in Ansehung der Summe von 14 800 Rthlr. Gelder darauf zu leihen und darüber zur Fortsetzung der Fabrique disponiren zu können, die Erlaubniß gegeben werden soll.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„guht. Fch."

594. Cabinetsordre an de la Haye de Launay.

Potsdam 24. Februar 1768.

Abschr. R. 96 B. 70.

Bonificationswesen.

J'ai reçu votre lettre du 23e de ce mois[1]) et ayant promis l'année passée aux manufacturiers en soie une bonification de dix pour cent sur les anciennes marchandises, dont leurs magazins etaient alors remplis et qui allaient à la somme de 400 000 écus,[2]) Je leur tiendrai parole en leur en faisant successivement payer les 40 000 de bonification, mais, cette somme absorbée, ils ne jouiront absolument que de celle accordée par le rabais avec lequel la soie leur sera fournie du magazin,[3]) et qui, s'ils se donnent de la peine et font travailler les ouvriers sur le pied de ceux en France, les mettra certainement à même de pouvoir vendre de pair avec l'étranger. Au reste il dépendra de Vous de Vous rendre ici samedi ou dimanche prochain.

Ob die Unterredung stattfand, und welchen Erfolg sie hatte, ist nicht bekannt. Doch hat der König noch des weiteren mit de Launay über das Bonificationswesen unterhandelt, wie der folgende Passus aus einer Cabinetsordre an denselben vom 4. März zeigt. (Ausf. Gen.-Acc.- und Zoll-Dept. Tit. XXV Sect. 11 Nr. 1.)

---

[1]) Unzweifelhaft ist der Bericht vom 22. (Nr. 592) gemeint.

[2]) Vgl. S. 603 Anm. 2.

[3]) Vgl. Nr. 555, S. 576. Der Gedanke ist nicht zur Ausführung gelangt.

... Au reste Vous Me ferez plaisir de trouver un moyen sûr pour éloigner absolument les supercheries auxquelles les bonifications accordées aux fabriques ont été sujettes. Je continuerai avec plaisir ces bonifications, mais Je veux être assuré et J'ai droit de le prétendre qu'elles soient effectivement employées pour l'avantage du pays et pour l'encouragement et le bien de l'artisan.

---

595. Schriftwechsel Clements mit dem V. Departement. 29. Februar — 10. März 1768.

Absatz beim Seidenmagazin.

Clement an von der Horst 29. Februar 1768. (Mundum V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1). Klagt über den mangelhaften Absatz beim Seidenmagazin, der bisher nur 4964 Rthlr. betragen, während die neue Seidenernte billigere Preise in Aussicht stelle. Schlägt vor, die im März zur Vertheilung kommende Bonification an die Fabricanten von 10 Procent im Betrage von 20000 Rthlr. in Assignationen auf die Magazinseide zu ertheilen. Steige der Absatz gegen Baarzahlung nicht, so könne man kaum daran denken auf Credit zu verkaufen. Er selbst werde Nachtheil von dem ganzen Geschäft haben, indem er keine Möglichkeit sehe, die 15000 Rthlr., mit denen er sich bereits in Vorschuß befinde, verinteressirt zu sehen; ein Umsatz von nur 80000 Rthlr. aber könne ihn nicht deswegen schadlos halten.

Rescript des V. Departements an Clement. 10. März 1768. (Conc. gez. v. d. Horst, v. Knyphausen; ebenda). Sein Gesuch könne nicht gewährt werden; man könne die Fabricanten nicht auf diese Weise zwingen, ihre Seide aus dem Magazin zu nehmen. Zur Beförderung des Absatzes möge er anstandslos den 6 monatlichen Credit an solche, die ihn fordern, gewähren.

596. Protocollarische Erklärung der Gebrüder von der Leyen zu Crefeld. Crefeld 7. März 1768.

Abschr. V. Dep. CDLI. Fach 210 Nr. 1.

Abweisung des Vorschlags einen Theil ihrer Fabrik nach der Kurmark zu verlegen.

Durch das Verbot der westfälischen Fabrikenwaaren in den Provinzen diesseits der Weser vom 11. Januar 1768[1]) waren auch die Cre-

[1]) Vgl. Nr. 582.

felder Seidenbänder und Seidentücher ausgeschlossen worden, trotzdem diese Waaren noch nicht in genügender Quantität in den östlichen Provinzen verfertigt wurden. Da man nicht gewillt war, zu ihren Gunsten eine Ausnahme zu machen, diesen Fabricationszweig aber gleichwohl schützen wollte, so gab das V. Departement durch Rescript vom 19. Februar der Geldern-Meurs'schen Kammer auf, den Commercienräthen v. d. Leyen den Vorschlag zu machen, daß sie den Theil ihrer Fabrik, der in der Fabrication der Bänder und Tücher bestände, nach Berlin oder sonst einem Orte in den östlichen Provinzen verlegen möchten.[1]) Auf diesen Vorschlag erklärten sich die Gebr. v. d. Leyen in der nachfolgenden Weise. (Bericht der Kammer vom 13. Juni.)

[Crefeld 7. März 1768.] Auf die von der Hochlöblichen Krieges- und Domänenkammer durch des hiesigen Herrn Departementsraths Bärensprung Wohlgeboren mit vielen scheinbaren Persuasoriis an uns ergangene gnädige Anfrage: ob wir nicht in denen obern Provinzien einige Seidenbandmühlen und Seidenschnupftücherstühle anlegen wollen? müssen wir in unterthäniger Antwort erwidern, daß wir solches ohnmöglich thun können:

[1]) Vgl. Nr. 278. Bei dieser Gelegenheit wird dem V. Departement mitgetheilt folgende Tabelle von dem Zustande der von der Leyenschen Fabrik (2. Februar 1768).

155 Stühle mit allerlei seidenen Schnupftüchern, beschäftigen	465	Menschen
257 Stühle mit allerlei seidenen Etoffes (Sammet, Damast, Gros de Tours, Atlas, Terzenelle, Tafft, soesjes, panne de soie, Velpen, Droguet, Pequin, Triomphant), beschäftigen	771	„
97 kleine Stühle mit broschirten Bändern und figurirten Sammeten, beschäftigen	194	„
197 große Bandmühlen mit allerlei Bändern, worauf circa 8000 Stück wöchentlich gemacht werden können, beschäftigen	1230	„
18 große Zwirnmühlen, welche die rohe ostindische und sonstige fremde Seide zur Fabrication aptiren, beschäftigen	326	„
im ganzen 724 Arbeitsmaschinen. Dazu noch 2 Färbereien, bei denen ungefähr beschäftigt sind	40	„
im ganzen	3026	Menschen

(ohne ihre Kinder zu rechnen, welche noch nicht mit arbeiten können); dieselben beziehen jährlich an Lohn, der wieder in Stadt und Land verzehrt wird, circa 175 000 Rthlr.

1) weilen wir vor unsere Personen als alte Leute, die schon, so zu sagen, mit einem Fuß im Grabe stehen, keinen dergleichen beschwerlich- und gefährlichen Schritt mehr zu thun Willens und im Stande sind;

2) unsere Neveux und Associés ohnedeme schon alle Hände voll Arbeit haben und alle Sorge und Mühe anwenden, ja alle Kräfte anspannen müssen, um unsere hiesige viele Geschäfte, besonders bei gegenwärtigen Zeiten und Umständen, recht zu versehen, so daß sie sich keine weitere auf den Hals zu laden vermögen, wann nicht eins mit dem andern in Unordnung und Abgang kommen soll, und überdem

3) wir auch unsern Fonds und Credit zur Erhaltung und Betreibung unserer jetzigen Fabrique und Handlung ganz unentbehrlich nöthig haben und deswegen nichts davon zu einer neuen Entreprise, wovon der Fort- und Ausgang so ungewiß ist, employiren können, wann wir nicht selbst uns verkürzen und verkleinern oder wohl gar völlig verderben wollen.

Außer diesen Hauptursachen sind noch mehr wichtige Gründe, die uns von einer solchen Unternehmung abschrecken und abhalten würden, wenn wir auch sonst Lüsten und Vermögen genug dazu hätten, und diese beruhen auf der Furcht und Gefahr, daß es schwerlich oder gar nicht damit gelingen dörfte:

1) weilen es schwer oder gar unmöglich ist, eine Fabrique auf einmal mit Gewalt und Nutzen an einem andern Ort zu etabliren, indem es manchmal ein ganzes Menschenalter erfordert, bis man denen Leuten von Kindesbeinen an die nöthige Kenntniß, Wissenschaft und Geschicklichkeit beibringet und angewöhnet, als woran unsere Voreltern schon vor hundert Jahr und wir nun auch bald funfzig mit viel Fleiß und Kosten gearbeitet haben, bis es in dieser Stadt und Gegend so weit gekommen ist, daß Männer, Weiber und Kinder mit der Seide recht umgehen können;

2) sich auch nicht überall Fabriquen anlegen lassen, indem bald der Mangel an Menschen, bald die Theurung des Lebensmittel, bald die Lage eines Orts, ja oft gar die Elementen, besonders das Wasser und die Luft, dagegen sind, daß sie niemalen im Gang und Flor kommen;

3) eine kleine Fabrique von einigen Bandmühlen und Schnupftücherstühlen die viele und große Kosten für eine Menge kostbarer

Maſchinen und Geräthſchaften, die dazu ebenſowohl als zu einer großen erforderlich ſind, ohnmöglich ertragen und ausbringen kann.

Wir haben es allhier endlich durch viele Mühe und große Koſten unter Gottes Segen und mit dabei gehabten beſondern Glück dahin gebracht, daß unſere Fabriquen nicht nur in dem vollkommenſten Zuſtand gekommen, ſondern daß wir auch jetzt ſowohl alle Gattungen von Seidenwaaren als alle dazu nöthige Metiers und Maſchinen ſelbſt durch hieſige Einwohner und königliche Unterthanen machen zu laſſen in den Stand geſetzt ſind, ohne fremder Hülfe dazu nöthig zu haben; allein wie vielerlei Handwerksleute und Fabriquenarbeiter und wie vielerlei Arten von Geräthſchaften brauchen wir?

1) eine Menge Kinder, die das Seidenwinden und -Wickeln und das Ziehen des Blumenwerks[1]) verſtehen;

2) eine Menge Meiſter und Knechte, die (faſt ein jeder eine andere Sorte und einen andern Articul) die Waaren recht ſchön und gut fabriciren können;

3) Leute, die das Deſſiniren, das Stellen,[2]) Leute, die das Appretiren aus dem Fundament ſowohl im Kopf als im Finger haben, und endlich Schnitzler, Drechsler, Schlöſſer, Seilſpinner, Kamm- und Riedemacher nebſt ſonſt mehreren Handwerksgenoſſen, welche theils neue Geräthſchaften verfertigen und theils die alte repariren können; ferner

4) eine vollſtändige Färberei mit einem geſchickten Meiſter und getreuen Geſellen, um die Seide recht ſchön und gut zu färben, wozu das Waſſer, die Luft und die Jahreszeit ſelbſt vieles beiträgt;

5) eine complete Seidenzwirnmühle, um die rohe Seiden aus Italien, Indien und wo ſie ſonſt herkommt, zwirnen, verdopplen und bearbeiten zu können, ſo wie man ſie zu einer jeden Gattung Waare gebraucht und nöthig hat, und endlich

6) mancherlei koſtbare Maſchinen, als Preſſen, metallene Walzen, Gumbanke und was dergleichen Sachen noch viel mehr ſind.

Alles dieſes iſt zu einer Fabrique unumgänglich nöthig, und wie iſt es möglich, zu einer kleinen Fabrique ſo große Anſtalten und Umſtände zu machen? und wie iſts ohnedem möglich, daß eine kleine Fabrique, deren es an dem einen oder andern dieſer Nothwendigkeiten fehlt, gegen eine große, die alles im Ueberfluß und Perfection hat,

[1]) Gemeint iſt die Bedienung der Zugſtühle, auf denen die geblümten Stoffe gewebt wurden.

[2]) Zurichtung der Stühle.

auf- und fortkommen kann? Wir sehen ganz und gar keine Möglichkeit dazu und fürchten leider, daß wann unsere nach und nach zur Vollkommenheit gekommene Fabrique wieder zurück- und zu Grunde gehen, alsdann spät oder niemalen eine in den Königlichen Landen zu deren Größe und Perfection gelangen wird, sondern die Franzosen, Holländer, Schweizer und andere Nationen, denen wir bisher den Vorzug theils streitig gemacht, theils abgewonnen haben, wieder völlig den Meister spielen und die Seidenfabrique und -Handlung gänzlich unter sich bringen werden, welches einen jeden getreuen Unterthan und guten Patrioten im Herzen schmerzen und in die Seele betrüben muß. Ach, daß doch S. K. M. ein allergnädigstes Einsehen und Mitleiden damit haben und diesem Uebel noch vorbeugen oder bald abhelfen möchten!

Damit gab sich das V. Departement noch nicht zufrieden, sondern reskribirte an die Geldern-Meurssche Kammer unterm 7. Juli 1768 (Conc. gez. v. Hagen, Knyphausen), daß man nochmals einen Versuch machen solle. Ein solcher wurde denn auch unternommen durch den Kammer-Director Neuhauß, scheiterte aber gleichfalls laut Bericht der Kammer vom 14. April 1769. Nach dem beiliegenden Protocoll wandten diesmal die Gebr. v. d. Leyen außer den bereits vorgetragenen Argumenten noch besonders ein, daß ohne große Nachtheile für den Gesammtbetrieb die einzelnen Zweige desselben nicht zu trennen wären. Es ist dann später von dem Plan nicht mehr die Rede gewesen. (V. Dep. CDLI Fach 210 Nr. 1.)

597. Bericht des V. Departements.

12. März 1768.

Mundum, gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 1.

Kosten der Reise des Cayrel und de Favrat.[1])

Cayrel, der am 1. Juli 1767 aus Paris abgegangen ist, liquidirt, indem er sich auf ein Schreiben Chanonys beruft, den ganzen Gehalt vom 1. März d. J. an, mit 1200 Rthlr., außerdem an Diäten (3 Rthlr. für den Tag) 720 Rthlr., für extraordinäre Ausgaben 100 Rthlr., im Ganzen 2020 Rthlr.; darauf hat er bereits erhoben 1362 Rthlr. Er verlangt nun noch die restirenden 658 Rthlr. und 150 Rthlr. Reisekosten nach Paris.

De Favrat, der als Fabrikdirector 600 Rthlr. Gehalt hat, und bei den Diäten zu 3 Rthlr. in Italien nicht hat subsistiren können, „sondern um so mehr ansehnlich zusetzen müssen, da es ihm als Offizier von der Armee nicht möglich gewesen, sich aller Orten gleich einem andern Commis einzuschränken," verlangt noch 191 Rthlr.

[1]) Vgl. Nr. 545, S. 562.

Uebrigens werden künftig ſolche Reiſen unterbleiben, und Clement wird die Seide immediate aus Italien kommen laſſen.

Marginalentſcheidung des Königs (eigenhändig).

„Dem Cayrel 400 Rthlr. Faverat 190 die Reiße wahr un Nöhtig, und wann nicht Mit großer Menage die Seide anher geſchafet wirdt, ſo iſt meine Intention nicht Erfüllet, und mein geldt ins Waßer geworfen. Fch."

---

598. Cabinetsordre an von der Horſt.

Potsdam 15. März 1768.

Abſchrift. V. Dep. CDLXXI. Fach 213, Nr. 2.

Strafe für Contrebandiers.

. . . Ich habe auf Eure Vorſtellung vom 13. dieſes die Mir darin vorgeſchlagene Beſtrafung derer Contrebandiers genehmigen und hiermit feſtſetzen wollen, daß ein Contrebandier, ſobald derſelbe die ihm zuerkannte Geldſtrafe nicht erlegen kann, für jedes Stück ſeidene Zeuge, womit er betreten worden, befindenden Umſtänden nach mit einjähriger Feſtungs-, Hausvogtei- oder Zuchthausſtrafe beleget werden . . . ſoll.

---

599. Cabinetsordre an den Krieges- und Steuerrath Richter.[1])

Potsdam 20. März 1768.

Abſchr. R. 96. B. 70.

Hirſch Davids Sammetfabrik.

S. K. M. ertheilen den ꝛc. Richter auf deſſen wegen des hieſigen Sammetfabricanten Hirſch David erſtatteten allerunterthänigſten Bericht vom 19. dieſes[2]) hierdurch zur Reſolution, wie Allerhöchſtdero gedachten Sammtfabricanten das nachgeſuchte Privilegium privativum einer Sammtfabrique um ſo weniger zu ertheilen gemeinet ſind, da die Fabrique des Moſes Iſaac von 40 Stühlen, als welche nunmehro unter die Berlinſche Seidenfabricanten vertheilet worden, ſeit ſehr vielen Jahren[3]) exiſtirt, und da alſo ſelbige kein neues Etabliſſement iſt, ihm dem Hirſch David nunmehro eben ſo wenig Nachtheil als vorher thun

---

[1]) In Potsdam.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Seit 1765; vgl. Nr. 475 und Nr. 553.

kann. Welches alſo der ꝛc. Richter demſelben zu bedeuten, übrigens aber dieſen Sammtfabricanten zu Erfüllung ſeines Engagements nach wie vor gehörig anzuhalten haben wird.

---

600. Circularordre des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammern.

30. März 1768.

Abſchriftl. K. G. JJ. 12 c. Vol. V.

Seidenbau und Seidenmagazin.

Die Kammern ſollen bekannt machen, daß die im Lande gewonnene Seide, abgehaſpelt und wohl ſortirt, an das Königliche Seidenmagazin geſandt werden kann, welches ſie gegen baare Bezahlung abnehmen wird, damit die Seidenbauluſtigen nicht durch Mangel an Abnehmern oder durch zu niedrige Preiſe abgeſchreckt werden.

---

601. Bericht des V. Departements.

Berlin 10. April 1768.

Mundum, gez. v. d. Horſt, Fäſch, v. Knyphauſen. — Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Suppl.

Bonification zu 10%.

E. K. M. haben wir unterm 18. Februarii[1]) betreffend die von denen Entrepreneurs der Sammet- und Seidenfabriquen gebetene Bonification der 10% . . . zu melden die Gnade gehabt, wasmaßen ſelbige effectivement auf 287 Stühlen arbeiten laſſen und die pro 200 000 Rthlr. liquidirte Waaren auf zwei Meſſen in Frankfurt, auch zum Theil auf der Braunſchweigſchen Meſſe und bis ultimo Decembris a. p., alſo in 9 Monaten, debitiret, auch ihre Prätenſa eidlich zu beſtärken erbötig.

Allerhöchſtdieſelben haben hierauf unterm 21. Februario . . . zu reſolviren geruhet, auf gedachte Bonification im Monat Martio 10 000 Rthlr. bezahlen zu laſſen.

Wenn wir nun, nachdem die Fabricanten von der letztern Reminiscere-Meſſe revertiret, ſelbige zuförderſt ihre Liquidations und nachgewieſene Atteſtata, ohnerachtet ſolche bereits mit den Handlungsbüchern gründlich recherchiret und richtig befunden worden, annoch in der Art eidlich zu erhärten angehalten, daß

[1]) Bericht nicht erhalten; vgl. Nr. 589. 591. 592. 594.

1) sie die specificirten Waaren für den darinnen bemerkten Werth wirklich debitirt, nicht aber unverkauft anderswohin en dépôt verschickt,

2) daß sie solche mit 10 % Rabatt verkauset, und

3) daß darunter keine auswärtige, sondern lauter in hiesigen Fabriquen gefertigte Waaren begriffen,

und ein jeder derer christlichen und jüdischen Entrepreneurs obige Punkte sowohl als überhaupt die Richtigkeit ihrer Angabe wirklich beschworen, so haben wir E. K. M. ... anheimstellen sollen, ob es ... denenselben gefällig, nunmehro den Entrepreneurs die ganze Bonification der 20 000 Rthlr. ... vergüten zu lassen, als warum selbige um so flehentlicher suppliciren, da sie die ... verheißene Bonification bereits den Käufern nachlassen müssen, folglich davon nichts participiren können.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„im Mohnaht May den 1. zu erinnern. Fch."

---

602. Bericht des V. Departements.

Berlin 12. April 1768.

Mundum, gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Betriebseinschränkung des Hirsch David.

Da verschiedene Sammetfabricanten Beschwerde führend angezeiget, daß sie von dem Entrepreneur der Sammtfabrique zu Potsdam Hirsch David außer Arbeit gesetzt worden, und nicht vermögend, sich den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, so haben wir denselben desfalls zur Verantwortung gezogen und ihm alles Ernstes aufgegeben, die vacanten Ouvriers, so bis dahin vor ihn gearbeitet, sofort wieder zu occupiren und die bisherige Anzahl der Metiers im Gange zu erhalten.

Gedachter Hirsch David wendet dagegen ein, wie er, obgleich in der ihm ... bewilligten Concession von anno 1732 und 1742 er sich zu keiner gewissen Anzahl Stühle engagirt, er dennoch seine Fabrique damals auf 175 Metiers gesetzt und noch vor 1½ Jahren 130 im Gange gehabt; da aber seit der Zeit der Debit bekanntlich sehr abgenommen, er nothgedrungen gewesen, solche nach und nach bis auf 90 und jetzo auf 82 Metiers einzuschränken, welche gegenwärtig noch in Arbeit; er müsse aber declariren, wie er wegen Mangel des Debits

und seines ansehnlichen Waarenlagers, womit er surchargirt, auch von dieser Anzahl noch verschiedene eingehen lassen müßte und hinfüro in so lange, bis Absatz und Credit wieder zunimmt, nicht mehr als 60 bis 70 Stühle im Gange erhalten könnte.

Ob es nun zwar seine Richtigkeit hat, daß nach der vorigen Monat bei sämmtlichen Entrepreneurs der Sammet- und Seidenfabriquen veranlaßten specifiquen Aufnahme ihrer jetzigen Waarenlager, wovon wir die General-Designation[1]) . . . vorzulegen nicht ermangeln werden, der Hirsch David an fabricirten alten und neuen Waaren ein Depot von 89 464 Rthlr., exclusive derer auf den Stühlen befindlichen Zeuge, zu liegen hat, so haben wir ihm doch die Wiederoccupirung der vacanten Ouvriers wiederholentlich ernstgemessenst injungirt. Inzwischen und da E. K. M. mittelbst Cabinetsordre vom 15. Februarii[2]) . . . zu befehlen geruhet, daß bei jetzigen fast überall mangelnden Gelde und dahero lahm liegenden Commercio und fehlenden Absatze derer Waaren die Entrepreneurs derer Fabriquen nicht so sehr angestreugt, noch, ohne selbige über den Haufen zu werfen, zur pünktlichen Erfüllung ihres Engagements angehalten werden sollen, müssen wir E. K. M. . . . anheimstellen, was . . . dieselben hierunter zu disponiren geruhen werden.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„ist Schon hier in ordenung gebracht kein Monopol[3]) und 100 Stühle in arbeit Fch."

603. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 16. April 1768.

R. 96. B. 102.

Landreuterliche Execution bei David Hirsch.

Der Potsdamsche Sammetfabriquen-Entrepreneur David Hirsch, dem die landreuterliche Execution eingelegt worden ist, stellet allerunterthänigst vor, daß er seit 37 Jahren seine in Potsdam angelegte Sammetfabrique aus eigenen Mitteln und ohne alles Engagement errichtet und solche mit Succeß betrieben habe, daß aber, da die Nahrung nunmehr ungemein schlecht und ihm andere Fabriquen in seiner Nahrung mit Eintrag thun, er, zu Vermeidung seines gänzlichen Ruins, einige Stühle seiner Fabrique eingehen zu lassen gezwungen worden,

[1]) Eine solche ist nicht erhalten. Vgl. aber Nr. 609.

[2]) Vgl. Nr. 588.

[3]) Vgl. Nr. 509.

und bittet, sein starkes Waarenlager von Sammet, so er nicht debitiren kann, und seine wahren Vermögensumstände examiniren, auch ihm die Execution, welche seinen Credit ganz darniederleget, allergnädigst abnehmen zu lassen.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

Galser [1])

604. Bericht des V. Departements.

Berlin 16. April 1768.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Verbot fremder seidener Strümpfe.

Da E. K. M. . . . Intention gemäß wir unter andern auch die hiesigen Seidenstrumpffabriquen recherchiren und deren Entrepreneurs anweisen lassen, ihre Metiers zu vermehren und sich mehr Debouchés zu schaffen, so haben selbige verschiedentlich angezeigt, wie sie bishero durch die häufige Einfuhre der fremden seidenen Strümpfe daran gehindert worden, indem, ohnerachtet letztere mit 12 Gr. auf ein Paar Mannsstrümpfe und 6 Gr. ein Paar Frauenstrümpfe vorlängst impostirt, dennoch durch die gegenwärtig in Paris, Lyon und Nîmes unter den Seidenfabricanten entstandene viele Falliments eine große Menge seidener Strümpfe aller Orten hereingeschleppet und von selbigen unter dem Werth, mit 20 und mehr Procent Verlust, losgeschlagen würden, wodurch sie in ihrem Debit sehr gehemmet und egalen Preis zu halten nicht vermögend.

Gedachte Strumpffabricanten bitten dahero E. K. M. . . ., die Einfuhre fremder seidener Strümpfe um so mehr . . . verbieten zu lassen, da die Contrebande dieser Waare, wovon ganze Douzaines ohnvermerkt hereingebracht werden können, nicht zu übersehen.

Wenn sich nun nach der dieserhalb vorgenommenen Recherche bei den Entrepreneurs ein Waarenlager von 18000 Rthlr. gefunden, und sie sich verbindlich machen wollen, das Publikum, so wie bisher geschehen, mit guten Waaren, so den auswärtigen an Bonité nichts nachgeben, und hinlänglichen Vorrath um billige Preise zu versehen, so haben wir E. K. M. . . . anheimstellen sollen, ob . . . dieselben zum Soutien derer in Berlin, Magdeburg und Halle etablirten Seiden-

[1]) d. h. das Gesuch wird an den Cabinetsrath Galster zur Einholung näherer Informationen überwiesen. Näheres nicht bekannt. Die Execution war eingelegt worden, um den Hirsch David zur Erfüllung seiner Engagements zu zwingen.

ſtrumpffabriquen, welche gegenwärtig auf 130 Stühle arbeiten, den Verbot der Einfuhre dahin . . . zu bewilligen geruhen möchten, daß in den Provinzien dieſſeit der Weſer keine fremde ſeidene Strümpfe eingebracht werden dürfen.

Eigenhändige Randſchrift des Königs:

„gantz recht. Fch."

605. Circular des Kurmärkiſchen Conſiſtoriums an die Inſpectoren.

Berlin 21. April 1768.

Myl. NCC. IV. Nr. 35.

Seidenbau.

Die früher ergangenen Verordnungen über Pflanzung von Maulbeerbäumen und Seidenbau werden aufs neue eingeſchärft; die Geiſtlichen ꝛc. ſollen die Sache mehr im kleinen, die Stifter ꝛc. im großen betreiben. Außerdem wird auf mehrere Einzelheiten aufmerkſam gemacht, die bei Pflanzung, Belaubung ſowie bei Beſchädigung der Maulbeerbäume, auch bei Einſendung der Berichtstabellen zu beobachten ſind. Endlich wird bekannt gemacht, daß ein Seidenmagazin errichtet worden iſt und daß man ſowohl die gewonnene Seide als auch die Cocons zur Abhaſpelung an daſſelbe ſenden könne.

606. Königlicher Erlaß an die Kurmärkiſche, Königsbergiſche, Gumbinnenſche, Pommerſche, Neumärkiſche, Magdeburgiſche und Halberſtädtiſche Kammer.

Berlin 26. April 1768.

Abſchr. Gen.-Acc.-Dep. Tit. XIII Sect. 3 Nr. 1.

Verbot der fremden ſeidenen Strümpfe.[1])

Da wir zu deſto beſſerem soutien der ſowohl allhier in Berlin, als Magdeburg und Halle ſehr wohl etablirten Seidenſtrumpffabriquen und Beförderung derſelben Debits und Aufnahme, höchſt reſolviret haben, daß von nun an gar keine ausländiſche Seidenſtrümpfe, ſie mögen herkommen und Namen haben, woher und wie ſie wollen,[2])

[1]) Vgl. Nr. 604.

[2]) Die floretſeidenen Strümpfe ſind einbegriffen nach der Erklärung des V. Departements an die General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration vom 5. November 1783. (Ausf. Gen.-Acc.-Dep. Tit. XIII Sect 3 Nr. 1.)

in Unsern sämmtlichen Provinzien diesseit der Weser zum innerlichen Debit oder sonst auswärtigem Verkehr und Absatz, weiter einpassiret werden sollen, — so befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, demgemäß in der Provinz Eures Departements überall sofort das Nöthige zu verfügen und über dieses Verbot mit allem Ernst und der erforderlichen Strenge zu halten, auch jeden Ortes, wo Strumpffabriquen schon jetzt existiren oder künftig angelegt werden möchten, zu veranlassen und die Fabriquen-Inspectores auf das eigentlichste zu instruiren, daß in die Strümpfe die Initialbuchstaben des Vor- und Zunamens der Fabricanten, imgleichen der völlige Name des Ortes jedesmal ohne Ausnahme und bei Verlust der Waaren eingewürket werden müsse.

Dieselbe Weisung durch Cabinetsordre von demselben Datum an die Administration générale des Accises et Péages (abschr. ebenda); die Verordnung für Schlesien bei Korn IX, 208.

607. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 13. Mai 1768.

Abschr. R. 96 B. 70.

Neue Einrichtung wegen der Bonification.

S. K. M. ertheilen dem V. Departement des General-Directorium auf desselben allerunterthänigste Vorstellungen vom 11. und 12. d.[1]) hierdurch zur Resolution, wie Allerhöchstdieselben, da Sie wegen derer denen Seidenfabricanten künftighin zu leistenden Bonificationen eine ganz andere Einrichtung werden machen lassen, über die selbigen letzhin assignirte 10000 Rthlr. nichts weiter, auch zu Berichtigung derer in der eingesandten Designation behufs der Fabriquen[2]) aufgeführten Posten vor dies Jahr keinen Heller allergnädigst bewilligen können.

---

608. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 18. Mai 1768.

R. 96 B. 102.

Gesuch eines Sammetmachers um Anstellung beim Neuen Palais.

Ein Sammetmacher Namens Bredall hieselbst, welcher die Sammete, Etoffes und alle seidene Zeuge in ihrem Lustre zu conserviren ver-

[2]) Nicht erhalten. Es sind also im ganzen an außerordentlichen Bonificationen nur 20000 Rthlr. (nicht 40000 Rthlr.) ausbezahlt worden. Vgl. Nr. 591.

ſtehet, bittet allerunterthänigſt, ihm die Reinigung und im Standehaltung der Meubles im neuen Palais gegen ein mäßiges monatliches Gehalt allergnädigſt übertragen zu laſſen.

Eigenhändige Randentſcheidung des Königs:

„er Sol hübſch arbeiten und kein Narenpoſſen Sich in Kop ſetzen."

609. Bericht des V. Departements.

Berlin 26. Mai 1768.

Conc. gez. v. d. Horſt, Fäſch, v. Knyphauſen. — Seidenbauſachen XXIX. 17.

Neue Bonification. — Seidenzwirnerei. — Seidenbau.

E. K. M. haben wir nicht ermangeln ſollen, allerunterthänigſt zu melden, daß wir bei Anweſenheit des Geheimten Rath Galſter verſchiedene die Manufactur betreffende Angelegenheiten bis auf E. K. M. allergnädigſte Approbation regulirt und abgethan haben.

1. Daß bei den Sammt- und Seidenfabriquen in Anſehung der bisherigen Stuhlgelder und Bonification à 10 Procent künftighin die Vergütung blos nach dem Gewicht der verfertigten Zeuge, ſowohl bei den großen Entrepreneurs als kleinen Seidenfabricanten, ſtattfinden ſoll.

Wir beziehen uns dieſerhalb auf den unterm 25. erſtatteten beſonderen allerunterthänigſten Bericht [1]) und beiliegende Liſte, [2]) woraus E. K. M. mit mehrern zu erſehen geruhen werden, wie wir dieſen Monat gegen voriges Jahr in Berlin, excl. der Seidenſtrumpffabriquen, mit 320 Metiers, alſo mit einem Plus von 65 Metiers abgeſchloſſen. Wir werden uns ferner die Aufnahme und Conſervation der Fabriquen ernſtlich angelegen [ſein] laſſen und die Ouvriers zur fleißigen Arbeit und Anfertigung guter currenter Waaren anhalten, um, wo möglich, das main d'oeuvre wohlfeiler zu ſtellen. Wie wir denn auch zu Coupirung der Contrebande alle mögliche Attention verwenden und in dieſer Abſicht nicht nur im Monat Martio alle hieſige Waarenlager specifice aufnehmen laſſen, welche, excl. der auf den Stühlen befindlichen Zeuge, ſich effectivement auf 568 000 Rthlr. und drüber belaufen, ſondern auch durch die Fabriquen-Inſpection und Regie ſämmtliche Zeuge zu ſtempeln verfügt.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) S. am Ende des Berichts.

2. Ist in Vorschlag gekommen, ob es nicht zu Beförderung des Landseidenbaues rathsam sein würde, die Verfügung zu treffen, daß sämmtliche Küsters auf dem Lande nicht eher introducirt werden dörfen, bis sie erweislich gemacht, den Seidenbau in der Heckerschen Schule oder anderswo gründlich angelernet zu haben; ferner daß den Küstern von den Predigern wegen der auf den Kirchhöfen befindlichen Maulbeerbäume unter keinerlei Vorwand Schwierigkeiten gemacht, sondern die Maulbeerbäume gehörig zu nutzen ihnen nachgegeben werden möge.

Nach erfolgter Allergnädigster Approbation werden wir mit dem Geistlichen Departement darüber zu communiciren ohnermangeln.

3. Daß dem Präsident Clement aufgegeben werde, wenn hinwiederum Seide behufs des Magazins verschrieben würde, eine Partie ungezwirnter Seide kommen zu lassen, um die von E. K. M. salarirte Mouliniers und deren wohl eingerichtete Seidenmühlen[1]) dadurch mehr zu beschäftigen; weshalb an denselben ohngesäumte Verfügung ergehen soll.

4. Ist verschiedentlich bemerkt worden, daß auf dem Lande denenjenigen, so den Seidenbau betreiben, es öfters an der erforderlichen Kenntniß zur Abhaspelung der Seide fehle und die Seide verdorben wird. Dannenhero dem Seidenmagazin aufzugeben sein würde, eine Quantité Coeons von denenjenigen Orten, wo es die Entfernung wegen der darinnen enthaltenen Feuchtigkeit, die bei entlegenem Transport ein Stocken verursacht, zulassen wird, aufzukaufen und deren Preise durch ein besonderes Avertissement bekannt zu machen, weshalb bereits vorigen Monat mit dem ꝛc. Clement communicirt worden, da wir verfügt, daß, wenn Seidenbaulustige ihre Seide nicht besser anzubringen wissen, solche an das Seidenmagazin gegen den gewürdigten Werth abgeliefert werden sollte.[2])

5. Sind von den Kammern Vorschläge zu erfordern und darauf zu sehen, wie die auf den Aemtern angelegte Maulbeerplantagen besser können genutzt und auf das zu deren Cultur erforderliche Terrain Rücksicht genommen werde. Wie nun dieserwegen vorigen Herbst und dieses Frühjahr an die Kammern schon verschiedene Verfügungen ergangen, so werden wir noch fernerhin selbige zu realisiren es uns zur Pflicht sein lassen.

Folgen noch einige Punkte, die Woll- und Baumwollfabriken betreffend.

[1]) namentlich in Potsdam.

[2]) Vgl. Nr. 605.

Liſte

der zu Berlin, Cöpenick und Frankfurt bei den Sammt-, Seiden-, Gaze- und Seidenſtrumpffabriken befindlichen Metiers.

Nr.	Fabriken.	Entrepreneurs.	An Metiers ſind geweſen: Juni 1767	Mai 1768
1.	Etoffefabriken	Baudouins Gebrüder . . .	75	92
2.	„ „	Girard und Michelet	29	47
3.	„ „	Bernhard Iſaac	25	41
4.	„ „	Meyer Benjamin Levi . . .	48	50
5.	„ „	Comes Paturell	6	8
6.	„ „	Schüler	11	13
7.	Sammtfabriken	Moſes Ries	31	29
8.	Gazefabrik	Jeremias Baron	7	8
		Summa der großen Entrepreneurs	232	288
9.	Kleine Seidenfabricanten zu Berlin die für eigene Rechnung arbeiten		23	32
10.	Seidenſtrumpffabriken zu Berlin		70	80
11.	Tafftfabrik des Simon & Comp. zu Cöpnick . .		23	17
12.	Tafftfabrik des Moreau & Beske zu Frankfurt . .		25	45
	Summa ſämmtlicher Seidenmetiers zu Berlin, Cöpenick, Frankfurt		373	462
13.	Halbſeiden-Fabricanten zu Berlin, ſo auch ſeidene Zeuge fertigen können		176	196

Dazu kommen noch nach einer Aufzeichnung des Oberfabriken-Commiſſarius Holtz für Potsdam folgende Angaben:

Der Bernhardt hat in Potsdam 43 Stühle, darauf kann ca. jährlich gefertigt werden für 36000 Rthlr. An Seide könnte dazu gerechnet werden 24000 Rthlr.

Der Hirſch hat in Potsdam 82 Stühle, kann aber nicht anzeigen, wie viel darauf gefertigt wird.

Der Moſes Ries, da ſein Buchhalter nicht gegenwärtig, kann nicht anzeigen, wieviel Stühle er in Potsdam zu gehen hat, noch wieviel Waare darauf gefertigt wird.

610. Verhandlungen wegen einer Recherche des Seidenmagazins.

6.—29. Juni 1768.

V. Dep. XVI. Fach 11. Nr. 1.

Clement hatte durch Cayrel und de Favrat mehr Seide, als für die bewilligten 80000 Rthlr., einkaufen lassen. Um den Ueberschuß zu bezahlen, versetzte er im März und April für 14000 Rthlr. Seide bei dem Juden Elias Hirschel Fränkel. Ende Mai berechnete er seine Vorschüsse im ganzen auf 26214 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf. und bat das V. Departement um deren Wiedererstattung. Nach Ausweis der von ihm übergebenen Rechnungen hatte die Seide, ohne die Unkosten, im ganzen gekostet . . . . 100589 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf.

also mehr als die bewilligten 80000 Rthlr:	20589	Rthlr. 4 Gr.	4 Pf.
Die Unkosten (Reise, Provision, Büreaukosten) betrugen	5624	„ 23 „	5 „
Vorschuß Clements	26214	Rthlr. 3 Gr.	9 Pf.

Um sich von der Richtigkeit dieser Angaben und dem Zustande des Seidenmagazins überhaupt zu überzeugen, ließ nunmehr das V. Departement eine Recherche des Seidenmagazins vornehmen, unter Leitung des Geh. Finanzraths Tarrach und mit Zuziehung der Baukdirectoren Koes und Willmann.

Es fanden sich vor an Seide netto . . .	7027	Pfd. 22	Loth,
bei Fränkel deponirt waren	1721	„ —	„
gegen Baarzahlung verkauft	524	„ 26	„
auf Credit verkauft	3040	„ 21½	„
im Ganzen vorhanden	12314	Pfd. 13½	Loth,
Laut der Bücher waren eingegangen . . .	12506	„ 16	„
Vorhanden also weniger:	192	Pfd. 2½	Loth,

was auf Abgang an Gewicht durch Eintrocknen zurückgeführt wird.

Ueber die Ansprüche Clements wurde nun verhandelt auf dem Seidenmagazin am 6. und 7. Juni (Protokolle unterzeichnet von Tarrach, Koes, Willmann, Clement, Brendel).

Clement hatte die bei Fränkel deponirte Waare mit Vortheil nach Sachsen verkaufen wollen, was indessen das General-Directorium nicht zuließ.

				Rthlr.	Gr.	Pf.
Er fordert nun in erster Linie Rückerstattung seines ganzen Vorschusses im Betrage von				26214	3	9
eventuell, nach Abzug der bei Fränkel deponirten Waaren	(13438	15	2)			
ferner der gegen Baarzahlung verkauften	(4414	20	1)			
sowie der für die creditirten Waaren bereits eingegangenen Summe . .	(1650	1	—)			
im ganzen also nach Abzug von . .				19530	12	3
als Rest seiner Vorschüsse noch . . .				6683	15	6

Diese Forderung wird ihm durch Tarrach, Koes und Willmann zugestanden vorbehaltlich ordnungsmäßiger Beschaffenheit der Beläge, welche die beiden letzteren noch controliren werden.

Im übrigen wird die Verwaltung des Seidenmagazins in der Weise anders geordnet, daß die Aufsicht über die ganze Geschäftsgebahrung und das Kassenwesen dem Geh. Finanzrath Tarrach übertragen wird, der neben Clement und dem Buchhalter Brendel auch einen Schlüssel zur Casse bekommt.

Bericht Tarrachs an v. Hagen.[1]) 14. Juni 1768. (Abschr.)

Im Seidenmagazin befinden sich Waaren für	60675	Rthlr.	16	Gr.	6 Pf.
Auf Credit verkauft sind für	22976	„	19	„	7 „
	83652	Rthlr.	12	Gr.	1 Pf.
Ueber die 80000 Rthlr. hinaus sind also verbraucht	3652	„	12	„	1 „
dazu Reisekosten, Provision u. s. w. . . .	5624	„	23	„	5 „
	9277	Rthlr.	11	Gr.	6 Pf.
Clement hat seinen Vorschuß nach Abzug der gegen baar verkauften und verpfändeten Waaren berechnet auf	6683	„	15	„	6 „
mithin hätte er noch darüber hinaus gut und wären auf die Seide noch zu repartiren	2593	Rthlr.	20	Gr.	— Pf.

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 27. Juni 1768. (Ausf.) Dem Clement sollen die ihm von dem Seidenmagazin noch zu gut kommenden 2593 Rthlr. 20 Gr. aus der Seidenmagazincasse ohne Anstand bezahlt werden; falls die Summe in dieser Casse nicht vorräthig, ist dieselbe aus der Manufacturcasse ad interim vorzuschießen.

[1]) Ludwig Philipp Frhr. vom Hagen, Etatsminister und Chef des Departements von Cleve-Mark ꝛc., zugleich mit dem Grafen Reuß zusammen Mitglied des Bank-Präsidiums; scheint damals auf einige Zeit den irgendwie behinderten Minister v. d. Horst vertreten zu haben.

611. Protokoll über eine Verhandlung der Geh. Finanzräthe Fäsch und Tarrach mit dem Geh. Cabinetsrath Galster.

Berlin 13. Juni 1768.

Orig. gez. Fäsch, Tarrach. — Seidenbausachen XXIX, 17.

Die neue Bonification von 8% auf das Gewicht der Seidenzeuge. — Bestimmungen über Seidenzwirnerei, Seidenbau und Maulbeerpflanzungen.

Auf die vom V. Departement des General-Directorii an S. K. M. erstattete allerunterthänigste Berichte vom 25.[1]) und 26.[2]) vorigen Monats, betreffend die statt der bei den Sammt- und Seidenfabriquen zu Berlin und Potsdam bishero denen Entrepreneurs vergüteten Stuhlgelder und anderen Bonificationis in Vorschlag gebrachte 8 Procent auf das Gewicht der Sammt- und Seidenwaaren, dann ratione deren zum Besten der Fabriquen geschehenen allerunterthänigsten Vorschläge haben des Herrn Geheimten Cabinetsrath Galster Hochwohlgeboren dato dem V. Departement loco resolutionis Nachfolgendes bekannt zu machen und zu reguliren beliebet, daß

1. anlangend die Seidenfabriquen, die auf das alte Waarenlager, so nach der von ꝛc. Chanony im November 1766 [angefertigten Desiguation][3]) 543000 Rthlr. an Werth betragen, bishero vergütete Bonification à 10 Procent, welche 20000 Rthlr. ausmachet, nicht minder die bisherige Stuhlgelder und übrige 4 und 8 Procent auf den auswärtigen Debit bewilligte Bonificationis vors künftige gänzlich cessiren sollen. Dagegen haben S. M. resolvirt, pro futuro sämmtlichen Entrepreneurs der Sammt- und Seidenfabriquen die vorgeschlagene Bonification à 8 Procent, und zwar auf das Gewicht der Zeuge allergnädigst zu accordiren, dergestalt, daß sowohl die großen Entrepreneurs zu Berlin, Potsdam, Cöpnick und Frankfurt, als die hiesigen kleinen Seidenfabricanten, um letztere zu Vermehrung ihrer Stühle aufzumuntern, auf einen egalen Fuß gesetzt werden und ohne Ausnahme die 8 Procent genießen sollen.

Gedachte Bonification soll denen Entrepreneurs eigentlich nach der Schwere der Zeuge, was jedes Stück an Seide wiegt, indistincte, es sei Sammt- oder Seidenwaare, mit 8 Procent vergütet werden.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Nr. 609.

[3]) Nicht vorhanden; vgl. Nr. 523 und Nr. 591. Die eingeklammerten Worte fehlen in der Vorlage.

Diese neue Einrichtung muß nach Eingang der allerhöchsten Resolution den 1. folgenden Monats den Anfang nehmen,[1]) da denn eine besondere Stube an einen denen Fabriquen am nächsten gelegenen Orte zum Wiegen der Zeuge ausgemacht und durch die Fabriquen-Commissarien, so dieses zu verrichten haben, von jeden Entrepreneur nach dem vorgeschriebenen Formular besondere Controlle und Register geführt, darinnen das Gewicht und der Werth pflichtmäßig aufgeführt, mit selbigen allmonatlich abgeschlossen werden und die Auszahlung monatlich oder quartaliter, wie es nach Befinden der Umstände denen Fabricanten am zuträglichsten sein werde, geschehen soll.

Zu Bezahlung dieses Fonds sind vom V. Departement allerunterthänigst in Vorschlag gebracht:

a) die Stuhlgelder, so die Entrepreneurs zu Berlin bishero empfangen und die Churmärkische Kammer durch die Ober-Steuercasse aus dem Fonds der Accise monatlich mit 868 Rthlr. seit dem 1. Septembris 1767 an die Manufacturcasse bezahlen lassen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Selbige betragen jährlich	10416	—	—
b) Die Bonification zum auswärtigen Debit vor Potsdam, welche jährlich ein Quantum von . . .	9283	19	3
ausmachen	=19699	19	3

Wegen dieser 9283 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. werden S. M. an die Churmärkische Kammer allergnädigste Ordre zu stellen geruhen, daß solche gleich denen 10416 Rthlr. durch die Ober-Steuercasse aus dem Accisefonds erhoben und an das V. Departement bezahlt werden.

Hievon die an die Fabriquenbediente und Schaumeister bezahlte Besoldungen abgerechnet mit . . .	1500	—	—
beträgt der eigentliche Fonds	=18199	19	3

Wenn nun alljährlich vor 500000 Rthlr. Waaren in sämmtlichen Fabriquen gefertigt werden, und, zu 8 Procent gerechnet, dazu 40000 Rthlr. erforderlich, so werden S. M. das Residuum mit . . 21800 4 2 allergnädigst zu accordiren geruhen und hierüber dem V. Departement dero allerhöchste Resolution zufertigen lassen.

[1]) Dies ist nicht geschehen. Vgl. die Cabinetsordre vom 23. Dezember 1768.

Von dieſen Geldern wird das V. Departement monatlich richtige Rechnung führen laſſen, demnächſt aber ult. Maji jeden Jahres mit der Manufacturcaſſe gehörig abſchließen und S. K. M. einen zuverläſſigen Extract von Einnahme, Ausgabe und Beſtand einreichen.

Und da vorigen Monat die Fabriquen in Berlin incluſive der Seidenſtrumpffabriquen mit 400 métiers battants abgeſchloſſen, ſo wird dahin zu ſehen ſein, daß zu Verhütung der Contrebande alle mögliche Attention verwandt werde, und die Fabricanten ſich auf Anfertigung guter currenten Waaren, ſo im Lande am mehreſten getragen werden, befleißigen, die Ouvriers aber ohne Unterſchied, ſie mögen Penſions genießen oder nicht, zu fleißiger Arbeit angehalten und diejenige, ſo nicht arbeiten, noch gute Waarnn fertigen wollen, ſondern die Zeit mit Müſſiggang paſſiren oder die Waare verderben, dimittirt und der Penſion verluſtig erkannt werden ſollen; wornach die Manufacturcommiſſion vorkommenden Falls nöthige Maßregeln zu nehmen habe. Und da

2. zum Beſten oftерwähnter Fabriquen allhier mit einem Fonds von 80000 Rthlr. ein Seidenmagazin etablirt worden, woraus die Entrepreneurs die nöthige Seide um billige Preiſe haben können, ſo wird zu Pouſſirung des Landſeidenbaues mit dem Herrn von Münchhauſen Excellenz [1]) zu communiciren ſein, daß den Küſtern wegen der auf den Kirchhöfen behufs des Seidenbaues zu nutzenden Maulbeerbäume von den Predigern nicht die mindeſte Schwierigkeit gemacht, auch kein Küſter eher introduciret werde, bis ſie erweislich gemacht, den Seidenbau in der Heckerſchen [Realſchule] oder anderswo gründlich angelernt und eine Partie reine Seide abgehaspelt zu haben.

3. Wurde approbirt, daß behufs des Seidenmagazin eine Partie ungezwirnte Seide verſchrieben werde, um die zu Berlin und Potsdam etablirte Mouliniers mehr zu beſchäftigen, als weshalb ſelbige zu vernehmen und eine Balance zu formiren, wie viel Seide jährlich in Berlin und Potsdam zu mouliniren ſein würde, um das jährlich zu verſchreibende Quantum zu beſtimmen.

4. Wurde genehmigt, daß nicht nur jeden Seidenbauluſtigen, dem es an gründlicher Kenntniß zur Abhaspelung der Seide fehlet, freigelaſſen werde, Cocons nach Berlin oder Potsdam, ſondern auch diejenige Landſeide, ſo der Landmann nicht beſſer anzubringen wiſſe,

[1]) Chef des Geiſtlichen Departements.

gegen baare Bezahlung des gewürdigten Werths an das hiesige Seidenmagazin abgeliefert werde, und sind wegen Ablieferung der Cocons die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

5. Sollen ratione der Maulbeerplantagen die Kammern angewiesen werden, die Departementsräthe zu instruiren, bei jedesmaliger Bereisung auf den Aemtern darauf zu sehen, daß nicht bloß die im Contract festgesetzte Anzahl angepflanzt, sondern auch gute Bäume, keinesweges aber Ruthen angezogen und solche so cultivirt werden, daß die Bäume von Jahr zu Jahr immer größer und nutzbarer werden; wovon und wie sich die Bäume aufgenommen, die Departementsräthe bei jedesmaliger Bereisung pflichtmäßige Tabellen und Bereisungsprotocolle an die Kammer einreichen sollen, welche davon ohne Zeitverlust an den V. Departement zu berichten haben, um daraus zu ersehen, inwieweit die allerhöchste Vorschriften befolgt werden.

Folgen noch Bestimmungen über das Lagerhaus, die Wollfabrication im allgemeinen, die Baumwollenfabriken ꝛc.

---

612. Bericht des V. Departements.

Berlin 28. Juni 1768.

Mundum gez. v. Hagen, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cass. Acten des V. Dep. Bd. III.

Chineur und Dessinateur Delavall.

Es hat bis daher denen hiesigen Sammet- und Seidenfabriquen noch an einem Chineur gefehlet, der die Sammet- und Seidenzeuge chiniren [1]) könne, weshalb die Entrepreneurs zu Anfertigung der chinirten Atlasse und Taffete, welche anjetzo ungemein gesucht werden, allemal die chinirten Ketten aus Lyon kommen lassen müssen.

Wir sind daher zu Abhelfung dieses Mangels bemühet gewesen, durch Anziehung eines Chineurs auch diese Arbeit, welche ebenso schön wie die gezogene und zugleich wohlfeiler ist, allhier gemeinnützig zu machen, und haben jetzt Gelegenheit gefunden, einen geschickten Chineur aus Chaumont bei Lyon Namens Delavall zu engagiren, welcher nicht nur das Chiniren der Sammete und Seidenzeuge wohl erlernet hat, sondern auch das Zeichnen der Fabriquendessins und Malen auf Atlas

[1]) Chinirt nennt man diejenigen gemusterten Stoffe, bei denen die Figuren schon durch eine buntgefärbte Kette, nicht erst durch die Vertheilung des Einschlags hervorgebracht werden.

und Taffet nach Pekingart gut verſteht und ſowohl vom chinirten Sammet zu Kleidern und Ameublements als von dem Taffet, ſo er ſelbſt deſſiniret und gemalen, die unter den Nummern 1 und 2 hierbeigefügte Echantillons[1]) übergeben hat.

Ob wir nun wohl denſelben beſtmöglichſt zu animiren geſuchet, daß er ſich nebſt dem mitgebrachten Compagnon, einem Maler Namens Villemont, und ſeiner Famille ohne einige Beihülfe allhier etabliren möge, ſo will er ſich dennoch unter keiner andern Bedingung hierzu entſchließen, als nur, wenn E. K. M. ihm eine jährliche Penſion von 500 Rthlr. . . . zu accordiren geruhen wollen, indem er ſonſt im Begriff iſt, ſich nach Rußland zu begeben und ſich zu etabliren, allwo ihm viele Vortheile verſprochen worden . . .

Den Schlußantrag in dieſem Sinne genehmigt der König durch eigenhändiges Marginale „bene".

Wegen der Penſion machte der König ſpäter Schwierigkeiten; es hatte ſich nämlich herausgeſtellt, daß der Delavall das Chiniren nicht völlig verſtehe; da er aber ein ausgezeichneter Deſſinateur war, ſo blieb es bei der Zuſage.

613. Verhandlungen über die Verwaltung des Seidenmagazins. 29. Juni — 18. Dezember 1768.

V. Dep. XVI. Fach 11. Nr. 1.

Extract eines auf dem General-Directorium gehaltenen Protokolls. 29. Juni 1768. In Folge der bedenklich gewordenen Geſchäftslage der Levantiſchen Compagnie wird dem Clement in der Verwaltung des Seidenmagazins der Bankdirector Koes[2]) zur Seite geſetzt; derſelbe erhält einen Schlüſſel zur Seidenmagazincaſſe (an Brendels Stelle) und ſoll die monatlichen Abſchlüſſe machen helfen. Die Geſchäfte werden auf Clements Namen weiter geführt.

Koes an v. Hagen. 14. Juli 1768. Fordert, 1) daß ihm bezüglich der Verwaltung des Seidenmagazins keinerlei Verantwortung zugeſchoben werde für das was bis zum 1. Juli geſchehen iſt, 2) daß der Ober-Commiſſarius Holtz in ſeiner Gegenwart noch einmal die Beſtände des Magazins nachwiege und künftig an den Vertheilungstagen (Montag und Freitag) mit Brendel zuſammen das Nöthige veranlaſſe, auch Gegenrechnung zu führen habe, 3) daß der Buchhalter Brendel vereidigt werde.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) George Detloff Fr. Koes, nebſt Willmann Director der Königl. Bank.

Er bittet 4) um Instruction wegen Einlösung der durch Clement verpfändeten Seide sowie wegen neuer Einkäufe, die übrigens nur gering zu sein brauchten, und wegen Behandlung kleiner Ausgaben.

Reskript des V. Departements an Koes. 30. Juli 1768. (Conc. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen.) Bezüglich der Verwaltung des Seidenmagazins bleibe es bei den Bestimmungen des Protokolls vom 6. Juni, wonach Tarrach die Oberaufsicht beim Magazin habe und neben ihm Koes und Clement für das Geschäftliche und das Kassenwesen thätig sein sollten. Koes habe also namentlich darauf zu sehen, daß den Fabricanten nach den Assignationen Tarrachs die Seide richtig zugewogen, die Gelder gehörig verrechnet, die monatlichen Abschlüsse gemacht, am 2. jedes Monats ein Extract von Einnahme, Ausgabe und Bestand ans V. Departement geschickt und bei den durch Tarrach vorzunehmenden monatlichen Revisionen alles in Ordnung befunden werde. Daß Koes für die Verwaltung erst vom 1. Juli ab die Verantwortung trage, verstehe sich von selbst. Das nochmalige Nachwiegen der Seidenbestände sei überflüssig; an den Vertheilungstagen solle Holtz zugegen sein; Brendel solle vereidigt und eine Instruction für ihn zur Approbation vorher eingesendet werden; aus den eingehenden Geldern müsse man zunächst die Vorschüsse aus der königlichen Bank und der Manufactureasse zurückbezahlen; alsdann könne der neue Einkauf besorgt werden; wegen Einlösung der versetzten Seide solle noch einmal angefragt werden. Zu kleinen Ausgaben bedürfe es vorheriger Anfrage nicht.

Koes an das V. Departement. 21. September 1768. Reicht die Instruction für Brendel ein, der nicht für einen Rendanten, sondern lediglich für einen Handlungscommis gelten und durchaus von seinen Ordres dependiren müsse. (In der beiliegenden Instruction ist diese Unterordnung scharf hervorgehoben.)[1]) Im übrigen ist er mit seiner Unterordnung unter Tarrach nicht zufrieden, sondern fordert, daß ihm die Direction des Seidenmagazins, als ein rein kaufmännisches Geschäft, entweder ausschließlich übertragen oder ganz abgenommen werde.

Protokoll einer Verhandlung mit Koes auf dem General-Directorium, 19. Oktober 1768, unterzeichnet außer Koes von v. Hagen, Fäsch, v. Knyphausen, Tarrach.

Von einem Bericht an den König behufs Aufklärung des Mißverständnisses von Koes über seine Stellung beim Seidenmagazin hat man Abstand genommen, weil der Minister v. Hagen mit den Intentionen des Königs vertraut und Koes in seinen vom König erhaltenen Instructionen[2])

---

[1]) November 1768 ward Brendel als Rendant angestellt mit einem Gehalt von 500 Rthlr. Instruction vom 22. Oktober 1768. Diese Thatsache wird in den Acten erwähnt, die Schriftstücke selbst sind nicht vorhanden.

[2]) Diese Instructionen sind nicht vorhanden.

ausdrücklich an dieſen verwieſen ſei. Es wird danach dem Koes eröffnet, daß, da die Levantiſche Compagnie ſowie das Seidenmagazin zum ausſchließlichen Reſſort des V. Departements gehören, es ſeine Schuldigkeit wäre, von den Ordres dieſer Behörde lediglich zu dependiren, in allen vorkommenden Fällen Namens und mit dem Hofbanquier Clement, dem er zur Seite geſetzt worden, zu berichten, und ſich nach den empfangenen Vorſchriften ſo lange geziemend zu richten, bis der König, da es ja ohnedem nur eine Interimscommiſſion ſei, ein anderes anzuordnen gut finden werde. Koes erklärt darauf, daß er ſich den Verfügungen des V. Departements keineswegs habe entziehen wollen und daß er ſich pünktlich nach den vorſtehenden Anweiſungen richten werde.

Bericht Tarrachs an das V. Departement. 18. Dezember 1768. Da der Director Koes mehrfach geäußert, daß beim Seidenmagazin nicht vorſchrifts- und ordnungsmäßig verfahren werde, ſo habe er daſſelbe am 12. d. Mts. ganz unvermuthet revidirt und alles in muſterhafter Ordnung gefunden. Das V. Departement werde demnach aus dieſer Recherche den Ungrund der Angabe des Koes zu erſehen geruhen, welche derſelbe auch um ſo weniger würde haben verificiren können, da er weder in das Magazin komme noch ſich darum bekümmere, ſondern nur die Schlüſſel zur Eröffnung an einen der Commis ſchicke, „mithin derſelbe bei dieſem Geſchäfte wohl überflüſſig ſein möchte."

614. Immediatbericht Tarrachs.

Berlin 31. Auguſt 1768.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212 (Tarrachs Manualacten).

Betrieb der Seidenfabriken 1767 und 1768.

Reicht in einer Beilage folgende Nachweiſung von den im Gange befindlichen Seidenwebſtühlen ein:

Berlin.	Juni 1767		Auguſt 1768	
1. Etoffefabrik von Baudouins Gebrüder,	75	Metiers	101	Metiers.
2. „ „ „ Girard, Michelet & Co.	29	„	46	„
3. „ „ „ Bernhard Iſaac	25	„	43	„
4. „ „ „ Meyer Benjamin Levi	48	„	52	„
5. „ „ „ Comes Paturell	6	„	7	„
6. „ „ „ Schüler	11	„	11	„
7. Sammetfabrik „ Moſes Ries	31	„	29	„
8. Gazefabrik „ Jeremie Baron	7	„	9	„
9. Kleine Fabricanten	23	„	32	„
10. Seidenſtrumpffabriken	70	„	80	„
Summa	325	Metiers	410	Metiers.

11. Außerdem 200 Halbſeiden-Fabricanten, die zugleich ſeidene Zeuge fertigen.

	Juni 1767		August 1768	
Potsdam.				
1. Sammetfabrik des Hirsch David . . .	[1])	Metiers	85	Metiers.
2. Seidenfabrik des Ries	24	„	40	„
3. Seidenfabrik des Bernhard	—	„	36	„
4. Fabrik seidener Schnupftücher von Koch .	—	„	1	„
Summa			162	Metiers.
Cöpenick.				
Taftfabrik von Simond & Comp.	23	Metiers	17	Metiers.
Frankfurt.				
Taftfabrik von Moreau & Beske	25	„	46	„
Magdeburg.				
Seidenstrumpffabrik von Granier	—	„	8	„
„ „ „ „ Bruguier	—	„	15	„
Summa			23	Metiers.
Halle.				
Seidenstrumpffabrik von Bernhard . . .	—	„	20	„
„ „ „ „ Bourdeaux . . .	—	„	7	„
Summa			27	Metiers.
Summa sämmtlicher Metiers in allen Provinzen			685	Metiers.

Der König antwortet darauf durch Cabinetsordre an Tarrach, Breslau 5. September 1768. . . . „daß, da die mesures, daß keine fremde étoffes einpassiret werden sollen, genommen worden, gedachte Fabriken nach stärker als zeithero aller Vermuthung nach gehen würden."

615. Circular des Kurmärkischen Consistoriums an die Inspectoren. Berlin 20. September 1768.

Myl. NCC. IV. Nr. 79.

Seidenbau.

Erneute Aufmunterung zum Seidenbau. Die Plantagen sollen aller Orten an Seidenbaulustige gegen billige Bedingungen verpachtet werden; Prediger, Schulleute und pia corpora sollen sich das zu Nutze machen. Einer Namens Kühnholtz wird die Kurmark bereisen; es soll ihm gebührend begegnet und sein Rath gut benutzt werden. Außerdem einige specielle Bestimmungen.

[1]) Keine Angabe vorhanden.

616. Cabinetsordre an die Commercienräthe von der Leyen. Potsdam 23. September 1768.

Abſchr. R. 96. B. 70.

Keine Crefelder Waaren in den dieſſeitigen Provinzen

S. K. M. haben mit der allerunterthänigſten Vorſtellung derer ꝛc. von der Leyen vom 30. abgw. M. den überſandten Stoff erhalten, und geben ſelbigen darauf hierdurch zugleich zur Reſolution, daß, obzwar Allerhöchſtdieſelbe, daß ſie, die ꝛc. von der Leyen ſelbſt, keine Contrebande einbringen werden, verſichert genug ſind, S. K. M. ihnen gleichwohl zu Verhütung, daß dergleichen unter ihrem Namen nicht eingeführet werde, die allerunterthänigſt nachgeſuchte Einbringung derer Schnupftücher und ſchwarzen Gros de Tours und Damaſte ihrer Fabriquen in die Provinzen dieſſeits der Weſer allergnädigſt nicht bewilligen können.[1])

---

617. Cabinetsordre an die Commercienräthe von der Leyen. Potsdam 17. Oktober 1768.

R. 96. B. 70.

Abſatz von Crefelder Sammeten.[2])

S. K. M. ertheilen denen ꝛc. von der Leyen auf derſelben allerunterthänigſtes Supplicat vom 13. d. hierdurch zur Reſolution, daß, um ihre Sammete an die Polen zu debitiren, ſie die Frankfurter Meſſe damit zu beziehen gar nicht nöthig haben, ſondern ihnen ſolche weit bequemer zu Waſſer über Danzig zubringen können.

---

618. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 28. Oktober 1768.

Ausſ. Reſte caſſirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Außerordentliche Bonification.

S. K. M. ꝛc. remittiren anliegend an das V. Departement dero General- ꝛc. Directorii die Vorſtellung der darin benannten Seidenwaarenmanufacturen-Entrepreneurs, worin dieſelben von ihren bis ult. Martii a. c. debitirten Seidenmanufacturwaaren um die Vergütung der 10 Procent Rabatt . . . Anſuchung thun, und da S. K. M.

[1]) Vgl. Nr. 564. 582. 586.

[2]) Vgl. Nr. 175. 205. 223.

dieſen Winter, wann Höchſtdieſelben in Berlin ſein werden, darunter alles auf einen anderen und ſolideren Fuß reguliren zu laſſen Sich vorgenommen haben, ſo befehlen Höchſtdieſelben gedachten V. Departement dero General- ꝛc. Directorii, eben erwähnten Entrepreneurs ſolches zu wiſſen zu thun und ſelbige vorläufig hiernach zu beſcheiden.

619. Aus einem Bericht Tarrachs an das V. Departement.

Berlin 21. November 1768.

Abſchr. Extr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90. Nr. 5.

Frankfurter Taftfabrik.

Was . . . die [Frankfurter] Taffetfabrique anbetrifft, ſolche hat bei der geſchehenen Recherche nicht mehr als 38 Metiers laut Anlage vorzeigen können, und der ꝛc. Beske, welcher zuweilen nicht recht bei ſich ſein muß,[1]) geglaubt, daß, ſo wie die dortige Fabriqueninſpection von ihm gewohnt, alſo auch die hieſige ſeine Anzeige auf Treu und Glauben annehmen müſſe, ohne die Stühle ſelbſt zu ſehen. Ob ich ihn nun zwar eines andern belehrt, auch zu einem vernünftigern Betragen gegen die armen Ouvriers und Vermehrung der Metiers angewieſen, ſo ſcheint mir doch ſeine Demarche zur Abſicht zu haben, eher weniger als mehr Stühle anzuſetzen, ohnerachtet die 12000 Rthlr. bloß desfalls den Entrepreneurs bewilliget worden, daß ſie die Fabrique auf 80 Stühle ſetzen ſollten. Ich habe den Commissarium loci und Fabriqueninſpector[2]) angewieſen, auf dieſe Fabrique mehr Attention zu verwenden, und da die monatliche Liſten auf Ehr und Pflicht eingegeben werden müßten, vorhero durch ſelbſteigene Recherchen ſich von

[1]) Ein ähnliches Urtheil über den Beske findet ſich öfter in den Acten. Er wird als jähzornig und aufbrauſend geſchildert und widerſetzte ſich der Beaufſichtigung ſeines Betriebes zum Theil in gewaltſamer Weiſe. In einem Protokoll aus dem Auguſt 1769 beklagt ſich der Schaumeiſter Engelmann, der zugleich mit ſeinen Kindern in der Fabrik arbeitete, daß der Beske ihn brüskire und ſeine Commiſſion nicht reſpectire, während Beske ihm vorwirft, daß er dieſelbe mißbrauche, um die Arbeiter unzufrieden und widerſetzlich zu machen. Beske halte ihn und ſeine Kinder entlaſſen mit der Bemerkung: niemand könne zween Herren dienen. Man ſorgte für ihre anderweilige Beſchäftigung. — Im Auguſt 1770 beſchwerte ſich auch der Fabrikinſpector Bärenreuth über ungeziemendes Benehmen Beskes gegen ihn ſowie gegen den Engelmann Beske erhält darauf einen nachdrücklichen Verweis ſeitens des V. Departements. (22. Auguſt. Conc. gez. Fäſch.)

[2]) Bärenreuth.

der Richtigkeit der Metiers zu überzeugen, nicht aber ſolche auf Treu und Glauben anzunehmen, anſonſten Herr Beske zuletzt die Fabrique auf 6 Stühle ſetzen, und immer 46 angeben könnte, wenn niemand darnach ſehe. Die Liſte pro Novembri wird des mehrern zeigen, was meine Erinnerungen bei ihm gefruchtet und [ob] hierunter fernere Maßreguln zu nehmen.

---

620. Immediatbericht Münchhauſens.

Berlin 24. November 1768.

Conc. R. 9. JJ. 12 c. Vol. 7.

Seidenbau der Geiſtlichen 1768.

In der Kurmark ſind 1768 von den Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten gewonnen worden 965 Pfd. 24 $^{5}/_{12}$ Lth. (mehr als im Vorjahre 198 Pfd. 6 $^{1}/_{4}$ Lth.). In den übrigen Provinzen (außer Schleſien) 298 Pfd. 31 $^{3}/_{4}$ Lth. (mehr als im Vorjahre 105 Pfd. 7 $^{2}/_{3}$ Lth.)

Der König iſt (Cabinetsordre an Münchhauſen vom 26. November 1768, Ausf. ebenda) trotz der ſteigenden Erträge nicht zufrieden mit den bisherigen Ergebniſſen des Seidenbaues; der Kurmärkiſchen Kammer ſind gemeſſene Inſtructionen gegeben worden, die Sache mehr zu befördern.

---

621. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 28. November 1768.

Mundum V. Dep. CLXXXVII. Fach 98. Nr. 1.

Goßlerſche Seidenzeugfabrik in Königsborn.

Der Bericht recapitulirt die aus dem Bericht v. Auers vom 15. März und der Cabinetsordre an denſelben vom 19. März 1767 (ſ. Nr. 550) bekannten Thatſachen und fährt dann fort:

Nun hat zwar der ꝛc. Goßler die Haaſenſche Fabrique in Magdeburg retabliret, dagegen aber ſich angemaßet, auf dem Gute eine Ganzſeidenfabrique von 7 Metiers anzulegen, worauf er bereits 26 Stück allerlei Seidenzeuge und Velpe hat verfertigen laſſen, auch Sammete zu fabricireu Anſtalt machet.

Da aber die von E. K. M. ihm deshalb ertheilte Conceſſion ihm hierzu keine Erlaubniß giebt und nicht nur überdies Dero höchſten Intereſſe in Anſehung der Acciſe entgegen iſt, ſondern auch die bereits etablirten Fabriquen von dieſer Branche darunter um ſo mehr empfind-

lich leiden würden, wenn ihm freistehen sollte, eine Seidenfabrique auf dem platten Lande zu errichten, woselbst die Contrebande, welche wir bei allen Gelegenheiten zu coupiren uns pflichtmäßig angelegen sein lassen, nicht zu übersehen ist, wie die dortige Accisedirection selbst solches anzeiget, gedachter Goßler hergegen, nach dem Berichte der Magdeburgschen Kammer, aller dieserwegen vorläufig ergangenen Verordnungen ohnerachtet, sich in diesem Stück auf keine Weise einschränken lassen will, so müssen wir E. K. M. höchsten Entschließung allerunterthänigst anheimstellen, ob der ꝛc. Goßler nicht gehalten, die Seidenfabricanten bloß zum Betrieb der ihm übertragenen Halbseidenfabrique als wozu er sie eigentlich angezogen, zu employiren, oder aber die Seidenfabrique nach Magdeburg zu verlegen, dahingegen in Rücksicht der denen hiesigen Sammetfabricanten ertheilten privativen Conceßion sich der Fabrication von Sammeten gänzlich zu enthalten. Wie denn auch die Magdeburgsche Kammer angewiesen worden, den ꝛc. Goßler zu Erfüllung der beiden letztern Punkte seines Engagements,[1]) so noch nicht zur vollkommenen Wirklichkeit gediehen, mit allem Ernst ohnverzüglich anzuhalten.

Eigenhändige Marginalresolution des Königs: „ist recht. Fch."

Unterm 7. Dezember 1768 überreicht das General-Directorium (v. Massow, Fäsch, Knyphausen) eine im Sinne dieses Marginals gehaltene Ordre an die Magdeburgische Kammer zur königlichen Vollziehung. Der König hat sie vollzogen, doch ist sie nicht abgesandt worden; vielmehr findet sich am Rande des dieselbe begleitenden Berichts vom 7. Dezember, der am 13. Dezember zurückkommt, von der Hand des Königs die Entscheidung:

„nein er kan die Fabrique auf dem guht behalten. Fch."

Am 13. März 1769 beschwerten sich die Entrepreneurs der Sammet- und Seidenfabriken Hirsch David, Baudouin Gebrüder, Girard & Michelet, Moses Ries, Meyer Benjamin Levy, Bernhard Isaac bei der Manufacturcommission, daß die Goßlersche Seidenfabrik auf dem Lande das Einbringen von Contrebande ermögliche und die andern Fabriken dadurch schädige; sie beantragen Verweisung derselben in die Stadt. Insbesondere beschwert sich noch Hirsch David darüber, daß trotz des ihm selbst ertheilten Exclusivprivilegs der Goßler auch Sammet fabricire.

Darauf rescribirt das V. Departement an die Magdeburgische Kammer unterm 17. Mai 1769 (Conc. gez. Fäsch, v. Knyphausen), daß fortan die Seidenwaaren aus der Goßlerschen Fabrik nicht ungestempelt

[1]) Ansetzung von 20 sächsischen Spinnerfamilien und Anpflanzung von 30 000 Maulbeerbäumen zu Königsborn. Vgl. Nr. 550.

nach Magdeburg hinein und weiter, namentlich nach Berlin, passiren, sondern, wie sonst in und außer Berlin geschehe, auf dem Stuhl mit dem Stempel der Fabrikinspection und der Regie bedruckt werden müßten. Sammet zu fabriciren aber solle dem Goßler gänzlich verboten sein.

Ueber diese Anordnungen beschwert sich Goßler lebhaft in einem Schreiben an die Magdeburger Kammer vom 29. Mai 1769 mit abfälligen Bemerkungen über die Monopolisten in Berlin und Potsdam, die noch dazu königliche Unterstützungen bekämen, während er dergleichen gar nicht beanspruche. Es bleibt indessen vorläufig bei den ergangenen Verfügungen. Bei einer Revision der Fabrik durch den Fabrikinspector Kriegsrath du Vignau und einen Accisebeamten (28. Oktober) werden gleichwohl noch 2 Sammetstühle in Betrieb gefunden. Als die Beamten sich weigern, den Sammet zu stempeln, erklärt Goßler, dann werde er die Fabrik nicht länger halten, die Arbeiter könnten in Gottes Namen gehen und die revidirenden Beamten sehen, was sie mit der Unternehmung anfängen.

Darauf giebt das V. Departement nach und gestattet durch Rescript an die Magdeburgische Kammer vom 21. November 1770, daß dem Goßler die Fabrication von Sammet nachgesehen werden könne, mit der Begründung, daß ja dasselbe auch in Halle bei dem Fabricanten Suffert[1]) der Fall sei.

Nach einem Bericht der Magdeburger Kammer vom 10. August 1775 hatte Goßler in Königsborn vom 1. Juni 1774 bis dahin 1775 fabricirt an Sammet 223 Ellen, an Seidenstoffen 1468 Ellen Gros de Tours, 2370 Ellen Prüssienne, 3421 Ellen Taft, zusammen im Werthe von etwa 7500 Rthlr.

Neben der Seidenfabrik blieb indessen die Wollen- und Halbseidenzeugfabrik in Magdeburg die Hauptsache. Die Geschäfte gingen übrigens später nicht mehr gut. 1780 war die Lage bereits bedenklich, am Ende des Jahres trat Concurs ein. Das V. Departement richtete sein Augenmerk namentlich auf die Erhaltung der Magdeburger Fabrik, in deren Nutzen die bereits im Sommer des Jahres liquidirten Werthe der Seidenfabrik in Königsborn verwendet wurden. Die Arbeitseinstellung hatte hier bereits im März begonnen. Anfang August war die Fabrik gänzlich aufgelöst. Sie ist nicht wieder hergestellt worden, die Güter wurden an eine Geheimräthin von Gausauge verkauft; die Magdeburger Wollen- und Halbseidenfabrik jedoch hat Goßler später noch weiter geführt. Vgl. Cabinetsordre vom 10. August 1785.

---

[1]) S. unten am Ende des Jahres 1769.

622. Bericht des V. Departements [1]).

Berlin 6. Dezember 1768.

Conc. V. Dep. LXXXX. Fach 43. Nr. 3.

Zustand der Seidenfabrication.

E. K. M haben mittelst Cabinetsordre vom 12. Dezembris a. pr. zu befehlen allergnädigst geruhet, daß Höchstdenenselben von der Beschaffenheit derer Fabriquen, derselben Wachsthum und Abnahme von Zeit zu Zeit Bericht erstattet werden solle. [2])

Wir überreichen dahero nicht allein allerunterthänigst anbei die angefertigte Generaltabelle [3]) von denen in sämmtlichen königlichen Landen befindlichen Sammt-, Seiden-, Strumpf-, und Bandfabriquen, nach Ordnung der Provinzien, sondern zeigen dabei auch allergehorsamst an, daß zwar in Berlin mit gewünschtem Fortgange auf 48 Sammtstühlen gearbeitet wird; da sich aber doch ein Mangel an eiselirten Sammet, dessen Anfertigung wegen der Muster und Beschaffenheit der dazu erforderlichen Stühle vor die Entrepreneurs sehr kostbar ist, geäußert, so haben wir für nöthig erachtet, außer denen Entrepreneurs Girard und Michelet, die schon vorlängst eine Concession zur Fabricirung geblümter Sammete erhalten, den Gebrüdern Baudouin gleichfalls nachzugeben, dergleichen anzufertigen, welche auch hiezu die beste Anstalten gemacht.

Nächstdem haben wir auch unser Augenmerk auf die durch die neueste Moden eingeführte und nunmehro besonders gesuchte chinirte, cylindrirte und moirirte seidene Zeuge ganz eigentlich gerichtet. Wir haben dahero durch den seit kurzen allhier befindlichen, aus Lyon gekommenen Dessinateur Delavall, welcher zur Anfertigung der zu den chinirten Taffeten, Atlassen, Mohren und Sammeten erforderlichen Dessins und Ketten von E. K. M. bestellet und angesetzt worden, nicht nur verschiedene Versuche, um die Fabrication der chinirten Zeuge allhier einzuführen, veranstaltet, sondern außer selbigen hat auch der hiesige Seidenwirker Massonneau, welcher in den französischen Seidenfabriquen eine Zeit lang gearbeitet und daselbst das Chiniren erlernet,

[1]) Der Bericht ist ein Fragment und nicht zur Absendung gelangt. Nach einer Notiz Tarrachs ist er ad acta gelegt worden, „weil ex post von einzelnen Fabriken an Se. Majestät besonderer Bericht erstattet worden." Diese besonderen Berichte sind nicht erhalten, daher erschien Mittheilung des obigen angezeigt.

[2]) Nr. 573.

[3]) Nicht vorhanden; vgl. jedoch die Angaben in Nr. 614.

eine Probe von chinirten Mohr für die Girard und Michelet fabriciret, welche ungemein gut ausgefallen und wodurch er seine in dieser Branche erlangte Kenntniß zuverlässig erwiesen.

Es hat eben dieser Massonneau, welcher in allen zu seiner Profession gehörigen Verrichtungen einen ganz besonderen Eifer und große Geschicklichkeit bezeiget, sich aus eigenem Trieb nach Engelland begeben, um die Fabrication der dortigen Mohre, wozu der ꝛc. Treitschke allhier ehedem den Anfang gemacht, vollständig zu erlernen und durch die bei seiner Zurückkunft sowohl von glatten als geblümten Mohren angefertigte Proben überzeugend dargethan, daß er das Wässern und Rollen dieser Art von Zeuge gründlich verstehe und daß er die hierzu erforderliche Maschine einzurichten wisse.[1])

Es hat auch gedachter Massonneau das Cylindriren, welches in einer besonderen Art von Appretur bestehet, die man in Frankreich nach dem Beispiel der Levantischen Zeuge eingeführet und wovon anjetzo ein ungemein großer Gebrauch gemacht wird, in Lyon erlernet und die hierzu erforderliche aus metallenen Walzen bestehende Maschine allhier nachgemacht und darauf verschiedene seidene Zeuge mit dem besten Erfolg eylindriret. In Ermangelung eines hinlänglichen Fonds ist aber selbiger, sich eine vollständige Werkstatt anzulegen und die zu diesen verschiedenen Arten von Zeugen erforderliche Maschinen zu perfectioniren und in vollkommenen Gang zu setzen, bishero nicht vermögend gewesen. Beigehende Proben[2]) indessen werden E. K. M. zeigen, wie weit wir damit gekommen, und ist es kein Zweifel, daß man nicht hierunter zur völligen Perfection gelangen sollte, wenn nur E. K. M. einestheils den dazu erforderlichen und ganz unentbehrlichen Vorschuß deshalb zu accordiren, anderntheils aber die Entrepreneurs durch Prämien zur Concurrenz zu ermuntern allergnädigst geruhen wollten.

Nicht weniger sind wir auch auf die Anfertigung brochirter seidenen Westen, die bishero allhier gar nicht fabricirt worden, bedacht gewesen und haben zu dem Ende die Entrepreneurs dazu animirt, weshalb denn auch die Baudouin, Girard, Bernhard und Paturell eine ziemliche Anzahl davon verfertiget haben. Es wird aber auch hiebei von gutem Nutzen sein, wenn man sie durch Prämien damit in der Folge zu continuiren anreizen könnte.

[1]) Vgl. Nr. 465. 477. 560.

[2]) Nicht erhalten.

Weil aber auch E. K. M. die Einfuhre aller zu Crefeld fabricirten seidenen Zeuge zu verbieten geruhet, die daselbst aber nach holländischer Art fabricirte leichte Damaste und Gros de Tours, imgleichen ostindische Rolltaffete und Gros de Tours allhier ziemlich in der Mode gewesen und zu einem completten Sortiment von seidenen Waaren nothwendig gehören, auch von dem gemeinen Mann wegen der wohlfeilen Preise ungemein gesucht werden, so sind wir darauf bedacht gewesen, diesem Mangel abzuhelfen, und haben dahero den Isaac Hirsch, einen Sohn des hiesigen Schutzjuden David Hirsch, welcher zur Fabrication dergleichen Waaren Lust bezeigt, dazu bestens aufzumuntern gesucht. Seine hierunter gemachte Versuche sind ihm auch, wie aus beigehender Musterkarte[1]) mit mehrerem zu ersehen, sehr wohl reussiret; nur besteht derselbe, um dieses Werk mit gehörigem Nachdruck poussiren zu können, auf den von E. K. M. immediate verschiedentlich erbetenen Vorschuß von 12000 Rthlr., deshalb wir aber bishero nichts zu verfügen vermögend gewesen.

Alle übrige Sorten von seidenen Waaren wurden sonsten allhier auf 257 Stühlen fabriciret, exclusive die kleinen Seidenfabricanten, so für eigene Rechnung auf 32 Stühle arbeiten. Bei den Taffeten fehlt es nur noch an brochirten und sogenannten Taffetas brillants, wovon erstere auf gezogenen Stühlen, womit der Moreau[2]) und Simond[2]) noch nicht versehen, auch solche aus eigenen Mitteln anzuschaffen Schwierigkeit machen, angefertigt werden, letztere aber, nämlich die Taffetas brillants, von den übrigen Taffeten durch eine besondere Art von Appretur, die allhier noch nicht bekannt ist, differiren.

Wir suchen auf diese Art die durch die Veränderung der Moden in Ansehung der seidenen Zeuge verursachte Abwechselungen mit der größten Eilfertigkeit einzuführen, und würden wir darunter noch mehr Geschwindigkeit bezeugen, wenn wir mit einem hinlänglichen Fonds zur beständigen und ungesäumten Anschaffung aller veränderlichen Echantillons von neuen Zeugen, um solche desto besser und zuverlässiger nachmachen zu können, versehen wären.

Von der Gaze und den Blonden können wir E. K. M. allerunterthänigst anzeigen, daß wir des Barons Gazefabrique, welche die einzige hier im Lande ist, bis auf 9 Stühle vermehrt haben und durch Beischaffung auswärtiger Muster mit allen möglichen Sortiments von

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Frankfurter resp. Cöpenicker Taftfabrik.

glatten, geſtreiften und brochirten Gazen zu verſehen und ein vollſtändiges Waarenlager zu formiren bemüht geweſen. Es hat auch dieſe Fabrique einen ungemein glücklichen Fortgang gewonnen und nimmt ſich täglich mehr und mehr auf; und da der Baron nicht nur ſeine Söhne zu dieſem Metier angezogen, ſondern auch auf E. K. M. Koſten Apprentis auszulernen unternommen, durch Stuhlgelder annoch überdem ſeine Fabrique zu extendiren aufgemuntert wird, ſo haben wir nicht unbillig Urſache zu vermuthen, daß ſelbige in kurzem ſämmtliche königliche Provinzien mit dieſer Art von Waare zu verlegen im Stande ſein werde.

Was aber zu Fontenay, Puiſieux,[1]) Morges,[2]) Saint-Denis, Montmoreney, Giſors[3]) und anderer Orten in Frankreich wie auch in der Schweiz verfertigte und zum Damenputz erforderliche ſeidene Kanten oder ſogenannte Blonden anbetrifft, ſo ſeind dergleichen bishero im Lande nicht fabriciret und blos von auswärts zum hieſigen Debit verſchrieben worden. Da aber davon ein großer Gebrauch gemacht wird, und ziemliche anſehnliche Summen Geldes dafür bishero außerhalb Landes gegangen, ſo haben wir die hieſige Judenſchaft engagirt, eine complette Fabrique davon zu errichten,[4]) und hat auch der ꝛc. Ephraim zu Potsdam damit wirklich den Anfang gemacht. Es iſt aber dieſe Fabrique ohnerachtet alles angewandten Fleißes und dem Verleger von Zeit zu Zeit communicirten auswärtigen Proben noch bei weiten nicht zu der Vollkommenheit gediehen, daß ſie mit den franzöſiſchen und in der Schweiz fabricirten Blonden in Vergleich geſtellet werden könnten. Indeſſen iſt kein Zweifel, daß wann von dem ꝛc. Ephraim geſchickte Werkmeiſterinnen, um die junge Waiſenmädchens im Knüppeln zu unterrichten, aus Frankreich oder aus der Schweiz (als wozu wir ihn ofte erinnert) verſchrieben würden, dieſe Fabrique in kurzen zur Vollkommenheit gebracht werden könnte. Es hat auch ſelbiger hierzu Hoffnung gegeben, und müſſen wir den Erfolg davon erwarten.

Anlangend die Fabrication der gewirkten ſeidenen Strümpfe, deren Anzahl Stühle ſich auf 80 belaufen, ſo haben wir ſolche auf alle nur mögliche Art zu perfectioniren geſucht und ſind deshalb nicht nur bemüht geweſen, die Fabrication der ordinären ſeidenen Strümpfe beſtmöglichſt zu extendiren, es auch hierunter, wie E. K. M. in aller-

[1]) Dorf in Dep. Pas de Calais. (?)
[2]) Stadt im Canton Waadt, am Genfer See.
[3]) Stadt in Dep. Eure.
[4]) Vgl. Nr. 512.

gnädigsten Andenken beiwohnen wird, so weit gebracht, daß man kürzlich vermögend gewesen, die Einfuhre der fremden seidenen Strümpfe gänzlich zu verbieten,[1]) sondern wir haben noch überdem auch Maßregeln genommen, um verschiedene, zur Seidenstrumpfwirker-Profession gehörige Waarenarticul, welche bishero allhier nicht verfertiget werden, von den Entrepreneurs der hiesigen seidenen Strumpffabriquen anfertigen zu lassen.

Hierunter gehören hauptsächlich die auf Strumpfstühlen gewirkte ganzseidene Röcke, Westen und Hosen, welche der Fetting, die Gebrüder Frickel und der Eckstein, wie aus beikommenden Proben[2]) zu ersehen, mit gutem Erfolg verfertiget haben, imgleichen auch verschiedene Sorten von floretseidenen, sowohl glatten als pluchirten Strümpfen, so bishero allhier gänzlich unbekannt gewesen und von denen auf der Frankfurter Messe kommenden Schweizern verkauft worden sind. Der hiesige Strumpfwirker Frickel, welchen wir zu Aufertigung der pluchirten Strümpfe hauptsächlich gebraucht haben, hat auch darunter ungemein gut reussiret, wie solches aus beikommenden Proben[2]) mit mehreren zu ersehen. Derselbe wird aber, um dieses Werk mehr zu extendiren und im Großen zu poussiren, mehrere Stühle, mithin gleichfalls eines Vorschusses benöthiget sein, da er solches aus eigenen Mitteln zu thun nicht vermögend.

Nicht minder haben wir, da bis dahin der sogenannte seidene Molton, welcher von unbrauchbaren Coeons und den Abgang der Seide beim Abhaspeln gemacht wird und hier noch nicht fabricirt worden, den Seidenfabricanten Bitterwolff dazu animiret, dergleichen seidenen Molton zu fertigen, um auch diese Art der Fabrication allhier gemeinnützig zu machen, zu welchem Ende E. K. M. wir davon eine Probe[2]) allerunterthänigst beilegen.

Es sind auch hiernächst, um die Floretseide, worin die Seideneier auswendig eingewickelt sein, ingleichen auch den übrigen groben Abgang der Seide durch das Kochen und Auskratzen nutzen zu können, verschiedene aus der Schweiz anhero gezogene Seidenwattfabricanten befindlich, und wird von dergleichen Watten zum Unterlegen, Durchnähen und Ausfüttern ein ziemlich starker Gebrauch gemacht.

Hiebei aber können wir nicht unberührt lassen, daß da man bei den hiesigen Fabriquen bishero von der groben und geringen oder sogenannten Floretseide keinen sonderlichen Gebrauch zu machen

[1]) Vgl. Nr. 604. 606.

[2]) Nicht vorhanden.

gewußt, ſo haben wir uns die größte Mühe gegeben, ſelbige allhier bekannt zu machen, damit die von dieſer Art im Lande gewonnene Seide im Werth erhalten und der Induſtrie dadurch ein neues Nahrungsmittel zugewandt werde. Um nun dieſe Arbeit allgemein zu machen, haben wir auch darauf Bedacht genommen, eine eigene floretſeidene Spinnerei hieſelbſt zu etabliren, damit dieſe Art Seide auch beſſer genutzt werden könne.

Sodann haben wir auch kürzlich mit geſtrickten ſeidenen Strümpfen von verſchiedener Art nach dem Beiſpiel der Mailändiſchen Strümpfe Verſuche machen laſſen, und der Fetting, der ſolches unternommen, hat. wie aus beigehenden Proben[1]) zu erſehen, hierunter ſehr gut reuſſiret,

In Anſehung der ſeidenen Strumpfwirker müſſen wir übrigens annoch pflichtmäßig anzeigen, daß an denen zu den feinen Nummern gehörigen 3 Nadelſtrumpfſtühlen von 30, 36 bis 40 allhier nicht ein hinlänglicher Vorrath ſei, ſolglich dergleichen ganz feine Strümpfe hieſelbſt nur in ſehr geringer Anzahl und ziemlich theuer fabricirt werden. Da nun dergleichen Stühle ungemein koſtbar und die meiſten der hieſigen Strumpfwirker nicht vermögend genug ſind, ſich dergleichen aus ihren eigenen Mitteln anzuſchaffen, ſo wird es von gutem Erfolg ſein, wenn E. K. M. zu dieſem Behuf einen Vorſchuß zu bewilligen allergnädigſt geruhen wollten, allermaßen dadurch die Waarenlager nicht nur mit allen erforderlichen Sortiments würden verſehen, ſondern auch durch die Concurrenz der Preis der feinen Strümpfe um ein anſehnliches wird heruntergebracht werden können.

Mit Fabricirung der ſeidenen Bänder iſt zwar allhier ſchon ſeit einigen Jahren ſowohl auf Bandſtühlen als Mühlen der Anfang gemacht worden, und werden dergleichen hauptſächlich hier zu Berlin, der hieſigen Poſamentier nicht zu gedenken, von denen Stumpf und Favreau auf 50 und dem Platzmann auf 36, desgleichen auch dem David Reinholt und dem ꝛc. Pfund — ſonſten aber von keinem andern ſeidenen Bandfabricanten — jedoch nicht in hinlänglicher Quantität, um die hieſigen Provinzien damit verlegen zu können, fabricirt. Selbige ſind auch nicht mit allen verſchiedenen, zu einem kompletten Waarenlager gehörigen Bandwaaren verſehen; ſonſten aber iſt es damit ſo weit gekommen, daß wenn ſothane Entrepreneurs durch Prämien animiret und mit Vorſchuß unterſtützt würden, ſie es im Kurzen ſo weit bringen dörften, daß die Einfuhr der fremden

[1]) Nicht vorhanden.

ſeidenen Bänder, ſo bishero noch erlaubt iſt, wird prohibiret werden können. Da es aber an einen zu dergleichen Prämien beſtimmten Fonds bishero gefehlet, ſo haben wir hierunter nicht ſo, wie wir wohl gewünſcht, reuſſiren können.

Was die ſeidenen Schnupftücher anbetrifft, ſo iſt davon in der Churmark außer den Koch in Potsdam, der aber nur auf einem Stuhle arbeitet, keine beſondere Fabrique vorhanden, und iſt alſo aus dem Grunde die Einfuhre der auswärtigen ſeidenen Schnupftücher bis hieher annoch verſtattet worden.

Wir ſind indeſſen jedoch bemüht geweſen, um den Ausfluß des dieſerhalb außer Landes gehenden Geldes ſo viel als nur immer möglich einzuſchränken, die Entrepreneurs der hieſigen Seidenfabriquen zur Fabrication dieſes Waarenarticuls zu animiren, und haben dahero auch die ꝛc. Baudouin, Bernhard, Ries, Meyer dergleichen mit ſehr gutem Erfolg angefertiget, und iſt kein Zweifel, daß durch Vorſchüſſe und Prämien ſothane Fabriquen zum einländiſchen Debit hinlänglich werden perfectioniret und pouſſiret werden, mithin die Einfuhre der ſeidenen Schnupftücher prohibiret werden können.

Ferner, da nun auch die Chenille zu denen brochirten und zum Winter beſtimmten ſeidenen Zeugen häufig gebraucht wird, niemand aber allhier vorhanden geweſen, ſo dergleichen bishero verfertiget, ſolche mithin außerhalb Landes mit großen Koſten verſchrieben werden, ſo haben wir den hieſigen Poſamentier Conrad animiret, eine eigene Fabrique und Niederlage davon anzulegen, damit die hieſigen Fabricanten und Brodeurs, die dergleichen benöthigt ſind, damit hinlänglich verſorget werden können. Es hat auch ſelbiger dieſe Fabrique bis auf 6 Metiers extendiret, und wird ihm von allen denenjenigen, die ſeine Waare benöthigt ſind, das beſte Zeugniß beigeleget; mithin wohl kein Zweifel iſt, daß wenn auf die Pouſſirung dieſer Fabrique mit gehörigem Eifer, als worauf wir bedacht zu ſein nicht ermangeln werden, gehalten wird, wir die Einfuhre der auswärtigen Chenillen zu verbieten vermögend ſein werden.

Da auch bishero kein beſonderer Fabricant oder ſogenannter Agriminiſt [1]) allhier befindlich geweſen, der die zur Auszierung und Beſetzung der ſeidenen Damenkleider erforderliche, ſowohl ſchlechte als mit Gold und Silber vermiſchte, Garnituren anzufertigen gewußt, und

[1]) Bortenfabricant.

dergleichen von auswärts verschrieben worden, so haben wir den hiesigen Posamentier Forchheim disponiret, sich mit denen zu diesem Behuf erforderlichen Agrementsmaschinen und Blumenmetiers zu versehen, worunter auch selbiger es so weit gebracht, daß er gegenwärtig 6 dergleichen Stühle im Gange hat und einen ziemlich starken Absatz seiner Waaren innerhalb und außerhalb Landes, auch sogar in Petersburg gefunden.

Folgen ähnliche Angaben über die Wollfabrication; dann bricht der Bericht ab.

623. Immediatbericht Tarrachs.
Berlin 13. Dezember 1768.

Conc. V. Dep. Prov. Berz. Nr. 212. (Manualacten Tarrachs Vol. 1.)

Zustand des Seidenmagazins.

Ueberreicht einen Extract vom Zustande des Seidenmagazins. Danach besteht der Fonds einschließlich der von der Bank aufgenommenen 8443 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.[1])

	Rthlr.	Gr.	Pf.
aus	88443	8	6.
Von der bereits angeschafften Seide ist auf Credit an die Fabricanten verkauft für	28811	20	—,
noch vorräthig für	45709	9	7.
Für neue Sendungen, die nocht nicht eingetroffen, sind nach Italien übermacht	7550	10	6.
Baarbestand der Casse:	6371	16	5,
macht obige Summe von	88443	8	6.

Der Bericht fährt fort:

Anfänglich haben die Fabricanten zwar nur auf 3 Monat Credit bekommen, da aber die diesjährige Seide in Italien wegen der guten Recolte im Preise sehr gefallen, so hat man, um selbige nicht zu decouragiren, fernerhin die Seide aus dem Magazin zu nehmen ihnen 6, auch 9 Monat Zeit lassen müssen, damit das Seidenmagazin dadurch in Stand gesetzt werde, den Fonds zu tourniren und mit wenigen Kosten wohlfeilere Seide aus der ersten Hand kommen zu lassen, als weshalb auch bereits eine ansehnliche Partie neuer Seide in Italien committiret worden und nächster Tagen erwartet wird.

Ich bin versichert, daß, wenn die alte Seide verkaufet, man durch die billigern Preise der neuen Seide nicht nur die Fabricanten, welche jetzo ihre Metiers wieder vermehret, dahin bringen werde, die

[1]) Dieselben waren bestimmt das Guthaben Clements zu decken.

Waaren wohlfeiler zu geben, sondern daß man auch in der Folge an dem Fonds noch was ansehnliches wird prosperiren können.

Von der in Schlesien und andern Provinzien gewonnenen Seide hat das Magazin etliche hundert Pfund Seide, wovon hin und wider die Industrie der auswärtigen nichts nachgegeben, an sich gezogen, und um die Mouliniers in Potsdam und Berlin zu occupiren, selbige in Arbeit gegeben.

Der Landseidenbau müsse bei Fortsetzung der ergriffenen Maßregeln in wenig Jahren noch zu weit ansehlicheren Erträgen führen.

Cabinetsordre an Tarrach, Potsdam 14. Dezember 1768. (Mundum ebenda.)

. . . Ich . . . bin wohl zufrieden, daß, wenn sonst die Magazincasse dabei bestehen kann, denen Fabricanten ein längerer Credit, als anfänglich festgesetzt worden, bewilliget werde . . .

624. Cabinetsordre an das General-Directorium. Berlin 23. Dezember 1768.

Abschr. R. 96. B. 70.

Die neue Bonification.[1]) — Verbot der fremden Seidenwaaren zum inneren Consum in Preußen.

Nachdem S. K. M., um die im Lande etablirten Seidenfabriquen einmal auf einen soliden Fuß zu setzen, allergnädigst resolviret haben, nicht allein die auf denen alten Waaren bisher bewilligte Vergütigung der 10 Procent, sondern auch die sogenannte Stuhlgelder, desgleichen die Bonifications auf den auswärtigen Debit, und überhaupt alle hierunter bishero bewilligte beneficia gänzlich aufzuheben, dagegen aber allen Seidenfabricanten ohne Ausnahme und zwar von 1. Januarii f. an eine Bonification von 8 Procent auf denen verfertigten Waaren und zwar nach den Werth der darin verarbeiteten Seide zu accordiren und aus der Manufacturcasse verabreichen, dazu aber

1) die Stuhlprämiengelder, welche die Churmärkische ꝛc. Kammer durch die Oberstenercasse denen Entrepreneurs bishero bezahlt hat, des jährlichen Betrags von . . . . . 10 416 Rthlr.
2) die Bonification zum auswärtigen Debit von Potsdam, so jährlich . . . . . 9 283 „ betragen hat, anwenden,
3) den Ueberrest der . . . . . 21 801 „

[1]) Vgl. Nr. 611.

aber der Manufacturcasse in monatlichen Raten durch der Banque auszahlen zu lassen; als machen Allerhöchstdieselbe dero General-Directorio solches hierdurch bekannt, mit Befehl, nicht allein wegen Bezahlung der beiden ersten Posten zur Manufacturcasse das erforderliche zu veranlassen, sondern auch diesen ganzen Bonificationsfonds der 41 500 Rthlr. mit Inbegriff derer zu Salarirung der Fabriquenbedienten und Schaumeister jährlich erforderlichen 1500 Rthlr. treu verwalten und vermehren zu lassen, und wie solches geschehen, bei dem Schluß des Jahres S. K. M. allerunterthänigst anzuzeigen und einen förmlichen Abschluß davon einzuschicken.

Uebrigens wollen S. K. M., daß in Ansehung der Provinz Preußen es bei dem bisherigen jährlichen Fixo der 50 000 Rthlr. an einländischen Seidenwaaren, wozu selbige sich verstanden hat, zwar nach wie vor sein Verbleiben behalten soll, die fremde Seidenwaaren aber denen preußischen Kaufleuten nicht anders als zum Transithandel, und zwar unter angehängtem Bleistempel der Accise, nachgegeben sein sollen. Wonach also das General-Directorium gleichfalls das erforderliche weiter zu veranlassen hat.

Unter demselben Datum eine Cabinetsordre an den Minister vom Hagen,[1]) zum Zweck der neuen Bonificationen aus dem Gewinne der Bank jährlich 21 801 Rthlr. in Monatsraten an die Manufactursasse auszuzahlen.

Die Verordnung über den Königsberger Handel veranlaßte eine (nicht erhaltene) Immediatvorstellung der Königsberger Kaufmannschaft, in welcher um Zurücknahme des Verbots der fremden Seidenwaaren zum inneren Consum gebeten wurde. Der König beharrte jedoch auf seinem Willen und gab in zwei Cabinetsordres vom 29. Januar 1769 der General-Accise und Zoll-Administration und dem General-Directorium auf, durchaus darauf zu halten, daß fremde Seidenwaaren in Preußen nicht anders, als zum Transit verstattet würden.

625. Verhandlungen über die Art und Weise der neuen Bonification.

Dezember 1768 bis September 1770.

Ueber die Art, wie die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 23. Dezember 1768 zur Ausführung zu bringen seien, erhoben sich einige

[1]) Ludwig Phil. Frhr. vom Hagen, dirigirender Minister beim General-Directorium und neben dem Etatsminister Heinrich IX. Reuß Präsident der königlichen Bank.

Schwierigkeiten. Daß der Werth der in den Waaren verarbeiteten Seide nach dem Gewicht zu bemessen sei, hält Fäsch für ausgemacht; aber die Qualität der zu den verschiedenen Gattungen verwandten Seide war sehr verschieden; der Preis variirte für das Pfund von 14 bis 7 Rthlr. Es kam also auf die Bestimmung eines Mittelwerthes an, der sich nicht einfach als arithmetisches Mittel darstellen ließ. Außerdem konnte zweifelhaft sein, ob die Seide als gefärbte oder ungefärbte taxirt werden solle. Fäsch war für das erstere und drang, wie es scheint, damit durch. Am größten war die Unsicherheit darüber, ob die Bonification nur auf die ganzseidenen Zeuge gegeben werden solle, oder ob die halbseidenen ꝛc. dabei mit zu berücksichtigen seien. Der Geh. Cabinets- und Kriegsrath Galster, der in diesen Dingen im Auftrage des Königs mit den Ministern verhandelte, hatte unterm 31. Dezember 1768 sich dahin erklärt, „daß auf die halbseidenen Atlasse und Velpe keine Bonification geschehen müsse, weil die Fabricanten schon ohnedem auf diese Waaren viel profitirten und mit selbigen starken Debit hätten;" und man scheint bei der Bearbeitung der Angelegenheit zunächst von dieser Auffassung beherrscht gewesen zu sein. Am 13. Januar 1769 erklärte dagegen Galster in einer Sitzung des V. Departements, „wie S. K. M. allergnädigste Intention eigentlich dahin gehe: die 8 Procent indistinctement auf alle und jede Stücke seidener Etoffes, soviel als Seide in jedem Stücke lieget, und nach dem Werthe der Seide, zu bonificiren, auch auf die seidenen Strümpfe, halbseidenen Waaren, imgleichen gold- oder silberne Tressen, jedoch nur soviel, als Seide darinnen befindlich und derselben Werth beträgt, denen Entrepreneurs eben dieselbe Bonification, als wenn sie die Seide des Behufs aus dem königlichen Seidenmagazin mit 8 Procent Rabatt roh erhalten hätten, angedeihen zu lassen." Dem Einwurf Fäschs, daß alsdann der Fonds nicht ausreichen werde, stellte Galster die Behauptung entgegen, daß alles in allem, in Berlin, Potsdam, Cöpenick und Frankfurt, jährlich nicht für 500000 Rthlr. Seide verarbeitet werde. Knyphausen erklärt sich ausdrücklich in demselben Sinne, wie Galster; die Meinung scheint jetzt allgemein dahin gegangen zu sein, daß man in dieser Weise vorzugehen habe; auch Fäsch fügte sich.

Es wurde darauf erstattet folgender

Bericht des General-Directoriums. Berlin 24. Januar 1769. (Mundum gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cassirter Acten des V. Departements. Suppl.).

E. K. M. melden wir . . ., daß nach erhaltener . . . Resolution wegen 8 Procent zu bezahlenden Bonification an die Seidenfabricanten nach dem Gewichte der verarbeiteten Seide wir sofort das nöthige

arrangiret und Präcautiones genommen haben, daß zu dieser Bonification nichts kann untergeschoben werden, so nicht erst seit dem 1. Januarii a. c. fabricirt worden, oder auch, was schon einmal die Bonification erhalten.

Nachdem wir auch mit Zuziehung des Fabriquen-Directeur Chanoun Ausrechnungen gemacht, ob die Bonification nach dem Gewichte des seidenen Zeuges durchgehends gleich hoch auf ein Pfund zu bestimmen oder aber dabei auf die sehr verschiedene Qualität[1]) und Preis der Seide, auch Arbeitslohn, so eine Art Zeuges vor der andern bei gleichem Gewichte theurer machen, Rücksicht zu nehmen sei, so hat es sich gefunden, daß eine durchgehends gleiche Vergütung pro Pfund denen darauf zu verwendenden Kosten nicht proportionirlich sein würde. Wir haben also beikommenden Bonificationstarif[2]) vor die verschiedenen Hauptarten seidener Zeuge, wieviel vor ein Pfund, so jedes Zeug wieget, zu bonificiren, entworfen und überreichen selbigen . . . zu E. K. M. . . . Approbation; wobei wir noch . . . anzeigen, daß zu der nach diesem Tarif zu bezahlenden Bonification das jährliche Quantum, so E. K. M. dazu . . . ausgesetzt haben, vollkommen zureichen wird, stellen jedoch noch zu E. K. M. . . . Resolution . . . anheim, ob etwan die reichen brochirten Zeuge, weil es bei solchen auf einen etwas höheren Preis in Ansehung des einländischen Käufers nicht viel ankommt, nur ebenso viel Bonification pro Pfund als die brochirten seidenen Zeuge erhalten sollen.

Woferu aber E. K. M. . . . Intention es gemäßer ist, daß auf alle und jede glatte und brochirte, imgleichen reiche Zeuge ohne Unterschied nach dem Gewichte der darin befindlichen verarbeiteten Seide die Bonification statt haben und bezahlet werden soll, so wird in solchem Falle nöthig sein, das Pfund gefärbte Seide auf 24 Lth. und etwa auf 12 Thaler festzusetzen, weil die Seide durch das Färben im Gewicht verlieret und einige nur 22, andere aber 24 Lth., nachdem die Farben sind, auf das Pfund zurückliefern.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„das ist gantz guht nur gehöret dabei daß die Metiérs fleißig exsamininet werden, umb die betrigereien vohr zu kommen. Fch."

[1]) Vorlage Quantität.

[2]) Die Originalbeilage ist nicht erhalten; wahrscheinlich ist aber der dem König eingereichte Tarif identisch mit einem abschriftlich erhaltenen, welcher die Bonificationssätze für 20 verschiedene Arten von Sammet- und Seidenwaaren besonders normirt, von 2 Rthlr. 8 Gr. bis zu 7 Gr. auf das Pfund. Dieser Tarif scheint übrigens niemals in Wirksamkeit getreten zu sein.

Diese Bemerkung des Königs überließ also die Entscheidung über die Angelegenheit dem General-Directorium selbst. Es fanden denn auch beim V. Departement neue Verhandlungen statt, über welche nur wenige zerstreute Notizen vorhanden sind. Soviel scheint sicher, daß man von den beiden oben erwähnten Wegen den ersteren wählte, nämlich Bonification nach abgestuften Sätzen für die einzelnen Waarengattungen. Der früher ausgearbeitete 20klassige Bonificationstarif wurde aber nach längeren Verhandlungen ersetzt durch einen anderen, fünfklassigen, in welchem die Bonification berechnet wurde nicht nach dem Werth der Seide allein, sondern nach dem Gesammtwerth der Fabricate einschließlich des Arbeitslohns. Uebrigens bekamen nur die großen Fabricanten die volle Bonification; die kleinen eine geringere.

In den ersten Monaten ergaben sich bei dem Bonificationsfonds noch Ueberschüsse, welche für andere Manufacturen verwandt wurden, die Fabrication nahm aber bald so bedeutend zu, daß schon im Dezember 1769 die Bonification 3426 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. betrug, d. h. über 93 Rthlr. mehr als die verfügbaren 3333⅓ Rthlr. Trotzdem sollten noch von demselben Fonds Bonificationen für die Manchesterfabrik in Berlin für die Gold- und Silbermanufactur u. a. bestritten werden. Fäsch wollte dem Könige vorschlagen (eigenh. Conc. enthaltend Materialien zu einem Immediatbericht, 9. Januar 1770), hierzu einen anderen Fonds anzuweisen, und die Bonification für die Seidenwaaren entweder auf 6 % herabzusetzen oder nur nach dem Werth der gefärbten Seide, ausschließlich des Arbeitslohns, berechnen zu lassen; später (desgl. vom 2. September 1770) empfahl er, die Bonification nach dem Werth der gefärbten Seide zu berechnen und das Pfund davon ohne Unterschied auf 11 Rthlr. zu setzen, da doch nur gegen ⅛ extra feine, gegen ⅞ mittel und grobe Seide verarbeitet würden. Ob dies geschehen ist, erhellt aus den Acten nicht.

626. Zustand der Seidenfabrication im Herzogthum Magdeburg 1768.[1])

Magdeburger St. A. Magdeb. Kamm. I, 230.

[Halle, Neumarkt und Glaucha.]

Seidenbandfabrik früher von David Büchling, jetzt von Weymann & Weber aus Halle, angelegt 1721; auf die neuen Unternehmer übertragen 1764, genießt keine Beneficien außer dem zollfreien

[1]) Aus den Berichten der Magdeburgischen Kammer vom 18. Januar und 13. Februar 1769.

Eingang der rohen Seide, ist zu keiner bestimmten Anzahl von Stühlen verpflichtet, wird gegenwärtig mit 13 betrieben, hat 620 Stück Bänder im Werthe von 1700 Rthlr. fabricirt; Absatz lediglich auf ein- und auswärtigen Messen. Die Seide wird aus Italien, Gold- und Silberfäden aus Berlin bezogen. Es wäre für diese wie für alle folgenden Fabriken ein großer Vortheil, wenn das mutuelle Commercium mit Sachsen wiederhergestellt würde.

Seidenstrumpffabrik von Jean Bernard aus Halle, laut des Privilegiums vom 18. Januar 1763 zu 19 Stühlen verpflichtet, mit 21 Stühlen betrieben; genießt 4 Procent Douceurgelder für die auswärts debitirten Waaren; hat etwa 450 Dutzend Strümpfe im Werthe von 12000 Rthlr. gefertigt; Absatz im Lande und auf den Messen zu Frankfurt und Leipzig. Die Rohseide zum Theil aus Italien, zum Theil aus dem Lande bezogen, etwa für 5000 Rthlr. jährlich.

Seidenstrumpffabrik von Antoine Bourdau aus Berlin, angelegt 1765, zur Strumpfwirker-Innung gehörig, hat 10 Stühle im Gange, fertigt jährlich für 6—7000 Rthlr. Waaren; Absatz auf den Messen; Seide aus Italien.

Seidenstrumpffabrik von Philipp Guilhauman aus Halle; der Entrepreneur hat freie Wohnung und arbeitet auf 2 Stühlen für Bernard.

[Magdeburg.]

Seidenbandfabrik von Joh. Christoph Wieler aus Iserlohn, angelegt 1754, arbeitet mit 16 Stühlen und 6 Mühlen, hat aber im vergangenen Jahr wegen mangelhaften Absatzes kaum für 18000 Rthlr. fabricirt. Keine Beneficien außer der Zollfreiheit der rohen Seide, die zum größten Theil aus Italien bezogen wird (etwa für 10000 Rthlr.; daneben für 1000 Rthtr. Landseide). Absatz in und außer Landes, nach Dänemark, Polen, Kurland, Rußland, ins Hannöversche ꝛc. Die Fabrik leidet unter der allgemeinen Handelsstockung, die durch Geldmangel verursacht ist; worüber auch die andern Magdeburger Fabriken klagen.

Seidenbandfabrik von Gerhard Wieler aus Iserlohn, angelegt 1764, arbeitet mit 15 Stühlen und 5 Mühlen, hat im letzten Jahr für 15000 Rthlr. fabricirt. Absatz in und außer Landes, nach Sachsen, Polen, Rußland, Böhmen, Siebenbürgen und ins Reich. Genießt Freiheit von Einquartirung und von Enrollirung für die Arbeiter, sowie Abgabenfreiheit von der Rohseide, die nur aus Italien bezogen wird, das Pfund zu 6—7 Rthlr. Gewünscht wird Erleichterung des Verkehrs auf der Braunschweiger Messe.

Seiden- und Wollenstrumpffabrik von Jean Granier, angelegt 1728. In seidenen Waaren sind 6 Stühle thätig und 136 Dutzend

gefertigt worden. Absatz derselben zu 1/3 im Lande, zu 2/3 auf den Messen zu Braunschweig und Leipzig. Keine Beneficien außer der Abgabenfreiheit der Rohseide, die theils aus dem Lande, theils aus Italien bezogen wird.

Seiden-, Wollen- und Castor-Strumpffabrik von Antoine Bruguier aus Nimes, angelegt von dessen Vater 1734. In Seidenwaaren sind 15 Stühle thätig und 405 Dutzend Strümpfe gefertigt worden. Absatz im Lande sowie nach Polen, Rußland, Liefland, Kurland und ins Reich. Hat ein Gnadengeschenk von 7000 Rthlr. aus der königlichen Schatulle erhalten, von dem die letzten 2000 Rthlr. noch ausgezahlt werden sollen. Genoß anfänglich 4 % Douceurgelder für die außer Landes debitirten Waaren; dieselben sind jedoch in der Folge aufgehoben worden; später Freiheit von Einquartierung und Servis, sowie von Abgabe auf Rohseide, die theils aus dem Lande, theils aus Italien bezogen wird.

Fabrik halbseidener Camelots und Crepons, sowie wollener Waaren von dem Kriegsrath Christoph Goßler aus Magdeburg. Angelegt von Diesing und Haase 1732, nach deren Fallissement 1766 seit dem 1. Juni 1767 übernommen und fortgesetzt von Goßler. 149 Stühle, fabricirt für 65119 Rthlr. (der größte Theil davon wollene Zeuge). Anfangs 4 % Douceurgelder für außer Landes debitirte Waaren; dieselben sind jedoch durch Rescr. vom 16. November 1735 aufgehoben worden. Absatz ins In- und Ausland.

Seidenzeugfabrik von dem Kriegsrath Chr. Goßler zu Königsborn, angelegt 1768, arbeitet mit 8 Metiers, hat 51 Stück im Werthe von 3500 Rthlr. fabricirt. Keine besonderen Beneficien. Absatz im Lande. Derselbe ist durch die auf Verhütung von Unterschleifen erfolgten Maßregeln der Accise gehemmt; es wird um Abstellung derselben gebeten, widrigenfalls der Entrepreneur den Betrieb einstellen müsse.[1])

[1]) Vgl. hierzu die Magdeburger Fabrikentabelle für das Jahr 1775 in (Heineccius) Ausführl. topogr. Beschreibung d. Herzogthums Magdeburg ꝛc. Berlin 1785. S. 67. Daselbst werden aufgeführt die Seidenbandfabrik von Joh. Christoph Wieler mit 13 Stühlen und 2 Mühlen, die von Gerhard Wieler mit 4 Stühlen und 4 Mühlen, die Seidenstrumpffabriken von Granier mit 8, von Wwe. Bruguier mit 11, von Jean Gabriel Bouvier mit 16 Stühlen, die Halbseiden- und Wollenzeugfabrik von Goßler mit 99 Stühlen.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 6, Nr. 3, Zeile 6 lies 1693 statt 1793.
„ 21, Absatz 4, Zeile 3 lies 1717 statt 1767.
„ 67, Nr. 65 Ueberschrift lies 1743 statt 1748.
„ 95, Nr. 88, Abs. 2, Zeile 2 lies 1745 statt 1875.
„ 97, Nr. 91 Ueberschrift lies 18. Januar 1746 statt 8. Januar 1745.
„ 100, Nr. 97 Ueberschrift lies 1746 statt 1745.
„ 156, Nr. 165 ist hinter Nr. 135 einzureihen.
„ 169, Abs. 6, Zeile 4 lies 1750 statt 1850.
„ 202, Nr. 212 Nonpareille-Zeile lies Blumenthal, Katt statt Marschall, Blumenthal.
„ 236, Zeile 8 von unten lies Denkschriften statt Druckschriften.
„ 300, Abs. 4, Zeile 3 lies Breslau statt Berlin.
„ 313, Zeile 1 lies Cabinetsordre statt Bericht.
„ 319, Nr. 325 Ueberschrift lies 1753 statt 1735.
„ 444, Zeile 2 lies 1764 statt 1564.
„ 481, Abs. 2, Zeile 3 lies $^1/_2$ Loth statt $^1/_2$ Pfund.
„ 523, Nr. 520, Zeile 2 lies 1766 statt 1767.

Zu Nr. 1. Ueber frühere Pläne des Kurfürsten zur Einführung der Seidenmanufactur vgl. Darstellung S. 81 f.

Digitized by Google

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

29Nov'52SB
DEC 8 1953 LU
14Jun'60FC
JUN 25 1960
6Jan'64VE
REC'D LD
JAN 2'66-3 PM
22Se'65ZM
REC'D LD
SEP 6 1972
JUL 28 74-1 PM
REC'D LD NOV 17 1983
FEB 4'64-5 PM
DEC 9 1983
AUTO DISC CIRC
MAR 13 '93
MAY 12 1986
INTERLIBRARY LOAN
UNIV. OF CALIF., BERK.
20Apr'64VW
REC'D LD
MAR 11 1992
MAY 25'64-12 M

LD 21-100m-11,'49(B7146s16)476

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY
B000971516
YL 43476
804214
HD9923
.7
P7H5
v.1
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY